



# WÜRTTEMBERGISCHE LANDESBIBLIOTHEK

regiopen

Jörg Martin

## **Freiheit, Gleichheit und Gewinn**

Gestaltung wirtschaftlichen Handelns in Kleinstädten des Ulmer Raums 1650-1850 (Blaubeuren, Ehingen, Schelklingen)

Dissertation

**Freiheit, Gleichheit und Gewinn**  
**Gestaltung wirtschaftlichen Handelns in Kleinstädten des Ulmer Raums**  
**1650–1850**  
**(Blaubeuren, Ehingen, Schelklingen)**

Dissertation zur Erlangung des Grads eines Doktors der Philosophie  
an der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften  
der Fernuniversität Hagen

vorgelegt von

Jörg Martin

Freiburg 2022

MAGNANIMITATI UXORIS

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung: Können Kleinstädter Geschichte machen?</b>	<b>7</b>
1.1	Die Kleinstadt als geografisches Phänomen . . . . .	8
1.2	Die Kleinstadt in der Landesgeschichte . . . . .	11
1.3	Die Kleinstadt in der Urbanisierungsforschung . . . . .	14
1.4	Die Kleinstadt als Kulturstadt . . . . .	15
1.5	„Des Prolls reine Seele“ – Der Kleinstadtbewohner . . . . .	17
1.6	Die „Home Town“ . . . . .	19
1.7	Die wirtschaftliche Funktion der Kleinstadt . . . . .	21
1.8	Ziel und Aufbau der Untersuchung . . . . .	25
1.9	Auswahl der Städte und Untersuchungszeitraum . . . . .	26
1.10	Literatur und Quellen . . . . .	28
<b>2</b>	<b>Bewohner und Berufe</b>	<b>33</b>
2.1	Kleinstädte als Folge adelsherrschaftlicher Raumplanung . . . . .	33
2.2	Einwohnerzahlen . . . . .	39
2.2.1	Blaubeuren . . . . .	42
2.2.2	Ehingen . . . . .	47
2.2.3	Schelkingen . . . . .	52
2.2.4	Einwohnerentwicklung umliegender Dörfer . . . . .	59
2.2.5	Das Verhältnis zu Ulm und zu Kleinstädten im Umland . . . . .	71
2.2.6	Natürliches Bevölkerungswachstum und Zuzug . . . . .	77
2.2.7	Zusammenfassung . . . . .	86
2.3	Berufe . . . . .	88
2.3.1	Berufsstatistik . . . . .	89
2.3.2	Nebentätigkeiten . . . . .	93
2.3.3	Handwerkerdichte . . . . .	97
2.4	Die Landwirtschaft . . . . .	98
2.4.1	Anbauflächen . . . . .	98
2.4.2	Getreideanbau und -ertrag . . . . .	102
2.4.3	Betriebsgrößen . . . . .	106
2.4.4	Bracheanbau und Anbau von Flachs als Handelsgewächs . . . . .	111
2.4.5	Erhöhung der landwirtschaftlichen Erträge . . . . .	115
2.4.6	Zusammenfassung . . . . .	119
<b>3</b>	<b>Der Nutzen der Herrschaft</b>	<b>121</b>
3.1	Die Kleinstadt – nur Objekt landesherrlicher Politik? . . . . .	121
3.1.1	Reine Machtpolitik: das Ammannamt Ehingen . . . . .	123
3.1.2	Reine Wirtschaftspolitik: die Behörden und die Stadtbürger . . . . .	127
3.2	Städtische Privilegien oder: Ökonomische Gerichtsbarkeit . . . . .	133
3.2.1	Schelkingen . . . . .	136

3.2.2	Ehingen	141
3.2.3	Blaubeuren	143
3.2.4	Im 19. Jahrhundert	144
3.2.5	Zusammenfassung	147
3.3	Kapitalanlage in Herrschaftsrechte	149
3.3.1	Pfandschaft Ehingen	150
3.3.2	Umgeld und Zoll Ehingen	156
3.3.3	Aufhebung der Ehinger Herrschaftsrechte durch Württemberg	161
3.3.4	Pfandschaft Schelklingen	162
3.3.5	Weiterverpfändung an die Stadt Schelklingen	168
3.3.6	Zusammenfassung	169
<b>4</b>	<b>Handlungsspielräume</b>	<b>173</b>
4.1	Institutionelle Voraussetzungen	173
4.1.1	Gericht und Bürgermeister	174
4.1.2	Die Bürgervertretung: der Rat	183
4.1.3	Ratsbesetzung	187
4.1.4	Bürgerversammlung und Beratung durch die Zunftvorsteher	189
4.1.5	Zusammenfassung	194
4.2	Wirtschaftsförderung durch Verfassungsreform: Ehingen und Schelklingen	195
4.2.1	Der Zugriff auf die Magistrate	198
4.2.2	Fortentwicklung unter Maria Theresia	206
4.2.3	Die Magistratsordnung Josephs II. und das Ende der Reformen	209
4.2.4	Gescheitertes Leuchtturmprojekt: der Kanzleiverwalter	211
	<i>Exkurs: Der Protest gegen die Reformen</i>	216
4.2.5	Zusammenfassung	230
4.3	Unter dem Zugriff des Landesherrn: Blaubeuren	234
4.4	Die Forderungen der Ehinger Zünfte	238
4.5	Die wirtschaftspolitischen Vorschläge der Ehinger „Denuntianten“	249
4.6	„Die Gemeinden sind die Grundlage des Staats-Vereins“	252
4.6.1	Ehingen	255
4.6.2	Schelklingen	258
4.6.3	Blaubeuren	260
4.6.4	Zeichen einer neuen Zeit: Der Liberalismus	262
4.7	Zusammenfassung	263
<b>5</b>	<b>Die Ökonomie des Verordnungswegs</b>	<b>267</b>
5.1	Landesherrliche Policy als Regelungsversuch städtischen Wirtschaftens in Ehingen	267
5.1.1	Vom Stadtgericht zur Policyverwaltung	268
5.1.2	Das Vorgehen gegen die Übersetzung des Bäcker- und Metzgerhandwerks	271
5.1.3	Bürgermeister Belli und das Schlachthaus	274
5.1.4	Von der Policyverwaltung zur Freiheit	279
5.1.5	„Zufluss“ gestalten: Der Streit um das Kornhaus	281

5.1.6	Das 19. Jahrhundert: nur die Fortsetzung . . . . .	285
5.1.7	Zusammenfassung . . . . .	290
5.2	Spiegel landesherrlicher Policy: das städtische Rechnungswesen . . . . .	292
5.2.1	Die Rechnungslegung der Stadtgenossenschaften . . . . .	295
5.2.2	Das landesherrliche Eingreifen in das Rechnungswesen . . . . .	300
5.2.3	Steigerung der Einkünfte aus Liegenschaften . . . . .	306
5.2.4	Besoldungen und Steuern . . . . .	314
5.2.5	Zusammenfassung . . . . .	318
<b>6</b>	<b>Profit als göttlicher Segen: die Unternehmensgründungen der Stadt Blaubeuren</b>	<b>321</b>
6.1	Ein städtischer Gewerbeplan der Frühen Neuzeit . . . . .	321
6.1.1	Garnsiede und Papiermühle . . . . .	322
6.1.2	Bleiche mit Leinwandhandelsgeschäft . . . . .	325
6.1.3	Das städtische Gewerbekonzept . . . . .	330
6.2	Freihandel oder Monopol? . . . . .	338
6.2.1	Monopol: Der Salzhandel . . . . .	339
6.2.2	Freihandel als „natürliche Ordnung“ . . . . .	342
6.2.3	Zusammenfassung . . . . .	347
6.3	Unternehmensgründung dank Oberamt: die Oberamtssparkasse Blaubeuren	349
6.3.1	Eine Sparkasse für den Mittelstand . . . . .	350
6.3.2	Private Zielerkassen . . . . .	357
6.3.3	Die Kassen als Keimzellen des kleinstädtischen Liberalismus . . . . .	362
6.3.4	Zusammenfassung . . . . .	365
<b>7</b>	<b>Schluss: Kleinstädte im Zeitalter der Ökonomie</b>	<b>369</b>
7.1	Demographische Entwicklung und Ausbildung von Gewerbeschwerpunkten	369
7.2	Die Ökonomisierung der „bürgerlichen Freyhait“ . . . . .	371
7.3	Das Verhältnis zum Landesherrn . . . . .	372
7.4	Die Auflösung der Stadtgenossenschaft . . . . .	374
7.5	Konkurrenz und „Zufluss“ . . . . .	375
7.6	Freiheit, Gleichheit und Gewinn . . . . .	377
<b>8</b>	<b>Tabellen</b>	<b>379</b>
8.1	Vitalstatistiken . . . . .	380
8.2	Berufsstatistiken . . . . .	387
<b>9</b>	<b>Abkürzungen, Quellen und Literatur</b>	<b>397</b>
9.1	Abkürzungen . . . . .	397
9.2	Quellen . . . . .	398
9.2.1	Ungedruckte Quellen . . . . .	398
9.2.2	Gedruckte oder digitalisierte Quellen . . . . .	399
9.3	Literatur . . . . .	401
9.4	Abbildungs- und Tabellenverzeichnis . . . . .	421



## 1 Einleitung: Können Kleinstädter Geschichte machen?

Ausgestorbene Plätze und Straßen, leerstehende Läden, dazwischen die faden Fassaden einer Versicherungsagentur oder einer Fahrschule: Trübsinnig kann man beim Gang durch das Zentrum einer Kleinstadt werden. Alles spricht für den offensichtlichen Niedergang dieser Form städtischen Lebens. An wirtschaftlicher Kraft fehlt es nicht, denn durchaus namhafte Industrie- und Handelsbetriebe stellen auch für die Bewohner von Kleinstädten Arbeitsplätze in beachtlicher Anzahl. Die im Zentrum der folgenden Untersuchung stehenden drei Ortschaften Blaubeuren, Ehingen und Schelklingen im Raum Ulm bieten dafür eindruckliche Beispiele. Blaubeuren ist Sitz des Anlagenbauers Centrotherm sowie der Unternehmensgruppe Merckle, zu deren Töchtern etwa der Pharmagroßhändler Phoenix oder der Pistenfahrzeughersteller Käsbohrer gehören. Ehingen war bis vor wenigen Jahren Sitz der Drogeriemarktkette Schlecker und verfügt über ein großes Werk der Firma Liebherr (Baukräne). In Schelklingen schließlich betreibt die Heidelberg-Cement AG eine der modernsten Zementfabriken Europas. Die Kleinstädte sind mit ihren Fabriken und Konzernzentralen selbstverständlicher Teil einer globalisierten Wirtschaft. Daher kann man die leerstehenden Ladengeschäfte auch aus einer anderen Blickrichtung betrachten. Denn indem sie zeigen, dass die Einwohner der Kleinstädte zum Einkaufen in die Einkaufszentren der benachbarten Großstädte fahren, stellen sie deren Fähigkeit unter Beweis, sich aktiv in größere Wirtschaftsräume einzubinden.

In der vorliegenden Arbeit wird diese letztere Perspektive eingenommen. In ihrem Zentrum steht der Einwohner der Kleinstadt, nicht als Opfer überregionaler Strukturen, sondern als selbstständig wirtschaftender, seine Möglichkeiten und Vorteile frei auslotender Bürger. Das wirtschaftliche Handeln dieser Bürger soll am Beispiel der drei Städte Blaubeuren, Ehingen und Schelklingen über zwei Jahrhunderte hinweg, vom Ausgang des Dreißigjährigen Kriegs bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts vergleichend verfolgt werden; es werden mit Blaubeuren eine Stadt des Herzogtums Württemberg und mit Ehingen und Schelklingen zwei vorderösterreichische Städte betrachtet, die sämtlich 1806 Teil des Königreichs Württemberg wurden. Dabei geht es nicht um die ökonomischen Fakten – die Arbeit wird keine Darstellung der Wirtschaftsgeschichte der drei Städte bieten, geschweige denn eine Stadtgeschichte – als vielmehr um die politische Gestaltung der das kleinstädtische Wirtschaftsleben beeinflussenden Einrichtungen. Mit der Frage nach der Gestaltung wirtschaftsformender Einrichtungen scheint die vorliegende Arbeit in Untersuchungsgegenstand und Zielsetzung der Neuen Institutionenökonomik vergleichbar, mit der sie eine weite Auslegung wirtschaftsformender Einrichtungen (Institutionen) ebenso wie die der klassischen Ökonomik entstammende anthropologische Annahme des für seinen Gewinn wirtschaftenden Menschen teilt.<sup>1</sup> Gleichwohl verdanken sich Begrifflichkeit und Methodik der Stadtgeschichtsforschung.

---

<sup>1</sup> Richter/ Furubotn, Neue Institutionenökonomie, S. 3–8; Wischermann, Neue Institutionenökonomik. Erste Anwendung eines institutionenökonomischen Ansatzes auf ein Thema der Wirtschaftsgeschichte Südwestdeutschlands war die Arbeit von Ogilvie, State corporatism.

## 1.1 Die Kleinstadt als geografisches Phänomen

An Monografien zur Geschichte der Städte in der Frühen Neuzeit besteht kein Mangel; längst schlagen Überblicksdarstellungen Schneisen in die üppig wuchernde Literatur.<sup>2</sup> Üblicherweise unterscheidet man die Städte nach ihrer Einwohnerzahl in Groß-, Mittel- und Kleinstädte. Während der Typus der Mittelstadt bis vor kurzem kein eigenes Interesse erweckt hat, gibt es zum Typus der Großstadt oder gar zu dem der „global city“ ebenso wie zum Typus der Kleinstadt je eigene Forschungstraditionen.<sup>3</sup> Bei der Erforschung größerer Städte standen stets Einzelstädte im Mittelpunkt, die gegebenenfalls mit anderen, teilweise weit entlegenen Städten in Beziehung gesetzt wurden – zu denken ist hier etwa an Hans Mauersbergs große Studie über Basel, Frankfurt, Hamburg, Hannover und München (1960). Demgegenüber fragte die Kleinstadtforschung in ihren Anfängen nach den Ursachen des massenhaften Auftretens von Kleinstädten in bestimmten Landschaften. Tatsächlich prägten Kleinstädte in mehreren Regionen Deutschlands das Siedlungsbild, so im Rheinland, in Franken, in Württemberg oder in Thüringen, und dementsprechend waren die meisten der in Städten lebenden Menschen der Frühen Neuzeit Kleinstädter.<sup>4</sup>

Mit der Frage nach dem massenhaften Auftreten von Kleinstädten beschäftigte sich zunächst die Geografie, und so wurde die Arbeit eines Geografen, nämlich Robert Gradmanns 1914 erschienene Siedlungsgeografie Württembergs zum Ausgangspunkt der deutschen Kleinstadtforschung.<sup>5</sup> Gradmann hat, indem er die von ihm untersuchten Städte anhand der amtlichen Volkszählungen gliederte, die bis heute gültige Bestimmung der „Kleinstadt“ über die einfache und wertfreie Klassifikation der Einwohnerzahl vorgenommen, auch wenn bei ihm der Begriff „Kleinstadt“ noch keineswegs die kleinste städtische Einheit bezeichnete, denn unter ihr reihte Gradmann die „Landstadt“ und darüber hinaus noch die sogenannte „Zwergstadt“ ein.<sup>6</sup> Die historische Forschung hat diese Stufung vereinfachend übernommen, indem hier die „Kleinstadt“ mit der Sonderform der „Zwergstadt“ stets als unterste städtische Größe galt. In einem kleinen, viel zitierten Aufsatz über die Einwohnerzahlen mittelalterlicher Städte hat Hektor Ammann das von Gradmann gegebene Schema der Städteinteilung auf das Mittelalter übertra-

---

2 Gerteis, Deutsche Städte; Schilling, Stadt in der Frühen Neuzeit; deutlicher kulturgeschichtlich geprägt: Friedrichs, Early modern city; Rosseaux, Städte in der Frühen Neuzeit; wichtig ferner wegen der spätmittelalterlichen Grundlagen der frühneuzeitlichen Stadtverfassungen: Isenmann, Deutsche Stadt im Mittelalter. Für Südwestdeutschland: Sydow, Städte.

3 Überblicke zur Kleinstadtforschung bei Schultz, Kleinstädte; Reininghaus, Kleinstädtische Strukturen; Clark, Introduction; Reininghaus, Kleinstädte am Ende des Alten Reichs; Irsigler, Städtelandschaften und kleine Städte; Hahn, Brutöfen des Philistertums?; Zimmermann, Kleinstadt in der Moderne; Keller, Kleinstädte im 18. Jahrhundert; Gräf, Zur Konjunktur der historischen Kleinstadtforschung; Gräf, Kleine Städte in der vorindustriellen Urbanisierung; Kühnle, Mein Land hat kleine Städte; Kühnle, Wir Vogt, S. 3–7. – Mit Beschränkung auf ostelbische Kleinstädte: Rudert, Kleine Landstädte. Für Osteuropa: Samsownik, Kleine Städte in Zentraleuropa. Chronologische Zusammenstellung insbesondere der geografischen Forschungsliteratur bei Fehn, Entstehung und Entwicklung, S. 24–40. Zu ersten Versuchen, auch die Mittelstadt zum Gegenstand einer eigenen Forschungsrichtung zu machen, vgl. den 2010 von Brigitta Schmidt-Lauber herausgegebenen Tagungsband: Mittelstadt – urbanes Leben jenseits der Metropole.

4 Zur Städtedichte insbesondere Württembergs: Schilling, Stadt in der Frühen Neuzeit, S. 9; Trugenberger, Württ. Amtsstadt, S. 131.

5 Vgl. zum Folgenden den Forschungsüberblick bei Scheuerbrandt, Südwestdeutsche Stadttypen, S. 6–9.

6 Gradmann, Städtische Siedlungen, S. 143.

gen; Arnold Scheuerbrandt hat daraus Zahlen für die Frühe Neuzeit und das beginnende 19. Jahrhundert abgeleitet, die sich zumindest für den südwestdeutschen Raum eignen.<sup>7</sup> Als Kleinstädte werden in Südwestdeutschland demnach für die Zeit um 1790 Städte mit Einwohnerzahlen zwischen 400 und 4000 Einwohnern angesehen, für die Zeit um 1820 zwischen 700 und 7000 Einwohnern; noch kleinere Städte gelten als Zwergstädte, größere als Mittel- und Großstädte. Innerhalb der Kleinstädte unterscheidet Scheuerbrandt nach Ammann „kleine“ und, ab einer Einwohnerzahl von 2000 (um 1790) oder 3500 Einwohnern (um 1820), „ansehnliche“ Kleinstädte. Die hier untersuchten Städte Blaubeuren, Ehingen und Schelklingen, die um das Jahr 1800 rund 1700, 2200 und 800 Einwohner zählten, sind demnach als Kleinstädte zu bezeichnen.

Bei dem eigentlichen Gegenstand seiner Untersuchung kam Gradmann unter dem Einfluss der jüngeren Historischen Schule der Nationalökonomie zu dem Ergebnis, dass sich die hohe Zahl der württembergischen Kleinstädte nur historisch erklären lasse, aus den Gründungswünschen der wegen der starken territorialen Zersplitterung sehr zahlreichen adligen Stadtherren des Hoch- und Spätmittelalters. Die Kleinstädte erscheinen dabei als „verunglückte Spekulationen von weltlichen oder geistlichen Grundherren“; in der besten Hoffnung gegründet, gelang es ihnen nicht, sich zu Wirtschaftszentren emporzuschwingen, und zwar umso weniger, je später sie gegründet worden waren.<sup>8</sup>

Dem historischen Zugriff Gradmanns stand entgegen die bis heute wirkungsmächtige Dissertation („Die zentralen Orte in Süddeutschland“, 1933) seines Schülers Walter Christaller, der die Verteilung der Städte im Raum ebenfalls nicht mit topografischen Gegebenheiten, sondern in einer entschieden wirtschaftswissenschaftlichen Vorgehensweise mit ökonomisch verstandenen Angeboten der Städte zu erklären versuchte. Diese Angebote hätten räumlich auf die benachbarten Städte und die umliegenden Siedlungen gewirkt und die Stadt zum – wiederum nicht topografisch verstandenen – Zentrum ihres Umlands gemacht.<sup>9</sup> Je höher ein raumwirksames Angebot der Stadt von der Bevölkerung des Umlands eingestuft werde, desto größer sei der räumliche Abstand zu einer Stadt mit gleichem Angebot, was nicht hindere, dass sich dazwischen kleinere Städte mit niedriger bewerteten Angeboten ansiedelten. Für Christaller entstand aufgrund der in Stufen gliederbaren Angebote eine flächendeckende Siedlungshierarchie, die er, da es sich nicht notwendigerweise immer um Städte handeln muss, als System der „zentralen Orte“ bezeichnete. Auch typischerweise im Monopol angebotene „Dienste“ des Landesherrn wie Recht, Sicherheit oder Gesundheit, die eine Sogbewegung in die Stadt erzeugen könnten, seien zu den sich für die Stadt günstig auswirkenden wirtschaftlichen Angeboten zu

---

<sup>7</sup> Ammann, *Wie groß war die mittelalterliche Stadt?*; vgl. auch ders., *Rheinfelden*, S. 5; Scheuerbrandt, *Südwestdeutsche Stadttypen*, S. 43–44. Dass diese Zahlen für jede Städtelandschaft neu zu berechnen sind, betonen Clark, *Introduction*, S. 9–10, aber auch schon Ammann, *Wie groß [...]?*, S. 409; vgl. zu Sachsen die Zahlenansätze bei Keller, *Kleinstädte in Kursachsen*, S. 41.

<sup>8</sup> Gradmann, *Städtische Siedlungen*, S. 167–169 und 170–171, das Zitat S. 168. Die späte Stadtgründung als Merkmal der Kleinstadt auch bei Ammann, *Schweizerische Kleinstadt*, S. 181, Stoob, *Minderstädte*, S. 239, Johaneck, *Landesherrliche Städte – Kleine Städte*, S. 18.

<sup>9</sup> Christaller, *Zentrale Orte*, S. 13–14 und S. 23–25. In der geografischen und daraus abgeleitet in einem Teil der historischen Literatur wird von den „Funktionen“ einer Stadt gesprochen (Scheuerbrandt, *Südwestdeutsche Stadttypen*, S. 7–8), doch bietet sich bei einer wirtschaftswissenschaftlichen Betrachtung der hier verwandte Begriff „Angebot“ an, zumal der Begriff des Angebots eher noch die Notwendigkeit einer Person oder Institution, die etwas anbietet, einschließt als der abstrakte Begriff der „Funktion“.

zählen.<sup>10</sup> Da diese vom Territorialherrn oder vom Staat ohne Zutun der Stadt willkürlich zugeteilt wurden, sprach Hans Bobek von „gesetzten Diensten“ und schuf damit den Anschluss an die von Gradmann ausgehende Geschichtsschreibung mit ihrer Betonung des landesherrlichen Handelns; überhaupt suchte die Geografie seit den 1950er Jahren die Verbindung von historischen und Christallers funktionalen Zugängen zum Verständnis der Stadt.<sup>11</sup> Landesherrliches Handeln wurde mit der Verbindung zu Christallers Lehre wirtschaftlich ausdeutbar. Ihren besonderen Reiz bezog Christallers Lehre für Geografen wie Historiker vor allem daraus, dass sie Städte nicht mehr isoliert betrachtete, sondern in ihren Beziehungen zu benachbarten Städten sowie zu ihrem dörflichen Umland, mithin neben die Zeit auch den außerstädtischen Raum stellte. Hier liegt das bleibende Verdienst von Christallers Arbeit, die im Übrigen seit den 1990er Jahren in der geographischen und in der Folge auch in der historischen Forschung in den Hintergrund gerückt ist, ja, Christallers Ergebnisse werden mittlerweile, obwohl sie bis heute die Grundlage behördlicher Raumplanung bilden, vernichtender Kritik unterworfen.<sup>12</sup> In der vorliegenden Arbeit wird gleichwohl darauf zurückgegriffen, weil Christaller und seine Schule eine Methodik und eine Begrifflichkeit für die Beschreibung ökonomisch geprägter Beziehungen zwischen Städten untereinander einerseits und ihres Umlands andererseits bieten, und zwar in einer Weise, die der in frühneuzeitlichen Quellen verwandten Begrifflichkeit, wie unten zu zeigen sein wird, überraschend vergleichbar ist.<sup>13</sup> Denn frühneuzeitliches Wirtschaften verstand sich in hohem Maße, wie Marcus Sandl in seiner Untersuchung kameralistischer Theorien gezeigt hat, als „Ökonomie des Raumes“, in der nicht das wirtschaftende Individuum, sondern wie bei Christaller das Verhältnis der unterschiedlich strukturierten Räume von Stadt und Land im Vordergrund standen.<sup>14</sup>

War für Gradmann die Stadt an sich noch ganz selbstverständlich anhand ihres Rechtsstatus und ihrer Bauweise erkennbar, stellte sich mit der wirtschaftlichen Betrachtung nicht mehr von Städten, sondern von „zentralen Orten“ die insbesondere für die Kleinstadtforschung wichtige, aber wohl kaum endgültig beantwortbare Frage, was überhaupt als Stadt bezeichnet werden kann. Es besteht kein Zweifel, dass Blaubeuren, Ehingen und Schelklingen als Gründungen des Hochmittelalters über den vollen Status einer Stadt im rechtlichen Sinne verfügten; die Bürger der drei Städte genossen im Untersuchungszeitraum die allgemein üblichen Freiheiten, insbesondere waren sie mit Ausnahme weniger landesherrlicher Beamter rechtlich gleichgestellt und verwalteten sich selbst.<sup>15</sup> Sie unterschieden sich damit von jener Fülle von Siedlungen, die, wie Heinz Stoob und Meinrad Schaab (letzterer für Süddeutschland) gezeigt haben, trotz stadtähnlicher Privilegierung

---

10 Christaller, Zentrale Orte, S. 44.

11 Forschungsüberblick bei Blotevogel, Zentrale Orte, S. 6–14; Scheuerbrandt, Südwestdeutsche Stadttypen, S. 9.

12 Schenk, „Städtelandschaft“, S. 33–35; Kegler, Deutsche Raumplanung.

13 So plädiert auch Rolf Kießling für die weitere Verwendung von Christallers Lehre als „analytische[m] Instrument“: Kießling, Zentralitätstheorie, das Zitat S. 33.

14 Sandl, Ökonomie des Raumes, passim.

15 Auf die in den württembergischen Städten bis zum Tübinger Vertrag von 1514 geltende Leibeigenschaft, die vor allem die Einschränkung der Freizügigkeit beinhaltete, ist hier nicht einzugehen, vgl. für Blaubeuren Eberl, Blaubeuren im Spätmittelalter, S. 188–189, für die württembergischen Städte allgemein Trugenberger, Württ. Amtstadt, S. 151–152. Als übergreifendes Merkmal südwestdeutscher Kleinstadtdründungen bei Eggert, Städtenetz und Stadtherrenpolitik, S. 226–227, festgestellt.

rechtlich zwischen Stadt und Dorf standen („Minderstädte“, „Flecken“, „Städtlein“).<sup>16</sup> Auch mit den „Markt“-Gründungen in Altbayern und im heutigen bayerischen Schwaben – nach Rolf Kießling Teil einer territorialen (Altbayern) oder wirtschaftlichen (Schwaben) Durchdringung des flachen Lands mit stadtähnlichen Siedlungen – hatten sie wenig gemein.<sup>17</sup> Ferner kommt auch der von Gerhard Fouquet entwickelte Typus der ritterschaftlichen Kleinstadt nicht in Betracht. Diese waren zwar Städte im Rechtssinn, jedoch durch eine ausgeprägte Grundherrschaft mit eingeschränkten persönlichen Freiheiten (Leibeigenschaft und Frondienste) ihrer Bewohner gekennzeichnet.<sup>18</sup>

Die Kleinstädter haben diese rechtlichen Abstufungen sehr stark wahrgenommen und daraus ein ausgeprägtes bürgerliches Selbstverständnis entwickelt, wie unten noch ausführlich zu zeigen sein wird.<sup>19</sup> Einwohnerzahl, Rechtsstatus und Selbstverständnis der Stadtbürger machen die drei untersuchten Städte zu Kleinstädten im Sinne der Kleinstadtforschung und ermöglichen den Anschluss an die vorhandene geo- und historio-geografische Literatur.

## 1.2 Die Kleinstadt in der Landesgeschichte

Mit Christallers Modell fallen zeitlich zusammen die ersten Arbeiten Hektor Ammanns über schweizerische Kleinstädte.<sup>20</sup> Da Ammann über die Herleitung seiner Gedanken und Methoden an keiner Stelle Rechenschaft ablegt, werden seine Arbeiten in der Stadtgeschichtsforschung wie eine Art Findling behandelt; allerdings ist die Verbindung zum Geografen Gradmann augenfällig. Mit Gradmann teilt Ammann in seinen frühen Arbeiten über die Kleinstädte der Nord- und Westschweiz die Frage nach dem massenhaf-

---

16 Stoob, Minderstädte; Schaab, Städtlein; vgl. außerdem Grees, Marktflecken in Württemberg, S. 318–323. Auf die reichhaltige Literatur zu den „Minderstädten“ oder „Flecken“ in Mittel- und Norddeutschland kann hier nicht eingegangen werden, siehe nur den Forschungsüberblick in Reinhard Evers Untersuchung der Städte und Flecken der Grafschaft Hoya (1979).

17 Kießling, Kleinstädte und Märkte, sowie ders., Marktbegriff.

18 Fouquet, Ritterschaftliche Kleinstädte. Das Leben in diesen Städten ist wohl mit den Verhältnissen in einem Teil der ostelbischen Kleinstädte vergleichbar, zu letzteren vgl. vor allem die Studie von Klaus Vetter über die Kleinstädte des Kreises Lebus (1967, Neudruck 1996), Enders, Städtewesen Uckermark, hier besonders S. 97–100, die Beiträge bei Rudert/ Zückert, Gemeindeleben, sowie Heyl, Kleine Städte kleiner Herren. Dieser besondere Typus der Kleinstadt wird wegen seiner engen Bindung an die Grund- oder Gutsherrschaft im Folgenden nicht weiter berücksichtigt.

19 Mit einem viel zitierten Bonmot hat Erich Keyser dieses bürgerliche Selbstverständnis für eine Definition des Stadtbegriffs aufgenommen: Stadt sei, was sich selbst Stadt nenne (zitiert nach Scheuerbrandt, Südwestdeutsche Stadttypen, S. 31–35); eine ähnliche Fassung findet sich bei Isenmann, Deutsche Stadt im Mittelalter, S. 40; vgl. ferner Zeilinger, Verhandelte Stadt, S. 47. Bürgerliches Selbstverständnis und städtische Selbstverwaltung erweiterten die herkömmliche Definition von Stadt, wie sie etwa von Franz Irsigler entworfen und weithin anerkannt worden ist, vgl. Irsigler, Stadt und Umland in der historischen Forschung, S. 26: „Danach ist Stadt eine vom Dorf und nichtagrarischen Einzwecksiedlungen unterschiedene Siedlung relativer Größe mit verdichteter, gegliederter Bebauung, beruflich spezialisierter und sozial geschichteter Bevölkerung und zentralen Funktionen politisch-herrschaftlich-militärischer, wirtschaftlicher und kultisch-kultureller Art für eine bestimmte Region und regionale Bevölkerung“. Zum „kombinierten Stadtbegriff“ der derzeitigen Forschung: Widder, Südwestdeutsche Städtellandschaften, S. 11–12.

20 Ammann, Schweizerische Kleinstadt; zu Ammanns Werk zusammenfassend: Kellenbenz, Ammann.

ten Auftreten von Kleinstädten in bestimmten Räumen.<sup>21</sup> Wie Gradmann beantwortet er sie zunächst mit dem Hinweis auf die adligen Gründer, versucht aber darüber hinaus, und hier bilden seine Arbeiten eine anregende Synthese Gradmanns und Christallers, die Gründe für das Fortbestehen der Kleinstädte auf wirtschaftshistorischer Ebene zu suchen, indem er die regionalen Wirtschaftsbeziehungen der spätmittelalterlichen Kleinstädte untersuchte. Dabei übersah er nicht, dass sie herrschaftlich geprägt sein konnten. Seine Bemühungen, die Wirtschaftsbeziehungen kartografisch festzuhalten, waren für die Stadtgeschichtsforschung stilprägend.<sup>22</sup> Immer wieder kam er zu dem Ergebnis, dass die schweizerischen Kleinstädte des Spätmittelalters nicht nur vollgültige Städte im Rechtssinn waren, sondern auch wirtschaftlich und kulturell stets städtische Züge aufwiesen. Wenn die Stellung der Kleinstädte sich auch als die eines „Vermittler[s] zwischen dem Land und den größeren Städten“ beschreiben lasse,<sup>23</sup> so beschränke sich die Rolle der Kleinstadtbewohner doch keineswegs auf die von Zulieferern zum nächsten Großstadtmarkt, sondern sie betrieben selbst weitgespannte Handelsbeziehungen – Ammann schrieb dies ihrer, wie er es nannte, „Rührigkeit“ zu.<sup>24</sup> Dass damit Christallers Vorstellungen von einer Städtehierarchie durch ein viel komplexeres System von Städtebeziehungen ersetzt wurde, in dem die Kleinstädter zu eigenständigen Akteuren wurden, blieb in der Forschung allerdings weithin unbeachtet.

Die Kleinstadtforschung ist bis heute wesentlich von Ammanns Arbeiten bestimmt. Neben einer nicht zu überschauenden Fülle von Heimatbüchern einzelner Städte, die auf Ammanns Methodik fußen, wurden die Anregungen Ammanns in der südwestdeutschen Geschichtsforschung allerdings erst 1968 von Kuno Drollinger mit einer Untersuchung von Kleinstädten des Hochstifts Speyer aufgenommen, in deren Zentrum mit Bruchsal allerdings eher eine Mittel- als eine Kleinstadt stand.<sup>25</sup> Im Gegensatz zu Ammann untersuchte Drollinger auch die Verwaltungsorgane der von ihm behandelten Kleinstädte. Damit entwickelte sich aus Ammanns Methodik eine mittlerweile als „klassischer Fragekanon“ bezeichnete Stoffgliederung aus rechts- und verfassungsgeschichtlichen, topografischen, demografischen sowie wirtschaftsgeschichtlichen Abschnitten, mit der einzelne Kleinstädte betrachtet wurden.<sup>26</sup> Hinzu kamen seit den 1970er Jahren die bei Ammann noch seltenen sozialgeschichtlichen Ansätze, für die in Südwestdeutschland etwa die Studien von Volker Trugenberger über Leonberg (1984) oder zuletzt, mit einer geschlechtergeschichtlichen Fragestellung, von Michaela Schmölz-Häberlein über Emmendingen (2012) stehen.<sup>27</sup>

---

21 Ammann, Schweizerische Kleinstadt; ders., Froburger und ihre Städtegründungen.

22 Kellenbenz, Ammann, S. XXVII–XXVIII.

23 Ammann, Schweizerische Kleinstadt, zusammenfassend S. 211.

24 Ammann, Brugg; ders., Rheinfelden, zusammenfassend S. 46–47; wegen der Sonderrolle als Badeort nicht ganz vergleichbar: ders., Baden, zusammenfassend S. 302–305. Die „Rührigkeit“ erwähnt bei dems., Froburger und ihre Städtegründungen, S. 122; ders., Dießenhofen, S. 97; in diesen beiden Fällen als fehlende Charaktereigenschaft.

25 Drollinger, Kleine Städte Südwestdeutschlands. Zur verspäteten Rezeption Ammanns in der vergleichenden Städteforschung vgl. Heit, Stadt.

26 Gräf, Zur Konjunktur der historischen Kleinstadtforschung, S. 145–146, dort auch das Zitat.

27 Trugenberger, Leonberg; Schmölz-Häberlein, Kleinstadtgesellschaft(en). Weitere Arbeiten zu einzelnen Kleinstädten mit dem genannten Fragekanon ferner etwa Dickhaut, Homberg, Witzel, Hersfeld, oder Jägers, Duisburg; für Südwestdeutschland: Bohl, Stockach; Zekorn, Sigmaringen.

Während aber die geografische Forschung die vergleichende Untersuchung von Kleinstädten oder gar ganzer Stadtregionen durchaus auch mit historischer Schwerpunktsetzung stets betrieb, um den von Walter Christaller aufgeworfenen Fragen nach einem im Raum hierarchisch gegliederten Städtesystem, dem „System der zentralen Orte“ nachzugehen,<sup>28</sup> zog sich die historische Forschung in diesen Arbeiten – sicherlich unter dem Druck, die modernen sozialgeschichtlichen, jedoch arbeitsaufwändigen Methoden anzuwenden – auf die Bearbeitung einzelner Kleinstädte zurück. Offenkundig ließ sich aus einer landesgeschichtlichen Vorgehensweise kein überzeugender Vergleich zwischen Kleinstädten entwickeln; bei Drollinger waren die vergleichenden Abschnitte ebenso blass geblieben wie sich auch schon Ammann letztlich auf die Bearbeitung einzelner Städte zurückgezogen hatte. Dabei war der historische Ansatz Gradmanns in jenem Teil der südwestdeutschen Geschichtsschreibung, der sich an der langen Tradition der württembergischen Landesbeschreibungen orientierte, durchaus weiter ausgebaut worden, und zwar in Richtung auf eine allgemeine Städtegeschichte, so etwa in den Abhandlungen Jürgen Sydows mit ihrer rechts- und territorialgeschichtlichen Schwerpunktsetzung.<sup>29</sup> Gradmanns geografisches Kleinstadtproblem wurde hier zur Frage nach dem Verhältnis zwischen dem Stadtherrn und seinen Städten umgeformt, wodurch das Phänomen Kleinstadt an sich wieder aus dem Blickfeld rückte. Insgesamt brachte der territorialgeschichtliche Zugriff – wie noch für Südwestdeutschland der von Jürgen Treffeisen und Kurt Andermann herausgegebene Tagungsband über die „Landesherrlichen Städte“ (1994) – zwar wesentliche Fakten zur Städtegeschichte, führte aber im Gegensatz zur Ammann’schen Forschungstradition wegen der Vernachlässigung raumgeografischer und wirtschaftsgeschichtlicher Fragestellungen zu einer Verengung der stadtgeschichtlichen Perspektiven bis hin zu der Darstellung Katja Leschhorns über die Städte der Markgrafen von Baden, die allein auf normativen Quellen fußt (2010).<sup>30</sup>

Daher verdient Jürgen Treffeisens Vergleich dreier Kleinstädte im Breisgau hinsichtlich ihrer Beziehungen zu auswärtigen Klöstern und sonstigen geistlichen Institutionen besondere Beachtung (1991).<sup>31</sup> In der ausdrücklich auf der Methodik Ammanns fußenden Arbeit wird unter anderem eine wirtschaftliche Hierarchie der Kleinstädte erstellt. Je höher die wirtschaftliche Bedeutung der Kleinstadt, desto stärker sei ihre Fähigkeit, die in der Stadt ansässigen geistlichen Institutionen ihrer Kontrolle zu unterwerfen.<sup>32</sup> Mag dieses Ergebnis auch wenig überraschend sein, wurde hier doch erstmals überzeugend ein Zusammenhang zwischen wirtschaftlicher Stellung und politischer Einflussmöglichkeit der Kleinstädter hergestellt.

Angesichts dieser Lage erhielt die vergleichende Kleinstadtforschung erst durch die Übernahme wesentlich erweiterter Arbeitsweisen aus der angelsächsischen Urbanisierungsforschung in den 1980er Jahren neuen Schub.

---

28 Für die geografische Erforschung von Stadtregionen mit historischer Ausrichtung Forschungsüberblick bei Blotevogel, Zentrale Orte, S. 12–14; Bibliografie bei Fehn, Entstehung und Entwicklung, S. 24–40. Forschungsüberblick zur geografischen Kleinstadtforschung bei Niedermeyer, Regulationsweisen, S. 88–100.

29 Sydow, Klein- und Mittelstadt; Sydow, Städte.

30 Leschhorn, Städte der Markgrafen von Baden.

31 Treffeisen, Breisgaukleinstädte.

32 Treffeisen, Breisgaukleinstädte, zusammenfassend S. 313.

### 1.3 Die Kleinstadt in der Urbanisierungsforschung

Die Urbanisierungsforschung zeichnet sich durch einen umfassenden Ansatz aus, will sie doch die „demographic, behavioural and structural urbanization“ (de Vries) der Siedlungslandschaft untersuchen. Sie verband sich in Deutschland mit dem Forschungsbegriff der „Städtelandschaft“.<sup>33</sup> Während sich die Urbanisierungsforschung jedoch mit großen, länderübergreifenden Gebieten beschäftigt, zielt die Erforschung der Städtelandschaften auf mittelgroße Räume, deren Städte sich unter gemeinsamen Merkmalen fassen lassen. Welche Merkmale dabei ausgewählt werden, ist freilich, da es sich bei der Städtelandschaft um einen „heuristischen Begriff“ (Kießling) oder um ein „Konstrukt in analytischer Absicht“ (Gräf/ Keller) handele, der Methode (wenn nicht der Vorliebe) des Forschers geschuldet. Es ist immerhin deutlich, dass eine Städtelandschaft sich nicht über ein Territorium zu definieren braucht, auch wenn dies das bevorzugte Vorgehen ist. Wegen der Untersuchung kleinerer Räume berücksichtigt diese Forschungsrichtung im Gegensatz zur vorzugsweise auf größere Einzelstädte bezogenen Stadt-Umland-Forschung (vgl. dazu unten) ausdrücklich auch Kleinstädte. Urbanisierungsforschung und das Städtelandschaft-Konzept sind auf unterschiedlicher räumlicher Ebene Versuche, Christallers Vorstellungen von der Hierarchie der Städte in der Zeit nachzuvollziehen. Über Christaller und die ältere geografische Zentralitätsforschung hinaus weist allerdings der Ansatz, mit dem Aspekt der „behavioural urbanization“ auch Probleme der historischen Anthropologie zu berücksichtigen.

Die Ansätze von Urbanisierung und Städtelandschaft brachten, vermittelt nicht zuletzt durch drei fast gleichzeitig erschienene Tagungsbände,<sup>34</sup> für die Erforschung frühneuzeitlicher Kleinstädte bemerkenswerte Ergebnisse. Holger Gräf betrachtete 1995 vor allem unter demografischen und kulturgeschichtlichen Gesichtspunkten hessische Kleinstädte.<sup>35</sup> Obwohl er mit den Städten Großalmerode und Steinau zwei Beispiele für einen eigenständigen, auf protoindustrialisierten Räumen ruhenden Aufschwung bietet,<sup>36</sup> betont Gräf vor allem die überragende Rolle des Landesherrn für die Entwicklung der Kleinstädte, deren Mehrheit er im Übrigen im Anschluss an Mack Walker (dazu unten) im Zustand einer Versteinerung sieht.<sup>37</sup> Ähnlich ist das Bild in Carl A. Hoffmanns Untersuchungen oberbayerischer (Klein-) Städte (1995/ 1997/ 1999).<sup>38</sup> Die Städte seien bedeutsam als Stützpunkte der landesherrlichen Durchdringung des Raums gewesen, wirtschaftlich

---

33 Zur Urbanisierungsforschung: Schilling, Stadt in der Frühen Neuzeit, S. 56–59; Keller, Kleinstädte im 18. Jahrhundert, S. 357–358. Einseitig demografisch wird der Begriff der Urbanisierung bei Reininghaus, Kleinstädtische Strukturen, S. 529, verwandt. Zur Städtelandschaftsforschung Flachenecker/ Kießling, Einführung; Widder, Südwestdeutsche Städtelandschaften, S. 12–19. Zum Begriff der Städtelandschaft: Irsigler, Städtelandschaft und kleine Städte, S. 30–38; Heit, Stadt, S. 68–69; Schenk, Städtelandschaft als Begriff; Kießling, Strukturen südwestdeutscher Städtelandschaften, S. 68–71; Widder, Südwestdeutsche Städtelandschaften, S. 12–13.

34 Flachenecker/ Kießling, Städtelandschaften; Escher, Städtelandschaft; Gräf/ Keller, Städtelandschaft.

35 Gräf, Small towns (Erweiterung eines 1991 in den Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins erschienenen Beitrags).

36 Gräf, Small towns, S. 199–200.

37 Ebd., S. 202–203; auch in einem neueren Beitrag unterstreicht Gräf den „grundsätzlich konservierenden Charakter“ der Kleinstädte: Gräf, Zur politischen Kultur, S. 196.

38 Hoffmann, Integration und Funktionsverlust; Hoffmann, Landesherrliche Städte; Hoffmann, Territorialstadt.

hingegen habe sie die verfehlte, „volkswirtschaftlich katastrophale“ Wirtschaftspolitik der Wittelsbacher derart geschädigt, dass die Frühe Neuzeit in Bayern als eine Zeit der Deurbanisierung zu bezeichnen sei.<sup>39</sup> Nachdem die im Spätmittelalter von den Landesherren geförderten Kleinstädte, so Andrea Pühringer 2004 am Beispiel österreichischer Städte, in der Frühen Neuzeit „ihren Stellenwert im Prozeß der Staatsbildung eingebüßt“ hätten, blieb ihnen im Windschatten der landesherrlichen Interessen allein ein bescheidener, in seinen Folgen offenbar nicht beschreibbarer Anteil an der Ausbildung städtischen Lebens.<sup>40</sup> Im völligen Gegensatz dazu glaubte Katrin Keller in ihrer Habilitationsschrift von 2001 in der sächsischen Städtelandschaft für die Frühe Neuzeit ein „Zeitalter der Kleinstadt“ auszumachen, was sie am demografischen Wachstum festmachen konnte.<sup>41</sup> Kleinstädte hätten demnach den Urbanisierungsprozess in der Frühen Neuzeit besser bewältigt als die größeren Städte; eine Ansicht, die schon Johanek und Clark geäußert hatten.<sup>42</sup> Die mit den Methoden der Urbanisierungsforschung festgestellten Befunde sind also recht unterschiedlich und werden von den Autoren durch gegenläufige Entwicklungen in den jeweils betrachteten, allerdings allein über das Territorium definierten Städtelandschaften erklärt. Wenn auch der Territorialstaat als wichtigste Kraft gelten muss, die eine Städtelandschaft prägte, so hat Rolf Kießling in mehreren Aufsätzen mit Ober- und Ostschwaben für das Spätmittelalter und die beginnende Frühe Neuzeit eine Städtelandschaft territorialer Zersplitterung vorgestellt, deren Kleinstädte im wirtschaftlichen Bann der Reichsstädte standen, insbesondere Augsburgs und Ulms. Zentrale städtische Elemente wie (Jahr-) Markt und Gewerbe werden in Kießlings faszinierenden Studien in Abhängigkeit überregionaler, vorrangig durch die Textilindustrie geprägter Wirtschaftsbeziehungen gesehen, denen sich die Herren der Kleinterritorien mit ihren Kleinstädten unterordneten.<sup>43</sup> Insgesamt jedoch scheinen Kleinstädte in dem makrohistorischen Konzept der Städtelandschaft häufig wenig mehr als Opfer übergreifender Macht- und Wirtschaftsstrukturen ohne eigene Gestaltungsspielräume zu sein. Nur auf kulturellem Gebiet hätten sie, wie Keller betont, eigenständige Vorstellungen entwickelt.<sup>44</sup>

#### 1.4 Die Kleinstadt als Kulturstadt

Die neuere Forschung hat mit großem Erfolg nachgewiesen, dass sich in Kleinstädten und den oben genannten stadtähnlichen Siedlungen immer eine städtische Kultur entfaltete,

---

39 Hoffmann, Integration und Funktionsverlust, S. 102–103, das Zitat S. 96; ders., Aspekte. Ähnlich die Ergebnisse, wiederum für das frühneuzeitliche Bayern, bei Schmid, Städte Oberpfalz, und in der geografischen Arbeit von Lemmerz für die Städte des Herzogtums Kleve, der die preußische Steuerpolitik als Auslöser für den demografisch nachweisbaren Niedergang der Städte sieht: Lemmerz, Kleve, insbesondere S. 96–99 und zusammenfassend S. 166–173.

40 Pühringer, Landesfürstliche Städte; das Zitat S. 141.

41 Keller, Kleinstädte in Kursachsen, zusammenfassend S. 343–344, das Zitat S. 349.

42 Johanek, Landesherrliche Städte – Kleine Städte, S. 25; Clark, Introduction, S. 20.

43 Zuletzt mit Verweis auf seine zahlreichen älteren Arbeiten Kießling, Strukturen südwestdeutscher Städtelandschaften. – Beobachtungen zu Kleinstadtlandschaften, in deren Entwicklung landesherrliches Wirken eine untergeordnete Rolle spielt, finden sich vergleichbar in der englischen Forschung: Clark, Changes in the Pattern; Corfield, Small towns, large implications.

44 Keller, Kleinstädte in Kursachsen, zusammenfassend S. 348.

die sich deutlich von Dörfern abhob.<sup>45</sup> In einem anregenden Aufsatz, dessen Stoßrichtung Hans-Werner Hahn mit seiner Studie über die bürgerliche Kultur der Mittelstadt Wetzlar vorgab, hat Katrin Keller kleinstädtische (Latein-) Schulen untersucht und gezeigt, mit welcher Energie die Kleinstädter diese pflegten.<sup>46</sup> Schulen werden damit zum Merkmal einer umfassend urbanisierten Gesellschaft; wie bei den „gesetzten Diensten“ nahmen die Kleinstädter landesherrliche Maßnahmen zum Ausbau des Schulwesens dankbar an und suchten sie für die eigenen Interessen zu formen.<sup>47</sup> Ganze Städtelandschaften lassen sich mit Hilfe der Schulen vermessen, wie ein von Helmut Flachenecker und Rolf Kießling herausgegebener, umfangreicher Tagungsband für das heutige Bundesland Bayern zeigt.<sup>48</sup> Kellers Befunde sind auf die hier untersuchten drei Städte übertragbar, die, wenn auch Schelklingen nur für kurze Zeit, seit dem Spätmittelalter über Lateinschulen verfügten und in durchaus beachtlichen Zahlen Studenten an den umliegenden Universitäten stellten.<sup>49</sup> Dabei bemühte sich das katholische Ehingen ebenso wie das protestantische Blaubeuren um die Pflege seiner Schulen, so dass das kleinstädtische Schulwesen der Frühen Neuzeit weniger, wie man vermuten könnte, Ausfluss eines in den protestantischen Territorien besonders ausgeprägten landesherrlichen Konfessionalisierungsstrebens ist als vielmehr eigenständiger Teil spezifisch städtischen Handelns.<sup>50</sup>

Ebenso sind mittlerweile zahlreiche Beispiele dafür bekannt, dass an der Wende zum 19. Jahrhundert in Kleinstädten die Hochkultur des Bürgertums etwa in Form von Lesegesellschaften zumindest beobachtet wurde.<sup>51</sup> Kleinstädte – im bayerischen Raum auch die „Märkte“ – waren damit Teil der kulturellen Urbanisierung der frühneuzeitlichen Gesellschaft.<sup>52</sup> Die für alle Städtelandschaften übereinstimmenden Befunde belegen, dass es in Kleinstädten ein ausgeprägtes städtisches Selbstbewusstsein gab, das zur geistigen Grundlage für ein auf die eigene Stadt ausgerichtetes wirtschaftliches Gestalten wurde.

---

45 So schon Fritze, *Kleinstädte*, S. 21. Ablehnend Reininghaus, *Kleinstädtische Strukturen*, S. 526–528, der allerdings den engeren Maßstab der bürgerlichen Hochkultur zugrunde legt, teilweise revidiert durch Reininghaus, *Kleinstädte am Ende des Alten Reichs*, S. 14, und Vetter, *Zwischen Dorf und Stadt*, S. 150, für einer Grundherrschaft unterworfenen Kleinstädte (brandenburgische „Mediatstädte“). Dagegen benutzen Corfield, *Small towns, large implications*, S. 86–93, und Samsonowicz, *Kleine Städte in Zentraleuropa*, S. 215–216 und S. 217, zugunsten der Kleinstädte einen sehr niederschweligen Kulturbegriff. Abwägend Gräf, *Zur Konjunktur in der historischen Kleinstadtforschung*, S. 156–157. Zum Ansatz vgl. auch Irsigler, *Stadt und Umland in der historischen Forschung*, S. 16 und 23–24. Überblick der älteren Literatur aus Sicht der Geografie bei Blotevogel, *Zentrale Orte*, S. 48–50.

46 Keller, *Lateinschule*. Zu Hahn: Schilling, *Stadt in der Frühen Neuzeit*, S. 62–63.

47 Keller, *Lateinschule*, S. 149–153. Forderungen an den Landesherrn zum besseren Ausbau der Schulen: Enders, *Städtewesen Uckermark*, S. 113–114. Zu den landesherrlichen Maßnahmen zum Ausbau des kleinstädtischen Schulwesens: Gräf, *Small Towns*, S. 195–196.

48 Flachenecker/Kießling, *Schullandschaften*.

49 Zum Schulwesen der drei Städte: Blaubeuren: Hahn, *Skizzen*; Ehingen: Weber, *Ehingen*, S. 218 ff.; Wieland, *Konvikt Ehingen*; Schelklingen: Günter, *Schelklingen*, S. 118–121.

50 Vgl. nur Ratsprotokolle (im Folgenden mit „RP“ abgekürzt) Blaubeuren vom 24.11.1763: Die Lateinschule diene der „Wohlfahrt des Vaterlandes“, oder RP Ehingen vom 19.2.1746: an der Lateinschule sei der Stadt „vorzüglich gelegen“.

51 Clark, *Introduction*, S. 13–14 und 19; Gräf, *Zur politischen Kultur*, zusammenfassend S. 195 (macht die Rezeption der Aufklärung in Kleinstädten an der Verwendung bestimmter Schlagworte fest); Hahn, *Brutöfen des Philistertums?*, S. 29–30 (dort Angabe weiterer Literatur). Unter starker Betonung der Rolle der kleinstädtischen landesherrlichen Residenzen: Gräf, *Small towns*, S. 203–205.

52 Vgl. auch Kießling, *Kleinstädte und Märkte*, S. 284–285.

## 1.5 „Des Prolls reine Seele“ – Der Kleinstadtbewohner

Mit diesen Feststellungen wandte sich die Urbanisierungsforschung erstmals den Bewohnern der Kleinstädte zu. Das weitgehende Fehlen von Untersuchungen über Wesen und Verhalten von Kleinstadtbewohnern in der historischen Forschung ist umso erstaunlicher, als der Kleinstädter ein beliebter Gegenstand der schönen Literatur war und ist.<sup>53</sup> Ganz selbstverständlich spielen etwa Klassiker der Kinderbuchliteratur wie „Pippi Langstrumpf“ oder „Räuber Hotzenplotz“ in Kleinstädten, wobei die Kleinstadt offenkundig die Absonderlichkeit der Handlung unterstreichen soll. Der Topos des Kleinstädters – entwickelt in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts etwa in Wielands „Leute von Abdera“, Jean Pauls Figur des „Siebenkäs“ im „Reichsmarktflecken Kuhschnappel“ oder August von Kotzebues „Die deutschen Kleinstädter“ in „Krähwinkel“ und sich fortlaufend fortsetzend bis hin beispielsweise zu dem im hessischen Städtchen Biedenkopf spielenden Roman „Grenzgang“ von Stephan Thome (2009) oder Guntram Vespers „Frohburg“ (2016) – Typisierungen, die den Kleinstädter als emotional und intellektuell verkümmerte Gestalt oder rundweg als Sonderling porträtieren. Als „unausstehlich langweilig und schwerfällig“ bezeichnete die württembergische Erfolgsautorin Agnes Sapper, Ehefrau des Blaubeurer Stadtschultheißen Karl Sapper, in einer Erzählung mit kaum verhülltem autobiografischem Hintergrund die Kleinstädter. Dringend bedürfen sie der Anleitung, ja der Bevormundung durch den von auswärts kommenden Schultheißen.<sup>54</sup> In Bewegung gerät die fest zementierte Kleinstadtgesellschaft nur durch von außen kommende Ereignisse oder Besucher, sei es Kotzebues Olmers oder Thomes Studienrat Weidmann.

Dieses literarische Bild vom Kleinstadtbewohner (dem unverkennbar die kleinstädtische Herkunft seiner Autoren vorangeht) wirkte so prägend, dass es die Geschichts- und Literaturwissenschaft beherrschte und bis in die jüngste Gegenwart von dieser Spezies Mensch abschreckte.<sup>55</sup> Noch in einem neueren Forschungsbeitrag über die „Kleinbürger“, die mit den Kleinstädtern gleichgesetzt werden, nimmt Heinz Schilling die literarischen Texte für bare Münze und überträgt sie in die Gegenwart.<sup>56</sup> Die Klischees vom Kleinstädter werden in diesem Buch in immer neuen Wendungen wiederholt, wobei es dem Autor freilich nicht an anschaulichem, mit offenkundiger Freude am Satirischen aufbereitetem Material fehlt. Die Mentalität des Kleinstädters sei von „Direktheit, Nähe und Kontrolle“ geprägt, sein Denken habe ganz im Lokalen, im Übersichtlichen und im Althergebrachten.<sup>57</sup> In ihrer Statik werden die Kleinstädter schließlich sogar zum Objekt ethnografischer Feldforschung, denn nur dort und nicht in der Großstadt könne man, so Moritz von Uslar in seiner Kleinstadtbetrachtung „Deutschboden“ (2010 und nochmals 2020), „des Prolls reine Seele“ finden, werde „ein gerader Blick auf die Kaputtheiten und in die Abgründe unserer Zeit“ ermöglicht.<sup>58</sup> Böseartig werden diese Beiträge, wenn sie in

---

53 Das Folgende aufgrund der Anregungen bei Reininghaus, Kleinstädte am Ende des Alten Reiches, S. 1–2; ders., Kleinstädtische Strukturen, S. 514–516.

54 Sapper, Ein geplagter Mann (erstmalig erschienen 1904); das Zitat S. 155. Zu Sapper: GND 11680534X.

55 Erst 2013 erschien eine literaturwissenschaftliche Untersuchung des Kleinstadtmotivs (Nowak, Topos Kleinstadt), der 2020 ein Sammelband folgte (Nell/Weiland, Kleinstadtliteratur).

56 Schilling, Kleinbürger.

57 Schilling, Kleinbürger, passim, das Zitat S. 32.

58 Uslar, Deutschboden, S. 14; ders., Nochmal Deutschboden, S. 26. Vgl. zu Uslar Nell/Weiland, Erzählte Kleinstadt, S. 13–14. Dasselbe Unternehmen einer Expedition in die Kleinstadt schon 100 Jahre zuvor

der Forschungstradition der 1960er Jahre die Kleinbürger als Hort des Nationalsozialismus sehen.<sup>59</sup> Den verachteten Kleinstädtern wird dabei nicht nur die Verantwortung für die deutsche Katastrophe des 20. Jahrhunderts zugeschoben, sondern es werden, wie bei Uslar, auch noch die Urenkel der Kleinstadt-Nazis für jeglichen gegenwärtigen und vorsorglich auch zukünftigen Faschismus verantwortlich gemacht.

Diese Darstellungen des Kleinstädters wirken ungenügend. Wendet man die Satiren aber etwas anders, entsteht ein neues Bild. Schon bei Kotzebue erscheint die hohe Integrationskraft der kleinstädtischen Gesellschaft, der Kotzebues Großstadtmensch Olmers und die aufmüpfige Bürgermeisterstochter Sabine ebenso wenig wie noch zweihundert Jahre später Thomes Studienrat Weidmann oder Uslars Reporter etwas entgegensetzen können; Individualität wird der Kleinstadt bewusst und freiwillig zum Opfer gebracht.<sup>60</sup> Bei Kotzebue werden die Zwänge und Forderungen der Kleinstadtgesellschaft fortdauernd über Gespräche vermittelt, in denen sich alle Personen ihrer Stellung und ihrer Standpunkte gegenseitig versichern, während es eine Handlung im eigentlichen Sinn in dem Stück nicht gibt. Dazu gehört, dass das Denken der Kleinstädter gerade nicht im Lokalen und Altvertrauten wurzelt. Kotzebues Vicekirchenvorsteher weiß sich stets die neueste Literatur für seine Bibliothek zu beschaffen und, in einer Parallele rund zweihundert Jahre später, kennt sich Uslars Raoul wie kein anderer im Web 2.0 aus.<sup>61</sup> Diese Gier nach Neuigkeiten bildet – als Topos vor dem Hintergrund der vollständigen Ereignislosigkeit des Kleinstadtlebens – das Fundament der kleinstädtischen Kommunikation. In der Folge wurzeln jedoch auch Ethik und Verhalten der Kleinstädter nicht in der Tradition, sondern werden über die Kommunikation mit den Mitbürgern gesteuert, der sie sich unterwerfen müssen. Trotz dieses Zwanges ist das Ergebnis des Kommunikationsprozesses durchaus offen in alle Richtungen. Die kleinstädtische Gesellschaft erweist sich damit aber in der literarischen Beschreibung als ausgesprochen wandlungsfähig. So haben sich beispielsweise die von Uslar in der ostdeutschen Kleinstadt vermuteten Rechtsradikalen längst zu braven Bürgern bekehrt.

Von besonderem Interesse für das Thema der vorliegenden Arbeit ist Gottfried Kellers Novellensammlung „Die Leute von Seldwyla“ (1856), erfahren die Kleinstädter doch im Gegensatz zur übrigen Kleinstadtliteratur darin auch eine ätzende Würdigung ihres wirtschaftlichen Verhaltens. Die Seldwyler sind keine Ackerbürger, aber auch ihr Handwerk betreiben sie nur zu dem Zweck des Schuldenmachens, was sie nach wenigen Jahren in den Konkurs führt. Ist der Konkurs vollbracht, üben sie „jene krabbelige Arbeit von tausend kleinen Dingen, die man eigentlich nicht gelernt, für den täglichen Kreuzer“.<sup>62</sup> Dabei sind sie durchaus lebensstüchtig: Können sie nicht in Seldwyla bleiben, bewähren sie sich in der Fremde vielfach.<sup>63</sup> Die Kleinstadt bedingt demnach eine besondere Form des ökonomischen Verhaltens, das die Kleinstädter nach dem Verlassen der Kleinstadt ohne

---

in hoher Sprache bei Johannes Schlaf: In Dingsda, 1892, wo der misanthrope Autor „Philister unter den Philistern“ sein will.

59 Schilling, Kleinbürger, S. 36–39; vgl. auch Nowak, Topos Kleinstadt, S. 25, zu einer Arbeit von Hermann Glaser. Übertragung in die Geschichtswissenschaft: Walker, Home Towns, zusammenfassend S. 425–431.

60 Vgl. Schumacher, Materialien, S. 90 und 102.

61 Raoul werde „von einem geradezu bestialischen Hunger nach Neuigkeiten geplagt, nach geilen, neuen Stoffen und krasser, neuer Unterhaltung“: Uslar, Deutschboden, S. 273 und 279–280 (dort das Zitat).

62 Keller, Leute von Seldwyla, S. 12, ähnlich S. 20 in der Erzählung „Pankraz der Schmoller“.

63 Ebd., S. 12 und 14.

Weiteres ablegen können. Für Idyllisierungen des Kleinstadtlebens bleibt bei Keller kein Platz. Der in der Großstadtkritik der Lebensreform wurzelnde Versuch einer Romantisierung der armseligen Kleinstadtverhältnisse wie in der Anthologie „Das Buch der deutschen Kleinstadt“ (1926) erscheint daher abwegig, zumal die Texte der besseren Beiträge und die bescheidene literarische Qualität der übrigen einer angeblichen Kleinstadtidylle Hohn sprechen.<sup>64</sup>

Eines ist den literarischen Darstellungen gemeinsam: Das Leben in der Kleinstadt wird als eigenständige Erscheinung aufgefasst, das sich weder mit dem Leben in einer größeren Stadt noch mit dem in einem Dorf gleichsetzen lässt. Die Kleinstadt wird durch die Vermittlung der schönen Literatur über das wirtschaftsgeografische Phänomen hinaus damit zu einem sozialgeschichtlichen Problem.

## 1.6 Die „Home Town“

Ernsthaft aufgegriffen hat die Kleinstadt als sozialgeschichtliches Problem erstmals Mack Walker in seinem brillant geschriebenen Buch „German Home Towns“ (1971). Nicht zufällig sind mit Justus Möser und Wilhelm Heinrich Riehl Walkers wichtigste Gewährsleute zwei aus der oben skizzierten belletristischen Tradition kommende Gelehrte.<sup>65</sup> Seinen Untersuchungsgegenstand isoliert Walker mit einigem Aufwand ab: Die „home towns“ – übrigens keineswegs nur Kleinstädte, sondern Städte mit einer Einwohnerzahl von bis zu 15.000 Einwohnern – hebten sich sowohl vom Land als auch von den Städten durch ihre völlige soziale, ökonomische und verfassungspolitische Abgeschiedenheit ab.<sup>66</sup> Die besondere Sozialform „home town“ habe in der Frühen Neuzeit unter dem Vorzeichen einer schwachen, auf Ausgleich fußenden Reichsverfassung seit 1648 nur in Deutschland entstehen und sich über zwei Jahrhunderte hinweg unverändert behaupten können.<sup>67</sup> Ihr wesentliches Element sei eine sozial wenig geschichtete Bürgerschaft gewesen.<sup>68</sup> In den unter hoher Beteiligung der Bürgerschaft bestellten Magistraten und in den Zünften verflochten sich politisches und wirtschaftliches Handeln eng miteinander. Der Schlüssel zur „home town“ habe im Zunft- und Bürgerrecht gelegen, die sich gegenseitig bedingt hätten.<sup>69</sup> Erst unter dem Druck der Industrialisierung, der Einführung der Gewerbefreiheit und der Professionalisierung der Kommunalverwaltungen, die insbesondere die Aushöhlung des Bürgerrechts und das Ende der Zünfte mit sich brachten, habe sich die „home town“ aufgelöst.<sup>70</sup>

Ogleich das von Walker gezeichnete Bild der „home town“ und ihrer Bewohner schon aufgrund seiner Übereinstimmung mit dem Kleinstadtbild der schönen Literatur ungeheuer wirkmächtig war und bis heute ist, hat die neuere Forschung insbesondere die Annahme einer völligen Absonderung in Frage gestellt.<sup>71</sup> In wirtschaftlicher Hinsicht hat

---

64 Bäte/Meyer-Rotermund, Buch der deutschen Kleinstadt.

65 Walker, Home Towns, S. 1.

66 Walker, Home Towns, passim.

67 Ebd., S. 11 ff.

68 Ebd., S. 133–135.

69 Ebd., passim.

70 Ebd., zusammenfassend S. 405 ff.

71 Keller, Kleinstädte im 18. Jahrhundert, S. 354.

Heinz-Gerhard Haupt – wie im Grunde schon Ammann – darauf hingewiesen, dass die Kleinstädter als Produzenten von Gütern, die für einen internationalen Markt bestimmt waren, sich in weit über das Lokale hinausreichende Zusammenhänge stellten.<sup>72</sup> Dazu gehöre die unten (S. 24) zu besprechende, herausragende Rolle von Kleinstädten bei der Aufnahme und Verbreitung von Protoindustrien. Aber selbst Nahmärkte, Kleinhandel und lokales Handwerk, deren Bedingungen von den Kleinstädtern sehr wohl reflektiert worden seien, brachten soviel Bewegung in die Kleinstadt, dass ihre Bewohner am Ende des 18. Jahrhunderts die zeitgenössischen politischen Reformen nicht nur beobachteten, sondern daraus eigenständige politische Forderungen entwickelten.<sup>73</sup> Von einer sich nach außen abschottenden „home town“ könne vor diesem Hintergrund nicht die Rede sein.

Auch das sozialwirtschaftliche Verhalten der Kleinstädter kann nicht als jener dumpfe Anspruch auf eine angemessene Versorgung gedeutet werden, den neben Walker schon Werner Sombart als Grundhaltung städtischer Handwerker gesehen hatte.<sup>74</sup> Sombart sprach dabei nach einem in den Archivquellen fortlaufend verwandten Begriff von der „Idee der Nahrung“. Demnach habe jedem Stadteinwohner ein standesgemäßer Unterhalt für sich und seine Familie zugestanden.<sup>75</sup> Dieses Nahrungsprinzip fuße auf einem genossenschaftlichen Verständnis der Wirtschaft, das sich aus dem Zusammenleben im Dorf ableite. Denn so wie die Feld- und Weidenutzung von den Dorfbewohnern genossenschaftlich geregelt worden sei, hätten die Handwerker Arbeit wie ein Stück Acker als fest umrissene Größe verstanden, die unter allen Mitgenossen gleich zu verteilen sei.<sup>76</sup> Zugleich sei alles Wirtschaften in Stadt und Land Subsistenzwirtschaft gewesen.<sup>77</sup> Die „Idee der Nahrung“ sei in Dorf und Stadt die beherrschende ökonomische Ideologie der Frühen Neuzeit, die „vorkapitalistische Wirtschaftsgesinnung“ schlechthin gewesen.<sup>78</sup> Die städtischen Handwerker – „einfache Durchschnittsmenschen mit starkem Triebleben, stark entwickelten Gefühls- und Gemütseigenschaften und ebenso gering entfalten intellektuellen Kräften“ – seien trotz ihrer Selbstständigkeit in der Betriebsführung „von der Idee der Nahrung beherrscht [und] traditionalistisch handelnd“ gewesen.<sup>79</sup>

Sombarts Vorstellungen wurden von der neueren Forschung abgelehnt. Renate Blickle konnte zwar in einem wegweisenden Aufsatz die Bedeutung des „Nahrung“-Gedankens für die frühneuzeitliche Dorfwirtschaft nachweisen; im Gegensatz zu Sombart beschreibt sie ihn aber – mit der besonderen Ausprägung als „Hausnotdurft“ – nicht als Mentalität, sondern als individuell einforderbares Recht, das sich erst in der Frühen Neuzeit entwickelt habe.<sup>80</sup> Für die Städte deutet Reinhold Reith ganz ähnlich das Beharren auf der

---

72 Haupt, Enge des Kleinbürgertums, S. 32–33; vgl. auch Clark, Introduction, S. 15–16.

73 Haupt, Enge des Kleinbürgertums, S. 27–31; vgl. auch Enders, Städtewesen Uckermark, zusammenfassend S. 114–115.

74 Walker, Home Towns, S. 101. Zum Folgenden ausführlich: Reith, Abschied vom „Prinzip der Nahrung“.

75 Sombart, Moderner Kapitalismus, Bd. 1, S. 32–34.

76 Ebd., S. 190.

77 Ebd., S. 31 und 34.

78 Ebd., S. 34.

79 Sombart, Moderner Kapitalismus, Bd. 1, S. 35 und S. 188 ff., die Zitate S. 35 und S. 188; zur traditionalistischen Haltung vgl. auch ebd., S. 37–38.

80 R. Blickle, Nahrung und Eigentum.

„Nahrung“ als politische Forderung nach Marktregelung,<sup>81</sup> insbesondere im Sinne einer Grundsicherung der Handwerker.<sup>82</sup> Am Beispiel der Geschichte der Löhne hat Reith Sombarts „Idee der Nahrung“ jedoch noch grundsätzlicher angegriffen. Es sei nicht nachweisbar, dass im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit Arbeit und Arbeitsentgelt gleich verteilt worden und leistungsbezogene Löhne unbekannt gewesen seien. Leistung und der Leistungswille von Handwerkern seien nicht durch eine „vorkapitalistische Wirtschaftsgesinnung“ begrenzt gewesen.<sup>83</sup> Damit aber erscheint ein überzeitlicher und überräumlicher „homo oeconomicus“, dessen wirtschaftliches Verhalten als rational und zielgerichtet untersucht werden kann.<sup>84</sup>

Trotz dieser Einwände gegen den ökonomischen Teil des Modells der „home town“ kann nach dem weiter oben Gesagten kein Zweifel bestehen, dass die Kleinstädte zumindest nach ihrem stadtrechtlichen und kulturellen Selbstverständnis eigenständige Sozialformen bildeten. Ob die Kleinstädte sich tatsächlich wie die skizzierten „home towns“ Walkers verhielten, wird fortlaufender Gegenstand der vorliegenden Untersuchung sein.

## 1.7 Die wirtschaftliche Funktion der Kleinstadt

Wenn sich die Kleinstadtbewohner wirtschaftlich also keineswegs nach außen abschlossen und eine einseitige Subsistenzwirtschaft führten, muss an dieser Stelle doch wieder auf Christallers System der „zentralen Orte“ zurückgegriffen werden und nach der ökonomischen Rolle der Kleinstadt im Raum gefragt werden. Nach Ammanns Studien wurde Rolf Kießlings „Die Stadt und ihr Land“ (1989) zum Klassiker der Stadt-Umland-Forschung. Kießling untersucht die wirtschaftlichen Beziehungen vier ostschwäbischer Städte (Nördlingen, Memmingen, Lauingen und Mindelheim) zur umliegenden Landschaft und kann für das Spätmittelalter das Ausgreifen der Städte in den umgebenden Raum detailliert beschreiben. Alle Städte versuchten – mit unterschiedlichem Erfolg – ein „Umland“ eng an sich zu ziehen und in einem weiteren „Hinterland“ zumindest ihren Einfluss aufrecht zu erhalten.<sup>85</sup> Entschieden hält Kießling dabei mit Bezug auf Christaller an einer Hierarchie der Städte fest, in die auch territoriale Herrschaften und deren Kleinstädte wirtschaftlich eingebunden waren.<sup>86</sup> Dabei schufen die Konkurrenz der Städte und die territoriale Zersplitterung eine „offene Gewerblandschaft“, deren Gesetz der Markt mit dem freien Spiel von Angebot und Nachfrage gewesen sei.<sup>87</sup>

Was die Kleinstädte allein betrifft, so hatten sie nach einer bereits von Gradmann und Ammann vorgebrachten und bis heute herrschenden Ansicht (die auf die Historische Schule der Nationalökonomie zurückgeht), auf wirtschaftlichem Gebiet im Wesentlichen

---

81 Reith, Abschied vom „Prinzip der Nahrung“, zusammenfassend S. 62–66.

82 So im gleichen Tagungsband Sczesny, Nahrung, Gemeinwohl und Eigennutz, S. 150.

83 Reith, Lohn und Leistung, zusammenfassend S. 103–104.

84 Dies ist auch die Sichtweise der Neuen Institutionenökonomik, vgl. Ogilvie, State corporatism, S. 7–11 (mit Ableitung aus einer Arbeit über Bauern im kolumbianischen Hochland!) und S. 455–463.

85 Kießling, Die Stadt und ihr Land, zusammenfassend S. 712–713, mit Definition der Begriffe „Umland“ und „Hinterland“.

86 Kießling, Die Stadt und ihr Land, zusammenfassend S. 713, S. 739–740 (Kleinstädte als „subzentrale Sammelmärkte“) und S. 748 (Beispiele Ravensburg und Memmingen).

87 Kießling, Oberschwaben – eine offene Gewerblandschaft, passim, besonders S. 32.

die Aufgabe, Nahmarkt für das sie umgebende agrarische Umland zu sein und die Verbindung der Dörfer zur Großstadt herzustellen.<sup>88</sup> Aus der Funktion als Nahmarkt hat ein Teil der Forschung sozialgeschichtlich folgern wollen, dass das Bürgertum der Kleinstädte sich aus den umliegenden Dörfern ergänzt habe und die Kleinstadt für aufstrebende Familien eine Durchgangsstation für den Umzug in die größere Stadt war; Clark formuliert prägnant, die Kleinstädte seien „anchored in and permeated by rural society“.<sup>89</sup> Die Nahmarkt-Funktion der Kleinstädte ermittelte Ammann allerdings – etwa in seiner Arbeit über die schweizerischen Kleinstädte von 1928 – im Ausschlussverfahren, denn Belege für die Scharnierfunktion des Kleinstadtmarkts zwischen größerer Stadt und Dorf ließen sich offensichtlich in den von ihm ausgewerteten spätmittelalterlichen Archivalien nicht finden.<sup>90</sup> Auch die von ihm später entwickelte Methode, die Verbreitung städtischer Maße und Münzen zu kartieren und daraus auf das Marktgebiet der Stadt zu schließen, konnte wegen der starken herrschaftlichen Bindung dieser beiden Wirtschaftselemente nicht vollends befriedigen, obgleich die Idee in der Literatur breiten Widerhall fand.<sup>91</sup> Überdies war es ausgerechnet Ammann, der, wie schon oben gesehen, in seinen Arbeiten zur Frankfurter, zur Nördlinger und zur Zurzacher Messe gezeigt hatte, in welchem Maße auch Kleinstädter am Fernhandel teilnahmen und eben gerade nicht die nächstgelegene größere Stadt als Ziel ihres Wirtschaftens sahen. Für die meisten Kleinstädte begegnet die Beschreibung ihres Nahmarkts damit erheblichen Schwierigkeiten. So einleuchtend das Nahmarkt-Modell ist, so mühsam lässt es sich belegen.<sup>92</sup>

Auch für die hier betrachteten Kleinstädte Blaubeuren, Ehingen und Schelklingen ist die Rolle des Nahmarkts schwierig einzuschätzen. Wenn man, wie oben gesehen, die Verteilung der Städte im Raum als Laune der adligen Stadtgründer sieht, kann der Nahmarkt für viele Kleinstädte nur ein sehr mühseliges Geschäft gewesen sein, weil es ganz einfach kein dörfliches Umland gab. Ammann zeigt etwa für aargauische Kleinstädte, wie sehr sich bereits die Einzugsgebiete überlagerten, wenn man einen Kreis mit einem Radius von nur fünf Kilometern (eine Wegstunde) um die Städte schlägt.<sup>93</sup> Wie für viele südwestdeut-

88 Ammann, Schweizerische Kleinstadt, zusammenfassend S. 211; zur Herkunft des Gedankens aus der Historischen Schule Blotevogel, Zentrale Orte, S. 14–16; in der geografischen Literatur fand vor allem Verbreitung Gradmanns Satz von 1916 von dem „Hauptberuf der Stadt [. . .], Mittelpunkt ihrer ländlichen Umgebung zu sein“ (Gradmann, Schwäbische Städte, S. 427). Vgl. ferner Heit, Stadt, S. 76, Irsigler, Stadt und Umland in der historischen Forschung, S. 14–15, und Schenk, S. 40 (mit eindrucksvoller Grafik auf S. 39, die das genaue Gegenteil belegt). – Helga Schultz interpretierte daraus folgernd die Übersetzung der kleinstädtischen Handwerke als Zeichen der Nahmarktfunktion: Schultz, Kleinstädte, S. 212.

89 Fritze, Kleinstädte, S. 21; Reininghaus, Kleinstädtische Strukturen, S. 524; Clark, Introduction, S. 14. Klar ablehnend zu einer angeblichen sozialen Vermischung von Kleinstadt und Umland dagegen Walker, Home Towns, S. 112–114.

90 Ebenso scheint die allgemeine Stadtgeschichte vorzugehen, wenn sie aus der vergleichsweise schnellen Vergänglichkeit der allein auf Fernhandel ruhenden Märkte wie den norddeutschen Wiken, den Messen der Champagne oder auch des schweizerischen Zurzachs auf die Bedeutung eines Nahmarkts für die Stadtbildung schließt; vgl. Irsigler, Stadt und Umland in der historischen Forschung, S. 28–29; zu Zurzach Schaab, Städtlein, S. 239–241. Dagegen kann Kießling den Wandel Nördlingens von der Fernhandelsmessestadt zum „regionalen Gewerbe- und Marktzentrum“ präzise nachvollziehen: Kießling, Die Stadt und ihr Land, zusammenfassend S. 258–263, das Zitat S. 258.

91 Kießling, Die Stadt und ihr Land, S. 702, bei Kießling auch die differenzierteste Anwendung der Methode: ebd., S. 188, 433, 600 und 668; Trugenberger, Vogt, Gericht und Gemeinde, S. 48.

92 So auch Blotevogel, Zentrale Orte, S. 76–77.

93 Ammann, Schweizerische Kleinstadt, S. 180–181.

sche Kleinstädte, die in ausgesprochen dichter Lage angeordnet waren,<sup>94</sup> gilt Ähnliches auch bei den drei hier untersuchten Städten, die sich in einem Abstand von lediglich sieben bis zehn Kilometern aneinander reihen, wobei zugleich Ulm nur 17 bis 25 Kilometer (vier bis fünf Wegstunden) entfernt ist. Bei diesen Stadtgründungen des Hochmittelalters kann nicht die gezielte wirtschaftliche Raumdurchdringung erkannt werden, die Kießling für die sich einer aufblühenden Textilkonjunktur verdankenden Marktgründungen des späten 14., des 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts im heutigen bayerischen Schwaben erarbeitet hat.<sup>95</sup> Trotz des besten Willens der Stadtgründer, der sich etwa in der zentralen Lage der Marktplätze in den Stadtgrundrissen bis heute abzeichnet,<sup>96</sup> scheint daher ein Nahmarkt zum Zeitpunkt der Stadtgründung zwar nicht zu leugnen, aber von eher untergeordneter Bedeutung gewesen zu sein. Die größte Rolle mag ihm noch in Ehingen zugekommen sein, das geografischer Mittelpunkt einer ganzen Reihe von Dörfern des Donaulands und der Schwäbischen Alb war.

In der Frühen Neuzeit erlitten die Märkte der Städte weitere Beeinträchtigungen. Das kleinstädtische Gewerbe sah sich im 17. und 18. Jahrhundert der erdrückenden Konkurrenz der Landgewerbe gegenüber, die die Unterschiede zwischen Kleinstadt und Dorf ein ebneten. Die im dritten Kapitel dieser Arbeit dargestellten, teilweise verzweifelten Versuche der Städte, mit Hilfe landesherrlicher Privilegien ihr Umland an sich zu binden, zeigen, dass die Dörfer alles andere, nur nicht die ihnen benachbarte Kleinstadt als Zielort ihres wirtschaftlichen Treibens sahen. Dass die Bürger, um die Dorfbewohner überhaupt noch zu erreichen, im zunehmenden Maße ihre Produkte als Hausierer anbieten mussten, spricht gleichfalls nicht für einen funktionierenden Stadtmarkt.<sup>97</sup> Letzterer sah sich im 18. und 19. Jahrhundert schließlich auch noch der Konkurrenz neugegründeter Dorfmärkte gegenüber.<sup>98</sup> An der Bedeutung der Marktfunktion ergeben sich daraus für die hier untersuchten Kleinstädte Zweifel. Zumindest wird man nicht an Märkte im engeren Sinne (Wochen- oder Jahrmärkte) denken dürfen, deren Dahinsiechen von den Stadtbürgern heftig beklagt wurde, sondern bestenfalls an die im 18. Jahrhundert zunehmenden Ladengeschäfte.<sup>99</sup>

Jedoch boten gerade die Mängel des Nahmarkts den Kleinstädten andere Chancen. Denn die schwächelnden Märkte befreiten die Städte von strukturellen Zwängen, die aus der Pflicht zur Versorgung des Umlands erwachsen und Kräfte binden mussten. Diese Freiheit von strukturellen Zwängen wird beispielsweise eine höhere Beweglichkeit von Kapital und Berufen mit sich gebracht haben und kann damit die in der Frühen Neu-

---

94 Vgl. Gradmann, *Städtische Siedlungen*, S. 148–149; Trugenberg, *Vogt, Gericht und Gemeinde*, S. 48.

95 Kießling, *Kleinstädte und Märkte*.

96 Vgl. Clark, *Introduction*, S. 7–8 und 11.

97 Lemmerz, *Kleve*, S. 151. Klagen über das Hausieren städtischer Handwerker sowohl innerhalb als auch außerhalb der Städte sind in den *RP Blb.*, *Ehg.* und *Schelklg.* allgemein; vgl. für Schelklingen auch unten S. 140.

98 Im Untersuchungsgebiet waren bereits 1602 Jahrmärkte in Laichingen gegen Blaubeuren gegründet worden (*HStA Stuttgart*, A 413 W, Bü. 12); 1734 wurde gegen Ehingen und Munderkingen ein Jahrmarkt in Rottenacker und 1752 gegen Münsingen und Schelklingen ein Jahrmarkt in Justingen gegründet, Märkte wurden außerdem im zwischen Ehingen und Ulm liegenden Erbach abgehalten, zu Beginn des 19. Jahrhunderts folgten noch Jahrmärkte in dem unweit Erbach liegenden Oberdischingen und in dem nahe Blaubeuren liegenden Feldstetten. Zu Marktgründungen als Konkurrenz bestehender Stadtmärkte vgl. Grees, *Marktflecken in Württemberg*, S. 317, mit Beispielen aus dem 19. Jahrhundert.

99 Clark, *Introduction*, S. 12.

zeit im Vergleich zu größeren Städten höhere Anpassungsfähigkeit der Kleinstädte erklären helfen.<sup>100</sup> In den meisten Kleinstädten schlugen spezialisierte Gewerbe Wurzeln, so dass ihnen insbesondere bei der Protoindustrialisierung eine entscheidende Rolle zukam.<sup>101</sup> So weist Peter Clark anhand von Arbeiten zu niederländischen, nordfranzösischen und spanischen Kleinstädten nach, dass sie wesentlichen Anteil an der Protoindustrialisierung ländlicher Gebiete vor allem in der Textilindustrie besaßen, da sie anders als Mittel- und Großstädte geschickter auf die Anforderungen der neuen ländlichen Gewerbe eingingen. Kleinstädte erwiesen sich als flexibler, was die Kapitalbeschaffung wie den Zwischen- und Fertigprodukthandel für die Erzeugnisse der protoindustrialisierten Dörfer, aber auch die eigene Herstellung anging, so dass Clark von „small-town industrialisation“ sprechen möchte.<sup>102</sup> Der Erfolg der Kleinstädte wird dabei im Vergleich zu benachbarten Mittel- und Großstädten festgestellt, daher gilt als ein Kennzeichen der Protoindustrialisierung der gleichzeitige Bedeutungsverlust eines älteren Gewerbe- und Handelszentrums.<sup>103</sup> Für die von Clark beschriebene Entwicklung kann der hier betrachtete Raum Ulm als Musterbeispiel gelten, handelte es sich doch um ein durch die Leinenweberei protoindustrialisiertes Gebiet. Während aber die Reichsstadt Ulm einen massiven Einbruch der Textilproduktion und des Textilhandels erlebte, etablierten sich die kreisförmig um die Stadt angeordneten Kleinstädte Weißenhorn, Günzburg, Heidenheim und Blaubeuren als neue Zentren nicht nur für die Produktion, sondern auch für den Handel, wobei es ihnen auch gelang, die Landweber des Ulmer Gebiets an sich zu ziehen.<sup>104</sup> Diese Befunde haben wesentlich das Bild der älteren Forschung berichtigt, die von einer vollständigen Nichtbeteiligung der Kleinstädte an der frühen Industrialisierung ausging. Vor allem aber zeigen sie, was Ammanns Forschungen schon für das Spätmittelalter nahelegten: Die Kleinstadt kann in der Frühen Neuzeit nicht (nur) als Bindeglied zwischen Dorf und Großstadt in einer hierarchischen Ordnung gelten, sondern ihre Wirtschaftsbeziehungen sind wesentlich vielfältiger, indem sich die Städtchen mit ihren spezialisierten Gewerben und den zugehörigen Händlern keineswegs am Lokal- oder Regionalmarkt, sondern im Grunde am Weltmarkt orientierten. Neben ihrer kulturellen und sozialen Eigenständigkeit nahmen Kleinstädte in der Frühen Neuzeit auch wirtschaftlich eine Sonderentwicklung und können damit, wie in der vorliegenden Arbeit, Gegenstand einer wirtschaftshistorischen Untersuchung sein.

---

100 So auch Keller, *Kleinstädte im 18. Jahrhundert*, S. 381–382.

101 Clark, *Introduction*, S. 8 und 18. – Einführend zur Protoindustrialisierung: Reininghaus, *Gewerbe*, S. 81–91.

102 Clark, *Introduction*, S. 18. Vgl. für Deutschland auch Blotvogel, *Zentrale Orte*, S. 50–51; Irsigler, *Stadt und Umland in der historischen Forschung*, S. 31; Schultz, *Kleinstädte*, S. 213–214; Reininghaus, *Gewerbe*, S. 10; Schilling, *Stadt in der Frühen Neuzeit*, S. 58; Reininghaus, *Kleinstädte am Ende des Alten Reiches*, S. 8; Keller, *Kleinstädte im 18. Jahrhundert*, S. 379–380.

103 Irsigler, *Stadt und Umland in der historischen Forschung*, S. 31 (nach Herbert Kisch); vgl. auch die bei Clark, *Introduction*, S. 18, genannten Beispiele.

104 Zu Weißenhorn: Kießling, *Die Stadt und ihr Land*, S. 739–740; zu Günzburg: Kießling, *Günzburg*; zu Heidenheim: Flik, *Textilindustrie Calw und Heidenheim*; zu Blaubeuren: unten Kapitel 6.

## 1.8 Ziel und Aufbau der Untersuchung

Der anfänglich geografisch, dann makrohistorisch bestimmte Zugriff der Kleinstadtfor- schung hat dazu geführt, dass in der Fülle der angeführten Literatur die Kleinstadtbe- wohner selbst nur in seltenen Fällen als Handelnde erscheinen oder auch nur zu Wort kommen; für die Frühe Neuzeit ist häufig wenig mehr überliefert als ihre Klage über den Verfall ihrer Städte. Die in der Belletristik so bunt gezeichneten Kleinstädter erscheinen also in der Kleinstadtforschung merkwürdig blass. Auch ist es nach den großen Fortschrit- ten durch die Städtelandschafts- und die Stadt-Umland-Forschung in den letzten Jahren um die Kleinstadtforschung stiller geworden, so dass eine Wiederaufnahme des Themas lohnend erscheint. Die folgende Darstellung will einmal versuchen, aus dem Blickwinkel der Kleinstadtbewohner zu argumentieren. Wenn bereits oben gezeigt wurde, wie Klein- städter kulturelle Eigenständigkeiten pflegen konnten, soll hier versucht werden, auf dem Gebiet der Ökonomie kleinstädtisches Argumentieren und Handeln herauszuarbeiten. Zugleich soll der Perspektivwechsel eine Annäherung an das Phänomen Kleinstadt „von unten“ ermöglichen.

Nach einer statistischen Einführung in Kapitel 2 wird sich Kapitel 3 ausgehend von der Bedeutung der „gesetzten Dienste“ mit dem Vordringen ökonomischen Denkens bei den Kleinstadtbewohnern beschäftigen. Gegenstand von Kapitel 4 werden die Verflechtung von Stadtwirtschaft und Stadtverfassung sein sowie die Versuche von Kleinstädtern und Landesherrn, diese Verflechtung auf wirtschaftlichem Gebiet zu nutzen. Im Anschluss daran will Kapitel 5 die Antworten der Kleinstädter auf eine zunehmend unter ökonomi- schen Richtlinien handelnde landesherrliche Politik aufzeigen. Kapitel 6 wird abschlie- ßend wirtschaftliches Handeln von Kleinstädtern anhand zweier Beispiele aus Blaubeu- ren nachvollziehen, zum einen dem Versuch der Stadt, in den Jahren um 1700 ein städti- sches Wirtschaftsförderungsprogramm aufzuziehen, sowie zum anderem der Gründung einer Sparkasse in den Jahren um 1825.

Mit der Ökonomie wird bewusst ein zentrales Feld frühneuzeitlicher Politik aufgegrif- fen. Von der geistesgeschichtlichen Forschung ist das Vordringen der Ökonomie in die Politik längst als beherrschendes Thema der Frühneuzeit – „pecunia nervus rerum“ – umfassend dargestellt worden.<sup>105</sup> Auch in den drei hier untersuchten Kleinstädten be- obachteten die Zeitgenossen die Ökonomisierung der Politik genau. Seit dem 18. Jahr- hundert maßen die Bürger die Bedeutung ihrer Stadt mit wirtschaftlichen Kriterien. Eine in den kleinstädtischen Quellen jener Jahrzehnte häufig verwandte Redewendung spricht von dem „Zufluss“, um den sich eine Stadt bemühen müsse. Schelklingen sei, so klagten beispielsweise die Schelklinger Metzger 1811, als man Behörden aus der Stadt wegver- legte, „gegenwärtig nicht anders zu betrachten als wie ein Dorf, das keinen Zufluß be- kommt“.<sup>106</sup> Das wirtschaftliche Leben, der „Zufluss“, wurde hier zur Definition des We- sens der „Stadt“. Wie bei Christaller bestimmt sich „Stadt“ nicht über ihren rechtlichen Status, über ihre Bewohner, deren Berufe, Stand oder Zahl, sondern über ihre Fähigkeit, zum Ort für wirtschaftliche Austauschbeziehungen zu werden, umliegende Siedlungen an

---

<sup>105</sup> Sandl, *Ökonomie des Raumes*, passim; Simon, „Gute Policey“, S. 381 ff.; zur Sentenz „pecunia nervus rerum“ ebd., S. 276–277.

<sup>106</sup> RP Schelklingen vom 12.10.1811. Der Begriff taucht als „Zusammenfluss“ auch in der kameralistischen Theorie auf: Sandl, *Ökonomie des Raumes*, S. 290–291.

sich zu binden und in die Tiefe des Raums zu wirken. Diese Fähigkeit der Stadt wird zugleich dynamisch begriffen, denn, greifen wir die Metapher der Metzger auf, ein „Zufluss“ kann willentlich erhöht oder verringert werden: Es bedarf dazu nur der rechten Maßnahmen. Mit dem willentlichen Handeln, das die Schelklinger Metzger einforderten, wird die ökonomisch verstandene Zentralität aber zu einer Kategorie politischen Handelns, das mit Hilfe stadthistorischer Methoden erschlossen werden kann.

Dabei ist auch zu zeigen, dass die Wirtschaftspolitik der Kleinstädter nicht einfach, wie häufig unterstellt, eine Ableitung landesherrlicher Vorgaben oder Vorschriften war. Denn die Wirtschaftspolitik der Kleinstädte hatte ihre vollkommen eigenständige Grundlage und über Jahrhunderte hinweg ihren gedanklichen Ausgangspunkt in jenem klar umrissenen genossenschaftlichen Verband, der die forst- und landwirtschaftlichen Güter der Stadt gemeinsam bewirtschaftete. Im Gegensatz zu größeren Städten konnten in Kleinstädten diese, wenn man sie so nennen mag, ackerbürgerlichen Genossenschaften ihre volle Funktionsfähigkeit wahren und gegebenenfalls über Bürgerversammlungen ihren Willen auch politisch vertreten, wie Wilfried Reininghaus festhält.<sup>107</sup> Das heißt umgekehrt aber nicht, dass das wirtschaftspolitische Handeln der Kleinstädter von bäuerlichen Themen bestimmt gewesen wäre. Entscheidend ist vielmehr, dass die ackerbürgerliche Genossenschaft über ihre traditionelle Einbindung in die Stadtverfassung politisch tätig werden und eigenständige Vorstellungen entwickeln konnte – gerade auch gegen einen Landesherren, der seinerseits unter ökonomischen Vorgaben handelte.

## 1.9 Auswahl der Städte und Untersuchungszeitraum

Einer Erläuterung bedürfen noch die Auswahl der hier untersuchten Kleinstädte und des betrachteten Zeitraums von 1650 bis 1850. Die drei benachbarten Kleinstädte Blaubeuren, Ehingen und Schelklingen wurden willkürlich ausgewählt. Wert wurde allerdings darauf gelegt, nicht nur Städte eines Territoriums zu untersuchen, sondern mit Blaubeuren eine Stadt des Herzogtums Württemberg, mit Ehingen eine vorderösterreichische und mit Schelklingen eine verpfändete vorderösterreichische Stadt. Mit diesem territorienübergreifenden Ansatz soll insbesondere der Frage nach der Wirksamkeit des Territoriums in wirtschaftlichen Angelegenheiten nachgegangen werden, wobei in Schelklingen neben Landesherr und Stadt mit dem Pfandherrn noch eine weitere Handlungsebene hinzugefügt wird. Wegen ihrer Nähe zu dem überragenden Wirtschaftszentrum Ulm, das als Reichsstadt seinerseits ein eigenes Territorium bildete, boten sich die ausgewählten Städte für diese Fragestellung besonders an. Obwohl es keinen Zweifel geben kann, dass der Aufstieg des landesherrlichen Staats das wesentliche Merkmal der Frühen Neuzeit bildete,

---

<sup>107</sup> Reininghaus, *Kleinstädtische Strukturen*, S. 526. – Diese Ansicht ist in der Literatur durchaus umstritten. Während nach den Untersuchungen Karl Siegfried Baders für die Dorfgemeinde Südwestdeutschlands gelten darf, dass die politische Gemeinde der Verband der gemeinsam wirtschaftenden Dorfbewohner ist, lehnte Bader eine Übertragung dieses Befunds auf die Stadt ausdrücklich ab: Bader, *Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfs*, Bd. 2, S. 5–12; desgleichen Schilling, *Stadt in der Frühen Neuzeit*, S. 86–88. Umgekehrt betont Peter Blickle zwar die Vergleichbarkeit von Dorf- und Stadtgemeinde, deren Verfassungen er unter dem Begriff des „Kommunalismus“ subsumiert, sieht die Gemeinde jedoch als politische und ausdrücklich nicht als wirtschaftliche Institution: Vgl. Blickle, *Kommunalismus*, Bd. 1, passim, zusammenfassend etwa S. 67–69.

bleibt doch die Frage, wie weit sich dieser Staat auch im wirtschaftsräumlichen Handeln der Zeitgenossen wiederfinden lässt. Die ausgewählten Städte befinden sich jedenfalls – jenseits des von Christaller entworfenen wabenförmigen Grundrisses des Systems der zentralen Städte – in einem Raum, in dem sich die von den Residenzen Wien und Stuttgart ausgehende landesherrliche Zentralität und die wirtschaftliche Vormacht Ulms gegenseitig durchdrangen.

Als Untersuchungszeitraum wurde – nicht zuletzt dem Vorbild Mack Walkers folgend – die Zeit vom Ende des Dreißigjährigen Kriegs bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts gewählt. Der Anfangszeitpunkt in den Jahren um 1650 hat seinen Grund darin, dass für die Kleinstädte unseres Raumes Quellen aus der Vorkriegszeit nur in geringem Umfang erhalten sind. Zwar kann der Friedensschluss von Münster und Osnabrück nicht als „Stunde Null“ des Untersuchungsgebiets gelten, doch zeigt sich, dass der Krieg in den Kleinstädten einen Rückgang landesherrlicher Durchdringung gebracht hatte, die von den Zentralen mühsam wieder aufgebaut werden musste.<sup>108</sup> Die Zeit nach dem Krieg lässt sich daher als eine Zeit sehr weitgehender kommunaler Selbstständigkeit auch auf wirtschaftlichem Gebiet beschreiben, gegen welche sich die zunehmenden absolutistischen Bemühungen abheben lassen. Als Endpunkt der Untersuchung wurde die beginnende Industrialisierung der Kleinstädte in der Mitte des 19. Jahrhunderts gewählt, die einen grundstürzenden Wandel brachte.<sup>109</sup> Seit den 1820er Jahren änderte sich erstmals das äußere Erscheinungsbild der Städte, indem Häuser jenseits der Stadtmauern gebaut wurden. In den 1830er Jahren erhielt Schelklingen eine Baumwoll-, in den 1850er Jahren Blaubeuren eine Leinenfabrik. Ende der 1860er Jahre wurden alle drei Städte an das Eisenbahnnetz angeschlossen und mit dem Vorstoß der Zementindustrie in das Ach- und Blautal begann um 1870 die Hochindustrialisierung. Jedenfalls sieht die vorliegende Arbeit – im Gegensatz zu zahllosen stadteschichtlichen Untersuchungen<sup>110</sup> – keinen Einschnitt zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Denn es mag nicht einleuchten, welche Auswirkungen rein staatspolitische Vorgänge wie die Gründung des Königreichs Württemberg 1806 auf das soziale und wirtschaftliche Geschehen in den Kleinstädten gehabt haben sollen, außer dass sie heute die archivische Bestandsbildung prägen und dem Historiker damit einen Abbruch seiner Arbeit an den Quellen nahelegen. Gleichwohl wird die Frage, ob sich wirklich Linien von der Frühen Neuzeit bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts ziehen lassen, bei den jeweiligen Unterabschnitten zu diskutieren sein.

Die kleinstädtische Überlieferung bringt es mit sich, dass nicht für alle hier interessierenden Fragen Quellen in zufriedenstellender Dichte vorliegen. Daher wird in der Regel mit besonders aussagereichen Beispielen gearbeitet und versucht, Schlüsse auf die Anwendbarkeit der Beispiele auf die jeweils beiden anderen Kleinstädte zu ziehen. Denn wenn es auch keinem Zweifel unterliegt, dass jede Stadt eine eigenständige Entwick-

---

108 Zu den Zerstörungen des Dreißigjährigen Kriegs im Raum Blaubeuren vgl. die Edition der württembergischen Kriegsschadensberichte bei Hippel, Herzogtum Württemberg zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges, hier S. 54–57 und S. 151–154.

109 Gerteis, *Deutsche Städte*, S. 3.

110 So geht etwa Peter Blickle von der Zerstörung des alteuropäischen „Kommunalismus“ durch die staatlichen Umbrüche um 1800 aus; ebenso, allerdings etwas abgeschwächter Elisabeth Fehrenbach: Blickle, *Kommunalismus*, Bd. 1, zusammenfassend S. 179; Fehrenbach, *Entstehung des „Gemeindeliberalismus“*, S. 264–267.

lung genommen hat und jedes der herangezogenen Beispiele in seiner Ereignisgeschichte nicht übertragbar ist, so lassen sich in den zugrunde liegenden Handlungsmustern doch übergreifende Übereinstimmungen erkennen. Als Folge ergibt sich freilich, dass die vorliegende Darstellung keine vollständige wirtschaftsgeschichtliche Untersuchung der drei Kleinstädte bieten kann.

## 1.10 Literatur und Quellen

Alle drei Städte verfügen über umfangreiche Darstellungen der Stadtgeschichte. Bereits in den 1930er Jahren ließ Schelklingen die Geschichte der österreichischen Zeit (bis 1806) von dem aus Schelklingen stammenden Münchener Geschichtswissenschaftler Heinrich Günter ausarbeiten.<sup>111</sup> Zwar liegt der Schwerpunkt des Buchs auf dem auch hier vorrangig interessierenden Zeitraum der Frühen Neuzeit, doch vermag die sehr quellennahe Darstellung stadthistorische Strukturen nur teilweise freizulegen, da sie die behandelte Epoche als starren Block ohne Wandlungen betrachtete. Hervorzuheben ist allerdings, dass Günter quellenmäßig mit einer Auswertung der im Stadtarchiv liegenden Archivalien den gleichen Ansatz wie die vorliegende Arbeit verfolgte. Anlässlich des 750. Stadtjubiläums 1984 legte die Stadt Schelklingen einen Sammelband zur Stadtgeschichte vor.<sup>112</sup> Während die stadthistorische Abhandlung Wilhelm Lederers – für die Frühe Neuzeit im Wesentlichen eine Zusammenstellung nicht gekennzeichnete Zitate aus Günters Werk – unbrauchbar ist, eröffnete der umfangreiche Beitrag des Mannheimer Soziologen Franz Rothenbacher zur Häusergeschichte neue stadthistorische Perspektiven, indem hier erste Beobachtungen zur Sozialstruktur der Stadt möglich wurden, die Rothenbacher mit dem Familienbuch (in Zusammenarbeit mit Immo Eberl), dem Häuserbuch der Stadt sowie mit einer Abhandlung über die Schelklinger Hafner weiterverfolgte.<sup>113</sup> Mit der in Tübingen als Dissertation angenommenen Geschichte des Klosters Urspring legte Immo Eberl – mit vorrangig prosopografischer Fragestellung – eine umfassende Untersuchung der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Geschichte einer Schelklinger Einrichtung vor. Zugleich erschloss Eberl mit den als zweiten Band der Untersuchung veröffentlichten Regesten zu den Urkunden des Klosters einen bedeutenden Quellenbestand für die Geschichte der Kleinstädte Schelklingen und Ehingen sowie ihres Umlands.<sup>114</sup>

Die Stadt Blaubeuren veröffentlichte 1950 ein Heimatbuch im besten Sinne des Wortes; die frühneuzeitliche Stadtgeschichte wurde darin allerdings mit Ausnahme der Schulen und des Klosters nur anekdotisch behandelt.<sup>115</sup> Auch in dem anlässlich des 900-jährigen Gründungsjubiläums des Klosters 1986 herausgegebenen Sammelband mit Beiträgen vornehmlich Tübinger Gelehrter werden das 17., insbesondere jedoch das 18. Jahrhundert lediglich in den Beiträgen über das Spital (Wolfgang Schürle) und die Schulgeschichte (Adelheid Hahn) sowie in einer Spezialabhandlung über die Entwicklung der

---

111 Günter, Schelklingen.

112 Schelklingen: Geschichte und Leben.

113 Eberl/ Rothenbacher, Familienbuch Schelklingen; Rothenbacher, Häuserbuch Schelklingen; Rothenbacher, Hafner Schelklingen.

114 Eberl, Urspring; RBÜ.

115 Imhof, Blaubeurer Heimatbuch.

Schirmvogtei über das Kloster (Sibylle Stähle) behandelt.<sup>116</sup> Für das 19. und das 20. Jahrhundert enthält das Werk lediglich einen Artikel von Gert Kollmer, Archivar des baden-württembergischen Wirtschaftsarchivs, zur Industrialisierung der Stadt. Dafür wurde mit einem Aufsatz Immo Eberls erstmals die spätmittelalterliche Stadtgeschichte, soweit dies anhand der spärlichen Quellen möglich war, umfassend aufgearbeitet, darunter auch die Verfassung der Stadt, was für die vorliegende Arbeit wegen des Fortwirkens der spätmittelalterlichen Stadtverfassung in die Frühe Neuzeit von besonderer Bedeutung ist.<sup>117</sup> Für das 16. und 17. Jahrhundert erstellte Otto-Günter Lonhard eine Berufsstatistik, die strukturelle Einblicke in das gewerbliche Leben Blaubeurens gab.<sup>118</sup> Lonhard, der in Tübingen mit einer Abhandlung über die mittelalterliche Geschichte des Klosters Blaubeuren promovierte, legte in der Fortführung seines in dem genannten Sammelband vorgelegten Beitrags über die Bürgerschaft der Stadt im 16. und 17. Jahrhundert und seinen langjährigen Forschungen zu einzelnen Familien der Stadt in neuerer Zeit nicht nur ein Häuserbuch, sondern auch Familienbücher der Stadt und der Ortsteile von Blaubeuren vor. Ebenso wie in Schelklingen standen damit für Blaubeuren Hilfsmittel zur Verfügung, deren Wert kaum überschätzt werden kann.<sup>119</sup>

Auch in Ehingen erschien nach einer bereits 1925 aufgelegten ersten Aufsatzsammlung<sup>120</sup> zu Beginn der 1950er Jahre eine Stadtgeschichte aus der Feder des Pfarrers Franz Michael Weber.<sup>121</sup> Dieses Buch erreichte bei guter Lesbarkeit eine in Heimatbüchern seltene Geschlossenheit und Genauigkeit der Darstellung insbesondere für die Epoche der Frühen Neuzeit, während die Geschichte des 19. Jahrhunderts nur skizzenhaft dargestellt wurde. Im Gegensatz zu Günter erkannte Weber unter anderem die Bedeutung der österreichischen Reformen in der Mitte des 18. Jahrhunderts. Das 17. und 18. Jahrhundert erscheinen damit nicht mehr als monolithischer Block, sondern als ausgesprochen wandlungsreiche Jahrhunderte. Weber interpretierte die Epoche als eine Zeit des Niedergangs, die auf „Ehingen's goldene Zeit um 1500“, in der die Stadt „sämtliche Vorrechte einer Reichsstadt“ genossen habe, folgte und vor allem durch fortlaufende Kriege und die beiden Stadtbrände von 1688 und 1749 geprägt war.<sup>122</sup> An Webers Buch knüpfte seit den 1990er Jahren der Ehinger Stadtarchivar Ludwig Ohngemach an. Seine Edition des zentralen Archivals der thesesianischen Reformära, des Ramschwagischen Rezesses von 1756, wurde für die vorliegende Arbeit fortlaufend herangezogen.<sup>123</sup> Ein Beitrag zum Übergang Ehingens an Württemberg im Jahr 1806 beleuchtete erstmals auch sozialgeschichtliche Fragestellungen.<sup>124</sup> Leider fehlt, auch aufgrund einer äußerst schwierigen Quellenlage, im Gegensatz zu Blaubeuren und Schelklingen ein Häuser- und Familienbuch. Die 1989 und 1992 erschienene, zweibändige Kreisbeschreibung des Alb-Donau-Kreises brachte gegenüber diesen Forschungen nur punktuelle Ergänzungen.<sup>125</sup>

---

116 Decker-Hauff/ Eberl, Blaubeuren.

117 Eberl, Blaubeuren im Spätmittelalter.

118 Lonhard, Bürgerschaft Blaubeuren, S. 450.

119 Lonhard, Familienbuch Blaubeuren, und ders., Blaubeurer Häuserbuch.

120 Hehle, Geschichtliche Forschungen.

121 Weber, Ehingen.

122 Weber, Ehingen; Zitate ebd., S. 38 und 41.

123 Ohngemach, Ramschwagischer Rezeß.

124 Ohngemach, Mediatisierung Ehingen.

125 Der Alb-Donau-Kreis; im Folgenden als „KB Alb-Donau-Kreis“ zitiert.

Da diese Untersuchung versuchen will, aus dem Blickwinkel der Kleinstädter zu argumentieren, wurden vorrangig Quellen der Stadtarchive Blaubeuren, Ehingen und Schelklingen (abgekürzt StadtA Blb., Ehg., Schelkg.) herangezogen; namentlich fußt die Arbeit auf einer vollständigen Auswertung der Ratsprotokolle (im Folgenden als „RP“ zitiert).<sup>126</sup> Die Ratsprotokolle, im Wesentlichen die Protokolle des Stadtgerichts, vor dem die Klagen der Bürger verhandelt wurden, sind als Quelle besonders geeignet, die hier interessierenden Redeweisen über die Gestaltung wirtschaftlichen Handelns aufzudecken, zumal es Ego-Dokumente in Kleinstädten in der Regel nicht gibt. Leider sind die Protokolle jedoch für die drei Kleinstädte für den Zeitraum von 1650 bis 1850 nicht vollständig überliefert. Nach dem Dreißigjährigen Krieg setzen die Ratsprotokolle in Blaubeuren erst 1657 wieder ein; die Überlieferung hat zudem zwei Lücken von 1673–1681 und vor allem von 1701–1721.<sup>127</sup> In Ehingen sind Ratsprotokolle erst nach dem verheerenden Stadtbrand von 1688 überliefert, dann jedoch lückenlos. Die Schelklinger Ratsprotokolle beginnen zwar bereits 1650, haben jedoch größere Lücken für die Jahre 1710–1723 und 1771–1773. In dem kleinen Städtchen ließ zudem die Schriftführung häufiger zu wünschen übrig, so bestehen die Protokollbände zum Teil lediglich aus offenkundig unvollständigen Konzepten; auch wurden nicht alle, aus anderen Quellen bekannten Verhandlungen in die Bände eingetragen. Dafür hat sich im Stadtarchiv Schelklingen im Gegensatz zu Blaubeuren und Ehingen die gesamte Aktenregistratur des 18. Jahrhunderts erhalten und konnte als ergänzende Überlieferung genutzt werden. An größeren Serien wurden außerdem die Stadtrechnungen ausgewertet.<sup>128</sup> Während die Überlieferung der Rechnungen in Blaubeuren und Schelklingen nur kleinere Lücken hat, weist das Archiv der Stadt Ehingen hier große Fehlstellen auf, da insbesondere Steuerrechnungen vollständig fehlen. Auch in Schelklingen sind die seit den 1750er Jahren gesondert geführten Steuerrechnungen nicht vollständig überliefert. Vermutlich hatten sich landesherrliche Behörden die Rechnungen vorlegen lassen und eine Rückgabe versäumt. Insgesamt ergab sich das Bild, dass Ehingen bei den über die Ratsprotokolle hinausreichenden Quellen, vielleicht im Gegensatz zu anderen vorderösterreichischen Städten wie Günzburg oder Riedlingen, nicht den am besten geeignetesten Untersuchungsgegenstand darstellte, doch gab den Ausschlag für die Auswahl Ehingens vor allem der Versuch, mit drei benachbarten Kleinstädten einen kleinen Wirtschaftsraum flächendeckend bearbeiten zu können.

Ergänzend wurde die landesherrliche Überlieferung beigezogen. Während die für Blaubeuren einschlägige altwürttembergische Überlieferung zentral im Hauptstaatsarchiv Stuttgart (HStA Stuttgart) lagert, mussten für die vorderösterreichischen Städte Ehingen und Schelklingen mehrere Archive aufgesucht werden, wobei die ungeheuren Papiermas-

---

126 Quellenkundliche Einführungen zu Ratsprotokollen bei Scheutz/Weigl, Ratsprotokolle; Rau, Ratsprotokolle.

127 Die Lücken in der Blaubeurer Überlieferung sind keineswegs zufällig, vielmehr decken sie sich mit den Daten der im vierten Kapitel ausführlich besprochenen landesherrlichen Kommissionen, die die Protokolle an sich zogen: Im Zuge der Untersuchung des Blaubeurer Tumults von 1755 entdeckte die Regierung in ihren Akten unter anderem zwei Bände Ratsprotokolle von 1701–1705 und von 1706–1722 sowie einen Band Spitalprotokolle von 1706–1722, die von der Kommission Ostertag 1722 eingezogen worden waren, und sandte diese nach Blaubeuren zurück: HStA Stuttgart, A 213, Bü. 2236, /50 und /51. Während sich die Spitalprotokolle heute tatsächlich im Stadtarchiv befinden (StadtA Blb., H 3/3), sind die Ratsprotokolle verloren.

128 Zu diesen ausführlich Kapitel 5.

sen, die das Habsburgerreich hinterlassen hat, einen vollständigen Überblick aller einschlägigen Archivalien kaum erlaubt. Dies gilt insbesondere für die im Tiroler Landesarchiv Innsbruck (TLA Innsbruck) lagernden Kanzleiregister der oberösterreichischen Regierung und Kammer.<sup>129</sup> Sie enthalten den gesamten Schriftverkehr dieser beiden Behörden, denen bis 1752 die vorderösterreichischen Städte zugeordnet waren. Die Einzelbände, die durch Renner erschlossen sind, jedoch in der Regel nur einen Jahrgang enthalten, sind in ihrer Masse durch einen Einzelforscher kaum bewältigbar, zumal es neben der chronologischen Ordnung und einer einfachen Absender/ Empfänger-Gliederung keine sachliche Erschließung gibt. Die riesigen Bändeserien wurden im Rahmen der vorliegenden Arbeit lediglich stichprobenweise und mit Hilfe der Renner ausgewertet; eine umfassende Erschließung der Bände wird weitere Inhalte zutage fördern. Von diesen Bändeserien seit der Einrichtung der vorderösterreichischen Regierung und Kammer 1752 abgespaltet sind die hier für den Untersuchungszeitraum vollständig, freilich ebenfalls lediglich mit Hilfe der Renner ausgewerteten sogenannten „Schwabenbücher“, die in neuerer Zeit vom Hauptstaatsarchiv Stuttgart an das Generallandesarchiv Karlsruhe (GLA Karlsruhe) abgegeben wurden.<sup>130</sup> Die vorderösterreichische Aktenüberlieferung Süddeutschlands wurde im Rahmen eines DFG-Projekts seit den 1980er Jahren neu erschlossen und ist nunmehr über gedruckte Inventare leicht zugänglich.<sup>131</sup> Die ortsbezogenen Akten des vorderösterreichischen Oberamts Günzburg, zu dem Ehingen gehörte, wurden im Rahmen der Verzeichnungsarbeiten an das Staatsarchiv Augsburg (StaatsA Augsburg) abgegeben und waren dort zu benutzen, während die für Schelklingen einschlägigen Akten des Oberamts Atdorf sowie die Reste des Archivs der städtischen Pfandherren, der Grafen Schenk von Castell, im Hauptstaatsarchiv Stuttgart lagern. Unter diesen Archivalien wurden vorrangig die Kommissionsprotokolle und -akten ausgewertet. Einfacher war die Benutzung der Behördenakten des 19. Jahrhunderts. Die einschlägigen Archivalien der Innenverwaltung (Innenministerium, Donaukreis sowie Oberämter Blaubeuren und Ehingen) wurden in den Staatsarchiven (StaatsA) Ludwigsburg und Sigmaringen sowie im Hauptstaatsarchiv Stuttgart benutzt.

---

129 Einführend dazu Stolz, *Archiv und Registratur*.

130 Zu dieser Serie: Ottnad, *Schwabenbücher*.

131 Steuer, *Einleitung*; Theil, „Archivfolge“ (jeweils mit weiterführenden Literaturangaben); quellenkundliche Einführung: Steuer, *Informationsgehalt*.



## 2 Bewohner und Berufe

### 2.1 Kleinstädte als Folge adelsherrschaftlicher Raumplanung

Am Südrand der Schwäbischen Alb, wo die Gesteinsplatte des Mittelgebirges sich sanft abfallend unter die Molasse des Voralpenlands schiebt, hat die Urdonau ein mächtiges Tal in den Kalk des Weißen Jura gegraben. In diesem Tal, durch das heute die Bäche Schmiech, Ach und Blau fließen, liegen in zwei, etwa sieben Kilometer voneinander entfernten Kesseln die Städte Blaubeuren (513 Meter über NN) und Schelklingen (540 Meter über NN). Beide Orte sind am Fuß der Talhänge gegründet und meiden die einst von den mäandrierenden Flüssen überflutete Talsohle. Rund 15 Kilometer südwestlich öffnet sich das Tal der Urdonau zu einer weiten Senke, die von fruchtbaren Böden umgeben ist. Dort liegt auf einem langgestreckten Bergsporn Ehingen (515 Meter über NN). Der Sporn ist ein Ausläufer des Hochsträß, eines Höhenzugs, der sich von Ehingen rund 25 Kilometer in nordöstlicher Richtung bis vor die Tore Ulms zieht; er grenzt das Tal der Urdonau mit Blaubeuren und Schelklingen von der heute weiter südlich fließenden Donau ab.

Die geografische Lage im Tal der Urdonau, an der Grenze zur klimatisch wenig begünstigten Hochfläche der Schwäbischen Alb und in einiger Entfernung von den fruchtbaren Böden Oberschwabens, kann die Entstehung unserer drei Städte in einem Abstand von nur wenigen Kilometern nicht erklären. Zwar gehören Ehingen und Schelklingen, wie neben archäologischen Funden die Ortsnamenendungen auf -ingen zeigen, zu der ältesten Siedlungsschicht Südwestdeutschlands und auch die Entstehung Blaubeurens wird aufgrund seines Ortsnamens dem Frühmittelalter zugerechnet, doch ist die heutige Siedlungsstruktur erst das Ergebnis des hochmittelalterlichen Ausbaus.<sup>1</sup> Alle drei Orte wurden von ihren Ortsherren, den Grafen von Berg (Ehingen und Schelklingen) und den Pfalzgrafen von Tübingen (Blaubeuren), Mitte des 13. Jahrhunderts zu Städten erhoben.<sup>2</sup> Schelklingen entstand in der Nachbarschaft des Anfang des 12. Jahrhunderts gegründeten Benediktinerinnenklosters Urspring; Blaubeuren unmittelbar neben einem 1085 gegründeten Benediktinerkloster.<sup>3</sup> Mit den Stadterhebungen folgten die Grafen von Berg und die Pfalzgrafen von Tübingen sicherlich verbreiteten Vorstellungen von adliger Raumer-

---

1 Zum folgenden territorialgeschichtlichen Abriss vgl. KB Alb-Donau-Kreis mit Kartenbeilagen. Überblick zur Gründung der württembergischen Städte: Eggert, Städtenez und Stadt.

2 Zu den Stadtgründungen (urkundliche Ersterwähnungen als Stadt: Blaubeuren und Ehingen 1267, Schelklingen 1234): Eberl, Blaubeuren im Spätmittelalter, S. 177–180 (die ältere Literatur zusammenfassend); Weber, Ehingen, S. 32–36. Kritisch zum frühen Datum der Stadtgründung Schelklingens Eggert, Städtenez und Stadtherrenpolitik, S. 144–145, doch ist die zugrunde liegende Urkunde nach den Ergebnissen von Wilfried Schöntag echt: Schöntag, Marchtaler Fälschungen, S. 134–135, S. 343 und S. 423–424.

3 Bei der Gründung Blaubeurens nutzten die Pfalzgrafen von Tübingen, Inhaber der Vogtei über Kloster Blaubeuren, nicht nur Grundeigentum des Klosters („Vogteigründung“), sondern die Stadtgründung ist hier wie auch in Schelklingen als Gegengewicht zu den Konventen zu verstehen: Eggert, Städtenez und Stadtherrenpolitik, S. 186; vgl. auch Kühnle, Wege zur Stadt, S. 137; zu diesem allgemein feststellbaren „Konkurrenzprinzip“ bei der Städtegründung ferner Widder, Südwestdeutsche Städtelandschaften, S. 33, und Zeilinger, Verhandelte Stadt, zusammenfassend S. 198.

schließung, fielen sie zeitlich doch in den Höhepunkt der deutschen Stadtgründungen des Mittelalters. Gleichwohl sollten sie sich, die zunächst als adlige Mode erscheinen, in der Folge als äußerst beständig erweisen.

Schon der Gründungsvorgang an sich ist bis heute im Stadtgrundriss der drei Städte leicht erkennbar. Der ursprüngliche Verlauf der Stadtmauern lässt sich einer modernen topografischen Karte ebenso entnehmen wie die Planung der Stadtzentren mit ihren Marktplätzen und den lang gezogenen Straßenmärkten (Blaubeuren: Karl- und Marktstraße, Ehingen: Hauptstraße, Schelklingen: Marktstraße).<sup>4</sup> In Ehingen unterscheidet der Sprachgebrauch auch noch in der Gegenwart zwischen dem alten Dorf Ehingen (sog. „Unterstadt“ von der planmäßig angelegten eigentlichen Stadtsiedlung, der „Oberstadt“. Zum Erfolg wurden die Stadtgründungen aber erst durch die hohe Anziehungskraft, die die gesonderten Rechtsbezirke der Städte auf die Menschen im Spätmittelalter und im 16. Jahrhundert ausübten.<sup>5</sup> Bei dem Mangel an Quellen für diese Zeit zeigen dies freilich nur Schlaglichter, so etwa die frühesten feststellbaren Namen der Einwohner von Blaubeuren, die auf den Zuzug aus den Dörfern des Umlands hinweisen,<sup>6</sup> die bis in das 13. Jahrhundert zurückweisenden Pflughöfe der Klöster Urspring, Obermarchtal und Salem in Ehingen<sup>7</sup> oder die großen, das Stadtbild bis heute prägenden Häuser des Landadels aus dem 15. und 16. Jahrhundert, über die alle drei Städte verfügen, benachbarte Dörfer jedoch eben nicht.

Der Erfolg der Städte lässt sich daneben schon vergleichsweise früh im Fernhandel feststellen. Schon im Spätmittelalter sollen Händler aus Blaubeuren, Ehingen und Schelklingen die Nördlinger Messe besucht haben.<sup>8</sup> Dies ist umso auffälliger, als nur Ehingen verkehrsgünstig lag: Es war eine Station an der Straße von Nürnberg und Augsburg nach Schaffhausen, Freiburg und Straßburg sowie Ausgangspunkt einer Straße, die über Biberach und Ravensburg zum Bodensee führte; „viel Durchraisens“ habe in Ehingen vor dem Dreißigjährigen Krieg geherrscht, notierte ein Ulmer Chronist in der Mitte des 17. Jahrhunderts.<sup>9</sup> Die beiden anderen Städte hatten am Fernverkehr vermutlich dank ihrer Alaufstiege Anteil, die aus dem Tal auf die 150–200 Meter höher gelegene Flächenalb führten.<sup>10</sup> Der Handel Blaubeurens wurde darüber hinaus von Württemberg gestützt. In

---

4 Zur planmäßigen Stadtanlage Gradmann, Städtische Siedlungen, S. 161–162; Kühnle, Wege zur Stadt, S. 136–137.

5 Vgl. Gerteis, Deutsche Städte, S. 15. Zur Entwicklung Ehingens und Blaubeurens im Spätmittelalter: Eberl, Geschichte Ehingen, und ders., Blaubeuren im Spätmittelalter.

6 Eberl, Geschichte Ehingen, S. 17.

7 Weber, Ehingen, S. 302–312.

8 Ammann, Nördlinger Messe, S. 314; dagegen sind sie in Zurzach nicht nachweisbar. Vgl. ferner Ammann, Hessische Wirtschaftsprobleme, Karte 27 (Besuch der Frankfurter Messe durch Ehinger Händler); FHKA Wien, Reichsakten, Faszikulation 59 (Konrad Bitterlin von Ehingen und Konrad Praun von Munderkingen handeln seit vielen Jahren mit Ochsen von Wien und Ungarn nach Süddeutschland, 1570); Händler aus Ehingen und Munderkingen im Ochsenhandel entlang der Donau anhand von Zolllisten ferner belegt bei Blaich, Fleischpreise, S. 41, sowie ausführlich bei Grillmaier, Fleisch für die Stadt. – Schließlich ließen sich im 15. Jahrhundert Ehinger Bürger in den nordschweizerischen Städten Brugg und Baden nieder, was als weiterer Hinweis auf Fernhandelsbeziehungen gedeutet werden darf: Ammann, Brugg, Kartenbeilagen.

9 Martin Zeiller, zitiert nach Weber, Ehingen, S. 190.

10 Fernverkehr in Form von Weinhandel ist für Blaubeuren schon in der 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts belegt: Quarthal, Wirtschaftsgeschichte österreichischer Städte am oberen Neckar, Karte S. 413.

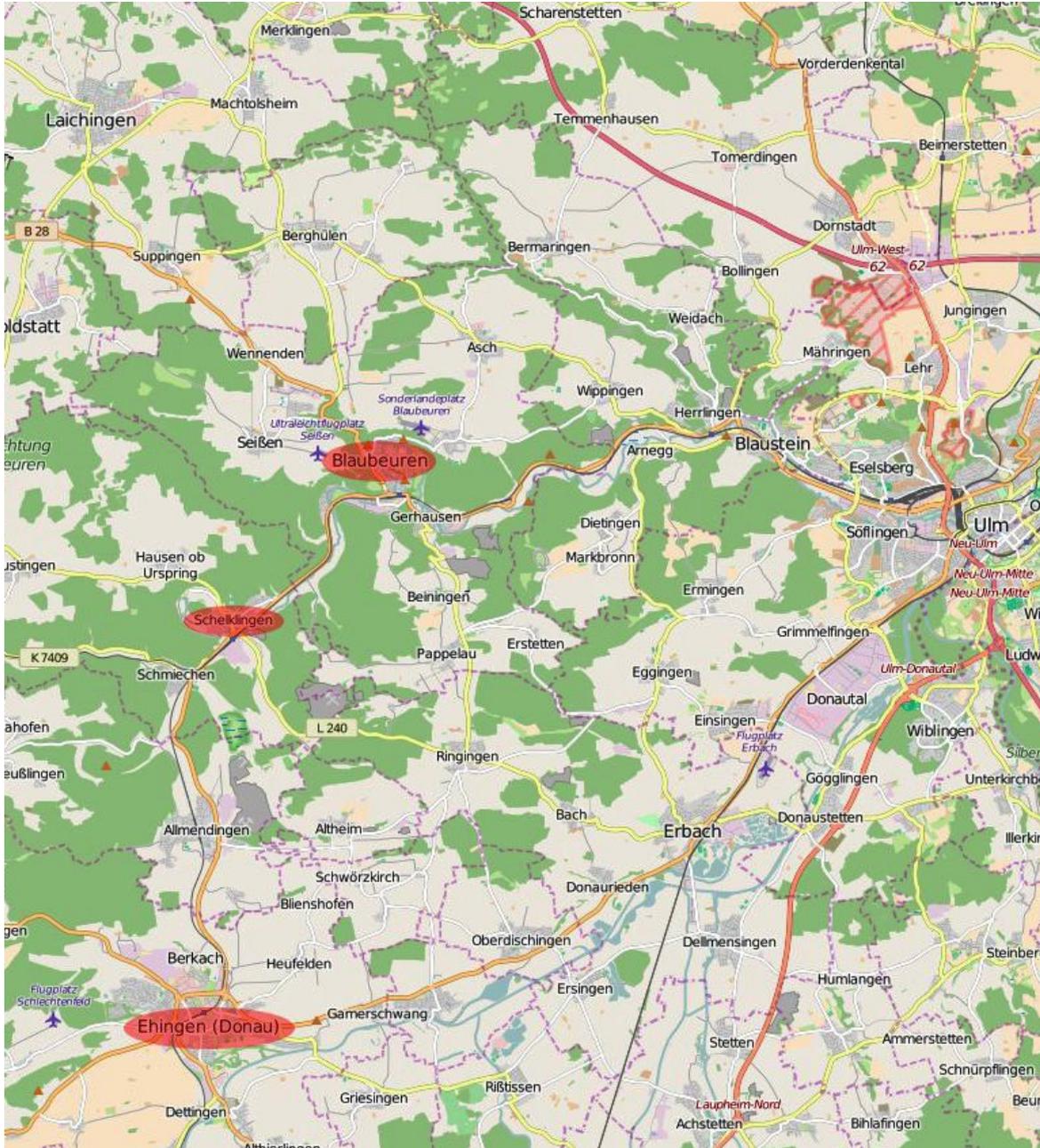


Abbildung 2.1: Karte des Untersuchungsgebiets, ca. 1:50.000. – Quelle: OpenStreetMap.

den Jahren um 1500 verlegte das Herzogtum die bislang über die Schwäbische Alb führende Straße von Straßburg nach Ulm in das Blautal und führte sie damit durch Blaubeuren – zweifellos ein großer politischer Erfolg der Kleinstadt. Bis heute führt die Trasse der jetzigen Bundesstraße 28 von Kehl nach Ulm über Blaubeuren anstelle des kürzeren Wegs über die Albdörfer.<sup>11</sup>

Von den Grafen von Berg kamen Ehingen und Schelklingen 1343/46 an die Habsburger, die den herrschaftlichen Verbund der beiden Städte mit den umliegenden Dörfern und der alten Residenz der Grafen, der Burg Berg bei Ehingen, erhielten. Die Herrschaft Ehingen, Schelklingen und Berg wurde damit Teil der seit dem 15. Jahrhundert als „vordere Lande“ oder als „Vorderösterreich“ bezeichneten Gebiete Habsburgs. Innerhalb Vorderösterreichs bildete das Gebiet zwischen Rottenburg, Schramberg, Radolfzell und Burgau, das über eine eigene landständische Vertretung verfügte, das sogenannte „Schwäbisch-Österreich“.<sup>12</sup> Zur Verwaltung ihrer großen Ländermassen nutzten die Habsburger gezielt Städte als Herrschaftsmittelpunkte, selbst wenn sie nicht als Residenz für den Herrscher in Frage kamen.<sup>13</sup> Sie waren jedoch Sitz von Amtsmännern (Vögten, Ammännern), denen die Aufsicht über die Dörfer des Umlands und über die Städte selbst oblag.

Dieser städtefreundlichen Politik stand nicht entgegen, dass die Habsburger die Herrschaft Ehingen-Schelklingen-Berg schon früh an Adlige verpfändeten.<sup>14</sup> Nach rund zweihundertjähriger Verpfändung löste die Stadt Ehingen sich und das gesamte Gebiet der Herrschaft 1568 aus der Pfandschaft, konnte jedoch nicht verhindern, dass die Habsburger das Gebiet 1680 teilten und neuerlich verpfändeten: Schelklingen und Berg wurden zusammen mit einigen Dörfern den Grafen Schenk von Castell übertragen, während die Stadt Ehingen eine neu gebildete Herrschaft Ehingen als Pfandschaft erhielt. Unter der Hochgerichtsbarkeit der an die Stadt verpfändeten Herrschaft Ehingen standen seit 1680 noch 13 Dörfer und Weiler.<sup>15</sup> Die niedere Gerichtsbarkeit übte Ehingen in 17 Ortschaften ganz oder als Kondominat aus.<sup>16</sup> Zum Bezirk der Herrschaft Schelklingen gehörten

---

11 Imhof, Blaubeurer Heimatbuch, S. 127–129. Das Privileg der Straßenverlegung datiert auf 1557, doch beschwerte sich das Amt Urach schon 1514 gegen die vor ungefähr zwei Jahren eingeführte neue Trasse: Franz, Bauernkrieg, S. 77 f., vgl. auch ebd., S. 86.

12 Während andererseits die Bezeichnung „Vorderösterreich“ in einem engeren Sinne auch nur die Gebiete westlich des Schwarzwalds meinen konnte, vgl. dazu ausführlich Stolz, Geschichtliche Beschreibung, S. 24–50. Zu den Landständen: Quarthal, Landstände.

13 Vgl. Stercken, Städte der Herrschaft, S. 77–85. Um 1565 hielten österreichische Räte fest: „Wiewol Ehingen ain guets wolerbauts Stätlin an der Thonaw gelegen, auch ain lustige Landart darumben hat, darzue ain zimliche Herrschaft, so kan oder mag doch ain Landtsfürst kain Residenz oder Wohnung alda haben; die Statt und Herrschaft ist zu klain und die andern Herrschaften zu weit entlegen“: Stolz, Geschichtliche Beschreibung, S. 152.

14 Weber, Ehingen, S. 38–39; KB Alb-Donau-Kreis, Bd. II, S. 97–100. Zur habsburgischen Pfandpolitik gegenüber den mit den schwäbischen vergleichbaren schweizerischen Kleinstädten Stercken, Städte der Herrschaft, S. 49–55.

15 Berkach, Blienshofen (mit Ausnahme eines Hofes), Dettingen, Dinten- und Herbertshofen, Hausen ob Allmendingen, Heufelden, Schwörzkirch, Stetten, Hof Käswasser sowie Teile von Allmendingen, Gammerschwang und Ringingen; mittelbar ferner die sieben Orte, in denen das Spital Ehingen die hohe Obrigkeit besaß (Altsteußlingen, Bockighofen, Briel, Dächingen, Mühlen, Nasgenstadt und Schlechtenfeld).

16 Niedergerichtsbarkeit der Stadt zusammen mit anderen Grundherren in Allmendingen, Dettingen, Gammerschwang, Heufelden, Niederhofen, Ringingen und Schwörzkirch; mittelbar aufgrund des Besitzes des Spitals in Berkach, Briel, Dächingen (mit Ausnahme eines Hauses), Mühlen, Schlechtenfeld sowie auf dem Hof Käswasser, zusammen mit anderen Grundherren zudem in Altsteußlingen, Bockigho-

ebenfalls nicht nur die Stadt, sondern auch die Besitzungen des Klosters Urspring, soweit diese im österreichischen Gebiet lagen, nämlich die Dörfer Hausen ob Urspring und Schmiechen sowie die beiden Höfe in Sotzenhausen, der Hof Oberschelklingen und der Hof Muschenwang.<sup>17</sup>

Seit dem 15. Jahrhundert mit den anderen vorderösterreichischen Gebieten Teil der Tiroler Lande, unterstanden beide Städte der oberösterreichischen Regierung und Kammer in Innsbruck. 1750/52 wurde Ehingen im Zuge der thesesianischen Verwaltungsreformen dem Oberamt Günzburg und Schelklingen dem Oberamt Altdorf (bei Weingarten) zugewiesen, deren vorgesetzte Stelle die vorderösterreichische Regierung und Kammer in Freiburg war. Von Innsbruck und später Freiburg ging der Behördenzug an die Zentrale in Wien. Beide Städte waren Mitglied der schwäbisch-österreichischen Landstände. Mit dem Frieden von Pressburg kamen Ehingen und Schelklingen im Winter 1805/06 an das Königreich Württemberg.<sup>18</sup>

Blaubeuren wurde 1447 von den Nachfolgern der Tübinger Pfalzgrafen, den Grafen von Helfenstein, an die Grafen und späteren Herzöge von Württemberg abgetreten.<sup>19</sup> In Konkurrenz zur Reichsstadt Ulm, das aus dem Besitz der Helfensteiner die Handelsstraße durch das Filstal und die Stadt Geislingen erworben und zeitweise die Herrschaft Blaubeuren als Pfandschaft gehalten hatte, stieß Württemberg damit über die Alb bis vor die Tore Ulms vor. Blaubeuren bildete fortan den südöstlichen Grenzort des Herzogtums. Gleichzeitig war Württemberg in österreichisches Interessengebiet eingedrungen, denn schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts hatten die Habsburger die Herrschaft Blaubeuren erworben und als Erblehen wiederum an die Helfensteiner zurückgegeben. Österreich behielt bis 1806 formal die Lehenshoheit über das Blaubeurer Gebiet. Wie die Habsburger nutzten auch die Grafen von Württemberg Städte als Herrschaftsmittelpunkte. Spätestens seit dem 15. Jahrhundert verfügte die Grafschaft Württemberg über eine straffe Ämterverfassung, die auf den herrschaftlichen Kleinstädten aufbaute.<sup>20</sup> Die Ämter unterstanden einem meist adligen und nur selten anwesenden Obervogt sowie einem Untervogt, der die eigentlichen Geschäfte vor Ort führte. 1755/59 wurden die beiden Stellen vereinigt und einem Oberamtmann übertragen.<sup>21</sup> Das Gebiet des Amts Blaubeuren umfasste elf

---

fen, Dächingen und Nasgenstadt: StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 123, „Archival-Beschrieb“ der Herrschaft Ehingen, ohne Datum, aber nach einem Eintrag im RP Ehg. vom 5.9.1788 auf 1788 zu datieren. Diese tabellarische Zusammenstellung scheint wegen der detaillierten Nennung der Einzelrechte zuverlässiger zu sein als die beiden in der KB Alb-Donau-Kreis, Bd. II, S. 102–103, benutzten Quellen von 1770 und 1783, die jeweils andere Ortschaften als Teile der Herrschaft Ehingen nennen. Die Urbare der Herrschaft Ehingen, Schelklingen und Berg geben keine Auskunft über den Jurisdiktionsbezirk: HStA Stuttgart, H 162, Nrn. 267–270, und StadtA Ehg., Urbar Herrschaft Ehingen, Schelklingen und Berg 1609. In Griesingen besaß Ehingen darüber hinaus noch die Freiwillige Gerichtsbarkeit, die im vorliegenden Zusammenhang jedoch keine Rolle spielt.

17 StadtA Schelkgl., A 8, Nr. 1. Vgl. Eberl, Geschichte Urspring, S. 41, und RBU 690, Punkt 4.

18 Zur Verwaltungsgeschichte Vorderösterreichs zusammenfassend Quarthal, Behördenorganisation; für die Zeit vor 1750 zudem Stolz, Geschichtliche Beschreibung.

19 Zu den Städteerwerbungen der Grafen von Württemberg: Kühnle, Wir Vogt, S. 37–48.

20 Zum Folgenden: Grube, Vogteien, S. 10–15; Hesse, Amtsträger, S. 123–124; Trugenberger, Württ. Amtstadt, S. 133–134 und 141–143; Kühnle, Wir Vogt, S. 75–78.

21 Personallisten der Ober- und Untervögte sowie der Oberamtmänner bei Lonhard, Bürgerschaft, S. 528–530. Zur Abgrenzung der Tätigkeiten von Ober- und Untervogt Trugenberger, Leonberg, S. 77–80; Hesse, Amtsträger, S. 176–180. Von 1762–1796 bestand zusätzlich ein Unteramt in Gerhausen (HStA Stuttgart,

Dörfer und Weiler<sup>22</sup> sowie Sonderrechte über das Gebiet des Klosters Blaubeuren.

Kennzeichen der württembergischen Ämter war die enge Verknüpfung der Amtsstadt, des Sitzes des Vogts, mit den Amtsdörfern. „Stadt und Amt“, wie es in den Quellen heißt, regelten gemeinsam überörtliche Angelegenheiten wie z. B. den Steuereinzug, den Straßenbau, den Unterhalt der auch für die Dörfer wichtigen Stadtmauer der Amtsstadt oder die Ausrüstung und Ausbildung der Landwehr.<sup>23</sup> Die Beratungen darüber fanden in den Amtsversammlungen statt. Zudem war das Stadtgericht der Amtsstadt die Revisionsinstanz für die Urteile der Dorfgerichte und das Hochgericht für das gesamte Amt. Ferner erledigte der Stadtschreiber die Schreibearbeiten der Amtsdörfer, so vor allem die Stellung der Rechnungen, und verfügte aus diesem Grund über eine Anzahl von Hilfskräften, die eine ansehnliche Behörde bildeten.<sup>24</sup> Die Verbindung von Stadt und Amt wurde durch den vom Herzog bestellten Vogt verkörpert, denn neben der Verwaltung des Amts führte er den Vorsitz im Stadtmagistrat und leitete den Schriftverkehr mit der Regierung in Stuttgart: „In Altwürttemberg gibt es keine Stadtherrlichkeit außerhalb der Amtsverfassung.“<sup>25</sup>

Neben dem Amtssitz besaßen Blaubeuren, Schelklingen und in besonderem Maße Ehingen in der Frühen Neuzeit noch weitere Einrichtungen, die sie aus dem Umland heraushoben.<sup>26</sup> Alle drei Städte waren Sitz von Klöstern,<sup>27</sup> die sich innerhalb oder in unmittelbarer Nähe der Städte angesiedelt hatten und deren Grundbesitz aus den Städten heraus verwaltet wurde. Mit der Reformation Württembergs 1534 wandelte der Herzog das Kloster Blaubeuren in eine Klosterschule (1817 Seminar) um, in der die Elite Altwürttembergs zu Pfarrern ausgebildet wurde. Den Grundbesitz des Klosters betreute fortan ein von weltlichen Beamten geleitetes Klosteramt, zu dem neben umfangreichem Streubesitz fünf Dörfer in der Nähe Blaubeurens gehörten.<sup>28</sup> Das Amt des Dekans wurde (im Gegensatz zur Praxis der katholischen Kirche) fest mit der Blaubeurer Stadtpfarrei verbunden; das Dekanat umfasste in der frühen Neuzeit rund 20 Pfarreien um Blaubeuren.

Der früh errungene Rang Ehingens kommt in dem großen, zweifelsohne auf die Grafen von Berg zurückgehenden Sprengel der Stadtpfarrei zum Ausdruck, der nicht nur die Stadt selbst, sondern auch halbkreisförmig die benachbarten Dörfer umfasste. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts wurde Ehingen ständiger Tagungsort der Landstände

---

A 202, Bü. 940), das Johannes Schnapper betreute (zu ihm: Lonhard, Familienbuch Blaubeuren, Sch 77; zu den Unterämtern vgl. Dehlinger, Württembergs Staatswesen, § 35).

22 Im Blautal: Gerhausen und ein Teil von Weiler; auf der Schwäbischen Alb: Suppingen, Berghülen, Bühlenhausen, Treffensbuch, Asch, Sonderbuch und Teile von Wippingen; auf dem Hochsträß: Pappelau und Beiningen. Mittelbar zählten zum Amt Blaubeuren ferner Teile der Kondominate Markbronn und Ringingen auf dem Hochsträß, die unter der Obrigkeit des Spitals Blaubeuren standen.

23 Für Blaubeuren vgl. die Vereinbarung über die Aufgaben von Stadt und Amtsorten von 1544: Eberl, Regesten Blaubeuren, B 130.

24 Vgl. Hesse, Amtsträger, S. 181–183; Kühnle, Wir Vogt, S. 86

25 Grube, Vogteien, S. 11, dort das Zitat. Trugenberger, Württ. Amtsstadt, S. 133–136 und S. 141–142. Allerdings führte der Vogt im Hochgericht nicht den Vorsitz, sondern übernahm dort nur die Rolle des Anklägers, S. 143–144. Vgl. auch Specker, Amtsstädte, S. 4–5. Nach dem Stadtgerechtigkeitsbuch von Blaubeuren war der württembergische Vogt allerdings auf die Wahrung der städtischen Rechte zu vereidigen: StadtA Blb., B 24.

26 Vgl. Trugenberger, Württ. Amtsstadt, S. 146.

27 Blaubeuren: Benediktiner und Terziarinnen in Weiler; Schelklingen: Benediktinerinnen in Schelklingen-Urspring; Ehingen: Franziskaner, zwei Terziarinnen-Gemeinschaften.

28 Seißen mit Wennenden, Machtolsheim, Lautern, Erstetten und ein Teil von Weiler.

für Schwäbisch-Österreich; 1692 legte der Ritterkanton Donau seine Verwaltung in die Stadt.<sup>29</sup> Die Stadt wurde damit zum Tagungsort für das gesamte oberschwäbische Gebiet. 1680 erhielt Ehingen eine Station der Thurn und Taxis'schen Post<sup>30</sup> und verfügte wie Blaubeuren über einen Amtsarzt sowie über eine, später zwei Apotheken. Blaubeuren und Ehingen waren zudem Sitz von Lateinschulen, in denen nicht nur die Kinder aus der Stadt, sondern auch begabte Schüler aus dem Umland ausgebildet wurden. Die Ehinger Lateinschule wurde 1686 in ein Gymnasium überführt, das unter der Leitung von Benediktinern des Klosters Zwiefalten weit ausstrahlte.<sup>31</sup>

Ehingen und Blaubeuren blieben bis in das 20. Jahrhundert Verwaltungsmittelpunkte, in beiden Städten richtete das Königreich Württemberg 1806 als untere staatliche Verwaltungsbehörden Oberämter ein, denen jeweils ein Amtsgericht und ein Kameralamt beigeordnet waren.<sup>32</sup> Der Dienstweg dieser Behörden ging zu den in Ulm ansässigen Mittelbehörden (Verwaltung: Regierung des Donaukreises, Gerichtsbarkeit: Gerichtshof, Finanzverwaltung: Finanzkammer) und zu den Regierungsstellen nach Stuttgart. Beide Städte waren Sitz eines Dekanats, eines Oberamtsarztes sowie von Forst- und Postämtern.<sup>33</sup> Die Oberämter erhielten nach altwürttembergischem Vorbild umfangreiche kommunale Kompetenzen, die von den Amtsversammlungen wahrgenommen wurden. Schelklingen wurde dagegen nach 1806 nur kurzzeitig zur Verwaltung des Gebiets des säkularisierten Klosters Urspring Sitz eines Oberamts und eines Kameralamts und musste dann mit einem Forstamt und einem Notariat vorlieb nehmen.<sup>34</sup> Das Städtchen wurde Teil des Oberamts Blaubeuren und verlor seine Funktion als Herrschaftszentrum.

Für alle drei Städte war es jedenfalls, wie dieser territorialgeschichtliche Abriss zeigt, der ortsherrliche Gründungsakt, der sie aus ihrer dörflichen Umgebung heraushob und Strukturen schuf, die Schelklingen bis in das frühe 19. Jahrhundert, Blaubeuren und Ehingen aber im Grunde bis in die Gegenwart prägten. Die hochmittelalterlichen Stadtgründungen wurden immer wieder durch immer neue zentralitätsbildende Einrichtungen bestätigt, die die Basis für eine über acht Jahrhunderte fortdauernde siedlungsgeografische Beständigkeit legten.

## 2.2 Einwohnerzahlen

Die geografische Forschung definierte und definiert bis heute Kleinstädte in erster Linie über ihre Einwohnerzahlen. Auch die geschichtswissenschaftliche Kleinstadtforschung

---

29 Landstände: Weber, Ehingen, S. 123–128. Die Stadt führte zunächst auch die Kasse der Landstände, bis diese ihr wegen schlampiger Rechnungsführung entzogen wurde: Knapp, Neue Beiträge, Bd. 2, S. 47, dazu ferner: StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Oberösterreichische Regierung und Kammer Innsbruck, Akten 88, umfassend Quarthal, Landstände, ergänzend Mocek, Kommunale Repräsentation, S. 54–58. Zum Ritterkanton Donau: Weber, Ehingen, S. 128–134; Ohngemach, Ehingen als Sitz des Ritterkantons; Wassner, Ehingen und die Reichsritter.

30 Weber, Ehingen, S. 351.

31 Weber, Ehingen, S. 220–222; Wieland, Konvikt Ehingen.

32 Vgl. Ohngemach, Mediatisierung Ehingen, S. 189–190.

33 Vgl. OAB Blaubeuren, S. 93–94; OAB Ehingen, 1. Aufl., S. 67–69.

34 Eberl, Geschichte Urspring, S. 136–137; ausführlich zur Geschichte des Oberamts Urspring und der Amtsschreiberei Schelklingen, die dank der Tätigkeit des jungen Friedrich List als Substitut bei der Amtsschreiberei dem Vergessen entrissen wurde: Schäfer, Friedrich List.

hat sich der Bevölkerungsstatistik ausgiebig gewidmet, was in erster Linie daran liegt, dass demografische Daten häufig die einzigen Zahlen sind, die in wünschenswerter Dichte für die Frühe Neuzeit vorliegen. Daher sollen auch hier diese grundlegenden Angaben am Anfang der Darstellung stehen. Der Untersuchung des demografischen Wachstums kommt aber in den meisten Untersuchungen noch eine weitere Funktion zu, wird das Bevölkerungswachstum doch als Beleg wirtschaftlichen Wachstums gedeutet.<sup>35</sup> So sehen etwa Gerteis und Clark das Wachstum von Kleinstädten in Deutschland und England als Zeichen einer erfolgreichen Integration in überregionale Märkte und eines Urbanisierungsschubs,<sup>36</sup> Keller möchte aufgrund des Bevölkerungswachstums sächsischer Kleinstädte für die Frühe Neuzeit gar von einem „Zeitalter der Kleinstädte“ sprechen.<sup>37</sup> Die Verbindung von Wirtschafts- und Bevölkerungswachstum wird mit umgekehrtem Vorzeichen auch von Hoffmann unterstrichen, der aus dem Bevölkerungsschwund der von ihm untersuchten oberbayerischen Städte auf ein langdauerndes Siechtum schließt.<sup>38</sup> Zu bedenken ist allerdings, dass man das Wachstum von Kleinstädten auch als hoffnungslose Übersetzung eines streng regulierten, im Pauperismus versinkenden Zunfthandwerks sehen könnte oder aber, wenn man das ländliche Umfeld mit einbezieht, ganz einfach als Teil des in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts einsetzenden allgemeinen Bevölkerungswachstums.<sup>39</sup> Auch konnte Hans Medick nachweisen, dass die wirtschaftliche Blütezeit des Weberdorfs Laichingen, wenig nördlich von Blaubeuren, gerade nicht von Bevölkerungswachstum begleitet war, sondern im Gegenteil von einer Bevölkerungsstagnation, während das Dorf in wirtschaftlich schwierigeren Zeiten wuchs.<sup>40</sup>

Anders als häufig unhinterfragt angenommen wird, zeigt letzterer Befund einerseits, dass es offenbar keine notwendige Verbindung zwischen Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum gab, andererseits aber auch, dass die Untersuchung einzelner Orte zu schwierig zu deutenden Ergebnissen führt, wenn die Bevölkerungsentwicklung in größeren Räumen nicht einbezogen wird. Daher wird im Folgenden versucht, die Einwohnerzahlen der drei Untersuchungsstädte mit denen benachbarter Städte und Dörfer zu vergleichen. Es geht dabei weniger um die Feststellung absoluter Bevölkerungszahlen als vielmehr um das Verhältnis ihres Wachstums im Vergleich zueinander sowie im Vergleich zum Wirtschaftszentrum Ulm und zu den umliegenden Dörfern. Die Daten sollten insbesondere eine Aussage darüber zulassen, ob die Kleinstädte eine eigene Form demografischen Wachstums aufwiesen, ob sie sich den umliegenden Dörfern anpassten oder ob Ulm das demografische Wachstum des Raums in seiner Gesamtheit bestimmte.

---

35 für die Mittelstädte Oberschwabens typisch etwa Hermann Grees in einem grundlegenden Aufsatz: Grees, *Bevölkerungsentwicklung*, S. 123. Eine reflektierte Auslegung dieser Deutung dagegen bei Hippel, *Bevölkerungsentwicklung*, S. 292–295.

36 Gerteis, *Deutsche Städte*, S. 31; Clark, *Changes in the Pattern*; Clark, *Introduction*, S. 20.

37 Keller, *Kleinstädte in Kursachsen*, S. 349; vgl. dazu die ablehnende Rezension von Blaschke, *Kursächsische Kleinstädte*, insbesondere S. 285.

38 Hoffmann, *Trostberg*, zusammenfassend auf der Grundlage einer Vitalstatistik Trostbergs S. 119–124; Hoffmann, *Landesherrliche Städte*, zusammenfassend S. 178 und *passim*.

39 Letzteres Argument etwa bei Schultz, *Kleinstädte*, S. 212–213 (nach den Arbeiten von Heitz und Harnisch).

40 Medick, *Laichingen*, S. 306. Eines der Ergebnisse, die das in den 1970er Jahren von Medick, Kriedte und Schlumbohm mit Verve vorgeschlagene Modell einer demografischen Sonderentwicklung protoindustrialisierter Landschaften zum Einsturz brachten, vgl. Sokoll/ Gehrman, *Historische Demographie*, S. 158–159.

Da die historische Demografie zum „klassischen Fragekanon“ (Gräf) der Kleinstadtforschung gehört, finden sich in allen Untersuchungen von Kleinstädten entsprechende Abschnitte. Darüber hinaus liegen methodisch vorzügliche Einzeluntersuchungen vor.<sup>41</sup> Schon ein Pionierwerk der historischen Demografie, Otto Rollers Arbeit über die Einwohnerschaft von Durlach aus dem Jahr 1907, beschäftigte sich mit einer kleineren Mittelstadt, die wegen ihrer Sonderfunktion als Residenz aber für einen Vergleich mit den hier untersuchten Kleinstädten nicht in Frage kommt. Nach der Wiederaufnahme dieses Forschungszweigs durch Arthur E. Imhof mit seinem Werk über Gießen und Umgebung (1975) wurde die historische Demografie mehrerer süddeutscher Kleinstädte in eigenen Arbeiten untersucht.<sup>42</sup> Besonderes Interesse fanden – so in den Studien von Peter Zschunke über Oppenheim (1984), Eva Heller-Karneth über Alzey (1996) und Regine Jägers über Duisburg (2002, das freilich entgegen dem Sprachgebrauch der Autorin eher als Mittelstadt zu gelten hat) – mehrkonfessionelle Kleinstädte, da sich hier mit vertretbarem Aufwand konfessionelle Unterschiede im demografischen Verhalten bei gleichen Umweltbedingungen untersuchen lassen. Es fehlt dabei jedoch in der Regel die vergleichende Perspektive. Diese fand sich zwar ebenfalls bereits in einem für Südwestdeutschland klassischen Werk der jüngeren historischen Schule der Nationalökonomie – Walter Troeltsch' Exkurs über die Bevölkerungsentwicklung der württembergischen Amtsstädte in seiner Untersuchung der Calwer Zeughandelskompagnie (1897)<sup>43</sup> –, doch begründete Imhof mit dem genannten Buch über Gießen und sein Umland den Forschungszweig im Grunde neu; später folgten die Studien von Andreas Maisch über württembergische Dörfer im Umkreis von Herrenberg (1992) sowie von Elmar Rettinger über die Dörfer im Umkreis von Mainz (2002). Für das Untersuchungsgebiet herausragend ist die Arbeit von Werner Lengger zur Bevölkerungsentwicklung mehrerer Dörfer, Klein- und Mittelstädte im heutigen bayerischen Regierungsbezirk Schwaben (2002), die sich allerdings auf das 17. Jahrhundert beschränkt und damit für die vorliegende Untersuchung nur für einen kurzen Zeitabschnitt als Vergleich dienen kann.<sup>44</sup> Wie bei Lengger werden auch im Folgenden Aussagen über die Entwicklung der untersuchten Kleinstädte aus den Vitalstatistiken abgeleitet, die auf einer Auszählung der Kirchenregister fußen. Dabei kommt der vorliegenden Arbeit zugute, dass die drei Kleinstädte nur je eine Pfarrei besaßen und es keine oder jedenfalls nur in unerheblichen Zahlen andersgläubige Stadtbewohner gab.

In einem ersten Schritt kann auf die Bevölkerungserhebungen der Zeitgenossen zurückgegriffen werden, die freilich je nach Territorium von höchst unterschiedlicher Qualität sind und sich erst mit den modernen statistischen Gesichtspunkten folgenden Datenerhebungen des Königreichs Württemberg und des Deutschen Zollvereins im 19. Jahrhundert für alle untersuchten Ortschaften wirklich vergleichen lassen. Trotzdem sind Daten dieser Art in beachtlicher Dichte durchaus vorhanden, so dass der Forscher nicht nur auf die Kirchenbücher angewiesen ist. Um der schon von Johann Herkules Haid – dem Altmeister der Ulmer Bevölkerungsstatistik – befürchteten Gefahr zu entgehen, „durch

---

41 Forschungsüberblicke: Pfister, Bevölkerungsgeschichte; Ehmer, Bevölkerungsgeschichte; anregender: Sokoll/ Gehrman, Historische Demographie.

42 Etwa Krauß, Schönau; Kessler, Radolfzell.

43 Troeltsch, Calwer Zeughandelskompagnie, S. 394–430.

44 Lengger, Leben und Sterben.

zu viele Lesung dieser trockenen Materie [...] Eckel zu machen“,<sup>45</sup> werden die Quellen zur Bevölkerungsgeschichte und die Art der Datenerhebung in den Fußnoten diskutiert; im Text sollen nur die Ergebnisse angeführt werden. Für Einzelheiten der jeweiligen Erhebung muss im Rahmen der vorliegenden Arbeit auf die Literatur verwiesen werden.<sup>46</sup>

### 2.2.1 Blaubeuren

Für die Frühe Neuzeit verfügen nur wenige Gebiete über eine derart qualitätvolle bevölkerungsstatistische Überlieferung wie das Herzogtum Württemberg mit den Seelenzahlen der Kirchenvisitationsprotokolle, aus denen sich eine Liste der Bevölkerungszahlen von Blaubeuren seit dem Dreißigjährigen Krieg erstellen lässt (vgl. Tabelle 2.1; ergänzende Angaben zur Quelle vgl. unten Anm. 80).<sup>47</sup> Blaubeuren zählte 1654 rund 800 Seelen (evangelische Erwachsene mit Kindern), zweifellos eine Folge des Dreißigjährigen Kriegs, denn 1605 hatten in dem Städtchen noch rund 900 Kommunikanten gelebt (Abendmahlempfänger ohne Zählung der Kinder).<sup>48</sup> Wie überall in Deutschland setzte nach dem Krieg ein starkes Bevölkerungswachstum ein, das um 1700 einen kurzfristigen Einbruch erlitt, um in den beiden folgenden Jahrzehnten nochmals in ein starkes Wachstum überzugehen, so dass Blaubeuren um 1730 von rund 1400 Menschen bewohnt wurde. Von den 1730er bis zu den 1760er Jahren stagnierte die Einwohnerzahl, während sie nach dem Siebenjährigen Krieg wiederum in ein ansehnliches, seit den 1790er Jahren nur noch schwaches Wachstum überging. Um 1800 zählte Blaubeuren rund 1700 Einwohner. Nach den Angaben des Hof- und Staatshandbuchs von 1809/10 und den Zählungen des Zollvereins steigerte sich das Wachstum seit Beginn der 1820er Jahre über zwei Jahrzehnte hinweg stark (1849: 2305 Ortsansässige), um in den 1850er Jahren ebenso stark wieder zu sinken und in eine Phase der Stagnation überzugehen. 1855 besaß die Stadt etwas über 2000 Einwohner; eine Zahl, die sich erst Ende der 1860er Jahre wieder steigern sollte; zur Verdeutlichung werden diese Zahlen der Tabelle 2.1 angefügt.

Die Vitalstatistik der Stadt, die insgesamt das Bild einer langsam wachsenden Siedlung gibt, bestätigt diesen Befund (Abbildung 2.2).<sup>49</sup> Bis in die 1690er Jahre ist die Statistik wie

---

45 Haid, *Menschenzahl*, S. 104.

46 Zur Quellenkunde: a) für Württemberg: Mocker, *Quellen*; Medick, *Laichingen*, S. 581–596; Ehmer, *Anfänge der Bevölkerungsstatistik*; *Repertorium der Kirchenvisitationsakten*; b) für das frühneuzeitliche Österreich: Weigl, *Quellen*; Tantner, *Ordnung der Häuser*; c) für die Zählungen im Königreich Württemberg sowie für die Zählungen des Zollvereins in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts: Schaab, *Bevölkerungsstatistik in Württemberg und Baden*. Beachtenswert sind ferner die quellenmethodischen Überlegungen von Lengger, *Leben und Sterben*, S. 43 ff.

47 Nicht genutzt wurden in der vorliegenden Arbeit wegen der Lückenhaftigkeit der Überlieferung die landesherrlichen Erhebungen, die Schaab beschreibt: Schaab, *Anfänge einer Landesstatistik*, S. 94–95. Von den seit 1764 erhobenen landesherrlichen Daten sind die Tabellen der Stadt Blaubeuren im Bestand A 8 des HStA Stuttgart erst seit 1800 erhalten.

48 HStA Stuttgart, A 281, Bü. 131.

49 Nach eigener Auszählung der Kirchenregister im Landeskirchlichen Archiv Stuttgart sowie für die Jahre 1808–1875 der Doppelfertigungen im StadtA Blb., B 210, B 213 und B 214 (vgl. Tabelle 8.1 im Anhang). Die für das 19. Jahrhundert sorgfältig geführten Register nummerierten die Einzelereignisse korrekt durch (so etwa bei Zwillingengeburt und auswärtigen, in das Taufregister eingetragenen Geburten) und konnten daher leicht ausgewertet werden. Dagegen enthalten die Kirchenregister des 17. Jahrhunderts auch Taufen, Ehen und Sterbefälle aus den Blaubeurer Filialorten Weiler und Altental sowie aus dem Nachbardorf Gerhausen, das kirchlich an sich zur Pfarrei Pappelau gehörte; vgl. dazu Lonhard, *Familienbuch*

Tabelle 2.1: Einwohnerzahlen, Geburten- und Sterbeziffern sowie Geburten/Ehen-Quotienten Blaubeurens

Jahr	Einwohner	CBR	CMR	BMR	Jahr	Einwohner	CBR	CMR	BMR
1654	799	65	36	4,7	1834	2062	48	42	5,5
1661	930	48	27	4,6	1837	2136	45	43	5,3
1676	997	53	37	5,2	1840	2096	46	44	5,6
1688	1150	46	38	5,1	1843	2065	55	45	5,9
1702	1030	39	30	4,3	1846	2183	43	39	6,6
1716	1250	47	35	6,3	1849	2305	40	32	7
1726	1406	41	36	6	1852	2172	34	29	7,9
1736	1370	43	39	5,1	1855	2041	32	29	7,5
1745	1444	45	41	5,8	1858	2068	27	29	6,6
1763	1445	46	42	5,3	1861	2019	35	31	4,8
1773	1507	48	40	6,5	1864	2091	43	33	4,5
1783	1606	46	43	5,5	1867	2345	44	32	4,4
1793	1658	37	35	5,6	1871	2216	39	35	4,4
1800	1711	41	41	5,3	1875	2375	44	33	4,2

Quellen: 1654–1793: HStA Stuttgart, A 281; 1800 und 1809/10: Adreßbuch auf das Jahr 1800 sowie Hof- und Staatshandbuch 1809/10; 1834–1875: Königreich Württemberg: Volkszählungen 1834 bis 1925, und Tabelle 8.1 im Anhang.

CBR = Rohe Geburtenziffer (Crude Birth Rate); CMR = Rohe Sterbeziffer (Crude Mortality Rate); BMR = Geburten/Ehen-Quotient (Birth-Marriage-Ratio). Der Berechnung dieser Zahlen wurde mit Bezug auf die Erhebungsjahre der Bevölkerungsstatistik ein jeweils neunjähriger Durchschnitt der Tauf-, Ehe- und Sterbezahlen zugrunde gelegt, um Zufallswerte zu glätten.

überall in Süddeutschland von hohen Taufzahlen bei zugleich niedriger Sterblichkeit geprägt. Einem Einbruch der Taufzahlen um 1660 folgte ein anhaltender Anstieg bis um 1690. In den 1690er Jahren kam es zu einem starken, wohl kriegsbedingten Einbruch, erstmals überstieg Mitte der 1690er Jahre die Zahl der Gestorbenen die der Getauften. Um 1702 erfolgte eine Trendwende, die mit zunehmenden Taufzahlen bis zur Jahrhundertmitte anhielt. Nach einem Einbruch Ende der 1750er Jahre erreichten die Taufen Mitte der 1760er Jahre wieder das Niveau des vorigen Jahrzehnts, auf dem sie sich bis um 1790 fortlaufend halten konnten. Es ist dabei insbesondere auffallend, dass die Hungerjahre

---

Blaubeuren, Vorwort. Für Weiler wurden erst seit 1671 und 1674 eigene Kirchenregister geführt. Es erwies sich wegen fehlender Ortsangaben und im Rahmen eines vertretbaren Arbeitsaufwands als unmöglich, die Ereignisse der beiden Dörfer aus den Zahlen herauszurechnen, die somit etwas höher liegen als die rein städtischen Zahlen; doch dürfte sich der Fehler insbesondere nach 1674 in Grenzen halten. Die Qualität der Kirchenregister ist im Übrigen wie allgemein in Altwürttemberg hoch; insbesondere enthalten sie auch die Sterbefälle von Kindern sowie Totgeburten. Letztere wurden der Einfachheit halber mit ausgezählt.

1770/71 nicht zu einem Einbruch der Taufzahlen führten. Erst in den 1790er Jahren kam es neuerlich zu einem starken Einbruch, der vor allem auf den Rückgang der Taufzahlen eine Generation zuvor in den 1760er Jahren zurückgeführt werden kann. Mit der Trendwende am Ende der 1790er Jahre folgte eine lange Phase zunehmender Taufen, die bis zur Hungersnot von 1846/47 anhielt und sich in den Zahlen der Volkszählungen spiegelte. Die Krise der späten 1840er und der 1850er Jahre war der stärkste Einbruch der Taufzahlen seit den 1690er Jahren. Sie ragt auch aus einem anderen Grund besonders heraus, ist doch bei ihr erstmals ein Zusammenhang von wirtschaftlicher Entwicklung und Bevölkerungsentwicklung offensichtlich. Erst Mitte der 1860er Jahre trat eine anhaltende Erholung ein, deren Ursache wohl wiederum – nach dem Bau der Eisenbahn (1867) und dem Beginn der Hochindustrialisierung – ökonomischer Natur war.

Bei den Sterbezahlen ist nach der Krise der 1690er Jahre das fast schlagartige Absinken in den ersten Jahren des 18. Jahrhunderts auffallend; während gleichzeitig die Taufzahlen stark stiegen. Aber schon seit den Jahren um 1710 stieg die Zahl der Toten fortlaufend über mehrere Jahrzehnte. Seit den 1730er Jahren übertraf sie zeitweise sogar die Zahl der Taufen (so um 1730, um 1755 – um 1765 sowie fortlaufend von der Mitte der 1780er Jahre bis zur Mitte der 1820er Jahre). Zusätzlich kam es zu – in der Grafik wegen der geglätteten Zahlen nur bedingt zu erkennenden – ausgeprägten Sterblichkeitsspitzen, die von Medick für das nahe Laichingen beschrieben worden sind, worauf hier umso mehr verwiesen werden kann, als Medick als Auslöser dieser Krisen durchgängig Krankheitsepidemien sieht, deren Übertragung auf Blaubeuren anzunehmen ist.<sup>50</sup> Um das Jahr 1820 endeten die Sterblichkeitskrisen; der Graph läuft nunmehr parallel unterhalb der Taufzahlen.<sup>51</sup>

Die Gleichläufigkeit von Tauf- und Sterbezahlen ist durch ein der Forschung wohl bekanntes Phänomen erklärbar: Der Säuglingssterblichkeit, die nach dem Verlöschen der Sterblichkeitskrisen so stark zunahm, dass sie nunmehr den Graph der Sterbezahlen prägt. Tatsächlich gehörte das Gebiet der südlichen Schwäbischen Alb und des nördlichen Oberschwabens im 19. Jahrhundert aus nach wie vor ungeklärten Ursachen konfessionsübergreifend zu den Gebieten mit der europa-, ja weltweit höchsten Säuglingssterblichkeit.<sup>52</sup>

Die Zeitabschnitte, in denen die Taufen die Zahlen der Gestorbenen überragten, stimmen mit den aus den eingangs angeführten Seelenzahlen der Kirchenvisitationen ableitbaren Phasen der Bevölkerungszunahme überein: Zunächst in den beiden ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts, dann in den 1770er Jahren sowie fortlaufend seit den 1820er Jahren mit dem starken Einbruch in der Wirtschaftskrise der 1840er und 1850er Jahre. Die in den Wachstumsphasen der Stadt steigenden Geburtenziffern (Geburten je 1000 Einwohner; Rohe Geburtenziffer) belegen im Vergleich mit den Sterbeziffern (Ster-

---

50 Medick, Laichingen, S. 307–312; vgl. zu den Krisen auch die Beschreibungen bei Bohl, Stockach, S. 321–324, und Kessler, Radolfzell, S. 18–20.

51 Vgl. Medick, Laichingen, S. 311, der mit Flinn von der „stabilisation of mortality“ spricht.

52 Dazu ausführlich: Medick, Laichingen, S. 357–377; Kozlik, Entwicklung der Sterblichkeit, passim. – Die Bezirke unseres Untersuchungsgebiets wiesen von 1812–1852 die höchsten Geburtenraten Württembergs auf, an der Spitze stand das Oberamt Blaubeuren mit einer Rate von 1 Geburt auf 20,44 Einwohner, gefolgt von den Oberämtern Münsingen (20,8), Ulm (20,98), Urach (21,52) und Ehingen (21,81): Zahlen bei Kull, Statistik der Bevölkerung, S. 10. Gleichzeitig verfügten diese Oberämter jedoch auch über die höchsten Ziffern der Säuglingssterblichkeit.

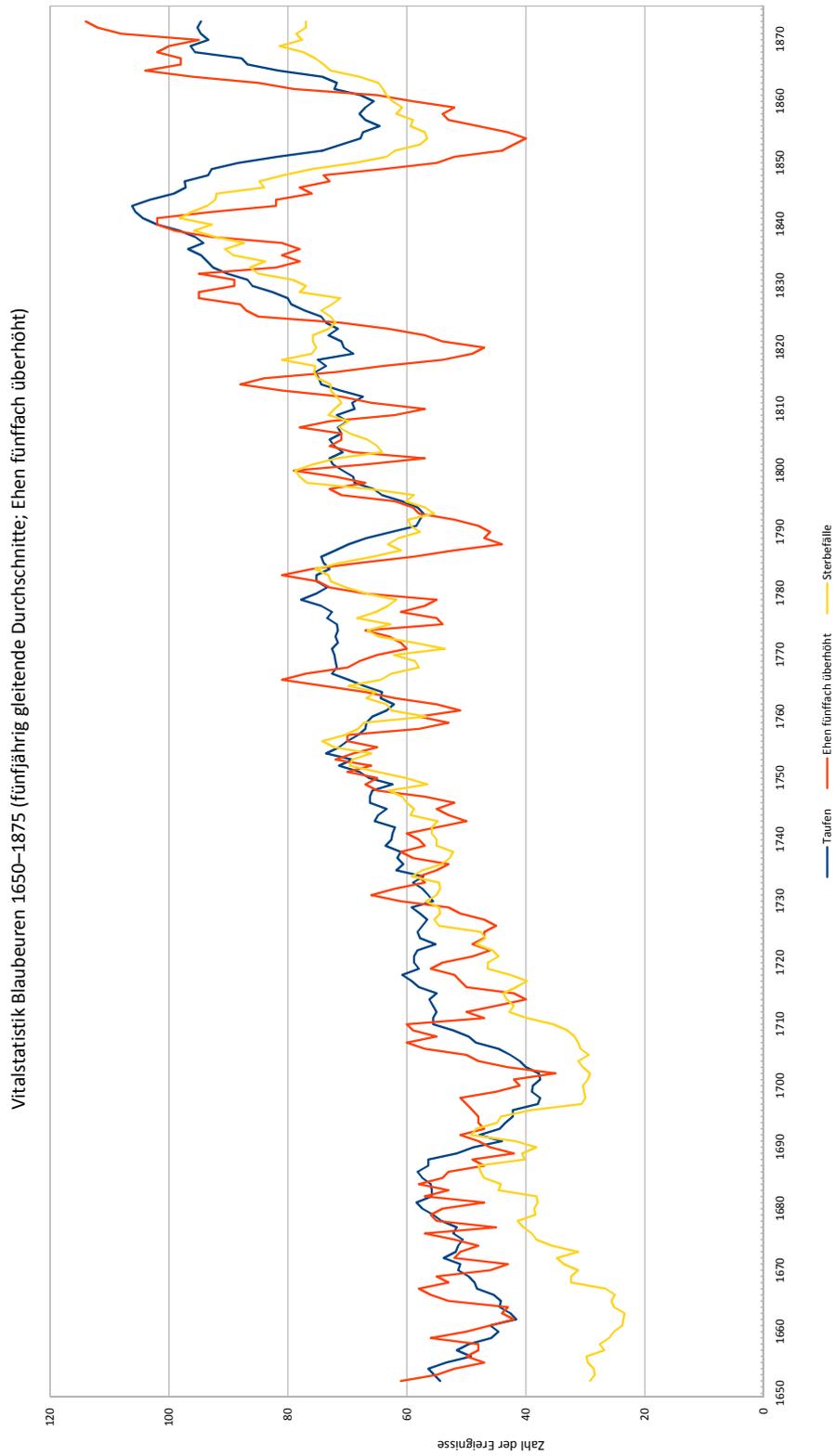


Abbildung 2.2: Vitalstatistik Blaubeurens 1650–1875. – Quelle: Tabelle 8.1 im Anhang.

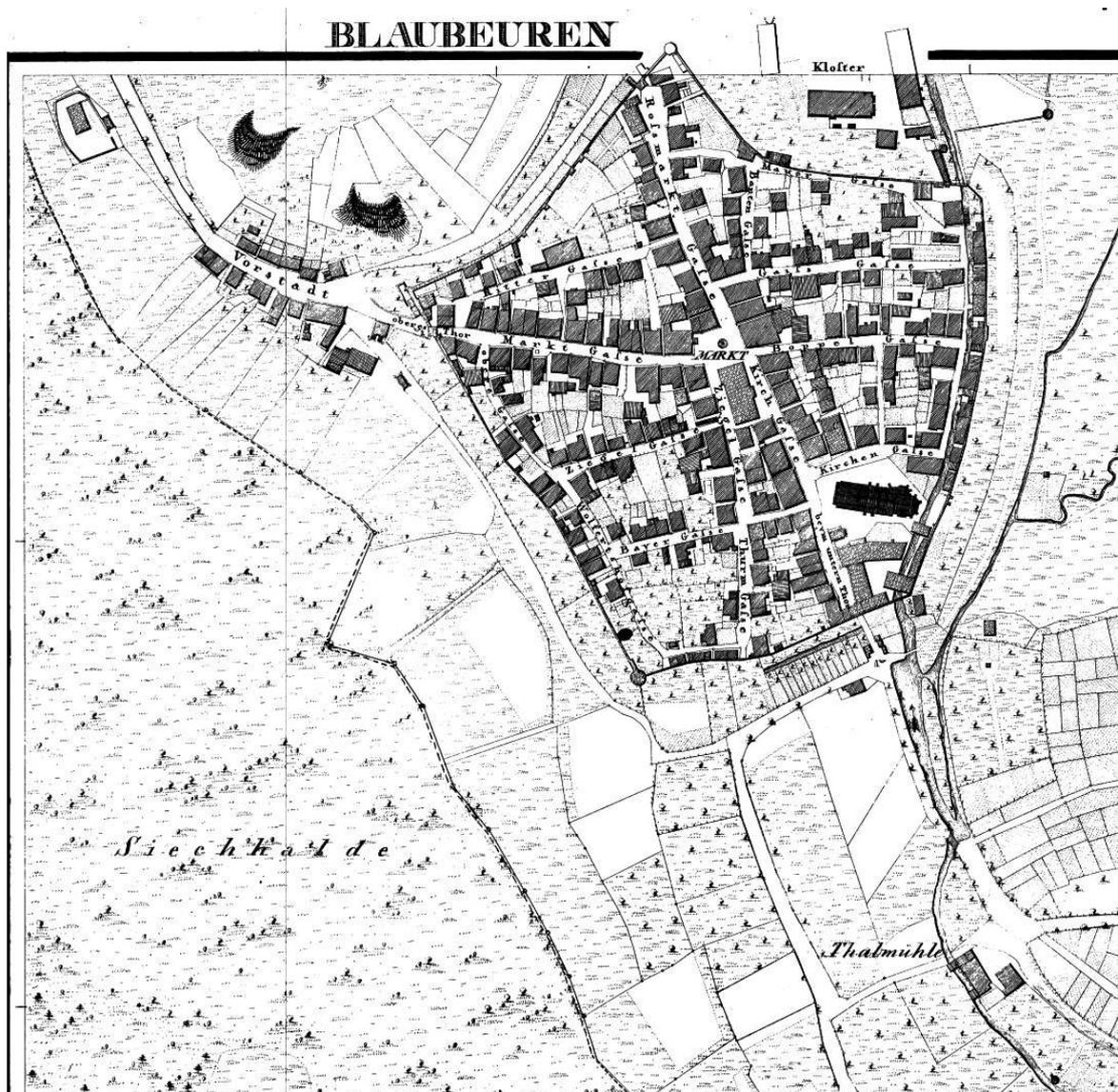


Abbildung 2.3: Erste Flurkarte von Blaubeuren, um 1823. Fast bis an die Stadtmauer heran rücken die Berghöhen im Westen und Norden, der feuchte Talgrund wird als Wiesen oder für kleinparzellige Gärten genutzt. Obwohl die von der Stadtmauer umfasste Fläche keineswegs voll bebaut ist, hat das Städtchen im Nordwesten eine kleine Vorstadt ausgebildet. – Vorlage: StaatsA Ludwigsburg, EL 68/VI, Nr. 9823 (online).

befälle je 1000 Einwohner, Rohe Sterbeziffer) zusätzlich diese Feststellung (Tabelle 2.1). Schwieriger zu interpretieren ist der Quotient aus Geburten und Eheschließungen, weil er von der schwankenden Zahl der Trauungen abhängig ist und durch Zweitheiraten ver-

zerzt wird.<sup>53</sup> Da jedoch die Zahlen der Frauen für die Errechnung der Fruchtbarkeitsziffer (Geburten je 1000 gebärfähige Frauen im Alter von 15–44 Jahren) nicht vorliegen, dient der Quotient in der Frühneuzeitforschung gleichwohl als wenigstens grober Indikator für die eheliche Fruchtbarkeit. Nimmt man für Blaubeuren dabei die Abschnitte mit vergleichsweise stabilen Werten bei den Eheschließungen, nämlich die Jahrzehnte um 1670 – um 1685, um 1750 – um 1760 und um 1795 – um 1815, erreicht der Quotient durchgängig einen ungefähren, über die Jahrzehnte geringfügig steigenden Wert von etwas über 5 Geburten je Ehe. Damit liegt der Quotient im Vergleich mit anderen Städten recht hoch.<sup>54</sup> Aussagen zum Bevölkerungswachstum können daraus aber natürlich nicht abgeleitet werden, weil die Sterblichkeit unberücksichtigt bleibt.

### 2.2.2 Ehingen

Ein Vergleich der Blaubeurer Zahlen mit dem katholisch geprägten Teil des Untersuchungsgebiets um Ehingen und Schelklingen gestaltet sich schwierig. In den katholischen Kirchenvisitationen werden Seelenzahlen nicht allein sehr viel seltener genannt, sondern die Zahlen sind überhaupt nur mit allergrößter Vorsicht, bestenfalls als Richtschnur, benutzbar.<sup>55</sup> Während für Blaubeuren aufgrund der guten Qualität der kirchlichen Seelen-

---

53 Letztere erreichten, wie Bohl für Stockach gezeigt hat, mit für die Frühe Neuzeit durchschnittlichen rund 30 % der Heiraten einen beachtlichen Anteil: Bohl, Stockach, S. 349.

54 Vgl. etwa Bohl, Stockach, S. 318.

55 Zur Quelle: Repertorium der Kirchenvisitationen, Bd. 1. – Die Seelenangaben in den katholischen Kirchenvisitationsprotokollen wurden im Bistum Konstanz längst nicht mit der Sorgfalt erhoben wie im evangelischen Altwürttemberg oder anscheinend auch im Bistum Augsburg (vgl. Lengger, *Leben und Sterben*, S. 57–72, dort auch allgemein zur Vornahme der Visitationen). Häufig handelte es sich, wie sich schon aus den gerundeten Zahlenwerten ergibt, um Schätzungen der Ortspfarrer; daneben ist vielfach unklar, ob die Filialorte mitgezählt wurden und ob sämtliche Pfarrangehörigen oder nur die Kommunikanten gemeint sind. Wurden ergänzende Angaben zu den Zahlen gemacht, so umfasste der Begriff „parochiani“ offenbar tatsächlich sämtliche Pfarrangehörige, von denen die „communicantes“ unterschieden wurden (dies ergibt sich ausdrücklich aus einem Vermerk des Schwörzkircher Pfarrers in der Visitation von 1651, der von seinen „parochiani communicantes quem [so] infantes“ spricht, EBA Freiburg, Ha 65, Bl. 1053 ff.). Die Seelenzahlen beruhten auf einer Frage im Visitationskatalog, der von den Pfarrern auszufüllen und einzuschicken oder mündlich dem Visitor vorzutragen war. Im Gegensatz zur württembergischen Landeskirche besuchten die Visitatoren die Pfarreien nicht, sondern ließen sich in einem zentralen Ort berichten. Daher fehlte eine weitere, wenigstens flüchtige Kontrollinstanz für die Angaben des Pfarrers. Von Ausnahmen abgesehen, liefert erst die Visitation von 1746 genaue Angaben, die durchgängig zwischen Kommunikanten und Nicht-Kommunikanten unterschied und beide Gruppen gesondert zählte. Insgesamt können die Zahlen daher lediglich zum Ablesen grober Trends genutzt werden. Die von Schluchter, Lengger und Weigl beschriebenen und ergänzend genutzten Seelenbeschreibungen konnten von mir für das Untersuchungsgebiet nicht ermittelt werden (Schluchter, *Zur Bedeutung*; Lengger, *Leben und Sterben*, S. 72–76; Weigl, *Quellen historische Demographie*, S. 697). Weitere Angaben zu den Seelenzahlen der katholischen Pfarreien finden sich in den Personalkatalogen der Diözese Konstanz aus den Jahren 1744/45, 1750 und 1755 (*Catalogus personarum*), und zwar merkwürdigerweise mit exakteren Zahlen als bei den zeitgleichen Kirchenvisitationen. Die Personalkataloge wurden also offensichtlich nicht in Konstanz aufgrund der Akten der Zentrale gefertigt, sondern durch neuerliche Umfragen bei den Dekanaten und Pfarreien. Dagegen gaben bereits die 1779 und danach erschienenen Personalkataloge keine Seelenzahlen mehr an. Der Grund könnte darin liegen, dass möglicherweise das Bistum der josephinischen Bürokratie keine Zuträgerdienste leisten wollte. Denn letztere hatte sich im Zuge der von Maria Theresia und Joseph II. geplanten und von der Geistlichkeit nicht unbedingt bejahten Reform der Seelsorgebezirke von den Pfarreien 1777 und 1782 Seelenzahlen liefern lassen: EBA Freiburg, A 1,

zahlen auf die landesherrlichen Volkszählungen Württembergs verzichtet werden konnte, mussten für Ehingen und Schelklingen die österreichischen Erhebungen mit berücksichtigt werden. Leider weist aber auch die Überlieferung der vorderösterreichischen Bevölkerungsstatistiken, die Wien seit 1754 anlegen ließ, Lücken auf; für Ehingen sind sogar sämtliche Tabellen mit Ausnahme einer Viehtabelle von 1804 vollständig verschollen.

Hier besitzen wir nur die Angabe der landständischen Steuerbereitung von 1682, nach der in der Stadt 370 Contribuenten lebten,<sup>56</sup> den Bericht des Ortspfarrers, der 1782 die Einwohnerzahl mit 2106 Seelen angab,<sup>57</sup> einen Bericht der vorderösterreichischen Behörden aus dem Jahr 1789, der 2284 Einwohner zählte,<sup>58</sup> sowie die nach der Inbesitznahme der Stadt durch Württemberg erhobenen Daten, die für 1806 2283 Einwohner<sup>59</sup> und für 1809/10 2382 Einwohner<sup>60</sup> nennen. Nach den Angaben der Kirchenvisitation von 1651 sowie der Personalkataloge der Diözese Konstanz stieg die Seelenzahl der Pfarrei Ehingen, zu der neben der Stadt noch sieben Dörfer der Umgebung gehörten, von „communicantes circiter 1200“ im Jahr 1651 auf 3024 Seelen im Jahr 1744/45, 3171 im Jahr 1745, 3353 im Jahr 1755 und 3318 im Jahr 1769.<sup>61</sup>

So unsicher die Daten auch sind, darf aus der Angabe von 1651 und den folgenden Zahlen zweifelsohne auf einen starken Anstieg der Bevölkerung im 17. Jahrhundert geschlossen werden. Zählt man für das 18. Jahrhundert zu den 1782 und 1809/10 genannten Stadtbewohnern die in den gleichen Quellen angegebenen Einwohner der Filialen hinzu, erhält man eine Gesamteinwohnerzahl von 2827 (1782) und 3032 (1809/10) Menschen, was im Vergleich zu 1755 und 1769 einen bedeutenden Rückgang ergeben würde. Dies wird bestätigt durch die anlässlich einer landesherrlichen Kommission von der Stadt um 1772 gemachten Angabe, dass die Ehinger Bürgerschaft 328 Köpfe zähle, was im Vergleich zu der Angabe von 1682 mit 370 Steuerzahlern ebenfalls einen Bevölkerungsschwund zeigt.<sup>62</sup> Angesichts der geringen Seelenzahl der Filialen, die 1782 nur rund 720 Personen umfasste, müsste der Rückgang der Bevölkerung vorrangig in der Stadt selbst erfolgt sein. Offenbar dürfen wir die Entwicklung Ehingens in dieser Phase mit der Blau-

---

Nrn. 1048 und 1057. Diese Zahlenangaben, die dem Zweck der Untersuchung entsprechend erstmals gesonderte Zahlen auch für die Filialorte lieferten, sind präzise, geben jedoch nur die Zahlen der österreichischen Untertanen und sind daher für Kondominatsorte nicht verwertbar. Die Berichte der Pfarrer liefen 1782 im April und im Juni in Konstanz ein, für einige Pfarreien merkwürdigerweise doppelt, wobei sich zwischen den Zahlen von April und Juni teilweise erhebliche Abweichungen ergaben. Wegen der insgesamt sorgfältigeren Anlage und größeren Vollständigkeit wurde in der vorliegenden Arbeit den Zahlen vom Juni 1782 der Vorzug gegeben.

56 StadtA Rottenburg, A 20, Nr. 66. Zu dieser Steuerbereitung: Quarthal, Landstände, S. 230–259.

57 EBA Freiburg, A 1, Nr. 1057.

58 HStA Stuttgart, B 30, Bü. 18, in 394 Häusern.

59 StadtA Ehingen, Nr. 34/1. Das Staatshandbuch 1806 nennt davon abweichend 2210 Einwohner für das Jahr 1806, doch wurde hier der in einer zeitgenössischen Tabelle handschriftlich überlieferten Zahl der Vorzug gegeben, weil sie von den örtlichen Beamten angelegt wurde.

60 Hof- und Staats-Handbuch 1809/10.

61 1651: EBA Freiburg, Ha 65, Bll. 1048–1058; 1745: DZA Rottenburg, M 232, L 1, Bü. 2 (Visitation 1746 mit Datenangaben des Ehinger Pfarrers für das Vorjahr (2791 Kommunikanten und etwa 380 Nichtkommunikanten); übrige: Catalogi personarum. Auf letzterer Angabe fußt vielleicht die mit 3400 Personen angegebene Bevölkerungszahl Ehingens (ausdrücklich mit Filialen) in Röders Geographischen Lexikon von Schwaben 1791.

62 StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 113, Anlage 19 (undatiertes Schriftstück, wohl von 1772).

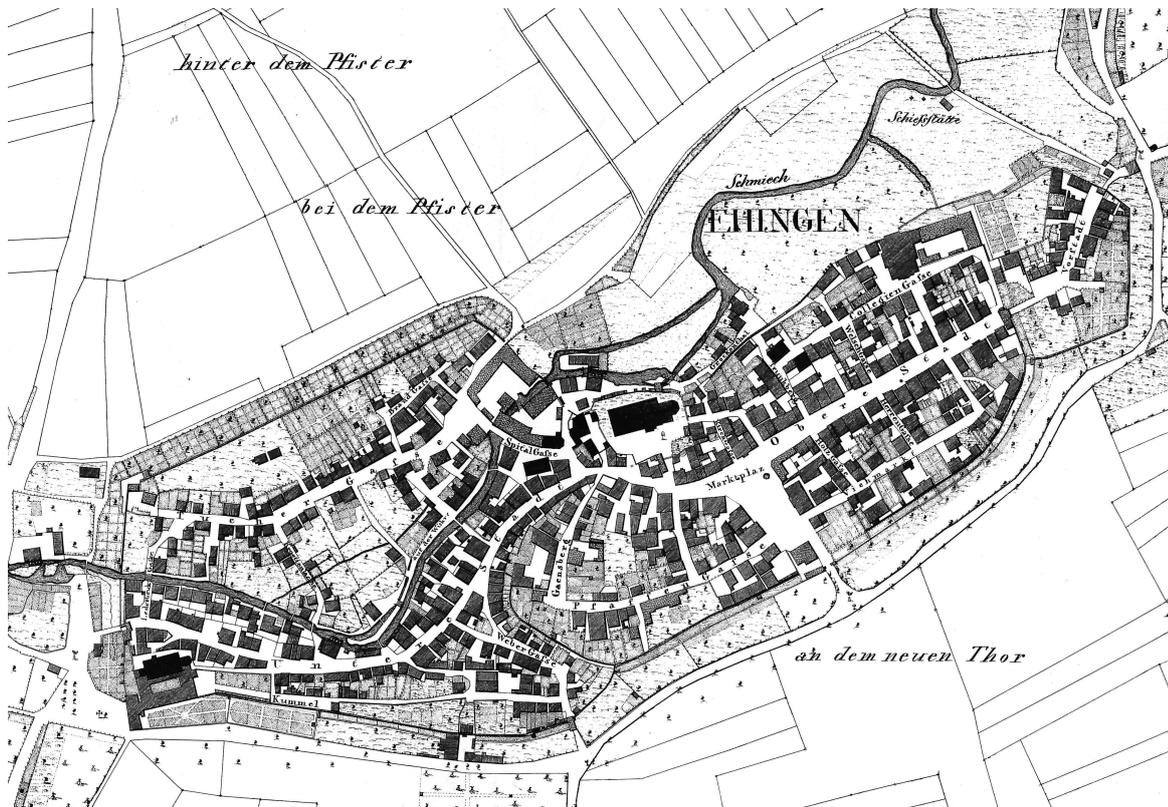


Abbildung 2.4: Erste Flurkarte von Ehingen, 1821. Die Stadt streckt sich lang auf einem Bergsporn hin, der im Norden von dem Flüsschen Schmiech und im Süden von der Stadtmauer begrenzt ist. Fruchtbare Felder in beachtlich großen Parzellen umgeben die Stadt. – Vorlage: StaatsA Ludwigsburg, EL 68/VI, Nr. 10.638 (online).

beurens gleichsetzen, wo nach einem bis in die 1740er Jahre anhaltenden Bevölkerungswachstum in dem Jahrzehnt um 1750/1760 eine Stagnation eintrat, die in Ehingen aber zu einem beachtlichen Bevölkerungsrückgang geführt haben muss. Für die 1780er Jahre lässt sich aus den Zahlen wieder ein Wachstum der Stadt erkennen, das in der Franzosenzeit erneut in Stagnation oder sogar Bevölkerungsrückgang überging. Angesichts der in den Zahlenangaben liegenden Unsicherheiten bleiben diese Einschätzungen freilich zunächst fraglich. Sicherem Boden betritt man in den katholischen Gebieten erst mit den Bevölkerungserhebungen, die anlässlich der Übernahme der Gebiete durch Württemberg zu Beginn des 19. Jahrhunderts durchgeführt wurden. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts erlebte Ehingen – vgl. Tabelle 2.9 – im Gegensatz zu Blaubeuren zunächst ein stärkeres Wachstum, das aber auch hier in der Krise der Jahrhundertmitte verlorenging und dann, dies wiederum parallel zu Blaubeuren, in eine bis zur Reichsgründung andauernde Stagnation mündete.

Der für das 18. Jahrhundert vermutete Rückgang der Einwohnerzahlen wird durch die Vitalstatistik erhärtet, die im Gegensatz zu Blaubeuren bei einer ersten Betrachtung das

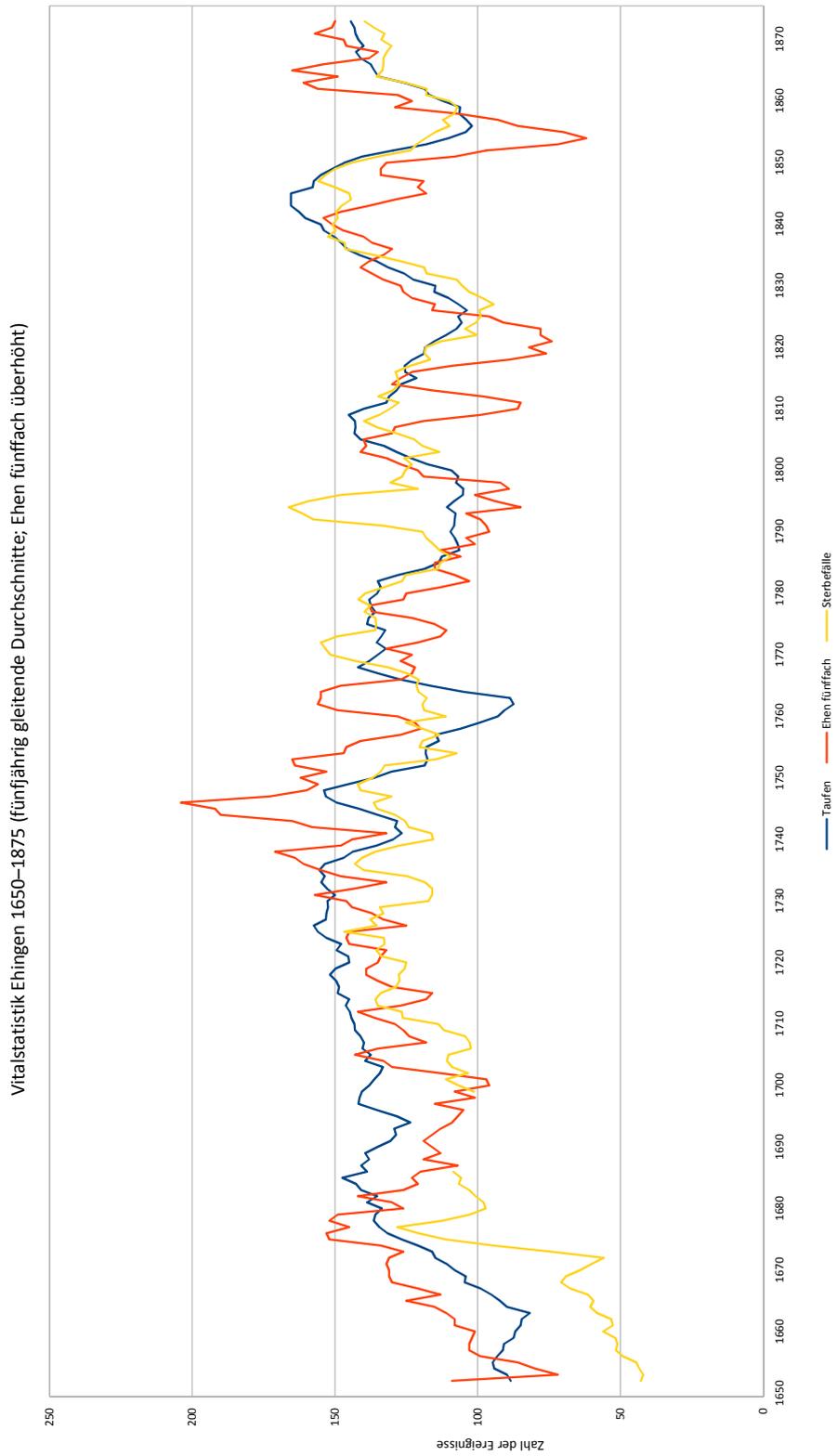


Abbildung 2.5: Vitalstatistik Ethingens 1650–1875. – Quelle: Tabelle 8.2 im Anhang.

Bild einer schrumpfenden Siedlung zeigt (Abbildung 2.5).<sup>63</sup> Die Entwicklungen liefen allerdings zunächst parallel: Vom Ende des Dreißigjährigen Kriegs bis in die 1730er Jahre erlebte Ehingen ein starkes Wachstum der Taufzahlen mit zwei Einbrüchen in den 1660er und in den 1690er Jahren, die jedoch weniger stark ausfielen als in Blaubeuren. Während Blaubeuren aber in den 1730er Jahren sein Wachstum fortsetzen konnte, brachen die Ehinger Taufzahlen in diesen Jahren ein, um nach einem kurzen Wiederaufschwung in Folge des Stadtbrands von 1749 und des Siebenjährigen Kriegs tief zu fallen. Ehingen erholte sich von diesen Schlägen nicht mehr; die Taufzahlen sollten erst in der starken Wachstumsphase der 1820er Jahre wieder den Stand der Zahlen eines Jahrhunderts zuvor erreichen. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts überstiegen zudem die Sterbeziffern die Geburtenziffern Ehingens, so dass auch im Verhältnis zu den spärlichen Angaben der Einwohnerzahlen von einer Stagnation der Stadt auszugehen ist (vgl. Tabelle 2.2). Über hundert Jahre hinweg bestimmte der Bevölkerungseinbruch der 1750er Jahre und die zeitweilige Erholungsphase der 1770er Jahre die demographische Entwicklung der Stadt, die im Graph der Taufzahlen im Abstand von jeweils einer Generation zur Ausbildung von drei Tälern (1: um 1785 – um 1800; 2: um 1825; 3: um 1855) und drei Bergen (1: um 1805; 2: um 1845; 3: um 1870) führen. Diese Wellen lassen sich in Blaubeuren zwar auch erkennen, jedoch nicht in dieser Ausprägung, da die Taufzahlen Blaubeurens keine vergleichbaren Einbrüche erlitten hatten. Seit den Jahren um 1830 laufen die Kurven der Taufzahlen beider Städte wieder wie im 17. Jahrhundert parallel; ebenso gleichen sich die Geburtenziffern an. Die Zahlen der Eheschließungen schließlich bestätigen den Eindruck

---

63 Nach eigener Auszählung der Kirchenregister im Kath. Pfarramt St. Blasius in Ehingen, vgl. Tabelle ???. Die nicht einfache Auszählung der zum Teil unübersichtlichen Register konnte nicht immer zweifelsfrei sein. Während die Register des 18. Jahrhunderts einen vollständigen Eindruck machten – eine Überprüfung konnte freilich insbesondere im Hinblick auf die Registrierung von Kindersterblichkeit und Totgeburten im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht durchgeführt werden –, gilt dies für die Register des 17. Jahrhunderts erkennbar nicht. Die Sterberegister der Jahre 1681, 1688–1690 und 1696 enthalten nur unvollständige Sterbeangaben; für die Jahre 1691–1694 sind keine Todesfälle von Kindern registriert, so dass für die Jahre 1681 und 1686 die fünfjährig gleitenden Durchschnitte nur aus vier Jahren errechnet wurden, während die anderen Jahre nicht in den Graph aufgenommen wurden. Bis zum Jahr 1784 nennen die Register nur den Namen des Verstorbenen, während keine Angaben zu Alter oder Todesursache gemacht werden. Bei den Taufen ist für die Jahre 1650–1655 die Zählung wegen der unübersichtlichen Registerführung unsicher, während die Jahre 1688–1689 offenkundig unvollständig sind, gleichwohl wurden die Zahlen in die Auswertung übernommen; ebenso für das Jahr 1681, bei dem durch eine Beschädigung des Einbands Einträge verloren gegangen sind, deren Zahl aber nicht hoch sein kann. In den Eheregistern ist das Jahr 1679 möglicherweise unvollständig, da Einträge für mehrere Monate fehlen; trotzdem wurde das Jahr mit in die Auswertung einbezogen. Dagegen beruhen die auffallend niedrigen Heiratszahlen mancher anderer Jahre wie beispielsweise der Jahre 1700, 1774, 1775 und 1780 anscheinend nicht auf einer Unterregistrierung. Im Gegensatz zu Blaubeuren nummerierte der Ortspfarrer im 19. Jahrhundert die Ereignisse nicht mit Bezug auf das Kalenderjahr durch, sondern nach den Daten der staatlichen Erhebung, so dass eine Nachzählung notwendig wurde, zumal Zwillingengeburt und nachträglich eingetragene auswärtige Taufen uneinheitlich gezählt wurden. – Ein weiterer Fehler der Auszählung liegt darin, dass die Register auch die Einträge der Pfarrfilialen Berkach, Hausen ob Allmendingen, Dinten- und Herbertshofen, Blienshofen und Heufelden enthalten, die mitgezählt werden mussten, da in den Registern Ortsangaben nur lückenhaft gemacht wurden. Erst 1785 wurden mit der josephinischen Pfarrsprengelreform (vgl. Weigl, Quellen der Historischen Demographie, S. 701) gesonderte Register für Dettingen eingeführt, für die übrigen Filialorte 1808. Da die Filialorte (wie schon oben bei den Zahlen von 1782 gesehen) ausgesprochen kleine Weiler waren, dürfte ihre Mitauszählung jedoch kaum zu einer Verzerrung der Vitalstatistik führen.

einer lang anhaltenden Krise in Ehingen von den Jahren um 1750 bis um 1800, sanken sie doch in diesem Zeitraum fortlaufend, während auch hier seit den Jahren um 1800 die Gleichläufigkeit mit Blaubeuren festgestellt werden kann.

Tabelle 2.2: Einwohnerzahlen, Geburten- und Sterbeziffern sowie Geburten/Ehen-Quotienten Ehingens

Jahr	Einwohner	CBR	CMR	BMR
1745	3171	44	41	4,3
1755	3353	34	35	3,9
1769	3318	40	43	5,2
1789	2284	47	54	5,2
1806	2283	61	56	5,5
1834	2981	46	44	5
1837	3077	48	46	5,2
1840	3161	50	48	5,5
1843	3218	50	46	6
1846	3633	44	41	6
1849	3482	43	41	6,5
1852	3396	38	39	6,4
1855	3241	35	36	6,5
1858	3309	32	34	5,3
1861	3261	36	36	4,2
1864	3268	39	38	4,4
1867	3653	38	36	4,5
1871	3547	40	38	4,8

*Quellen: Einwohnerzahlen: vgl. Anm. 61, für die Jahre 1745, 1755 und 1769 bezogen auf das Gebiet der Stadtpfarrei, ab 1789 auf das Gebiet der Stadt; für die Jahre 1834–1875: Königreich Württemberg, Volkszählungen. Übrige Zahlen errechnet aus der Vitalstatistik, siehe Tabelle 8.2 im Anhang. CBR = Rohe Geburtenziffer (Crude Birth Rate); CMR = Rohe Sterbeziffer (Crude Mortality Rate); BMR = Geburten/Ehen-Quotient (Birth-Marriage-Ratio). Der Berechnung dieser Zahlen wurde mit Bezug auf die Erhebungsjahre der Bevölkerungsstatistik ein jeweils neunjähriger Durchschnitt der Tauf-, Ehe- und Sterbezahlen zugrunde gelegt, um Zufallswerte zu glätten.*

### 2.2.3 Schelklingen

Für Schelklingen ist die archivalische Überlieferung etwas besser, denn hier sind die für die vorderösterreichische Regierung gefertigten Urschriften der statistischen Tabellen aus der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts offenbar vollständig erhalten.<sup>64</sup> Allerdings weichen die

<sup>64</sup> Erste Angaben zur historischen Demographie von Schelklingen bei Günter, Schelklingen, S. 83–86. Bei den dort für 1602 genannten Zahlen handelt es sich um eine Verwechslung mit den Zahlen von 1682,

darin gegebenen Angaben stark voneinander ab. Zuverlässig dürften nur drei Berichte von 1757, aus der Zeit um 1763 sowie von 1804 sein, die einerseits 626 und 617 und andererseits 815 Einwohner nennen. Nur diese drei Zählungen beruhen auf einem Durchgang sämtlicher Häuser des Stadtgebiets mit der Vorstadt, während für die übrigen Berichte, die offenbar auf der Grundlage einfacher Bevölkerungsfortschreibungen entstanden, das freimütige Eingeständnis der Schelklinger Kanzlei aus dem Jahr 1804 gelten muss, dass „man früher immer im Nebel herumtappte“.<sup>65</sup> Weiter zurück führt eine Zählung der Stadt aus dem Jahr 1664, die 218 Kommunikanten nennt.<sup>66</sup> Nach den schon für Ehingen angeführten landständischen Steuerbereitungen verfügte Schelklingen 1682 über 77 Contribuenten und 1726 über 105 Bürger und Witwen.<sup>67</sup> Eine österreichische Erhebung von 1771 führte für die Stadt eine Einwohnerzahl von 518 Personen mit einer überraschend hohen Zahl von 208 Familien an.<sup>68</sup> Dieses Zählergebnis wird bestätigt (oder nur fortgeschrieben?) durch die landesherrliche Erhebung von 1777 zur Reform der Seelsorgebezirke, die 514 Einwohner nennt.<sup>69</sup>

Die Zahlen werden durch auf kirchlicher Seite erhobene Angaben ergänzt, die sich freilich auf das Gebiet der Pfarrei Schelklingen beziehen – die Stadt Schelklingen diesmal ohne die Vorstadt, jedoch mit Filialhöfen in Hausen ob Urspring (sechs Höfe des Dorfs gehörten zur Pfarrei Schelklingen), Oberschelklingen (ein Hof) und Sotzenhausen (zwei

---

die leider auch in die Einleitung des Familienbuchs Schelklingen von Eberl/Rothenbacher Eingang fand (S. 20 ff.). Die für 1797 überlieferte Angabe jetzt abweichend von Günter archiviert in StadtA Schelkgl., A 112.

65 StadtA Schelkgl., A 112 und A 139, sowie HStA Stuttgart, B 60, Bü. 1237 (a), hier das Zitat. Die erste landesherrliche Volkszählung in Vorderösterreich war die Zählung von 1754, von der jedoch für Ehingen und Schelklingen keine Tabellen erhalten sind (Tantner, Ordnung der Häuser, S. 34–42). Die undatierte erste Schelklinger Zählung ist nach einem Abgleich mit dem Schelklinger Familienbuch (Eberl/Rothenbacher) wohl auf das Frühjahr oder den Sommer 1763 zu datieren; zu dieser Zählung: Tantner, Ordnung der Häuser, S. 42–48. Das Zählergebnis von 1804 auch als Parallelüberlieferung in HStA Stuttgart, B 61 I, Bü. 1962; die Zählung von 1804 wird ferner bestätigt durch das Hof- und Staatshandbuch von 1809/10, das für Schelklingen 807 Einwohner nennt. – Die hier wegen der starken Abweichung von dem Wert von 1804 schon von den Zeitgenossen als unzuverlässig verworfenen Zählungen nennen (StadtA Schelkgl., A 112): 1797: 698, 1800: 645, 1802: 680 Einwohner. Um eine Schätzung handelt es sich wohl bei der Angabe in Röders Geographischen Lexikon von Schwaben von 1791, nach der Schelklingen 750 Einwohner zähle. Ein weiterer Bericht von 1806 schrieb das Ergebnis von 1804 mit 803 Einwohnern fort: StaatsA Ludwigsburg, D 21, Bü. 173.

66 StadtA Schelkgl., A 279/20 (Stadtrechnung 1663/64), Bl. 4.

67 1682: StadtA Rottenburg, A 20, Nr. 66, Bl. 525' – 527'; Zweitfertigung des Berichts in StadtA Schelklingen, A 26. Im Vergleich mit den für 1697 und 1699 genannten 75 und 76 Bürgern scheint die Angabe von 1682 zuverlässig zu sein: RP Schelkgl. von 1697 (ohne Datum) und vom 2.3.1699; 1726: StadtA Schelkgl., A 26.

68 HStA Stuttgart, B 23, G 5.

69 EBA Freiburg, A 1, Nr. 1057; zu den Berichten vgl. oben Anm. 55. Die zweite Erhebung vom Juni 1782 schlüsselt das Zählergebnis genau auf, doch unterläuft ihr ausgerechnet bei der Seelenzahl der Stadt Schelklingen ein Schreibfehler, der ihre Verwendung unmöglich macht: in Schelklingen 248 (!, vgl. 1771: 208) Familien mit 340 Seelen (!), in Hausen 12 Familien mit 36 Seelen, in Oberschelklingen 2 Familien mit 7 Seelen und in Sotzenhausen 4 Familien mit 15 Seelen. Ferner waren in Schelklingen ansässig, gesondert gezählt, die Beamten des Klosteramts Urspring mit 2 Familien und 4 Seelen sowie der Amtsknecht des Klosters mit 2 Familien und 2 Seelen. In Kloster Urspring wurden gezählt: 37 Personen innerhalb des Klosters, 34 Dienstboten außerhalb der Klausur, 2 Kapläne, die in der Vorstadt von Schelklingen lebten, 5 weitere Familien mit 30 Seelen in der Vorstadt von Schelklingen, 1 Familie mit 7 Seelen in Mutschenwang, 1 Familie mit 2 Seelen bei der St.-Nikolaus-Kapelle bei Schelklingen sowie 1 Person bei der Herz-Jesu-Kapelle.



Abbildung 2.6: Urkatasterkarte von Schelklingen, 1821 (im Gegensatz zur ersten Flurkarte noch vor dem Abbruch der Stadtmauer). Wie in Blaubeuren rücken auch hier die Höhen der Schwäbischen Alb im Norden bis an die Stadtmauer heran; im Süden mäandriert das Flüsschen Aach durch eine feuchte Wiesenlandschaft. Im Osten liegen kleine Garten- und Ackerparzellen. Obwohl die durch die Stadtmauer vorgegebene Fläche nicht voll bebaut ist, besaß das Städtchen im Norden eine fünf Häuser umfassende Vorstadt „auf der Brack“. – Vorlage: StadtA Schelkgl.

Höfe). Zu der bereits genannten Zahl von 218 Kommunikanten im Stadtgebiet 1664 passt die Angabe des Visitationsberichts von 1651, wonach die Pfarrei Schelklingen etwa 300 Seelen („parochiani“) zählte; in einem weiteren Bericht von 1698 werden rund 420 Kommunikanten genannt.<sup>70</sup> Die Konstanzer Personalkataloge von 1750, 1755 und 1769 nennen für die Pfarrei 714, 735 und 746 Seelen, dagegen der genannte landesherrliche Bericht von 1777 für die Pfarrei 582 Seelen.<sup>71</sup> Im Gegensatz dazu sind die in den Visitationsberichten von 1743 und 1746 genannten Seelenzahlen von 990 und 930 Seelen zweifelsohne zu hoch gegriffen.<sup>72</sup> Vom Ende des 18. Jahrhunderts sind schließlich noch zwei weitere Zahlen kirchlicher Herkunft überliefert, die für die Jahre 1792 und 1793 516 und 494 Kommunikanten in der Stadt und in den Filialen Sotzenhausen und Oberschelklingen nennen.<sup>73</sup> Bei der Visitation von 1805 schließlich zählte der Schelklinger Pfarrer 762 Pfarrangehörige; eine im Vergleich mit der zuverlässigen Zahl der städtischen Zählung von 1804 wohl zu niedrige Angabe, selbst wenn bei dieser Zählung wie schon 1792/93 die Höfe in Hausen möglicherweise nicht mehr berücksichtigt worden sind.<sup>74</sup>

Bei aller Vorsicht kann aus diesen Zahlen geschlossen werden, dass Schelklingen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wie Ehingen und Blaubeuren stark gewachsen war, hatte sich doch die Zahl der Kommunikanten der Pfarrei von 1664 (nur Stadt) bis 1698 (Stadt mit Filialen) nahezu verdoppelt. „Magna est juventutis in Schelklingen“, berichtete der Pfarrer 1698.<sup>75</sup> In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts setzte sich das Wachstum wenn auch abgeschwächt fort, denn rechnet man zu den 1698 belegten 420 Kommunikanten rund ein Viertel Kinder hinzu, könnte man in den Jahren um 1700 von einer Pfarrangehörigenzahl von über 500 Personen ausgehen, die langsam zu den in den Personalkatalogen für die Mitte des 18. Jahrhunderts für die Pfarrei sowie zu den in den landesherrlichen Angaben für die Stadt belegten Zahlen anwuchs.<sup>76</sup> Für die Mitte des 18. Jahrhunderts darf man wie schon für die beiden anderen Städte auf eine Zeit der Stagnation schließen, die nach der Zahl von 1777 sowie nach den Kommunikantenangaben der Stadt von 1792/93, die man wiederum auf eine Seelenzahl von etwa 625 Personen hochrechnen kann, bis in die 1790er Jahre anhielt. Wie Ehingen konnte sich also auch Schelklingen nicht aus der Stagnation der Jahrhundertmitte befreien, es ist sogar von einem Bevölkerungsrückgang auszugehen. Erst am Ende des 18. Jahrhunderts ging das Städtchen in eine neue Phase des Bevölkerungswachstums über. In der napoleonischen Zeit muss die Bevölkerung der Stadt stark angewachsen sein, um 1804 eine Zahl von 816 Einwohnern zu

---

70 DZA Rottenburg, M 232, L 1, Bü. 2.

71 *Catalogi personarum*, in denen leider Zahlen für das Kloster Urspring fehlen (oder sind die angegebenen Zahlen mit dem Kloster zu verstehen?); 1777: EBA Freiburg, A 1, Nr. 1057 (zu den oben genannten 514 Seelen in Schelklingen 41 Personen in sechs Häusern in Hausen und 27 Personen in drei Höfen in Oberschelklingen und Sotzenhausen, ferner 115 Personen zum Kloster Urspring, die nach dem Bericht in einem Umkreis von einer Viertelstunde Wegs um das Kloster leben).

72 DZA Rottenburg, M 232, L 1, Bü. 2. Die Seelenzahl des Vorberichts zur Kirchenvisitation von 1743 auch im Konstanzer Personalkatalog von 1744/45.

73 Kath. Pfarrarchiv St. Konrad Schelklingen, Bd. 5.

74 EBA Freiburg, A 1, Nr. 697. Formal abgetrennt wurden die Hausener Höfe von der Pfarrei Schelklingen aber erst 1808: Kath. Pfarrarchiv St. Konrad Schelklingen, Bü. 16.

75 DZA Rottenburg, M 232, L 1, Bü. 2.

76 Das Verhältnis von Kommunikanten- zu Kinderzahlen wurde hier der Einfachheit halber nach den Angaben der *Catalogi personarum* von 1750, 1755 und 1769 berechnet, die Zahlen für die Kommunikanten wie für die „non communicantes“ geben.

erreichen, und das Wachstum setzte sich, abgeschwächt, bis in die 1840er Jahre fort. Wie in den beiden anderen Städten kam es durch die Krise der 1840er/1850er Jahre zu einem hier besonders ausgeprägten Einbruch der Einwohnerzahlen, von dem sich Schelklingen bis zur Reichsgründung nicht erholen sollte.

Die Vitalstatistik von Schelklingen kann wegen der lückenhaften Registrierung in den Schelklinger Kirchenbüchern nur unzureichend weiterhelfen (Abbildung 2.7).<sup>77</sup> Die am zuverlässigsten, jedoch erst seit 1692 überlieferten Taufzahlen zeigen ein von den beiden anderen Kleinstädten abweichendes Bild. Zwar geben die Daten der 1690er Jahre zunächst offenbar die in den beiden anderen Städten belegte Erholungsphase nach dem Einbruch um 1690 wieder. Jedoch erlebte Schelklingen seit 1712 einen neuerlichen Einbruch der Taufen, der eine rund 50 Jahre dauernde Stagnation einleitete. Insbesondere erzeugten die hohen Taufzahlen vom Jahrhundertanfang nur geringe Wellen im Generationenabstand. Wie aus dem Nichts kam es dagegen zu Beginn der 1760er Jahre zu einem starken Anstieg der Geburten, so dass im Gegensatz zu den beiden anderen Städten der Siebenjährige Krieg offenbar keine Auswirkungen auf die Stadt hatte. In der Folge führte dies zu einer neuerlichen Taufwelle im Abstand von einer Generation. Seit 1785 konnte das Städtchen einen anhaltenden Anstieg seiner Taufen verbuchen, dem der erste Zeitabschnitt der napoleonischen Kriege um 1795 nichts anhaben konnte; erst in der zweiten Phase um 1813 kam es zu einem Rückgang. Anschließend ging Schelklingen wie die beiden anderen Städten, mit denen der Graph nunmehr gleichläuft, in ein rasches Wachstum über. In den Taufzahlen lässt sich demnach der aus den zeitgenössischen Zählungen erschlossene langsame Zuwachs der Bevölkerung in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts nicht nachvollziehen. Offenbar fiel er nicht so groß aus, wie die absoluten Zahlen vermuten ließen. Da jedoch die Zahlen sowohl des Taufregisters als auch der Zählungen für Schelklingen mit zahlreichen Unsicherheiten versehen sind und zudem die absoluten Zahlen zu klein sind, um letztgültige Schlüsse zu erlauben, kann dieses Problem nicht gelöst werden. Für die Jahre nach 1785 stimmt hingegen der Befund der Zählungen mit der Entwicklung der Taufzahlen überein. In jedem Fall lässt sich in Schelklingen besser als in den beiden anderen Städten zeigen, dass der starke Anstieg der Taufzahlen seit den 1780er Jahren seinen Grund in einer ersten Geburtenwelle um 1760 hatte.

Bei den Todesfällen ist eine Unterregistrierung offensichtlich; nach Eberl und Rothenbacher wurden die gestorbenen Kinder erst seit den 1790er Jahren registriert,<sup>78</sup> doch ist die vollständige Erfassung der Kindersterbefälle, wie ja auch der Graph zeigt, bereits seit der josephinischen Pfarrsprengel- und Kirchenregisterreform Mitte der 1780er Jahre anzunehmen. In der Folgezeit nimmt die Kurve einen mit Blaubeuren und Ehingen vergleichbaren Verlauf, bei der sich das Verhältnis der Taufen zu den Todesfällen wohl vor

---

<sup>77</sup> Die Zahlen aus: Eberl/Rothenbacher, Familienbuch Schelklingen, S. 25–30, Tabelle 8.3 im Anhang. Zu berücksichtigen ist, dass die Taufzahlen der 1860er und frühen 1870er Jahren durch ein in Schelklingen ansässiges Entbindungsheim (vgl. Eberl/Rothenbacher, Familienbuch Schelklingen, S. 419–429) verzerrt sind, wobei die Entbindungen des Heims offenbar nicht durchgängig in den Registern aufgenommen sind. Ferner enthalten die Zahlen auch jene der von Eberl/Rothenbacher sinnvollerweise nicht getrennt erfassten Pfarrei Urspring mit den Häusern in der Vorstadt Schelklingen sowie bis 1808 wohl auch die Fälle der neun Höfe in Hausen, Oberschelklingen und Sotzenhausen, die zur Pfarrei Schelklingen gehörten; jedenfalls kann im Gegensatz zu Ehingen nicht die Anlage besonderer Filialregister nachgewiesen werden. Wegen der geringen Zahl der Höfe wird sich daraus aber keine Verzerrung der Daten ergeben.

<sup>78</sup> Eberl/Rothenbacher, Familienbuch Schelklingen, S. 18.

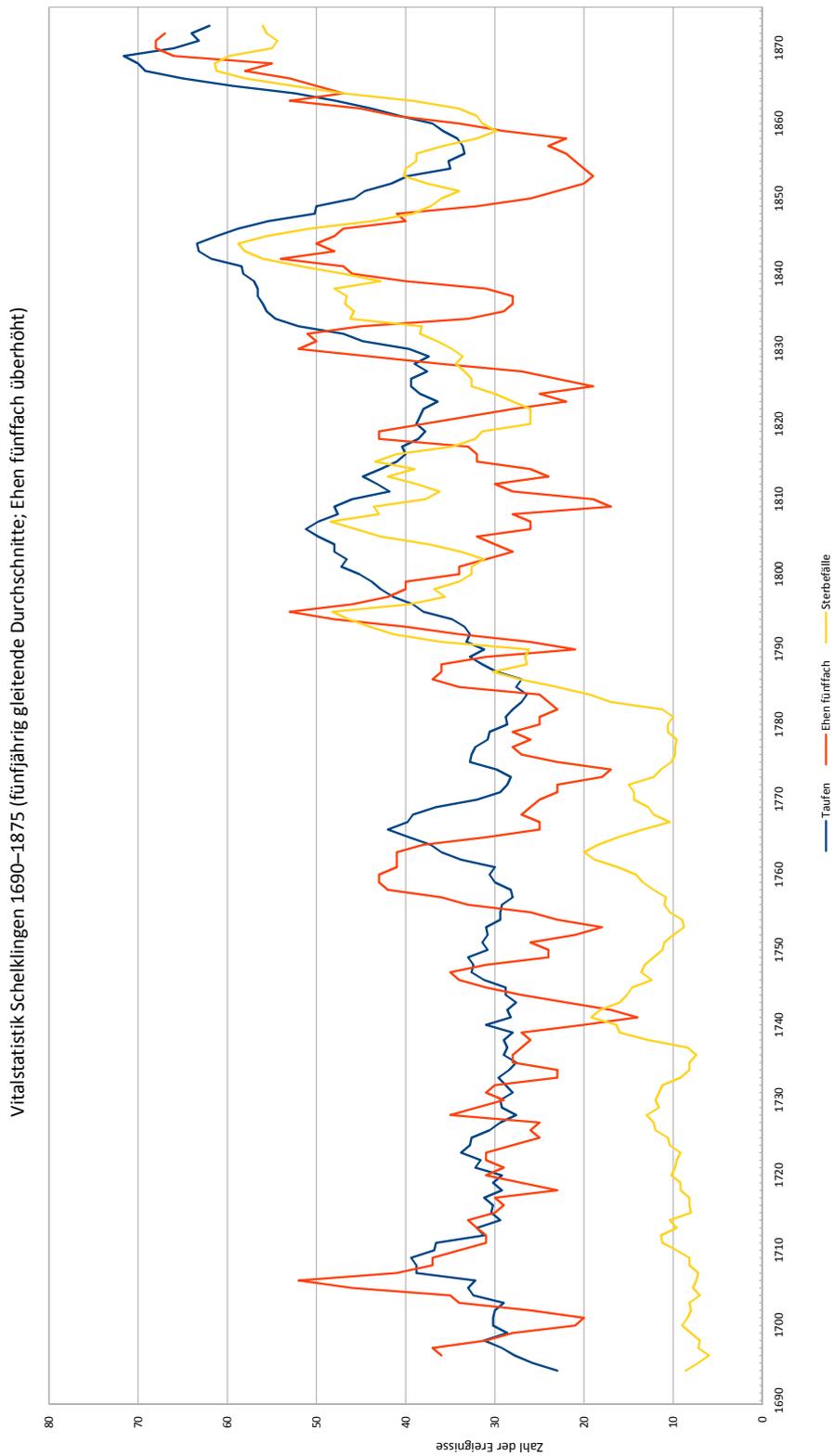


Abbildung 2.7: Vitalstatistik Schelklingen 1692–1865. – Quelle: Eberl/Rothenbacher, Familienbuch Schelklingen, S. 25–30.

Tabelle 2.3: Einwohnerzahlen, Geburten- und Sterbeziffern sowie Geburten/Ehen-Quotienten Schelklings

Jahr	Einwohner	CBR	CMR	BMR
1757	626	48	18	4,5
1763	617	57	24	5,1
1804	815	61	48	8,4
1834	1034	50	41	6,5
1837	1121	50	40	7,8
1840	1165	51	45	7,2
1843	1214	49	43	6,1
1846	1152	49	42	6,6
1849	1193	42	34	8,1
1852	1189	34	32	8,6
1855	1023	36	36	8,8
1858	945	38	38	6,1
1861	1053	40	33	5,4
1864	972		48	
1867	1059		52	
1871	960		60	

Quellen: Einwohnerzahlen: vgl. Anm. 65; für die Jahre 1834–1875: Königreich Württemberg, Volkszählungen. Übrige: Vitalstatistiken 8.3.

CBR = Rohe Geburtenziffer (Crude Birth Rate); CMR = Rohe Sterbeziffer (Crude Mortality Rate); BMR = Geburten/Ehen-Quotient (Birth-Marriage-Ratio). Der Berechnung dieser Zahlen wurde mit Bezug auf die Erhebungsjahre der Bevölkerungsstatistik ein jeweils neunjähriger Durchschnitt der Tauf-, Ehe- und Sterbezahlen zugrunde gelegt, um Zufallswerte zu glätten. Die Geburtenziffern der Jahre 1864–1871 werden nicht angegeben wegen offensichtlicher Verzerrungen durch ein Entbindungsheim; die Sterbeziffern 1757 und 1763 entfallen wegen offensichtlicher Unterregistrierungen.

alles, wie schon oben festgestellt, aus einer hohen Kindersterblichkeit erklärt. Die Zahl der Ehen schließlich ist zu niedrig, um einen klaren Befund zu erlauben. Immerhin ist erkennbar, dass dem plötzlichen Anstieg der Taufzahlen in den 1760er Jahren eine Zunahme der Eheschließungen voranging.

Für die drei benachbarten Kleinstädte ergibt sich damit zusammenfassend folgendes Bild: Die Bevölkerungsentwicklung der drei Städte zeigt für das 17. Jahrhundert bis zu der Krise um 1705 eine ebenso auffallende Gleichläufigkeit wie seit den 1820er Jahren. Das 17. Jahrhundert ist von den 1650er Jahren bis zu den 1690er Jahren geprägt von einem starken Bevölkerungswachstum, das sich hier wie auch sonst in Südwestdeutschland als Erholung von den Menschenverlusten des Dreißigjährigen Kriegs deuten lässt. Im 19. Jahrhundert erlebten alle drei Städte einen bis dahin beispiellosen Zuwachs der Taufen bis zu einem tiefen Einbruch in der Krise der 1840er/50er Jahre. Im Ortsbild zeigte sich

das Wachstum in jener Zeit in der Erschließung neuer Baugebiete jenseits der alten Mauerringe.<sup>79</sup> Im 18. Jahrhundert gab es jedoch keine übereinstimmende Entwicklung. In dieser Zeit nahm jede Stadt eine Sonderentwicklung, deren Auswirkungen zwar verhältnismäßig klein gewesen sein dürften, aber gleichwohl nachweisbar sind. Blaubeuren gibt das Bild einer langsam wachsenden, Ehingen das einer schrumpfenden und Schelklingen das einer beharrenden oder leicht schrumpfenden, jedoch am Ende des 18. Jahrhunderts in Wachstum übergehenden Siedlung. Die demografische Eigenständigkeit der Städte wird auch bei einer Betrachtung der Geburtenziffern (in unserem Fall: Zahl der Taufen auf 1000 Einwohner) bestätigt. Für das 18. Jahrhundert weisen die, für Ehingen und Schelklingen freilich nur in wenigen Werten ermittelbaren Geburtenziffern der drei Städte Unterschiede auf, während in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Ziffern von Blaubeuren und Ehingen zur Deckungsgleichheit übergehen und die Ziffern von Schelklingen gleichlaufen, in der Höhe jedoch in der Regel über denen der beiden anderen Städte liegen. Besonders auffallend sind die sich im Abstand von je einer Generation wiederholenden Wellen der Graphen der Taufzahlen. Sie deuten darauf hin, dass die Bevölkerung der Kleinstädte sich eigenständig ergänzte und Wanderungsbewegungen keine prägende Rolle spielten.

#### 2.2.4 Einwohnerentwicklung umliegender Dörfer

Ein Vergleich dieser Entwicklungen mit den umliegenden Dörfern lässt sich vor allem für die altwürttembergischen Gebiete mit ihrer vorzüglichen Datenbasis in den Kirchenvisitationen durchführen. In der folgenden Tabelle werden die Seelenzahlen der Kirchenvisitationen umliegender Dörfer mit denen Blaubeurens in fünf willkürlich gewählten Stichjahren verglichen (Tabelle 2.4).<sup>80</sup> Wiederum gilt das Interesse nicht den absoluten

---

79 Für Blaubeuren (vor allem entlang der Bergstraße) und Ehingen (vor allem entlang der Lindenstraße) vgl. KB Alb-Donau-Kreis, Kartenbeilagen 13 und 14 (Bauliche Entwicklung Blaubeurens 1823–1990 und Ehingens 1821–1990).

80 Quellen für die Tabelle: a) 1605: HStA Stuttgart, A 281, Bü. 131, 133 und 136; b) 1654: LKA Stuttgart, Dekanatsarchiv Blaubeuren, Bd. 281; c) 1702: HStA Stuttgart, A 281, Bü. 132, 146 und 1384; d) 1763 und 1800: HStA Stuttgart, A 8, Bü. 181; ebd., A 281, Bü. 132, 169, 170, 173, 175–178, 181, 184–187 und 1409. Berücksichtigt wurden nur altwürttembergische Orte der Dekanate Blaubeuren und Münsingen mit evangelischer Bevölkerung, während die konfessionell und territorial gemischten Ortschaften des Untersuchungsraums wegen der schwierigen, wenn nicht unmöglichen Berechnung der Gesamtbevölkerungszahl nicht aufgenommen wurden. Die aufgeführten Ortschaften waren dagegen seit der Reformation geschlossen evangelisch und besaßen jeweils nur eine Pfarrei, so dass die Zahlen von den Bericht erstattenden Ortspfarrern überschaut werden konnten, auch wenn wir nicht wissen, wie die Pfarrer die Zählungen durchführten. Seit 1744 wurden auch die wenigen in den Ortschaften lebenden Katholiken mitgezählt; Juden waren im Untersuchungsgebiet nicht wohnhaft. Fraglich ist allerdings, ob der Ortspfarrer die nicht der Ortsobrigkeit unterstellten Personen wie Adlige, herzogliche Beamte und ihre Familien sowie die eigene Pfarrfamilie mitzählte. Vermutlich wurden sie in den Zählungen nicht berücksichtigt, doch dürfte der sich daraus ergebende Fehler ebenso wie bei den fehlenden Angaben zu den Katholiken vor 1744 im Untersuchungsgebiet gering sein. Nicht geklärt ist außerdem, ob die Zählungen nur die Ortsangehörigen umfassten oder sämtliche Ortsanwesenden. Während Rümelin (Rümelin, Bevölkerungsstatistik, S. 322) behauptete, dass nur Ortsangehörige genannt werden, scheint dies unwahrscheinlich, denn eine Zählung der Ortsangehörigen setzt die Zählmethode des 19. Jahrhunderts voraus, die auf den Familienregistern fußte. Diese aber wurden erst 1807 eingeführt. Die älteren Zählungen sind dagegen wohl nur in der Art vorstellbar, dass der Pfarrer die Gläubigen beim Betreten der Kirche oder beim Abendmahl zählte und dann noch Katholiken und Kranke hinzuzählte; mithin wurden sämtliche Ortsanwesenden erfasst (vgl. Ehmer, Anfänge der Bevölkerungsstatistik, S. 292–293, sowie zur Metho-

Zahlen der Einzeljahre an sich, als vielmehr dem Verhältnis der Ortschaften zueinander, weswegen die Daten zusätzlich in Prozent der Gesamtbevölkerung der untersuchten Orte umgerechnet wurden. Ergänzend wurden noch die von Bull und Hippel errechneten und edierten Zahlen der Türkensteuererhebung von 1545 und einer territorialen Bürgerzählung von 1598 beigezogen, womit sich die Beobachtungen bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts zurückverfolgen lassen (Tabelle 2.5).<sup>81</sup>

Bei einer ersten Betrachtung erkennt man zunächst eine grundlegende, strukturelle Stabilität des Untersuchungsgebiets über die zweieinhalb Jahrhunderte vom Beginn des 17. Jahrhunderts bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Wachstum oder Schwund der Bevölkerungszahlen aller Ortschaften halten sich mit Ausnahme des für die Dörfer verheerenden Einschnitts des Dreißigjährigen Kriegs in überschaubaren Grenzen, von einem Boom ist nirgendwo die Rede. Es ist die hochmittelalterliche Siedlungslandschaft, die über die gesamte Frühe Neuzeit hinweg – und im Grunde bis heute – den Raum prägte. Dieses Siedlungsbild lebte nach dem Dreißigjährigen Krieg, der große Dörfer wie Seißen oder Suppingen fast vollständig ausgelöscht hatte, wieder unverändert auf, auch wenn einzelne Ortschaften wie Mehrstetten auf der Münsinger Alb oder Sontheim erst nach fast 150 Jahren ihr relatives Vorkriegsniveau wieder erreichten.

Unangefochten an der Spitze des Raums standen Blaubeuren und das Leinenweberdorf Laichingen. Beide Orte vermochten über das 18. Jahrhundert hinweg ihren Rang sogar zu festigen, wobei allerdings Laichingen in der 2. Jahrhunderthälfte wieder stagnierte. Betrachtet man den Zeitraum von 1605 bis 1800, so konnte vor allem Blaubeuren seine Stellung als städtisches Zentrum des Raums nicht nur halten, sondern sogar noch ausbauen.<sup>82</sup> Begleitet wurde die Stadt in diesem Wachstum von den ihr unmittelbar benachbarten Dörfern Weiler, Gerhausen und, weniger klar, Sonderbuch, während andere, auf der Albhochfläche liegende Dörfer wie Berghülen, Seißen oder Suppingen verhältnismäßig an Bedeutung verloren. Die gleiche Wirkung zeigte das Laichinger Wachstum auf das benachbarte Feldstetten, das mit Laichingen wuchs, während allerdings die übrigen Laichingen benachbarten württembergischen Ortschaften Machtolsheim, Suppingen und Berghülen ebenso wie das ritterschaftliche Westerheim kein relatives Wachstum

---

de katholischer Pfarrer, die vermutlich mit Hilfe von Beichtzetteln zählten, Lengger, Leben und Sterben, S. 66–67. Lengger vermutet allerdings im Gegensatz zum hier Gesagten aufgrund dieser Zählmethode, dass nur Ortsangehörige gezählt wurden, da jeder Gläubige die Osterkommunion in seiner Heimatpfarre empfangen sollte). Die Einwohner wurden für die Visitationszählungen in drei Klassen unterteilt, die Kommunikanten, die Katechumenen und die Infantes, die für unsere Zusammenstellung jeweils addiert wurden. 1605 wurden nur die Kommunikanten und die Katechumenen, nicht aber die Infantes, also die nicht schulfähigen Kinder, angegeben. Bisher hat die Forschung die Zahlen auch in diese Richtung interpretiert (vgl. beispielsweise Medick, Laichingen, S. 582–585) und versucht, durch eine Berechnung der Kinderzahl die vermeintliche Lücke zu schließen. Allerdings sind die außerordentlich hohen Zahlen der Katechumenen auffällig, die zu sehr hohen Einwohnerzahlen führen würden. Wenn wir nicht davon ausgehen wollen, dass die Katechumenen in der Zählung von 1605 fälschlicherweise auch die Kinder mit umfasst, was der Wortlaut der Quellen nicht zulässt, muss zumindest angenommen werden, dass das Alter der Katechumenen sehr niedrig war, so dass nur kleine Zahlen von Kindern nicht mitgezählt wurden.

81 Hippel, Türkensteuer und Bürgerzählung.

82 Nach der von Hippel edierten Bürgerzählung von 1598 hätte Blaubeuren allerdings am Ende des 16. Jahrhunderts einen vergleichsweise hohen Stand erreicht, doch sind die absoluten Zahlen zu klein, um den Trend belegen zu können, so dass hier der zuverlässigeren Seelenzählung von 1605 zur Einschätzung der Stellung der Stadt der Vorzug gegeben wird.

Tabelle 2.4: Seelenzahlen der evangelischen Dörfer im Umkreis Blaubeurens 1605–1800

Orte/ Jahre	1605	%	1654	%	1702	%	1763	%	1800	%
Asch	350	5,5	240	8,2	384	6,2	426	5,1	572	5,9
Beiningen	100	1,6	65	2,2	150	2,4	146	1,7	147	1,5
Berghülen	392	6,1	209	7,1	423	6,8	510	6,1	574	6
Blaubeuren	903	14,1	799	27,2	1030	16,6	1445	17,2	1711	17,7
Bühlenhausen	91	1,4	46	1,6	98	1,6	119	1,4	143	1,5
Ennahofen			71	2,4	129	2,1	196	2,3	218	2,3
Erstetten	58	0,9	26	0,9	107	6	67	0,8	73	0,8
Feldstetten	303	4,7	132	4,5	402	6,5	541	6,4	610	6,3
Gerhausen	226	3,5	115	3,9	212	3,4	329	3,9	450	4,7
Grötzingen			66	2,2	108	1,7	195	2,3	173	1,8
Laichingen	1020	15,9	353	12	919	14,8	1421	16,9	1521	15,8
Lautern	48	0,8	39	1,3	41	0,7	64	0,8	53	0,5
Machtolsheim	400	6,3	147	5	343	5,5	536	6,4	559	5,8
Mehrstetten	435	6,8	139	4,7	264	4,2	380	4,5	548	5,7
Pappelau	163	2,5	114	3,9	177	2,8	263	3,1	308	3,2
Seißen	451	7	73	2,5	365	5,9	484	5,8	537	5,6
Sonderbuch	110	1,7	bei Asch		137	2,2	130	1,5	185	1,9
Sondernach	101	1,6	7	0,2	32	0,5	77	0,9	93	1
Sontheim	325	5,1	138	4,7	362	5,8	343	4,1	353	3,7
Suppingen	296	4,6	22	0,7	259	4,2	327	3,9	353	3,7
Weiler	103	1,6	75	2,6	113	1,8	180	2,1	231	2,4
Weilersteußlingen	523	8,2	63	2,1	159	2,6	236	2,8	232	2,4
Summe	6398	100	2939	100	6214	100	8415	100	9644	100

Quellen: siehe Anm. 80.

Tabelle 2.5: Türkensteuer 1545 und Bürgerzählung 1598

Orte	1545	%	1598	%
	Einwohnerzahlen		Zahl der Bürger	
Asch mit Wippingen	464	10	85	6
Beiningen	bei Pappelau?		12	1
Berghülen	429	9	101	7
Blaubeuren	855	18	253	18
Bühlenhausen	bei Berghülen?		18	1
Ennahofen	erst 1582 zu Württemberg		36	3
Erstetten	bei Pappelau?		7	0
Feldstetten	323	7	90	6
Gerhausen	348	7	53	4
Grötzingen	erst 1582 zu Württemberg		33	2
Laichingen	689	14	202	14
Lautern	bei Asch?		7	0
Machtolsheim	369	8	116	8
Mehrstetten	277	6	102	7
Pappelau mit Markbronn	311	6	30	2
Seißen	266	5	70	5
Sonderbuch	bei Asch?		27	2
Sontheim	196	4	60	4
Suppingen	211	4	43	3
Weiler	139	3	35	2
Weilersteußlingen	erst 1582 zu Württemberg		23	2
Summe	4877	100	1403	100

*Quelle: Hippel, Türkensteuer und Bürgerzählung. Die Zahlen der Türkensteuer 1545 fußen auf den Berechnungen von Karl-Otto Bull, woraus sich ebenso wie wegen der für einige Ortschaften fehlenden Angaben Unsicherheiten bei den Verhältniszahlen in Prozent ergeben. Für die Zählung von 1598 gilt, dass die Gehöfte und Weiler Treffensbuch zu Berghülen, Altental zu Gerhausen, Wennenden zu Seißen und Sondernach zu Mehrstetten gerechnet wurden. Bei dem Dorf Weiler wurden die Untertanenzahlen des Stadt- und des Klosteramts zusammengefasst.*

erlebten.<sup>83</sup> Dafür scheint aber das neben Laichingen liegende, jedoch zum Territorium der Reichsstadt Ulm gehörende Merklingen ebenfalls vergleichsweise stark gewachsen zu sein; wie Laichingen war Merklingen eine ausgesprochene Webergemeinde.<sup>84</sup>

Offensichtlich gelang es somit Blaubeuren wie auch Laichingen, in bestimmten „Vororten“ Wachstum hervorzurufen. Der Blaubeurer Vorort Gerhausen, wie die Stadt im Blautal gelegen, erlebte seit den 1760er Jahren das stärkste relative Wachstum aller betrachteten Orte, bei seiner begrenzten Markungsfläche in dem an dieser Stelle engen und feuchten Tal war dieses zweifelsohne nicht durch die Landwirtschaft, sondern von der nahegelegenen Stadt bestimmt, obgleich Blaubeuren selbst nur ein bescheidenes Wachstum verzeichnete.<sup>85</sup> Tatsächlich wurde in einem allerdings sehr viel späteren Beleg von 1843 festgestellt, dass Gerhauser in Blaubeurer Betrieben arbeiteten.<sup>86</sup> Und für das gleichfalls mit Blaubeuren wachsende Sonderbuch erwähnt schon eine Quelle von 1798, dass ein Teil der Männer als „Tagelöhner“ nach Blaubeuren zur Arbeit ging, und zwar, wie ausdrücklich bemerkt wurde, sommers wie winters, so dass es sich nicht um landwirtschaftliche Tätigkeiten handelte.<sup>87</sup> Diese nicht näher beschriebenen Verdienstmöglichkeiten dürften einer größeren Bevölkerung einen Lebensunterhalt ermöglicht haben als es in den übrigen, rein landwirtschaftlich geprägten Orten des Blaubeurer Umkreises der Fall war.

Die demografische Stabilität des Gesamttraums ist umso erstaunlicher, als die von Medick aufbereitete Bevölkerungsgeschichte von Laichingen eigentlich ein anderes Bild nahelegt.<sup>88</sup> Danach müsste Laichingen im Vergleich zu Blaubeuren ein ausgeprägteres Bevölkerungswachstum erlebt haben. Doch war dies nur in der ersten Zeit der Fall, die vom Dreißigjährigen Krieg bis in die 1730er Jahre reichte. In den folgenden fünf Jahrzehnten verharrte die Bevölkerungszahl Laichingens auf dem erreichten Stand, während Blaubeuren bereits seit den 1760er Jahren wieder wuchs. Erst seit den Jahren um 1780 stieg die Bevölkerung Laichingens wieder. Die Vitalstatistik Laichingens zeigt im Vergleich mit der Blaubeurens aber noch einen anderen Punkt. Die Taufzahlen Blaubeurens und Laichingens bewegten sich von den Jahren um 1695 bis in die 1840er Jahre mit Ausnahme weniger Abschnitte weitgehend auf gleicher Höhe. Aber während in der ersten Phase starken

---

83 Für Westerheim vgl. die, freilich überwiegend gerundeten Zahlenangaben in den *Catalogi personarum*, nach denen die Gemeinde 1744/45 790, 1750 800, 1755 800 und 1769 757 Seelen zählte; nach dem Hof- und Staatshandbuch von 1809/10 kam der Ort ebenfalls auf 750 Einwohner.

84 Merklingen zählte nach zwei Ulmer Erhebungen 92 Haushalte im Jahr 1708 und 658 Einwohner im Jahr 1777: *StadtA Ulm*, A 2097 (1708) und A [2101] (1777). Nimmt man, ohne hier in eine nähere Erörterung dieses Problems einsteigen zu können, jene alte Faustzahl zur Hilfe, nach der die durchschnittliche frühneuzeitliche Haushaltsgröße fünf Personen umfasste, so lässt sich daraus ein klares Wachstum des Orts in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts ableiten. Dieses ist umso deutlicher im Vergleich zu den drei benachbarten ulmischen Dörfern Nellingen (1708: 144 Haushalte; 1777: 718 Einwohner), Scharenstetten (1708: 59 Haushalte; 1777: 302 Einwohner) und Bermaringen (1708: 169 Haushalte; 1777: 638 Einwohner), die nach dieser Berechnungsmethode nur stagniert hätten oder im Fall Bermaringens sogar geschrumpft wären. – Merklingen als Webergemeinde: KB Alb-Donau-Kreis, Bd. 2, S. 590.

85 Vgl. dazu auch die von Hummel für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts gegebenen Zahlen: Hummel, *Lehrreiche Statistik*. – Für eine frühe Anbindung Gerhausens an Blaubeuren spricht auch die Anwerbung von Gerhauser Webern neben solchen aus Blaubeuren und Laichingen für die neugegründete Uracher Gesellschaft Anfang des 17. Jahrhunderts: Karr, *Uracher Leinenweberei*, S. 9; Scheck, *Interessen und Konflikte*, S. 84.

86 *StaatsA Ludwigsburg*, E 179 II, Bü. 2008 (Oberamtsvisitation 1843).

87 Höslin, *Beschreibung der württembergischen Alp*, S. 193–194.

88 Vgl. zum Folgenden: Medick, *Laichingen*, S. 295–313, mit Vitalstatistik S. 623–627.

Wachstums die Geburtenziffer Laichingens jene Blaubeurens überstieg, war dies bei der Gestorbenenziffer gleichfalls der Fall. Umgekehrt wurde das Sinken der Geburtenziffer Laichingens um 1720 von einem Sinken der Gestorbenenziffer begleitet. Als die Geburtenziffer in den 1760er Jahren sowie in den 1790er Jahren wieder anstieg, folgte ihr die Gestorbenenziffer erneut. Die überdurchschnittliche Fruchtbarkeit des protoindustrialisierten Dorfs verpuffte also sogleich in einer erhöhten Sterblichkeit. Dagegen ist für Blaubeuren die zweite Hälfte der 1760er Jahren, als die Stadt wieder ein Wachstum aufnahm, durch eine niedrige Gestorbenenziffer gekennzeichnet.

Die Stagnation Laichingens in der Mitte des 18. Jahrhunderts führt Medick darauf zurück, dass die Bevölkerung in den 1720er Jahren ihren „Plafond“ (Mattmüller) erreicht hatte. Das Modell des „Plafonds“ meint ein Gleichgewicht zwischen landwirtschaftlichen Nahrungsquellen und Bewohnern, das ein weiteres Wachstum nicht zuließ und das mit dem Bevölkerungsstand vor der Katastrophe des Dreißigjährigen Kriegs vergleichbar sein dürfte. Die Entwicklung der Geburten- und Sterbezahlen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, die das rasche Wiedererreichen des Vorkriegsstands und damit des „Plafond“ ermöglichte, entsprach einer überregionalen Entwicklung, wie sie auch Lengger für das heute bayerische Schwaben nachzeichnet.<sup>89</sup> Auf dem „Plafond“ dagegen bestimmten Sterblichkeitskrisen das Zusammenspiel von Geburt und Tod, die den Charakter der Malthus'schen „positive checks“ gehabt hätten, also einer nachwirkenden Steuerung der Bevölkerungsgröße. Tatsächlich folgten die Sterblichkeitskrisen in den Graphen der drei Kleinstädte und Laichingens bis in die Jahre um 1820 den Geburtenbergen zeitversetzt, während die Sterblichkeit nach dieser Zeit in den untersuchten Städten wie auch in Laichingen ein anderes Bild gibt. Es fehlten nun – nach der europaweit zu beobachtenden „stabilisation of mortality“ (Flinn) – die frühneuzeitlichen Krisen, vielmehr überdecken sich die Graphen von Todesfällen und Geburten, weil sie durch die hohe Kindersterblichkeit bestimmt sind. Für das 18. Jahrhundert erreicht das „Plafond“-Modell damit hohe Überzeugungskraft, obgleich es sich für die Frühe Neuzeit nie wird belegen oder widerlegen lassen, weil sich die Tragfähigkeit eines Raums angesichts des Mangels an grundlegenden Angaben nicht errechnen lässt. Trotzdem liegt die Annahme nahe, dass fehlende Nahrungsgrundlagen in der Landwirtschaft das Innehalten Laichingens veranlasst hatten.

Allerdings macht stutzig, dass der Stillstand zwar bereits den Zeitgenossen auffallend war, diese aber nicht ökonomische Ursachen annahmen, sondern vielmehr institutionelle Hindernisse vermuteten, nämlich eine obrigkeitliche Beschränkung der Haushaltszahlen.<sup>90</sup> Diese Annahme kann angesichts des Verlaufs der Sterblichkeit nicht zutreffen. Überdies gab es, um auf der Ebene des Arguments zu bleiben, in den hier untersuchten drei Kleinstädten zumindest für die Bürgerkinder keine Niederlassungsbeschränkungen.

Das Wachstum Laichingens seit den 1780er Jahren entsprach wieder dem überregio-

---

<sup>89</sup> Lengger, *Leben und Sterben*, S. 147–152.

<sup>90</sup> Medick, *Laichingen*, S. 306 f., zitiert aus einer Stellungnahme des Laichinger Pfarrers Sigel aus dem Jahr 1800 (der bemerkenswerterweise die Gemeinde Laichingen als regulierende Kraft sah); schon 1789 äußerte sich gleichlautend der wegen seiner aufklärerischen Interessen im Raum Blaubeuren berühmte Suppinger Schultheiß Mangold (der allerdings das Klosteramt Blaubeuren als Verursacher benannte): StaatsA Ludwigsburg, E 258 VI, Bü. 835; zu Mangold: GND 101228560X sowie Medick, *Laichingen*, S. 461–463.

nal feststellbaren Überwinden des „Plafond“, wie im Folgenden auch anhand der katholischen Ortschaften des Untersuchungsraums gezeigt werden kann. Das protoindustrialisierte Gewerbe Laichingens hatte also auf die Stellung des Dorfs in der Siedlungslandschaft nur einen geringen Einfluss und ist damit den gleichfalls von der Weberei geprägten Dörfern Kirchenhaslach und Ziemetshausen vergleichbar, in denen Lengger trotz überdurchschnittlicher Fertilität ebenfalls keine abweichende demografische Entwicklung feststellen konnte. Diese Dörfer erreichten dank ihrer Gewerbetätigkeit zwar rascher als die umliegenden Gemeinden den „Plafond“, konnten ihn aber nicht überwinden, waren doch die dörflichen Weber fest an einen landwirtschaftlichen Neben- oder Haupterwerb gebunden.<sup>91</sup> Für die württembergische Kleinstadt Calw hatte bereits Troeltsch gezeigt, dass die Bevölkerungsentwicklung nicht im Zusammenhang mit der protoindustriellen Zeugmacherei zu sehen ist, sondern die Verfügbarkeit von landwirtschaftlichen Gütern oder alternativ von Handwerksstellen entscheidend war.<sup>92</sup> Das wenn auch noch so bescheidene Wachstum Blaubeurens und seiner „Vororte“ seit den 1760er Jahren muss daher andere Ursachen gehabt haben. Offenbar war es hier, darauf deuten die oben erwähnten, ganzjährig arbeitenden „Tagelöhner“ hin, zu einer Ausweitung gewerblicher, aber eben nicht protoindustrieller Erwerbsmöglichkeiten gekommen.

In gleicher Weise wie die evangelischen Orte wurden auch die katholischen Orte im Umkreis von Ehingen und Schelklingen zu vergleichen versucht (Tabelle 2.8).<sup>93</sup> Aufgrund der erheblich unsichereren und in nur geringem Umfang vorliegenden Grunddaten ist dieser Vergleich jedoch schwierig. Insbesondere dürfte der hier unternommene Vergleich mit den Zahlen des Staatshandbuchs von 1809/10 unsicher sein, wenn man davon ausgeht, dass die Pfarrer die Ortsanwesenden, die württembergischen Zählungen jedoch stets die Ortsangehörigen angaben. Allerdings war der Unterschied zwischen beiden Zahlen in den Kleinstädten und Dörfern unseres Raums wohl nicht hoch. Die Seelenerhebung von 1782 wiederum, die offenbar die ortsangehörigen Katholiken angibt, steht als Vergleich nur für einen Teil der Ortschaften, nämlich für die österreichischen, zur Verfügung. Gleichwohl sind mit den evangelischen Dörfern vergleichbare Grundzüge zu erkennen: Die Erholungsphase nach dem Dreißigjährigen Krieg, die bis um 1700 in der Regel

---

91 Lengger, *Leben und Sterben*, S. 499–500.

92 Troeltsch, *Calwer Zeughandlungskompanie*, S. 430.

93 Quellen für die Tabellen 2.6 – 2.8: 1651: EBA Freiburg, HA 65, Bl. 1053; 1663: ebd., Ha 65, Bl. 1105 ff.; 1680: ebd., Ha 65, Bl. 1207–1211; 1696: ebd., Ha 63; 1698: DZA Rottenburg, M 232, L 1, Bü. 2; 1705: ebd., A I 2 b, Nr. 33; 1744/45, 1750, 1755 und 1769: *Catalogus personarum*; 1746: DZA Rottenburg, M 232, L 1, Bü. 2; 1777: EBA Freiburg, A 1, Nr. 1048; 1782: ebd., Nr. 1057; 1805: ebd., A 1, Nr. 697; 1806 und 1809/10: Hof- und Staatshandbücher; 1809/10 für das damals noch bayerische Erbach und Donaurieden: DZA Rottenburg, A I 2 b, Nr. 16 (Visitation des Landkapitels Blaubeuren 1811). Zu den einzelnen Erhebungen ist ergänzend zu bemerken: 1696 wird für Erbach ausdrücklich angegeben, dass in der Zahl von 1000 Seelen auch die Kinder mitgezählt sind, während die Zahl der Kommunikanten für sich ungefähr 750 betrage. Zur Pfarrei Erbach gehörten auch ein Hof in Erstetten sowie drei Höfe in Dellmensingen. Die Pfarrei Herrlingen umfasste vier Dörfer, die Kommunikanten für sich allein zählten 360. Die Zahlen für die Pfarreien Altsteußlingen und Granheim von 1744/45 sind sicher fehlerhaft. 1805 wird bei Frankenhofen angegeben, dass der Ort nach den Schwedenkriegen 40 Jahre öd gelegen habe. Schmiechen: die Zahlen von 1744/45, 1750, 1755 und 1769 beruhen offenkundig lediglich auf Schätzungen. Zuverlässig dürfte nur die Angabe von 1782 sein, die zudem durch Zahlenangaben in der Pfarrchronik von Schmiechen gestützt wird (Kath. Pfarramt St. Vitus, Schmiechen, *Pfarrchronik*, S. 3). Danach hatte das Dorf 1797 285 Seelen, 1804: 262, 1807: 240 und 1815: 285 Seelen.

Tabelle 2.6: Seelenzahlen der katholischen Dörfer im Umkreis Ehingens und Schelklingsens 1605–1800

Orte	Jahre	1651	1663	1680	1696	1698	1705
Altheim bei Ehingen		ca. 60 [Comm.]	115 parochiani			ca. 150 Comm.	
Altsteußlingen		70 parochiani	220 Comm.			ca. 260 Comm.	in circa 400 parochiani
Berkach							
Bienshofen							
Briel							bei Altsteußlingen
Dächlingen							bei Altsteußlingen
Dertingen							
Dintenhofen							
Donaurieden							
Ehingen		ca. 1200 Comm.					
Einzingen					251 Comm.		
Erbach mit Wernau					ca. 1000 Seelen		
Frankenhofen						ca. 130 Comm.	in circa 130
Griesingen		ca. 60 Comm.	120 Comm.			ca. 430 Seelen	350 parochiani
Gundershofen			bei Justingen			ca. 80 Comm.	
Hausen ob Allmendingen							
Hausen ob Urspring		38 parochiani	63 Comm.			ca. 100 Comm.	80 parochiani
Herbertshofen							
Herrlingen					468 parochiani		
Heufelden							
Hütten			bei Justingen?				
Ingstetten			bei Justingen?	bei Justingen?		bei Justingen	bei Justingen
Justingen			ca. 100 [Comm.]	1682: ultra 600		bei Justingen	bei Justingen
Nasgenstadt mit Gamerschw.		ca. 40 parochiani	ca. 85 [Comm.]			ca. 500 Comm.	600 parochiani
Niederhofen						ca. 200 Comm.	200 parochiani
Oberdischingen					280 parochiani		
Oberschelklingsen							
Öpflingen		70 Comm.	180 Comm.	non ultra 240 Comm.			
Ringingen					ca. 620 Comm.		
Schelklingsen		ca. 300 parochiani				ca. 420 Comm.	
Schmiechen		ca. 100 parochiani	ca. 135 parochiani			ferè 200	ca. 180 parochiani
Schwörzkirch		ca. 25 parochiani				ca. 80 Comm.	non ultra 40 paroch.
Sotzenhausen							
Urspring							

Tabelle 2.7: Seelenzahlen der katholischen Dörfer im Umkreis Ehingens und Schelklingens 1605–1800, Forts.

Orte	Jahre	1744/45	1746	1750	1755	1769	1777	1782
Altheim bei Ehingen		285		343	309	278		
Altsteußlingen			472			533		119
Berkach	bei Ehingen		bei Ehingen	bei Ehingen	bei Ehingen	bei Ehingen		152
Blienshofen	bei Ehingen		bei Ehingen	bei Ehingen	bei Ehingen	bei Ehingen		58
Briel			bei Altsteußlingen					100
Dächlingen			bei Altsteußlingen					210
Dettingen	bei Ehingen		bei Ehingen	bei Ehingen	bei Ehingen	bei Ehingen		189
Dintenhofen	bei Ehingen		bei Ehingen	bei Ehingen	bei Ehingen	bei Ehingen		57
Donaurieden	bei Erbach		bei Erbach	bei Erbach	bei Erbach	bei Erbach	(1773: 257)	230
Ehingen		3024	3171	3164	3353	3318		2106
Einsingen		383		383	k.A.	k.A.		
Erbach mit Wernau		1410		1390	1168	1215		846
Frankenhofen		312	226	269	287	266		
Griesingen		458		496	473	362		
Gundershofen		247		245	238	226		
Hausen ob Allmendingen	bei Ehingen		bei Ehingen	bei Ehingen	bei Ehingen	bei Ehingen		52
Hausen ob Urspring		290	270	290	328	236	208	280
Herbertshofen	bei Ehingen		bei Ehingen	bei Ehingen	bei Ehingen	bei Ehingen		98
Herrlingen		800		875	740	756		
Heufelden	bei Ehingen		bei Ehingen	bei Ehingen	bei Ehingen	bei Ehingen		115
Hütten	bei Justingen		bei Justingen	bei Justingen	bei Justingen	bei Justingen		
Ingstetten	bei Justingen		bei Justingen	bei Justingen	bei Justingen	bei Justingen		
Justingen		753	761	718	950	988		
Nasgenstadt mit Gamerschw.		335	331	326	338	308		356
Niederhofen			bei Schwörzkirch					30
Oberdischingen		516		562	502	575		
Oberschelklingen			bei Schelklingen					7
Öpfingen		550	550	948	577	609		
Ringingen						1021		
Schelklingen		970	930	714	735	746	514	
Schmiechen		400	400	400	416	485	ca. 225	279
Schwörzkirch		109	100	109	103	76		70
Sotzenhausen			bei Schelklingen					15
Urspring							115	113

Tabelle 2.8: Seelenzahlen der katholischen Dörfer im Umkreis Ehingens und Schelklingens 1605–1800, Schluss

Orte	Jahre	1805	1806	1809/10
Altheim bei Ehingen		281		272
Altsteußlingen			115	183
Berkach			130 mit Ziegelhof	165
Blienshofen			38	49
Briel			122	99
Dächlingen				275
Dertingen			256	163
Dintenhofen			140	
Donaurieden				k.A.
Ehingen			2210	2382
Einsingen				114
Erbach mit Wernau				k.A.
Frankenhofen		159		284
Griesingen		ca. 400 - 450		423
Gundershofen			268	246
Hausen ob Allmendingen			13	39
Hausen ob Urspring				283
Herbertshofen				
Herrlingen				k.A.
Heufelden			90	107
Hütten			291	266
Ingstetten			350	361
Justingen			541	508
Nasgenstadt mit Gamerschw.			170	246
Niederhofen			8	94
Oberdisingen				792
Oberschelklingen			bei Schelklingen	bei Schelklingen?
Opfingen		ca. 520 - 550		633
Ringingen				246
Schelklingen		762	876	807
Schmiechen		290 - 300		264
Schwörzkirch		50	74	55
Sotzenhausen			bei Schelklingen	
Urspring				18

Quellen: siehe Anm. 93.

zu mindestens einer Verdoppelung der Einwohnerzahlen seit 1651 geführt hatte, sowie die Stagnation oder sogar der Bevölkerungsschwund in der Mitte des 18. Jahrhunderts. Betrachtet man den sich anschließenden Zeitraum zwischen 1769 und 1809/10, ergibt sich ein sehr unterschiedliches Bild. Am auffallendsten ist der oben behandelte starke Rückgang, den Ehingen mit seinen Filialorten erlitten haben wird. Auch die Ehingen benachbarten Gemeinden – Altsteußlingen, Kirchen, Kirchbierlingen, Griesingen, Nasgenstadt und Öpfingen – erlebten nur ein schwaches Bevölkerungswachstum, wenn nicht sogar -verluste.<sup>94</sup> Anders als Blaubeuren bildete Ehingen – vergleicht man die Zahlen von 1782 und 1809/10 für die unmittelbar vor den Toren der Stadt liegenden Dörfer Berkach, Dettingen und Nasgenstadt – keine Vororte aus. Das gleiche Bild eines sehr schwachen Wachstums zeigen auch entferntere, jedoch auf Ehingen ausgerichtete Dörfer wie Altheim bei Ehingen und Erbstetten wie schließlich auch, wie oben gesehen, Schelklingen sowie das Schelklingen benachbarte Dorf Schmiechen. Eine Sonderrolle ergibt sich für Erbach und Oberdischingen, ersteres stagnierte, während letzteres einen beachtlichen Zuwachs erlebte, was sich in beiden Fällen aus der Funktion als Residenz ableitete, die Erbach wegen der Ortsabwesenheit der Freiherren von Ulm verlor, während Oberdischingen unter Franz Ludwig Graf Schenk von Castell, dem „Malefizschenken“, einen großzügigen Ausbau erlebte.<sup>95</sup> Der gesamte Raum Ehingen – Schelklingen bietet damit aber wie der Raum Blaubeuren – Laichingen das Bild großer Stabilität, in dem die Kleinstädte ihre vergleichsweise Stellung behaupten konnten, wenn auch Ehingen leichte Einbußen hinnehmen musste. Darüber hinaus ist zu erkennen, dass in den meisten Dorfgemeinden am Ende des 18. Jahrhunderts ein Bevölkerungswachstum einsetzte, das sich aber in Grenzen hielt. Es lässt sich mit dem um 1780 einsetzenden Wachstum Schelklingens gleichsetzen. Schelklingen, die kleinste der hier betrachteten Kleinstädte, passte sich demgemäß in seiner demografischen Entwicklung offenbar den umliegenden Landgemeinden an.

Konnte für das 18. Jahrhundert nur vermutet werden, dass Ehingen kein Bevölkerungswachstum in seiner Umgebung hervorrief, so ist dies für das 19. Jahrhundert anhand der Volkszählungen des Zollvereins als sicher anzusehen (Tabelle 2.9); zum Vergleich werden nochmals die Daten von 1809/10 sowie jene von 1910 beige setzt.<sup>96</sup> Bezogen auf das Indexjahr 1834 teilten die unmittelbar vor den Toren Ehingens liegenden Dörfer Berkach und Nasgenstadt das Schicksal der weiteren landwirtschaftlichen Umgebung eines allmählichen Bedeutungsrückgangs, während Dettingen zwar wuchs, jedoch längst nicht das Wachstum eines Gerhausens erreichte. Im Einzelnen zeigt sich für den Zeitraum von 1834–1852 das schon in den Vitalstatistiken der drei untersuchten Städte belegte starke Wachstum, wobei das Wachstum von Blaubeuren und Schelklingen im Vergleich zu

---

94 Die Zahlen für Nasgenstadt weisen zunächst eine starke Zunahme aus, die jedoch auf fehlende oder fehlerhafte Zählungen in dem Filial Gamerschwang zurückzuführen sein wird, wo vor allem 1782 nur die österreichischen Untertanen gezählt sein werden. Der Vergleich für den Hauptort zwischen 1782 und 1809/10 ergibt dagegen nur ein sehr schwaches Wachstum.

95 Die Pfarrei Erbach (die Dörfer Erbach und Donaurieden, der Weiler Wernau sowie drei Höfe in Dellmensingen und ein Hof in Erbstetten) zählte nach drei von Josef Gatti, Erbach, aufgefundenen präzisen Zusammenstellungen in den Kirchenbüchern 1688 1111 Seelen, 1689 1096 und 1692 963 Seelen. Am Ende des 18. Jahrhunderts und zu Beginn des 19. Jahrhunderts lag die Bevölkerungszahl damit noch auf gleicher Höhe. Herrn Gatti danke ich für die Überlassung der Zahlen.

96 Zu den Zählungen des Zollvereins vgl. die oben Anm. 46 angegebene Literatur; 1809/10: Hof- und Staatshandbuch.

Tabelle 2.9: Bevölkerungsentwicklung der drei Kleinstädte und umliegender Dörfer im 19. Jahrhundert  
 Absolute Einwohnerzahlen und Index zum Basisjahr 1834

Orte \ Jahre	1809/10	1834	1843	1852	1858	1871	1910	209
Allmendingen	607	814	855	895	822	889	1701	209
Altheim bei Ehingen	192	220	227	256	275	268	234	106
Altheim bei Ehingen	272	399	373	429	434	452	503	126
Altheim bei Ehingen	183	357	370	401	446	403	388	109
Asch	536	553	581	636	702	649	651	118
Beimlingen	135	150	137	180	120	159	222	148
Beimlingen	263	322	352	352	369	355	355	110
Berg	634	687	679	634	762	837	122	109
Bergbühl	165	180	185	212	216	162	197	109
Berneck	180	180	185	212	216	162	197	109
Bernaringen	k.A.	816	768	835	962	903	111	99
Bühlbeuren	1725	2062	2102	2172	2174	2216	3425	166
Bühlhausen	152	182	172	188	203	242	133	265
Dichingen	275	284	306	406	398	396	380	134
Dichingen	163	282	280	347	368	390	384	136
Donauerden	k.A.	243	297	299	295	280	278	114
Dimingen	2362	2981	3234	3396	3516	3547	4794	161
Ebnahofen	187	250	269	286	300	280	112	120
Ebnach mit Wernau	k.A.	1011	1104	1265	1317	1187	1443	143
Ehstetten	125	190	216	248	236	240	248	131
Feldstetten	736	746	802	729	704	663	657	122
Frankenhofen	284	268	253	288	300	283	310	116
Gammerschwang	225	287	320	299	311	269	233	81
Gerhausen	463	561	634	606	640	676	1117	199
Grathheim	k.A.	292	310	349	357	399	316	108
Gröschingen	423	540	652	729	704	663	657	122
Gröschingen	171	203	194	226	256	253	274	135
Gundershofen	246	287	235	223	265	294	102	240
Hausen ob Urspring	283	358	338	358	382	340	364	102
Herbstshofen	127	163	192	191	214	131	234	144
Heutleben	107	170	195	194	225	200	213	125
Hütten	266	294	294	290	327	302	265	90
Ingstetten	361	346	408	398	408	388	349	101
Jusingen	508	576	651	619	675	602	528	92
Kirchberlingen	199	398	447	468	505	505	510	128
Kirchen	k.A.	597	623	725	682	688	856	143
Lärchingen	1977	1977	1954	2043	2270	2440	3188	161
Machtolsheim	578	654	658	656	669	666	696	106
Mehrestetten	558	672	742	825	780	820	875	130
Merklingen	k.A.	701	731	743	854	840	993	142
Nagsenstadt	246	247	263	260	261	246	232	94
Neillingen	k.A.	968	966	1066	1159	1092	1016	105
Niederhofen	94	301	328	348	378	366	240	80
Oberdschingen	893	861	893	885	904	772	790	92
Opfingen	633	519	719	717	708	666	540	104
Papperau	345	431	454	462	517	532	559	130
Radelstetten	k.A.	131	129	136	147	112	144	110
Schalbshausen	123	141	235	210	249	271	192	270
Schalbshausen	k.A.	455	470	504	569	554	516	113
Schellkingen	879	1078	1226	1189	1050	972	90	1852
Schellkingen	264	338	397	391	386	352	441	130
Seiden	464	551	576	667	695	706	705	128
Sonderbuch	182	202	233	358	316	285	141	173
Somdech	88	90	94	113	123	129	121	134
Sornheim	374	464	558	584	608	627	611	132
Suppingen	289	450	490	515	569	535	547	122
Temmenhausen	k.A.	324	372	429	416	384	383	118
Volkersheim	243	274	313	370	354	296	286	104
Weiler	236	248	232	232	264	263	287	116
Weilerendingen	170	208	221	238	227	243	216	104
Summe	29609	100	32319	33350	34745	33996	38884	131

mit Hausen ob Allmendingen

mit Gleisenburg  
 mit Ernsstorf  
 mit Treffensbuch, Hessenhof und Ziegelhütte

mit Hohenstein

mit Käshof und Stetten, Stetten 1910 = 115 Fw.

1910 mit Talsteuflingen = 30, Neusteufelingen = 3 und Teurningshofen = 19, ohne diese Teilorte = 248  
 mit Wernau  
 mit Urtweilzingen

mit Tiefenbühl

mit Alental

mit Malschenwang  
 mit Dintenhofen  
 mit Blienshofen

mit Mochemical, Mühlten, Deppenhausen, Schlechtenfeld und Stetten: 1809/10 unvollständige Angabe

mit Altschen  
 mit Pfrauenserten und Schwörzkirch

mit Erstetten, Gleisenburg und Ziegelhof, ohne Sozzenhausen

mit Bockighofen

mit Oberschellingingen, Sozzenhausen und Urspring

ohne Sozzenhausen Zementwerk  
 mit Erndlau

den Dörfern unterdurchschnittlich und das von Ehingen nur gering überdurchschnittlich blieb. Diese Angleichung der drei Kleinstädte an ihr agrarisches Umfeld deutet auf eine Epoche der ländlichen, ja sogar landwirtschaftlichen Ausrichtung der Kleinstädte. Diese Phase war mit der Krise der 1850er Jahre beendet, die die drei Städte erheblich stärker traf als ihr Umland.<sup>97</sup> Als sich aber den Kleinstädten mit der Industrialisierung neue Verdienstmöglichkeiten boten, löste sich der Gleichlauf mit den Dörfern innerhalb einer Generation: Die Kleinstädte wuchsen bis 1910 um rund zwei Drittel (begleitet lediglich von Blaubeurens alten Vororten Gerhausen und Sonderbuch sowie von dem Zementindustriedorf Allmendingen), während die Dörfer höchstens ein Drittel erreichten, wenn sie nicht sogar schrumpften. Es waren die Kleinstädte, die in der Industrialisierung zu Gewerbezentren wurden, nicht die Dörfer.

Aus den Zählungen lässt damit die Fähigkeit der Kleinstädter zu einer zügigen Neuausrichtung ihrer wirtschaftlichen Ziele herauslesen. Diese Annahme sollte sich auch in die Frühe Neuzeit zurückprojizieren lassen: Eine grundsätzliche demografische Ausrichtung der Kleinstädte an der umliegenden Landschaft (Ehingen und Schelklingen), die sich jedoch beim Auftreten landwirtschaftsfremder Tätigkeitsfelder rasch ändern konnte (Blaubeuren). Mit einer Betrachtung des Verhältnisses zu Ulm und anderen Städten der Region muss dies abschließend überprüft werden.

### 2.2.5 Das Verhältnis zu Ulm und zu Kleinstädten im Umland

Leider ist die Überlieferung bei den Bevölkerungszahlen Ulms ähnlich schwierig wie für die österreichisch-katholischen Territorien, obwohl die Stadt in den Stadtchroniken sowie mit den Arbeiten von Haid, Klett und Stüber eine bedeutende Tradition bevölkerungsstatistischer Forschung besitzt.<sup>98</sup> Nach herrschender Meinung<sup>99</sup> soll die in der Mitte des 16. Jahrhunderts 15–20.000 Einwohner zählende Bevölkerung der Stadt Ulm seit der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts fortlaufend gesunken sein. Für 1796 wird erstmals eine exakte Zahl von 11.468 Einwohnern angegeben, was mit der ersten württembergischen Zählung von 1810 mit 11.809 Einwohnern gut übereinstimmt.<sup>100</sup> Vierzehn Jahre später, 1824, hatte sich Ulms Einwohnerzahl scheinbar neuerlich verringert auf nunmehr nur noch 11.127 Personen, doch wird die Ursache dafür in der Eigentümlichkeit der württembergischen Volkszählung liegen, nur die Ortsangehörigen zu zählen (vgl. oben), wogegen gerade für Ulm mit seinen Dienstboten, Lehrlingen und dem Personal der (Militär-) Behörden die Zahl der ortsanwesenden Personen deutlich höher gelegen haben dürfte.

---

97 Siehe dazu die Auswertungen der Zollvereinszählungen auf Oberamtsebene bei Hippel, Auswanderung, S. 196–197 (die Tabellen fußen trotz unterschiedlicher Beschriftungen auf der gleichen Quelle, den Zollvereinszählungen; die von Hippel S. 197 genannte Quelle ist nicht zutreffend). Die Wanderungsverluste der drei Städte lagen für die Zeiträume 1849–1855 und 1846–1855 um mindestens das Dreifache höher als in ihrem umgebenden dörflichen Umland (nach Hippel Oberamt Blaubeuren: a) 1849–1855 Bevölkerungsverlust unter 3 %, in Blaubeuren dagegen (nach Königreich Württemberg: Volkszählungen) rund 11 % und in Schelklingen rund 14 %, b) 1846–1855 unter 1 %, Blaubeuren dagegen rund 7 %, Schelklingen rund 11 %; Oberamt Ehingen: a) 1849–1855 Bevölkerungsverlust in der Gruppe der Oberämter zwischen 3–6 %, in Ehingen dagegen rund 7 %, b) 1846–1855 unter 1 %, Ehingen dagegen rund 11 %.

98 Haid, Volksmenge in Ulm; Klett und Stüber: vgl. StadtA Ulm, A [55] und [55/1], Ulms Volksliste.

99 Den Wissensstand zusammenfassend: Grees, Bevölkerungsentwicklung, S. 136–139.

100 Die Angabe für das Jahr 1796 wird ohne näheren Herkunftsbeleg erstmals bei Schmid, Kurzgefaßte Beschreibung, S. 14, genannt.

Daher ist zu fragen, ob 1796 und 1810 nicht auch nur die Ortsangehörigen gezählt worden sind. Schon 1780 hat der Ulmer Gymnasiallehrer Haid versucht, Licht in die Bevölkerungsgeschichte der Stadt zu bringen, und errechnete aus den Daten der Vitalstatistik mit Hilfe der Süßmilch'schen Reduktionsfaktoren für die Jahre um 1780 eine Einwohnerzahl von etwa 14.000 Personen.<sup>101</sup> Nutzt man die von ihm gelieferten Sterbe- und Taufziffern für die Jahre 1700–1775 für eine Berechnung der Ulmer Bevölkerung nach den in der neueren Literatur gegebenen Reduktionsfaktoren für München und Augsburg um 1800 und nimmt den Durchschnitt der beiden Ergebnisse, so errechnet sich für die erste Hälfte der 1770er Jahre eine Einwohnerzahl von etwas über 15.000 Personen, die die Schätzung Haid's mit 14.000 Einwohnern nach Süßmilch leicht überschreitet; gibt man wegen der geografischen Nähe und der strukturellen Ähnlichkeit der Städte den Augsburger Faktoren den Vorrang, käme es zu einer Übereinstimmung der Zahlen.<sup>102</sup> Umgekehrt ergibt die genannte Bevölkerungszahl von 1796 (11.468 Einwohner) nach allem, was die Forschung über die Bevölkerungen größerer Städte weiß, unplausible Geburten- und Sterbeziffern,<sup>103</sup> so dass damals wohl tatsächlich nur die Zahl der Ortsangehörigen angegeben wurde. Haid's Berechnung mit rund 14.000 Einwohnern für 1780 könnte damit auch noch für die 1790er Jahre zutreffen, zumal die Süßmilch'schen Faktoren sich auch für Augsburg als belastbar erwiesen haben.<sup>104</sup> Jedenfalls ergab die erste Zählung der Wohnbevölkerung durch den Deutschen Zollverein 1834 eine Einwohnerzahl von 15.173 Personen, die als höchste anzunehmende Obergrenze der Einwohnerzahl Ulms am Ende des 18. Jahrhunderts gelten muss, hatte Ulm doch seit den 1820er Jahren durch den Ausbau als Bundesfestung und die beginnende Industrialisierung eine stürmische Entwicklung genommen.

Für die Frühe Neuzeit wird damit aber an einer Stagnation oder sogar einem Schwund der städtischen Bevölkerung nicht zu zweifeln sein. Untermauert wird dies durch die wenigen Zahlen, die für das Ulm nächstgelegene Dorf Söflingen vorliegen. Dieses, im 19. Jahrhundert ein rasend schnell wachsender Vorort der Stadt, hatte im 18. Jahrhundert, wenn überhaupt, ein nur sehr geringes Bevölkerungswachstum erlebt.<sup>105</sup> Im Gegensatz zu Blaubeuren konnte Ulm somit im 18. Jahrhundert keine Vororte ausbilden.

Das Bild einer stagnierenden Siedlung wird bestätigt durch die Vitalstatistik der Reichsstadt, die sich aus den hier in ihrer Genauigkeit nicht überprüfaren, kumulierten Daten

---

101 Haid, Volksmenge in Ulm, S. 12–15; auch diskutiert von Klett in der von ihm herausgegebenen „Volksliste“: StadtA Ulm, A [55]. Die Angabe von 14.000 Personen ferner in Röders Geographischen Lexikon von Schwaben 1791.

102 Reduktionsfaktoren: a) München: nach Rost, zitiert bei Hoffmann, Landesherrliche Städte, S. 150: Geburtenziffer 29,7; Sterbeziffer 33,0; b) Augsburg: Schreiber, Augsburger Bevölkerung, S. 147: Geburtenziffer 34,9; Sterbeziffer 44,5. Nach Haid, Volksmenge in Ulm, S. 6–8, wies das Jahrfünft 1771–1775 2987 Gestorbene und 2405 Taufen aus, woraus sich mit den Münchener Reduktionsfaktoren eine Bevölkerungszahl von etwa 17.000 Menschen und mit den Augsburger von etwa 13.500 Menschen ergibt.

103 Vgl. zur Bevölkerungsweise größerer Städte Pfister, Bevölkerungsgeschichte, S. 116–119. Es ergäbe sich eine Geburtenziffer von fast 44, die zwar in ihrer Höhe mit denen Blaubeurens und Laichingens übereinstimmen würde, aber für eine größere Stadt wie Ulm als unwahrscheinlich gelten muss. Zudem würde die Sterbeziffer fast 54 betragen, was im Vergleich mit Blaubeuren und Laichingen einerseits sowie München und Augsburg andererseits selbst unter Berücksichtigung der unruhigen Zeitumstände viel zu hoch liegt.

104 Schreiber, Augsburger Bevölkerung, S. 161.

105 Söflingen zählte 1750 1478, 1755 1427, 1769 1441 Einwohner und 1834 erst 1591 Einwohner: Catalogus personarum; Königreich Württemberg: Volkszählungen.

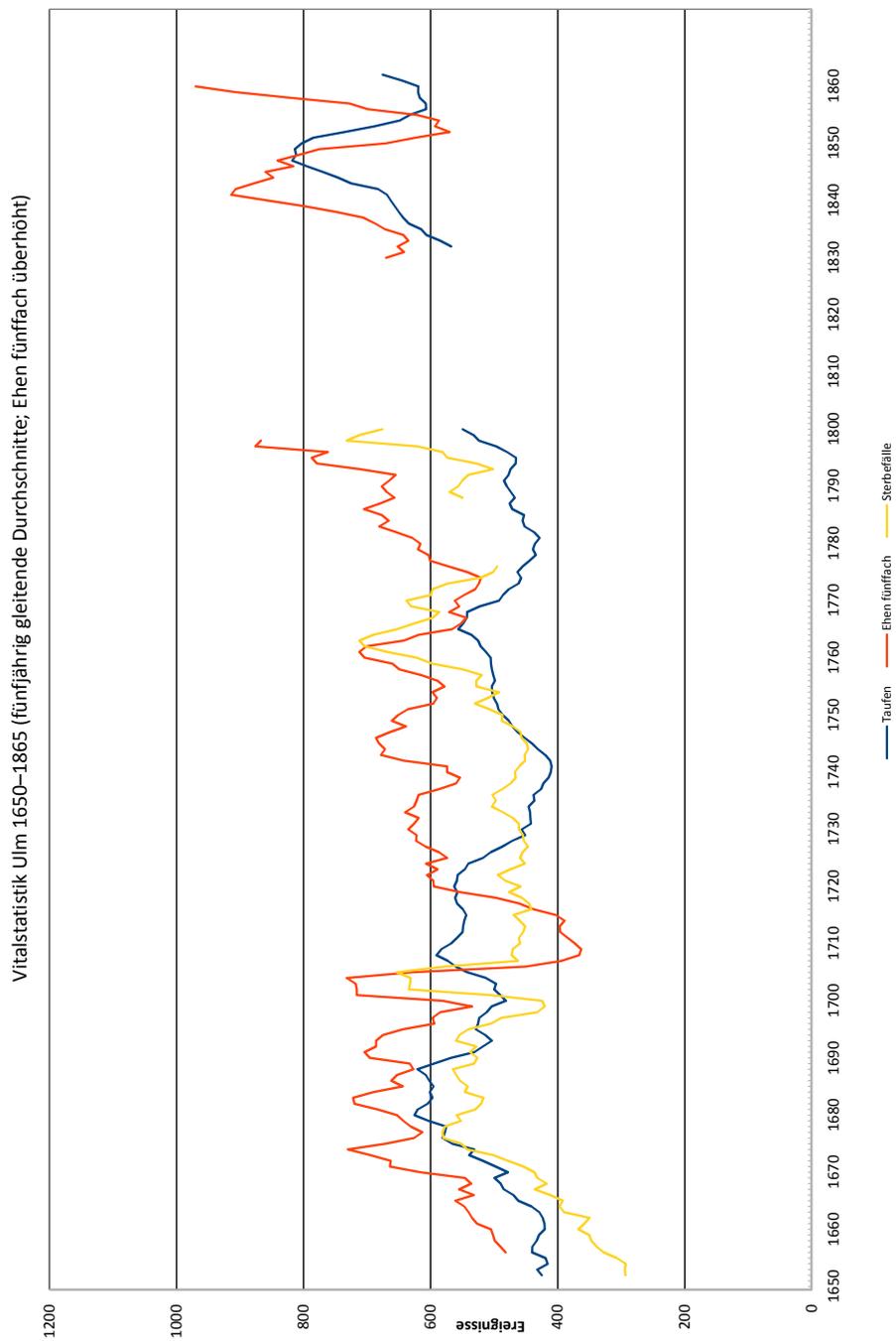


Abbildung 2.8: Vitalstatistik von Ulm 1650–1860. – Quellen: siehe Anm. 106.

zusammenstellen lässt, die die Zeitgenossen zusammentrugen (Abbildung 2.8).<sup>106</sup> Das Bild lässt sich am Besten mit Ehingen vergleichen, noch besser als dort sind jedoch an dem Graph der Taufen Echowellens im Abstand je einer Generation zu erkennen (Höhen: 1: 1680er Jahre, 2: um 1705 – 1720er Jahre; 3: Ende der 1740er Jahre – um 1770; 4: seit den 1780er Jahren; Tiefen: 1: 1690er Jahre – um 1705; 2: zweite Hälfte der 1720er Jahre – Mitte der 1740er Jahre; 3: 1770er Jahre; 4: 1850er Jahre). Wie in Blaubeuren und Ehingen war es nach dem Dreißigjährigen Krieg zu einem raschen Anstieg der Taufzahlen gekommen, der bis in die 1690er Jahre anhielt. Das sich anschließende, krisenhafte Tief der Taufzahlen hielt über rund 15 Jahre an, doch stagnierten die Ulmer Taufzahlen nach einer kurzen Erholungsphase dauerhaft. Erst in den 1820er Jahren erreichten sie wieder den Stand der 1680er Jahre. Seit jenen Jahren läuft die Entwicklung mit den drei Untersuchungsstädten gleich, was seit den 1840er Jahren auch für die Geburtenziffern gilt, die zuvor noch unter jenen der Kleinstädte gelegen hatten.

Das eigentlich Auffallende der Vitalstatistik ist jedoch die hohe Sterblichkeit. Bereits in den 1670er Jahren kam es zu einer ersten Krise. Nach zwei Phasen, in denen die Geburten die Sterbefälle übertrafen (1: 1680er Jahre; 2: um 1705 – um 1730), lag die Sterblichkeit für den langen Zeitraum von den Jahren um 1730 bis zum Ende des 18. Jahrhunderts durchgängig über den Taufzahlen, die eine Stagnation der Stadt in diesem Zeitraum wiederholt plausibel macht. Die hohe Sterblichkeit weicht erheblich von dem Befund in den hier untersuchten Kleinstädten ab, passt sich jedoch dem von der Forschung entworfenen Bild der Bevölkerungsentwicklung größerer Städte ein.<sup>107</sup> Die ältere Städteforschung hatte die Ursache in einer höheren Anfälligkeit urbaner Bevölkerungen für Seuchen und Hungersnöte gesehen, die eine fortlaufend hohe Zuwanderung nach sich gezogen habe. Jedoch sieht man an den Wellen der Taufzahlen, dass sich die Ulmer Bevölkerung wie die der Kleinstädte weitgehend selbstständig ergänzte. Daher wird hier für den Ulmer Fall den Ergebnissen eines anregenden Aufsatzes von Allan Sharlin der Vorzug gegeben, der auf die hohe Zahl der von auswärts stammenden Ledigen hinwies („temporary migrants“ – vor allem Dienstpersonal, Gesellen und Lehrlinge), die in der Stadt alleinstehend verstarben und eine Spur nur in den Sterberegistern hinterließen.<sup>108</sup>

Die angenommene Stagnation der Bevölkerungszahl Ulms stimmt mit der Entwicklung der beiden nächstgrößeren Städte Oberschwabens, der Reichsstädte Biberach und Ravensburg, ebenso überein wie mit jener der größten Stadt Süddeutschlands, Augsburgs. Allerdings konnten Biberach und Ravensburg ihre Bevölkerungszahlen zumindest halten,

---

106 Quellen: Zahlen für die Jahre 1650–1675: StadtA Ulm, G 1, Bd. 1676 (Chronik von Jakob Müller); für die Jahre 1676–1699: StadtA Ulm, G 1, Bd. 1760/1 (Chronik eines unbekanntes Verfassers); 1700–1775: Haid, Volksmenge in Ulm; 1779–1785: nach den Summen, die in den Mikrofilmen der Kirchenregister genannt werden (Landeskirchl. Archiv Stuttgart); 1786–1802: StadtA Ulm, A [55] und A [55/1]; Geburten und Eheschließungen 1830–1864 für die Münstergemeinde, die Garnison sowie die Katholiken: StaatsA Ludwigsburg, E 179 II, Bü. 319. Zahlen im Einzelnen im Anhang. Die Lücken in diesen kompilierten Daten konnten im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht geschlossen werden.

107 Pfister, Bevölkerungsgeschichte, S. 116–119.

108 Sharlin, Natural decrease, das Zitat S. 127. – Aus den Blaubeurer Familienregistern von 1757 und 1779 (StadtA Blb., B 208 und B 209) sowie aus den Erbinventaren des 18. Jahrhunderts (ebd., B 196) ließe sich beispielsweise zeigen, dass für Blaubeurer Jugendliche und junge Erwachsene eine ein- bis zweijährige Dienstzeit in Ulm selbstverständlicher Teil des Lebenslaufs war.

wenn man nicht für Biberach sogar von einem geringen Wachstum ausgehen will.<sup>109</sup> Auch die Städte Bayerns durchliefen in den ersten sieben Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts eine Phase der Stagnation.<sup>110</sup> Kehren wir in das Umland Ulms zurück, ergibt sich dagegen bei den Kleinstädten, die in einem Radius von etwa 40 Kilometer um das Untersuchungsgebiet liegen, ein recht unterschiedliches Bild, wobei freilich erst aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zuverlässige Daten vorliegen. Die Kleinstädte unterteilten sich in eine Gruppe, die in dieser Zeit einen Bevölkerungszuwachs erlebte, und eine Gruppe mit stagnierenden oder gar sinkenden Bevölkerungszahlen. Zur ersten Gruppe zählten mit Blaubeuren die vorderösterreichischen Städte Günzburg (das wie Blaubeuren erfolgreich in der Leinenindustrie tätig war), Munderkingen und Riedlingen, das württembergische Münsingen sowie das ritterschaftliche Großdorf Laupheim.<sup>111</sup> Dabei kann man für das besonders gut belegte Munderkingen ein zu Schelklingen und den Dörfern um Ehingen vergleichbares Wachstum seit den 1780er Jahren ablesen, während für Günzburg, Riedlingen und Laupheim das Wachstum in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts sich nicht auf einzelne Jahrzehnte näher eingrenzen lässt. Das Wachstum dieser Städte ist jedoch bescheiden im Vergleich mit den nahe gelegenen württembergischen Mittelstädten Göppingen und Kirchheim unter Teck.<sup>112</sup> Zur zweiten Gruppe, die sich wie Ulm verhielt, gehörten mit Ehingen und Schelklingen das württembergische Urach, die ulmischen Städte Geislingen und Leipheim sowie das ulmische Großdorf, zu Beginn des 19. Jahrhunderts zur Stadt erhobene Langenau.<sup>113</sup>

109 Zu Biberach und Ravensburg: Grees, Bevölkerungsentwicklung, S. 139–141; zu Augsburg, das wie Blaubeuren und Schelklingen in den 1760er Jahren einen kurzzeitigen Zuwachs erlebte: Schreiber, Augsburger Bevölkerung, S. 160 und zusammenfassend S. 163.

110 Rankl, Altbayerische Kleinstädte, zusammenfassend S. 53–54.

111 Günzburg: 1680: 292 Kontribuenten (Auer, Günzburg); 1700: 329 Bürger (Stolz, Geschichtliche Beschreibung, S. 165); 1723: 537 Steuerpflichtige (Auer, Günzburg); 1765: 2169 Einwohner; 1802: 2406 Einwohner (1765 und 1802: Kimmel, Günzburg, S. 66 und 109 f.). – Munderkingen (mit Algershofen): 1681/82: 181 Kontribuenten (Grees, Bevölkerungsentwicklung, S. 144); 1700: 188 Bürger (Stolz, Geschichtliche Beschreibung, S. 165); 1744/45: 1427; 1750: 1320; 1755: 1457; 1769: 1296 Einwohner (1744–1769 aus den *Catalogi personarum*); 1771: 1365 Einwohner (HStA Stuttgart, B 23, G 5) und 1782: 1366 Einwohner (EBA Freiburg, A 1/1048), jedoch 1790: 1617 Einwohner (Rothmund, Donaustädte, S. 116) und 1806: 1817 Einwohner (StaatsA Ludwigsburg, E 221 I, Bü. 2853). – Riedlingen (Quellen soweit nicht anders genannt wie Munderkingen; die Seelenzahlen der *Catalogi personarum* geben die erheblich höheren Zahlen der Pfarrei mit Filialen, die wegen starker Schwankungen nicht vertrauenswürdig scheinen): 1681/82: 205 Kontribuenten; 1700: 256 Bürger; 1771: 1209 Einwohner, 1791: 1435 Einwohner; 1805: 1457 Einwohner (Rothmund, Donaustädte, S. 117–118). – Münsingen: Zahlenangaben der Kirchenvisitationen in KB Reutlingen, Bd. 2, S. 130, sowie Beilage 29. – Laupheim: 1660: 141 Haushalte; 1744/45: 1580; 1750: 1715; 1755: 1560; 1769: 1628; um 1755/60: 302 Haushalte oder 1546 Personen; 1808: 2035 ortsanwesende, 2084 ortsangehörige Einwohner (1744–1769 aus den *Catalogi personarum*, alle anderen aus Grees, Sozialstruktur Laupheim, S. 211–214).

112 Troeltsch, Calwer Zeughandelskompagnie, S. 408–409.

113 Urach: Zahlenangaben der Kirchenvisitationen in KB Reutlingen, Beilage 29; Geislingen: 1666: 920 Einwohner (diese und die folgenden Angaben, soweit nicht anders angegeben, nach Bauer, Geschichte Geislingen, Bd. 2, Tabelle S. 541–542), 1708: 334 Haushalte (StadtA Ulm, A 2097), 1766: 1541 Einwohner, 1777: 1464 (StadtA Ulm, A [2101]), 1796: 1653 (StadtA Ulm, A [55/1]) und 1811: 1573 Einwohner; Leipheim: 1777: 1085 Einwohner (StadtA Ulm, A [2101]), 1796: 1121 Einwohner (StadtA Ulm, A [55/1]); Langenau: 1708: 406 Häuser, 1774: 2676 Einwohner, 1796: 2415 Einwohner (StadtA Ulm, A [55/1]), 1812: 2766 Einwohner.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Großraum Ulm nach einer auf die Katastrophe des Dreißigjährigen Kriegs folgenden, allgemeinen, Städte wie Dörfer umfassenden Erholung im 18. Jahrhundert nur noch ein schwaches bis stagnierendes Städtewachstum aufwies.<sup>114</sup> Dieses hebt sich insbesondere von den durch Troeltsch untersuchten Städten Altwürttembergs ab, die man ihrerseits als eine Städtelandschaft starken Wachstums verstehen kann. So erlebte Freudenstadt im Schwarzwald im Zeitraum von 1730–1794 ein Wachstum um 70 %, gefolgt von Städten im Neckargebiet wie Bietigheim oder Backnang.<sup>115</sup> Eine derartige Einteilung in große Städteräume wäre zwar zutreffend, würde jedoch auf einer zweiten Ebene die Unterschiede verwischen, die sich wie in der vorliegenden Untersuchung bei einer Betrachtung benachbarter Städte ergeben. Das bescheidene Wachstum Blaubeurens unterscheidet sich doch von der Stagnation der wenige Kilometer entfernten Städte Ehingen, Schelklingen und Ulm, ebenso wie die Stagnation Urachs von den nächst gelegenen Städten Münsingen und Nürtingen, das Wachstum Bietigheims vom benachbarten Marbach oder aber auch, um neuere Arbeiten heranzuziehen, das Wachstum Radolfzells von Stockach.<sup>116</sup> Dabei muss es nach Troeltsch besonders auffallen, dass protoindustrialisierte Gebiete wie die Räume Calw, Heidenheim oder eben Blaubeuren-Laichingen keine höheren Wachstumsraten besaßen und sich für Calw ein Zusammenhang zwischen der wirtschaftlichen Entwicklung und der Entwicklung der Geburtenziffern nicht herstellen ließ.<sup>117</sup> Eine Einteilung in große Städteräume würde zudem die auch von Troeltsch betonte Stabilität der gesamten Siedlungslandschaft übergehen, in der sich eine Zunahme der Verstädterung nicht nachweisen lässt, weil die stark wachsenden bzw. stagnierenden Städte von denen ihnen umliegenden Dörfern begleitet wurden.<sup>118</sup> Aber auch in diesem Fall widerspricht der zutreffende Befund für eine größere Landschaft dem Ergebnis der hier vorliegenden mikrohistorischen Untersuchung Blaubeurens und seiner Vororte, die sehr wohl eine zwar geringfügige, trotzdem zunehmende Verstädterung aufweisen konnten.<sup>119</sup>

Diese für das 18. Jahrhundert voneinander abweichenden Ergebnisse machten am Ende des Jahrhunderts einem allgemeinen Bevölkerungswachstum Platz; in den oben erwähnten Städten ebenso wie am Bodensee oder im Odenwald.<sup>120</sup> In Tabelle 2.10 sind für

114 Vgl. zur für Städte und Dörfer gleichlaufenden Erholungsphase im heute bayerischen Schwaben: Lengger, *Leben und Sterben*, zusammenfassend S. 490–491 und S. 499.

115 Blaubeuren gehörte mit einem Zuwachs von rund 21 % in eine Gruppe von Städten mit schwächerem Wachstum wie Marbach, Calw, Herrenberg oder den österreichischen Städten am oberen Neckar; tatsächlich entsprach die Entwicklung Blaubeurens der von Troeltsch geschilderten Calws: Troeltsch, *Calwer Zeughandelskompagnie*, S. 408–409 und S. 412–414. Das von Troeltsch auf 11 % bezifferte Wachstum Blaubeurens beruht ebenso wie die für Laichingen gegebene Zahl offensichtlich auf einem Irrtum, wie die Überprüfung mit Hilfe der oben gegebenen Zahlen ergibt. Falsch berechnet übrigens auch der Durchschnittswert für Blaubeuren in Troeltschs Tabelle auf S. 402. Österreichische Städte am oberen Neckar: Quarthal, *Wirtschaftsgeschichte österreichischer Städte am oberen Neckar*, S. 438 und 442, mit Fehler bei der Berechnung der Zuwachsrate Rottenburgs und zweifelhafter Gleichsetzung von Steuerzahlern und Bürgerzahlen. Als Beispiel für eine stark wachsende Kleinstadt kann auch das von Schmölz-Häberlein ausführlich untersuchte Emmendingen bei Freiburg herangezogen werden: Schmölz-Häberlein, *Kleinstadtgesellschaft(en)*, S. 31–35.

116 Bohl, *Stockach*, S. 47; Kessler, *Radolfzell*, S. 20–21.

117 Troeltsch, *Calwer Zeughandelskompagnie*, S. 407, 409 und 417.

118 Troeltsch, *Calwer Zeughandelskompagnie*, S. 407.

119 Auch Bohl, *Stockach*, S. 361, beobachtet das Wachstum der Vororte.

120 Bohl, *Stockach*, S. 47; Kessler, *Radolfzell*, S. 20–21; Krauß, *Schönau*, S. 295–296.

das 19. Jahrhundert die Ergebnisse der Zählungen der Ortsanwesenden durch den Zollverein in den Städten des Raums Ulm zusammengestellt und die erste Zählung 1834 als Index für den weiteren Verlauf des Bevölkerungswachstums gesetzt. Zur besseren Einschätzung sind wiederum, soweit vorhanden, die Ergebnisse der Zählungen von 1809/10 und 1910 beigesetzt. Bis zur Reichsgründung, also bis zum Einsetzen der Hochindustrialisierung, war die Region bestimmt von dem stark wachsenden Ulm mit seinen Vororten Söflingen und vor allem Neu-Ulm. An zweiter Stelle folgten die Filstalorte Göppingen und Geislingen sowie das oberschwäbische Biberach. Eine ganze Gruppe von Kleinstädten erlebte von 1834 bis zur Reichsgründung nur ein bescheidenes Wachstum, während die kleinsten Kleinstädte, Dietenheim und Schelklingen, sogar schrumpften. Die Entwicklung ging also zugunsten der Mittelstädte, auch wenn dies um 1850 in den im überregionalen Vergleich eher schwach wachsenden Städten Oberschwabens und des Donauraums noch nicht entschieden schien.<sup>121</sup> Die Werte von 1910 bestätigten die Fortdauer dieses Urbanisierungsschubs. Zugleich wird deutlich, dass die Kleinstädte mit einem Wachstum um etwa zwei Drittel ihrer Ausgangsbevölkerung eine eigenständige demografische Entwicklung genommen hatten, die zwischen den viel stärker gewachsenen Mittelstädten und den – wie oben gesehen – stagnierenden Dörfern lag.

#### 2.2.6 Natürliches Bevölkerungswachstum und Zuzug

Die Bevölkerungszahlen entfalten erst dann ihre volle Aussagekraft, wenn sie zum natürlichen Bevölkerungswachstum der Städte in Beziehung gesetzt werden. Das natürliche Bevölkerungswachstum ermittelt sich aus der Addition einer bekannten Bevölkerungszahl  $p$  im Jahr  $x$  mit der Differenz aus den Summen der Geborenen  $b$  und der Gestorbenen  $d$  bis zu einem Jahr  $y$  und gibt damit die mögliche Bevölkerungszahl der Städte an, wenn keine Ab- oder Zuwanderungen stattfänden.

Die natürliche Bevölkerungsentwicklung Blaubeurens – Tabelle 2.11 – lag nur in zwei Phasen, nämlich in den beiden ersten Jahrzehnten und den beiden letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts unterhalb der tatsächlichen Bevölkerungszahlen, womit für diese Jahrzehnte von einem Zuzug in die Stadt auszugehen ist, während für die übrigen Jahre Wegzüge anzunehmen sind. Die Unterschiede zwischen beiden Bevölkerungszahlen sind jedoch ausgesprochen gering, und wenn man eine Fehlertoleranz von bis zu 5 % einräumen mag, so sind die Zahlen für den Zeitraum von 1716–1800 sogar deckungsgleich. Erhebliche Abweichungen ergeben sich nur bei den Zahlen von 1676 und 1702, für welche Zeiträume mit Abwanderungen aus Blaubeuren zu rechnen ist, die durch den Einbruch der Taufzahlen in jenen Jahren gespiegelt werden. Nach 1815 liegen die natürlichen Bevölkerungszahlen für rund 20 Jahre lang unter den von den Stadtpfarrern angegebenen Zahlen der Ortsanwesenden, so dass diese Epoche von einem anhaltenden Zuzug geprägt war.<sup>122</sup> Doch schon um 1840 stellte sich der alte Gleichklang wieder ein, der bis zur Reichsgründung andauern sollte; mit der Ausnahme der Zahlen von 1852, die eine durch die Wirtschaftskrise hervorgerufene Abwanderungsbewegung nachweisen (die gleichfalls

---

<sup>121</sup> Zum Bevölkerungswachstum der württembergischen Städte im Vergleich: Lang, *Entwicklung der Bevölkerung*; vgl. ferner Grees, *Bevölkerungsentwicklung*, S. 163–171, mit Fortführung bis in die 1970er Jahre. Der gleiche Befund für Sachsen bei Keller, *Kleinstädte im 18. Jahrhundert*, S. 382–387.

<sup>122</sup> Die gleiche Angabe in der OAB Bll., S. 105.

Table 2.10: Bevölkerungsentwicklung der drei Kleinstädte und umliegender Städte des Großraums Ulm im 19. Jahrhundert  
 Absolute Einwohnerzahlen und Index zum Basisjahr 1834

Orte/Jahre	1809/10	1834	1852	1858	1871	1910	1952
	(1840)						
Biberach	4347	4805	5512	5952	7091	9360	195
Blaubeuren	1725	2062	2172	2174	2216	3425	166
Dietersheim	k.A.	1232	1233	1282	1144	1153	94
Ehingen	2382	2981	3396	3516	3547	4794	161
Geislingen	k.A.	2216	2584	2942	3334	8674	391
Göppingen	4296	5360	5911	6856	8649	22373	417
Günzburg	k.A.	3200	3325	3442	3758	5143	161
Illertissen	k.A.	1179	1214	1214 (!)	1339	114	169
Kirchheim/ Teck	4109	5116	5592	5767	5863	9668	189
Laichingen	1643	1977	2043	2270	2440	3188	161
Langenau	k.A.	3018	3242	3451	3655	3716	123
Laupheim	k.A.	3018	3519	3755	4090	5463	181
Leipheim	k.A.	1522	1658	1666	1676	1547	102
Mengen	1671	1976	2173	2345	2230	2719	138
Münsingen	1282	1482	1620	1748	1656	2112	143
Munderkingen	1612	1933	1958	2017	1965	1938	100
Neu-Ulm	k.A.	576	1159	4810	5268	12395	2152
Riedlingen	1467	1609	1976	2121	2117	2538	158
Saulgau	1900	2389	2773	2848	3296	5182	217
Schelklingen	807	1078	1189	1050	972	1852	172
Ulm	k.A.	15173	21414	23453	26290	50918	336
Ulm-Söflingen	k.A.	1591	2317	2237	2428	4956	312
Urach	2688	3314	3370	3447	3382	5415	163
Waldsee	1356	1687	2448	2414	2529	3266	194
Weißenhorn	k.A.	1611	1711	1711 (!)	1794	2331	145

Quellen: 1809/10: Hof- und Staatshandbuch; übrige: Königreich Württemberg: Volkszählungen 1834 bis 1925; für die bayerischen Orte: Historisches Gemeinderzeichnis Bayern, mit Zählungen von 1840, 1852, 1861, 1871 und 1910.

Tabelle 2.11: Tatsächliches und natürliches Bevölkerungswachstum Blaubeurens im Vergleich

Jahr	Tats. Ew	Nat. Ew	Jahr	Tats. Ew	Nat. Ew
1654	799		1834	2062	1883
1661	930	939	1837	2136	2088
1676	997	1192	1840	2096	2151
1688	1150	1155	1843	2065	2133
1702	1030	1200	1846	2183	2096
1716	1250	1212	1849	2305	2216
1726	1406	1353	1852	2172	2338
1736	1370	1435	1855	2041	2178
1745	1444	1457	1858	2068	2072
1763	1445	1488	1861	2019	2075
1773	1507	1543	1864	2091	2021
1783	1606	1570	1867	2345	2100
1793	1658	1666	1871	2216	2411
1800	1711	1672	1875	2375	2285

*Ew = Einwohner. Quelle: Errechnet aus Tabelle 8.1 im Anhang.*

stark abweichenden Zahlen von 1867 sind dagegen zweifelsohne durch den Eisenbahnbau in diesem Jahr bedingt).

Die von dem Stadtpfarrer im 19. Jahrhundert für die staatliche Statistik gesammelten Daten über den Zu- und Wegzug von Blaubeuren bekräftigen dieses Bild (Tabelle 2.12): In den Jahren 1809–1840 übertraf die Zahl der Zuziehenden jene der Wegziehenden, während für die Jahre 1841–1858 die Zahlen sich die Waage halten, allerdings für 1849, 1853–1854 und 1858 Abwanderungswellen feststellbar sind.<sup>123</sup> Ein Schriftstück aus dem Jahr 1832, das die sich in Blaubeuren aufhaltenden Ortsfremden aufführt, ermöglicht wenigstens einen schlaglichtartigen Blick auf diese Wanderungsbewegungen. Gezählt wurden in diesem Jahr 321 Ortsfremde, davon 123 sogenannte „Knechte“ und „Mägde“, unter denen man sich entgegen dem heutigen Sprachverständnis sicher nicht nur landwirtschaftliche Hilfskräfte vorzustellen hat, 103 Handwerksgesellen und -lehrlinge sowie 33 Seminaristen und 32 Schüler der in jenen Jahren aufblühenden städtischen Lateinschule.<sup>124</sup> Es liegt auf der Hand, dass die Zu- und Abwanderung von Blaubeuren vorrangig von diesen hochmobilen Gruppen getragen wurden und die Wanderung der Stadtbürger, auf die unten eingegangen werden soll, zahlenmäßig weit weniger ins Gewicht fiel.

<sup>123</sup> Diese Angaben für die Jahre 1809–1820, 1822–1825, 1832 und 1837–1858 haben sich nicht in der staatlichen Überlieferung, wohl aber in den Unterlagen des Stadtpfarrers erhalten: Landeskirchl. Archiv Stuttgart, Dekanatsarchiv Blaubeuren, Bü. 379.

<sup>124</sup> Ebd.

Tabelle 2.12: Zu- und Wegzüge Blaubeurens im 19. Jahrhundert

Jahr	Zuzug	Wegzug	Jahr	Zuzug	Wegzug
1809	5	5	1834	k. A.	k. A.
1810	22	28	1835	k. A.	k. A.
1811	19	26	1836	k. A.	k. A.
1812	16	12	1837	48	43
1813	32	17	1838	58	59
1814	14	6	1839	57	67
1815	23	3	1840	45	35
1816	19	6	1841	66	33
1817	7	9	1842	47	38
1818	16	3	1843	30	40
1819	12	9	1844	50	44
1820	8	4	1845	66	37
1821	k. A.	k. A.	1846	73	70
1822	19	3	1847	57	37
1823	29	11	1848	54	22
1824	40	29	1849	34	51
1825	10	3	1850	21	24
1826	k. A.	k. A.	1851	28	26
1827	k. A.	k. A.	1852	26	41
1828	k. A.	k. A.	1853	44	52
1829	k. A.	k. A.	1854	44	74
1830	k. A.	k. A.	1855	19	26
1831	k. A.	k. A.	1856	28	18
1832	23	16	1857	35	28
1833	k. A.	k. A.	1858	58	80

Quelle: LKA Stuttgart, Dekanatsarchiv Blaubeuren, Bü. 379.

Vergleicht man für Ehingen die erste bekannte Einwohnerzahl aus dem Jahr 1782 mit 2106 Einwohnern mit der von 1789 mit 2284 Einwohnern, so hätte das natürliche Bevölkerungswachstum im Jahr 1789 eine Zahl von 2126 Einwohner ergeben müssen und im Jahr 1806 (belegt sind 2283 Einwohner) eine Zahl von 1973 Einwohnern, doch ist letztere möglicherweise durch die Sterbezahlen eines in die Stadt gelegten Lazarett verzerzt. Dies würde bedeuten, dass die Stadt in den 1780er Jahren ein schwaches Wachstum aufgrund Zuzugs erlebte, während in der Zeit bis 1806 nicht nur die Einwohnerzahl sich nicht änderte, sondern es auch kein natürliches Bevölkerungswachstum gab. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts sind wie schon in Blaubeuren die Unterschiede zwischen den Zählungen des Zollvereins und den Zahlen des natürlichen Bevölkerungswachstums gering. Erhebliche Abweichungen ergeben sich nur für das Jahr 1846, die auf Zuzug, und für die frühen 1850er Jahre, die auf Wegzug deuten. Auch für Ehingen haben sich die vom Stadtpfarrer gesammelten Daten des Zu- und Wegzugs erhalten (Tabelle 2.13).<sup>125</sup> Im Gegensatz zu den Zahlen des Zollvereins weisen sie ein fortlaufend günstiges Wanderungsergebnis der Stadt aus; insbesondere soll Ehingen nach diesen Angaben in erheblich geringerem Maße als Blaubeuren unter der Krise der 1850er Jahre gelitten haben. Der Unterschied zu den Daten des Zollvereins ist jedoch zu klar, um übergangen zu werden. Vielmehr scheint es in diesem Falle eher so, als ob es dem Ehinger Stadtpfarrer nicht gelungen wäre, zuverlässige Zahlen über den Wegzug aus der Stadt zu erheben.

Nimmt man für Schelklingen das Jahr 1757 mit der ersten zuverlässigen Bevölkerungsangabe von 617 Einwohnern, so ergibt sich für das Jahr 1804 eine natürliche Einwohnerzahl von 1132 Personen, die die tatsächlich angegebene Zahl von 816 Einwohnern um ein knappes Drittel übersteigt, jedoch wegen der Länge des Zeitraums und den unsicheren Schelklinger Zahlen mit Zweifeln behaftet ist. Rechnet man von 1804 bis zur Zollvereinszählung von 1834 hoch (in den Jahren 1805–1833 813 Geborene, 713 Sterbefälle), so hätte Schelklingen aufgrund seines natürlichen Bevölkerungswachstums eine Bevölkerungszahl von 992 Einwohnern erreichen müssen, die mit der tatsächlichen von 1057 bei Hinnahme einer Fehlertoleranz gut übereinstimmt. Für das 19. Jahrhundert ergibt sich wie in Blaubeuren für die Krise der 1850er Jahre und in Schelklingen auch noch der 1860er Jahre, dass mit einer Abwanderung aus der Stadt zu rechnen ist. Die Daten des Stadtpfarrers über den Zu- und Wegzug bestätigen hier die errechneten Ergebnisse (Tabelle 2.14).<sup>126</sup> Konnte die Stadt bis zur Revolution von 1848/49 einen zahlenmäßig überwiegenden Zuzug ausweisen, so traf sie die Krise der 1850er Jahre mit voller Wucht, so dass das Saldo von Zu- und Wegzug in den vier Jahrzehnten von den 1820er bis zu den 1860er Jahren vollständig ausgeglichen ist. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts stimmten alle drei Städte damit bei den Wanderungsbewegungen mit den von Hippel errechneten Trends für den gesamten Donaukreis überein: Ein positives Wanderungsergebnis im Vormärz, gefolgt von dem Einbruch der 1850er Jahre.<sup>127</sup>

---

125 Für die Jahre 1814, 1815, 1818–1820, 1822–1827 und 1829–1865: Kath. Pfarramt St. Blasius Ehingen, Pfarrarchiv, Bü. 617–620.

126 Erhalten sind Angaben für die Jahre 1823–1824 und 1826–1865: Kath. Pfarramt St. Konrad Schelklingen, Pfarrarchiv, Bü. 3.

127 Hippel, Bevölkerungsentwicklung, S. 288.

Tabelle 2.13: Zu- und Wegzüge Ehingens im 19. Jahrhundert

Jahr	Zuzug	Wegzug	Jahr	Zuzug	Wegzug
1814	12	6	1840	21	20
1815	19	6	1841	76	24
1816	k. A.	k. A.	1842	48	32
1817	k. A.	k. A.	1843	61	36
1818	8	21	1844	44	32
1819	30	11	1845	38	38
1820	12	7	1846	80	38
1821	k. A.	k. A.	1847	40	34
1822	11	15	1848	91	48
1823	17	4	1849	45	12
1824	13	6	1850	39	36
1825	13	6	1851	63	46
1826	15	18	1852	48	38
1827	24	11	1853	39	51
1828	k. A.	k. A.	1854	33	30
1829	13	4	1855	18	24
1830	11	8	1856	12	21
1831	34	6	1857	33	44
1832	19	14	1858	60	25
1833	35	14	1859	53	44
1834	34	30	1860	60	23
1835	35	14	1861	45	91
1836	36	31	1862	42	36
1837	53	11	1863	56	44
1838	47	22	1864	71	64
1839	44	25	1865	95	66

Quelle: Kath. Pfarramt St. Blasius Ehingen, Pfarrarchiv, Bü. 617–620.

Tabelle 2.14: Zu- und Wegzüge Schelklingens im 19. Jahrhundert

Jahr	Zuzug	Wegzug	Jahr	Zuzug	Wegzug
1818	6	2	1842	18	7
1819	11	2	1843	16	13
1820	k. A.	k. A.	1844	7	29
1821	5	3	1845	31	29
1822	3	2	1846	38	25
1823	3	0	1847	18	8
1824	3	7	1848	1	15
1825	k. A.	k. A.	1849	5	21
1826	19	17	1850	12	13
1827	33	23	1851	15	22
1828	2	6	1852	18	25
1829	9	2	1853	12	12
1830	5	1	1854	10	17
1831	9	2	1855	0	15
1832	14	2	1856	19	4
1833	9	18	1857	9	15
1834	33	37	1858	2	20
1835	26	14	1859	5	10
1836	75	24	1860	17	11
1837	7	5	1861	18	10
1838	37	23	1862	15	13
1839	5	17	1863	21	19
1840	11	12	1864	36	34
1841	16	14	1865	13	14

Quelle: Kath. Pfarramt St. Konrad Schelklingen, Pfarrarchiv, Bü. 3.

Die natürliche Bevölkerungsbewegung der drei Städte bestätigt damit das bereits nach den Graphen der Vitalstatistiken angenommene Bild einer sich weitgehend selbst ergänzenden Bevölkerung.<sup>128</sup> Dabei handelt es sich, wie der Vergleich mit Ulm zeigte, keineswegs um ein kleinstädtisches, sondern um ein allgemeines Phänomen, weist doch Ulm ebenfalls die charakteristischen Wellen in seinen vitalstatistischen Graphen auf. Wanderungsbewegungen kamen jedenfalls in den hier untersuchten Städten für die Demografie keine prägende Stellung zu.

Vor diesem Hintergrund und der stagnierenden Bevölkerung des gesamten Raums muss man fragen, ob hier Bürgeraufnahmebeschränkungen der Gemeinden, wie sie etwa Ogilvie für den Nordschwarzwald eindrücklich schildert, eine Rolle spielten.<sup>129</sup> Wurde dort angesichts einer rasch wachsenden Bevölkerung eine enge Kontrolle der Zuwanderung und der Familiengründung als dringend nötig erachtet, so wirkt das Vorgehen der drei Untersuchungsstädte bei der Zulassung neuer Bürger und Beisitzer erheblich entspannter, wie unten in Kapitel 4 anhand der Ehinger Beisitz- und Bürgeraufnahmen näher gezeigt werden kann.

Von dem Charakter der Zuwanderung in die Untersuchungsorte erhält man auch für die Frühe Neuzeit am einfachsten einen Eindruck, indem man, dem Vorbild Hektor Amanns folgend, die in den städtischen Rechnungsbüchern eingetragenen Bürgeraufnahmen auswertet, wobei hier die Beschränkung auf wenige Auswahljahre ausreichend schien.<sup>130</sup> Ausgewertet wurden daher nur – soweit sie erhalten waren und Angaben über die Herkunft enthielten – die Bürgeraufnahmen aus jeweils zehn Rechnungsbänden der Kammereien aus den Jahrzehnten um 1650/60, 1750/60 und 1840/50, von denen das erste und das letzte durch eine hohe Mobilität, während das zweite Jahrzehnt durch eine stagnierende Bevölkerungsentwicklung gekennzeichnet war. Für Blaubeuren sind nach den zehn erhaltenen Rechnungsbüchern der Jahre 1652–1669<sup>131</sup> bei dem Zuzug von 28 Frauen und 27 Männern von 43 Personen Angaben zur Herkunft überliefert; demnach kam ein Drittel (14) aus dem Amt Blaubeuren, 7 Personen kamen aus dem Territorium der benachbarten Reichsstadt Ulm und 8 aus dem des Herzogtums Württemberg. Bemerkenswerterweise zogen einzelne Männer aus weit entfernten Gebieten wie Dänemark, der Schweiz und aus Unterösterreich zu. Während in Ehingen aus dieser Zeit keine Bürgeraufnahmelisten erhalten sind, werden in Schelklingen die Herkunftsorte nicht genannt, so dass hier keine Auswertung möglich ist.

In dem Jahrzehnt 1750–1760 kamen in Blaubeuren<sup>132</sup> (nur bei einer Person fehlten Angaben zur Herkunft) von 37 Frauen und 30 Männern über die Hälfte (34) aus einem Umkreis von 15 Kilometern, 14 weitere aus einem Umkreis von 40 Kilometern und immerhin ein knappes Drittel (18) aus einer Entfernung von über 40 Kilometern. Auffallend ist in diesem Jahrzehnt, dass allein acht Personen aus der jeweils rund 40 Kilometer entfernten Reichsstadt Giengen und dem württembergischen Heidenheim im Brenztal kamen.

---

128 So auch Bohl, Stockach, S. 318–319, sowie nach dem Graph Krauß, Schönau, S. 298 (dort jedoch nicht diskutiert).

129 Ogilvie, *State corporatism*, S. 45–57.

130 Ammann, *Lebensraum der Stadt*. Vgl. zur Methode die kritischen Bemerkungen bei Pfister, *Bevölkerungsgeschichte*, S. 106.

131 StadtA Blb., B 56/30 – B 56/45.

132 StadtA Blb., B 56/128 – B 56/137.

Zwei Frauen zogen aus Kursachsen und Kempten zu. In dem nach seinen Einwohnerzahlen größeren Ehingen zogen nach den zehn erhaltenen Jahresrechnungen zwischen 1747 und 1763<sup>133</sup> mit 41 Frauen, 21 Männern und 3 Ehepaaren nur etwa gleich viele Menschen zu. Von den 42 Personen (Ehepaare wurden nur einmal gezählt), deren Herkunftsorte genannt sind, kamen drei Viertel (30) aus Ortschaften in einem Umkreis von rund 15 Kilometern, 7 aus einem Umkreis von 40 Kilometern, 5 Personen kamen aus weiter entfernt liegenden Orten. In Schelklingen zogen nach den zehn erhaltenen Rechnungen der Jahre 1748–1761 insgesamt 28 Personen (davon 17 Frauen) zu, dabei stammten die 16 Personen, deren Herkunftsort angegeben ist, ausschließlich aus den in einem Umkreis von rund 7 Kilometern gelegenen Dörfern.<sup>134</sup>

Zwischen 1840 und 1850 wurden in Blaubeuren 82 Frauen und 43 Männer als Bürger aufgenommen,<sup>135</sup> davon kamen (bei 7 Personen sind die Herkunftsorte nicht genannt) knapp die Hälfte (59) aus einem Umkreis von 15 Kilometern, 23 aus einem Umkreis von 40 Kilometern und 36 aus einer Entfernung von 40 und mehr Kilometern. In Ehingen sind bei einem Zuzug von 114 Frauen und 76 Männern sowie 7 Ehepaaren nur bei 137 Personen Angaben zur Herkunft überliefert.<sup>136</sup> Rund 70 Prozent (91 Personen) kamen aus einem Umkreis von 15 Kilometern, 14 Personen aus einem Umkreis von 40 Kilometern und 32 von noch weiter. Für Schelklingen sind in diesem Zeitraum keine Angaben überliefert.<sup>137</sup>

Die überwiegende Zahl der Neubürger kam demnach in Blaubeuren wie in Ehingen aus der unmittelbaren Umgebung bis zu einer Entfernung von ca. 15 Kilometern, mithin aus einer Entfernung, die an einem Tag hin und zurück zu Fuß zurückgelegt werden konnte. Auffallend ist die im Vergleich zu den Männern höhere Mobilität der Frauen, die zweifelsohne auf Zuzugsbeschränkungen für die Männer zurückzuführen ist. Hingegen konnte von einer Beschränkung des Zuzugs der Männer auf das landesherrliche Territorium oder gar auf den Amtsbezirk keine Rede sein. Deutlich ist bei den Zuzugsorten des Jahrzehnts 1750/60 die konfessionelle Grenze zu erkennen. Blaubeurens Einzugsgebiet war mit Ausnahme der beiden zum Amt Blaubeuren gehörenden Hochsträßorte Beinzingen und Pappelau und der Ortschaften der Lutherischen Berge im Westen ganz nach Norden und bemerkenswerterweise nach Osten in den weiter entfernten Raum Heidenheim orientiert. Umgekehrt war das Einzugsgebiet Ehingens und Schelklingens nach Süden und Westen ausgerichtet, in die katholisch geprägte Nachbarschaft. Diese konfessionell begründete Abgrenzung hatte sich im Jahrzehnt 1840/50 gelockert, doch nach wie vor lag das wesentliche Einzugsgebiet Blaubeurens im Norden der Stadt, Ehingens im Süden und Westen. Zugleich zogen in diesem Jahrzehnt, obgleich nur in geringen Zahlen, erstmals auch Personen aus größeren Städten in die Kleinstädte, während sich der Zuzug bis dahin allein aus den Dörfern und aus kleineren oder gleich großen Städten rekrutierte. Im 19. Jahrhundert war Mobilität keine einseitige Wanderung vom Dorf über die Kleinstadt zur Großstadt, sondern eine mehrseitige Bewegung. Trotz dieser Gemeinsam-

---

133 StadtA Ehg., Rechnungen der Stadtpflege.

134 StadtA Schelkg., A 279/94 – A 279/105.

135 StadtA Blb., B 59/22 - 59/23 und C 600/43 – C 600/50.

136 StadtA Ehg., Rechnungen der Stadtpflege.

137 Der Schelklinger Stadtpfleger verbuchte die Bürgeraufnahmegelder lediglich summarisch auf der Grundlage der Gemeinderatsprotokolle.

keiten lässt sich zwischen Blaubeuren und Ehingen aber auch ein Unterschied erkennen, denn in Ehingen stammten jeweils etwa drei Viertel der Zuziehenden aus dem näheren Umkreis, während es in Blaubeuren jeweils nur etwa die Hälfte der Zuziehenden waren. Während sich Ehingen damit als Zentrum seines Umlands zeigt, erweist sich die Struktur Blaubeurens als von weiträumigeren Beziehungen geprägt.

Maßgebend dafür könnte eine unterschiedliche Berufsstruktur sein, wie aus dem bereits oben erwähnten Verzeichnis der sich in Blaubeuren aufhaltenden „Fremden“ und ihrer Herkunftsorte von 1832 erschlossen werden kann.<sup>138</sup> Während die darin genannten Knechte und Mägde überwiegend aus dem genannten Umkreis von rund 15 km stammten, kamen die Gesellen und Lehrlinge überwiegend aus weiter entfernten Klein- und Mittelstädten. Es liegt nahe, dies auch für die Neubürger anzunehmen, so dass die Blaubeurer Neubürgeraufnahmen eine eher gewerblich geprägte Kleinstadt gegenüber einem eher landwirtschaftlich geprägten Ehingen spiegeln.

### 2.2.7 Zusammenfassung

Das Bevölkerungswachstum der Kleinstädte gibt für das 18. Jahrhundert kein einheitliches Bild, da die demografische Entwicklung von jeder Stadt eigenen Faktoren bestimmt war.<sup>139</sup> Während Ehingen schrumpfte, konnte das wenige Kilometer entfernte Blaubeuren ein schwaches Wachstum aufweisen. Gleichwohl wird man von einer Großregion Ulm sprechen dürfen, die abweichend von der Entwicklung im altwürttembergischen Kernland im 18. Jahrhundert nur ein schwaches Städtewachstum erfuhr, wenn sie nicht sogar schrumpfte. Erst am Ende des 18. Jahrhunderts ging die Gesamtregion wieder in ein stärkeres Wachstum über. Kennzeichen der Siedlungslandschaft blieb eine grundsätzliche Stabilität, bei der die Verhältnisse zwischen Stadt und Dorf vom 17. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts gewahrt blieben. Gegenüber den umgebenden Dörfern konnten sich auch stagnierende Kleinstädte behaupten; sie wurden nicht von einer anwachsenden ländlichen Bevölkerung überspielt, und zwar auch nicht von Dörfern, in denen sich wie in Laichingen eine Protoindustrie entwickelt hatte. Umgekehrt konnten jedoch wachsende Kleinstädte wie Blaubeuren das Wachstum ihrer naheliegenden Dörfer mitgestalten, indem sie Vororte ausbildeten. Das Fehlen von Vororten Ehingens, aber ebenso Ulms im 18. Jahrhundert zeigt, dass das Stagnieren dieser Gruppe von Städten seine Ursache nicht in einer möglicherweise restriktiven Zuwanderungspolitik oder gar Abschottung der Magistrate hatte, sondern in der Demografie. Denn als Ulm im 19. Jahrhundert in ein starkes Bevölkerungswachstum überging, bildete es sogleich in Söflingen und vor allem in Neu-Ulm zwei große Vororte aus, deren Wachstum jenes der Kernstadt bei weitem übertraf.<sup>140</sup>

Die Wellen der Graphen der Täuflinge belegen eine weitgehend eigenständige demografische Entwicklung der Städte. Das natürliche Bevölkerungswachstum, das vom tatsächlichen Bevölkerungswachstum kaum abwich, und die Stabilität der gesamten Sied-

---

138 Landeskirchl. Archiv Stuttgart, Dekanatsarchiv Blaubeuren, Bü. 379. Die Angaben der Herkunftsorte sind nicht vollständig, umfassen jedoch gut drei Viertel der Personen, so dass das Bild nicht verfälscht sein dürfte.

139 So auch Grees, Bevölkerungsentwicklung, S. 146–148.

140 So auch Lang, Entwicklung der Bevölkerung, S. 48 und 54, am Beispiel von Zuffenhausen, Cannstatt und Böckingen.

lungslandschaft zeigen eine sich bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts in hohem Maße selbst steuernde Bevölkerungsgröße.

Als Regulierungsventil kommt eigentlich nur die für dieses südwestdeutsche Gebiet eigentümliche, extrem hohe Säuglingssterblichkeit in Frage.<sup>141</sup> Es kann jedenfalls kein Zufall sein, dass die Säuglingssterblichkeit nach der Überwindung der Sterblichkeitskrisen alten Typs (Labrousse) nach 1820 nochmals zunahm. Man mag sie als eine besonders grausame Form des Malthus'schen „preventive check“ („vorbeugendes Hemmnis“) beschreiben, also als eine jener gesellschaftlich geprägten Maßnahmen, die die Fruchtbarkeit der europäischen Völker begrenzten. Denn die wesentliche Ursache der toten Säuglinge – der Verzicht der Mütter auf das Stillen – war den Zeitgenossen sehr wohl bekannt, konnte jedoch als sozial tief verankerter Brauch erst weit in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts überwunden werden. Medicks bedachter Darstellung der Erscheinung („kulturell geprägte Praxis“) im Raum Blaubeuren–Laichingen ist wenig hinzuzufügen; hinzuweisen wäre freilich darauf, dass die hohe Säuglingssterblichkeit im Gegensatz zu Medicks Annahmen konfessionsübergreifend auftrat, wie der Vergleich mit Schelklingen und Ehingen zeigt.<sup>142</sup> Auch hatte Kull schon 1874 nachgewiesen, dass für die hohe Säuglingssterblichkeit nicht, wie Medick nahelegt, die Arbeitsbelastung der Frauen entscheidend gewesen sein kann.<sup>143</sup> Jedenfalls ermöglichte es diese besondere Form des „vorbeugenden Hemmnisses“ neben dem bekannten „European Marriage Pattern“ (Hajnal) aus später Heirat mit begrenzter Fruchtbarkeit und später Haushaltsgründung, auf weitere gesellschaftliche Kontrollen der Verheiratung und der Fruchtbarkeit zu verzichten.<sup>144</sup> So bestand in allen drei Städten, wie unten noch zu zeigen sein wird, für die Kinder der Stadtbürger eine unbeschränkte Niederlassungs- und Gewerbefreiheit.

Nicht nur die Entwicklung im 18., sondern auch die im 19. Jahrhundert rechtfertigt es, Kleinstädte als eigene wirtschaftsgeografische und historische Erscheinung zu behandeln. Denn an der zunehmenden Verstädterung, für die im Untersuchungsgebiet Ulm steht, hatten die Kleinstädte seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ihrerseits Teil, jedoch in einer für sie charakteristischen Form zwischen Dorf und Großstadt. Unter den Anforderungen der Industrialisierung wird demografisch erkennbar, dass Großstadt, Kleinstadt und Dorf voneinander abgrenzbare Siedlungstypen mit unterschiedlichen Strukturen waren.<sup>145</sup> Diese Strukturen sind Gegenstand der folgenden Ausführungen.

---

141 Dieser Gedanke auch bei Hippel, Bevölkerungsentwicklung, S. 284–285. – Zur Säuglingssterblichkeit in Württemberg den Forschungsstand zusammenfassend Kozlik, Entwicklung der Sterblichkeit, passim. Zu dem regional sehr unterschiedlichen Phänomen der Säuglingssterblichkeit in Deutschland: Knodel, Demographic behavior, S. 35–101 und S. 542–549; Kloke, Säuglingssterblichkeit, passim; Ehmer, Bevölkerungsgeschichte, S. 91–99.

142 Medick, Laichingen, S. 357–377 (dort S. 374 das Zitat). Neben den bei Medick genannten Belegen ein weiteres zeitgenössisches Zeugnis in den Lebenserinnerungen des schwäbisch-österreichischen Oberamtmanns Arand: Arand, Amt und Würden, S. 119 f. Zur Stillpraxis zusammenfassend: Kozlik, Entwicklung der Sterblichkeit, S. 191–196; zur Frage der Prägung durch die Konfession: ebd., S. 172.

143 Kull, Statistik der Bevölkerung, S. 142–150, dagegen Medick, Laichingen, S. 369–370. Differenzierter als Medick auch Knodel, Demographic behavior, S. 35–101, zusammenfassend S. 100–101.

144 Vgl. dagegen die Angaben bei Pfister, Bevölkerungsgeschichte, S. 25–27.

145 Vgl. Reininghaus, Kleinstädtische Strukturen, S. 523, in Abgrenzung zu Mattmüller und auf der Grundlage von Zschunke's Daten zu Oppenheim: „Das demographische Verhalten kleinstädtischer Bevölkerungen bildete demnach ein Zwischenstück zwischen Stadt und Land“.

## 2.3 Berufe

„Niemand weiß, wovon sie seit Jahrhunderten eigentlich leben“, heißt es bei Gottfried Keller von den Leuten von Seldwyla. Bauern sind sie nicht, Handwerker freilich auch nicht, denn das Handwerk dient allein „zur Betreibung eines trefflichen Schuldenverkehrs“, der sie schnurstracks in den Konkurs und zur Auswanderung führt. „Was aber zurückbleibt und am Orte alt wird, das lernt dann nachträglich arbeiten, und zwar jene krabbelige Arbeit von tausend kleinen Dingen, die man eigentlich nicht gelernt.“<sup>146</sup> Wovon die Kleinstädter eigentlich lebten, hat auch die Forschung bislang nicht erhellen können. Natürlich verstanden und bezeichneten sich die Kleinstädter in der Frühen Neuzeit in ihrer Mehrheit als Handwerker, und es lassen sich aufgrund der Berufsangaben für die meisten Kleinstädte ohne Schwierigkeiten Berufsstatistiken erstellen. Nicht messen lässt sich dagegen die tatsächliche ökonomische Bedeutung des Berufs für dessen Inhaber, da einerseits bei einer insgesamt geringen Zahl an Berufen einzelne Handwerke in so hoher Besetzung auftraten, dass die Tätigkeiten unmöglich jemanden ernährt haben können, andererseits neben dem Beruf stets noch Landwirtschaft betrieben wurde.<sup>147</sup>

Aus dem Umstand, dass sich der Umfang der Handwerksbetriebe nur schwer fassen lässt, hat die Forschung auf eine ausgedehnte Landwirtschaft geschlossen und die Kleinstädte nach einem Begriff in Max Webers Abhandlung über die Stadt als „Ackerbürgerstädte“ bezeichnet.<sup>148</sup> Verstand Weber unter der „Ackerbürgerstadt“ eine Stadt mit einer breiten Schicht von in der Landwirtschaft tätigen Bürgern, die aber sehr wohl auch Märkte und Gewerbe besitze wie auch die Landwirtschaft auf den Export ausgerichtet sein könne, fasste vornehmlich die geografische Forschung den Begriff enger. Eine „Ackerbürgerstadt“ meint hier durchgängig eine Kleinstadt, deren überwiegender Bevölkerungsteil sich über landwirtschaftliche Tätigkeiten eigenwirtschaftlich versorgt.<sup>149</sup> Die Vorstellung von der selbstgenügsamen Stadt der Ackerbürger wurde von der Kleinstadtforschung in vielen Fällen bestätigt,<sup>150</sup> aber am Beispiel brandenburgischer Städte auch in Zweifel gezogen.<sup>151</sup> Eine grundlegende Entkoppelung des Begriffs der „Ackerbürgerstadt“ von der Kleinstadt erfolgte durch eine Heilbronner Tagung 2001, die Ackerbürger nicht nur in Kleinstädten, sondern in Städten verschiedener Größe nachwies und damit Webers Fassung des Begriffs wieder näherkam.<sup>152</sup> Obwohl Umfang und Ertrag der landwirtschaftlichen Tätigkeiten nicht gemessen werden konnten, gingen die Beiträge dieser Tagung, häufig stillschweigend, davon aus, dass die Ackerbürger tatsächlich ihren gesamten Eigenbedarf über die Landwirtschaft deckten.

Dagegen hatte schon Gerteis darauf hingewiesen, dass sich das Ackerland in der Frühen Neuzeit vor allem im Besitz der städtischen Oberschicht befunden habe, so dass die Be-

---

146 Keller, Leute von Seldwyla, S. 11–12.

147 Reininghaus, Kleinstädtische Strukturen, S. 520 und 524.

148 Vgl. zum Folgenden vor allem den Problemaufriss bei Gerteis, Deutsche Städte, S. 125–136.

149 Vgl. etwa den viel zitierten Lexikonartikel Fehns: Fehn, Ackerbürgerstadt. Zur Begriffsgeschichte: Jäschke, Ackerbürgertum und Stadtwirtschaft, S. 261–266.

150 Etwa Ammann, Schweizerische Kleinstadt, S. 204.

151 Schultz, Kleinstädte, S. 211. Ablehnend auch Johaneck, Landesherrliche Städte – Kleine Städte, S. 14 und 24, sowie Flachenecker, Vom schwierigen Umgang, S. 479, und wiederum, im Gegensatz zu dem in der vorherigen Fußnote genannten Beitrag, Ammann, Wie groß [...]?, S. 414–415.

152 Jäschke, Ackerbürgertum und Stadtwirtschaft.

deutung der landwirtschaftlichen Fläche für die Gesamtbevölkerung der Stadt unbekannt ist.<sup>153</sup> Wenn man daran anschließend von einer großen Zahl städtischer Tagelöhner ausgehen muss, die das Land bebauten,<sup>154</sup> wird vollends unklar, welche städtische Gruppe eigentlich unter den Begriff des „Ackerbürgers“ fallen soll. Überdies hatten sich in der Forschung mit dem Begriff der Ackerbürgerstadt auch feste sozialgeschichtliche Vorstellungen verbunden, wird doch in Teilen der Literatur angenommen, dass Ackerbürgerstädte über eine sozial nur wenig geschichtete Bevölkerung verfügten.<sup>155</sup> Ein Blick in die Quellen erweist im Anschluss an Gerteis allerdings sogleich das Gegenteil. Eine Untersuchung der landwirtschaftlichen Produktionsmittel der Kleinstädter (Land- und Viehbesitz) legt auf einfache Weise soziale Ungleichgewichte in der Kleinstadt offen, während umgekehrt eher die Handwerksberufe das scheinbare Bild sozialer Gleichheit geben. Neben eine Berufsstatistik muss daher im Folgenden eine Betrachtung der landwirtschaftlichen Verhältnisse treten. Sie dient in der vorliegenden Untersuchung zugleich dem Nachweis sozialer Schichtungen in den drei untersuchten Städten, weshalb auf die in der Kleinstadtliteratur sonst übliche Erschließung der städtischen Sozialstruktur mit Hilfe der erhaltenen Steuerregister verzichtet werden kann.

### 2.3.1 Berufsstatistik

Die Berufsstatistik der drei Städte bietet – bei mancherlei Unsicherheiten in der Datenerhebung – nichts Überraschendes (Tabelle 8.4 im Anhang).<sup>156</sup> Wie überall waren die Bäcker, Metzger, Gastwirte, Schneider und Schuhmacher die stärksten Berufsgruppen. Zum üblichen Bild gehört auch die Besetzung der sonstigen Handwerke des Grundbedarfs wie Zimmermann, Schreiner, Küfer, Sattler, Schmied und andere. Wie ebenfalls überall nachweisbar, nahm in allen drei Städten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Zahl von Berufen im Baugewerbe zu, die für Ehingen und Blaubeuren wiederum von Dienstleistungen für ein weiteres Umland zeugen; die Blüte des Baugewerbes fußte auf dem Bevölkerungswachstum, muss aber zugleich als Zeichen eines anhaltenden wirtschaftlichen Aufschwungs gedeutet werden.<sup>157</sup> Den Bauhandwerkern ist in Blaubeuren eine beachtliche Zahl von metallverarbeitenden Berufen (Schlosser, Nagel-, Kupfer- und Messerschmiede) an die Seite zu stellen. Gleichfalls als Dienstleistung für ein weiteres Umland besaßen Blaubeuren wie Ehingen Apotheken und Wundärzte; Ehingen ferner auch spezialisierte Berufe wie einen Uhrmacher und im 19. Jahrhundert sogar einen Bildhauer und einen Orgelmacher, so dass sich hier die größte Zahl von Handwerksberufen findet.

---

153 Gerteis, *Deutsche Städte*, S. 129.

154 Gerteis, *Deutsche Städte*, S. 128 und S. 134 (Beispiele Neustadt an der Weinstraße und Durlach); Reininghaus, *Kleinstädtische Strukturen*, S. 522.

155 Fritze, *Kleinstädte*, S. 18; Gerteis, *Deutsche Städte*, S. 29; Schultz, *Kleinstädte*, S. 210 (nach Gerhard Heitz). Abwägend dagegen Clark, *Introduction*, S. 12–13.

156 Grundlage der Tabelle sind sehr unterschiedliche Quellenarten, die vermutlich zu Abweichungen führen, den Gesamteindruck jedoch wohl zutreffend wiedergeben; vgl. die Quellenangaben in der Tabelle. Erst für das 19. Jahrhundert kann auf staatliche Gewerbestatistiken zurückgegriffen werden. Zur Quellenkritik insbesondere der österreichischen Gewerbestatistiken des 18. Jahrhunderts vgl. Sczesny, *Gewerbestatistiken*.

157 In diesem Sinne die OAB Blb., S. 106.

Über das für alle Städte übliche Bild hinaus weisen die gewerblichen Schwerpunkte der drei Kleinstädte. Ihrer Lage an Flüssen verdanken alle drei Städte die Ansiedlung von Mühlen. Während sich aber in Schelklingen nur ein Müller nachweisen lässt, besaßen Ehingen und vor allem Blaubeuren, das mit Blau und Ach zwei Flüsse mit Wasserkraft besitzt, eine ganze Reihe von Mühlen, die nicht nur Getreide vermahlten, sondern auch als Hammerschmieden, Sägen, Walken und Papiermühle arbeiteten. Da die Schwäbische Alb und das Hochsträß wasserarm sind, war die Wasserkraft mit den angeschlossenen Werken für Ehingen und Blaubeuren ein zentralitätsbildender Wirtschaftsfaktor. Zu den typischen wassergebundenen Handwerken gehörten auch die Gerber, deren Zahl wiederum in Blaubeuren besonders ausgeprägt erscheint, während Ehingen eine beachtliche Zahl von Seifensiedern besaß.<sup>158</sup> Dem Wasser verdanken alle drei Städte auch einen weiteren gewerblichen Schwerpunkt auf der Bierbrauerei, der sich in der Statistik der 1850er Jahre allerdings nicht mehr fassen lässt, da 1828 die Zünftigkeit des Gewerbes aufgehoben worden war. Vermutlich wegen der hohen Zahl der benötigten Hilfskräfte galt die Bierbrauerei im Blaubeuren der Frühen Neuzeit sogar als ein Haupttätigkeitsfeld des städtischen Gewerbes, doch beschränkte sich die Ausstrahlung wie bei den Mühlen auf das nähere Umland, da das erzeugte obergärige Bier wegen seiner mangelnden Haltbarkeit nicht über weite Strecken transportiert werden konnte.<sup>159</sup>

Ehingen war das Zentrum eines größeren landwirtschaftlichen Umlands, von dem aus Getreide ausgeführt wurde. Dies belegen die 1816 und 1831 genannten hohen Zahlen von Melbern (Mehlhändlern) und Kaufleuten, wobei es allerdings unklar ist, welche Berufstätigen unter letzteren gezählt wurden (die Bezeichnung konnte vom Krämer bis zum Großkaufmann alles umfassen). Auch andere Quellen der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts maßen dem Ehinger Getreidehandel überörtliche Bedeutung zu, obwohl sich Ehingen bei weitem nicht mit den blühenden Fruchtmärkten Oberschwabens in Riedlingen, Biberach oder Ravensburg messen konnte.<sup>160</sup> Soweit sich dies den kärglichen Quellen entnehmen lässt, muss der Getreidehandel schon in der Frühen Neuzeit die Gewerbetätigkeit Ehingens maßgeblich und zunehmend geprägt haben. Schon in den 1620er Jahren sind Verbindungen zu Radolfzeller, Konstanzer und Züricher Getreidehändlern überliefert, die die Ausrichtung des Getreidehandels auf die Schweiz nachweisen.<sup>161</sup> Zwei Belege aus den Jahren 1700 und 1803/04 weisen Ehinger Händler in Radolfzell nach, während sie merkwürdigerweise im bedeutendsten Kornmarkt des Bodensees, Überlingen, nicht nachweisbar sind.<sup>162</sup> Spätestens für die Mitte des 18. Jahrhunderts ist somit wie für die gesamte

---

158 Zu den spätmittelalterlichen Gerbern in Ehingen vgl. Weber, Ehingen, S. 42.

159 Bierbrauerei als ein Haupttätigkeitsfeld genannt in den landesherrlichen Erhebungen von 1769 und 1774: HStA Stuttgart, A 322, Bü. 32–33; für das 19. Jahrhundert Erwähnung des großen Personalstands der Blaubeurer Bierbrauer noch in RP Blb. vom 29.11.1805, während aus späterer Zeit nur noch ein Zeugnis aus dem Jahr 1829 (StaatsA Ludwigsburg, E 258 VI, Bü. 848) vorliegt und das Gewerbe in der Folgezeit keine besondere Beachtung mehr fand. Zum Hintergrund: Wiedenmann, Geschichte der Bierbrauerei in Württemberg. Nach den württembergischen Zunftregelungen nahm die Blaubeurer Bierbrauerzunft zusammen mit der Heidenheimer Mitglieder aus dem gesamten Herzogtum auf (Stieglitz, Zünfte, S. 42); entsprechend selbstbewusst war sie offenbar, wie das Geschenk eines Krugs an die Ehinger Bierbrauer zeigt: Weber, Ehingen, S. 180.

160 Erwähnt in: StaatsA Ludwigsburg, E 258 VI, Bü. 1125 und 1126 (Berichte Stadtschultheiß Vogt 1824 und Grundbuch Kameralamt Ehingen 1820).

161 OAB Ehg., 2. Aufl., Teil 2, S. 29, nach ZGO 37, 1884, S. 74.

162 Göttmann, Getreidemarkt Bodensee, S. 441 und 442. – Leider lassen sich diese spärlichen Funde weder

oberschwäbische Landschaft auch für Ehingen von einer „Reagrarisierung“ (Frank Göttmann) auszugehen, die die Protoindustrialisierung der Nordschweiz flankierte.<sup>163</sup> „Reagrarisierung“ meint dabei nicht eine Verbäuerlichung der Stadt, sondern einen neuen Gewerbeschwerpunkt, der sich eben hier und nicht auf dem Land ausbildete. Der Bedeutung des neuen Gewerbes entsprach das Verschwinden eines 1682 noch feststellbaren Berufsschwerpunkts auf der Wolltuchmacherei.<sup>164</sup> Dass die württembergischen Beamten nach der Übernahme Ehingens 1806 die Stadt als reinen Lokalmarkt bezeichneten, weil ein auf die Ausfuhr gerichtetes Handwerk fehlte, war vor diesem Hintergrund eine Fehleinschätzung.<sup>165</sup>

Auch Blaubeuren verfügte mit dem Schwerpunkt auf der Weberei über ein ausgesprochen exportorientiertes Handwerk. Dabei zählte das Städtchen nicht nur viele Weber, sondern vor allem auch auf die Weberei spezialisierte Berufe wie den Blättersetzer, den Bleicher und den Garnsieder, die für ein größeres Umland tätig waren.<sup>166</sup> Alle drei Berufe waren am Ende des 16. Jahrhunderts noch nicht vorhanden; vielmehr lässt sich an der Entwicklung der Zahl der Weber ablesen, dass der Aufschwung dieses Gewerbebezugs in das 18. Jahrhundert fiel. Blaubeuren war damit Teil der nach einem Einbruch durch den Dreißigjährigen Krieg seit dem frühen 18. Jahrhundert erneut boomenden Leinenweberlandschaft zwischen Ulm und Urach, an deren neuem Aufschwung die Reichsstadt selbst freilich keinen Anteil hatte.<sup>167</sup> In Kapitel 6 wird darauf ausführlicher eingegangen werden.

In Schelklingen bildete sich während der Frühen Neuzeit dank der Ausbeutung ergiebiger Lehmgruben ein neuer Schwerpunkt auf der Hafnerei, die im 18. Jahrhundert einen Aufschwung erlebte, aber bereits in der Mitte des 19. Jahrhunderts wieder zurückging.<sup>168</sup> Außerdem verlegten sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts – in der Berufsstatistik wegen fehlender Angaben für diese Zeit nur in den Ausläufern in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu erkennen – einige Bürger auf die Wollverarbeitung als Tuchmacher und Strumpfstricker oder -wirker. Militäraufträge gaben beiden Handwerken einen Aufschwung, der Tuchmacher Jakob Lemperle war 1764 der einzige Schelklinger Handwerker, der einen Gesellen beschäftigte.<sup>169</sup> Weder in Blaubeuren noch in Schelklingen ver-

---

durch Ehinger Quellen noch durch solche der beiden unmittelbar benachbarten Kornmärkte Riedlingen und Biberach unterfüttern, da nach den freundlichen Auskünften der Stadtarchive Riedlingen und Biberach sich dort keine Schrankenbücher für das 18. Jahrhundert erhalten haben.

163 Göttmann, Getreidemarkt Bodensee, S. 227 ff., das Zitat S. 361.

164 Zur Tuchmacherei in Ehingen vgl. OAB Ehg., 1. Aufl., S. 60 und S. 80; Weber, Ehingen, S. 42–43 und S. 179.

165 So in StaatsA Ludwigsburg, D 21, Bü. 174 (statistischer Bericht 1806), in der OAB Ehg, 1. Aufl., S. 80, sowie in StaatsA Ludwigsburg, E 179 II, Bü. 2013 (Oberamtsvisitation 1836).

166 Zu diesen Berufen vgl. unten Kap. 6 sowie Herkle, Reichsstädtisches Zunfthandwerk, S. 133–146 und S. 161–170.

167 Vgl. dazu den Überblick bei Kießling, Oberschwaben – eine offene Gewerbelandschaft, S. 30–32; Sczesny, Kontinuität und Wandel, S. 34–36. – Einbruch durch den Dreißigjährigen Krieg: Karr, Uracher Leinenweberei, S. 29 ff. Vgl. HStA Stuttgart, A 413 W, Bü. 12, wonach 1602 in Blaubeuren ein blühender Garnmarkt für Ulmer Weber sowie eine Garnsiede betrieben worden sein sollen.

168 Rothenbacher, Schelklinger Hafnergewerbe, dort S. 13 eine ausführliche Statistik.

169 Weil zu diesem Gewerbebezweig Schelklingens bislang Angaben fehlen, seien sie hier ausführlicher zusammengestellt: 1722 ließ sich in Schelklingen der aus Ulm stammende Tuchmacher Johannes Werner nieder (Rothenbacher, Familienbuch, Nr. 1733). Er muss, obwohl er sich veranlasst sah, auch den Lehrerdienst in Hausen ob Urspring zu übernehmen (RP Schelkgl. vom 13.7.1731), erfolgreich gewirtschaftet haben, da er 1734 von dem Grafen Schenk von Castell das Bemelberger Schloßle erwerben konnte (Rothenbacher, Baugeschichte Schelklingen, S. 119); seine Kinder führten den Betrieb fort. 1741

drängten diese Schwerpunkte jedoch andere Handwerke. Die Stellung der exportorientierten Handwerke wird besonders deutlich im Vergleich zum benachbarten Dorf Laichingen. Dort beherrschten zwar die Leinenweber die Berufsstatistik des Orts,<sup>170</sup> doch blieben die übrigen Gewerbe bemerkenswerterweise völlig im Rahmen eines Dorfs. Die exportorientierte Protoindustrie wirkte nicht siedlungsprägend in dem Sinne, dass sie städtisches Gewerbe nach Laichingen gezogen hätte – im Gegenteil, sogar die unmittelbar mit der Weberei in Verbindung stehenden städtischen Gewerbe wie Bleiche oder Garnsiede ließen sich in Blaubeuren nieder!<sup>171</sup>

Die ausfuhrabhängigen Handwerkszweige belegen für Blaubeuren und Schelklingen ebenso wie der Untergang der Tuchmacherei und der Aufschwung des Getreidehandels in Ehingen, dass die Berufsbilder der Kleinstädter nicht statisch, sondern Teil einer sich wandelnden Wirtschaft waren, deren Chancen von den teilnehmenden Subjekten erkannt und genutzt wurden und die zu einer Spezialisierung der Städte auf bestimmte Gewerbebranchen führte; ein typisches, überall zu erkennendes Merkmal der frühneuzeitlichen Gewerbegeschichte. Die Spezialisierungen erweisen die drei untersuchten Kleinstädte als Teil einer „offenen Gewerblandschaft“ (Kießling), die territorialen Begrenzungen in keiner Weise unterworfen war.<sup>172</sup> Die Niederlassung von Bleiche und Garnsiede sowie von Hammerschmiede und Papiermühle in Blaubeuren im 18. Jahrhundert zeigen darüber hinaus die in einer Kleinstadt zwar bescheidenen, aber doch sehr wohl vorhandenen Wachstumsmöglichkeiten, die frühneuzeitliches Handwerk im 18. Jahrhundert wahrnehmen konnte und die zu der im vorigen Abschnitt bereits vermuteten Arbeitsstellenzunahme führte.

Für die Frühe Neuzeit weist die Statistik freilich nur die Zahl der Betriebe aus, nicht jedoch die Zahlen der in ihnen beschäftigten Handwerker. Erst die Statistik von 1830 des Oberamts Blaubeuren (vgl. Tabelle 8.4) gibt genauere Angaben, indem sie bei den Betrieben die Zahl der „Gehilfen“ nennt, unter denen nach dem Zusammenhang

---

folgte der im Text bereits genannte, aus Oberndorf am Neckar stammende Tuchmacher Jakob Lemperle (RP Schelklg. vom 31.10. und 29.12.1741), auch hier hielt die Familie das Handwerk, ferner betrieb man einen Tuchhandel (StadtA Schelklg., A 176). Sicherlich war für die Tuchmacher ausschlaggebend, dass zunächst Wolle vor Ort zu erhalten war; doch mussten die Lemperle diese Ende des 18. Jahrhunderts in Ravensburg einkaufen (StadtA Schelklg., A 527), an anderer Stelle ist von ungarischer Wolle die Rede (RP Schelklg. vom 25.1.1786). Beschäftigung von einem, manchmal auch zwei Gesellen durch Lemperle 1764: StadtA Schelklg., A 314; Beschäftigung von Gesellen in den 1780er Jahren: RP Schelklg. vom 28.8.1780. Für die Militärlieferungen gewährte die Stadt Lemperle wiederholt Bürgschaften: StadtA Schelklg., A 521, und RP Schelklg. vom 22.8.1785. In der gleichen Zeit wie Werner scheint sich der Strumpfweber Jakob Jehle in Schelklingen niedergelassen zu haben (Rothenbacher, Familienbuch, Nr. 768b), dessen Kinder gleichermaßen in diesem Handwerk tätig werden sollten (RP Schelklg. vom 28.12.1741). In der Jahrhundertmitte folgte die Strumpfwirkerfamilie Jone (Rothenbacher, Familienbuch, Nrn. 774 ff.; RP Schelklg. vom 15.9.1761); auch sie lieferte dem Militär (RP Schelklg. vom 30.1.1775 und vom 27.3.1781) wie auch der später nach Schelklingen kommende Strumpfstriker Michael Ihle, RP Schelklg. vom 3.7.1783). – Überblick der beiden Gewerbe für 1767 in HStA Stuttgart, B 61 I, Bü. 1962; unklarer die Angaben in GLA Karlsruhe, Abt. 79 P 10, Nr. 184. – Für das aufstrebende Wollhandwerk richtete Graf Schenk von Castell in der von ihm 1770 erworbenen Getreidemühle eine Walke ein, die 1776 in Betrieb ging (HStA Stuttgart, B 82, Bü. 109), aber schon um 1800 den Betrieb wieder einstellte, weil die Handwerker lieber in Blaubeuren walken ließen (RP Schelklg. vom 26.6.1803).

170 Medick, Laichingen, S. 100 und S. 112–113.

171 So auch Ogilvie, State corporatism, S. 32.

172 Kießling, Oberschwaben – eine offene Gewerblandschaft.

Lehrlinge und Gesellen, aber auch Angestellte und Arbeiter verstanden wurden. Daraus ergeben sich erneut Unterschiede zwischen den Städten. Denn während die Blaubeurer Gewerbebetriebe über eine hohe Zahl von Gehilfen verfügten, so dass auf jeden zweiten Meister mindestens einer kam, zählte man in Schelklingen erst auf jeden achten Meister einen Gehilfen.<sup>173</sup> Zugleich weisen diese Daten auf die aufstrebenden Handwerke der Zeit hin. So war 1830 fast die Hälfte der Schelklinger Gehilfen im Hafnerhandwerk zu finden, während in Blaubeuren die Weber, aber im Gegensatz zu Schelklingen auch die Bauhandwerker über besonders hohe Gehilfenzahlen verfügten. Die fast gleichzeitige Ehinger Gewerbestatistik von 1831 verstand abweichend von der Blaubeurer unter den „Gehilfen“ lediglich Arbeiter und Angestellte; auch hier zeigen die Bauberufe die höchsten Zahlen.<sup>174</sup> Ebenso weist eine zusätzliche Ehinger Statistik von 1855 die höchsten, wie hier ausdrücklich angegeben wurde, „Arbeiter“-Zahlen bei den Maurern, Zimmerleuten und Ziegler aus, übertroffen lediglich von den Müllern und Bierbauern.<sup>175</sup> Im Handwerk kam auf jeden dritten Meister ein Lehrling oder Geselle, doch ist diese vergleichsweise niedrige Verhältniszahl wohl schon von der Wirtschaftskrise geprägt. Leider sind die Blaubeurer und Schelklinger Zahlen für die 1850er Jahren zu ungenau, um einen Vergleich zu ermöglichen.<sup>176</sup>

### 2.3.2 Nebentätigkeiten

Natürlich fehlen in den Berufsstatistiken alle Tätigkeiten, die täglich gewechselt werden konnten oder bei der Erfassung aus unterschiedlichen Gründen nicht angegeben wurden – kurz, jene „krabbelige Arbeit von tausend kleinen Dingen“, die nach Gottfried Keller maßgeblich zum Lebensunterhalt der Kleinstädter beitrug. Die Schneider, die sich im Schelklingen der 1760er Jahre mit der Bastherstellung ein Zubrot verdienten,<sup>177</sup> die Heimarbeiter in der im frühen 19. Jahrhundert in Blaubeuren und Schelklingen starken Zündholzfabrikation (dazu weiter unten) oder der Schelklinger Strohhutflechterei,<sup>178</sup> die Tagelöhner, Fuhrleute, Hausierer, Musiker, der ganze Bereich weiblicher Tätigkeiten wie Spinnerei, Näherei oder Wäscherei tauchen in den Statistiken nicht oder nur in begrenztem Maße auf.<sup>179</sup> Die schlaglichtartig genannten Zahlen zu den Musikern 1831 oder den

173 StaatsA Ludwigsburg, E 258 VI, Bü. 839; vgl. OAB Blb., S. 78. Vgl. zum Folgenden die ähnlichen Befunde von Flik für Calw und Heidenheim: Flik, *Textilindustrie Calw und Heidenheim*, S. 35–36.

174 StaatsA Ludwigsburg, E 258 VI, Bü. 1151. Wegen des Fehlens der Lehrlings- und Gesellenzahlen kann für Ehingen nicht das Verhältnis von Meistern zu „Gehilfen“ errechnet werden.

175 StadtA Ehingen, Gewerbekataster o. J. [um 1855], mit auf 1855 datiertem Konzept: gezählt wurden 380 Handwerker und sonstige Gewerbebetriebe mit 120 Gehilfen, dabei waren nach der Verfügung des Oberamts ausdrücklich anzugeben die Zahl der „angehörigen Arbeiter“. Die höchsten Arbeiterzahlen hatten die Maurer (7 Betriebe, 9 Gehilfen), Zimmerleute (4/7) und Ziegler (2/6), ferner Mühlen (11/13) und Bierbrauer (16/20). Zum Vergleich: die 30 Bäckerbetriebe besaßen zusammen nur 2 Gehilfen.

176 StaatsA Ludwigsburg, E 179 II, Bü. 2009 (Oberamtsvisitation 1854).

177 RP Schelkgl. vom 29.5.1761 und 19.6.1765; ferner erwähnt in HStA Stuttgart, B 82, Bü. 93, ohne Jahr [um 1755].

178 OAB Blb., S. 76, 79 (dort als zum Teil von Kindern betriebene Arbeit bezeichnet) und 195.

179 Angaben zur Spinnerei in OAB Blb., S. 79, und OAB Ehg., 1. Aufl., S. 61–62. Eine beispielhafte mikrohistorische Untersuchung von weiblichen Tätigkeiten in der Kleinstadt Emmendingen bei Schmolz-Häberlein, *Kleinstadtgesellschaft(en)*, S. 199 ff.

Tagelöhnern 1853 in Ehingen zeigen immerhin den großen Umfang dieser Erwerbsfelder (vgl. Tabelle). Für diese statistisch nicht fassbaren Tätigkeiten ist man daher auf die Einschätzungen der Zeitgenossen angewiesen.

So galt zeitweise die von Frauen betriebene Spitzenfertigung als ein gewerblicher Schwerpunkt Ehingens. Sie scheint in den Jahren um 1750/60 aufgekommen zu sein. In den 1760er Jahren stieg ein Ehinger Kaufmann in den Handel mit den Spitzen ein und 25 Jahre später erklärte seine Nachfolgerin, jede Woche die Spitzenwaren von mehr als 80 Personen abzunehmen. Damit war aber wohl bereits der Höhepunkt erreicht, denn ein Bericht von 1837 weist nur noch 10–15 Frauen in der Spitzenherstellung nach, und zwar bei der Fertigung ausgesprochener Billigprodukte, so dass die Tätigkeit bald darauf gänzlich aufgehört haben dürfte.<sup>180</sup> Ganz ähnlich wurde spätestens in den 1780er Jahren für den Absatz in die Schweiz Stickerei betrieben; noch in den 1830er Jahren beschäftigten sich damit etwa 40 Frauen. Doch muss die Tätigkeit schon kurze Zeit später vollständig erloschen sein, und zwar schon vor der Erfindung der Stickmaschine Mitte des 19. Jahrhunderts.<sup>181</sup>

Tagelöhner werden in jenen Arbeitsstätten tätig gewesen sein, die man als „Fabrik“ bezeichnete, nach heutigem Verständnis jedoch eher erweiterte Handwerksbetriebe darstellten. Auf die Blaubeurer Bleiche und die Papiermühle wird unten (Kapitel 6) noch ausführlicher eingegangen werden. Die Familie Haußmann betrieb seit 1833 in Blaubeuren eine Tapetenfabrik, die eine Reihe von Arbeitern beschäftigte.<sup>182</sup> Für Ehingen sind 1816 eine Garnfabrik mit Färberei, die immerhin über 20 Arbeiter verfügte, sowie in den 1820er Jahren eine „Frucht-, Syrup- und Stärkefabrik“ und eine „Essigsiederey“ belegt, die aber bald wieder eingingen.<sup>183</sup> Auch in Schelklingen wurde die Essigfabrikation betrieben.<sup>184</sup> Größere Bedeutung hatte die schon erwähnte, seit den 1830er Jahren betriebene Zünd-

180 RP Ehg. vom 7.1.1750 (Verbot des Spitzenhandels von Matthäus Nothelfer aus Griesingen); StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 147 (Kommission Majer 1765: einige Frauen hätten mit dem „Spiz-Fleklen“ einen Anfang gemacht); ebd., Akten 1134 (Auseinandersetzung um die Zulassung von Ursula Wurm als Nachfolgerin des Kaufmanns Johann Besson, 1789: Besson habe seit über 25 Jahren den Spitzenhandel geführt mit „ziemlichen Verschleiß“, sie selber nehme wöchentlich mehr als 80 Personen den Spitzen ab). Demian, Statistik der Rheinbundstaaten, S. 142 (Spitzen wird in den Jahren um 1810 von Ehinger Krämern im In- und Ausland herumgetragen); StadtA Ehingen, A 53 (Gewerbsteuerkataster 1835), Nachtrag von 1837: die Spitzenfertigung werde von nur 10–15 Frauen betrieben. Sie würden ihre billigen (die Elle zu 1 bis 3 Kreuzer) Erzeugnisse auf die Ulmer Alb absetzen, wo die Frauen den Spitzen um die Hauben trügen.

181 Erwähnungen in RP Ehg. vom 19.9.1744 (Verbot des „Bänkle-Sitzens“ auf der Gasse mit Stickzeug), und RP Ehg. vom 25.6.1785, Nr. 111. Erwähnungen im 19. Jahrhundert: StaatsA Ludwigsburg, D 21, Bü. 174 (statistischer Bericht 1806); ebd., E 258 VI, Bü. 1125 (Bericht Stadtschultheiß Vogt, 1824). Nähere Angaben sonst nur in StadtA Ehg., A 53 (Gewerbsteuerkataster 1835), Nachtrag von 1837: die Musselinstickerei werde von etwa 40 Frauen betrieben, die einen Umsatz von etwa 4000 Gulden jährlich erzielten, indem sie etwa 500 Stück zu je 16 Ellen für den Export nach St. Gallen, Herisau und Basel herstellen würden. Landesweites Erlöschen erwähnt in: WJB 25, 1842 (erschienen 1844), 1. Heft, S. 62 (Landeschronik). – Vgl. zur oberschwäbischen Musselinstickerei für Schweizer Firmen (im Verlag?) auch Hippel, Bauernbefreiung, Bd. 1, S. 73, Anm. 58; Karbacher, St. Galler Sticker (mit präziser Datierung des angeblichen Beginns der Musselinstickerei im Jahr 1753); Spohr, Auf Tuchfühlung, S. 111–115. Zur Stickerei als Konkurrenz zum traditionellen Garnspinnen ferner Flad, Flachsenbau, S. 54.

182 StaatsA Ludwigsburg, E 179 II, Bü. 1578. Zu den Haußmanns: Henning, Die Haußmanns, insbesondere S. 43–45 zur Fabrik in Blaubeuren; Schuetz, Leinenwarenherstellung, S. 205–217.

183 HStA Stuttgart, E 141, Bü. 260; OAB Ehg., 1. Aufl., S. 80.

184 RP Schelkglg. vom 9.6.1836: es seien zwei Essigfabrikanten und vier Essighändler in der Stadt.

holzfabrikation in Blaubeuren, Schelklingen und in dem Blaubeurer Vorort Gerhausen. 1843 zählte man dort 129 Arbeiter in den Fabriken und 480 Heimarbeiter, letztere vorrangig Kinder und alte Menschen.<sup>185</sup> Aber der einzige auch nach heutigem Verständnis als Fabrik zu bezeichnende Betrieb war die 1832 in den leerstehenden Gebäuden des Klosters Urspring in Schelklingen gegründete Baumwollmanufaktur, die 1835 und 1843 rund 120 Arbeitskräfte, davon die Hälfte unverheiratete Frauen,<sup>186</sup> und in der Wirtschaftskrise der 1850er Jahre immerhin noch rund 40 Arbeiterinnen und 10 Arbeiter zählte.<sup>187</sup> Sie dürfte für den gleichzeitig in Schelklingen festzustellenden Rückgang der Zahl der Handwerker bestimmend gewesen sein. Vor dem Hintergrund dieser für Blaubeuren und Schelklingen doch beachtlichen Zahlen fällt umso mehr auf, dass erst in der Blaubeurer Statistik von 1854 ein einziger Bürger auftauchte, der sich selbst als „Fabrikarbeiter“ bekannte, während sich seine Kollegen noch hinter ihrem erlernten Handwerk oder der Tagelöhnerie versteckten.

Ebenso fehlen in den Statistiken, und zwar auch noch im 19. Jahrhundert, die im öffentlichen Dienst beschäftigten Personen wie Lehrer, Pfarrer und Kapläne, Beamte und Amtsdienner.<sup>188</sup> Während es sich hier jedoch angesichts der im Kommunaldienst verbreiteten nebenberuflichen Tätigkeiten um überschaubare Zahlen handelte, taucht in den Berufsstatistiken gleichfalls nur am Rande ausgerechnet jener Bereich auf, der nach der Forschungsliteratur, wie eingangs dargestellt, den angeblich größten Umfang in den Kleinstädten einnahm: die Landwirtschaft.

---

185 StaatsA Ludwigsburg, E 179 II, Bü. 2008 (Oberamtsvisitation 1843), führt an Zündholzfabriken auf: 1) Tatarsky, Blaubeuren und Gerhausen, ohne Angabe des Gründungsdatums (nach KreisA Alb-Donau-Kreis, Bestand Oberamt Blaubeuren, Bü. 1007, um 1842), mit 25 Arbeitern in und 150 Arbeitern außerhalb der Fabrik, 2) Ruesch und Mössner in Gerhausen, um 1843 gegründet, mit 15 Arbeitern in und 80 Arbeitern außerhalb der Fabrik, 3) Ruff in Schelklingen, um 1835 gegründet (nach Rothenbacher, Baugeschichte Schelklingen, S. 164, erst 1839), mit 35 Arbeitern in und 90 Arbeitern außerhalb der Fabrik, 4) Kneer in Schelklingen, um 1835 gegründet, mit 20 Arbeitern in und 70 Arbeitern außerhalb der Fabrik, 5) Ihle in Schelklingen, 1841 gegründet, mit 18 Arbeitern in und 40 Arbeitern außerhalb der Fabrik, 6) J. Geiger als „Maier und Co.“ in Schelklingen, 1841 gegründet, mit 16 Arbeitern in und 50 Arbeitern außerhalb der Fabrik. Vgl. ferner für Schelklingen Rothenbacher, Baugeschichte Schelklingen, S. 164–165; die Angaben zur Heimarbeit durch Kinder und alte Menschen nach StaatsA Ludwigsburg, E 179 II, Bü. 2009 (Oberamtsvisitation 1854). Weitere Verbreitung der Zündholzfabrikation auf die Dörfer Gerhausen, Schmichen, Allmendingen und Oberdischingen: StaatsA Ludwigsburg, E 179 II, Bü. 2008–2009 und 2015 (Oberamtsvisitationen Blb. 1843 und 1854 sowie Ehg. 1854). Vgl. außerdem die Gewerbekonzessionssakten im KreisA Alb-Donau-Kreis, Bestand Oberamt Blaubeuren, Bü. 1004–1020.

186 1835: Rothenbacher, Baugeschichte Schelklingen, S. 161; 1843: StaatsA Ludwigsburg, E 179 II, Bü. 2008 (Oberamtsvisitation): 90 Arbeiter in und 25 Arbeiter außerhalb der Fabrik.

187 StaatsA Ludwigsburg, E 179 II, Bü. 2009 (Oberamtsvisitation 1854).

188 Lediglich eine Zählung von 1809 aus Blaubeuren sowie die Schelklinger Zählung von 1804 weisen diesen Sektor nach. Blaubeuren zählte 1809 4 Adlige, 22 Soldaten, 25 Personen im Staatsdienst, 58 Personen im Kommunaldienst, 9 Rentner, 257 Handwerker, 2 Bauern, 47 Tagelöhner und 92 Personen im Almosen: LKA Stuttgart, Dekanatsarchiv Blaubeuren, Bü. 379. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass von den im kommunalen Dienst (Stadt-, Spital- und Amtsverwaltung) tätigen Personen neben den Lehrern lediglich zwei oder drei hauptamtlich tätig gewesen sein dürften (Spitalverwalter, Stadt- und Amtsschreiber, evtl. Stadtschultheiß). – In Schelklingen fand man 1804 3 Geistliche und 1 „Honoratior“ (den Kanzleiverwalter), 105 „Professionisten“, 40 „Nicht-Professionisten“, 49 Dienstgesinde (darunter 34 Personen aus Schelklingen), 19 „Unbehauste“ und 37 Personen im Spital: StadtA Schelkgl., A 112.

Erste Angaben zur Landwirtschaft liefert für Ehingen und Schelklingen die schon mehrfach erwähnte Steuerberechtigung von 1682. In Ehingen wiesen sich von den 370 Steuerzahlern lediglich 166 als Handwerker aus, während die übrigen doch wohl zu einem großen Teil als Landwirte verstanden werden müssen und ausdrücklich auch eine (unbezifferte) Schicht von Tagelöhnern erwähnt wird, die nicht in der Lage war, Steuern zu zahlen.<sup>189</sup> Durch das Fehlen der statistischen Tabellen des 18. Jahrhunderts lässt sich die weitere Entwicklung in Ehingen allerdings nicht verfolgen. Das ist umso bedauerlicher, als in den seit den 1760er Jahren durchgeführten landesherrlichen Zählungen in den vorderösterreichischen Gebieten Handwerker und Nichthandwerker unterschieden wurden („Professionisten“ und „Keine Profession“). So lässt sich für Schelklingen die Entwicklung besser verfolgen: 1682 zählte man in dem Städtchen 46 Handwerker einerseits und 10 Bauern sowie 11 Seldner und Tagelöhner andererseits.<sup>190</sup> Bei der als zuverlässig angenommenen Volkszählung um 1763 wurden 62 Haushaltsvorstände ohne Profession genannt, während die Zahl der „Professionisten“ sich mit 64 Haushaltsvorständen ungefähr gleich hoch belief.<sup>191</sup> 1804 wurden 105 Professionisten und 40 Haushaltsvorstände ohne Profession gezählt, womit wieder ein der Erhebung von 1682 vergleichbares Verhältnis zwischen Handwerkern und Nichthandwerkern erreicht wurde.<sup>192</sup> Bei allen Unsicherheiten, welche Tätigkeiten 1682 und im 18. Jahrhundert unter dem Nichthandwerk zu verstehen waren,<sup>193</sup> wird man doch die überwiegende Zahl dieser Haushaltsvorstände dem landwirtschaftlichen Sektor zuweisen dürfen. Dieser erweist sich über die drei Erhebungen hinweg als recht wandelbar. Die Ursachen der Verschiebungen können nicht nur in Mängeln der Erhebungen oder im Bevölkerungswachstum liegen, sondern müssen auch auf eine ganze Schicht von Stadtbewohnern zurückgehen, die je nach Bedarf zwischen einer landwirtschaftlichen und einer gewerblichen Tätigkeit pendelte.

In den landesherrlichen Erhebungen des Herzogtums Württemberg wurde nicht die Profession, sondern die „Hauptnahrung“ der Haushalte abgefragt. 1769 nannten in Blaubeuren lediglich zehn Haushalte landwirtschaftliche Tätigkeiten als Erwerbsquelle, jedoch in allen Fällen erst an zweiter Stelle neben dem Handwerk.<sup>194</sup> Erst im Zusammenhang mit den ältesten landwirtschaftlichen Betriebsstatistiken werden in den Berufsstatistiken der 1850er Jahre Vollerwerbslandwirte erfasst, von denen in Blaubeuren immerhin zwei,<sup>195</sup> in Ehingen dagegen acht zu finden waren, während für Schelklingen die Angaben fehlen. Der geringe Umfang der landwirtschaftlichen Vollerwerbstätigkeit in Blau-

189 StadtA Rottenburg, A 20, Nr. 66, Bl. 488 v. Im Gegensatz zu den von Quarthal ausgewerteten Angaben für die Städte am oberen Neckar fehlen in der Quelle für Ehingen und Schelklingen Zahlen für die Bauern, vgl. Quarthal, Wirtschaftsgeschichte österreichischer Städte am oberen Neckar, S. 427 ff.

190 StadtA Schelkg., A 26.

191 StadtA Schelkg., A 112.

192 StadtA Schelkg., A 112.

193 So wurden in Schelklingen um 1763 darunter beispielsweise die Gastwirte gezählt wie der an der ersten Stelle der Liste genannte Lammwirt Michael Kneer.

194 HStA Stuttgart, A 322, Bü. 32. Die zweite erhaltene Zählung von 1774 (ebd., A 322, Bü. 33) kann zum Vergleich nicht herangezogen werden, da in ihr keine Angaben zu Nebenerwerben gemacht wurden. In dieser Erhebung werden zwar zahlreiche Personen genannt, die von „Güter-Nutzen“ lebten, doch wurden darunter offenbar nicht Bauern, sondern Rentiers oder Altenteiler verstanden.

195 Vermutlich die beiden 1842 errichteten Aussiedlerhöfe auf der Albhochfläche, die sogenannten „Hessenhöfe“. – Allerdings werden merkwürdigerweise schon in der oben erwähnten Zählung von 1809 zwei Vollerwerbslandwirte genannt: LKA Stuttgart, Dekanatsarchiv Blaubeuren, Bü. 379.

beuren bestätigt die oben wiederholt geäußerte Vermutung, dass unter den 1769 und 1809 belegten „Tagelöhnern“ zumindest zu einem Teil gewerbliche Arbeitskräfte zu verstehen sind.<sup>196</sup>

### 2.3.3 Handwerkerdichte

Eine andere Möglichkeit, sich den nicht erfassten Tätigkeiten und vor allem dem landwirtschaftlichen Sektor zu nähern, bietet die Messzahl der Handwerkerdichte – die Zahl der Handwerker im Verhältnis zu 1000 Einwohnern (vgl. Tabelle 8.4). Die Handwerkerdichte der drei Kleinstädte wies bedeutende Unterschiede auf, zwischen den höchsten Raten in Blaubeuren und den niedrigsten in Schelklingen. Bei der geringen Zahl von Personen, die im öffentlichen Dienst beschäftigt waren, wird man die Unterschiede in der Höhe der Handwerkerdichte in erster Linie dem in den drei Städten unterschiedlichen Rang des landwirtschaftlichen Sektors zuzuweisen haben, was durch die oben referierten Ergebnisse aus den landesherrlichen Erhebungen bestätigt wird. Blaubeuren erwies sich demnach insgesamt geringer von der Landwirtschaft als Ehingen geprägt, während Schelklingen eine starke bäuerliche Bevölkerung besessen hätte. Im überregionalen Vergleich ist die Handwerkerdichte der drei Städte keineswegs auffällig, sondern fügt sich bei den Werten der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts und der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts in das beispielsweise von Denzel für die bayerischen und von Sczesny für die ostschwäbischen Städte gezeichnete Durchschnittsbild vollkommen ein, insbesondere auch in der Abstufung zwischen größeren Kleinstädten wie Blaubeuren und Ehingen und dem kleineren Schelklingen.<sup>197</sup>

Die Handwerkerdichte blieb über die Jahrzehnte hinweg nicht stabil, sondern unterlag erheblichen Schwankungen. Von einem Höchststand 1721/22 sank die Handwerkerdichte Blaubeurens in den folgenden Jahrzehnten bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts ab (mit einem auffallenden Tiefstand im Jahr 1816). Auch Ehingen wies 1830 einen vergleichsweise niedrigen Stand auf, der wie in Blaubeuren bis zum Beginn der 1850er Jahre wieder anstieg. Das Sinken der Handwerkerdichte in Blaubeuren und Ehingen dürfte auf die landwirtschaftlichen Hochkonjunktoren in der Mitte des 18. Jahrhunderts und um 1830 zurückzuführen sein, die zu einem Rückgang der handwerklich Berufstätigen geführt haben könnte; oben schon wurde bei der Untersuchung der demografischen Verhältnisse eine vergleichbare Beobachtung gemacht. Dagegen waren die zunehmenden Eröffnungen selbstständiger Handwerksbetriebe Zeichen wirtschaftlich kritischer Lagen; jedenfalls wird man so im Anschluss an die Befunde Quarthals im Neckarraum die hohe Handwerkerzahl Schelklingens 1682 deuten müssen.<sup>198</sup> Weitaus offensichtlicher ist dies natürlich für die 1850er Jahre. Dabei zeigte sich diese Krise nicht nur in einer einfachen Vermehrung vorhandener Handwerksbetriebe, sondern auch in der Niederlassung spezialisierter Handwerker in den Kleinstädten, die an sich auf einen größeren Markt an-

---

196 Dagegen wurde bei der Erfassung der Nebenerwerbslandwirte in den 1850er Jahren (vgl. Tabelle) in den beiden Städte offenkundig so unterschiedliche Maßstäbe angelegt, dass die Zahlen nicht verwandt werden können.

197 Denzel, Professionen und Professionisten, zusammenfassend S. 396–404; Sczesny, Kontinuität und Wandel, S. 59–60.

198 Quarthal, Wirtschaftsgeschichte österreichischer Städte am oberen Neckar, S. 434.

gewiesen waren. So traten 1854 in Blaubeuren und Ehingen erstmals Berufe wie Gold- und Silberschmied, Graveur, Feilenhauer, Buchhändler, Gärtner, Bildhauer, Bürstenmacher oder Furnierschneider auf. Die Deutung dieser Handwerksansiedlungen als Krisenzeichen lässt sich umgekehrt aus den Zahlen der Schelklinger Handwerksdichte 1830 und 1854 fassen, denn die hier nicht zunehmenden Zahlen ist zweifelsohne auf die erfolgreiche Ansiedlung der Baumwollfabrik zurückzuführen.

Ein Spiegel dieser Entwicklungen sind die Gewerbesteuereinnahmen der Städte: Steigerten sich die Gewerbesteuereinnahmen Blaubeurens zwischen 1830 und 1854 trotz sinkender Einwohnerzahlen mit der Zunahme des Handwerks um ziemlich genau 10 %, so nahmen jene des Fabrikorts Schelklingen um 150 % zu und die Ehingens, das (wie schon oben die Entwicklung der Zuwanderung zeigte) besser als Blaubeuren durch die Krise gekommen war, von 1826 bis 1856 um 50 %.<sup>199</sup> Dem Rückgang und der Zunahme unterlagen Handwerksbetriebe aller Art, so dass die Entwicklung nicht nur als Krise oder Aufschwung eines bestimmten Handwerks verstanden werden kann. Vielmehr erweist sich nochmals, dass eine Reihe kleinstädtischer Haushalte je nach Konjunkturlage eine landwirtschaftliche oder eine gewerbliche Tätigkeit übernahm.<sup>200</sup>

Landwirtschaftliche Tätigkeiten sind damit allerdings nur gewissermaßen als Negativabdruck aus dem Handwerk abgeleitet. Über die im Folgenden zu betrachtende Bodennutzung gelangt man zu vertiefenden Aussagen über die Rolle der Landwirtschaft in den drei Kleinstädten.

## 2.4 Die Landwirtschaft

### 2.4.1 Anbauflächen

Ausgangspunkt für eine genauere Einschätzung des landwirtschaftlichen Sektors der drei Kleinstädte im Untersuchungszeitraum müssen die Oberamtsbeschreibungen von Blaubeuren und Ehingen aus den Jahren 1830 und 1826 sein, die erstmals vergleichbare Daten auf der Grundlage der von der Landesvermessung zuverlässig festgestellten Flächenmaße liefern. 1830 verfügte Blaubeuren bei einer ausgesprochen kleinen Markungsfläche von rund 465 ha (1452 Morgen; 1 württembergischer Morgen = 0,32 ha) über eine nutzbare Fläche von rund 217 ha Acker, 70 ha Wiesen und 36 ha Gärten. Dies ergab, wenn man die Zollvereinszählung von 1834 als Vergleich bezieht, bei einer Einwohnerzahl von 2062 Menschen rund 15 a Nutzfläche je Einwohner (oder 641 Menschen je qkm landwirtschaftlicher Nutzfläche, LNF). Schelklingen verfügte auf seiner über dreimal so großen Markung (1502 ha = 4695 M) über 411 ha Äcker, 82 ha Wiesen und 23 ha Gärten, somit bei einer Einwohnerzahl von 1057 Menschen (1834) über 48 a Nutzfläche je Einwohner (oder 204 Menschen je qkm LNF); Ehingen 1826 auf seiner großen Markung von 2455 ha (7671 Morgen) eine nutzbare Fläche von 1152 ha Acker, 102 ha Wiesen und 51 ha Gärten,

---

199 OAB Blb., Beilage IV Gewerbesteuereinnahmen 1830 Blaubeuren: 1252 fl, Schelklingen: 101 fl; StadtA Blb., B 98: Gewerbesteuereinnahmen 1854: 1431 fl; StadtA Schelkg., B 57: Gewerbesteuereinnahmen 1854: 254 fl; OAB Ehg., 1. Aufl., Beilage IV: Gewerbesteuereinnahmen Ehingen 1826: 1023 fl; StadtA Ehg., Gewerbesteuerkataster o. J. [um 1855], Gewerbesteuereinnahmen 1856: 1589 fl.

200 So auch die Einschätzung von Flik, Textilindustrie Calw und Heidenheim, S. 34–35.

somit bei einer Einwohnerzahl von 2582 Menschen (1834) mit 51 a Nutzfläche je Einwohner (oder 198 Menschen je qkm LNF) etwas mehr als Schelklingen.<sup>201</sup>

Selbst wenn man voraussetzt, dass die Blaubeurer Einwohner – in den Statistiken nicht greifbar – noch Flächen auf den Markungen der angrenzenden Dörfer besaßen,<sup>202</sup> war der ihnen zur Verfügung stehende landwirtschaftliche Grund außergewöhnlich klein. Dies ergab sich aus der topografischen Lage des Städtchens in einem Talkessel, über den die Stadtmarkung kaum herausragte; Blaubeuren nahm damit durchaus eine Sonderrolle innerhalb der württembergischen Städte ein.<sup>203</sup> Jedoch lag die den Menschen zur Verfügung stehende landwirtschaftliche Nutzfläche nicht nur in Blaubeuren, sondern auch in Ehingen und Schelklingen unter dem Durchschnitt des unmittelbaren Umlands, vergleicht man die Zahlen mit den von Hippel gegebenen Auswertungen auf Oberamtsebene.<sup>204</sup> Die Kleinstädte hoben sich unverkennbar aus ihrem landwirtschaftlichen Umfeld heraus. Daraus muss folgern, dass sie auch eine andere Sozialstruktur besaßen und nicht einfach, wie es die Zahl der Einwohner an sich nahelegt, als größere Dörfer begriffen werden können.

Dieses Bild bestätigt sich, wenn man, Hippel erneut folgend, die sich aus dem landwirtschaftlichen Ertrag errechnende Grundsteuer der drei Städte mit den Einwohnerzahlen von 1834 vergleicht. Wieder liegen die Werte für alle drei Städte unter den von Hippel auf Oberamtsebene errechneten Zahlen.<sup>205</sup> Dabei ergeben sich jedoch zwischen den drei Städten Unterschiede. Der Grundsteuerertrag von Blaubeuren erreichte mit knapp 1 Gulden je Einwohner nicht einmal ein Zehntel des Werts von Ehingen mit fast 10 Gulden je Einwohner, während Schelklingen (5 Gulden je Einwohner) in der Mitte lag.<sup>206</sup> Aus diesen Verhältnissen erklärt sich ein zeitgenössisches Urteil wie jenes der Ehinger Oberamtsbeschreibung von 1826, dass der Lebensunterhalt der Ehinger „hauptsächlich auf Ackerbau und Viehzucht“ fuße.<sup>207</sup>

Man wird annehmen dürfen, dass diese sich aus der natürlichen Lage der drei Städte erklärbaren Verhältnisse grundsätzlich auch in den vorhergehenden Jahrzehnten galten. Wenn im Folgenden die Daten des 19. Jahrhunderts mit denen des 18. Jahrhunderts verglichen werden, ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der Boden auf den Markungen Ehingen und Blaubeuren im freien Eigentum der Bürger stand, während er auf Markung Schelklingen teilweise grundherrschaftlich gebunden war.<sup>208</sup> Im Gegensatz zu den umliegenden Dörfern bestanden in den drei Städten darüber hinaus keine Realgemeinden, die die Bodennutzung auf einen festgesetzten Kreis der Bürger beschränkt hätten, sondern alle Bürger besaßen gleichen Zugriff auf Allmenden, Waldnutzungsrechte und Bodenbe-

---

201 Blaubeuren und Schelklingen: OAB Blb., Beilage II, zu Blaubeuren ferner ebd., S. 56–57; Ehingen: OAB Ehingen, 1. Aufl., Beilage II. Alle Flächenmaße wurden gerundet.

202 So die OAB Blb., S. 106.

203 Trugenberger, Württ. Amtsstadt, S. 147.

204 Hippel, Auswanderung, S. 154. Die Oberämter Blaubeuren und Ehingen fallen in eine Gruppe, in der 80–119 Einwohner je qkm LNF gezählt wurden. Vgl. auch Hippel, Bevölkerungsentwicklung, S. 296–299.

205 Hippel, Auswanderung, S. 156.

206 Errechnet nach den Tabellen in den OAB Blb. und OAB Ehg., 1. Aufl., jeweils Beilage IV.

207 OAB Ehg., 1. Aufl., S. 80–81.

208 Für Ehingen und Schelklingen nach der Steuerbereitung von 1682: StadtA Rottenburg, A 20, Nr. 66, Bl. 489 (Ehingen); StadtA Schelkgl., A 26. Vgl. dazu auch die Auswertungen bei Quarthal, Wirtschaftsgeschichte österreichischer Städte am oberen Neckar.

sitz. Angaben über die Entwicklung der Landwirtschaft im 18. Jahrhundert können mit Hilfe älterer Erhebungen für Blaubeuren und Schelklingen ermittelt werden, für Ehingen nur schlaglichtartig.

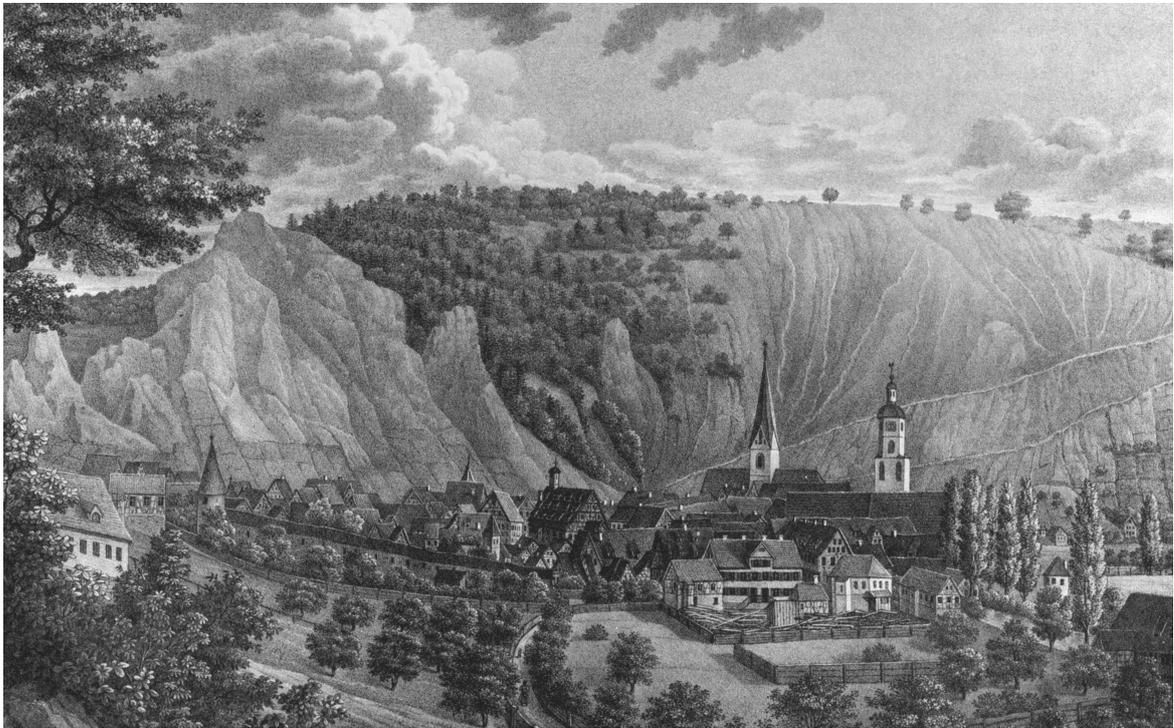


Abbildung 2.9: *Blick auf Blaubeuren von Süden, 1832. In den 1820er Jahren war die Stadt nach Süden und Westen über die mittelalterlichen Stadtmauern hinausgewachsen. – Vorlage: StadtA Blb.*

## Blaubeuren

Die landesherrliche Erhebung von 1769 für Blaubeuren, in der jedoch die Flächen der Allmende, der Körperschaften, des Klosteramts sowie der Herrschaft fehlen, führt 170 ha Acker, 58 ha Wiesen und 25 ha Gärten in Privatbesitz auf.<sup>209</sup> Zu einem ähnlichen Ergebnis kam bereits fast fünfzig Jahre zuvor die landesherrliche Steuerrevision von 1721/22, die 172 ha Acker, 65 ha Wiesen und 17 ha Gärten feststellte.<sup>210</sup> Im Vergleich mit den von Hippel genannten Zahlen für das gesamte Herzogtum lag das Verhältnis von Ackerland und Gärten zu Grünland 1769 in Blaubeuren im Durchschnitt sämtlicher Siedlungen, ist jedoch im Vergleich zu anderen Kleinstädten hinsichtlich des Grünlands überdurch-

<sup>209</sup> 531 Morgen Acker, 182 Morgen Wiesen und 77 Morgen Gärten: HStA Stuttgart, A 322, Bü. 32. – Zu dieser Erhebung: Hippel, Landesbeschreibung.

<sup>210</sup> 537 Morgen Acker, 202 Morgen Wiesen und 53 Morgen Gärten: StadtA Blb., B 80, Zusammenstellung hinter Bl. 421. Unterschieden wurde zwischen den Flächen der Stadt und der vor den Toren der Stadt liegenden Mühlensiedlung „An der Blau“, die 1769 jedoch in den Zahlen der Stadt enthalten ist.

schnittlich.<sup>211</sup> Erneut lässt sich dies aus der Lage der Stadt erklären, die eine Ausweitung der Ackerflächen weder auf die Talhänge noch auf die feuchten Wiesenründe der Flussauen von Blau und Ach ermöglichte. Trotzdem verschob sich im Zeitraum von 1721/22 bis 1830 das Verhältnis von Wiesen- zu Ackerflächen leicht zu den Ackerflächen, so dass in dieser Zeit offenkundig auch schlechtere Böden erschlossen worden sind; die letzte Sicherheit fehlt bei dieser Feststellung, weil die Erhebung von 1830 im Gegensatz zu den beiden vorangegangenen sämtliche Flächen der Markung einbezog. Auffällender ist jedoch die über alle drei Erhebungen (1721/22 – 1769 – 1830) feststellbare Zunahme der Gartenflächen, die mit einem Rückgang der Wiesenflächen verbunden war. Es scheinen über den genannten Zeitraum hinweg beständig Wiesen zu Gärten umgebrochen worden zu sein, wobei es sich wohl um die stadtnahen Wiesenflächen der Talaue gehandelt haben wird.<sup>212</sup>

## Ehingen

Eine zunehmende Bewirtschaftung von Land als Gärten könnte sich ebenso aus den Ehinger Angaben ableiten, wenn man die Zahlen von 1826 mit den Zahlen vergleicht, die nach der Besetzung der Stadt durch Württemberg 1806 erhoben wurden. Genannt wurden damals rund 813 ha Acker, 27 ha Gärten und 120 ha Wiesen.<sup>213</sup> Wie in Blaubeuren enthielten diese Zahlen offenkundig nicht die Flächen von Körperschaften und Herrschaft, außerdem beruhten die Angaben aufgrund fehlender Vermessungen nur auf Schätzungen. Gleichwohl ist auffallend, dass bei den Gärten 1806 lediglich die Hälfte des Werts der Landesvermessung von 1826 (51 ha) angegeben wurde und auch der Umfang der Ackerfläche sich bedeutend von 813 ha auf 1152 ha erhöhte, während die Wiesenflächen von 120 ha auf 102 ha zurückgegangen waren. Schon 1775 wurde über fehlende Wiesenflächen geklagt, weshalb die Bürger für viel Geld Heu auswärts einkaufen mussten.<sup>214</sup> Diese Klage stammte erkennbar aus den Reihen der Pferde- und Viehbesitzer, während breite Teile der Bürgerschaft im Gegenteil offenkundig auf den Getreidebau setzten; ein Eindruck, der sich bereits aus der Berufsstatistik der Stadt ergab. Unterstrichen wird dies durch den Vergleich mit den Angaben aus der Steuerbereiung von 1682, in der für Ehingen als Flächen unter städtischer Steuerbarkeit 512 ha Acker, 58 ha Gärten und Krautländer sowie 42 ha Wiesen genannt wurden.<sup>215</sup> Demnach müssen die Ackerflächen über die Frühe Neuzeit hinweg fortdauernd erweitert worden sein, was trotz aller Unsicherheiten umso eindrucksvoller ist, wenn man sich die stagnierende Stadtbevölkerung in

---

211 Hippel, Landesbeschreibung, S. 548, gibt im Landesdurchschnitt 3,39 Flächeneinheiten Acker je Einheit Wiesen an, wogegen Blaubeuren 1769 ein Verhältnis von 3,34 zu 1 besaß. Nicht berücksichtigt werden konnten im Gegensatz zur Berechnung Hippels Wechselfelder, da diese in den Blaubeurer Zahlen nicht ausgewiesen wurden.

212 Höslin berichtete Ende des 18. Jahrhunderts von „viele[n] Kraut- und Kohlgärten an der Ulmer Straße“: Beschreibung der württembergischen Alp, S. 57.

213 2540 Morgen Acker, 83 Morgen Gärten und 376 Morgen Wiesen: StaatsA Ludwigsburg, D 21, Bü. 174.

214 StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 113, S. 95 (Kommission Obser 1775); darauf folgende Verfügung der Kaiserin zum Erhalt von Weideflächen in Ehingen ebd., Akten 115.

215 1219 1/2 Jauchert Acker, 138 Jauchert Gärten und Krautländer sowie 100 Tagwerk Wiesen: StadtA Rottenburg, A 20, Nr. 66, S. 489 und 489 v (Steuerbereiung 1682). Umrechnung nach Hippel, Maß und Gewicht, S. 80: 1 Ehinger Jauchert = 1 Ehinger Tagwerk = 4210,363 Quadratmeter. 1 Jauchert umfasse 190 Ruten.

Erinnerung ruft. Tatsächlich zeigt sich Ehingen hier, wie im Urteil der Zeitgenossen, als Ackerbaustädtchen, jedoch nicht im Sinne einer sich nach außen abschließenden und selbst versorgenden Kleinstadt, sondern als bewusste Entscheidung der Stadtbürger für den oben erwähnten Getreideexport in die Schweiz, hinter dem andere Berufsfelder wie die ehemals starke Tuchmacherei zurücktraten.

### Schelklingen

Wegen der Vergrößerung der städtischen Markung um das Kloster Urspring und die Weiler Sotzenhausen und Oberschelklingen zu Beginn des 19. Jahrhunderts lassen sich auch die frühneuzeitlichen Zahlen Schelklingens schwieriger als jene Blaubeurens mit denen des 19. Jahrhunderts vergleichen. Die im Schelklinger Steuerbuch von 1773 im Besitz der Bürger angeführten 219 ha Acker, 72 ha Wiesen und 33 ha Gärten (520 Jauchert Acker, 172 Jauchert Wiesen und 79 Jauchert Gärten) weisen zwar bei den Wiesen und Gärten ähnliche Größen wie 1830 (411 ha Acker, 82 ha Wiesen und 23 ha Gärten) aus, doch umfassten die Äcker 1773 nur etwas über die Hälfte der 1830 angegebenen Flächen.<sup>216</sup> Gleichwohl wird die Vergrößerung der Stadtmarkung kaum nur Äcker umfasst haben, so dass die starke Zunahme der Ackerflächen zwischen 1773 und 1830 wohl als Umbruch von Wiesen und Gärten zu Äckern gedeutet werden muss. Wenn schon hier Klarheit kaum zu gewinnen sein wird, muss noch größere Vorsicht bei dem Versuch walten, die Angaben von 1773 mit jenen der vorangehenden Jahrzehnte in Verbindung zu setzen, obwohl mit den österreichischen Steuerbereitungen von 1682 und 1726 sowie dem städtischen Steuerbuch von 1705 eine vergleichsweise dichte Datenkette vorliegt.<sup>217</sup> 1682 wurde der Umfang der Äcker, die der städtischen Steuerbarkeit unterlagen, mit 318 Jauchert angegeben, 1705 mit 440 Jauchert und 1726 mit rund 377 Jauchert; bei den Wiesen wurden 1682 rund 52 Jauchert, 1705 64 Jauchert und 1726 70 Jauchert genannt. Diese Zahlen zeigen – wenn ihnen nicht auch Änderungen der Maßeinheiten zugrunde liegen – trotz des Ausreißers von 1726 anscheinend eine während des gesamten 18. Jahrhunderts zunehmende Nutzung der Markung für den Acker- und Wiesenbau. Im Gegensatz zu Blaubeuren und Ehingen scheinen darüber hinaus zwischen 1773 und 1830 die Gartenflächen abgenommen zu haben, während möglicherweise mehr Ackerland erschlossen wurde. Da die Unterscheidung zwischen Acker und Garten bei der anzunehmenden kleinparzelligen Nutzung schon bei der Erfassung schwierig gewesen sein dürfte, wird in allen drei Städten die gleiche Erscheinung zugrunde liegen, nämlich eine sich steigernde Landnutzung – ein für die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts keineswegs überraschendes Ergebnis, für Ehingen aber auch, wie oben gezeigt, Zeichen einer wirtschaftlichen Neuausrichtung der Stadt.

#### 2.4.2 Getreideanbau und -ertrag

Angebaut wurde in den drei Städten in Dreifelderwirtschaft überwiegend Getreide, und zwar im jährlichen Wechsel von Brache, Wintergetreide (Dinkel und Roggen), Sommer-

---

<sup>216</sup> Nach Hippel, Maß und Gewicht, S. 80 und S. 231, sind für Schelklingen bei der Umrechnung der Flächenangaben die Ehinger Flächenmaße zugrunde zu legen. Danach galt 1 Jauchert Acker oder Wiese = 4210,363 Quadratmeter.

<sup>217</sup> StadtA Schelkgl., A 26 und A 305.

getreide (Gerste und Hafer) und erneuter Brache. Das weit vorherrschende Getreide war der Dinkel, demgegenüber der Roggen nur kleine Flächen einnahm, während im Sommer anstelle von Getreide auch gerne Hülsenfrüchte gesetzt wurden.<sup>218</sup> Von dem Ertrag konnte, wie oben gesehen, nur in Ehingen ein Teil exportiert werden, während die Blaubeurer Schranne als Getreidehandelsplatz keine Bedeutung hatte.<sup>219</sup> Dementsprechend waren Getreidespeisen, und zwar fast ausschließlich aus Dinkel, im gesamten Untersuchungszeitraum das wichtigste Grundnahrungsmittel, während die Kartoffel lediglich als Brachfrucht Beachtung fand und sich für den Anbau von Mais keine Belege finden ließen.<sup>220</sup> Noch 1852 nahm der Kartoffelanbau in den Oberämtern Blaubeuren und Ehingen einen verschwindend kleinen Anteil der Nutzfläche ein.<sup>221</sup>

Für die Saat rechnete man am Ende des 18. Jahrhunderts im Raum Blaubeuren – anscheinend eine Faustformel der Zeitgenossen – auf 1 Morgen Acker 1 Scheffel Dinkel, aus dem nach den stark schwankenden Ernteergebnissen der Frühen Neuzeit das Vier- bis Acht- oder sogar Zehnfache geerntet werden konnte.<sup>222</sup> Rechnet man diese Angaben in

218 Blaubeuren: Fruchtfolge nach den Angaben in StadtA Blb., B 80, Höslin, Beschreibung der württembergischen Alp, S. 212, sowie HStA Stuttgart, A 322, Bü. 34 (statistische Angaben aus den Gemeinden des Oberamts Blaubeuren, 1804, dort insbesondere der verbreitete Anbau von Erbsen, Linsen und Wicken belegt); Ehingen: StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 1066, „Fechtungstabelle“ der Orte in der Herrschaft Ehingen (jedoch ohne die Stadt Ehingen), 1804; 1806 nur Getreidebau: StaatsA Ludwigsburg, D 21, Bü. 174; OAB Ehg., 2. Aufl., Teil 1, S. 211–215; Schelklingen: StadtA Schelkg, A 26 (Steuerbereiung 1726). Dabei gab Schelklingen an, dass Felder mit schlechteren Erträgen vorzugsweise mit Roggen angesät würden. Ebenso wurde der als Futter genutzte Hafer nur auf den schlechteren Äckern angebaut, während auf den besseren Äckern Gerste als Sommergetreide gepflanzt wurde. Der 1726 in Schelklingen und noch 1804 für den Umkreis von Blaubeuren und Ehingen belegte Roggenanbau (Quelle wie oben) scheint später zurückgegangen zu sein; die OAB Blaubeuren, S. 62, weist 1830 den wenig umfangreichen Anbau vor allem auf den schlechteren Feldern im Ach- und Blautal nach, also nach wie vor offenbar in Schelklingen. Dort ist auch noch 1826 der Sauerteig als der übliche Bäckerteig belegt: RP Schelkg. vom 13.3.1826. Neben dieser örtlichen Besonderheit spielte aber Mitte des 19. Jahrhunderts der Roggenanbau in den Oberämtern Blaubeuren und Ehingen nur eine verschwindend kleine Rolle: Kull, Die 15 Ernten, S. 205 (zwischen 4 und 6 % der Ackerfläche). Der Rückgang des Roggenanbaus und die Zunahme der Gerste an der oberen Donau nachgewiesen bei Zürn, „Ir eigen Libertät“, S. 94–95.

219 Blaubeuren und Schelklingen: StaatsA Ludwigsburg, E 258 VI, Bü. 843 (Grundbuch Kameralamt Blaubeuren 1819); ebd., E 258 I, Bü. 17 a: anlässlich der Einsendung von Schrannezetteln vermerkte man 1819, dass aus dem gesamten Oberamt Blaubeuren kein Getreide ins Ausland (also nach Bayern oder in die Schweiz) verkauft wurde; ebd., E 179 II, Bü. 2009, Oberamtsvisitation 1854, Beilage mit Bericht des Vorstands des Landwirtschaftlichen Bezirksvereins; Ehingen vgl. S. 2.3.1.

220 Vgl. die Zeugnisse des Suppinger Schultheißen Mangold von 1789: „Wir Bawrs-Leüthe essen gerne von Meel und Brod“ (StaatsA Ludwigsburg, E 258 VI, Bü. 835), oder des Blaubeurer Oberamtspflegers Zaiß von 1829 (ebd., E 258 VI, Bü. 848). Nennung des Kartoffelanbaus nur bei Asch und Gerhausen in der statistischen Erhebung von 1804: HStA Stuttgart, A 322, Bü. 34. – Die Kartoffel soll um 1745/50 als Viehfutter auf der Alb eingeführt worden sein: OAB Münsingen, 1. Aufl., S. 71.

221 Karte bei Hippel, Auswanderung, S. 159; ferner Kull, Die 15 Ernten, S. 208 (etwa 5 % der Anbaufläche; landesweit der geringste Anteil, ebd., S. 222). Vgl. dazu im Gegensatz die Angaben zum Oberamt Urach: OAB Urach, 2. Aufl., S. 261.

222 Zeugnisse der Geistlichen von Blaubeuren, Berghülen, Pappelau und Seißen aus dem Jahr 1772 sowie von Suppingen 1789 in StaatsA Ludwigsburg, E 258 VI, Bü. 835; ebd., E 179 II, Bü. 2007 (Oberamtsvisitation Blb. 1826); OAB Blaubeuren, S. 63. Siehe auch die vergleichbaren, jedoch nicht ortsbezogenen Angaben bei Höslin, Beschreibung Alp, S. 134. Die Erträge in der Tallage Blaubeuren sowie auf dem Hochsträß lagen etwas höher als jene der Albhochfläche (so auch schon bei der Steuerrevision von 1721/22 angegeben: StadtA Blb., B 80, Bl. 231 ff.), wo sich aber auch noch Unterschiede zwischen einzelnen Gemeinden wie Suppingen und Seißen einerseits mit niedrigen und Berghülen andererseits mit höheren Erträgen

vereinfachender Weise um, um einen wenigstens groben Eindruck der Verhältnisse zu erhalten, so konnte man an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert im Untersuchungsraum vermutlich aus einem Morgen Acker rund 1,5–3 dt entspelzten Dinkel (sog. „Kernen“) erzielen (entspricht 4,5–9 dt/ ha; zum Vergleich: heutiger Ertrag je ha ca. 3–4 t).<sup>223</sup>

Wenn man diese Zahlen mit jenen vergleicht, die die Stadt Blaubeuren für die württembergische Steuerrevision von 1721/22 lieferte, hatten sich die Erträge im Laufe des 18. Jahrhunderts nicht gesteigert. Als durchschnittlicher Ertrag von einem Morgen Acker wurden nämlich damals zwar nur etwas mehr als 4 Scheffel Dinkel angezeigt (also rund 4,5 dt/ ha),<sup>224</sup> doch dürfte die Quelle nach ihrem Charakter als Steuerberechnung eher die schlechtesten Ernteergebnisse nennen, so dass die Zahl mit jenen des späten 18. Jahrhunderts übereinstimmt. Dagegen hatten sich bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts Ertragssteigerungen ergeben, als für das Oberamt Blaubeuren eine mittlere Ernte von 5,4 Scheffel Dinkel je Morgen angegeben wurde.<sup>225</sup> Dabei gingen auch hier die Zeitgenossen davon aus, dass die Angaben der Bauern eher zu niedrig lagen.<sup>226</sup> Spektakulär waren diese Steigerungen nicht, denn wenn in den 1770er Jahren nach den genauen Angaben in den einigermaßen unverdächtigen Berichten der Geistlichen von Pappelau und Berghülen in diesen beiden Dörfern, die im Umkreis Blaubeurens mit über die besten Böden verfügten, bei einer guten Ernte 7–8 Scheffel erzielt werden konnten, so scheint dies mit dem Ergebnis aus den 1850er Jahren an sich durchaus vergleichbar zu sein.<sup>227</sup> Aber offenbar erreichte man nunmehr eine auf alle Bodenklassen bezogene, durchschnittliche Ertragsmenge, die um 1800 nur in guten Jahren zu erzielen war. Daher darf man vielleicht für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts von einer allmählichen Steigerung der Erträge um bis zu 20 % ausgehen, deren Ursache etwa in der dank Stallfütterung und Kleeanbau besseren

---

ergaben.

223 Für die Umrechnung des württembergischen Scheffels (= 177,227 l; Hippel, Maß und Gewicht, S. 196) wurde das spezifische Gewicht von Dinkel nach der Angabe eines Agrarzulieferers mit 0,65 kg je Liter angenommen, die im Vergleich mit den von Abel, Agrarkrisen, S. 293 f., gegebenen Daten für andere Getreidesorten plausibel schien (Abel nennt als spezifische Gewichte für Weizen 0,76 kg, Roggen 0,73 kg, Gerste 0,58 kg und Hafer 0,44 kg je Liter), auch wenn hier eine moderne Zahl mit den von Abel für die Zeit um 1800 angegebenen Zahlen verglichen wird. Der genannte vier- bis achtfache Ertrag bezieht sich sicher auf den noch nicht entspelzten Dinkel, den sogenannten „Vesen“. Der Spelz macht bei Dinkel etwa zwei Drittel des Volumens oder ein Drittel des Gewichts aus (nach den Angaben der Österreichischen Beschreibenden Sortenliste, S. 51–52; die deutsche Sortenliste macht dazu keine Angaben). Etwas abweichend die anlässlich der Oberamtsvisitation von 1854 in Blaubeuren erhobenen Daten (StaatsA Ludwigsburg, E 179 II, Bü. 2009), die wegen der großen Spannweite jedoch nicht verwandt wurden: genannt wurden hier ein Gewicht von 150–200 württ. Pfund je Scheffel Dinkel (1 württ. Pfund = 467,728 g) und ein Mahlertrag von 3,25 Simri Kernen auf 1 Scheffel Vesen (1 Scheffel = 8 Simri; 1 Simri = 22,153 l).

224 StadtA Blb., B 80, Übersicht zwischen Bll. 76 und 77: a) 3 M Acker in der Ertragsklasse 2, b) 14 M Acker in der Klasse 3, c) 361 M Acker in den Klassen 4–5, c) 89 M in der Klasse 6 und e) 35 Morgen in der Klasse 7. Nach Reyscher XVII/1, S. 350–368 (Steuerinstruktion von 1713), hier S. 359 (Punkt 15) entsprach die Klasse 2 einem Ertrag von 7 Scheffel Dinkel (oder 3,5 Scheffel Hafer), die weiteren Klassen von jeweils 1 Scheffel weniger (oder 0,5 Scheffel Hafer); eine Klasse 7 wird in der Instruktion allerdings nicht genannt. Vgl. zu dem Steuersystem Hippel, Bauernbefreiung, Bd. 1, S. 242–244.

225 Kull, Die 15 Ernten, S. 150. Ausgewertet wurden in diesem Aufsatz die neu eingeführten statistischen Ernteberichte der Oberämter für die Jahre 1852–1861. Die Einzelberichte der Gemeinden sind für das Oberamt Blaubeuren leider nicht erhalten.

226 Ebd., S. 165.

227 StaatsA Ludwigsburg, E 258 VI, Bü. 835.

Felddüngung gesehen werden könnte.<sup>228</sup> Doch erst im weiteren Lauf des 19. Jahrhunderts ergaben sich durchgreifende Ertragssteigerungen.<sup>229</sup>

Schlechtere Werte nannte Schelklingen anlässlich der österreichischen Steuerbereitung 1682, wonach durchschnittlich je Jauchert Acker etwa 2,5–3 Scheffel Getreide geerntet wurden, somit nach den oben gegebenen Werten trotz aller Unsicherheiten etwa 3–3,5 dt je ha.<sup>230</sup> Bei der Steuerbereitung von 1726 berichtigte man diese Angaben jedoch dahin, dass von 1 Jauchert rund 5 Scheffeln zu ernten seien, was 6 dt je ha entsprechen und damit übereinstimmende Ergebnisse mit jenen Blaubeurens anzeigen würde.<sup>231</sup> Dagegen lieferten die Ehinger Äcker 1682 wesentlich bessere Erträge, nämlich mit rund 6,5–9 dt je ha das Doppelte.<sup>232</sup> Auch in Ehingen galt offenbar wie in Blaubeuren rund 100 Jahre später die Faustregel, dass für eine österreichische Jauchert ein knappes österreichisches Scheffel Dinkelsaat erforderlich war.<sup>233</sup> Für die Mitte des 19. Jahrhunderts wurde hingegen lediglich ein Ertrag von 6,7 Scheffeln je Morgen in den in der Donauniederung liegenden Teilen des Oberamts Ehingen angegeben.<sup>234</sup>

Die angenommenen Erträge liegen für die Zeit um 1800 nur für die besten Ernten auf der Ebene der von Abel genannten Erträge für Weizen und Roggen,<sup>235</sup> was aber nach Lage der Äcker in einem Mittelgebirge und der Eigenheit des Dinkels nicht unwahrscheinlich scheint. Neben der klimatisch ungünstigen Lage müssen auch die Böden, zum Teil

---

228 Bereits 1825 schätzte die OAB Münsingen, 1. Aufl., S. 69, die Ertragssteigerungen sehr hoch ein: „nach allgemeinen Wahrnehmungen wird jetzt ein Drittheil mehr Getreide als noch vor 40 Jahren gebaut“. Dieselbe Einschätzung in der OAB Blaubeuren, S. 59. Eine wie hier zurückhaltendere Einschätzung der Ertragssteigerungen bei Hippel, Bevölkerungsentwicklung, S. 311. Teile der Forschungsliteratur gehen von deutlich höheren Ertragssteigerungen aus bei allerdings gleichfalls unsicherer Quellenlage, vgl. zusammenfassend Prass, Grundzüge, S. 94–97 und Tabelle S. 163.

229 Die OAB Münsingen, 2. Aufl., S. 468, nennt im Jahrzehnt 1901/10 als durchschnittlichen Hektarertrag vom Dinkel 11,3 dt.

230 StadtA Schelkgl., A 26. Von den 260 Jauchert Äcker in Bürgerbesitz ertrügen in drei Klassen: a) über 100 Jauchert schlechte Äcker 15–20 Garben, b) 60 Jauchert mittlere Äcker 40 Garben und c) 100 Jauchert gute Äcker 60–80 Garben; 100 Garben entsprächen 5–6 Scheffel „rauhe Frucht“. Die Jauchert Acker entspreche 180 Ruten nach Ehinger Feldmess; nach den unten folgenden Ehinger Angaben enthielt die Rute 16 Schuh. – Als durchschnittliche Schelklinger Ernte wären daher je Jauchert ungefähr 55,6 Garben anzunehmen, die 2,5–3 Scheffel entsprechen würden. Mit Hilfe der von Hippel, Maß und Gewicht, S. 80, gegebenen Werte sowie der Annahme, dass der Schelklinger Rute 1682 der Nürnberger Schuh zugrunde lag, folgt: 1 Schelklinger Jauchert im Jahr 1682 = 180 Quadratruten = 42,14 a; 1 Scheffel Ehinger Mess = 227, 739 Liter; somit ein Ertrag von rund 569 – 683 Liter Dinkel je Jauchert oder 1349–1619 Liter je ha, davon ab zwei Drittel Schwund durch den Spelz sowie neuerliche Umrechnung in Kilo mit dem Umrechnungsfaktor von 0,65 kg je Liter Dinkel. Zu den Unsicherheiten der Flächenumrechnungen vgl. Quarthal, Landstände, S. 481–482.

231 StadtA Schelkgl., A 26: von einer Jauchert werden 125 Bandgarben Vesen geerntet; 25 Garben ergeben 1 Scheffel. Umrechnung wie oben.

232 StadtA Rottenburg, A 20, Nr. 66 (Steuerbereitung 1682), Bl. 489: in Ehingen ertrage 1 Jauchert Acker zwischen 70–150 Garben, was 6–8 Scheffel Korn entspreche; 1 Jauchert umfasse 190 Ruten (!, die Abweichung von dem Schelklinger Maß ist auffallend, möglicherweise ein Schreibfehler?). – Daraus folgt: 1 Ehinger Jauchert im Jahr 1682 = 44,48 a, der Scheffel wie oben; somit ein Ertrag von rund 1366–1822 Liter je Jauchert oder 3074–4100 Liter je ha.

233 StadtA Rottenburg, A 20, Nr. 66, Bl. 489, nennt einen Bedarf von 7–8 Mitle „Vesen“ je Jauchert; 8 Mitle = 1 Scheffel. Für Roggen werden abweichend genannt 3 Mitle, für Hafer: 3,5–4 Mitle Saatgut.

234 Kull, Die 15 Ernten, S. 150.

235 Abel, Agrarkrisen, S. 270; vgl. auch die höheren Angaben von Zürn für das Donauebiet: Zürn, „Ir eigen Libertät“, S. 663.

topografisch bedingt, als ungünstig gelten; tatsächlich erreichen nach den aktuellen Bodenschätzungen des Geologischen Landesamts die Acker- und Grünlandzahlen in Blaubeuren und Schelklingen nur auf kleineren Teilen der Markungen eine mittlere Qualität, während in Ehingen Acker- und Grünlandzahlen für fast das gesamte Stadtgebiet mittlere Werte erzielen.<sup>236</sup>

### 2.4.3 Betriebsgrößen

Führt man die oben angefangenen Berechnungen fort und geht nach modernen Angaben von einem ungefähren Kaloriengehalt von 330 kcal je 100 gr Dinkel aus, setzt ferner das durchschnittliche Existenzminimum von landwirtschaftlich oder handwerklich arbeitenden Menschen ebenso wie von Kindern auf täglich im Durchschnitt mindestens 2000 kcal pro Person, so ergibt sich ein Jahresbedarf von mindestens 220 kg Dinkel pro Person. Dieser Wert stimmt trotz des einfachen Wegs seiner Errechnung mit den Ergebnissen der Frühneuzeitforschung in hohem Maß überein.<sup>237</sup> Der Flächenbedarf zur Sicherstellung allein der Ernährung eines Menschen sowie des Saatguts für das nächste Erntejahr würde demnach in Blaubeuren und in Schelklingen mindestens 0,5–0,65 ha (1,5–2 Morgen), in Dreifelderwirtschaft also mindestens 1–1,3 ha (3–4 Morgen) betragen haben; für Ehingen wäre wenigstens von der Hälfte dieser Zahlen auszugehen.

Diese Berechnung scheint einer Erhebung vergleichbar zu sein, die die Kreisregierung Ulm 1854 im Zuge der Blaubeurer Oberamtsvisitation mit dem Ziel durchführte, aufgrund zeitgenössischer Diskussionen und noch im Vorfeld der ersten württembergischen Betriebsgrößenstatistik von 1857 die Größen landwirtschaftlicher Betriebe zu ermitteln, und zwar unabhängig vom Beruf des Betriebsinhabers.<sup>238</sup> In diesem Bericht wurden große,

236 Freundliche Auskunft des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Regierungspräsidium Freiburg: Wertzahlen der Bodenschätzungen für die Markungen Blaubeuren, Ehingen und Schelklingen auf Topographischer Karte 1:25.000.

237 Dirlmeier, Untersuchungen, S. 295: „200 kg so etwas wie eine allgemein anerkannte Richtzahl“, vertiefend S. 328–336 vor allem anhand des Beispiels Nürnberg; Roeck, Bäcker Augsburg, S. 75, nennt in der Zusammenfassung weiterer Forschungen als jährlichen Getreidebedarf eines Erwachsenen rund 318 Liter oder mehr Roggen und Weizen; die genannten 220 kg Dinkel würden bei dem oben genannten spezifischen Gewicht 338 Litern entsprechen; Zürn, „Ir eigen Libertät“, S. 667. Vgl. ferner Rankl, Altbayerische Kleinstädte, S. 29, der für Erding 1774 einen höheren Verbrauch von etwa 240 kg nennt, sowie noch höhere Werte bei Hippel, Bevölkerungsentwicklung, S. 299, der allerdings nur männliche Erwachsene zugrunde legt. Erheblich nach oben abweichende Werte liefert mit ausführlicher Diskussion wieder Rankl, Getreideland Altbayern, S. 348–354, mit 350 kg für einen schwer arbeitenden Erwachsenen sowie 250 kg für die sonstige Bevölkerung. Sparsamer sind die Mengenerrechnungen der württembergischen Verwaltung aus der Zeit der Hungersnot von 1817, die Hippel wiedergibt (Hippel, Bauernbefreiung, Bd. I, S. 429, Anm. 461). Gerechnet wurde dort mit einem Jahresbedarf von 220 kg Brot oder 1,63 Scheffel entspelztem Dinkel (= 288 Liter oder nach dem obigen Umrechnungsfaktor 187 kg) oder rund 4 Scheffel nicht entspelzter Dinkel (= 709 Liter; bei einem Volumenverhältnis von 2/3 zu 1/3, das bei Hippel sich mit Hilfe der dort gegebenen entsprechenden Brotmengenangaben bestätigen lässt, demnach = 236 Liter entspelzter Dinkel oder 153 kg). Höhere Werte gibt andererseits Kull 1874, der den durchschnittlichen Jahresbedarf mit 275 Kilo oder 5 Scheffeln nicht entspelzten Dinkels beziffert: Kull, Statistik der Bevölkerung, S. 78–79. Das Problem liegt offenbar in der Bezugsgröße der Verbrauchsangaben (arbeitende Erwachsene oder ganze Familien mit Kindern); die folgenden Zahlenangaben nennen daher vermutlich nur das unterste Minimum.

238 Zum Folgenden: StaatsA Ludwigsburg, E 179 II, Bü. 2009; in dem Bericht wird die berücksichtigte Lite-

mittlere und kleine Güter unterschieden, wobei das mittlere Gut jenes sei, das „eine ländliche Familie mit einem Gespann vollständig zu beschäftigen und zu ernähren“ vermöge. Bei der Einstufung der Güter verließ sich Kreisregierung auf die Angaben der Schultheißen, was zwar den Vorteil ortsbezogener Einschätzungen hatte, jedoch sehr unterschiedliche Ergebnisse lieferte. So gab der Blaubeurer Schultheiß an, dass ein mittleres Gut etwa 20 Morgen (6,4 ha) Land erfordere, während der Schelklinger Schultheiß bei vergleichbarer topografischer Lage mit 30 Morgen (9,6 ha) rechnete. Wenn man nach dem oben Gesagten für eine vier- oder fünfköpfige Familie einen Flächenbedarf von mindestens 12–15 Morgen (4–5 ha) allein für die Ernährung veranschlagt, so scheint ein Zuschlag von weiteren mindestens 5 Morgen für sonstige Bedarfsgüter und die Verpflegung des Gespanns wahrscheinlich, womit man zu einem ähnlichen Ergebnis wie die Kreisregierung kommt. Kull auf anderem Wege errechnete Zahlen bestätigen diese Einschätzung: Geht man mit ihm für die Mitte des 19. Jahrhunderts von einem durchschnittlichen Ertrag von etwas über 5 Scheffel Dinkel je Morgen im Raum Blaubeuren aus und setzt diesen mit dem durchschnittlichen Jahresbedarf in Beziehung, so errechnen sich vergleichbare Angaben.<sup>239</sup> Auch die Ulmer Oberamtsbeschreibung hielt Ende des 19. Jahrhunderts für die fruchtbareren Flächen dieses Blaubeuren benachbarten Oberamts fest, dass eine Wirtschaftsfläche von unter 15 Morgen für die Ernährung einer Familie nicht ausreiche.<sup>240</sup> Es handelte sich dabei wohl um lang hergebrachte Erfahrungswerte. Denn vergleicht man die genannten Zahlen mit der rund 170 Jahre älteren österreichischen Steuerbereinigung von 1682, so fallen Gemeinsamkeiten auf. Rechnet man die genannten 20 Morgen (= 6,4 ha) nach den oben gegebenen Verhältniszahlen zu etwa 15 österreichische Jauchert um, so wurden 1682 tatsächlich alle Betriebsinhaber im Umland von Ehingen, die weniger Grund bewirtschafteten, als „Seldner“ bezeichnet, also als Leute, die sich nicht allein von ihrem eigenen Betrieb ernähren konnten.<sup>241</sup> Auch die vorliegende Literatur bestätigt die Angaben: Den mit 6,4 ha exakt gleichen Umfang eines Hofguts errechnete Theodor Selig für Höfe in dem von Ehingen wenig entfernten Unlingen, während Edwin Weber für den Raum Rottweil von 7,5 ha ausgeht.<sup>242</sup>

1854 jedenfalls wurden in Blaubeuren – und die Angaben erfassen nach dem Zusammenhang auch die nicht auf der Stadtmarkung gelegenen Flächen – 35 Bauerngüter gezählt, davon 8 in der „mittleren“ Größe, 14 darunter und immerhin 13 darüber. Gleichwohl gaben ja nach der oben zitierten Berufsstatistik (Tabelle 8.4) nur zwei Betriebe an, im Vollerwerb zu wirtschaften, während somit die übrigen 33 Güter im Nebenerwerb betrieben wurden. Zieht man zum Vergleich die Zahl sämtlicher Blaubeurer Familien bei (nach der Volkszählung des Zollvereins 1855: 460 Familien) so verfügten lediglich knapp 8 % der Familien über so nennenswerten Grundbesitz, dass die Landwirtschaft zumindest als Nebenerwerb bezeichnet werden konnte; davon hätte immerhin die Hälfte allein

---

ratur zitiert. Zur Statistik von 1857 und zur Kritik der für die hier untersuchten Städte allerdings nur auf Oberamtsebene erhaltenen Zahlen: Borchardt, Führer Agrarstatistik, S. 40–41.

239 Kull, Die 15 Ernten, S. 150; ders., Statistik der Bevölkerung, S. 78–79.

240 OAB Ulm, 2. Aufl., Bd. 1, S. 581. Ebenso für die gleichfalls fruchtbareren Flächen Ostschwabens Sczesny, Garnversorgung, S. 499.

241 StadtA Rottenburg, A 20, Nr. 66, etwa Bl. 492 ff. und 540 (Angaben zu Nasgenstadt) oder Bl. 497 (Angabe zu Berkach).

242 Beide zitiert nach Zürn, „Ir eigen Libertät“, S. 661–662.

von dem Gut leben können. In Schelklingen wurden insgesamt 63 Güter genannt, davon 10 „mittlere“, 3 größere, aber 50 kleinere. Es fehlen hier jedoch Angaben zum Voll- oder Nebenerwerb. Bei 225 Familien (1855) gab somit über ein Drittel der Familien die Landwirtschaft als Erwerbstätigkeit an, doch verfügten davon wiederum rund zwei Drittel nicht über ausreichenden Grundbesitz. Da sich für die anderen Ortschaften im Blautal (Herrlingen, Klingenstein, Weiler) mit Schelklingen vergleichbare oder sogar noch extremere Ergebnisse ergaben (Gerhausen: von 75 Gütern galten 74 als klein), hob sich Blaubeuren trotz seiner Tallage mit einem verhältnismäßigen bäuerlichen Wohlstand heraus, während man für Schelklingen den zeitgenössischen Berichten wird folgen können, nach denen die Stadt insbesondere vor der Niederlassung der Baumwollfabrik 1832 als ausgesprochen arm galt.<sup>243</sup> Jedenfalls kamen die von der Oberamtsbeschreibung 1830 gelobten zunehmenden Verbesserungen des landwirtschaftlichen Ertrags dem überwiegenden Teil der Bevölkerung beider Kleinstädte schon deswegen nicht zugute, weil die Leute nicht über die notwendigen Flächen verfügten.<sup>244</sup>

Dass sich große Teile der Wirtschaftsflächen der oben genannten Blaubeurer Betriebe auf den Markungen der Nachbargemeinden befunden haben müssen, ergibt der Vergleich mit der Zählung von 1769, die auf Markung Blaubeuren nur 7 Betriebe mit einer Wirtschaftsfläche von 20 Morgen oder mehr ausweist. Wenn also an sich auch 1769 von einer höheren Zahl von Betrieben ausgegangen werden muss, die über größere Flächen verfügten, so zeigt sich in dieser Erhebung doch zugleich die höchst ungleiche Verteilung der Äcker. Von den damals 322 Haushalten besaßen 148 (= 46%) keinerlei Land, 170 Haushalte immerhin Gärten, 82 besaßen zusätzlich Wiesen und nur 70 verfügten über Ackerflächen. Während sich die Gärten und Wiesen in kleinen Parzellen auf die Besitzer einigermaßen gleichmäßig verteilten, verfügten bei den Äckern nur 13 Haushalte (etwa 4%) über rund 63% der Ackerfläche (= etwa 336 M). In diesem Kreis der Landbesitzer taucht zwar auch ein Metzger auf, im Übrigen aber bestand er – wie in den meisten Kleinstädten der Frühen Neuzeit<sup>245</sup> – je zur Hälfte aus Gastwirten und Müllern. Diese beiden Berufe saßen an den Schaltstellen frühneuzeitlichen Kapitalflusses und konnten die Gewinne aus ihrer Tätigkeit in Land umsetzen, freilich ohne jemals zur Gänze auf die Landwirtschaft umzusteigen. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass sie für die Bewirtschaftung ihrer Betriebe zweifelsohne Hilfspersonal benötigten. Neben Knechten und Mägden wird wohl zumindest ein Teil der 13 Blaubeurer Haushalte, die 1769 das Tagelöhnen als „Haupterwerb“ angaben, hier ihren Verdienst gefunden haben. Die verbleibende Ackerfläche war in Blaubeuren so klein und so zersplittert, dass man kaum von Nebenerwerbsbetrieben wird sprechen können.

Dieses Bild wird bei der Betrachtung des Viehbestandes etwas gemildert. Zwar waren Pferde, die auch als Statussymbol zu gelten haben, und Großvieh überwiegend im Besitz der genannten 13 Haushalte, dagegen besaßen viele Haushalte Schweine, die landlosen Haushalte allerdings nur in unbedeutenden Zahlen. Die Menge an Pferden, Vieh und Schweinen sollte sich bis 1830 und 1853 nicht wesentlich ändern, so dass auch für die-

---

243 So Zaiß 1829 (StaatsA Ludwigsburg, E 258 VI, Bü. 848) oder die Oberamtsvisitation 1854 (StaatsA Ludwigsburg, E 179 II, Bü. 2009 (Oberamtsvisitation 1854: Schelklingen sei „seit Menschengedenken arm“).

244 OAB Blb., S. 58–60.

245 Vgl. nur etwa Hoffmann, Altbayerische Kleinstädte, S. 100.

se Zeitpunkte noch von den gleichen Besitzverhältnissen auszugehen ist.<sup>246</sup> Ein Blick in das Blaubeurer Umland erweist freilich, dass die Stadt in dieser Hinsicht eine Sonderrolle spielte, nahm in den umliegenden Dörfern doch die Viehhaltung bei weitgehend gleichbleibender Pferdezahl in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bedeutend zu. Offensichtlich brachte die Einführung der Stallfütterung erhebliche Möglichkeiten zur Ausweitung des Viehbestands, die in Blaubeuren nicht wahrgenommen wurden, weil es einfach zu wenig landwirtschaftliche Betriebe gab, die davon hätten profitieren können.<sup>247</sup> Der gleiche Befund lässt sich den von der Literatur gegebenen Angaben aus der Stadt Urach im Vergleich mit den Dörfern des Blaubeuren benachbarten Oberamts Urach entnehmen.<sup>248</sup> Für Kleinstädte spiegeln die Viehzahlen daher, was von der Forschung in der Regel übersehen wird, weniger Wachstum oder Stagnation der landwirtschaftlichen Produktion als vielmehr das Bevölkerungswachstum. Denn während man in Blaubeuren um 1680 und noch um 1720 rund 120 Rinder zählte, verdoppelte sich deren Zahl in den folgenden Jahrzehnten bis 1769 im Gleichlauf zur Zunahme der Stadtbevölkerung, um mit der Krise der 1850er Jahre wieder verhältnismäßig zurückzufallen.<sup>249</sup>

Einen anderen Charakter hatte die Schafhaltung, da sie den Haushalten nicht wie das sonstige Kleinvieh als Nahrung diente, sondern die erzeugte Wolle ein Marktprodukt war.<sup>250</sup> Die in den Archivalien nachgewiesene große Zahl von Schafen weist auf einen ausgedehnten Weidebetrieb an den unzugänglichen Hängen des Blaubeurer Talkessels und den unwirtlichen Hochflächen der Alb hin, wie er bis in das 20. Jahrhundert für die Schwäbische Alb charakteristisch blieb. Noch 1830 und 1853 besaß Blaubeuren mit Abstand die größte Schafherde unter den Gemeinden des Oberamts Blaubeuren.<sup>251</sup> Aufgrund der Allmendnutzung konnten auch wenig vermögliche Haushalte Schafe durchbringen, so dass sich eine größere Streuung der Tiere auf die Haushalte ergab. Bemerkenswerterweise zeigten die Gastwirte und Müller im 18. Jahrhundert an der Schafhaltung kein überdurchschnittliches Interesse, größter Schafhalter der Stadt war 1769 vielmehr der Spitalober-

---

246 1769: 88 Pferde, 232 Rinder, 95 Schweine – 1830: 109 Pferde, 251 Rinder, 75 Schweine (OAB Blb., Beilage III) – 1853: 98 Pferde, 252 Rinder (StaatsA Ludwigsburg, E 179 II, Bü. 2009, Beilagen zur Oberamtsvisitation 1854).

247 Vgl. als Beispiele: a) Asch: 1769: 59 Pferde, 279 Rinder – 1816: 69 Pferde, 282 Rinder – 1830: 78 Pferde, 378 Rinder – 1853: 80 Pferde, 402 Rinder; b) Pappelau: 1769: 27 Pferde, 101 Rinder – 1816: 23 Pferde, 77 Rinder – 1830: 27 Pferde, 107 Rinder – 1853: 49 Pferde, 260 Rinder (1769: HStA Stuttgart, A 322, Bü. 32; 1816: ebd., E 141, Bü. 260; 1830: OAB Blb., Beilage III; 1853: StaatsA Ludwigsburg, E 179 II, Bü. 2009, Beilagen zur Oberamtsvisitation 1854). Die Zahlen von Gerhausen (1769: 42 Pferde, 173 Rinder – 1816: 42 Pferde, 154 Rinder – 1830: 55 Pferde, 170 Rinder – 1854: 50 Pferde, 164 Rinder) verharteten bezeichnenderweise wie die Blaubeurer auf dem Stand von 1769.

248 Nach der Tabelle in der OAB Urach, 2. Aufl., S. 255.

249 Zahlen in den 1680er Jahren: StadtA Blb., B 56 (Rechnungen der Stadtpflege, Rubrik Einnahmen aus Hirtenpfündgeldern, z. B. Jg. 1683/84: 131 Rinder, 21 Pferde und Füllen, 98 Geißen, 30 junge Geißen; Jg. 1685/86: 113 Rinder, 32 Rosse und Füllen, 90 alte, 30 junge Geißen; Jg. 1687/88: 120 Rinder, 43 Rosse, 101 alte, 32 junge Geißen); um 1720: StadtA Blb., B 80 (Steuerrevision 1721/22), Bl. 411: Schätzung von 120 Stück Rindvieh. Steigerungen der Viehzahlen in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts auch festgestellt bei Quarthal, Wirtschaftsgeschichte österreichischer Städte am oberen Neckar, S. 444; auch hier ist der Gleichlauf mit der Bevölkerungsentwicklung zu vermuten.

250 Zum Absatz der Wolle 1830 auf dem Kirchheimer Markt an französische und Schweizer Händler vgl. OAB Blb., S. 74.

251 OAB Blb., Beilage III; StaatsA Ludwigsburg, E 179 II, Bü. 2009, Beilagen zur Oberamtsvisitation 1854.

pfleger Kapff mit 70 Schafen.<sup>252</sup> Erst 1830 waren es die Gastwirte, die die Schafhaltung in den Händen hatten.<sup>253</sup>

Die Schelklinger Steuerbücher von 1705 und 1773 liefern vergleichbare, aber nicht ganz so ausgeprägte Befunde.<sup>254</sup> 1705 besaßen von 113 Haushalten bei einer angegebenen Gesamtackerfläche von rund 440 Jauchert fünf Haushalte fast die Hälfte der Ackerflächen (rund 201 Jauchert), sechs Haushalte besaßen weitere 88 Jauchert. Dagegen besaßen 22 Haushalte (20 %) keinerlei Land und weitere 63 Haushalte (56 %) unbedeutende Landflächen oder nur Gärten. Der Kreis der größten Landbesitzer setzte sich aus dem Müller, Sonnenwirt Luib und einem Bauern sowie der Pfandherrschaft der Grafen Schenk von Castell und dem Kloster Urspring zusammen; den beiden letzteren war es also im großen Umfang geglückt, Güter an sich zu ziehen, die der städtischen Steuerbarkeit unterlagen, mithin zuvor Bürgern gehört hatten.<sup>255</sup> Rund 70 Jahre später hatten sich diese Verhältnisse verschlechtert. Von den 142 besteuerten Haushalten besaßen 35 kein Land, weitere 25 nur Gärten und nochmals 71 Haushalte nur Gärten, Wiesen und unbedeutende Landflächen, womit über 90 % der Haushalte keine für die Selbstversorgung ausreichenden Ackerflächen besaßen. Von der angegebenen Gesamtackerfläche von 520 Jauchert besaß rund 20 % nach wie vor die Familie des Sonnenwirts Luib, weitere rund 7 % der Graf Schenk von Castell, der zwischenzeitlich (1770) auch die Mühle gekauft hatte. Dass zu den zehn größten Steuerzahlern außerdem die drei anderen Gastwirte des Städtchens gehörten, überrascht nicht. Bei den übrigen handelte es sich um Bauern, von denen aber nur drei mehr als 15 Jauchert Acker besaßen, die den oben genannten, für einen ausreichend großen Betrieb als notwendig angesehenen 20 württembergischen Morgen entsprechen würden. Die in der landesherrlichen Statistik von 1763 nachgewiesenen Pferde und Ochsen befanden sich wie in Blaubeuren in der Hand der größten Landbesitzer.<sup>256</sup> Die Viehstatistik des Städtchens liefert abweichend von Blaubeuren den gleichen Befund wie die Dörfer im Umkreis Blaubeurens, indem nämlich die Zahl der Pferde sich bis 1830 mehr als verdoppelte. Gleiches galt für die Zahl der Rinder. Während zu Beginn des 18. Jahrhunderts und auch noch hundert Jahre später – zu Beginn des 19. Jahrhunderts – in der Stadt etwa 110–120 Rinder gehalten worden waren, wurde 1830 und 1853 ihre Zahl mit etwas

252 So auch noch in der Erhebung von 1774: HStA Stuttgart, A 322, Bü. 33.

253 OAB Blb., S. 73. Vgl. Loose, Centralstelle, S. 219.

254 StadtA Schelkg., A 305 und A 308.

255 Zu den Erwerbungen Ursprings in Schelklingen vgl. Eberl, Geschichte Urspring, S. 84–95, vor allem S. 91, und S. 327–329. Das Verhältnis des Urspringer Grundbesitzes zur Stadt ist unklar und wird auch von Eberl, Geschichte Urspring, nicht behandelt. Urspring hatte seinen Schelklinger Grundbesitz überwiegend als Lehen an die Stadtbürger ausgegeben und diese Flächen waren nach einem Vergleich aus dem Jahr 1588 (RBU 767) der Stadt steuerpflichtig, weshalb sie im Steuerbuch unter den Namen der Besitzer geführt wurden. Daneben versteuerte das Kloster aber 1705 einen Besitz von knapp 58 Jauchert, dessen Hintergrund unklar ist, da an sich der Eigenbetrieb des Klosters nach dem genannten Vertrag von 1588 steuerfrei bleiben sollte; somit handelte es sich wohl um später erworbene Güter des Klosters. 1773 versteuerte Urspring dagegen nur noch seinen Häuserbesitz in der Stadt nach einer 1711 vereinbarten Pauschale (RBU 882). Der umfangreiche Landbesitz von 1705 ist nicht mehr genannt oder er war zwischenzeitlich einem Klosterlehensmann übertragen worden, der ihn zu versteuern hatte. Dafür spricht, dass der Rennhof nach einer Vereinbarung von 1686 (RBU 850) Steuern nur mit einer Pauschale abzugelten hatte, im Steuerbuch von 1773 der Inhaber des Rennhofs, Josef Walter, aber mit Haus und über 50 Jauchert Acker steuerpflichtig ist. Zudem entspricht die im Steuerbuch von 1773 genannte Steuerpauschale des Klosters von 9 fl 58 xr dem 1711 für den sonstigen Hausbesitz vereinbarten Betrag.

256 StadtA Schelkg., A 112.

über 300 Tieren angegeben.<sup>257</sup> Teilweise wird die Erhöhung auf die Ausweitung der Markung auf die Höfe Sotzenhausen und Oberschelklingen zurückgehen, dennoch scheint hier wie in den Dörfern die Einführung der Stallfütterung sowie die weiter unten beschriebene Ausdehnung der Wiesenflächen in den 1820er Jahren eine Steigerung der Viehhaltung ermöglicht zu haben. Im Vergleich mit den Blaubeurer Viehzahlen ist dieser Befund auffällig; möglicherweise besaß das Städtchen noch größere Allmendflächen, die einem weit über die Zahl der Grundbesitzer hinausgehenden Kreis von Bürgern eine kleine Viehhaltung ermöglichten. Denn der Zusammenhang zwischen Allmenden und Viehhaltung wurde in Schelklingen ausdrücklich angesprochen: Schon 1733 wurde der Magistrat von den Zünften darauf hingewiesen, dass „viele“ landlose Bürger dank der Allmenden eine oder zwei Kühe halten könnten, und in einem Streit mit dem Staat um Weidrechte erklärte der Schelklinger Magistrat 1818 schließlich sogar: „Der meiste Nahrungsstand der hiesigen armen Bürgerschaft ist der Viehstand“.<sup>258</sup>

Für Ehingen sind aus dem 18. Jahrhundert keinerlei Einschätzungsunterlagen überliefert. Erhalten sind lediglich ein Auszug aus der Steuerbereiung von 1715 sowie aus dem Jahr 1757 eine Steuerliste; beide Schriftstücke nennen nach dem besonderen Ehinger Steuersystem (vgl. dazu ausführlich unten Kapitel 4) lediglich die steuerleistenden Zünfte.<sup>259</sup> Nach dem offensichtlich unvollständigen Auszug von 1715 besaßen von insgesamt rund 1192 Jauchert Acker, die im Besitz der Mitglieder der zwölf Zünfte waren, rund die Hälfte die Mitglieder der Wirtsleute- und der Bierbrauerzunft. Diese waren zwar die beiden mitgliederstärksten Zünfte, verfügten jedoch zusammen nur über rund ein Drittel der Zunftmitglieder, so dass ihre Mitglieder beim Landbesitz offenkundig begünstigt waren. Durch die Steuerliste von 1757 wird dieses Bild bestätigt; die größten Steuerzahler der Stadt befanden sich damals bei der Bierbrauerzunft.<sup>260</sup> Es spricht daher nichts dagegen, wie überall so auch in Ehingen die Gastwirte als größte Grundbesitzer zu sehen.

#### 2.4.4 Bracheanbau und Anbau von Flachs als Handelsgewächs

Der Anbau der Brache war nicht durchgängig üblich, war jedenfalls 1830 im Oberamt Blaubeuren vor allem in den Talorten Gerhausen, Blaubeuren und Schelklingen zu finden.<sup>261</sup> Die Oberamtsvisitation von Blaubeuren stuft 1826 den Bracheanbau als vergleichsweise neue Entwicklung ein, die erst im zurückliegenden Jahrzehnt eingesetzt habe.<sup>262</sup> Dies kann allerdings nur teilweise zutreffen. So scheint die Not die Schelklinger schon erheblich früher zur Nutzung der Brache gezwungen zu haben. 1773 lehnte die

---

257 1726: 32 Pferde, 110 Rinder (StadtA Schelkgl., A 26 (Steuerbereiung 1726) und A 279 (Rechnungen des Säckelamts, mit Angaben zu den Viehzahlen für die Jahre 1662/63–1730/31 wegen der Entlohnung des Hirten); 1816: 33 Pferde, 126 Rinder (HStA Stuttgart, E 141, Bü. 260); 1830: 73 Pferde, 302 Rinder (OAB Blb., Beilage III); 1853: 42 Pferde, 313 Rinder (StaatsA Ludwigsburg, E 179 II, Bü. 2009, Beilagen zur Oberamtsvisitation 1854). Von diesem langfristigen Trend abweichend die Angaben in StadtA Schelkgl., A 139, nach denen in der Stadt 160 Rinder gehalten worden sein sollen.

258 RP Schelkgl. vom 13.2.1733 und 10.2.1818.

259 StadtA Ehg., Auszug aus dem Steuerfuß 1715; ebd., Steuerrenovation 1757.

260 Die in dieser Liste genannten Mitgliederzahlen lassen sich nicht auswerten, da offensichtlich jene Mitglieder nicht aufgeführt wurden, die keine Steuern zahlten.

261 OAB Blb., S. 61. Vgl. zum Folgenden auch Loose, Centralstelle, S. 231–232.

262 StaatsA Ludwigsburg, E 179 II, Bü. 2007.

Stadt den vom Landesherrn geforderten Kleeanbau ab, da die Bürger so wenige Äcker hätten, dass sie diese mit „Lebensfrüchten“ bebauen müssten.<sup>263</sup> Hier hatte sich ebenso wie in dem vergleichbaren Gerhausen die Dreifelderwirtschaft bereits zugunsten einer alljährlichen Nutzung der Ackerparzellen aufgelöst.<sup>264</sup> Aber auch im wohlhabenden Suppingen auf der Blaubeurer Alb galt in den 1780er Jahren der Anbau der Brache mit Klee, Kartoffeln und Esparsette als nichts Außergewöhnliches.<sup>265</sup>

Im Raum Ehingen scheint der Anbau der Brache noch weiter fortgeschritten gewesen zu sein, indem zumindest ein kleiner Teil der Fläche mit Klee, Rüben, Kraut, Kartoffeln, Flachs und Hanf angebaut war.<sup>266</sup> Um 1830 hatte der Anbau von Raps und Klee einen solchen Umfang angenommen, dass die Pächter des Ehinger Kornhauses den Vertrieb an das Kornhaus zu binden suchten.<sup>267</sup> 1836 wurde der Umfang des Brachanbaus auf zwei Drittel der Brachfläche geschätzt.<sup>268</sup> Im weiteren Lauf des 19. Jahrhunderts wurden zusätzliche Brachflächen erschlossen,<sup>269</sup> wobei jedoch selbst die bis zur Jahrhundertmitte flächendeckende Einführung der Stallfütterung nicht die vollständige Ausschöpfung der Brache brachte.<sup>270</sup>

Als Handelsgewächse wurden im Raum Blaubeuren–Ehingen wohl seit jeher Flachs sowie seit den 1820er Jahren in Ehingen Hopfen angebaut; doch erlangte der Hopfenanbau erst in der zweiten Jahrhunderthälfte größere Bedeutung.<sup>271</sup> Den Umfang des Flachs-

---

263 StadtA Schelkgl., A 30 (Protokolle der „Ökonomie-Sessionen“).

264 Vgl. OAB Blaubeuren, S. 61; Gerhausen: StaatsA Ludwigsburg, E 179 II, Bü. 2007 (Oberamtsvisitation 1826).

265 Höslin, Beschreibung der württembergischen Alp, S. 92–93; vgl. zudem für Justingen bei Schelklingen ebd., S. 263–264. Das Manuskript von Höslins 1798 erschienenen Buch war zum Zeitpunkt des Erscheinens sicherlich schon zehn Jahre alt (Höslin war 1789 verstorben: OAB Urach, 2. Aufl., S. 257). Zeitlich dazu passend die Angaben eines österreichischen Beamten zur Einführung von Kartoffel und Klee am oberen Neckar in den 1770er Jahren: Quarthal, Wirtschaftsgeschichte österreichischer Städte am oberen Neckar, S. 443.

266 StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 1066, „Fechtungstabelle“ der Orte in der Herrschaft Ehingen (jedoch ohne die Stadt Ehingen), 1804; OAB Ehg., 1. Aufl., S. 48. Für die Stadt Ehingen ist der Kartoffelanbau im RP Ehg. vom 9.4.1802, Nr. 246, nachgewiesen.

267 RP Ehg. vom 8.8.1828, 23.2.1829, 2.7.1829 und 13.8.1829.

268 StaatsA Ludwigsburg, E 179 II, Bü. 2013 (Oberamtsvisitation).

269 So für Blaubeuren noch 1854 der Vorsitzende des Blaubeurer landwirtschaftlichen Bezirksvereins, Frommann, in seinem Bericht an die Oberamtsvisitatoren: StaatsA Ludwigsburg, E 179 II, Bü. 2009.

270 Für Blaubeuren: StaatsA Ludwigsburg, E 179 II, Bü. 2009 (Oberamtsvisitation Blaubeuren 1854); für Ehingen: 1836 war in fast allen Gemeinden die Stallfütterung, zum Teil in jüngster Vergangenheit, eingeführt, trotzdem nur zwei Drittel der Brache bebaut: StaatsA Ludwigsburg, E 179 II, Bü. 2013 (Oberamtsvisitation). Vgl. die Angabe für die 1850er Jahre bei Kull, Die 15 Ernten, S. 197, nach der rund ein Viertel der Ackerfläche des Oberamts Blaubeuren brach lag (für Ehingen werden keine Zahlen gegeben) sowie die vergleichbare Entwicklung im Oberamt Urach: OAB Urach, 2. Aufl., S. 261–262. Die Angaben entsprechen der gesamtwürttembergischen Entwicklung: Hippel, Bevölkerungsentwicklung, S. 310–311.

271 Hopfen: Nach einem Aufsatz im Amtsblatt Ehingen soll der Hopfenanbau um 1803 durch den Freiherrn von Freyberg in Öpfingen eingeführt worden sein: Historische Notizen über die Einführung des Hopfenbaus in hiesiger Gegend, in: Volksfreund für Oberschwaben vom 15.11.1839. Weitere Verbreitung erhielt der Anbau anscheinend in der landwirtschaftlichen Konjunktur in den 1820er Jahren: OAB Ehg., 1. Aufl., S. 50; StaatsA Ludwigsburg, E 179 II, Bü. 2007 (Oberamtsvisitation Blaubeuren 1826, Anbau von Hopfen in Ringingen und Eggingen) sowie Bü. 2013, 2015 und 2016 (Oberamtsvisitationen Ehingen 1836, 1854 und 1868). Geplante Einrichtung eines Hopfenmarkts 1841: RP Ehg. vom 29.4.1841. Weitere Entwicklung im 19. Jh.: OAB Ehg., 2. Aufl., Teil 1, S. 209, sowie ergänzende Notiz zur angeblichen Einführung des Hopfenbaus in Ehingen durch die Franziskaner: ebd., Teil 2, S. 19. Vgl. zum Hopfenanbau auch OAB Ulm, 2. Aufl., Bd. 1, S. 591–592, sowie Loose, Centralstelle, S. 276–282.

baus einzuschätzen, begegnet großen Schwierigkeiten, obwohl die Frage wegen der sich seit dem 17. Jahrhundert neu ausbildenden Leinenweberei von hohem Interesse ist.<sup>272</sup> Die pflegeintensive Pflanze war zwar kleinzehntpflichtig, doch schlägt sich ihr Anbau in der vorhandenen grundherrschaftlichen Aktenüberlieferung kaum nieder.<sup>273</sup> Dass die Anpflanzungen nicht unbedeutend gewesen sein können, belegen zunächst die noch in das Spätmittelalter zurückweisenden Flurnamen „Auf den Reisenen“ in Blaubeuren und „Rösenen“ in Schelklingen, die auf das Rösten des Flachses durch Wasser zurückgehen und die Verarbeitung von Flachs in den beiden Talstädtchen für einen frühen Zeitpunkt belegen, denn im 17. und 18. Jahrhundert ist das Flachsrösten nicht mehr nachweisbar.<sup>274</sup> In jüngere Zeit, nunmehr aber bemerkenswerterweise nur noch in den Dörfern, was mit der Feuergefährlichkeit der Einrichtungen zusammenhängen mag,<sup>275</sup> deuten die von den Gemeinden in der Frühen Neuzeit errichteten „Brechhäuser“ für die Weiterverarbeitung der Flachsstängel etwa in Blaubeurens Nachbarorten Sonderbuch, Asch und Seißen sowie im Kloster Urspring bei Schelklingen.<sup>276</sup>

Die Rolle der Dörfer im Flachs-anbau und der daraus folgenden Garnherstellung unterstreicht auch ein Bericht aus dem Jahr 1602, der von einem starken Garnmarkt in Blaubeuren spricht, auf dem sich angeblich bis zu 80 Ulmer Weber dauerhaft mit Garn versorgten, während die sich „täglich“ vermehrende Schar der Weber auf der Laichinger Alb dort nicht zum Zuge käme.<sup>277</sup> Im 18. Jahrhundert muss es aber zu einem Bruch im Flachs-anbau gekommen sein. Denn während die Gründungsurkunde der Blaubeurer Bleiche (dazu ausführlich Kapitel 6) von 1726 noch den „lieben Flachs-Seegen“ lobte, „welcher [in] diser Gegend edler, schöner und reicher herfürkommt alß irgend an einem Orth des Landts“, und ein Blaubeurer Händler 1725 im großen Umfang Flachs in Schelklingen ver-spinnen ließ,<sup>278</sup> war am Ende des 18. Jahrhunderts der Böhlinger Pfarrer Jeremias Höslin

272 Vgl. zum Folgenden Kießling, Oberschwaben – eine offene Gewerbelandschaft, S. 41–44; Sczesny, Kontinuität und Wandel, S. 84–87 (der immerhin eine Flachsstatistik aus dem 18. Jahrhundert vorliegt, dazu auch dies., Gewerbestatistiken, S. 310–312); Kießling, Faserpflanzen. Zum Anbau und zur Verarbeitung des Flachses zu Garn: Spohr, Auf Tuchföhlung, S. 23 ff.; Schuetz, Leinenwarenherstellung, S. 81–87.

273 Nach zwei exemplarisch ausgewerteten Zehntverzeichnissen des Spitals Blaubeuren über Felder auf dem Hochsträß wurde Flachs 1781 und 1821 auf lediglich rund 60 a und offenbar auch nur sporadisch angebaut: StadtA Blb., H 220 und H 225.

274 Blaubeuren: Flurname erstmals 1501 nachgewiesen: Eberl, Urkunden Blaubeuren, B 72; Schelklingen: Hanold, Flurnamen Schelklingen, S. 33; Flurname 1525 erstmals nachgewiesen. Auch im benachbarten Sonderbuch gab es „Raisenäcker“. – Vielleicht darf man die Blaubeurer Urkunde von 1501 sogar als einen Hinweis auf die Aufgabe des Flachsröstens auf den „Reisenen“ deuten, denn in dieser ist die Ersetzung eines Wehrs zugunsten einer Stauschwelle erwähnt. Während das Wehr dazu dienen konnte, Wasser auf die „Reisenen“ zu leiten, sollte die Stauschwelle allein eine bessere Ausnutzung der Wasserkraft für die Mfhlwerke bringen.

275 Vgl. RP Ehg. vom 7.10.1729: Verbot des Flachs- und Hanfbrechens in der Stadt; Spohr, Auf Tuchföhlung, S. 25.

276 Um nur die in der Literatur nachgewiesenen Gebäude zu nennen. Sonderbuch: Weingardt/Martin, Sonderbuch, S. 45; Urspring: Rothenbach, Urspring, S. 478; Seißen: Rösch, Leben in Seißen, S. 212–213; Asch: kein Nachweis in der Literatur, jedoch Flurname „Beim Brechhaus“.

277 HStA Stuttgart, A 413 W, Bü. 12, dort auch das Zitat; vgl. a. Karr, Uracher Leinenweberei, S. 29, und Scheck, Interessen und Konflikte, S. 92 und S. 248. Ob der Blaubeurer Garnmarkt wie der Heidenheimer auf eine Initiative der Stadt zurückging (Scheck, Interessen und Konflikte, S. 134–136, lässt sich den Quellen leider nicht entnehmen. – Lob des im Amt Blaubeuren erzeugten Garns auch in ebd., A 322 L, Bü. 269, Schreiben vom 1.2.1715.

278 Gründungsurkunde Bleiche: StadtA Blb., B 26/2; Blaubeurer Händler in Schelklingen: RP Schelkgl. vom

mit einer eindrücklichen Schilderung der Mühen des Flachsbaus deutlich zurückhaltender und errechnete einen lediglich kostendeckenden Gewinn – und zwar, wenn man die Arbeitszeiten nicht berücksichtigt!<sup>279</sup>

Offenkundig war der Flachs im Laufe des 18. Jahrhunderts zurückgegangen, sicherlich, wie ausdrücklich in der Höslin'schen Beschreibung der Schwäbischen Alb vom Ende des 18. Jahrhunderts vermerkt, zugunsten des Anbaus von Getreide, dessen Preis aufgrund des Bevölkerungswachstums fortlaufend stieg.<sup>280</sup> Bereits 1806 lag das Brechhaus des Klosters Urspring schon längere Zeit still.<sup>281</sup> In den ersten zwei bis drei Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts wurde Flachs nur noch in einigen Dörfern angebaut, wobei man ihm keine besondere Aufmerksamkeit mehr widmete oder von vornherein nur auf den Leinsamen zielte.<sup>282</sup> In der Mitte des 19. Jahrhunderts spielte der Anbau von Flachs keine Rolle mehr.<sup>283</sup>

Somit dürfte schon frühzeitig der Flachs nicht mehr den Garnbedarf der Weber im Raum Blaubeuren gedeckt haben. Klagen über den Garnmangel sind in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts allgemein.<sup>284</sup> Schon um 1750 gaben die Stadt Blaubeuren und ihre Weber an (in Umkehrung der oben genannten Verkehrsflüsse), ihr Garn in Ulm und anderswo kaufen zu müssen.<sup>285</sup> 1781 versorgten sich Blaubeurer Weber in Kempten mit Garn, das sie in Blaubeuren sieden ließen; wenige Jahre später bei einem Händler im Raum Dillingen.<sup>286</sup> Die Erfindung der mechanischen Flachsspinnerei<sup>287</sup> und der Import billigen englischen Maschinengarns brachte seit den Jahren um 1820 das auf dem Land

---

23.6.1725: Ludwig Kraus bringe täglich guten Flachs nach Schelklingen zum Verspinnen, vgl. RP Blb. vom 25.10.1731 mit Klage über die Ausfuhr von Flachs und Garn aus Blaubeuren. Anbau von Flachs in den 1720er Jahren in Laichingen: Medick, Laichingen, S. 99.

279 Höslin, Beschreibung Alp, S. 93–95 und S. 109–135, Kostenberechnung S. 133–134. Eben die Nichtberücksichtigung der Arbeitszeit scheint aber genau das Kalkül der Bauern gewesen zu sein, die den Flachs als traditionelle Winterbeschäftigung weiter anbauten, dann aber auch selber verarbeiteten, vgl. Boelcke, Wege und Probleme, S. 487.

280 Höslin, Beschreibung Alp, S. 122: Anmerkung des Herausgebers des Höslin'schen Werks zum zwischenzeitlich vollzogenen Umbruch der Plätze für die Ausbreitung des Flachses für den Haferanbau. – Flad, Flachsbanbau, S. 23; Merkle, Gewerbe und Handel Ulm, S. 72; Flik, Textilindustrie Calw und Heidenheim, S. 115 Anm. 1; Sczesny, Kontinuität und Wandel, S. 154; Sczesny, Garnversorgung, S. 506; Loose, Centralstelle, S. 335–336.

281 Rothenbacher, Urspring, S. 478.

282 OAB Münsingen, 1. Aufl., S. 72; OAB Ehingen, 1. Aufl., S. 50; OAB Blaubeuren, S. 63; StaatsA Ludwigsburg, E 179 II, Bü. 2041 (Oberamtsvisitation Münsingen 1829): nur geringer Anbau.

283 StaatsA Ludwigsburg, E 179 II, Bü. 2008 (Oberamtsvisitation Blaubeuren 1843, Anbau im Oberamt Blaubeuren nur noch in Seißen, Berghülen und Suppingen, doch ohne eigentliche „Flachskultur“) und Bü. 2009 (Oberamtsvisitation Blaubeuren 1854, Bericht des Vorsitzenden des Landwirtschaftlichen Bezirksvereins). Vgl. zu den Bemühungen der württembergischen Regierung um eine Steigerung des Flachsbaus Boelcke, Wege und Probleme, S. 489–490 und S. 493–494, sowie Schuetz, Leinenwarenherstellung, S. 103–112.

284 So auch OAB Münsingen, 1. Aufl., S. 72, obgleich der Flachs noch 1818 angeblich als ein Ausfuhrprodukt des Oberamts Blaubeuren galt: StaatsA Ludwigsburg, F 156, Bü. 2 i. Flik, Textilindustrie Calw und Heidenheim, S. 88–89; Sczesny, Garnversorgung; Herkle, Obrigkeitliche Strategien, S. 142–145. – Zu den Maßnahmen der Stadt Ulm zum Schutz des Garnhandels und zur Deckung des Garnbedarfs siehe Herkle, Reichsstädtisches Zunft Handwerk, S. 119–126 und S. 128–133.

285 RP Blb. vom 17.12.1749; HStA Stuttgart, A 228, Bü. 1636, Schreiben vom 23.9.1755.

286 RP Blb. vom 27.6.1781 und vom 17.5.1788.

287 Vgl. dazu Loose, Centralstelle, S. 337–338 und S. 347–352.

noch gepflegte Spinnen von Hand rasch zum Erlöschen, sehr zum Missfallen der württembergischen Regierung, die diese Nebentätigkeit als Zeugnis sittsamen Fleißes gerne sah. Während der Münsinger Oberamtmann 1829 daher darüber klagte, dass den Leuten für das Garnspinnen der Sinn fehle, rechnete der Schelklinger Gemeinderat der Blaubeurer Behörde drei Jahre später ganz einfach vor, dass selbst für die Ärmsten der Armen das Spinnen nicht mehr lohne.<sup>288</sup> Um 1845 galt das Spinnen von Hand als verschwunden.<sup>289</sup> Damit aber war der Flachsanzbau endgültig überflüssig geworden. Die „Brechtshäuser“ wurden, wie in Sonderbuch, abgerissen.<sup>290</sup> Versuche, durch die Gründung von Garnmärkten in Blaubeuren und Laichingen die Garnversorgung der Weber zu verbessern und zu verbilligen, schlugen vor diesem Hintergrund fehl.<sup>291</sup>

#### 2.4.5 Erhöhung der landwirtschaftlichen Erträge

Die Bevölkerungszunahme in den drei Städten lösten seit den 1790er Jahren Bemühungen um eine Erhöhung der landwirtschaftlichen Erträge aus.<sup>292</sup> Es lässt sich allerdings nicht erkennen, dass diese landwirtschaftlichen Probleme eine größere Rolle in den Überlegungen der Stadtmagistrate eingenommen hätten. Entscheidende Verbesserungen wie die Einführung des Kleeanbaus oder der Stallfütterung lassen sich daher in der schriftlichen Überlieferung über das oben Gesagte hinaus nicht fassen.<sup>293</sup> Offenkundig beruhten

---

288 StaatsA Ludwigsburg, E 179 II, Bü. 2041 (Oberamtsvisitation Münsingen 1829); RP Schelklg. vom 16.1.1832. Versuche mit dem Doppelspinnrad, für das in Blaubeuren sogar Schulungskurse angeboten wurden, hatten demgemäß keinen Erfolg: StadtA Blb., C 1411; Schuetz, Leinenwarenherstellung, S. 99–100.

289 StaatsA Ludwigsburg, E 179 II, Bü. 2042 (Oberamtsvisitation Münsingen 1844); ebd., E 179 II, Bü. 627: a) Bericht des Oberamts Blaubeuren, 1847: handgesponnenes Garn werde „in kurzem“ ganz vom Markt verschwinden; b) Bericht der Weberzunft Laichingen, 1847: Es ist Maschinengarn im Gebrauch; das Spinnen hat „ganz aufgehört“. Zur Einführung der mechanischen Flachsspinnerei in Württemberg vgl. Boelcke, Wege und Probleme, S. 491–492; Schuetz, Leinenwarenherstellung, S. 94–101.

290 Weingardt/Martin, Sonderbuch, S. 45.

291 Blaubeuren: RP Blb. vom 17.2.1785 (Antrag der Weberzunft auf Wiedereröffnung des abgegangenen Garnmarkts), 23.6.1808 (erneuter Versuch zur Wiederbelebung des Markts) und vom 22.3.1810 (neuerlicher Antrag der Weberzunft auf Wiederöffnung des Garnmarkts vom Magistrat als zwecklos abgelehnt); Laichingen: StaatsA Ludwigsburg, E 179 II, Bü. 2021 (Oberamtsvisitation Münsingen 1829), Bericht des Oberamtmanns über die von ihm 1829 veranlasste Gründung eines Schneller-, Flachs- und Leinwandmarkts in Laichingen. Vgl. auch Merkle, Gewerbe und Handel Ulm, S. 73, zu von den Behörden um 1810 geplanten Garnmärkten; ferner Boelcke, Wege und Probleme, S. 489.

292 Vgl. zum Folgenden den Überblick bei Mahlerwein, Landwirtschaft und Innovation.

293 Hinweise zur Einführung der Stallfütterung im Raum Blaubeuren geben immerhin die für die Oberamtsvisitation von 1826 erhobenen Angaben über die Wiesen: StaatsA Ludwigsburg, E 179 II, Bü. 2007. Danach seien um 1810 die Wiesen in Arnegg, Wipplingen, Merklingen und Suppingen zweimähdig gemacht worden, was wohl die teilweise Einführung der Stallfütterung ermöglichte; vgl. dagegen die Angabe in StaatsA Ludwigsburg, E 258 VI, Bü. 848 (übernommen in OAB Blaubeuren, S. 60 und 73), wonach in Suppingen die Stallfütterung bereits um 1800 eingeführt worden sei. In Blaubeuren und Schelklingen waren die Wiesen zu diesem Zeitpunkt bereits zweimähdig, so dass alte Weiderechte aufgehoben waren; in Schelklingen erste Erwähnung offensichtlich seit jüngerer Zeit zweimähdiger Wiesen in RP Schelklg. vom 25.11.1788 sowie Bürgerabstimmung über die Zweimähdigmachung sämtlicher Wiesen in StadtA Schelklg., A 20; Beschwerde des Grafen Schenk von Castell dagegen in HStA Stuttgart, B 82, Bü. 112, Schreiben von 1793. Allerdings war in Schelklingen 1830 die Stallfütterung noch nicht eingeführt: OAB Blaubeuren, S. 73. In die gleiche Zeit weisen die Angaben für die Dörfer der Ulmer Alb in OAB Blaubeuren, S. 59, und OAB Ulm, 2. Aufl., Bd. 1, S. 604. Einführung der Stallfütterung erst seit den 1820er Jahren in

die Maßnahmen auf der Eigeninitiative der Stadtbürger, zumal die bedeutendsten Flächen ja in Privateigentum standen. 1799 beispielsweise berichteten die Blaubeurer Weidaufseher über die fortschreitende Erschließung der Talhänge um die Stadt bis zu den Felsklüften, wobei die Blaubeurer auch Weideflächen von Sonderbacher Bauern aufkauften.<sup>294</sup> Obwohl die zeitgenössische landwirtschaftliche Literatur die Einführung des Klee- und Esparsettenanbaus sowie der Stallfütterung einzelnen Reformern wie beispielsweise den Ortspfarrern zuschrieb, zeigt dieser Blaubeurer Vorgang beispielhaft die dörflichen und städtischen Genossenschaften in ihrer Gesamtheit als durchaus reformfreudig, zumal sich die Neuerungen innerhalb weniger Jahre über die gesamte Schwäbische Alb verbreiteten und überall zunehmend Vieh gehalten wurde. Besser ist die Überlieferung bei der Urbarmachung der Allmenden, bei der es wie überall in Südwestdeutschland zu charakteristischen politischen Auseinandersetzungen in der Bürgerschaft kam, die von der Forschung mehrfach dargestellt worden sind.<sup>295</sup> Anhand dreier Fallbeispiele zur Allmenderschließung aus den Untersuchungsstädten soll abschließend das Verhältnis der Städte zu ihrer Landwirtschaft beleuchtet werden.

## Blaubeuren

In Blaubeuren regte 1796 das Klosteramt die Nutzbarmachung des Blaubergs an, einer nach Süden weisenden Hangfläche des Talkessels.<sup>296</sup> Da auf dem Gelände ein Schafweiderecht der Gemeinde ruhte, sprach sich der Magistrat sofort gegen das Vorhaben aus und versicherte sich zugleich der Zustimmung der Bürgerschaft, indem bereits zwei Tage später eine Bürgerversammlung einberufen wurde, die der Haltung des Magistrats beipflichtete.<sup>297</sup> Das Klosteramt anerkannte diesen Beschluss jedoch nicht, ließ in der Folgezeit Flächen umbrechen und verlieh sie an Stadtbürger. Weitere Grundstücke wurden von

---

weiteren Gemeinden des Oberamts Blaubeuren und im Raum Münsingen: OAB Blaubeuren, S. 70, und OAB Münsingen, 1. Aufl., S. 81, und 2. Aufl., S. 472; noch 1825 hatte der Blaubeurer Bürgerausschuss die Einführung der Stallfütterung wegen der Benachteiligung der landlosen Viehbesitzer abgelehnt: RP Blb. vom 1.10.1825. Erst 1830 debattierte das südlich Blaubeuren liegende Erbach über die Einführung der Stallfütterung: GdeA Erbach, Flattich-Registatur, Az. 4200/1. – Raum Ehingen: 1806 war nach Verteilung der Allmenden die Stallfütterung in lediglich vier Dörfern um Ehingen eingeführt (Dinten- und Herbertshofen, Dettingen und Heufelden): StaatsA Ludwigsburg, D 21, Bü. 174, bis 1836 jedoch in fast allen Ortschaften des Oberamts, dabei zum Teil jedoch erst seit einigen Jahren: StaatsA Ludwigsburg, E 179 II, Bü. 2013 (Oberamtsvisitation). Das zum altwürttembergischen Klosteramt Blaubeuren gehörende Dorf Rottenacker nahe Ehingen hatte bereits 1797 mit der Stallfütterung begonnen: Seeger, Zur Geschichte Gemeindeverfassung, S. 335. – Genauere Darstellung des sich über vier Jahrzehnte, von 1811–1854 ziehenden Vorgangs im Oberamt Urach siehe OAB Urach, 2. Aufl., S. 259–261. – Kleeanbau: Einführung in Suppingen auf der Blaubeurer Alb durch den Schultheißen Mangold, also wohl um 1785: Höslin, Beschreibung der württembergischen Alp, S. 81; zu Mangold vgl. Anm. 90 und 220. Einführung des Süßklee-anbaus (Esparsette) erstmals auf der Alb angeblich um 1780–1785 in Bernloch: ebd., S. 338. In diese Zeit müssen auch die Versuche in Justingen bei Schelklingen datieren: ebd., S. 263–264. Dagegen bereits 1772 Anbauversuche mit Klee in Urspring im Lonetal: OAB Ulm, 2. Aufl., Bd. 1, S. 592.

294 StadtA Blb., C 336.

295 Vgl. nur die Pionierstudie von Viktor Ernst: OAB Urach, 2. Aufl., S. 262–268. Darstellung des Themas aus der Sicht des Staates bei Hippel, Bauernbefreiung, Bd. 1, S. 561–569.

296 Das Folgende nach StadtA Blb., C 336. – Die Stadt selbst besaß nur sehr geringe Allmenden, nachdem bereits im 16. Jahrhundert größere Flächen erschlossen und unter der Bürgerschaft verteilt worden waren: vgl. die Listen zu den Bodenzinseinnahmen in den Stadtrechnungen.

297 RP Blb. vom 2.4.1796.

Blaubeuern, die das Ergebnis der Bürgerabstimmung offenbar keineswegs als bindend ansahen, aufgekauft und gleichfalls umgebrochen. Bedingt durch den Krieg konnte die Stadt erst 1806 auf die Ausweisung von Triebwegen für die Schafe dringen; zu diesem Zeitpunkt war die Urbarisierung durch die Stadtbürger nicht mehr umkehrbar. Der Magistrat trat im Anschluss die Flucht nach vorne an und erwarb 1812 seinerseits Flächenanteile.<sup>298</sup> Die hochgeschätzte Schafhaltung trat hier unter dem Druck der Stadtbürger hinter der Erschließung von Kleinparzellen für die Landwirtschaft zurück, deren Ertrag wegen ihrer ungünstigen Lage nur gering gewesen sein dürfte.

## Ehingen

Auch in Ehingen schuf die Bürgerschaft Fakten; 1818 wurde darüber geklagt, dass auf der ganzen Stadtmarkung Allmendflächen eigenmächtig umgebrochen worden waren. Wie in Blaubeuern blieb der Stadt gleichfalls wenig mehr übrig, als diese Vorgänge nachträglich zu legitimieren.<sup>299</sup> Auf Veranlassung der landesherrlichen Behörden hatte Ehingen allerdings bereits in den 1770er Jahren erste Allmendgrundstücke für den Anbau freigegeben.<sup>300</sup> Der Magistrat hielt davon nicht viel, denn, so führte er aus, die Bewirtschaftung der in einiger Entfernung von der Stadt an der Donau liegenden Felder führe dazu, dass die Bürger ihr Handwerk vernachlässigten.<sup>301</sup> Größeres Augenmerk lag auf der Erschließung des etwa 5 Kilometer nordwestlich der Stadt liegenden Stoffelbergs, an die man ebenfalls bereits in den 1770er Jahren gedacht hatte. Hier standen sich zwei Vorhaben gegenüber: Einerseits suchte der städtische Waldmeister Hohenadel eine Aufforstung des Geländes zu erreichen, während andererseits der Magistrat aus kurzfristigen fiskalischen Gründen eine Erschließung als Ackerland bevorzugte.<sup>302</sup> Nachdem das Forstprojekt nicht fortschreiten wollte, wurden schließlich 1802 größere Flächen an die Bürger für den Ackerbau verteilt.<sup>303</sup> Die Erschließung der entlegenen Flur erwies sich jedoch als schwierig und kam nur mühsam voran; jedenfalls hielt sich der Andrang der Bürgerschaft in Grenzen. Obwohl der Magistrat schließlich noch hilfreiche Tipps gab, indem er vorschlug, die Felder wegen des hohen Aufwands nicht zu düngen, sondern stattdessen in der Fruchtfolge zwischen Getreide und Futterkräutern abzuwechseln,<sup>304</sup> fand sich am En-

---

298 StadtA Blb., B 78.

299 RP Ehg. vom 27.2.1818.

300 RP Ehg. vom 1.12.1772; StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 113, S. 93–94 (Kommission Obser 1775: vor vier Jahren sei die ehemalige Kälberweide im Umfang von 20 Jauchert verteilt worden); vgl. auch RP Ehg. vom 17.2.1802, Nr. 102.

301 StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 113, S. 95 (Kommission Obser 1775).

302 Aufforstung: RP Ehg. vom 6.3. und 13.4.1798, Nrn. 150 und 247; Ackerland: RP Ehg. vom 17.2. und 15.3.1802, Nrn. 102 und 170. – Zur Person von Hohenadel, wohl ein gelernter Geometer, der 1789 das neu geschaffene Amt eines städtischen Waldmeisters übernommen hatte: RP Ehg. vom 2.5.1788, 27.2.1789, Nr. 120, und 15.5.1801, Nr. 181; vielleicht aufgrund der in RP Ehg. vom 18.5.1804, Nr. 274, geäußerten Vorwürfe, als man ihm die missglückte Aufforstung des Stoffelbergs und „Papiertätigkeit“ ankreidete, wechselte er in den Dienst der Landstände und dann in den bayerischen Forstdienst: Quarthal, Behördenorganisation, Nrn. 3281 und 3301; Weber, Ehingen, S. 200; Gebhardt, Schüler der Karlsschule, S. 298; Personalakte: BayHStA München, MF 25.858 (nicht eingesehen).

303 RP Ehg. vom 15.3.1802, Nr. 170, und RP Ehg. vom 18.5.1804, Nr. 274.

304 RP Ehg. vom 15.3.1802, Nr. 170.

de lediglich ein einziger Interessent; erst zwei Jahre später folgten weitere.<sup>305</sup> Insgesamt dürften die in Blaubeuren und Ehingen erschlossenen Allmendflächen zu klein, zu entlegen und zu wenig ertragreich gewesen sein, um an den landwirtschaftlichen Verhältnissen der beiden Städte merkliche Änderungen herbeizuführen.

## Schelklingen

Es entspricht dem stärker von der Landwirtschaft geprägten Charakter Schelklingens, dass nach frühen Allmendverteilungen um 1700 und 1733 sowie 1803 und 1818 hier in den 1820er Jahren noch ein größeres landwirtschaftliches Projekt auf den Weg gebracht wurde.<sup>306</sup> Seit Jahrzehnten stießen sich die Schelklinger Wiesenbesitzer an dem durch die Mühle verursachten Rückstau des Wassers.<sup>307</sup> Doch erst zu Beginn der 1820er Jahre (nach dem Tod des mit der Stadt verfeindeten „Malefizschenken“ als Grundherrn der Mühle und des Müllers) wurde der Weg frei für eine vollständig neue Lösung. Es kam nun der Gedanke auf, eine Korrektur des Flüsschens Ach durchzuführen sowie zugleich die Mühle durch die Stadt zu erwerben und stillzulegen.<sup>308</sup> Gegen heftige Widerstände im Gemeinderat gelang es dem Stadtschultheißen Baur, den Kauf und den Abbruch der Mühle durchzusetzen und damit in der Folge eine bedeutende Verbesserung der oberhalb der Mühle liegenden Wiesenflächen zu erreichen.<sup>309</sup> Umstritten war in den städtischen Gremien vor allem die Übernahme der Kosten des Mühlenkaufs durch die Stadt zugunsten der Wiesenbesitzer, zumal die Bäcker auch noch den Wegfall der Getreidemühle in Schelklingen bedauerten.

Das Schelklinger Mühlenprojekt hatte eine andere Qualität als die Unternehmungen in Blaubeuren und Ehingen. Während in Blaubeuren sich der Magistrat von den Bürgern treiben ließ, fehlte in Ehingen bei der anfänglich vom Landesherrn angestoßenem

---

305 RP Ehg. vom 27.4.1804, Nr. 246 (Urbarisierung 1802 durch den Syndikus Blau); vgl. RP Ehg. vom 18.5.1804, Nr. 274. Aber noch am Ende des 19. Jahrhunderts galt der Stoffelberg als zu weit entfernt für eine landwirtschaftliche Nutzung: OAB Ehg., 2. Aufl., Teil 2, S. 19. Nur während der Immobilienblase der 1840er Jahre wurde nochmals die landwirtschaftliche Erschließung des Stoffelbergs durch den Kameralverwalter Mögling geplant, der sich wenige Jahre später an einem gleichartigen Projekt bei den Gleißenburghöfen in Blaubeuren verheben sollte: RP Ehg. vom 28.10., 4.11. und 9.12.1841; StaatsA Ludwigsburg, F 156, Bü. 91.

306 Um 1700: StadtA Schelkg., A 279/53 (Stadtrechnung 1701/02; Allmendverpachtung); vgl. auch StadtA Schelkg., A 26, Steuerbericht 1726, hierzu auch StadtA Schelkg., A 215, Verzeichnis der Neubrüche am Litzelberg, ohne Jahr? 1733: RP Schelkg. vom 13.2.1733 (Ried hinter dem Schloss und im „See“); Erwähnung dieser Allmendaufteilung ferner in: HStA Stuttgart, B 60, Bü. 1242. 1803: StadtA Schelkg., A 221 (die „Rösenen“); 1818: RP Schelkg. vom 7.4., 10.4. und 16.4.1818 (allgemeiner Allmendenverkauf).

307 RP Schelkg. vom 29.10.1789 (Repräsentanten beschwerten sich im Namen der Bürgerschaft gegen die in der Mühle eingerichtete Walke wegen der Wiesenüberflutung), vom 26.6.1803 (Einrichtung eines Leerschusses in der Mühle, mit Hinweis auf eine vorhergehende Verhandlung 1795), 16.7.1818 und 31.5.1820. Zur Mühle ferner RP Schelkg. vom 23.4.1818; Rothenbacher, Baugeschichte Schelklingen, S. 113–114.

308 RP Schelkg. vom 11.2.1825, 3.5.1827 und 1.4.1828 (Bürgerversammlung). Zum Folgenden auch: StaatsA Ludwigsburg, F 156, Bü. 111.

309 RP Schelkg. vom 10.1., 15.4., 21.4., 29.8.1829, 27.1.1831, 6.3.1832 und zahlreiche Verhandlungen während der Durchführung der Entwässerung in den Jahren 1833–1835, Abschluss: RP Schelkg. vom 2.11. und 24.11.1836 sowie vom 29.3.1837. Akten in StadtA Schelkg., C 411. Während der Staat die Achkorrektur zwischen Schelklingen und Weiler übernahm, blieb der Mühlenkauf nach der ausdrücklichen Weisung der Behörden eine Gemeindeangelegenheit, die von der Stadt eigenständig durchzuführen war.

Erschließung der Flächen an der Donau und am Stoffelberg die Überzeugung von Notwendigkeit und Wert des Vorhabens. In den folgenden Jahrzehnten beschäftigten sich die Gemeinderäte von Blaubeuren und Ehingen nicht mehr mit landwirtschaftlichen Projekten. Die Stadt Schelklingen entwickelte demgegenüber ein eigenständiges Entwicklungsvorhaben, und zwar zu einem Zeitpunkt, als es noch keine umfassende staatliche Förderung der Landwirtschaft gab.<sup>310</sup> Die Schelklinger Wiesenverbesserung war für die Stadtbürger jedoch, wie der Gemeinderat betonte, nur eine Notlösung, hervorgerufen durch den Niedergang des städtischen Gewerbes nach der Auflösung der ortsansässigen Behörden.<sup>311</sup> Bezeichnenderweise war der Erfolg des Projekts zeitweise in Frage gestellt worden, als ein Färber und ein Zündholzfabrikant eine neue gewerbliche Nutzung der Mühle in Aussicht gestellt hatten.<sup>312</sup> Diese Auseinandersetzungen in Schelklingen einerseits und das zögerliche oder sogar widerwillige Handeln in Blaubeuren und Ehingen andererseits zeigt das Verständnis, das die Kleinstädter von ihrer Landwirtschaft besaßen: Ein Rückzugsfeld für die Zeiten einer schwachen Wirtschaftsentwicklung, jedoch eigentlich unvereinbar mit dem Selbstverständnis der Bürger und demgemäß in Zeiten eines Gewerbeaufschwungs sofort wieder aufgegeben. Handelten so Ackerbürgerstädte? Nein, denn selbst das am stärksten von der Landwirtschaft geprägte Schelklingen verstand sich nicht als solche.

#### 2.4.6 Zusammenfassung

Wenn auch Ehingen mit der Hauptstraße und Blaubeuren mit der Markt- und Karlstraße über zwei repräsentative Straßenzüge mit giebelständigen Bürgerhäusern verfügten, so kann doch kein Zweifel bestehen, dass es die Landwirtschaft war, die das Stadtbild der drei Kleinstädte prägte. In den Nebengassen standen die typischen Einhäuser, traufständige Gebäude mit Wohn-, Stall- und Scheunenteil unter einem Dach. In Schelklingen befanden sich diese selbst an der zentralen Marktstraße, und zwar noch bis in die 1980er Jahre. Den täglichen Lebensrhythmus der Städte bestimmte die allgemeine Viehhaltung ebenso wie etwa die jährlichen Ernteferien, die der Blaubeurer Magistrat ausrief.<sup>313</sup> Der im gesamten Untersuchungszeitraum vorherrschende Dinkelanbau erweist darüber hinaus das selbstverständliche Streben der Stadtbürger nach einer Selbstversorgung der Haushalte.

Doch zeigen die Zahlen noch ein anderes Bild. In Blaubeuren und Schelklingen konnte nur ein sehr kleiner Teil der Stadtbürger Flächen bewirtschaften, die eine vollständige

---

310 Deren Beginn ist im Untersuchungsraum erst mit der Gründung der Landwirtschaftlichen Bezirksvereine in Ehingen und Blaubeuren 1839 zu sehen: Volksfreund für Oberschwaben vom 26.2.1839; Blaumann vom 26.2.1839. Im Anschluss an die Gründung der Bezirksvereine sollte es in den 1830er und 1840er Jahren zu einer Fülle von hier nicht mehr behandelbaren Projekten kommen, die nicht mehr nur auf eine Ausweitung der Anbauflächen, sondern auf eine durchgreifende Verbesserung der landwirtschaftlichen Betriebsweisen zielten. Wirksam wurden diese Verbesserungen erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und damit außerhalb des Untersuchungszeitraums.

311 RP Schelkgl. vom 11.2.1825: Antrag auf die Achkorrektur, „denn in dem Städtchen Schelklingen fehlt der Zufluß zu ihrer [sic] Nahrung [...] der Gewerbestand liegt darnieder“.

312 Färberei von Johannes Bart (RP Schelkgl. vom 28.2.1833) und Zündholzfabrik von Kaspar Kneer (RP Schelkgl. vom 4.3., 14.4., 14.7. und 21.7.1842). Kneer baute drei Jahre später mit Johannes Balz von Blaubeuren eine neue Mühle an der Achquelle bei Urspring: RP Schelkgl. vom 13.2.1845.

313 Ausdrücklich belegt in RP Blb. vom 13.8.1812.

Selbstversorgung ermöglicht hätten. Nun war dies in seiner besonderen Ausprägung zwar der topografischen Lage der beiden Städte geschuldet, doch selbst in Ehingen mit seiner Lage inmitten von fruchtbaren Äckern verfügte vermutlich ein großer Teil der Stadtbürger nicht über ausreichende Wirtschaftsflächen, da diese nicht nur zu knapp waren, sondern auch ihr Besitz sich höchst ungleich verteilte – ein Befund, den man nach der vorhandenen Literatur für die meisten frühneuzeitlichen Kleinstädte wird verallgemeinern dürfen. Alle drei Kleinstädte waren also keine Ackerbürgerstädte im Sinne der geografischen Forschung, sondern Städte, die sich aus ihrem dörflichen Umland heraushoben und deren Bewohner ihren Lebensunterhalt auf andere Weise erzielen mussten. Obwohl die Stadtbürger ohne Zweifel den Umfang ihrer Landwirtschaft liebend gerne ausgeweitet hätten, sahen sie sich auf gewerbliche Tätigkeiten verwiesen. Hier, vor allem bei sich ihnen neu öffnenden Gewerben wie der Leinenindustrie oder der Hafnerei sahen sie neue Erwerbschancen. Diese Gewerbe waren nicht auf einen Nahbereich, sondern überregional ausgerichtet. Wo die Landwirtschaft doch wieder einen größeren Rang einnahm, waren ihre Erzeugnisse, wie in Ehingen, Kaufmannsgut für den Export. Die Ende des 18. Jahrhunderts und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts einsetzenden Verbesserungen der landwirtschaftlichen Produktivität, die in den drei Städten durch die Ausweitung der Anbauflächen auf die Allmenden erzielt wurden, änderten angesichts des Bevölkerungswachstums an diesen Verhältnissen nichts.

So selbstverständlich die Städte von der Landwirtschaft geprägt waren und ihre Bürger nach Selbstversorgung strebten, ebenso selbstverständlich sahen sich die Stadtbürger jedoch nicht als Bauern, sondern als Handwerker oder Gewerbetreibende. Keiner der Stadtbürger von Blaubeuren und Ehingen ließ sich in den landesherrlichen Erhebungen als „Bauer“ oder „Landwirt“ eintragen;<sup>314</sup> nur in Schelklingen führte eine Handvoll Bürger diese Bezeichnung. Handwerk und Gewerbe waren Selbstbild und Eigenanspruch der Kleinstädter. Die Umsetzung dieses Anspruchs bestimmte, wie im Folgenden gezeigt werden soll, im hohen Maße die Geschichte der Städte, denn er war in den Augen der Bürger unlösbar mit Stadtverfassung und Stadtrecht verbunden.

---

314 Diese Erscheinung auch in anderen Landschaften, vgl. Rankl, *Altbayerische Kleinstädte*, S. 99.

## 3 Der Nutzen der Herrschaft

### 3.1 Die Kleinstadt – nur Objekt landesherrlicher Politik?

Aus der Forschungsliteratur zu den Städtelandschaften (vgl. Abschnitt 1.3) ergibt sich ein derart überragender Einfluss der Territorialherrschaft, dass es fast zweifelhaft scheint, wie Kleinstädte überhaupt eigenständiger Gegenstand einer geschichtlichen Untersuchung sein können. Dies gilt schon für ihre Gründung, liegt doch jeder Kleinstadt ein willentlicher, herrschaftlicher Gründungsakt zugrunde: Keine ist Stadt aus eigener Kraft.<sup>1</sup> Die Motive der Stadtherren scheinen auf der Hand zu liegen. Hektor Ammann und Wilhelm Störmer zeigten in Abhandlungen über waadtländische und fränkische Kleinstädte, dass die Stadtgründungen des Hochmittelalters vor allem dem Ziel der administrativen und militärischen Erschließung des Herrschaftsgebiets dienten.<sup>2</sup> Daraus musste man folgern, dass jeder Territorialstaat eine eigene Städtelandschaft ausbildete.<sup>3</sup> Bedenkt man allerdings, dass die südwestdeutschen Städte in den Umbrüchen des Spätmittelalters eine Zeit wiederholter Besitzwechsel durchliefen, hätten sie als funktionslos gewordene administrative oder militärische Zentren unter neuer Territorialherrschaft eigentlich kollabieren müssen. Doch nur wenige sanken wieder zum Dorf herab.<sup>4</sup> Hingegen konnte, wie die drei untersuchten Kleinstädte, der überwiegende Teil der Städte seinen Status über Jahrhunderte hinweg behaupten.<sup>5</sup>

Peter Johaneck hat daher, wovon bereits Robert Gradmann ganz selbstverständlich (und stillschweigend) ausgegangen war, nachdrücklich darauf hingewiesen, dass schon die Stadtgründer ein Interesse auch an dem wirtschaftlichen Erstarren ihrer Gründungen gehabt haben müssen, dass diesen den Fortbestand sicherte.<sup>6</sup> Dabei kann nicht nur, wie von einem Teil der Literatur vermutet, das Verlangen nach einer Steigerung der herr-

---

1 Johaneck, Landesherrliche Städte – Kleine Städte, S. 18.

2 Heit, Stadt, der Ammanns Aufsatz S. 70–78 ausführlich referiert, hier insbesondere S. 75; Störmer, Kleinstädte als Mittel herrschaftlichen Territorienaufbaus, zusammenfassend S. 584–585. Zusammenfassung der Diskussion bei Irsigler, Städtelandschaft und kleine Städte, S. 21–27. Gleicher Tenor im Anschluss an Eggert, Städtenetz und Stadtherrenpolitik, bei Kühnle, Wege zur Stadt, besonders S. 140–142.

3 So Clark, Introduction, S. 3, vgl. auch S. 6 mit den Beispielen Schweden und Irland für Städtegründungen der Frühen Neuzeit als Instrument landesherrlichen Landesausbaus; ähnlich auch schon Gradmann, Städtische Siedlungen, S. 168.

4 Die Ausnahmen eines Herabsinkens zum Dorf für Württemberg genannt bei Kühnle, Wenn Städte sterben. Auch das Blaubeuren benachbarte Laichingen ist ein Sonderfall, weil es trotz Stadtprivileg nie zur Stadt ausgebaut wurde: Kühnle, Wir Vogt, S. 51 und S. 63–64. Vgl. dagegen die ostelbischen Gebiete, in denen kleinere Städte durchaus ihren Rechtsstatus verlieren konnten: Enders, Städtewesen Uckermark, zusammenfassend S. 114.

5 Zur Beständigkeit der Städtelandschaft Blotvogel, Zentrale Orte, zusammenfassend S. 233. Ferner Reininghaus, Kleinstädtische Strukturen, S. 528.

6 Johaneck, Landesherrliche Städte – Kleine Städte, S. 21–24; ähnlich auch schon Fritze, Kleinstädte, S. 13. Vgl. ergänzend Irsigler, Städtelandschaft und kleine Städte, S. 23–24, der auf die Notwendigkeit eines wirtschaftlichen Aufschwungs der Städte hinweist, um überhaupt Bewohner in die Neugründungen zu locken.

schaftlichen Einnahmen eine Rolle gespielt haben,<sup>7</sup> sondern auch das Verständnis für das wirtschaftliche Wohlergehen der Stadtbürger, ohne welches die Besiedlung der Neugründungen und damit die erhoffte territorialpolitische Wirkung ja von vornherein ausgeblieben wären. Tatsächlich hing bei den willkürlich gegründeten Kleinstädten, wie gleichfalls schon Gradmann zeigte, alles von den landesherrlichen Maßnahmen ab. Wo die mittelalterlichen Stadtgründungen nicht durch ökonomische Maßnahmen des Ortsherrn flankiert wurden, blieb städtisches Wachstum aus.<sup>8</sup> Daraus hat man umgekehrt wiederum folgern wollen, dass die Wirtschaftsräume von Kleinstädten sich am besten über herrschaftliche Strukturen beschreiben lassen<sup>9</sup> – eine angesichts der starken territorialen Zersplitterung gerade auch des Untersuchungsraums zumindest fragwürdige Annahme, auf die weiter unten zurückzukommen sein wird.

Erst in jüngerer Zeit hat die Forschung erschließen können, in welchem Ausmaß die Kleinstädter selbst auf die Förderung ihrer Stadt durch den Stadtherrn drängten.<sup>10</sup> Am Beispiel schweizerischer Städte in der erwähnten spätmittelalterlichen Zeit hoher Besitzfluktuation konnte Martina Stercken einerseits zeigen, welch großes territorialpolitisches Interesse Stadtherren, in Sterckens Studie die Habsburger, Kleinstädten beimaßen, mit deren Hilfe das Territorium erschlossen wurde, und andererseits, wie rasch die Kleinstädter den Bedarf der Herrschaft erkannten und für ihre vornehmlich wirtschaftspolitischen Zwecke zu nutzen suchten.<sup>11</sup> Für das hier untersuchte Ehingen hat Franz Quarthal belegt, dass die Habsburger bereits 1343 bei dem Kauf der Herrschaft sich der Zustimmung der Stadtbürgerschaft ausdrücklich versicherten.<sup>12</sup> Noch weiter geht Gabriel Zeilinger, der für elsässische Städte sogar die Gründung selbst als Teil eines Verhandlungsprozesses zwischen Ortsherren und künftigen Stadtbürgern sieht.<sup>13</sup> Jedenfalls waren Stadtherr und Kleinstädte für ihre je eigenen Ziele aufeinander angewiesen und förderten sich gegenseitig. Erst diese Durchwirkung von Territorialpolitik einerseits und kleinstädtischen Wirtschaftsinteressen andererseits dürfte die außerordentliche Beständigkeit der südwestdeutschen Kleinstadtlandschaft vom Spätmittelalter bis in das 19. Jahrhundert erklären helfen.

Im folgenden Abschnitt geht es um jene, eben für das Spätmittelalter skizzierte Sicht der Kleinstädter auf die landesherrlichen Einrichtungen und ihre Fortsetzung in der Frü-

---

7 Wirtschaftlicher Nutzen als zentrales Motiv von Stadtgründungen Adliger bei Niederhäuser, Verhältnis von Grafen und Herren zu Städten, S. 79–89, weniger stark gewichtet bei Kühnle, Wege zur Stadt, S. 140–141.

8 Gradmann, Städtische Siedlungen, S. 171–173.

9 Irsigler, Stadt und Umland in der historischen Forschung, S. 22; Beispiel: Kühnle, Wege zur Stadt, S. 137.

10 Vgl. Johaneck, Landesherrliche Städte – Kleine Städte, S. 20.

11 Stercken, Städte der Herrschaft, zusammenfassend S. 199–203. Die gleiche Stoßrichtung hat Christian Hagens Arbeit über Tiroler Städte: Hagen, Fürstliche Herrschaft und kommunale Teilhabe, zusammenfassend S. 175–176 und S. 178–179, auch wenn Hagen die Federführung stärker bei der Herrschaft sieht.

12 Quarthal, Habsburg am oberen Neckar und an der oberen Donau, S. 27. Vgl. zum Zusammenwirken zwischen der Stadt Ehingen und den Habsburgern im Zusammenhang mit dem Herrschaftserwerb auch TLA Innsbruck, Putsch-Repertorium, Bd. 4, S. 533 (Ehingen sichert Übernahme von Schulden der Grafen von Schelklingen-Berg zu und erhält dafür von Herzog Albrecht Steuerbefreiung, 1349). Ebenso bei den Städten der Herrschaft Hohenberg: Quarthal, Wirtschaftsgeschichte österreichischer Städte am oberen Neckar, S. 400. Ähnlich der Fall der Stadt Bülach: Niederhäuser, Verhältnis von Grafen und Herren zu Städten.

13 Zeilinger, Verhandelte Stadt.

hen Neuzeit. Dabei werden die bis in das Spätmittelalter zurückreichenden Bemühungen der Stadt Ehingen um das Ammannamt einerseits sowie jene aller drei Kleinstädte um landesherrliche Behörden andererseits vergleichend gegenübergestellt.

### 3.1.1 Reine Machtpolitik: das Ammannamt Ehingen

Wurde in Altwürttemberg wegen der engen Verknüpfung von Stadt und Amt der ehemalige Stadtmann als (Ober-) Vogt zur zentralen Figur der landesherrlichen und kommunalen Verwaltung, führte in den österreichischen Gebieten die fortlaufenden Verpfändungen der Herrschaften zu einer Erosion des Ammannamts, auf das die Habsburger über die Pfandherren hinweg im Spätmittelalter und zu Beginn der Frühen Neuzeit keinen Einfluss mehr hatten. Das Amt besaß daher für den Landesherrn keinen territorialbildenden Zweck mehr, sondern wurde ebenfalls als Verfügungsmasse für Verpfändungen genutzt.<sup>14</sup> Daher war man im Fall Ehingens zu einer Abgabe des Amts in die kommunale Selbstverwaltung bereit. Schon 1444 versprach Herzog Albrecht der Stadt, den Ammann bei einem Wechsel der Pfandherrschaft wählen und einsetzen zu dürfen,<sup>15</sup> doch war diese Zusage gegenüber den Pfandherren nicht durchsetzbar.<sup>16</sup> Erst 1529 konnte die Stadt, wenn auch zunächst nur für vier Jahre, das Ammannamt pachten und erhielt zugleich das Recht, bei einer Neubesetzung des Amts drei Kandidaten vorzuschlagen.<sup>17</sup> Schließlich gelang es 1568 bei der Auslösung der Pfandherrschaft, die Zusage von 1444 umzusetzen und das Ammannamt zu übernehmen.<sup>18</sup> Die Stadt entzog dem Amt sogleich die Eigenständigkeit durch die Verleihung an ein Mitglied des Stadtrats. Die Bedeutung des Postens nahm in der Folgezeit ab, da dem Ammann vom Magistrat nur noch kleinere Vergehen zur Verhandlung in eigener Zuständigkeit überlassen wurden.<sup>19</sup> Wie dieses Vorgehen erweist, waren die Bemühungen der Stadt um das Ammannamt von Überlegungen zum Schutz der Bürger vor herrschaftlichen Übergriffen bestimmt: Zwar konnte man das Amt nach der Übernahme nicht abschaffen, suchte es aber nach Kräften zu schwächen.

---

14 Treffeisen, Habsburgische Stadtherrschaft, S. 189–191, und zusammenfassend S. 225–226.

15 StadtA Ehg., Privilegienbuch; Weber, Ehingen, S. 40.

16 Vgl. die Verträge vom 19. März 1470 (StadtA Ehg., U 147) und 20. Januar 1515 (StadtA Ehg., Akten, Nr. 3) zwischen den Pfandherren Burkhard von Stadion und Lutz von Freyberg sowie der Stadt über die Kompetenzen des Ammanns.

17 StadtA Ehg., Vertrags- und Vergleichsbuch, Bl. 77v–81, Vergleich zwischen dem Pfandherrn Georg Ludwig von Freyberg und der Stadt, erneuert 1530 mit dem neuen Pfandherrn Konrad von Bemelberg; StadtA Ehg., U 314. Die Angabe bei Vanotti, Oberamtsstadt Ehingen, S. 41, dass das Recht zur Benennung von drei Kandidaten schon vor 1444 verliehen worden sein soll, beruht offenbar auf einem Irrtum.

18 1568 wurde das Ammannamt der Stadt zunächst auf fünf Jahre verliehen, ab 1572 auf Dauer gegen eine jährliche Zahlung von 61 fl: StadtA Ehg., U 409 (1572 März 23); Weber, Ehingen, S. 53.

19 Weber, Ehingen, S. 54–55. Ähnlich in den breisgauischen Städten: Treffeisen, Habsburgische Stadtherrschaft, S. 190. Das Ammanngericht selbst wurde aber nicht aufgehoben (ebensowenig wie in den schwäbischen Reichsstädten: Rabe, Niederschwäbische Reichsstädte, S. 225). Aufgrund alten Herkommens war der Ehinger Rat an diesem Gericht beteiligt, durfte den Ammann jedoch nicht überstimmen, vgl. den Vertrag zwischen dem Pfandherrn Lutz von Freyberg und Bürgermeister, Rat und Gemeinde vom 20. Januar 1515, StadtA Ehg., Akten, Nr. 3. Erst 1756 wurde das Amt formell abgeschafft und die Kompetenzen dem Bürgermeister übertragen, während die Teilhabe des Rats an dem Ammanngericht auf das neue Amt eines „Stadtmannamt-Assessors“ überging, der aus den jüngeren Ratsmitgliedern zu bestellen war (dazu ausführlicher unten Kapitel 5): Ohngemach, Ramschwagischer Rezess, S. 18, 95 und 102; Weber, Ehingen, S. 93.

Die landesherrlichen Stellen beobachteten diese Vorgänge überraschend genau und gingen auf das Spiel ein. Zwar hatte Ehingen mit der Übernahme des Ammannamts 1568 die volle kommunale Selbstverwaltung erreicht und die Stadtgeschichtsschreibung sprach daher davon, dass die Stadt „einer freien Reichsstadt kaum noch nachstand“.<sup>20</sup> Aber es handelte sich nur um einen oberflächlichen Erfolg. Denn die Zuständigkeit des Ammanns erstreckte sich allein auf das Gebiet innerhalb der Stadtmauern, wie die Stadt bereits im Vorfeld der Amtsübernahme 1564 mit dem damaligen Pfandherrn Konrad von Bemelberg hatte vereinbaren müssen.<sup>21</sup> Das Gebiet der Herrschaft dagegen, das die Stadt 1568 losgekauft hatte, wurde von Österreich dem neu geschaffenen Amt eines Pflegers unterstellt, das an österreichtreue Adlige verliehen wurde.<sup>22</sup> Neben der Jurisdiktion im Herrschaftsgebiet hatten die Pfleger die Rechnungsführung über die Einkünfte der Herrschaft zu kontrollieren.<sup>23</sup> Außerdem führten sie die Aufsicht über die Ammänner der Herrschaft Schelklingen.<sup>24</sup> Ehingen konnte somit aus der Pfandauslösung der Herrschaft

---

20 Weber, Ehingen, S. 40; vgl. Quarthal, Verfassungsänderungen, S. 123.

21 GLA Karlsruhe, Abt. 79 P 12, Nr. 20 (1563–67), Bl. 239, und StadtA Ehg., Akten, Nr. 1, Vertrag vom 19. Okt. 1564. Zwar erhielt die Stadt das Recht, alle in ihren Mauern (in ihrem „Burgfrieden“) begangenen Straftaten abzuurteilen, wodurch ihr Gerichtsbezirk erstmals räumlich fest umrissen wurde, doch blieben die vor den Stadttoren liegenden Mühlen und Badhäuser an der Schmiech der Herrschaft Berg gerichtsbar, vgl. auch StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 114. Darüber hinaus waren die Ehinger Bäcker in die Mühlen der Herrschaft Berg gebannt: HStA Stuttgart, B 82, Bü. 113 (Verträge über die Verteilung der Bäcker auf die Mühlen aus den Jahren um 1600).

22 Weber, Ehingen, S. 53–54. Die Stadt hatte 1568 zwar das Recht erhalten, für dieses neue Amt drei Kandidaten vorzuschlagen, doch scheint im Vorfeld der Kandidatenbestellung so viel Druck ausgeübt worden zu sein, dass vor allem Innsbrucker Günstlinge auf die städtische Vorschlagsliste kamen. Beispiel für eine Kandidatenliste: GLA Karlsruhe, Abt. 79 P 12, Nr. 62 (1703/04), Bl. 110. – Liste der Herrschaftspfleger nach Weber, Ehingen, S. 53–54 und S. 71–73, mit Ergänzungen nach eigenen Notizen: 1568–1576 Hans Christoph von Thierheim (Thürheim); 1576–1584 Hans Wilhelm von Thierheim (Sohn Hans Christophs); 1584–1636 Hans Christoph Schenk von Stauffenberg; 1637–1656 Heinrich Raimund Fugger Graf zu Kirchberg (Dienstinstruktion: TLA Innsbruck, Kammer-Kopialbücher, Reihe „Bekennen“, Bd. 728, Bl. 9); 1656–1658 vakant; 1658–1669 Johann Christoph Freiherr von Freyberg zu Eisenberg; 1669–1691 Heinrich Eberhard Speidl von Adlerskron (Dienstinstruktion: TLA Innsbruck, Kammer-Kopialbücher, Reihe „Bekennen“, Bd. 904, Bl. 182); 1692–1694 Franz Christoph Rassler von Gamerschwang; 1694–1703 Johann Baptist Rassler von Gamerschwang; 1703–1713 Johann Andreas von Pach (Dienstinstruktion: TLA Innsbruck, Kammer-Kopialbücher, Reihe „Bekennen“, Bd. 1090, Bl. 186). Zur Abschaffung des Amts im Jahr 1713 vgl. unten.

23 Dienstinstruktionen der Herrschaftspfleger in TLA Innsbruck, Kammer-Kopialbücher, Reihe „Bekennen“, z. B. Bd. 1090 (1701–1703), Bl. 186, Instruktion für Pach. Über die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den zur Herrschaft Ehingen gehörenden Ortschaften ist derzeit kaum etwas bekannt, da die spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Urkunden Ehingens noch einer Erschließung harren und Gerichtsprotokolle des Herrschaftsamts sich nicht erhalten haben. Nach den Dienstinstruktionen hatte der Herrschaftspfleger aber im Beisein von Vertretern des Magistrats Gericht zu halten. Dagegen behauptete ein Verzeichnis der Einkünfte der Herrschaft Ehingen aus dem Jahr 1772 (StadtA Ehg., Akten, Nr. 17), dass die Herrschaft im Herrschaftsgebiet die hohe und niedere Gerichtsbarkeit ohne Mitwirkung der Stadt ausgeübt habe, doch sind diese Angaben, obwohl sie in einem 1783 erstellten Bericht nochmals bestätigt wurden (HStA Stuttgart, B 32, Bü. 251), wegen ihrer herrschaftsfreundlichen Tendenz nicht über jeden Zweifel erhaben. Möglicherweise übte im Herrschaftsgebiet der Herrschaftspfleger zusammen mit dem Magistrat die hohe Gerichtsbarkeit aus, während die erstinstanzliche Niedergerichtsbarkeit den Dorfschultheißen mit ihren Gerichten überlassen war.

24 Liste der Schelklinger Ammänner nach StadtA Schelkgl., A 279, Günter, Schelklingen, S. 216–217, sowie den nachfolgend angegebenen Quellen: 1341 Ulrich Horsch (RBU 118); o. J. Ulrich Bilchner (RBU 291); 1396 Hans Syfrid (RBU 291); 1444 Hans Pfortzer (RBU 447); 1508 Hieronymus Stadioner (unehelicher

Ehingen, Schelklingen und Berg nur begrenzten Nutzen ziehen; insbesondere verhinderte der Herrschaftspfleger den Zugriff der Stadt auf die Dörfer der Herrschaft und damit die Ausbildung eines städtischen Territoriums.<sup>25</sup>

Überdies nahm der Herrschaftspfleger, allein schon aufgrund seines sozialen Rangs, auch in der Stadt selbst eine herausragende Rolle ein, zumal ihm die Innsbrucker Regierung ausdrücklich die Residenzpflicht in Ehingen und die Zusammenarbeit mit dem Magistrat aufgetragen hatte.<sup>26</sup> Zumindest im 16. Jahrhundert saßen die Herrschaftspfleger ferner den Magistratssitzungen vor.<sup>27</sup> Der Magistrat, der so hartnäckig um das Ammannamt gekämpft hatte, stand dem bemerkenswerterweise nicht entgegen, im Gegenteil scheint er das soziale Prestige des Herrschaftspflegers gerne genutzt zu haben, jedenfalls gab es in jener Zeit keinen wichtigeren Vorgang, der ohne Beteiligung des Herrschaftspflegers betrieben worden wäre.

Als die Herrschaftspfleger in späterer Zeit ihren Wohnsitz nicht immer in Ehingen nehmen wollten, wurden sie von der Innsbrucker Regierung zur Bestellung eines Pflegerverwalters verpflichtet,<sup>28</sup> wobei es aus Kostengründen nahelag, einen der Ehinger Beamten zu

---

Sohn des Pfandherrn Burkhard von Stadion; HStAS, J 40/5 (Nachlass Zeller), Bü. 38); 1544 Michael Wagner; 1574 Othmar Kurfe (HStAS, J 40/5 (Nachlass Zeller), Bü. 38); 1588 Michael Wagner (RBU 767); 1593 Hans Schick; Enderlin Münderlin (Eberl, Urkunden Blaubeuren, B 202); 1597 Hans Albrecht; 1606 Martin Maurus; 1606 Rudolf Eberlin von Wiesensteig; 1611, 1618 Jakob Merckh, von Saulgau, österr. Amtmann der Stadt und der Herrschaft Schelkgl.; 1618 Christoph Forster, österr. Stadtmann; 1619, 1626 Hieronymus Michler, Magister und österr. Stadtmann; 1650er Jahre vakant; 1661, 1665 Bartholomäus Rauch, österr. Stadtmann, zugleich Amtmann der Herrschaft Justingen; 1666–1670 vakant; 1670–1694 Johann Georg Müller (auch Miller), österr. Stadtmann, 1686 österreichischer und Schenk von Castell'scher Ammann in Schelklingen, er stirbt 1694 in Schelklingen (Familienbuch Schelklingen, Nr. 1198c, und StadtA Ehg., Akten Nrn. 350–352, Rechnung Herrschaft Schelklingen 1696/97); 1694–1695 Franz Anton Sixt (StadtA Ehg., Akten Nrn. 350–352, Rechnung Herrschaft Schelklingen 1695/96 und 1696/97); 1696–1698 Anton Franz Buechmüller, J. C., Stadtmann und Obervogt; 1698–1703 Franz Leonhard Kuen, Lic.; 1703–1710 Ammannamt vom Oberdisinger Oberamtman ausgeübt; 1710–1713 Balthasar Karg (1713: GLA Karlsruhe, Abt. 79 P 12, Nr. 71, Bl. 214); 1714–1718 Ammannamt vom Oberdisinger Oberamtman ausgeübt (1714: GLA Karlsruhe, Abt. 79 P 12, Nr. 72, Bl. 186); 1718–1735 Ammannamt an die Stadt verpachtet, 1725 Erwähnung Georg Diemandt, Malefizamann; 1735–1770 Ammannamt vom Oberdisinger Oberamtman ausgeübt; 1770–1774 Johann Peter Rümelin, Schenk von Castell'scher Rat und Oberamtman (zuvor Oberamtman beim Kloster Heggbach: HStA Stuttgart, B 32, Bü. 106); 1775–1784 Johann Martin König, Schenk von Castell'scher Rat und Oberamtman (er zuletzt nachgewiesen im März 1784 in StadtA Schelkgl., A 300/14; Eberl/Rothenbacher, Nr. 969. Er ging anscheinend nach Wadern an der Saar: Gebhardt, Schüler der Karlsschule, S. 336.); 1785 Thaddäus Schalch, Stadtmannamtsverweser (er zuvor Hofmeister im Kloster Urspring: RP Schelkgl. vom 18.8.1785 und A 300/16); 1786–1796 Anselm Grienewald; 1796–1801 Johann Georg Egle, städtischer Syndikus (zuvor Stadtschreiber); 1801–1808 Dr. Januarius Rieger, städtischer Syndicus, ab 1807 Stadtmann (Familienbuch Schelklingen, Nr. 1328).

25 Ähnlich das Vorgehen der Habsburger bei den Donaustädten, denen 1680 nach der Lösung aus der Pfandherrschaft der Truchsessen von Waldburg ein „Inspektor der Donaustädte“ zur Seite gestellt wurde: Herberhold, Donaustädte, S. 725, Bicheler, Mengen, S. 18; Seidler, Landstädte, S. 66, und KB Biberach, Bd. II, S. 568.

26 Dienstinstruktionen, wie Anm. 23.

27 StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 87.

28 Dienstinstruktionen, wie Anm. 23. Die Stadt nahm auch bei der Besetzung dieses Amts das Recht in Anspruch, drei Kandidaten vorschlagen zu dürfen: GLA Karlsruhe, Abt. 79 P 12, Nr. 36 (1668), Bl. 398. Liste der Pflegerverwalter nach Weber, Ehingen, S. 53–54 und S. 71–73, mit Ergänzungen nach eigenen Notizen: 1572 Hans Wilhelm von Thierheim; vor 1576 Dr. Johann Hilleprandt, Stadtschreiber; 1579 Heinrich Weiß, alter Bürgermeister, und Johann Rau, Stadtschreiber (RBU 752); 1590 Jonas Schmitteler, Bürgermeister

bestellen. Diese besaßen aber weder das Ansehen noch die Unabhängigkeit, die dem Amt den nötigen Rückhalt verliehen hätten; es kam zu Zänkereien. Streitigkeiten des Pflegverwalters Buchmiller mit der Bürgerschaft, deren Ursache unbekannt sind, führten in den 1650er Jahren zu einer Untersuchungskommission aus Innsbruck, deren Tätigkeit der Stellung von Herrschaftspfleger und Pflegverwalter nicht förderlich sein konnte.<sup>29</sup> Tatsächlich musste Buchmillers Amtsnachfolger bei seiner Einsetzung dem Rat versprechen, dass er der Stadt nicht nur alle Freiheiten belassen, sondern „wo möglich auch mehrer Freyhaiten außbringen und erhalten“ wolle.<sup>30</sup> Obwohl sich wie gesagt Einzelheiten nicht greifen lassen, werden doch klare Erwartungen des Magistrats und der in dem Vorgang ausdrücklich mitbeteiligten Bürgerschaft an landesherrliches Handeln deutlich. Im Vordergrund stand nicht mehr wie bei der Übernahme des Ammannamts die Abwehr landesherrlichen Einflusses, sondern das genaue Gegenteil, weil mit den geforderten „Freyhaiten“, um die sich der Pflegverwalter zu bemühen hatte, nach dem Sprachgebrauch der Zeit Privilegien gemeint waren und damit die landesherrliche Begünstigung Ehingens.

Diese Erwartung erfüllte zunächst vorbildlich der erstmals wieder in Ehingen residierende Herrschaftspfleger Heinrich Eberhard Speidl auf Adlerscron (Herrschaftspfleger 1669–1691). Zum Höhepunkt seiner Ära wurde 1685 die Gründung des Gymnasiums, das sich für die Stadt nicht zuletzt aufgrund zahlreicher Internatsschüler zu einem bedeutenden Standortfaktor entwickelte.<sup>31</sup> Allerdings war zu diesem Zeitpunkt seine Stellung durch die Abtretung der Herrschaften Schelklingen und Berg an die Grafen Schenk von Castell im Jahr 1680 schon geschwächt.<sup>32</sup> Zudem intrigierte die Stadt gegen ihn, denn sie erhielt bei der Teilung des Herrschaftsgebiets von der Regierung die Zusicherung, das Amt des Herrschaftspflegers aufzuheben.<sup>33</sup> Wegen seines unglücklichen Verhaltens während des französischen Überfalls auf Ehingen 1688, der zu einem verheerenden Stadtbrand geführt hatte, verlor Speidl alle Achtung in der Bürgerschaft, sah sich sogar tätlichen Übergriffen ausgesetzt, zog sich nach Augsburg zurück und ließ sich anschließend

---

(SpitalA Biberach, U 2924; UB Obermarchtal, Nr. 1377); 1604 Johann Rau, Stadtschreiber; 1607, noch 1636 Dr. Jakob Reinhart, Syndikus (1607: SpitalA Biberach, U 3154); 1639 Johann Baptist Schnitzer, 1639 gestorben (GLA Karlsruhe, Abt. 79 P 12, Nr. 30, Bl. 135); 1639–1660 Johann Philipp Buchmiller (zuvor Königsegg'scher Sekretär, bewirbt sich bei Erzherzogin Claudia um die Stelle: GLA Karlsruhe, Abt. 79 P 12, Bd. 30, Bl. 132 v und 135; StadtA Ehg., Akten, Nr. 4); 1661–1670 Johann Konrad Sallwirk (StadtA Schelkg., A 279/26); 1670–1691 vakant durch Eigenverwaltung Speidls; 1691, noch 1692 Theuring (?), Schwieger- sohn Rasslers); 1694 – ? Johann Michael Sixt, Syndicus der Landstände Ehingen; 1696–1703 Franz Anton Ehinger zu Balzheim; 1703–1708 vakant durch Eigenverwaltung Pachs; 1708–1713 Johann Paul Venerand Freiherr von Volmar (ein „Vetter“ Pachs, StadtA Ehg., Akten, Nr. 4). Vgl. auch hier zur Abschaffung des Amts im Jahr 1713 unten.

29 GLA Karlsruhe, Abt. 79 P 12, Nr. 31 (1646–1652), Bl. 98 (Buchmiller und sein Anhang verursachten in Ehingen „Inconvenientien und Excesse“, 1649), 335, 338, 361 und 385; TLA Innsbruck, Kammerkopialbücher, Reihe „Entbieten“, Bd. 807 (1650), Bl. 293, und Bd. 814 (1651), Bl. 31; StadtA Ehg., Akten, Nr. 4.

30 StadtA Ehg., Akten, Nr. 4, Erklärung des Pflegverwalters Sallwirk 1664. – Die gleiche Forderung stellte in der gleichen Zeit übrigens auch Blaubeuren bei der Vereidigung eines neuen Untervogts: StadtA Blb., B 24 (einleitender Eintrag um 1672).

31 Wieland, Konvikt Ehingen, S. 20–23.

32 Auseinandersetzung Speidls mit den Grafen über seine Kompetenzen: GLA Karlsruhe, 79 P 12, Nr. 47 (1683–1684), Bl. 690, und Nr. 48 (1685–1686), Bl. 148.

33 Weber, Ehingen, S. 72.

in die Landgrafschaft Nellenburg versetzen.<sup>34</sup> Erneut musste Innsbruck eine Kommission nach Ehingen entsenden.<sup>35</sup> Einem der Kommissare, dem späteren Regimentskanzler Franz Christoph von Ressler, gelang es im Anschluss an die Untersuchung, das vakante Amt an sich zu ziehen. Seine Familie verstand es nach seinem Tod, die Herrschaftspflege und den Verwalterposten mit Verwandten zu besetzen,<sup>36</sup> unter denen der Verwalter Franz Anton Ehinger von Balzheim hervorragte (Pflegerverwalter 1696–1703). Ehinger, Spross einer Ulmer Patrizierfamilie, führte seine Tätigkeit mit einem modern anmutenden Amtsverständnis in enger Fühlung mit der Innsbrucker Regierung.<sup>37</sup> Nach Ehingers Rücktritt und neuen Streitigkeiten mit seinen Nachfolgern erlangte der Magistrat 1713 endlich die 1680 zugesagte Aufhebung der Herrschaftspflege und damit die volle Verfügung über das Gebiet der Herrschaft Ehingen.<sup>38</sup>

Die Aufhebung der Herrschaftspflege bedeutete für Ehingen allerdings wiederum keineswegs die Verleihung unbeschränkter Herrschaftsrechte, denn die oberösterreichische Regierung hielt engen Kontakt zu der Stadt und beauftragte gegebenenfalls Kommissare mit der Untersuchung von Einzelfragen vor Ort. Die Kommissionen mündeten unter Maria Theresia 1750 in die Einrichtung von Oberämtern, denen die „*commissio perpetua*“ über die Städte und Gemeinden aufgetragen wurde.<sup>39</sup> Die vorderösterreichischen Oberämter verfügten jedoch nicht über die grundsätzliche Allzuständigkeit des spätmittelalterlichen Ammanns, denn in Ehingen bestand ja nach wie vor das Stadttammannamt. Vielmehr wurde den Oberämtern, wie es ihre Entwicklung aus den Kommissionen ergab, genau bestimmte Zuständigkeiten zugewiesen.<sup>40</sup> Es ist charakteristisch für das Verwaltungshandeln der absolutistischen Ära, dass die Habsburger nicht das mittlerweile kommunalisierte Amt des Stadttammanns wieder an sich zu ziehen versuchten, sondern stattdessen neue, überlagernde Strukturen schufen.

Die Auseinandersetzungen um Ammannamt, Herrschaftspflege und Oberamt erweisen sich zunächst als reine Machtpolitik, bei der die Verfügungsrechte über die Justiz in Stadt und Herrschaft Ehingen im Vordergrund standen. Doch die Vorgänge um die Neubesetzung des Pflegeramts in den 1650er und 1660er Jahren künden von einem neuen Verständnis der Herrschaftsrechte, auf das im Folgenden einzugehen ist.

### 3.1.2 Reine Wirtschaftspolitik: die Behörden und die Stadtbürger

Die wirtschaftliche Bedeutung der landesherrlichen Amtsträger, Behörden, Klöster und Schulen ebenso wie die der Spitalverwaltungen war für die drei Städte hoch.<sup>41</sup> Gerichts-

---

34 GLA Karlsruhe, 79 P 12, Nr. 49 (1687–1688), Bl. 745, und Nr. 50 (1689–1690), Bl. 34, 129 und 236; Weber, Ehingen, S. 72 und 80–81; Ohngemach, Familie Senflin, S. 18–19.

35 Ebd. und Nr. 51 (1691–1692), Bl. 248.

36 Weber, Ehingen, S. 72–73.

37 Näheres vgl. unten S. 203.

38 GLA Karlsruhe, 79 P 12, Nr. 71 (1713), Bl. 479; Weber, Ehingen, S. 73. Zu den zur Herrschaft gehörenden Ortschaften vgl. oben S. 36.

39 Quarthal, Behördenorganisation. Die treffende Bezeichnung der Oberämter als „*commissio perpetua*“ bei Petzek, Sammlung, Bd. I, S. 399, in einer Verordnung von 1767.

40 Quarthal, Behördenorganisation, S. 78–80.

41 Welche Bedeutung der Gewinn eines landesherrlichen Amtssitzes für die Bevölkerungsentwicklung einer Kleinstadt haben konnte, zeigt musterhaft das von Schmölz-Häberlein untersuchte Emmendingen:



Abbildung 3.1: *Getreidestadt Ehingen, kolorierte Lithografie um 1820. Blick von Süden auf die Stadt. – Vorlage: Württ. Landesbibliothek Stuttgart (online).*

verfahren zogen die Dorfbewohner in die Stadt, die grundherrliche Naturalwirtschaft ließ im Herbst und Winter lange Kolonnen von Getreidewagen in die Städte strömen,<sup>42</sup> Anträge aller Art waren hier mündlich zu stellen oder von den Schreibern schriftlich auszufertigen. Im Zeitalter der intensivierten Landesverwaltung des Absolutismus versuchten daher alle drei Städte, neue Behörden oder Einrichtungen an sich zu ziehen. Ehingen, das ein paar Jahre lang als Sammelplatz für Rekruten und Reservisten sowie als Kriegsgefangenenlager die Segnungen landesherrlichen Wirkens unmittelbar erfahren hatte, bemühte sich während des ganzen 18. Jahrhunderts, erneut einen Sammelplatz oder gar eine Garnison zu erlangen, von denen man sich einen wirtschaftlichen Aufschwung erhoffte.<sup>43</sup>

Schmölz-Häberlein, Kleinstadtgesellschaft(en), S. 36–37 und passim.

42 StaatsA Ludwigsburg, E 179 II, Bü. 2009, Oberamtsvisitation Blaubeuren 1854: vor der Bauernbefreiung habe „ununterbrochen von Martini bis Lichtmeß“ Verkehr nach Blaubeuren geherrscht, wodurch „eine namhafte Summe Geldes in Umlauf kam“.

43 StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 113, S. 77–80: Vorschläge des Ehinger Magistrats zur Belebung des Gewerbes, 1776. Zu den Bemühungen Ehingens um eine Garnison ferner StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 113 und 114, und RP Ehg. vom 19.12.1777 (Abordnung des Magistrats nach Erbach zur Prüfung der Schiffbarkeit der Donau). – Sammelplätze und Kriegsgefangenenlager befanden sich nach derzeitigem Kenntnisstand in Ehingen: a) 1720 (GLA Karlsruhe, Abt. 79 P 12, Nr. 78, Bl. 72), b) 1736 (ebd., Nr. 94, Bl. 755), c) 1740 (ebd., Nr. 98, Bl. 536), d) 1746 (?) – 1749 (Zeitangabe nach RP Ehg. vom 18.9.1749), e) 1761–1763 (Kriegsgefangenenlager; StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 113, S. 77–80; nach Vanotti, Oberamtsstadt Ehingen, S. 33, bestand das Lager mit 2000 preußischen Kriegsgefangenen von 1760–1763) und f) wohl zumindest zeitweilig auch zu Beginn der

Zur Enttäuschung der Ehinger wurde eine Garnison für Schwäbisch-Österreich aber 1779 in Günzburg eingerichtet, wo die Donau schon schiffbar war, aber auch die Stadt mehr Engagement zeigte.<sup>44</sup> Schließlich gelang 1791, schon unter dem Vorzeichen der Revolutionskriege, für kurze Dauer doch noch die Ansiedlung einer kleinen Garnison von 220 Soldaten im Spitalkomplex.<sup>45</sup> Zur gleichen Zeit hätte man gerne auch die Verlegung der Universität Freiburg nach Ehingen gesehen, doch handelte es sich dabei um eher kühne Vorstellungen.<sup>46</sup> Schelklingen wäre 1754 schon zufrieden gewesen, wenn zumindest der Beamte der Pfandherrschaft in der Stadt gewohnt hätte,<sup>47</sup> glaubte 1780, der geeignete Ort für die Einrichtung eines Zucht- oder Arbeitshauses zu sein,<sup>48</sup> und schlug 1804 ebenfalls die Belegung mit einer Garnison vor.<sup>49</sup>

In der Zeit der großen Verwaltungsreformen zu Beginn des 19. Jahrhunderts intensivierten sich diese Bemühungen. Während der staatlichen Neuorganisation ab 1806 kämpften die Magistrate hartnäckig um den Erhalt und die Zuweisung von Behörden und nahmen dafür auch finanzielle Opfer in Kauf. Unmittelbar nach der Huldigung an den neuen Landesherrn bat Schelklingen 1806 um die Zuweisung einer Behörde in die Stadt<sup>50</sup> und klagte nach der Aufhebung des Oberamts Urspring darüber, dass „Nahrung und Commercium der Bürgerschaft vermindert werde“;<sup>51</sup> 1817 trug man nochmals um die Verlegung eines Oberamts in die Stadt an.<sup>52</sup> Im gleichen Jahr hoffte die nach eigener Aussage „gewerbslose Stadt“ Ehingen, eine der bei der Neuorganisation des Königreichs geplanten Provinzialregierungen, ein Appellationsgericht oder wenigstens wiederum eine Garnison in die Stadt ziehen zu können.<sup>53</sup> Die Befürchtung, den Sitz des 1806 eingerichteten Oberamts wieder zu verlieren, veranlasste die Stadtväter zur Entsendung einer Deputation an den König.<sup>54</sup> 1822 beschwerte sich Blaubeuren über den durch eine Anordnung der Finanzverwaltung entstandenen Schaden, nach der einige der zum Oberamt gehörenden Dörfer ihre Abgaben künftig in das näher gelegene Söflingen (Oberamt Ulm) anstatt nach Blaubeuren zu liefern hatten.<sup>55</sup> Schon drei Jahre zuvor hatte die Stadt erfolgreich gegen eine Verlegung des Amtsgerichts protestiert.<sup>56</sup> Mitte der 1820er Jahre erloschen aber die Bemühungen um einen weiteren Ausbau der Behördenstandorte. Offenbar schienen mit dem Ende der Organisationsphase weitere Anträge wenig erfolgversprechend. Nur die Stadt Ehingen bat

---

1770er Jahre (RP Ehg. vom 8.2.1771 und 10.12.1773: Festsetzung der Entschädigungen der Gastwirte für die Beherbergung von Rekruten).

44 Auer, Günzburg, S. 90, für die Verlegung des Ehinger Sammelplatzes nach Günzburg muss es dort wohl 1749 statt 1779 heißen; Kimmel, Günzburg, S. 153–154, nennt freilich 1744 als Datum der Errichtung einer „Werbekaserne“ in Günzburg.

45 RP Ehg. vom 4.3. und 15.3.1791 sowie vom 24.2.1792; HStA Stuttgart, B 30, Bü. 451; OAB Ehingen 1893, 2. Teil, S. 28 und S. 50; Weber, Ehingen, S. 98–99 und S. 336–337.

46 StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 1029.

47 HStA Stuttgart, B 32, Bü. 96.

48 HStA Stuttgart, B 60, Bü. 1235 (c); Rothenbacher, Umwandlung des Schelklinger Spitals.

49 StadtA Schelkgl., A 8, Nr. 11.

50 StadtA Schelkgl., A 9.

51 RP Schelkgl. vom 22.7.1813.

52 HStA Stuttgart, A 202, Bü. 940.

53 RP Ehg. vom 3.7.1817, 3.12.1817 (dort das Zitat) und 27.4.1818.

54 RP Ehg. vom 7.1.1818.

55 RP Blb. vom 25.11.1822.

56 RP Blb. vom 18.3.1819. Der Gerichtssitz blieb in Blaubeuren.

1823–1824 und 1830 in zwei schwachen Versuchen nochmals um die Belegung mit einer Garnison.<sup>57</sup>

Landesherrliche Behörden verstand man, so machen die Eingaben deutlich, als Faktor der kleinstädtischen Wirtschaft. Dabei spielte zunächst die Ansiedlung der Beamten und ihrer Haushalte eine Rolle, auch wenn die Behörden bis in den Vormärz nur wenige Köpfe zählten.<sup>58</sup> Die Oberämter waren in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts neben dem Behördenvorstand mit nur drei bis vier weiteren Beamten besetzt (einem Aktuar, einem Rechnungsprüfer sowie einer oder zwei Schreibkräften, hinzu kam noch ein Amtsdienner). Kameralamt und Amtsgericht verfügten insgesamt nur über je zwei Kräfte (Amtmann bzw. Richter mit Schreibkraft).<sup>59</sup> Trotzdem wurden die Beamten mit den Ausgaben für den Bürobetrieb und ihre Privathaushalte unmittelbar wirtschaftlich tätig, was der Oberamtsstadt zugutekam. Auch die Ausgaben der Amtsversammlung, des kommunalen Verbands des Oberamts, flossen vorrangig in die Oberamtsstadt. Zudem waren hier der Oberamtsarzt und der Oberamtsbaumeister wohnhaft. Diese hatten wie das Amtsgericht einen lebhaften Publikumsverkehr auch aus den Amtsorten, während das Oberamt selbst in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nur wenig Besuch empfing.<sup>60</sup> Wenn auch vom Staat nicht beabsichtigt, haben die durch die Behörden nach Ehingen und Blaubeuren gelenkten Kräfte zweifelsohne dazu beigetragen, dass sich im Laufe des 19. Jahrhunderts, deutlich erkennbar freilich erst mit dem Aufkommen der Leistungsverwaltung in der zweiten Jahrhunderthälfte, das Gewicht der Oberamtsstadt zu Lasten der anderen Kleinstädte in den Oberämtern – im Oberamt Blaubeuren der Stadt Schelklingen und im Oberamt Ehingen der Stadt Munderkingen – verstärkte.

In der Sicht der Stadtbürger waren aber noch bedeutender die auswärtigen Besucher, die die Amtsstadt besuchen mussten und dann, so die Hoffnung, auch andere Geschäfte in der Stadt tätigten. Reichsritterschaft und Landstände gäben, erläuterte eine Eingabe Ehinger Bürger 1779, „der Stadt Ehingen nicht nur ein gewisses Ansehen, sondern sie seyn hauptsächlich ein mercksaamer Zufluß des bürgerlichen Nahrung-Standes“;<sup>61</sup> sie setzten die Stadt, so der Gemeinderat noch 1821 im Rückblick, in „blühenden Zustand“.<sup>62</sup> Als die Behörden aus Schelklingen wegverlegt wurden, klagten die Bürger über den wegfallenden „Zufluß“.<sup>63</sup> Daher wurden die wiederholten Anträge der Magistrate auf Ansiedlung neuer Behörden von der Bürgerschaft teilweise veranlasst, zumindest aber genau beobachtet.<sup>64</sup> Unabhängig von ihren eigentlichen Zuständigkeiten wurde den Behörden eine wirtschaftspolitische Aufgabe zugewiesen. Ja, man könnte sogar davon sprechen, dass die

---

57 RP Ehg. vom 18.3.1824 und vom 3., 7. und 30.12.1830; StaatsA Ludwigsburg, E 179 II, Bü. 2011 (Oberamtsvisitation 1823); ferner RP Ehg. vom 21.5.1823 (Ehingen will Gerüchten um ein neu zu gründendes staatliches Lehrerseminar nachgehen).

58 Dieses Argument ausdrücklich in Ehingen: Ohngemach, Mediatisierung Ehingen, S. 179.

59 Nach den Staatshandbüchern. Vgl. Hettling, Reform ohne Revolution, S. 100, der für das größere Göppingen etwas höhere Zahlen gibt. Ähnlich für Westfalen Blotevogel, Zentrale Orte, S. 28.

60 Zur im Vergleich mit der allgemeinen Verwaltung höheren zentralitätsbildenden Bedeutung des Justizwesens vgl. Blotevogel, Zentrale Orte, S. 28 und 66.

61 StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 119.

62 StadtA Ehg., Akten, Nr. 79, Schreiben vom 11.12.1821.

63 RP Schelklg. vom 12.10.1811 und wieder aufgenommen RP Schelklg. vom 11.2.1825.

64 Beispiele: Ohngemach, Mediatisierung Ehingen, S. 179, Anm. 12 (Zunftmeister bemühen sich um Behördensitz der Reichsritterschaft, 1782); RP Ehg. vom 27.4.1818 (Antrag von 18 Bürgern wegen der Bemühungen um den Sitz eines Appellationsgerichts).

Behörden mit der Übertragung einer ökonomischen Mission von den Bürgern in die Gesellschaft eingebunden wurden, sie schwebten nicht als staatliche Institutionen über der Gesellschaft, sondern hatten allein durch ihre Anwesenheit eine Aufgabe in ihr zu erfüllen. Sie waren in den Augen der Bürgerschaft die finanzielle Entschädigung für die Eingliederung der Stadt in den Territorialstaat.<sup>65</sup>

Dieser Anspruch der Stadtbürger an die Behörden unterschied sich zu Beginn des 19. Jahrhunderts krass von dem Selbstverständnis der Staatsbeamten als unabhängigen Vertretern der Staatsraison. So hatte die Regierung bei der Einrichtung der Oberämter keine Rücksicht auf wirtschaftliche Zusammenhänge genommen, sondern sich im Wesentlichen an einer Planzahl von rund 20.000 Einwohnern je Oberamt orientiert.<sup>66</sup> Es war daher nur eine glückliche Fügung, dass die Stadt Ehingen mitsamt ihrem altem Herrschaftsgebiet in die geografische Mitte eines auch konfessionell überwiegend einheitlichen neuen Oberamts zu liegen kam. Das Oberamt Blaubeuren war dagegen konfessionell gespalten, und obwohl Blaubeuren gleichfalls in der Mitte des Oberamts lag, waren Teile des Bezirks traditionell auf die nahe benachbarten Städte Geislingen und Ulm ausgerichtet. Zwar bildete auch hier das altwürttembergische Amt den Kern des neuen Oberamts und in diesem Bereich blieb die Stadt das unangefochtene Zentrum, doch konnte es ihr nicht gelingen, die entfernter liegenden Orte oder die katholischen Gemeinden an sich zu binden, die sich kirchlich an anderen Zentren orientierten. Während Ehingen also die Chance besaß, die traditionellen Bindungen an die Stadt weiter zu nutzen und aus der neuen Mittelpunktfunktion als Oberamtsstadt verstärkte wirtschaftliche Effekte zu ziehen, war Blaubeuren von Anfang an auf seine administrativen Kompetenzen begrenzt.

Eine derartige Betrachtungsweise der Oberämter und der Oberamtsstädte war der württembergischen Regierung vollständig fremd. Wiederholte Eingaben von Stadt und Oberamt Blaubeuren sowie der Gemeinden Laichingen und Feldstetten, diese beiden mit Blaubeuren wirtschaftlich stark verbundenen Orte dem Oberamt Münsingen auszugliedern und dem Oberamt Blaubeuren zuzuweisen, blieben daher ohne Erfolg.<sup>67</sup> Die Regierung verstand die Oberämter als reine Einrichtungen der Polizeiverwaltung, während die Einwohner daneben die ökonomische Macht der Behörde sahen und sich von der gegenseitigen Durchwirkung administrativer und wirtschaftlicher Netze Vorteile erhofften. In einer durch die Verweigerung der Staatsbehörden radikalisierten Form drehte der liberale Blaubeurer Oberamtspfleger Eberhard Zaiß (zu ihm ausführlicher unten in Kapitel 6) den Gedankengang schließlich sogar um und forderte, den Aufbau der Staatsbehörden allein an wirtschaftlichen Netzen auszurichten.<sup>68</sup>

---

65 Schilling, Stadt in der Frühen Neuzeit, S. 29. Für Württemberg Trugenberg, Württ. Amtsstadt, S. 133. Dass die Behörden- und Gerichtsorganisation umgekehrt sogar das Ergebnis wirtschaftlicher Interessen der Untertanen sein könnte, versucht Michael Ströhmer in einem noch weitergehenden, institutionenökonomischen Ansatz für die Gerichtsbehörden des Fürstbistums Paderborn zu zeigen: Ströhmer, Jurisdiktionsökonomie.

66 Holzmann, Gliederung Oberämter. Ähnlich im preußischen Westfalen: Blotevogel, Zentrale Orte, S. 65.

67 Für Laichingen: vgl. RP Laichingen vom 1.3.1824, 1.2.1830, 12.3.1833, 1.8.1834, 26.8.1834, 3.7. und 8.9.1837; für Feldstetten: Dieter, Feldstetten, S. 10; für Blaubeuren: KreisA ADK, OA Blb., Nr. 79, Prot. vom 21.8.1837.

68 StaatsA Ludwigsburg, E 258 VI, Bü. 848, Bericht Zaiß über das Oberamt Blaubeuren von 1829 als Vorarbeit für die Oberamtsbeschreibung: „Der öffentliche Verkehr ist das vorherrschende und beynahe einzige und ausschließliche Princip, nach welchem die Eintheilung eines Staatsgebiets in einzelne Bezirke

In Krisenzeiten konnten die Bürgerschaften die Hoffnung auf eine Versorgung durch die Behörden auch aggressiv als Anspruch formulieren. Am 26. Mai 1739<sup>69</sup> hielten Ehinger Frauen und einige Männer Getreidewägen an, die vom Fruchtkasten des Klosters Salem nach Schemmerberg gehen sollten, und führten sie im Tumult auf das städtische Kornhaus. Da es dem Stadtmagistrat nicht gelang, die Lage unter Kontrolle zu bringen und die Bürgerschaft zu beschwichtigen, setzte er sich kurzerhand an die Spitze der Bewegung und gestattete den Verkauf des Getreides auf dem Kornhaus. Die Ehinger Übergriffe folgten einer Initiative Schelklinger Frauen, die zwei Tage zuvor den Getreidewagen eines Händlers, der vom Kloster Ursprung Korn gekauft hatte, in der Stadt angehalten und geplündert hatten.<sup>70</sup> Über hundert Jahre später, am 2. Mai 1847 und einen Tag nach einem „Brotkrawall“ in der Stadt Ulm,<sup>71</sup> demonstrierten hungernde Blaubeurer vor dem Kamealamt im Klosterhof und erlangten die Herausgabe gespeicherten Getreides.<sup>72</sup> Bei allen drei, hier in ihrer Komplexität nicht weiter zu schildernden Vorgängen, 1739 in Ehingen und Schelklingen und 1847 in Blaubeuren, sahen die Bürgerschaften die herrschaftlichen Stellen (zu denen im Ancien Régime auch die Einrichtungen der Klöster Salem und Ursprung zu zählen sind) in der Verantwortung für die Versorgung der Stadtbewohner mit Lebensmitteln. In einem klassischen Aufsatz hat Edward P. Thompson diese Anspruchshaltung als „moral economy“ gedeutet und damit hervorgehoben, dass sie maßgeblich von ökonomischen Vorstellungen geprägt war, während die Forschung bei frühneuzeitlichen Unruhen ansonsten in der Regel von Verfassungskonflikten ausgeht.<sup>73</sup>

Der Unterschied dieser Vorfälle zu den Bemühungen der Stadt Ehingen um das Ammannamt liegen auf der Hand: Dort das Ziel des Rechtsschutzes der Stadt und ihrer Bürger vor herrschaftlicher Willkür, hier, was sich bereits in der Auseinandersetzung um das Ehinger Pflegeramt in den 1650er Jahren angedeutet hatte, die Einbindung herrschaftlichen Handelns in die städtische Wirtschaft. Dabei entwickelten die Bürgerschaften das Eine aus dem Anderen heraus. So verblasste, um auf den Anfang dieses Abschnitts zurückzukommen, die Erinnerung an die Stadtgründung in keiner Kleinstadt, und die Kleinstädter klammerten sich in der Frühen Neuzeit mit zäher Energie an ihren besonderen Rechtsstatus. Auch ein Städtchen wie Schelklingen, das bis in das 19. Jahrhundert nie mehr als 800 Einwohner zählte und noch nicht einmal über einen Wochenmarkt verfügte,<sup>74</sup> legte größten Wert auf den Stadttitel, der allein ihm eine gegenüber dem Umland herausgehobene Stellung versprach.

Den tatsächlichen wirtschaftlichen Gehalt des aus seinem dörflichen Umfeld herausgehobenen Rechtsbezirks der Stadt kann man anhand der landesherrlichen Privilegien für die Städte einzuschätzen versuchen.

---

anzuordnen ist.“

69 Das Folgende nach: RP Ehg. vom 27.5.1739.

70 StadtA Schelkg., A 348; HStA Stuttgart, B 82, Bü. 108.

71 Vgl. Müller-Harter, Ulm 1847.

72 Blaumann vom 4.5.1847.

73 Thompson, *Moral economy*; Blickle, *Unruhen*, passim.

74 Schelklingen bemühte sich über die gesamte Frühe Neuzeit hinweg vergeblich um die Einführung eines Wochenmarkts (Jahrmärkte besaß die Stadt): RP Schelkg. vom 7.4.1724, 15.2.1765, 26.2.1790 und 3.5.1827; Günter, *Schelklingen*, S. 44–47.

### 3.2 Städtische Privilegien oder: Ökonomische Gerichtsbarkeit

Neben dem Akt der Stadtgründung an sich, über den in allen drei Städten nichts überliefert ist, bestimmten den besonderen Rechtsstatus der Städte die vom Landesherrn verliehenen Privilegien. Sie sollen im folgenden Abschnitt auf ihre wirtschaftliche Wirkung untersucht werden. Da sich die wirtschaftliche Wirkung zumal auf der Grundlage kleinstädtischer Quellen kaum beziffern lässt, stehen im Zentrum der Untersuchung erneut die Erwartungshaltungen der Kleinstädter an die wirtschaftliche Verwertbarkeit, und zwar vorrangig mit der Frage, ob die Kleinstädte mit Hilfe der ihnen von der Landesherrschaft verliehenen Rechte das zentralörtliche System ihrer näheren Umgebung gestalten wollten und konnten, kurz, ob sie von ihnen für eine eigene, kleinstädtische Territorialpolitik genutzt wurden.

Dass Reichsstädte und größere Landstädte Territorialpolitik betrieben, ist wohl bekannt; das vorrangige Mittel dazu war der Aufbau von Gebiets Herrschaften.<sup>75</sup> Mit dem Aufbau beachtlicher Grund- und Gerichtsherrschaften für die Spitäler waren auch die Stadtmagistrate von Blaubeuren und Ehingen für einige Dörfer ihres Umkreises zur Orts herrschaft geworden, nachdem sie – vergleichbar dem Vorgehen schwäbischer Reichsstädte – in der Zeit hoher Besitzfluktuation im Spätmittelalter benachbarte Adlige ausgekauft hatten.<sup>76</sup> Anfänglich trat in Ehingen die Stadt selbst als Vertragspartner auf, denn sie erwarb schon Ende des 14. Jahrhunderts mehrere Liegenschaften, die dem Spital und anderen geistlichen Pflugschaften übertragen wurden.<sup>77</sup> Dieses sehr aktive Handeln wurde offenbar bald unterbunden, denn im 15. Jahrhundert kauften Grundstücke nur noch das Spital und, in wesentlich bescheidenerem Umfang, die Pflugschaften selbst. Das Spital konnte die Erwerbungen auch noch fortsetzen, als die Stadt im 16. Jahrhundert ihre finanzielle Kraft auf die Ablösung der Pfandherrschaft richtete und überschüssige Gelder den Habsburgern als Kredite zur Verfügung stellen musste. Erwerb durch die Stadt und Besitzübertragung an das Spital oder andere geistliche Pflugschaften, wodurch der Besitz dauerhaft vor Zugriff geschützt werden konnte, entsprachen in Ehingen zeitlich ebenso wie in der Durchführung dem von Kießling beschriebenen Verhalten ostschwäbischer Reichs- und Landstädte.<sup>78</sup> Dagegen können Käufe von Ehinger Bürgern im städtischen Umland, bei den oberschwäbischen Reichsstädten ein zentrales Kennzeichen der Territorialbildung,<sup>79</sup> wegen der fehlenden Erschließung spätmittelalterlicher Urkundenbestände derzeit nicht überblickt werden. Zudem war Ehingen im Gegensatz zu den Reichsstädten nicht in der Lage, das vor der Stadtmauer gelegene Franziskanerinnenkloster (im Spätmittelalter die einziger Ehinger Klostersgemeinschaft) sowie die benachbarten Adligen, etwa in Form der Aufnahme in das Stadtbürgerrecht, politisch an die Magistrate zu binden. Auch die Aufnahme von Pfalbürgern, die in Ehingen für das 15. Jahrhundert

---

75 Praktischer Überblick bei Gmür, Städte als Landesherren. Detaillierte Fallstudie: Kießling, Die Stadt und ihr Land, passim, zusammenfassend S. 693–701.

76 Zu den Spitalterritorien ausführlich Weber, Ehingen, S. 319–334; Schürle, Spital Blaubeuren, S. 355–357; zu den Ortschaften im Einzelnen vgl. oben S. 36. – Das erst im 16. Jahrhundert gegründete Schelklinger Spital spielt hier keine Rolle.

77 Weber, Ehingen, S. 46–47.

78 Kießling, Die Stadt und ihr Land, passim.

79 Kießling, Die Stadt und ihr Land, zusammenfassend S. 697–699. Vgl. ferner Kießling, Patrizier und Kaufleute als Herrschaftsträger.

urkundlich immerhin nachweisbar ist, wurde offenkundig von der Pfandherrschaft bald versagt.<sup>80</sup>

Blaubeuren war der Erwerb von Grundherrschaftsrechten nur über das Anfang des 15. Jahrhunderts gegründete Spital möglich. Immerhin konnte das Spital in den ersten Jahrzehnten seines Bestehens in rascher Folge Anteile an benachbarten Dörfern erwerben, zuletzt noch zu Beginn des 16. Jahrhunderts den bedeutenden Wald Köhnenbuch im Süden der Stadt, bis der Einrichtung der Kauf zur Toten Hand untersagt wurde.<sup>81</sup> Für die Erwerbungen Blaubeurens, aber auch Ehingens ist es bezeichnend, dass sie abseits der Straßen lagen, Dörfer mit bedeutenderem Verkehr oder Gewerbe also nicht in die Hände der Kleinstädter gelangten. Obwohl die Käufe durchaus zielgerichtet waren, da es beiden Städten gelang, für ihre Spitäler sichere Renteneinkünfte aus zweckmäßigerweise naheliegenden Ortschaften zu gewährleisten, konnten sie letztlich ihrem Charakter nach weder dem Aufbau eines städtischen Wirtschaftsgebiets dienen noch waren sie Teil einer umfassenderen „Umlandpolitik“ (Kießling). Dementsprechend entzündete sich die Fantasie der Stadtbürger nicht an den Ländereien des Spitals und der sonstigen städtischen Stiftungen, für die das Gleiche galt. In den hier ausgewerteten Quellen wurden an die Spitalterritorien mit ihrer landwirtschaftlichen Ausrichtung keine vergleichbaren Ansprüche wie an die Behörden gestellt. Das Interesse des folgenden Abschnitts richtet sich daher auf die vom Landesherrn verliehenen Privilegien. Sie bildeten für die Kleinstädter in der Frühen Neuzeit das wichtigste Mittel, eine aktiv in das Umland wirkende Politik zu betreiben.

Die Bedeutung landesherrlicher Privilegien für landsässige Städte ist von der Forschung längst herausgearbeitet worden. Carl A. Hoffmann beschrieb in einem rechts- und verwaltungsgeschichtlichen Überblick die städtischen Privilegien im frühneuzeitlichen Bayern als ein Mittel der „verstärkte[n] Integration der Stadt in den neuzeitlichen Staatsaufbau“.<sup>82</sup> Zu dem gleichen Ergebnis kam Martina Stercken für die mittelalterlichen Privilegien der habsburgischen Kleinstädte in der Schweiz.<sup>83</sup> Der landesherrlichen Perspektive konnte sie jedoch eine bürgerschaftliche hinzufügen. Zwar ließen sich die Ziele der Bürger aufgrund der Quellenlage nicht genauer beschreiben, doch bestehe kein Zweifel, dass die Privilegien mit der Schaffung eines geschützten Rechtsbereichs den wirtschaftlichen und demografischen Aufschwung der Kleinstädte entscheidend förderten und dies von den Bürgern erkannt worden sei.<sup>84</sup> Dieser Faden wird im Folgenden mit der Frage nach dem Privilegienverständnis der Kleinstädter für die frühneuzeitliche Entwicklung aufgenommen, nachdem schon oben gezeigt wurde, wie die Ehinger Bürger „mehrer Freyhaiten“ einforderten.

Während Blaubeuren lediglich über zwei Privilegien verfügte – die Befreiung der Stadtbürger von auswärtigen Gerichten (nachgewiesen 1268) und das Recht, die Höhe der Steuern zu begrenzen (aus dem Jahr 1381) – und in der württembergischen Zeit nicht

---

80 Vgl. jedoch noch im Jahr 1470 (StadtA Ehg., U 147): Pfandherr Burkhard von Stadion gesteht Ehingen das Recht zur Aufnahme von Pfalbürgern unter genannten Bedingungen zu. Zu den Ausbürgern und den Pfalbürgern vgl. ausführlich Kießling, *Die Stadt und ihr Land*; Militzer, *Pfalbürger*.

81 Schürle, *Spital Blaubeuren*, S. 362.

82 Hoffmann, *Landesherrliche Städte*, S. 25–39; das Zitat S. 30.

83 Stercken, *Städte der Herrschaft*, zusammenfassend S. 134–135.

84 Stercken, *Städte der Herrschaft*, S. 136–161, zusammenfassend S. 160–161.

weiter privilegiert wurde, erhielten Ehingen und Schelklingen von den Habsburgern eine beachtliche Zahl von Privilegien.<sup>85</sup> Dazu zählten auch hier die Befreiung von auswärtigen Gerichten (Ehingen 1379<sup>86</sup>), das Recht, Steuern und Frondienste selbst unter der Bürgerschaft umzulegen (Ehingen 1376,<sup>87</sup> Schelklingen 1390<sup>88</sup>) und auch die Häuser von Adligen und Geistlichen zu besteuern (Ehingen 1376 (?) und 1413,<sup>89</sup> Schelklingen 1397<sup>90</sup>) sowie das Recht, die Höhe der Steuern insgesamt fest zu begrenzen (Ehingen und Schelklingen 1360,<sup>91</sup> Schelklingen nochmals 1466<sup>92</sup>). Daneben erhielten die Städte auch Privilegien mit unmittelbar wirtschaftlichem Inhalt wie Markt-, Zunft-, Zoll-, Umgeld-, Salz- und Bleicheprivilegien, auf die weiter unten eingegangen werden soll. Einem privilegiähnlichen landesherrlichen Willkürakt verdankte sich sicherlich auch die niedere Gerichtsbarkeit, die alle drei Städte seit jeher innerhalb der Stadtmauern ausübten. Die in dieser Aufzählung recht üppig erscheinenden Privilegien waren kein Ausnahmefall, sondern spiegeln für die vorderösterreichischen Städte an der Donau den Normalfall, während beispielsweise die habsburgischen Städte im Breisgau, darunter vor allem Freiburg, über weniger Rechte verfügten, insbesondere nicht über das Recht zur Begrenzung der Steuerzahlungen.<sup>93</sup> Der Umfang der Privilegien erweist die Bedeutung, die die Habsburger auch kleineren Städten in den territorial zersplitterten, riesigen Räumen ihres Herrschaftsgebiets zuwiesen, denn bei aller Privilegierung stand doch nie in Frage, dass sie herrschaftlichen Ursprungs war.<sup>94</sup> Niedere Gerichtsbarkeit und Privilegien schufen den besonderen Rechtsstatus der Stadt, der demgemäß zunächst vollständig von der Herrschaft bestimmt

85 Blaubeuren: Eberl, Blaubeuren im Spätmittelalter, S. 180, sowie – zum Privileg von 1381 – Eberl, Urkunden Blaubeuren, B 1, und ders., Blaubeuren im Spätmittelalter, S. 187–188. Zum Umfang der habsburgischen Privilegien vgl. Stercken, Städte der Herrschaft, S. 120–121.

86 StadtA Ehg., Privilegienbuch; Weber, Ehingen, S. 40. Zeitgleich ein entsprechendes Privileg für die Donaustädte: Herberhold, Donaustädte, S. 716; Buck, Stadtrecht Waldsee, S. 25.

87 StadtA Ehg., Privilegienbuch; Vanotti, Oberamtsstadt Ehingen, S. 38; Weber, Ehingen, S. 40.

88 Das verlorene Privileg ist nur im Repertorium des Stadtarchivs von 1779 (StadtA Schelkgl., A 142) und bei Vanotti, Oberamtsstadt Ehingen, S. 18, genannt.

89 StadtA Ehg., Privilegienbuch; für 1376 wird in einer offenbar unvollständigen Abschrift nur festgehalten, dass alle Güter in den Zwingen und Bännen der Bürger von Ehingen steuern sollen.

90 Das Privileg ist in einer Abschrift des 17. Jahrhunderts überliefert (HStA Stuttgart, B 30, Bü. 637), deren Treue allerdings nach den von dem Schreiber verwandten Ausdrücken nicht zweifelsfrei sein kann; das Dokument an sich ist mehrfach belegt, so im Repertorium des Stadtarchivs von 1779 (StadtA Schelkgl., A 142), wo für dieses Jahr ein Privileg – „die Steuer von denen geistlichen und adelichen Häusern und Güttern zu geben, Leopold Herzogen von Österreichs Befehl“ – genannt wird, oder in HStA Stuttgart, B 61 I, Bü. 1959.

91 Vanotti, Oberamtsstadt Ehingen, S. 18; Weber, Ehingen, S. 38; Günter, Schelklingen, S. 44; weiterer Beleg für die heute verlorene Schelklinger Urkunde: StadtA Schelkgl., A 142 (Repertorium 1779). Dort ist auch für 1371 eine Erneuerung (?) des Privilegs erwähnt. – Schon 1343 war in der Urkunde über den Verkauf der Herrschaft Ehingen an die Habsburger eine Begrenzung der städtischen Steuerleistung als Klausel für den Fall des Verbleibs der Herrschaft bei der Familie der Grafen von Berg versprochen worden: Quarthal, Habsburg am oberen Neckar und an der oberen Donau, S. 27.

92 Vanotti, Oberamtsstadt Ehingen, S. 21.

93 Vgl. für die fünf österreichischen Donaustädte (Mengen, Munderkingen, Riedlingen, Saulgau und Waldsee): Laub, Donaustädte, S. 88; Herberhold, Donaustädte, S. 716; genauer für Waldsee: Buck, Stadtrecht Waldsee, S. 23–28; Günzburg: Krebs, Verfassung Günzburg, S. 128 und 137; Breisgau: Treffeisen, Habsburgische Stadtherrschaft, S. 165, 173 und 224.

94 Stercken, Städte der Herrschaft, S. 106–110; zusammenfassend spricht Stercken von der „Städtefreundlichkeit der Habsburger“ (ebd., S. 135).

erscheint, auch wenn auf der Grundlage der Privilegien die Städte bald dazu übergangen, selbst Recht zu sprechen und zu setzen.<sup>95</sup> Die Privilegien erscheinen dabei, da sie der städtischen Bürgerschaft gewährt wurden und die Aufnahme von Pfalbürgern in der Frühen Neuzeit keine Rolle mehr spielte, eng umrissen auf die Köpfe der Stadtbürger.

Von besonderer Bedeutung war das wie an viele österreichische Städte so auch an Ehingen und Schelklingen im 15. und 16. Jahrhundert verliehene Recht des „Blutbanns“, mithin des Rechts der hohen Gerichtsbarkeit (Ehingen 1434<sup>96</sup>, Schelklingen 1523<sup>97</sup>), das Ehingen über sein Spital auch in Altsteußlingen, Nasgenstadt und Berkach ausübte.<sup>98</sup> Die Bedeutung der hohen Gerichtsbarkeit lag nicht in der tatsächlichen Durchführung peinlicher Prozesse, vor denen die Städte sich schon wegen der hohen Kosten und der einzuholenden Rechtsgutachten in der Frühen Neuzeit nach Möglichkeit hüteten. Die hohe Gerichtsbarkeit war vielmehr die Grundlage für die Ausübung eines Rechtsbereichs, den wir heute als Teil des Gewerberechts verstehen. Insbesondere zählten dazu die Erteilung von Konzessionen für Gastwirtschaften, Mühlen und Handelsläden sowie die Verhängung von Markt- und Handelsbännen.<sup>99</sup> Dagegen behielt sich der Landesherr über den gesamten Untersuchungszeitraum das Recht zur Konzessionierung von Jahr- und Wochenmärkten sowie zur Genehmigung von Zünften vor.<sup>100</sup> Davon abzugrenzen sind die aus der niederen Gerichtsbarkeit abgeleiteten Rechte im Bereich des Gewerbewesens. Unter die niedere Gerichtsbarkeit fiel alles, was die Frühe Neuzeit mit dem Begriff der „Policey“ belegte, beispielsweise die Taxierung und Qualitätskontrolle der Lebensmittel oder die Kontrolle von Maßen und Gewichten. Dass die Stadtbürger versuchten, ihre gerichtlichen Rechte gezielt auf gewerblichem Gebiet zu nutzen, ist für Reichsstädte und größere Landstädte längst bekannt,<sup>101</sup> kann aber im Folgenden auch für die hier untersuchten Kleinstädte gezeigt werden.

### 3.2.1 Schelklingen

Die Grundlagen der auf dem Feld des Gewerberechts beanspruchten Rechte lassen sich am Besten in Schelklingen beobachten, denn die extrem kleinmaßstabigen Verhältnisse des Städtchens und die jahrhundertelangen Streitigkeiten mit den Pfandherren führten zu umfassenden Beschreibungen der städtischen Gerichtsbarkeit. Schelklingen sah sich zunächst mit dem Problem konfrontiert, dass österreichische Lässigkeit die Blutgerichtsbarkeit nicht nur der Stadt, sondern zugleich dem Pfandherrn verliehen hatte, und es somit in der Stadt zwei hohe Obrigkeiten gab. 1597 hatte man sich im Grundsatz darauf

---

95 Stercken, Städte der Herrschaft, S. 106–108 und S. 154–161.

96 StadtA Ehg., Privilegienbuch. Die Datierung auf 1430 in der KB Alb-Donau-Kreis, Bd. II, S. 99, ist danach zu berichtigen. Gleichzeitig erhielten auch die Donaustädte Waldsee, Mengen und Riedlingen, 1442 Munderkingen und 1473 Saulgau den Blutbann: Herberhold, Donaustädte, S. 716.

97 Martin, Urkunden Schelklingen, S. 35.

98 Weber, Ehingen, S. 55.

99 Die von Kießling ausführlich beschriebenen Bannmeilenbestimmungen gab es allerdings in den hier untersuchten Städten nicht: Kießling, Die Stadt und ihr Land, zusammenfassend S. 702–707.

100 Auch das Reich behielt sich das Marktregal gegenüber den schwäbischen Reichsstädten vor: Rabe, Niderschwäbische Reichsstädte, S. 258–259.

101 Kießling, Die Stadt und ihr Land, passim; Fallbeispiel Rottweil: Weber, Städtische Herrschaft, S. 128–144 und zusammenfassend S. 194–195.

verständnis, dass der herrschaftliche Ammann die hochgerichtlichen Prozesse führte, die Stadt jedoch den Beisitz hatte und die Urteile vollstreckte. Dafür musste sie die Unkosten der Vollstreckung übernehmen. Verhängte der Stadtmann eine Geldstrafe, so durfte die Stadt für ihre Bemühungen eine sogenannte „Nachstrafe“ zum Stadtsäckel einziehen, deren Höhe nach altem Brauch ein Viertel der Geldstrafe betrug.<sup>102</sup> Da es Schelklingen im Gegensatz zu Ehingen nicht gelang, die Besetzung des Ammannamts an den Magistrat zu ziehen, war es umso wichtiger, dass dieser nach einem 1529 geschlossenen Vertrag auf die Stadt zu vereidigen war<sup>103</sup> und dass das alte Recht der Stadt, den Gerichtssitzungen des Ammanns beizusitzen, 1685 und auch 1771 vertraglich bestätigt wurde.<sup>104</sup> In der Niedergerichtsbarkeit hatte Schelklingen nach einem 1515 abgeschlossenen Vertrag das Recht, die Stadtbürger selbst abzustrafen, Auswärtige mussten dagegen dem Ammann vorgeführt werden, der unter Beisitz der Stadt urteilte; auch hier erhielt die Stadt die Nachstrafe.<sup>105</sup> Über den Beisitz bei der hohen und niederen Gerichtsbarkeit erlangte die Stadt das Recht, auch bei jenen Gerichtsverhandlungen mitzuwirken, in denen Bewohner der Dörfer und Weiler der Herrschaft Schelklingen, also von Schmiechen, Hausen ob Urspring, Sotzenhausen und Oberschelklingen, angeklagt waren.<sup>106</sup> Demgemäß wurde auch von den Dorfbewohnern die Nachstrafe verlangt.

Während die Innsbrucker Regierung die Ausübung des Schelklinger Blutbanns als lästiges Recht sah, das „dem aerario camerali mehr oneros als einträglich“ sei, und daher eine Verleihung nur zu gerne förderte,<sup>107</sup> klammerte sich die Stadt mit Hartnäckigkeit an das Privileg und den daraus abgeleiteten Gerichtsbeisitz. Denn die Gerichtsbarkeit ermög-

102 Der Vertrag von 1597 in einer Abschrift des 18. Jahrhunderts in HStA Stuttgart, B 32, Bü. 107; Kurzregest bei Martin, Regesten Schelklingen, S 69; nicht vollständig dargestellt bei Günter, Schelklingen, S. 18. Der Vertrag wurde 1711 bestätigt: StadtA Schelkgl., A 10. Die Festsetzung der „Nachstrafe“ auf ein Viertel der Geldstrafe wurde durch Urteile des Appellationsgerichts Freiburg vom 23.5.1772 und des Revisoriums Freiburg vom 21.6.1775 bestätigt: StadtA Schelkgl., A 16, und HStA Stuttgart, B 61 I, Bü. 1963. Bereits 1529 war vereinbart worden, dass bei einer Hinrichtung das Vermögen des Delinquenten an die Herrschaft fiel, diese dafür jedoch dessen Schulden zu übernehmen hatte: Martin, Regesten Schelklingen, S 39. Als unter Joseph II. in den Fällen der hohen Gerichtsbarkeit Todes- und Geldstrafen abgeschafft und dafür Gefängnisstrafen verhängt wurden, sah die Stadt wegen ihrer Verpflichtung zur Durchführung der Vollstreckung hohe Kosten auf sich zukommen und konnte in einem mehrinstanzlichen Prozess die Übernahme der Hälfte der Vollstreckungskosten durch die Pfandherrschaft der Grafen Schenk von Castell erreichen: HStA Stuttgart, B 82, Bü. 93.

103 Martin, Regesten Schelklingen, S 39.

104 Urkunde 1685: Martin, Regesten Schelklingen, S 92; 1771: HStA Stuttgart, B 82, Bü. 112, Verfügung der Regierung Freiburg zur Kriminalgerichtsbarkeit in der Stadt und Herrschaft Schelklingen vom 26.6.1771, bestätigt durch das Urteil des Appellatoriums vom 23.5.1772, vgl. oben. Es gab in der Sache anscheinend noch ein weiteres, nicht erhaltenes Urteil des Guberniums Innsbruck, das 1773 zu einem Tumult in der Stadt führte, vgl. unten Kap. 4.

105 Vollständige, allerdings nicht fehlerlose Abschrift des Vertrags vom 15.6.1515, hier angeführt Punkt 1, aus dem 18. Jahrhundert in HStA Stuttgart, B 32, Bü. 283; das aus dem 18. Jahrhundert stammende Kurzregest bei Martin, Regesten Schelklingen, S 27, fasst den Sachverhalt zu knapp.

106 In der Frühen Neuzeit war dafür grundlegend der Vergleich zwischen Kloster Urspring und der Pfandherrschaft vom Jahr 1524, Punkt 4: RBU 690. Darin wurde insbesondere Schmiechen, für das Urspring als ehemaligem ritterschaftlichen Ort vollständige Freiheit in Anspruch genommen hatte, der Gerichtsbarkeit der Herrschaft Schelklingen unterstellt und endgültig dem österreichischen Territorium eingliedert.

107 HStA Stuttgart, B 82, Bü. 93, Schreiben von 1715; Günter, Schelklingen, S. 24, dort fehlerhafte Übertragung des lateinischen Worts für den Blutbann („merum imperium“) ins Deutsche.

lichte ihr nicht nur die Kontrolle der Gewerbebetriebe in der Stadt, sondern auch eine aktive Gewerbepolitik im gesamten Bezirk der Schelklinger Gerichtsherrschaft. So versuchte die Stadt auf der Grundlage der hohen Gerichtsbarkeit, die Einrichtung von Gastwirtschaften in Schmiechen und Hausen ob Urspring durch den Grundherrn, das Kloster Urspring, zu verhindern und die Einwohner der Dörfer in die Schelklinger Wirtschaften zu bannen. 1707/08 zwang man das Kloster zum Verzicht auf eine Gastwirtschaft in Hausen,<sup>108</sup> ließ dort 1749 eine Schankwirtschaft zwar zu, jedoch nur unter der Bedingung des Einkaufs der Getränke in Schelklingen,<sup>109</sup> und legte 1790 einer neu gegründeten, zweiten Schenke mit Branntweinbrennerei das Handwerk.<sup>110</sup> Die Stadt ließ 1702 ebenso wie 1790 die Bürger bewaffnet ausmarschieren, um das städtische Recht der Gaststättenkonzessionierung gegen die Hausener und das Kloster durchzusetzen.<sup>111</sup> Nochmals musste sich Kloster Urspring 1795 zum Einkauf des Biers in Schelklingen verpflichten, wogegen Schelklingen den Fortbestand der Schenke hinnahm.<sup>112</sup> Obwohl die Stadt die Einrichtung der Wirtschaften nicht verhindern konnte, erzielte sie doch auf der Grundlage der hohen Gerichtsbarkeit wenigstens einen kleinen Erfolg bei der Bierabnahme.

Wichtiger war das Konzessionsrecht bei den Bierbrauereien.<sup>113</sup> Nach dem Dreißigjährigen Krieg kam es wegen des steigenden Bierkonsums zu einer Welle von Brauereigründungen, die sich in den Quellen allerdings nur schlaglichtartig fassen lassen.<sup>114</sup> Ein Bericht des Ehinger Herrschaftspflegers Speidl behauptete 1683 rückblickend, dass es im Gebiet der Herrschaft Ehingen, Schelklingen und Berg um 1660 nur zwei Brauereien, je eine in Schelklingen und in Ehingen, gegeben habe. 1659 habe wegen des zunehmenden Bierverbrauchs ein Schmiechener Weinwirt von dem Ehinger Pflegverwalter das Recht erhalten, eine Bierbrauerei einzurichten.<sup>115</sup> Trotz des sofort erhobenen Protests der Schelk-

108 RBU 872 und 876. Zu den vorausgegangenen Streitigkeiten vgl. StadtA Schelkg., A 10, und Zeller, Gemeindeleben Hausen. Das Verbot wurde 1724 durch die Kommission Judendunk bestätigt: RP Schelkg. vom 17.2.1724.

109 RP Schelkg. vom 19.9. und 18.12.1749. Die Stadt erteilte 1749 die Konzession an Joseph Kneer, der dafür eine jährliche Abgabe zu zahlen hatte; vgl. etwa StadtA Schelkg., A 279/96 (Stadtrechnung 1750/51). 1790 war Joseph Kramer Besitzer dieser Wirtschaft: ebd., A 343, und RP Schelkg. vom 8.10.1790.

110 RP Schelkg. vom 8.10., 3.12., 13.12. und 18.12.1790 (neue Schenke von Joseph Kräutle); StadtA Schelkg., A 343; HStA Stuttgart, B 60, Bü. 762; Zeller, Gemeindeleben Hausen; Günter, Schelklingen, S. 212. Urspring behauptete später, dass Kräutles Schenke nicht erst 1790, sondern bereits 1776 entstanden sei: StadtA Schelkg., A 343; HStA Stuttgart, B 60, Bü. 1385.

111 RP Schelkg. vom 8.10. und 3.12.1790. Vgl. zur Sitte der bewaffneten Züge der Bürgerschaften auch die Schilderung bei Keller, Leute von Seldwyla, S. 169 ff., in der Erzählung „Frau Regel Amrain und ihr Jüngster“.

112 Vergleich von 1795 in StadtA Schelkg., A 343. Urspring behauptete erfolgreich, dass die Konzessionierung von Schenken und Branntweinbrennereien Teil der in Hausen unbestritten dem Kloster gehörenden Niedergerichtsbarkeit sei.

113 Zur Bedeutung, die die Kleinstädter den Brauereien zumaßen, schon Walker, Home Towns, S. 113, sowie, trotz teilweise anderer Rechtsverhältnisse, Enders, Städtewesen Uckermark, S. 107–108.

114 Für Altwürttemberg vgl. Wiedenmann, Geschichte der Bierbrauerei in Württemberg.

115 StadtA Schelkg., A 340. Anlass des Schreibens war die Frage, ob die Inhaber der Herrschaft Schelklingen zum Bezug des Umgelds von der Schmiechener Wirtschaft berechtigt seien, vgl. dazu auch HStA Stuttgart, B 60, Bü. 1285 (b), und B 511, Bü. 67. Gebraut habe um 1660 angeblich in Ehingen nur der Bürgermeister Blau und in Schelklingen der Bürgermeister Riegg(er). Bei dem Schmiechener Wirt soll es sich um den „vorderen Weinwirt“ gehandelt haben, dessen Wirtschaft Vorgängerin des späteren Gasthauses „Hirsch“ gewesen sein dürfte: PfarrA Schmiechen, Pfarrchronik, S. 147. Vgl. zum Streit um die Schmiechener Gastwirtschaften auch HStA Stuttgart, A 206, Bü. 941.

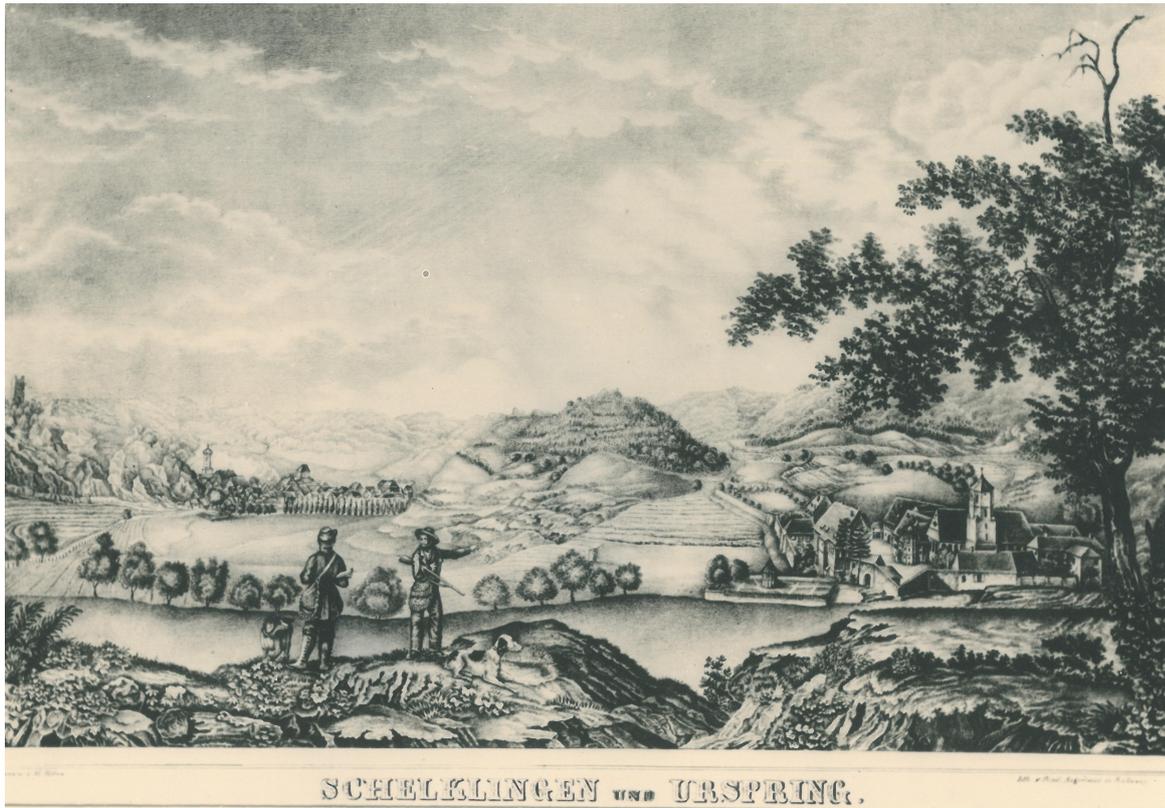


Abbildung 3.2: *Schelklingen (links hinten) und Kloster Urspring (rechts), Lithografie von Hebral Angerbauer nach 1832. – Vorlage: Wikimedia Commons (vielen Dank an Franz Rothenbacher für das Hochladen des Bilds) (online).*

linger und eines Verbots der Innsbrucker Regierung<sup>116</sup> gegen das Kloster Urspring als Grundherrn wurde die Schmiechener Brauerei nicht aufgehoben. Auch die Einrichtung eines Bräuhauses in Urspring selbst konnte die Stadt nicht verhindern; zwar wurde das Kloster wegen einer Umgeldbefreiung 1654 verpflichtet, nur für den Eigenbedarf des Klosters zu brauen,<sup>117</sup> doch lieferte die Brauerei trotzdem Bier auch nach Schmiechen und Hausen<sup>118</sup> und wurde zudem von den Bürgern des nahegelegenen Städtchens gern besucht.<sup>119</sup> Maßgeblich für die fehlende Durchsetzungskraft Schelklingens war, dass die Stadt bei der hohen Gerichtsbarkeit nur den Beisitz hatte und die Zustimmung zu den Brauereigründungen, die der Herrschaftspfleger oder der Pfandherr erteilt hatten, nicht überspielen konnte.

116 GLA Karlsruhe, Abt. 79 P 12, Bd. 33 (1658–1661), Bl. 163.

117 RBU 827.

118 StadtA Schelkg., A 10, Beschwerde der Stadt von 1705.

119 HStA Stuttgart, B 511, Bü. 16, Vergleichsentwurf von 1740, Punkt 8, vgl. Günter, Schelklingen, S. 211; HStA Stuttgart, B 60, Bü. 1239, Beschwerde des Schelklinger Hirschwirts Anton Scheitenberger von 1757; StadtA Schelkg., A 51, Bericht von 1802; desgl. in HStA Stuttgart, B 60, Bü. 1385.

Noch schwerer fiel es Schelklingen, gegen das Kloster Urspring und die Pfandherren Rechte aus der niederen Gerichtsbarkeit durchzusetzen. Neben der üblichen Nachstrafe von den niedergerichtlichen Urteilen verlangte die Stadt im Bereich des Gewerbewesens für die Schelklinger Metzger und Bäcker das Recht, ihre Waren als Hausierer in Hausen ob Urspring und Schmiechen verkaufen zu dürfen.<sup>120</sup> Um 1700 entflammte der Streit um die niedergerichtlichen Rechte der Stadt, die Urspring nach Kräften in Zweifel zog, mit großer Heftigkeit. Nachdem der Graf Schenk von Castell als Pfandherr 1708 zugunsten des Klosters auf die niedergerichtlichen Rechte in den Ortschaften der klösterlichen Grundherrschaft verzichtet hatte,<sup>121</sup> wurde Schelklingen 1711 zunächst gezwungen, diesem Verzicht beizutreten,<sup>122</sup> beschwerte sich jedoch anschließend und erreichte in einem langwierigen Verfahren schließlich 1731 die Kassation der Verträge von 1708 und 1711.<sup>123</sup> Eine vorläufige Schlichtung des Streits kam jedoch erst neun Jahre später, 1740, zustande.<sup>124</sup> Urspring gestand der Stadt darin die Teilhabe an der hohen Obrigkeit zu, wollte jedoch die Frage der in seinen Ortschaften tätigen Handwerker an die Innsbrucker Regierung verwiesen sehen, worauf nichts weiter geschah. Die Frage des Niedergerichts blieb daher auch noch nach 1740 offen und trotz der Kassation der Verträge von 1708 und 1711 wurden diese von den Parteien weiterhin beachtet.<sup>125</sup> Erst 1775 zog die vorderösterreichische Regierung zugunsten Ursprings einen Schlussstrich unter die Angelegenheit und wies dem Kloster die uneingeschränkte niedere Obrigkeit über Hausen ob Urspring, Schmiechen sowie über die Weiler Sotzenhausen und Oberschelklingen zu.<sup>126</sup> Der Verlust der Niedergerichtsbarkeit wurde von der Stadt hoch bewertet. Nicht nur hatte sie den Zugriff auf die beiden

120 StadtA Schelkg., A 6 und A 42; vgl. auch RP Schelkg. vom 22.6. und 1.8.1724.

121 RBÜ 872 und 876; Eberl, Geschichte Urspring, S. 53–54.

122 RBÜ 882; Martin, Urkunden Schelklingen, S. 104. Die Stadt konnte allerdings im Zuge dieses Verfahrens mit dem Kloster einen zweckmäßigen Gebäude- und Grundstückstausch durchführen: ebd., S. 104–106 und 109.

123 GLA Karlsruhe, Abt. 79 P 12, Bd. 91 (1733), Bl. 340; TLA Innsbruck, Konfirmationsbücher, Reihe II, Bd. 7 (1702–1711), Bl. 496 und 533v.

124 Die in den Archiven beider Parteien erhaltenen Konzepte des Vergleichs (StadtA Schelkg., A 42, und HStA Stuttgart, B 511, Bü. 16) weichen im Text voneinander ab und es ist nicht klar, ob es zu einer Ausfertigung kam, doch führten die Schlichtungsverhandlungen zumindest zu einem Stillhalten; vgl. Günter, Schelklingen, S. 23 und 211, der jedoch nur die Urspringer Fertigung kennt. Den Verhandlungen voraus ging 1735 ein weiterer Vergleich Ursprings mit den Grafen Schenk von Castell: HStA Stuttgart, B 511, Bü. 16; Günter, Schelklingen, S. 23.

125 StadtA Schelkg., A 8, Bericht von 1804, Nr. 2. Allerdings versuchte Schelklingen noch 1768, einem Schmiechener Bürger den Handel mit Münsinger Hafnergeschirr zu untersagen: RP Schelkg. vom 26.8.1768. Bei dem Versuch, die Niederlassung eines Wundarztes in Schmiechen zu verhindern, argumentierte man dagegen 1729–1730 über die noch unangetastete hohe Gerichtsbarkeit: StadtA Schelkg., A 47.

126 StadtA Schelkg., A 16, Urteil des Appellatoriums Freiburg vom 19.7.1775. Urspring verkaufte in jenen Jahren seinen vollständigen Grundbesitz in der Stadt (Eberl, Geschichte Urspring, S. 94–95 und S. 329), so dass man die Vorgänge mit Eberl als Abgrenzung der Interessensphären deuten kann. Denkbar wäre allerdings auch, dass die Grundverkäufe davon unabhängig im Rahmen der österreichischen Klosterpolitik auf Verfügungen der Landesherrin zurückgingen. – Anerkannt wurde 1740 von Seiten Ursprings lediglich die Verpflichtung der Handwerker, sich in den Schelklinger Zünften einschreiben zu lassen (wie Anm. 124). Die Stadt blieb damit Gerichtsstand für Zunftstreitigkeiten der Schmiechener und Hausener Handwerker, die den Schelklinger Zünften eingeschrieben waren (vgl. RP Schelkg. vom 16.1.1769 und 7.1.1802; außerdem StadtA Schelkg., A 200: Streit um das Meisterrecht zweier Handwerker aus Hausen und Schmiechen, 1798–1799).

benachbarten Dörfer verloren, sondern, so klagte sie gegen das Urteil von 1775, die seit 1708 fehlenden Gerichtstage in Schelklingen hätten „einen grossen Theill von der bürgerlichen Nahrung aufgehoben“.<sup>127</sup> Ob diese Beschwerde berechtigt war, scheint hier weniger erheblich als der selbstverständliche ökonomische Rang, der den landesherrlichen Privilegien im kollektiven Gedächtnis der Bürgerschaft noch 70 Jahre nach ihrer Aufgabe zugemessen wurde.

### 3.2.2 Ehingen

Größere Bedeutung kam der hohen und niederen Gerichtsbarkeit in Ehingen zu, das ja über ein beachtliches Landgebiet verfügte. Merkwürdigerweise fand jedoch die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit durch die Stadt kaum einen Niederschlag in den erhaltenen städtischen Archivalien. Ebenso erfahren wir im Gegensatz zu Schelklingen nur wenige Einzelheiten über die Ausübung der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiet des heutigen Gewerbereichs. Wo die Stadt die überwiegende Gerichtsbarkeit besaß, bemühte sie sich jedoch wie Schelklingen, die Niederlassung von Handwerkern nach Möglichkeit zu verhindern. 1700 verbot man etwa einem Weber, sich in Schlechtenfeld niederzulassen.<sup>128</sup> In Dettlingen, wo Ehingen die vollständige Hochgerichtsbarkeit und einen Teil der Niedergerichtsbarkeit besaß, versuchte die Stadt über diese Rechte, das gesamte Gewerbe in dem Dorf zu beherrschen. So unterband sie angeblich um das Jahr 1700 den Versuch des Klosters Salem, auf seinem Hof eine Gastwirtschaft zu eröffnen,<sup>129</sup> fünfzehn Jahre später untersagte man das Ausüben der Metzgerei in dem Dorf.<sup>130</sup> Als der Graf Schenk von Castell 1739 einen Schuster mit einem ihm grundherrlich unterstehenden Haus belehnte, versuchte der Magistrat zunächst, die Belehnung als Handwerkeraufnahme und damit als Teil der städtischen Gerichtsbarkeit zu deklarieren. Als die Angelegenheit zu versanden drohte, griff in einer zweiten Stufe die Zunft ein und erreichte ein energischeres Vorgehen des Magistrats, der sich aber kurz darauf um der guten Nachbarschaft willen dem Grafen geschlagen gab. Gegenüber neuerlichen Protesten der Schusterzunft rechtfertigte der Magistrat seinen Rückzug vor allem mit dem Argument, dass ein „Bauren-Schuechmacher“ ihr nicht schaden könne, überließ den Handwerkern jedoch die Entscheidung, ob sie den neuen Meister in die Zunft aufnehmen wollten, und verbot ihm den Zugang zu Aufträgen in der Stadt.<sup>131</sup> Diese Argumentation belegt einerseits ein rein ökonomisches Interesse an der Ausübung der Gerichtsbarkeit, andererseits aber auch den auf den Magistrat ausgeübten Druck von Teilen der Bürgerschaft.

Um im Magistrat die entsprechenden Beschlüsse zu erreichen, war es für die Handwerker von Vorteil, einen Vertreter im Gremium zu besitzen. 1740 mochte es sich daher für die Ehinger Barbieri zunächst um eine reine Formsache gehandelt haben, durch ihren Kollegen, den Ratsherrn und Barbier Zacharias Sallwürck den Magistrat zu bitten, dem in Dächlingen eingeheirateten Barbier Joseph Kopp das Handwerk zu legen. Wie nicht anders zu erwarten, kam der Magistrat Sallwürcks Bitte, die durch eine Eingabe der Zunft unter-

---

127 StadtA Schelkgl., A 209.

128 RP Ehg. vom 15.10.1700.

129 StadtA Schelkgl., A 10, Bericht der Stadt Schelklingen vom 19.12.1705.

130 RP Ehg. vom 15.11.1715.

131 RP Ehg. vom 12.1., 26.5. und 11.6.1739.

stützt wurde, nach und forderte Kopp zum Wegzug von Dächingen auf.<sup>132</sup> Dieser jedoch appellierte an die Regierung in Innsbruck, die die Angelegenheit erneut an den Magistrat verwies. Es wäre damit wohl alles erledigt gewesen, wenn nicht Sallwürck im Magistrat Gegner gehabt hätte, die die erneute Verhandlung der Sache auf einen Termin legten, an dem Sallwürck nicht anwesend war. Prompt erlangte Kopp das Niederlassungsrecht. Ein nachträglicher Protest Sallwürcks wurde zurückgewiesen, worauf er sich grollend für einige Wochen von seiner Magistratsstelle zurückzog und sich auch noch mit seiner Zunft überwarf, die dem Beschluss des Magistrats nachkam.<sup>133</sup> Erst ein Jahr später versöhnte er sich unter Vermittlung des Magistrats mit den Zunftgenossen, wobei er immerhin erreichte, dass Kopp nur einen untergeordneten Rang in der Zunft erhielt.<sup>134</sup>

Wie die beiden Fallbeispiele zeigen, scheint die Frage einer ökonomischen Ausdeutung der Gerichtsrechte über Zunft- und Einzelinteressen hinaus zu diesem Zeitpunkt im Ehinger Magistrat noch keinen hohen Stellenwert gehabt zu haben. Er zeigte auch keinerlei Interesse an der Einführung von Marktbännen.<sup>135</sup> Vergeblich verlangten die Zunftvorsteher wiederholt, die Untertanen der Herrschaft mit sämtlichen Gewerbeaufträgen in die Stadt zu zwingen.<sup>136</sup> Zu mehr als bloßen Willensbekundungen sah sich das Gremium nicht veranlasst, zumal ihm jegliche exekutiven Möglichkeiten fehlten. In den Kondominatsorten, in denen sich die Gerichtsbarkeit auf die Etter der stadteigenen Höfe beschränkte, hatte die Stadt darüber hinaus nur ein geringes Interesse, die Ansiedlung von Handwerksbetrieben zu verhindern, da dies den anderen Ortsherrschaften zugute gekommen wäre. Stoffel Mayer in Nasgenstadt etwa gestattete man 1705 die Eröffnung einer Schankwirtschaft, weil im Nachbardorf Gamerschwang der Untertan einer anderen Herrschaft eine Wirtschaft eröffnet hatte.<sup>137</sup>

Bemerkenswerterweise fand der Magistrat in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zu einer energischeren Haltung. Als der Graf Schenk von Castell 1777 erneut einen Handwerker nach Dettingen setzte – diesmal einen Schreiner –, konnte dies zwar wiederum nicht verhindert werden, doch erreichte das Gremium dank wiederholten Nachhakens bei der Freiburger Regierung seinen Ausschluss von Aufträgen im Ehinger Gebiet.<sup>138</sup> In ihrer abschließenden Entscheidung bekräftigte die Regierung einerseits das Recht des Grafen, Handwerker zuzulassen, nachdem er 1755 die Gerichtsbarkeit über einen Teil von Dettingen erworben hatte.<sup>139</sup> Andererseits aber betonte sie gegenüber der Argumentation des Handwerkers, der sich als österreichischer Steuerzahler zu Arbeiten in allen österreichischen Gebieten berechtigt sah, das Recht der Stadt auf Schutz des Stadtgebiets.

---

132 RP Ehg. vom 5.3. und 1.7.1740.

133 RP Ehg. vom 14.4., 22.4. und 3.11.1741.

134 RP Ehg. vom 5.12.1742. Zu Kopp ferner: RP Ehg. vom 14.8.1775. – Beiden Vorgängen lässt sich entnehmen, dass wie in Schelklingen auch in Ehingen die Handwerker in den Dörfern des Herrschaftsgebiets in die städtischen Zünfte einbezogen wurden.

135 Vgl. oben Anm. 99.

136 RP Ehg. vom 6.6.1721, 23.8.1737 und 14.4.1741. Während dagegen die Ehinger Bäcker in die Mühlen der Herrschaft Berg gebannt waren: vgl. oben Anm. 21.

137 RP Ehg. vom 17.9.1705.

138 RP Ehg. vom 18.4. und 18.7.1777 und StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 1128 und 1129; zum gleichen Fall ergänzend RP Ehg. vom 18.2.1785 und 18.3.1785, Nr. 29, sowie wiederum StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 1129; Schreiner Georg Hagel.

139 Der Vertrag von 1755 (über die drei ehemaligen Fischerhäuser in Dettingen) in StadtA Ehg., Akten, Nr. 172.

So läppisch die Sache an sich ist, sie führt in einem wichtigen Punkt über die im ersten Abschnitt anhand Schelklingens gezeigte ökonomische Ausdeutung der landesherrlichen Privilegien hinaus, indem hier nun auch die österreichischen Behörden diese Auslegung unterstützten. Dahinter stand die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bei den Kameralisten allgemein verbreitete Auffassung, dass man zwischen Stadt und Land wirtschaftlich unterscheiden müsse, indem bei der Landbevölkerung jegliche gewerbliche Betätigung zu unterbinden sei.<sup>140</sup> Theoretisch ist dieses Verständnis von Stadt und Land erstmals in den weit verbreiteten Lehrbüchern Johann Heinrich Gottlob Justis fixiert worden.<sup>141</sup> Für die Umsetzung dieser Theorie nutzten die Behörden, wie es zumindest von Teilen der Bürgerschaften sowohl in Schelklingen wie auch in Ehingen verlangt worden war, die alten Rechtsprivilegien der Städte, die damit von landesherrlicher Seite ebenfalls eine wirtschaftspolitische Ausdeutung erhielten. Im Gegensatz zu dem von der Verfassungsgeschichte herausgearbeiteten Ziel der absolutistischen Staaten, Stadt und Land zu einem einheitlichen Untertanenverband zu formen, wurde auf der wirtschaftlichen Ebene darauf ausdrücklich verzichtet. Ständisches Denken, das jedem Mensch einen ihm angemessenen Beruf, eine „Nahrung“, zuwies und damit auf der Trennung von stadtbürgerlichem Gewerbe und Landarbeit beharrte, kreuzte sich hier mit der Vorstellung von der Rechtsgleichheit aller Untertanen. Gleichwohl ist dieses ständische Denken nicht als traditional einzustufen, sondern es handelte sich auf Seiten der Behörden um eine aus der kameralistischen Lehre neu entwickelte Richtschnur,<sup>142</sup> die sich in bemerkenswerter Weise mit der neuen ökonomischen Ausdeutung der Privilegien durch die Kleinstädter deckte.

### 3.2.3 Blaubeuren

Um zu zeigen, dass diese Entwicklungen nicht nur die vorderösterreichischen Gebiete betrafen, sondern Teil allgemeiner Anschauungen waren, sollen noch kurz die an das Lächerliche grenzenden Bemühungen des altwürttembergischen Blaubeurens vorgestellt werden, die nach der Reformation aus dem Spitalbesitz verbliebenen Gerichtsrechte in Markbronn und Ringingen auf die gleiche Weise wie die Schelklinger auszuüben. 1755 lehnte der Blaubeurer Magistrat den Antrag des Gastwirts Andreas Bayer in dem Spitaldorf Markbronn auf Konzession einer Bierbrauerei ab.<sup>143</sup> Vierzig Jahre später, 1792, stellte Michael Daur in Markbronn erneut einen Antrag zur Einrichtung einer Bierbrauerei, den

---

140 Pöribram, Österreichische Gewerbepolitik, S. 47–52 (für die frühtheresianische Zeit, deren Vorstellungen aber lange fortwirkten). Vgl. für Bayern Hoffmann, Landesherrliche Städte, S. 108–109 (städtefreundliches Reskript 1788), sowie für Preußen und das Fürstbistum Münster Blotvogel, Zentrale Orte, S. 72 und 75; Lemmerz, Kleve, S. 12, 99–100, 108 und 130–131; Enders, Städtewesen Uckermark, S. 112. Allgemein: Walker, Home Towns, S. 148–150; Garner, État – économie – territoire, S. 162–166; Sokoll, Kameralismus, Sp. 293. Übergreifender Ansatz: Willoweit, Intermediäre Gewalten, S. 24–25.

141 Wilhelm, Entwicklung und Elemente, S. 140–141; Sandl, Ökonomie des Raumes, passim, vor allem S. 121–126. In dem oben angeführten Streit der Stadt Schelklingen mit dem Kloster Ursprung über die Hausener Gastwirtschaften griff übrigens auch der Schelklinger Kanzleiverwalter in einem Nachtrag von 1803 auf eben diese Theorie zurück, wobei er sich auf Justus Möser's „Patriotische Phantasien“ von 1775, Abschnitt XXXII, „Von dem Verfall des Handwerks in kleinen Städten“, berief: HStA Stuttgart, B 60, Bü. 1385.

142 So auch Lemmerz, Kleve, S. 99–100.

143 RP Blb. vom 13.11.1755.

der Magistrat auf Bitte der Blaubeurer Bierbrauerzunft zunächst wieder zurückwies.<sup>144</sup> Beide Male wirkt die Anwendung des Gerichtsprivilegs auf dem wirtschaftlichen Gebiet der Gastwirtschaftskonzession geradezu als Reflex, denn eine Beeinträchtigung des städtischen Wirtschaftsgebiets ging von einem Betrieb in dem abgelegenen und von Blaubeuren rund 12 km entfernten Markbronn nicht aus. Mit einer Begründung tat man sich gegenüber den Antragstellern daher schwer. Daur, der große Beredsamkeit entfaltet haben muss, gelang es deswegen, den Magistrat noch in der gleichen Sitzung zu einer neuerlichen Abstimmung zu bewegen, die zu seinen Gunsten ausfiel. In seiner Rede machte Daur vor allem die Zwecklosigkeit einer Anwendung des Privilegs für eine Verbesserung der Zentralität der Stadt deutlich, da er selber sein Bier bislang nicht in Blaubeuren, sondern in den ausländischen Nachbardörfern Grimmelfingen oder Ringingen erworben habe, und appellierte erfolgreich an das Gerechtigkeitsgefühl der Ratsherren, nachdem sich in Markbronn bereits auf dem Territorium eines anderen Gerichtsherrn eine Brauerei angesiedelt hatte. Die Markbronner Vorgänge waren für Blaubeuren jedoch Ausnahmefälle, die lediglich zeigen, dass man hier, wenn die straffe Herrschaftsordnung im Herzogtum Württemberg dafür Raum ließ, genauso handelte wie in Schelklingen oder Ehingen, indem man Herrschaftsrechte ökonomisch ausdeutete. Dass es dem Markbronner Gastwirt Daur gelang, diese Grundsätze mit der Begründung ihm persönlich zustehender Rechte – hier der Gleichbehandlung mit anderen Dorfbewohnern – zu durchbrechen, ist wohl allein der abgeschiedenen Lage Markbronns zu verdanken und nicht Zeichen einer veränderten Betrachtungsweise der Privilegien.

Auffällig ist, für welche Berufe sich die Magistrate der drei Städte in der geschilderten Weise einsetzten, nämlich für Gastwirte (die zweifelsohne die besten Verbindungen in die Gremien besaßen) und für Handwerker mit lokaler Kundschaft wie Barbieri, Schuster, Bäcker oder Metzger. Offenkundig lag dem Eingreifen der Magistrate eine Krise des städtischen Nahmarkts zugrunde. Dagegen werden auffallenderweise nicht die Handwerker und Gewerbe genannt, die ihre Waren überregional absetzten, wie die Schelklinger Hafner, die Ehinger Getreidehändler und Stickerinnen oder die Blaubeurer Weber. Die kleinstädtischen Magistrate hoben sich damit deutlich von der „Umlandpolitik“ ab, die die von Kießling untersuchten ostschwäbischen Städte vom 13.–16. Jahrhundert zugunsten ihrer Gewerbe mit Fernabsatz verfolgten.<sup>145</sup>

#### 3.2.4 Im 19. Jahrhundert

Die napoleonische Ära mit der Gründung des Königreichs Württemberg 1806 brachte das Ende der städtischen Gewerbepolitik gegenüber den Dörfern. Blaubeuren, Ehingen und Schelklingen hatten sämtliche Rechte aus der hohen Gerichtsbarkeit an den Staat abzugeben, so auch, um die oben gegebenen Beispiele fortzuführen, die Konzessionserteilung für Gastwirtschaften.<sup>146</sup> Die Kompetenz zur Genehmigung von Wirtschaften und Brauereien lag zunächst bei den Finanzbehörden, seit 1821 bei den Oberämtern.<sup>147</sup> Der Gemeinderat hatte dem Antragsteller ein Leumundszeugnis auszustellen, über die Eignung

---

144 RP Blb. vom 24.5.1792.

145 Kießling, Die Stadt und ihr Land, passim.

146 Verordnung vom 31. Juli 1807, Reg.-Bl. 1807, S. 313–316.

147 Verordnung vom 10. Dez. 1821, Reg.-Bl. 1821, S. 948–951.

des vorgesehenen Hauses für eine Wirtschaft zu berichten und sich zu den Ertragschancen der künftigen Wirtschaft zu äußern. Dazu wurde nach der Zahl der Ortseinwohner, der Zahl der vorhandenen Wirtschaften und der Verkehrslage des Orts gefragt.<sup>148</sup> Im Gegensatz zur 1810 in Preußen eingeführten Gewerbefreiheit, die allein von dem persönlichen Recht des Antragstellers ausging, wurden hier zwar ebenfalls persönliche Merkmale mit dem neu eingeführten Leumundszeugnis berücksichtigt, doch im Grundsatz die städtische Wirtschaftspolitik der Frühneuzeit fortgeführt. Denn die Überlebensfähigkeit der Bierbrauereien und Gastwirtschaften wurde immer noch von wirtschaftlichen Gegebenheiten abhängig gemacht, freilich nicht mehr zum Schutz der Stadt allein, sondern zum gemeinsamen Schutz von Dorf und Stadt. Betrachtete man jedoch das Staatsganze, spielte es keine Rolle mehr, dass die Gastwirtschaften, wie es den Schelklingern im 17. und 18. Jh. selbstverständlich war, für Kleinstädte zentralitätsbildend wirken konnten. Hausen ob Urspring erlangte daher 1826 ohne Schwierigkeit die Genehmigung einer zweiten Gastwirtschaft, über deren schädigende Wirkung für die Schelklinger Wirtschaften sich die Stadt bitter beklagte,<sup>149</sup> und Schmiechen 1839 die Konzession für eine zweite Bierbrauerei.<sup>150</sup>

Ehingen fiel der Übergang an Württemberg besonders schwer. Noch 1808, zwei Jahre nach der Huldigung an den neuen Landesherrn, zitierte der Ehinger Magistrat wegen der geplanten Ansiedlung einer Schmiede den Dettinger Schultheiß mitsamt Gemeinderat nach Ehingen, befragte sie zu der Konzessionserteilung und konnte das Dorf schließlich zu der Erklärung bewegen, „sie sehen auch ein, daß eine Schmitte in Dettingen nichts weniger als nöthig ist, weil die Entfernung von der Stadt sehr klein seye“.<sup>151</sup> Allerdings war diese nur noch auf Einschüchterung fußende Politik wenig nachhaltig, da sie von den landesherrlichen Stellen sofort unterbunden wurde.<sup>152</sup> Auch ein Versuch der Brauerzunft, Hochzeitsfeiern in den Dörfern des ehemaligen Herrschaftsgebiets der Stadt verbieten zu lassen, war zum Scheitern verurteilt.<sup>153</sup>

Man kann daher fragen, ob das Ende der städtischen Privilegienpolitik nicht zu einer Zunahme von Handwerksbetrieben in den Dörfern des Ehinger Raums führte. Für das ehemalige Landgebiet der Reichsstadt Rottweil hat etwa Edwin Weber festgestellt, dass dieses noch im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts „nahezu gewerbefrei“ gewesen sei und führte dies auf die rigide Territorialpolitik der Reichsstadt zurück.<sup>154</sup> Tatsächlich hat die Forschung für das frühe 19. Jahrhundert eine starke Zunahme der Handwerksbetriebe in den Dörfern des Ehinger Raums einerseits und eine Abnahme der Zahl der Handwerker in der Stadt Ehingen andererseits festgestellt.<sup>155</sup> In 16 Gemeinden um Ehingen stieg von 1816 bis 1831 die Zahl der Handwerker von 168 auf 273 Betriebe. Allerdings sind diese Angaben alles andere als einfach zu interpretieren. Zunächst ergaben sich die größ-

---

148 Ebd.; ähnliche Bestimmungen schon in der Verordnung vom 18. Aug. 1809, Reg.-Bl. 1809, S. 349–350.

149 RP Schelklg. vom 7.8.1826.

150 Konzessionen der beiden Betriebe: KreisA Alb-Donau-Kreis, OA Blb., Nrn. 1850 und 1922.

151 RP Ehg. vom 12.11.1808.

152 HStA Stuttgart, E 146, Bü. 7056 (neue Schmiede von Tiber Neubrand aus Ingstetten in Dettingen).

153 RP Ehg. vom 4.4.1807.

154 Weber, Mediatisierung Rottweil, S. 158.

155 Zum Folgenden die Ausführungen in KB Alb-Donau-Kreis, Bd. II, S. 47. Die dort gegebenen Zahlen für die Stadt Ehingen stimmen übrigens nicht mit den oben in Kapitel 2 vorgestellten Zahlen überein; die Ursache des Fehlers konnte nicht festgestellt werden.

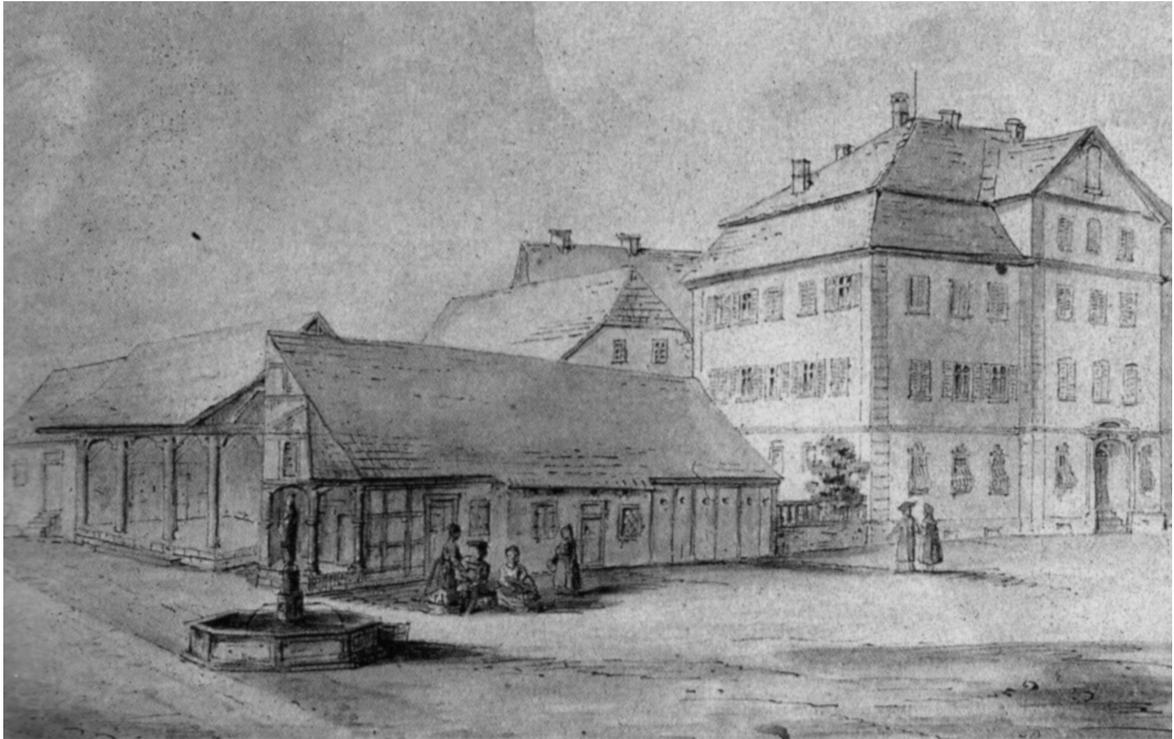


Abbildung 3.3: *Ehinger Waaghaus an der Ecke von Marktplatz und Hauptstraße, Zeichnung von Rapp, 1885. – Repro aus: Ehingen war merkwürdig, S. 23.*

ten Zunahmen nicht in Orten der ehemaligen Herrschaft Ehingen, sondern in dem zur Pfandschaft der Grafen Schenk von Castell gehörenden Ort Berg und im ehemals ritterschaftlichen Gamerschwang, waren also wohl eher Folge der für niederadlige Ortschaften typischen Seldenvermehrung. Berg jedoch zählte nach einer nur für diesen Ort erhaltenen anderen Statistik bereits 1771 bei 265 Einwohnern 18 Handwerker und 1831 bei 322 Einwohnern (Zollvereinszählung 1834) 31 Handwerker, dagegen 1816 nur 12 Handwerker,<sup>156</sup> so dass sich die Zunahme der Handwerkerzahl nicht so eindrucklich darstellt, sondern vielmehr vermuten lässt, dass die Zahlen von 1816 kriegsbedingt zu niedrig sind. Zudem stiegen auch in Blaubeuren und Schelklingen die Handwerkerzahlen im genannten Zeitraum an, weshalb es sich nicht um eine rein ländliche Erscheinung gehandelt haben kann. Im Gegensatz zu Webers Befund in Rottweil lässt sich im Untersuchungsgebiet daher keine Verknüpfung zwischen der städtischen Gewerbepolitik und der zahlenmäßig belegbaren Zu- oder Abnahme von Handwerksbetrieben herstellen.<sup>157</sup> Dies ändert freilich nichts an der hohen Bedeutung, die die Stadtbewohner den städtischen Rechten noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts zumaßen.

156 HStA Stuttgart, B 23, G 5, Seelenbeschreibung Vorderösterreich. Zahlen anderer Dörfer aus dem Raum Ehingen sind dort nicht gegeben, so dass weitere Vergleiche nicht möglich sind. Einwohnerzahl Berg 1834: Königreich Württemberg, Volkszählungen.

157 So für die Kleinstädte des Herzogtums Kleve auch das Ergebnis der Untersuchung der landesherrlichen Gewerbepolitik bei Lemmerz, Kleve, S. 130–133.

So rissen einige Ehinger, denen der Magistrat offenbar nicht energisch genug die städtischen Privilegien verteidigte, sogar das Heft des Handelns an sich und gründeten, da „es die Noth erfordert, sich um städtische Gefälle zu bekümmern“, 1808/10 auf eigene Faust – angeblich auf Empfehlung eines Stuttgarter Beamten – ein Waaghaus, wo die nach Ehingen eingeführten Waren abzuwiegen waren und von Transitfuhren ein „Pflastergeld“ erhoben wurde.<sup>158</sup> Obwohl der Magistrat von der Initiative Kenntnis genommen hatte und die Einkünfte an die Stadt abgeführt wurden,<sup>159</sup> handelte es sich um ein privates Unternehmen, das auf eigentümliche Weise im Dunstkreis der ehemaligen Privilegien wirtschaftete. Denn die Betreiber des Waaghauses, Nikolaus Salliet und Gemeinderat Johann Georg Manz, ließen offenbar bewusst offen, ob das Waaghaus lediglich einen Dienstleistungsbetrieb oder ob es, da man das Pflastergeld einzog, eine zwangsweise von allen Kaufleuten zu nutzende Einrichtung darstellen sollte. Zwar behaupteten Salliet und Manz 1819, dass die Benutzung des Waaghauses kein Zwang sei; doch konnten sie dem Waaghaus zumindest eine Monopolstellung sichern, die einem Benutzungszwang gleichkam.<sup>160</sup> Erst 1835 hob das Oberamt aufgrund einer Beschwerde das Monopol auf und ließ die Benutzung privater Waagen zu.

### 3.2.5 Zusammenfassung

Die Privilegien müssen, um das Gesagte zusammenzufassen, in der Frühen Neuzeit und zumindest noch, so belegt das letzte Beispiel, zu Beginn des 19. Jahrhunderts den Stadtbürgern ein starkes Bewusstsein der eigenen Herausgehobenheit vermittelt haben. Auch wenn man die großzügige Privilegienvergabe durch die Habsburger im Spätmittelalter mit Stercken als Mittel einer Vereinheitlichung des Stadtrechts sehen möchte,<sup>161</sup> waren die vom Stadtherrn massenhaft ausgefertigten Urkunden für die Stadtbürger aufgrund ihres formalen Merkmals der Einzigartigkeit doch als Auszeichnung zu verstehen. In dieser Hinsicht kann man die Privilegien mit den habsburgischen Verpfändungen des Spätmittelalters vergleichen, die, wie Krause, Lackner und Quarthal gezeigt haben, nicht nur als Mittel zur Geldbeschaffung zu verstehen sind, sondern gleichfalls als Belohnung und als Mittel für den Aufbau eines Klientensystems dienen.<sup>162</sup> Mit Hilfe der Privilegien gelang es den Habsburgern jedenfalls, die Städte erfolgreich an sich zu binden. Schon in den ersten erhaltenen spätmittelalterlichen Urkunden werden die Ehinger, keineswegs formelhaft, als besonders treue Untertanen gelobt<sup>163</sup> und diese Treue zur Landesherrschaft ist in den

---

158 Das Folgende nach StadtA Ehg., Akten, Nr. 168. Antrag von Manz beim Oberamt in StadtA Ehg., Akten, Nrn. 98–99, dort auch das Zitat. Zu dem Gebäude vgl. RP Ehg. vom 24.7.1811 und Weber, Ehingen, S. 187.

159 RP Ehg. vom 21.1 und 3.2.1810.

160 Vgl. RP Ehg. vom 11.3.1826 (Neuhauswirt darf nicht eigene Waage benutzen) und vom 4.7.1826 (Ordinari-Fuhrmann nach Biberach hat seine Waren im Waaghaus abzustoßen).

161 Stercken, Städte der Herrschaft, S. 122 und S. 160–161. Für die Städte des Breisgau vgl. dagegen Treffeisen, Habsburgische Stadtherrschaft, S. 228, der wegen der starken vorhabsburgischen Prägung dieser im 14. Jahrhundert an Österreich gekommenen Städte keine vereinheitlichende Politik des Landesherrn erkennen kann.

162 Krause, Pfandherrschaften, S. 515; Lackner, Pfandschaften, S. 198–199; Quarthal, Vorderösterreich, S. 620–621.

163 Vgl. Vanotti, Ehingen, S. 23–24; Weber, Ehingen, S. 39 und S. 48. Ähnlich für das gleichermaßen privilegierte Günzburg Krebs, Verfassung Günzburg, S. 132.

folgenden Jahrhunderten bis hin zur Revolution von 1848/49 ein ständig wiederkehrendes Motiv der Stadtgeschichte.<sup>164</sup> Auch das Schelklinger Beispiel belegt ein durch die Privilegien geschaffenes enges Verhältnis zum Landesherrn, gegen das eine dritte Kraft wie die Pfandherren nicht durchdringen konnte; im Gegenteil, die Stadt ließ sich ihre Privilegien, wie erforderlich, bei jedem Herrscherwechsel pünktlich erneuern und nahm die Habsburger unverdrossen als Schutzherren in Anspruch.<sup>165</sup>

In dem hier untersuchten Zeitraum der Frühen Neuzeit wandte sich das Bewusstsein von der städtischen Privilegiertheit, das keineswegs nur von der politischen Elite im Magistrat vertreten wurde, mit beachtlicher Aggressivität gegen die umliegenden Dörfer. Der Schelklinger Magistrat hatte keine Probleme, bewaffnete Bürger für die Einsätze in Hausen ob Ursprung zu mobilisieren, was nicht zuletzt von einer hohen Bereitschaft der Bürgerschaft zeugt, sich mit Leib und Leben für die Ziele der Stadtgemeinschaft einzusetzen.<sup>166</sup> Mit Stolz präsentierten die Schelklinger sich in den Dörfern als Obrigkeit: an den Kirchweihfesten patrouillierte man durch Hausen und Schmiechen und im Anschluss an die alle zwei bis drei Jahre stattfindende Musterung der Bürgerwehr zog man nach altem Brauch bewaffnet durch den Hof des Klosters Ursprung.<sup>167</sup> Die Bindung der Dörfer an die Stadt wurde den Klosteruntertanen damit deutlich vor Augen geführt. Auch das Blaubeurer Verhalten gegenüber den Markbronnern ist wegen seiner Sinnlosigkeit Zeichen eines herausfordernd vertretenen Herrschaftsanspruchs. Die Privilegien wurden von den Bürgerschaften nicht mehr als Teil des Verhältnisses zwischen Landesherrschaft und Bürgerschaft verstanden, sondern in einer nach dem Dreißigjährigen Krieg einsetzenden Entwicklung neu ausgedeutet. Die neue Deutung der Privilegien war von grundsätzlicher Bedeutung für das Selbstbild der Stadtbewohner, wie das Paradiere der Schelklinger Bürgerwehr zeigt.

Kern des neuen Verständnisses der Privilegien war die Ökonomie. Dabei ging es nicht um fiskalische Interessen der Stadt, denn, um bei dem Beispiel der Wirtschaftskonzessionen zu bleiben, die Umgeldeinnahmen von den Gastwirtschaften flossen nicht in das Blaubeurer oder Schelklinger Stadtsäckel. Es ging auch nicht, wie die Forschung für die größeren Städte unterstrichen hat,<sup>168</sup> um die Versorgung der Stadtbewohner mit Lebensmitteln. Vielmehr meinte das neue wirtschaftliche Verständnis der Privilegien die Wendung in den Raum, den sich die Kleinstädter über ihre Privilegien zu erschließen hofften. Die Heftigkeit, mit der die Kleinstädte handelten, deutet auf ein ausgeprägtes Gefühl des Verlusts oder der Benachteiligung bei den Stadtbürgern, in deren Augen die Stellung der Städte gegenüber den umliegenden Dörfern sank. Wie der Vergleich etwa mit den von Lemmerz untersuchten Kleinstädten am Niederrhein zeigt, handelte es sich um eine allgemeine Erscheinung.<sup>169</sup> Nach dem Verständnis der Kleinstädte muss zu jeder Stadt, will sie Stadt sein, ein Umland gehören, das auf sie ausgerichtet ist. Die Kleinstadt muss sich dieses Umland notfalls mit Gewalt schaffen, wozu sie jedes ihr zur Verfügung stehende

---

164 Vgl. Ohngemach, Ehingen 1848/49, S. 131.

165 Schelklingen bezeichnete sich beispielsweise – wie das ebenfalls verpfändete Oberndorf (Müller, Oberndorf, S. 75) – stets als österreichische Stadt.

166 So auch Gräf, Zur politischen Kultur, S. 195.

167 Günter, Schelklingen, S. 213–214; Eberl, Geschichte Ursprung, S. 87–89.

168 Vgl. etwa Weber, Städtische Herrschaft, S. 141.

169 Lemmerz, Kleve, S. 99–100.

Mittel – so hier die Privilegien – ergreift. In der Sprache der Zentralitätsforschung wurden Privilegien in der Frühen Neuzeit somit zu Instrumenten der Zentralitätssteigerung der Kleinstadt. Die Kleinstädter befanden sich dabei – ohne dass nach derzeitigem Forschungsstand die gegenseitigen Abhängigkeiten aufgeklärt werden können – vollkommen auf der Höhe des wirtschaftstheoretischen Diskurses der Kameralisten, die die Bedeutung der städtischen Siedlung gegenüber ihrem Umland ebenfalls hervorgehoben und dabei im Grunde ein mit der Theorie der zentralen Orte vergleichbares Bild von der Stadt entwickelt hatten.<sup>170</sup>

Die Abhängigkeit der Privilegien vom Landesherrn war immer klar. So wurden die städtischen Sonderrechte 1806 vom neuen Landesherrn vollständig beseitigt und die Landstädte in das Territorium eingegliedert. Eine funktionale Trennung von Stadt und Land, eine differenzierte Gestaltung der Siedlungsstruktur war dem Polizeistaat der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts fremd, gerade weil er eben ein Polizeistaat war und allen Bürgern, im Dorf und in der Stadt, gleiche Rechte einräumte.<sup>171</sup> Die Kleinstadt verlor mit der Beseitigung ihrer Sonderrechte ihre wenigen und darum um so kostbareren Standortfaktoren. Das Beispiel des Ehinger Waaghauses zeigt jedoch, dass für die Bürger noch weit bis in das 19. Jahrhundert hinein die Möglichkeit bestand, Sonderregelungen für die Stadtwirtschaft einzuführen, wenn der Staat nicht – wie bei der Erteilung von Gaststättenkonzessionen – gesetzlich eingegriffen hatte.

### 3.3 Kapitalanlage in Herrschaftsrechte

Während die Städte des Herzogtums Württemberg nie die Möglichkeit erhielten, Sonderrechte zu erwerben, vergab Österreich recht freizügig Privilegien an die Kleinstädte. Für die Erlangung und die Bewahrung ihrer Privilegien mussten Schelklingen und insbesondere Ehingen hohe Summen aufbringen; nicht zuletzt daraus ergab sich für die Stadtbürger die Dringlichkeit, diese Investitionen als kleinstädtische Umlandpolitik neu auszuwerten. Im folgenden Abschnitt sollen die Privilegien als Kapitalanlagen verstanden und ihr wirtschaftlicher Ertrag bewertet werden. Der Abschnitt nimmt im Wesentlichen Anregungen auf, die Robert Mandrou mit seiner Untersuchung der Fugger'schen Grundherrschaften im 16. Jahrhundert gegeben hat. Der Kauf von Land durch die Fugger wurde von ihm erstmals nicht als Flucht vor anderen Wirtschaftsunternehmungen oder als Zeichen eines adligen Standesanspruchs interpretiert, sondern als bewusste ökonomische Entscheidung mit ausgeprägter Renditeerwartung.<sup>172</sup> Die Kleinstädte konnten ihr Kapital im Gegensatz zu den Fuggern freilich nicht in Ländereien anlegen,<sup>173</sup> sondern in Pfandherrschaften und pfandrechtl. vergebene Privilegien.

Die unter diesem Blickwinkel hier nicht näher interessierende rechtliche Ausgestaltung der Pfandrechte ist von der Forschung mehrfach untersucht worden. Franz von Mensi hat

---

170 Garner, *État – économie – territoire*, S. 178–180 und S. 189–190.

171 Bei der Mediatisierung Rottweils wurde dies dezidiert als Ziel der württembergischen Verwaltung angegeben: Weber, *Städtische Herrschaft*, S. 147.

172 Mandrou, *Fugger*. Vgl. für das Spätmittelalter auch Kießling, *Patrizier und Kaufleute als Herrschaftsträger*, S. 220 und S. 230, sowie die Ausführungen Kießlings zu den Motiven des Grunderwerbs durch die Bürger der von ihm untersuchten Städte: Kießling, *Die Stadt und ihr Land*, passim.

173 Nicht berücksichtigt wird hier der oben erwähnte Aufbau der Spitalterritorien, vgl. S. 133.

bereits 1890 in seiner großen Darstellung der österreichischen Finanzverwaltung Vergabe, Form und Inhalt frühneuzeitlicher Pfandverträge der Habsburger aufgearbeitet.<sup>174</sup> Der rechtsgeschichtliche Ursprung und der Charakter der Pfandverträge des Spätmittelalters wurde unter Heranziehung der älteren Literatur von Hans Georg Krause behandelt. Entscheidend für die Pfandverträge ist im Gegensatz zur jüngeren Hypothek die Einsetzung des Pfandnehmers in die Nutznießung des Pfandobjekts.<sup>175</sup> Das zweite wichtige Merkmal der von den Landesherren ausgegebenen Pfandschaften ist der Vorbehalt von Landeshoheit, Steuer und Reis.<sup>176</sup> Er ermöglichte, wie im Folgenden am Beispiel von Ehingen und Schelklingen dargestellt werden soll, die vollständige Eingliederung auch verpfändeter Gebiete in das frühneuzeitliche Territorium. Zum dritten ist hervorzuheben, dass für den Pfandgeber die spätmittelalterlichen Verpfändungen nicht ausschließlich, wie es an sich nahe liegt, der Beschaffung von Geldmitteln dienten, sondern zugleich der Klientelbildung.<sup>177</sup> Dementsprechend richtete sich das Pfandkapital bei den von Krause betrachteten spätmittelalterlichen Pfandverträgen des Reichs nicht notwendig nach dem Wert des Pfandobjekts,<sup>178</sup> sondern den Verpfändungen kam eine ähnliche Funktion wie der oben dargestellten Privilegienvergabe zu. Bei den Pfandnehmern wollte Krause ökonomische Motive völlig ausschließen,<sup>179</sup> während Christian Lackner in einer Untersuchung spätmittelalterlicher Pfandverträge der Habsburger darauf hinwies, dass die Pfandnehmer neben langfristig ausgerichteten Wünschen zur Abrundung von Herrschaftsgebieten oder -rechten einerseits auch kurzfristige, rein ökonomische Interessen an dem Pfand andererseits verfolgten.<sup>180</sup> Betrachtete Lackner ausschließlich adlige Pfandnehmer, so werden im Folgenden die Interessen kommunaler Pfandnehmer behandelt, auf die bereits Hans-Joachim Behr am Beispiel der Landstadt Lüneburg ausführlich eingegangen ist.<sup>181</sup>

### 3.3.1 Pfandschaft Ehingen

Die Herrschaft Ehingen, Schelklingen und Berg war seit dem Spätmittelalter fortlaufend verpfändet gewesen. 1568 löste Ehingen sie von dem Condottiere Konrad von Bemelberg für einen Betrag von 24.000 fl aus,<sup>182</sup> doch wurde die Stadt – entgegen der in der Literatur vertretenen Anschauung<sup>183</sup> – nicht ihrerseits Pfandherrin. Sie hatte das Kapital lediglich für die bereits 1556 erteilte Zusage der Habsburger gestellt, nicht erneut verpfändet, sondern einem unmittelbar von Österreich zu bestellenden Herrschaftspfleger unterstellt zu werden. Die Ablösungssumme von 24.000 fl sollte aus den Einkünften der Herrschaft daher nicht nur, wie bei Pfandschaften üblich, verzinst, sondern auch getilgt werden.<sup>184</sup>

174 Mensi, Finanzen Österreichs, S. 300–307.

175 Krause, Pfandherrschaften, S. 390 und S. 522.

176 Krause, Pfandherrschaften, S. 520; vgl. im Gegensatz dazu die Reichspfandschaften: ebd., S. 391.

177 Krause, Pfandherrschaften, S. 392 und S. 515; Lackner, Pfandschaften, S. 196–199.

178 Krause, Pfandherrschaften, S. 400–402.

179 Krause, Pfandschaften, S. 390 und S. 521.

180 Lackner, Pfandschaften, S. 199–203.

181 Benutzt wurde der Literaturbericht von Krause, Pfandherrschaften, S. 516–522, nach Hans-Joachim Behr, Die Pfandschloßpolitik der Stadt Lüneburg, 1964.

182 Weber, Ehingen, S. 53.

183 Erstmals bereits in der OAB Ehingen 1826, S. 90.

184 StadtA Ehg., Akten, Nr. 3, /17: Urkunde vom 1. Oktober 1556, für die Zusage der Pfandauslösung hatte die Stadt den Habsburgern 6000 fl zu zahlen: HKA Wien, Reichsakten, Faszikularur 59, Unterakte Ehin-

Dank der Tilgungsklausel soll die Herrschaft um 1600 frei gewesen sein,<sup>185</sup> was nach den Einnahmen, die Österreich aus dem Territorium erzielte, tatsächlich leicht möglich gewesen sein dürfte.<sup>186</sup> In den folgenden Jahren wurde das Gebiet aber wieder durch erhebliche Schuldaufnahmen der Habsburger bei der Stadt belastet, so dass um 1650 erneut ein bedeutendes städtisches Kapital auf der Herrschaft lag – insgesamt rund 60.000 fl. Die genaue Höhe der Darlehen ist nicht eindeutig, da es offenbar im Gefolge des Dreißigjährigen Kriegs zu Meinungsverschiedenheiten darüber kam, welche Posten zu den Schuldaufnahmen der Herrschaft zu rechnen waren und welche nicht.<sup>187</sup> Als die Stadt die während des Kriegs ausgefallenen Zinszahlungen zu den Kapitalien zählte und glaubte, auf diese Weise eine Schuld von über 120.000 fl errechnen zu können, trug ihr dies 1651 eine Kommission aus Innsbruck ein, die sie dazu zwang, auf alle Forderungen mit Ausnahme von fünf Posten in Höhe von insgesamt 50.000 fl zu verzichten.<sup>188</sup> Im Gegenzug erkannte die Regierung stillschweigend an, dass es sich bei den Darlehen um eine Pfandschaft handelte, doch eine formelle Verpfändungsurkunde wurde nach wie vor nicht ausgestellt. Aus den Einkünften der Herrschaft, über die die Stadt Rechnung zu legen hatte, erfolgte jetzt nur noch eine Verzinsung, nicht mehr eine Tilgung des Kapitals. Nach der einzigen erhaltenen Rechnung der Herrschaft aus jener Zeit<sup>189</sup> scheinen die Herrschaftspfleger das Pfandkapital in der marktüblichen Höhe von 5 % pünktlich verzinst zu haben, so dass die Stadt keine weiteren Einbußen mehr erlitt.

Aufgrund des Fehlens einer formalen Verpfändung konnte Ehingen nicht verhindern, dass Österreich 1680 die Herrschaft teilte und die Orte Schelklingen und Berg an die Familie Schenk von Castell verpfändete. In den damit verbundenen Verhandlungen erreichte die Stadt eine sich auf 30.000 fl belaufende Teilrückzahlung des auf der Herrschaft liegenden Kapitals von 50.000 fl und endlich auch – auf 40 Jahre begrenzt – die formelle Verpfändung des Restgebiets der Herrschaft.<sup>190</sup> Die Pfandschaftsurkunde von 1681 hob die

---

gen; Weber, Ehingen, S. 53. Im StadtA Ehg., U 355–356, zwei zusätzliche Urkunden mit gleichem Datum zur Einführung der sogenannten Doppelsteuer auf den Grundbesitz von Ausmärkern und zur Erhöhung von Umgeld und Bürgergeld. Mit diesen zusätzlichen Einnahmen sollte die Ablösesumme getilgt werden. – Die Herrschaft Ehingen wird demgemäß auch nicht in einem von der Innsbrucker Regierung um 1600 angelegten Verzeichnis der verpfändeten Herrschaften genannt: Stolz, Geschichtliche Beschreibung, S. 170–172.

185 Das Folgende nach einem Bericht der Stadt von 1664: StadtA Ehg., Akten, Nr. 7.

186 Nach einer Zusammenstellung der Innsbrucker Regierung aus dem Jahr 1600 beliefen sich die Einkünfte aus der Herrschaft im Durchschnitt der Jahre 1594–1600 jährlich auf 2543 fl (Einnahmen 3087 fl, Ausgaben 544 fl): Stolz, Geschichtliche Beschreibung, S. 167.

187 Nach dem zitierten Bericht von 1664 (StadtA Ehg., Akten, Nr. 7) soll die Herrschaftsrechnung des Jahres 1630 ein Kapital von 56.871 fl ausgewiesen haben, dagegen führt ein Büchlein über die Schuldaufnahmen bei der Stadt bis 1630 Gelder in Höhe von 65.877 fl auf: StadtA Ehg., Akten, Nr. 7 und Nr. 14. Eine Zusammenstellung der Regierung Innsbruck weist 59.546 fl nach: TLA Innsbruck, Pfandschaftsakten I, Pos. 13.

188 HStA Stuttgart, B 32, Bü. 251, Abschrift des Berichts des Innsbrucker Kammerrats Reinprecht Thurner vom 27.11.1651; StadtA Ehg., Akten, Nr. 7 und Nr. 8, Herrschaftsrechnung 1662. Zur Zusammensetzung der Summe im Einzelnen vgl. das Verzeichnis der 1756 aus dem Schatzarchiv Innsbruck nach Konstanz abgelieferten Schuldbriefe auf Ehingen: HStA Stuttgart, B 32, Bü. 251. Der Betrag von 50.000 fl lag nach den oben (Anm. 186) genannten Einkünften der Herrschaft in den Jahren um 1600 im Durchschnitt von 2543 fl im Rahmen einer fünfprozentigen Verzinsung.

189 StadtA Ehg., Akten, Nr. 8, Herrschaftsrechnung 1662. Schon 1775 fehlten bei einer Nachsuche auf dem Ehinger Rathaus alle Herrschaftsrechnungen aus der Zeit vor 1681: Ebd., Nr. 14.

190 TLA Innsbruck, Pfandschaftsakten I, Pos. 13, und StadtA Ehg., Akten, Nr. 11: Vereinbarung vom 15. Mai

Verpflichtung der Stadt auf, über die Einkünfte der Herrschaft Rechnung zu legen und nur die Kapitalzinsen einziehen zu dürfen. Der Magistrat übertrug daher in der Folgezeit die Einnahmen und Ausgaben der Herrschaft in die Rechnungen des Stadtsäckelamts. Zugleich wurden der Pfandschaft das der Stadt bislang gesondert verpfändete Umgeld, der ebenso verpfändete Zoll und das Ammannamt beigegeben.<sup>191</sup> Das auf der Herrschaft liegende städtische Restkapital von 20.000 fl erhöhte sich mit diesen Privilegien auf 28.000 fl. Auf 3000 fl und ausstehende Zinsen musste die Stadt verzichten, so dass auf dem Ehinger Gebiet nunmehr ein Pfandkapital von 25.000 fl lag. Durch den Verzicht Österreichs auf eine Verrechnung der Einkünfte aus der Herrschaft erhielt die Stadt vollen Zugriff auf diese und hatte jetzt die Chance, mit einer Steigerung der Einnahmen eine höhere Verzinsung des Kapitals zu erreichen.

Das war allerdings wenig realistisch, denn das Pfandobjekt war mit 25.000 fl überbewertet. An Einkünften standen nach dem Wegfall des Orts Berg mit seinen vergleichsweise hohen und gleichmäßig fließenden Einnahmen aus Landwirtschaft und Wald im Wesentlichen nur das Umgeld, die Bürgersteuer, der Zoll und die Einnahmen aus den Strafprozessen des Ammannamts zur Verfügung.<sup>192</sup> Nach den Rechnungen des Stadtsäckelamts ergab sich ohne Einrechnung der Personalkosten bis zu den 1720er Jahren eine Verzinsung von durchschnittlich 3–4 %.<sup>193</sup> Zu diesem Ergebnis kam auch eine auf Veranlassung Kaiser Karls VI. durchgeführte Untersuchung der Innsbrucker Kammer, die aus den Stadtrechnungen, wiederum ohne Berücksichtigung der Personalkosten, eine maximal zu erreichende Verzinsung von 3,5 % errechnete.<sup>194</sup> Angesichts dieser Lage konnte kein Zweifel daran bestehen, dass die Innsbrucker Räte beim Ablauf der 40-jährigen Verpfändungsfrist eine Verlängerung des Vertragsverhältnisses begrüßten, zumal man selbst auch keine Möglichkeiten sah, die Einkünfte der Herrschaft zu steigern.<sup>195</sup> Der Stadt schien die Verlängerung trotzdem kein Selbstläufer zu sein, man fürchtete die Konkurrenz von Gegenangeboten am Wiener Hof – „massen die Bancalitet undt Projectanten gar wüthschaftlich sein wollen“ – und sandte mit hohem Kostenaufwand eine Deputation nach Innsbruck.<sup>196</sup> Tatsächlich lag der Regierung ein Gutachten des Ehinger Fiskalbeamten Höldobler vor, in dem dieser auf der Grundlage außergewöhnlich günstiger Jahre Zinserträge

---

1680. Die von den Schenk von Castell direkt an die Stadt zu zahlenden 30.000 fl musste die Stadt nach der Verfügung einer Kommission zu zwei Dritteln zur Schuldentilgung verwenden.

191 StadtA Ehg., Akten, Nr. 4.

192 Genaues Verzeichnis aller Einkunftsposten der Herrschaft bei Weber, Ehingen, S. 95–96.

193 StadtA Ehg., Rechnungen des Stadtsäckelamts. Der Berechnung wurden hier zugrunde gelegt die aus den Stadtsäckelrechnungen zu entnehmenden Einnahmen aus dem Umgeld und dem Zoll; die oben genannten weiteren Einkunftsposten tauchen in den Rechnungen nicht auf.

194 StadtA Ehg., Akten, Nr. 12, Bericht der Regierung und Kammer vom 6.2.1723. Dieser Bericht ging von einem durchschnittlichen jährlichen Ertrag von rund 786 fl aus, während eine Zusammenstellung aus den Stadtrechnungen für die Jahre 1709/10–1718/19 einen durchschnittlichen Ertrag von 1063 fl ergab: TLA Innsbruck, Pfandschaftsakten I, Pos. 13. Innsbruck errechnete die Daten wohl aufgrund des Hofdekrets vom 2.8.1719, das Berichte über den Ertrag der Pfandschaften angefordert hatte, um die Pfandschillinge zu steigern: Mensi, Finanzen Österreichs, S. 306.

195 StadtA Ehg., Akten, Nr. 12.

196 Ebd., Akten, Nr. 12 (das Zitat in der Instruktion der Stadt vom 19.11.1722 für die Deputierten); Abrechnung der Deputationskosten in StadtA Ehg., Stadtsäckelrechnung 1723/24: Die Deputation fraß 25 % des Gesamthaushalts dieses Jahrs. Mit „Bancalitet“ ist hier wohl die österreichische „Universal-Bancalität“ gemeint, das von Karl VI. geschaffene Institut zur Staatsschuldenverwaltung.

von rund 10 % schätzte.<sup>197</sup> Dem daraus folgenden Ratschlag Höldoblers, die Herrschaft wieder in die eigene Verwaltung zu nehmen, folgte man in Innsbruck wohlweislich nicht, doch diente das Schreiben als willkommenes Druckmittel gegenüber der Stadt, der man es zur Kenntnisnahme übersandt hatte.

Zu einem Ergebnis führten die Verhandlungen zu jenem Zeitpunkt nicht.<sup>198</sup> Sie wurden erst in den 1740er Jahren wieder aufgenommen, als Wien im Gefolge der schlesischen Kriege eine Erhöhung der Einnahmen aus den vorderösterreichischen Herrschaftsgebieten anstrebte und auf die unter Karl VI. entwickelten Vorschläge und ersten Untersuchungen zurückgriff.<sup>199</sup> Die Pfandherrschaften sollten in Lehen umgewandelt werden, wobei nach einem Bericht des vorderösterreichischen Regierungspräsidenten Summerau Maria Theresia nicht nur den Staatsschatz im Auge gehabt haben soll (der durch den Verzicht der angehenden Lehensvasallen auf die Pfandkapitalien gewinnen musste), sondern auch an den Rückerwerb der unmittelbaren Herrschaft über die österreichischen Länder dachte, indem man die Pfandschaften vorzugsweise an adlige oder bürgerliche Familien als Mannlehen ausgeben und auf deren Aussterben warten wollte. Dagegen sollten Körperschaften, deren Belehnung den dauerhaften Verlust der ehemaligen Pfandgebiete nach sich gezogen hätte, nicht in Betracht kommen.<sup>200</sup> Ehingen musste sich daher schwierigen Verhandlungen aussetzen, wollte es eine Belehnung der Stadt erreichen. Ein erster Vorstoß des Hofes zur Belehnung natürlicher Personen lief 1743 ins Leere, da Ehingen auf einer Belehnung der Stadt beharrte, immerhin aber zusätzlich zu einem Verzicht auf das Pfandkapital noch 7000 fl bot.<sup>201</sup> Um 1750 wurden auf Betreiben des Hofes erneut Verhandlungen aufgenommen. Die Stadt Ehingen wiederholte ihr Angebot von 1743,<sup>202</sup> doch trotz der Fürsprache Summeraus konnte sich die Wiener Zentrale erst 1757/58 zur Annahme entschließen, nachdem ein zu diesem Zweck nach Ehingen entsandter Kommissar noch eine weitere Steigerung des Geldgebots der Stadt erreicht hatte.<sup>203</sup> Neben dem Verzicht auf die Pfandsumme hatte sich die Stadt nunmehr zur Zahlung von 2000 Dukaten (= 9333 fl 20 xr) bereit erklärt.<sup>204</sup> Außerdem verlangte der Hof – um vielleicht doch noch eines Tages einen Rückfall der Gebiete erreichen zu können – unabhängig von der gewöhnlichen Lehenserneuerung beim Tod des Vasallen (die Stadt hatte wie üblich eine natürliche Person als Lehensträger zu benennen) oder Lehensherrn eine Erneuerung der Belehnung alle 20 Jahre.<sup>205</sup> Stand all dies bereits 1758 fest, wurde die formelle Belehnung noch 26 Jahre lang bis 1784 hinausgezögert,<sup>206</sup> da die Behörden den Versuch unternahmen, den Umfang der Herrschaft und der Herrschaftsrechte in einem neuen Urbar festzuhalten. Erstmals versuchte man, die Grenzen des Ehinger Gebiets genau zu be-

---

197 Ebd., Akten, Nr. 7.

198 Vgl. Mensi, *Finanzen Österreichs*, S. 306.

199 Vgl. dazu das Beispiel der Herrschaft Triberg im Schwarzwald: Hohkamp, *Herrschaft in der Herrschaft*, S. 62–65.

200 HStA Stuttgart, B 32, Bü. 251, Bericht Summeraus vom 29.9.1751.

201 HStA Stuttgart, B 32, Bü. 251; vgl. RP Ehg. vom 11.2.1743.

202 HStA Stuttgart, B 32, Bü. 251; vgl. RP Ehg. 2.4., 19. und 22.5.1751.

203 RP Ehg. vom 22.6. und 3.7.1757. Die Belehnung wurde durch Entschließung Maria Theresias vom 17. Juni 1758 genehmigt: StadtA Ehg., Akten, Nr. 17, und HStA Stuttgart, B 32, Bü. 251.

204 StadtA Ehg., Akten, Nr. 14. 1 Dukate = 4 fl 40 xr.

205 HStA Stuttgart, B 32, Bü. 252.

206 StadtA Ehg., U 590.

stimmen und ein Territorium zu bilden, was mühselige Umritte vor Ort erforderte, ohne dass man aufgrund der zersplitterten Rechtsverhältnisse eine Klärung aller Zweifelsfragen erreichte.<sup>207</sup> Weder Stadt noch Kommissaren sollte es bis 1806 gelingen, die Herrschaftsrechte jemals vollständig zu erfassen und zu beschreiben.

Bemerkenswerterweise versuchte die Stadt in den Verhandlungen der Jahre 1743–1758 nicht, auf den ökonomischen Zustand der Herrschaft Ehingen einzugehen, um ein besseres Verhandlungsergebnis zu erzielen. Der Aufforderung Wiens im Jahre 1751, eine Tabelle über den zehnjährigen Ertrag der Herrschaft einzusenden, folgte man zwar. Aus den der Stadt vorliegenden Rechnungen der Jahre 1727–1736 errechnete der Magistrat Einnahmen von jährlich durchschnittlich 1088 fl, was einer Verzinsung des Kapitals von etwa 4 % entsprach und immerhin gegenüber den frühen 1720er Jahren eine Ertragssteigerung von 0,5 % bedeutete. Aber in geradezu stümperhafter Weise hielt man es nicht für erforderlich, Personal- und Verwaltungskosten in Anschlag zu bringen, vermutlich, weil sich diese den Stadtrechnungen nicht ohne Weiteres entnehmen ließen.<sup>208</sup> Zudem sind die von der Stadt gegebenen Zahlen im Vergleich zu den Rechnungen des Stadtsäckelamts viel zu hoch und jedenfalls nicht nachvollziehbar, da man offenbar auch Ausstände, die doch zumindest teilweise als uneinbringlich gelten mussten, in den Ertrag einrechnete.<sup>209</sup> Die Stadt konnte daher von Glück reden, dass sich Regierungspräsident Summerau in seinen Berichten mehr Mühe gab und aus Innsbruck Daten hatte kommen lassen, nach denen sich die jährlichen Einnahmen zwar auf 1165 fl, die Ausgaben aber auf rund 620 fl beliefen, so dass die Herrschaft nur einen Ertrag von rund 550 fl abwarf, also nur wenig mehr als 2 % des Kapitals. Summerau war es auch, der als zusätzliches Argument die Verschuldung der Stadt ins Spiel brachte (1750: 59.153 fl zzgl. Zinsrückstände). Daraus folgte für ihn, dass nur ein geringer Aufschlag zu fordern sei.<sup>210</sup> Wenn Summerau hier im Geiste der gleichzeitigen Kommunalreformen berichtete, die sich unter anderem eine Verbesserung der Finanzverhältnisse der Städte zum Ziel gesetzt hatten, so fand er damit bei Hof keine Unterstützung. Vielmehr erforderte der von dem Wiener Kommissar erpresste Aufschlag weitere Schuldaufnahmen Ehingens.<sup>211</sup>

Die Art und Weise, wie die Stadt über die Vergabe der Pfandherrschaft verhandelte, sticht gegenüber der von Robert Mandrou untersuchten Verhandlungsführung Augsburger Kaufleute, jener von Adligen im Umkreis Ehingens wie auch der Taktik der Innsbrucker Regierung heraus.<sup>212</sup> Liegen dort umfangreiche Ertragsberechnungen vor, so fehlen diese in Ehingen ganz, denn in dem gesamten Briefverkehr hob die Stadt nur am Rande

207 HStA Stuttgart, B 32, Bü. 251. Vgl. Weber, Ehingen, S. 95.

208 HStA Stuttgart, B 32, Bü. 251. Jüngere Rechnungen als die Jgg. 1727–1736 lagen der Stadt 1751 offenbar nicht vor. Die bis heute im Stadtarchiv fehlenden Jgg. 1737/38–1746/47 sind, wenn nicht dem Stadtbrand 1749, dann wohl einem als Rechnungsprüfer eingesetzten Kommissar zum Opfer gefallen. – Die Erhebung über den Ertrag der Herrschaften fand 1751 offenbar wiederum flächendeckend statt, vgl. Hohkamp, Herrschaft in der Herrschaft, S. 64–65.

209 StadtA Ehg., Rechnungen des Stadtsäckelamts.

210 HStA Stuttgart, B 32, Bü. 251. Vgl. die ähnliche, untertanenfreundliche Haltung des Triberger Obervogts von Plummern bei Hohkamp, Herrschaft in der Herrschaft, S. 62–65 und zusammenfassend S. 253.

211 RP Ehg. vom 27.8.1757 und 28.6.1758.

212 Mandrou, Fugger, zusammenfassend S. 189–200; Adlige im Umkreis Ehingen: vgl. etwa die Verhandlungen zur Verpfändung der Ehingen benachbarten Herrschaft Erbach an die Augsburger Kaufmannsfamilie Baumgartner in den 1530er Jahren (TLA Innsbruck, Pestarchiv, XXVI, Nr. 340) und an die Freiherren von Ulm (Archiv der Freiherren von Ulm-Erbach, Schloss Erbach).

auf den Ertrag der Herrschaft ab.<sup>213</sup> Man stellte auch keine Berechnungen an, um wenigstens die recht willkürlich erscheinenden Geldforderungen aus Innsbruck und Wien abzuwehren. Wenig entwickelt war zudem die Verbuchung der Einnahmen aus der Pfandschaft und ihrer Kosten. Erst seit 1794 wurden die Einkünfte aufgrund landesherrlichen Drucks in den Stadtrechnungen gesondert ausgewiesen; die Ausgaben wurden dagegen auch weiterhin mit den städtischen Ausgaben vermischt.<sup>214</sup> Auf die Rechenhaftigkeit der Pfandherrschaft legte der Magistrat also keinen großen Wert. Für das Gremium zählte bei der Übernahme des Pfands 1680 – da Ehingen über wichtige Herrschaftsrechte wie das Umgeld, den Zoll und das Ammannamt bereits gesonderte Privilegien besaß – vor allem der Schutz vor einem neuen Pfandherrn. Noch 1743 behauptete der Magistrat allen Ernstes, die mittlerweile fast 200 Jahre zurückliegende Pfandherrschaft Konrads von Bemelberg in unguter Erinnerung zu haben.<sup>215</sup> In ihrem Antrag auf die Belehnung mit der Herrschaft erklärte die Stadt 1758 schließlich rundheraus, auf den Ertrag der Herrschaft keinen Wert zu legen, sondern auf die angeblich untrennbar mit den städtischen verflochtenen Rechtstitel.<sup>216</sup>

Diese Haltung des Magistrats hebt sich von den in den Quellen erkennbaren Interessen der Bürgerschaft ab. Als im Januar 1720 – nach dem Ablauf der 40-jährigen Verpfändungsfrist an die Grafen Schenk von Castell, die man genau im Auge behalten hatte – der Ehinger Rat die Zunftvorsteher zur Beratschlagung über einen Rückkauf der Herrschaften Schelklingen und Berg aufforderte, griffen die Zünfte dies nicht nur auf, sondern trieben nun, zugleich mit der Zusage, für das notwendige Geld bei den Bürgern sorgen zu wollen, ihrerseits den Magistrat zu Taten,<sup>217</sup> der schließlich nach einiger Zeit den Zünften über seine Bemühungen Bericht erstattete.<sup>218</sup> Gestützt auf ihr Steuerbewilligungsrecht (vgl. dazu unten Kapitel 4) verlangten die Zünfte vom Magistrat darüber hinaus Auskünfte über Umfang und Inhalt der Pfandherrschaft,<sup>219</sup> was aber in der Folge in Vergessenheit geriet, zumal sich der Magistrat darüber ausschwig. Daher kam es dazu, dass die Zünfte drei Jahrzehnte später, 1751, anlässlich der Umwandlung der Pfandschaft in ein Lehen den Antrag des Magistrats auf Finanzierung der Belehnung glatt durchfallen ließen, ja, die überwiegende Mehrheit der Zünfte verlangte sogar die Aufgabe der Pfandherrschaft.<sup>220</sup> Erst nach ausführlichen Erläuterungen, zu denen der Magistrat sich jetzt bequemen musste, anerkannten die Zünfte die Herrschaftsrechte als zweckdienlich, forderten aber im Gegenzug für die bewilligten Gelder Einsicht in die Rechnungen der Herr-

---

213 Zur Quellengattung der Ertragsschätzungen vgl. Harnisch, Rechnungen und Taxationen, sowie Knittler, Herrschaftsschätzungen, insbesondere S. 435 mit der Einschätzung, dass im zweiten Drittel des 16. Jahrhunderts die landesherrlichen Behörden zu der Anschauung gekommen seien, dass „das Einkommen aus der Pfandherrschaft als Äquivalent der Verzinsung des Pfanddarlehens zu verstehen sei.“

214 StadtA Ehg., Rechnungen des Stadtsäckelamts. Vielleicht wäre in Betracht zu ziehen, dass der Magistrat bewusst die Einnahmen und Ausgaben zu verbergen suchte, um keine Begehrlichkeiten Dritter zu wecken.

215 RP Ehg. vom 12.10.1743. Unmittelbare Anschauung boten den Ehingern allerdings die benachbarten Donaustädte mit ihren jahrhundertelangen, aufreibenden Kämpfen gegen die Pfandherrschaft der Truchsessens von Waldburg: Vgl. etwa KB Alb-Donau-Kreis, Bd. II, S. 626–627 (Donaustadt Munderkingen).

216 StadtA Ehg., Akten, Nr. 16.

217 RP Ehg. vom 25.1. und 5.4.1720.

218 RP Ehg. vom 5.3.1723.

219 Ebd.

220 RP Ehg. vom 2.4. und 19.5.1751.

schaft und zudem eine Steigerung der Einkünfte.<sup>221</sup> Dem Magistrat gelang es nochmals, diese Forderungen zu ignorieren, doch ließen die Zünfte nicht locker. 1754 musste er – wie die Diktion des Schreibens zeigt, auf Druck der Bürgerschaft – erneut bei der Regierung die Rückübertragung der 1681 abgetrennten Herrschaften Schelklingen und Berg auf die Stadt beantragen, um der „verarmten Bürgerschaft“ zu helfen.<sup>222</sup> Offenbar wirkte dies auf die Zünfte wenig überzeugend, denn die Bürgerschaft bestellte eine eigene Abordnung, die bei der Regierung persönlich vorsprach. Erst nachdem diese mit leeren Händen nach Ehingen zurückgekehrt war, scheint in der Stadt Ruhe eingekehrt zu sein.<sup>223</sup> Als die Zünfte 1760 an die Vorlage der Rechnungen erinnerten und sogar eine Auszahlung der Überschüsse (des „Nutzens“) verlangten, lehnte der Magistrat dies erstmals ausdrücklich als Eingriff in seine Kompetenzen ab.<sup>224</sup>

Während das Gremium die Pfandherrschaft und das teuer errungene Lehen als Teil der ihm von der Landesherrschaft verliehenen, als *Arkanum* behandelten Obrigkeitsrechte verstand und darin durch die Form der Lehensurkunde, die auf den Namen eines Ratsherrn als Lehensträger ausgestellt war, bestärkt werden musste, deuteten die Zünfte 1751, 1754 und 1760 die Herrschaft als Teil der städtischen Gemeinschaftseinrichtungen, über die wie beim normalen Stadthaushalt der Bürgerschaft jährlich Rechnung zu legen war. Mit diesen Vorstellungen nahmen die Zünfte ohne Zweifel Bezug auf Verfügungen der theresianischen Reformverwaltung, die ihrerseits von den Städten eine bessere Wirtschaftsführung und jährliche Rechnungslegung verlangt hatte, wobei jedoch die Bürgerschaften ausdrücklich ausgeschlossen bleiben sollten.<sup>225</sup> Der Versuch der Zünfte, sich mit der Forderung nach einer Rechnungslegung die Begrifflichkeit der aufgeklärten Staatsverwaltung zu eigen zu machen, misslang daher. In die gleiche Richtung, doch noch schärfer, ging die Forderung der Zünfte nach einer Ausschüttung der Gewinne. Unvermittelt machten die Bürger hier eine genossenschaftliche Teilhabe an der Herrschaft geltend, die jedoch gegen Landesherrn und Magistrat keine Aussicht auf Berücksichtigung hatte.

### 3.3.2 Umgeld und Zoll Ehingen

Mit dem Hinweis auf das landesherrliche Verbot gelang es dem Magistrat, einen Angriff auf seine Stellung als Lehensträger der Herrschaft abzuwehren; die Verwaltung der Herrschaft und ihrer Einkünfte blieb sein alleiniger Zuständigkeitsbereich. Von einer Steigerung der Einkünfte, die von den Zünften 1751 gefordert worden war, war nicht mehr die Rede. Zu keinem Zeitpunkt versuchte der Magistrat, die Einnahmen aus den Herrschaftsrechten zu erhöhen. Im Gegenteil, wie jede frühneuzeitliche Stadt hatte Ehingen bereits Schwierigkeiten, allein den korrekten Einzug der mit den Pfandprivilegien verbundenen

---

221 RP Ehg. vom 22.5.1751. Da der Magistrat, wie oben gesehen, die Einkünfte und Ausgaben für die Herrschaft in die Rechnungen des Stadtsäckelamts übertragen hatte, gab es gar keine gesondert vorlegbare Rechnungen.

222 HStA Stuttgart, B 32, Bü. 251. Auch der Pfandherr der Herrschaften Schelklingen und Berg, der Graf Schenk von Castell, sah hinter dem Antrag den Ehinger „Pöbel“: HStA Stuttgart, B 32, Bü. 96. Vgl. auch unten S. 169.

223 RP Ehg. vom 10.6.1755.

224 RP Ehg. vom 25.3. und 2.5.1760.

225 Vgl. etwa Ohngemach, Ramschwagischer Rezess, S. 12 und 15.

Abgaben wie Umgeld und Zoll durchzusetzen.<sup>226</sup> Ehingen hatte das Umgeld – möglicherweise für die Hilfe der Stadt bei der Auslösung der Pfandherren Ellerbach und Montfort<sup>227</sup> – 1377 und 1379 (zeitweise?) erhalten, seit 1447 als Pfand.<sup>228</sup> In der Pfandschaft waren zunächst 200 Pfund Heller (vermutlich rund 150 fl) angelegt, die sich Mitte des 16. Jahrhunderts bereits auf 2000 fl erhöht hatten, außerdem war der Stadt eine jährliche Abgabe von 280 fl (200 fl rhein. oder Goldgulden = 280 fl) auferlegt worden. 1555 musste die Pfandsumme auf Druck König Ferdinands um 6000 fl aufgestockt werden,<sup>229</sup> so dass die Stadt nunmehr 8000 fl in das verpfändete Privileg investiert hatte. Am Ende des 16. Jahrhunderts bezog die Stadt aus Umgeld und Zoll Einkünfte von jährlich durchschnittlich 978 fl, so dass ihr abzüglich der Abgabe von 280 fl (sowie weiteren 16 fl für den Zoll, vgl. unten) und der mit 126 fl veranschlagten Personalkosten für den Einzug der Abgaben rund 550 fl Gewinn verblieben, die die marktübliche fünfprozentige Verzinsung des Kapitals (= 400 fl) deutlich überstieg.<sup>230</sup> Allerdings waren die Einkünfte aus dem Umgeld stark schwankend, und nicht immer dürfte die Stadt Erträge wie in den Jahren um 1600 erwirtschaftet haben.

Die zur Genugtuung der Gastwirte nachlässige Verwaltung des Umgelds beruhte darauf, dass man das Privileg wie jenes über das Ammannamt zunächst lediglich als Freiheitsrecht gegenüber dem Landesherrn betrachtete.<sup>231</sup> Um 1575 etwa fühlte sich der Magistrat berechtigt, für die schon damals gepflegten Nachsitzungen der Ratsherren einen „Stadtkeller“ als städtische Wirtschaft mit umgeldfreien Weinausschank einzurichten.<sup>232</sup> Die von dem Magistrat – hier wiederum als juristischer Träger der Privilegien – in Anspruch genommene Umgeldfreiheit wurde von den übrigen Gastwirten offenbar lange Zeit hingenommen; erst 1603–1604 stellte eine Innsbrucker Kommission den Wirtschaftsbetrieb ein.<sup>233</sup> Eine denkbare Interpretation des Umgeldprivilegs als Befreiung der Bürgerschaft vom Umgeld wurde somit vom Landesherrn verwehrt. Allerdings nahm der Magistrat offenbar für sich in Anspruch, weiterhin Befreiungen vom Umgeld, vor allen an Geistliche, zu gewähren, was erst die Ramschwag'sche Kommission 1756 untersagte.<sup>234</sup>

Große Schwierigkeiten gab es bei der Überwachung der Abgabe, die in der Art des Umgeldeinzugs begründet lagen.<sup>235</sup> Die Wirte hatten jedes neue Fass bei der Stadt anzuzei-

---

226 Vgl. zum Folgenden auch die ähnlichen Verhältnisse in der Herrschaft Triberg: Hohkamp, Herrschaft in der Herrschaft, S. 84–86.

227 Vgl. KB Alb-Donau-Kreis, Bd. 2, S. 97–98.

228 StadtA Ehg., Repertorium von 1739, Bl. 4 v; Akten, Nr. 2, und Privilegienbuch; Weber, Ehingen, S. 41. Nachweis der Verpfändung von Umgeld und Zoll an die Stadt Ehingen auch in einem von der Regierung Innsbruck um 1600 angelegten Verzeichnis der verpfändeten Herrschaften und Herrschaftsrechte: Stolz, Geschichtliche Beschreibung, S. 170–172. Vgl. zu der in die gleiche Zeit fallenden Vergabe des Umgeldprivilegs an die niederschwäbischen Reichsstädte Rabe, Niederschwäbische Reichsstädte, S. 271.

229 StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Oberösterreichische Regierung und Kammer Innsbruck, Akten 328, Kommissionsbericht 1605; StadtA Ehg., Akten, Nr. 2.

230 StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Oberösterreichische Regierung und Kammer Innsbruck, Akten 328, Kommissionsbericht 1605.

231 Vgl. zum Folgenden Weber, Ehingen, S. 216.

232 Zur Einführung der Ratskeller vgl. Kachel, Herberge und Gastwirtschaft, S. 159–161.

233 StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 87. Die Getränkebelieferung des „Stadtkellers“ wurde jenen Gastwirten übertragen, die einen Sitz im Magistrat hatten.

234 Weber, Ehingen, S. 216; Ohngemach, Ramschwagischer Rezess, S. 137–138. Vgl. zum Recht der Abgabebefreiung (hier allerdings mit Bezug auf den Zoll) Rabe, Niederschwäbische Reichsstädte, S. 264.

235 Der Umgeldeinzug im Jahr 1756 beschrieben in StadtA Ehg., Akten, Nrn. 98–99; allgemein vgl. Kachel,

gen, die es daraufhin markieren ließ; nach einiger Zeit maß man den Verbrauch und errechnete daraus das Umgeld. Dieses Verfahren öffnete, da es auf die Selbstanzeige der Wirte vertraute, dem schwarzen Ausschank Tür und Tor. Auch gelang es den Gastwirten über Jahrzehnte hinweg, eine Erhöhung des Umgelds zu verhindern, ohne deswegen niedrigere Preise als das Umland zu verlangen.<sup>236</sup> Die Verfügung der Löwenberg'schen Kommission von 1749, die 13. Maß als Umgeld zu geben, wurde schlichtweg nicht beachtet, sondern durch die Ausschöpfung des vollen Beschwerdewegs von den Gastwirten unterlaufen.<sup>237</sup> So kam es, dass die Umgeldeinnahmen Ehingens nur um rund ein Drittel höher als die Schelklingens lagen, trotz einer rund fünffach so großen Bevölkerung. Der Ramschwag'sche Rezess brachte zwar auch hier schärfere Bemühungen um den Umgeldeinzug, die von der Kommission Majer 1765 erneut aufgegriffen wurden;<sup>238</sup> doch schon 1775 galt es wieder als gang und gäbe, dass die Bierbrauer nur jede vierte oder fünfte Fassabfüllung bei den Umgeldeinziehern anzeigten.<sup>239</sup> Ein dauerhaftes Durchgreifen brachte erst die Kommission Pflummern 1780/ 81.<sup>240</sup> Zögerlich und wegen der guten Verbindungen der Gastwirte in den Magistrat nur auf Druck der Regierung setzte sich schließlich auch beim Umgeldprivileg das Verständnis als wirtschaftliches Nutzungsrecht durch; auf Veranlassung Freiburgs beschloss der Magistrat schließlich 1784 die Verpachtung der Abgabe.<sup>241</sup> Dank des Lobbyismus der Gastwirte sah der Magistrat sich freilich veranlasst, den Bock zum Gärtner zu machen und die Abgabe an die Gastwirte selbst zu verpachten.<sup>242</sup> Daher galt der Umgeldeinzug beim Übergang an Württemberg 1806 nach wie vor als verbesserbar.<sup>243</sup>

Der Zoll war der Stadt erstmals 1402 gegen eine jährliche Zahlung von 28 Pfund Heller (die später zu 16 fl umgerechnet wurden) überlassen worden.<sup>244</sup> Zur Verbesserung des Einzugs vergab der Magistrat den Dienst seit 1696 an einen Ratsherrn.<sup>245</sup> Spiegelt die bis dahin unübliche Vergabe von Zollrechten an sich, wie Martin Hackenberg gezeigt hat, ein neues ökonomisches Vorgehen,<sup>246</sup> so war der Vorgang in Ehingen doch nur ein Teilerfolg. Denn die Stadt erreichte nicht eine Verpachtung, sondern wegen der stark schwankenden Einnahmen nur die Vereinbarung, dass der beauftragte Ratsherr als Entlohnung

---

Herberge und Gastwirtschaft, S. 71–74.

236 Vgl. Ohngemach, Ramschwagischer Rezess, S. 68–69.

237 RP Ehg. vom 13.8.1749; Ohngemach, Ramschwagischer Rezess, S. 69. Möglicherweise galt in Ehingen bis dahin wie in Stockach die 15. Maß als Umgeldsatz: Bohl, Stockach, S. 139.

238 Ohngemach, Ramschwagischer Rezeß, S. 68–70; vgl. auch RP Ehg. vom 10.10.1761 (eingebunden zwischen den Verhandlungen vom 17.4. und 21.5.1761); Kommission Majer: StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 147.

239 RP Ehg. vom 27.10.1775. Vgl. a. RP Ehg. vom 4.3.1774.

240 Kommissionsprotokoll in StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 119; Kommissionsrezess ebd., Nr. 94, hier die Nrn. 6 und 9.

241 StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 150; RP Ehg. vom 10.12.1784.

242 RP Ehg. vom 10.12.1784; dass die Verpachtung tatsächlich durchgeführt wurde, lässt sich allerdings erst RP Ehg. vom 19.9.1800, Nr. 309, entnehmen.

243 StaatsA Ludwigsburg, D 21, Bü. 174.

244 StadtA Ehg., Privilegienbuch; Weber, Ehingen, S. 41. Vgl. zur Vergabe des Zollprivilegs an die niederschwäbischen Reichsstädte Rabe, Niederschwäbische Reichsstädte, S. 262–265. Forschungsüberblick zu Zöllen bei Gallion, Unterwegs auf Württembergs Straßen, S. 195–197.

245 RP Ehg. vom 24.12.1696. Zum städtischen Zollbezug: Weber, Ehingen, S. 216–217.

246 Hackenberg, Verpachtung von Zöllen, S. 72–74 (die Verpachtung von Herrschaftsrechten wie dem Zollrecht an Private scheint um 1600 nach französischem Vorbild in Deutschland eingeführt worden zu sein).

einen Anteil der eingezogenen Zölle einbehielt und den Rest ablieferte. Diese unbürokratische Form der Abrechnung, bei der man sich mit einer Überprüfung der Einzelposten nicht aufhielt, lieferte die Abgabe vollständig in die Hand des Zollers.<sup>247</sup> Das Ansehen des Diensts war sehr bescheiden, weshalb man ihn schließlich eines Ratsherrn für unwürdig hielt und an einen Bürger vergab.<sup>248</sup> In der Folge betrachtete der Magistrat den Zoll anscheinend als eine Art privates Gewerbe, weswegen der Zoller auf dem Rathaus nicht wie ein städtischer Beamter, sondern wie ein einfacher Antragsteller behandelt wurde.<sup>249</sup> Die Zolltarife konnte der Zollbeamte offenbar mehr oder weniger willkürlich festlegen; sie waren auch, wie sich bei der Ramschwag'schen Kommission 1756 herausstellte, nur ihm bekannt.<sup>250</sup>

Der Grund für diese Nachlässigkeiten im Umgang mit dem Zollprivileg lässt sich anlässlich des Ehinger Getreidetumults von 1739 fassen. Als der Magistrat nach dem Tumult versuchte, eine Zollordnung zu erstellen, um die Kornausfuhr zu steuern, verlief das Vorhaben im Sand, obwohl das Gremium das Interesse der Stadt an den Zolleinkünften ausdrücklich anerkannte.<sup>251</sup> Ein Motiv liefert der Hinweis, dass neben dem Bäcker Rechdorff, der als Sündenbock für Kornmangel und Tumult dienen musste, auch „andere Bürger“ an dem zollfreien Getreidehandel beteiligt seien. Tatsächlich stand Rechdorff, so viel lässt sich nachweisen, in Handelsbeziehungen mit dem Stadtmann und einem Ratsherrn.<sup>252</sup> Es waren also offenbar Mitglieder des Magistrats selbst, die einen laxen Zolleinzug begrüßten. Dazu kam ein anderer Punkt. Denn Rechdorff erklärte, dass er der Meinung gewesen sei, als Bürger überhaupt keinen Zoll zahlen zu müssen, wie sowieso noch kein Bürger von Getreide Zoll gezahlt habe.<sup>253</sup> Das Zollprivileg der Stadt wurde also von den Bürgern und dem wohlwollend zuschauenden Magistrat nicht als Einnahmeposten der Stadt, sondern wie beim Umgeld als Befreiung vom Zoll interpretiert.

Vor diesem Hintergrund wird verständlich, dass der Magistrat wenig Interesse für den eigentlichen Inhalt des Zollrechts zeigte, von dem man sich ja hatte befreien lassen. Zoller und Magistrat wussten weder, wie weit der Zollbezirk der Herrschaft Ehingen reichte, noch, ob die Stadt- oder Dorfbewohner Sonderrechte für einzelne Warengattungen wie etwa dem Getreide besaßen. Ein unter dem wenig optimistisch stimmenden Titel „Einfallende Zweifel“ von dem Zoller Wilhelm Braun beim Magistrat schon um 1720 eingereichter Fragenkatalog zum Zolleinzug war daher unerledigt zu den Akten gelegt worden.<sup>254</sup> Dabei verweist dieser Schriftsatz des Zollers erstmals auf den entscheidenden Wandel im Verständnis der Privilegien: Wurden diese ursprünglich als Rechtsfreiheit der Ehinger Bürger gegenüber dem Landesherrn verstanden, dachte Zoller Braun darüber nach, den Zoll gegenüber Dritten durchzusetzen, mithin nach außen, in den Raum wirkend.

---

247 Das gleiche Vorgehen wählte die Stadt Waldsee: Sailer, Chronik, S. 179. Vgl. Hackenberg, Verpachtung von Zöllen, S. 61.

248 RP Ehg. vom 20.12.1712, vgl. a. ebd. vom 31.8.1712.

249 Ohngemach, Ramschwagischer Rezess, S. 71: der Magistrat solle dem „Zoller ausgibigere Assistenz laisten [...] und nicht wie Partheyen tractieren und stundenweis dastehen lassen.“

250 Ohngemach, Ramschwagischer Rezeß, S. 71.

251 RP Ehg. vom 10.7.1739, vgl. a. RP Ehg. vom 17.6.1739.

252 RP Ehg. vom 10.7.1739 (Bäcker Rechdorff mit Beziehungen zu Stadtmann Widenmann und Ratsherr Christoph Volz).

253 Ebd.

254 StadtA Ehg., Akten, Nr. 56/1.

Diesem Ziel dienten auch die Verfügungen der Ramschwag'schen Kommission von 1756 zum Zollwesen, in denen, „umb solchen in einen mehreren Ertrag zu bringen“, die Erstellung einer Tariftabelle verlangt und die Verpachtung des Zolldiensts vorgeschlagen wurde.<sup>255</sup> Erstmals bemühte sich der Magistrat jetzt um den Zolleinzug in den Dörfern der Herrschaft<sup>256</sup> und um eine fortdauernde Überwachung der Zollgeschäfte, nahm jedoch von einer Verpachtung noch Abstand.<sup>257</sup> Spätestens zu Beginn der 1770er Jahre wurde eine erste Zollordnung aufgestellt, die die Tarife verbindlich fest schrieb.<sup>258</sup> Ob diese Maßnahmen erfolgreich waren, lässt sich zwar in den Stadtrechnungen aufgrund der starken Schwankungen der Zolleinkünfte nicht nachweisen, scheint jedoch plausibel.<sup>259</sup> Eine weitere Steigerung der Zolleinkünfte erhoffte man sich am Ende des Jahrhunderts von einer Verpachtung des Zolldiensts, die im Gegensatz zu anderen Territorien wie etwa dem von Martin Hackenberg untersuchten Kurköln nun als der beste Weg galt, den Einzug des Zolls und eine Steigerung der Einkünfte sicherzustellen.<sup>260</sup> Dem Pächter gelang es in der Tat, die Zolleinkünfte in den 1790er Jahren um rund ein Viertel zu steigern. Obwohl dafür der verstärkte Verkehr der Kriegsjahre mit ausschlaggebend gewesen sein dürfte, begegneten ihm auch jetzt noch im Herrschaftsgebiet entgeisterte Dorfbewohner, die erstmals von einem Zollrecht der Stadt hörten. In der Folgezeit häuften sich die Beschwerden von Nachbargemeinden und -territorien gegen den verschärften Zolleinzug durch die Stadt, die den erfolgreichen Ausbau des Zollrechts zu einem Grenzzoll belegen.<sup>261</sup>

Allerdings empfand man den Zoll zunehmend als zwiespältig. Die Hungersnot von 1770/71 brachte den Magistrat dazu, über eine Aufhebung der Zölle nachzudenken, die auch tatsächlich, allerdings nur für die Dauer der Krise durchgeführt wurde.<sup>262</sup> Am Ende des Jahrhunderts übertrug man schließlich die Erfahrungen aus den Notzeiten auch auf

---

255 Ohngemach, Ramschwagischer Rezess, S. 71–73.

256 RP Ehg. vom 14.11.1757 und weitere Verhandlung im November 1757 ohne Tagesdatum.

257 Vgl. RP Ehg. vom 11.5.1764. Ebenso beim stadteigenen Viehzoll: RP Ehg. vom 9.9.1774.

258 Abschrift der Ehinger Zollordnung in einer Überarbeitung aus dem Jahr 1773 im Stadtarchiv Schelklingen: StadtA Schelkgl., A 17. Dagegen scheint es sich bei einer im Stadtarchiv Ehingen erhaltenen, undatierten Zolltabelle (StadtA Ehg., Akten, Nr. 98–99) um die Abschrift der Zollordnung einer anderen Stadt (Günzburg?) zu handeln, da auch ein Zoll von Schiffen und Flößen „auf dem Wasser“ genannt wird.

259 Dies legen die Anträge auf Zollbefreiung nahe: RP Ehg. vom 28.6.1776 und 29.8.1777.

260 RP Ehg. vom 3.10.1794, Nr. 653. Die Bedingungen der Zollpacht sind nicht klar, da die Einkünfte aus dem Zoll nach den Rechnungen des Stadtsäckelamts nach wie vor schwankten; genauere Pachtbedingungen nennt erst die Stadtsäckelrechnung 1804/05. Zur Aufgabe der Verpachtung von Zollrechten in Kurköln Hackenberg, Verpachtung von Zöllen, S. 97–100.

261 RP Ehg. vom 10.3., 13.3. und 17.3.1795, Nrn. 162, 174 und 183 (Dettingen). Weitere Beschwerden von Gemeinden im Herrschaftsgebiet: RP Ehg. vom 5.5.1795, Nr. 341; Beschwerden Württembergs: RP Ehg. vom 11.9.1795, Nr. 654, sowie vom 4.11.1803 und 28.2.1804, Nrn. 570 und 75; Beschwerde des Klosters St. Georgen: RP Ehg. vom 13.1.1797, Nr. 11, und des Klosters Urspring: RP Ehg. vom 14.12.1804, Nr. 629. Die Beschwerden der Klöster wurden auch noch im Jg. 1805 der RP Ehg. verhandelt. – Zur Ausbildung der Zölle zu Grenzzöllen vgl. Hackenberg, Verpachtung von Zöllen, S. 99. Die Funktion von Zöllen als Grenzzöllen für das spätmittelalterliche Württemberg als selbstverständlich vorausgesetzt bei Gallion, Unterwegs auf Württembergs Straßen.

262 Verzicht auf den Einfuhrzoll für Getreide nach dem Beispiel der Schranken im Umland: RP Ehg. vom 11.1.1771; Aufhebung der Viehzölle und der Sonderzölle für jüdische Händler: RP Ehg. vom 8.3.1771. Nach den Stadtsäckelrechnungen (StadtA Ehg.) erhob die Stadt spätestens seit 1773 wieder den vollen Zoll. Zumindes bei dem Viehzoll handelte es sich um einen stadteigenen Zoll, der sich wohl aus dem Markrecht Ehingens ableitete (Rabe, Niederschwäbische Reichsstädte, S. 258–259); bei dem Judenzoll ist das landesherrliche oder städtische Eigentum an dem Zollrecht nicht deutlich.

das alltägliche Wirtschaftsleben, indem die Stadt 1788 die Aufhebung des städtischen (also nicht landesherrlichen) Viehzolls für die Einwohner der Herrschaft Ehingen beschloss, um den Besuch der Viehmärkte zu fördern.<sup>263</sup> Hier fand sich der Magistrat auf der Höhe der zeitgenössischen Theorien der Kameralisten, die Abgaben und Steuern erstmals als Instrumente zur Lenkung der ökonomischen Entwicklung verstanden.<sup>264</sup>

Landesherrlicher Druck verhinderte, das herrschaftliche Zollprivileg in gleicher Weise wie den Viehzoll aufzugeben.<sup>265</sup> Ziel des Landesherrn musste der formaljuristische Fortbestand des Rechts sein; eine Verschleuderung zugunsten einer Zollbefreiung der Ehinger Bürgerschaft konnte nicht in Frage kommen. Das Ergebnis war für den Magistrat ein zweischneidiges: Einerseits musste es im Interesse der Stadt liegen, den landesherrlichen Zoll wie den städtischen Viehzoll als Lenkungsinstrument einsetzen zu können, andererseits legte das landesherrliche Beharren auf dem Zollrecht nahe, seinen wirtschaftlichen Ertrag zu steigern, was nur durch die mühsame Fortentwicklung zum Grenzzoll möglich war. Dieser Zwiespalt führte dazu, dass man das Zollrecht unter der württembergischen Herrschaft bereitwillig aufgab.

### 3.3.3 Aufhebung der Ehinger Herrschaftsrechte durch Württemberg

Nach dem Übergang an Württemberg wurden 1808 von König Friedrich sämtliche Herrschaftsrechte Ehingens entschädigungslos eingezogen.<sup>266</sup> In längeren Verhandlungen konnte die Stadt aber 1819 neben der Überlassung kleinerer Rechte und des Jagdrechts im Bezirk der ehemaligen Herrschaft Ehingen eine ausgesprochen großzügige Abfindung von 40.000 fl erreichen, die zur Tilgung von Schuldaufnahmen aus den napoleonischen Kriegen verwandt wurde. Dank der geschickten Verhandlungstaktik von Bürgermeister Vogt berechnete die Regierung die Entschädigung auf der Grundlage des 1757/ 58 eingesetzten Kapitals und nicht, wie es an sich nahelag, nach den Erträgen aus den Herrschaftsrechten. Mit einem ausführlichen Referat, in dem er die Erträge aus den Ehinger Herrschaftsrechten zusammenfassend beleuchtete, hatte Vogt zuvor den Magistrat von dieser Vorgehensweise überzeugt.<sup>267</sup> Denn während er das eingesetzte Kapital auf rund 46.000 fl hochrechnete, sollen die gesamten Einkünfte aus den Herrschaftsrechten nach Abzug der Verwaltungskosten, die mit jährlich 1174 fl veranschlagt wurden, 1786–1806 jährlich nicht 1540 fl überstiegen haben, so dass sich der Wert der Herrschaftsrechte, wenn man den für eine Rentenablösung bis heute üblichen 20- bis 25-fachen Betrag zugrunde legt, auf rund 30.000–38.000 fl belaufen hätte.<sup>268</sup> Auch wenn Vogt den Ertrag der Herrschaft wohl herunterspielte, lag dennoch bei einem Schuldenabbau von 40.000 fl die jährliche Zins-

263 RP Ehg. vom 29.8.1788, Nr. 531. Nähere Erläuterungen dazu gibt RP Ehg. vom 4.12.1795, Nr. 783.

264 Hackenberg, Verpachtung von Zöllern, S. 84; Simon, „Gute Policey“, S. 559–562; Garner, État – économie – territoire, S. 163.

265 Vgl. die Entschuldigung der Stadt Ehingen gegenüber der benachbarten, gleichfalls vorderösterreichischen Stadt Munderkingen wegen des Zollbezugs von Munderkinger Bürgern aufgrund landesherrlicher Vorgaben: RP Ehg. vom 19.2.1796, Nr. 124.

266 RP Ehg. vom 23.4. und 16.7.1808; StadtA Ehg., Akten, Nr. 167/1; Weber, Ehingen, S. 107–108.

267 Das Folgende nach: StadtA Ehg., Akten, Nr. 167/1, Bericht von Bürgermeister Vogt.

268 Als eingesetztes Kapital errechnete Vogt: 25.000 fl aus der Pfandschaft, auf die 1757/ 58 verzichtet worden war, rund 10.000 fl, auf die Ehingen 1680 verzichtet habe, zuzüglich der Zahlung von 2000 Dukaten 1757/ 58, die er zu 11.000 fl umrechnete.

ersparnis der Stadt in Höhe von 2000 fl deutlich über den Einnahmen aus den Privilegien. Diese Argumentation hob ganz auf wirtschaftliche Gesichtspunkte ab. Die Gerichtsrechte der Stadt galten Vogt nur noch als lästiges Übel, denn einen wirtschaftlichen Nutzen sah er – der den Waaghaus-Betrieb des Gemeinderats Manz hier übergang (vgl. oben S. 147) – nicht mehr in den alten Sonderrechten der Stadt; im Gegenteil, die städtischen Zölle etwa wurden als dem Gewerbe schädlich betrachtet, da sie den Zugang von Handelstreibenden in die Stadt erschwerten. Der Stadt fiel daher die Annahme der Entschädigung nicht schwer; Gemeinderat, Bürgerausschuss und die hier letztmals in politischer Funktion auftretenden Zunftvorsteher billigten Vogts Verhandlungsergebnisse ohne Zögern. Im liberalen Schwung jener Jahre verstanden auch die Ehinger Gremien die einst teuer erkauften Rechte als überlebt und „unnützlich“. <sup>269</sup> Ehingen ordnete sich mit dem Verzicht auf seine Privilegien bereitwillig als Landstadt in das neue Königreich ein. Dazu wird beigetragen haben, dass Ehingen im württembergischen Staat weiterhin ein Behördenstandort blieb. <sup>270</sup> Für Trauer um verlorenen Herrschaftsglanz oder gar Österreichtümelei war hier jedenfalls kein Platz. <sup>271</sup>

### 3.3.4 Pfandschaft Schelklingen

Im Gegensatz zu der Linie des Ehinger Magistrats, durch den Erwerb von Privilegien die Bürger vor dem Zugriff eines Pfandherrn zu schützen, betrachtete die Familie der Grafen Schenk von Castell die Pfandherrschaft über Schelklingen und Berg von Anfang an unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Unmittelbar nach der – von Österreich auf 40 Jahre befristeten – Übernahme der Herrschaft dürfte dem Lehensträger, dem Eichstätter Bischof Marquard Schenk von Castell, <sup>272</sup> klar geworden sein, dass die Investition von 30.000 fl für die beiden Gebiete kaum als gewinnbringend zu betrachten war. Schon 1682 und 1684 bat er um die Umwandlung der Pfandschaft in ein Lehen als Entschädigung für die mangelhafte Verzinsung des Pfandkapitals und für die notwendigen Investitionen, „gestalten in dem Marckht Schelklingen“ – den Stadttitel ließ der Antragsteller unter den Tisch fallen – „alles in schlechtem Stand“. <sup>273</sup> Vergebliche Mühe, obwohl Schenk dem kaiserlichen Lehensherrn das baldige Aussterben seiner Familie zugesichert hatte . . .

Zur Verbesserung der Einnahmen entwarf Schenks Oberamtmann Räm nach dem Erwerb der Herrschaft sogleich einen Plan, in dessen Zentrum der Aufbau eines Brauereibetriebs stand. <sup>274</sup> Die Brauerei sollte anscheinend die in der Landwirtschaft angebaute Gerste und wohl auch das vor Ort vorhandene Holz verwerten, mit den Abfällen des Braubetriebs plante Räm die Haltung von Mastvieh, dessen Mist zur Düngung der Felder zu

---

<sup>269</sup> Vereinbarung vom 23. März 1819 in: StadtA Ehg., Akten, Nr. 11; RP Ehg. vom 10., 21. und 26.3.1819 (hier das Zitat), letztere Verhandlung mit Unterschriften der Zunftvorsteher und Zunftausschüsse. Vgl. auch OAB Ehingen 1893, S. 51.

<sup>270</sup> Ehingen, Weber, S. 108.

<sup>271</sup> Vgl. dazu Hetzer, Vorderösterreich nach 1805, vor allem S. 134 ff. zum Gegenbeispiel Günzburg.

<sup>272</sup> Zu ihm: Rausch, Reorganisation Eichstätt.

<sup>273</sup> HStA Stuttgart, B 82, Bü. 93; Günter, Schelklingen, S. 19–20; vgl. auch KB Alb-Donau-Kreis, S. 902.

<sup>274</sup> Das Folgende nach HStA Stuttgart, B 82, Bü. 93; der undatierte Plan Räms muss zwischen 1681 und 1685 entstanden sein. Weiterer Plan Räms zur Verbesserung der Fischzucht, 1686: ebd., Bü. 94. Räm ist zweifelsohne der von Rausch nachgewiesenen Eichstätter Beamtenfamilie zuzuweisen: Rausch, Reorganisation Eichstätt, S. 360–361.

verwenden war. Dem vor Ort lebenden Braumeister war nach einem weiteren Vorschlag Räms auch der Salz-, Eisen- und Weinhandel zu übertragen. Durch die Verbindung der als Pfandschaft übernommenen Äcker und Wälder und der herrschaftlichen Rechte wie der Konzession eines Brauereibetriebs oder des Salzhandels mit den Eigengütern der Familie sollte offenbar eine größere Gutswirtschaft auf den Weg gebracht werden.<sup>275</sup>

Bischof Marquard setzte diesen Plan umgehend ins Werk, zumal er mit dem Schwerpunkt auf der Brauereigründung durchaus seine persönliche Handschrift trug und Mustern folgte, die er bereits im Hochstift Eichstätt umgesetzt hatte.<sup>276</sup> Schenk erwarb als Eigengut zwei Höfe und umfangreichen Grundbesitz in Schelklingen.<sup>277</sup> Bei der Einrichtung des Brauereibetriebs stieß man aber auf den Widerstand der Stadt Schelklingen, die den neuen Brauereibetrieb als Eingriff in die der Stadt gleichfalls verliehene hohe Gerichtsbarkeit sah. Die Stadt verfügte daher, unterstützt von der Innsbrucker Regierung, die Einstellung des Baus, allerdings ließ der Bischof unbeeindruckt weiterbauen und begann mit dem Bierbrauen.<sup>278</sup> Innsbruck sah sich daraufhin veranlasst, einen Kommissar zu entsenden, der nach dem Tod des Bischofs 1685 bereits mit dessen Erben Graf Johann Willibald Schenk von Castell zu verhandeln hatte.<sup>279</sup> In dem von dem Kommissar ausgehandelten Vergleich aus dem gleichen Jahr gelang es Schenk zwar, den Brauereibetrieb zu erhalten.<sup>280</sup> Zudem wurde der Stadt verboten, zur Abwehr eines weiteren Ausbaus des herrschaftlichen Grundbesitzes die von Schenk von Castell erworbenen Felder wie die von Auswärtigen mit der doppelten Steuer zu belegen.<sup>281</sup> Trotzdem brachte der Vergleich das Ende der geplanten Gutswirtschaft, noch bevor sie richtig begonnen hatte. Der Graf wurde gezwungen, Holz und Gras wieder vorrangig an die Schelklinger Bürger zu verkaufen (also nicht zu verhandeln), die Wiesen zu verpachten (also nicht selbst zu bewirtschaften) und das in der Brauerei gebraute Bier nur für einen eigenen Schankbetrieb zu verwenden und nicht über Land zu verkaufen. Die Stadt hatte damit das Konzept des Grafen, Herrschaftsrechte mit eigenrechtlichem Gutsbetrieb zu verknüpfen, weitgehend durchkreuzt. Bemerkenswerterweise wurde sie darin von der Innsbrucker Regierung gestützt. Eine mögliche Steigerung des Werts der Pfandherrschaft ordnete die Regierung in den Verhandlungen den Privilegien der Stadt unter.

In der Folge scheint das Interesse Schenks an dem Gutsbetrieb und der Brauerei in Schelklingen erloschen zu sein. Den Gedanken mit dem Brauereibetrieb übertrug man

---

275 Zur Bedeutung der Eigen- oder Gutswirtschaften adliger Herrschaften und ihrer anscheinend durchgängigen Verbreitung auch im westelbischen Gebiet vgl. Harnisch, Rechnungen und Taxationen, S. 363. Siehe auch als weiteres Beispiel aus den schwäbisch-österreichischen Städten den Versuch der Freiherren von Hohenberg, in der Pfandstadt Oberndorf einen Maierhof aufzubauen: Müller, Oberndorf, S. 86.

276 Rausch, Reorganisation Eichstätt, S. 95–98 und S. 229.

277 Schlosshof und Bemelberger Hof 1682: HStA Stuttgart, B 82, Bü. 107 (vgl. Rothenbacher, Baugeschichte Schelklingen, S. 116–121); der Kauf von Grundstücken erstmals in dem genannten Gutachten des Oberamtmanns Räm (HStA Stuttgart, B 82, Bü. 93) erwähnt. 1705 hatten die Grafen Schenk von Castell rund 25 Jauchert Acker aus früherem Bürgerbesitz bei der Stadt zu versteuern: StadtA Schelkgl., A 305.

278 GLA Karlsruhe, Abt. 79 P 12, Bd. 47 (1683–1684), Bll. 359 und 635 v; HStA Stuttgart, B 82, Bü. 112, Verfügung Innsbruck vom 9.5.1685.

279 Stammtafel der Familie Schenk von Castell bei Rausch, Reorganisation Eichstätt, S. 433–434.

280 Das Folgende nach Martin, Urkunden Schelklingen, S 92; vgl. die nicht ganz zutreffende Darstellung bei Günter, Schelklingen, S. 20.

281 Schelklingen nahm für sich also auch das Privileg der Doppelsteuer in Anspruch, das 1556 Ehingen verliehen worden war (vgl. oben Anm. 184; ausdrücklich auch nochmals in RP Schelkgl. vom 11.9.1696).

offenbar auf die Residenz Oberdisingen (ca. 10 km südlich Schelklingen).<sup>282</sup> Auch die Schelklinger Felder wurden nunmehr von Oberdisingen aus bewirtschaftet. Anbau und Ernte wurden durch Schelklinger Tagelöhner besorgt, die den Feldertrag sogleich nach Oberdisingen überführten.<sup>283</sup> Da auch diese Form des Feldbaus nicht wirtschaftlich war, gab die Herrschaft 1686 die Landwirtschaft in Schelklingen ganz auf. Die erworbenen Güter wurden in der Folgezeit verpachtet oder sogar wieder verkauft.<sup>284</sup> Um die Herrschaft Schelklingen überhaupt kostendeckend verwalten zu können, ging man nunmehr zu einer verstärkten Nutzung der Wälder über. Mit der Erhöhung des Holzeinschlags konnten in den Folgejahren wenigstens die Personalkosten für die Verwaltung getragen werden.<sup>285</sup> Versuche des Oberamtmanns Räm, die bescheidenen Erträge aus dem Jagd- und Fischrecht zu erhöhen, brachten dagegen keine Erfolge.<sup>286</sup> Schließlich zogen die Schenk zur Erzielung weiterer Einsparungen den Ammann von Schelklingen ab; von 1703 bis 1770 wurde die Stadt durch den Oberdisinger Oberamtmann verwaltet.<sup>287</sup>

Da die Wälder nicht Eigengut waren, sondern zu den herrschaftlichen Gütern gehörten, trug die intensive Waldnutzung den Schenk von Castell den Vorwurf der Miswirtschaft mit landesherrlichem Eigentum ein. Diese Vorwürfe – die vor allem von der Stadt Schelklingen nach Innsbruck befördert worden waren in der Hoffnung, den ungeliebten Pfandherrn loszuwerden – führten zu zwei Kommissionen, die Zustand und Ertrag der Herrschaftsgüter untersuchten. Die erste Kommission stellte 1715 fest, dass sich ohne Berücksichtigung der Verwaltungskosten das Pfandkapital mit rund 3 % verzinste, ein für die Schenk trotz der unerfreulichen Zahlen erwünschtes Ergebnis, denn die Familie erhielt daraufhin bereits 1717, vier Jahre vor dem Auslaufen der 40-jährigen Pfanddauer, vom Kaiser das Versprechen einer Verlängerung der Pfandherrschaft.<sup>288</sup> Eine von der Stadt

---

282 Das Gründungsjahr der Brauerei Oberdisingen lässt sich nicht feststellen, jedoch handelte es sich um eine Gründung der Grafen Schenk von Castell, vgl. OAB Ehingen 1826, S. 169.

283 HStA Stuttgart, B 82, Bü. 94, Rechnung der Herrschaft Schelklingen 1686/87.

284 HStA Stuttgart, B 82, Bü. 94, Rechnung der Herrschaft Schelklingen 1686/87, Vermerk des als Sachwalters bestellten Schwager Schenks, Franz Anton von Ulm-Erbach. Nach dem Schelklinger Steuerbuch von 1734 besaßen die Schenk in der Stadt nur noch den Schlosshof: StadtA Schelkgl., A 307. Der Bemelberger Hof war kurz zuvor verkauft worden: HStA Stuttgart, B 82, Bü. 107; Rothenbacher, Baugeschichte Schelklingen, S. 119.

285 So in den Rechnungsjahren 1686/87 und 1697. Aus der Verwaltung der Grafen Schenk von Castell über die Herrschaften Schelklingen und Berg haben sich in öffentlichen Archiven nur drei Rechnungen erhalten: Jg. 1686/87 (nur Schelklingen: HStA Stuttgart, B 82, Bü. 94), 1697 (StadtA Ehg., Akten, Nrn. 350–352) und 1762/63 (HStA Stuttgart, B 32, Bü. 99). Im StadtA Ehg. befindet sich außerdem das Fragment der Rechnung von 1695/96. Weitere Rechnungen sollen nach einer telefonischen Auskunft im Archiv der Fürsten und Grafen Fugger in Dillingen (Donau) liegen. Leider war dieses Archiv für eine Benutzung nicht zugänglich. Nach HStA Stuttgart, J 424, Archivpflegeraufnahme des Archivs der Schenken von Castell, Oberdisingen, aus dem Jahr 1894/95, müssten sich in Dillingen Rechnungen der Herrschaften Schelklingen von 1686–1760, Berg 1690 ff. und Oberdisingen 1664 ff. befinden. Als Ersatzüberlieferung konnten jedoch die beiden im Folgenden ausgewerteten Tabellen über die Einnahmen und Ausgaben der Herrschaften Schelklingen und Berg von 1724 (errechnet aus zehn, nicht einzeln genannten älteren Rechnungen) sowie aus den Jahren 1734–1753 herangezogen werden: HStA Stuttgart, B 32, Bü. 88 und Bü. 93.

286 HStA Stuttgart, B 82, Bü. 94, Gutachten von Oberamtmann Räm zur besseren Nutzung des Jagd- und Fischrechts, 1686. In der Ach sollten etwa Karpfen ausgesetzt werden.

287 Vgl. oben Anm. 24 die Liste der Schelklinger Amtmänner.

288 HStA Stuttgart, B 32, Bü. 87. In einem ersten Bericht ging Bischof Marquard sogar nur von einer Verzinsung von rund 1,5 % aus, was aber sicherlich zu niedrig gegriffen war: HStA Stuttgart, B 82, Bü. 93, Bericht

betriebene zweite Kommission errechnete demgegenüber 1724 aus dem Durchschnitt der letzten zehn Rechnungsjahrgänge einen jährlichen Überschuss aus den Herrschaften Schelklingen und Berg von rund 1450 fl, was einer fünfprozentigen Verzinsung des Pfandschaftskapitals von 30.000 fl erstaunlich nahe gekommen wäre.<sup>289</sup> Dieses Ergebnis stellte sich so günstig, dass die österreichischen Behörden gegenüber Schenk einen harten Verhandlungskurs einschlugen. Offensichtlich galt den Zeitgenossen eine fünfprozentige Verzinsung, die dem Ertrag auf dem Kapitalmarkt entsprochen hätte, auch bei Investitionen in Grundherrschaften als Grenze eines angemessen erscheinenden Gewinns.

Jedenfalls gab es in Innsbruck und in Wien ernsthafte Überlegungen, die Pfandherrschaft anderweitig zu vergeben.<sup>290</sup> Das Kloster Urspring unterbreitete 1727 attraktive Angebote und konnte sogar einen Vertrag über die Verpfändung der Herrschaften Schelklingen und Berg erreichen, den Wien freilich wegen des 1717 den Schenk gegebenen Versprechens widerrufen musste.<sup>291</sup> Doch erst 1732 erreichten die Grafen den endgültigen Zuschlag und nun sogar zusätzlich das Versprechen, die Pfandschaft in ein Lehen überführen zu dürfen.<sup>292</sup> Dafür hatte die Familie mit dem Verzicht auf das Pfandkapital von 30.000 fl und eine 1706 gezahlte<sup>293</sup> Erhöhung von 1500 fl das Urspringer Angebot klar überboten. Überdies ließ sie sich auf die angesichts der Ertragslage der Herrschaften waghalsige Zusage ein, das Lehen als Zinslehen zu übernehmen und eine jährliche Abgabe von 600 fl nach Wien zu zahlen.<sup>294</sup>

Trotzdem wurde eine Belehnungsurkunde nicht ausgestellt, da zunächst (wie in Ehingen) ein neues Lagerbuch der Herrschaft erstellt werden sollte. Das von einer Kommission 1735 angelegte Lagerbuch konnte von den Konstanzer und Freiburger Behörden nach den Behördenumzügen der 1740er Jahre nicht mehr aufgefunden werden,<sup>295</sup> worauf erneut eine langwierige Prüfung der Belehnung einsetzte. Da die Schenk während des schwebenden Verfahrens den Lehenzins nicht zahlten, wurde auf Drängen Maria Theresias nochmals der Ertrag der Herrschaften überprüft.<sup>296</sup> Die Regierung ließ dazu die Rechnungen der Jahre 1734–1753 auswerten, nach denen sich für die Herrschaften Schelklingen und Berg ein durchschnittlicher jährlicher Überschuss von rund 1645 fl ergab.<sup>297</sup> Gegenüber der Untersuchung von 1724 hatten die Schenk also eine Gewinnsteigerung erzielen können, so dass sich das in der Herrschaft angelegte Kapital zu diesem Zeitpunkt tatsächlich mit guten 5 % verzinst. Maßgeblich war dafür, dass bei sinkenden Personal- und Verwaltungskosten vor allem die Einnahmen aus den Wäldern und (für die Herrschaft Berg) der

---

vom 28.10.1682 mit Antrag auf Umwandlung in ein Mannlehen.

289 HStA Stuttgart, B 32, Bü. 88; Gegenakten der Schenk von Castell: HStA Stuttgart, B 82, Bü. 93. Die Kommission wurde von Johann Hildebrand von Judendunk geleitet.

290 Zum Folgenden zusammenfassend der Bericht von Regierungsrat Frölich von 1757: HStA Stuttgart, B 32, Bü. 93.

291 RBU 897; vgl. Eberl, Geschichte Urspring, S. 54–55. Das Kloster hatte in Schelklingen, das sich entsetzt gegen diesen Verpfändungsplan wandte, bereits durch einen Notar die Übernahme der Herrschaft ankündigen lassen.

292 HStA Stuttgart, B 32, Bü. 92.

293 Vermerk in HStA Stuttgart, B 32, Bü. 92.

294 HStA Stuttgart, B 32, Bü. 93. Die Familie hatte zudem auf alle Ansprüche aus einer Wertsteigerung des Pfands („Melioration“) verzichtet.

295 Kein Wunder: Es liegt bis heute in Innsbruck (TLA Innsbruck, Urbare, Nr. 253/1).

296 Vgl. Mensi, Finanzen Österreichs, S. 306–307.

297 HStA Stuttgart, B 32, Bü. 93.

Landwirtschaft gesteigert werden konnten.<sup>298</sup> Eine leichte Steigerung lässt sich außerdem bei den Zolleinnahmen erkennen, während die Umgeldeinnahmen von Jahr zu Jahr erheblich schwankten. Wie in Ehingen ließ Österreich jedoch auch hier die Verhandlungen in der Folge ruhen. Kaum ohne Kalkül, denn eine vom Reich zu genehmigende Vormundschaft in der Familie der Schenk nutzte Wien nur zu gern, um nochmals an Zahlenmaterial über die Einkünfte der Herrschaften zu gelangen. Dieses ließ, wenn auch nur für ein Rechnungsjahr, wiederum eine Steigerung der Einkünfte vermuten.<sup>299</sup> Angesichts dieser Bilanz drängte der Hof auf eine rückwirkende Zahlung der jährlichen Abgabe von 600 fl, deren Begleichung von den Schenk seit 1732 wegen der fehlenden Belehnungsurkunde verweigert worden war. Nach zähen Verhandlungen erreichte die Familie 1769 endlich die Belehnung mit den Herrschaften Schelklingen und Berg.<sup>300</sup> Sie sah sich freilich durch die genannte jährliche Abgabe unter erheblichem Druck, die Ertragsverhältnisse zu verbessern.

Dies mag Franz Ludwig Graf Schenk von Castell – den legendären „Malefizschenk“ (1736–1821)<sup>301</sup> – bewogen haben, in Schelklingen erneut den Aufbau einer Gutswirtschaft zu versuchen. Erstmals seit Jahrzehnten wurde 1770 wieder ein Ammann in die Stadt gesetzt. Im gleichen Jahr erwarb Schenk vom Kloster Urspring die einzige Mühle Schelklingens,<sup>302</sup> 1783 sämtliche sonstigen Liegenschaften des Klosters in der Stadt, insbesondere den neben dem herrschaftlichen Hof liegenden „Rennhof“ mit seinen Feldern sowie das „Neue Haus“.<sup>303</sup> Zudem suchte er städtische Liegenschaften zu pachten und kaufte von den Bürgern in großem Stil Grundstücke auf, die ihn zum größten Grundbesitzer in Schelklingen machten.<sup>304</sup> Mit Hilfe des neu erworbenen Geländes konnte anscheinend eine beachtliche Viehhaltung aufgezogen werden.<sup>305</sup> Nach dem zusätzlichen Erwerb des Schlössles auf dem Windsparren vom Kloster Urspring<sup>306</sup> plante Schenk offenbar den Aufbau eines neuen landwirtschaftlichen Betriebs im Süden Schelklingens, den das Städt-

---

298 Überhaupt muss gelten, dass die Einnahmen in Schelklingen gegenüber den grundherrlichen Abgaben aus dem Dorf Berg wenig bedeutend waren. Der wirtschaftliche Ertrag der vornehmlich gerichtsherrlichen Rechte, die Österreich in dem Städtchen besaß, konnte den Vergleich mit den grundherrlichen Rechten in Berg nicht bestehen, vgl. mit dem gleichen Befund Hohkamp, Herrschaft in der Herrschaft, S. 65–68.

299 Rechnung der Herrschaften Schelklingen und Berg von 1762/63: HStA Stuttgart, B 32, Bü. 99. Die Einnahmen stiegen von den für 1734/53 errechneten durchschnittlichen 2965 fl auf 3808 fl, die allerdings 1763 durch Sonderausgaben belastet waren.

300 HStA Stuttgart, B 32, Bü. 97–98; Urkunde ebd., B 82, PU 192.

301 Zu ihm: ADB 36, S. 766–771; GND 1191688044.

302 RBU 925; HStA Stuttgart, B 82, Bü. 109; vgl. auch HStA Stuttgart, B 32, Bü. 105.

303 RBU 930; HStA Stuttgart, B 82, PU 198 und Bü. 107; StadtA Schelkgl., A 62. Rothenbacher, Baugeschichte Schelklingen, S. 109 und S. 114. Vgl. zu den Verkäufen durch Kloster Urspring oben Anm. 126.

304 Nach StadtA Schelkgl., A 308 (Steuerbuch 1773), war Schenk der drittgrößte Besitzer von der Stadt steuerbaren Gütern nach dem Kloster Urspring und dem Sonnenwirt Luib (Schenk besaß die Mühle und rund 35 Jauchert nutzbare Äcker), zusammen mit den Lehensgütern der Herrschaft war er natürlich der größte Grundherr vor Ort.

305 HStA Stuttgart, B 82, Bü. 112; vgl. Günter, Schelklingen, S. 41. Wegen der Viehweide wandte sich Schenk wohl auch gegen das Vorhaben der Schelklinger Bürger, die Wiesen zweimähdig zu machen: HStA Stuttgart, B 82, Bü. 112; StadtA Schelkgl., A 20. Auch hatte Schenk versucht, die städtische Weide zu pachten: RP Schelkgl. vom 31.7.1775.

306 Rothenbacher, Baugeschichte Schelklingen, S. 124.

chen nach Kräften zu torpedieren suchte.<sup>307</sup> Offenbar mit Erfolg, denn zu einer eigentlichen Gutswirtschaft kam es wieder nicht, sondern die Höfe wurden an Bauern verliehen. Mitte der 1790er Jahre gab Schenk daher auch das Ammannamt teilweise auf, indem er es – gegen den neuerlichen Protest der Stadt – mit der Stadtschreiberei zusammenzulegen suchte.<sup>308</sup>

Gleichwohl wurde nach dem Übergang der Herrschaftsrechte an das Königreich Württemberg die Landwirtschaft weiterbetrieben und sogar noch ausgebaut, ja offenbar versuchte Schenk mit dem Ausbau seines Grundeigentums verlorengegangene Herrschaftsrechte gegenüber Stadt und Staat auszugleichen, so dass er der größte Grundeigentümer auf der Stadtmarkung blieb.<sup>309</sup> Über die Herrschaftsrechte gelangte die Familie erst 1828, sieben Jahre nach dem Tod des streitbaren Malefizschenken, zu einem Vergleich mit der neuen Königsdynastie Württembergs.<sup>310</sup> Im Gegensatz zur Stadt Ehingen gelang es den Schenk nicht, das ursprüngliche Pfandkapital in Anrechnung zu bringen, sondern dem Vertrag mit dem Königshaus wurden die Einkünfte der Herrschaft zugrunde gelegt. Diese waren aufgrund des zu dem Lehen gehörenden großen Grundbesitzes, der bei der Mediatisierung unangetastet geblieben war, höher als die Ehinger Einkünfte.<sup>311</sup> Daher musste sich der Sohn des Malefizschenken für die Abtretung von Zoll und Umgeld mit einer Verringerung der Lehensabgabe von 600 fl auf 300 fl zufriedengeben. Die Schenk erlangten daraufhin nochmals die Belehnung mit den Gütern der ehemaligen Herrschaften Schelklingen und Berg.<sup>312</sup> Allerdings hatte die Familie nach dem Tod des Malefizschenken den Gedanken einer eigenen Gutswirtschaft in den 1820er Jahren endgültig aufgegeben und trennte sich von ihrem Eigenbesitz in Schelklingen.<sup>313</sup> Das verbliebene, zwischenzeitlich allodifizierte Lehensgut wurde 1852 an Friedrich Kaulla verkauft. Dass die Familie Kaulla bis 1894 nach und nach den gesamten Grundbesitz in Schelklingen aufgab und überwiegend an die durch geglückte Industrieansiedlungen vermögend gewordene Stadt Schelklingen verkaufte, war ein später Sieg der Bürgerschaft über die verhassten Pfandherren.<sup>314</sup>

---

307 RP Schelklg. vom 14.3. und 26.3.1793 und StadtA Schelklg., A 20: Stadt bekämpft, u. a. mit einer Bürgerversammlung, den geplanten Bau einer Scheune auf dem Briel wegen Beeinträchtigung der Viehweide. Auch den geplanten Bau einer Gastwirtschaft an der Hausener Steige konnte Schenk nicht durchsetzen: StadtA Schelklg., A 18.

308 HStA Stuttgart, B 61 I, Bü. 1963, Bericht des Syndicus Riegger über die Zusammenlegung von Ammannamt und Stadtschreiberei seit 1796, 28.2.1805.

309 Vgl. OAB Blaubeuren, Anhang, Tab. II, Eigentumsverhältnisse an der Markung. In den Jahren 1806–1808 kaufte Schenk zahlreiche landwirtschaftliche Grundstücke in Schelklingen: StadtA Schelklg., B 162/2 (Kaufbuch); vgl. auch StaatsA Ludwigsburg, F 41, Bü. 83; noch 1816 erwarb er das Gasthaus „Sonne“: RP Schelklg. vom 7.11.1816; HStA Stuttgart, B 82, Bü. 35.

310 HStA Stuttgart, B 82, Bü. 98.

311 Vgl. die Übersicht der Einnahmen in den Rechnungsjahren 1822/23 – 1826/27: HStA Stuttgart, B 82, Bü. 27.

312 Lehensurkunde von 1836: HStA Stuttgart, B 82, Bü. 98.

313 HStA Stuttgart, B 82, Bü. 110. – Finanzielle Not trieb die Familie auch dazu, 1846 die verbliebenen Gerichtsrechte aus der Patrimonialgerichtsbarkeit aufzugeben, wofür die Stadt dem Enkel des „Malefizschenk“ Ersatzzahlungen zu leisten hatte. In Schelklingen reagierte man auf die Geldforderungen mit Empörung, zumal Schenk nicht bereit war, der Stadt in der Not jener Jahre Unterstützung zu leisten: StaatsA Ludwigsburg, F 156, Bü. 91; RP Schelklg. vom 28.7.1846 und 29.4.1847. Die fehlende caritative Tätigkeit der Grafen belegt die völlige Loslösung der Familie von der Stadt. Mit der Revolution von 1848/49 fanden die Zahlungen ein schnelles Ende.

314 StadtA Schelklg., B 154/7, Güterbuch VII, Bll. 1850–1901v.

### 3.3.5 Weiterverpfändung an die Stadt Schelklingen

Angesichts der schwachen Ertragslage der Herrschaft waren die Grafen Schenk von Castell wohl nicht allzu unglücklich, auf dem Höhepunkt der Prozesse mit der Stadt Schelklingen durch die Innsbrucker Regierung zu einer Verpachtung von Herrschaftsrechten an die Stadt veranlasst worden zu sein, nachdem diese sich in Innsbruck unter reger Beteiligung der Bürgerschaft um die Übertragung der Pfandherrschaft bemüht hatte.<sup>315</sup>

1718 übernahm Schelklingen das Ammannamt mit den aus der hohen und niederen Gerichtsbarkeit fließenden Strafgeldern sowie das Umgeld und das Zollrecht gegen eine jährliche Zahlung von 220 fl in Afterpfand, davon 130 fl für das Umgeld, 60 fl für den Zoll und 30 fl für die Straf gelder.<sup>316</sup> Trotz der unübersichtlichen und wohl auch nur unvollständig überlieferten Rechnungsführung der Stadt lässt sich erkennen, dass diese Investition auf wackeligen Füßen stand. So entsprachen die Straf gelder der fünf Rechnungsjahre 1718/19 und 1721/22 – 1724/25 mit rund 150 fl in etwa der fünfjährigen Pachtsumme von jährlich 30 fl, doch ging ein guter Teil des Geldes auf eine hochgerichtliche Strafe von 61 fl zurück, die in dieser Höhe zweifelsohne uneinbringlich war.<sup>317</sup> Umgeld und Zolleinnahmen lassen sich dagegen in nur einer Rechnung aus dem Jahr 1734/35 nachweisen.<sup>318</sup> Demnach bezog die Stadt aus dem Umgeld rund 74 fl und aus dem Zoll rund 55 fl. Rechnet man die dort verbuchten 24 fl Straf gelder hinzu, ergaben sich zusammen 153 fl, was in den bescheidenen Schelklinger Verhältnissen gegenüber der Zahlungsverpflichtung von 220 fl eine bedeutende Deckungslücke ergab. Da die Straf gelder laut Rechnung „gahr gering eingeloffen“, übertrug der Magistrat kurzerhand die städtischen Anteile an den Straf geldern in die Rechnung und erreichte so einen Gesamtbetrag von 237 fl, womit das Pachtgeld – ohne Berücksichtigung der sich auf 48 fl belaufenden Personal- und Verwaltungskosten – knapp gedeckt war. Trotz dieses Buchungstricks zog man im Magistrat die Notbremse und kündigte Ende 1735 die Pacht der Herrschaftsrechte. Der Magistrat und die in dieser Frage zweifellos befragte Bürgerschaft beurteilten den Nutzen aus der Pacht der Herrschaftsrechte niedriger als die über die Steuerumlage zu deckende Finanzierungslücke. Wie bei den gleichzeitigen Überlegungen in Ehingen lagen dem Vorgang allein wirtschaftliche Ziele zugrunde, während der mögliche Gewinn an Rechtssicherheit der Bürger durch den Privilegienerwerb zu diesem Zeitpunkt keine Rolle mehr spielte.

In dieselbe Richtung gingen auch trotz dieses Fehlschlags die weiteren Bemühungen Schelklingens. 1754 beantragte die Stadt bei der Regierung in Konstanz die Übertragung der Pfandschaft über die Herrschaft Schelklingen (ohne Berg) auf die Stadt.<sup>319</sup> Zumindest erhoffte man sich die erneute Ansiedlung eines Ammanns in der Stadt. In dem Antrag wurde der wirtschaftliche Nutzen einer ortsansässigen Herrschaft für das Städtchen betont, durch die „der Burger in underschidlichen Diensten und Gewörben einen Nutzen

<sup>315</sup> StadtA Schelkgl., A 10; ebd., A 6, erwähnt „Conventicula“ in der Stadt zu dieser Frage.

<sup>316</sup> Die zunächst auf sechs Jahre abgeschlossene Vereinbarung vom 1. März 1718 ist mehrfach überliefert: StaatsA Augsburg, Vorderösterreich, Oberamt Günzburg, Nr. 2; HStA Stuttgart, B 32, Bü. 104 und Bü. 107. Bereits im 16. Jh. waren der Stadt schon einmal zeitweise Umgeld und Zoll verpachtet worden: HStA Stuttgart, H 162, Bd. 267.

<sup>317</sup> StadtA Schelkgl., A 279/69 – 279/73.

<sup>318</sup> Das Folgende nach StadtA Schelkgl., A 321.

<sup>319</sup> Das Folgende nach: HStA Stuttgart, B 32, Bü. 96; Deputation der Stadt nach Konstanz: StadtA Schelkgl., A 279/99 (Säckelamtsrechnung 1754/55); Günter, Schelklingen, S. 31–32.

zu suechen hette“.<sup>320</sup> In der Argumentation wurde außerdem darauf hingewiesen, dass der Ertrag der Herrschaft durch die Grafen Schenk von Castell aus dem österreichischen Gebiet abgezogen werde (nämlich in das ritterschaftliche Oberdischingen), demgegenüber sei bei einer Verleihung an die Stadt die Reinvestition der Erträge in der Stadt zu erhoffen und dadurch eine Förderung der Bürgerschaft. Bei dem von Bürgermeister, Rat und gesamter Bürgerschaft unterzeichneten Schreiben fällt die Betonung des „Nuzen[s]“ der Bürgerschaft auf und lässt vermuten, dass der Antrag auf Betreiben der Bürgerschaft zustande kam. Wie die Ehinger drängten also auch die Schelklinger auf eine wirtschaftliche Verwertung von Herrschaftsrechten zugunsten der Bürgerschaft. Demgemäß wurde der Brief durch eine Deputation von drei Bürgern dem Oberamt Altdorf und anschließend der Regierung in Konstanz überbracht, wo man umso mehr Gehör zu finden hoffte, als Schenks Stellung aufgrund der zeitgleich schwebenden Auseinandersetzungen zwischen ihm und der Stadt Ehingen (vgl. oben) angegriffen schien. Schenk vermutete als treibende Kraft hinter dem Schelklinger Antrag sogar rundweg den Ehinger „Pöbel“. Da dem Grafen aber, wie oben gesehen, die Belehnung mit den Herrschaften Schelklingen und Berg längst zugesichert worden war, wurde der noch zweimal wiederholte Antrag im Sommer 1756 schließlich als zwecklos abgewiesen.<sup>321</sup> Weder die Regierung in Konstanz noch Schenk von Castell würdigten den ökonomisch orientierten Teil des Antrags der Stadt einer Stellungnahme. Die Frage der Residenz eines Ammanns in Schelklingen wurde von der Regierung allein unter polizeilichen Gesichtspunkten entschieden, nach denen die Verwaltung der kleinen Stadt von der Residenz Oberdischingen aus weiterhin genügend schien.<sup>322</sup> Der erst im Nachhinein einlaufende Vorschlag des Oberdischinger Obervogts Kolb, der Stadt erneut die Herrschaftsrechte mit Ausnahme der Wald-, Forst- und Fischrechte zu verpachten, wurde daher nicht weiter bearbeitet und der Stadt nicht weitergeleitet, obschon er zwar schön gerechnet, doch nicht unfair war.<sup>323</sup>

### 3.3.6 Zusammenfassung

In Schelklingen hatte sich demnach ebenso wie in Ehingen in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts ein ökonomisch orientierter Blick auf die Herrschaft und ihre Privilegien durchgesetzt. Hatte man die Privilegien im 16. und 17. Jahrhundert noch – dem Wortsinne des *privi-lex* gemäß – als Befreiungen der Stadtbürger gedeutet, so wurden sie und in der Folge auch die weiteren landesherrlichen Einrichtungen als Mittel zur Erschließung des städtischen Umlands ausgedeutet, zur Steigerung des „Zuflusses“. In beiden Städten wurde diese Auffassung von nicht näher eingrenzenden Bürgergruppen getragen, die die Magistrate antrieben. Auffallend ist die Zurückhaltung, mit der letztere diesen Initiativen begegneten. Sie verstanden die Herrschaftsrechte weiterhin als Freiheitsrechte gegenüber dem Landesherrn und hielten daran fest, dass deren Verwaltung ihnen allein übertragen war. Diese Haltung führte dazu, dass man in dem Ehinger Gremium glaubte, die sich aus

---

320 HStA Stuttgart, B 32, Bü. 92.

321 HStA Stuttgart, B 32, Bü. 92 und 280. Zum Begriff des „Pöbels“ vgl. Blickle, *Kommunalismus*, Bd. 1, S. 80–81.

322 HStA Stuttgart, B 32, Bü. 92, Beschluss vom 2.7.1755.

323 HStA Stuttgart, B 32, Bü. 92, Schreiben vom 4.7.1755.

den Herrschaftsrechten ergebenden, als nebensächlich betrachteten wirtschaftlichen Effekte beispielsweise den Gastwirten überlassen zu können.

Die Magistrate standen mit ihrer Haltung nicht nur im Gegensatz zu der eigenen Bürgerschaft, sondern auch zu den landesherrlichen Behörden. Der durch die schlampige Bewirtschaftung drohende Verlust der Privilegien veranlasste diese zum Eingreifen, zunächst wie beim Ehinger Zoll allein im Interesse eines Bewahrens von Rechtstiteln. In der Anschauung des Landesherrn hatten sich die Privilegien nach einer griffigen Formulierung Carl A. Hoffmanns von einem „Recht“ der Stadtbürger in eine „Pflicht“ umgewandelt.<sup>324</sup> Bei den Pfandschaften hatte sich der Landesherr darüber hinaus von der spätmittelalterlichen Pfandpolitik gelöst. Dienten im Spätmittelalter den Territorialherren die Pfandschaften nicht nur der Geldbeschaffung, sondern wie die Privilegienvergabungen auch der Belohnung treuer Helfer, so war in der Frühen Neuzeit vor allem der finanzielle Ertrag der Pfandherrschaften maßgebend, wie die zahlreichen Ertragsberechnungen der landesherrlichen Behörden für Ehingen und Schelklingen erweisen.<sup>325</sup> Diese richteten sich übrigens stets nach den aus den Rechnungen ableitbaren tatsächlichen Erträgen, nicht jedoch nach den in früheren Zeiten investierten Kapitalsummen, deren Höhe man wegen ihrer willkürlichen Entstehung selbst als wenig aussagekräftig empfunden zu haben scheint. Ein Umdenken scheint durch den landesherrlichen Druck bei den Magistraten ebenso wenig erreicht worden zu sein wie durch die Initiativen der Bürgerschaft. In Ehingen mag ein möglicher Grund dafür der späte Zeitpunkt (1680) des Erwerbs der Pfandherrschaft gewesen sein, zu dem die Stadt, wie unten (Kapitel 4) zu zeigen sein wird, längst der Kontrolle landesherrlicher Kommissare unterstand. Die landesherrliche Überwachung ließ den Magistrat bis 1806 keinen Sinn darin erkennen, auch nur die territorialen Grenzen der Pfandherrschaft festzustellen, geschweige denn, sie in Urbaren zu beschreiben. Nur auf Druck der Regierung bequemte man sich Mitte des 18. Jahrhunderts dazu, wenigstens im Bereich der unmittelbar vor den Stadtmauern liegenden Mühlen das Stadtgebiet gegenüber der Herrschaft Berg der Grafen Schenk von Castell abzugrenzen.<sup>326</sup>

Die Haltung des Ehinger Magistrats muss, so belegt der Vergleich mit der Pfandherrschaft der Grafen Schenk von Castell über Schelklingen, als spezifisch städtisch bezeichnet werden. Denn die Herrschaftspolitik der Grafen war stets von dem Bemühen um eine gewinnorientierte Verwaltung geprägt. Schon die Übernahme von Schelklingen und Berg zeigt den Versuch, das Territorium der gräflichen Residenz Oberdisingen um ökonomisch sinnvoll gelegene Gebiete zu erweitern. In der Tat erzielten die Schenk Mitte des 18. Jahrhunderts eine ähnliche Verzinsung ihres eingesetzten Kapitals wie ein Jahrhundert zuvor die als besonders tüchtig geltenden Fugger.<sup>327</sup> Dabei soll nicht verkannt werden, dass die Schelklinger Pfandschaft den Schenk von Castell zugleich für standestypische Interessen diente. Denn eine Investition des eingesetzten Kapitals in einfachen landwirtschaftlichen Grundbesitz oder grundherrliche Rechte wäre zweifelsohne erheb-

---

324 Hoffmann, *Landesherrliche Städte*, S. 59.

325 Vgl. Mensi, *Finanzen Österreichs*, S. 305–307.

326 StadtA Ehg., Akten, Nr. 172. Vgl. RP Ehg. vom 20.6. und 9.7.1755 sowie Ohngemach, *Ramschwagischer Rezess*, S. 48.

327 Mandrou, *Fugger*, S. 138–150; zusammenfassend (S. 150) geht Mandrou von einer durchschnittlichen Rendite sämtlicher Liegenschaften von 5,5 % aus, die die Schenk von Castell in Schelklingen und Berg gleichfalls erreichten.

lich einfacher gewesen, doch bemühte man sich offenkundig aus Standesrücksichten auch um Herrschaftsrechte.<sup>328</sup> Aufgrund letzterer erhielt die Familie tatsächlich 1681 den Reichsgrafentitel.

Ein eigener, für den Adel typischer Zug war das Vorhaben, Herrschaftsrechte mit einem landwirtschaftlichen Eigenbetrieb zu verbinden.<sup>329</sup> In Schelklingen begegnete dieser, gleich zweimal im Abstand von rund 100 Jahren unternommene Versuch dem Widerstand der Stadt, die in der österreichischen Landesherrschaft mächtige Partner fand. Der wie in Ostelbien auch im Südwesten Deutschlands unternommene Versuch zum Aufbau von Gutsherrschaften scheiterte nicht nur, wie Peter Blickle feststellt, an der „Verweigerung der Untertanen“, sondern auch an der Haltung der Habsburger, denen trotz einer möglichen Wertsteigerung des Pfandgebiets durch den Pfandnehmer die Wahrung der juristisch prüfbareren Ansprüche des Städtchens wichtiger schien. Der Primat des Ökonomischen im politischen Diskurs der Zeit fand hier deutliche Grenzen; der „Verrechtlichung sozialer Konflikte“ (Winfried Schulze) entsprach, so möchte man hieraus folgern, eine Verrechtlichung ökonomischer Ansprüche.<sup>330</sup>

Die Verweigerung des Ehinger Magistrats darf nicht als dumpfes, traditionalistisches Verharren bezeichnet werden. Vielmehr handelte es sich für ihn um eine machtpolitische Auseinandersetzung. Denn landesherrlicher und bürgerschaftlicher Druck führten dazu, dass die Privilegien dem obrigkeitlichen Gerichtswesen, welches von allen Seiten unbestritten den Magistraten übertragen war, entzogen wurden und die Magistrate darüber im wahren Sinne des Wortes Rechenschaft ablegen mussten. Indem über ihre wirtschaftliche Nutzbarkeit diskutiert wurde, gelangten die Privilegien seit den Jahren um 1750 aus dem Arkanum ratsherrlicher Politik in die Öffentlichkeit.<sup>331</sup> Damit aber wurden die zunächst rein wirtschaftlichen Überlegungen der Bürgerschaft zum Hebel zur gesamten Politik der Stadt. Wie Andreas Würigler anhand von Unruhen in Großstädten und in bäuerlichen Landschaften gezeigt hat, entwickelte sich aus der Forderung nach Rechnungsvorlage eine politische Öffentlichkeit, für die bald die gesamte Stadtverfassung auf der Tagesordnung stand.<sup>332</sup> Mit den Beispielen Blaubeuren, Ehingen und Schelklingen lässt sich dieser Befund nicht nur auf landsässige Kleinstädte übertragen, sondern es lässt sich zudem anhand der hier ausgewerteten, seriellen Quellen folgern, dass es sich um eine allgemeine Entwicklung handelte, die sich nicht nur über Unruhen Raum brach.

Ebenso wenig wie die Haltung des Magistrats war die Forderung der Bürger nach einer ökonomischen Umdeutung der Privilegien traditionalistisch, sondern es handelte sich

---

328 So auch die Deutung bei für Augsburgur Familien bei Kießling, Patrizier und Herrschaftsträger auf dem Land, S. 230.

329 Zum Folgenden Blickle, Unruhen, S. 88 und 106, dort auch das folgende Zitat.

330 Zu Schulzes Wort von der „Verrechtlichung sozialer Konflikte“ vgl. Blickle, Unruhen, S. 89–91.

331 Vgl. Blickle, Kommunalismus, Bd. 1, S. 150, und ders., Unruhen, S. 124–125, der als Auslöser für die zunehmende Öffentlichkeit jedoch allein die Bürgerschaften sieht. Überhaupt war die Veröffentlichung von Unterlagen, die bislang vom Magistrat unter Verschluss gehalten wurden, ein zentrales Verlangen aller frühneuzeitlichen Unruhen, vgl. etwa Hildebrandt, Rat contra Bürgerschaft, S. 232, oder Würigler, Unruhen und Öffentlichkeit, S. 116–126, insbesondere S. 120–122 zum Zusammenhang mit der Rechnungslegung, sowie S. 288–293; Hafner, Republik im Konflikt, S. 166–167.

332 Zum Folgenden Würigler, Unruhen und Öffentlichkeit, zusammenfassend S. 329–331. Zugespißt am Beispiel der Reichsstädte bei Hafner, Republik im Konflikt, zusammenfassend S. 264: „Die Finanzen bildeten gleichsam ein Tor zur demokratisierten Republik.“

um eine politische Forderung aus einer neu entwickelten Anschauung der Zeitgenossen. Es kann daher überhaupt keine Rede davon sein, dass die Bürgerschaften mit ihren Forderungen auf eine „zunftdemokratische Vergangenheit“ zielten.<sup>333</sup> Darin hebt sich das neue Privilegienverständnis auch von der „moral economy“ Thompsons ab, die im allgemeinen Verhältnis der Bürger zu den Behörden noch als bestimmend gesehen wurde (vgl. oben S. 132); denn es handelte sich nicht, wie Thompson meint, um ein traditionalistisch-unpolitisches Verhalten, sondern um das genaue Gegenteil.<sup>334</sup>

Im Gegensatz zur Blickle'schen Schule wird hier die Rolle des Landesherrn stärker betont. Schon die Wortwahl in den Vorträgen der Bürger wies auf ihre Verwandtschaft, wenn nicht gar Ableitung aus den landesherrlichen Kommissionsverfügungen. Neben der von Würgler eindrucksvoll belegten Streitschriftenkultur führte somit auch landesherrlicher Druck in den Städten zur Entwicklung einer gemeindeübergreifenden, öffentlichen Meinung. Dem entsprach die andere Seite dieser Medaille. Der ökonomische Blick auf den Landesherrn, seine Privilegien und Einrichtungen musste bei den Kleinstadtbewohnern die Befürchtung hervorrufen, ohne landesherrliche Hilfe nicht überlebensfähig zu sein. Diese Befürchtung, ja Existenzangst darf als typisch kleinstädtische Erscheinung gewertet werden und führt, wie zu Beginn dieses Kapitels geschildert, im Grunde bis in die Zeiten der Stadtgründung zurück. Sie war die Ursache der in der schönen Literatur vielbeschriebenen kleinstädtischen Mentalität von Staatstreue und Duckmäsertum, konnte freilich aber wiederum, wenn Hilfe nicht in dem gewünschten Maß gewährt wurde, in Protest münden.

Dem Engagement der Bürger lag eine entscheidende Voraussetzung zugrunde, nämlich die in den beiden folgenden Kapiteln ausführlich nachzuweisende fortdauernde Beteiligung der Bürgerschaft an allen die städtische Wirtschaft betreffenden Fragen. Da die Bürger, wie zu zeigen ist, in den Angelegenheiten der Stadtwirtschaft zwingend anzuhören waren, mussten sie ab dem Zeitpunkt, als man die Privilegien ökonomisch ausdeutete, ebenso zwingend in die diese betreffenden Entscheidungen einbezogen werden.

---

333 So Hafner, *Republik im Konflikt*, S. 144.

334 Vgl. Thompson, *Moral economy*, S. 79 und S. 126.

## 4 Handlungsspielräume

### 4.1 Institutionelle Voraussetzungen

Die Bemühungen der Kleinstädte um die Gunst des Landesherrn zeigen Gemeinwesen, die sich als eigenständig verstanden und eigene Vorstellungen vom Wesen und Wirtschaften der Stadt entwickelten. Der Antrieb dieses Selbstverständnisses ist die kommunale Selbstverwaltung. Das folgende Kapitel fragt nach den politischen Freiräumen, die sich die Kleinstädte schaffen konnten und was sie auf wirtschaftlichem Gebiet beinhalteten.

Der Zugang zu dieser Fragestellung ist ein nach heutigen Begriffen verfassungsgeschichtlicher, doch trifft dies nicht das frühneuzeitliche Verständnis. Zum einen ruht die Kleinstadt, wie in Kapitel 5 ausführlich gezeigt werden soll, ökonomisch auf der ackerbürgerlichen Genossenschaft, die die agrarischen Grundstücke der Stadt verwaltete. Zum zweiten war die willkürlich in den Raum gesetzte Kleinstadt, wie zu Beginn von Kapitel 3 gesehen, schon aus ihrer Gründungsgeschichte heraus auf eine ökonomische Ausrichtung ihrer Stadtpolitik angewiesen, um überhaupt ihr Überleben zu sichern. Ihre Beziehung zum Landesherrn war daher, wie die Privilegien zeigten, im hohen Maß wirtschaftspolitisch geprägt. Die Verfassungen der Kleinstädte spiegelten daher immer Auseinandersetzungen um die Stadtwirtschaft und die städtischen Wirtschaftsmittel. Unterstellt man darüber hinaus mit Peter Blickle, dass die städtische Politik in Südwestdeutschland typischerweise wesentlich der Mitbestimmung der „Gemeinde“ unterlag,<sup>1</sup> kann man in einem weiteren Schritt das wirtschaftliche Handeln der Stadt als Ausfluss des ökonomischen Denkens ihrer Bürger deuten. Schließlich und zum dritten ist frühneuzeitliche Politik nach ihrem Eigenverständnis immer Ökonomie.<sup>2</sup> Nach frühneuzeitlichem Verständnis ist der Mensch auf Gewerbe und Handel seit Urzeiten naturnotwendig angewiesen. Seine unvollkommene Natur bringt es aber mit sich, dass Gewerbe und Handel politischer Lenkung unterliegen müssen. Die Stadtverfassung ist daher Teil der Frage, wie Menschen gelenkt werden müssen, um sinnvoll miteinander zu wirtschaften. So rechtfertigt sich in der vorliegenden Arbeit die folgende Untersuchung der Stadtverfassungen der drei Städte. Sie erfordert, im ersten Teil des Kapitels die in der heimatgeschichtlichen Literatur teilweise bereits dargestellte Verfassungsgeschichte der drei Kleinstädte erneut aufzuarbeiten.<sup>3</sup> Grundsätzlich entsprachen die Stadtverfassungen den von Eberhard Isenmann umfassend geschilderten Merkmalen der oberdeutschen Stadtgemeinden, so dass sich die Ausführungen auf das Nötigste beschränken können.<sup>4</sup> Im zweiten Teil des Kapitels wird der Versuch unternommen, aus der städtischen Politik ökonomische Vorstellungen der Bürgerschaften abzuleiten.

---

1 Zusammenfassend Blickle, *Kommunalismus*, Bd. 1, passim, besonders S. 40–51 und 67–69.

2 Vgl. Sandl, *Ökonomie des Raumes*, S. 345 ff.; Simon, „Gute Policey“, S. 431 ff.

3 Blaubeuren: die Darstellung bei Eberl, *Blaubeuren im Spätmittelalter*, ist grundlegend auch für die frühneuzeitliche Stadtgeschichte; Ehingen: Weber, Ehingen; Schelklingen: Günter, Schelklingen.

4 Vgl. Isenmann, *Deutsche Stadt im Mittelalter*; ders., *Städtische Gemeinde*.

#### 4.1.1 Gericht und Bürgermeister

Die Stadtverfassung der drei Städte lässt sich bis in das Spätmittelalter zurückverfolgen. Zeitlich auf gleicher Stufe wie bei den schwäbischen Reichsstädten,<sup>5</sup> nämlich seit dem Ende des 13. Jahrhunderts sind in Ehingen Räte („consules“) belegt, wenig später Richter („iudices“), die sich in jüngeren Urkunden zumindest teilweise als mit den Räten personengleich erweisen. In Schelklingen ist rund 50 Jahre später, seit der Mitte des 14. Jahrhunderts, ein Gremium nachweisbar, dessen Mitglieder ebenfalls als „Richter“ bezeichnet werden konnten. Die unterschiedlichen Benennungen der Mandatsträger als „Räte“ oder „Richter“, die in den Urkunden keinesfalls willkürlich verwandt wurden, lassen vermuten, dass es in Ehingen und Schelklingen zunächst zwei Gremien gab, ein Gericht, dessen Vorsitz dem Ammann zukam, und einen Rat, wobei die Richter zugleich Mitglied des Rats waren. In der Folgezeit müssen Gericht und Rat verschmolzen sein, denn später führten die Gremien in Ehingen und Schelklingen durchgängig die Bezeichnung „Rat“. Nach alter Tradition verfügte der „Rat“ über zwölf Mitglieder.<sup>6</sup>

5 Rabe, Niederschwäbische Reichsstädte, S. 73–77.

6 Ehingen: Um 1290 sind „minister et consules“ erwähnt; die „iudices“ 1297, die Zwölfzahl erstmals 1343 und 1346: Weber, Ehingen, S. 36 und S. 320; Eberl, Geschichte Ehingen, S. 20; RBU 133. Schelklingen: Im Jahr 1350 „Ammann, Bürger, Richter und Rat“ (RBU 152), dagegen 1374 „Ammann und Richter“ (RBU 223) und 1396 „Bürgermeister und Rat“ (RBU 291). Gleichzeitig mit dem Ehinger Rat traten auch in Waldsee, Saulgau, Riedlingen und in den hohenbergischen Städten Rottenburg und Horb „consules“ auf: Buck, Stadtrecht Waldsee, S. 46; Laub, Donaustädte, S. 133, und Hämmerle, Saulgau, Bd. XI, S. 153 (Saulgau); KB Biberach, Bd. 2, S. 574 (Riedlingen); KB Tübingen, Bd. 3, S. 328 (Rottenburg); Fichtner, Horber Stadtrecht, S. 54. Demgegenüber bildeten sich in den schweizerischen Städten der Habsburger die genannten Organe früher heraus: Stercken, Städte der Herrschaft, S. 152–154. – Es ist sicher kein Zufall, dass in Ehingen und Schelklingen zusammen mit den Erstnennungen des Rats auch ein Stadtsiegel belegt ist, nämlich in Ehingen erstmals 1291 (Weber und Eberl wie oben) und in Schelklingen 1350 (RBU 152), noch 1330 besaß Schelklingen ausdrücklich kein Siegel: Maurer, Urkunden Obermarchtal, Nr. 165. Wegen der schwierigen Quellenlage ist in den Kleinstädten – wie aber auch in den Reichsstädten (vgl. Rabe, Niederschwäbische Reichsstädte, S. 79–86 und 161–165) – die Frage des Verhältnisses zwischen Ammanngericht und Rat nicht beantwortbar. Weber, Ehingen, S. 36, und Eberl, Geschichte Stadt Ehingen, S. 20, vermuten, dass das Gericht mit dem Rat identisch war und anfangs nur aus sieben Personen bestand, was sich freilich aus der von ihnen benutzten Urkunde von 1297 nicht zwingend ergibt. Nach dem Übergang Ehingens an Österreich ist zunächst nur von den „Richtern“ die Rede (RBU 133; in diesem Zusammenhang wohl auch die als Abschrift freilich unsichere Nennung von „Schultheiß und Gericht zu Ehingen“ 1359 bei Lonhard, Blaubeurer Regesten, Nr. 175), bis im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts wieder der Rat mit dem Ammann urkundete, z. B. RBU 216. In einer Urkunde von 1377 wird der Rat ausdrücklich auch in einer strafgerichtlichen Verhandlung als Beisitzer des Ammanns erwähnt: HStA Stuttgart, B 19, U 464. Dagegen werden in einer Urkunde von 1418 (HStA Stuttgart, H 14, Bd. 289) Hans Rich und Heinrich Korn als „Richter und des Rats“ und in einer Urkunde von 1499 (Rieger, *Analecta academiae Friburgensis*, S. 224–225) Hans Wilhelm als „des Gerichtz und Rautz“ bezeichnet. Aufgrund dieser beiden Belege muss man vermuten, dass das Ammanngericht zumindest im 15. Jahrhundert gesondert von dem Rat amtierte, die Richter jedoch Mitglieder des Ratsgremiums waren. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts müssten die beiden Gremien endgültig verschmolzen sein. Das Bewusstsein des herrschaftlichen Ursprungs des Ammanngerichts ging in Ehingen nie verloren, da das Ammannamt ja im 16. Jahrhundert der Stadt lediglich als Pfand übertragen wurde; die Landesherrschaft also nicht auf das Amt verzichtete. Die Verpfändung des Amts an die Stadt spiegelte aber vielleicht die erfolgreiche Verschmelzung von Rat und Ammanngericht, denn im Gegensatz zu Schelklingen, wo man im 16. Jahrhundert die Anteile von Stadt und Herrschaft an den Strafgeleinnahmen sorgfältig voneinander abgrenzte (vgl. oben S. 137), wurde in Ehingen nicht einmal ein Versuch dazu unternommen (vgl. dazu StadtA Ehg., Akten, Nrn. 98–99, Antwort der Stadt auf Fragen der Rechnungsrevision, 2. Mai 1756). Jedenfalls wird man

In Blaubeuren wurde das Gremium – Richter werden 1348, ein zwölfköpfiges Gremium 1403 erstmals genannt<sup>7</sup> – dagegen stets „Gericht“ genannt. Rudolf Seigel konnte nachweisen, dass die Bezeichnungen „Gericht“ oder „Rat“ nicht zufällig gewählt wurden, sondern sich mit ihrer Hilfe zwei, nach Stadtherren unterscheidbare Städtelandschaften im Südwesten Deutschlands abgrenzen lassen. Das „Gericht“ – der Begriff war in Württemberg, Baden und Hohenlohe üblich – bezeichnet für ihn abgeleitet von dem württembergischen Beispiel ein enger an den Landesherrn gebundenes Gremium als der „Rat“ – so die in den österreichischen Städten des süddeutschen Donaumaums gebräuchliche, offenbar dem Vorbild der schwäbischen Reichsstädte entnommene Namensgebung. Daraus leitete Seigel ab, dass die kleinstädtischen Organe der kommunalen Selbstverwaltung im Spätmittelalter maßgeblich vom Stadtherrn mitbestimmt wurden.<sup>8</sup>

Wie überall übten die Räte oder Gerichte innerhalb der Stadt die Nieder- und Zivilgerichtsbarkeit aus. In den Gegenständen der hohen Gerichtsbarkeit urteilten sie in Ehingen und Schelklingen (dort zusammen mit dem herrschaftlichen Ammann) mit eigener Zuständigkeit, in Blaubeuren dagegen im landesherrlichen Auftrag. Sie führten die Aufsicht über das städtische Rechnungs- und Steuerwesen und regelten alle Fragen der Stadtverwaltung, wobei sie insbesondere von ihrem Satzungsrecht Gebrauch machten.<sup>9</sup> Das Blaubeurer Stadtgericht war zudem nach altwürttembergischer Einrichtung Berufungsinstanz für die Dorfgerichte des Amtsbezirks; für Ehingen ist Ähnliches zu vermuten, jedoch derzeit nicht belegbar.

Rund hundert Jahre nach dem erstmaligen Auftreten eines Rats oder Gerichts, seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts, ist in Ehingen das Amt des Bürgermeisters nachweisbar.<sup>10</sup>

---

die ältere Auffassung von der unbedingten Identität von Gericht und Rat (so etwa Karl Otto Müller 1912 in seiner Untersuchung der oberschwäbischen Reichsstädte, hier benutzt nach Rabe, S. 81–82 und 163, oder Albert, Radolfzell, S. 178) zumindest überdenken müssen (Rabe wie oben, aber auch Seigel, Gericht und Rat Tübingen, S. 7). Eher wird an das Modell der hohenbergischen Städte zu denken sein, bei denen das Gericht seine Mitglieder aus dem Rat kooptierte: Fichtner, Horber Stadtrecht, S. 56 und 90–91. – Zur – als Anklang an das himmlische Jerusalem (Offenbarung 21, 14) – europaweit verbreiteten Zahl von zwölf Räten: Rabe, Niederschwäbische Reichsstädte, S. 165; Isenmann, Deutsche Stadt im Mittelalter, S. 343, und Poeck, Rituale der Ratswahl, passim; vgl. im Gebiet der Reichsstadt Ulm die Kleinstädte Geislingen und Leipheim: Neusser, Territorium Ulm, S. 176; für die Markgrafschaft Baden: Leschhorn, Städte Baden, S. 42.

7 Lonhard, Blaubeurer Regesten, Nr. 30; Eberl, Regesten Blaubeuren, B 4; darin auch die Zahl von zwölf Richtern genannt. Der von Eberl, Blaubeuren im Spätmittelalter, S. 186, auf der Grundlage einer vom Bistum Konstanz ausgestellten Urkunde angeführte Beleg eines Stadtrats im Jahr 1362 scheint zweifelhaft, da es sich in diesem Fall wohl um eine Kanzleiformel handelte. – Zur vergleichbaren Entwicklung in anderen württembergischen Städten: Seigel, Gericht und Rat Tübingen, S. 22–23; Specker, Amtsstädte, S. 2; Trugenberger, Württ. Amtsstadt, S. 142; ders. ausführlich am Beispiel der mit Blaubeuren vergleichbaren Stadt Leonberg: Trugenberger, Leonberg, S. 95 ff.

8 Seigel, Landstädte. Vgl. auch Rabe, Niederschwäbische Reichsstädte, S. 77–79.

9 Der beste Überblick zu den hier nicht weiter behandelten Kompetenzen der Gremien sowie zur Ratsverfassung allgemein bei Isenmann, Deutsche Stadt im Mittelalter, passim. Zur deutlich schwächeren Stellung badischer Städte vgl. Leschhorn, Städte Baden, S. 59–63.

10 1356 wird ein „Luprand der Bürgermeister“ erwähnt (RBU 166), doch datieren die nächsten, auch namentlichen Erwähnungen eines Bürgermeisters durchgängig erst vom Ende des 14. und dem Beginn des 15. Jahrhunderts, so dass es sich bei der Urkunde von 1356 um einen Einzelbeleg handelt. Für die Wende zum 15. Jahrhundert lässt sich das Auftreten des Bürgermeisteramts recht gut fassen: 1374–1389 stellten noch Ammann und Rat mehrere Urkunden aus (RBU 224, 232, 257, 259, 267); 1392, 1398, 1406 und 1410 urkundeten dagegen Bürgermeister und Rat (Waldburg-Zeil'sches Archiv Kißlegg, Akten, Nr. 1248, HStA

Stuttgart, H 224, Nr. 80, sowie RBU 322 und 349). Fraglich bleibt, ob das Amt in der Anfangszeit durchgängig besetzt wurde oder vielleicht nur eingeschränkte Kompetenzen besaß, denn bei der Besiegelung städtischer Urkunden wird der Bürgermeister bis 1420 nicht genannt, sondern es siegelten die Richter (StadtA Ehg., Kopialbuch der Stiftungsurkunden von Konrad Oswald, 1837). Immerhin verdrängte der Bürgermeister jedoch lange vor der Überlassung des Ammannamts an die Stadt (vgl. oben S. 123) den Ammann bei der Ausstellung von Urkunden. – Bei der von Weber, Ehingen, S. 36 und 160, genannten Ersterwähnung eines Bürgermeisters in einer Urkunde von 1347 handelt es sich um einen den Spitalstifter Weißlederer ehrenden Dorsalvermerk des 15. Jahrhunderts, während in der Urkunde selbst (StadtA Ehg., U 9) das Amt nicht genannt wird. Eberls Vermutung (Eberl, Geschichte Ehingen, S. 23), die Entstehung des Bürgermeisteramts im Zusammenhang mit dem Übergang Ehingens an Österreich zu sehen, kann sich daher nach derzeitigen Kenntnisstand nur auf die Urkunde von 1356 stützen. – In der Chronik der Familie Winckelhofer aus der Zeit um 1520 (StadtA Ehingen) wird für 1291 ein Bürgermeister Winckelhofer erwähnt, dessen Historizität Hehle ausführlich widerlegt hat (Hehle: Die Patrizierfamilie der Winckelhofer, zugleich ein Beitrag zu der Geschichte der Stadt Ehingen, in Württ. Vierteljahrshefte 1880, S. 48–55 und 132–135, online), sowie, mit allerdings nunmehr befürwortenden Tenor für die Bürgermeisternenennung von 1291 ders, Geschichtliche Forschungen, S. 114–118; vgl. zudem HStAS, J 40/5 (Nachlass Zeller), Bü. 23, dagegen wieder Weber, Ehingen, S. 313. Leider wurde die Quelle von Schuler, Verzeichnis Notare, Nrn. 1515–1517, und Bd. 2, S. 263, neuerlich unkritisch benutzt. Dass der Verfasser der Familie den Titel eines Bürgermeisters für das Jahr 1291 sichern wollte, spricht immerhin für die Bedeutung des Amts zum Zeitpunkt der Abfassung der Chronik. Zur Erinnerungskultur der Familie vgl. auch Hehle, Geschichtliche Forschungen, S. 127–129, sowie vor allem Klaus Graf 2015 und 2018 im Blog „Archivalia“ („Die Denkmale und Fälschungen der Ehinger Familie Winckelhofer“ und ergänzend „Winckelhofer-Ausstellung in Ehingen“, zuletzt aufgerufen Juni 2022). – Liste der Ehinger Bürgermeister nach Weber, Ehingen, S. 160, und eigenen Notizen (Quellen in Klammern): 1356 Luprand der Bürgermeister (RBU 166); 1392 NN, Bürgermeister (Fürstlich Waldburg-Zeil'sches Zentralarchiv Kisslegg, Akten, Nr. 1248); 1398 Bürgermeister und Rat (HStA Stuttgart, H 224, Nr. 80, S. 8); 1399 Juni: Berthold Blank, Bürgermeister (StaatsA Ludwigsburg, B 207, U 378); 1410 Bürgermeister, Rat und alle Bürger (RBU 349); 1413 Hartmann Has; 1417 Amann, Bürgermeister, Rat und alle Bürger (RBU 368); 1419 November: Hans Hösslin (StadtA Ehg, U 81); Dezember: Hartman Has (StadtA Ehg, U 82); 1420 Juni: Hans Hösslin (StadtA Ehg, U 84); 1422 Konrad Vock; 1425 Heinrich Landolt; 1426 August: Hans Hösslin (StadtA Ehg, U 93–95, und ebd., Oswald, Stiftungsbuch); 1433 November: Hans Kundig (Lonhard, Reg Kloster Blaubeuren, Nr. 350); 1434 April: Hans Kundig (StadtA Ehg, U 106); 1435/36 Heinrich Vischer (RBU 424); 1436 April: Hans Kundig (StadtA Ehg, U 111); 1437 Juli: Ott von Sulmetingen (Lonhard, Reg Stadt Blaubeuren, Nr. 175); 1438 September: Wernher Nött (HStA Stuttgart, B 50, U 16); 1440 Juni: Hans Kundig (Lonhard, Reg Stadt Blaubeuren, Nr. 189); 1444 März: Werner Nöt (SpitalA Biberach, U 621); 1446 März: Hans Kundig, alter Bürgermeister (UB Obermarchtal, Nr. 508); April: Heinrich Vischer (RBU 453); 1447 Januar: Hans Kundig (RBU 458); Februar: Werner Nötte, alter Bürgermeister (RBU 459); vgl. Juni: Hans Kundig, Bürger und Richter (RBU 461 f); 1448 April: Werner Nöt (Lonhard, Reg Kloster Blaubeuren, Nr. 389); 1449 April: Hans Kundig (Lonhard, Reg Kloster Blaubeuren, Nr. 392); 1453 März: Hans Kundig (UB Obermarchtal, Nr. 537); 1455 Januar: Heinrich Vischer (Lonhard, Reg Kloster Blaubeuren, Nr. 415); Mai: Hans Kundig (Regesten Erbach, Nr. 128); 1456 Februar: Konrad Costentzer, alter Bürgermeister (Hauber, UB Heiligkreuzthal, Bd II, Nr. 1126); 1457 Konrad Kostanzer; 1458 Dezember: Konrad Costentzer, alter Bürgermeister (Kretschmar, Friedberg-Scheer, Nr. 141); 1459 Hans Kundig, alter Bürgermeister; 1461 April: Heinrich Vischer, alter Bürgermeister (SpitalA Biberach, U 776 f); Mai: Konrad Costenzer, alter Bürgermeister (UB Obermarchtal, Nr. 550); 1462 Januar: Klaus Spalt (StadtA Ehg, U 134); Konrad Kostanzer, alter Bürgermeister; 1463 April: Klaus Spalt; 1467 November: Konrad Kostentzer (StadtA Ehg, U 139); 1468 Hans Greslin, alter Bürgermeister; 1469 Juni: Hans Gräslin (RBU 508); Klaus Spalter, alter Bürgermeister (StadtA Ehg, Oswald, Stiftungsbuch); November: Hans Gräslin (StadtA Ehg, U 145); 1470 Juli: Hans Gräslin, alter Bürgermeister (StadtA Ehg, U 148); 1471 August: Jakob Märstetten (SpitalA Biberach, U 876 f); 1473 Konrad Costentzer; 1474 Juni: Jakob Märstetten (RBU 526); Juni: Konrad Costentzer und Hans Grässlin, beide alte Bürgermeister (CDS 3, S. 445); 1476 Februar: Hans Gräslin; Jakob Märstetter, alter Bürgermeister (StadtA Ehg, U 155); 1477 Oktober: Konrad Schulmaister, Unterbürgermeister, Jakob Merstetter, alter Bürgermeister, und Konrad

---

Costentzer, alter Bürgermeister (RBU 536); 1478 März: Hans Gräslin, alter Bürgermeister (RBU 540); Juni: Hans Gräslin, Bürgermeister, und Konrad Costentzer, alter Bürgermeister (RBU 542); Dezember: Hans Gräslin (RBU 544); 1479 Juli: Jakob Marstetter, alter Bürgermeister (SpitalA Biberach, U 978; UB Obermarchtal, Nr. 623); März Konard Costentzer, alter Bürgermeister (StadtA Ehg, U 160); 1480 März: Jakob Marstetter, alter Bürgermeister (UB Obermarchtal, Nr. 624) und Bürgermeister (SpitalA Biberach, U 985); 1481 März: Hans Gräslin, alter Bürgermeister (StadtA Ehg, U 166); 1482 Februar: Conrad Costentzer, alter Bürgermeister (StadtA Ehg, U 169); Juni: Jakob Merstätter, alter Bürgermeister (HStAS, B 50, U 62); 1484 Januar: Berchtold Barter (StadtA Ehg, U 173); Juni: Jörg Nött, Bürgermeister (Schönborn'sches Archiv Oberstadion, U 138; FUB VII, Nr. 105); 1485 Februar: Jörg Nött, Bürgermeister, und Konrad Costentzer, alter Bürgermeister (RBU 568); Februar: Berthold Barter, alter Bürgermeister (RBU 573, RBU 575); Juni: Konrad Costenzer (Rieger, *Analecta academiae Friburgensis*, S. 220–221); 1486 März: Hans Gräslin, alter Bürgermeister (RBU 577); Mai: Hans Gräslin (RBU 579); September: Berchtold Barter, alter Bürgermeister (UB Obermarchtal, Nr. 642); Dezember: Hans Gräslin (RBU 580); 1487 Juni und Juli: Berchtold Bart(er) (StadtA Ehg, U 181; RBU 586); Juni: Jörg Nöt, alter Bürgermeister (StadtA Ehg, U 181); Juli: Konrad Costentzer (SpitalA Biberach, U 1095); Dezember: Berchtold Barter (UB Obermarchtal, Nr. 650); 1489 Berthold Barter, alter Bürgermeister; 1490 Konrad Diel gen Schulmaister; Februar: Konrad Konstenzer, alter Bürgermeister und Spitalpfleger (StadtA Ehg, U 186); 1492 März und November: Berthold Barter, alter Bürgermeister (SpitalA Biberach, U 1163 und U 1167; UB Obermarchtal, Nr. 665); 1493 März: Bertold Barth(er), alter Bürgermeister (RBU 611); Juli: Bartholomäus Barter, Bürgermeister, und Konrad Schulmaister, alter Bürgermeister (RBU 613); Dezember: Konrad Costentzer, alter Bürgermeister und Spitalpfleger (StadtA Ehg, U 198); 1494 April und Juni: Berchtold Barter, alter Bürgermeister (StadtA Ehg, U 199–200); November: Konrad Schuolmaister, alter Bürgermeister (Gräfllich Schönborn'sches Archiv Oberstadion, U 154); 1495 Februar/ März: Konrad Costentzer (RBU 615 und 617); März: Konrad Schulmeister, alter Bürgermeister (RBU 616); Juni: Konrad Diel genannt Schulmaister (RBU 618); 1496 März: Konrad Diel genannt Schulmeister (HStA Stuttgart, B 31, Bü. 64); März: Hans Gräslin, Bürgermeister, und Konrad Costentzer, alter Bürgermeister (RBU 622); 1497 Januar: Konrad Rieger gen Stuber (SpitalA Biberach, U 1217); April und August: Konrad Rieger gen Stuber, alter Bürgermeister (SpitalA Biberach, U 1223; StadtA Ehg, U 204); 1498 Mai: Konrad Rieger gen Stuber, alter Bürgermeister (SpitalA Biberach, U 1236); Juni: Konrad Diel gen Schulmeister (StadtA Ehg, U 206–207); August: Konrad Diel (Schwarzmeier, Anfänge Spitalverwaltung); August: Konrad Costentzer und Konrad Rieger genannt Stuber, beide alte Bürgermeister (HStA Stuttgart, B 31, Bü. 64); 1499 April: Konrad Diel genannt Schulmeister, Bürgermeister, Konrad Rieger gen Stuber, alter Bürgermeister, Jakob Barter, Unterbürgermeister „als von ains Rautz wegen“ (Rieger, *Analecta academiae Friburgensis*, S. 224–225); 1500 März: Konrad Rieger gen Stuber, Bürgermeister (Theil, *Urkunden Buchau*, Nr. 1032); Konrad Diel, alter Bürgermeister; Georg Gräslin, alter Bürgermeister (HStAS, J 40/5 (Nachlass Zeller), Bü. 23); 1501 Juni: Konrad Rieger gen Stuber, alter Bürgermeister (SpitalA Biberach, U 1306); 1502 Juli: Konrad Frey (Lonhard, *Regesten Kloster Blaubeuren*, Nr. 659); Oktober: Cu<sup>n</sup>rat Diel gen Schu<sup>l</sup>maister; Jakob Harder, alter Bürgermeister; Konrad Rieger, alter Bürgermeister (StadtA Ehg, U 225); 1503 Februar: Konrad Diel gen Schulmeister (SpitalA Biberach, U 1333); März: Konrad Diel genannt Schulmeister und Konrad Costentzer, alter Bürgermeister (RBU 648 Er ist hier letztmals in einer Amtsfunktion genannt; 1515 war er tot: StadtA Ehg, U 277); Juni: Konrad Rieger genannt Stuber, Bürgermeister; Konrad Diel genannt Schulmeister alter Bürgermeister (Schwarzmeier, Schönborn'sches Archiv, U 178); Oktober: Konrad Rieger genannt Stuber (StadtA Ehg, U 232); 1504 April: Konard Rieger gen Stuber (StadtA Ehg, U 236); Oktober: Jakob Bartter, Bürgermeister (RBU 651 und SpitalA Biberach, U 1358); 1507 Dezember: Jakob Barter, Bürgermeister (StadtA Ehg, U 251); Konrad Rieger gen Stuber; 1509 Januar: Konrad Rieger gen Stuber, alter Bürgermeister; Februar: Jakob Parter, alter Bürgermeister (Schwarzmeier, Schönborn'sches Archiv, U 187); 1510 März: Jakob Barter, Bürgermeister (StadtA Ehg, U 257); Adam Wagner, alter Bürgermeister; Dezember: Jakob Burger, Bürgermeister (StadtA Ehg, U 261); 1512 Februar: Jakob Parter, alter Bürgermeister (RBU 673), August: Jakob Barter, alter Bürgermeister (UB Obermarchtal, Nr. 754); Juli: Adam Wagner, alter Bürgermeister (StadtA Ehg, U 266); 1513 Juni: Wolfgang Bartter, Bürgermeister (UB Obermarchtal, Nr. 758); Adam Wagner, alter Bürgermeister; Dezember: Jakob Barter, alter Bürgermeister (UB Obermarchtal, Nr. 760); 1514 Konrad Rieger, Bürgermeister; Jakob Barter, Bürgermeister; März: Wolfgang Bartter, Bürgermeister; Oktober: Jakob Bar-

---

ter, Wolf Barter, beide Bürgermeister (SpitalA Biberach, U 1501); Oktober: Jakob Barter, Bürgermeister, Adam Wagner, alter Bürgermeister (StadtA Ehg, U 271); November: Adam Wagner, Konrad Rieger, beide Bürgermeister (Eberl, Urkunden Blaubeuren, B 100); 1515 Februar: Jakob Barter, alter Bürgermeister (SpitalA Biberach, U 1503); Mai: Jakob Barter (StadtA Ehg, U 272; UB Obermarchtal, U 765); Adam Wagner, alter Bürgermeister (UB Obermarchtal, Nr. 765); Konrad Rieger, alter Bürgermeister; Wolfgang Barter, alter Bürgermeister (Schwarzmaier, Anfänge Spitalverwaltung); 1516 Januar: Jakob Barter; Adam Wagner, alter Bürgermeister (StadtA Ehg, U 277); 1517 Wolfgang Barter (HStAS, J 40/5 (Nachlass Zeller), Bü. 23, nach Vanotti, Ehingen, S. 44); 1518 Mai: Wolfgang Parter (Sapper, Landstände, S. 76); Mai: Konrad Mittelin, Statthalter des Bürgermeisters (UB Obermarchtal, Nr. 781); Juni: Konrad Rieger gen Stuber und Wolfgang Bartter, beide alte Bürgermeister (StadtA Ehg, alt U 289); Oktober: Wolfgang Barter und Adam Wagner genannt Enderlin, Bürgermeister (UB Obermarchtal, Nr. 785); 1520 April: Michael Buck, alter Bürgermeister (Lonhard, Reg Kloster Blaubeuren, Nr. 796); Dezember: Wolfgang Bartter, alter Bürgermeister (HStAS, B 50, U 25); Adam Wagner, alter Bürgermeister (Lonhard, Reg Kloster Blaubeuren, Nr. 805); Michel Buck (Weber, Ehingen); 1521 Januar: Adam Wagner, Wolfgang Barter, beide Bürgermeister (SpitalA Biberach, U 1599); Juni: Adam Wagner; Wolfgang Barter, beide alte Bürgermeister (SpitalA Biberach, U 1613; Lonhard, Reg Kloster Blaubeuren, Nr. 812; UB Obermarchtal, Nr. 798); Michel Bugg, Bürgermeister; Wolfgang Barter, alter Bürgermeister; August: Adam Wagner, Bürgermeister (SpitalA Biberach, U 1617); August: Michael Buck, alter Bürgermeister (Lonhard, Reg Kloster Blaubeuren, Nr. 829); Dezember: Adam Wagner, alter Bürgermeister (Lonhard, Reg Kloster Blaubeuren, Nr. 832–834); 1522 Februar: Adam Wagner, alter Bürgermeister (Lonhard, Reg Kloster Blaubeuren, Nr. 838); September: Michel Buck, Bürgermeister, Wolfgang Bartter, alter Bürgermeister (Martin, Urkunden Schelklingen, S. 34); November: Michael Buck, Bürgermeister, Adam Wagner, alter Bürgermeister, und Kaspar Motz, Unterbürgermeister (RBU 684; Lonhard, Reg Kloster Blaubeuren, Nr. 849); Mai: Wolfgang Bartter, Bürgermeister, Adam Wagner, alter Bürgermeister (StadtA Ehg, U 290); 1524 Juli: Adam Wagner, alter Bürgermeister (SpitalA Biberach, U 1654); 1525 Michel Buck, alter Bürgermeister; Oktober: Adam Wagner, Bürgermeister (Regesten Erbach, Nr. 354); November: Wolfgang Barter, alter Bürgermeister (Sapper, Landstände, S. 82); 1527 Dezember: Wolfgang Barther, neuer Bürgermeister, Adam Wagner, alter Bürgermeister (UB Obermarchtal, Nr. 846); 1528 März: Adam Wagner, Bürgermeister (Lonhard, Reg Kloster Blaubeuren, Nr. 914); Wolfgang Barter, Bürgermeister (HStAS, J 40/5 (Nachlass Zeller), Bü. 23); 1529 Wolfgang Barter Abgeordneter bei den Landständen (Sapper, Landstände, S. 85); 1530 Michel Buck, alter Bürgermeister; Adam Wagner, alter Bürgermeister (HStAS, J 40/5 (Nachlass Zeller), Bü. 23); 1531 Albrecht Muschkay; Juni: Wolfgang Barter (StadtA Ehg, U 316, hier als Spitalpfleger?); 1532 Mai: Michel Buck, alter Bürgermeister (Martin, Urkunden Schelklingen, S. 41); 1534 Michel Buck, Bürgermeister; 1536 Michel Buck, Bürgermeister; Wolfgang Barter, Bürgermeister; Matthäus Rieger, alter Bürgermeister (alle nach HStAS, J 40/5 (Nachlass Zeller), Bü. 23); 1537 April: Michel Buck, alter Bürgermeister; Wolfgang Barter, alter Bürgermeister (StadtA Ehg, U 320) (HStAS, J 40/5 (Nachlass Zeller), Bü. 23); Buck ist der Schwager Barters (U 320); Dezember: Michael Buck, Bürgermeister (HStAS, J 424, Archivaufnahme Speth 1896); 1538 September: Matthis Rüger, alter Bürgermeister (UB Obermarchtal, Nr. 936); November: Michael Buck, Bürgermeister, und Matthäus Rieger, alter Bürgermeister (RBU 712); 1539 Albrecht Muschkay; 1540 Michel Buck, alter Bürgermeister; 1541 November: Michel Buck, Bürgermeister (StadtA Ehg, U 325; HStAS, J 40/5 (Nachlass Zeller), Bü. 23); Oktober: Michel Buck, Bürgermeister (Sapper, Landstände, S. 121); 1543 Albrecht Muschkay (HStAS, J 40/5 (Nachlass Zeller), Bü. 23); 1544 Juni: Michel Buck, alter Bürgermeister und Spitalpfleger (StadtA Ehg, U 327); 1545 März: Mathis Rieger, Bürgermeister (GSA, U 288); 1546 Januar: Michel Buck, Bürgermeister (SpitalA Biberach, U 2078); 1547 Michel Buck; Albrecht Muschkay (HStAS, J 40/5 (Nachlass Zeller), Bü. 23); 1548 Januar: Mathis Rieger, Bürgermeister (RBU 721); Hans Muschkay (?); 1550 Dezember: Albrecht Muschkay (StadtA Ehg, U 335); Ulrich Schuler; Matthäus Rieger (beide HStAS, J 40/5 (Nachlass Zeller), Bü. 23); Albrecht Muschkay, Bürgermeister (HStAS, J 40/5 (Nachlass Zeller), Bü. 23); Matthäus Rieger, alter Bürgermeister (November: StadtA Ehg, U 334) (HStAS, J 40/5 (Nachlass Zeller), Bü. 23); 1551 Dezember: Matthias Rieger, Bürgermeister (StadtA Ehg, U 340; Oswald, Stiftungsbuch); Albrecht Muschkay, Bürgermeister (HStAS, J 40/5 (Nachlass Zeller), Bü. 23); 1552 Dezember: Matthis Rieger (StadtA Ehg, U 342); 1553 Dezember: Matthias Rieger, Bürgermeister (StadtA Ehg, U 345; Oswald, Stiftungsbuch); Ulrich Schueler ; 1555 August: Heinrich Weiß, Bürgermeister (HStAS, H 14, Bd 198, Bl 42r – 44r); 1556 Januar:

---

Heinrich Pflumern, alter Bürgermeister (StadtA Ehg, U 353); Oktober: Matthäus Rieger, Bürgermeister (StadtA Ehg, U 357); Matthäus Rieger, Bürgermeister (HStAS, J 40/5 (Nachlass Zeller), Bü. 23); Heinrich Weiß ; 1557 Matthias Rieger, Bürgermeister (HStAS, J 40/5 (Nachlass Zeller), Bü. 23); Ulrich Sempflin (TLA Innsbruck, Hs 5155); 1560–1568 Heinrich Weiß und Ulrich Schuler (er auch unter dem Namen: Ulrich Senflin) (StadtA Ehg, U 366–394; HStAS, J 40/5 (Nachlass Zeller), Bü. 23; SpitalA Biberach, U 2337; RBU 732 und 734); 1570–1572 Matthäus Rieger und Heinrich Weiß (RBU 740; StadtA Ehg, U 405, 408; HStA Stuttgart, J 40/5 (Nachlass Zeller), Bü. 23); 1573 Heinrich Weiß und Ulrich Senflin (StadtA Ehg, U 411); 1574–1578 Heinrich Weiß und Matthäus Rieger (RBU 743 f; SpitalA Biberach, U 2692; UB Obermarchtal, Nr. 1270; StadtA Ehg, U 416; HStAS, J 40/5 (Nachlass Zeller), Bü. 23 ); 1578–1579 Heinrich Weiß und Ulrich Senflin (StadtA Ehg, U 417 und U 421; Oswald Stiftungsbuch Widersprüchlich: RBU 752 und StadtA Ehg, U 420); 1579–1580 Heinrich Weiß (StadtA Ehg, U 424 und 428); 1580–1582 Konrad Girr und Heinrich Weiß (?) (UB Obermarchtal, Nr. 1311; StAL, B 207, U 562); 1582–1583 Jonas Schmitteler und Konrad Girr (StadtA Ehg, U 432; HStAS, J 40/5 (Nachlass Zeller), Bü. 23); 1584 Konrad Girr und Jakob Raw (Lonhard, Reg Stadt Blaubeuren, Nr. 913); 1588 Jonas Schmitteler (HStAS, J 40/5 (Nachlass Zeller), Bü. 23); 1589 Konrad Girr, Jonas Schmitteler und Jakob Rauch, alle drei Bürgermeister (StadtA Ehg, U 436 Girr 1590 möglicherweise verstorben, vgl. OAB Ehingen, 2. Aufl, 2. Teil, S. 8); 1590 Jonas Schmitteler, Bürgermeister und Herrschaftsverwalter (SpitalA Biberach, U 2924, und UB Obermarchtal, Nr. 1377); Konrad Rhaw und Konrad Hirz ; 1591 Jonas Schmitteler, alter Bürgermeister (HStAS, J 40/5 (Nachlass Zeller), Bü. 23); 1592 Georg Rüeger, Jonas Schmitteler, Jakob Rauch, alle drei Bürgermeister (SpitalA Biberach, U 2969, und StadtA Ehg, U 443); 1593 Juni: Jonas Schmiteler, alter Bürgermeister (StadtA Ehg, U 447); 1594 Jonas Schmiteler, alter Bürgermeister (HStAS, J 40/5 (Nachlass Zeller), Bü. 23); Dezember: Jonas Schmiteler, Bürgermeister (HStAS, B 31, Bü. 64); 1598 Konrad Hirz ; 1600 August Georg Rieger (StadtA Ehg, U 459); Jakob Raw, alter Bürgermeister (StadtA Ehg, U 459); 1601–1602 Wendel Senflin; 1603 Wendel Senflin und Jakob Rauch (StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung Akten, Nr. 87); 1604 Wendel Senflin (Weber, Ehingen, S. 55); 1605 Wendel Senflin (StadtA Ehg, U 465); 1606 Berchtold Barter ; er 1605 Mitglied des Gerichts (StadtA Ehg, U 465); 1607 Wendel Senflin ; 1608 Berchtold Barter (StadtA Ehg, U 467); 1609 Johann Schönlin (StadtA Ehg, U 469); 1610 April: Berchtold Barter (StadtA Ehg, U 470); August: Hans Schönlin und Berchtold Barther, beide Bürgermeister (StadtA Ehg, U 472–473); 1613 Berchtold Barter, Bürgermeister (HHStA Wien, RHR, Conf Priv, dt Exped, Faszikel 42, Unterakte Ehingen); 1614 Berchtold Barter (Vochezer, Geschichte Haus Waldburg, Bd 3); 1615 Berchtold Barter; 1616 Melchior Huber ; 1617 Berchtold Barter (Martin, Urkunden Schelklingen, S. 74); 1619 Melchior Huber, Bürgermeister (Oswald, Stiftungsbuch); 1620 Melchior Huber und Berchtold Barter (StadtA Ehg, U 487); 1621 Berchtold Barter ; 1622 Januar: Johann Mantz oder Hans Mann (er 1614 Mitglied des Rats (StadtA Ehg, U 485), 1622 StadtA Ehg, U 488; Weber, Ehingen; Hans Mann: GLA, Abt 79 P 12, Nr. 28, Bl 359v; sein Testament von 1635 in StadtA Ehg, ehemals U 381, jetzt Akten) und Berchtold Barter, wird im Sommer 1622 abgesetzt (GLA, Abt 79 P 12, Nr. 28, Bl 359v; verlässt Ehingen, zieht in das Kl. Schussenried und ist 1630 tot: ebd., Nr. 29, mehrere Belegstellen); 1624 Hans Haffner, alter Bürgermeister (RBU 803); 1625 Melchior Huber (StadtA Ehg, U 492); 1626 Johann Mantz (HStA Stuttgart, H 224, Nr. 80, S. 86–87); 1627 Ulrich Blau ; 1628 Johann Manz (StadtA Ehg, U 495); 1629 Ulrich Blau und Johann Mantz; 1630 Johann Mantz und Ulrich Blau (GLA, Abt 79 P 12, Nr. 29, Bl 553v); 1631 Ulrich Blau (GLA wie oben, Bl. 670); 1636 Georg Müller (verstorben 1639: Ohngemach, Ehinger Karrieren, S. 59); 1637 Simon Freudenreich (Ohngemach, Ehinger Karrieren, S. 42 und S. 59); 1640 Martin Mantz ; 1641, 1643 Hans Hueber ; 1642 Simon Hueber ; 1645 Konrad Stör ; 1648 Johann Konrad Salwirckh ; 1651 Johann Hueber, gewesener Amtsbürgermeister, wird übler Administration beschuldigt (GLA, Abt 79 P 12, Nr. 31, Bl 385); 1654 November: Johann Konrad Salwirckh, Bürgermeister (RBU 827; StadtA Ehg, U 513); 1655 Johann Hueber ; 1656 Johann Konrad Salwirckh, Bürgermeister (StadtA Ehg, U 514); 1659 Januar–Juni: Johann Konrad Salwirckh (RBU 832; StadtA Ehg, Protokolle über Gerichts- und Ratsbesetzung) und Johann Hueber (Ebd.; StadtA Schelkgl, A 279/17; StadtA Schelkgl, A 281); 1660–1671 David Blau und Johann Hueber (StadtA Ehg, Protokolle über Gerichts- und Ratsbesetzung); 1674–1675 Johann Konrad Salenwürckh und David Blau (StadtA Ehg, Protokolle über Gerichts- und Ratsbesetzung); 1676–1682 Johann Konrad Salenwürckh und Georg Veit Seiz (StadtA Ehg, Protokolle über Gerichts- und Ratsbesetzung); 1682 Georg Veit Seiz und Hans Jakob Kaiblin (StadtA Ehg, Protokolle über Gerichts- und Ratsbesetzung); 1683 Hans Jakob Kaiblin; Johann Oswald (StadtA Ehg, Protokolle

Gleichzeitig ist das Amt auch in Schelklingen erstmals belegt.<sup>11</sup> Die Einführung des Bürgermeisteramts, das stets einem Mitglied des Rats übertragen wurde, muss unabhängig

le über Gerichts- und Ratsbesetzung); 1684–1687 Hans Jakob Kaiblin und Johann Kocher (StadtA Ehg, Protokolle über Gerichts- und Ratsbesetzung; Kaiblin 1693/94 tot: StadtA Schelkgl, A 279/47; vgl HStA Stuttgart, B 30, Bü. 372: Kaiblin verlor durch eine Revolte der Bürgerschaft sein Amt und starb zwei Jahre später als Kassier der Landstände); 1692 Christian Mellinger und Johannes Kocher (HStA Stuttgart, H 224, Nr. 81, S. 28–40); 1693–1696 Christian Mellinger (StadtA Ehg, Säckelamtsrechnungen Er war von Beruf Sattler: HStA Stuttgart, B 30, Bü. 372, Bericht von 1694); 1696 Johann Kocher (StadtA Ehg, Säckelamtsrechnungen); 1697 Johann Kocher, Amtsbürgermeister; Andreas Eisel, Bürgermeister (StadtA Ehg, Akten, Nrn 98–99); 1698 Johann Kocher, Amtsbürgermeister (StaatsA Augsburg, Vorderösterreich, Oberösterreichische Regierung und Kammer Innsbruck, Akten 88); 1699 Christian Mellinger (Er wurde gegen seinen Willen abgesetzt: GLA, Abt 79 P 10, Nr. 58, Bl 412, und Nr. 60, Bl 437 und 630, sowie StaatsA Augsburg, Vorderösterreich, Oberösterreichische Regierung und Kammer Innsbruck, Akten 88) und Johann Jakob Hecht (GLA, Abt 79 P 10, Nr. 58, Bl 688; Weber, Ehingen, S. 345: er war der erste Apotheker Ehingens, heiratete 1698 die Witwe Kaiblins); 1699–1701 Andreas Eisel (Gastwirt zum Goldenen Adler: Martin, Urkunden Schelklingen, S. 95, später Kassier der Landstände; er sei der Rädelsführer der Bürgerschaft in dem „Hasenkrieg“ zwischen Bürgerschaft und Magistrat gewesen und in den Magistrat gewählt worden, weil er mit Geld haushalten konnte: HStA Stuttgart, B 32, Bü. 251, anonymes Promemoria um 1750); 1701–1707 Johann Jakob Hecht und Andreas Eisel (StadtA Ehg, Protokolle über Gerichts- und Ratsbesetzung und Säckelamtsrechnungen); 1707–1709 Andreas Eisel (Ebd.); 1709–1711 Dr. Franz Joseph Kaiblin (Sohn Jakob Kaiblins, Dr. jur utr, Kanzleiverwalter in mehreren schwäbisch-österreichischen Städten, dann Bürgermeister in Ehingen, 1711 mit dem Titel „von Schöllslnsmarkt“ geadelt, dieses sei in seinem Besitz; alle Angaben nach AVA Wien, Adelsarchiv, Akt Kaiblin); 1711–1714 Andreas Eisel (StadtA Ehg, Protokolle über Gerichts- und Ratsbesetzung und Säckelamtsrechnungen); 1715–1718 Dr. Franz Joseph Kaiblin (Ebd.); 1718–1721 Andreas Eisel; 1718 mit Georg Sallwürk (Ebd.); 1721–1722 Johann Georg Kocher (StadtA Ehg, Akten, Nr. 12); 1723 Andreas Eisel (StadtA Schelkgl, A 279/71, S. 38); 1723–1726 Johann Georg Kocher (StadtA Ehg, Säckelamtsrechnungen); 1726–1729 Andreas Eisel (Ebd.); 1731–1737 Johann Ferdinand Blau (ebd.); 1738; 1740 Andreas Eisel (Ebd.; StadtA Ehg, Akten, Nr. 204); 1747–1748 Johann Ferdinand Blau, nach dessen Tod: Zacharias Sallwürck (StadtA Ehg, Säckelamtsrechnungen); 1748–1753 Zacharias Sallwürck (ebd.); 1753–1755 Johann Jakob Volz (ebd.); 1755–1756 Zacharias Sallwürck und Anton Kempfer (Ebd.); 1756 Licentiat Blau (ebd. Er übernimmt bereits im Sept 1756 die Stadtkanzlei, auf die er 1758 formell eingesetzt wird.) Im Folgenden wird auf die Angabe der Quellen wegen zahlreicher Belege verzichtet: 1760–1770 Franz Xaver Menne; 1771–1774 Anton Hohenadel (Er sei zuvor zehn Jahre lang Kassenbediensteter bei den Landständen gewesen; als solcher jedoch nicht bei Quarthal/Wieland, später Spitalpfleger: Ohngemach, Mediatisierung Ehingen, S. 185); 1774–1775 Constantin Zeiler, Kaufmann, Amtsverweser (er stammte aus Günzburg und war gelernter Wachszieher; 1752 heiratete er nach Ehingen ein: RP Ehg. vom 19.7. und 18.8.1752); März – Dez 1775 Johann Baptist Manz, Rotgerber und 1. Deputat, Amtsverweser; 1776–1779 Franz Fidel Maria Belli di Pino (zu ihm: Hehle, Geschichtliche Forschungen, S. 226–230; zu seiner Familie zusammenfassend: Bader, Karl Siegfried; Platen, Alexander von: Das große Palatinat des Hauses Fürstenberg, Allensbach 1954, S. 73–76, und Alfred Lederle, Italienische Einwanderer aus der Tremezzina (Comersee) im 17. und 18. Jahrhundert nach Baden, in: Badische Heimat 38, 1958, S. 291–303, hier S. 294; Becke-Klüchtzner, Stammtafeln II, S. 563); 1779–1786 Ignaz Jenko von Jenkesheim (er war 1779 Zoller in Mietingen; ging 1786 laut HStA Stuttgart, B 28, Bü. 20, zum Oberamt Günzburg; später in Krain: Quarthal/Wieland); 1786–1818 Joseph Million, Bäcker; 1818–1828 Joseph Vogt, seit 1819 mit dem Titel „Stadtschultheiß“ (biografische Angaben bei Raberg, Handbuch Landtagsabgeordnete, S. 955; Ohngemach, Mediatisierung Ehingen, S. 191); 1828–1863 Gottfried Wizigerreuter (biografische Angaben bei Raberg, MdL, S. 1026–1027).

<sup>11</sup> Nämlich 1396: RBU 291, nächste Nennungen 1415 und 1418 (RBU 364 und 371), allerdings urkunden auch hier 1419 wieder Ammann und Richter: HStA Stuttgart, B 32, Bü. 104, Abschrift aus dem Lagerbuch der Heiligenpflege Schelklingen von 1419. Nächste Erwähnung des Amts 1433: Martin, Regesten Schelklingen, S 12. Nur einen Beleg gibt es für das Amt eines „Schultheißen“, der in einer von der Stadt ausgestellten Urkunde 1457 genannt wird: Martin, Regesten Schelklingen, S 13. – Liste der Schelklinger Bürgermeister, soweit nicht in Klammern anders angegeben, nach StadtA Schelklingen, A 279 (Rechnungen des Säckelamts) und RP Schelkgl.: 1350 Ammann, Bürger, Richter und Rat mit dem Stadtsiegel (RBU

von lokalen Gegebenheiten eine allgemeine Erscheinung in den kleineren Städten gewesen sein, denn in der gleichen Zeit wurde es beispielsweise auch in Günzburg, Radolfzell, Sigmaringen, in den Donaustädten Riedlingen, Saulgau und Munderkingen sowie in den hohenbergischen Städten Horb und Oberndorf eingeführt.<sup>12</sup> Wenig später wurden Rat-

---

152); 1374 Ammann und Richter mit dem Stadtsiegel (RBU 223); 1396 Bürgermeister und Rat mit dem Stadtsiegel (RBU 291); 1415 Bürgermeister und Rat (RBU 364); 1418 Bürgermeister und Rat (RBU 371); 1433 Heinz Pfortz, Bürgermeister (Martin, Urkunden Schelklingen, S 8); 1446 Ulrich Giger, Bürgermeister (RBU 453); 1465 Konrad Anshelm, Bürgermeister (Martin, Urkunden Schelklingen, S 15); 1481 Hans Siener, Bürgermeister; Konrad Mindrer, alter Bürgermeister (RBU 551 = Martin, Urkunden Schelklingen, S 21); 1492 Ulrich Kuffin; Kunz Mayr, beide Bürgermeister (RBU 608); um 1510 Keyderlin, Bürgermeister (Martin, Urkunden Schelklingen, S 166); 1524 Hans Myer, Bürgermeister (Martin, Urkunden Schelklingen, S 36); um 1560 Hans Mindrer (Zimmerische Chronik); 1566 Christian Kegl, Bürgermeister (Martin, Urkunden Schelklingen, S 57); 1574 Rudolf Schmid, Ammann; Besti Binder, Bürgermeister (RBU 743); 1596–1598 Hans Aman; Kaspar Begger; 1598–1599 Georg Hepperle; Ulrich Hürsli; 1604–1605 Ulrich Renhart; Michael Haidegger; 1610–1611 Matheis Hämerlin; Daniel Lauris; Matheis Keiderlin; 1612–1613 Ulrich Rennhardt; Hans Laris; 1614–1615 Ulrich Rennhardt; Jakob Schleiffer; 1617–1619 Jörg Sunthaimer; Jakob Schleiffer; September 1617: Hans Lori (Martin, Urkunden Schelklingen, S 74); 1619–1620 Ulrich Rennhardt; Jakob Schleiffer; 1620–1621 Ulrich Rennhardt; Hans Mayer; 1622–1623 Christoph Sontheimer; Jörg Schick; 1652–1657 Georg Wagner; Georg Binder; 1657–1659 Georg Wagner; Johann Rennhardt; 1660 Johann Rennhardt (Martin, Urkunden Schelklingen, S 87); 1662–1678 Johann Rennhardt; Bartholomäus Riegg; 1678–1684 Bartholomäus Riegg, Bürgermeister; Georg Scheitenberger, Unterbürgermeister; 1685–1686 Bartholomäus Riegg; Johann Jakob Rummel; 1687–1694 Bartholomäus Riegg; Johann Jakob Rummel; 1695–1696 Heuschmid; Johann Jakob Rummel; 1696–1698 Bartholomäus Riegg; Jodocus Hänlin; Georg Hepperle; 1698–1699 Jodocus Hänlin, Amtsbürgermeister; Georg Hepperle; 1700–1701 Adam Kneer, Amtsbürgermeister; Jodocus Hänlin, Bürgermeister; 1701–1704 Jodocus Hänlin, Amtsbürgermeister; Adam Kneer, Unterbürgermeister; 1704–1705 Jodocus Hänlin, Amtsbürgermeister; 1705 Adam Kneer, Bürgermeister; 1705–1707 Adam Kneer, Amtsbürgermeister; Johann Luib, Sonnenwirt und Unterbürgermeister; November 1706: Bartholomäus Riegg, Bürgermeister (Martin, Urkunden Schelklingen, S 102); 1707–1709 Johann Luib, Amtsbürgermeister; Johann Paumann, Unterbürgermeister; 1709–1731 Johann Luib, Amtsbürgermeister (gestorben am 18. Juni 1731); Adam Kneer, Unterbürgermeister (Familienbuch Schelklingen, Nr. 880); 1731–1732 Adam Kneer, Amtsbürgermeister; 1732–1736 Adam Kneer, Amtsbürgermeister; Georg Pfueller, Rößlewirt und Unterbürgermeister; 1736–1740 Franz Joseph Eberle, Amtsbürgermeister; Georg Pfueller, Unterbürgermeister (StadtA Schelkgl., A 604); 1741–1748 Leopold Zoller, Amtsbürgermeister; Johann Ulrich Sigmayer, Unterbürgermeister; 1749–1751 Franz Joseph Eberle, Amtsbürgermeister; Johann Ulrich Sigmayer, Unterbürgermeister; 1751–1758 Franz Joseph Eberle, Amtsbürgermeister; 1758–1771 Franz Kneer, Wagner (Sohn Adam Kneers, Familienbuch Schelklingen, Nr. 893); 1772–1776 Johann Baptist Luib, Sonnenwirt, zuvor Leutnant in Kurmainz; 1776 Deputat Johann Menne, Interimbürgermeister; 1777–1800 Johann Georg Schloder; 1800–1823 Franz Joseph Eberle, Chirurg, seit 1808 führte er den Titel „Stadtschultheiß“; 1823–1825 Johann Nikolaus Heuschmid; 1825–1826 Franz Xaver Scheitenberger, stellvertretender Bürgermeister; 1826–1835 Johann Baptist Bau (e); 1836–1847 Georg Martin Betz; 1848–1873 Philipp Scheitenberger.

<sup>12</sup> Krebs, Verfassung Günzburg, S. 138; Albert, Radolfzell, S. 176; Zekorn, Sigmaringen, S. 36 (mit anderer Jahreszahl S. 15); Riedlingen: KB Biberach, Bd. II, S. 569 und 574; Saulgau: Hämmerle, Saulgau, Bd. VII, S. 40, und Bd. XI, S. 152; Munderkingen: KB Alb-Donau-Kreis, Bd. II, S. 629; Horb: Fichtner, Horber Stadtrecht, S. 60; Oberndorf: Müller, Geschichte Oberndorf, S. 160. Wenig früher wurde das Bürgermeisteramt im Oberrheingebiet eingeführt, so in Bruchsal in den 1380er Jahren (Drollinger, Kleine Städte, S. 34) oder im Breisgau, wo es sich offenbar im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts durchsetzte (Treffeisen, Schultheiß und Bürgermeister, S. 116–121), während andererseits in den Städten der Markgrafen von Baden das Amt auch erst seit dem frühen 15. Jahrhundert nachweisbar ist (Leschhorn, Städte Baden, S. 45). In Waldsee sind abweichend von den anderen Donaustädten bereits seit 1363 Bürgermeister nachweisbar: Buck, Stadtrecht Waldsee, S. 190. Damit ließe sich immerhin der oben genannte Ehinger Beleg von 1356 verknüpfen.

häuser gebaut.<sup>13</sup> Wie beim Rat wird das Vorbild für dieses neue Amt ebenfalls bei den Reichsstädten zu suchen sein, wo es allerdings bereits seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert Bürgermeister gab.<sup>14</sup> Demgegenüber tritt das Bürgermeisteramt im Herzogtum Württemberg erst am Ende des 15. Jahrhunderts in Erscheinung, ist zu diesem Zeitpunkt jedoch schon allgemein verbreitet.<sup>15</sup> Es muss also früher entstanden sein<sup>16</sup> – mit vielleicht begrenzten Kompetenzen, die die Bürgermeister in der urkundlichen Überlieferung nicht erscheinen lassen. Dafür spricht, dass auch die württembergischen Städte schon seit der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts Rathäuser besaßen.<sup>17</sup> Da die wichtigste Aufgabe der Bürgermeister die Stellung der Stadtrechnungen war, dürfte die urkundlich belegbare Ausformung des Amts vor allem durch eine zunehmende Verschriftlichung der Verwaltung verursacht worden sein. So fällt die erste Nennung eines Blaubeurer Bürgermeisters um 1497 mit der Anlage des ersten Amtsbuchs der Stadt im Jahr 1498 zusammen.<sup>18</sup> Über die Rechnungslegung fiel den Bürgermeistern die Führung der gesamten Stadtverwaltung zu, dabei insbesondere der Unterhalt der städtischen Gebäude und Einrichtungen.

Trotzdem ist der zeitliche Abstand zwischen vorderösterreichischen und den württembergischen Städten bei den urkundlichen Ersterwähnungen des Amts auffallend.<sup>19</sup> Er wird der starken Stellung des württembergischen Vogts geschuldet sein. Denn während Ehingen und Schelklingen durchsetzten, die Gerichtssitzungen unter der Leitung des Bürgermeisters abzuhalten, durfte in Württemberg der Bürgermeister nur in Notfällen den Rat einberufen und die Sitzungen leiten, da hier der Vogt den Vorsitz führte und die Tagesordnung festlegte.<sup>20</sup> Andererseits wechselten die Namen der ersten Blaubeurer

---

13 In Ehingen erstmals 1434 belegt: Seigel, Urkunden Stift Buchau, Nr. 323, führt die „mittlere Ratsstube“ an, die auch 1446 und 1452 genannt wird: Maurer, Urkunden Obermarchtal, Nrn. 505 und 530; Hauber, Urkundenbuch Heiligkreuztal, Bd. 2, Nr. 1126, nennt 1456 im Rathaus die „kleine Ratsstube“ (ebenso Maurer, Urkunden Obermarchtal, Nr. 550, für 1461); 1458 ist schließlich eine „größere Ratsstube“ im Rathaus belegt: Kretzschmar, Friedberg-Scheer, Nr. 141; 1513 eine „neue Ratsstube“: UB Oberstadion, Nr. 204; vgl. auch Weber, Ehingen, S. 46; Schelklingen erstmals 1454: Martin, Regesten Schelklingen, S. 12. Vgl. für die Donaustädte Herberhold, Donaustädte, S. 717–718, Hämmerle, Rathaus, insbesondere S. 40–41 (demzufolge das Saulgauer Rathaus bereits 1375 belegt sein soll), und Buck, Stadtrecht Waldsee, S. 55.

14 Rabe, Niederschwäbische Reichsstädte, S. 225–243; Isenmann, Deutsche Stadt im Mittelalter, S. 227.

15 Die Landesordnung von 1495 geht ganz selbstverständlich von der Existenz von Bürgermeistern aus: Reyscher XIV, S. 14. Liste der seit etwa 1497 nachweisbaren Blaubeurer Bürgermeister bei Lonhard, Bürgerschaft Blaubeuren, S. 526–528. Vgl. auch Seigel, Gericht und Rat Tübingen, S. 86–87; Kühnle, Wir Vogt, S. 85. – Der Nachweis des Bürgermeisteramts in einer Blaubeurer Urkunde von 1471 dürfte dagegen lediglich auf eine Kanzleiformel zurückgehen: Eberl, Regesten Blaubeuren, B 35 (Verleihung Stadtwappen).

16 Vgl. die Nennungen bei Trugenberger, Vogt, Gericht und Gemeinde, S. 52.

17 Das Rathaus Blaubeuren wurde um 1425 errichtet: Lonhard, Häuserbuch Blaubeuren, Nr. 78; 1456 ist eine „große Ratsstube“ erwähnt: StaatsA Sigmaringen, Dep. 38 T 1, U 808. Das Gebäude spiegelte die enge Verknüpfung von Herrschaft, Amt und Stadt in AltWürttemberg: das untere Stockwerk gehörte der Stadt, das mittlere dem Amt und das obere der Herrschaft. Erst 1877 wurden diese Eigentumsverhältnisse zugunsten der Stadt aufgelöst: StadtA Blb., B 184/7 (Güterbuch), Bl. 192; vgl. auch Eberl, Regesten Blaubeuren, B 274. Für Württemberg allgemein Trugenberger, Württ. Amtsstadt, S. 142–145.

18 StadtA Blb., B 34. Korrekterweise darf man nicht vom ältesten, sondern vom ältesten erhaltenen Amtsbuch sprechen, doch ist die zeitliche Übereinstimmung von Bürgermeisteramt und Amtsbuch auffallend.

19 Vgl. Seigel, Landstädte, S. 26.

20 Bereits die Landesordnung von 1495 schrieb vor, dass Gerichtssitzungen nur mit Genehmigung des Vogts

Bürgermeister noch jährlich, während im 16. und frühen 17. Jahrhundert einzelne Bürgermeister über Jahre und Jahrzehnte im Amt blieben.<sup>21</sup> Da die jährlichen Wechsel im Amt höchstwahrscheinlich auf die Landesherrschaft zurückgingen (wie der Vergleich mit dem 17. und 18. Jahrhundert unten zeigen wird), lässt sich das 16. Jahrhundert als eine Phase hoher städtischer Eigenständigkeit deuten, zu der die Ausformung einer eigenständigen kommunalen Schriftführung und eines eigenständigen Bürgermeisteramts in Württemberg am Ende des 15. Jahrhunderts passen würde.

#### 4.1.2 Die Bürgervertretung: der Rat

Neben dem Rat (in Württemberg: Gericht) trat seit der Wende zum 16. Jahrhundert ein zweites Gremium auf, der sogenannte „jüngere“ Rat. Er umfasste ebenfalls zwölf Personen.<sup>22</sup> Wie beim Bürgermeister ist auch die Entstehung des jüngeren Rats unabhängig von territorialer Zugehörigkeit fast gleichzeitig in der gesamten Region nachweisbar. Er dürfte aus innerstädtischen Unruhen entstanden sein, über die in Kleinstädten kaum etwas zu ermitteln ist.<sup>23</sup> Jedoch lassen die Belege erkennen, dass mit der Einführung des jüngeren Rats einer wie auch immer gearteten bürgerschaftlichen Bewegung ein Vertretungsorgan gegeben werden sollte. Und obwohl die Zünfte an der Ratsbildung nicht betei-

---

und eine Versammlung der Gemeinde nur in seiner Gegenwart gehalten werden durften: Reyscher XIV, S. 14. Vgl. Specker, *Amtsstädte*, S. 4–5. Eigenständiges Einberufen einer Magistratssitzung als Ausnahme: RP Blb. vom 18.11.1771. – Bei Gefahr im Verzug konnten Vogt und Bürgermeister auch „extrajudicialiter“ handeln: beispielsweise RP Blb. vom 31.7.1766 oder 21.7.1770.

21 Lonhard, *Bürgerschaft*, S. 526–528. Die gleiche Feststellung bei Seigel, *Gericht und Rat Tübingen*, S. 87–88, für Tübingen.

22 Blaubeuren: Erstmals in einer Urkunde von 1501: Eberl, *Regesten Blaubeuren*, B 75; 1514 werden „Richter und die 12 von der Gemeinde, die im Rat sitzen“ genannt: zitiert nach Lonhard, *Blaubeurer Regesten*, Nr. 464; Ehingen: erstmals in einer Urkunde von 1499 bei Riegger, *Analecta academiae Friburgensis*, S. 224–225; Schelklingen: erstmals in der im Folgenden (vgl. Anm. 30) beschriebenen Urkunde von 1515.

23 Sydow, *Städte im Südwesten*, S. 131; Seigel, *Landstädte*, S. 11–12; Specker, *Amtsstädte*, S. 2; Stenzel, *Städte der Markgrafen von Baden*, S. 111; Kühnle, *Wir Vogt*, S. 84–85, hier sonst aber keine Darlegungen zur Entstehung des Rats, insbesondere auch nicht zu einem möglichen Zusammenhang mit dem von Kühnle, S. 318–331, ausführlich geschilderten Aufstand des „Armen Konrad“, vgl. dazu unten. Seigel, *Gericht und Rat Tübingen*, S. 12, vermutet hier wie beim Bürgermeisteramt einen Zusammenhang mit der Entstehung der württembergischen Amtsverfassung, was jedoch nicht das gleichzeitige Auftreten des jüngeren Rats in den vorderösterreichischen und badischen Gebieten erklärt. Die im Folgenden genannten Schelklinger und Ehinger Urkunden von 1515 sind immerhin ein Beleg dafür, dass Unruhen zu Beginn des 16. Jahrhunderts nicht nur in größeren Städten, sondern auch in Kleinstädten stattgefunden hatten. Zu den Vorkommnissen in den Kleinstädten Günzburg (1512) und Waldsee (1516) Krebs, *Verfassung Günzburg*, S. 142, und Buck, *Stadtrecht Waldsee*, S. 47–50 und 58. Weitere Hinweise dürften sich ferner für Saulgau in den bei Hämmerle übertragenen Schriftstücken finden lassen (Hämmerle, *Saulgau*, Bd. XI, vgl. dort zudem S. 154 zu innerstädtischen Unruhen 1539/40 und S. 156–157 zu einem sozialen Bruch im Rat um 1500, ferner die Hinweise bei dems., *Saulgau*, Bd. VII, S. 43, und Bd. VIII, S. 32) sowie für Stockach in den bei Bohl nachgewiesenen Urkunden: Bohl, *Stockach*, S. 90 ff. Schon 1486 war es in der badischen Stadt Pforzheim zur Bildung eines jüngeren Rats gekommen: Leschhorn, *Städte Baden*, S. 121–122. Leschhorns wenig tiefgehende Darstellung der Ratsbildung in den badischen Städten (ebd., S. 43–45 und 121–122) ist allerdings zu überprüfen. Schon vor dem Hintergrund der Reformation die Vorgänge in Riedlingen 1523: Trugenberger, *Bürgerprotest. Für Bayern siehe Rankl, Altbayerische Kleinstädte*, S. 76–77 (in Erding 1539 Ergänzung des Rats durch einen „Ausschuss“). Keinen Zusammenhang mit einer Unruhebewegung sieht Trugenberger, *Vogt, Gericht und Gemeinde*, S. 50–51.

ligt waren, ist doch auffallend, dass in Blaubeuren zeitgleich Zünfte gegründet wurden.<sup>24</sup> Mit den zeitlich deutlich früher liegenden „Zunftkämpfen“ und der Bildung „Großer Räte“ in den Reichsstädten und in größeren Territorialstädten haben die Vorgänge gleichwohl offenbar keine Verbindung.

Zugleich mit der Einführung des „jüngeren Rats“ wurden einige Ämter doppelt besetzt, um der Bürgerschaft eine bessere Kontrolle der Verwaltungsgeschäfte zu ermöglichen. Ehingen führte im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts einen Unterbürgermeister ein, der „als von ains Rautz wegen“, also durch den Rat zu bestellen war.<sup>25</sup> Auch in Blaubeuren und Schelklingen wie überhaupt in zahlreichen landsässigen Kleinstädten lässt sich die Doppelbesetzung des Bürgermeisteramts nachweisen.<sup>26</sup> Allerdings bleibt unklar, wie weit die Zuständigkeiten des Unterbürgermeisters gingen. Da das Gericht, so zumindest in Ehingen, das Amt mit einem jüngeren Mitglied des Rats besetzte, war der Unterbürgermeister offensichtlich zu einer Überwachung der Amtsführung wenig befähigt, sondern begnügte sich mit der Ausführung kleinerer Verwaltungsarbeiten, möglicherweise führte er einen Teil des Rechnungswesens.<sup>27</sup> Dementsprechend urkundete er auch nur selten. Da der Unterbürgermeister dem vom Gericht besetzten Rat entnommen wurde, gehörte er selbstverständlich zudem den magistratsfähigen Familien an.<sup>28</sup> In gleicher Weise wie beim Bürgermeister wurden einige niedere Ämter doppelt besetzt, nämlich mit einem Mitglied des Gerichts und einem vom Gericht zu ernennenden Vertreter der Gemeinde.<sup>29</sup> Mit den Doppelbesetzungen hielt die Bürgerschaft trotz aller Einschränkungen im Wahl-

---

24 Vgl. unten S. 193. – Ebenso nachweisbar in Waldsee (Sailer, Chronik, S. 110) und, etwas später, aber ausdrücklich „auf Begehren der Gemeinde“ in Radolfzell (Albert, Radolfzell, S. 174).

25 Der Unterbürgermeister wird erstmals genannt in Urkunden von 1477 und 1499: RBU 536 und Riegger, *Analecta academiae Friburgensis*, S. 224–225 (Jakob Barter, Unterbürgermeister „als von ains Rautz wegen“); ferner in RBU 684 im Jahr 1522.

26 In Blaubeuren wurde das Bürgermeisteramt seit der Reformationszeit doppelt besetzt, in Schelklingen, womöglich mangels Quellen vergleichsweise spät, seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts (StadtA Schelkgl., A 279 (Rechnungen der Stadtpflege); die Schelklinger Bürgermeister wurden seit den Jahren um 1700 ausdrücklich als Amts- und Unterbürgermeister bezeichnet. Während in Blaubeuren und Schelklingen die Doppelung des Bürgermeisteramts aufgrund der Quellenlage nicht mit einer bürgerschaftlichen Bewegung in Verbindung gebracht werden kann, lässt sich in Günzburg die Bestellung eines zweiten Bürgermeisters durch die Gemeinde nachweisen: Krebs, *Verfassung Günzburg*, S. 139; der erste sichere Beleg für dieses Amt datiert dort offenbar von 1507. Der Unterbürgermeister wie überhaupt die im Folgenden erwähnte doppelte Besetzung von Ämtern mit je einem Vertreter des Rats sowie der Bürgerschaft findet sich ferner in den hohenbergischen Städten (Müller, *Oberndorf*, S. 88), in der Markgrafschaft Baden (Leschhorn, *Städte Baden*, S. 45–46) und in Hessen (Battenberg, *Verwaltungsorgane*, S. 239–240; Dickhaut, *Homburg*, S. 34), so dass es sich offensichtlich um eine weitverbreitete Erscheinung handelte.

27 Vgl. der „Gemeindbürgermeister“ in Tübingen: Seigel, *Gericht und Rat Tübingen*, S. 90. Die Führung von Rechnungen durch den Unterbürgermeister lässt sich in Ehingen in den Stadtsäckelamtsrechnungen nachweisen, wo der Unterbürgermeister in der Ich-Form von sich spricht.

28 Der 1499 belegte Unterbürgermeister Jakob Barter war später selbst Bürgermeister, vgl. die Ehinger Bürgermeisterliste im Anhang. Die gleiche Erscheinung in Tübingen: Seigel, *Gericht und Rat Tübingen*, S. 125.

29 Ohngemach, *Ramschwagischer Rezess*, S. 102–104; Belege aus älterer Zeit in RP Ehg. vom 22.3.1720 (Erwähnung) und 13.1.1736 (Besetzung des Fleischbeschaueramts „aus der Gemaind“). Auch in Schelklingen wurde das Amt des Bierschauers 1650 doppelt mit Vertretern von Gericht und Gemeinde besetzt (RP Schelkgl. vom 6.1.1650), doch war dies eine Ausnahme, da die Lebensmittelüberwachung Kompetenz des Ammanns war.

verfahren und bei den Kompetenzen zumindest formal ihren Anspruch auf eine unmittelbare Beteiligung an der Stadtverwaltung aufrecht, die bis in das 19. Jahrhundert fortwirken sollte.

Der angenommene Zusammenhang von Bürgerbewegung und Ratsbildung lässt sich noch näher aus zwei 1515 in Ehingen und Schelklingen abgeschlossenen Verträgen über die Zuständigkeiten des Ammanns erschließen.<sup>30</sup> In Ehingen verständigten sich Pfandherr und Stadt darauf, dass Gemeindeversammlungen nur durch Ammann, Bürgermeister und Rat einberufen und nur in ihrer Gegenwart durchgeführt werden durften. In Schelklingen sollten Gemeindeversammlungen nur durch die Herrschaft einberufen werden; doch wurde dem Rat gestattet, anstelle der Gemeinde einen Ausschuss von zwölf Männern einzuberufen, wenn er sich mit der Bürgerschaft beraten wollte. Es liegt auf der Hand, dass in Ehingen in gleicher Weise die Gemeindeversammlung durch die Einberufung eines Bürgerausschusses ersetzt werden konnte und dieser Ausschuss identisch mit dem „jüngeren“ Rat war. Das 1515 belegte Schelklinger Zwölfmännergremium entwickelte sich freilich nur allmählich zu einem (jüngeren) Rat, denn er lässt sich erst zu Beginn des 17. Jahrhunderts als festes Organ der Stadtverfassung nachweisen.<sup>31</sup> Dabei blieb die Erinnerung an den Ursprung des Rats als Bürgervertretung erhalten: Nachdem die Stadt im Dreißigjährigen Krieg stark geschrumpft war, verschwand zwar der jüngere Rat auf Dauer aus der Stadtverfassung, wurde jedoch sofort durch die Vollversammlung der Bürger ersetzt.

Die beiden Vereinbarungen von 1515 lassen darauf schließen, dass der jüngere Rat wenn nicht mit Beteiligung, so doch zumindest mit Billigung der Landesherrn eingeführt worden war. So wurde der Rat schon 1514 von der Blaubeurer Bürgerschaft als Teil des obrigkeitlichen Systems gesehen, weshalb man ihm während des Bauernaufstands des „Armen Konrad“ weitere Gemeindevertreter beigab.<sup>32</sup> Wie es sich für Ehingen und Schelklingen aus den Verträgen von 1515 ergab, wurde das neue Gremium in allen drei Städten eng an das Gericht gebunden; selbstständig tagen konnte der jüngere Rat nicht. Während der jüngere Rat in größeren Städten das direkt gewählte Vertretungsorgan der Bürgerschaft oder der Zünfte war, wurde er in Blaubeuren, Ehingen und Schelklingen von

---

30 Ehingen: StadtA Ehg., Akten, Nr. 3; Schelklingen: HStA Stuttgart, B 32, Bü. 283, Abschrift des 18. Jhs. vom verlorenen Original; Kurzregest bei Martin, Regesten Schelklingen, S 27. Ein ähnlicher, gleichzeitiger Vertrag über die Kompetenzen des Ammanns für Horb abgedruckt bei Fichtner, Horber Stadtrecht, S. 209–215; allgemein zur Beaufsichtigung der Gemeindeversammlungen: Blickle, Kommunalismus, Bd. 1, S. 42. – Ob die Verträge in den weiteren Zusammenhang des „Armen Konrad“ gehören?, vgl. zu der bis in die österreichischen Gebiete reichenden Wirkung dieses württembergischen Aufstands Schmauder, Armer Konrad, S. 93–94. Dagegen spricht allerdings die bereits 1512 eingeführte neue Günzburger Stadtverfassung, vgl. oben.

31 Um 1525 wird er im Gegensatz zu anderen schwäbisch-österreichischen Städten in einer Landtagsvollmacht noch nicht genannt, denn für die Herrschaft Ehingen urkundeten damals in Ehingen Bürgermeister, Rat und Gemeinde, dagegen in Schelklingen Bürgermeister, Gericht und Gemeinde: Sapper, Landstände, S. 128. Nachweis zu Beginn des 17. Jahrhunderts: StadtA Schelkgl., A 279 (Rechnungen der Stadtpflege).

32 Lonhard, Blaubeurer Regesten, Nrn. 461 und 463–465; Schmauder, Armer Konrad, S. 134–139; Kühnle, Wir Vogt, S. 328. Die Interpretation Schmauders, Armer Konrad, S. 135, dass der Rat von der Gemeinde berufen wurde, dürfte nicht zutreffen. – Zur Verobrigkeitlichung der Magistrate vgl. anhand von Beispielen südwestdeutscher Reichsstädte Isenmann, Städtische Gemeinde, S. 196–199.

dem Gericht oder älteren Rat aus der Bürgerschaft bestellt.<sup>33</sup> Trotzdem verschmolz der Rat nicht mit dem älteren Rat oder Gericht; letzteres blieb – schon aufgrund seiner im engeren Sinne gerichtlichen Funktionen – eigenständig. Urkundeten alle drei Städte nach außen mit der von den Reichsstädten übernommenen Titulatur „Bürgermeister und Rat“, so führte der ältere Rat im stadtinternen Gebrauch nunmehr auch in Ehingen und Schelklingen die bis dahin nicht übliche Bezeichnung „Gericht“. Um Verwirrung zu vermeiden, werde ich im Folgenden für das Gesamtgremium die Bezeichnung „Magistrat“ verwenden, für den älteren Rat die Bezeichnung Gericht und für den jüngeren Rat die Bezeichnung Rat.

Für die Frühe Neuzeit lässt sich angesichts der engen Bindung an das Gericht die Funktion des Ratsgremiums nur mühsam erschließen. Grundsätzlich war er seit dem ausgehenden 17. und im 18. Jahrhundert nicht mehr als ein erweitertes Gremium des Gerichts. Daher wählte man in den Rat zunächst jüngere Männer, die sich in der Kommunalpolitik noch zu bewähren hatten, bevor sie im reiferen Alter in das Gericht aufrücken konnten. Nahezu alle Mitglieder des Blaubeurer und Ehinger Gerichts hatten ihre Karriere im Rat begonnen.<sup>34</sup> Vor diesem Hintergrund nimmt es nicht wunder, dass der Rat, soweit die Protokolle erkennen lassen, niemals in Opposition zum Gericht trat.

Immerhin kann man für Blaubeuren die Tätigkeit des Rats seit der Mitte des 17. Jahrhunderts noch genauer beschreiben, da die Magistratsprotokolle Anwesenheitslisten geben und damit nachweisen, wann man den Rat überhaupt zu den Sitzungen zuzog. Dafür wurde eine Stichprobe von sechsmal zwei willkürlich gewählten Sitzungsjahren (1661–1662, 1698–1699, 1723–1724, 1748–1749, 1773–1774 und 1798–1799) ausgewertet.<sup>35</sup> Demnach wurde der Rat durchgängig ferngehalten von zivil- und strafrechtlichen Gegenständen, also von den Bereichen, in denen sich das Gericht als Vertreter des Landesherrn verstand. Für die übrigen Verhandlungen stellt man zunächst vom Ende des 17. Jahrhunderts bis in die 1770er Jahre eine im Wesentlichen sinkende Beteiligung des Rats an den Sitzungen des Gerichts fest, während der Rat 1798–1799 zu nahezu allen Sitzungen zugezogen wurde, die sich nicht allein mit unbedeutenden Verwaltungsgegenständen beschäftigten. Am Ausgang des 18. Jahrhunderts kam die Stellung des Rats damit fast jener des Rats der 1660er Jahre gleich, der ebenso an nahezu allen Sitzungen teilgenommen hatte. Tatsächlich beschwerten sich 1682 Vogt und Gericht, dass der Rat im Gegensatz zu anderen Orten des Landes an allen Sitzungen des Gerichts teilnehme und daher die Sitzungen in die Länge gezogen würden, worauf eine landesherrliche Kommission verfügte, den Rat nur dann beizuziehen, wenn Gerichtsmitglieder fehlten.<sup>36</sup> So einfach ging es jedoch nicht. Denn der Rat besaß in allen Bereichen der städtischen Verwaltung Mitspracherechte, wirkte, wenn auch im 18. Jahrhundert nicht durchgängig, bei den Bürgeraufnahmen mit und nahm an der Festsetzung der Handwerkertaxen oder der Besetzung der städtischen Äm-

---

33 Vgl. Seigel, *Gericht und Rat Tübingen*, S. 12–13; Specker, *Amtsstädte*, S. 2; für Baden vgl. Leschhorn, *Städte Baden*, S. 42–45.

34 RP Blb., für Ehingen: *StadtA Ehg.*, *Protokolle über Gerichts- und Ratsbesetzung*. Vgl. ebenso Trugenberger, *Leonberg*, S. 115–118.

35 RP Blb.: 1661–62: 42 Sitzungen, davon 32 (76 %) mit dem Rat, 7 ohne Angabe; 1698–99: 30 Sitzungen, davon 4 (13 %) mit dem Rat, jedoch 19 ohne Angabe; 1723–24: 43 Sitzungen, davon 8 (18 %) mit dem Rat; 1748–49: 67 Sitzungen, davon 28 (48 %) mit dem Rat, 1 Sitzung ohne Angabe; 1773–74: 39 Sitzungen, davon 7 (18 %) mit dem Rat; 1798–99: 45 Sitzungen, davon 31 (69 %) mit dem Rat.

36 HStA Stuttgart, A 214, Bü. 155 (Vogtgericht 1682), Abschnitt II, Punkt 10.

ter teil. Der Rat stellte also nicht nur zusätzliche Stimmen für das Gericht, sondern besaß gewisse, wenn auch nicht zu allen Zeitpunkten fest umrissene Zuständigkeiten, die sich aus seiner ursprünglichen Funktion als Vertretung der Bürgerschaft ableiteten.

Dem entspricht, dass der Blaubeurer Rat abweichend von dem oben skizzierten Trend einer zunehmenden Verdrängung während des 18. Jahrhunderts in den Jahren 1748–1749 vermehrt zu den Sitzungen des Gerichts herangezogen wurde.<sup>37</sup> In dieser Zeit beschwerte sich die Stadt wiederholt über landesherrliche Eingriffe. Das Gericht suchte demnach in Zeiten des Zwists mit den landesherrlichen Stellen die Rückbindung an den Rat. Gleiches gilt für die oben genannten 1790er Jahre, die mit ihren Truppendurchzügen offenbar als Zeit eines landesherrlichen Machtvakuum empfunden wurden. Der Rat rückte in diesen Fällen, also bei einem Ausfall des Landesherrn, in das Machtvakuum ein und gewährleistete die Legitimität der Entscheidungen des Stadtgerichts gegenüber der Bürgerschaft.

#### 4.1.3 Ratsbesetzung

Nicht nur der Bürgermeister, sondern auch der (ältere) Rat (in Württemberg: das Gericht) wurden nach spätmittelalterlichem Brauch jährlich oder, so zeitweise in Schelklingen, zweijährlich im Frühjahr, in der Regel um Georg (23. April), neu bestellt. Die führende Rolle bei der Neubestellung übernahm der herrschaftliche Vertreter, in Württemberg der Vogt, in Schelklingen der Ammann und in Ehingen seit der Übernahme des Ammannamts durch die Stadt der Herrschaftspfleger. Die dazu gehörigen Rituale ähnelten sich.<sup>38</sup> Zunächst wurden unter dem Vorsitz des Vogts oder Stadtammanns die Rechnungen des letzten Jahres abgehört, wozu die Bürgermeister die Rechnungen und die Kassenschlüssel vorzulegen hatten. Auch die Pfleger der von der Stadt verwalteten Fonds (vor allem der Heiligen- und Spitalpflege) hatten Rechnung zu legen. Dann wurde der alte Rat entlassen und die Wahl des neuen Gremiums vorgenommen. Der Vogt oder Stadtammann durfte in allen drei Städten das erste Mitglied des Rats (Gerichts) bestimmen, das seinerseits allein oder zusammen mit dem Vogt das zweite bestimmte, die beiden oder die

---

<sup>37</sup> Vgl. Anm. 35.

<sup>38</sup> Beschreibungen des Vorgangs: Blaubeuren: Jährlich in den Ratsprotokollen und StadtA Blb., B 24, Stadtgerechtigkeitsbuch von 1672, S. 2–2v. Die Gerichtsbesetzung ist erstmals erwähnt bei Lonhard, Blaubeurer Regesten, Nr. 349, für 1487. Ehingen und Schelklingen: FHKA Wien, Reichsakten, Faszikulation 59, Unterakte Schelklingen, Vermerk des Pfandherrn Ludwig von Freyberg, ohne Datum (um 1515?): Gericht und Rat haben einen Eid zu leisten, den „sy alle Jar zu Ehingen und Schelcklingen mir zu thun schuldig sein und bisher gethan haben und thut sollich ain yede Person, so darein gewelt wurt, durch Angeben unnd Verlesen des Stattschreibers daselbs, und [ich] hab den ersten zu wölen und darnach furaus das mer machen, biß Gericht und Rat gewölt ist“, die Eidesleistung geschehe auf Georgii, wenn alle Ämter ledig werden, Stadtschreiber und Stadtknecht müssten der Herrschaft und der Stadt schwören, „das beschicht vor ain Rath“; ansonsten Ehingen: StadtA Ehg., Vertrags- und Vergleichsbuch, Bl. 77v – 81 (Vertrag zwischen Pfandherrschaft und Stadt von 1529), und Protokolle der Gerichts- und Ratsbesetzungen; StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 87 (aus dem Jahr 1603); Weber, Ehingen, S. 69 f.; Schelklingen: RP Schelkgl. vom 3.7.1698 sowie HStA Stuttgart, B 32, Bü. 104 und 283 (Abschriften der verlorenen Amtsprotokolle), sowie B 60, Bü. 1242 (Kommissionsbericht 1736). Bei Seigel, Gericht und Rat Tübingen, S. 24–28, Trugenberger, Leonberg, S. 100–103, und ders., Württ. Amtsstadt, S. 145, sowie Kühnle, Wir Vogt, S. 87, werden die in Württemberg geltenden Abläufe geschildert. Für die vorderösterreichischen Donaustädte vgl. Sailer, Chronik, S. 174. – Allgemein: Blickle, Kommunalismus, Bd. 1, S. 59–60; zur deutschland-, ja europaweiten Verbreitung der im Folgenden geschilderten Rituale ausführlich Poeck, Rituale der Ratswahl, und Diener-Staeckling, Symbolik der Ratswahl.

drei zusammen das dritte usw.; in gleicher Weise wurde der (jüngere) Rat bestellt.<sup>39</sup> Anschließend vereidigte der Vogt die Magistratsmitglieder. Der Magistrat wählte den Bürgermeister und besetzte die, wie in frühneuzeitlichen Städten üblich, recht zahlreichen städtischen Ämter, wobei in der Regel die bisherigen Amtsinhaber erneut gewählt wurden. Mit der Rathausglocke wurde anschließend die Bürgerschaft einberufen (wenn sie nicht schon – wie in Schelklingen – an der Rechnungsabhör und Gerichtsbesetzung teilgenommen hatte), der neue Bürgermeister und das Gericht/ Rat vorgestellt und vereidigt, worauf auch die Bürger auf das neue Gremium vereidigt wurden. Die Zeremonie endete mit einem gemeinschaftlichen Mahl oder zumindest einem gemeinsamen „Trunk“ von Ammann und Magistrat.<sup>40</sup> Im Gegensatz zu größeren Städten fand vor der Ratsbesetzung, die an Wochentagen durchgeführt wurde, ein Gottesdienst offenbar nicht statt.<sup>41</sup> Zentrale Bedeutung für den Vorgang hatte vielmehr die Rechnungsabhör, die man somit – in Anlehnung an den bis heute gefeierten Ulmer Festtag – als Schwörtag der Kleinstadt bezeichnen könnte.<sup>42</sup> Die Rechnungsabhör erzwang auch den Termin der Magistratswahl am Ende des allgemein üblichen Rechnungsjahrs im Frühjahr.

Das Wahlsystem der Selbstergänzung sicherte in unseren Städten wie in allen Städten der Frühen Neuzeit einer kleinen Clique von Familien sämtliche wichtigen und einkömmlichen Posten in der Stadtverwaltung. Auf dieses für die frühneuzeitlichen Städte wohl bekannte und häufig beschriebene Phänomen, erklärbar durch die „Zauberformel“ (Isenmann) des Weber'schen Begriffs der Abkömmlichkeit, braucht hier deswegen nicht näher eingegangen zu werden.<sup>43</sup> Es förderte eine auch soziale Abtrennung der Magistrate von

---

39 In Schelklingen erneuerte man den – ja nur bis zum Dreißigjährigen Krieg nachweisbaren – Rat gesondert vom Gericht. Der Rat wurde jährlich – zeitlich zur Richterwahl um mehrere Monate verschoben – durch Ammann, Bürgermeister und Gericht bestellt und von diesen vereidigt, wie allerdings auch umgekehrt Bürgermeister und Gericht dem Rat in Stellvertretung der Gemeinde einen Eid zu leisten hatten: HStA Stuttgart, B 32, Bü. 104, Abschrift aus den (im Original verlorenen) Protokollen des Stadtammannamts Schelklingen 1612–1618, hier Eintrag für 1613. Ferner wiederholte Nennung in den Stadtrechnungen, z. B. StadtA Schelkgl., A 279/5 (Stadtrechnung 1611/12): „alß den Zwelffen von der Gemeindt erwelt in Beysein des Gerichts von dem Herrn Aman der Aydt gegeben worden“.

40 Ehingen: Abrechnung der Mahlzeiten in den Rechnungen der Stadtpflege; Schelklingen: siehe z. B. HStA Stuttgart, B 32, Bü. 104 (Abschriften der verlorenen Amtsprotokolle) oder HStA Stuttgart, B 82, Bü. 94.

41 Gottesdienste wurden nur auf Veranlassung von Kommissaren durchgeführt, in Ehingen etwa 1776: StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 113, oder in Schelklingen 1736: HStA Stuttgart, B 60, Bü. 1242. Das Fehlen von Gottesdiensten scheint für die Kleinstädte herkömmlich gewesen zu sein, vgl. für Waldsee Sailer, Chronik, S. 98–102 und S. 174, wo bei der Beschreibung der Ratsbesetzung gleichfalls keine Gottesdienste genannt werden. Zu den Gottesdiensten in größeren Städten, die eine göttliche Ableitung der Rats Herrschaft nahelegten, vgl. Isenmann, Deutsche Stadt im Mittelalter, S. 353 und S. 606–607.

42 Isenmann, Städtische Gemeinde, S. 195–196; ausführlich zu den Schwörtagen in den schwäbischen Reichsstädten Hafner, Republik im Konflikt, S. 74–86; zur Bedeutung der Rechnungsabhör auch Blickle, Kommunalismus, Bd. 1, S. 49–50. Dagegen erwähnen Poeck, Rituale der Ratswahl, und Diener-Staeckling, Symbolik der Ratswahl, die Rechnungsabhör nur am Rande.

43 Es mögen Schlaglichter genügen: Ehingen: 1603 sagte der ehemalige Stadtschreiber Johann Rauch aus, dass man in den Rat nur die wählen könne, die ein Auskommen hätten, da die Räte keine Besoldung erhielten, daher seien im Ehinger Rat viele miteinander verwandt, und obwohl der Herrschaftspfleger Schenk von Stauffenberg bereits die engsten Verwandten nach und nach aus dem Rat entfernt habe, würden immer noch viele Strafgelder nicht eingezogen wegen verwandtschaftlicher Beziehungen: StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 87, vgl. dazu auch Ohngemach, Familie Senflin, S. 12–15; 1645 galt der Ehinger Magistrat wegen der „Freund- und Schwägerschaften“ als übel beleumdet: Weber,

der Bürgerschaft und das wachsende Selbstverständnis der Gremien als städtischer Obrigkeit.<sup>44</sup> Seit dem 16. Jahrhundert gingen die Landesherrn gegen die Ämterpatronage vor, wegen der engen Verflechtung der fraglichen Familien freilich mit begrenztem Erfolg.<sup>45</sup> In Württemberg gelangte man schließlich zu der salomonischen Anordnung, dass zwar die Wahl von Verwandten in den Magistrat zugelassen werden konnte, bei Abstimmungen jedoch ihre Stimmen, wenn sie auf das gleiche Votum entfielen, nur als eine zu zählen waren. Der Blaubeurer Stadtschreiber machte sich deswegen 1757 die Mühe, die Verwandtschaftsverhältnisse im Magistrat zu erfassen. Angesichts der von ihm erstellten langen Liste der „Vetterle“ im Rat darf seine treuherzige Versicherung, die landesherrliche Regelung beachten zu können, aber nur als Zeichen guten Willens gelten.<sup>46</sup> Andererseits sind für Blaubeuren zugleich Belege überliefert, die zeigen, dass es nicht ausreichte, den einschlägigen Familien, die den Magistrat bestellten, nur anzugehören. So musste der Blaubeurer Hirschwirt Johannes Widenmann einen landesherrlichen Dispens wegen vorehelichen Beischlafs einholen und Jaebez Sadler wurde aus dem Gericht ausgeschlossen, da er an Epilepsie litt.<sup>47</sup> Es ist mit Sicherheit anzunehmen, dass es in Ehingen und Schelklingen ähnliche Ansprüche an das öffentliche Ansehen der Ratsmitglieder gab.<sup>48</sup>

#### 4.1.4 Bürgerversammlung und Beratung durch die Zunftvorsteher

##### Blaubeuren

Wegen seiner engen Bindung an das Gericht konnte der Blaubeurer Rat die Vollversammlung der Bürgerschaft nie völlig verdrängen. Allerdings hatte die Bürgerschaft oder die „Gemeinde“ (die Begriffe werden in den Quellen synonym gebraucht) wie in Ehingen und Schelklingen, wo diese Frage in den beiden erwähnten Urkunden von 1515 geregelt worden war, auch in Blaubeuren nicht das Recht, sich selbst zu versammeln, sondern trat seit dem späten 16. Jahrhundert nur noch in Form der vom Vogt einberufenen Bürgerversammlung in Erscheinung. Bei dieser wurden die Verlautbarungen von Vogt und Magistrat verlesen,<sup>49</sup> und dass die Teilnahme der Bürger zu wünschen übrig ließ, erstaunte wohl niemanden.<sup>50</sup> Bei wichtigen Vorgängen trat die Gemeinde aber darüber hinaus als Urkundenausstellerin oder -empfängerin auf, obwohl sie keine Befugnis besaß, selbst zu

---

Ehingen, S. 71; Schelklingen: 1696 forderten die Bürger den Rücktritt der zu nah miteinander verwandten Räte; über die Hälfte seien betroffen: RP Schelkgl. vom 11.9.1696, zitiert auch bei Günter, Schelklingen, S. 55; Blaubeuren: beispielhaft für eine württembergische Amtsstadt des 16. Jahrhunderts Trugenberger, Leonberg, S. 105 ff., umfassend für Württemberg: Kühnle, Wir Vogt, S. 87–108.

44 Zum Verhältnis von Bürgerschaft und sich als Obrigkeiten gebender Magistrate ausführlich Isenmann, Städtische Gemeinde; ders., Deutsche Stadt im Mittelalter.

45 Seigel, Gericht und Rat Tübingen, S. 32–33. Für Blaubeuren vgl. die ausdrückliche Zulassung von Verwandten zum Magistrat durch den Landesherrn in RP Blb. vom 19.2.1727 und 26.1.1757; Ablehnungen dagegen in RP Blb. vom 28.7.1759 und 16.5.1804.

46 RP Blb. vom 26.1.1757. Immerhin ein Beispiel für den Ausfall von Stimmen aufgrund von Verwandtschaft in RP Blb. vom 14.12.1775.

47 RP Blb. vom 21.4.1740 und 3.2.1751.

48 Für Mengen vgl. Bicheler, Mengen, S. 76–77.

49 Vgl. Specker, Amtsstädte, S. 5; Trugenberger, Leonberg, S. 100.

50 Klagen des Vogts über den schlechten Besuch der Bürgerversammlungen: RP Blb. vom 9.9.1739, 28.4.1760 und 28.2.1763.

urkunden, sondern – gleich einer unmündigen Person – nur in Gemeinschaft mit Bürgermeister und Gericht. So wird in Blaubeuren stets die Gemeinde neben Bürgermeister und Magistrat als Empfängerin von Privilegien genannt.<sup>51</sup> Sie war es auch, die zusammen mit Gericht und Rat einen der wichtigsten Vorgänge der Stadtgeschichte überhaupt bestätigte, nämlich die Einführung der Reformation und die damit verbundene Einrichtung eines Armenkastens 1537.<sup>52</sup>

In einem Bereich jedoch erscheint die Gemeinde über die Jahrhunderte hinweg durchgängig, nämlich bei allen Fragen der Nutzung, des Verkaufs oder der Verpachtung landwirtschaftlicher Grundstücke.<sup>53</sup> Noch im 18. Jahrhundert wird in den einschlägigen Blaubeurer Urkunden die Gemeinde als Mitausstellerin genannt,<sup>54</sup> obwohl sie in dieser Zeit bereits von Magistratsmitgliedern vertreten wurde. Trotz der Bevormundung durch den Magistrat besaß die Gemeinde nach wie vor ein grundsätzliches Mitsprache-, wenn nicht Entscheidungsrecht bei der Nutzung landwirtschaftlicher Güter. Dieses Recht der Gemeinde kann nur als Ausfluss der genossenschaftlichen Bewirtschaftung von Teilen der Stadtmarkung verstanden werden. In der Kleinstadt blieb wie im Dorf die der Gemeinde zugrunde liegende landwirtschaftliche Genossenschaft das Zentrum bürgerschaftlicher Mitbestimmung.

## Schelklingen

Größere Bedeutung als in Blaubeuren kam der Bürgerversammlung seit dem Dreißigjährigen Krieg in Schelklingen zu, weil es dort keinen (jüngeren) Rat mehr gab. Neben den landwirtschaftlichen Fragen, bei denen die Gemeinde nicht nur beigezogen wurde, sondern ausdrücklich auch mitberiet und abstimmte,<sup>55</sup> wurde die Bürgerversammlung außerdem zur Verwaltung des Vermögens der städtischen Kaplaneipfründen<sup>56</sup> einberufen. Wie in Blaubeuren der Rat, wurde jedoch auch die Schelklinger Bürgerschaft nicht über die gesamte Frühe Neuzeit hinweg gleichmäßig zu den Sitzungen zugezogen. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts zog es das Gericht in der Regel vor, nur mit einem Ausschuss zu beraten,<sup>57</sup> der um 1700 durch die Beratung mit den Vorstehern der Zünfte, den „Zunftmeistern“, ersetzt wurde.<sup>58</sup> Die Initiative dazu ging sicherlich von dem Gericht aus, das

---

51 Eberl, Regesten Blaubeuren, B 172, 204 und 238 aus den Jahren 1569, 1594 und 1618.

52 Eberl, Regesten Blaubeuren, B 124–125.

53 Vgl. etwa Regesten Blaubeuren, B 128 (Weidegang der „Gemeinde in der Stadt Blaubeuren“, 1541).

54 Eberl, Regesten Blaubeuren, B 335 und 349 (Urkunden von 1732 und 1740).

55 RBU 712, 797, 826, 850 (mit allerdings anderem Schwerpunkt) und 852 (vgl. dazu Martin, Regesten Schelklingen, S 97). Mitabstimmung der Gemeinde: RP Schelkg. vom 20.9.1651 (strittige Weide mit der Gde. Ringingen in Vohenbrunnen, Gericht und Bürger beschließen einmütig Klage) oder 12.11.1651 (Gericht und Bürgerschaft beschließen Verlosung der Farrenhaltung).

56 RP Schelkg. vom 17.2.1654 (Verleihung des Einkommens der Pfründen an den Stadtpfarrer) und 21.2.1690 (Verwendung einer Stiftung an die Frühmesse). Ähnlich im hohenbergischen Schömberg: Zerkorn, Schömberg, S. 93.

57 Erstmals RP Schelkg. vom 28.7.1686 anlässlich einer Bürgeraufnahme.

58 Beratung des Gerichts mit den Zunftmeistern erstmals RP Schelkg. vom 13.9.1699 (Verhandlung über Flussreinigung), weitere Belege: RP Schelkg. vom 4.1.1707 (ganze Sitzung gemeinschaftlich Gericht und Zunftmeister), 4.5.1708 (Zunftmeister sollen Zunftmitglieder über Huldigung abstimmen lassen), 26.7.1732 (Bürgeraufnahme), 13.2.1733 (Zünfte tragen Antrag der Bürgerschaft auf Austeilung von Allmenden vor), 26.3.1738 (Vergabe Holzteile) und 29.12.1741 (Bürgeraufnahme, nach angeblich alter Ob-

offenkundig lieber mit einem von ihm ausgewählten Bürgergremium anstatt mit der gesamten Bürgerschaft verhandelte. Denn während in Blaubeuren und Ehingen die Magistrate ihre obrigkeitliche Macht stets zu behaupten wussten, war es für das Schelklinger Gericht, von dem der Ammann 1671 mehr Standesbewusstsein eingefordert hatte,<sup>59</sup> bereits ein Erfolg, dass man 1674, wie eigentlich überall üblich, die Bürgerschaft auf das Gremium vereidigen lassen konnte.<sup>60</sup> Trotzdem musste der Magistrat um seine Anerkennung kämpfen: 1696 forderte man mehr Gehorsam, 1724 warf das Gericht den Bürgern vor, gegen die Mitglieder des Gremiums als „ihren Herren“ ungerechtfertigte Klagen zu äußern,<sup>61</sup> was einerseits den Anspruch der Richter auf den Status als „Herren“ belegt, andererseits zeigt, dass dieser Anspruch in Schelklingen nicht durchsetzbar war. Im Gegensatz zu Blaubeuren und Ehingen, wo die Gerichtsgremien es verstanden hatten, den Rat an das Gericht zu binden, und im Gegensatz zum frühen 16. Jahrhundert, wo die Stadt mit landesherrlicher Hilfe die Bürgerbewegung in einen Bürgerausschuss hatte überführen können, gelang dem Schelklinger Gericht dies nach dem Dreißigjährigen Krieg gegenüber der Bürgerversammlung nicht nochmals. Daher verdrängte in der Krisensituation der 1720er Jahre, als die Stadt in Streitigkeiten mit dem Kloster Urspring und der Pfandherrschaft verwickelt war, die Vollversammlung der Bürger sogleich die Beratung mit den Zunftmeistern.<sup>62</sup> Obwohl in der Folgezeit die Zunftmeister zur Beratung wieder ausreichten, wurde in Schelklingen ebenso wie in Blaubeuren die Vollversammlung der Bürgerschaft niemals vollständig aufgehoben, sondern erlebte vielmehr am Ende des 18. Jahrhunderts eine neuerliche Belebung.<sup>63</sup> Eine eigenständige Politik ohne Einbeziehung der Bürgerschaft konnte der Schelklinger Magistrat nicht verfolgen.

## Ehingen

Der Gedanke, die Zunftmeister anstelle der Bürger zu Beratungen hinzuziehen, war in Schelklingen nicht zufällig entstanden. Das Vorbild dazu fand sich in Ehingen. Die Ehinger Bürgerschaft – auch hier ausgehend von der landwirtschaftlichen Genossenschaft der Stadtbürger<sup>64</sup> – hatte schon im Spätmittelalter und zu Beginn der Frühen Neuzeit eine starke Stellung. Zusammen mit Stadtammann und Rat stifteten die Bürger beispielsweise 1410 eine Kaplanei in das Kloster Urspring.<sup>65</sup> Neben Bürgermeister und Rat beurkundete 1515 die Gemeinde außerdem den bereits oben erwähnten Vertrag mit der Pfandherrschaft über die Kompetenzen des Ammanns.<sup>66</sup> Während in dem wenige Monate jüngeren

---

servanz mit den Zunftmeistern). Wegen der nachlässigen Protokollführung in Schelklingen sind diese Belege ohne Zweifel unvollständig.

59 HStA Stuttgart, B 32, Bü. 283, Protokoll vom 11.11.1671: Ammann ermahnt die Ratsmitglieder, „künftig ihre Reputation besser zu beobachten und nit mehr, wie bisher von etlichen beschehen, mit einen jeglichen Schuckhler in den Würtshäuseren bis in die Nacht hinein zu trünckhen“.

60 RP Schelkglg. vom 5.2.1674; Druck bei Günter, Schelklingen, S. 54–55.

61 RP Schelkglg. vom 11.9.1696 (Druck bei Günter, Schelklingen, S. 55) und 9.8.1724.

62 RP Schelkglg. vom 5.6. und 20.11.1725, 22.3.1726 und 25.4.1727.

63 Vgl. etwa StadtA Schelkglg., A 20: Bürgerversammlungen in den Streitigkeiten mit dem Grafen Schenk von Castell, 1793.

64 Vgl. nur beispielsweise RBU 666 und 803 (Besitzer von landwirtschaftlichen Grundstücken ist nicht die Stadt, sondern die „Gemeinde“).

65 RBU 349.

66 StadtA Ehg., Akten, Nr. 3.

Vertrag mit Schelklingen die Gemeinde durch einen Ausschuss der Bürger ersetzt werden sollte, war diese in Ehingen sogar Mitausstellerin der Urkunde, auch wenn die Gemeindeversammlung nach dem Vertrag nur durch die Obrigkeit (Ammann oder Rat) einberufen werden konnte. Bedeutender noch erscheinen die Befugnisse der Ehinger Bürgerschaft auf dem Gebiet des Steuerwesens. Im 14. und frühen 15. Jahrhundert beurkundeten die Bürger die wiederholt ausgesprochenen Steuerbefreiungen für die Klöster Salem und Urspring.<sup>67</sup> Noch vor der Verleihung des habsburgischen Steuerprivilegs von 1376, nach dem die Stadt Steuern und Frondienste selbst unter der Bürgerschaft verteilen durfte, beanspruchte die Bürgerschaft demnach die Mitsprache bei der Umlage der Steuern. Sie konnte dieses Recht auch nach der Verleihung des Privilegs behaupten, das somit nicht nur die Delegation eines herrschaftlichen Rechts an das Stadtgericht als städtischer Obrigkeit beinhaltete, sondern auch die bürgerschaftliche Mitsprache absicherte.

Die weitere Entwicklung der Ehinger Gemeindeversammlung lässt sich aufgrund der schlechten Quellenlage des Stadtarchivs für das 16. und 17. Jahrhundert nicht verfolgen. Am Ende des 17. Jahrhunderts waren die Zuständigkeiten der Bürgerversammlung auf die Zünfte übergegangen,<sup>68</sup> die nun insbesondere das Recht zur Bewilligung der städtischen Steuern sowie der Steuerumlage und des Steuereinzugs besaßen und damit das Privileg von 1376 für sich in Anspruch nahmen. Die Zünfte besaßen mit der Steuerbewilligung und dem Steuereinzug zwei zentrale Instrumente der Kommunalverwaltung, zumal im Gegensatz zu anderen österreichischen Städten der Ehinger Magistrat nicht über das Recht verfügte, die Zunftvorsteher zu ernennen. Wegen des Steuereinzugs mussten alle Stadtbürger Mitglied einer Zunft sein, weshalb sich die Zünfte wie überall, wo es politische Zünfte gab, nicht auf einen Beruf begrenzen ließen. Es lässt sich nicht erkennen, dass die Stellen eines Magistratsmitglieds und eines Zunftvorstehers jemals – ob gewollt oder zufällig – verbunden worden wären; die Posten schlossen sich im Bewusstsein der Stadtbürger offenbar aus. Zu einer eigentlichen Zunftverfassung war es aber nicht gekommen, Vertreter der Zünfte wurden also weder wie in den oberschwäbischen Reichsstädten und wie in den habsburgischen Städten am Oberrhein unmittelbar in den Magistrat aufgenommen noch bildeten sie ein Teilgremium des Magistrats.<sup>69</sup>

Die Einschaltung der Zünfte mag für den Magistrat zunächst entlastend gewirkt haben, denn tatsächlich wurden vor dem Gremium nur selten Beschwerden über den Steuereinzug laut. Andererseits trat der Ehinger Magistrat nicht direkt mit der Bürgerschaft in Kontakt, die er daher auch zu keinem Zeitpunkt zu Versammlungen einberief,<sup>70</sup> sondern war angewiesen auf die Vermittlung seiner Anliegen durch die Vorsteher der Zünfte, die sogenannten „Zunftmeister“.

Die starke Stellung seiner Zünfte ohne eigentliche Zunftverfassung teilte Ehingen mit der Mehrzahl der österreichischen Städte in Schwaben; doch das Recht zur Steuerbewil-

---

67 WUB VII, Nr. 2221; RBU 100, 258 und 368. Allerdings handelten 1320 Ammann und Rat in dieser Angelegenheit allein: RBU 100.

68 Wie in den oberschwäbischen Reichsstädten, wo ebenfalls die Zünfte oder ihre Ausschüsse einer Bürgerversammlung gleichgesetzt wurden: Isenmann, *Städtische Gemeinde*, S. 232.

69 Einführend zu den Zunftverfassungen Isenmann, *Städtische Gemeinde*, S. 204–205 und S. 215 ff. Vgl. für die österreichischen Kleinstädte am Oberrhein etwa Speck, *Endingen*, S. 111–124 (für Endingen und Kenzingen).

70 Die bei Weber, *Ehingen*, S. 71, aus einer Chronik angeführten Belege für Bürgerversammlungen im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts scheinen eher unsicher.

ligung besaßen sie offenbar, soweit sich dies der Literatur entnehmen lässt, nur in Ehingen. Es ist wichtig zu sehen, dass sich die Entwicklung Ehingens auch von den altwürttembergischen Städten abhob, wo die Zünfte zu keinem Zeitpunkt Mitwirkung an der Stadtregierung erreichten, im Gegenteil, seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wurden dort auf Befehl des Landesherrn neben die Zunftvorsteher „Zunftobmänner“ gesetzt, die aus dem Magistrat zu wählen waren und das gesamte Geschäftsgebaren der Zünfte zu kontrollieren hatten.<sup>71</sup> Zwar konnten die altwürttembergischen Zünfte selbstverständlich als Körperschaften Klage vor dem Stadtgericht erheben, doch hatten sie keinerlei Exekutivrechte. Im Gegensatz zu Ehingen waren in Altwürttemberg auch keineswegs alle Stadtbürger Mitglied einer Zunft, dafür waren aber in die städtische Zunft auch die Handwerker der Amtsdörfer aufzunehmen.<sup>72</sup>

Während sich die Ratsverfassungen von Ehingen und der altwürttembergischen Städte wie aller südwestdeutschen Kleinstädte stark ähnelten und in ihren Grundzügen mit den schwäbischen Reichsstädten vergleichbar sind, hat sich demnach die politische Mitwirkung der Zünfte in den Territorien sehr unterschiedlich entwickelt. Dieser Befund belegt, dass kleinstädtische Zünfte ihre Stellung nicht schon wie der Stadtrat im Spätmittelalter, sondern vielmehr erst im entstehenden Territorialstaat der Frühen Neuzeit erreichten – zweifellos ein Hinweis auf ihre vergleichsweise späte Gründung, auch wenn dazu in Ehingen und Schelklingen jegliche Quellen fehlen.<sup>73</sup>

Am Beispiel Blaubeurens wurde oben gezeigt, dass der Rat in Zeiten des Konflikts mit der Landesherrschaft erheblich stärker in die Arbeit des Stadtgerichts eingebunden wurde. Es ist ein spannendes Detail, dass die Stadtgerichte in allen drei Städten ihre Rücksichtnahme in den fraglichen Zeiträumen auch auf die Bürgerschaften ausdehnten und offenbar sogar ihre strafgerichtliche Tätigkeit weitgehend aufgaben.<sup>74</sup> Jedenfalls lassen sich in den Rechnungen aller drei Städte wiederholt aufeinanderfolgende Jahre nachweisen, in denen keine oder auffallend geringe Strafgebühren anfielen, was kaum dem Zufall geschuldet war.<sup>75</sup> Unverblümt nannten vielmehr die Schelklinger Rechner im Jahr 1704/05 den Grund: Da die Bürger durch die Kontributionen der durchziehenden Truppen genug gestraft worden seien, habe man keine Strafen verhängt.<sup>76</sup> Wie beim Blaubeurer Rat fal-

---

71 Einführung der Obmänner nach der Rechnungsabhör 1665 in Blaubeuren: RP Blb. vom 27.7.1665. Zu den altwürttembergischen Zünften vgl. Stieglitz, Zünfte; zu den Obmännern ebd., S. 61–63.

72 Stieglitz, Zünfte, S. 37.

73 Zur Gründung der Zünfte in den drei Städten: a) Blaubeuren: Gemeinsame Zunft mehrerer Handwerksberufe für 1470 und 1513 belegt bei Lonhard, Blaubeurer Regesten, Nrn. 291 und 459. Ende des 16. Jahrhunderts, als es zu einer Zunftgründungswelle in Württemberg kam, wurden die Zunftordnungen überarbeitet: ebd., Nrn. 956–957 und 987–988, vgl. Stieglitz, Zünfte, S. 35–39; b) Ehingen: keine Angaben zur Gründung der Zünfte bei Weber, Ehingen, S. 178 ff.; c) Schelklingen: Zünfte erstmals erwähnt in RP Schelkglg. vom 19.5.1661, allerdings mit unklarem Inhalt (Hafner wollen keine eigene Zunft gründen, sondern in einer gemeinsamen Zunft mit anderen Handwerken bleiben?), vgl. Günter, Schelklingen, S. 92 ff.

74 Zur strafgerichtlichen Tätigkeit kleinstädtischer Magistrate vgl. Scheutz, Compromise.

75 Blaubeuren: StadtA Blb., B 56, Rechnungen 1666/67–1668/69, 1703/04 und 1750/51; Ehingen: StadtA Ehg., Säkelamtsrechnungen 1711/12 und 1796/97–1806/07; Schelklingen: StadtA Schelkglg., A 279, Rechnungen 1702/03–1704/05, 1712–1715/16, 1743/44–1751/52 und 1771–1773.

76 StadtA Schelkglg., A 279/56 (Rechnung 1704/05): „Alldieweilen pro tempore noch die Feindte als französisch und churbay[erische] Troupen und Armee in dem Landt gestanden, ist nichts Straffwürdiges vorgefallen, zuemahlen auch der Burger schon genuugsamb mit den Contributions-Geltern gestrafft worden“.

len die Jahre, in denen keine Strafgelder anfielen, sowohl in Kriegsjahre als auch in Jahre, in denen die Städte in Auseinandersetzungen mit den Stadtherren verwickelt waren, so in Blaubeuren 1750/51 und in Schelklingen 1771–1773. Diese Auseinandersetzungen entzogen den Stadtrichtern offensichtlich in ihrer eigenen Anschauung die Legitimität, über ihre Mitbürger zu richten. Das Gefühl der fehlenden Legitimität aber übte, worauf unten zurückzukommen ist, auf die Magistrate eine erhebliche, lähmende Wirkung aus.

#### 4.1.5 Zusammenfassung

Das im Auftrag des Stadtherrn ausgeübte Gerichtswesen war die wichtigste Tätigkeit der Magistrate und bestimmte ihr Ansehen und ihre Stellung in der Stadt. Es erforderte die Einsetzung des Gremiums durch den Vertreter der Herrschaft. Es dürfte zugleich die Rechtfertigung für das Selbstergänzungsverfahren bei der Besetzung der Gremien geboten haben, das in der Folge einem engen Kreis von Familien den Zugriff auf die städtischen Posten ermöglichte.<sup>77</sup> Wo wie in Schelklingen die gerichtlichen Kompetenzen beschränkt waren, war der Magistrat enger an die Bürgerschaft gebunden, obwohl auch hier die Kooptation durchgesetzt werden konnte und den Zugang zum Magistrat auf enge Kreise beschränkte.

Den Magistraten gelang es in der Frühen Neuzeit aber nicht, aus ihrer stadtherrlichen Tätigkeit die Alleinvertretung auch in den nichtgerichtlichen Bereichen der Stadtverwaltung abzuleiten.<sup>78</sup> Vielmehr forderte die Bürgerschaft oder später die sie vertretenden Zünfte hier wie überall in Südwestdeutschland wiederholt mit Erfolg eine Beteiligung ein.<sup>79</sup> Die Vollversammlung der Bürger wurde in keiner der drei Städte gänzlich aufgehoben.<sup>80</sup> Neben diesem grundsätzlichen Anspruch auf Beteiligung an den nichtgerichtlichen Entscheidungen lassen sich darüber hinaus Zeitabschnitte eines verstärkten bürgerschaftlichen Engagements erkennen, auch wenn die Quellen der Kleinstädte nicht immer ausreichen, dessen Hintergründe aufzudecken. Hierzu gehörten kurzzeitige Krisenlagen wie etwa der in Kapitel 3 mehrfach erwähnte Ehinger Getreidetumult von 1739, in dem der Magistrat Schutz nicht beim Landesherrn, sondern bei den Bürgern suchte, vor allem jedoch, wie die Anwesenheitslisten der Blaubeurer Protokolle zeigten, die Jahre unmittelbar nach dem Dreißigjährigen Krieg und die 1790er Jahre. Zumindest in diesen beiden Zeitabschnitten dürften die Magistrate kaum etwas ohne die Billigung der Gesamtbürgerschaft unternommen haben.<sup>81</sup> Demgegenüber stehen Abschnitte, in denen die Magistrate verstärkt ihre obrigkeitliche Stellung betonen konnten, so etwa – unterbrochen

---

77 Zur Entstehung des Kooptationsverfahrens gibt es wie überhaupt zu den Fragen des spätmittelalterlichen Wahlrechts keine zusammenfassende Untersuchung. Blickle sieht das Verfahren im Zusammenhang mit dem Erfordernis der „Abkömmlichkeit“ der Ratsmitglieder (Blickle, *Kommunalismus*, Bd. 1, S. 53), doch scheint der Bezug zum Gerichtswesen naheliegender.

78 Vgl. dazu beispielsweise am Beispiel zweier österreichischer Kleinstädte auch Scheutz, *Compromise*, S. 60–62.

79 Gerteis, *Repräsentation und Zunftverfassung*, S. 276; Blickle, *Kommunalismus*, Bd. 1, S. 43.

80 Ebenso der Befund Brunners für niederösterreichische Städte: Brunner, *Städtische Selbstregierung*, S. 227.

81 Ähnlich der Befund bei Enders für die Städte der Uckermark: Enders, *Städtewesen Uckermark*, S. 102–103; sowie mit Bezug auf die städtischen Unruhen bei Gerteis, *Frühneuzeitliche Stadtrevolten*, S. 46 und 49–52.

von nur kurzen Krisen – in der gesamten ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Zu beachten ist schließlich, dass die Bürgerschaft auch institutionell in der Stadtexekutive vertreten war, denn mit der Ämterdoppelung, vor allem mit dem Amt des Unterbürgermeisters, besaß man eine dauerhafte Vertretung in der Stadtverwaltung, über die insbesondere die Rechnungsführung des Bürgermeisters überwacht werden konnte.

Beständig blieb über den gesamten Zeitraum von 1650 bis zum 19. Jahrhundert eine auf die Duldung der Bürger angewiesene Amtsführung der Magistrate, die in bestimmten Zeitabschnitten sich einer Mitwirkung der Bürger öffnen musste. Die hier genutzten seriellen Quellen – Ratsprotokolle und Rechnungen – lassen dabei den Nachweis zu, dass bürgerschaftliche Mitwirkung keineswegs nur mit Hilfe von Unruhen zur Geltung gebracht oder am Ende des 18. Jahrhunderts neu entwickelt, sondern fortlaufend auf friedlichem Wege ausgeübt wurde. Waren die Magistrate in den Augen der Bürger nicht in ausreichendem Maße tätig, bildeten sich, wie schon in Kapitel 3 wiederholt gesehen (S. 156 und S. 169), Bürgerausschüsse oder -deputationen.<sup>82</sup> Dem steht nicht entgegen, dass die Bürger über lange Zeiträume den Magistraten ihre Duldung nur zu gerne gewährten und froh waren, dass jemand die mühevollen Ämter übernahm, was sich auch in kleineren sozialen Vergünstigungen wie etwa besonderen Sitzplätzen in der Kirche niederschlug. Daher sollte die durch die Form der Ratsersetzung entstehende Cliqueswirtschaft nicht zu hoch bewertet werden. Für die Bürger waren die Ratscliques die bequemste Form der Arbeitsverteilung, da auf diese Weise abkömmliche und in der Ratsarbeit erfahrene Mitbürger eingebunden wurden.<sup>83</sup> Wollte der Magistrat aber gestalten und nicht nur verwalten, so war er, wie für die Reichsstädte längst gezeigt werden konnte,<sup>84</sup> auch in landsässigen Kleinstädten auf die Zustimmung der Bürgerschaft angewiesen, insbesondere auf dem Gebiet der städtischen Wirtschaft, da die Bürger hier genossenschaftliche Mitspracherechte besaßen.

#### 4.2 Wirtschaftsförderung durch Verfassungsreform: Ehingen und Schelklingen

Die Steuerkraft der schwäbisch-österreichischen Städte stellte die Habsburger im 17. und 18. Jahrhundert wenig zufrieden. Maria Theresia sah die Ursache der mangelhaften Leistungen darin, dass die Städte „wegen allzu grosser Entfernung von denen oberösterreichischen Stellen vast ohne alle Einsicht gestanden und eben von danenhero auch der starckhe Verfall derenselben herrühre“.<sup>85</sup> Diese Feststellung verknüpfte Mängel in der politischen Organisation der Städte mit deren wirtschaftlichen Niedergang; dementsprechend suchte die Kaiserin die wirtschaftliche Notlage durch Reformen der staatlichen Bürokratie

---

82 Die Bildung von Bürgerausschüssen als Mittel der bürgerschaftlichen Opposition gegen den Rat war weit verbreitet und am Ende des 18. Jahrhunderts insbesondere in den Reichsstädten die übliche Vorgehensweise: Hildebrandt, *Rat contra Bürgerschaft*, S. 232; vor allem aber Schmidt, *Südwestdeutschland, passim*, besonders S. 87 ff., S. 273 ff. und zusammenfassend S. 304–307. Für Kleinstädte vgl. neben den hier angeführten Beispielen etwa auch Zekorn, *Schömberg*, S. 92 (Deputation 1748) und S. 102 (Verhinderung einer Deputation 1754).

83 So Brunner, *Städtische Selbstregierung*, S. 232.

84 Hildebrandt, *Rat contra Bürgerschaft*, insbesondere S. 231 und 236–237.

85 Einleitung der Chotekschen „Restabilisierungsordnung“, zitiert nach Ohngemach, *Ramschwagischer Rezess*, S. 11; ebenso bei Quarthal, *Verfassungsänderungen*, S. 121 (mit etwas anderem Wortlaut).

tie ebenso wie der städtischen Selbstverwaltung zu bekämpfen.<sup>86</sup> Im Folgenden soll dieser Versuch, die Wirtschaft mit Hilfe verfassungspolitischer Maßnahmen zu beleben, auf seine Wirksamkeit untersucht werden.

Zeitlich wie inhaltlich sind die Reformen dem von der Forschung breit untersuchten, territorienübergreifenden Prozess der Unterwerfung landsässiger Städte unter den absolutistischen Verwaltungsstaat zuzuordnen.<sup>87</sup> Idealtypisch wurde dabei die Entwicklung von einer im Spätmittelalter weitgehend selbstständigen Stadt zu deren vollständiger Unterwerfung unter die landesherrlichen Behörden in der Frühen Neuzeit geschildert.<sup>88</sup> Wenn jedoch, wie bei der Darstellung der Stadtverfassungen gezeigt werden konnte, schon die spätmittelalterliche Stadt keineswegs in einem herrschaftsfreien Raum schwebte, so ist umgekehrt auch die Vorstellung von einem vollständigen Verlust politischer Handlungsspielräume im 18. Jahrhundert von der Forschung seit geraumer Zeit abgemildert worden; dabei darf insbesondere die Annahme als überwunden gelten, dass sich das Verhältnis zwischen Stadtgemeinde und Territorialstaat dualistisch beschreiben lässt. Vielmehr waren beide Parteien eng miteinander verflochten und bei der Gestaltung des städtischen Lebens aufeinander angewiesen.<sup>89</sup> Luise Wiese-Schorn sprach 1976 aus diesem Grund von der Umwandlung zu einer „beauftragten Selbstverwaltung“ und strich damit erstmals den Erhalt der Selbstverwaltung an sich heraus.<sup>90</sup> Aus rechtshistorischer Sicht zeigte zudem Dietmar Willoweit wenig später, dass der absolutistische Staat die „intermediären Gewalten“ weder habe abschaffen können noch wollen, sondern im Gegenteil ihre Erhaltung betrieben habe;<sup>91</sup> Volker Press nannte dies den „systemimmanenten Zugriff“ des Territoriums.<sup>92</sup> Auch wurde darauf hingewiesen, dass die Landesherren sich machtpolitisch im Wesentlichen auf die Städte stützen mussten, ja Carl A. Hoffmann bezeichnet die frühneuzeitliche Staatsbildung Bayerns sogar als „urban event“, die also ohne Mitwirkung der Städte überhaupt nicht denkbar gewesen sei.<sup>93</sup> Mack Walkers darüber hinausführende Annahme, dass lediglich die zunehmende Aktenüberlieferung einen linearen Ablauf nahelege und es sich bei den Auseinandersetzungen vom 17. bis zum 19. Jahrhundert vielmehr um das immer gleiche Austarieren eines Machtgleichgewichts zwischen Bürgerschaften, Magistraten und Landesherrschaft gehandelt habe, unterstreicht vor allem, dass sich die Bürgerschaften immer wieder gegen Magistrate und Landesherr politisch behaupten konnten.<sup>94</sup> Allerdings ist die von ihm beschriebene Rolle des Landesherrn als Schiedsrichters zwischen Magistraten und Bürgerschaften zu kurz gefasst,

---

86 Vgl. Quarthal, Verfassungsänderungen, S. 129; ders., Wirtschaftsgeschichte österreichischer Städte am oberen Neckar, S. 440.

87 Gerteis, Deutsche Städte, S. 2–3 und passim; Knittler, Österreichs Städte, S. 55 ff.; Schilling, Stadt in der Frühen Neuzeit, S. 38–49 und S. 72–93.

88 Vgl. etwa Brunner, Städtische Selbstregierung, S. 221. So auch noch der Tenor bei Pühringer, Contributionale.

89 Vgl. Mörke, Städtische Gemeinde, S. 294–295 und nochmals 296; Press, Stadt- und Dorfgemeinden, passim, zusammenfassend S. 451–454; Hoffmann, Landesherrliche Städte, S. 59 f.; Schilling, Stadt in der Frühen Neuzeit, S. 78.

90 Wiese-Schorn, Von der autonomen zur beauftragten Selbstverwaltung; Schilling, Stadt in der Frühen Neuzeit, S. 78–79.

91 Willoweit, Intermediäre Gewalten.

92 Press, Stadt- und Dorfgemeinden, S. 441.

93 Gerteis, Deutsche Städte, S. 10; Hoffmann, Integration und Funktionsverlust, S. 93–94.

94 Walker, Home Towns, S. 44–72.

da die Verfassungsänderungen in den Kleinstädten ja durchaus vom Landesherrn ausgingen.

Die landesherrlichen Maßnahmen wurden in den Landstädten von heftigen Unruhen begleitet, die tatsächlich eine breite Beteiligung der Stadtbürger an den Vorgängen belegen.<sup>95</sup> Allgemeingut der Proteste waren die Forderung nach Einsichtnahme in die städtischen Steuer- und Rechnungsunterlagen sowie nach „freier Wahl“ des Bürgermeisters.<sup>96</sup> Schon Klaus Gerteis hatte darauf hingewiesen, dass in einem großen, weithin noch verkannten<sup>97</sup> Ausmaß auch Kleinstädte an der Unruhebewegung teilhatten.<sup>98</sup> Denn während die Literatur einerseits als selbstverständlich voraussetzt, dass Kleinstädte in gleichem Maße wie Mittelstädte in den landesherrlichen Apparat eingegliedert wurden, wird andererseits von einem friedlichen Vorgang ausgegangen, der ohne nennenswerte Reaktionen der Kleinstädte ablief; eine offenkundig von dem Topos der trägen, nicht politikfähigen Kleinstadt bestimmte Annahme. Dabei löste die Umsetzung der österreichischen Verwaltungsreformen in den schwäbisch-österreichischen Kleinstädten heftige Unruhen aus, wie im Folgenden geschildert werden soll.<sup>99</sup>

Die Forschungsliteratur zu den südwestdeutschen Städten zeichnet ein zur allgemeinen Stadtgeschichtsforschung vergleichbares Bild. Wesentliche Untersuchungen verstanden die Eingliederung in den absolutistischen Staat – im Gegensatz zur Zeitgenossin Maria Theresia – als verfassungs- oder verwaltungsgeschichtlichen Vorgang. Otto Brunner schilderte in einem 1955 erschienenen Aufsatz, der einen mit Otto Hintzes legendärem „Commissarius“-Aufsatz vergleichbaren Ansatz auf die österreichischen Verhältnisse übertrug, dass die Bemühungen der Landesherrn um eine Unterwerfung der österreichischen Städte nicht erst in der hochabsolutistischen Epoche des 18. Jahrhunderts einsetzten, sondern sich, mit dem Einsatz landesherrlicher Kommissare, bis in das 16. Jahrhundert zurückverfolgen lassen.<sup>100</sup> Auch Carl A. Hoffmanns Ausführungen für die altbayerischen Städte zeigen in den „Rentmeisterumritten“ eine bis in das frühe 17. Jahrhundert zurückreichende Tradition landesherrlicher Eingriffe in die kommunale Selbstverwaltung auf.<sup>101</sup> Ebenso war für die württembergischen Städte wegen der engen Verbindung von Amts- und Stadtverwaltung eine seit dem Spätmittelalter bestehende Einbindung in den Territorialstaat offensichtlich.<sup>102</sup> Dagegen verstand Franz Quarthal die

---

95 Blickle, Unruhen; ders., Kommunalismus, Bd. 1, S. 142–151. – Vgl. die praktische Übersicht der Literatur zu den Unruhen in Reichsstädten bei Lau, Bürgerunruhen, S. 542–576; für südwestdeutsche Reichsstädte (mit Beschränkung auf die Zeit nach 1789) Schmidt, Südwestdeutschland.

96 Gerteis, Repräsentation und Zunftverfassung; Hildebrandt, Rat contra Bürgerschaft; Gerteis, Frühneuzeitliche Stadtrevolten, S. 49–52; Enders, Städtewesen Uckermark, S. 102–103; Schmidt, Südwestdeutschland, S. 99 ff.; Blickle, Kommunalismus, Bd. 1, S. 144.

97 Vgl. etwa die Zusammenstellung bei Blickle, Unruhen, S. 44–45.

98 Gerteis, Repräsentation und Zunftverfassung, S. 277–278; ferner Enders, Städtewesen Uckermark; Gräf, Zur politischen Kultur; Reininghaus, Kleinstädte am Ende des alten Reiches, S. 12–13.

99 Vgl. nur die bei Seidler, Landstädte, zusammengetragene Literatur; ferner: Müller, Geschichte Oberndorf, S. 290, und ders., Oberndorf, S. 89; Hämmerle, Saulgau, Bd. IX, S. 16–21; Quarthal, Die vorderösterreichische Stadt Horb, S. 63–64 und S. 67; Schuster, Fridingen und Spaichingen, S. 116–118 (Fridingen).

100 Brunner, Städtische Selbstregierung. Ebenso wie Knittler, Österreichs Städte, S. 59, am Beispiel des Rechts der Bürgermeisterwahl nach, wie weit landesherrliche Eingriffe in kleineren Städten zurückreichten.

101 Hoffmann, Landesherrliche Städte, S. 47–56.

102 Press, Stadt- und Dorfgemeinden, S. 435; Trugenberger, Württ. Amtsstadt, S. 133.

Verfassungsänderungen der vorderösterreichischen Städte als Zeichen der Epoche Maria Theresias und Josefs II. und entwarf damit das Bild eines spät einsetzenden Absolutismus, das nach den Befunden Brunners freilich fragwürdig sein muss.<sup>103</sup>

Tatsächlich begegnet die Erforschung des Zeitabschnitts gerade für die schwäbisch-österreichischen Städte bis heute erheblichen Schwierigkeiten, die zum einen in noch zu erörternden Eigentümlichkeiten der Quellen begründet liegen, zum anderen jedoch auf die Verteilung des Schriftguts der österreichischen Stellen auf fünf Archive (Wien, Innsbruck, Augsburg, Stuttgart und Karlsruhe) zurückzuführen ist. Es ist das Verdienst Franz Quarthals, seit den späten 1970er Jahren in mehreren Publikationen die bis dahin nur umrisshaft bekannte und in der heimatgeschichtlichen Literatur weitgehend unberücksichtigte, gleichwohl einheitliche, von Wien vorgegebene Linie der Reformpolitik herausgearbeitet zu haben.<sup>104</sup> Darauf aufbauend unternahm Elisabeth Seidler in einer leider ungedruckt gebliebenen Arbeit den Versuch, aus den verstreuten heimatgeschichtlichen Forschungsarbeiten die Reformpolitik in den österreichischen Städten Süddeutschlands darzustellen.<sup>105</sup> Neuere Arbeiten zur vorderösterreichischen Stadtgeschichte sind über diese Untersuchungen nicht mehr wesentlich hinausgekommen.<sup>106</sup> Für die hier behandelten Städte Ehingen und Schelklingen liegen in der Literatur nur wenige Angaben vor.<sup>107</sup> Daher müssen zunächst die Reformen in Ehingen und Schelklingen geschildert werden, um in einem zweiten Schritt ihre wirtschaftliche Wirksamkeit beleuchten zu können.

#### 4.2.1 Der Zugriff auf die Magistrate

In der Forschung ist bislang wenig beachtet, dass die Habsburger im 17. und 18. Jahrhundert zunächst auf die frühabsolutistischen Bemühungen der oberösterreichischen Regierung in der Zeit Erzherzog Maximilians des Deutschmeisters (1602–1618 Landesherr von Tirol und der Vorlande) zurückgriffen, der im ersten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts den Zugriff auf die schwäbisch-österreichischen Städte gesucht hatte.<sup>108</sup> Zu dem von Maximilian verfolgten, offenbar umfassenden Konzept lassen sich der Literatur für Schwäbisch-Österreich derzeit wenig mehr als Hinweise entnehmen, obgleich der Zusammenhang mit den gegenreformatorischen Städteordnungen von Maximilians Bruder Matthias in Wien sowie der Erzherzöge Karl II. und Ferdinand in Innerösterreich und der Steiermark unübersehbar ist.<sup>109</sup> So wurden ab 1604 die Städte der Grafschaft Hohenberg (Rottenburg, Horb, Schömberg, Fridingen, Oberndorf und Binsdorf) einer Visitation unterworfen, 1607/08 erhielten sie, 1610 die fünf Donaustädte (Waldsee, Riedlingen, Munderkin-

---

103 Quarthal, Verfassungsänderungen.

104 Quarthal, Behördenorganisation; Quarthal, Verfassungsänderungen; Quarthal, Landstände.

105 Seidler, Landstädte.

106 Vgl. etwa die Beiträge bei Zekorn, Vorderösterreich am oberen Neckar.

107 Weber, Ehingen, S. 92–99; Günter, Schelklingen, gibt nur verstreute Hinweise, ohne die Tragweite der Reformen zu erkennen.

108 Hirn, Erzherzog Maximilian, Bd. 2, S. 14–22, berichtet von Visitationen in den Vorlanden 1605 und 1612. Keine Erwähnung findet die Städtepolitik Maximilians in dem sonst lesenswerten Aufsatz Heinz Noflatschers zur Biografie Maximilians in: Vorderösterreich in der Frühen Neuzeit, S. 93–130.

109 Vgl. Brunner, Städtische Selbstregierung, S. 240; Baltzarek, Gaisrucksche Städteordnungen, S. 69; für Innerösterreich und die Steiermark: Loserth, Reformationsordnungen, und Kernbauer, Einbindung der Städte, der allerdings eine etwas verschwommene Darstellung gibt; anhand von fünf ausgewählten Städten: Pühringer, Contributionale, passim.

gen, Mengen und Saulgau) und Radolfzell sowie 1612/13 Schelklingen neue Stadtordnungen; der Oberndorfer Ordnung wurde dabei vergleichbar den innerösterreichischen Städten eine besondere Ordnung zur Religionsausübung vorangestellt.<sup>110</sup> Schon unter Maximilians Vorgänger hatte Burgau 1597 eine neue Stadtordnung erhalten und Günzburg, der Hauptort der Markgrafschaft Burgau, hatte sich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts Angriffen Innsbrucks ausgesetzt gesehen.<sup>111</sup> Zentrales Element der Städtepolitik Maximilians war die Überwachung der Magistratsersetzung, zu der Maximilian anstelle der bisher üblichen, vom Ammann (in Ehingen: Herrschaftspfleger) geleiteten Ersetzung eigene Kommissare absandte. Zumindest die Donaustädte erhielten darüber hinaus eine neue Stadtverfassung, nach der vor allem die erste Richterstelle des Gerichts, die häufig mit dem Bürgermeisteramt verbunden wurde, durch eine Wahl der Bürger zu besetzen war, wobei der Kandidat allerdings nicht aus der Bürgerschaft, sondern aus den letztjährigen Richtern zu nehmen war.<sup>112</sup>

Nach Klagen aus der Bürgerschaft war 1603 auch das Gebaren des Ehinger Magistrats einer Untersuchung durch Innsbrucker Kommissare unterworfen worden.<sup>113</sup> Aus den landesherrlichen „iura circa sacra“ leitete man offenbar daneben das Recht ab, 1604 die Haushaltsführung des Ehinger Spitals zu durchleuchten, was in den folgenden Jahren fortgesetzt wurde.<sup>114</sup> Wenig später untersagte man der Stadt das Vorhaben, eine dritte Bürgermeisterstelle einzurichten.<sup>115</sup>

Handelte es sich dabei noch um Einzelmaßnahmen, lässt sich in der Folgezeit eine zielgerichtete Vorgehensweise erkennen. Eine Anzeige des Herrschaftspflegers gegen einzel-

---

110 Hohenbergische Städte: Kempf, Chronik Lutz, S. 315–353, bes. S. 341–342 und S. 349 (Polizeiordnung für Rottenburg 1608); Sannwald, Spitäler, S. 21–24; Müller, Geschichte Oberndorf, S. 285–286, und ders., Oberndorf, S. 88; Schömberg 1607: Hinweis bei Seidler, Landstädte, S. 75; nach Dillinger, „Böse Leute“, Trier 1999, Abschriften der Polizeiordnungen in HStA Stuttgart, B 41, Bd. 9, vgl. dagegen jedoch die Überlegungen bei Zekorn, Schömberg, S. 114 Anm. 19; Donaustädte: am klarsten die Darstellung bei Seidler, Landstädte, S. 65–66, und Buck, Stadtrecht Waldsee, S. 50–51, vgl. ferner Bicheler, Mengen, S. 74; bei Hämmerle, Saulgau, Bd. VIII, S. 32–37, ferner Hinweise auf eine frühere Kommunalordnung 1580; Radolfzell: Albert, Radolfzell, S. 187; Schelklingen: die in den Ratsprotokollen immer wieder genannte Schelklinger Stadtordnung von 1613 konnte in einer Abschrift des 18. Jahrhunderts in HStA Stuttgart, B 32, Bü. 283, ermittelt werden; die ein Jahr zuvor erstellte Gerichtsordnung im Druck bei Günter, Schelklingen, S. 253–257.

111 Wüst, Polizeiordnung Burgau. Zu Günzburg erste, nach Hinweis des Verfassers jedoch unvollständige Angaben bei Schiersner, Konfessionalisierung Burgau, S. 291–300. In der Folgezeit kam es unter der Herrschaft des Markgrafen Karl (reg. 1609–1618) in der Markgrafschaft Burgau zu einer besonders intensiven herrschaftlichen Durchdringung, dazu, unter Zusammenfassung der älteren Literatur und Auswertung weiterer Archivquellen Schiersner, Konfessionalisierung Burgau, S. 369–388.

112 GLA Karlsruhe, Abt. 79 P 12, Nr. 26 (1611–1615), Bl. 56v–60; vgl. Buck, Stadtrecht Waldsee, S. 50–51.

113 StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 87. Zu den Herrschaftspflegern vgl. oben S. 124.

114 StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Oberösterreichische Regierung und Kammer Innsbruck, Akten 328; Fortsetzung der Spitalvisitation 1610: GLA Karlsruhe, Abt. 79 P 12, Nr. 26 (1611–1615), Bl. 227v. Zu den Spitalvisitationen der Regierung Maximilians: Hirn, Erzherzog Maximilian, Bd. 2, S. 34–35; Sannwald, Spitäler, S. 21–33 (Spitäler Rottenburg und Horb); für Günzburg Schiersner, Konfessionalisierung Burgau, S. 296, wo nach dem dort gegebenen Quellenzitat eine neue Spitalordnung erlassen wurde. Die Bewertung Schiersners, dass die landesherrlichen Maßnahmen im Bereich des Spital- und Stiftungswesens nur „geringen Erfolg“ (ebd.) hatten, müsste überdacht werden. – Die Annahme von Klein, Armenfürsorge, S. 139, dass „die landesherrliche Verwaltung bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts auf die städtische Spital- und Stiftungsverwaltung nur wenig Einfluß nahm“, berücksichtigt diese Reformwelle nicht.

115 GLA Karlsruhe, Abt. 79 P 12, Nr. 26 (1611–1615), Bl. 131v, Schreiben vom 9.4.1611.

ne Ratsherren, denen 1619 „tägliches verbringendes Zechen und Versaumbnus der Arbeit“ unterstellt wurden, nahm man zum Anlass, in Ehingen die jährliche Ratsbesetzung der Kontrolle der Regierung zu unterwerfen. Zwar ließ man die Neubesetzung des Bürgermeisteramts und der anderen Stadtämter wie üblich durchführen, setzte die eigentliche Ratswahl jedoch aus und ließ sie erst drei Jahre später durch Kommissare durchführen.<sup>116</sup> Auch in den folgenden Jahren behielt sich die Regierung die Ratsbesetzung vor.<sup>117</sup> Möglicherweise war es dieses Vorgehen der Behörde, dass den Magistrat in eine Legitimitätskrise stürzte, über die allerdings nur wenig bekannt ist. 1636 wurde berichtet, dass die Bürger dem Magistrat „als irer vorgesezten Oberkheit weder den gebirenden Respect noch schuldigen Gehorsamb erzaigen“.<sup>118</sup> Nach dem Ende des Dreißigjährigen Kriegs scheinen sich durch die Abwesenheit des Herrschaftspflegers Heinrich Raimund Fugger und das ungeschickte Auftreten seines Pflagerwalters Johann Buchmiller<sup>119</sup> die Vorgänge so weit zugespitzt zu haben, dass die Bürgerschaft aus eigenem Antrieb einen neuen Stadtrat bestellte, der von der Regierung freilich umgehend abgesetzt wurde, obwohl die Bürgerschaft noch eine eigene Deputation nach Innsbruck gesandt hatte, um genau das abzuwenden.<sup>120</sup> So nebulös die Quellen sind, wird doch deutlich, dass ein wichtiges Anliegen der bürgerlichen Oppositionsbewegung – wer immer das gewesen sein mag – die Regelung der Magistratsbesetzung gewesen ist. Da aus Mengen vergleichbare Vorfälle nachweisbar sind, scheint es sich um allgemein verbreitete Vorgänge gehandelt zu haben.<sup>121</sup> Die Ehinger Bürgerschaft erzielte in der Auseinandersetzung einen Erfolg, denn eine 1650 entsandte Kommission billigte ausdrücklich, dass der Ehinger Magistrat jährlich, und das hieß nach Lage der Dinge ohne Kommissare, durch den Herrschaftspfleger zu erneuern war.<sup>122</sup>

Trotz dieser Verfügung wurden die Ehinger Magistratswahlen auch in der Folgezeit über Jahre hinweg verschleppt, da es zur nächsten Neubesetzung des Magistrats erst 1656 kam. Die Schuld daran trug dieses Mal jedoch lediglich der Herrschaftspfleger,<sup>123</sup> denn nach

116 GLA Karlsruhe, Abt. 79 P 12, Nr. 27 (1616–1619), Bl. 427 und 437v (dort das Zitat), und ebd., Nr. 28 (1620–1624), Bl. 85, 333v und 359v–360.

117 GLA Karlsruhe, Abt. 79 P 12, Nr. 29 (1625–1631), Bl. 415 (Neubesetzung 1629 abgelehnt).

118 GLA Karlsruhe, Abt. 79 P 12, Nr. 30 (1632–1645), Bl. 86v.

119 GLA Karlsruhe, Abt. 79 P 12, Nr. 31 (1646–1652), Bl. 98: Buchmiller und sein Anhang verursachten „Inconvenientien und Excesse“, 1649; StadtA Ehg., Akten, Nr. 4.

120 Bestellung von Kommissaren im Streit zwischen Bürgerschaft, Buechmüller und Magistrat 1650: GLA Karlsruhe, Abt. 79 P 12, Nr. 31 (1646–1652), Bl. 335, 338 und 385; StadtA Ehg., Akten, Nr. 4, sowie Nr. 13, Konzept eines rückblickenden Berichts über die Herrschaftspfleger aus den Jahren um 1700, ohne nähere Datierung der Ereignisse, die aber wohl in das Jahr 1650 fallen: der Herrschaftspfleger setzte den „muthwilligen Burgerrath ab und den allten Rath auß allergnädigster herrschaftlicher Auctoritet widerumb ein“.

121 Bicheler, Mengen, S. 74–75.

122 GLA Karlsruhe, Abt. 79 P 12, Nr. 32 (1652–1657), Bl. 604, die Beschlüsse von 1650 zusammenfassende Verfügung von 1656. – In den Dienstinstruktionen der Herrschaftspfleger wird die Ratsersetzung nicht eigens genannt, doch gehörte sie sicher, wie sich auch aus den Vorgängen um die unten zu schildernde Ratswahl von 1715 ergibt, zu den laufenden Amtsgeschäften des Pflagers; vgl. für das spätmittelalterliche Freiburg, wo der Landvogt an den Ratsersetzungen teilnahm, Treffeisen, Habsburgische Stadtherrschaft, S. 193–196 und zusammenfassend S. 226.

123 Nachdem durch die Nachlässigkeit des Herrschaftsverwalters von 1651–1656 keine Ratsersetzung stattgefunden hatte, habe dies bei der Bürgerschaft „zu ainer Confusion Ursach“ gegeben, man solle wieder nach altem Herkommen zu der 1650 angeordneten jährlichen Besetzung des Rats und der Ämter zurück-

einem Wechsel in diesem Amt erfolgte von 1659 bis in die 1680er Jahre eine fast jährliche Neubesetzung, für deren Nachweis die Stadt ein eigenes Amtsbuch anlegte.<sup>124</sup>

Zu neuerlichen Unregelmäßigkeiten kam es in den 1690er Jahren, weil der Magistrat in den Jahren 1691–1698 und 1700–1705 nicht ersetzt wurde.<sup>125</sup> Dieses Mal lag der Grund sicherlich wiederum in einem Hinhalten durch die Innsbrucker Regierung.<sup>126</sup> Anlass dürften für die Behörde die Unruhen gewesen sein, die nach dem Stadtbrand von 1688 unter der Bürgerschaft ausgebrochen waren und sowohl dem Herrschaftspfleger Speidl als auch dem Bürgermeister Jakob Kaiblin das Amt gekostet hatten.<sup>127</sup> In dieser Lage konnte es nicht zweckdienlich zu sein, die Magistratsersetzung weiterhin dem Herrschaftspflegamt zu überlassen; doch entsandte die Regierung auch keine Kommissare, so dass die Ernennung des Gremiums in der Schwebe blieb. Die Verschiebungen der Magistratsersetzungen sind in ihrer Bedeutung nicht zu unterschätzen, sie können keinesfalls als lässliche Schlampigkeit gedeutet werden.<sup>128</sup> Im Gegenteil hatten sie starke Rückwirkungen auf das politische Leben in der Stadt, indem man wie 1636 für die genannten Zeiträume um 1700 von einer zumindest fraglichen Legitimität des Ehinger Magistrats ausgehen muss. Erst seit 1706 kam es wieder zu regelmäßigen Neubesetzungen durch den Herrschaftspfleger, wobei anscheinend die Regierung zusätzlich eine Verlängerung der Amtszeit des Bürgermeisters von einem auf drei Jahre verfügte.<sup>129</sup>

Mit der Aufhebung des Herrschaftspflegamts 1713 (vgl. oben S. 127) schien es zunächst, dass es dem Magistrat freistehen sollte, sich aus eigener Machtvollkommenheit selbst zu

---

kehren: GLA Karlsruhe, Abt. 79 P 12, Nr. 32 (1652–1657), Bl. 604 und 645, Schreiben von 1656.

124 StadtA Ehg., Protokolle über Gerichts- und Ratsbesetzung 1659–1747.

125 Daten der Ratsbesetzungen nach StadtA Ehg., Protokolle über Gerichts- und Ratsbesetzung 1659–1747: 1659–1671 jährlich, 1674, 1675, 1677, 1678, 1681–1684, 1686, 1706, 1707 und 1709. Zusätzlich nachweisbar nach GLA Karlsruhe, Abt. 79 P 12, Nr. 32 (1652–1657), Bl. 604 und 645, Nr. 50 (1689–1690), Bl. 236, und Nr. 58 (1699), Bl. 412 und 818, die Magistratsersetzungen 1656, 1689 und 1699; nach StadtA Ehg., Akten, Nr. 13, gleichfalls die Magistratsersetzung von 1656 sowie eine weitere 1691.

126 Vgl. zeitgleich auch in Waldsee: Sailer, Chronik, S. 184–185, und im verpfändeten Sigmaringen: Zekorn, Sigmaringen, S. 23.

127 Weber, Ehingen, S. 80–81. Zu Speidl: vgl. oben S. 126, zur Absetzung Kaiblins: HStA Stuttgart, B 30, Bü. 372.

128 Vielmehr verstand der Ehinger Magistrat das Ganze sofort als Machtspiel. So erklärte er 1692 unverföhren, dass man die Sitzungen in „bürgerlichen Angelegenheiten“ immer ohne den Herrschaftspfleger geführt habe und dies auch künftig so handhaben wolle (RP Ehg. vom 1.2.1692, dort auch das Zitat). Diese Behauptung kann jedoch nicht zutreffen, denn noch 1603 bezeugte der ehemalige Ehinger Stadtschreiber Rauch, dass der Herrschaftspfleger an den Sitzungen regelmäßig teilgenommen habe (StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 87). Trotzdem gelang es der Stadt nach 1692, die Teilnahme eines herrschaftlichen Vertreters an den Ratssitzungen auf Dauer zu verhindern. – Die Bedeutung der Magistratsersetzung zeigt umgekehrt der Vergleich mit Schelklingen, wo der Ehinger Magistrat als Pfandinhaber der Herrschaft Ehingen–Schelklingen–Berg laut der Abhörvermerke jährlich die Rechnungsabhör und die damit verbundene Ratsbesetzung durchgeführt hatte: StadtA Schelkgl., A 279 (Rechnungen der Stadtpflege). Unter den Grafen Schenk von Castell als Pfandinhabern der Herrschaften Schelklingen und Berg wurde der Schelklinger Rat in der Folgezeit, folgt man dieser Methode, von den Daten der Rechnungsabhör auf Ratsersetzungen zu schließen, bis in die 1730er Jahre zwar nur noch alle zwei Jahre, aber doch regelmäßig erneuert. Im Gefolge von Ehingen gelang es 1697 auch Schelklingen, die Teilnahme des Stadtammanns an den Ratssitzungen auf Dauer zu verhindern: HStA Stuttgart, B 30, Bü. 637.

129 Erstmals 1711 in den Rechnungen des Säckelamts nachweisbar (StadtA Ehg.). Auf eine Verfügung der Amtszeitverlängerung durch Innsbruck verweist das gleichzeitige Auftreten in Waldsee (Rothmund, Donaustädte, S. 70) sowie in Niederösterreich (Baltzarek, Gaisrucksche Städteordnungen, S. 104. Mocek, Kommunale Repräsentation, S. 26, gibt für Hohenberg einen zweijährigen Rhythmus an.

bestellen. In dieser Rolle fühlte sich das Gremium allerdings deutlich unwohl.<sup>130</sup> Zunächst hielt man die Abschaffung des Amtes zwei Jahre lang gegenüber der Bürgerschaft geheim, um „die Sach in reife Deliberation“ zu ziehen und wohl auch in der Hoffnung, von der Regierung eine Richtschnur zu erhalten. 1715 kam man endlich, „umb nit extra limites zue gehen“, zu dem Entschluss, die Neubesetzung nach dem Vorbild der Städte Rottenburg und Radolfzell vorzunehmen. Während jedoch in Radolfzell wie übrigens auch in den Ehingen benachbarten Donaustädten zumindest der erste Ratsherr, der in der Regel das Bürgermeisteramt erhielt, durch Urwahl der Bürgerschaft bestimmt wurde,<sup>131</sup> blieb man in Ehingen lieber unter sich. Die bislang dem Herrschaftspfleger zukommende erste Stimme erhielt nunmehr das letzte Ratsmitglied, das traditionsgemäß den Spitalpfleger zum Bürgermeister wählte, worauf die weitere Stimmabgabe und die Rechnungsabhör wie herkömmlich folgten. Zum Abschluss der Zeremonie vereidigte der Kanzleiverwalter den Magistrat im Namen des Kaisers.<sup>132</sup>

Der Vorgang blieb einmalig. Denn 1718 – wieder war der Magistrat drei Jahre lang nicht erneuert worden – entsandte die Innsbrucker Regierung einen Kommissar nach Ehingen, der an der Magistratsersetzung teilnahm.<sup>133</sup> Damit wurde fast genau hundert Jahre später die maximilianische Städtepolitik der Magistratsersetzung durch Kommissare wieder aufgenommen, und zwar offenkundig flächendeckend und systematisch, was in der Literatur allerdings bislang kaum einen Niederschlag gefunden hat.<sup>134</sup> In Ehingen scheint man über das Eingreifen der Regierung nicht unglücklich gewesen zu sein, denn die Stadt äußerte nur einen schwachen Protest, stellte jedoch bezeichnenderweise sogleich die Führung des städtischen Amtsbuchs über die Gerichts- und Ratsbesetzungen ein und gab damit ihren Verzicht auf die Beteiligung an der Besetzung des Magistrats zu erkennen.<sup>135</sup> In der Folgezeit richtete sich daher der Rhythmus der Magistratsersetzungen nach dem Erscheinen der landesherrlichen Kommissare. Diese wurden von der oberösterreichischen

---

130 StadtA Ehg., Protokolle über Gerichts- und Ratsbesetzung, dort auch die Zitate. Die im Folgenden beschriebene Wahl von 1715 ausführlich dargestellt bei Weber, Ehingen, S. 69–70, der sie als Norm darstellt, während sie in dem Amtsbuch über die Neuwahlen des Magistrats gerade wegen des ausführlichen Berichts über den Wahlvorgang im Gegenteil als Sonderfall herausragt.

131 Radolfzell: Albert, Radolfzell, S. 180; Donaustädte: Buck, Stadtrecht Waldsee, S. 50–51.

132 Das 1715 entwickelte Wahlprocedere diente vermutlich dem Schutz des Bürgermeisters Dr. Franz Joseph Kaiblin, der, 1708 auf Druck Innsbrucks in das Ehinger Bürgermeisteramt befördert, keine Chance bei einer Wahl durch die Bürgerschaft gehabt hätte. Zu ihm: GLA Karlsruhe, Abt. 79 P 12, Nr. 66 (1708), Bll. 698 und 772 f.; zuvor hatte ihm die Behörde die Spitalpflegerstelle vermittelt. Sein Antrag auf Erhebung in den Adelsstand um 1710 im AVA Wien, Adelsarchiv, Akte Kaiblin. Tatsächlich konnte Kaiblin bei der im Folgenden geschilderten Wahl von 1718 trotz der Anwesenheit eines Kommissars nicht mehr im Amt gehalten werden, doch konnte die Regierung ihm die Stelle des Stadtschreibers sichern.

133 GLA Karlsruhe, Abt. 79 P 12, Nr. 76 (1718), Bll. 349, 358 und 402. Die Kommission, über die nicht viel bekannt ist, muss turbulent verlaufen sein, weil Kaiblin (zu ihm vgl. die vorhergehende Anmerkung) zwar nicht im Amt gehalten werden konnte, ihm aber die Stelle des Stadtschreibers übertragen wurde.

134 Sailer, Chronik Waldsee, S. 184, nennt eine Verordnung von 1715, nach der in den Donaustädten die Magistratswahlen Kommissaren unterstellt wurden. Die Verordnung konnte nicht im Originaltext ermittelt werden und ist auch in der Literatur bislang nicht genannt.

135 Kommission 1718 und Protest der Stadt: GLA Karlsruhe, Abt. 79 P 12, Nr. 76 (1718), Bll. 349, 358 und 402; städtisches Wahlprotokoll: StadtA Ehg., Protokolle über Gerichts- und Ratsbesetzung 1659–1747, der Band enthält nach 1718 nur noch einen Nachtrag aus dem Jahr 1747. Schon vor 1718 wurden in den Band offenbar jene Ratsbesetzungen nicht eingetragen, die von Kommissaren vorgenommen wurden; vgl. oben Anm. 125.

Regierung aber keineswegs regelmäßig abgesandt, so fand die nächste Besetzung des Gremiums, zu der die Stadt die Kommissare eingeladen hatte,<sup>136</sup> erst 1720 statt und nicht schon 1719, wie es nach der alten Sitte der jährlichen Magistratserneuerung erforderlich gewesen wäre, weitere Ersetzungen wurden sogar erst 1738 und 1747 durchgeführt.<sup>137</sup>

Während die Regierung noch in den 1650er Jahren die Forderung der Ehinger Bürgerschaft nach einer jährlichen Erneuerung des Magistrats unterstützt hatte, wandelte sich ihr Kurs nunmehr. Die Bürgerschaft war nicht mehr der natürliche Verbündete der Regierung bei der Kontrolle der städtischen Angelegenheiten, sondern Innsbruck zog es vor, sich den Magistrat zu unterwerfen; ein Befund, der sich auf die anderen schwäbisch-österreichischen Städte übertragen lässt. Die Magistrate schwenkten offenkundig ohne Widerstand auf die neue Linie ein, da der Rückhalt an der Regierung ihre Autorität zu festigen schien. Es ist bemerkenswert, mit welchem geringem Aufwand an Zeit und Personal die Regierung die Unterwerfung der Magistrate erreichte. Für Ehingen wie für die anderen schwäbisch-österreichischen Städte benötigte Innsbruck lediglich die gelegentliche Entsendung von Kommissaren, deren Kosten zudem von den Städten zu übernehmen waren. Im Übrigen nutzte die Regierung jetzt nahezu jede Klage aus den Bürgerschaften zur Einsetzung von Kommissionen, die weitere Einzelfragen der Stadtverwaltungen überprüften.<sup>138</sup> Wahl- und Untersuchungskommissionen führten in ihrer Gesamtheit zu einer engen, sich stetig steigernden Bindung der kommunalen Selbstverwaltung an die landesherrliche Verwaltung und zu einer hohen Regelungsdichte. Keineswegs konnten sich die vorderösterreichischen Städte in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts jener unbegrenzten, „reichsstädtähnlichen“ Freiheit erfreuen, die ihnen die ältere Literatur noch zuschrieb.<sup>139</sup>

Bei dem Zugriff auf die Magistrate ließ die Regierung sich nicht zuletzt von wirtschaftspolitischen Motiven leiten. Denn um 1700 kam ein neues Instrument zur Anwendung, das die maximilianische Ära, soweit ersichtlich, noch nicht kannte. Aus dem stets vorbehaltenen Recht der landesherrlichen Steuerbarkeit wurde nämlich nunmehr das Recht zur Untersuchung des Finanzgebarens auch jener Städte abgeleitet, die wie Ehingen an sich Privilegien über den selbstständigen Steuereinzug besaßen.<sup>140</sup> 1697 erhielt der Pflegverwalter Ehinger von Balzheim (1696–1703 in Ehingen) den Auftrag, den Ehinger Haushalt als Kommissar zu prüfen, welche Aufgabe er auch in den Folgejahren ausübte.<sup>141</sup> Die da-

---

136 RP Ehg. vom 29.7.1720.

137 Ratsbesetzung 1720: GLA Karlsruhe, Abt. 79 P 12, Nr. 78 (1720), Bl. 521; 1738: ebd., Nrn. 95 (1737), Bl. 265, Nr. 96 (1738), Bl. 410, und Nr. 97 (1739), Bl. 125; 1747: StadtA Ehg., Protokolle über Gerichts- und Ratsbesetzung 1659–1747. Auch in Schelklingen wurden die Ratsbesetzungen nach 1732 erheblich seltener, denn der Magistrat wurde nur noch 1736, 1741 und 1748 ersetzt: StadtA Schelkgl., A 279 (Rechnungen der Stadtpflege), jährliche Abhörvermerke am Ende der Rechnungsbände.

138 Vgl. beispielsweise für Saulgau: Hämmerle, Saulgau, Bd. IX, S. 5.

139 Literaturüberblick bei Quarthal, Verfassungsänderungen, S. 123.

140 Vgl. zum Folgenden für Radolfzell: Albert, Radolfzell, S. 455–457. Allgemeine Bestimmungen zur Rechnungsführung hatten freilich offenbar schon die Ordnungen Erzherzog Maximilians für die hohenbergischen Städte enthalten: Müller, Oberndorf, S. 92. Vgl. die zeitgleichen Verfügungen der altbayerischen Behörden: Hoffmann, Landesherrliche Städte, S. 54–55.

141 GLA Karlsruhe, Abt. 79 P 12, Nrn. 55 ff.: Schriftverkehr der Regierung Innsbruck mit Ehinger. Auch in den Schelklinger Stadtrechnungen lässt sich Ehingers Einfluss aufgrund einer verbesserten Rechnungsführung und engen Kontakten der Stadt zu Ehinger deutlich ablesen: StadtA Schelkgl., A 279 (Rechnungen des Säckelamts, insbesondere A 279/ 52 (1700/01)); dort auch die Ausgaben der Stadt für die Berichte an

bei festgestellten schweren Mängel im Rechnungswesen (insbesondere die Deckung von Kriegsschulden aus dem Vermögen der städtischen Stiftungen) veranlassten eine weitere Kommission aus Innsbruck, die die fortlaufende Überprüfung der städtischen Rechnungen anordnete. Zudem wurde der Stadt die Führung der bisher von ihr verwalteten Kasse der schwäbisch-österreichischen Landstände entzogen.<sup>142</sup> Vor allem jedoch verlor die Stadt das Recht zur Rechnungsabhör, indem diese 1697 erstmals der Kommissar übernahm.<sup>143</sup> In der Folgezeit sollte es bei der Rechnungsabhör durch Kommissare bleiben.

Die Übernahme der Rechnungsabhör durch landesherrliche Kommissare war ein entscheidender Eingriff in die Autonomie Ehingens, der sicherlich nur deshalb möglich war, weil zumindest ein Teil der Bürgerschaft es gerne sah, dass die Rechnungsstellung der Magistrate von einer dritten Stelle überprüft wurde. Stand zur Zeit Erzherzog Maximilians die Magistratsersetzung lediglich unter Beobachtung von Kommissaren, kam diesen nunmehr die Schlüsselstellung in dem Wahlakt zu, war doch die Rechnungsabhör durch die Bürgergemeinde, wie oben gesehen, eng mit der Magistratsersetzung verknüpft.<sup>144</sup> Zog der Landesherr die Abhör an sich, kam ihm auch die Entlastung des alten Magistrates zu, die erst die Neubesetzung des Gremiums ermöglichte. Es handelte sich dabei nicht um rein theoretische Überlegungen, sondern um reale Wirtschafts- und Machtpolitik. So setzte Ehinger von Balzheim auch eine Verkleinerung des Ehinger Magistrates von 24 auf 18 Mitglieder durch.<sup>145</sup>

Ihren Höhepunkt erreichte die Städtepolitik jener Jahre mit einer von Karl VI. veranlassten Untersuchung der Rechnungen und der Wirtschaftsführung aller schwäbisch-österreichischen Städte. Nachdem bereits 1722 Saulgau und 1730 Waldsee staatlichen

---

Ehinger verbucht).

142 Knapp, Neue Beiträge, Bd. 2, S. 47, nach HStA Stuttgart, B 30, Bü. 372, Schreiben der Landstände vom 9.2.1700, mit polemischer, jedoch plastischer Schilderung der Rechnungsführung und Verwaltung der Stadt, für die der Verfasser Vergleichbares nur in einem Zitat aus Juvenals Satiren fand: „Ihr Gubernio [...] ist selbiges also beschaffen, daß sie weder sich selbst noch ihre Burger und Underthanen zu regieren wissen [...] sit pro ratione voluntas“. Vgl. außerdem Beschwerde der Stadt gegen den Entzug der landständischen Kasse in StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Oberösterreichische Regierung und Kammer Innsbruck, Akten 88, Schreiben vom 26.10.1699. Vom Magistrat wurde wegen dieser Zustände Bürgermeister Christian Mellinger als Sündenbock vom Amt abgewählt und für ihn der junge Adlerwirt Andreas Eisel zum Bürgermeister gewählt. So einfach scheint die Schuldfrage aber nicht gewesen zu sein, denn die Landstände und die Innsbrucker Regierung fanden nichts dabei, sich zugunsten Mellingers beim Magistrat einzusetzen: GLA Karlsruhe, Abt. 79 P 12, Nr. 60 (1700), Bl. 437 und 630, sowie StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Oberösterreichische Regierung und Kammer Innsbruck, Akten 88, und (für die Landstände) HStA Stuttgart, B 30, Bü. 372.

143 StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Oberösterreichische Regierung und Kammer Innsbruck, Akten 88. Abrechnung der Kommissionskosten in StadtA Ehg., Rechnung des Stadtsäckelamts 1699/1700.

144 Die Umkehrprobe lässt sich anhand eines Schelklinger Beispiels machen: Als Schelklingen 1715 von einer landesherrlichen Stelle irrtümlich das Recht zugewiesen erhielt, die Rechnungen selbst abzuheben (GLA Karlsruhe, Abt. 79 P 12, Nr. 73 (1715), Bl. 559 und 642), leitete die Stadt daraus sofort das Recht ab, die Ratsbesetzung selbsttätig vorzunehmen, was freilich gegen den Pfandherrn nicht durchsetzbar war (StadtA Schelkgl., A 124, Beschwerde Marquard Willibalds Schenk von Castell).

145 In Ehingen umfassten Gericht und Rat ursprünglich je zwölf Mitglieder (für 1603 ausdrücklich belegt in StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 87), Ehinger von Balzheim setzte die Zahl auf je neun herab, später wurden sogar nur je acht Mitglieder bestellt. In der Mitte des 18. Jahrhunderts stieg die Zahl wieder auf je neun Mitglieder (StadtA Ehg., Rechnung des Stadtsäckelamts; Weber, Ehingen, S. 69–70).

Kommissaren unterstellt worden waren,<sup>146</sup> sollten sich die übrigen Städte einer nach dem derzeitigen Stand der Forschung nicht näher beschreibbaren „Wirtschaftseinrichtung“ unterziehen, gegen die auch ein über die Landstände vorgetragener Protest der Städte nichts half.<sup>147</sup> Offensichtlich ist jedoch, dass die „Wirtschaftseinrichtung“ weit über die Rechnungsabhör hinausführte und in die Richtung wies, die in den Reformen von Karls Tochter Maria Theresia wieder aufgenommen wurde. Denn während in Schwäbisch-Österreich die im vollen Gang befindlichen Kommissionen mit dem Tod Karls VI. eingestellt wurden, knüpfte Maria Theresia 1745 mit den „Gaisruck’schen Instruktionen“ für Niederösterreich unmittelbar an die Planung Karls VI. an.<sup>148</sup> Fünf Jahre später sollten die Instruktionen dann aber auch auf die schwäbisch-österreichischen Gebiete übertragen werden. Wie eng die Verbindung zwischen der geplanten Reform Karls VI. und den Maßnahmen seiner Tochter war, zeigt das Beispiel Schelklingen. 1733 ließ die Innsbrucker Regierung in Schelklingen prüfen, dem Bürgermeister die Rechnungsführung zu entziehen und einer geeigneten Persönlichkeit aus der Gemeinde zu übertragen, was zu einem der zentralen Punkte der thesesianischen „Restabilisierungsordnung“ werden sollte.<sup>149</sup>

Zusammenfassend: Die Ziele der Städtepolitik Erzherzog Maximilians um 1600 lassen sich nach dem Stand der Forschung noch nicht vollständig fassen. Wenn ihnen wie bei den zeitgleichen Bestrebungen seines Bruders Matthias die Gegenreformation zugrunde lag, so richteten sich die Angriffe aber auch auf die Bürgermeisterämter und auf die Spitäler, mithin auf die beiden Stellen, die das selbstbestimmte Wirtschaften der Städte verkörperten. Mit der Wiederaufnahmen seit den 1690er Jahren suchte Wien den Zugriff auf die Magistrate, wobei die Verbindung mit der Rechnungsprüfung zeigt, dass es dabei wiederum zentral um das Wirtschaften der Städte ging. Als Hebel nutzte man die Stadtverfassung, die zwischen Bürgerschaft, Magistrat und Landesherrn neu auszuhandeln war.

---

146 Seidler, Landstädte, S. 67; Hämmerle, Saulgau, Bd. IX, S. 3–8.

147 Die geplante „Wirtschaftseinrichtung“ wurde in der vorliegenden Arbeit nur anhand der im GLA Karlsruhe archivierten „Schwabenbücher“ (Abt. 79 P 12) und auch in diesen Quellen nur für die Städte Ehingen und Schelklingen nachgewiesen; eine vollständige Auswertung der „Schwabenbücher“ und vor allem der Bandserien im TLA Innsbruck würde die Umrisse des Projekts deutlicher erkennen lassen: Nr. 90 (1732), Bl. 759 (Beschwerde der Landstände gegen die Durchführung der Untersuchung in Ehingen und Munderkingen, 1732); Nr. 91 (1733), Bll. 394 und 491 (Beschwerden der Städte Burgau, Schelklingen, Ehingen, Munderkingen, Saulgau und Riedlingen gegen das Vorhaben, 1733); Nr. 93 (1735), Bll. 222 und 379 (Kommissare haben mit der „Wirtschaftseinrichtung“ in Ehingen und Munderkingen begonnen, 1735), Bl. 426 (Ehingen, Radolfzell, Rottenburg und Munderkingen beschwerten sich gegen das Unternehmen, 1735; Verbot der Kreditaufnahme ohne Genehmigung durch Kommissar), Bl. 443 (Beschwerde Schelklingens, 1735); Nr. 94 (1736), Bll. 37 (Schelklingen fordert Stadtrechnungen zurück, 1736) und 729 (die „Wirtschaftseinrichtung“ soll nach einer Verfügung des Kaisers in den schwäbisch-österreichischen Städten trotz der Beschwerden durchgeführt werden, und zwar beginnend in Rottenburg, 1736); Nr. 95 (1737), Bll. 170 und 261, sowie Nr. 97 (1739), Bll. 82 und 125 (nach Munderkingen soll der Landrichter Sicherer auch den ökonomischen Zustand von Ehingen prüfen, 1737 und 1739). Vgl. auch die bei Bilgeri, Geschichte Vorarlbergs, Bd. 4, S. 32 ff., geschilderten Maßnahmen Karls VI. bei der Stadt Feldkirch und im Oberamt Nellenburg, den Hinweis von Zekorn, Schömberg, S. 118 Anm. 107, auf die 1733 durchgeführte Untersuchung sowie bei Hämmerle, Saulgau, Bd. IX, S. 8–9, den Hinweis auf eine neue Stadtordnung in Saulgau 1735, ferner die Vermerke Quarthals (Quarthal, Behördenorganisation, S. 50–51) und schließlich die Hinweise von Baltzarek, Gaisrucksche Städteordnungen, S. 85, auf die Einrichtung einer „Wirtschaftskommission“ in Wien.

148 Zu letzteren Brunner, Städtische Selbstregierung, S. 243–245, und Baltzarek, Gaisrucksche Städteordnungen. 1746 folgte die Verfügung zur Städtereform in Oberösterreich: Codex Austriacus V, S. 220–221.

149 GLA Karlsruhe, Abt. 79 P 12, Nr. 91 (1733), Bll. 394 und 787.

#### 4.2.2 Fortentwicklung unter Maria Theresia

Die Wahl- und Untersuchungskommissionen des 17. und frühen 18. Jahrhunderts wurden durch die Reformen Maria Theresias als „*commissio perpetua*“ den Oberämtern übertragen, denen die Städte 1750 unterstellt wurden (Ehingen dem Oberamt Günzburg, Schelklingen dem Oberamt Altdorf).<sup>150</sup> Kernaufgaben der Oberämter waren nunmehr – neben ihren bisherigen Aufgaben als Kameral- und Justizbehörde – die Einsetzung der Magistratsmitglieder und die Überwachung der Rechnungsführung. Für die beiden letztgenannten Aufgabengebiete gab der Hof den Oberämtern 1750 mit der „Restabilisierungsordnung“ des Grafen Chotek eine Richtlinie an die Hand, die in den Jahren 1751–1752 in den Städten Schwäbisch-Österreichs sowie 1756 in Ehingen und im Breisgau durch Kommissionen der Oberämter ausgeführt wurde.<sup>151</sup> Obwohl die Kommissare sich bei der Umsetzung der Restabilisierungsordnung an den Urtext hielten, gaben die Behörden diese nicht aus der Hand, sondern fassten sie für jede Stadt neu ab und ergänzten sie durch Sondervorschriften.<sup>152</sup> Es ist auffallend, dass man in Vorderösterreich diesen umständlichen Weg ging, der für die Magistrate kaum und für die Bürger überhaupt nicht durchschaubar war.<sup>153</sup> Zwar sollte die Reform nach eigenem Bekunden der „Einführung einer desto mehreren Gleichheit sowohl circa *oeconomicum* als *publicum*“<sup>154</sup> dienen, doch gingen die Behörden verwaltungstechnisch den Weg der „Gleichheit“ nicht, sondern erstellten für jede Stadt gesonderte Rezesse. Diese Vorgehensweise wurde zu einer schweren Belastung der Reform, da die Sonderrezesse unabsichtlich und absichtlich deutliche Abweichungen von der Restabilisierungsordnung enthielten. Bei der Umsetzung war daher jede Stadt auf Einzelauskünfte des Oberamts und der Regierung angewiesen, was vielleicht der Zweck des Verfahrens war. „Gleichheit“ war offenkundig eher aus der Warte der absolutistischen Obrigkeit als Gleichheit des Unterstellungsverhältnisses gedacht denn als Rechtsgleichheit. Denn die auf die besonderen Verhältnisse einer

<sup>150</sup> Zur Änderung der Oberamtsorganisation Seidler, Landstädte, S. 91–95; Quarthal, Behördenorganisation, S. 76–82. Der Begriff der „*commissio perpetua*“ für die Oberämter bei Petzek, Sammlung, Bd. I, S. 399, in einer Verordnung von 1767. – 1726 hatten die Landstände das Vorhaben Innsbrucks, die Städte Oberämtern zu unterstellen, noch abwenden können: Quarthal, Behördenorganisation, S. 76; Quarthal, Verfassungsänderungen, S. 125.

<sup>151</sup> Seidler, Landstädte, S. 95–101; Quarthal, Verfassungsänderungen, S. 127–131; Ehingen: Weber, Ehingen, S. 92–96; Ohngemach, Ramschwagischer Rezeß; RP Ehg. vom 20.5.1756; Schelklingen: StadtA Schelklg., A 76: Verfügung zur Neuorganisation der Stadtverfassungen, textgleich für die zum Oberamt Altdorf gehörenden Städte Waldsee, Riedlingen, Munderkingen und Schelklingen. Biografische Angaben zu Chotek bei Quarthal, Verfassungsänderungen, S. 127; GND 116507047.

<sup>152</sup> Vgl. Quarthal, Verfassungsänderungen, S. 131. Als Vergleichsgrundlage eignet sich vor allem Ohngemachs Quellenedition, deren erster Teil die Restabilisierungsordnung wiedergibt: Ohngemach, Ramschwagischer Rezeß, S. 11–33. Der zweite Teil, S. 34 ff., enthält die für Ehingen erlassenen besonderen Vorschriften. Der Inhalt der Ordnungen für die Donaustädte wird ausführlich wiedergegeben bei Rothmund, Donaustädte, und in Auszügen in zahlreichen heimatgeschichtlichen Arbeiten, vgl. etwa Speck, Edingen, S. 117–124. Im Gegensatz zu Ehingen erließ man dort jeweils zwei Texte, die Restabilisierungsordnung zur Neuorganisation der Stadtverfassungen und ergänzend eine Polizeiordnung, vgl. Rothmund, Donaustädte, S. 43. Auch in Schelklingen wurde 1753 ergänzend zur „Restabilisierungsordnung“ eine Polizeiordnung erlassen: StadtA Schelklg., A 252.

<sup>153</sup> Nach Gerteis, Deutsche Städte, S. 76, scheint es sich dabei aber um das übliche Vorgehen der Landesherren gehandelt zu haben, wovon sich freilich das sogleich zu erwähnende württembergische Beispiel abhebt.

<sup>154</sup> Ohngemach, Ramschwagischer Rezeß, S. 12.

Stadt abgestimmten Verfügungen müssen zumindest bei den Magistraten den Eindruck eines fortbestehenden Sonderrechts jeder einzelnen Stadt bestärkt haben bis hin zu der Ansicht, über die landesherrlichen Vorgaben verhandeln zu können.

Ein Vergleich beispielsweise mit der gedruckten „Commun-Ordnung“ des Herzogtums Württemberg (1758) zeigt darüber hinaus, dass die Restabilisierungsordnung keineswegs eine systematische Gemeindeordnung war, sondern eher den Charakter eines Arbeitspapiers besaß, das in wenig zusammenhängender Form einige als wichtig erachtete Punkte zusammenstellte. Eigentümlich ist dem gesamten Reformwerk auch das zwar stetige, aber fortlaufend vorsichtig tastende Vorgehen des Wiener Hofes. Grundsätzlich wurden Reformen zunächst in der Provinz Niederösterreich, also vor den Toren Wiens, eingeführt, bevor man sie auf andere Provinzen übertrug; innerhalb Schwäbisch-Österreichs kam die gleiche Vorreiterrolle offenbar Radolfzell zu.<sup>155</sup> Diese Vorgehensweise der österreichischen Behörden schlägt sich bis in die Gegenwart auf die Erforschung der frühneuzeitlichen Geschichte der Städte nieder, da für die heimatgeschichtliche Forschung die Einheitlichkeit des Vorgehens nicht erkennbar war und daher erhebliche Unterschiede in der historiografischen Behandlung der Reformen auftreten.

Wie die Maßnahmen Karls VI. wandten sich auch die thesesianischen Reformen vor allem gegen die Amtsführung der Magistrate. Neu war in der Restabilisierungsordnung die Einführung einer „Deputation“, die sich aus dem Bürgermeister, dem Kanzleiverwalter sowie zwei oder drei Räten (Ehingen: 3, Schelklingen: 2) zusammensetzte.<sup>156</sup> Die Deputation war, wie ihr Name anzeigt, Teil des Magistrats. Ihr wurden alle nichtgerichtlichen Aufgaben übertragen, insbesondere die „Policey“ und die Aufsicht über die Rechnungsführung der Stadt und der Pflugschaften, die sie „gleich einer Herrschaft“ ausüben sollte. Daher durften ihre Mitglieder kein rechnungsführendes Amt übernehmen.<sup>157</sup> Den Bürgermeistern als Mitgliedern der Deputation wurde durch diese Bestimmung die Rechnungsführung entzogen und neu aufzustellenden Rechnungsbeamten übertragen, wie es bereits unter Karl VI. diskutiert worden war. Nur in gerichtlichen Angelegenheiten sollte noch der gesamte Magistrat tagen, dessen Zahl in Ehingen von 18 auf 12 Personen (in Schelklingen blieb es bei 12 Personen) herabgesetzt wurde. Dafür wurde das Gremium in Ehingen um sechs „Repräsentanten“ ergänzt, so dass es wiederum 18 Personen zählte. Die Funktion der Repräsentanten wurde allerdings im städtischen Rezess an nur zwei Stellen beschrieben, wo man festhielt, dass der Magistrat bei der Stellung der städtischen Steuer- und Kriegsrechnungen die Repräsentanten zu hören und „in wichtigen Sachen“ beizuziehen hatte. Als wichtige Angelegenheiten galten alle Darlehens- und Liegenschaftsgeschäfte der Stadt, so dass die Repräsentanten hier die bürgergenossenschaftlichen Aufgaben des alten „jüngeren Rats“ aufnahmen. Doch war zum Vollzug derartiger Gremiumsbeschlüsse nunmehr zusätzlich die Genehmigung des Oberamts einzuholen, so dass dieses seine rechnungsprüfende Kommissartätigkeit um eine wirtschaftsplanen-

---

155 Brunner, *Städtische Selbstregierung*, S. 243, und Quarthal, *Verfassungsänderungen*, S. 128, für die thesesianischen Reformen; für die Zeit Josephs II. vgl. unten.

156 Die Bestimmung der Restabilisierungsordnung, dass auch der Stadttammann Mitglied der Deputation war, wurde in Schwäbisch-Österreich offenbar nur teilweise durchgeführt, so etwa in Saulgau: Hämmerle, *Saulgau*, Bd. IX, S. 10.

157 Ausführliche Beschreibung der Kompetenzen der Deputation bei Seidler, *Landstädte*, S. 96–99; vgl. auch Quarthal, *Verfassungsänderungen*, S. 129. Das Zitat bei Ohngemach, *Ramschwagischer Rezess*, S. 13.

de Kompetenz erweiterte.<sup>158</sup> Das Repräsentantengremium ging offenbar auf die in einem Teil der österreichischen Städte bestehenden Gemeindevertretungen oder „äußeren Räte“ zurück; doch waren sie für Ehingen neu.<sup>159</sup>

Sämtliche Räte und der Bürgermeister wurden auf Lebenszeit eingesetzt.<sup>160</sup> Aus diesem Grund wurden auch die Besoldungen der Amtsträger, insbesondere von Bürgermeister und Kanzleiverwalter, deutlich erhöht, da man bei diesen beiden neben der Lebenslänglichkeit von einer die volle Arbeitskraft in Anspruch nehmenden Stelle ausging sowie den Bezug von Sporteln abzuschaffen wünschte.<sup>161</sup> Bei der lebenslänglichen Einsetzung des Bürgermeisters ließ man allerdings große Vorsicht walten, die Einsetzung sollte nur „für dissimul“<sup>162</sup> gelten, und für die Donaustädte, wo der erste Ratsherr oder Bürgermeister von der Bürgerschaft direkt zu wählen war, wollte die Restabilisierungsordnung sogar nach Möglichkeit den „Schein beyhaltendter alter Formb“ durch eine auf „ohnmerckliche Arth“ gefälschte Abstimmung der Bürgerschaft wahren.<sup>163</sup> Überhaupt wird das Bemühen deutlich, die Reform als solche nicht nach außen erkennen zu lassen. Die Magistrate wurden in ihrer äußeren Form nicht angetastet. In Schelklingen, wo es seit dem Dreißigjährigen Krieg keinen (jüngeren) Rat mehr gab, führte der Altdorfer Kommissar dementsprechend die Repräsentanten nicht ein, da ihm keine freien Sitze zur Verfügung standen.<sup>164</sup> Dass innerhalb der Gerichte mit der Deputation ein Sondergremium entstand, sollte ohne jegliches Aufheben geschehen.<sup>165</sup>

---

158 Ehingen: Ohngemach, Ramschwagischer Rezess, S. 15, 17 (die hier genannten „burgerliche Deputierte oder Ausschüsse“ sollten wohl die Repräsentanten meinen) und 102; Schelklingen: HStA Stuttgart, B 32, Bü. 283. Die Zahl der Mitglieder des Schelklinger Gesamtmagistrats wurde in dem Rezess nicht genannt; aus den Stadtrechnungen (StadtA Schelkg., A 279) ist jedoch eindeutig zu schließen, dass der Rat nach wie vor 12 Personen umfasste.

159 Daher wurde der neben der Deputation bestehende Restmagistrat in Ehingen auch als „Innerer Rat“ bezeichnet: Ohngemach, Ramschwagischer Rezess, S. 101. Beschreibung für Riedlingen in KB Biberach, Bd. II, S. 575. Allgemein zur Einführung von „Repräsentanten“ durch den absolutistischen Staat und deren Aufgaben: Gerteis, Repräsentation und Zunftverfassung, S. 281 (Beispiel Lahr); Gerteis, Frühneuzeitliche Stadtrevolten, S. 50–51. Vgl. schließlich die Stadtreform von Saulgau, wo bereits 1735 (vielleicht nach hohenbergischem Vorbild?, vgl. Zekorn, Schömberg, S. 92–93) sechs „Gemeinds-Leith“ neben den Rat gesetzt wurden: Hämmerle, Saulgau, Bd. IX, S. 8.

160 Ohngemach, Ramschwagischer Rezess, S. 24.

161 Ohngemach, Ramschwagischer Rezess, S. 21.

162 Ebd., S. 23.

163 StadtA Schelkg., A 76. Eine ähnliche Formulierung wurde auch in Rottenburg verwandt: Seidler, Landstädte, S. 229, Anm. 48.

164 HStA Stuttgart, B 60, Bü. 1239, Bericht des Kommissars von Ulm-Erbach, o. J. [1757]. In Ehingen wurden freie Stellen für die Repräsentanten wie oben gesehen durch eine Verringerung der Magistratsstellen geschaffen.

165 Es ist daher durchaus glaubhaft, dass es dem Villingener Magistrat gelang, wie Schleicher darstellt, die Reform gegenüber der Bürgerschaft weitgehend geheimzuhalten: Schleicher, Ratsverfassung Villingen, S. 23–24 und 26. Dagegen beschreibt Zekorn, Schömberg, S. 101–103, ein öffentliches Vorgehen des landesherrlichen Kommissars – freilich mit zweifelhaftem Erfolg, denn in Schömberg wurde trotz der Vorschriften zur Lebenslänglichkeit der Mandatsträger unbeirrt an der jährlichen Magistratsersetzung festgehalten: ebd., S. 106.

#### 4.2.3 Die Magistratsordnung Josephs II. und das Ende der Reformen

Fortgesetzt wurde die thesianische Restabilisierungsordnung knapp 30 Jahre später mit dem Hofkanzleidekret vom 19.12.1785, mit dem die bislang unangetasteten Stadtgerichte einer Reform unterworfen wurden.<sup>166</sup> Darin verlangte Joseph II. von den Städten, die über eine eigenständige Gerichtsbarkeit verfügten (was für die schwäbisch-österreichischen Städte wegen der im Spätmittelalter großzügigen Vergabe von Blutbannprivilegien fast ausnahmslos zutraf), die Einstellung eines studierten Juristen. Um dessen Stelle zu finanzieren, war die Mitgliederzahl der bislang zwölfköpfigen Gerichtsgremien auf fünf zu verringern – auf einen studierten Kanzleiverwalter oder, wie er nunmehr genannt wurde, Syndikus, den Bürgermeister und drei Räte. Diese Amtsträger, die als „innerer Rat“ bezeichnet wurden, sollten durch die Bürgerschaft indirekt gewählt werden, wobei der Syndikus ein staatliches „Breve Elegibilitatis“ (Wählbarkeitszeugnis) vorzulegen hatte. Nach wie vor hatten die sechs Repräsentanten („äußerer Rat“) die Bürgerschaft zu vertreten. 1788 wurde die Amtszeit des Bürgermeisters auf vier Jahre begrenzt, im Anschluss hatte er sich einer Neuwahl durch die Bürgerschaft zu stellen.<sup>167</sup> Während in Schelklingen zwar ein Syndikus bestellt, die neue Ordnung ansonsten aber gar nicht erst eingeführt wurde,<sup>168</sup> vollzog das Oberamt Günzburg diese in Ehingen 1786. Durch die Reform wurde vor allem die Bedeutung des Syndikus, dessen Besoldung deutlich erhöht wurde, gegenüber dem Bürgermeister hervorgehoben. Da man jedoch in Ehingen den auf Druck der Behörde 1779 als Bürgermeister eingesetzten Jenko im Amt halten wollte, verfügte man hier willkürlich zusätzlich, dass auch der Bürgermeister rechtskundig sein sollte.<sup>169</sup> Der Ehinger Bürgermeister musste daher ebenfalls ein Wählbarkeitszeugnis beibringen.<sup>170</sup>

Der Tod Josephs II. brachte einen Schnitt in der Reformpolitik.<sup>171</sup> Wenige Wochen nach dem Hinscheiden des Kaisers baten die Landstände um die Aufhebung der Bürgermeisterwahlen durch die Stadtbevölkerung, die daraufhin teilweise abgeändert wurden; seit 1802 waren die Bürgermeister wieder auf Lebenszeit zu bestellen.<sup>172</sup> Einige Monate spä-

---

166 Die Reform wird in der österreichischen Literatur als „josephinische Magistratsordnung“ bezeichnet, welche Wortwahl hier gleichfalls verwendet wird. Vgl. für die schwäbisch-österreichischen Städte: GLA Karlsruhe, Abt. 79 P 10, Bü. 123; Brunner, *Städtische Selbstregierung*, S. 247; Quarthal, *Behördenorganisation*, S. 112–113; Seidler, *Landstädte*, S. 155–160. Das für Niederösterreich erlassene Hofkanzleidekret wurde den vorderösterreichischen Stellen vom Hof zur sinngemäßen Anwendung übersandt. Die Instruktion für die Appellationsgerichte vom gleichen Tag im Druck bei Petzek I, Nr. 152.

167 GLA Karlsruhe, Abt. 79 P 10, Bü. 123; StadtA Schelkg., A 120. Bereits 1785 war die Amtsdauer des „Gerichtsvorstehers“ auf vier Jahre begrenzt worden: Petzek I, Nr. 152.

168 StadtA Schelkg., A 120, Bericht der Stadt vom 10.11.1790; vgl. auch ebd., A 417, und HStA Stuttgart, B 61 I, Bü. 1963, zur Auseinandersetzung um die Einführung der Magistratsordnung.

169 GLA Karlsruhe, Abt. 79 P 10, Bü. 123.

170 HStA Stuttgart, B 28, Bü. 20.

171 Vgl. Quarthal, *Behördenorganisation*, S. 130–131.

172 Besonders bewährte Bürgermeister sollten nur noch eine Bestätigung im Amt durch den Landesherrn benötigen: GLA Karlsruhe, Abt. 79 P 10, Bü. 124, Verfügung vom 29.7.1790 (bei Petzek I, Nr. 161, Druck mit Datum vom 5.8.1790); als lebenslänglich eingesetzte Bürgermeister behalten diesen Status, sämtliche Bürgermeister bleiben bis zu einer Neuorganisation der Magistrate im Amt: Verordnung der Regierung Freiburg vom 30.9.1790 in StadtA Schelkg., A 120, inhaltlich desgl. angeführt in RP Ehg. vom 5.11.1790, Nr. 407; aufgrund Hofentschließung vom 27.8.1795 sollten die Bürgermeister alle vier Jahren ohne weitere Wahl um ihre Bestätigung im Amt bei der Regierung bitten: StadtA Schelkg., A 120. Verfügung 1802: GLA Karlsruhe, Abt. 79 P 10, Bü. 123. Mit ihrem Vorgehen nahmen die Landstände eine

ter wurde den vorderösterreichischen Städten erlaubt, ihre Verfassung „nach den Localumständen“ einzurichten, worüber sie, nachdem den Städten die Verfügung Ende 1791 ein zweites Mal zugeleitet worden war, Bericht erstatten sollten.<sup>173</sup> Obwohl dies ein landesherrlicher Freibrief war, führte doch kein Weg mehr zurück in die Zeit vor den Reformen. Schelklingen bat um die Beibehaltung der in den 1750er Jahren eingeführten Magistratsverfassung; wünschte allerdings die lebenslängliche Stellung sämtlicher Mandatsträger.<sup>174</sup> In Ehingen wollte man die 1786 eingeführte Verfassung des Magistrats nicht abgeändert sehen. Beiden Städten wurde ihre Anträge bewilligt und als neue Stadtverfassung durch Kommissare eingeführt; allerdings erhielt Ehingen aufgrund eines Missverständnisses anstelle von drei Ratsherren fünf.<sup>175</sup> Vertröstet wurden die schwäbisch-österreichischen Städte mit ihrem gemeinsamen Antrag, unter Umgehung der Oberämter unmittelbar der Regierung unterstellt zu werden.<sup>176</sup>

Nach dem Vorbild der Magistratsordnung von Radolfzell wurde 1795 abschließend angeordnet, dass die Magistratsmitglieder auf Lebenszeit zu amtieren hatten, um nicht „von der Willkür einer jeden Burger-Parthei abhängen“ zu müssen. Der Bürgermeister war künftig „aus der Gemeinde“ unter Vorsitz eines oberamtlichen Kommissars zu wählen, und zwar indirekt durch Wahlmänner (jeder 10. Bürger). Der gleiche Wahlmodus wurde für die übrigen Magistratsmitglieder eingeführt. Der innere Rat sollte nur für die gerichtlichen Angelegenheiten zuständig sein und hatte alle sonstigen kommunalen Angelegenheiten zusammen mit den Repräsentanten zu beraten. Bei Stimmgleichheit erhielt nun der Bürgermeister anstelle des Syndikus die entscheidende Stimme („votum decisivum“).<sup>177</sup> Ergänzend waren in bestimmten Fällen (Kauf oder Verkauf von Grundstücken, Aufnahme von Darlehen, Bürgeraufnahme von Handwerkern und Abhör der Säckelamtsrechnungen) zusätzlich drei Zunftvorsteher zur Beratung beizuziehen; bei der Abhör der sonstigen Rechnungen der Stadt zwei Bürger.<sup>178</sup>

---

Eingabe von 1786 wieder auf: Mocek, Kommunale Repräsentation, S. 148.

173 Die Hofentschließung vom 16.9.1790 angeführt in der Verordnung der Regierung Freiburg vom 30.9.1790: StadtA Schelkg., A 120, und RP Ehg. vom 5.11.1790, Nr. 407. Druck: Petzek I, Nr. 163, sowie Buchegger, Konstanz, S. 154–155; vgl. ferner Günter, Schelklingen, S. 42–43, und Albert, Radolfzell, S. 465.

174 RP Schelkg. vom 29.10.1791. Ein erster Bericht der Stadt an das Oberamt datiert bereits vom 10.11.1790: StadtA Schelkg., A 120.

175 Nach RP Ehg. vom 5.11.1790, Nr. 407, hatte die Stadt um die Beibehaltung eines Rats von fünf Personen (Bürgermeister, Syndikus, drei Räte) gebeten, was man in Freiburg offenbar so verstand, dass Bürgermeister, Syndikus und fünf Räte eingesetzt werden sollten. Die zusammenfassende Verfügung der Freiburger Regierung vom 18.10.1792 aufgrund der Hofentschließungen vom 6.7. und 28.9.1792 zur Magistratsorganisation in den vorderösterreichischen Städten in GLA Karlsruhe, Abt. 79 P 10, Bü. 124. Die 1792 gegebene Zusicherung, dass künftig freie Magistratsstellen durch den Magistrat selbst zu besetzen seien, fand 1792 ausnahmsweise keine Anwendung und wurde bereits mit der unten behandelten Hofentschließung von 1795 wieder aufgehoben: StadtA Schelkg., A 120. Keine Bestätigung durch die Regierung erhielt 1792 der Versuch des Schelklinger Magistrats, die Besetzung der Repräsentantenstellen an sich zu ziehen. Durchgeführt wurde die Neuorganisation in Schelklingen übrigens nicht durch einen Kommissar des Oberamts, sondern durch den Grafen Schenk von Castell: beide Vorgänge StadtA Schelkg., A 120.

176 RP Ehg. vom 24.12.1792; StadtA Schelkg., A 120.

177 Nach Rothmund, Donaustädte, S. 52 und 63.

178 Hofentschließung vom 27.8.1795: StadtA Schelkg., A 120.

Entgegen einer in der Literatur häufig vertretenen Ansicht<sup>179</sup> wurde durch die Restabilisierungsordnung weder in Ehingen noch in Schelklingen die Stellung der Zünfte angegriffen, insbesondere waren die Ehinger Zünfte noch bis zum Beginn der 1760er Jahre für die Steuerbewilligung zuständig.<sup>180</sup> Dass die Bürgerschaft von der Rechnungsabhör ausgeschlossen wurde,<sup>181</sup> konnte die Zünfte nicht treffen, da sie in Ehingen, wie oben gesehen, bereits seit Anfang des 18. Jahrhunderts wegen der Kommissare und der unregelmäßigen Ratsersetzungen nicht mehr an der Rechnungsprüfung beteiligt worden waren. Nachdem den Repräsentanten eine wenig glückliche Rolle zugefallen war, ließ die Regierung in Ehingen 1781 Vertreter der Zünfte als Repräsentanten einsetzen, die sich alle zwei Jahre im Amt abwechseln sollten. Schon neun Jahre später, 1790, gab man die Repräsentanten jedoch vollständig auf und ließ nunmehr die 14 Zunftvorsteher der Stadt an den „politischen“ Sitzungen des Magistrats teilnehmen, worauf in dem unten folgenden Exkurs noch näher eingegangen werden soll.<sup>182</sup> Die österreichische Reformpolitik beseitigte also nicht den Einfluss der Zünfte, sondern führte ganz im Gegenteil innerhalb von drei Jahrzehnten in Ehingen, wo es diese niemals gegeben hatte, sogar eine Zunftverfassung ein.<sup>183</sup>

#### 4.2.4 Gescheitertes Leuchtturmprojekt: der Kanzleiverwalter

Während Bürgermeisteramt und Magistrat im Zentrum der habsburgischen Reformbemühungen standen, kümmerte man sich bemerkenswerterweise nicht um eine Neubelebung des Ammannamts mit seinen gerichtlichen Kompetenzen.<sup>184</sup> Vielmehr suchte der landesherrliche Apparat Zugriff auf das Amt des Stadtschreibers (Kanzleiverwalters) zu erhalten und damit auf die zentrale Stelle der städtischen Eigenwirtschaftsverwaltung.<sup>185</sup>

179 So schon die OAB Ehg., 2. Aufl., 2. Teil, S. 26, für die josephinische Magistratsreform; danach für die Restabilisierungsordnung 1756 Weber, Ehingen, S. 93, und Ohngemach, Ramschwagischer Rezess, S. 7.

180 Die einzige Bestimmung der Restabilisierungsordnung, die ausdrücklich die Zünfte betraf, war die Vorschrift, dass die der städtischen „Policey“ unterstehenden Gewerbetreibenden – also Bäcker, Metzger, Müller und Gastwirte wegen der ihnen im Rahmen der „Policey“ auferlegten Lebensmitteltaxen – nicht Mitglied der Deputation und somit auch nicht Bürgermeister sein durften, also gewissermaßen nicht zu Richtern in eigener Sache zu bestellen waren (Ohngemach, Ramschwagischer Rezess, S. 13; Quarthal, Verfassungsänderungen, S. 128–129); eine Bestimmung, die, wie unten zu zeigen ist, nicht eingehalten werden konnte.

181 Ohngemach, Ramschwagischer Rezess, S. 15.

182 StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 195, nennt ein im Original nicht ermitteltes Regierungsreskript vom 22.11.1790.

183 Auch in Freiburg blieb der Einfluss der Zünfte erhalten: Gerteis, Repräsentation und Zunftverfassung, S. 280.

184 Die Möglichkeiten dazu prüfte man durchaus, vgl. GLA Karlsruhe, Abt. 79 P 12, Nr. 30 (1632–1645), Bl. 89: Der Ehinger Herrschaftsverwalter Reinhardt soll auf Initiative des Herrschaftspflegers Fugger Bericht darüber erstatten, ob das Stadtammannamt wieder an die Herrschaft gebracht werden kann, 1638. Vgl. zum Ammannamt aber auch unten Kapitel 5.

185 Da die Liste der Ehinger Stadtschreiber bei Weber, Ehingen, S. 71, unvollständig ist, sei im Folgenden eine eigene Liste gegeben, die neben Weber auf Burger, Stadtschreiber, S. 267, Schuler, Notare, Quarthal, Landstände, S. 425, Quarthal/Wieland, Behördenorganisation, einer Liste von Joseph Zeller in HStA Stuttgart, J 40/5, Bü. 23, sowie den in Klammern gegebenen Einzelnachweisen beruht: 1270 Conrad notarius (in Ehingen?; WUB VII, Nr. 2121); 1278 Magister Ludwig notarius (WUB VIII, Nr. 2821); 1352, 1358 German der Schreiber (1352: Weber, Ehingen, S. 36); 1371 Heinrich der Heid (UB Obermarchtal, Nr. 241); 1391, 1392 Johannes Vorster (auch: Förster; RBU 273, RBU 276; Lonhard, Reg. Kloster Blaubeu-

## Streitigkeiten des Ehinger Magistrats mit dem entlassenen Stadtschreiber Anton Buechmiller nutzte die Regierung im Jahr 1693 dazu, die Einsetzung des Stadtschreibers durch

ren, Nr. 259); 1394, 1408 Johannes Wal(c)k(er), Stadtschreiber, 1390 Schulmeister (HStA Stuttgart, B 59, U 18; Weber, Ehingen, S. 219); 1414 Ulrich Fischer (Burger, Stadtschreiber, S. 267, nach kopialer, möglicherweise fehlerhafter Überlieferung, da ein gleichnamiger Stadtschreiber Ende des 15. Jahrhunderts belegt ist); 1449 Hans (!) Neuhauser, alter Stadtschreiber, Mitglied des Gerichts und des Rats (Lonhard, Reg. Kloster Blaubeuren, Nr. 392); 1451, 1453 Ulrich Bühler (er ist wohl kaum noch 1467 Stadtschreiber (Burger, Stadtschreiber, S. 267), da sich 1465 Konrad Hänlin von Ulm um die Ehinger Stadtschreiberstelle bewirbt (Burger, Stadtschreiber, S. 267) und Visel ab 1465 nachweisbar ist; 1453: UB Obermarchtal, Nr. 537); 1452 Klaus (!) Neuhauser, ehemaliger Stadtschreiber (UB Obermarchtal, Nr. 530); 1465, 1474 Jos Visel, Stadtschreiber (1474: RBU 526; 1475 alter Stadtschreiber: RBU 528. Nach Schuler, Notare, Nr. 1417, ist er ab 1477 als Stadtschreiber in Schwäbisch Gmünd nachweisbar, vgl. Burger, Stadtschreiber, S. 277); 1478, 1479 Hans Nükom (auch: Newkomer; RBU 540, RBU 544; StadtA Ehg., U 159; später nach Wangen: Burger, Stadtschreiber, S. 267); 1484, 1518 Ulrich Vischer (Riegger, *Analecta academiae Friburgensis*, S. 220–221; zu ihm ausführlich Schuler, Verzeichnis Notare, Nr. 331, mit Angabe 1485–1517 für seine Amtszeit, da er ab 1517 in Überlingen Stadtschreiber gewesen sein soll, doch war er noch 1518 in Ehingen: StadtA Ehg., U 285; später laut Schuler Stadtschreiber in Freiburg); 1523, 1540 Meister Bartholomäus Huser (auch: Hawser; HStA Stuttgart, B 31, Bü. 64, und H 24, U 19); 1539–1563 Johannes Randegckher, Notar und Stadtschreiber (zuvor möglicherweise Stadtschreiber in Riedlingen, vgl. UB Obermarchtal, Nr. 936, 1538; er urkundet zuletzt im Dezember 1563 (StadtA Ehg., U 372), seine Witwe Apollonia urkundet 1566, StadtA Ehg., U 389); 1564–1576 Dr. Johann Hildebrandt von Tübingen (urkundet erstmals im Februar 1564 (StadtA Ehg., U 373); 1576 Archigramateus und Notar (HStA Stuttgart, J 424, Archivaufnahme Speth 1896); geht von Ehingen nach Ellwangen; zwei weitere Familienmitglieder Hildebrandts sind auch als Schreiber tätig, wohl Sohn und Enkel: 1610 ist ein Paul Hyldeprant Spitalschreiber und als Vertreter Ehingens in Wien wirkte Dr. jur. utr. Konrad Hyltenprandt, Rat der Klöster Salem und Rottenmünster, und später Reichshofrat: HHStA Wien, RHR, Conf. Priv., dt. Exped., Fasz. 42, Unterakte Ehingen; zur Familie ausführlich: Ohngemach, Ehinger Karrieren); 1576–1599 Johann Rauch M. A. (auch: Rau/ Raw, Schwager des Bürgermeisters Wendel Senflin (Ohngemach, Familie Senflin, S. 12 ff.); 1603 erklärt er, dass er vor 27 Jahren die Stadtschreiberei übernommen habe und vor 50 Jahren nach Ehingen gekommen sei: StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 87, nach Quarthal, Landstände, S. 425, soll er noch 1604 im Amt gewesen sein; für 1581 nennt allerdings HStA Stuttgart, B 511, U 952, einen Johann Schairen als Stadtschreiber); 1599 Johann Greiff (1598 Substitut, heiratet die Tochter Rauchs, 1605 Stadtschreiber in Günzburg); 1605, 1630 Dr. jur. utr. Jakob Reinhardt, 1612 Syndikus (HStAS, B 50, U 41); wann? Johann Baptist Schnitzer; 1640 Johannes Buechmüller, Syndicus (HStA Stuttgart, H 224, Nr. 80, Bl. 90); 1654 Johann Philipp Puechmiller, Stadtsyndicus, Schwiegersonn Reinhardts (nach HStA Stuttgart, Repertorium B 556 b); 1656, 1665 Johann Georg Buechmiller, Stadtsyndicus (er verstarb im Rechnungsjahr 1665/66: StadtA Schelkg, A 279/22; zu seinem Grundbesitz in Ehingen: Weber, Ehingen, S. 143); 1666–1690 Severin Humbl, Lic. jur. utr., Stadtsyndicus (Martin, Urkunden Schelklingen, S 88; Quarthal, Landstände, S. 425; Wechsel 1690: HStA Stuttgart, B 30, Bü. 372); 1690–1693 Franz Anton Buechmiller, Stadtschreiber und Syndicus (er war zuvor Stadtschreiber in Munderkingen (so TLA Innsbruck, Vorländische Prozesse, Nr. 322) oder Horb (so HStA Stuttgart, B 30, Bü. 372), 1693 „armata manu“ aus dem Amt entfernt, 1695 formell abgesetzt (nach TLA Innsbruck wie oben), 1696–1698 offenbar Stadtammann in Schelklingen (HStA Stuttgart, B 30, Bü. 637), dann nach Bad Waldsee als Kanzleiverwalter, wo er 1702 (?) abgesetzt wurde (TLA Innsbruck wie oben), war um 1710 als Assessor und Oberamtsrat bei der Landvogtei Schwaben beschäftigt: ebd.); 1693 Georg Veit Bühler (StaatsA Sigmaringen, Dep. 38, T 1, Urk. vom 7. Juni 1693); 1696–1698 Johann Michael Sixt, Lic.; 1698 Georg Veit Bueler (Martin, Urkunden Klause Munderkingen, Nr. 101; nach StaatsA Augsburg, Oberösterreichische Regierung und Kammer Innsbruck, Akten 88, war er Spitalschreiber); 1698–1705 Georg Friedrich Sallwürk, Kanzleiverwalter (Studium in Ingolstadt, Sekretär in Ehingen (?), 1687–1688 Stadtschreiber in Munderkingen, 1689–1698 Obervogt in Untermarchtal, 1698 neu im Amt als Stadtschreiber in Ehingen: StaatsA Augsburg, Vorderösterreich, Oberösterreichische Regierung und Kammer Innsbruck, Akten 88); 1705–1718 Frebonius Beiner, Kanzleiverwalter; 1718–1724 Dr. Franz Joseph Kaiblin, Kanzleiverwalter, er zuvor Bürgermeister; 1724–1734 Dr. Franz Anton Heller von Hellersberg, Rats- und Ständischer Konsulent; 1734–1756 Franz Joseph Tiber Sallwürk, Kanzleiverwalter, Sohn Georg Friedrichs (er war seit 1745 zugleich Syndicus der Landstände, zu denen er 1756

die Regierung zu verlangen. Die aufgeschreckte Stadt entsandte daraufhin eine Deputation nach Innsbruck, der es zwar gelang, das alte städtische Recht zur Wahl oder zur Absetzung des Stadtschreibers bestätigt zu erhalten,<sup>186</sup> aber die Stadt befand sich nunmehr in der Defensive. So musste Ehingen in der Folgezeit bei der Stellenbesetzung in ganz erheblichem Maß auf Innsbrucker Wünsche Rücksicht nehmen. Zwar konnte das Amt nach der Auseinandersetzung von 1693 mit Georg Veit Bueler (Stadtschreiber um 1698) und Georg Friedrich Sallwürk (Stadtschreiber 1700–1705) noch an Einheimische verliehen werden,<sup>187</sup> aber 1718 musste auf Veranlassung der damals anwesenden Magistratswahlkommission die Stadtschreiberei Dr. Franz Joseph Kaiblin übertragen werden, den die Bürgerschaft gerade erst aus dem Bürgermeisteramt gedrängt hatte.<sup>188</sup> Die Bedeutung, die Innsbruck den Stadtschreibereien zumaß, lässt sich auch an einem nahezu gleichzeitigen Vorfall in Schelklingen zeigen. Als das Städtchen 1697 den Stadtschreiber Franck entließ und dieser daraufhin über den Pfandherrn die Wiedereinsetzung in sein Amt zu erreichen versuchte, unterstützte die österreichische Regierung die Stadt und verhinderte damit die Übernahme der als strategisch angesehenen Beamtenstelle durch den Pfandherrn.<sup>189</sup>

---

offenbar vollständig wechselt (?): RP Ehg. 9.9.1756); 1756–1770 Ferdinand Leopold Blau, Lic., Kanzleiverwalter (übernimmt die Stelle nach RP Ehg. vom 9.9.1756 als provisorischer Kanzleiverwalter, 1758 genehmigt die Kaiserin die Wahl (RP Ehg. 29.9.1758), er zuvor wohl Obervogt in Erbach); 1770–1774 Franz Xaver Menne, Kanzleiverwalter, 1774 inhaftiert, 1775 formell abgesetzt; 1774–1792 Dr. Johann Georg Probst, Kanzleiverwalter, 1788 Syndicus (formell im Jan. 1776 eingesetzt; Lebenslauf in HStA Stuttgart, B 28, Bü. 20); 1792–1799 Ludwig Koch, Syndicus (er war zuvor Schaffner der Universität Freiburg in Ehingen; Wahl 1792: StaatsA Augsburg, Vorderösterreich, Regierung Akten 197; 1799 zum Buchhalter der Landstände gewählt: ebd., Nr. 92, dann Oberamtmann in Altdorf: Ohngemach, Mediatisierung Ehingen, S. 191); 1800–1806 Leopold Blau, Syndicus (er war zuvor Registrator, nach 1806 führte er den Titel „Stadtschreiber“: Ohngemach, Mediatisierung Ehingen, S. 181).

186 GLA Karlsruhe, Abt. 79 P 12, Nr. 52 (1693), Bll. 65, 68, 128, 169 und 310. Vermerk über den Vorgang auch in HStA Stuttgart, B 30, Bü. 372, Bericht der Landstände nach Innsbruck, 9.2.1700. – Den im Anschluss vorgebrachten weitergehenden Versuch der Stadt, auch die Besetzung des Amtes des Herrschaftspflegers an sich zu ziehen, wies die Regierung aber zurück und ernannte stattdessen mit dem Freiherrn von Rassler einen ihrer Günstlinge: GLA Karlsruhe, Abt. 79 P 12, Nr. 53 (1694), Bll. 78, 278 und 448.

187 Zur Familie Sallwürk vgl. Breitling, Sallwürk; dadurch überholt: Hehle, Geschichtliche Forschungen, S. 204–214.

188 Zu ihm vgl. oben S. 202; GLA Karlsruhe, Abt. 79 P 12, Nr. 76 (1718), Bl. 349. Die Herkunft des von 1705–1718 amtierenden Stadtschreibers Frebonius Beiner ließ sich vorerst nicht feststellen.

189 RP Schelkgl. vom 18.2.1697 und StadtA Schelkgl., A 130; vgl. GLA Karlsruhe, Abt. 79 P 12, Nr. 56 (1697), Bll. 455 und 539, und HStA Stuttgart, B 30, Bü. 637. Darin auch Ausführungen zum Streit der Stadt mit dem aus Ehingen gejagten Stadtschreiber Buchmiller, der mittlerweile Stadtmann in Schelklingen war. – Schelklingen werde „zue einem Dorff gemacht“, klagte die Stadt (HStA Stuttgart, B 30, Bü. 637) über die Versuche der Pfandherrschaft, die Besetzung der städtischen Ämter an sich zu ziehen. Erneut bietet das kleine Schelklingen – nach seiner Einwohnerzahl tatsächlich kaum mehr als ein Dorf – interessante Reflexionen über das Wesen einer Stadt, das hier in der Selbstbestimmung über die kommunalen Organe gesehen wurde. – Da wie in Ehingen auch in Schelklingen die von Günter gegebene Liste der Stadtschreiber unvollständig ist, soll hier eine erweiterte Liste gegeben werden. Stadtschreiber in Schelklingen waren: 1598 Georg Held; 1602 Franz Feiglin; 1606 Johann Jehlin; 1610–1651 Nikolaus Mayer; 1652–1658 Hans Rennhardt (genannt in StadtA Schelkgl., A 279/12, in A 279/17 neue Handschrift; Rennhardt ist ab 1657/58 (A 279/17) Bürgermeister); 1659–1661 Johann Draumer (zugleich Lehrer: HStA Stuttgart, B 60, Bü. 1252); 1661–1664 Johann Gesser (zugleich Lehrer: HStA Stuttgart, B 60, Bü. 1252); 1664–1687 Johann Michael Miller (er verstirbt im Rechnungsjahr 1687/88: StadtA Schelkgl., A 279/41); 1688–1698 Johann Michael Franckh (von der Stadt Ehingen empfohlen: HStA Stuttgart, B 82, Bü. 107); 1698–1709 Franz Anton Sixt (Familienbuch Schelklingen, Nr. 1557); 1709 Hans Michel Schump, stellvertretender Stadtschreiber (StadtA Schelkgl., A 279/64); 1710–1721 Joseph Jakob Miller (Familienbuch Schelklingen, Nrn. 1203

Maria Theresia suchte den alten Streit um das Stadtschreiberamt mit der Restabilisierungsordnung von 1756 ohne viel Federlesen zu entscheiden: Künftig war der Kanzleiverwalter vom Landesherrn einzusetzen und hatte ein juristisches Studium vorzuweisen. Er war nicht Mitglied des Rats (in Ehingen als Ausnahme freilich doch<sup>190</sup>), war allerdings zu allen Sitzungen beizuziehen, hatte die Verhandlungsgegenstände vorzutragen („votum informativum“) und besaß bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme („votum decisivum“). Mehrfach hervorgehoben wurde seine Rolle als landesherrlicher Vertreter, er konnte vom Magistrat nicht abgesetzt werden und hatte gegebenenfalls den Magistrat bei den Behörden anzuzeigen. Dafür stand ihm der Wechsel in den Staatsdienst offen.<sup>191</sup> Doch war dies eine Extremposition, die die Kaiserin schon während einer ersten Welle von Beschwerden gegen die Verfassungsreformen zurücknehmen musste: Bereits 1768 gab der Hof den unmittelbaren Zugriff auf das Kanzleiverwalteramt auf, dessen Besetzung man vorbehaltlich der Zustimmung der Regierung wieder den Magistraten überließ.<sup>192</sup> Erhalten blieb den Kanzleiverwaltern jedoch der Charakter als landesherrliche Beamte, was sich nicht zuletzt in mehreren landesherrlich verordneten Besoldungserhöhungen niederschlug.

Die Hoffnung der Habsburger, dass die Stadtschreiber den Kleinstädtern „mit dem Licht vorgehen“ und in ihren Einsatzorten gewissermaßen zu Leuchttürmen insbesondere wirtschaftspolitischer Ziele werden würden, hat sich jedoch nicht erfüllt.<sup>193</sup> Für die Umsetzung letzterer hatte die Restabilisierungsordnung institutionell eine sogenannte

---

f., nach StadtA Schelkgl., A 371/37 – A 371/38 im Jahr 1721 verstorben); 1721–1734 Johann Michael Michler (Familienbuch Schelklingen, Nr. 1185, geht nach Neuhausen a. d. Fildern, ist auch Notar); 1734–1761 Joseph Leopold Heine (Familienbuch Schelklingen, Nr. 606: stirbt Anfang 1761); 1761–1778 Franz Karl Kneer (Neffe des Bürgermeisters Franz Kneer: Familienbuch Schelklingen, Nrn. 899 und 902); 1778–1801 Johann Georg Egle (Familienbuch Schelklingen, Nrn. 343 f. Er stammte aus Schaiblishausen, studierte in Wien, war dort Schreiber bei einem Anwalt, von wo aus er nach Schelklingen kam, fiel 1787 bei der Eligibilitäts-Prüfung durch, wurde jedoch im Amt belassen und erhielt 1789 das Wahlfähigkeitsdekret, 1794 Syndikus, 1801 Obervogt in Erbach: GLA Karlsruhe, Abt. 79 P 10, Bü. 123; StadtA Schelkgl., A 120); 1801–1807 Dr. Januarius Rieger, Syndicus (Familienbuch Schelklingen, Nr. 1328); 1807–1810 Georg Heinrich Josse, Stadt- und Amtsschreiber (zu ihm ausführlich Schäfer, Friedrich List, S. 199–208); 1810–1826 Christoph Heinrich Reinhard, Stadt- und Amtsschreiber (Familienbuch Schelklingen, Nr. 1312, ab 1826 Gerichtsnotar in Blaubeuren).

190 Ohngemach, Ramschwagischer Rezess, S. 101.

191 Ebd., S. 12, 25, 26–27, 53 und 96–97, vgl. auch die Eidesformel, ebd., S. 115–119; Seidler, Landstädte, S. 99–100; Quarthal, Verfassungsänderungen, S. 133. Das von Quarthal ebenda erwähnte Recht der Städte, für die Ernennung der Kanzleiverwalter drei Kandidaten vorzuschlagen, kann derzeit für Ehingen und Schelklingen nicht nachgewiesen werden. In den Gaisruck'schen Instruktionen für die niederösterreichischen Städte hatte Maria Theresia sich noch lediglich die Wahlbestätigung der Stadtschreiber vorbehalten: Baltzarek, Gaisrucksche Städteordnungen, S. 101.

192 HHStA Wien, Handschrift W 527, Bd. 4, Bl. 163, Verordnung der Regierung Freiburg vom 17.12.1768. Dementsprechend wurde den Schelklingern 1778 erlaubt, den Kanzleiverwalter durch den Magistrat wählen zu lassen: RP Schelkgl. vom 28.10.1778. – Bei der genannten Verordnung handelte es sich vielleicht nur um eine Legalisierung bereits zuvor gegebener Einzelgenehmigungen, so durfte etwa Oberndorf bereits 1764 den Kanzleiverwalter selbst bestellen: Müller, Oberndorf, S. 89.

193 Das Zitat aus GLA Karlsruhe, Abt. 79 P 12, Nr. 76 (1718), Bl. 349, anlässlich der Wahl Kaiblins zum Stadtschreiber in Ehingen 1718. Für das Folgende sind insbesondere die Lebenserinnerungen des in Schwäbisch-Österreich tätigen Kanzleiverwalters, Bürgermeisters und späteren Oberamtsrats Johann Baptist Martin von Arand eine vorzügliche Quelle: Arand, Amt und Würden. Zu Arand vgl. auch Quarthal, Habsburg und Vorderösterreich, S. 14–22.

„Wirtschaftsdeputation“ vorgesehen, die der Kanzleiverwalter zusammen mit dem Bürgermeister und zwei bis drei anderen Räten bilden sollte, um über das ökonomische Wohlergehen der Stadt nachzudenken. Protokolle der „Wirtschaftsdeputation“ sind allerdings für Ehingen – anscheinend im Gegensatz zu anderen vorderösterreichischen Städten<sup>194</sup> – entweder verloren, oder, was im Gesamtbild wahrscheinlicher scheint, nie angelegt worden. In Schelklingen enthält das Protokoll der Deputation lediglich zwei Sitzungen aus dem Jahr 1773. Nach dem Hinweis, dass man sich bislang nicht getroffen habe, beschäftigten sich beide Sitzungen lediglich mit einem vorgegebenen Fragenkatalog, auf den nichtssagende Antworten gegeben wurden; Beschlüsse wurden nicht gefasst.<sup>195</sup> Die Idee, mit den „Wirtschaftsdeputationen“ für Landwirtschaft und Gewerbe sich verzehrende Gremien zu schaffen, verpuffte daher in Ehingen und Schelklingen völlig.

Aber auch auf der personellen Ebene führte das Vertrauen Habsburgs auf die Leuchtturmfunktion der Kanzleiverwalter nicht weiter. Schon die Forderung, die Stellen Juristen zu übertragen, war für die Kleinstädte nicht zweckmäßig. Denn im Gegensatz zu den württembergischen Schreibern, die eine mehrjährige Ausbildung in der Praxis durchlaufen hatten, wurden die österreichischen Kanzleiverwalter von den Universitäten ohne jegliche Bürokenntnis entlassen.<sup>196</sup> Die erheblichen Mängel in der praktischen Ausbildung der Kanzleiverwalter lassen sich leicht mit einem Blick auf die äußere Erscheinung der archivischen Überlieferung feststellen. Zwar wurden in den vorderösterreichischen Städten seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts Protokolle durchgängig schriftlich aufgenommen, die formale Gestaltung ließ jedoch im Vergleich zu altwürttembergischen Amtsstädten wie Blaubeuren deutlich zu wünschen übrig.<sup>197</sup> Die Stellung der städtischen Rechnungen bekamen sie ebenfalls – auch hier im Gegensatz zu ihren württembergischen Kollegen – nicht in den Griff. Während die württembergischen Stadtschreiber bereits im 16. Jahrhundert für die Führung der städtischen Rechnungen mitverantwortlich gemacht wurden, blieb die Rechnungsstellung auch im Rahmen des vorderösterreichischen Reformprozesses allein Aufgabe der Rechner. Die Kanzleiverwalter besorgten ohne inhaltliche Durchdringung des Gegenstands nur die Reinschrift.<sup>198</sup> Trotz einer äußerlich verbesserten Rechnungsführung waren die Haushalte der vorderösterreichischen Städte daher noch am Ende des 18. Jahrhunderts ein kaum durchschaubares Knäuel. Oberflächlich scheint auch die Schriftführung im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Ehe- und Erbinventare wurden nur flüchtig festgehalten, und wenn es auch Kaufbücher gab, so fehlten doch – trotz einer entsprechenden Verfügung der „Restabilisierungsordnung“ – Grund- und Unterpfandsbücher.<sup>199</sup>

---

194 Quarthal, Verfassungsänderungen, S. 138, nennt Protokolle in den Stadtarchiven von Riedlingen, Mengen, Horb und Rottenburg.

195 StadtA Schelkgl., A 30.

196 Vgl. Arand, Amt und Würden, S. 63, zu seinem Amtsantritt als Kanzleiverwalter in Saulgau: „Ich kam von Studien her, hatte keine Stunde vorhin in einer ordentlichen Kanzlei Praxin versucht [...] Ich bedurfte auf meinem Posten das Zusammennehmen all meines gesunden Menschenverstands, um nirgends Blößen zu geben, daß es mir an praktischer Geschäftsübung gebreche.“ Auch Brakensiek, Fürstendiener, S. 72, stellt allgemein den fehlenden Praxisbezug der juristischen Studiengänge des 18. Jahrhunderts fest.

197 Vgl. Arand, Amt und Würden, S. 63, zum Zustand der Saulgauer Kanzlei 1771.

198 Vgl. RP Ehg. vom 19.9.1800, Nr. 313: Syndikus Blau hält sich nicht verantwortlich für Fehler in den städtischen Rechnungen.

199 Das Fehlen eines Unterpfandsbuchs 1756 erwähnt in StadtA Ehg., Akten, Nrn. 98–99. Verfügung zur Füh-

Dagegen nutzten die Kanzleiverwalter ihre juristische Ausbildung für (gesondert entlohnte) landesherrliche Kommissionen sowie vor allem für eine ausgedehnte private Anwaltstätigkeit, mit der ein tüchtiger Mann wie der Saulgauer Kanzleiverwalter Arand seine Einkünfte verdreifachen konnte.<sup>200</sup> Dass der Ehinger Syndikus Blau unfruchtbare Landstücke kultivierte und sich der Obstbaumzucht widmete, hatte anfangs zweifelsohne allein private finanzielle Interessen, auch wenn er sich, um sein Verhalten gegenüber dem Magistrat zu rechtfertigen, nachträglich das Verdienst zurechnete, durch sein Vorbild die Urbarmachung des als schwer anbaubar geltenden Stoffelbergs und anderer Fluren vorangetrieben zu haben.<sup>201</sup> Obwohl die Kanzleiverwalter während ihrer Studienzeiten auch Kameralwissenschaften hörten,<sup>202</sup> wurden sie in Ehingen und Schelklingen nicht zu Vermittlern kameralistischer Lehren und übten auf das städtische Wirtschaften trotz ihrer Vorbildung keinerlei Einfluss aus.<sup>203</sup> Die österreichischen Stadtbeamten waren in den hier untersuchten Kleinstädten jedenfalls weder die Avantgarde der Aufklärung noch Träger neuer politischer oder wirtschaftlicher Vorstellungen von der Rolle der Kleinstadt.<sup>204</sup>

### *Exkurs: Der Protest gegen die Reformen*

Die wenig durchdachte Systematik der Reformverfügungen führte in allen Städten Vorderösterreichs zu Verwirrung und Unruhen.<sup>205</sup> Unklar blieb vor allem der Wahlmodus der Magistratsmitglieder. Dass die Kommissare die Amtsträger ohne Mitwirkung der Bürgerschaft, aber auch ohne Beachtung der altherkömmlichen Kooptation eingesetzt hatten, blieb den Bürgern trotz der Verschleierungsversuche der Regierung nicht verborgen.

---

zung dieser Amtsbücher: Ohngemach, Ramschwagischer Rezess, S. 30–32 und S. 55 (dort ist allerdings die Rede von einem vor kurzem angelegten „Schuldenbuch“). In RP Ehg. vom 29.10.1784 wurde erneut angeordnet, das Vertragsbuch besser zu führen und ein Grundbuch anzulegen, in dem auch die Unterpfandsaufnahmen eingetragen werden sollten.

200 Arand, Amt und Würden, S. 70: Jährlich verdiente Arand mit seiner Anwaltstätigkeit rund 500 fl bei einem vermuteten Jahresgehalt (so der Ehinger Kanzleiverwalter) von rund 250 fl.

201 RP Ehg. vom 27.4.1804, Nr. 246. Zum Stoffelberg vgl. oben Kapitel 2.

202 Die von Petzek wiedergegebene Verfügung vom 3.12.1770 (Petez I, Nr. 143, ergänzend Nr. 144) verlangte neben sonstigen Voraussetzungen für die Übernahme eines städtischen Amtes („officium“) Kenntnisse in den Polizei- und Kameralwissenschaften. Vgl. auch Arand, Amt und Würden, S. 46. In Hessen-Kassel war der Besuch kameralistischer Vorlesungen seit 1789 verpflichtend: Brakensiek, Fürstendiener, S. 67.

203 Vgl. die Einschätzung Brakensieks, Fürstendiener, S. 335, für die Hessen-Kasseler Beamten, dass die „Aufklärung an ihnen spurlos vorübergegangen war. Alles spricht dafür, daß sie lediglich eine juristische Ausbildung absolviert hatten, ohne nach rechts oder links zu schauen.“ Allerdings sieht Brakensiek, ebd., für das letzte Drittel des 18. Jhs. ein verstärktes Interesse der Beamten an wirtschaftlichen Fragen, das sich in Publikationen niederschlug.

204 Hahn, Brutöfen des Philistertums, S. 28–29, betont anhand der Beispiele Ulm und Wetzlar im Gegensatz dazu die Rolle der akademisch gebildeten städtischen Beamten auch in Kleinstädten, vermag aber nur einen Beleg aus Alsfeld zu bringen. – Sozialgeschichtlich lässt sich die fehlende Durchsetzungsfähigkeit der neuen Beamteneelite mit den Streitigkeiten um Rangfolgen oder um Kirchenstühle illustrieren: RP Ehg. vom 5.6.1756 (Frage der Kirchensitze für die Repräsentanten), 28.1.1774 (Streit zwischen Kanzlist und Repräsentanten um Rang) und vom 19.2.1784 (Zunftvorsteher verweigern die Benutzung der für sie reservierten Repräsentanten-Kirchenstühle). Rangstreitigkeiten zwischen Kanzleiverwalter und Bürgermeister auch geschildert bei Arand, Amt und Würden, S. 71, sowie zwischen Stadtschultheiß und Bürgermeister bei Müller, Oberndorf, S. 89.

205 Vgl. vor allem Seidler, Landstädte; weitere Hinweise bei Würzler, Unruhen und Öffentlichkeit, S. 107; ausführliche Fallstudie für Sigmaringen: Gilgert, Aus patriotischem Eifer, S. 188 ff.

Wer wann und wie die sogenannten „Repräsentanten“ bestimmen sollte, ließ sich der Restabilisierungsordnung gleichfalls nicht entnehmen. Da die Repräsentanten in Schelklingen nicht bestellt worden waren, musste man dort über die einschlägigen Bestimmungen rätseln. Darüber hinaus war das persönliche Auftreten der Kommissare – Juristen ohne Verwaltungserfahrung und schlecht ausgebildete Adlige – nicht glücklich; über die bisherige Verfassung der den Oberämtern neu unterstellten Städte wussten sie nichts.<sup>206</sup> In den folgenden Jahrzehnten kam es über diese Fragen überall zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen Bürgern, Magistraten und Regierung. Sie sollen im folgenden Exkurs im Einzelnen dargestellt werden; zum einen, weil eine derartige Darstellung für Ehingen und Schelklingen in der Literatur bislang nicht vorliegt, zum anderen, weil sie das Hintergrundverständnis für einige in den nachfolgenden Abschnitten aufgenommene Punkte bieten.

### Schelklingen

Gleich nach Beendigung der Einrichtungskommission beschwerte sich Schelklingen gegen die Festsetzung der neuen Besoldungen für den Magistrat, die nahezu das Doppelte der alten erreichten und aus den Einkünften der Stadt falsch errechnet worden waren.<sup>207</sup> Nachdem das Oberamt Altdorf und die Regierung die Beschwerden ohne nähere Prüfung zurückgewiesen hatten, kam es wegen der für die Besoldungen notwendigen Steuerumlage Ende 1755 und Anfang 1756 zu Zunftversammlungen in der Stadt, die vom Magistrat unterstützt wurden und in eine gemeinsame Bittschrift an das Oberamt mündeten.<sup>208</sup> Dieses freilich war bereits durch den Kanzleiverwalter Heine informiert worden, der sich als Hauptnutznießer der Besoldungserhöhungen bemühte, die Beschwerden als unbegründet darzustellen. Oberamt und Regierung entschlossen sich daraufhin zu einem harten Vorgehen. Die Wortführer der Zünfte wurden nach Altdorf zitiert und in das Gefängnis geworfen. Gleichzeitig wurde eine Kommission unter dem Altdorfer Oberamtsrat Cristani nach Schelklingen gesandt. Cristani kürzte zwar die Besoldungen, erreichte jedoch nicht die Beruhigung der Gemüter. Daraufhin entsandte die Freiburger Regierung eine eigene Kommission unter dem Freiherrn von Ulm-Erbach, der im Sommer 1757 die Beschwerden der Stadt untersuchte und berechtigt fand.<sup>209</sup> Von Ulm verringerte die Zahl der Ratsmitglieder auf acht Personen (Deputation und Rat je vier Mitglieder) und erreichte damit weitere Diäteneinsparungen. Hauptmotiv für die Verkleinerung des Gremiums war jedoch, die vier freigewordenen Sitze des Magistrats, an dessen zwölfköpfiger Mitgliederzahl nichts geändert wurde, mit den von der Restabilisierungsordnung vorgeschriebenen Repräsentanten besetzen zu können, von denen in Schelklingen bislang überhaupt nicht die Rede gewesen war. Alle zwei Jahre sollten zwei Repräsentanten neu eingesetzt werden, ohne dass man sich auf die Form der Amtseinsetzung festlegte. Bürgermeister Franz Josef Eberle, gegen dessen Amtsführung dem Kommissar 25 Bittschriften Schelklinger

---

206 Vgl. Quarthal, Verfassungsänderungen, S. 134–136, zu den Zuständen bei der Freiburger Regierung und Kammer sowie bei den Oberämtern.

207 Das Folgende nach HStA Stuttgart, B 60, Bü. 1239. Auch in Oberndorf führten die neuen Besoldungen zu Unruhe: Müller, Geschichte Oberndorf, S. 290.

208 Das Folgende nach HStA Stuttgart, B 60, Bü. 1242.

209 Kommissionsbericht Ulm-Erbachs vom Januar 1758 in HStA Stuttgart, B 32, Bü. 283, und B 60, Bü. 1241.

Bürger vorlagen, wurde abgesetzt und an seiner Stelle Franz Kneer ernannt. Gegenüber der Freiburger Regierung räumte Ulm-Erbach ein, dass die Inhaftierung der Schelklinger in Altdorf unrechtmäßig gewesen sei, worauf diese verfügte, dass die Gefängniskosten nicht wie üblich von den Häftlingen, sondern von der Stadt übernommen werden sollten – zweifellos ein besonders schätzenswerter Beitrag zu der immer wieder geforderten Sanierung des städtischen Haushalts. Da das Oberamt Altdorf hinter den Beschwerden allein die „Bosheit der Zunftvorsteher“ vermutete, die „des gemeinen Weesens nach ihrem Eigensinn zu bedienen sich vorgesezt haben“, <sup>210</sup> wurde der Beizug der Zünfte oder Zunftvorsteher zu den Beratungen des Magistrats streng untersagt. Diese Bestimmung erwies sich als nicht durchsetzbar, hatten doch schon die Vorgänge, die zu den Schelklinger Kommissionen führten, gezeigt, dass das Gremium, wenn es keine Unterstützung von den landesherrlichen Stellen erhielt, sofort auf die Zusammenarbeit mit den Zünften zurückgeworfen wurde.

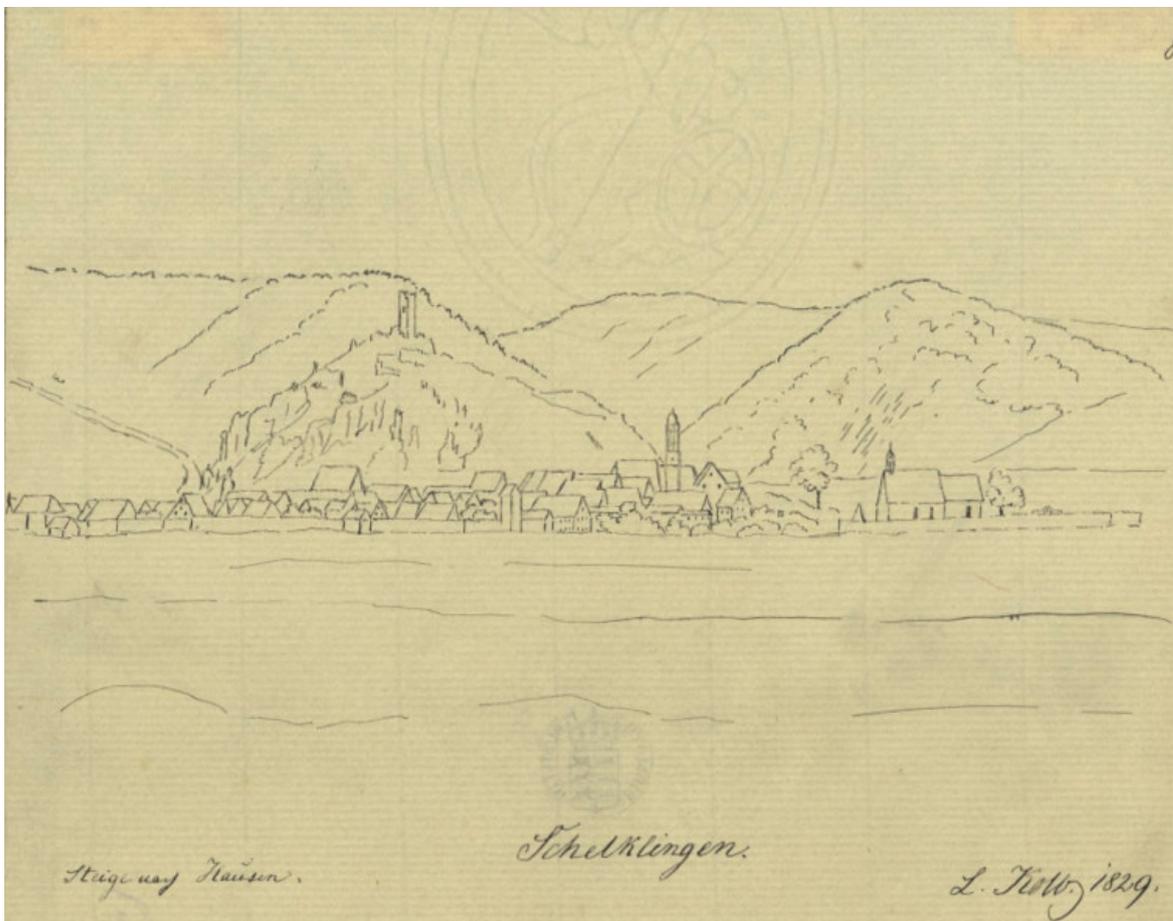


Abbildung 4.1: *Blick auf Schelklingen, Zeichnung von Louis Kolb, 1829. – Vorlage: Württ. Landesbibliothek Stuttgart (online).*

<sup>210</sup> HStA Stuttgart, B 60, Bü. 1242, Bericht des Landvogts von Königsegg an die Regierung vom 5.5.1753.

So verwundert es nicht, dass man in Schelklingen wenige Monate nach der Kommission Ulm-Erbach der Einfachheit halber „nach alter Observanz“ die Zunftvorsteher und zugleich „nach der neuen Einrichtung“ die Repräsentanten zur Magistratssitzung berief.<sup>211</sup> Trotzdem war die Einführung der Repräsentanten in Schelklingen erfolgreich, da sie – nach Ausweis der Anwesenheitslisten in den Ratsprotokollen – zu den Sitzungen zugezogen wurden und sogar im Namen der Bürgerschaft eigene Anträge einbrachten. Sie übernahmen also immerhin teilweise die Funktion des alten „jüngeren Rats“, der in Schelklingen nach dem Dreißigjährigen Krieg ja abgeschafft worden war.<sup>212</sup> Da über die Besetzung der Stellen nichts bestimmt worden war, ließ der Magistrat seit 1768 aus eigenem Anstoß die Repräsentanten von der Bürgerschaft wählen – ein bedeutender Einschnitt in der Stadtgeschichte, da nun erstmals ein politisches Gremium direkt gewählt wurde.<sup>213</sup> Freilich: Die Beratungen mit den Zunftvorstehern wurden durch die Repräsentanten nicht verdrängt, da man in wichtigen Angelegenheiten diese und – wie in Schelklingen üblich – gegebenenfalls nach wie vor die gesamte Bürgerschaft zur Beratung beizog.<sup>214</sup> Damit waren die thesesianische Reform und ein völlig neues Wahlrecht erfolgreich eingeführt worden, ohne die alte Stadtverfassung aufzuheben, womit alle Seiten offenkundig zufrieden waren.

Zu neuen Auseinandersetzungen kam es erst in den 1770er Jahren, nachdem der Pfandherr, „Malefizschenk“ Franz Ludwig Graf Schenk von Castell 1769 endgültig mit der Herrschaft Schelklingen–Berg belehnt worden war und daraufhin versuchte, in einem zweistufigen Vorgehen die Besetzung des Bürgermeisteramts an sich zu ziehen. Einen nichtigen Streit zwischen dem herrschaftlichen Fischer und der Magd des Bürgermeisters, der in dem kleinen Städtchen zu einem Auflauf geführt hatte, nutzte Schenk im Mai 1770 in einer ersten Stufe zur Bestellung eines „Kommissars“, der den Vorfall untersuchen sollte. Als die Stadt, unterstützt von den österreichischen Behörden, eine pfandherrliche Kommission abwehrte, ernannte Schenk von Castell diesen kurzerhand auf das seit langem vakante Amt des Stadtammanns, dessen Besetzung ihm unbestritten zustand.<sup>215</sup>

Über die Kompetenzen des Stadtammanns ließ sich Schelklingen mit dem Grafen in einen langwierigen Prozess ein, dessen erster Teil, das im Sommer 1771 erlassene Urteil über die Hochgerichtsbarkeit der Stadt (vgl. oben S. 137), von Magistrat und Bürgerschaft

---

211 RP Schelklg. vom 3.10.1758; dort die Zitate.

212 RP Schelklg. vom 18.3.1761, 17.12.1784 und 29.10.1789.

213 RP Schelklg. vom 9.1.1767 spricht noch davon, dass ein Repräsentant „aufgestellt“ wurde, in den weiteren Protokollen ist ausdrücklich von der Wahl durch die Bürgerschaft die Rede, die bei Bedarf zugleich mit der Bekanntmachung der Steuerumlage erfolgte, erstmals in RP Schelklg. vom 25.1.1768. Vgl. auch den Bericht der Stadt zur Repräsentantenwahl an das Oberamt vom 24.4.1792 in StadtA Schelklg., A 120.

214 Sitzungen mit den Zunftvorstehern: HStA Stuttgart, B 32, Bü. 283 (Stellungnahme zum Entwurf einer Stadtverfassung durch den Grafen Schenk von Castell, 1771); RP Schelklg. vom 22.12.1778 (Beschwerde in der Auseinandersetzungen zwischen der Stadt und dem Grafen Schenk von Castell), 12.6.1788 (Waldtausch mit Kl. Urspring) und 7.5.1790 (Wiedereinführung religiöser Bräuche); mit der Bürgerschaft: StadtA Schelklg., A 126 (Bürgerabstimmung über die Absetzung von Kanzleiverwalter Kneer, 1778), und A 417 (Bürgerabstimmung, mit Unterschriften der Bürger, über die mögliche Abtretung der Gerichtsbarkeit an den Staat, 1787).

215 HStA Stuttgart, B 32, Bü. 106, Gegenakten Schenks ebd., B 82, Bü. 107. Der Tumult fand am 7.5.1770 statt. Aufgrund einer Verfügung des Oberamts Altdorf beschloss der Magistrat, dass kein Bürger vor dem gräflichen „Kommissar“ erscheinen sollte: RP Schelklg. vom 27.6.1770; Verfügung des Oberamts vom 8.6.1770 in StadtA Schelklg., A 120.

als Niederlage empfunden wurde. Bürgermeister Franz Kneer entschloss sich daraufhin Ende 1771 zum Rücktritt. Jetzt sah Schenk die Gelegenheit für die zweite Stufe: den Zugriff auf das Bürgermeisteramt. Der versammelten Bürgerschaft verkündete der Pfandherr Kneers Absetzung und bestellte mit den Worten, „es möge recht seyn oder nicht“, den ersten Deputierten, Xaver Eberle, zum Bürgermeister.<sup>216</sup> Umgehend sandte daraufhin das Altdorfer Oberamt den Oberamtsrat Gram in die Stadt, der allerdings – was der persönlichen Gegenwart des auch körperlich eindrucksvollen „Malefizschenken“ geschuldet sein mochte – recht unglücklich vorging.<sup>217</sup>

In der fälschlichen Annahme, dass dies bislang wie in den Donaustädten auch in Schelklingen Übung war, suchte der Kommissar einerseits für die Bürger ein Wahlrecht zum Bürgermeisteramt durchzusetzen, andererseits die letzte Entscheidung der Landesherrschaft vorzubehalten und dabei schließlich auch noch auf die Wünsche Schenk von Castells Rücksicht zu nehmen. Dazu entschied er sich für ein in den Erblanden verbreitetes Wahlverfahren, nach dem die Bürgerschaft wählen, der Landesherr jedoch unter den drei Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl den Bürgermeister auswählen durfte.<sup>218</sup> Die Gewählten, darunter mit der höchsten Stimmenzahl der entlassene Bürgermeister Franz Kneer, wurden jedoch von Schenk abgelehnt. Xaver Eberle, der Kandidat Schenks, der auch von Gram befürwortet wurde, kam hingegen erst an fünfter Stelle der Wählerstimmen. Als der Kommissar ihn trotzdem zum Bürgermeister ernannte, beschwerten sich die Bürger gegen die Missachtung des Wahlergebnisses. Gram sah sich daraufhin gezwungen, einen zweiten Wahlgang durchzuführen, bei dem dieses Mal er drei Kandidaten stellte. Bei dieser Abstimmung hielten sich die Schelklinger jedoch nicht an die Vorschläge, sondern stimmten vorrangig für Parteigänger Kneers, immerhin an dritter Stelle jedoch auch für einen Vorschlag des Kommissars, nämlich den jungen Sonnenwirt Johann Baptist Luib, der von Gram daher zum Bürgermeister ernannt wurde. Da allerdings die Wahl von Gastwirten in öffentliche Ämter durch Maria Theresia untersagt worden war, wurde die Wahl von der Regierung zunächst nicht anerkannt; als Schenk anschließend seinen Kandidaten Eberle erneut einfach in das Amt einsetzte, verlangte Freiburg die Durchführung einer „freyen Wahl“, ernannte jedoch kurz darauf Luib zum Bürgermeister, weil dieser sich bereit erklärt hatte, seine Wirtschaft aufzugeben.<sup>219</sup>

Da man dem Pfandherrn die gewaltsame Besetzung des Bürgermeisteramts nicht durchgehen lassen wollte, hatten die österreichischen Behörden damit jedoch im Ergebnis in Schelklingen ein für die Bürgerschaft vollkommen neues Wahlrecht durchgesetzt.<sup>220</sup> Es ist bemerkenswert, mit welcher Sicherheit die Schelklinger das ihnen unverhofft zugeschanzte Wahlrecht annahmen und ausübten. Auch eine schon fortentwickelte Bedingung wie die Wahl dreier Kandidaten scheint von der Bürgerschaft sofort verstanden und als nachvollziehbar anerkannt worden zu sein. Im Gegensatz zu Ehingen (dazu unten) verlangte in Schelklingen niemand die Wiederaufnahme des alten Wahlrechts, nämlich der Wahl des Bürgermeisters durch die Ratsmitglieder. Schenks Vorhaben, das Bürgermeisteramt an sich zu ziehen, war jedenfalls gründlich misslungen.

---

216 HStA Stuttgart, B 61 I, Bü. 1966; StadtA Schelkgl., A 16.

217 Das Folgende nach HStA Stuttgart, B 32, Bü. 283 (Kommissionsbericht), und B 60, Bü. 1239.

218 Zu dieser Wahlform ausführlich Battenberg, Dinggenossenschaftliche Wahlen, S. 304–307.

219 Luib verkaufte die „Sonne“ an seine Schwester Crescentia. Vgl. StadtA Schelkgl., A 132.

220 Ebenso in Schömberg: Zekorn, Schömberg, S. 105.

Das 1771 ausgehandelte Wahlverfahren wurde auch in der Folgezeit beachtet. Denn nachdem Luib vom Amt zurückgetreten war, sah sich der Ammann 1777 dazu verpflichtet, die Bürger zur Wahl von drei Kandidaten aufzurufen. Die lauthals vorgetragene Forderung der Schelklinger, zur Beratung einige Tage Zeit zu gewähren und bei der Durchführung der Wahl dem Kanzleiverwalter Beisitzer zu geben,<sup>221</sup> konnte nur durch das plötzlich aufkommende Gerücht einer landesherrlichen Kommission niedergeschlagen und die Wahl durchgeführt werden. Als die Bürger daraufhin die sofortige Amtsübergabe an den Gewinner der Wahl, Johann Georg Schloder, verlangten, verwies der Ammann auf das Bestätigungsrecht der Freiburger Regierung, die jedoch ihrerseits Schloder bestätigte. Diese Wahlroutine wurde auch im Jahr 1800 nach dem Tod Schloders bei der Wahl von Bürgermeister Eberle beobachtet.<sup>222</sup>

Zu einer einvernehmlichen Regelung fand man auch bei der Besetzung der Magistratsstellen. Aufgrund der alten Vorrechte des Stadtammanns wurde Schenk von der Regierung im Mai 1772 zugebilligt, regelmäßig Ratswahlen durchzuführen und dabei das erste Ratsmitglied zu ernennen.<sup>223</sup> Dass die Ratsmitglieder gemäß der Restabilisierungsordnung an sich auf Lebenszeit einzusetzen waren, kümmerte die Regierung nicht, doch gelang es den Parteien, diesen offenbaren Widerspruch selbstständig mit einem Kompromiss zu lösen.<sup>224</sup> Wie letzterer Vorgang zeigt, handhabten die Behörden die Vorschriften der Restabilisierungsordnung recht freizügig, wenn es durch das lokale Machtgefüge geboten schien. Radikalen Gedanken, die im Zuge der von den Zeitgenossen als einschneidend empfundenen Reformen und der mit ihnen einhergehenden Unruhen bei allen Parteien auftraten, erteilte man dagegen stets eine klare Absage. Den Versuch des Schelklinger Pfandherrn, der Stadt 1771 mit dem Entwurf einer von ihm so benannten „Verfassung“ die Selbstverwaltung vollständig zu entziehen, würdigte man in Freiburg keiner Antwort.<sup>225</sup>

Andererseits duldete man es auch nicht, dass die Bürger zur Selbsthilfe griffen. Als Schenk in dem Prozess um die Gerichtsrechte vor dem Gubernium Innsbruck ein nicht erhaltenes, doch offenbar für ihn günstiges Urteil erstritten hatte (zu dem Prozess vgl.

---

221 Kanzleiverwalter Kneer galt, obwohl ein Neffe des 1771 zurückgetretenen Bürgermeisters Kneer, als Parteigänger des Pfandherrn: RP Schelklg. vom 28. und 29.10. sowie 14.12.1778; HStA Stuttgart, B 32, Bü. 283.

222 RP Schelklg. vom 15.12.1800; Günter, Schelklingen, S. 53–54.

223 Verfügungen der Regierung Freiburg vom 23.5.1772 (StadtA Schelklg., A 16 und A 120, sowie HStA Stuttgart, B 61 I, Bü. 1963) und vom 14.4.1773 (StadtA Schelklg., A 120, und HStA Stuttgart, B 32, Bü. 108).

224 Stadt und der Pfandherr einigten sich in der Folgezeit darauf, dass man das Freiwerden von zwei Ratsstellen abwartete, worauf dann in altbekannter Weise die erste durch Schenk und die zweite durch Kooptation der anderen Räte besetzt wurde: RP Schelklg. vom 28.4.1780; Günter, Schelklingen, S. 52. 1801 kam es zwischen Magistrat und Schenk noch zu einer Auseinandersetzung über den bislang vom Magistrat ausgeübten Vorsitz bei den Wahlen der Repräsentanten, der vom Oberamt Altdorf Schenk als Inhaber des Stadtammannamts überlassen wurde: StadtA Schelklg., A 120.

225 HStA Stuttgart, B 32, Bü. 283. Das nicht erhaltene Papier gab Schelklingen wieder einmal Gelegenheit, den Stadtstatus in einer von Magistrat, Repräsentanten und Zunftvorstehern verfassten Stellungnahme gegenüber der Regierung grundsätzlich zu definieren: Wesentliche Elemente der Stadt seien neben den gerichtlichen Rechten die Privilegien zur Haltung von Jahr- und Wochenmärkten, die Mitgliedschaft bei den Landständen mit Sitz und Stimme sowie das Recht, die städtischen Ämter und den Frühmesserdienst zu besetzen – grade dieses ein Mittel, „daß Magistratus in Ansehen und Respect bey der Burger- und Nachbarschaft erhalten wird.“ Der Begriff der Stadt beinhaltete also auch hier wieder ein besonderes Verhältnis zum dörflichen Umland.

oben S. 137), ließ der Magistrat die Stimmung in der Stadt im August 1773 gezielt in einem offenen Aufstand zum Ausbruch kommen. Anlässlich der Bekanntmachung des Urteils durch Schenk verlangten Bürgermeister und Kanzleiverwalter zunächst die Einberufung einer Bürgerversammlung, die für den folgenden Tag anberaumt wurde; die Versammlung am nächsten Tag, die Schenk persönlich leitete, ließ man schnell in einen Tumult umschlagen: Magistrat, Bürger und Frauen (!) verprügelten Parteigänger des Grafen; er selbst flüchtete aus der Stadt.<sup>226</sup> Während ein sofort in die Stadt gesandter landesherrlicher Kommissar die Hauptschuld an den Vorfällen Schenk gab, entschied die Freiburger Regierung zugunsten Schenks, ließ die Hauptwortführer für drei Tage inhaftieren und bürdete Bürgerschaft, Kanzleiverwalter Kneer und den Inhaftierten die Kosten des Verfahrens auf.<sup>227</sup> Tatsächlich war der Tumult, wie die Teilnahme der Frauen erweist, keineswegs spontan, sondern von den Schelklingern bewusst in Kauf genommen.<sup>228</sup> Getragen wurde er nicht allein von dem Magistrat, sondern offenbar vor allem von den unteren Bürgerschichten der Stadt.<sup>229</sup> Ihre Feindschaft gegen den Pfandherrn beruhte aber sicher, so werden auch die im Folgenden behandelten Vorgänge in Ehingen zeigen, auf einer österreichtreuen Haltung. Mit ihrer Bestrafung wies die Freiburger Regierung diese Gruppe brüsk ab.

In den bis 1806 fortdauernden Streitigkeiten mit Schenk stützte sich der Magistrat zunehmend auf die Bürgerschaft, die ihrerseits bei den Wahlen zum Bürgermeisteramt Kandidaten wie Schloder förderte, die im Kampf gegen den Grafen hervorgetreten waren.<sup>230</sup> Als die Regierung im Zuge der josephinischen Magistratsordnung dem Städtchen die Gerichtsbarkeit zu entziehen drohte, da es die erforderlichen Besoldungsgelder für den studierten Syndikus nicht aufbringen konnte, berief der Magistrat zweimal innerhalb weniger Monate eine Bürgerversammlung ein, in der über das weitere Vorgehen beraten wurde. Um den Syndikus als städtischen Beamten zu halten, waren die Bürger bereit, durch eine höhere Umlage seine Besoldung zu finanzieren; Bürgermeister und Räte erklärten sich einverstanden, nur noch ehrenamtlich tätig zu sein.<sup>231</sup> Der Zugriff von Landes- und Pfandherr auf die städtische Verfassung führte also nicht zu einer Einbindung des Magistrats als unterste Stufe in den landesherrlichen Behördenapparat und schon gar nicht in eine Unterstellung unter den Pfandherrn, sondern im Gegenteil zu einer verstärkten

---

226 HStA Stuttgart, B 32, Bü. 108.

227 HStA Stuttgart, B 32, Bü. 96.

228 Dass Frauen nicht spontan handelten, sondern aufgrund ihrer Beteiligung am Meinungsbildungsprozess der Bürgerschaft, ist ein Ergebnis der von Sabine Allweier untersuchten Aufstände in Pforzheim und Freiburg: Allweier, *Frauen im Aufstand*, S. 292; zur Beteiligung von Frauen an Unruhen ferner Würzler, *Unruhen und Öffentlichkeit*, S. 180–182, siehe ferner schon Thompson, *Moral economy*, S. 115–117.

229 RP Schelkgl. vom 15.1.1774: Der Magistrat lässt eine Bürgerversammlung einberufen und um Spenden für die Zahlung der Strafen bitten, die nach dem Tumult gegen Kanzleiverwalter Kneer, Johannes Werner, Franz Karl Miller und Johannes Heischmid verhängt wurden. Kanzleiverwalter Kneer verzichtet auf den auf ihn entfallenden Spendenanteil, da die Geber (ebenso wie wohl die Empfänger) überwiegend arme Bürger seien, die ihre eigenen Familien nicht ernähren könnten. Vgl. auch HStA Stuttgart, B 32, Bü. 106: Die Bürgerversammlung wurde auf Veranlassung von Bürgermeister Luib einberufen.

230 Der 1777 gewählte Bürgermeister Schloder galt als einer der heftigsten Gegner Schenks im Magistrat: StadtA Schelkgl., A 120.

231 StadtA Schelkgl., A 417. Umso wütender waren die freilich vergeblichen Proteste, als in einer neuen Volte Syndikus Egle sich mit der Pfandherrschaft darauf verständigte, zugleich das Stadtammannamt auszuüben (vgl. oben S. 167).

Bindung des Magistrats an die Bürgerschaft, worauf in der Zusammenfassung zurückzukommen ist.

## Ehingen

In Ehingen kam es zu Unklarheiten zunächst über das neu eingerichtete Gremium der Repräsentanten, mit dem der Magistrat wenig anzufangen wusste. Der verkleinerte Magistrat wies ihm nicht die Rolle des alten Rats zu, wie es dem Geist der Restabilisierungsordnung entsprochen hätte. Daher nahmen die Repräsentanten nicht regelmäßig an den Ratssitzungen teil, sondern man übertrug ihnen zunächst eine Vermittlerrolle zwischen den Zünften und dem Magistrat. Die Repräsentanten sollten etwa den Zunftvorstehern die Höhe der Steuern und ihren Einzug bekanntgeben.<sup>232</sup> Diese wenig zweckmäßige Bontätigkeit führte trotz guten Willens der Repräsentanten natürlich zu nichts, weswegen der Magistrat dazu überging, wieder selbst Verabredungen mit den unmittelbar vorberufenen Zunftvorstehern zu treffen.<sup>233</sup> Die von der Restabilisierungsordnung vorgesehene Rolle der Repräsentanten bei der Rechnungsprüfung fand keine Anwendung, weil der Magistrat die Rechnungen, die er seit den Jahren um 1700 nur noch den Kommissaren vorzulegen gewohnt war, schlichtweg gar nicht mehr revidieren ließ.<sup>234</sup> Da die Durchführung der Restabilisierungsordnung wegen des Siebenjährigen Kriegs nicht überprüft wurde,<sup>235</sup> gerieten die Bestimmungen des Ramschwag'schen Rezesses, auch wenn der Text regelmäßig verlesen wurde, in Ehingen allmählich in Vergessenheit. An den Repräsentanten hielt man in der Folgezeit nur noch formal fest.

Zu schweren Auseinandersetzungen kam es wie in Schelklingen erst Anfang der 1770er Jahre. 1771 hatte der Magistrat in Ausübung des Blutbanns den Spitalmüller Johannes Lensle hinrichten lassen, ohne eine zum Abwarten mahnende Verfügung zu beachten, die die Freiburger Regierung aufgrund einer Denunziation erlassen hatte.<sup>236</sup> Aufgrund weiterer Denunziationen, die bei der Hinrichtung schwere Verfahrensfehler sahen und Kanzleiverwalter Menne der Hauptschuld bezichtigten, ließ nach zwei vergeblichen Kommissionen der unteren Behörden schließlich die Wiener Zentrale selbst die Vorgänge durch eine Hofkommission unter Leitung des Grafen Khuen im Sommer 1774 untersuchen.<sup>237</sup>

---

232 RP Ehg. vom 31.8.1756, 7.10.1757 und 15.2.1758.

233 Vgl. etwa RP Ehg. vom 21.4.1758.

234 StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 147, Kommissionsbericht Majer, 1765.

235 Vgl. für das Oberamt Günzburg Quarthal, Verfassungsänderungen, S. 136 (Neuaufnahme der Reformen bei den Oberämtern erst 1763).

236 Weber, Ehingen, S. 335–336, und Ohngemach, Spitalmühle Ehingen, S. 72–73, nach der ausführlichen, allerdings stark parteilichen, anonymen und undatierten Schilderung des Falls in den Akten der Salemer Pflege Ehingen (GLA Karlsruhe, Abt. 98, Nr. 3718; Mikrofilm: Abt. 98, Nr. 3318). Die geschilderten Vorkommnisse weisen auf eine Entstehung des Schriftstücks Ende 1773 oder in der ersten Jahreshälfte 1774; es wurde aller Wahrscheinlichkeit nach im Auftrag des Chirurgen Martin Kurz abgefasst (zu ihm siehe unten). Die Herkunft des Aktenstücks ist unbekannt, es handelt sich um eine Abschrift, die sich die Pflege vielleicht wegen einer möglichen Verwicklung des Salemer Amtsschreibers Schmucker in den Vorgang beschafft hatte. Der (nicht erhaltene) Ratsbeschluss zur Hinrichtung Lensles erfolgte am 10.9.1771: StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 114.

237 Die im Folgenden dargestellten Verfügungen der Kommission Khuen lassen sich derzeit nur aus der sich anschließenden Kommission Großmann von 1775 erschließen: StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 114; in den Ratsprotokollen werden die Vorgänge nicht genannt und die Kommission

Sie endete mit der Inhaftierung Mennes, der vorläufig durch den Freiburger Anwalt Johann Georg Probst ersetzt wurde, und der Absetzung des gesamten Magistrats.<sup>238</sup> Khuen setzte einen neuen Magistrat ein, dessen formelle Amtseinführung bis zur Bestätigung durch die Regierung noch offengelassen wurde. Während bei der Einführung der Restabilisierungsordnung 1756 die Ratsherren weitgehend unverändert in ihren Ämtern bestätigt worden waren,<sup>239</sup> kam es nun, 1774, zu einem vollständigen Umbruch. Die alten Ratsfamilien, die seit über hundert Jahren den Magistrat beherrscht hatten, gleichsam das Ancien Régime der Stadt, wurden aus dem Magistrat entfernt. Nur ein Mitglied des alten Rats, der Hufschmied Johann Rieger, wurde in das neue Gremium übernommen. Der Rat war nun allerdings mit Bürgern besetzt, denen die Tätigkeit neu war; allein der von Khuen zum vorläufigen Bürgermeister bestellte Kaufmann Constantin Zeiler, der in den 1750er Jahren als Repräsentant tätig gewesen war, verfügte über Erfahrung in öffentlichen Ämtern.<sup>240</sup> Zudem hatte man in den abgesetzten, in ihrer Ehre tief getroffenen Räten erbitterte Feinde. Musste schon diese Ausgangslage dem neuen Magistrat großen Schwierigkeiten und der Kritik der Bürger aussetzen, so führte die fehlende Bestätigung durch die Regierung und das Bewusstsein der Vorläufigkeit der Regelung zu einem wenig Autorität ausstrahlenden Gremium.

Im Frühjahr 1775 kam unter dem Günzburger Oberamtsrat Großmann erneut eine Kommission in die Stadt, die zunächst die aus dem Fall Lensle folgende Verfügung des Wiener Hofs bekanntgab, Urteile der hohen Gerichtsbarkeit künftig an die Regierung zur Prüfung einzusenden, womit die Ausübung des alten Blutbannprivilegs bedeutend eingeschränkt wurde.<sup>241</sup> Außerdem sollte der Rat endgültig besetzt werden, wobei Großmann

---

Khuen nur einmal erwähnt: RP Ehg. vom 20.1.1775. Die von Ohngemach, Spitalmühle Ehingen, S. 73, genannte Kommission des damals noch in Günzburg tätigen Oberamtsrats Obser 1772–1773 (Akten in StadtA Ehg., Akten, Nrn. 17–18) hing trotz der gegenteiligen Behauptung in GLA Karlsruhe, Abt. 98, Nr. 3718, mit dem Fall Lensle vermutlich nicht zusammen, sondern diente der Klärung eines Streits mit der Herrschaft Öpfingen (RP Ehg. vom 4.7.1770) sowie der Neu belehnung mit dem Herrschaftsgebiet (weswegen auch das Spital einen Kostenanteil zahlen musste, Ohngemach, ebd., S. 77, Anm. 96, während die Kosten der Khuen'schen Kommission auf die Magistratsmitglieder persönlich umgelegt wurden). Gleichwohl ist GLA Karlsruhe, Abt. 98, Nr. 3718, darin zu folgen, dass Obser anlässlich seiner Anwesenheit den Fall vielleicht oberflächlich untersucht hatte. Nach diesem Schriftstück müssen 1772–1773 und im November 1773 die Günzburger Landschreiber Mez und Großmann mit Kommissionen beauftragt worden sein, die sich in anderen Archivalien derzeit nicht nachweisen lassen. Obwohl die hier benutzten Archivalien durchgängig die Schreibweise „Kuen“ nutzen, handelte es sich bei dem Kommissar wohl um einen Vertreter der Innsbrucker Beamtenfamilie Grafen Khuen, höchstwahrscheinlich um das Mitglied des oberösterreichischen Guberniums Felix Graf Khuen von Belasi.

238 Der formale Vollzug der Absetzung Mennes erfolgte durch die Kommission Großmann am 22.3.1775; zu diesem Zeitpunkt hatte sein Amtsnachfolger Probst das Amt bereits neun Monate verwaltet: StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 116, Schreiben Probst an die Regierung Freiburg vom 24.3.1775.

239 StadtA Ehg., Säckelrechnung 1755/56 (Liste der Ratsmitglieder vor der Reform), und Ohngemach, Ramschwagischer Rezess, S. 101–102. Von den 12 Ratsherren vor der Reform kamen 8 in den neuen Rat, einer (Leonhard Werrer) war vermutlich verstorben, Johann Schleicher, Johann Manz und Anton Braisch schieden aus dem Rat aus.

240 Die Behörden bedauerten insbesondere die Absetzung des Bürgermeisters Anton Hohenadel, der als einziger Ehinger Bürger des Prädikats „literatus“ für würdig erachtet wurde. – Zeilers Tätigkeit als Repräsentant: Ohngemach, Ramschwagischer Rezess, S. 102.

241 Das Wiener Reskript vom 11.3.1775 zitiert in StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 114; bei Weber, Ehingen, S. 94, mit der Jahresangabe 1774. Dass die Stadt schon vorher die hochgerichtlichen

das Verfahren zur Ersetzung des Magistrats völlig neu aufrollte.<sup>242</sup> Er ging – was nicht zu-  
traf – davon aus, dass der Magistrat nach der „Restabilisierungsordnung“ durch die Bür-  
gerschaft gewählt werden sollte, entschloss sich dann jedoch wegen der durch die Abset-  
zung des alten Rats verursachten Unruhe in der Stadt, die Wahl nur durch die 28 Zunftvor-  
steher vornehmen zu lassen. Diese folgten seinem Drängen auf eine Wiederwahl der von  
Khuen eingesetzten Räte, doch lehnten die Gewählten, nach einem dreiviertel Jahr unbe-  
friedigender Ratstätigkeit, die Wahl ab. Großmann bestellte sie trotzdem zu Ratsherren.  
Dagegen wurde der vorläufige Bürgermeister Zeiler, der noch weiter amtiert hätte, wieder  
abgesetzt und das Amt, nochmals provisorisch, dem Rotgerber Johann Manz übertragen,  
da das Oberamt beabsichtigte, die Stelle durch einen Fachbeamten zu besetzen.<sup>243</sup> Um  
den Parteikämpfen in der Stadt zu entgehen, schlug Großmann für die Bürgermeister-  
stelle einen auswärtigen Beamten vor und sprach sich für Franz Maria Belli di Pino aus,  
der als Vogt im Nachbarort Erbach bei dem Freiburger Regierungspräsidenten Ferdinand  
Karl von Ulm-Erbach diente; für die gleichfalls noch freie Kanzleiverwalterstelle benannte  
er den seit 1774 in Ehingen tätigen Probst.<sup>244</sup>

Die Akte über die Magistratsbestellung und den Bürgermeisterkandidaten wurde er-  
neut der Freiburger Regierung vorgelegt, die sich mit einer Entscheidung Zeit ließ. Der  
fehlende Bürgermeister sowie die nach wie vor nur vorläufige Bestellung der Räte und  
des Kanzleiverwalters ließen die Bürgerschaft im Frühjahr und Sommer 1775 nicht zur  
Ruhe kommen.<sup>245</sup> Großmann bereits hatte eine Beschwerde von zwei der alten Räte er-  
halten, die auf zu enge Verwandtschaftsverhältnisse in dem von Khuen bestellten und von  
Großmann erneut durchgedrückten Rat hinwiesen. Nach der Abreise Großmanns reich-  
te der alte Rat eine Bittschrift um Wiedereinsetzung ein und focht die Khuen'schen Räte  
wegen der zu engen Verwandtschaftsverhältnisse ebenso an wie das Ergebnis der von  
Großmann geleiteten Wahl, das nur auf Druck des Kommissars zustande gekommen sei.  
Während der Günzburger Oberamtsrat Sartori aufgrund des seit nunmehr vier Jahren an-  
dauernden Unfriedens in der Stadt und der fortwährenden Kommissionen daraufhin ent-  
nervt vorschlug, die Stadt zum „wahren Wohl des Bürgers“ durch landesherrliche Beamte  
„cameralisch tractiren“ zu lassen, sah seine Behörde die Möglichkeit, die durch den Hof-  
kommissar bestellten Räte wegen der zu engen Verwandtschaften mit Anstand ab- und  
den alten Rat wieder einzusetzen. Allerdings sollten, so der Vorschlag des Oberamts bei  
der Regierung, Bürgermeister und Kanzleiverwalter weder vom Rat noch von der Bür-  
gerschaft gewählt werden, da dann die gewünschten Kandidaten Belli und Probst nicht

---

Urteile zur Genehmigung vorlegen musste, trifft entgegen der an sich naheliegenden Annahme Ohnge-  
machs, Spitalmühle Ehingen, S. 72, nicht zu, zumal noch die Constitutio Criminalis Maria Theresias von  
1769 die Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit ausdrücklich nicht verändert hatte. Die Stadt hatte, wie  
auch in GLA Karlsruhe, Abt. 78, Nr. 3718, geschildert, lediglich zwingend Rechtsgutachten einzuholen.  
Erst im Zuge der Justizreformen Josephs II. hatten die Städte seit 1781 Todesurteile der Obersten Justiz-  
stelle vorzulegen: RP Schelklg. vom 15.6.1781.

242 StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 114.

243 StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 113, Anlage 3 zum Kommissionsprotokoll.

244 Bewerbungsschreiben dieser beiden, jedoch keiner anderen Bewerber in: StaatsA Augsburg, Vorderöster-  
reich Regierung, Akten 116. Wie es zur Benennung dieser beiden Kandidaten kam, lässt sich den Akten  
nicht entnehmen. Belli di Pino leitete nach GLA Karlsruhe, Abt. 98, Nr. 3718, Ehinger Schreiben über die  
Erbacher Vogtei weiter an den Regierungspräsidenten; vielleicht empfahl er sich dabei für die freigewor-  
dene Stelle.

245 Das Folgende nach StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 114 und 116.

durchzusetzen seien. Wieder geschah nichts. Offensichtlich zögerten die Günzburger und Freiburger Behörden aus Respekt vor Wien, die Ergebnisse der Khuen'schen Hofkommission einfach abzuändern.

In Ehingen dagegen rief das schleppende Verfahren die Zünfte auf den Plan. Angeblich auf Betreiben des Hechtwirts Blau – Bruder des ehemaligen Bürgermeisters Ferdinand Blau und Schwager des abgesetzten Kanzleiverwalters Menne – versammelten sich die Zünfte und beschlossen mit Unterstützung des vorläufigen Magistrats die Entsendung einer Deputation nach Freiburg, die um die Besetzung des Bürgermeisteramts durch eine „freye Wahl“ bitten sollte. Da die Reise nach Freiburg, die Blau selbst und der Chirurg Martin Kurz auf sich nahmen, ergebnislos blieb, kam es im Anschluss zu einem Streit in der Stadt, in dessen Verlauf sich eine kleine Gruppe von Oppositionellen gegen Zünfte und Magistrat stellte.<sup>246</sup> Angeblich enttäuscht von eigennützigen Zielen Blaus, verfasste Kurz, der Kopf der Gruppe, zusammen mit fünf weiteren Ehingern eine Bittschrift an die Kaiserin, in der nunmehr die Einsetzung der beiden nominierten Beamten durch eine Kommission verlangt wurde. Bei einer freien Wahl würden sich nur wie bisher die reichen Familien durchsetzen, denn Bürgermeister und Kanzleiverwalter seien bislang nur „Sclaven“ des „Eigennuzes“ dieser Familien gewesen.

Die Regierung entschloss sich daraufhin zu einer weiteren Kommission durch den Freiburger Regierungsrat Obser, die Ende 1775 in Ehingen eintraf.<sup>247</sup> Die Kurz'schen Beschwerden ließen den Kommissar eine Wahl durch die Bürgerschaft gar nicht erst in Erwägung ziehen. Obser besetzte den Magistrat kurzerhand wiederum neu, wobei er in dem von Khuen eingesetzten Rat nur die drei mit anderen Gremiumsmitgliedern zu nah verwandten ab- und durch Mitglieder des 1774 abgesetzten Rats sowie durch Repräsentanten ersetzte. Die von Khuen eingesetzten drei Deputierten wurden in ihren Ämtern bestätigt. Bei den Repräsentanten wurde die Hälfte des Gremiums mit neuen Vertretern besetzt. Zudem gelang es Obser, für die von dem Oberamt Günzburg vorgeschlagene Einsetzung von Bürgermeister Belli und Kanzleiverwalter Probst endlich die Bestätigung der Regierung zu erhalten, die daraufhin zusammen mit dem Magistrat im Januar 1776 feierlich in ihr Amt eingeführt wurden. Obsers Aufruf an die Bürgerschaft, die Zwistigkeiten einzustellen, verhallte jedoch ungehört. Unmittelbar nach seiner Rede baten die Zunftvorsteher erneut, künftig den Bürgermeister wählen zu dürfen, worauf sie Obser vertröstete. Doch in einer Übersprungshandlung gestattete Wien im Juli 1778 der Stadt, künftig „wieder“ eigene Wahlen durchführen zu dürfen.<sup>248</sup> Wenn auch offenkundig versehentlich, war es der Bürgerschaft damit gelungen, im Zuge der theresianischen Reformen ein bislang nicht besessenes Wahlrecht zu erkämpfen.

Durch den frühen Tod Bellis kam das Thema schon drei Jahre später wieder auf die Tagesordnung. Im April 1779 traf der Günzburger Oberamtsrat von Pflummern ein, um die versprochene „freye“ Bürgermeisterwahl durchzuführen, wozu er die Zünfte abstimmen ließ.<sup>249</sup> Obwohl Pflummern die Bewerbungen von vier Kandidaten um das Amt vorlegen

---

246 Zum Streit in der Stadt: RP Ehg. vom 27.10. und 17.11.1775. – Die Kosten der Reise wurden nachträglich von der Stadt übernommen, um in den Zünften keine neuen Diskussionen auszulösen: RP Ehg. vom 14.6.1776.

247 Das Folgende nach StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 113.

248 StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 115.

249 Das Folgende nach: StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 115.

konnte, erhielt die meisten Stimmen der nicht auf der Kandidatenliste stehende, 1774 abgesetzte Bürgermeister Hohenadel, gegen dessen Wahl Pflummern keinen Einspruch zu erheben wagte, da es im Vorfeld der Wahl in der Stadt zu Versammlungen („Conventicula“) gekommen war, so dass er offenbar Unruhen befürchtete. Tatsächlich hatte sich schon vor Ankunft der Kommission die 1775 aufgetretene Oppositionsgruppe um Chirurg Kurz bei dem Oberamt gegen eine mögliche Wahl Hohenadels beschwert; nach der Wahl folgten weitere Beschwerden.<sup>250</sup> Wien verweigerte Hohenadel daher die Bestätigung. Ende 1779 reiste Pflummern daraufhin erneut nach Ehingen, um eine zweite Wahl vorzunehmen. Diesmal ließ er nicht mehr die Zünfte, sondern nur noch den Magistrat abstimmen, der sich im zweiten Wahlgang mit knapper Mehrheit auf einen auswärtigen Kandidaten verständigte, den Mietinger Zollbeamten Ignaz Jenko von Jenkesheim. Da dieser den Ehingern gänzlich unbekannt war, kann hier nur das von Pflummern – offenbar mit Nachdruck – vorgetragene Argument gewirkt haben, dass allein ein Auswärtiger eine unparteiische Amtsführung gewährleiste.

Während die Bestätigung Jenkos durch die Regierung keine Schwierigkeiten bereitete, wurden die nicht verstummenden Beschwerden der Opposition, denen der Ehinger Volksmund mittlerweile die Bezeichnung „Denuntianten“ zugelegt hatte,<sup>251</sup> durch Pflummern in einer dritten, mehrere Monate dauernden Kommission seit dem Frühjahr 1780 untersucht. Im Januar 1780 hatte Chirurg Kurz in einer ausführlichen Denkschrift „im Nahmen der ganzen Gemeind Ehingen“ die Vorwürfe gegen den Magistrat zusammengefasst. Anstelle der Kritik an der Einzelperson Hohenadel brachte Kurz nun erstmals politische Forderungen unter anderem zum städtischen Wirtschaftswesen vor (dazu ausführlich unten Abschnitt 4.5).<sup>252</sup> Auf der Ebene der städtischen Verfassung forderte Kurz die Verringerung der Zahl der Zünfte von 14 auf 8 Zünfte und die Ersetzung der Repräsentanten durch die Zunftvorsteher. Aufgrund einer ablehnenden Stellungnahme von Kanzlei-Verwalter Probst glaubte Pflummern, die „Denuntianten“ als „liederliche Bürger“ brandmarken zu können und setzte ihre Bestrafung durch.<sup>253</sup> Im Sommer 1780 wurden Haftstrafen gegen die Gruppe verhängt, die – durch den erneut ortsanwesenden Pflummern inhaftiert<sup>254</sup> – für einen Monat in das Zuchthaus Buchloe kam, Kurz sogar für ein halbes Jahr.<sup>255</sup> Den Männern wurde weniger ihre Denkschrift zum Verhängnis als vielmehr ihr Einsatz beim Bürgermeisterwahlkampf 1779. Dort hatten sie sich bei ihrem Vorgehen gegen Hohenadel von dessen Feinden – dem Gegenkandidaten Ruef in Freiburg<sup>256</sup>, Adlerwirt Blau und dem landständischen Kanzlisten Fähnle – zum Werkzeug von Intrigen machen lassen. Die beiden letzteren traf die volle Wucht des Staats: Blau wurde

---

250 Schreiben der Gruppe vom 4.4. und 11.5.1779 an das Oberamt: ebd.; Schreiben der Gruppe an die Kaiserin vom 19.10.1779: StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 119.

251 Zu dieser Bezeichnung vgl. Blickle, Denuntiation.

252 StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 119.

253 Ebd., Nr. 90.

254 Weitere Verfügungen seiner Kommission in RP Ehg. vom 29.8. und 15.9.1780.

255 StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 115; vgl. auch RP Ehg. vom 29.8.1780 sowie ergänzend vom 15.9.1780. Im Oktober 1780 war die Gruppe, offenbar mit Ausnahme von Kurz, nach ihrer Entlassung wieder in Ehingen: RP Ehg. vom 20.10.1780.

256 Johann Kaspar Adam Ruef (1748–1825), der in Ehingen geborene Professor am Freiburger Gymnasium, Jurist, nachmaliger Universitätsbibliothekar und -professor, Publizist und herausragender Vertreter eines aufgeklärten Katholizismus: ADB 29, S. 587–588; GND 116675314.

offenbar zu einer längeren Haftstrafe verurteilt, während Fähnle sich als Rekrut stellen musste.<sup>257</sup>

Dem Führer der Oppositionsgruppe, Kurz, sollte hingegen die Inhaftierung in der weiteren Zukunft nicht schaden. Er sollte Ende der 1780er Jahre Vorsteher der vornehmen Gastwirtszunft werden,<sup>258</sup> in welcher Eigenschaft er 1793 auch wieder politisch aktiv wurde,<sup>259</sup> arbeitete erfolgreich an der Wiederherstellung seiner persönlichen Ehre<sup>260</sup> und wurde schließlich von der Bürgerschaft in den Magistrat gewählt.<sup>261</sup> Seine Wahl in die Gremien zeigt, dass er keineswegs ein verbohrter Einzeltäter gewesen war, sondern Stimmungen in einem Teil der Bürgerschaft zusammengefasst hatte.<sup>262</sup> Auf der Gegenseite wurde der abgesetzte Bürgermeister Hohenadel gleichfalls vollständig rehabilitiert und konnte daraufhin als städtischer Beamter in der Spitalpflege neue Verwendung finden.<sup>263</sup>

Auch nach der Inhaftierung der Oppositionellen scheint es in der Stadt nicht ruhig geworden zu sein, zumal ein Teil der „Denuntianten“ nach der Haftentlassung sich in Wien beschwerte und neuerlich Versammlungen einberief.<sup>264</sup> Nachdem daraufhin die Mitglieder des Magistrats nahezu vollständig um die Entlassung von ihren Ämtern gebeten hatten, entschloss sich das Oberamt im Mai 1781 zu einer Neubesetzung des Gremiums. Von dem erneut in Ehingen weilenden Pflummern, der als erste Amtshandlung die „Denuntianten“ Kurz, Steinhammer und Hueber in den städtischen Kerker hatte werfen lassen,<sup>265</sup> wurden jedoch nur sechs des zwölf Mitglieder entlassen. Für diese rückten die Repräsentanten in das Gremium ein. Für die Besetzung der Repräsentantenstellen verständigten sich Magistrat und Kommissar darauf, nach dem Vorbild der Stadt Freiburg sechs Zunftvorsteher als Repräsentanten zu ernennen, die das Amt zwei Jahre lang wahrnehmen und dann mit anderen Zunftvorstehern abwechseln sollten.<sup>266</sup> Offenkundig ging das Bestreben des Kommissars dahin, in Übereinstimmung mit der Restabilisierungsordnung eine Wahl zu vermeiden. Das Ergebnis war aber höchst bemerkenswert. Nicht nur hatte Pflum-

---

257 StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 112. Vgl. RP Ehg. vom 20.10.1780 zur Bezichtigung Blaus. Fähnle soll noch 1783 als Soldat in Konstanz den Kontakt nach Ehingen gehalten haben: HStA Stuttgart, B 28, Bü. 9.

258 Erwähnt in RP Ehg. vom 2.10.1789, Nr. 575, als Vorsteher der Chirurgen und in RP Ehg. vom 8.5.1798, Nr. 324, als Vorsteher der Gastwirtszunft.

259 RP Ehg. vom 26.7.1793, Nr. 378.

260 Er verlangte vom Magistrat wiederholt die Löschung seines in allen Zunftladen als „Kalumniant“ und Ruhestörer eingetragenen Namens, was ihm gewährt wurde: RP Ehg. vom 26.7.1793, Nr. 379, und 21.11.1794, Nr. 729.

261 RP Ehg. vom 8.5.1798, Nr. 324, und 11.9.1798, Nr. 584.

262 Anscheinend wurde auch der Kanzleischreiber Franz Xaver Boog, dessen Verbindungen zu den „Denuntianten“ allerdings unklar ist, vollständig rehabilitiert. Er, der 1780 aus dem Dienst entlassen worden war (RP Ehg. vom 29.8. und 15.9.1780; zur Vorgeschichte: RP Ehg. vom 31.5.1771, 29.1.1773 und 28.1.1774; vgl. ferner RP Ehg. vom 25.1.1788, Nr. 58), erhielt um 1790 wieder eine Kanzlistenstelle und wurde 1793 als Bürger (erneut?) aufgenommen: RP Ehg. vom 12.4.1793.

263 Lebensdaten bei Ohngemach, Spitalmühle Ehingen, S. 77, Anm. 105.

264 StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 119.

265 StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 112, 119 und 120. Anträge der Ehefrauen von Steinhammer und Kurz auf Freilassung ihrer Männer: RP Ehg. vom 22.9.1781 und 25.1.1782. Eine Gerichtsverhandlung fand offenbar nicht statt, noch im Frühjahr und im Herbst 1782 befanden die Männer sich in Haft: StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 112; RP Ehg. vom 16.10.1782.

266 StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 117. Vgl. RP Ehg. vom 14.12.1781 (Genehmigung Neubesetzung Magistrat durch Regierung).

mern den Vorschlag von Kurz aus dem Vorjahr aufgegriffen, die Repräsentantenstellen mit den Zunftvorstehern zu besetzen, sondern mit der Bestellung der Zunftvorsteher wurden die Ehinger Zünfte erstmals in ihrer Geschichte Teil des Magistrats. Wie schon oben gesehen (S. 211), löste man 1790 das Repräsentantengremium schließlich formal auf und ersetzte es durch die Beratung mit allen vierzehn Zunftmeistern. Eine Zunftverfassung war eingeführt.

Zwischenzeitlich hatte Joseph II. selbst Wahlen auf den Weg gebracht, hatte doch die Magistratsordnung von 1786 die indirekte Wahl von Bürgermeister, Syndikus und der Mitglieder des „Inneren Rats“ vorgeschrieben (vgl. oben S. 209).<sup>267</sup> Während die Ehinger die Wahl über die Zünfte durchführen wollten, wies der erneut zum Kommissar bestellte Großmann darauf hin, dass die Wahl durch die ungleiche Mitgliederzahl der Zünfte verfälscht würde und sich „Vorneigung, Verband und Eifersucht“ bemerkbar machten. Er verfügte stattdessen die Bildung eines Wahlausschusses über fünf Bürgerabteilungen nach der Konskriptionsliste, „weil andurch alle Stände und Gattungen der Bürgere vermischt und sämtliche Bürger gegeneinander in volle Gleichheit gesetzt wären“. Der hinter diesem Vorschlag stehende Versuch, den amtierenden Bürgermeister Jenko zu halten, war allerdings vergeblich. Denn während der Kanzleiverwalter und die Deputierten in ihren Ämtern bestätigt wurden, ersetzten die Wahlmänner Jenko durch den einheimischen Bäcker Joseph Million.

Das Zurückrudern Wiens nach dem Tod Josephs II. erforderte schon wenige Jahre später wieder eine Neubesetzung des Magistrats.<sup>268</sup> Obwohl die Stadt um die Beibehaltung der Magistratsordnung von 1786 gebeten hatte, waren aufgrund des Tods eines Ratsherrn sowie vor allem aufgrund der oben (S. 210) erwähnten irrtümlichen Erweiterung des Gremiums durch die Regierung auf fünf Räte neue Wahlen durchzuführen. Mangels Instruktionen geriet der von Günzburg entsandte Kommissar Horn bei der Durchführung der Wahl in Verlegenheit und zog daraufhin die Zunftvorsteher zur Beratung zu. Diese forderten – „nach dem Wunsche der ganzen Bürgerschaft“ – die Wahl durch Ausschüsse der Zünfte oder durch die Bürgerschaft vorzunehmen, worauf sich Horn mit Magistrat und Zunftvorstehern auf eine Wahl durch Bürgerausschüsse verständigte. Die Forderung nach einer Neuwahl des gesamten Magistrats lehnte der Kommissar ab. Offenbar witterten die Zünfte jedoch Morgenluft, denn am Tag nach dieser Verhandlung verlangten die Zünfte der Bierbrauer, Bäcker und Metzger, deren Mitgliedern durch Joseph II. das passive Wahlrecht entzogen worden war, die Rückgabe des Wahlrechts und, als die übrigen Zünfte ihnen dies verweigerten, boykottierten sie die Wahl. Angesichts der darauf in der Bürgerschaft entstandenen Unruhe ließ der Kommissar die Wahl zwei Tage später wiederholen, indem er sämtliche Zünfte zur Teilnahme zuließ. Gleichzeitig wurde die freigewordene Stelle des Kanzleiverwalters durch eine Wahl der gesamten Bürgerschaft neu besetzt.<sup>269</sup> Das offenbar wenig durchsetzungsfähige Auftreten Horns hatte zu weitschwei-

---

267 Das Folgende nach: StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 151; dort auch die Zitate. Vgl. außerdem RP Ehg. vom 17.12.1786, Nr. 240.

268 Das Folgende nach StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 195; vgl. RP Ehg. vom 24.12.1792.

269 StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 195; Wahl von Ludwig Koch. Mit Entschließung vom 6.9.1793 bestimmte der Hof, dass die Kanzleiverwalter durch Wahlmänner gewählt werden sollten. Diese Verordnung fand in Ehingen bereits 1799 bei der Wahl des Kanzleiverwalters Leopold Blau Anwen-

figen Auseinandersetzungen selbst um den Wahlmodus geführt. So hielt man es ein paar Jahre später, 1798, in Ehingen gar nicht mehr für nötig, die vorgesetzte Behörde über eine Wahl zu informieren und schaffte damit das Kommissarsystem freihändig ab. Für die Neubesetzung einer Rats- und einer Repräsentantenstelle ließ der Magistrat unmittelbar die Zünfte abstimmen, behielt sich aber die Bestätigung der Gewählten vor. Daher nahm man zwar den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl, den oben erwähnten Chirurg Martin Kurz, in den Rat auf, ernannte aber zum Repräsentanten nicht den folgenden, sondern den Kandidaten mit der fünfthöchsten Stimmenzahl.<sup>270</sup> Da sich die Stadt nur noch der Freiburger Regierung unterstellt sah, protestierte das Oberamt Günzburg, freilich vergebens, gegen die eigenmächtige Vornahme der Wahl und sandte bei der im Folgejahr vorgenommenen Wahl des Syndikus sogleich wieder einen Kommissar nach Ehingen.<sup>271</sup>

#### 4.2.5 Zusammenfassung

In der Zusammenschau der hier breit dargestellten Entwicklungen der Reformzeit zeigen sich einige Merkmale, die über eine Beschreibung des Reformprozesses als Durchsetzung des Absolutismus auf der lokalen Ebene hinausgehen. Zu betonen ist zunächst die Kontinuität der landesherrlichen Maßnahmen, die, wenn man den frühabsolutistischen Abschnitt unter Erzherzog Maximilian wegen der Zäsur des Dreißigjährigen Krieges ausklammert, von der Zeit Leopolds I. bis zu Maria Theresia reichte.<sup>272</sup> Über den gesamten Zeitraum galt als Ziel eine unten noch ausführlicher zu behandelnde Verbesserung des Wirtschaftens der Städte, das durch eine bessere Kontrolle der Magistrate erreicht werden sollte. Maria Theresias Restabilisierungsordnung ragt aus diesem Prozess durch die Einbindung in den umfassenden Umbau der Staatsverwaltung heraus, aber auch durch die flächendeckende Folgerichtigkeit, mit der sie gegen die Stadtmagistrate vorging. Verzögert durch den Siebenjährigen Krieg, hatten die Reformen noch nicht Fuß gefasst, als sich die Justizreformen Josephs II. anschlossen, die inhaltlich zwar andere Ziele verfolgten, jedoch auf lokaler Ebene ebenfalls auf die Magistrate zugegriffen; die Magistratsordnung von 1785 wurde damit zum Höhepunkt der Eingriffe in die Stadtverfassungen.

Auf die Magistrate wirkte das rund achtzigjährige Trommelfeuer lähmend. Die Übertragung der Magistratsersetzung und der Rechnungsabhör auf Kommissare, die zu Beginn des 18. Jahrhunderts in Ehingen und Schelklingen abgeschlossen war, beendete das jahrhundertealte Ritual der jährlichen Erneuerung des Gremiums mit seiner, wenn auch stark formalisierten, Mitwirkung der Bürgerschaft. Das Eingreifen der Kommissare verlieh den Magistraten jedoch nicht eine höherwertige, noch stärker ihren Charakter als Obrigkeit betonende Stellung, da die Magistrate die Kommissionen nicht zu einer engeren

---

dung: StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 196.

270 RP Ehg. vom 8.5.1798, Nr. 324, und 11.9.1798, Nr. 584. Dass die Abstimmung über die Zünfte lief, ergibt sich aus RP Ehg. vom 4.3.1800, Nr. 135. Dort auch das Protokoll über die Wahl eines weiteren Repräsentanten 1800, bei der sich die Zünfte offenbar aus Wahlmüdigkeit auf ihre 1798 erstellte Kandidatenliste beriefen.

271 RP Ehg. vom 17.8.1798, Nr. 522, und 11.9.1798, Nr. 584. Die Stadt will nur Freiburg über die Wahl in Kenntnis setzen: RP Ehg. vom 8.5.1798, Nr. 324; Absendung eines Kommissars zur Syndikuswahl: RP Ehg. vom 18.10.1799, Nrn. 465–466.

272 Quarthals Aussage (Quarthal, Verfassungsänderungen, S. 125), dass es vor dem 18. Jahrhundert keine habsburgische Stadtrechtspolitik gab, ist vor diesem Hintergrund fraglich.

Bindung an den Landesherrn nutzen konnten. Vielmehr verursachte das unregelmäßige, stets verspätete Erscheinen der Kommissare bei den Gremien offenbar das Gefühl einer ständigen, unberechenbaren Bedrohung durch den Landesherrn. Als in Schelklingen 1756 durch die Kommission Ulm-Erbach und vor allem in Ehingen 1774 durch die Kommission Khuen zudem die Kooptation der Magistrate aufgehoben wurde, verloren diese auch den Rückhalt bei den führenden Familien der Stadt. Ansehen und Autorität der Gremien zerfielen, wie sich schon an Äußerlichkeiten ablesen ließ. So rügte eine Verfügung von 1763, dass die Schelklinger vor „dero allergnädigst vorgesezten Magistrat“ in schmutzigen Kleidern, ohne Hut und mit der Tabakspfeife im Mund nicht nur mit „Johlen und Schreyen, sondern manchesmal sogar mit der Hand auf den Tisch hineinschlagen“ auftraten. In Ehingen maßten sich die Bürger zum Unmut der Behörden an, „in Wirthshäusern oder anderswo über obrigkeitliche Verordnungen [hier: des Magistrats] zu spothten oder zu raisoniren“.<sup>273</sup> In Ehingen fanden die Kommissionen in den 1780er und 1790er Jahren daher nur noch mit Mühe Kandidaten für das Gremium, während sich in Schelklingen Bürger und Räte 1804 über die Wechsel im Magistrat beschwerten, „da dieses selbst nachtheilige Folgen für das jeder Obrigkeit so nöthige Ansehen hat“.<sup>274</sup> Vor diesem Hintergrund kündigten auch tüchtige Bürgermeister wie der Schelklinger Gastwirt Luib die Zusammenarbeit mit den landesherrlichen Stellen auf und reichten ihren Rücktritt ein.<sup>275</sup> Ihren Höhepunkt fand diese Entwicklung in Ehingen 1796 beim Einmarsch der Franzosen. Es kam in jenen Tagen und Wochen zu dem in der Geschichte der Stadt einzigartigen Vorgang, dass der Magistrat seine Tätigkeit aufgab und die Verwaltung Ehingens einem Bürgerausschuss aus Magistratsmitgliedern und Vertretern der Zünfte übertrug.<sup>276</sup>

Man wird daher davon ausgehen müssen, dass sich die Ehinger und Schelklinger Magistratsmitglieder seit der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts einer begrenzten Legitimität gegenüber der Bürgerschaft bewusst waren; initiativ handeln konnten sie vor diesem Hintergrund nicht mehr. Daraus wird sich das häufig zögernde und unbewegliche Verhalten des Ehinger Magistrats erklären lassen, das im dritten Kapitel dieser Arbeit etwa bei der Verwaltung der Herrschaft und der Einkünfte aus Umgeld und Zoll zu beobachten war. Dass sich aufgrund des starken landesherrlichen Drucks die wirtschaftspolitischen Vorstellungen der Magistrate vorrangig um landesherrliche Behörden oder Garnisonen, bestenfalls um staatliche Manufakturen und ihre Ansiedlung in den Kleinstädten drehten, kann man den Gremien kaum verdenken.<sup>277</sup> Die Hoffnung Maria Theresias, aus den Verfassungsreformen eine wirtschaftliche Belebung der Städte zu erreichen, zerschlug sich damit aber gänzlich.

---

273 StadtA Schelkg., A 121; RP Ehg. vom 29.10.1784 (Verfügungen der Kommission Pflummern). Zur Verbreitung solcher Formen der Missachtung vgl. Würgler, Unruhen und Öffentlichkeit, S. 173; für Sigmaringen Gilgert, Aus patriotischem Eifer, S. 196.

274 StadtA Schelkg., A 120.

275 Kein Einzelfall: Vgl. Müller, Oberndorf, S. 89, wo schließlich das Bürgermeisteramt gar nicht mehr besetzt werden konnte.

276 Die bezeichnenderweise gesondert geführten Protokolle dieses Ausschusses, der vom 31. Juli bis zum 23. September 1796 tagte, in RP Ehg., Jg. 1796, am Ende des Bandes.

277 Eine vergleichbare Entwicklung lässt sich in Villingen nachvollziehen. Dort klagte der Magistrat ausdrücklich über den Verlust des Vertrauensverhältnisses zwischen Magistrat und Bürgern; zur Belebung der Wirtschaft schlug man die Ansiedlung von „Fabriken“ oder Garnisonen durch den Landesherrn vor: Schleicher, Ratsverfassung Villingen, S. 34–35.

Die Kommissionen konnten die Legitimitätslücke bei den Magistraten jedenfalls nicht decken. An sich besaßen die sozial häufig höhergestellten Kommissare eine hohe Durchschlagskraft, so dass ihnen die Umsetzung ihrer Anordnungen keinerlei Mühe bereitete. Ihre Ankunft in der Stadt war ein beachtetes öffentliches Ereignis; den Kommissar Ramschwag empfing Ehingen beispielsweise im Herbst 1749 mit einer Bürgerparade.<sup>278</sup> Wahlen konnten die Kommissare unabhängig vom Wahlmodus durch ihre Anwesenheit weitgehend beeinflussen.<sup>279</sup> Erst am Ende des 18. Jahrhunderts schlifft sich – zugleich mit dem zunehmenden Auftreten auch bürgerlicher Kommissare – die Durchsetzungsfähigkeit der Kommissare ab, so hatten die Kommissare Gram in Schelklingen und Großmann in Ehingen mit dem Widerspruch der Stadtbürger zu kämpfen.<sup>280</sup> Anlass gab den Städten dazu das wenig kompetente Auftreten der Kommissare. Diese steckten in den Fängen der riesigen österreichischen Bürokratie, die unklare oder in sich widersprüchliche Aufträge erteilte, die Kommissare damit vor Ort ihrem Schicksal überließ und sich dennoch die letzte Entscheidung vorbehielt. Gelegentlich mochten noch persönliche Fehlritte hinzukommen wie etwa bei dem Kommissar Pflummern in Ehingen, der mit der Tochter des landständischen Syndikus Blau durchbrannte.<sup>281</sup>

Die Lähmung der Magistrate mochte der Landesherrschaft insofern willkommen gewesen sein, als sie damit zu Erfüllungsgehilfen der Behörden zu formen waren. Dies geschah jedoch nur an der Oberfläche. Denn entscheidender als der Strom landesherrlicher Verordnungen, der sich jetzt über die Stadtverwaltungen ergoss, war, dass die entstandene Legitimitätslücke sofort durch die Bürgerschaft ausgefüllt wurde. Auf die Aufgabe des jährlichen Rituals der Magistratsersetzung antworteten die Ehinger Zünfte zu Beginn des 18. Jahrhunderts mit der Einführung eines Steuererhebungsrituals, das ihnen erhebliche Mitspracherechte sicherte (dazu ausführlich unten). In Schelklingen wurden seit den 1720er Jahren die Zünfte oder gleich die gesamte Bürgerschaft zu den wichtigeren Beratungen zugezogen. In der Reformära wussten Zünfte und Bürgerschaft die Aufhebung des Kooptationsrechts der Magistrate, von der Landesherrin ungehindert, für die Übernahme des Wahlrechts zum Bürgermeisteramt zu nutzen. Bei beiden Vorgängen ging es weder in Ehingen noch in Schelklingen um Forderungen nach einem „alten Recht“, sondern um Neuerungen in der Stadtverfassung, die aufgrund des bürgerschaftlichen Drucks eingeführt wurden. Es handelte sich somit um politische Forderungen im modernen Sinne. Wie Andreas Würigler gezeigt hat, stand die Frage des Wahlrechts im Zentrum aller städtischer Unruhen der Frühneuzeit.<sup>282</sup> Sie belegt die Einbindung auch von Kleinstädten in die von Würigler beschriebene Entwicklung einer politischen Öffentlichkeit.

---

278 RP Ehg. vom 13.11.1749. Was wohl landesüblich war, vgl. Quarthal, Behördenorganisation, S. 53, zum Empfang des Kommissars Sumeraw in Konstanz; ferner Tantner, Ordnung der Häuser, S. 67 (Empfang einer Kommission in Böhmen).

279 Vgl. auch die Schilderung der Wahl Arands zum Bürgermeister in Radolfzell: Arand, Amt und Würden, S. 88–89.

280 Vgl. auch den Bericht Arands über Unruhen in Saulgau anlässlich seiner Kommission dort 1790: Arand, Amt und Würden. S. 138 ff.

281 RP Ehg. vom 14.6.1782, 31.3.1786, Nr. 87, und 4.9.1787, Nr. 386. Pflummern war bereits früher wegen sexueller Übergriffe aufgefallen: Hohkamp, Herrschaft in der Herrschaft, S. 77–78. Vergleichbar warf man 1788 in Waldsee den Beamten vor, die Bürgermeisterwahl aufgrund persönlicher Interessen gefälscht zu haben: Rothmund, Donaustädte, S. 74–75.

282 Würigler, Unruhen und Öffentlichkeit, S. 129–132.

Im Ergebnis zeigt sich, dass kommunale Obrigkeit in der hier untersuchten Epoche stets zweier Pole bedurfte, der landesherrlichen Bestätigung ebenso wie der bürgerschaftlichen. Im vorderösterreichischen Reformprozess konnte kein Pol den anderen ersetzen. Auf der städtischen Ebene gab es kein obrigkeitliches Handeln ohne bürgerschaftliche Beteiligung und es gab kein gemeindlich-genossenschaftliches Handeln ohne landesherrliche Billigung. In den Städten begriff man dies besser als in den Behörden. Denn die Bemühungen von Teilen der Bürgerschaft, wie etwa der Schelklinger Aufständischen von 1773 und der Ehinger „Denuntianten“, mit der Herrschaft zu einem Ausgleich zu gelangen, wurde von den Behörden brüsk zurückgewiesen. Das an den Höfen gepflegte Bild des Untertanen passte nicht zu dem Vorschlag der kommunalpolitischen Zusammenarbeit, den die Bürger vortrugen. In ihrer Meinung bestärkt wurden die Zentralen durch die untere Beamtenschaft.<sup>283</sup> Warf der Altdorfer Oberamtsvorstand Graf Königsegg den Schelklinger Bürgern „Aigensinn“ vor und verlangte der Günzburger Oberamtsrat Sartori, die Ehinger „cameralisch [zu] tractiren“, so galten die Ehinger „Denuntianten“ dem Kommissar Pflummern als „liederliche Bürger“ – keine Einzelfälle, sondern vielmehr für die Beamtenschaft bezeichnende Haltungen. Schon 1749 berichtete etwa ein Beamte des Oberamts Stockach über die Radolfzeller, sie seien „böotisch, träumen von Naturalismus und Wohlleben, dem Stande der Gleichheit, organisieren ihre Magistrate, lärmern gegen wohlmeinende Verordnungen und fühlen sich als Herren des städtischen Gebietes.“<sup>284</sup> Der Saulgauer Kanzleiverwalter und spätere Radolfzeller Bürgermeister Arand pflegte die Stadtbürger, deren Angestellter er war, als „Abderiten“ zu verhöhnen.<sup>285</sup> In seiner feierlichen Ansprache zur Einsetzung des Ehinger Rats 1776 forderte der Kommissar Obser nach dem Gottesdienst von den Bürgern zur Förderung des „gemeinen Besten“ nur eines: Gehorsam.<sup>286</sup> Von den Beamten wurde somit das Bild eines dualistischen Gegensatzes zwischen Bürgern und Staat gezeichnet, der für die Städte so nicht bestand. Geschaffen wurde damit von den Staatsbeamten aber auch – und Wielands Geschichte der Leute von Abdera (1774) mag man als ersten belletristischen Spiegel dieser Entwicklung sehen – das Bild eines städtischen Kleinbürgertums, dessen Gedankenwelt sich auf die örtlichen Verhältnisse beschränkte und Maßnahmen zum Wohl des gesamten Staats nicht zu erfassen vermochte.

Seit den 1770er Jahren kam es zu einem Bruch in der Haltung der Behörden. Den Forderungen nach „freyer Wahl“ von Bürgermeister und Magistratsmitgliedern wurde ebenso freier Lauf gelassen wie dem Zugang der Zünfte zum Stadtmagistrat; die Städte wurden im Grunde sich selbst überlassen. Wenn die Habsburger seit Leopold I. eine Reform der städtischen Wirtschaft verfolgt hatten, indem über den Zugriff auf die Magistrate eine Belebung der Stadtwirtschaft erreicht werden sollte, so wurde dieses groß angelegte Projekt knapp hundert Jahre später eingestellt. Mit einer rein verfassungsgeschichtlichen Erklärung wird man sich schwer tun. Denn der eigentliche Grund für den Rückzug der Landesherrschaft lag wiederum auf wirtschaftspolitischem Gebiet. Einerseits war das Unterfangen schlichtweg gescheitert an der fehlenden Legitimität der neuen Gremien, die zwar

---

283 Vgl. Walker, *Home Towns*, S. 64, zur allgemeinen Verachtung der Kleinstädte am Ende des 18. Jahrhunderts.

284 Albert, *Radolfzell*, S. 467.

285 Arand, *Amt und Würden*, passim.

286 StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 113, Kommissionsprotokoll, S. 37.

erfolgreich als ausführende Organe in die absolutistische Verwaltung eingebaut worden waren, jedoch ohne den notwendigen Rückhalt bei der Bürgerschaft das städtische Wirtschaften nicht gestalten konnten. Andererseits aber zog sich die österreichische Verwaltung offenkundig unter dem Eindruck neuer wirtschaftspolitischer Leitbilder zurück, in denen den Städten und damit auch deren Verfassung keine zentrale Rolle mehr zukam. Bevor man jedoch daraus Schlussfolgerungen zog, kam es zur Übergabe der schwäbisch-österreichischen Städte an Württemberg, so dass die Fortsetzung der Entwicklung weiter unten unter veränderten verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen erläutert werden muss.

### 4.3 Unter dem Zugriff des Landesherrn: Blaubeuren

Im Vergleich mit den zeitgleichen Vorgängen in Blaubeuren können die territoriumsübergreifenden Merkmale der österreichischen Reformen noch vertieft werden. Trotz der starken Stellung des Vogts, der über seine Berichte Stadt und Amt mit der Zentrale in Stuttgart verband, war es wie in Österreich unter Erzherzog Maximilian ebenso in Altwürttemberg unter der frühabsolutistischen Regierung Herzog Friedrichs (reg. 1593–1608) zu weiteren Zugriffen auf die Blaubeurer Stadtverwaltung gekommen. Auch hier setzten landesherrliche Kommissionen, die im Herzogtum Württemberg freilich eine bis in die Reformationszeit zurückweisende Tradition besaßen, mit Untersuchungen des Spitalhaushalts ein.<sup>287</sup> Verschärft wurden diese Bemühungen, wiederum wie in Vorderösterreich, in den Jahren um 1700 mit einem erhöhten Kontrolldruck auf das städtische Rechnungswesen (vgl. unten S. 300). Mit der Verordnung vom 27. März 1702 regelte man das Rechnungswesen der Gemeinden umfassend.<sup>288</sup>

Zwar griff die Regierung seit dieser Zeit häufiger zu dem Mittel der Kommissionen, doch haben diese in Altwürttemberg wegen der Vögte nicht die ihnen in Vorderösterreich zukommende Bedeutung erlangt.<sup>289</sup> Erst Herzog Eberhard Ludwig (reg. 1693–1733) entdeckte das Instrument neu für seinen Hofstaat, der Wege jenseits der von den Landständen beherrschten landesherrlichen Behörden suchte. Auch der erste Zugriff auf die Blaubeurer Stadtverwaltung erfolgte durch eine Kommission Eberhard Ludwigs, die von dem Hofbeamten Johann Jakob Ostertag geleitet wurde. Unter fadenscheinigen Argumenten, die nicht verdecken konnten, dass es allein darum ging, Geld für den Hof zu erpressen, wurden 1722 Bürgermeister Erhard und Stadtschreiber Günzler abgesetzt und durch neue Beamte ersetzt; Untervogt Mader wurde im Blaubeurer Rathaus inhaftiert, wo man ihm erst drei Jahre später den Prozess machte, als er auf dem Sterbebett lag. Die Ostertag'sche Kommission wirkte auf den Blaubeurer Magistrat und die betroffenen Familien regelrecht traumatisch und erklärt das Verhalten des Gremiums in den folgenden Jahrzehnten.<sup>290</sup>

---

287 StadtA Blb., H 12 (Spitalvisitation 1609).

288 Reyscher XIII, S. 755; vgl. – zwar angestaubt, doch nach wie vor unverzichtbar – Dehlinger, Württembergs Staatswesen, § 34, mit der Einschätzung, dass „das Gemeinderechnungswesen [...] zum Ausgangspunkt [...] der Staatsaufsicht über die Gemeinden“ wurde.

289 Eine gute, allerdings wohl nicht vollständige Übersicht der landesherrlichen Kommissionen im Findbuch A 214 des HStA Stuttgart.

290 Noch 120 Jahre später empörte sich in einer historischen Darstellung die Familie Günzler über das erlittene Unrecht: Günzler, Ostertagische Kommission. Wegen der von den betroffenen Familien jahrzehn-

In der Folgezeit tat der Magistrat alles, um erneute Ämterbesetzungen durch die Regierung zu vermeiden. 1732 und 1738 besetzte man schon im Vorgriff die Posten von Spitalhauspfleger und Spitalpfleger, um einer Vergabe durch Stuttgart zuvorzukommen.<sup>291</sup> Als der Vogt über die vom Magistrat 1748 beschlossene Aufhebung der zweiten Bürgermeisterstelle an die Regierung berichten wollte, wurde er vom Magistrat „anxie ersucht“, dies zu unterlassen, was er – unter Anerkennung des Ernennungsrechts der Stadt – daraufhin auch versprach.<sup>292</sup> 1755 war die Neubesetzung der Bürgermeisterstelle zu beraten.<sup>293</sup> Vogt Schott schlug für diesen Posten seinen Rechnungsprüfer Veiel vor und machte dessen Wahl nachdrücklich zu seiner persönlichen Ehrensache, worauf der Magistrat zwar dem Drängen Schotts nachgab und sich mit einer Wahl Vieels einverstanden erklärte, dem verblüfften Vogt jedoch erläuterte, dass die Wahl eines Bürgermeisters in Blaubeuren stets durch die gesamte Bürgerschaft durchzuführen sei. Der erst seit einem Jahr in Blaubeuren amtierende Vogt hatte von einem derartigen Wahlrecht in Württemberg noch nie gehört und zwang den Magistrat zur Abstimmung, sicher in der Hoffnung, dank der in Württemberg üblichen Abstimmungsmodalitäten – nach der Beratung verließ der Magistrat das Sitzungszimmer, dann trat jedes Mitglied einzeln wieder ein und ließ seine Stimme durch Vogt und Stadtschreiber protokollieren<sup>294</sup> – seinen Kandidaten durchdrücken zu können. Doch nach einmal gescheiterter und dann noch zweimal wiederholter negativer Stimmabgabe des Magistrats sah sich Schott veranlasst, seinerseits einem Kompromissvorschlag des Magistrats zuzustimmen, demzufolge zur Wahl Vieels die Bürgerschaft wenigstens gehört werden sollte.

Diese trat am nächsten Tag zusammen und beschwerte sich bitter gegen Veiel. Er sei ein Fremder und kein Bürger und besitze daher für das Amt des Bürgermeisters schon wegen mangelnder Ortskenntnis keine Eignung. Für einen ausgebildeten Schreiber wie Veiel sei die Stelle ohnehin viel zu gering besoldet und solle daher wie bisher durch ein Mitglied des Magistrats besetzt werden. Man bitte, dem Vorschlag des Magistrats zur Wahl des Bürgermeisters durch die Bürgerschaft zuzustimmen. Als der Vogt diesen Vortrag zu widerlegen suchte, wurde er von der Versammlung mit den Worten „Wür seynd alle einstimmig“ niedergeschrien. Ohnmächtig musste der Vogt ansehen, wie die Bürgerschaft daraufhin die Abstimmung vornahm und den Schuhmacher Johannes Säßlen zum Bürgermeister wählte. Die Regierung handelte sofort: Kommissare kamen nach Blaubeuren, die Geld- und Festungsstrafen verhängten und Rechnungsprüfer Veiel als Bürgermeister einsetzten.<sup>295</sup> Allerdings sollten künftig in Blaubeuren wieder zwei Bürgermeister amtieren,

---

telang angestrebten Rehabilitation sind die Vorgänge weitgehend dokumentiert, vgl. HStA Stuttgart, A 6 (Kabinett Eberhard Ludwig), Bü. 179–181, und A 214 (Kommissionen), Bü. 161, sowie RP Blb. vom 30.9.1723 und 5.10.1725. – Da die Blaubeurer Stadtschreiber in der von Lonhard, Bürgerschaft, S. 531–532, erstellten Liste nur bis 1647 erfasst sind, sollen hier noch die Namen der jüngeren Stadtschreiber bis zur Einführung des württembergischen Verwaltungsedikts 1819 gegeben werden: 1647–1670 Johann Sadler; 1670–1704 Jaebez Sadler; 1705–1722 Christian Ulrich Günzler; 1722–1746 Theodor Jakob Seefried; 1746–1807 Theodor Hieronymus Seefried; 1807–1811 Dr. Christoph Friedrich Luz; 1811–1812 Johann Christian Friedrich Rümelin; 1812–1819 Friedrich Konrad Ludwig Hoyer (zu ihm: Amtsvorsteher Oberämter, S. 327).

291 RP Blb. vom 11.10.1732 sowie 28.8., 29.9. und 14.10.1738.

292 RP Blb. vom 17.6.1748.

293 Zum Folgenden: RP Blb. vom 1. und 2.12.1755 sowie vom 1.3.1756.

294 Vgl. Seigel, Gericht und Rat Tübingen, S. 26.

295 HStA Stuttgart, A 213, Bü. 2236.

einer für die Rechnungsführung, der andere für die laufenden Geschäfte – weshalb die Kommission die Wahl Säßlens nicht aufhob. Zudem wurde dem Magistrat für die Zukunft das alleinige Wahlrecht des Bürgermeisters zugesprochen. Das Ergebnis war ein Kompromiss: Einerseits hatte die Zentrale im konkreten Einzelfall den Zugriff auf den Blaubeurer Bürgermeisterposten durchsetzen können, andererseits verblieb aber der Stadt das Wahlrecht, was die Installierung von Höflingen verhinderte. Demgemäß ging der Bürgermeisterposten nach Veiels langer Amtszeit (bis 1777) wieder an Blaubeurer Bürger. Da die Blaubeurer Ereignisse kein Einzelfall waren, ließ die württembergische Landschaft in der Communordnung von 1758 das Wahlrecht der Magistrate für die Ämter von Bürgermeister und Stadtschreiber festschreiben.<sup>296</sup> Im „Erbvergleich“ von 1770 zwischen Herzog und Landschaft wurden die Bestimmungen der Communordnung bekräftigt und erhielten damit den Rang eines Verfassungsgrundsatzes.<sup>297</sup>

Die ausführliche und genüssliche Schilderung des Falls von 1755 verdanken wir dem Stadtschreiber, der durch die Einsetzung eines ausgebildeten Schreibers wie Veiel auf das Amt des Bürgermeisters offenbar seine Stellung bedroht sah. Möglicherweise war er sogar, was aus den von ihm aufgesetzten Protokollen natürlich nicht hervorgeht, eine der treibenden Kräfte des ganzen Vorgangs, da die Magistratsmitglieder bei der Abgabe ihrer im Einzelnen protokollierten Stimmen immer wieder auf seine Vorrechte als Stadtschreiber eingingen. Über den Einzelfall hinaus handelte es sich aber um den gleichen Vorgang wie in Schelklingen und Ehingen. Als dem Magistrat das Recht zur Wahl des Bürgermeisters entzogen wurde, meldete sich sofort die Bürgerschaft und forderte das Wahlrecht für sich. Die Leichtigkeit, mit der die Bürgerschaft mobilisiert werden konnte und das Engagement, mit der sie sich die Frage des Wahlrechts zu eigen machte, sind bemerkenswert und kaum spontan entstanden. Denn auch in Blaubeuren handelte es sich nicht um den Rückgriff auf ein „altes Recht“, sondern um die Forderung nach einem niemals besessenen Recht. Das Problem berührte offenkundig die politischen Grundfesten der Stadtbürger. Trotz der jahrhundertealten Kooptation, die die Bürgerschaft offenbar als Zugeständnis auf Zeit verstanden hatte, wurde der Magistrat als Bürgergremium gesehen, dessen Vertreter man selbst zu besetzen wünschte. Es ist aber für die württembergischen Verhältnisse bezeichnend, dass sich der Protest nicht wie in den vorderösterreichischen Städten gegen den Magistrat, sondern gegen die landesherrlichen Vertreter richtete. Offenkundig hatte die starke herrschaftliche Durchdringung des Landes dem Gremium seit jeher kaum Spielräume für eine obrigkeitliche Abkoppelung von der Bürgerschaft gewährt.

Das Ergebnis war wie in Ehingen eine Schwächung des Stadtgerichts, welche sich freilich im Gegensatz zu den vorderösterreichischen Städten wegen der in Altwürttemberg fortdauernden Strukturen nicht so leicht erkennen lässt. Für Blaubeuren bietet immerhin ein Schlaglicht der Besuch Herzog Karl Eugens 1778, bei dem nicht der Magistrat, sondern eine mit seiner Billigung gebildete „Bürgerdeputation“ einen Antrag auf „Emporbringung des Commercii und Beförderung des Nahrungsstandes“ überreichte.<sup>298</sup> Am Ende des Jahrhunderts musste, wie oben gesehen (S. 186), das Gericht den Rat zu nahezu allen Verhandlungen beiziehen. Die „Bürgerdeputation“ von 1778 belegt, dass der Ma-

---

296 Communordnung 1758, 1. Kapitel, 1. Abschnitt, § 1 (Druck: Reyscher XIV, S. 537–777). Vgl. das Protokoll über die folgende Wahl eines zweiten Bürgermeisters: RP Blb. vom 11.3.1765.

297 Erbvergleich, Classis VI, §§ 7–9 (Druck: Reyscher II, S. 600); Seigel, Gericht und Rat Tübingen, S. 29–31.

298 RP Blb. vom 6.8.1778.

gistrat nicht zuletzt auf dem Gebiet der Wirtschaftspolitik keine Gestaltungsspielräume mehr besaß, sondern eng an Vorgaben der Bürgerschaft gebunden war. Daher muss davon ausgegangen werden, dass die wirtschaftspolitischen Entscheidungen des Gremiums in jenen Jahren die Billigung der Bürgerschaft besaßen, wenn sie nicht sogar unmittelbar von dieser auf den Weg gebracht wurden.

Wie in Vorderösterreich konnten auch in Altwürttemberg die Behörden nicht in die Legitimitätslücke eindringen, die sich durch die Schwächung des Magistrats auftat, sondern es waren die Bürgerschaften, die das Gleichgewicht wiederherstellten. Noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts konnte ein landesherrlicher Beamter wie der Blaubeurer Vogt durch Anführung tatsächlicher oder erfundener besonderer Ortsrechte (hier der Wahl des Bürgermeisters durch die Bürger) verwirrt werden und gelangte schnell an das Ende seiner Machtmittel, wenn ihm der vereinigte Widerstand von Stadtschreiber, Magistrat und Bürgerschaft entgegenschlug. Trotz der engen Verbindung von Vogtei, Magistrat und Amt in Altwürttemberg war der landesherrliche Vogt nicht von vornherein die Schlüsselfigur der örtlichen Verwaltung, sondern es kam entscheidend auf seine Fähigkeiten zur politischen Ausgestaltung des Amts an.<sup>299</sup>

Der Versuch der landesherrlichen Stellen, den Magistrat über die Ämter von Bürgermeister und Stadtschreiber zu überspielen, scheiterte, wie gesehen, schon mit der Communordnung von 1758. Allerdings war der württembergische Stadtschreiber zu diesem Zeitpunkt bereits viel enger an landesherrliche Vorgaben gebunden als seine österreichischen Kollegen. Wie der Vogt vereinigte er auf seiner Ebene die Tätigkeit in der Stadt mit der im Amt. Früh wurde vor allem, worauf unten zurückzukommen ist, die Verantwortlichkeit der Stadtschreiber für die inhaltliche Richtigkeit der Rechnungen in Stadt und Amt festgehalten. Die wachsenden landesherrlichen Anforderungen an das Amt führten freilich dazu, dass seit der Mitte des 17. Jahrhunderts nur noch ausgebildete Schreiber Verwendung fanden, die von auswärts kamen, während die älteren Schreiber Blaubeurer Familien angehört hatten.<sup>300</sup> Sie gehörten wie die Untervögte der „Ehrbarkeit“ an, jener das alte Württemberg prägenden Schicht bürgerlicher Familien, die landesweit die Beamten- und Pfarrstellen besetzte.<sup>301</sup> Vergleichbar den vorderösterreichischen Syndici wurden die städtischen Ämter damit sozial der Bürgerschaft entfremdet und in eine Beamtenschicht überführt, die ihre Loyalitäten dem Territorium widmete.

Wie in Österreich erzeugte auch in Württemberg der Misserfolg des landesherrlichen Vorgehens eine hohe Frustration bei Beamtenschaft und Landesherrn. Dank der napoleonischen Kriege wurde Kurfürst Friedrich die Möglichkeit gegeben, daraus Folgerungen zu ziehen: 1805 hob er die Landstände auf, ein Jahr später zog er die Ernennung der Stadtschultheißen und sämtlicher Magistratsmitglieder an die Regierung. Zugleich wurden die Kompetenzen der Magistrate auf dem Gebiet der streitigen Gerichtsbarkeit den neu gegründeten Oberamtsgerichten übertragen. Auch die Verwaltung der kommunalen Stiftungsfonds (Spitäler usw.) wurde den Magistraten entzogen und dafür eine staatliche Stiftungsverwaltung eingerichtet.<sup>302</sup>

---

299 Vgl. Specker, *Amtsstädte*, S. 8–9 und 16.

300 Letzter Stadtschreiber aus einer Blaubeurer Familie war der 1620–1635 amtierende Konrad Knoll, vgl. Lonhard, *Bürgerschaft*, S. 531–532.

301 Dazu ausführlich: Kühnle, *Wir Vogt*.

302 Dehlinger, *Württembergs Staatswesen*, §§ 109 und 114.

#### 4.4 Die Forderungen der Ehinger Zünfte

Da in Ehingen die Zünfte als politische Institutionen die Rolle der Bürgerversammlung innehatten, berief der der Magistrat etwa ein- bis zweimal jährlich die Zunftvorsteher, die sogenannten „Zunftmeister“, um ihnen die Höhe der Steuerforderungen bekanntzugeben, wobei der Magistrat aus taktischen Gründen die städtische Umlage, über die er mit den Zünften verhandeln musste, gleichzeitig mit den landesherrlichen, in der Stadt nicht mehr diskutierbaren Steuern erhob.<sup>303</sup> Nach der Bekanntmachung der Steuerforderung berieten die Zunftvorsteher in einem gesonderten Raum und stellten anschließend ihrerseits dem Magistrat Bedingungen.<sup>304</sup> Ging der Magistrat auf die Bedingungen ein und nahmen die Vorsteher darauf die Steuerforderung an, wurde die Versammlung vom Magistrat entlassen, wobei dieser noch Verfügungen zur Polizeiordnung in der Stadt traf. In den folgenden Zunftversammlungen zogen die Zunftmeister die Steuern bei den Zunftmitgliedern ein und lieferten sie dem Steuerrechner des Magistrats ab. Wegen der Steuerumlage über die politischen Zünfte drängten die Zunftmeister darauf, dass alle Stadtbürger sich in diese einschreiben ließen. Diese Forderung richtete sich vor allem gegen die Beamtenschaft<sup>305</sup> und die Magistratsmitglieder.<sup>306</sup> Die Zünfte verhinderten mit diesen Forderungen, auch wenn der Magistrat darauf nicht unmittelbar antwortete, anscheinend erfolgreich eine Abspaltung des Gremiums von der Bürgerschaft.

Seit wann die Zünfte in dieser Weise mit dem Magistrat verhandelten, lässt sich nicht feststellen, da die älteren Ratsprotokolle bei dem Stadtbrand von 1688 zugrundegingen. Dagegen lässt sich seit 1717 bei den Beratungen eine neue Qualität erkennen, da die Zünfte die Steuerbewilligung nunmehr mit ausführlicheren Verhandlungen und der Erfüllung von Forderungen verknüpften. Es ist auffallend, dass dieser Umbruch genau in jene Zeit fiel, als der Bürgerschaft auf Druck des Landesherrn das altherkömmliche Recht der jährlichen Rechnungsabhör und damit die Beteiligung an der jährlichen Magistratsersetzung entzogen worden war. Offenbar nahm die Bürgerschaft den Verlust der Rechnungsabhör nicht einfach hin, sondern ersetzte sie durch das Verfahren bei der Steuerbewilligung. Zugespitzt könnte man sagen, dass an die Stelle der Rechnungsgenehmigung die Haushaltsplanung rückte.

Auf die von den Zünften für die Bewilligung der Steuern gestellten Bedingungen soll im Folgenden näher eingegangen werden. Diese Forderungen, die für die Jahre seit 1688 und wie geschildert seit 1717 in neuer Ausführlichkeit bis zum Jahr 1762 in den Protokollen des Magistrats fortlaufend überliefert sind, geben ein Bild der von den Bürgern gegenüber dem Rat ausgesprochenen Erwartungen – jenseits von Krisen- und Unruhezeiten, die auch in anderen Städten zur schriftlichen Niederlegung von Kritikpunkten geführt

---

303 1718 wurden – als Ausnahme erkennbar – Verhandlungen abgewiesen, da die Steuer allein dem Landesherrn zukommen sollte und nicht verhandelbar war: RP Ehg. vom 21.1.1718.

304 Das Abtreten der Zünfte erstmals erwähnt in RP Ehg. vom Ende Oktober 1696 (ohne Tagesdatum, eingetragen zwischen den Protokollen vom 11. und 22.10.1696, jedoch nach diesen entstanden).

305 RP Ehg. vom 18.4.1721 (Spitalschreiber soll sich in eine Zunft einschreiben, „es seye derentwegen bey der Burgerschaft ein grosses Schmähen“).

306 RP Ehg. vom 7.5.1749 (Ratsmitglieder nehmen bislang an den Zunfttagen nicht teil und wollen Steueranlagen nicht zahlen). Die Forderung nach Einschreibung aller Bürger in Zünfte allgemein in RP Ehg. vom 14.11.1735. Vgl. auch Ohngemach, Ramschwagischer Rezess, S. 92: Magistratsmitglieder befreiten sich 1747 selbst von Steuerzahlungen.

haben.<sup>307</sup> Während die Literatur zu städtischen Unruhen der Frühen Neuzeit kaum mehr zu überschauen ist,<sup>308</sup> ergibt sich hier für eine Kleinstadt die Möglichkeit, über einen Zeitraum von rund 70 Jahren wirtschaftspolitische Vorstellungen von Zünften in Normalzeiten herauszuarbeiten.

Die Forderungen der Zünfte deckten grundsätzlich das gesamte Tätigkeitsfeld des Magistrats ab, mit der selbstverständlichen Ausnahme der Gerichtsverhandlungen. Sie gingen umgekehrt aber auch in den meisten Fällen nicht darüber hinaus. Nur bei den schon oben dargestellten Verhandlungen über die Pfandherrschaft verlangte man vom Magistrat, im Namen der Stadt gegenüber Dritten tätig zu werden, während die Zünfte ansonsten Anträge stellten, die der Magistrat selbst erfüllen konnte. Die Wünsche der Zünfte waren zudem so hinreichend konkret, dass sie zeitnah umgesetzt werden konnten. Sie mündeten nie in Angriffe auf die politische Stellung des Magistrats und stellten seine Herrschaft grundsätzlich nicht in Frage, auch wenn man in Einzelfällen Beteiligung an obrigkeitlichen Rechten verlangte.<sup>309</sup> Häufig verlangten die Zünfte nur Auskunft über bestimmte Vorgänge oder Rechtsverhältnisse, z. B. über die Neubesetzung des Magistrats<sup>310</sup> oder die Verhältnisse der Pfandherrschaft,<sup>311</sup> und drängten den Magistrat damit zu mehr Öffentlichkeit in seinem Handeln. Gerade bei diesen Fragen gab sich der Magistrat jedoch besonders zugeknöpft und wies sie teilweise unwirsch ab.

Inhaltlich dienten die Forderungen keineswegs, wie man zunächst vermuten könnte, dem Schutz des städtischen Handwerks. Das nach der Häufigkeit der Nennungen wichtigste Anliegen war den Ehinger Zünften vielmehr der Betrieb des Kornhauses, wo zweimal wöchentlich Kornmarkt gehalten wurde. Die Zünfte verlangten, dass alles Getreide in der Stadt über den Kornmarkt gehandelt werden sollte, und beschwerten sich gegen die mangelnde Zufuhr auf den Markt. Sahen sie dafür zunächst die Schuld bei den Müllern, denen man direkten Handel mit der Kundschaft vorwarf,<sup>312</sup> wurden später einzelne Kornhändler angegriffen, die das Getreide ausführten, ohne es zuvor den Bürgern auf dem Kornhaus zum Kauf angeboten zu haben.<sup>313</sup> Im Mangeljahr 1738 schoben die Zünfte die Schuld an der Getreideteuerung auf den Kornmesser, dessen schlampige Tätigkeit das Korn teuer mache.<sup>314</sup> Der Magistrat war somit durchaus vorgewarnt, als die Bürgerschaft sich im Folgejahr 1739 zur Plünderung von Kornwagen des Klosters Salem hinreißen ließ.<sup>315</sup> Da der Magistrat gleichwohl nicht tätig wurde, zogen nach dem Brand des

---

307 Verhandlungen der Zünfte mit dem Magistrat über die Bewilligung der Steuern sind nicht für jedes Jahr des genannten Zeitraums 1688–1762 belegt, sondern für die Jahre 1690–1692, 1696–1697, 1702, 1717–1732, 1734–1735, 1737–1741, 1743–1752, 1755–1756 und 1758–1762.

308 Blickle, Unruhen.

309 Wie oben (S. 156) gesehen, verlangten die Zünfte zeitweise die Verteilung des Gewinns aus der Verwaltung des Herrschaftsgebiets. 1720–1721 setzte man sich dafür ein, eine vakante Priesterstelle in Nasgenstadt, deren Besetzungsrecht dem Spital zukam, einem Ehinger Bürger zu verleihen: RP Ehg. vom 5.4.1720, 31.1.1721 und 17.10.1721. Auch beschwerte man sich 1760 gegen die Bestellung eines Fremden zum Spitalbäcker: RP Ehg. vom 25.3.1760.

310 RP Ehg. vom 17.10.1721.

311 RP Ehg. vom 17.10.1721 und 5.3.1723.

312 RP Ehg. vom 11.6.1717, 18.4.1721 und 11.10.1726.

313 RP Ehg. vom 27.5.1739 sowie vom 24.7. und 15.12.1741.

314 RP Ehg. vom 18.1. und 3.10.1738.

315 RP Ehg. vom 27.5.1739 ff. Zu den gleichzeitigen Versuchen, auch die Ehinger Getreideexporte der Universität Freiburg in das Kornhaus zu ziehen: StadtA Ehg., Akten, Nr. 204.

Kornhauses 1749 die Zünfte schließlich die Initiative an sich und erarbeiteten einen Vorschlag für den Betrieb des Kornhauses, über den allerdings nichts Weiteres bekannt ist.<sup>316</sup> Gefordert wurde jedenfalls ein Vorgehen des Magistrats gegen Vergehen einzelner Personen wie des Müllers, der Kornhändler oder des Kornmessers; der nicht funktionierende Kornmarkt wurde somit als polizeiliches Problem gesehen, das durch das Eingreifen des Magistrats leicht hätte behoben werden können. Mit diesem Verständnis des Markts befanden sich die Zunftvorsteher auf der Höhe ihrer Zeit. Das Handeln der Marktteilnehmer wie etwa der Kornhändler muss durch die Ordnungspolizei geregelt werden, da es andernfalls ins Chaos abgleitet. Die Einzelinteressen der wirtschaftenden Menschen, so die der klassischen Ökonomik entgegenstehende Annahme, ergeben keine sinnvolle Ordnung des Markts.

Eine weitere wichtige Forderung der Zünfte, die seit 1730 immer wieder vorgetragen wurde, war die Ausweisung der Beisitzer aus der Stadt.<sup>317</sup> Allerdings mussten sich die Zünfte vom Magistrat vorhalten lassen, selbst den Zuzug der Beisitzer veranlasst zu haben.<sup>318</sup> Offenbar hatten einzelne Betriebe Arbeitskräfte angeworben, die ihren Wohnsitz in der Stadt nahmen, ohne ihre Niederlassung beim Magistrat anzumelden.<sup>319</sup> Das Problem war nicht neu, denn schon am Ende des 17. Jahrhunderts hatte der Magistrat den Zünften die Aufnahme von Beisitzern ohne Kenntnisnahme des Magistrats bei Strafe untersagt.<sup>320</sup> Geschehen war nichts, denn nicht nur waren weiterhin Beisitzer in die Stadt gekommen, sondern der Magistrat hatte auch nach wie vor keine Kenntnis von den Zuzügen. Aufgrund der Vorwürfe des Magistrats mussten die Zünfte ihre Beschwerden genauer fassen. Sie forderten daher wenig später, 1731, den Ausschluss der Beisitzer von Holznutzung und Weide.<sup>321</sup> Da den Beisitzern ein zünftiger Beruf nicht erlaubt war<sup>322</sup> und sie sich daher unter anderem mit dem Hausieren abgaben, forderten die Zünfte zudem das Verbot des Hausierens.<sup>323</sup> Außerdem verlangte man die Erhebung einer Beisitzsteuer.<sup>324</sup> Dagegen spielte die Konkurrenz der Beisitzer zu eingesessenen Gewerbebetrieben nur eine untergeordnete Rolle; nur in Einzelfällen, in denen Beisitzer die ihnen auferlegten Gewerbebeschränkungen missachteten, kam es zu Konflikten.<sup>325</sup>

---

316 RP Ehg. vom 14.2. und 14.3.1755. Brand des Kornhauses: RP Ehg. vom 18.9.1749.

317 Zu den Beisitzern vgl. Weber, Ehingen, S. 158. Allgemein zum Verhältnis von Nichtbürgern zu Bürgern: Isenmann, Städtische Gemeinde, S. 205–213. Zur weit geringeren Bedeutung dieses Konfliktpunktes im Herzogtum Württemberg: Hippel, Landesbeschreibung, S. 544.

318 RP Ehg. vom 10.2.1730.

319 Ein Beispiel überliefert RP Ehg. vom 20.8.1784, allerdings aus sehr viel späterer Zeit: Der Magistrat nimmt eine Spinnerin aus Justingen in den Beisitz auf, da der Zeugmacher Bucher erklärt, sonst Spinner in anderen Ortschaften beschäftigen zu müssen.

320 RP Ehg. vom 23.2.1692 und vom 12.7.1697.

321 RP Ehg. vom 26.1.1731, ähnlich 23.8.1737, 18.1.1738, 3.10.1738. Diese Forderung bereits vierzig Jahre zuvor in Waldsee: Sailer, Chronik, S. 175.

322 RP Ehg. vom 25.1.1782 und vom 17.3.1795, Nr. 180. So auch in Waldsee: Buck, Waldsee, S. 66.

323 RP Ehg. vom 10.2.1730, 26.1.1731, 18.1.1738, 19.10.1740 und vom 14.4.1741, gegen Hausieren von Juden besonders RP Ehg. vom 18.4.1721 und 23.8.1737. Vgl. dazu RP Ehg. vom 15.12.1708.

324 RP Ehg. vom 12. und 27.3.1734.

325 In allerdings späterer Zeit: RP Ehg. vom 25.1. und 12.7.1782 (Beschwerde Ehinger Bortenwirker gegen einen im Beisitz lebenden Knopfmacher) sowie vom 13.1. und 20.1.1795, Nrn. 14 und 44, und 17.3.1795, Nr. 180 (gegen zwei Beisitzer, die Handel mit Schneller und Getreide betrieben).

Soweit ersichtlich, führte das Drängen der Zünfte nur zu einem einzigen Magistratsbeschluss. 1737 verpflichtete sich das Gremium zur Ablehnung weiterer Beisitzaufnahmen, ein wohlfeiler Entscheid, da der Magistrat von den Zuzügen ja keine Nachricht erhielt.<sup>326</sup> Nach der Krise von 1739 forderten die Zünfte energischer ein Eingreifen des Magistrats und verlangten erneut die Ausweisung der Beisitzer.<sup>327</sup> Tatsächlich wies man ein Jahr später Beisitzer aus der Stadt, obgleich in nur geringem Umfang.<sup>328</sup> Doch schon wenig später mussten sich die Zünfte erneut vorwerfen lassen, wiederum ohne Benachrichtigung des Magistrats Beisitzer in die Stadt gelassen zu haben,<sup>329</sup> worauf sich die Zünfte wie schon ein Jahrzehnt zuvor auf die Forderung des Ausschlusses von den Gemeinudenutzungen zurückzogen.<sup>330</sup>

Die Auseinandersetzung um die Beisitzer war so lange nicht lösbar, wie der Magistrat eine Überwachung der Zuzüge für überflüssig hielt. Noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts waren der Stadtverwaltung Zahl und Namen der nichtbürgerlichen Einwohner unbekannt,<sup>331</sup> was selbst unter den Verhältnissen frühneuzeitlicher Städte als ungewöhnlich bezeichnet werden muss. Dementsprechend erhielt der Magistrat von der Ramschwag'schen Kommission 1756 eine schwere Rüge.<sup>332</sup> Er bemühte sich in der Folge mit Erfolg um eine bessere Erfassung der Beisitzer. Maßgeblich dazu beigetragen haben dürfte die von den Zünften schon lange verlangte Einführung der Beisitzsteuer, die seit dem Rechnungsjahr 1758/59 einen der wichtigsten Einnahmeposten der Stadt ausmachte.<sup>333</sup> Der Magistrat erhielt nun allmählich einen Überblick der Zuzüge. So konnte man 1764 acht Personen ausweisen, die sich ohne Meldung in der Stadt niedergelassen hatten.<sup>334</sup> 1776 legte der Magistrat die Zahl der Beisitzer in der Stadt auf 36 fest, was zwar willkürlich war, aber zeigt, dass das Gremium jetzt in der Lage war, die Zahl der Beisitzer fortlaufend zu kontrollieren.<sup>335</sup>

Grund der Beschwerden gegen die Beisitzer war wie gesehen weniger die Frage des Zuzugs an sich, als vielmehr die Zulassung der Beisitzer zu den bürgerlichen Nutzungen. Diese Sichtweise teilte auch, sicher aufgrund von Hinweisen der Bürgerschaft, die Ramschwag'sche Kommission, die die Beisitzer wegen des von ihnen an den Genossen-

---

326 RP Ehg. vom 18.10.1737.

327 RP Ehg. vom 19.10.1740, 14.4.1741 und 24.7.1741.

328 RP Ehg. vom 31.5. und 3.6.1740 sowie vom 24.7., 13.9. und 9.12.1741. Eine unbekannte Hand – nach dem verwendeten Idiom dürfte es sich um den Kanzleiverwalter gehandelt haben – vermerkte bei dem Ratsbeschluss vom 31.5.1740: „NB: Sicut in plurimis aliis fit, ita quoque hic nihil actum.“ Nach dem RP Ehg. vom 3.6.1740 wurden sieben Beisitzer aus der Stadt gewiesen, eine offenbar lächerlich geringe Zahl, da der Ramschwag'sche Rezess von 1756 eine Zahl von 291 Beisitzern angab (Ohngemach, Ramschwag'scher Rezess, S. 65). Andererseits berichtet RP Ehg. vom 19.4.1776, dass ehemals über 80 Beisitzer in der Stadt lebten, so dass die sehr hohe Zahl des Ramschwag'schen Rezesses wohl die Familienmitglieder einschloss.

329 RP Ehg. vom 24.7.1741.

330 RP Ehg. vom 9.12.1741, 19.2.1745, 14.4.1752 und 18.6.1756.

331 RP Ehg. vom 14.4.1752: Zünfte sollen eine Liste der Beisitzer einreichen.

332 Ohngemach, Ramschwag'scher Rezess, S. 65–66.

333 StadtA Ehg., Rechnungen des Stadtsäckelamts; vgl. zur Höhe der Beisitzsteuer Ohngemach, Ramschwag'scher Rezess, S. 66. In Schelklingen und Blaubeuren wurde diese Steuer seit jeher erhoben.

334 RP Ehg. vom 4.6.1764.

335 RP Ehg. vom 19.4.1776. Der Beschluss wurde in der Folgezeit beachtet, vgl. RP Ehg. vom 18.4.1777, 4.3.1785 und 2.10.1787.

schaftsgütern verursachten Schadens rundweg „Gemeindt-Bluth-Eglen“ nannte.<sup>336</sup> Die Frage ist nur, wer dafür eigentlich zuständig war. Offenkundig erklärt sich die Untätigkeit des Magistrats als bewusstes Fernhalten von einem Bereich, der als Angelegenheit der Bürgergenossenschaft galt. Es wäre also Aufgabe der Genossenschaft gewesen, nicht nur die Nutzung der Allmenden, sondern überhaupt auch den Zuzug der Beisitzer zu regeln. Für diese Deutung spricht auch die bis in die 1750er Jahre fehlende Beisitzersteuer, denn tatsächlich waren die Beisitzer nicht zur Steuerleistung an den Magistrat gehalten, wohl aber waren sie seit alters verpflichtet, der Gemeinde Frondienste zu leisten.<sup>337</sup> Dagegen wurden einige wenige Beisitzer, die der Magistrat für eigene Aufgaben wie etwa die Seuchenpolizei benötigte, der Verpflichtung gegenüber der Gemeinde durch die Verleihung eines besonderen, bürgerrechtsähnlichen Stands als sogenannte „Gesatzbürger“ ausdrücklich enthoben.<sup>338</sup> Sieht man das Problem der Beisitzer als Angelegenheit der Gemeinde, so zeigen die Beschwerden der Zünfte, dass die Gemeinde nicht oder nicht mehr in der Lage war, den Zugang zu den genossenschaftlich bewirtschafteten Gütern zu regeln, sondern dafür die Hilfe der Obrigkeit benötigte – mit den 1730er Jahren zu einem Zeitpunkt, als auch in Blaubeuren und Schelklingen die Allmendnutzung der Bürgerschaft in eine Krise geraten sollte, wie in Kapitel 5 zu zeigen sein wird.

Aus dem Eintreten der Zünfte für die Allmendnutzung erkennt man nochmals, dass sie als Vertreter der Gemeinde und damit der gesamten Bürgerschaft auftraten. Dieser Anspruch fand in der Stadt allgemeine Anerkennung, denn es gab im Ehingen der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts und wohl auch davor keine andere institutionelle Vertretung der Bürgerschaft als die Zünfte, insbesondere keine Bürgerversammlungen.<sup>339</sup> Als Ver-

---

336 Ohngemach, Ramschwagischer Rezess, S. 65. Unter „Gemeindt“ ist in diesem Zusammenhang zweifelsohne die bäuerliche Nutzungsgemeinschaft zu verstehen. Auch in Waldsee war den Beisitzern die Allmendnutzung verboten: Buck, Waldsee, S. 67.

337 Art und Umfang der Frondienste der Beisitzer lässt sich in den Ehinger Quellen nicht fassen; erstmals genannt werden sie in RP Ehg. vom 12. und 27.3.1734 in der oben angeführten Diskussion um die Erhebung einer Beisitzersteuer, ferner in RP Ehg. vom 19.2.1745 (das die besondere Härte der Fronleistungen hervorhebt), 17.5.1748, 13.12.1756, 19.4.1776 und 23.6.1780; vgl. auch Weber, Ehingen, S. 158. Wahrscheinlich sind die Ehinger Fronen vergleichbar mit dem besser beschreibbaren Zustand in Waldsee, wo die Beisitzer den Bürgern bei den Erntearbeiten in der Fron zu helfen hatten: Buck, Waldsee, S. 67. Die Abschottung der Gemeinde gegen die Beisitzer wird auch deutlich in der Verpflichtung der Beisitzer, für Grundbesitz auf Ehinger Markung wie Auswärtige Doppelsteuer zahlen zu müssen: RP Ehg. vom 18.11.1788, Nr. 666 (auch dies vergleichbar mit Waldsee: Buck, Waldsee, S. 67). Vgl. allgemein zum Beisitzerrecht in Ehingen Vanotti, Ehingen, S. 42.

338 Auch über die Einrichtung der „Gesatzbürger“ ist außer den Hinweisen bei Vanotti, Ehingen, S. 42, wenig bekannt; erstmals genannt werden sie in RP Ehg. vom 8.3.1726, ferner ebd. vom 16.2.1756 und 18.3.1768. Am Ende des 18. Jahrhunderts galt als Aufgabe der „Gesatzbürger“ die – lebensgefährliche – Beerdigung der in Seuchenzeiten verstorbenen Bürger: RP Ehg. vom 16.2.1776 und 11.12.1792, Nr. 173. Im 19. Jahrhundert war ihre Zahl auf vier festgesetzt, sie besaßen alle Rechte eines Bürgers, mussten jedoch eine höhere jährliche Bürgersteuer bezahlen, was man 1831 aufhob: RP Ehg. vom 7.11.1821 und 18.6.1831. Noch 1821 hatte die Maurerzunft einem Maurer die Zunftaufnahme verweigern wollen, da er nur das Kind eines „Gesatzbürgers“ sei: RP Ehg. vom 13.1.1821. Vgl. Weber, Ehingen, S. 158. Auch in diesem Fall gab es eine vergleichbare Regelung offenbar in Waldsee (Buck, Waldsee, S. 66) und Ähnliches anscheinend auch in gänzlich anderen Räumen, vgl. die bei Gräf, Zur politischen Kultur, S. 186, erwähnte Pflicht der Beisassen des hessischen Homberg an der Ohm zur Bestattung Verstorbener mit unehrlichen Berufen.

339 Die bei Weber, Ehingen, S. 71, aus einer Chronik angeführten Belege für Bürgerversammlungen im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts scheinen eher unsicher.

treter der Gesamtbürgerschaft aber konnten die Ehinger Zünfte keine Handwerkspolitik im engeren Sinne betreiben, was Aufgabe der Einzelzünfte bleiben musste, die in diesen Fällen nicht als politische, sondern als einfache handwerkliche Zunft auftraten.

Dies gilt auch für die Haltung der Zünfte zu den Bürgeraufnahmen, obwohl es hier tatsächlich um den Schutz des Handwerks ging, da Neubürger den alteingesessenen Betrieben zur Konkurrenz werden konnten. Im Gegensatz zu den Beisitzaufnahmen hielt der Magistrat die Bürgeraufnahmen in der eigenen Zuständigkeit. Zwar war bei der Aufnahme eines neuen Bürgers die betroffene Zunft zu hören, doch lag die letzte Entscheidung beim Magistrat.<sup>340</sup> Obwohl die Einzelzünfte häufig Protest wegen der Aufnahme eines Kandidaten mit gleichem Gewerbe erhoben, so konnte sich die dem Magistrat gegenüberstehende Gemeinschaft der Zunftmeister nur selten zu einem gemeinsamen Vorgehen entschließen. Nur in der Krise der zweiten Hälfte der 1730er Jahre sowie nach dem Stadtbrand von 1749 erhoben die Zunftmeister in ihrer Gesamtheit Beschwerde gegen weitere Bürgeraufnahmen wegen der allgemeinen Übersetzung der Gewerbe.<sup>341</sup> Doch auf lange Sicht konnten die Zunftmeister über eine Abschließung der Stadt gegen Bürgeraufnahmen untereinander keine Einigkeit erzielen. Wo die Zünfte aber keine Geschlossenheit erreichten, schwiegen sie.<sup>342</sup> Damit überließen sie das Feld wieder dem Magistrat, der über die Bürgeraufnahmen nach eigenem Dafürhalten entscheiden konnte. Trotz der immer wieder beklagten Übersetzung einzelner Gewerbe muss das Schweigen der Zünfte aber doch so ausgelegt werden, dass sie die Stadt grundsätzlich nicht nach außen abschotten wollten.

Einer formellen Bürgeraufnahme mussten sich auch die in der Stadt geborenen Meistersöhne unterziehen, wenn sie sich selbstständig machen wollten. Versuche des Magistrats, zugunsten einzelner als übersetzt empfundener Berufe die Aufnahme der Bürgerkinder zu verweigern, wurden von den Einzelzünften heftig bekämpft,<sup>343</sup> ausnahmsweise auch von der Gesamtheit der Zunftmeister, so etwa im Fall des Apothekers Anton Schmid, dem der Magistrat die Gründung einer zweiten Apotheke in Ehingen verweigern wollte. Zu Recht witterte man hier eine Bevorzugung der im Magistrat fest verwurzelten Familie Menne, der die bis dahin einzige Apotheke Ehingens gehörte, und verlangte stattdessen mit Erfolg eine Konzession für Schmid.<sup>344</sup> Das Ergebnis war bemerkenswert. Jeder Bürger sollte das Gewerbe ausüben dürfen, in dem er eine Lehre abgeschlossen hatte. Bei dem Zugang zum Wirtschaftsleben der Stadt, der durch die Bürgeraufnahme erfolgte, setzte man sich für eine Gleichbehandlung aller Bürger ein. Zum städtischen Markt sollten alle Bürger und ihre Kinder gleichen und freien Zugang erhalten. Gegenüber diesem Grundsatz der Rechtsgleichheit spielten wirtschaftliche Überlegungen wie der Schutz vor

---

340 Vgl. beispielsweise RP Ehg. vom 3.12.1749 und 25.8.1750: Magistrat verbietet die Einberufung von Zunftversammlungen zur Frage von Bürgeraufnahmen.

341 RP Ehg. vom 23.8.1737 und 3.12.1749.

342 Uneinigkeit unter den Zünften lässt sich demgemäß nur in zwei Fällen nachweisen, als man sich gegen die (Zünfte der) Bäcker und Metzger wandte und vom Magistrat eine Senkung der Lebensmitteltaxen verlangte: RP Ehg. vom 10.9.1717 und 24.7.1741.

343 Vgl. dazu ausführlicher unten S. 271.

344 RP Ehg. vom 25.8.1750 und 29.1.1751; dazu auch RP Ehg. vom 27.1.1751. Schmid als Apotheker in den RP Ehg. vom 13.12.1756 nachgewiesen. Zu den Apotheken ferner Weber, Ehingen, S. 344–345, und Günther, Medizinalgeschichte Ehingen, S. 23–24, der von einer Eröffnung der Apotheke bereits 1751 ausgeht. Einen vergleichbaren Vorgang schildert ausführlich Sailer, Untertanenprozesse, S. 335–371.

Übersetzung der Handwerke keine Rolle, vielmehr galt auf wirtschaftlichem Gebiet unter den Bürgern der Grundsatz der Gewerbefreiheit. Auch der Gedanke der „Nahrung“, des höchst persönlichen Anspruchs jedes zünftigen Handwerkers auf einen angemessenen Unterhalt, war nicht so übergreifend, dass er für die mit dem Magistrat verhandelnden Zünfte als Leitbild gedient hätte. Im Gegenteil, die Durchsetzung des freien Gewerbezugangs schädigte die Zunftmitglieder durch die Übersetzung in Gewerben wie den Bäckern, Metzgern oder Schuhmachern in hohem Maße selbst. Daraus ergab sich als logische Folge, dass unter den Handwerksbetrieben Konkurrenz herrschte, während ein gemeinsames, genossenschaftliches Wirtschaften unbekannt war. Entscheidend ist vielmehr, wie Barbara Frenz in ihrer Studie über das „Gleichheitsdenken“ in hoch- und spätmittelalterlichen Städten herausgestellt hat, der Anspruch auf Rechtsgleichheit. Rechtsgleichheit gewährleistete wie im Mittelalter so auch in der Frühen Neuzeit eine für die Stadtbürger überzeugende Lösung von wirtschaftlichen Konflikten wie jenem um eine zweite Ehinger Apotheke.<sup>345</sup> Zu betonen ist die lange Tradition dieses Anspruchs, die über eine denkbare Rezeption freihändlerischer Wirtschaftstheorien weit hinausweist.<sup>346</sup>

Vor diesem Hintergrund muss nochmals zu den oben dargestellten Vorschlägen der Zünfte zum ortspolizeilichen Schutz des Kornhauses zurückgekehrt werden. Es lässt sich erkennen, dass auch diesen keine unverrückbaren, die Handwerker prägenden Mentalitäten zugrunde lagen. Als sich vielmehr die Zeitgenossen von einer polizeilichen Lenkung der Märkte abwandten, nahmen die Handwerker daran mit Anteil. Für die Zunftmeister war es etwa an der Wende zum 19. Jahrhundert selbstverständlich, dem Gewerbe, dem „Flor Ehingens“, dadurch aufzuhelfen, dass man für Auswärtige Anreize zum Besuch der Stadt schuf.<sup>347</sup> Ein zusätzlicher Jahrmarkt sollte nach Ansicht der Zünfte weitere Käufer nach Ehingen locken.<sup>348</sup> Hatte man am Ende des 17. Jahrhunderts den Ausbau des von der Stadt zusammen mit dem Kloster Zwiefalten betriebenen Gymnasiums wegen der Kosten für die Bürgerschaft noch abgelehnt, so verlangten die Zünfte jetzt, 1807, den Erhalt der Schule, die sich für die Stadt zentralitätsfördernd ausgewirkt hatte.<sup>349</sup> Klar erkannte man die Chance, die sich für die Stadt durch die Aufhebung der Klosterschulen im Umkreis ergeben hatte.<sup>350</sup> Wie dem Ehinger Magistrat bei der Aufhebung der städtischen Zölle galten nunmehr auch den Zünften, so lassen sich diese, an das Kapitel 3 anschließenden Schlaglichter zusammenfassen, nicht mehr die polizeiliche Kontrolle der Einzelinteressen, sondern im Gegenteil Reize zu deren Ausübung als sinnvolles Marktprinzip.

Zu diesem Zeitpunkt hatte die Stellung der Zünfte sich allerdings durchgreifend gewandelt, weswegen die Darstellung nochmals in das 18. Jahrhundert zurückkehren muss. Anfang der 1760er Jahre endeten die Verhandlungen der Zünfte mit dem Magistrat über die

---

345 Frenz, Gleichheitsdenken, zusammenfassend S. 236. Vgl. auch ebd., S. 207: „Erschlichene gewerbliche Sonderfreiheiten wurden dabei nicht nur als ‚Arges‘, d. h. als Betrug, sondern auch als ‚Ungleiches‘ bezeichnet“.

346 So sieht Sailer, Untertanenprozesse, S. 370–371, physiokratische Theorien als Hintergrund einer freiheitlichen Rechtssprechung des Reichskammergerichts in einem vergleichbaren Apothekenstreit.

347 RP Ehg. vom 21.5.1808: Zunftmeister bitten um Aufhebung des Chausseegelds für die benachbarten Ortschaften, um sie nach Ehingen zu ziehen; dort auch das Zitat.

348 RP Ehg. vom 5.12.1807.

349 RP Ehg. vom 11. und 22.10.1696 und vom 9.2.1697, dagegen RP Ehg. vom 18.4. und 22.8.1807.

350 Zu diesen, die das Gymnasium der Stadt, wie man sich mit einem Begriff aus der Handwerkersprache ausdrückte, zu „verstümpeln“ drohten: RP Ehg. vom 20.1.1775.

Steuererhebung – letztmals sind sie in den Ratsprotokollen von 1762 nachweisbar. Der Grund kommt in den städtischen Unterlagen nicht zur Sprache, doch ist deutlich, dass die Zünfte ohne Zweifel auf Druck der Regierung in einem mehrjährigen Prozess allmählich von der Mitbestimmung beim Steuerwesen ausgeschaltet worden waren. Bereits 1749 hatte der Magistrat (in Folge der nicht weiter belegten Löwenberg'schen Kommission?) eine Erneuerung der Steuererfassung angeordnet.<sup>351</sup> Die Ramschwag'sche Kommission verlangte, nachdem offenbar nichts geschehen war, gleichfalls vom Magistrat die Erstellung eines Steuerbuchs,<sup>352</sup> das tatsächlich 1757 fertiggestellt wurde. Das Ergebnis war für die praktische Verwaltungsarbeit wenig tauglich, da es lediglich Angaben der Zünfte übernahm, die nicht überprüfbar waren.<sup>353</sup> Daher war es nicht verwunderlich, dass schon im folgenden Jahr der städtische Kanzleiverwalter weitere Erhebungen für notwendig hielt.<sup>354</sup> In einer denkwürdigen Sitzung im Spätherbst 1758 nahm der Magistrat nunmehr, wenn auch zögernd, den offenen Kampf mit den Zünften auf: „auf Wunsch der Bürgerschaft“. Der Bedeutung der Angelegenheit waren sich die Teilnehmer wohl bewusst, denn das Ratsprotokoll notierte, in Ehingen eine Ausnahme, die Voten aller Magistratsmitglieder. Man beschloss, die Steuerschuldigkeiten jedes Bürgers einzeln durchzugehen und beabsichtigte damit, den Steuereinzug zu übernehmen. Zwar hatten die Zünfte ihrerseits bereits seit längerem darum gebeten, dass der Magistrat säumige Steuerzahler zur Zahlung anhalten solle,<sup>355</sup> doch was von den Zünften als rein gerichtliche Maßnahme zur Zahlungsaufforderung verstanden worden war, nutzte der Magistrat jetzt erfolgreich, um das gesamte Steuerwesen an sich zu ziehen. Wenn der Magistrat dabei zugleich erklärte, allein auf Drängen der Bürgerschaft tätig zu werden, so sprach er damit den Zünften den Alleinvertretungsanspruch der Bürger ab; neben die Zünfte rückte die Bürgerschaft als eigenständige Rechtsperson. Bekanntgemacht wurde der Beschluss den Zünften erst im folgenden Frühjahr, als man ihnen wie herkömmlich die Steuerumlage verkündete und um ihre Genehmigung bat, den Steuereinzug jedoch für den Magistrat forderte. Die Zünfte verlangten zunächst, am Steuereinzug beteiligt zu werden,<sup>356</sup> und dann die Vorlage der seit Jahrzehnten vom Magistrat verbummelten Steuerrechnungen.<sup>357</sup> Da der Magistrat die Beteiligung am Steuereinzug offenbar verweigerte, ließen die Zünfte sich anscheinend, wenn die wenig aussagekräftigen Quellen hier richtig interpretiert werden, in ein teures und langwieriges Beschwerdeverfahren vor den österreichischen Stellen ein.<sup>358</sup>

---

351 RP Ehg. vom 10.12.1749. Die Löwenberg'sche Kommission lediglich erwähnt bei Ohngemach, Ramschwagischer Rezess, S. 34.

352 Ohngemach, Ramschwagischer Rezess, S. 28.

353 StadtA Ehg., Steuerbuch 1757.

354 Das Folgende nach RP Ehg. vom 22.11.1758.

355 RP Ehg. vom 19.11.1752, 15.12.1752 und 21.4.1758.

356 RP Ehg. vom 7.3.1759.

357 RP Ehg. vom 25.3.1760. – Das städtische Rechnungswesen lag seit jeher im Argen, bereits 1749 hatten die Zünfte nur mit der Androhung eines Steuerstreiks die Vorlage der (die Bürger wegen ihrer Kontributionen betreffenden) Kriegskostenrechnungen erreicht: RP Ehg. vom 25.4.1749 und 2.5.1749. Ebenso hatten die Zünfte bereits seit längerem die Stellung der Steuerrechnungen verlangt: RP Ehg. vom 15.10.1755, 16.2.1756, 6.3.1758 und vom 21.4.1758.

358 RP Ehg. vom 20.8.1760: Das Oberamt Günzburg verfügt, dass Zunftmeister und Bürgerschaft bis zur Verfügung von höherer Stelle Ruhe halten und die Steueranlagen abliefern sollen; RP Ehg. vom 1.10.1762: Zunftmeister bitten um Entschädigung aus der Stadtkasse für die Reise in der „bekannten Sache“; RP Ehg. vom 21.1.1763: Bürgerschaft bittet durch Deputierte (!) um eine Entschädigung für Johann Sall-

Das Verfahren endete jedoch mit ihrer vollständigen Niederlage. Fortan waren die Zünfte nicht nur von dem Steuereinzug, sondern auch von der Steuerbewilligung ausgeschlossen.<sup>359</sup>

Das Vorgehen des Magistrats gegen die Zünfte war allerdings nur ein Teilerfolg, da die Zunftversammlungen das Verbindungsglied zwischen Magistrat und Bürgerschaft blieben. Die Versammlungen dienten nach wie vor der Bekanntmachung von Verordnungen, näherten sich jedoch wie in Blaubeuren dem Charakter einer obrigkeitlich einberufenen Bürgerversammlung, worauf der Besuch der Versammlungen stark nachließ.<sup>360</sup> Trotzdem waren weder der Magistrat noch die Regierung in der Lage, anstelle der Zunftversammlungen eine andere Organisation der Stadt – etwa über Stadtviertel – einzuführen.<sup>361</sup> Der Magistrat bekam darüber hinaus den Steuereinzug nicht in den Griff: Als die Bürgerschaft am Ende des Siebenjährigen Kriegs die Zahlung der Steuern zumindest verschleppte, musste man doch wieder auf die Hilfe der Zünfte zurückgreifen.<sup>362</sup> Auch in der Folgezeit wurden die Steuern offenbar nach wie vor über die Zünfte eingezogen, da der Magistrat keine eigene Exekutive aufbaute.<sup>363</sup> Noch 1798 musste das Gremium, um für eine Holzzuteilung Überblick über die Bürgerschaft zu gewinnen, von den Zünften Listen anfordern.<sup>364</sup> Mit Ausnahme der Steuerbewilligung hatten die Zünfte daher weder faktisch noch rechtlich ihre Stellung verloren. Entgegen der in einem Teil der Literatur vertretenen Ansichten lässt sich auch nicht erkennen, dass dies jemals in der Absicht des Magistrats oder der habsburgischen Behörden gelegen hätte.

Gleichwohl ist deutlich, dass die Verdrängung der Zunftmeister aus dem Tagesgeschäft zu einem Gesichtsverlust führte, zumal die Vorsteher nach einer neuen Vorschrift die Leitung der Zunft nur noch für zwei Jahre übernehmen durften – eine Gängelung, die die Meister als ausgesprochen ehrkränkend empfanden und offenbar auch in der Stadt als ehrabschneidend verstanden wurde. Ihr Ansehen sank, so dass sich 1774 erstmals in einer landwirtschaftlichen Frage nicht die Zünfte, sondern zwölf (!) „Gemeindedeputierte“ zu Wort meldeten, die im Namen der Pferdebesitzer die Öffnung einer Pferdeweide verlangten.<sup>365</sup> Dass sich die Pferdebesitzer – die ja wohl kaum die gesamte Bürgerschaft vertraten – kurzerhand als „Gemeindedeputierte“ präsentieren konnten, zeigt, dass die Begriffe durch die Reformen der Stadtverfassung in Fluss geraten waren und von Teilen der Bürgerschaft neu besetzt wurden.

Mit dem Ansehensverlust und dem Verlust der Alleinvertretung der Bürgerschaft verband sich umgekehrt eine Politisierung der Zunftmeister. Im Gegensatz zu ihrer frühe-

---

würck, Michel Miehllich und Jakob Nägele, die bürgerliche (!) Angelegenheiten bei den Behörden verfolgt hätten, der Magistrat schlägt eine Umlage unter den Zünften (!) vor.

359 Vgl. RP Ehg. vom 18.2.1763: der Bürgerschaft wird die Steueranlage vom Magistrat verkündet.

360 RP Ehg. vom 14.7.1756, 10.12.1762 und 10.2.1775.

361 Vgl. RP Ehg. vom 23.1.1765: die Repräsentanten haben den Zunftmeistern Verordnungen zu übergeben, die diese in den Zunftversammlungen bekanntmachen sollen; StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 113: Kommission Obser teilt Bürgerschaft in Zünfte auf, um Bürgermeisterwahl bekanntzumachen, 1776.

362 RP Ehg. vom 23.12.1761 und 6.2.1762.

363 StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 113, Anlage 18: Verzeichnis der Steuerausstände 1776, gegliedert nach Zünften.

364 RP Ehg. vom 27.4.1798, Nr. 289.

365 RP Ehg. vom 8.7.1774, fortgesetzt 25.11.1774.

ren Beteiligung an dem Steuererhebungsverfahren stellten die Zünfte in den 1770er und 1780er Jahre nämlich ausgesprochen politische Forderungen an Magistrat und Regierung. Von der Kommission Obser verlangten die Zünfte 1776, wenn auch vergeblich, die Wahl des Bürgermeisters durch die Bürgerschaft, eine für Ehingen vollkommen neue Verfassungsänderung.<sup>366</sup> Und die josephinischen Kirchenreformen veranlassten die Meister zu Protesten, zu denen sich der Magistrat überhaupt nicht äußern, sondern bestenfalls weiterleiten konnte.<sup>367</sup> Mit der Politisierung verband sich eine ideelle Überhöhung der eigenen Tätigkeit. Auf einmal fanden die Zunftvorsteher es nötig zu betonen, dass man mit den Forderungen „in Geringsten gar keine Neben-Absichten“ habe, sondern „pur allein das allgemeine Beste sorgfältigst“ befördern wolle.<sup>368</sup> Während man also einerseits nur noch einen Teil der Stadtbürger vertrat, richtete sich andererseits der Anspruch der Zunftmeister auf das „allgemeine Beste“. Gleichzeitig schärfte sich das politische Selbstverständnis der Zünfte als Vertretung eines Teils der Bürgerschaft. So forderte man nach einem Unwetter 1787 und der Missernte des Jahres 1789 Hilfen für die Armen und für den „Mittelmann“.<sup>369</sup> Während man die Armen patriarchalisch schützte, begriffen sich die Zunftvorsteher nun als Vertreter einer Gruppe in der Stadt, nämlich des „Mittelmanns“. Darunter waren kaum sämtliche Zunftmitglieder zu verstehen, weil die Ehinger Zünfte ja alle Stadtbürger umfassten, sondern eine sozial eingrenzbare Gruppe von Handwerkern, die in zwar bescheidenen Verhältnissen, jedoch selbstständig wirtschafteten. Es ist in Ehingen der erste sprachliche Beleg für diesen zentralen, weit ins 19. Jahrhundert weisenden Begriff des südwestdeutschen Liberalismus, der nach dem bekannten Wort Lothar Galls die „klassenlose Bürgergesellschaft mittlerer Existenzen“ anstrebte. Für diesen „Mittelmann“ betrieb man nun ausgesprochene Parteipolitik, indem man etwa die rasche Tilgung der städtischen Schulden verlangte; eine Forderung, die wegen der dafür notwendigen Steuerumlage vor allem die Oberschicht treffen musste.<sup>370</sup> Es lassen sich hier in einer Kleinstadt in Ansätzen, die vor die französische Revolution zurückreichen, bei einer politisierten Handwerkerschicht bereits zentrale Begriffe des „Gemeindeliberalismus“ (Nolte) des 19. Jahrhunderts erkennen.<sup>371</sup>

Überdeckt wurde diese Entwicklung allerdings durch die im obigen Exkurs ausführlich geschilderte weitere Umformung der Stadtverfassung. Als die Kommission Pflummern 1781 den Zunftmeistern aufgrund einer kaiserlichen Verordnung – um „besserer Ruhe und Zufriedenheit“ willen – die lebenslängliche Ausübung des Zunftmeistermandats wieder erlaubte und aus ihrer Mitte die Repräsentanten bestellte, erhoben die Meister neu-

---

366 StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 113, Protokoll Obser, S. 46–49. – Bereits 1758 hatten die Zünfte, auch dies eine allgemein politische Forderung, vom Magistrat die Abschaffung von Stockschlägen als Strafart verlangt: RP Ehg. vom 6.3.1758.

367 RP Ehg. vom 20.5.1788, Nr. 349, und 10.6.1788, Nr. 394: Zunftmeister bitten um Wiederbesetzung der Dreikönigskaplanei; RP Ehg. vom 7.5.1790, Nr. 184: Zunftmeister bitten um Wiedereinführung einzelner genannter kirchlicher Bräuche.

368 StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 117, Protokoll Pflummern über die Ratswahl 1781.

369 RP Ehg. vom 20.7.1787, 27.10.1789, Nr. 623 (hier der Begriff „Mittelmann“), 27.4.1790, Nr. 168, 28.5.1790, Nr. 212.

370 RP Ehg. vom 10.6.1788, Nr. 394, und 15.6.1790, Nr. 224. Dass der Magistrat Schulden zu zwar wohl marktüblichen, jedoch niedrigen Zinsen bei den städtischen Stiftungen aufgenommen hatte, stieß ebenfalls auf Kritik: RP Ehg. vom 15.5.1784.

371 So auch zusammenfassend Gerteis, Repräsentation und Zunftverfassung, S. 286–287.

artige Forderungen.<sup>372</sup> Deren bedeutendste war zunächst der Wunsch, vom Magistrat zu wichtigen Beratungen zugezogen zu werden, wobei die Zünfte ausdrücklich ablehnten, in den Magistrat einzurücken. Damit verbunden war das Verlangen, die Repräsentanten als Zwischenträger zwischen Magistrat und Zünften auszuschalten. Die Umsetzung dieser Forderungen hätte bedeutet, das Zunftmeistergremium in der Stadtverfassung als besonderes Kontrollorgan und als Vertretung der gesamten Bürgerschaft anzuerkennen. Ebenfalls neu war das Verlangen nach Übertragung „einer gewissen Gewalt“ auf die Zunftmeister, mit der diese die anscheinend basisdemokratisch chaotischen Zunftversammlungen zu disziplinieren hofften. In seiner Antwort lehnte der Magistrat die Übertragung einer Strafgewalt auf die Zunftmeister ab. Ebenso hielt er nichts von der Erhebung der Zunftmeister zu einem Kontrollorgan des Magistrats, sondern wünschte vielmehr ihre Einbindung als Magistratsmitglieder wie auch als Repräsentanten. Damit richtete sich der Magistrat vor allem gegen den Anspruch der Zünfte, die gesamte Bürgerschaft zu vertreten. Denn während das Zunftmeistergremium seine Verankerung in der Stadtverfassung anstrebte und dabei von einer Frontlinie zwischen obrigkeitlichem Magistrat und Zünften ausging, sprach der Magistrat lediglich von einer Vertretung der Zünfte in den vorhandenen Gremien, die sich nach Ansicht des Magistrats also auch noch aus anderen Gruppen der Stadt zusammensetzten. Wie im Exkurs oben dargestellt, setzte der Kommissar Pflummern die Vorstellungen des Magistrats in der Art um, dass er sechs Zunftmeister zu Repräsentanten ernannte, die alle zwei Jahre das Amt mit anderen Zunftmeistern abwechseln sollten.

Das Ergebnis war allerdings anfänglich ein Fehlschlag. Erneut ging es um Fragen der Ehre und des Ansehens, wie ein Vorfall vom Februar 1784 zeigte, als drei Zunftmeister sich weigerten, die für sie als Repräsentanten vorgesehenen Kirchenstühle während des Gottesdiensts zu benutzen.<sup>373</sup> Wenig später baten elf Zunftmeister um Entlassung, „weil man sie in öffentlichen Angelegenheiten nicht brauche“.<sup>374</sup> Auch hier war es wieder die Beschränkung der Amtszeit der Repräsentanten, die das besondere Missfallen der Zunftmeister erregte; man setzte sich, so der Vorwurf, wegen der kurzen Amtszeit in der Stadt Spott und Gelächter aus. Als der Magistrat die Meister daraufhin zu einem Verhör vorlud, war das Meinungsbild nicht mehr so eindeutig und die Gruppe erklärte sich schließlich mit den Maßnahmen der Pflummern'schen Kommission einverstanden.<sup>375</sup> Begeistert war man jedoch nicht. Zwei Jahre später beschwerten sich die Zunftmeister-Repräsentanten über lange Wartezeiten vor dem Sitzungszimmer des Magistrats, die ihnen das Amt verdrieße.<sup>376</sup> Die unglückliche Stellung der thesianischen Repräsentanten konnte also auch durch die Einbindung der Zunftmeister nicht gerettet werden.

Mit der Abänderung der josephinischen Magistratsordnung unter Leopold II. wurden die Zunftvorsteher, wie im Einzelnen im Exkurs ausgeführt, in einer neuerlichen Schwenkung dagegen als Organ der Stadtverfassung eingesetzt und damit die Forderungen der

---

372 Das Folgende nach StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 117, Protokoll Pflummern über Ratswahl 1781.

373 RP Ehg. vom 19.2.1784.

374 RP Ehg. vom 15.5.1784 (dort das Zitat).

375 RP Ehg. vom 3.9. und 17.9.1784.

376 RP Ehg. vom 19.5.1786, Nr. 145.

Zunftmeister von 1781 erfüllt.<sup>377</sup> Sie waren nunmehr nach dem Vorbild anderer vorderösterreichischer Städte regelmäßig zu den wichtigeren Beratungen des Magistrats sowie bei den Bürgeraufnahmen zuzuziehen und vertraten damit wieder die gesamte Bürgerschaft. Vor dem Hintergrund der napoleonischen Kriege kam es auf dieser Grundlage zu einem engen Schulterschluss mit dem Magistrat, mit dem man schließlich einen gemeinsamen Ausschuss zur Verwaltung der Stadt bildete.<sup>378</sup>

Der Übergang an Württemberg 1806 brachte zunächst keine Änderungen des Einflusses der Zünfte. Wie selbstverständlich übergaben die Zunftmeister zusammen mit dem Magistrat die Stadt an den Stuttgarter Usurpator.<sup>379</sup> Erst mit der allmählichen Ausgestaltung der neuen Kommunalverfassung wurden die Zünfte zurückgedrängt, ohne dass es zunächst zu einer klaren Regelung kam. 1811 und nochmals, drängender, 1818, bat der Ehinger Magistrat um die „Organisation der Zünfte“, also offenbar um die Übertragung des altwürttembergischen Zunftrechts auf die Ehinger Zünfte, doch wurde diese erst 1821 durchgeführt.<sup>380</sup> Bis dahin nahmen die Zünfte die ihnen von Leopold II. zugestandenen Rechte selbstbewusst wahr, so verlangten sie 1817 wegen Fehlern in der Rechnungsführung die Absetzung des Magistrats.<sup>381</sup> Ein letztes Mal traten die Ehinger Zünfte 1819 bei den Verhandlungen über die Entschädigung für die Herrschaftsrechte der Stadt auf (vgl. oben S. 162). Mit der Übertragung des altwürttembergischen Zunftrechts auf Ehingen wurden die Zünfte auf rein handwerkliche Aufgaben beschränkt und gingen aller politischer Rechte verlustig. Während nach den Angaben der Stadt einige Gemeinderatsmitglieder zugleich Zunftvorsteher waren, mussten jetzt, da die Gemeinderäte nach altwürttembergischen Recht als Zunftobmänner zu amtieren hatten, neue Zunftvorsteher bestellt werden.<sup>382</sup> Kurze Zeit darauf scheint bereits eine Historisierung der Zünfte eingesetzt zu haben. Denn obwohl die Zünfte mit dem Gewerbegesetz von 1828 teilweise bereits aufgelöst worden waren, lud man die Zunftvorsteher 1831 wie selbstverständlich zur feierlichen Einsetzung der Mitglieder des Bürgerausschusses ein – ihr letztes Erscheinen auf der kommunalpolitischen Bühne und doch schon nicht mehr als eine romantische Erinnerung an die Zeiten, als die Zünfte der selbstverständliche Vertreter der Bürgerschaft waren.<sup>383</sup>

#### 4.5 Die wirtschaftspolitischen Vorschläge der Ehinger „Denuntianten“

Die Politisierung der Zünfte begleitete die Politisierung anderer Bürgergruppen, wobei es in den im Exkurs geschilderten heftigen Auseinandersetzungen in den 1770er Jahren zu ersten Ansätzen von Parteikämpfen kam. Bezeichnend ist der Vorwurf des Magistrats an

---

377 RP Ehg. vom 5.11.1790, Nr. 489.

378 RP Ehg. vom 5.7.1796, Nr. 298, und Protokolle am Ende der RP, Jg. 1796: Verhandlungen aus Anlass des Einmarsches der französischen Truppen; RP Ehg. vom 9.10.1801, Nr. 422, und 17.2.1802, Nr. 102: Verhandlungen über die Deckung der während des Kriegs aufgenommenen Schulden.

379 Ohngemach, Mediatisierung Ehingen, S. 181.

380 RP Ehg. vom 3.9.1818, 14.12.1820 und 16.8.1821; vgl. zudem RP Ehg. vom 14.12.1820 (Frage der Anwendung altwürttembergischen Zunftrechts).

381 RP Ehg. vom 18.12.1817.

382 RP Ehg. vom 16.8.1821.

383 RP Ehg. vom 3.7.1831; auch 1827 waren Vertreter der Zünfte bei der Vereidigung der Mitglieder des Bürgerausschusses anwesend: RP Ehg. vom 16.7.1827.

die Oppositionellen, die Einheit der Stadt zu gefährden.<sup>384</sup> Tatsächlich orientierten sich Teile der Bürger nicht mehr an den Vorgaben des Magistrats, sondern an den insbesondere durch die Kommissare in die Stadt getragenen landesherrlichen Verlautbarungen. Bereits im dritten Kapitel wurde gezeigt, wie sich Zunftmitglieder in den 1750er Jahren der landesherrlichen Kritik am Magistrat anschlossen und auf eine bessere Bewirtschaftung der Herrschaft Ehingen drängten. Es muss sich um eine fortlaufend bestehende Strömung in der Bürgerschaft gehandelt haben, aus der sich nach der unglücklichen Hinrichtung des Müllers Lensle 1771 eine eigene Oppositionsgruppe jenseits der Zünfte bildete. Der Gruppe lassen sich mit Hilfe der wiederholten Anzeigen gegen den Magistrat seit 1775 konkrete Personen zuweisen, denen der Ehinger Volksmund schließlich um 1780 die Bezeichnung „Denuntianten“ zulegte. Es handelte sich um elf Männer, die ausdrücklich „im Nahmen der ganzen Gemeind Ehingen“ auftraten – einen Wundarzt oder Chirurgen (Martin Kurz), einen Uhrmacher (Andreas Thomas), einen Strumpfwirker (Kaspar Rau), zwei Bäcker (Matthias Schuemayr und Sebastian Traub), einen Schmied (?), Joseph Hueber), einen Schreiner (Wilhelm Dobiller), zwei Kanzlisten (Fähnle und Franz Xaver Boog) sowie die Gastwirte Joseph Blau und Dominikus Steinhammer; Kopf der Gruppe war der Chirurg Martin Kurz.<sup>385</sup> Dabei verwies der Spitzname „Denuntianten“, den ihnen die Ehinger mit eindeutig negativem Sinn zulegten, bereits darauf, dass sie keineswegs Vertreter der ganzen Gemeinde waren, sondern lediglich eine besonders herrschernahe Gruppe bildeten.<sup>386</sup> Ihrerseits fühlten sich die „Denuntianten“ nicht mehr gegenüber ihren Mitbürgern im Magistrat, sondern nur noch gegenüber den staatlichen Stellen verantwortlich.<sup>387</sup> Kurz selbst sagte 1780 aus, dass er aus „patriotische[m] Eyfer“ handele, und „patria“ meinte in dieser Zeit sicher nicht mehr die Stadt, sondern das ganze Vaterland.<sup>388</sup> Damit fasste er zugleich einen weiteren Punkt. Denn die Ehinger „Denuntianten“ konnten sich von ihrer Tätigkeit keinerlei Belohnung erhoffen, weder von der Bürgerschaft noch vom Landesherrn. Der Idealismus dieser Bürger, die trotz der heftigen Repressionen, die ihnen klar vor Augen standen, an ihrer Oppositionshaltung festhielten, ist auffällig und erreicht seinerseits eine neue Qualität politischen Handelns in der Kleinstadt. Mit ihrer hartnäckigen, zur Leidenschaft gewordenen Haltung, die Kurz als „Eyfer“ bezeichnete, gaben die „Denuntianten“ zu erkennen, dass sie wie die Zünfte das große Ziel politischen Handelns vertraten, nämlich für das allgemeine Beste einzutreten. Auch dies ist eine ausgesprochen landesherrliche Position in einer Epoche, in der der Landesherr das gemeine Beste zu vertreten in Anspruch nahm.<sup>389</sup>

Im Kern ging es der Gruppe um das städtische Wirtschaftsleben, so dass sich hier die wirtschaftspolitischen Vorstellungen einer weiteren Ehinger Bürgergruppe fassen lassen. 1780 legten die „Denuntianten“ durch Kurz der Kommission Pflummern ein Papier zur

---

384 RP Ehg. vom 27.10. und 17.11.1775.

385 Liste der „Denuntianten“ nach dem Protokoll der Kommission Pflummern 1780 und den 1782 von der Stadt Ehingen zusammengestellten Angaben: StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 116 und 112.

386 Zum Begriff des „Denuntianten“ vgl. Blickle, Denunziation, besonders S. 55–59.

387 Der Uhrmacher Thomas wollte sich wegen Schimpfreden im Wirtshaus nicht vor dem Magistrat, sondern nur vor dem Oberamt verantworten: RP Ehg. vom 27.10.1775.

388 StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 119.

389 Walker, Home Towns, S. 170–173. Zur ursprünglich städtischen und dörflichen Herkunft des Begriffs des „Gemeinen Nutzens“ vgl. Blickle, Kommunalismus, Bd. 1, S. 88–106.

Wirtschaftspolitik Ehingens vor.<sup>390</sup> Das umfangreiche Schriftstück lief unter dem Leitsatz, dass das „Commercium die Seele eines Staats“ (nicht der Stadt!) sei und enthielt einen umfassenden Blick auf die städtische Wirtschaftsordnung, wobei die Forderungen der „Denuntianten“ zunächst an die der Zünfte erinnern. So wünschte man allen Bürgern die (vom Magistrat aufgrund des Niedergerichts zu erteilende) Erlaubnis zu geben, einen Kramladen zu eröffnen, was dem Wunsch der Zünfte nach freiem Zugang der Stadtbürger zu jedem Gewerbe entsprach. Die „Denuntianten“ formulierten ihre Ansprüche jedoch deutlich schärfer: „Wir verlangen also im Nahmen der ganzen Gemeind Ehingen die in Vernunft und städtischem Nutzen gegründete Handlungsfreyheit.“ Die Gewerbefreiheit wird hier nicht nur, wie bei den Zünften, an Einzelfällen festgemacht, sondern ausdrücklich ins Grundsätzliche gewendet. Dazu behaupteten die „Denuntianten“ einerseits, Vertreter der Gemeinde zu sein, andererseits wird die Forderung metaphysisch abgesichert, denn sie ist Ausfluss von Vernunft und Gemeinwohl.<sup>391</sup> Dabei handelte es sich gerade bei dieser ins Allgemeine gewendeten Forderung eindeutig um Parteipolitik, da der Wunsch zur Freigabe der Gründung von Handelsgeschäften im Ehingen jener Jahre, wie unten noch darzustellen sein wird, zwischen Geschäftsinhabern und Handwerkern heftig umkämpft war.

Ferner klagten wie die Zunftmeister auch die „Denuntianten“ über die Bäcker und Metzger. Während sich jedoch die Kritik der Zunftmeister auf die Taxen richtete, also auf den in die Zuständigkeit des Magistrats fallenden Teil der beiden Handwerke, übten die „Denuntianten“ auch unmittelbar Kritik, indem sie besonders die mangelhafte Qualität der Waren beklagten.

Der umfangreichste Teil des Schriftstücks widmete sich jedoch der Stadtwirtschaft und folgte ganz offensichtlich Anregungen, die die Kommissare durch ihr öffentlichkeitswirksames Tun den Bürgern gegeben hatten. In einem ersten Teil verlangten die „Denuntianten“ auf landwirtschaftlichem Gebiet „von Gemeinds wegen“ – also dieses Mal im Namen der landwirtschaftlichen Genossenschaft – eine bessere Nutzung der stadteigenen Liegenschaften. Eine Allmendenverteilung in den 1770er Jahren sollte rückgängig gemacht werden, unbebaute Liegenschaften hätten kultiviert und der Ertrag – nicht die Grundstücke an sich – unter die Bürger verteilt werden sollen. Im Gegensatz zu den Behörden, die die von der Stadt bewirtschafteten Flächen privatisieren wollten (dazu unten Kapitel 5), wurde hier der Aufbau einer städtischen Eigenwirtschaft gefordert.

In einem zweiten Teil wandten sich die „Denuntianten“ der Gewerbepolitik zu. Wie von den Zünften wurde zunächst die Aufnahme von Beisitzern kritisiert, allerdings mit dem neuen Argument, dass diese den armen Bürgern die Arbeit wegnehmen würden. Dafür verlangten die „Denuntianten“ die Aufnahme von Gewerbetreibenden und Fabrikanten in die Stadt. Ebenfalls forderte man wie die Zünfte eine Verbesserung des Kornhauses – eine Frage, in der trotz der Mahnungen der Kommission Ramschwag immer noch nichts geschehen war. Aber auch hier wandten die „Denuntianten“ die alte Forderung der Zünfte in eine neue Richtung. Denn das Kornhaus – auf dieses Projekt muss ebenso weiter unten nochmals eingegangen werden – sollte nicht nur der Nahrungsmittelversorgung der Bürger dienen, sondern schon an dem Bau selbst, den man groß projektierte und auch

---

390 StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 119, dort auch die folgenden Zitate.

391 Vgl. zum Begriff der „Handlungsfreyheit“ Sandl, Ökonomie des Raumes, S. 365–366.

für Beamtenwohnungen vorsah, sollten die heimischen Handwerker verdienen. Der Verdienst aber, so die Hoffnung der Verfasser, käme dann unter den Bürgern in „Umlauf“. Der letzte Teil der Eingabe wandte sich schließlich der Stadtverfassung zu. Dabei wurde, wie schon oben erwähnt, die Abschaffung der Repräsentanten verlangt und ihre Ersetzung durch die Zunftmeister.

Die Eingabe wurde von Kanzleiverwalter Probst – sie erreichte also noch nicht einmal den Magistrat – rundweg abgelehnt, indem er Kurz zunächst der „republicanische[n] Gesinnung“ bezichtigte (spannenderweise war das die für Probst logische Folgerung aus dem „patriotischen Eyfer“) und die angegebenen Zahlen und Sachdaten als falsch bezeichnete. Pflummern verhörte daraufhin Kurz und stellte ihn als Einzeltäter hin, dem man keine Beachtung schenken müsse.<sup>392</sup>

Wenngleich das Schriftstück keine Wirkung entfaltete, ist es doch bemerkenswert als Beleg für ein jenseits der Zünfte stehendes Wirtschaftsdenken. Zwar verdankten sich wesentliche Anregungen inhaltlich offenkundig den landesherrlichen Verlautbarungen, doch die Rolle der Stadt war in den Augen der „Denuntianten“ eine gänzlich andere. Nicht nur forderte man den Aufbau eines städtischen Eigenbetriebs, sondern mit dem Kornhaus-Projekt darüber hinaus erstmals ein direktes Eingreifen der Stadt auf wirtschaftlichem Gebiet. Diese Vorstellungen zum „deficit-spending“ klingen auch heutigen Ohren vertraut: Städtisch finanzierte Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sollen Geld in Umlauf bringen, das den Konsum erhöht. Die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen lassen zugleich neue Arbeit entstehen, deren Mehrwert allen zugute kommt. Es ist deutlich, wer Nutznießer dieses Programms werden sollte. Allmendwirtschaft, städtisches Landgut, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und künstliche Erhöhung des innerstädtischen Konsums lagen im Interesse einer Bürgerschicht, die über kein eigenes Land verfügte, als Handwerker arbeitete oder aber aus dem Handwerk in nichtbürgerliche Berufe – daher das als notwendig erachtete Vorgehen gegen die Beisitzer – wie das Tagelöhnertum abgesunken war. Mit der Eingabe von Kurz fand damit jenseits von Unruhen eine Gruppe mit „kümmerlich habende[n] Nahrungsstand“ sprachlichen Ausdruck ihrer Wünsche, die sich in der Wendung etwa gegen die Inhaber der Handelsgeschäfte oder die Beisitzer zu beachtlicher Aggressivität steigerten. Hat die Forschung die Rolle dieser sozialen Schicht in der Protestbewegung der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts für größere Städte schon längst herausgestellt,<sup>393</sup> so zeigt sich hier die Übertragbarkeit des Befunds auch auf Kleinstädte.<sup>394</sup> Auch die Schelklinger Tumultanten von 1773 waren ja, wie oben gesehen, der unteren Bürgerschicht zuzuweisen.

#### 4.6 „Die Gemeinden sind die Grundlage des Staats-Vereins“

Der Übergang von den politischen Zünften zu den rein handwerksrechtlichen Einrichtungen des altwürttembergischen Zunftrechts war wie oben gesehen ein fließender, der

---

392 StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 120.

393 Gerteis, Repräsentation und Zunftverfassung, S. 285; Gerteis, Frühneuzeitliche Stadtrevolten, S. 50; Blickle, Unruhen, S. 123–124.

394 Für die Kleinstadt Horb vgl. Quarthal, Die vorderösterreichische Stadt Horb, S. 65 (Oppositionsführer sind hier u. a. – wie in Ehingen – ein Wundarzt und ein „schlecht bemittelter“ Sattler).

keineswegs schlagartig mit der Übernahme Ehingens durch Württemberg 1806 einsetzte. Entscheidend für die endgültige Verdrängung der Zünfte in der württembergischen Zeit war die Schaffung neuer Organe in der Gemeindeverwaltung, die in den Augen der Bürgerschaft die politischen Aufgaben der Zünfte übernehmen konnten. Es muss, um die Zusammenhänge deutlich zu machen, zunächst wiederum auf Fragen der Gemeindeverfassung eingegangen werden.

„Die Gemeinden sind die Grundlage des Staats-Vereins“, bestimmte die württembergische Verfassung von 1819, und dieser Verfassungsgrundsatz galt in mehrfacher Beziehung: a) räumlich, da alle Teile des Staatsgebiets einer Gemeindegrenzung zugewiesen waren und somit den Gemeindeorganen unterstanden, b) institutionell, da der Schultheiß als unteres staatliches Polizeiorgan der örtliche Vertreter des staatlichen Gewaltmonopols war, c) finanziell, da die Gemeinden den Einzug der Steuern durchführten, und d) personell, da die Wahrnehmung der staatsbürgerlichen Rechte, also insbesondere die Teilnahme an Wahlen, das Gemeindebürgerrecht voraussetzte.<sup>395</sup> Zugleich wurde den Gemeinden ein hohes Maß an Selbstverwaltung zugestanden, deren gesetzliche Ausgestaltung 1818 begann und mit dem Verwaltungsedikt von 1822 seine im Wesentlichen bis 1919 gültige Form erhielt.<sup>396</sup>

Mit dem Einmarsch der württembergischen Truppen in Ehingen und Schelklingen Ende 1805 wurde die altwürttembergische Kommunalverfassung, insbesondere die Bestimmungen der Communordnung und des Erbvergleichs, auch in Ehingen und Schelklingen angewandt, wobei man allerdings die in vorderösterreichischer Zeit eingesetzten Magistrate zunächst im Amt beließ.<sup>397</sup> Da Schelklingen von 1807–1808 Sitz des Oberamts Urspring war, zu dem die Orte der Herrschaft Schelklingen und des aufgelösten Klosters Urspring gehörten, nahm an den Sitzungen des Stadtmagistrats zeitweise auch der Oberamtmann dieses Oberamts teil,<sup>398</sup> zugleich wurde an die Stelle des Syndikus Rieger ein mit den altwürttembergischen Verhältnissen vertrauter Stadtschreiber eingesetzt, der auch als Amtsschreiber zu wirken hatte.<sup>399</sup> Infolge der Vorschrift von 1818 wurden im Folgejahr die Magistrate neu bestellt, wobei man es freilich nicht für nötig hielt, die Mitglieder neu wählen zu lassen, sondern die vorhandenen Mandatsträger auf ihren Posten beließ.<sup>400</sup> An der Spitze der Gemeinde stand nunmehr der Gemeinderat (Blaubeuren: 12 Köpfe, Ehingen: 13 Köpfe, Schelklingen: 6 Köpfe), dessen Mitglieder von der Bürgerschaft auf zunächst zwei Jahre, bei sich unmittelbar anschließender Wiederwahl jedoch auf Le-

---

395 Das Zitat nach der Württembergischen Verfassung, § 62 (Druck bei Weisser, Verwaltungs-Edikt). Zu dem mit diesem Verfassungssatz beschriebenen Verhältnis von Gemeinde und Staat vgl. Hettling, *Reform ohne Revolution*, S. 143–158. Die Zuweisung aller Teile des Staatsgebiets zu Gemeindebezirken wurde allerdings erst 1849 abgeschlossen: *Regierungsblatt* 1849, S. 207.

396 Zum Verwaltungsedikt und dessen im Folgenden dargestellten Bestimmungen: Dehlinger, *Württembergs Staatswesen*, §§ 109–111; Croon, *Gemeindeordnungen*, S. 243–248; vor allem jedoch Waibel, *Frühliberalismus und Gemeindewahlen*, S. 31–153.

397 StaatsA Sigmaringen, Wü. 65/9, Nr. 48 (Bestellung des Ehinger Magistrats 1808 und 1812).

398 RP Schelkgl. vom 17.9.1807 und 3.2.1808. Der Schelklinger Magistrat übernahm übergangsweise zugleich gerichtliche Funktionen im Oberamt Urspring, so wurden etwa Kaufverträge im Gebiet des Oberamts in den Protokollen des Magistrats eingetragen.

399 Nämlich Georg Heinrich Josse. Zu ihm ausführlich: Schäfer, *Friedrich List*, S. 199–208.

400 RP Blb. vom 12. und 22.6.1819; RP Ehg. vom 11.6. und 1.10.1819; RP Schelkgl. enthält keine Nachweise, doch wurde die Neuorganisation im Juni 1819 durchgeführt, vgl. RP Schelkgl. vom 28.6.1819. Auch in der Folgezeit wurden nur die jeweils freiwerdenden Gemeinderatsstellen durch Wahlen neu besetzt.

benszeit gewählt wurden. Die Verwaltung leitete in allen drei Städten ein hauptamtlicher Stadtschultheiß, der aus einem Dreivorschlag der Bürgerschaft von der Kreisregierung ernannt wurde; in der Regel bestellte die Regierung den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Dem Stadtschultheiß zur Seite stand ein Gemeindepfleger, der vom Gemeinderat aus dem Gremium gewählt wurde. Mit der Trennung von Schultheißen- und Gemeindepflegeramt brach das Verwaltungsedikt von 1822, vergleichbar den theresianischen Reformen, mit der altwürttembergischen Verfassung der Oberamtsstädte, in denen ja der Bürgermeister zugleich die Finanzen geführt hatte. Wie die Gemeinderäte wurde auch der Schultheiß auf Lebenszeit ernannt. Die Lebenslänglichkeit der Amtsträger wurde im Vormärz zu einem wichtigen Kritikpunkt der liberalen Opposition, sie wurde 1849 bei den Gemeinderäten, nicht jedoch bei den Schultheißen abgeschafft.<sup>401</sup>

Von besonderer Bedeutung sollte der Bürgerausschuss (anfangs: „Bürger-“ oder „Gemeindedeputation“) werden, den König Wilhelm 1817 einführen ließ, wenige Monate nach dem Tod seines autokratisch regierenden Vaters Friedrich.<sup>402</sup> Seine zwei Jahre amtierenden Mitglieder, deren Zahl der der Gemeinderäte entsprach, wurden jährlich zur Hälfte neu gewählt. Wurden die Aufgaben des Bürgerausschusses zunächst recht freizügig gesehen, engte die Regierung sie nach Beschwerden der Behörden in dem Verwaltungsedikt von 1822 stärker ein.<sup>403</sup> Die Zuständigkeiten des Ausschusses erinnern bis in Einzelheiten an die der vorderösterreichischen Repräsentanten.<sup>404</sup> Demnach war die Zustimmung des Bürgerausschusses bei allen das Gemeindevermögen und die Gemeindefinanzen dauerhaft treffenden Entscheidungen erforderlich; als besondere Aufgabe stand ihm zusammen mit den staatlichen Stellen die Rechnungsabhör zu. Zudem durfte sich das Gremium zu den Bürger- und Beisitzaufnahmen äußern. Anlässlich der Rechnungsdurchsicht konnte der Bürgerausschuss auch im Allgemeinen seine Meinung über „den Zustand des Gemeinde-Wesens überhaupt und dessen Verwaltung“ vorbringen. Im Gegensatz zum altwürttembergischen Rat hatte er das Recht, sich selbstständig zu versammeln und Anträge an den Gemeinderat zu stellen; ging der Gemeinderat allerdings auf diese nicht ein, hatte der Ausschuss kaum Möglichkeiten zu ihrer Durchsetzung. Auch sollten beide Gremien nicht gemeinsam abstimmen, so dass der Bürgerausschuss anders

---

401 Vgl. Hettling, *Reform ohne Revolution*, S. 80–84; Waibel, *Frühliberalismus und Gemeindewahlen*, S. 78–107.

402 Hettling, *Reform ohne Revolution*, S. 129–131; Waibel, *Frühliberalismus und Gemeindewahlen*, S. 48–52 und S. 143–153; Bestellung der Deputation in den drei untersuchten Städten: RP Blb. vom 28.6.1817; RP Ehg. vom 8. und 13.7.1817; RP Schelklg. vom 4.7.1817. Es kam weder im Oberamt Ehingen noch im Oberamt Blaubeuren mit seinen überwiegend altwürttembergischen Gebieten zu den von Waibel für Altwürttemberg geschilderten Eidverweigerungen der Deputierten (Waibel, *Frühliberalismus und Gemeindewahlen*, S. 162–164). Zum Folgenden: §§ 47–63 Verwaltungsedikt (Druck bei Weisser).

403 Waibel, *Frühliberalismus und Gemeindewahlen*, S. 194–196. Untersagt wurde etwa die Einberufung von Bürgerversammlungen durch die Ausschüsse (dies stand nur dem Ortsvorsteher zu); außerdem sollten die Ausschüsse mit ihren Anträgen in der Regel auf die Schriftform verzichten, so dass der Blaubeurer Ausschuss den von ihm bestellten Aktuar (den ehemaligen Klosteramtsschreiber Luz) entlassen musste, vgl. StadtA Blb., C 131.

404 Wenn man Waibel, *Frühliberalismus und Gemeindewahlen*, S. 144–148, folgt und die Einführung der Bürgerausschüsse im Wesentlichen dem Wirken Friedrich Lists zuschreibt, dann wäre ergänzend darauf hinzuweisen, dass List nicht nur die Gemeindedeputationen der ehemaligen Reichsstädte, sondern auch, nicht zuletzt wegen seiner Lehrzeit in Schelklingen (vgl. Schäfer, List), die vorderösterreichischen Repräsentantengremien genau bekannt gewesen sein müssen.

als die altwürttembergischen und vorderösterreichischen Räte keine bloße Erweiterung des Gemeinderats darstellte. Der grundsätzliche Bedarf eines derartigen Gremiums ergab sich aus den umfangreichen gerichtlichen Aufgaben des Gemeinderats, bei denen sich dieser als unabhängiges Organ verstehen musste und zu verselbstständigen drohte. Der Bürgerausschuss wurde daher vom Verwaltungsedikt ausdrücklich als Vertretung der Bürgerschaft gegenüber dem Gemeinderat verstanden.

Hatten in Blaubeuren und Ehingen in der Not der 1790er Jahre, wie oben gesehen, Gericht und Rat sowie (in Ehingen) Zünfte eine enge Zusammenarbeit betrieben, so baute das junge Königreich künstlich Fronten zwischen Bürgervertretung und Rat auf. Denn die gewissermaßen gesetzliche Aufforderung, an den Gemeinderäten Kritik zu üben, wurde in allen Gemeinden dankbar aufgenommen.<sup>405</sup> Gleich einer frühneuzeitlichen Unruhwelle liefen die Gemeindedeputationen in den Jahren 1817–1819 überall gegen die als Obrigkeiten installierten Gemeinderäte Sturm: Auch in den drei hier untersuchten Städten.<sup>406</sup>

#### 4.6.1 Ehingen

Die Tätigkeit des Bürgerausschusses kann in Ehingen als Fortsetzung der politischen Tätigkeit der Zünfte begriffen werden, die hier ja bereits die Aufgaben der Repräsentanten übernommen hatten. Es ist daher kein Zufall, dass der letzte Beleg für eine politische Tätigkeit der Ehinger Zünfte aus dem Jahr 1819 stammt, als dem Bürgerausschuss endgültig eine feste Form verliehen wurde. Die Verbindung von den politischen Zünften zum Bürgerausschuss blieb den Zeitgenossen in festem Bewusstsein; so lud man in Ehingen, wie oben erwähnt, Vertreter der Zünfte zur Vereidigung neuer Bürgerausschussmitglieder ein.<sup>407</sup> Der Übergang der Zuständigkeiten verlief jedoch keineswegs nahtlos, sondern überkreuzte sich zeitweise, zumal es – bei allerdings ungenügendem Forschungsstand – anscheinend keine personelle Verbindung von den Zunftvorstehern zu den Bürgerausschussmitgliedern gab. Als der Ehinger Magistrat Ende 1817 Forderungen des Bürgerausschusses nicht zügig nachkam, schalteten sich die Zünfte ein und forderten in Gemeinschaft mit dem Bürgerausschuss die Absetzung des Magistrats.<sup>408</sup> Dabei durften aber auch die Zünfte nicht die Vertretung der gesamten Bürgerschaft in Anspruch nehmen. Denn wie am Ende des 18. Jahrhunderts traten in der langen Übergangszeit von der Be-

---

<sup>405</sup> Vgl. die Adresse der Ehinger Gemeindedeputation an den König vom 10.9.1817, die man anscheinend persönlich nach Stuttgart brachte (HStA Stuttgart, E 146, Bü. 6548): Der Bürger fühlte sich durch die vorherige „unumschränkte Willkühr“ bedrückt, weil er sich nicht „über die Art und Weise der Verwaltung seiner öffentlichen Beiträge, die Ursache und die Verwendung derselbigen erkundigen konnte und durfte“.

<sup>406</sup> Eindrückliche Schilderung der Vorgänge bei Waibel, Frühliberalismus und Gemeindewahlen, S. 170–179, wobei Waibel stark auf persönliche Verfehlungen der Ortsobrigkeiten abhebt. Stellt man die Vorgänge, nicht zuletzt aufgrund der von den Deputierten erhobenen Forderungen (dazu unten), in eine Linie mit frühneuzeitlichen Unruhen, so sollte neben den von Waibel (vor allem S. 173) vorgeschlagenen sozialgeschichtlichen Ursachen auch die von Blickle auf verfassungsgeschichtlicher Ebene erhobene Frage nach dem Verhältnis von Bürgerschaft (Gemeinde) und einer – in diesem Falle neu eingeführten – Obrigkeit mit unsicherer Legitimität gestellt werden (vgl. Blickle, Unruhen, zusammenfassend S. 108–109); zur unsicheren Legitimität der Gemeinderäte Ausführungen auch bei Waibel, S. 191–194.

<sup>407</sup> RP Ehg. vom 16.7.1827 und 3.7.1831.

<sup>408</sup> RP Ehg. vom 18.12.1817; HStA Stuttgart, E 146, Bü. 6551.

setzung durch die württembergischen Truppen Ende 1805 bis zur Einführung des Verwaltungsedikts wiederholt einzelne Bürgergruppierungen mit politischen Forderungen auf. 1808 legte eine Gruppe von elf Bürgern eine ganze Reihe von Vorschlägen zur Verbesserung der städtischen Wirtschaft vor, an deren Spitze wieder das alte Thema der Zünfte, die Belebung des Kornhauses stand.<sup>409</sup> Obwohl zumindest ein Teil der Antragsteller anscheinend auch als Zunftvorsteher tätig war, wurde das Schriftstück doch nicht durch die Zünfte, sondern im Namen der Bürgerschaft, „zum Besten des Allgemeinen und zum Wohl der Bürgerschaft“ eingereicht.<sup>410</sup> Nach der Berechtigung der Gruppe, für die Bürgerschaft zu handeln, fragte niemand, im Gegenteil, das Oberamt sah das Engagement „mit Vergnügen“. 1809 verlangten zwei Bürger vom Magistrat zur Steigerung des „Comerz“ Maßnahmen zur Belebung der Jahrmärkte.<sup>411</sup> Und schließlich ging die in Kapitel 3 besprochene Gründung eines Waaghause auf die Initiative des Rats Herrn Manz zurück, der zeitgleich ebenfalls einen Vorschlag zur Belebung des Kornmarkts machte.<sup>412</sup> Erst auf Druck des Gemeinderats, der es ab 1818 ablehnte, Eingaben von einzelnen Bürgern zu bearbeiten (worunter auch die Zunftvorsteher gezählt werden mussten), gelang es dem Bürgerausschuss, die Alleinvertretung der Bürgerschaft zu übernehmen.<sup>413</sup>

Der Ehinger Bürgerausschuss erlebte nur eine kurze Blüte. Als Kern seiner Tätigkeit erachtete er die Prüfung des Rechnungswesens, insbesondere drängte man auf die Bearbeitung der Kriegskostenrechnungen.<sup>414</sup> Als der Magistrat mit der Arbeit in den Augen der Bürgerschaft nicht zügig genug vorankam, mischten sich, wie schon kurz erwähnt, zusätzlich die Zunftmeister ein und verlangten zusammen mit dem Bürgerausschuss vom Oberamt die Absetzung des Magistrats: vergeblich.<sup>415</sup> Schon im Laufe des Jahres 1818 erlahmte jedoch die Tätigkeit des Ausschusses. In einer merkwürdigen Vorlage beschwerte er sich zwar noch im Herbst 1818 gegen die Verpflichtung der Bürger, ihr Getreide auf dem Kornhaus zum Verkauf anbieten zu müssen.<sup>416</sup> Da der Gemeinderat sich diesem Vorschlag zum Schutz der getreidehandelnden Bürger anschloss, wurde der im 18. Jahrhundert mühsam erkämpfte Kornhauszwang (vgl. Kapitel 5) aufgehoben. Aber in der Folgezeit zog sich der Ehinger Bürgerausschuss auf seine gesetzlichen Pflichten zurück; schon 1822 musste ein besserer Besuch der Sitzungen angemahnt werden.<sup>417</sup> In der Folgezeit trat der Bürgerausschuss nur noch alle paar Jahre mit eigenen Vorschlägen hervor.<sup>418</sup> Das

---

409 StadtA Ehg., Akten, Nrn. 98–99, Schreiben vom 14.1.1808.

410 Unterzeichner waren unter anderem Bartholomäus Dilger, der als Zunftmeister in RP Ehg. vom 21.5.1808 nachgewiesen ist, und Lukas Munding, der als Zunftmeister in RP Ehg. vom 4.4.1807 genannt wird; diese und andere Mitglieder der Gruppe waren außerdem möglicherweise später Gemeinderatsmitglieder.

411 RP Ehg. vom 9.9.1809; Antragsteller waren der oben erwähnte Lukas Munding und Staigmüller Jakob Denking.

412 RP Ehg. vom 3.2.1810.

413 RP Ehg. vom 27.4.1818. – Zum Selbstverständnis der Bürgerausschüsse als Vertretung der Bürgerschaft vgl. Waibel, Frühliberalismus und Gemeindewahlen, S. 181.

414 RP Ehg. vom 31.7., 16.8., 12.9. und 12.11.1817 sowie vom 30.7.1818. Vgl. Waibel, Frühliberalismus und Gemeindewahlen, S. 183.

415 RP Ehg. vom 18.12.1817.

416 RP Ehg. vom 17.9.1818.

417 RP Ehg. vom 11.4. und 4.6.1822.

418 RP Ehg. vom 23.6.1824 (bittet um Aufhebung Torsperrgeld für einen Teil der Fuhrleute), 2.4.1829 (schlägt Verpachtung Marktstände vor), 4.6. und 11.7.1836 (Abgabe eines Gemeindegrundstücks an einen Privaten).

Interesse an der Tätigkeit des Bürgerausschusses war vollkommen erloschen und sollte sich bis zur Revolution von 1848/49 nicht mehr beleben. Nur mit Mühe konnte der Gemeinderat den Ausschuss dazu anhalten, wenigstens seinen gesetzlichen Pflichten nachzukommen.<sup>419</sup>

Die Ursache ist darin zu sehen, dass es dem Gemeinderat gelang, selbst Anliegen der Bürgerschaft aufzunehmen und zu beraten. Am Anfang dieses Wandels stand der erwähnte Ratsherr Manz mit seinen Vorschlägen aus dem Jahr 1810. Das Gremium setzte sich in den folgenden Jahren – vielleicht beflügelt durch den Verlust der Herrschaftsrechte – erstmals aus eigenem Antrieb für eine Verbesserung der städtischen Wirtschaftseinrichtungen ein. Noch vor einer Regelung durch den württembergischen Staat gab man in Ehingen im Herbst 1816 die durch die vorderösterreichische Kommunalreform eingeführte Leitung der Stadtwirtschaft durch die „Deputation“ auf und verlangte die Prüfung der Verwaltungsvorgänge, insbesondere des Steuer- und Rechnungswesens, durch den gesamten Magistrat, wofür man wegen der notwendigen höheren Zahl an Sitzungen auch persönliche Opfer in Kauf zu nehmen bereit war.<sup>420</sup> Strittig schien dem Gremium in der gleichen Sitzung die Rolle der Bürgerschaft (noch sind wir in den Jahren vor der Einführung des Bürgerausschusses). Während nach Ansicht des gesamten Magistrats Vertreter der Bürgerschaft – nicht der Zünfte – an der Rechnungsabhör teilnehmen sollten, wollte die Mehrheit nicht einem weitergehenden Vorschlag folgen, Abgeordnete der Bürger auch zu den Beratungen über die städtische Steuerumlage beizuziehen, die nun deutlich als Teil der Haushaltsplanung gesehen wurde. Eine Rückkehr zur alten zünftischen Steuerbewilligung kam nicht in Frage; sie schien unnötig, „da der Magistrat die Bürgerschaft vertrete“. Erstmals zog der Magistrat damit bewusst Folgerungen aus den (Teil-) Wahlen des Gremiums durch die Bürgerschaft seit den Zeiten der josephinischen Magistratsordnung. Während der Magistrat in der Zeit zuvor niemals Zweifel an der Berechtigung bürgerschaftlicher Kontrollorgane geäußert hatte, glaubte er nunmehr, die Verwaltungsführung mit der Kontrolle verbinden zu können.

Formal wurde der Gemeinderat mit seinem seit 1816 erhobenen Anspruch, Vertreter der Bürgerschaft zu sein, durch die Einführung von Gemeinderatswahlen unterstützt, die, wenn auch in engen Grenzen, die Bindung des Gremiums an die Bürgerschaft weiter förderten.<sup>421</sup> Vor allem nahm der Gemeinderat aber inhaltlich Anliegen auf, die im 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts noch von den Zünften vertreten wurden. Hatten Zunftmeister und Bürger um 1806 auf eine Belebung der Märkte gedrängt, so schlug nun der Gemeinderat selbst, offenbar auf Anregung von Stadtschultheiß Vogt, die Einführung eines gänzlich neuen Markttyps vor, der eine Nische der anziehenden landwirtschaftlichen Konjunktur nutzen sollte, nämlich eines Schaf- und Wollmarkts.<sup>422</sup> Tatsächlich wurde der

---

419 Vgl. RP Ehg. vom 29.1.1834: „Leider scheint hier das Interesse, welches die Mitglieder des Bürgerausschusses an der Gemeindeverwaltung pflichtmäßig nehmen sollen, in hohem Grade lau zu werden.“

420 RP Ehg. vom 16.10.1816; dort auch das im Folgenden angeführte Zitat.

421 Hettling, *Reform ohne Revolution*, S. 131; Waibel, *Frühliberalismus und Gemeindewahlen*, S. 80–81. Gewählt wurde jeweils nur für die Gemeinderatsstellen, die durch Rücktritt oder Tod des Mandatsträgers freigeworden waren.

422 RP Ehg. vom 13.12.1821 und vom 2.4., 1.5. und 10.7.1822; im „ganzen Oberland“ bestehe kein Schafmarkt. Konzession: KreisA ADK, Nrn. 1613–1614. – Ehingen folgte dabei überregionalen Anregungen unklarer Herkunft, die schon zur Gründung von Schafmärkten in Göppingen und Kirchheim unter Teck geführt hatten: Loose, *Centralstelle*, S. 93 und S. 213–215. Loose setzt eine maßgebliche Förderung durch

Markt, mit dem sich die Stadt gezielt zwischen die blühenden Vieh- und Pferdemarkte der Nachbarstadt Munderkingen einerseits und die verbreitete Schafhaltung auf der Schwäbischen Alb andererseits setzte, zu einem großen Erfolg. Kamen die Marktbesucher Mitte der 1820er Jahre noch im Wesentlichen aus dem Donaauraum, dem nördlichen Oberschwaben und von der näheren Alb, wurde der Markt auf dem Höhepunkt der landwirtschaftlichen Konjunktur Mitte der 1840er Jahre von ganz Oberschwaben und der gesamten Alb von Sigmaringen bis Oberkochen besucht.<sup>423</sup>

An erster Stelle stand aber auch beim Gemeinderat wieder das Projekt eines neuen Kornhauses, das über Jahrzehnte hinweg verhandelt werden sollte.<sup>424</sup> Wie schon die Zünfte am Ende des 18. Jahrhunderts suchte der Gemeinderat eine Belebung der Schranne zu erreichen, indem man Anreize für die Besucher schuf. Die Bestrebungen gingen aber nicht mehr dahin, dem Kornhausbesucher die Kosten des Marktbesuchs zu erleichtern (Chausseegeld, Zölle), sondern sollten in eine städtische Garantie zur Abnahme nicht verkauften Getreides münden. Die Ursache des schlechten Schrankenbesuchs wurde also nicht mehr in den egoistischen Einzelinteressen der Beschicker gesehen, gegen die man mit Hilfe der Policey vorgehen konnte, sondern in einer Umkehrung des bisherigen Gedankengangs als Schuld der Stadtbürger, deren geringe Kaufkraft das Kornhaus vor sich hin dümpeln ließ.<sup>425</sup> Das Streben des Gemeinderats zielte daher nicht mehr auf Maßnahmen der Policey, sondern auf alles, was die Kaufkraft der Stadtbürger und damit den „Zufluss“ nach Ehingen zu erhöhen versprach. Diese Haltung ist umso bemerkenswerter, als sie auch dem Laissez-faire der zeitgenössischen Ökonomik widersprach. Vielmehr orientierte sich die Wirtschaftspolitik des Gemeinderats am Bürger und dessen Wohlergehen, das Gremium war, wie man 1841 feierlich festhielt, „begeistert für alles, was Landwirthschaft, Handel und Gewerbe befördert“.<sup>426</sup>

#### 4.6.2 Schelklingen

Die Beobachtung, dass der Gemeinderat die ursprünglich von Bürgern und Zünften vertretenen Wirtschaftsziele an sich zog, lässt sich ebenfalls in Schelklingen machen. Wie in Ehingen waren auch hier noch 1811 die Zünfte als Vertretung der Bürgerschaft aufgetreten;<sup>427</sup> sie wurden durch den neuen Bürgerausschuss abgelöst. Mit der Auflösung der

---

die Regierung voraus, die sich aber aus dem Wortlaut des Ehinger Ratsprotokolls so nicht ergibt.

423 Akten zur Marktgründung und (für einige Jahre) Marktstatistiken in StadtA Ehg., Akten, Nrn. 79–84, z. B. 1824 71 Zulieferer mit rund 5700 Schafen (Marktumsatz rund 11.000 fl) aus dem Raum Munderkingen – Zainingen – Weilheim – Günzburg – Laupheim, Höhepunkt 1844 mit 195 Zulieferern mit rund 20.000 Schafen (Marktumsatz rund 68.000 fl) aus dem Raum Sigmaringen – Salem – Urach – Oberkochen. Vgl. ferner RP Ehg. vom 20.9.1827 (Beschwerde gegen geplanten Schafmarkt in Göppingen) und 25.9.1828 (Notwendigkeit eines größeren Marktplatzes), 15.1.1829 (Gewinn Stadt aus Märkten), 13.2. und 2.4.1829 (Beschwerde gegen neuen Schafmarkt in (Neu-?) Ulm), 16.9. und 7.12.1830 (Einführung eines zweiten Schafmarkts), 6.9.1836 (geplanter Bau eines Schafhauses, der 1837 ausgeführt wurde, vgl. zu den Schafhäusern Loose, Centralstelle, S. 215–216), 23.11.1837 (Terminverlegung), 8.6.1843 (neuerliche Vergrößerung Marktplatz, dazu RP Ehg. vom 11.4.1844); außerdem OAB Ehingen, 1. Aufl., S. 81 und ergänzend S. 58, sowie 2. Aufl., 2. Teil, S. 20.

424 RP Ehg. vom 4.8. und 16.8.1819, 23.10.1826, 7.5.1834, 12.5.1838 und 21.1.1841.

425 RP Ehg. vom 23.10.1826.

426 RP Ehg. vom 29.4.1841 (anlässlich der geplanten Einrichtung eines Hopfenmarkts).

427 RP Schelkgl. vom 30.12.1811 mit Fortsetzung 17.9.1812.

Schelklinger Zünfte infolge der Gewerbeordnung von 1828 verschwanden sie vollständig aus der Stadtpolitik.<sup>428</sup> Auch hier schloss der Bürgerausschuss nicht nahtlos an die Tätigkeit der Zünfte an, sondern es ergab sich eine Verschiebung in den Inhalten. Während sich die Zünfte zuletzt noch um die Belebung des Schelklinger Markts gesorgt hatten, sah der Bürgerausschuss den Schwerpunkt seiner Tätigkeit auf einem gänzlich anderen Gebiet. Als erste Tat schlug er 1818 den Verkauf der städtischen Allmenden vor, die bislang verpachtet worden waren.<sup>429</sup> Freimütig gab man zu, dass dieser „Wunsch der hiesigen Innwohnerschaft“ nicht allen Bürgern zugute kommen werde, sondern lediglich denen, die Grundstücke kaufen könnten. Da der Gemeinderat den Vorschlag dennoch für sinnvoll hielt, wurden die Allmenden im Aufstreich verkauft.<sup>430</sup> Im Anschluss setzte der Bürgerausschuss eine neue Ordnung für die städtische Weide durch, deren Einhaltung man in der Folgezeit scharf beobachtete.<sup>431</sup> Nachdem auf diese Weise die Bewirtschaftung der Allmendgüter neu geregelt worden war, widmete sich der Bürgerausschuss weiterhin vornehmlich Fragen der ackerbürgerlichen Genossenschaft.<sup>432</sup> Die Genossenschaft der Stadtbürger erwies sich damit gerade in Schelklingen nochmals als sehr lebendig.<sup>433</sup>

Das Verhältnis zwischen Gemeinderat und Bürgerausschuss scheint sich jedoch nicht günstig entwickelt zu haben. Um seine Anliegen zu beschleunigen, beschwerte sich der Bürgerausschuss gegen den Gemeinderat beim Oberamt; dem entsprach es, dass der Gemeinderat einige Jahre später den Ausschussmitgliedern „gehässige Absichten“ vorwarf.<sup>434</sup> Der Bürgerausschuss verlor in jenen 1820er Jahren seine Anerkennung als Vertretung der Bürgerschaft. So wurde er in der wichtigsten landwirtschaftlichen Frage der Zeit, der Entwässerung der südwestlich der Stadt gelegenen Oberen Wiesen (vgl. Kapitel 2), vom Gemeinderat vor sich her getrieben, bis jener schließlich zur Beratung eine Bürgerversammlung einberief.<sup>435</sup> Dabei handelte es sich bei der Wiesenentwässerung, die man nur durch die Abwicklung der Mühle an der Ach erreichen konnte, um ein altes Anliegen der Bürgerschaft, das in der Stadt seit langem erörtert worden war. Die weitergehenden Verhandlungen zur Regulierung der Ach östlich der Stadt betrieben Stadtschultheiß und Gemeinderat von vornherein allein. Auch zu dem Vorschlag des Bürgerausschusses, ein Backhaus einzurichten, wandte sich der Gemeinderat an eine eigens einberufene Bürgerversammlung. Die nur geringe Beteiligung an der Versammlung erwies, dass der Bür-

---

428 RP Schelklg. vom 14.5.1829.

429 RP Schelklg. vom 26.1.1818.

430 RP Schelklg. vom 7., 16. und 23.4. sowie 20.5.1818; vgl. oben S. 118.

431 RP Schelklg. vom 4.9.1818, 13.5.1822 und 22.3.1823.

432 RP Schelklg. vom 22.3.1823 (verlangt Vorlage von Zehntrechnung und „Mäuserechnung“, mahnt zur Neuverpachtung der städtischen Jagd), 11.4.1823 (nochmals zur „Mäuserechnung“, Einzug des Pferchgelds und Schutz der Weide), 17.11.1826 (u. a. Holzabgabe aus den Stadtwaldungen, Erhebung eines Zinses von den Allmenden) und 27.10.1827 (Baumpflege, Verpachtung Fischrecht).

433 Waibel, Frühliberalismus und Gemeindewahlen, S. 183–185, versteht die Auseinandersetzungen um die land- und finanzwirtschaftlichen Fragen sozialgeschichtlich, wodurch die Auseinandersetzungen der Zeitgenossen um im Kern genossenschaftliche Vorgänge (Beispiele bei Waibel: Zusicherung der Personalfreiheit für einen Amtsdienner, Maulwurffangen und Steuerboykott) als lächerliche Nebensächlichkeiten erscheinen müssen. Die Bedeutung der Genossenschaften erhellt aber auch daraus, dass die Ausschüsse in Dörfern und kleinen Städten, wo man vorderhand noch bestehende Genossenschaften voraussetzen darf, besonders energisch vorgehen: Waibel, S. 175.

434 RP Schelklg. vom 5.5.1823 und vom 21.6.1827.

435 RP Schelklg. vom 1.4.1828.

gerausschuss sich hier in ein abgelegenes Thema verrannt hatte.<sup>436</sup> Umgekehrt brachten die Bürger ihre Anliegen nicht über den Ausschuss vor, sondern mit eigenen Eingaben. Auch wenn der Gemeinderat wie das Ehinger Gremium sich gegen direkte Eingaben verwehrte, „da der Bürgerschaft nach dem Verwaltungs-Edict keinen unmittelbaren Antheil an der Gemeinde-Verwaltung zusteht und sich auch nicht ohne besonderes Verlangen des Ortsvorstehers versammeln darf“, belegt der Vorgang doch den Vertrauensverlust des Bürgerausschusses.<sup>437</sup> In der Folge war wie in Ehingen die mangelnde Teilnahme der Bürgerausschussmitglieder an den Sitzungen zu beklagen;<sup>438</sup> auch hier war die Initiative an den Gemeinderat übergegangen. In der Revolution von 1848/49 spielte der Bürgerausschuss keine Rolle.

#### 4.6.3 Blaubeuren

Obwohl es in Blaubeuren vor der Einführung der Bürgerausschüsse keine direkte Beteiligung der Bürgerschaft gegeben hatte, hakte wie in Ehingen die neu eingeführte Gemeindegewalt in einem ersten Schritt mit der Forderung nach Einsicht in die städtischen Steuer- und Gemeindefinanzen in frühneuzeitlichen Traditionen ein.<sup>439</sup> In der Folgezeit entfaltete der Ausschuss eine umfassende Tätigkeit auf allen Gebieten der Stadtverwaltung, stets im Bewusstsein seines Anspruchs als Vertretung der Bürgerschaft.<sup>440</sup> Wie in Schelklingen war einer der Antriebe des Ausschusses die Nutzung der Allmenden und ihrer Einkünfte. Wenn die Gemeindegewalt in ihrer ersten Eingabe an den Gemeinderat neben der Einsicht in die Rechnungen forderte, das Pferchgeld nicht den städtischen Einnahmen zuzuweisen, sondern auf die Bürgerschaft nach Köpfen zu verteilen, so zeigt sich ein lebendiges genossenschaftliches Verständnis von der städtischen Landwirtschaft.<sup>441</sup> Der Bürgerausschuss beschränkte sich aber keineswegs darauf. Ende 1817, zeitgleich mit den Vorgängen in Ehingen, suchte das Gremium – „unter vorangehender Betheuerung seiner lediglich und unruksichtlich auf das gemeine Beste gerichteten Strebungen“ – die Auseinandersetzung mit dem Gemeinderat, indem man Bürgermeister Gräter das Misstrauen aussprach und beim Oberamt gegen ihn vorging – erfolgreich.<sup>442</sup> Das Vorgehen der Bürgervertretung gegen eine als untätig, wenn nicht sogar als eigennützig empfundene Gemeindegewalt kann ebenfalls in frühneuzeitlicher Tradition

---

436 RP Schelklg. vom 30.1. und 1.3.1839.

437 RP Schelklg. vom 6.4.1836 (44 Bürger verlangen in einer Eingabe die Aufteilung des Gemeindegewalts); dort auch das Zitat (unter Bezug auf § 47 Verwaltungs-Edikt).

438 RP Schelklg. vom 9.11.1847.

439 Eingabe der Gemeindegewalt, Eingang 29.7.1817, in StadtA Blb., C 131; RP Blb. vom 1.8.1817.

440 So ausdrücklich in StadtA Blb., C 131, Eingabe vom 31.12.1817, sowie in RP Blb. vom 9.8.1820 und 16.1.1822. Zur Tätigkeit des Bürgerausschusses vgl. nur die 1818 gemachten Vorschläge: RP Blb. vom 7.1.1818 (Misstrauensvotum gegen Bürgermeister Gräter), 3.2.1818 (Holznutzung durch die Bürger, Regelung der Brotschau), 22.4.1818 (gegen Aufgabe eines Weidetriebrechts), 26.5.1818 (Verbesserung Lateinschule gefordert), 1.7.1818 (Verpachtung Schafweide an alle Bürger). Ein besonderes Anliegen war dem Ausschuss die Überwachung der Bauausgaben der Stadt: StadtA Blb., C 131, Eingaben der Gemeindegewalt. In der Kritik stand dabei besonders der Bau des neuen Marktbrunnens.

441 StadtA Blb., C 131, Eingabe der Gemeindegewalt, Eingang 29.7.1817, Punkt 6.

442 Eingaben der Gemeindegewalt in StadtA Blb., C 131, besonders Eingabe vom 31.12.1817, wo man sich auch gegen das geringschätzig Verhalten von Oberamtmann Drescher beschwerte; RP Blb. vom 7.1. (dort das Zitat) und 22.4.1818.

on gesehen werden; zugleich weist die Berufung auf das „gemeine Beste“ bereits auf den politischen Diskurs des Vormärz und der Revolutionszeit, und schon war die Rede davon, dass die Gemeindedeputation nicht Kontrollorgan, sondern „Gegen-Parthie“, also eine Partei sei.<sup>443</sup> Ferner wies die politische Tätigkeit des Ausschusses über die Stadt hinaus. Vom Gemeinderat wünschte man 1819 über die Ergebnisse der Sitzungen der Amtsversammlungen informiert zu werden.<sup>444</sup> Zugleich begrüßte man gemeinsam mit dem Gemeinderat in einer Adresse an den König die Verabschiedung der württembergischen Verfassung und verurteilte darin den Einfluss des Deutschen Bunds auf die Verfassungsgebung.<sup>445</sup>

Aber auch in Blaubeuren ließen die Bemühungen des Bürgerausschusses in den 1820er Jahren deutlich nach. Als die Regierung, aufgeschreckt durch die Stichflamme, die in den ersten Jahren nach Einführung der Bürgerausschüsse in den Städten hochgeschossen war, Mitte der 1820er Jahre das Verhältnis von Bürgerausschüssen und Gemeinderäten systematisch abfragen ließ, spielten die Bürgerausschüsse in den Oberämtern Blaubeuren und Ehingen keine erkennbare Rolle mehr.<sup>446</sup> Im Gegensatz zu Ehingen und Schelklingen war es in Blaubeuren jedoch weniger der Gemeinderat, sondern eine frühliberale, freilich im Gemeinderat fest verankerte Honoratiorenschicht, die die Vertretung der Bürgerschaft für sich beanspruchte und damit dem Bürgerausschuss das Heft aus der Hand nahm. Diese Honoratioren verfolgten Ziele, die über landwirtschaftliche Projekte weit hinausführten. 1807 gründete die Stadt auf Veranlassung von Oberamtman Kauffmann ein sogenanntes „Aussteuerinstitut“, das aus den Einlagen unverheirateter Einwohner jährlich eine oder mehrere Aussteuern in Höhe von 100 fl verlost; 1825 folgte eine Sparkasse, auf die unten (Kapitel 6) ausführlich eingegangen werden wird, sowie schließlich auf Betreiben von Stadtschultheiß Krauß 1830 für den „Dienst am Volkswohl“ die Gründung einer Zeitung („Der Blaumann“).<sup>447</sup>

---

443 StadtA Blb., C 131, Eingabe der Gemeindepotation vom 31.12.1817 (dort auch das letztangeführte Zitat); auch andernorts war bereits vom „Parteigeist“ die Rede: Waibel, Frühliberalismus und Gemeindegewahlen, S. 182. Der Blaubeurer Gemeinderat seinerseits hielt das Verhalten der Deputation für „gemeinschädlich“: RP Blb. vom 7.1.1818.

444 RP Blb. vom 19.11.1819, und zwar im Rückgriff auf ältere gesetzliche Bestimmungen, vgl. Waibel, Frühliberalismus und Gemeindegewahlen, S. 153 und 196.

445 RP Blb. vom 16.10.1819. Der Blaubeurer Bürgerausschuss war in dieser Hinsicht kein Einzelfall, vgl. Waibel, Frühliberalismus und Gemeindegewahlen, S. 182. Gleichartige Eingabe möglicherweise auch aus Ehingen: StaatsA Sigmaringen, Wü. 65/9, Nr. 2505.

446 StaatsA Ludwigsburg, E 179 II, Bü. 2011 (Oberamtsvisitation Ehingen 1823, auch wenn in dieser noch von gelegentlicher „Widerspenstigkeit“ der Bürgerausschüsse berichtet wird) und Bü. 2007 (Oberamtsvisitation Blaubeuren 1826).

447 Aussteuerinstitut: OAB Blb., S. 110; StadtA Blb., C 1734–1738; Blaumann: Bericht über die Gründung der Zeitung sowie Zitat von der Titelseite der Erstausgabe in: 100 Jahre Blaubeurer Tagblatt – Der Blaumann, Sonderausgabe des Blaubeurer Tagblatts vom 8.1.1929 (eingesehen im StadtA Blb.). Mit Lokalberichterstattung und Erzählungen aus der Heimatgeschichte ging das Blatt ungewöhnlich früh über den üblichen Rahmen der andernorts (so etwa in Ehingen und Münsingen seit 1827) bestehenden „Intelligenzblätter“ hinaus und wirkte mit an der Bildung einer gemeinsamen kulturellen Identität des Blaubeurer Raums, die bis heute fortwirkt.

#### 4.6.4 Zeichen einer neuen Zeit: Der Liberalismus

Der Gemeinderat wurde somit, um den Durchgang durch die drei Städte zusammenzufassen, zum Gestalter des wirtschaftlichen Handelns der Kleinstadt. Wesentlich dafür war die Bestellung hauptamtlicher Schultheißen, gegen deren Sachkenntnis und Autorität die bürgerrechtlichen Gremien keine Akzente setzen konnten, zumal die Schultheißen auf die Wahl durch die Bürgerschaft verweisen konnten.<sup>448</sup> Es ist daher kein Zufall, dass in Ehingen und Schelklingen, wo mit den Stadtschultheißen Vogt und Wizigerreuter (Ehingen) sowie Bauer und Betz (Schelklingen) tatkräftige Verwaltungsfachleute eingesetzt worden waren, der Einfluss der Bürgerausschüsse besonders früh zusammenfiel, während sie sich in Blaubeuren unter dem eine Beteiligung der Bürgerschaft aktiv ermunternden Stadtschultheißen Krauß einerseits und dem untätigen Lederer andererseits kräftig entwickelte. Den Schultheißen waren die Ansatzpunkte für die Gestaltung der städtischen Wirtschaft naturgemäß am Besten vertraut. Damit gelang es ihnen bereits in den 1820er Jahren, die Vertretung der Bürgerschaft für die Gemeinderäte, deren Vorsitz sie führten, erfolgreich in Anspruch zu nehmen. Dieser Anspruch gipfelte in ihren Versuchen, Landtagsmandate zu erringen.<sup>449</sup> Dieses Erklärungsmodell versucht die in ganz Württemberg seit den 1820er Jahren zu beobachtende Ruhe unter den Bürgerausschüssen<sup>450</sup> institutionell zu deuten; daneben spielten sicherlich, wie von Waibel beobachtet, staatliche Repression und Resignation unter den Mandatsträgern eine Rolle.<sup>451</sup> Angesichts der Erfolge von Gemeinderäten und Stadtschultheißen in der Bürgerschaft wird man für das Erlöschen der Bürgerausschussbewegung jedoch nicht wie Waibel sozialgeschichtlich argumentieren wollen und ein angeblich traditionsverhaftetes Kleinbürgertum dafür verantwortlich machen.<sup>452</sup>

Der Erfolg der von den Schultheißen angeführten Gemeinderäte hatte einen vielleicht noch wichtigeren Grund im Rückzug der Bürger von der Stadtwirtschaft nach der kurzen, aber intensiven Spätblüte in den Bürgerausschüssen. Während im 18. Jahrhundert die Bürgerschaften noch eigene Vorstellungen vom städtischen Wirtschaften entwickelten, war seit den 1820er Jahren die eigene Stadt nicht mehr das Ziel bürgerrechtlicher Vorschläge auf wirtschaftspolitischem Gebiet. Offensichtlich wurde die Gemeindeverwaltung nicht mehr als geeignetes Instrument zur Gestaltung des wirtschaftlichen Handelns in der Kleinstadt gesehen. Wirtschaftliche Vorstellungen suchte man fortan, wie das Beispiel der Blaubeurer Oberamtssparkasse (Kapitel 6) erweisen wird, auf anderen Ebenen durchzusetzen. Für den liberalen Zeitgeist, in seiner von Juristen geprägten Staatsgläubigkeit, wurden dagegen das Land und seine Behörden zum Bezugspunkt, die ihrerseits in den 1820er Jahren mit dem Unterpandgesetz, einem neuen Steuerrecht und der Gewerbeordnung den Rahmen wirtschaftlichen Gestaltens auf die Landesebene gezogen hatten. Für diesen Wandel ist es bezeichnend, dass die kleinstädtischen Unruhen des Vor-

448 So besonders betont in der Antrittsrede von Stadtschultheiß Krauß in Blaubeuren, 1825: StadtA Blb., C 141.

449 So die Ehinger Stadtschultheißen Vogt und Wizigerreuter (vgl. Raberg, Handbuch Landtagsabgeordnete, S. 955 und 1026–1027) oder der Blaubeurer Stadtschultheiß Lederer (vgl. Blaumann vom 5.11. und 13.12.1844).

450 Vgl. Waibel, Frühliberalismus und Gemeindewahlen, S. 226–232.

451 Waibel, Frühliberalismus und Gemeindewahlen, S. 212–213.

452 So Waibel, Frühliberalismus und Gemeindewahlen, S. 230–231.

märz sich durchgängig gegen die Behörden richteten und nicht gegen die Stadträte. Die Protestierenden der Blaubeurer Hungerrevolte vom 2. Mai 1847 stürmten zum Kameralamt, nicht zum Rathaus. Befördert wurde der Rückzug der Bürger von der alten Stadtwirtschaft zweifelsohne durch die zeitgleiche Auflösung der Allmenden (vgl. Kapitel 2), die das Ende der alten stadtbürgerlichen Wirtschaftsgenossenschaft bedeutete.<sup>453</sup>

Dem steht nicht entgegen, dass die Städte auf anderen Gebieten Ziel der Politik geworden waren, denn ein liberal denkendes Honoratiorentum suchte aus der Opposition seine Vorstellungen über die Stadtgemeinden durchzusetzen.<sup>454</sup> Bezeichnenderweise waren aber auf Gemeindeebene die zentralen Anliegen der Liberalen, deren Vorgehen ausführlich von Waibel beschrieben wird, nicht wirtschaftlicher Art, sondern Forderungen wie etwa nach der Aufhebung der Lebenslänglichkeit der Gemeinderäte oder der Öffentlichkeit der Gemeinderatssitzungen.<sup>455</sup> Vermittelt wurde die liberale Politik in weite Kreise der Kleinstadtbewohner über das Vereinswesen, das ebenfalls bis unmittelbar vor der Revolution von 1848/49 keine wirtschaftlichen Ziele verfolgte, sondern sich vorderhand in Gesangs- und Turnvereinen der Freizeitgestaltung widmete.<sup>456</sup> Die Städte dienten den landes-, ja bundesweit erhobenen Forderungen der Liberalen nur als Instrument, das dank einer großzügigen Kommunalverfassung leicht zugänglich war und für das man noch aus der Frühen Neuzeit stammende Formen bürgerschaftlicher Mitwirkung wie beispielsweise die Bürgerversammlungen nutzte.<sup>457</sup> Denn Adressat der Forderungen war selbstverständlich die Regierung. So kann der „Sturm auf die Rathäuser“, der im März und April 1848 landesweit losbrach, wegen seiner fehlenden Bedeutung für die städtische Wirtschaft nicht mehr Gegenstand dieser Arbeit sein.<sup>458</sup>

#### 4.7 Zusammenfassung

Über ein Jahrhundert hinweg, vom Ende des 17. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, versuchten die Landesherren über Eingriffe in die Stadtverfassungen Verbesserungen des städtischen Wirtschaftslebens zu erreichen. Die Änderungen der Stadtverfassungen ließen sich jedoch nur auf dem Weg von Verhandlungen mit den Stadtbürgern durchsetzen. Das Aushandeln der Stadtverfassung hatte über die wirtschaftspolitischen Ziele des genannten Zeitraums hinaus eine lange Tradition, die sich in den untersuchten Kleinstädten bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts zurückverfolgen ließ.

---

453 Für die Frühe Neuzeit formuliert Blickle zum Zusammenhang von Allmende und Gemeindeverfassung: „Wo die Allmende verloren ging, konnte Autonomie verloren gehen.“ (Blickle, Kommunalismus, Bd. 2, S. 361).

454 Waibel, Frühliberalismus und Gemeindewahlen, Einleitung S. 4–7, Zusammenfassung S. 447–452 und passim; Hettling, Reform ohne Revolution, S. 111–114 und S. 148–151.

455 Waibel, Frühliberalismus und Gemeindewahlen, S. 78 ff.

456 Dazu für die drei hier untersuchten Städte Martin, Entdeckung der Politik. Erst im Winter 1847/48 entstand in Blaubeuren ein Gewerbeverein.

457 Würzler, Unruhen und Öffentlichkeit, S. 318–328, zieht in diesem Sinne eine Linie von den Mitteln bürgerschaftlicher Politik vom 18. in das 19. Jahrhundert. Wie im 18. Jahrhundert beriefen beispielsweise die Blaubeurer auch nunmehr Bürgerversammlungen ein, die freilich nicht mehr wie bei der Bürgermeisterwahl von 1757 der Klärung lokaler Fragen dienten, sondern etwa der Wahl des Landtagsabgeordneten (Blaumann vom 19. und 26.8.1831, Nrn. 33 und 34).

458 Waibel, Frühliberalismus und Gemeindewahlen, S. 103–106; dort auch das Zitat (von Moriz Mohl).

Mit Hilfe der hier ausgewerteten seriellen Quellen (Ratsprotokolle) ließ sich unterstreichen, dass die Bürgerschaft jenseits der von der Forschung bestens untersuchten Unruhen dauerhaft an der Gestaltung der Magistratspolitik in allen nichtgerichtlichen Bereichen beteiligt war. Die fortlaufende Bürgerbeteiligung nimmt der frühneuzeitlichen Verfassungsentwicklung den Charakter irrational-eruptiver Ausbrüche wie sie in der Unruhenforschung aufscheint. Das eindrucklichste Beispiel für das Gleichgewicht zwischen Landesherrn und Bürgerschaften boten die Ehinger Zünfte, die im Moment eines verstärkten landesherrlichen Zugriffs erfolgreich weitgehende Steuerbewilligungsrechte in Anspruch nahmen. Die bürgerschaftliche Beteiligung kann daher nicht, wie beispielsweise Olaf Mörke behauptet, auf ein rein „ideelles Gestaltungsprinzip von Stadtpolitik“ begrenzt werden, sondern erwies sich auch in der Tagespolitik der hochabsolutistischen Zeit als wirkungsmächtig.<sup>459</sup> Als Triebkraft erwies sich das genossenschaftlich verwaltete Gemeindegut, die Allmende im weitesten Sinn, die beispielsweise die Ehinger Zünfte in ihrem Kampf gegen die Beisitzer ebenso antrieb wie den Schelklinger Bürgerausschuss. Wie beim Landesherrn lagen also auch bei den Bürgern der Kleinstädte wirtschaftspolitische Motive zugrunde. Unterstellt man eine derartige genossenschaftliche Grundlage des politischen Handelns, ist es nicht notwendig, wie von der Forschung zu den reichsstädtischen Unruhen betont,<sup>460</sup> als Beweggrund der bürgerschaftlichen Beteiligung die Forderung nach einem „alten Recht“ zu sehen. Ganz im Gegenteil brachten die Bürger, wie am Beispiel der Bürgermeisterwahlen in Blaubeuren, Ehingen und Schelklingen gezeigt, völlig neuartige, nicht durch die bisherigen Stadtverfassungen gedeckte Wünsche vor.

Bei dem Rang, der hier der bürgerschaftlichen Mitbestimmung eingeräumt wird, könnte es sich, folgt man Mörke, um eine typisch kleinstädtische Erscheinung gehandelt haben, deren Ursache etwa eine wenig ausgeprägte soziale Schichtung gewesen sein könnte.<sup>461</sup> Allerdings zeigt die Ehinger und Schelklinger Bürgeropposition, die sich aus unteren Bürgerschichten (aber nicht aus der Unterschicht) rekrutierte, dass auch in Kleinstädten die ja durchaus ausgeprägten sozialen Schichtungen Einfluss auf das Protestverhalten hatten. Trotzdem können die Vorgänge, darauf hat Gerteis zu Recht hingewiesen, in ländersässigen Städten nicht als soziale Auseinandersetzung beschrieben werden, da die Magistrate ihrerseits stark im städtischen Handwerk verwurzelt waren.<sup>462</sup> Vielmehr handelte es sich um eine machtpolitische Auseinandersetzung um die genossenschaftlichen Wirtschaftsgrundlagen der Stadt. Will man diesem Gedankengang folgen, müsste mit der allmählichen Auflösung der Allmenden auch die bürgerschaftliche Beteiligung an der Stadtregierung erloschen sein, was sich in der Tat seit den 1820er Jahren feststellen ließ.

Während die Stadtverfassungen grundsätzlich erhalten wurden, beseitigten die landesherrlichen Maßnahmen durch ihr Vorgehen gegen die Magistrate das alte Verbindungsglied von Landesherr zu Bürgerschaft, ohne ein neues Instrument einzuführen; sozialgeschichtlich mag man davon sprechen, dass die alte Magistratselite abgesetzt wurde, ohne dass sich neue Eliten wie der Kanzleiverwalter durchsetzen konnten. Zeitlich und inhaltlich lassen sich die Verhandlungen in Blaubeuren, Ehingen und Schelklingen mit

---

459 Mörke, *Städtische Gemeinde*, zusammenfassend S. 306–308.

460 Vgl. etwa Hildebrandt, *Rat contra Bürgerschaft*, S. 238; Hafner, *Republik im Konflikt*, passim.

461 Mörke, *Städtische Gemeinde*, S. 306–307.

462 Gerteis, *Repräsentation und Zunftverfassung*, S. 285.

den Unruhewellen in den 1750er und 1770er Jahren mit den Ereignissen in größeren landesherrlichen Städten ohne Weiteres vergleichen.<sup>463</sup> Obwohl im Ergebnis die Magistrate erfolgreich zu Organen der Territorialverwaltung umgeformt worden waren, konnte von ihnen aufgrund der zerstörten Legitimität keine Belebung der städtischen Wirtschaft ausgehen. Auf dem Höhepunkt der Reformen waren die Magistrate bestenfalls zu Verwaltungsorganen ausgebildet worden, während eine „beauftragte Selbstverwaltung“ (Wiese-Schorn), obwohl sie in der Absicht der Landesherrn lag und von der Bürgerschaft eingefordert wurde, insbesondere in der städtischen Wirtschaftspolitik nicht Fuß fassen konnte. Damit scheiterte das große landesherrliche Projekt einer Wirtschaftsförderung über die Stadtverfassung. Unter dem Druck der Bürger mussten die Maßnahmen schließlich Stück für Stück umgeformt oder sogar zurückgenommen werden. Hinzu kam ganz offensichtlich noch etwas anderes, worauf im folgenden Kapitel einzugehen ist: Gingen die Landesherrn über das Jahrhundert ihres Eingreifens hinweg von der grundsätzlichen Annahme aus, dass die Städte wirtschaftsgeografisch als „zentrale Orte“ eine eigenständige Rolle zu spielen hätten, erlosch dieses ökonomische Verständnis von der Stadt am Ende des 18. und am Anfang des 19. Jahrhunderts und trug zum Rückzug aus den Gemeinden bei.

Dieser Befund grenzt die alteuropäische, kommunalistische Gemeinde im Sinne Peter Blickles von der Gemeinde des 19. Jahrhunderts ab. Dem rein äußerlichen Aufbrechen der Städte in den 1820er Jahren durch Neubaugebiete jenseits der Stadtmauern entsprach innerlich das Ende der alten Stadt durch die Auflösung der Bürgergenossenschaften sowie durch die Aufhebung der Sonderrolle der Kleinstadt im Raum.

---

<sup>463</sup> Zur zeitlichen Vergleichbarkeit siehe Gerteis, Repräsentation und Zunftverfassung (Beispiele Unruhen in Freiburg 1757, Lahr und Bruchsal in den 1770er Jahren).



## 5 Die Ökonomie des Verordnungswegs

### 5.1 Landesherrliche Policey als Regelungsversuch städtischen Wirtschaftens in Ehingen

Die österreichischen Eingriffe in die städtische Selbstverwaltung zielten seit den Zeiten Leopolds I. nach eigenem Bekunden stets auf eine Verbesserung des städtischen Wirtschaftens. Das Streben nach einem besseren Zustand der als ungenügend empfundenen Gegenwart und die Zuversicht, dies durch landesherrliche Verfügungen erreichen zu können, erweisen das Vorgehen gegen die Städte als Teil der landesherrlichen „Policey“. Unter dem Begriff der „Policey“ – hier, wie in der Forschung zur Abgrenzung von der modernen Polizei seit längerem üblich, in dieser altertümlichen Form geschrieben – fassten die Zeitgenossen die Gesamtheit der landesherrlichen Maßnahmen in der Verwaltung des Territoriums, soweit sie nicht die Außenbeziehungen, die Straf- und Zivilgerichtsbarkeit, das Militär und die Kirche betrafen.<sup>1</sup> Seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts hatte sich der Schwerpunkt der Policeygesetzgebung vom sittlich-moralischen in den ökonomischen Bereich verschoben. Das Territorium wurde als Wirtschaftseinheit betrachtet, der sich das Wirtschaften der Untertanen und der Körperschaften auf dem Verordnungsweg einzufügen hatte.<sup>2</sup> Im Folgenden soll am Beispiel der Stadt Ehingen der Frage nachgegangen werden, inwieweit die wirtschaftspolitischen Maßnahmen der landesherrlichen Policey geeignet waren, das kleinstädtische Wirtschaften so zu beeinflussen, dass eine – wiederum im landesherrlichen Sinne – Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse eintrat.

Die Fragestellung schließt an die in den letzten Jahren verstärkte Forschung zur Geschichte der landesherrlichen Policey und zu ihrer tatsächlichen Durchführung vor Ort an, die sich von der älteren, geistesgeschichtlich ausgerichteten Policeyforschung einerseits und einer Darstellung landesherrlicher Wirtschaftspolitik andererseits abhebt.<sup>3</sup> In umfassenden Studien haben André Holenstein (2003) und Karl Härter (2005) die Policey zweier Territorien, der Markgrafschaft Baden-Durlach und des Kurfürstentums Mainz, dargestellt.<sup>4</sup> Während Härter allerdings den Schwerpunkt auf die Frage der strafrechtlichen Durchsetzung von Policeyvorschriften legt, geht Holenstein mehr auf die auch hier interessierenden Versuche zur landesherrlichen Überformung einer noch lokalen Satzungen verhafteten Gesellschaft ein. Einige Jahre zuvor hatte in ähnlicher Weise bereits

---

1 Holenstein, „Gute Policey“, S. 30–32 und 39–40; Härter, *Polizei*; Iseli, *Gute Policey*, S. 9–10. Zur Quellenkunde: Pauser, *Gesetzgebung*; zum Typus der Policeyverordnung in Abgrenzung von der Rechtsnorm vgl. Holenstein, „Gute Policey“, S. 32–39.

2 Präbram, *Öst. Gewerbepolitik*, S. 22–24; Simon, „Gute Policey“, S. 382–383.

3 Der Klassiker der geistesgeschichtlichen Policeyforschung: Hans Maier, *Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre*, 1966; Einführung und Forschungsüberblick bei Iseli, *Gute Policey*. Zur landesherrlichen Wirtschaftspolitik vgl. für Österreich Hackl, *Staatliche Wirtschaftspolitik* (mit weiterführender Literatur); für Württemberg Söll, *Wirtschaftspolitik*.

4 Holenstein, „Gute Policey“; Härter, *Policey und Strafrecht*.

Achim Landwehr die Durchsetzung von Policeyvorschriften am Beispiel der Stadt Leonberg im Herzogtum Württemberg untersucht.<sup>5</sup> Landwehr wie Holenstein gehen von einer dichotomischen Betrachtung von Landesherrschaft und Städten ab und betrachten die gegenseitige Durchdringung der Interessen. Dabei kann Holenstein insbesondere das Bemühen des badischen Landesherrn um die Erhaltung der kommunalen Selbstverwaltung herausarbeiten.

Im Gegensatz zu diesen Arbeiten beschäftigt sich der folgende Abschnitt sowohl inhaltlich als auch zeitlich nur mit einem kleinen Ausschnitt landesherrlicher Policey in Ehingen. Zeitlich beginnt die Darstellung aus sogleich zu erläuternden Gründen mit der „Restabilisierungsordnung“ Maria Theresias von 1750 und dem für Ehingen als Sonderverfügung folgenden Ramschwag'schen Rezess von 1756. Inhaltlich soll das Augenmerk auf den beiden Berufen liegen, die wegen ihrer Bedeutung für die Lebensmittelversorgung der Bevölkerung seit jeher Gegenstand landesherrlicher Policey waren: den Bäckern und den Metzgern. Beide Berufe gehörten in Österreich seit der Mitte des 18. Jahrhunderts zu den sogenannten „Policeyprofessionen“, jenen Gewerben, die nur für den lokalen Markt produzierten und besonderer Aufsicht unterworfen wurden, während man im Gegensatz dazu den „Kommerzialprofessionen“, deren Waren überregional abgesetzt wurden, weitergehende Freiheiten einräumte.<sup>6</sup>

### 5.1.1 Vom Stadtgericht zur Policeyverwaltung

Versteht man die „Restabilisierungsordnung“ und den aus ihr folgenden Ramschwag'schen Rezess als Policeyordnungen, so erleichtert dies schon auf der sprachlichen Ebene den Zugang zu diesen Texten, die, wie in Kapitel 4 gezeigt, ausgesprochen verworren erscheinen müssen, wenn man sie unter verwaltungs- oder verfassungsgeschichtlichen Gesichtspunkten betrachtet. Denn die verwendete Begrifflichkeit erweist die Schriftstücke als Schöpfungen landesherrlicher Policey, deren charakteristisches Merkmal das tiefe Misstrauen war, das den Untertanen entgegengebracht wurde.<sup>7</sup> Erst die menschlichen Fehler der Untertanen, die mit harten Worten angesprochen wurden, erforderten das Eingreifen des Landesherrn. So vermutete Maria Theresia laut der „Restabilisierungsordnung“ bei dem „gemeinen Mann“ nur „schädlichsten Müssiggang“ und „Brandtweintrinckhen“ und forderte als Ziel landesherrlichen Eingreifens, dass die Untertanen „industrios und gewerbiger gemacht“ werden.<sup>8</sup> Zu erreichen war dies allein durch „Zucht“ und „Ordnung“, die bereits den Kindern zu vermitteln waren.<sup>9</sup> Die habsburgischen Bemühungen um „Zucht“ und „Ordnung“ setzten natürlich, wie in anderen Territorien auch, keineswegs erst Mitte des 18. Jahrhunderts ein, sondern konnten bereits

---

5 Landwehr, *Policey im Alltag*.

6 Přibram, *Öst. Gewerbepolitik*, S. 36–38.

7 Simon, „Gute Policey“, S. 389–390.

8 Ohngemach, *Ramschwagischer Rezess*, S. 27.

9 Ohngemach, *Ramschwagischer Rezess*, S. 16 (der Magistrat habe auf die Policeyordnungen zu achten, „aso die Burgerschaft auch in guter und besserer Mannszucht [zu] erhalten“) und zusammenfassend S. 32 (die Kaiserin habe den Ramschwag'schen Rezess „für der gemeinen Stadt und eines jeden wahres Beste, auch zu Beförderung gottgefälliger, ohnpartheylicher Justiz, guter Ordnung und Mannzucht und Gottesforcht“ erlassen). Kindern und Jugendlichen seien Zucht und Ordnung in der Schule und Christenlehre zu vermitteln: ebd., S. 16 und 35.

auf eine Fülle von Verordnungen zurückblicken, die in dem Ramschwag'schen Rezess für die Stadt Ehingen teilweise kompilierend wiedergegeben wurden.<sup>10</sup> Dazu gehörten etwa das Gebot zur dreijährigen Wanderzeit der Handwerksgesellen<sup>11</sup>, die Apothekenaufsicht<sup>12</sup>, Verfügungen zum Feuerschutz<sup>13</sup> oder das Verbot des Glückspiels<sup>14</sup>. Es ist jedoch für die frühneuzeitliche Verwaltung bezeichnend, dass die Kenntnis dieser Verordnungen in Ehingen nicht vorausgesetzt werden konnte, sondern man sie den Stadtbürgern in dem nur für sie erstellten Sonderrezess von 1756 eröffnen musste.<sup>15</sup> Erst mit diesem Lokalrezess kann daher für Ehingen von der Kenntnisnahme landesherrlicher Verordnungen ausgegangen werden, was es rechtfertigt, mit der vorliegenden Darstellung hier zu beginnen. Demgegenüber besaßen die Policeyverordnungen Innerösterreichs und insbesondere Tirols, dessen Behörden die schwäbisch-österreichischen Städte ja unterstellt waren, in Vorderösterreich keine Gültigkeit und dürften daher hier nicht einmal bekannt gemacht worden sein. Der Ramschwag'sche Rezess und die entsprechenden Verfügungen in den anderen vorderösterreichischen Städten stießen damit erstmals in einen Rechtsraum vor, der bislang von den örtlichen Stellen gestaltet worden war.

Ohne diese ging es aber auch jetzt nicht.<sup>16</sup> Denn die Durchführung der Policeyvorschriften wurde in Ehingen der 1756 neu gebildeten Magistratsdeputation einerseits und dem Bürgermeister andererseits zugewiesen, indem man letzterem das Stadtammannamt übergab.<sup>17</sup> Das landesherrliche Ammannamt, seit dem 16. Jahrhundert an die Stadt verpfändet, erhielt dadurch eine auffallende Umformung. Österreich ging nicht den Weg, das Amt einzulösen und selbst zu verwalten, wodurch die Durchführung der Policey Beamten oblegen hätte, sondern übertrug seine Kompetenzen auf den Bürgermeister.<sup>18</sup> Dies hatte zur Folge, dass das Bürgermeisteramt in den Zuständigkeitsbereich des Landesherrn gezogen wurde, wurde es doch durch die Übertragung des Stadtammannamts von einem rein gemeindlichen Amt zu einem Amt landesherrlicher und zugleich gemeindlicher Zuständigkeit. Dabei wurde das gemeindliche Element als durchaus gleichwertig angesehen, denn der Bürgermeister hatte, ohne dass sich der Rezess über genaue Kompetenzverteilungen ausließ, mit der Deputation als Gemeindevertretung zusammenzuarbeiten.

Die Aufgaben des Stadtammannamts wurden für die Durchführung der Policeyverordnungen sehr weit ausgelegt und mussten über die herkömmlichen gerichtlichen Kompetenzen des Stadtammanns weit hinausweisen. Zudem erhielt das Amt durch den Ramschwag'schen Rezess wieder Zuständigkeiten, die von dem Ammann zwar in älterer Zeit

---

10 Ebd., S. 38–53. Die Feststellung der Kompilation auch bei Baltzarek, Gaisrucksche Städteordnungen, S. 100, für die niederösterreichischen Städteordnungen. Einführung in die österreichischen Polizeiordnungen des 16. Jahrhunderts bei Winkelbauer, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 1, S. 240–245.

11 Ohngemach, Ramschwagischer Rezess, S. 28 und 45.

12 Ebd., S. 40–42.

13 Ebd., S. 48–50.

14 Ebd., S. 52.

15 Holenstein spricht in diesem Zusammenhang davon, dass „Gesetzgebung und Verwaltung konstitutiv durch einen starken Lokalitätsbezug geprägt waren“: Holenstein, „Gute Policey“, zusammenfassend S. 827.

16 Zum Vollzug von Policeyverordnungen vor Ort vgl. allgemein Iseli, Gute Policey, S. 107–111.

17 Ohngemach, Ramschwagischer Rezess, S. 38 und S. 52–53.

18 Offenbar im Rückgriff auf einen Vorschlag Johann Heinrich von Justis: Walker, Home Towns, S. 165.

ausgeübt worden, jedoch im südwestdeutschen Raum längst in die Verfügung der Magistrate übergegangen waren, nämlich die Überwachung von Preis, Gewicht und Qualität der in der Stadt erzeugten Lebensmittel und damit zugleich die Überwachung der lebensmittelherstellenden Gewerbe wie Bäcker, Metzger, Bierbrauer und Müller.<sup>19</sup> Der Landesherr zog in Schwäbisch-Österreich damit wieder ein Gebiet an sich, das in Ehingen als städtisches Satzungsrecht ausgeübt worden war. Mit der Übertragung dieser Aufgaben an den Stadtammann wurde, ohne dass dies ausdrücklich gesagt werden musste, auf den fraglichen Tätigkeitsgebieten der Magistrat als Gerichtsherr ausgeschaltet und der landesherrliche Instanzenweg vorgegeben; das Oberamt in Günzburg, dem Ehingen neu unterstellt worden war, wurde Widerspruchsbehörde. Die Überwachung der lebensmittelherstellenden Handwerke wurde also der städtischen Gerichtsbarkeit entzogen und einem Verwaltungsapparat unterstellt, der die Verhältnisse des Handwerks ex officio zu regeln trachtete.<sup>20</sup>

Für die im Folgenden betrachteten Berufe der Bäcker und Metzger hatte der Ramschwag'sche Rezess im Einzelnen die Verbesserung der Brot-, Bier- und Fleischschau und die Einrichtung eines Schlachthauses verfügt; ergänzend schlug Ramschwag eine Verbesserung der städtischen Märkte vor, wozu man vor allem den Zwischenhandel (die „Fürkäufflerey“) verhindert sehen wollte.<sup>21</sup> All dies blieb in Ehingen allerdings auf dem Papier, denn die Wirkung des Rezesses verpuffte in den Wirren des Siebenjährigen Kriegs.<sup>22</sup> Nach einem kurzen Anlauf zur Umsetzung der Verfügungen Ramschwags<sup>23</sup> lief in Ehingen wieder alles in den alten Bahnen, erst recht war keine Rede davon, ein Schlachthaus einzurichten oder die Märkte zu beleben. Die Überwachung der Lebensmittelherstellung, die „Schau“, wurde nicht wie vorgesehen vom Bürgermeister, sondern nach wie vor vom gesamten Magistrat als Stadtgericht ausgeübt. So wurde den Bierbrau-ern 1758 die Verhängung einer Strafe nicht, wie es dem Ramschwag'schen Rezess ent-prochen hätte, durch den Bürgermeister als Inhaber des Stadtammannamts, sondern durch den Stadtrat angedroht.<sup>24</sup> Ebenso nahm man bei einer gleichzeitig anhängigen Klage der Metzger gegen die Gastwirte nicht auf die landesherrlichen Verordnungen Bezug, sondern vielmehr auf einen Ratsbeschluss des Jahres 1718.<sup>25</sup> Gegen den ausdrücklichen

19 Ohngemach, Ramschwagischer Rezess, S. 38–39 und (Mühlenaufsicht) S. 47–48. In der Literatur wird die Überwachung der lebensmittelherstellenden Gewerbe nicht durchgängig als ehemals dem Ammann zustehender Aufgabenbereich gesehen. Das Beispiel der Stadt Schelklingen, die das Ammannamt nicht an sich ziehen konnte, zeigt jedoch noch die ursprüngliche Kompetenzverteilung, vgl. etwa StadtA Schelkgl., A 210 (Auseinandersetzung um die vom Grafen Schenk von Castell festgesetzte Biertaxe, 1708). Überhaupt war in Österreich das landesherrliche Recht, über die Lebensmittelherstellung zu wachen, nie in Vergessenheit geraten, so waren für Niederösterreich bereits um die Wende zum 18. Jahrhundert Mehl- und Brotordnungen erlassen worden: Codex Austriacus, Bd. 1, S. 226–235 (Brot- und Bäckerordnung für Niederösterreich von 1704), und Bd. 2, S. 11 ff. (Mehl-Satz- und -Ordnung für Niederösterreich von 1691). – Vgl. auch Grass, Tiroler Metzgerhandwerk, S. 35.

20 Die Ausschaltung der Gerichtsbarkeit in Policeysachen lässt sich auch bei den landesherrlichen Behörden beobachten: Simon, „Gute Policey“, S. 359 ff.

21 Ohngemach, Ramschwagischer Rezess, S. 38–40.

22 Vgl. Přibram, Öst. Gewerbepolitik, S. 92. Die Ursache lag auch darin begründet, dass die neu eingeführten Oberämter zunächst keine Wirkung entfalteten: Quarthal, Absolutismus und Provinz, S. 95–102.

23 Vgl. die sich darauf beziehenden Einträge in den RP Ehg. 1756.

24 RP Ehg. vom 17.3.1758; vgl. Ohngemach, Ramschwagischer Rezess, S. 39: dem Bürgermeister wird besonders eingeschärft, Strafen zu verhängen und nicht nur Ermahnungen auszusprechen.

25 RP Ehg. vom 18.3.1758, nochmals verhandelt 19.9.1760. Der Streit ging um das seit jeher umkämpfte

Wortlaut des Ramschwag'schen Rezesses lief schließlich zudem das von den Gastwirten beim Magistrat erwirkte Verbot gegen die Branntweinbrenner, ihren Gästen Sitzplätze anzubieten, das schließlich sogar in ein völliges Verbot der Branntweinschenken mündete.<sup>26</sup> Erst mit der Wiederbelebung der Oberämter nach Kriegsende konnte der landesherrliche Instanzenweg seine Arbeit aufnehmen, und erst nach der oben geschilderten Installation des Bürgermeisters Belli 1776 konnte an eine Umsetzung landesherrlicher Policeyverordnungen in Ehingen gedacht werden (Abschnitt 5.1.3).

Jenseits dieser eher verwaltungstechnischen Überlegungen lag die geringe Beachtung des Rezesses aber vor allem darin begründet, dass er, was die lebensmittelherstellenden Gewerbe betraf, zwar althergebrachte Forderungen der Gewerbeüberwachung wie die Schau und das Verbot des Zwischenhandels sich zu eigen gemacht hatte, damit jedoch nicht zum eigentlichen Problem vorgestoßen war. Dieses lag nach Aussage aller Zeitgenossen in der Überfüllung der kleinstädtischen Handwerke, und an ihm lässt sich der Prozess landesherrlichen Gestaltens der städtischen Wirtschaft musterhaft nachvollziehen.

### 5.1.2 Das Vorgehen gegen die Übersetzung des Bäcker- und Metzgerhandwerks

Wie bei der Berufsstatistik in Kapitel 2 gesehen, gab es bei einigen Handwerken so viele Betriebe, dass sie als hoffnungslos überfüllt galten. Bei den Bäckern und Metzgern ging man sicherlich nicht zu Unrecht davon aus, dass die Qualität der von ihnen hergestellten Waren unter dem mangelndem Umsatz und der entsetzlichen Armut der Betriebsinhaber stark leiden musste. Maria Theresia war die Frage der, wie die Zeitgenossen und die Forschungsliteratur es nannten, „übersetzten“ Handwerke durchaus mit Energie angegangen, um den Handwerkern ein Auskommen zu sichern. Wiederholt legte sie den untergeordneten Stellen auf, den Zugang zu den „Policeyprofessionen“ zu beschränken.<sup>27</sup> In Ehingen verstand man die Forderungen nach einer Beschränkung des Zugangs zu den Handwerken aber keineswegs als Gebot, sondern nur als Denkanstoß. Wiederum wurde der Magistrat (und nicht der Bürgermeister) tätig, wobei er die landesherrliche Verordnung in Form eines Vorschlags weitergab. 1767 bot das Gremium den Metzgern an, die Zahl der Metzgerstellen zu begrenzen.<sup>28</sup> Das Handwerk lehnte dies ab, ohne Gründe zu nennen, worauf der Magistrat seinerseits die Sache beruhen ließ.<sup>29</sup> Die Policeyvorschriften der Landesherrin wurden also zunächst zum Gegenstand von Verhandlungen mit den

---

Recht der Wirte, an Jahrmärkten für ihre Gäste Tiere zu schlachten. Der Ramschwag'sche Rezess regelte nur den umgekehrten Fall, nämlich dass Metzger Gäste beherbergten: Ohngemach, Ramschwagischer Rezess, S. 44, doch kam der Magistrat weder auf den Gedanken eines Analogieschlusses noch hielt er es für nötig, bei den Behörden eine Auskunft einzuholen, sondern suchte Hilfe allein in den alten Ratsprotokollen. Bezug genommen wurde hier wie übrigens schon 1749 und 1753 (RP Ehg. vom 9.6.1749 und 14.3.1753) auf RP Ehg. vom 20.5., 27.5., 3.6. und 15.6.1718.

26 RP Ehg. vom 30.1.1761, 12.3. und 19.3.1762; vgl. dagegen Ohngemach, Ramschwagischer Rezess, S. 44. Noch in RP Ehg. vom 19.9.1760 hatte der Magistrat im Sinne des Rezesses entschieden, dass die Branntweinbrenner auch Sitzplätze anbieten dürften.

27 Präbram, Öst. Gewerbepolitik, S. 43–44, 137–138 und 223–225.

28 RP Ehg. vom 20.3.1767.

29 Erst 1773 erklärte der Magistrat nochmals, dem Zusammenhang nach aber wohl nur dem Oberamt zuliebe, dass er die Absicht habe, den übersetzten Handwerken durch die Begrenzung der Stellen aufzuhelfen: RP Ehg. vom 11.3.1773.

Betroffenen gemacht und sogleich aufgegeben, als eine Übereinkunft nicht erreicht werden konnte. Der Zugang zum Metzgerhandwerk blieb daher, soweit es sich um die Einheimischen handelte, den Metzgern selbst und damit im Wesentlichen der Regelung durch die Zunft unterworfen. Damit stand vor allem, was zweifelsohne der Grund für die ablehnende Haltung der Metzger war, den Söhnen der Handwerksmeister der Beruf nach wie vor offen.

Bei seiner auf Verhandlungen setzenden Vorgehensweise konnte der Magistrat zwar kaum mit Beifall aus Wien, wohl aber mit dem Verständnis der in die Stadt gesandten Kommissare rechnen. Denn die erste landesherrliche Kommission, die nach dem Siebenjährigen Krieg nach Ehingen kam und 1765 den ökonomischen Zustand der Stadt untersuchte, begnügte sich bei den Policey-Gewerben mit allgemeinen Appellen.<sup>30</sup> Auch der zehn Jahre später in Ehingen tätige Kommissar Großmann ging das Problem der übersetzten Handwerke nicht an. Denn die einschlägigen Verordnungen zur Stellenbegrenzung seien, so erläuterte er seinen Vorgesetzten, nicht einfach umzusetzen: Zum einen steige und falle die Zahl der Handwerker mit dem Bedarf des Markts, zum anderen betrieben die Handwerker auch noch Landwirtschaft oder andere Nebenbeschäftigungen, so dass sie trotz der Übersetzung nicht arbeitslos seien, und zum dritten seien die Gewerbebetriebe an die Häuser gebunden und würden als Wertbestandteil beispielsweise bei Kaufverträgen eingerechnet, so dass sie nur nach und nach eingestellt werden könnten. Dies aber könne nicht das Oberamt, sondern nur ein durchsetzungsfähiger Bürgermeister erreichen.<sup>31</sup> Großmann schob mit dieser Argumentation die Verantwortung für die Regelung der Handwerksangelegenheiten auf den formal ja zuständigen Bürgermeister, wies aber auch auf das freie Spiel der Kräfte des Markts hin. Bemerkenswert ist insbesondere das Argument mit der Nebenbeschäftigung der Handwerker in der Landwirtschaft oder in anderen, nicht näher bezeichneten Bereichen, da es ein dynamisches Marktverständnis wiedergibt, nach dem die kleinstädtischen Handwerker je nach Konjunkturlage in andere Tätigkeitsbereiche ausweichen konnten. Sicher wird man jedoch in Großmann keinen Ökonomen sehen dürfen. Eher scheint es dem Beamten darum gegangen zu sein, das Oberamt von lästigen Aufgaben zu befreien, wofür die Unkenntnis spricht, die aus Großmanns Darstellung hervortritt. Denn die angebliche Bindung der Gewerbebetriebe als Realrechte an die Häuser mochte Großmann aus dem südschwäbischen Raum oder Innerösterreich kennen, wo es diese tatsächlich gab: Im Gebiet der vorderösterreichischen Städte an der Donau jedoch nicht.<sup>32</sup>

---

30 StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 147 (Kommissar Majer).

31 StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 114.

32 Vgl. den Bericht des Oberamts Altdorf vom 23.1.1779 in HStA Stuttgart, B 61 I, Bü. 157: In Schelklingen, Riedlingen und Munderkingen gab es keine Realrechte (selbst Gastwirtschaften werden nicht genannt), dagegen galten anscheinend in Altdorf und auch in Waldsee nicht nur Gastwirtschaften, sondern auch mit Feuer arbeitende Werkstätten (Bäcker, Schmiede, Bierbrauer, Badstuben) als Realrechte, die verkauft werden konnten; in Waldsee zudem angeblich auch Kaufmannsläden. – Das Fehlen „gesetzter“ Werkstätten im Übrigen ausdrücklich erwähnt in RP Schelklg. vom 4.2.1785 (Kopie auch in StadtA Schelklg., A 195) und StadtA Schelklg., A 185, A 199 und A 8, Fragenkatalog der 1804 in Altdorf tätigen Hofkommission, Punkt 25; für Ehingen Fehlen der Realrechte bei Metzgereien erwähnt in RP Ehg. vom 20.1.1759 und vom 20.3.1767 sowie bei Kramläden in StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 1134; vgl. ferner RP Ehg. vom 18.1.1821 (Realrechte nur bei Wirtschaften und Mühlen).

Keine Zeit mit Dingen zu vergeuden, die man auch delegieren konnte, schien auch der sich anschließenden Kommission des Freiburger Regierungsrats Obser 1776 sinnvoll zu sein, obwohl die Bäcker ihm gegenüber die Übersetzung ihres Handwerks ausdrücklich als Hauptproblem des Berufs bezeichneten und damit selbst ein landesherrliches Eingreifen nahelegten.<sup>33</sup> Es entsprach aber der bisherigen Linie, dass Obser zu diesem Punkt gar nicht erst eine Meinung äußerte, sondern sich darüber mit der Magistratsdeputation beriet. Diese ihrerseits verstand sich nur zu einem Aufruf an die Bäckerfamilien, nicht alle Söhne beim Vater in die Lehre gehen zu lassen, um so der künftigen Übersetzung vorzubeugen; doch auf dem Verordnungswege wollte man wiederum nicht vorgehen. Ein Appell an die Handwerker, die Qualität ihrer Waren zu verbessern, musste ausreichen.

Mit ihrer Zurückhaltung vor einem behördlichen Eingreifen vertraten die Kommissare Großmann und Obser nicht Einzelmeinungen, sondern die Anschauungen weiter Kreise der österreichischen Beamten.<sup>34</sup> Denn in einer Stellungnahme zum Kommissionsbericht Großmanns hatte sich der Günzburger Rat Sartori ebenfalls von diesen Aufgaben der landesherrlichen Policy und von einer daraus folgenden Gestaltung der Stadtwirtschaft verabschiedet. Auch er wollte sie einem neu einzusetzenden Bürgermeister überlassen, denn, so sein Argument gegenüber der ihm vorgesetzten Regierung in Freiburg, mit Lehren und Projekten aus Kalendern und „Ackergesellschaftsbüchlen“ gerate man vor Ort nur zu leicht in die Irre.<sup>35</sup> Die Wiener Verordnungen auf diese Art, wenn auch sicherlich unabsichtlich, mit der Flut an Weltverbesserungsliteratur jener Jahre gleichzusetzen, war immerhin gewagt; bezeichnend bleibt aber die Abkehr der Beamten von einer über reine Überwachungsaufgaben hinausgehenden Gestaltung des Wirtschaftslebens, die ein Vorgehen gegen die Übersetzung der Handwerke erfordert hätte. Immerhin war Sartori damit gedanklich weiter als die vorgesetzte Freiburger Regierung, auch wenn das Ergebnis das Gleiche war. Denn Freiburg erklärte, dass die Gewerbe zwar übersetzt seien, doch würden die Handwerker auch „Müßiggang“ und „Schwelgerei“ pflegen, so dass dem Magistrat vor allem die Wahrung der „Mannszucht“ in der Stadt aufzutragen sei.<sup>36</sup> Wie beim Ramschwag'schen Rezess wurden hier erneut, 20 Jahre später, die sittlichen Fehler der Untertanen für wirtschaftliche Probleme verantwortlich gemacht. Die Zuständigkeit zur Behebung dieser Fehler sah aber auch Freiburg nicht bei den landesherrlichen Behörden, sondern bei den Magistraten. Diese Zurückhaltung der Behörden war freilich nicht im Sinne der Wiener Zentrale. Sie wies die Kompetenz für eine Verbesserung des wirtschaftlichen Lebens in Ehingen wie auch in den anderen Kleinstädten wieder der Regierung zu, ohne freilich neue Vorschläge zu machen.<sup>37</sup> In Freiburg und Günzburg war man von dieser Weisung offenkundig wenig begeistert. Der 1781 nach Ehingen gesandte Kommissar Pflummern erfüllte die lästige Pflicht in der Weise, dass er die von Magistratsmitgliedern vorgetragene Beschwerden ohne nähere Prüfung als Rezesse ausgab.<sup>38</sup>

---

33 Das Folgende nach StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 113, Kommissionsprotokoll, S. 50 ff.

34 Vgl. Příbram, Öst. Gewerbepolitik, S. 225.

35 StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 114, Schreiben Sartoris an die Regierung Freiburg vom 22.4.1775.

36 StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 114, Stellungnahme Regierung Freiburg vom 9.12.1777.

37 StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 115, Verfügung Wiens vom 24.7.1778.

38 StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 112, Rezess Kommission Pflummern vom

In der Frage der übersetzten Handwerke blieb damit, da sich der Ehinger Magistrat nach wie vor zu einem Durchgreifen nicht entschließen konnte, der Zugang zu den Handwerken nach wie vor frei. Bis zur Abtretung der schwäbisch-österreichischen Gebiete 1806 an Württemberg blieb es auf dem Stand, dass Wien in Ehingen zwar die formale Verfügungsgewalt über das Stadtmannamt durchgesetzt hatte, jedoch über diese reine Machtpolitik hinaus nicht zu einer inhaltlichen Ausgestaltung landesherrlicher Policey gekommen war, weil sich die unteren und mittleren Behörden – aus übrigens nachvollziehbaren Gründen (Überlastung, zu große Gebiete, mangelnde Ortskenntnis<sup>39</sup>) – verweigert hatten. Dieser Befund deckt sich mit dem Michaela Hohkamps, denn, so das Ergebnis ihrer Untersuchung der Amtsführung von Oberamtännern in dem österreichischen Oberamt Triberg im Schwarzwald, „der lokale oberste Beamte [behinderte] weitgehend landesherrliche Politik“.<sup>40</sup> In einem zweiten Zeitabschnitt ließen sich die Behörden, wie in Kapitel 4 geschildert, von den Stadtbürgern die in den 1750er Jahren errungene Verfügungsgewalt über das Bürgermeisteramt wieder entwenden und gaben damit auch den Zugriff auf das Stadtmannamt auf.

Damit einher ging eine entscheidende Verschiebung in den Zielen. Beabsichtigten Maria Theresias Verordnungen gegen die Übersetzung noch eine Verbesserung der Lebensverhältnisse der betroffenen Handwerker, erklärten Magistrat und Kommissar Obser 1776 zum Zweck des städtischen Eingreifens den Schutz der Konsumenten.<sup>41</sup> Dieses Ziel aber entsprach gänzlich dem von den Städten seit Jahrhunderten betriebenen Schutz der Verbraucher vor Übervorteilung durch Handwerker.<sup>42</sup> Die landesherrliche Policey schwenkte also auf die Linie einer alteingeführten und den Zeitgenossen wohlvertrauten Politik der Städte ein. Nach dem Schwung der frühen 1750er Jahre galt das landesherrliche Projekt einer policeylichen Gestaltung der Handwerkerübersetzung noch zu Lebzeiten Maria Theresias auf verwaltungstechnischer wie inhaltlicher Ebene als gescheitert.

### 5.1.3 Bürgermeister Belli und das Schlachthaus

Vor dem Hintergrund des Rückzugs der vorgesetzten Behörden gewinnt die Figur des von dem Oberamt 1776 eingesetzten Bürgermeisters Belli tragisches Format. Denn Belli hatte sich gemäß den wiederholt ausgesprochenen Aufträgen der Kommissare nach dem Sturz des alten Stadregiments mit großer Energie an die Ausgestaltung des Stadtmannamts gemacht. Gleich nach seiner Amtseinsetzung gab er, wie von den Handwerkern bei den Kommissionen erbeten, eine Mühlenordnung heraus und erstellte einen Brottarif für die Bäcker.<sup>43</sup> Dass mit diesen Maßnahmen die von Obser verlangte bessere Lebensmittelqua-

---

19.5.1781, und Akten 117, Beschwerden der Ratsmitglieder vom 14.5.1781.

39 Vgl. Quarthal, Behördenorganisation, S. 81.

40 Hohkamp, Herrschaft in der Herrschaft, S. 253.

41 StadtA Ehg., Akten, Nrn. 98–99, Schreiben vom 17.1.1776. Schon während der Kommission hatte sich die Beratung schnell von den Bitten der Handwerker zu den Klagen der Bevölkerung über die mangelhafte Qualität der Waren verschoben: StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 113, Kommissionsprotokoll; vgl. zudem RP Ehg. vom 9.1.1776 (Bäcker- und Metzgerhandwerk seien übersetzt, daher könne man nur Lebensmittel schlechter Qualität erhalten).

42 Isenmann, Deutsche Stadt im Mittelalter, S. 448–449 und S. 957 ff.

43 Zum Auftrag der Kommissionen vgl. StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 113, Kommissionsprotokoll, und RP Ehg. vom 9.1.1776. Das Oberamt Günzburg hatte als Hilfe Muster aus Günzburg

lität für die Verbraucher zu erreichen sein würde, glaubte er freilich nicht, da das zugrunde liegende Problem der Übersetzung der Berufe nach wie vor bestand. Wegen der Übersetzung lehnte er auch die von den Metzgern vorgeschlagene Aufteilung nach den von ihnen hergestellten Fleischsorten ab, da sie nach seiner Ansicht nur die wenigen, von sieben bis acht Betrieben war die Rede, Metzger schädige, die von ihrem Beruf leben könnten und den rund 20 anderen Betrieben doch nicht helfe.<sup>44</sup> Vielmehr versuchte er, gegen die Übersetzung der Handwerke vorzugehen. 1778 lehnte der Magistrat auf sein Betreiben die Zulassung eines Bürgerkinds zum Metzgerhandwerk ab, indem man die Heiratserslaubnis verweigerte. Als der betroffene Handwerker sich daraufhin an das Oberamt wandte, wurde von diesem die Heirat genehmigt, was den Bürgermeister schwer enttäuschte.<sup>45</sup> Während Belli sich über den Entscheid nur wundern konnte (wir uns allerdings nach dem oben Gesagten nicht), erfüllte er die anderen Magistratsmitglieder, die sich dem Oberamt sogleich anschlossen, mit Befriedigung.<sup>46</sup> Denn auch hier schwenkte das Oberamt auf einen alten, oben (Kapitel 4) schon behandelten städtischen Grundsatz ein, wonach jedem Bürgerkind freier Zugang zu dem von ihm gewählten Gewerbe zu gewähren war. In der Folge unterblieben, zumal nach Bellis frühem Tod 1779, auch von Seiten des Bürgermeisteramts weitere Versuche, die Übersetzung der Gewerbe zu steuern. Als die Metzger 1780 einem ihnen unliebsamen Kandidaten die Lehre verweigern wollten, erhielten sie vom Magistrat demgemäß einen Verweis: Einem Bürgersohn könne man „seinen freyen Willen und Lust zu dieser Profession“ nicht nehmen.<sup>47</sup> Selbst die armenrechtlich begründete Entscheidung des Magistrats, einem weiteren Kandidaten wegen zu geringen Vermögens die Heirat zu verweigern, hatte keinen Bestand, denn wenige Jahre später finden wir den Betroffenen unter den Metzgern.<sup>48</sup>

Der Magistrat zog sich, wie ihm dies von den landesherrlichen Beamten nahegelegt worden war, vollständig auf seine altherkömmliche Rolle als Schützer der Konsumenten zurück; ihre innere Verfassung, so äußerte er sich schließlich, könnten die Metzger einrichten wie sie wollten, solange sie die Fleischversorgung der Stadtbevölkerung sicherstellten.<sup>49</sup> Nur zum Schutz der Konsumenten sorgte man sich in der Folgezeit um die Fleischbeschau, unterstützte die Metzger bei der Regelung des Schlachtens und schlich-

---

zugesandt: StadtA Ehg., Akten, Nr. 98–99, Schreiben vom 17.1.1776. Der von Belli entworfene Brottarif und die Mühlenordnung in einer Abschrift von 1780 in StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 120.

44 StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 113, Nachtrag zum Kommissionsprotokoll und Anlage 12. Das gleiche Argument findet sich übrigens fünfzig Jahre später in Blaubeuren, als die Stadt die vom Donaukreis vorgeschlagene Aufteilung der Metzger nach Fleischsorten ablehnte: RP Blb. vom 3.11.1826.

45 RP Ehg. vom 30.1. und 6.3.1778 (David Hild).

46 RP Ehg. vom 6.3.1778. Es handelte sich nicht um einen Einzelfall: a) auf Betreiben Bellis und hier auch der Betriebsinhaber selbst war die Zahl der Schreinerbetriebe auf 7 festgesetzt worden, doch schon wenig später wurde vom Magistrat zur Versorgung einer Witwe ein weiterer Betrieb zugelassen: RP Ehg. vom 24.1., 4. und 18.7.1777 (Witwe des Schreiners Florenz Henle, zweiter Ehemann nicht genannt). b) Belli lehnte die Wiederverheiratung der Bäckerwitwe Maria Anna Klein ab, was auf Bitte der Bäckerzunft rückgängig gemacht wird: RP Ehg. vom 12.9. und 7.11.1777 (Bäcker Matthias Klein).

47 RP Ehg. vom 10.11.1780 (Metzger Hans Jörg Kempfer).

48 RP Ehg. vom 22.7.1785, Nr. 143, und vom 27.4.1790, Nr. 177 (Metzger Johann Georg Miehlich).

49 RP Ehg. vom 16.3.1787, Nr. 126.

tete Zunftstreitigkeiten, auch dies eine althergebrachte Aufgabe des Magistrats.<sup>50</sup> Und ebenso altherkömmlich war diesen Maßnahmen nur bescheidener Erfolg vergönnt. So galt der von Belli verfasste Brottarif als falsch berechnet und musste schon bald aufgegeben werden, weil das tarifgemäß hergestellte Brot merkwürdigerweise kleiner als jenes in Nachbarstädten war.<sup>51</sup> Auch verdient eine umfangreiche Eingabe der Oppositionsgruppe der „Denuntianten“ zur Verbesserung der Stadtwirtschaft durchaus Glauben, wenn darin von der schlechten Qualität von Brot und Fleisch die Rede ist.<sup>52</sup>

Die Haltung der Handwerker wiederum, um neben Behörden und Bürgermeister/Magistrat noch die dritte Partei hinzuzufügen, lässt sich am Beispiel der Ehinger Metzger und ihres Schlachthauses noch deutlicher fassen. Wie für die Bäcker und die Mühlen gab Belli auch für die Metzger eine „Ordnung“ heraus. Um im Sinne des Verbraucherschutzes den Verkauf des Fleisches zu kontrollieren, wurden die Metzger darin vor allem verpflichtet, ein Schlachthaus mit Verkaufsraum und festen Verkaufszeiten zu benutzen, während Schlacht- und Verkaufsräume in Privathäusern verboten wurden. Geschwind richtete Belli ein Schlachthaus ein, gegen das die Metzger in der Folgezeit Sturm liefen.<sup>53</sup> Dabei handelte es sich bei der Einrichtung keineswegs um eine neue Erfindung. Vielmehr hatte es seit jeher in der Stadt ein Schlachthaus gegeben,<sup>54</sup> doch war es zweimal, bei den Stadtbränden von 1688 und 1749, in Flammen aufgegangen. Beide Male hatten die Metzger offensichtlich die Gunst der Stunde genutzt, denn das fehlende Schlachthaus bedeutete vor allem, dass die Fleischschau und -schätzung nur nach Selbstanzeige der Metzger in deren Häusern durchführbar war. Die Überwachung der Fleischtaxen war jedoch in den Privathäusern nahezu eine Unmöglichkeit. Während nach dem ersten Stadtbrand das Schlachthaus offenbar bald wieder aufgebaut worden war, wurde es nach dem Brand von 1749 trotz einer entsprechenden Verfügung des Ramschwag'schen Rezesses nicht neu errichtet.<sup>55</sup> Beim Amtsantritt Bellis 1776 hatten die Metzger sich also bereits über 25 Jahre der Schlachthaus-Freiheit erfreut, und das Außergewöhnliche dieses Zustands war ihnen klar. Gegen das neu eingerichtete Schlachthaus wussten die Metzger demgemäß wenig mehr einzuwenden als die Enge des Gebäudes und der Verkaufsbän-

---

50 Vgl. etwa RP Ehg. vom 15.4.1791, Nr. 224 (Regelung Schlachten), 29.4. und 6.5.1794, Nrn. 312 und 338 (Zunftstreitigkeiten), und 27.1.1804, Nr. 69 (Fleischschau).

51 StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 117, Äußerung des Magistratsmitglieds und Brotschauers Johann Michael Mielich gegenüber der Kommission Pflummern am 14.5.1781.

52 StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 119, Eingabe der Denuntianten vom 27.1.1780. Kanzleiverwalter Probst redete sich mit dem formalen Vorhandensein der Ordnungen heraus: StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 120, Stellungnahme Probst vom 3.2.1780 mit Abschrift der Mühlenordnung und des Brottarifs.

53 StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 1118. Vgl. Vermerk in RP Ehg. vom 24.1. und 2.5.1777. Belli ließ das Schlachthaus im Spitalkomplex einrichten, im „Kocher'schen“ Haus am Viehmarkt neben dem Spitalhauptgebäude, wo zuvor preußische Kriegsgefangene untergebracht gewesen waren, vgl. StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 114, Bericht über die städtischen Liegenschaften vom 5.7.1777 (abweichende Angaben zur Unterbringung der preußischen Kriegsgefangenen bei Weber, Ehingen, S. 97).

54 Erstnennung in den Ratsprotokollen allerdings erst in RP Ehg. vom 11.8.1723. Vorschriften, die Metzger an ein von der öffentlichen Hand unterhaltenes Schlachthaus und an öffentliche Verkaufsbänke banden, sind in deutschen Städten allgemein und lassen sich bis in das hohe Mittelalter zurückverfolgen, vgl. Grass, Tiroler Metzgerhandwerk, S. 54–82.

55 Ohngemach, Ramschwagischer Rezess, S. 39.

ke, die ihre Arbeit behindere.<sup>56</sup> Trotzdem gelang es ihnen, Unterstützer im Magistrat zu finden. Laut einem Bericht Bellis sollen sich Magistratsmitglieder für die Metzger mit den Worten eingesetzt haben, dass „in österreichischen Städten keine Ordnung zu machen und nirgends eine bey Mannsgedencken gewesen“ sei.<sup>57</sup> Obwohl Belli die Äußerung in bitterer Ironie als Spiel mit dem Wort „Ordnung“ wiedergibt, wird hier doch vom Magistrat in aller Deutlichkeit die Meinung ausgesprochen, dass die Ehinger Handwerksangelegenheiten ohne Mitsprache des Landesherrn und der Stadt von den Betroffenen eigenständig zu regeln seien. Dass der Magistrat – politisch, wie in Kapitel 4 gesehen, durch die thesesianischen Kommunalreformen geschwächt – als Entschuldigung für seine Untätigkeit bei einer angeblichen Tradition („Mannsgedencken“) Zuflucht suchte, kann allerdings nur als Rückgriff auf einen geläufigen Topos gewertet werden. Denn die Metzger hatten dieses Argument gerade nicht gewählt. Von einem „alten Recht“ konnte ja auch bei dem Verzicht auf das Schlachthaus nicht die Rede sein; lediglich wegen der Nachlässigkeit des Magistrats war das Gebäude über Jahrzehnte hinweg nicht wieder aufgebaut worden. Das mit Erfolg durchgesetzte Ziel der Metzger war vielmehr der Erhalt ihrer Verkaufs- und Betriebsstätten in den Privathäusern. Polickey kämpfte nicht mit einem traditionsverkrusteten Handwerk, das sich aus alten Denkmodellen nicht zu lösen vermochte, sondern mit aktiv wirtschaftenden Menschen, die von der Polickey abweichende Ziele entwickelten. Stillschweigend wurde der Verkauf im Schlachthaus eingestellt und das Schlachten im Gebäude den Metzgern offenbar auf freiwilliger Basis anheimgestellt.<sup>58</sup>

Durch einen Vergleich mit Blaubeuren lassen sich noch zwei zusätzliche Gesichtspunkte herausarbeiten. Als Grundlage der Polickey des Herzogtums Württemberg wird man die enge Verknüpfung von Stadt und Amtssitz und damit die persönliche Anwesenheit des Vogts bei den Magistratssitzungen sehen müssen. Für die Metzger hatte das Herzogtum bereits 1554 eine erste Metzgerverordnung herausgegeben, die 1567 vor allem hinsichtlich der Strafmaße überarbeitet und 1651 durch eine Zunftordnung ergänzt wurde. Beide Verordnungen, jene von 1567 ebenso wie die von 1651, blieben bis in das 19. Jahrhundert gültig.<sup>59</sup> Zur Ergänzung der Aussagen zu Ehingen soll das Augenmerk auf lediglich drei Punkte gerichtet werden: Das Gebot der Nutzung eines Schlachthauses, das damit verbundene Verbot des Schlachtens in den Privathäusern sowie das Gebot zur Nutzung öffentlicher Verkaufsbänke.<sup>60</sup> Die Durchsetzung des Schlachthauszwangs war in Blaubeuren ebenso wenig wie in Ehingen ein Selbstläufer. Die Stadt besaß zwar seit 1600, bezeichnenderweise also seit der frühabsolutistischen Ära Herzog Friedrichs, in der Aachgasse

---

56 StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 118, Beschwerde der Metzger vom 8.7.1777, anschließend von den Metzgern vor die Regierung in Freiburg gebracht: RP Ehg. vom 26.9.1777.

57 StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 1118, Bericht Bellis vom 26.1.1777.

58 In RP Ehg. vom 6.5.1794, Nr. 338, werden ausdrücklich wieder Metzgerläden erwähnt. Vielleicht war der Fleischverkauf schon 1781 aufgegeben worden, als man in dem Gebäude – vgl. StadtA Ehg., Säckelamtsrechnung 1781 – die Knabenschule einrichtete? Fortbestand des Schlachthauses in dem nunmehrigen Schulgebäude: RP Ehg. vom 2.10.1813. Später wurden Schlachthaus und Freibank in andere Gebäude im Spitalkomplex verlegt: Ehingen aber war merkwürdig, S. 94 und 195.

59 Die genannten Metzgerordnungen und die Zunftordnung im Druck in Reyscher XII und XIII; vgl. auch Landwehr, Polickey im Alltag, S. 232–234. – Fundstellen der württembergischen Polickeyordnungen auch nachgewiesen im Repertorium der Polickeyordnungen, Bd. 4. Neben diesem Werk empfiehlt sich wegen der ausführlicheren Schlagwortvergabe jedoch weiterhin die Nutzung der Sachindices bei Reyscher, der im Übrigen die überwiegende Zahl der nachgewiesenen Polickeyordnungen im Druck bringt.

60 Reyscher XII, S. 269–270, Nr. 55, Metzgerordnung 1554.

ein Schlachthaus, doch musste dessen Benutzung den Metzgern vom Stadtgericht, dem ja der Vogt vorsah, nach dem Dreißigjährigen Krieg erneut eingeschärft werden.<sup>61</sup> Ebenso konnte Blaubeuren nach dem Krieg zunächst keine öffentlichen Verkaufsbänke stellen, so dass man den Metzgern entgegen der Metzgerordnung gestatten musste, das Fleisch in ihren Privathäusern zu verkaufen.<sup>62</sup> Erst in den 1670er Jahren richtete die Stadt beim Schlachthaus, später im Rathaus wieder Fleischbänke ein, die gemäß der Metzgerordnung jährlich einmal, in der Regel vor Ostern, verliehen wurden.<sup>63</sup> Das auf den Bänken zu wöchentlich fest bestimmten Zeiten nicht verkaufte Fleisch durften die Metzger mit nach Hause nehmen und dort abstoßen, wobei sie die von den Fleischschätzern im Schlachthaus festgesetzte Taxe auf Täfelchen an ihren Häusern auszuhängen hatten. Diese Regelungen scheinen spätestens seit den 1680er Jahren zufriedenstellend durchgesetzt worden zu sein, denn weitere Verfügungen des Stadtgerichts hatten nur noch ergänzenden Charakter.<sup>64</sup> Die Durchsetzung des Schlachthauszwangs ermöglichte vor allem die vollständige Schätzung des Fleisches durch die Fleischschauer, während die Ehinger Metzger sich, so ist anzunehmen, den städtischen Schätzern eher entziehen und damit zu ihrem Vorteil auch Fleisch jenseits der Fleischtaxe anbieten konnten. Der Anteil des Vogts an diesem Erfolg lässt sich nach den hier ausgewerteten Protokollen des Stadtgerichts zwar nicht bemessen, da er jedoch bei jeder Verhandlung persönlich anwesend war, zudem auch bei der jährlichen Verleihung der Metzgerbänke die Metzgerordnung verlesen wurde, dürfte an seinem maßgebenden Einfluss kaum zu zweifeln sein.

Erheblich schwieriger war es aber für das Blaubeurer Stadtgericht, die Pflicht der württembergischen Metzger zur Haltung eines Postpferds durchzusetzen.<sup>65</sup> Die einschlägige Vorschrift, die sich in der heimat- und postgeschichtlichen Literatur Württembergs stets einiger Beachtung erfreute, sah vor, dass sich sämtliche Metzger der Stadt über die Haltung von Pferden einigen sollten, um damit Botendienste für die landesherrlichen Behörden zu verrichten. Obwohl es nur um ein paar Pferde ging, begegnete die Vorschrift erheblichen Schwierigkeiten und war nie befriedigend durchzusetzen.<sup>66</sup> Dies erinnert an den Unwillen der Ehinger Metzger, zu gemeinsamen Vereinbarungen über die Benutzung des neu eingerichteten Schlachthauses und der Verkaufsbänke zu kommen. Offenbar wa-

---

61 Vgl. etwa RP Blb. vom 18.4.1663 oder 9.4.1664. Der Bau des Schlachthauses lässt sich aus der Spitalrechnung von 1599/1600 erschließen, die eine Holzlieferung für den Schlachthausbau anführt: StadtA Blb., H 525/50. Aus den nur lückenhaft überlieferten Stadtrechnungen der Jahre um 1600 ist der Bau nur ansatzweise zu erschließen. Allerdings taucht dort in den Abrechnungen der jährlichen Baukosten der Stadt seit dem Jahrgang 1613/14 eine neue Rubrik für die Baukosten an der Schlachtmetzig auf, die noch in der Rechnung von 1592/93 nicht enthalten ist (StadtA Blb., B 56/3 und B 56/6). Auch Lonhard, Häuserbuch Blaubeuren, Nrn. 197–198, kann das Gebäude erst seit Anfang des 17. Jahrhunderts nachweisen.

62 RP Blb. vom 9.4.1664.

63 Vgl. etwa RP Blb. vom 8.9.1682. Erneuerung des Schlachthauses sowie der Fleischbänke im Rathaus: StadtA Blb., B 56/49 (Stadtrechnung 1672/73); Erwähnung der Fleischbank im Rathaus: RP Blb. vom 15.12.1740.

64 So wurde etwa angeordnet, dass die Metzger während der Fleischschätzung das Schlachthaus zu verlassen hatten (RP Blb. vom 26.3.1692); sie sollten ferner das „entsetzliche Fluchen“ im Schlachthaus unterlassen (RP Blb. vom 11.4.1724) und das Fleisch erst auf der Fleischbank aushauen (RP Blb. vom 15.12.1740).

65 Die Post- und Metzgerordnung von 1622 in Reyscher XII, S. 891–894, Nr. 218, dazu ferner Reyscher XIII, S. 40, Nr. 315.

66 Vgl. etwa HStA Stuttgart, A 214, Bü. 158 (Vogtgericht 1712/13), Bl. 207 ff. (Durchgang der Bürgerschaft); RP Blb. vom 7.8.1724.

ren die Handwerker außerstande, sich über die gemeinschaftliche Bewirtschaftung von bestimmten Ressourcen wie Pferden oder Gebäuden abzusprechen oder gar Vereinbarungen zu treffen. Auch im straffer verwalteten Württemberg scheiterte landesherrliche Policey, wenn sie auf ein gemeinschaftliches Wirtschaften setzte. Umgekehrt: Weder die Handwerker noch die gar nicht in Erscheinung tretenden Zünfte besaßen eine institutionalisierte Ordnung zur genossenschaftlichen Verwaltung ökonomischer Mittel.

#### 5.1.4 Von der Policyverwaltung zur Freiheit

Der Rückzug auf in den Städten altvertraute Gedankengänge fand bei den vorderösterreichischen Behörden am Ende des 18. Jahrhunderts eine neue gedankliche Fassung, wie sich neuerlich in Ehingen und nochmals am Vorgehen gegen die Gewerbeübersetzung zeigen lässt. Im Zuge der thesesianischen Kommunalreform waren die Stellen in Günzburg und Freiburg zur Widerspruchsbehörde bei den Gewerbekonzessionen der Städte geworden. In der Begründung ihrer Entscheidungen nahmen die Behörden aus Mangel an gesetzlichen Vorschriften bei wirtschaftlichen Argumenten Zuflucht, die Einblick in ihre Denkweise geben. Belege dafür finden sich in Ehingen bei der Konzessionserteilung an Handelsleute und Krämer. Diese hat, da die Ehinger Händler sich nicht in einer Zunft organisiert hatten und somit die Zulassung zum Beruf sowie die Regelung aller Streitigkeiten der Handelsleute vor dem Magistrat zu verhandeln waren, einen beachtlichen Niederschlag in den Ratsprotokollen gefunden. Die oben wiederholt angesprochenen Schwächen der Ehinger Magistratsregierung brachten es mit sich, dass die Konzessionserteilungen nicht sonderlich überwacht wurden und die vom Magistrat zugelassenen Händler sowohl mit nicht zugelassenen Händlern als auch mit Handel treibenden Handwerkern zu kämpfen hatten.<sup>67</sup> Während der Magistrat bei den Streitigkeiten der Händler mit den Handwerkern um einen Ausgleich bemüht war,<sup>68</sup> versuchte er seit den frühen 1770er Jahren, bei der Konzessionserteilung die zugelassenen Händler vor Übersetzung zu schützen. Daher wies das Gremium 1773 den Antrag auf Niederlassung und Bürgeraufnahme des angeblich aus Mailand stammenden Strumpfhändlers Johannes Bonsano ab,<sup>69</sup> musste sich jedoch nach längerem Streit 1777 einer Wiener Verfügung beugen, nach der Bonsano als Bürger aufzunehmen war.<sup>70</sup> Maßgebend für die Wiener Entscheidung war das Versprechen Bonsanos, in Ehingen eine Strumpffabrik zu errichten (die freilich nie in Betrieb gehen sollte). Als Bonsano die Tochter des Tuchers Johannes Besson heiratete, der seinerseits ein nicht genehmigtes Handelsgeschäft führte, tröstete der Magistrat die offiziellen Händler offenbar mit dem Versprechen, dass beide Läden nach dem Tod Bessons zusammengelegt würden.<sup>71</sup> Nach Bessons Tod wurde dessen Laden aller-

---

67 Vgl. etwa RP Ehg. vom 15.12.1708 (mit Antrag der Händler auf Gründung einer Zunft).

68 Vgl. etwa RP Ehg. vom 9.11.1748 (Abgrenzung zwischen den Händlern und den Nagelschmieden, Zeugmachern, Strumpfstrickern und Grautuchern).

69 RP Ehg. vom 11.3.1773.

70 RP Ehg. vom 26.3.1773 (Stadt darf Bonsano auf Befehl des Oberamts nicht ausweisen), RP Ehg. vom 26.1.1776 (Bürgeraufnahme von der Stadt verweigert), RP Ehg. vom 2.5.1777 (Ehinger Strumpfwirker Kaspar Rau bittet beim Kaiser um Bürgeraufnahme Bonsanos) und 10.10.1777 (Hof verfügt Bürgeraufnahme). Vgl. jedoch auch RP Ehg. vom 2.5.1778, 18.6.1779 und 20.8.1784 (nochmals Auseinandersetzung um Bürgerrecht für Bonsano). Zur Familie Bonsano vgl. außerdem RP Ehg. vom 17.9.1818.

71 RP Ehg. vom 20.8.1784.

dings 1789 von Ursula Wurm übernommen, die wenig später den Neffen des ehemaligen Bürgermeisters und Stiftungspflegers Hohenadel, Konrad Hohenadel, heiratete.<sup>72</sup> Gegen den heftigen Protest der Händler und das Verbot des Magistrats entschieden die Behörden wiederum, hier nunmehr das Oberamt Günzburg, zugunsten der neuen Händlerin.<sup>73</sup> Erneut war einer der Gründe für die Entscheidung Günzburgs, dass Wurm versicherte, einen bedeutenden Verlag mit Textilspitzen zu führen. Wichtiger war dem Oberamt jedoch die Feststellung, dass die Händler nur „Eigennuz und Beschränkung der burgerlichen Freyheit“ beabsichtigten und die „Verbreitung und Verbesserung des Wetteifers in der Handelschafft“ verhinderten. Das kameralistische Ziel der Gewerbeförderung, das bei der Bürgeraufnahme Bonsanos noch entscheidend war, trat hier neben den neuen Gedanken des „Wetteifers“, der Konkurrenz der Gewerbetreibenden, die sich aus der Gewerbefreiheit der Stadtbürger ergab, der „burgerlichen Freyheit“. Bei der Bürgeraufnahme des aus Hechingen stammenden Händlers Nikolaus Nipp 1798, bei der die Fronten genauso verliefen,<sup>74</sup> findet sich diese Argumentation nochmals: Die Niederlassung eines Händlers in Ehingen sei, so das Oberamt, nur zu begrüßen, denn es sei „immer klug, das Verkehr [sic] selbst mit auswärtigen Waaren, so viel es möglich ist, ins Land zu ziehen, es bleibt immer etwas von dem Gewinne im Lande, das Publikum, das seine Bedürfnisse wolfeiler und besser im Orte kaufen kann, befindet sich besser dabei, und der Zufluß fremder Käufer bringt dem Niederlagsorte Nahrung“. Nicht mehr Schutz der Handwerker vor Übersetzung dient jetzt der Verbesserung der städtischen Wirtschaft, sondern im Gegenteil die Konkurrenz, die zu sinkenden Preisen bei höherer Qualität führt und mehr Käufer und damit „Nahrung“ in die Stadt lockt. Verbunden wird diese – unter dem Begriff des „Wetteifers“ oder der Konkurrenz – neue, positive Ausdeutung der Gewerbeübersetzung mit dem merkantilistischen Ziel, Geschäfte in das eigene Land zu ziehen ebenso wie mit dem altherkömmlichen Gedanken des Schutzes des „Publikums“, also des Verbrauchers. Neu war immerhin, dass die Behörden die städtische Freiheit auch Auswärtigen wie dem Händler Nipp zugestanden. Da damit jedoch nur eine die städtische Freiheit missbrauchende Abschottung eines Gewerbebezugs durch den Magistrat (in dem die einheimischen Händler bestens vertreten waren) unterbunden wurde, handelten sie hier sicherlich in Übereinstimmung mit weiten Teilen der Bürgerschaft.

Zum eigentlichen gedanklichen Fluchtpunkt, an dem sich Behörden wie Stadtbürger trafen, wurde die „burgerliche Freyheit“, jenes zutiefst städtische Ideal der Rechtsgleichheit aller Bürger, das von den Zünften ebenso wie von den „Denuntianten“ vertreten worden war.<sup>75</sup> Die „burgerliche Freyheit“ wandten die Behörden ins Ökonomische, indem aus ihr der „Wetteifer“ folgte. Bei diesem Gedankengang griffen die Beamten offensichtlich nicht auf den in Deutschland zu diesem Zeitpunkt noch kaum rezipierten Adam Smith zurück, sondern auf Überlegungen Johann Heinrich Gottlob Justis, die dieser An-

72 Das Folgende nach StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 1134. Vgl. außerdem RP Ehg. 1789, Nrn. 44, 453, 500, 508, 511, 617 und 983.

73 Was keine Abkehr von der oben dargestellten Linie des Oberamts, die Gewerbepolicy durch den Magistrat ausüben zu lassen, bedeutete, denn als das Gremium um Hilfe bei dem Verbot nicht zugelassener Händler bat, wies man dies als Aufgabe des Magistrats zurück: RP Ehg. vom 27.1. und 3.4.1789, Nrn. 44 und 178.

74 StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 1134. Vgl. RP Ehg. 1798, Nrn. 398, 459, 479 und 608. Zu Nipp auch Weber, Ehingen, S. 159.

75 Vgl. oben S. 243 und 250.

fang der 1760er Jahren in seiner als Lehrbuch weit verbreiteten Staatslehre („Grundfeste“) neu entwickelt hatte.<sup>76</sup> Mit Freiheit und Konkurrenz werden bereits zu diesem Zeitpunkt zwei zentrale Elemente des das 19. Jahrhundert prägenden politischen Liberalismus aufgerufen. Noch wichtiger als diese geistesgeschichtliche Herkunft ist es zu sehen, dass die „bürgerliche Freyheit“, wie die Worte an sich belegen, auf ein stadtbürgerliches Ideal zurückging. Daraus erklärt sich die Akzeptanz in den Kleinstädten: Indem die Beamten in der städtischen Freiheit die ideologische Rechtfertigung für das Nichteingreifen bei der Gewerbeübersetzung fanden, bestätigte die landesherrliche Wirtschaftspolitik im Grunde althergebrachte Vorstellungen.

### 5.1.5 „Zufluss“ gestalten: Der Streit um das Kornhaus

Landesherrliche Policey nur als Ge- und Verbot zu verstehen, würde aber zu kurz greifen. Vielmehr leiteten sich aus den Policeyverfügungen auf dem hier interessierenden wirtschaftlichen Gebiet auch Handlungsanweisungen für den Magistrat ab, mit denen eine aktive Gestaltung des Wirtschaftslebens erreicht werden sollte.<sup>77</sup> So erklärte der erste, allgemeine Teil des Ramschwag'schen Rezesses von 1756 die „Beförderung des Commerci“ zu einem Ziel magistratischen Handelns und verlangte dafür die Erstellung eines neuen Steuerbuchs, da man davon ausging, dass die Gewerbe im Vergleich zum Grundbesitz zu hoch besteuert seien.<sup>78</sup> Im zweiten Teil des Rezesses wurde dem Magistrat nahegelegt, sich um eine Steigerung des Besuchs der Wochen- und Jahrmärkte zu bemühen, um durch den höheren Warenzufluss die Preise sinken zu lassen. Auch sollte der Aufkauf von Getreide durch die Stadtbürger eingeschränkt werden.<sup>79</sup> Zur Belebung des Handels schlug Ramschwag den Bau eines Kornhauses (Schranne) vor.<sup>80</sup> Mit Hilfe des Grabens von Torf sollte Holz eingespart werden.<sup>81</sup>

Während der Vorschlag des Torfgrabens im zeitgenössischen Kameralismus häufig erhoben wurde und vermutlich der Hausväterliteratur entnommen war, weisen die anderen Punkte, wie etwa die Forderung nach dem Kornhaus, eine deutliche Ähnlichkeit mit den alten Anliegen der Ehinger Zünfte auf (vgl. oben S. 258). Dies ist kein Zufall. Vielmehr erwähnt der Ramschwag'sche Rezess ausdrücklich die Beteiligung der Bürgerschaft am Zustandekommen der Punkte<sup>82</sup> und forderte den Magistrat zur weiteren Beratung mit den Bürgern auf.<sup>83</sup> Da auch andere Punkte des Rezesses wie etwa der nach einer Kontrolle der Beisitzer auf Klagen der Bürgerschaft zurückgingen,<sup>84</sup> zeigt sich hier die Entstehungsweise des Rezesses noch in einem anderen Licht. Er stellte nicht nur landesherrliche Policeyverordnungen zusammen, sondern fügte in diese als berechtigt angesehene Forderungen der Bürgerschaft ein und machte sie zu eigenen Anliegen. Das Vorge-

---

76 Zur Rezeption Smiths: Tribe, *German Reception*. Zu Justi: Wilhelm, *Entwicklung und Elemente*, S. 101–102.

77 Vgl. Simon, „Gute Policey“, S. 401 ff.

78 Ohgemach, *Ramschwagischer Rezess*, S. 28.

79 Ebd., S. 39–40.

80 Ebd., S. 76.

81 Ebd., S. 28 und 90.

82 Ebd., S. 48 und 76.

83 Ebd., S. 77.

84 Ebd., S. 65–66 (über die Zahl der Beisitzer geht in der Stadt „allgemeine Beschwerde“).

hen der landesherrlichen Behörden war somit auf die Zusammenarbeit mit der Bevölkerung ausgerichtet. Michaela Hohkamp hat für die österreichische Herrschaft Triberg im Schwarzwald ein gleichartiges Vorgehen der landesherrlichen Vertreter ausgemacht.<sup>85</sup> Auch Achim Landwehr hat gezeigt, in welchem Ausmaß im zentralistisch organisierten Herzogtum Württemberg die landesherrlichen Policeyordnungen auf Beschwerden der Untertanen zurückgingen.<sup>86</sup> Landesherrliche Policey war kein einseitiges Vorbringen, sondern von vornherein auf die Mitwirkung der Bürger ausgerichtet.

Erfolgreich war diese Strategie in Ehingen nicht. Denn obwohl die Handlungsanweisungen in ihrer Gesamtheit recht überschaubar waren, sah sich der Magistrat nach der Abreise Ramschwags zu keinerlei Taten veranlasst. Oben wurde schon gezeigt, dass die Einführung eines neuen Steuerbuchs im Sande verlief, weil der Magistrat keine Steuerexekutive aufbaute. Musterhaft lässt sich das Schicksal einer policeylich eingeforderten Wirtschaftspolitik aber am Ehinger Kornhaus (Schranne) verfolgen. Der von Ramschwag verfügte Neubau nahm die von den Zünften seit langem verlangte Verbesserung des Kornhauses auf, die die Zunahme der Ehinger Getreideproduktion und des Kornhandels spiegelte. Geplant war nach dem Stadtbrand von 1749 ein Neubau auf dem Marktplatz.<sup>87</sup> Bis dahin behalf man sich mit einer vorläufigen Unterbringung am Tränkberg (heute: Kornhausgasse), die sich als zählebig erwies, auch wenn Ramschwag Verbesserungen hatte durchsetzen können.<sup>88</sup> Zwanzig Jahre nach dem Ramschwag'schen Rezess hatte sich in Sachen Kornhaus, wie anlässlich der Kommission Obser festgestellt wurde, ansonsten aber nichts getan.

Für die Untätigkeit des Magistrats war ausschlaggebend, dass die Bürger das Recht besaßen, eigenes Getreide in ihren Privathäusern zu verkaufen. Dieses Recht leitete sich ursprünglich aus dem allgemein anerkannten Grundsatz der „Hausnotdurft“ ab, nach dem sich jedermann im freien Handel abseits des Kornhauses mit den für seinen Haushalt benötigten Waren versehen durfte.<sup>89</sup> Allerdings dehnten einige Bürger die „Hausnotdurft“ auf den Handel mit Getreide aus, um das Kornhaus zu umgehen, wie sie auch den herrschaftlichen Zoll umgangen hatten (vgl. Kapitel 3). Diese privaten Kornhändler dürften, wenn sie nicht selbst Ratsherren waren, doch zumindest gute Verbindungen in den Magistrat besessen haben, so dass im Gremium kein ausgeprägtes Interesse an dem Neubau eines Kornhauses bestand.<sup>90</sup> Erst am Jahrhundertende rang man sich ferner zu dem Ein-

---

85 Hohkamp, Herrschaft in der Herrschaft, S. 106–112: für die Erstellung einer Policeyordnung wird in der Herrschaft Triberg ein eigenes Beratungsgremium aus herrschaftlichen und kommunalen Vertretern gegründet.

86 Landwehr, Policey Leonberg, S. 316.

87 Brand des Kornhauses: RP Ehg. vom 18.9.1749; Planung Neubau: StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 113, Kommissionsprotokoll Obser.

88 Jedenfalls erhöhten sich nach seiner Kommission die städtischen Einkünfte aus dem Kornhaus um fast das Doppelte: StadtA Ehg., Rechnungen des Stadtsäckelamts

89 Zur „Hausnotdurft“: Blickle, Nahrung und Eigentum.

90 Ohngemach, Ramschwagischer Rezess, S. 39–40 („selbstiges Fürkäufflen der Burgeren“); RP Ehg. vom 12.7.1765: Schrankenmeister Joseph Million (der spätere Bürgermeister) zeigt an, dass die Bürger ihr Korn nicht auf das Kornhaus, sondern in andere Städte führen. Zu den Verbindungen der Händler in den Magistrat vgl. beispielsweise RP Ehg. vom 10.5.1776, in dem Rösslewirt Johann Georg Steinhammer als Kornhändler genannt wird. Die Familie Steinhammer gehörte zu den alten Ratsfamilien der Stadt. – Ähnliche Vorgänge in Mengen: Zürn, „Ir eigen Libertät“, S. 98. – Wenn schon den Bürgern die Nutzung des Kornhauses nicht aufgetragen wurde, so konnten trotz Ermahnungen die Einwohner der umliegenden

geständnis durch, dass auch die städtischen Stiftungsfonds ihr Getreide nicht im Kornhaus lagerten, geschweige denn dort verkauften.<sup>91</sup> Und erst in jenen Jahren führte die Stadt selbst einen Getreidevorrat, der auf dem Kornhaus lagerte.<sup>92</sup>

Die Ursachen des mangelhaften Kornhausbetriebs waren, wie die Maßnahmen während der Hungersnot von 1770–1771 zeigen, stadtbekannt. Denn unter dem Druck des Hungers verhängte man nicht nur zur Abschreckung eine harte Strafe gegen einen (um niemandem wehzutun, selbstverständlich auswärtigen) Händler, der noch nach Marktschluss im Kornhaus Erbsen aufkaufte,<sup>93</sup> sondern griff schließlich sogar gegen die Bürger durch, indem man sie zur Einlieferung sämtlichen Getreides auf das Kornhaus aufforderte.<sup>94</sup> Zudem verzichtete der Magistrat auf den städtischen Kornzoll.<sup>95</sup> Im Herbst 1771 verabschiedete der Magistrat abschließend eine Fruchtmarktordnung, die die bestehenden Vorschriften zusammenfasste und insbesondere nochmals mit Ausnahme des altherkömmlichen Rechts der „Hausnotdurft“ den Bürgern die Lagerung und den Verkauf von Getreide außerhalb der Schranne verbot.<sup>96</sup>

Aber nach dem Ende der Teuerung kam der privat geführte Getreidehandel der Bürger wieder in Schwung und entzog dem Kornhaus neuerlich die Grundlage. Erst mit der Absetzung des alten Magistrats und der Einsetzung des von auswärts kommenden Bürgermeisters Belli 1776 verloren die Getreidehändler offenbar ihre Lobby im Gremium. Zwar kam es trotz anderslautender Versprechungen<sup>97</sup> nach wie vor nicht zu einem Neubau des Kornhauses, dennoch lässt sich an den Stadtrechnungen ablesen, dass die Schranne nunmehr besser besucht wurde. Die Einnahmen aus den Abgaben für die Einlagerung von Getreide auf der Schranne sowie für das Kornausmessen erhöhten sich nämlich nach der Einsetzung Bellis und unter seinem Nachfolger Jenko schlagartig um über ein Drittel.<sup>98</sup>

---

Dörfer der Herrschaft Ehingen natürlich umso weniger dazu angehalten werden: RP Ehg. vom 14.11.1757 und 12.7.1765; entsprechende Befehle an die Dörfer von 1770 und 1772 in StadtA Ehg., Akten, Nrn. 98–99. Zu keinem Zeitpunkt gelang es der Stadt im Gebiet der Herrschaft Ehingen, zugunsten des Kornhauses einen Bann durchzusetzen.

91 RP Ehg. vom 1.2.1791, Nr. 42 (Spital soll sein im Leprosenhaus lagerndes Getreide auf die Schranne führen), und 12.3.1795, Nr. 358 (Stiftungspflegen sollen mindestens zwei Drittel ihres Kornes über die städtische Schranne verkaufen).

92 RP Ehg. vom 26.4.1793, Nr. 241.

93 RP Ehg. vom 20. und 22.12.1770.

94 RP Ehg. vom 25.1.1771.

95 RP Ehg. vom 11.1.1771. – Auch glaubte man, Frauen vom Besuch des Kornhauses abhalten zu müssen, „weilen dise eine öffentliche Ursach sind, daß fremde Kornhändler disseitige Schranen bemiessigen“: RP Ehg. vom 11.1.1771. Die Gründe dafür sind nicht klar; scheuten die Kornhändler vielleicht den Verkauf en detail oder versuchten die Frauen, auf Kredit zu kaufen?

96 StadtA Ehg., Akten, Nrn. 98–99, Fruchtmarktordnung vom 13.9.1771.

97 StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 113, Kommissionsprotokoll, Stellungnahme der Stadt vom 18.10.1776.

98 StadtA Ehg., Rechnungen des Stadtsäckelamts: In den sieben Rechnungsjahren 1758/59–1764/65 betrug die Einnahmen aus der Rubrik Marktstand-, Lager- und Kornmessergeld durchschnittlich jährlich 256 fl; in den sieben Rechnungsjahren 1778–1784 waren es dagegen durchschnittlich jährlich 386 fl. Zum Größenvergleich: in Riedlingen betrug die Einkünfte nach Zürn, „Ir eigen Libertät“, S. 98, ca. 1100 fl jährlich. – Die Kommission Pflummern machte sich die weitere Belebung des Kornhauses zu einem besonderen Anliegen: StadtA Ehg., Akten, Nrn. 98–99, Stellungnahme des Magistrats zu Vorschlägen der Kornmesser zur Belebung der Schranne vom 25.1.1780; die Vorschläge der Kornmesser liegen als undatierte und nicht unterschriebene Schriftstücke der Akte gleichfalls bei (Rubren der Schriftstücke: „Ohnmasgebliches Project“, „Iber hiesige Schranne“, „Ohnmasgebliche Obserfationes“ und „Nothwen-

Noch besser entwickelte sich die Schranne in den 1790er Jahren, nachdem endlich die städtischen Stiftungspflegen zur Nutzung der Einrichtung veranlasst werden konnten. Allein aus dem Kornmessergeld verdoppelten sich die Einkünfte.<sup>99</sup> Obgleich ein Teil dieser Erhöhung dem Krieg und der zeitweisen Verlagerung einer Garnison nach Ehingen zuzuschreiben sein mag, lässt die bedeutende Steigerung der Einnahmen aus dem Kornhaus die jahrzehntealten Forderungen der Zünfte auf eine Verbesserung der Einrichtung als berechtigt erscheinen; im Vergleich zur ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in der jährlich nicht einmal 100 fl aus der Schranne erzielt worden waren, hatte sich der Ertrag nunmehr mindestens verfünffacht.

Der in allen deutschen Landschaften beklagte Niedergang der kleinstädtischen Kornmärkte hatte seine Ursache also nicht allein, wie in der Literatur angenommen wird,<sup>100</sup> in einer Lösung der Dörfer von ihrem Nahmarktzentrum, indem diese den Getreidehandel in eigene Hände nahmen, sondern auch oder sogar vor allem im Rückzug jener handeltreibenden Bürger vom städtischen Kornmarkt, denen die Zufuhr des sowieso für den Export vorgesehenen Getreides auf den städtischen Markt nur Kosten und Mühen verursachte und die zugleich die Magistrate zu instrumentalisieren wussten. Der Rückgang der Kornmärkte ist damit aber nicht mit einem Verlust an kleinstädtischer Zentralität gleichzusetzen, sondern es handelte sich lediglich um eine Verschiebung innerhalb der Stadt. Wenn landesherrliche Policy auf der Benutzung des städtischen Kornhauses beharrte, war das vor diesem Hintergrund aber wiederum nichts anderes als die Aufnahme des uralten städtischen Anliegens des Konsumentenschutzes, denn der Verkauf von Getreide auf dem Kornhaus musste natürlich vorrangig der Bürgerschaft dienen.

Daher nimmt es nicht wunder, dass sich auch die in Kapitel 4 in ihrer sozialen Zusammensetzung ausführlich vorgestellte Oppositionsgruppe der „Denuntianten“ des Themas annahm. In ihrem schon oben (Kapitel 4) ausführlich behandelten Schriftsatz von 1780 schlugen die „Denuntianten“ vor, einen Neubau des Kornhauses anzugehen, wobei sie sich ausdrücklich auf den Ramschwag'schen Rezess von 1756 bezogen.<sup>101</sup> In ihrer Eingabe wird das Kornhaus zum Symbol der gesamten städtischen Wirtschaft erhoben. Denn von dem Neubau des Kornhauses erhofften sich die Männer im Anschluss an Ramschwag „ein neues Commerz“ für Ehingen, das den „Zufluß“ in die Stadt erhöhe. Werde erst einmal Geld von außen in die Stadt hereingebracht, dann, so die Vorstellung, würden durch den unausweichlich eintretenden „Umlauf“ des Gelds unter den Gastwirten und Handwerkern alle Bürger ihren Gewinn finden. Das in zahlreichen Klageschriften der Zeit verwandte Bild von der Wirtschaftslage, nach dem „ein Bürger von dem anderen leben“ müsse, wurde von den „Denuntianten“ ins Positive gewandt: Durch das neue Kornhaus und den eintretenden „Umlauf“ des Gelds „reicht einer dem anderen die Hand und der küm-

---

dige Puncten“).

99 Auf über 500 fl jährlich: ebd.

100 Vgl. Quarthal, Wirtschaftsgeschichte österreichischer Städte am oberen Neckar, S. 408–409 und S. 445 (Niedergang des Kornhandels aufgrund der Konkurrenz der Dörfer); Lemmerz, Kleve, S. 107–111 (Niedergang der Kornmärkte im Raum Kleve, weil Dörfer nicht mehr über die Städte handeln), insbesondere S. 109 (Ursache: hohe Transaktionskosten), Enders, Städtewesen Uckermark, S. 105–106 (Niedergang der Kornmärkte wegen eigenen Handels des ländlichen Adels), sowie Zürn, „Ir eigen Libertät“, S. 98–99 (Dörfer im oberen Donauebiet handeln direkt mit Schweizer Händlern).

101 StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 119; vgl. auch die Stellungnahme von Kanzleiverwalter Probst, ebd., Akten 120.

merlich habende Nahrungsstand wird nach und nach gehoben“. Die Wirtschaft der Stadt wird als Kreislauf unter den städtischen Handwerkern betrachtet, aber nicht, weil es keine Verbindungen nach außen gegeben hätte – im Gegenteil, von dort sollte ja der „Zufluß“ kommen –, sondern weil die Stadtbürger zueinander stehen, sich gegenseitig Aufträge erteilen und damit einen Abfluss des Gelds in andere Städte verhindern.<sup>102</sup> Dieses Bild von der miteinander wirtschaftenden Gemeinschaft der Stadtbürger ist idealistisch überhöht; ihr Symbol ist die aktive Tätigkeit des Handreichens.<sup>103</sup> Vom Landesherrn erwarteten die „Denuntianten“ ein Eingreifen zu ihren Gunsten und damit zugleich – da der Gewinn der Stadt ja aus dem Umland kommen sollte – ein Eingreifen zugunsten der Kleinstadt gegenüber dem Land.

Obwohl die „Denuntianten“ mit ihrer Eingabe abgewiesen wurden, gingen ihre Erwartungen nicht fehl, da sie sich unmittelbar an die landesherrliche Policey anschlossen. 1789 stellte eine Verordnung der Freiburger Regierung den Verkauf von Getreide abseits der Kornhäuser unter Strafe. Der Text nahm auf genau die von den „Denuntianten“ vertretene Gruppe von Stadtbürgern Bezug, verstand sich die Verordnung doch ausdrücklich als Dienst am „Mittelmann“.<sup>104</sup> Für die Bürgerschaft bildete die Verordnung aber noch nicht den Schlusspunkt, denn über den Ausbau des Kornhauses berieten Bürgerschaft und Gemeinderat nach dem Übergang an Württemberg auch ohne Beteiligung des Landesherrn mit gleicher Intensität weiter (vgl. oben S. 258).

#### 5.1.6 Das 19. Jahrhundert: nur die Fortsetzung

Nach dem Übergang an Württemberg blieb der Schutz der Verbraucher das maßgebende Ziel der Handwerkspolitik gegenüber den lebensmittelherstellenden Handwerkern. Die württembergische Verwaltung ließ aber keinen Zweifel daran, dass die inhaltliche Ausgestaltung des Verbraucherschutzes nicht mehr Sache des Gemeinderats, sondern der staatlichen, nunmehr mit einem Oberamtmann vor Ort vertretenen Stellen war, die dabei auf die Bestimmungen der altwürttembergischen Metzgerordnung von 1567 und 1651 zurückgriffen;<sup>105</sup> ergänzend regelte die landesweite Policeyverordnung vom 16. März 1808 die Fleischbeschau.<sup>106</sup> In Ehingen schien dazu vor allem notwendig, das im Spitalkomplex vor sich hindümpelnde Schlachthaus als Zwangseinrichtung neu zu beleben, womit allein die Kontrolle der Fleischbereitung ermöglicht werden konnte.<sup>107</sup> Zur Durchsetzung dieser Forderung drohte man den Metzgern zugleich, wieder einen öffentlichen Verkaufs-

---

102 Zu dieser offenbar aus der kameralistischen Literatur abgeleiteten Zirkulationstheorie Sandl, *Ökonomie des Raumes*, S. 296 ff.

103 Die Geste des Handreichens leitete sich spannenweise aus dem städtischen Gerichtswesen ab: Scheutz, *Compromise*, S. 55.

104 Petzek I, S. 617, Nr. 133, Verordnung der Regierung Freiburg vom 24.9.1789. Es handelt sich in den hier bearbeiteten Quellen um den ältesten Beleg dieses für den Liberalismus des 19. Jahrhunderts zentralen Begriffs; vgl. die zeitlich unmittelbar folgende Verwendung des Begriffs in einer Ehinger Quelle oben S. 247.

105 Vgl. Christlieb, *Recht der Handwerker*, S. 254–258.

106 Regierungsblatt 1808, S. 163 (die zunächst nur für Stuttgart erlassene Ordnung wurde später offenbar landesweit sinngemäß angewandt). Vgl. die ergänzenden Vorschriften zur Vorlage von Herkunftszeugnissen über das gekaufte Vieh: Reskripte vom 13.5.1813 und 27.9.1814, Regierungsblatt 1814, S. 343 (dort die weiteren Nachweise).

107 RP Ehg. vom 2.10.1813.

raum einzurichten. Jedoch auch jetzt konnte das Oberamt nur mit Mühe die Schlachthausbenutzung durchsetzen, da sie von den Metzgern nach wie vor als freiwillig verstanden wurde.<sup>108</sup> In dieser Haltung wurden die Metzger vom Gemeinderat noch bestärkt, der zwar seinerseits die fehlenden Verkaufsräume als Grund für die mangelhafte Nutzung der Einrichtung ansah, jedoch aus Kostengründen zunächst nicht tätig werden wollte, bis er sich 1838 endlich zu einer Erneuerung des Gebäudes entschloss.<sup>109</sup> Durchsetzen konnte sich in Ehingen die Nutzung des Schlachthauses trotzdem nicht.<sup>110</sup>

Die landeseinheitlichen Verordnungen verknüpfte das Oberamt 1816 in einer für Ehingen erstellten „Polizeiordnung für die Metzgerzunft“ mit der Regelung des Rindfleischschlachtens.<sup>111</sup> Verwaltungstechnisch schien es also immer noch erforderlich zu sein, die landesweiten Verordnungen nochmals gesondert für die Stadt zusammenzufassen und mit örtlichen Vereinbarungen zu verbinden, um sie erfolgreich durchzusetzen. Um den Metzgern den Kauf und Vertrieb von Rindfleisch zu ermöglichen, wurden sie in vier Gruppen zu je vier bis fünf Metzgern eingeteilt, die abwechselnd gemeinschaftlich ein Rind kaufen, schlachten und verkaufen sollten. Da eine Bestimmung, mit der das Oberamt sich offenkundig die Zustimmung der Metzger erkaufte, vorsah, dass keine Gruppe neu schlachten durfte, solange das Fleisch der vorhergehenden Gruppe nicht vollständig vertrieben war, ein Rind aber anscheinend nicht vollständig in kurzer Frist an die Bürger abzusetzen war, boten die Metzger im Ergebnis nur noch altes Fleisch an.<sup>112</sup> Schon zwei Jahre später wurde diese Vorschrift daher durch eine neue Regelung ersetzt.<sup>113</sup> Wie die Ehinger Metzger bereits 1776 vorgeschlagen hatten, wurden sie vom Gemeinderat nunmehr – Vorbild waren hier wohl in Altwürttemberg weitverbreitete Regelungen<sup>114</sup>, die im 19. Jahrhundert von den Behörden neu aufgegriffen wurden<sup>115</sup> – in Abteilungen gegliedert, denen die Herstellung einzelner Fleischsorten zugewiesen wurden. Wieder schätzten die Handwerker die Kaufkraft der Ehinger Bürgerschaft falsch ein, denn der nach wie vor mangelhafte Absatz bei Rindfleisch veranlasste jene Metzger, die diese Fleischsorte übernommen hatten, bereits im Folgejahr um die Aufhebung der Abteilungsgliederung zu bitten. Da ihre Kollegen auf der bestehenden Aufteilung beharrten, kam es lediglich zu der Vereinbarung, sich im dreijährigen Turnus mit den Fleischsorten abzuwechseln.<sup>116</sup> Während in der Folgezeit aus der Bürgerschaft, wie der Gemeinderat zufrieden feststell-

---

108 Vgl. RP Ehg. vom 30.1.1827 (Oberamt verlangt Auskunft über den „Unfug“, dass die Metzger in ihren eigenen Häusern schlachten).

109 Ebd. und RP Ehg. vom 12.3.1835. Vgl. auch StadtA Ehg., Akten, Nr. 122, Schriftwechsel 1836–37, und ebd., Nr. 137. 1881 wurde das Schlachthaus in eine große, dem Spital schräg gegenüberliegende Scheune an der Stadtmauer verlegt: StadtA Ehg., B 403/4 (Güterbuch), Bl. 212

110 Offenbar hielten die Ehinger Metzger mit großer Zähigkeit an dieser Tradition fest: Noch in den 1960er Jahren sollte die Stadt mit den Metzgern um die Benutzung der Einrichtung kämpfen müssen (KreisA Alb-Donau-Kreis, Lkr. Ehingen, Nrn. 824–825).

111 StadtA Ehingen, Akten, Nr. 122.

112 Vgl. im Rückblick RP Ehg. vom 28.11.1827: Das drei bis vier Wochen alte Fleisch sei halb verfault noch zu Würsten verarbeitet worden.

113 RP Ehg. vom 4.6. und 11.6.1818.

114 Christlieb, *Recht der Handwerker*, S. 255 (Beispiel Stuttgart); in Blaubeuren: RP Blb. vom 25.4.1731, 15.7.1761, 15.4.1762 und 30.4.1788.

115 So auch in Blaubeuren: RP Blb. vom 3.11.1826 und 22.11.1828. Nach RP Ehg. vom 28.11.1827 waren auch in Biberach und Urach Abteilungsgliederungen der Metzger eingeführt worden.

116 RP Ehg. vom 15.6. und 24.6.1819.

te, keine Klagen mehr einliefen,<sup>117</sup> kam es unter den Metzgern zu ständigen Streitereien, die vor dem Gemeinderat als Garanten der Metzgerordnung ausgefochten wurden. Wegen des Erfolgs bei der Kundschaft hielt der Gemeinderat jedoch an der Regelung fest,<sup>118</sup> bis die neue württembergische Gewerbeordnung von 1828, die eine Beschränkung von Handwerkern auf Teilprodukte ihres Handwerks für unzulässig erklärte, zur Aufgabe der Metzgeraufteilung zwang.<sup>119</sup> Die Gewerbeordnung brachte aber keine allumfassende Regelung; vielmehr sah sich das Oberamt noch 1847 dazu veranlasst, die wichtigsten gesetzlichen ebenso wie die örtlichen Bestimmungen in einer eigens erstellten Bekanntmachung für die Metzger erneut zusammenzufassen.<sup>120</sup>

Die Zwistigkeiten unter den Metzgern waren zweifelsohne auf unterschiedliche wirtschaftliche Interessen zurückzuführen. Zum Wortführer der Opposition gegen die Metzgeraufteilung machte sich Nikolaus Schaupp, der neben der Metzgerei noch einen landwirtschaftlichen Betrieb führte.<sup>121</sup> Die Gruppenaufteilung mit der Zuweisung von festen Schlachttagen dürfte die Möglichkeit Schaupps, zwischen Landwirtschaft und Handwerk zu pendeln, deutlich beeinträchtigt haben.<sup>122</sup> Diese Verhältnisse galten sicherlich für einen guten Teil der Metzger, so dass schließlich eine Mehrheit für die Aufhebung der Regelung eintrat, wie gesehen vergeblich. Wie schon oben (Kapitel 4) bei den Streitigkeiten unter den Zünften, bildete auch hier bei einem Streit unter den Berufsgenossen die ausdrücklich angeführte „Gewerbsfreiheit“ den kleinsten gemeinsamen Nenner.<sup>123</sup>

Für die anfangs feste Haltung der Stadt gegenüber den Metzgern war vor allem der Rückhalt durch das Oberamt maßgeblich, auch wenn dieses in den 1820er Jahren nur noch als Widerspruchsbehörde tätig wurde. Das Oberamt vertrat freilich allein das Ziel des Verbraucherschutzes. Die Förderung der Handwerker wurde dagegen – wohl im Rahmen der Sozialfürsorge – als Aufgabe des Gemeinderats gesehen.<sup>124</sup> Die Behörde verfolgte damit uneingeschränkt die von den österreichischen Behörden in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts entwickelte Linie der Gewerbepolicey weiter; eine darüber hinausreichende Wirtschaftspolitik ist nicht erkennbar. Auch auf sprachlicher Ebene lässt sich die Verbindung zurück bis in die Frühe Neuzeit, ja sogar bis zum Spätmittelalter belegen, denn die oberamtliche Metzgerordnung von 1816 führte noch ganz selbstverständlich die

---

117 RP Ehg. vom 21.7.1825.

118 In einer undatierten „Polizey Ordnung für die hiesige Metzgerzunft“ aus den Jahren um 1825 nochmals erneuert: StadtA Ehg., Akten, Nr. 137.

119 RP Ehg. vom 7.4.1831. Nach der Aufhebung der Regelung scheint es tatsächlich wieder zu einem schlechteren Angebot von Rindfleisch in der Stadt gekommen zu sein, vgl. die Beschwerden des Oberamts in StadtA Ehg., Akten, Nr. 136, für die Jahre 1831–1835.

120 StadtA Ehg., Akten, Nr. 137.

121 Als Wortführer tritt Schaupp in RP Ehg. vom 21.7. und 10.8.1825, 28.11.1827 und 8.5.1828 auf. Der landwirtschaftliche Betrieb Schaupps angeführt in StadtA Ehg., Akten, Nrn. 52–53 (Gewerbekataster 1829 und 1835). Schaupp war außerdem Besitzer einer Kiesgrube: RP Ehg. vom 1.7.1816.

122 StadtA Ehg., B 308 (Gewerbekataster 1825/26 mit Nachträgen), Akten, Nr. 52, erwähnen „Abgang“ im Betrieb Schaupps.

123 RP Ehg. vom 28.11.1827: Schaupp bittet das Oberamt und anschließend die Regierung des Donaukreises um „Schutz im Besitze der – vor erfolgter Einteilung der hiesigen Metzger in Rind- und Kalber- oder sogenannte Bratel-Metzger – genossen Gewerbsfreiheit“. Zu den Beschwerdeschreibern Schaupps auch HStA Stuttgart, E 146, Bü. 7056.

124 Vgl. die in RP Ehg. vom 10.8.1825 wiedergegebene Äußerung des Oberamts: Es sei nicht Aufgabe des Oberamts, sondern des Gemeinderats, dass „jeder Gewerbsmann des Orts sich etwas verdienen und sich und seine Familie fortbringen könne“.

Verbote des Schlachtens zu junger Kälber und des Fleisch-„Aufblasens“ durch die Metzger an, uralte Topoi aller Metzgerordnungen.<sup>125</sup> Diese Feststellung deckt sich mit dem Befund Stefan Brakensieks, der seinerseits den kurhessischen Beamten das Zeugnis ausstellt, „das Disziplinierungs- und Ordnungskonzept der »guten Policey« [in] der Restaurationszeit mit Vehemenz fortgeführt“ zu haben.<sup>126</sup> Tatsächlich lässt sich im 19. Jahrhundert eine Verschärfung des Tons beobachten, die man mit Brakensiek als „Vehemenz“ oder, so nochmals Brakensiek<sup>127</sup>, als „radikalisierte Form“ oder einfacher, als obrigkeitliche Form der Policey des 18. Jahrhunderts auffassen kann. Verhandlungen mit den Metzgern kamen weder für den Gemeinderat noch für das Oberamt in Frage, was vor allem die stark zugenommene Fähigkeit der landesherrlichen Behörden anzeigt, ihre Forderungen auch exekutiv umzusetzen. Eine Zusammenführung des von den Metzgern vertretenen Ziels der Gewerbefreiheit mit dem behördlich verfolgten Verbraucherschutz war unter diesen Voraussetzungen nicht vorstellbar. Auch die Stadtbürgerschaft wurde im Gegensatz etwa zum Ramschwag'schen Rezess nicht mehr befragt. Obwohl Gemeinderat und Oberamt erklärten, für die Bürgerschaft und deren Interessen zu handeln, lässt sich nicht erkennen, dass Meinungsäußerungen der Betroffenen das Handeln der beiden Stellen bestimmten. Im Vergleich zum Ancien Régime benötigte Policey nicht mehr die „Interessenkongruenz [zwischen Obrigkeit und Untertanen als] einzige Möglichkeit, um eine weitgehendere Umsetzung von Policeynormen zu gewährleisten“<sup>128</sup> und erreichte damit in der Tat eine neue Stufe.

Für den Schutz der Fleischkonsumenten betrat das Oberamt im Gegensatz zu den österreichischen Behörden auch noch ein gänzlich neues Feld, indem es den Versuch unternahm, die Fleischtaxen zu regeln. Fleischtaxen, die den Metzgern Höchstpreise für den Fleischverkauf vorgaben, wurden seit alters vom Magistrat festgesetzt. Im Einzelnen setzten die Fleischschauer die Taxen fest und notierten sie auf Täfelchen, die die Metzger an ihren Läden auszuhängen hatten. Die Taxierung diente dem Schutz der Verbraucher vor einer Übervorteilung durch die Handwerker, wobei auch die jahrhundertealte Vorstellung eine Rolle spielte, dass die Handwerker unter sich Preisabsprachen trafen.<sup>129</sup> Wäh-

125 Beide Bestimmungen waren bereits im Spätmittelalter gängige Bestandteile von Metzgerordnungen, vgl. Grass, *Tiroler Metzgerhandwerk*, etwa S. 39 (in Meran wurde 1317 das Aufblasen des Fleisches untersagt) und S. 94 (Tiroler Landesordnung von 1493 untersagt das Schlachten zu junger Kälber). Vgl. ferner die bei Blaich, *Fleischpreise*, dargestellten obrigkeitlichen Verfügungen des 16. Jahrhunderts, darunter etwa die Aufteilung der Metzger nach Fleischsorten (S. 45) oder die Anordnung, weitere Schlachtungen erst nach dem Verbrauch allen alten Fleisches durchführen zu dürfen (S. 46). Noch weiter gefasst: Grillmaier, *Fleisch für die Stadt*, S. 332–339. – Das Verbot des Schlachtens zu junger Kälber war von der württembergischen Regierung in den Jahren 1806–1810 wiederholt veröffentlicht worden: Reyscher XV/1, S. 16, 93 und 421. Noch 1861 unterstellte die Stadt Ehingen den Metzgern, Kalbfleisch aufzublasen: StadtA Ehg., Akten, Nr. 137. Auch in Schelklingen soll 1807 Fleisch aufgeblasen worden sein: RP Schelklg. vom 15.9.1807.

126 Brakensiek, *Fürstendiener*, S. 366. Die Position Landwehrs, Policey im Alltag, S. 318, der wegen der vollständig veränderten Rahmenbedingungen eine Verbindung zwischen der frühneuzeitlichen Policey sowie dem 19. Jahrhundert ausdrücklich ablehnt, wird hier somit nicht geteilt.

127 Ebd., S. 366.

128 Landwehr, *Policey im Alltag*, S. 274.

129 Ausführlich zum System der Fleischtaxen Blaich, *Fleischpreise*, insbesondere S. 46–56; Grillmaier, *Fleisch für die Stadt*, S. 339–344. Die hier für das 16. Jahrhundert dargestellten Verhältnisse galten in der gesamten Frühen Neuzeit. Im 16. und 17. Jahrhundert versuchte die württembergische Regierung, die Fleischtaxen landeseinheitlich zu bestimmen, was jedoch niemals durchsetzbar war, vgl. Reyscher XIII, S. 95,

rend sich die vorderösterreichischen Behörden zu den Taxen niemals geäußert hatten, legte das Oberamt Ehingen bereits 1812 nach altwürttembergischen Vorbild fest, dass die Ehinger Taxen im Gebiet des gesamten Oberamts anzuwenden seien, insbesondere also auch in der benachbarten Kleinstadt Munderkingen.<sup>130</sup> Im folgenden Jahr verfügte es, dass die Ehinger Taxen sich nach den Ulmer Taxen zu richten hätten; diese Bestimmung wurde auch in die Metzgerordnung von 1816 übernommen.<sup>131</sup> Die altherkömmliche Taxfestsetzung durch die Stadt, die formal erhalten blieb, wurde damit auf die Verkündung der Ulmer Fleischpreise beschränkt. Bemerkenswerterweise stieß diese Verfügung in der Folgezeit weder bei der Bürgerschaft noch bei den Metzgern auf Gegenwehr, was für eine tatsächliche Bindung der Ehinger Fleischpreise an den Ulmer Markt spricht. Nur in Einzelfällen kam es zum Vergleich der Ehinger Taxen mit denen der benachbarten Städte Biberach und Riedlingen, der aber zugunsten der Ulmer Taxen bald wieder aufgegeben wurde.<sup>132</sup> Die Verfügung des Oberamts zur Einführung der Ulmer Preise scheint daher wohl nur Selbstverständliches in Worte gefasst zu haben. Für den fortlaufend weiter zunehmenden Einfluss des Ulmer Markts spricht, dass sich die Stadt 1846 auf Bitte der Bäckerzunft auch beim Brot an die Ulmer Taxen anschloss.<sup>133</sup> Trotz der Verknüpfung mit den Ulmer Preisen hielt man aber wie in den anderen Städte des Landes noch bis in die 1860er Jahre formal an einer eigenen Taxbestimmung fest. Noch 1854 erließ das Innenministerium eine Verordnung, in der die Festsetzung der Brottaxe bestimmten Zeitabschnitten unterworfen wurde, so dass die Taxe nicht ständig nach den Marktpreisen geändert werden konnte.<sup>134</sup> Doch war dies ein letztes Aufbäumen. 1860 setzte das Innenministerium mit einer im Wesentlichen gesundheitspolizeilich ausgerichteten Verordnung die Metzgerordnung von 1567 außer Kraft und stellte sicher, dass auch nach Aufhebung der Taxen die Fleischschau durchgeführt wurde.<sup>135</sup> Darauf gab der Gemeinderat 1862 die Fleisch- wie auch die Brottaxen auf und verzichtete damit abschließend auf eine städtische Gestaltung dieses Teilbereichs des Wirtschaftslebens in der Stadt.<sup>136</sup> Zu diesem Zeitpunkt spielten die Taxen im öffentlichen Leben keinerlei Rolle mehr; in Blaubeuren war die Aufhebung der Brottaxe im gleichen Jahr dem Lokalblatt „Der Blaumann“ nicht ein-

---

Anm. 107 zur Metzgerordnung von 1651. Auch die bayerischen Herzöge unternahmen den Versuch, die Münchener Fleischtaxe auf das ganze Territorium auszudehnen: Blaich, Fleischpreise, S. 50. Allgemein zu den Taxen das Pionierwerk von Kelter, Obrigkeitliche Preisregelung.

130 RP Ehg. vom 4.7.1812.

131 RP Ehg. vom 2.10.1813; StadtA Ehingen, Akten, Nr. 122.

132 Vgl. RP Ehg. vom 1.2., 13.2., 7.3. und 25.4.1844 sowie 22.1. und 19.2.1846. Auch die Versuche des Oberamtmanns Liebherr in den Jahren 1852 und 1856, die Bindung an die Ulmer Taxen aufzuheben und die Ehinger Fleischpreise mit denen anderer oberschwäbischer Städte wie Biberach, Riedlingen oder sogar Ravensburg abzugleichen, wurden vom Gemeinderat, ohne dass sich die Metzger dazu äußerten, zurückgewiesen: StadtA Ehg., Akten, Nr. 137. Liebherr, offensichtlich verdrossen über ein wenig schmackhaftes Mittagmahl und von schlechter Laune beflügelt („erst heute kam dem Unterzeichneten sogenanntes Ochsenfleisch zu Gesicht, das wahrlich nicht die höchste Taxe verdient“), gelang es mit einer breit angelegten Umfrage bei benachbarten Oberamtsstädten immerhin, die Stadt dazu zu bewegen, für Rindfleisch nur eine Taxe anzusetzen: ebd., das Zitat im Schreiben vom 21.11.1852.

133 RP Ehg. vom 8.4.1846. Ausführlich zur Ehinger Brottaxe: StaatsA Sigmaringen, Wü. 65/9, Nr. 65.

134 Verordnung des Innenministeriums vom 12.1.1854, Reg.-Blatt 1854, S. 7–8.

135 Verfügung, betreffend die polizeiliche Aufsicht auf den Verkehr mit Fleisch, in: Reg.-Bl. 1860, S. 37–41.

136 StadtA Ehg., Akten, Nr. 137; vgl. RP Ehg. vom 3.1., 16.1., 24.1. und 10.4.1862; StaatsA Sigmaringen, Wü. 65/9, Nr. 65.

mal eine Meldung wert.<sup>137</sup> Längst hatten sich die Preise einem spätestens seit dem Eisenbahnbau zunehmend überörtlich verflochtenen Markt angepasst und folgten dessen Schwankungen.<sup>138</sup>

Nur nostalgischen Charakter hatte daher wenige Jahre später die Ansicht des Ehinger Oberamtmanns Goll, dass die Aufhebung der Taxen „für das consumirende Publicum kein Gewinn“ gewesen sei.<sup>139</sup> Immer noch lebten die uralten Vorstellungen der Obrigkeit fort vom Schutz der Verbraucher sowie von den angeblichen Preisabsprachen, die die Handwerker untereinander trafen.<sup>140</sup> Erst mit der Einführung der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bunds in Württemberg 1871 wurden sämtliche Taxen endgültig aufgehoben.<sup>141</sup>

### 5.1.7 Zusammenfassung

Wenn die landesherrliche Policey in den schwäbisch-österreichischen Kleinstädten wenig erfolgreich erscheinen mag, so würde es doch in die Irre führen, sie als leeres Gerede zu bewerten. Denn, um zunächst auf die äußere Ebene der Verwaltungsorganisation zu blicken, erhalten blieb der Instanzenzug zum Oberamt, der dem Magistrat nur noch eine untergeordnete Stellung einräumte. Angelegenheiten der Policey wurden auch in der Folgezeit nicht wieder Gegenstand des Gerichtswesens, sondern von einer selbstständig gewordenen Verwaltung behandelt; der städtische Magistrat musste seine noch dem Spätmittelalter entstammende Stellung als Gerichtsherr über die Handwerker aufgeben und sich als untere Verwaltungsbehörde in einen mehrstufigen Apparat einfügen. In der Verwaltungstechnik rückten in den 1780er Jahren an die Stelle der Kommissare, die als landesherrliche Beauftragte die Policey vor Ort durchzusetzen hatten, zunehmend die Berichte der Stadt, auf deren Grundlage das Oberamt in Günzburg seine Entscheidungen treffen konnte.<sup>142</sup> Es handelte sich um einen nicht umkehrbaren Vorgang. Darüber hinaus dürfte bei allen Schwächen in der Umsetzung der Policeyvorschriften doch von nicht zu unterschätzender Bedeutung gewesen sein, dass die Kaiserin selbst sich der durch die Policey zu regelnden Themen angenommen hatte. Allein das ständige Reden der Landesherren von den notwendigen Verbesserungen gab ihr die Definitionsmacht über deren Inhalt und stellte das Handeln der Städte auf diesen Gebieten in ihren Dienst. Daher erstaunt es nicht, dass die Ehinger Handwerker eine Lösung ihrer wirtschaftlichen Schwierigkeiten nicht beim Magistrat, sondern bei den landesherrlichen Kommissaren suchten, die um Hilfe angegangen wurden.<sup>143</sup> Noch im Jahr 1700 hatten die Ehinger Handwerker dagegen nicht den Landesherrn, sondern den Magistrat um „einige Ordnung und Pollicey“

---

137 RP Blb. vom 2.7. und 17.7.1862. Vgl. die Berichte der Oberämter zur Aufhebung der Taxen in HStA Stuttgart, E 146, Bü. 7737.

138 So die Erkenntnis des Innenministeriums in den 1850er Jahren: HStA Stuttgart, E 146, Bü. 7736. Dagegen hinkte die Behörde 1864 mit einer Verordnung zur Anzeige der Brotpreise der längst erfolgten Aufhebung der Taxen in den Städten hinterher: Verordnung vom 24.5.1864, Reg.-Blatt 1864, S. 63–65.

139 StaatsA Ludwigsburg, E 179 II, Bü. 2016 (Oberamtsvisitation 1868).

140 Diese Gedanken wurden auch im Innenministerium gepflegt: HStA Stuttgart, E 146, Bü. 7736.

141 Reg.-Bl. 1871, S. 287–288 mit Beilage: Gewerbeordnung des Norddeutschen Bunds, hier § 72.

142 Holenstein, „Gute Policey“, S. 828–829. Zur Zunahme der Schriftlichkeit in der österreichischen Verwaltung vgl. a. Quarthal, Behördenorganisation, S. 85.

143 Vgl. den gleichartigen Befund Landwehrs, Policey im Alltag, zusammenfassend S. 324.

gebeten.<sup>144</sup> Landesherrliche Policey hatte sich also machtpolitisch städtische Themen erfolgreich angeeignet.

Zugleich zeigt der Erfolg der Kommissare, dass landesherrliche Policey in der Frühen Neuzeit stets die persönliche Anwesenheit des Regierenden oder eines von ihm Bevollmächtigten, eines Kommissars oder Amtmanns, erforderte. Daher stellten sich die Ergebnisse landesherrlicher Policey in Österreich bis zum Ende des 18. Jahrhunderts als Inseln dar, die sich um die Regierungssitze bildeten. Denn während es in Ehingen bis zum Ramschwag'schen Rezess von 1756 zu keiner erkennbaren landesherrlichen Tätigkeit auf gewerblichem Gebiet gekommen war, erließ der Wiener Hof für die Hauptstadt und für die vor ihren Toren liegende Provinz Niederösterreich eine beeindruckende Fülle von Policeyverordnungen gerade auch für die hier vorrangig betrachteten Handwerke der Bäcker und Metzger.<sup>145</sup> Ebenso lässt sich Ehingen nicht mit Innsbruck vergleichen, dessen Metzgerhandwerk die Tiroler Regierung und Kammer nicht zuletzt wegen der Versorgung des Hofes durch eigene Beamte beaufsichtigen ließ.<sup>146</sup> Dagegen wurden in den Vorlanden weder die die Metzger betreffenden Bestimmungen der Tiroler Landesordnungen<sup>147</sup> noch, unter Joseph II., die Aufhebung des Zunftzwangs für die böhmischen und tirolischen Metzger<sup>148</sup> durchgeführt. In kleineren Maßstäben zeigen die Studien Hohkamps und Brakensieks, wie landesherrliche Vorstellungen über die Amtmänner in die Herrschaften getragen wurden.<sup>149</sup> Vor diesem Hintergrund erstaunt es, dass Österreich in den schwäbisch-österreichischen Städten bewusst auf die Neubesetzung der Stadttammannämter verzichtete, obwohl der Zusammenhang von persönlicher Anwesenheit eines Amtmanns und der Durchsetzung landesherrlicher Ziele den Zeitgenossen natürlich bewusst war, wie das Schelklinger Beispiel erweist, wo der Graf Schenk von Castell 1770 von neuem einen Ammann einsetzte. Gerade der Vorgang in Schelklingen zeigt aber die Ursache des Verzichts auf das Stadttammannamt: Denn während Schenk von Castell in jenen Jahren, wie oben berichtet, versuchte, die Stadtverfassung zu beseitigen, lässt das habsburgische Handeln darauf schließen, dass die Städte als eigenständige Einrichtungen erhalten bleiben sollten und ihnen zugetraut wurde, landesherrliche Policey selbstständig umzusetzen.<sup>150</sup> An diesem Grundsatz hielt die Zentrale – im Gegensatz, wie oben gesehen, zur mittleren und unteren Beamten-schicht – fest, obwohl die kommunale Verwaltung bei der Umsetzung der landesherrlichen Ziele zahllose Mängel aufwies. Dagegen wurde mit dem Übergang an Württemberg in Ehingen die strengere Policey des Herzogtums eingeführt, mit dem Oberamtman in Ehingen bestand vor Ort nun eine starke Exekutive.

Von dieser machtpolitischen, für den Landesherrn erfolgreichen Ebene weichten die Inhalte der landesherrlichen Policey völlig ab, übernahmen diese doch die alte Stadtpolitik. Nach einem kurzen Versuch mit eigenen policeylichen Inhalten wie beim Kampf ge-

---

144 RP Ehg. vom 3.10.1700 (Sattler) und 10.12.1700 (Bierbrauer); vgl. zudem RP Ehg. vom 30.7.1707 (nochmals Bierbrauer).

145 Im Druck zusammengefasst vor allem im „Codex Austriacus“.

146 Grass, *Tiroler Metzgerhandwerk*, insbesondere S. 44, 103–105 und Anhang S. 332–334.

147 Ebd., S. 93–103.

148 Ebd., S. 119–120; die Verordnung von 1784 zur Aufhebung der Zünftigkeit der böhmischen Metzger abgedruckt in Petzek II, S. 232, Nr. 276.

149 Hohkamp, *Herrschaft in der Herrschaft*, zusammenfassend S. 255; Brakensiek, *Fürstendiener*, S. 345, nennt die Amtmänner „Makler der Staatsmacht“.

150 So auch zusammenfassend Holenstein, „Gute Policey“, S. 830.

gen die Übersetzung der Handwerke schwenkten die Behörden auf die städtische Vorgabe des Konsumentenschutzes ein und suchte diesen zusammen mit den erneuerten Magistraten durchzusetzen. Unter dem Einfluss der kameralistischen Lehre gingen die Beamten am Ende des 18. Jahrhunderts aber noch einen Schritt weiter. Nun wurde die „bürgerliche Freiheit“ zum Leitbild policeylichen Handelns, aber mit einer entscheidenden Weiterentwicklung. Stammte die „bürgerliche Freiheit“ ursprünglich – wie bei den Zünften (Kapitel 4.4) gesehen – aus dem städtischen Gleichheitsdenken, wurde sie nun in die Ökonomie übertragen, indem aus ihr ökonomischer „Wetteifer“ folgte. Erfolgreich war diese Weiterentwicklung aber nur dort, wo sie von den Bürgern mitgetragen wurde. So einleuchtend den Bürgern die Gewerbefreiheit bei den Handwerken war, beim Kornhaus war sie es nicht. Im Streit zwischen den Getreidehändlern und den Getreidekonsumenten konnte sich das neue Leitbild nicht durchsetzen, hier blieb es beim herkömmlichen Konsumentenschutz. Trotz stärkerer Exekutive führte die Policey des württembergischen Oberamts in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nicht darüber hinaus. Stattdessen verbiss man sich in der Taxfestsetzung, die wegen der längst durch einen überregionalen Markt regulierten Preise bestenfalls ein Nebenschauplatz war.

## 5.2 Spiegel landesherrlicher Policey: das städtische Rechnungswesen

Das Wohlergehen der Ehinger Bäcker und Metzger wird in Wien niemandem schlaflose Nächte bereitet haben. Daher muss man fragen, inwieweit die im vorigen Abschnitt am Beispiel dieser Handwerke freigelegten Handlungslinien landesherrlicher Policey nicht nur einen kleinen und zudem unbedeutenden Ausschnitt territorialen Handelns abbilden, sondern weiterführende Aussagen erlauben. Im Folgenden soll deswegen ergänzend jenes Feld in Augenschein genommen werden, dessen Regelung in den landesherrlichen Policeyordnungen ebenso wie im vorderösterreichischen Reformprozess den breitesten Raum einnahm: das städtische Rechnungs- und Steuerwesen. Die Aufsicht über die städtischen Finanzen – wozu auch die Haushalte der Stiftungen zu zählen waren – gehörte seit der Wende zum 17. Jahrhundert zu den wichtigsten Anliegen landesherrlicher Policey. Die endlosen, zeit-, kosten- und personalintensiven Bemühungen der Landesherren um das kommunale Rechnungswesen belegen einerseits wie kein anderes Teilgebiet der Policey das landesherrliche Ziel einer Erhaltung der „intermediären Gewalten“ (Willoweit), andererseits könnten, worum es im Folgenden gehen soll, die harten Zahlen der städtischen Rechnungen den Erfolg der Landesherren bei der von ihnen angestrebten Verbesserung der städtischen Wirtschaft messen helfen.

In der einschlägigen Literatur zur landesherrlichen Policey hat das Rechnungswesen der landsässigen Städte merkwürdigerweise nicht die gleiche Aufmerksamkeit wie andere Gebiete des Policeywesens gefunden. Nur Holensteins Studie zu Baden-Durlach widmet zwei Abschnitte jenen behördlichen Maßnahmen, die auf eine Erhöhung der Gemeindeeinkünfte zielten, arbeitet jedoch mit landesherrlichen Quellen, die offenbar nur für einen kurzen Zeitraum in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts Belege liefern.<sup>151</sup> Dagegen liegt eine Reihe wirtschafts- und finanzgeschichtlicher Untersuchungen zu kommunalen

---

<sup>151</sup> Holenstein, „Gute Policey“, S. 790–816, vgl. S. 790, Anm. 665 zu den Quellen.

Rechnungen vor.<sup>152</sup> Während ein Schwerpunkt der Forschung auf den hier nicht in Betracht kommenden Rechnungen des Spätmittelalters und des 16. Jahrhunderts liegt, hat sich bereits die Jüngere Historische Schule der Nationalökonomie auch mit frühneuzeitlichen Stadtrechnungen des 17. und 18. Jahrhunderts beschäftigt.<sup>153</sup> Diese Forschungstradition nahm Hans Mauersberg 1960 mit seiner großen vergleichenden Studie der Haushalte von Basel, Frankfurt, Hamburg, Hannover und München wieder auf.<sup>154</sup> Seit dem Ende der 1960er Jahre erschienen, beginnend mit Ingrid Bátoris Studie über die Finanzen Augsburgs, mehrere Arbeiten zur Finanzgeschichte der Reichsstädte.<sup>155</sup> Auch für kleinere landsässige Städte wertete erstmals Mauersberg in seinen Büchern über Fulda und Fürth Rechnungen aus,<sup>156</sup> nachdem bereits zuvor die leider ungedruckt gebliebene Arbeit von Gerhard Kimmel, eines Schülers von Hektor Ammann, die Rechnungsserien von Günzburg als Quelle genutzt hatte.<sup>157</sup> Dienten bei Mauersberg und Kimmel die Finanzunterlagen der Unterfütterung einer Wirtschaftsgeschichte der untersuchten Städte, beschränkten sich weitere Forschungen auf die Darstellung der Finanzwirtschaft auch mittlerer und kleinerer Städte, wobei die archivischen Rechnungsbestände einer Stadt mit weitgehend offener Fragestellung ausgewertet werden, so etwa in Norbert Ohlers Studie zur Struktur des Freiburger Haushalts oder in Paul Thomes Habilitationsschrift zu den Saarbrücker Rechnungen.<sup>158</sup> Einen städtevergleichenden Ansatz verfolgte nach Mauersberg erst wieder die Dissertation von Andrea Pühringer, in der die Rechnungen fünf ober- und niederösterreichischer Kleinstädte ausgewertet wurden.<sup>159</sup>

Eine Reihe neuerer Arbeiten beleuchtete die klein- und mittelstädtischen Finanzen der Frühen Neuzeit unter dem engeren Gesichtspunkt einer zunehmenden Eingliederung der Städte in den Staat. In einem von Klaus Gerteis herausgegebenen Sammelband wurden die Finanzen der Territorialstädte Luxemburg, Lunéville, Trier, Mainz und Saarbrücken in dieser Hinsicht verglichen;<sup>160</sup> bei Pühringer gilt gar die gesamte aus den Rechnungen ablesbare Entwicklung der frühneuzeitlichen Städte als Ableitung des absolutistischen Staats. Ihre Arbeit kann jedoch gerade unter diesem Blickwinkel nicht überzeugen, denn sie zieht keine Quellen der landesherrlichen Policy oder der Kommissionen heran, die insbesondere ihre wiederholte Behauptung belegen könnten, die landesherrlichen Ein-

---

152 Bibliographie zum württembergischen Rechnungswesen und einführender Bericht bei Keitel, Rechnungen; quellenkundliche Einführungen für Württemberg bei Schempp, Finanzhaushalt, S. 46–51, und Grube, Gemeinderechnung, sowie für Österreich, mit Bibliographien, bei Just, Österreichische Rechnungen, S. 458–460, und Pühringer, Rechnungen. Quellenkundlich anschaulich und mit den hier untersuchten Städten vergleichbar die Darstellungen bei Dickhaut, Homberg, S. 88–92, und Pühringer, Contributionale, S. 63–77.

153 Vgl. etwa Auer, Finanzwesen Freiburg.

154 Mauersberg, Zentraleuropäische Städte, S. 427–587.

155 Vgl. die Auflistung bei Pühringer, Contributionale, S. 34; darunter für das Untersuchungsgebiet die Arbeit von Rothe über Ulm (1991). Mit den Reichsstädten vergleichbar ist die methodisch vorbildliche Arbeit von Martin Körner zur Finanzgeschichte Luzerns (Körner, Luzerner Staatsfinanzen).

156 Mauersberg, Fulda; Mauersberg, Fürth.

157 Kimmel, Günzburg.

158 Ohler, Finanzhaushalt Freiburg; Thomes, Saarbrücken, besonders S. 23: Autor verzichte „ganz bewußt auf die Eingrenzung der Fragestellung“; ferner Horst Dinstühlers Untersuchung der Haushaltsrechnungen Jülichs (2001); Dickhaut, Homberg. Ungedruckt blieb Köhler, Rottenburg.

159 Pühringer, Contributionale.

160 Gerteis, Stadt und frühmoderner Staat.

griffe um 1750 hätten das Ende der „städtischen Autonomie“ bedeutet.<sup>161</sup> In der Fortsetzung dieses Ansatzes hat Andreas Neuwöhner in seiner Arbeit über die Paderborner Stadtrechnungen des 17. Jahrhunderts die Rechnungen als Spiegel der (landesherrlich bestimmten) verfassungsgeschichtlichen Entwicklung der Stadt Paderborn genutzt.<sup>162</sup> In den Pionierarbeiten Karl Siegfried Baders und Hartmut Harnischs wurden schließlich auch Dörfer in finanzgeschichtliche Untersuchungen einbezogen.<sup>163</sup> Während Bader und Harnisch sich den Rechnungen allerdings mehr beschreibend näherten, unternahm Gerhard Fouquet für einen kurpfälzischen Ort den auch methodisch anregenden Versuch einer quantifizierenden Auswertung dörflicher Rechnungen.<sup>164</sup> Wie Neuwöhner kommt er zu dem Ergebnis, dass der „Hauptzweck und die eigentliche Leistung des Gemeindehaushalts“ die Erfüllung der landesherrlichen (Steuer-) Forderungen gewesen sei.<sup>165</sup>

Unklar scheint die Aussagekraft der Rechnungen als Quelle für die wirtschaftliche Entwicklung der Städte. Während Bátori den völlig zerrütteten Augsburger Haushalt „im krassem Gegensatz zu einer blühenden Privatwirtschaft“ sieht, behauptet Mauersberg, dass sich in den Rechnungen „auch die wirtschaftliche und finanzielle Leistungskraft ihrer Einwohner- und Bürgerschaft niederschlagen muß“.<sup>166</sup> Die erstaunliche, in der Literatur jedoch nur bei Wolf und Pühringer<sup>167</sup> diskutierte Zuversicht, aus den Rechnungen Schlüsse auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung ziehen zu können, ist auch den neueren Arbeiten eigen.<sup>168</sup> Dabei können die in diesem Zusammenhang angeführten Steuereinnahmen, da sie in der Frühen Neuzeit auf dem Umlagesystem beruhten, gerade nicht als Beleg für die Wirtschaftskraft einer Stadt herangezogen werden.<sup>169</sup> Allein für die auf dem Verbrauch fußenden indirekten Steuern wie etwa dem Umgeld könnte man annehmen, dass sie in Zeiten einer blühenden Wirtschaft anstiegen,<sup>170</sup> doch machten sich bei ihnen viel stärker Kriegszeiten bemerkbar, die mit Truppendurchzügen zu einer Erhöhung des städtischen Verbrauchs führten. Da in Blaubeuren und Schelklingen das Umgeld vom Vogt oder Ammann eingezogen wurde, fiel diese Abgabe dort sowieso weg; sonstige Verbrauchsabgaben auf Lebensmittel, wie sie in anderen Städten üblich waren, wurden in Blaubeuren, Ehingen und Schelklingen nicht erhoben, womit sich die Struktur der Haushalte deutlich etwa von denen der Städte im Saar-Mosel-Gebiet, aber auch von Fulda abhob, wo die indirekten Steuern die mit Abstand bedeutendsten Einnahmen der Städte bildeten.<sup>171</sup>

---

161 Pühringer, Contributionale, S. 11 und öfter; vgl. S. 54: „[...] die frühneuzeitliche Entwicklung des Städtewesens [ist] als linearer Prozess in der Durchsetzung des Territorialstaats zu sehen“.

162 Neuwöhner, Verwaltung und Finanzen Paderborn.

163 Bader, Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfs, Bd. 2, S. 427–460; Harnisch, Gemeindeeigentum und Gemeindefinanzen.

164 Fouquet, Dannstadt.

165 Fouquet, Dannstadt, S. 290.

166 Bátori, Augsburg, S. 196; Mauersberg, Fulda, S. 55 (dort das Zitat); ähnlich Mauersberg, Fürth, S. 56.

167 Wolf, Arme Städte – Reiche Bürger?; Pühringer, Contributionale, zusammenfassend S. 275 und S. 281–282.

168 Thomes, Saarbrücken, S. 23, einschränkend jedoch S. 25; Dickhaut, Homberg, S. 169 („[...] spiegeln Rechnungen nahezu exakt die ökonomischen Verhältnisse“); Neuwöhner, Verwaltung und Finanzen Paderborn.

169 So auch Hoffmann, Landesherrliche Städte, S. 62–63.

170 So Mauersberg, Fulda, S. 61; Wolf, Arme Städte – Reiche Bürger?, S. 59.

171 Mauersberg, Fulda, S. 113–114; Gerteis, Einleitung, S. 7–8.

Das folgende Unterkapitel widmet sich im Gegensatz zu den genannten Untersuchungen nur einem kleinen Ausschnitt des städtischen Finanzwesens. Ziel ist hier allein, Einfluss und Ergebnisse der landesherrlichen Policy auf das Rechnungswesen abzuschätzen. Im Gegensatz zu den vorherigen Kapiteln muss zunächst – ohne Einzelheiten der Buchungstechnik zu behandeln – auf den formalen Aufbau der Quellen und die ihnen zugrunde liegende Methodik der Rechnungslegung eingegangen werden. Denn die Aufarbeitung frühneuzeitlicher Rechnungen begegnet bei in der Regel guter archivischer Überlieferung großen Schwierigkeiten und ist ohne Zweifel auch in der vorliegenden Arbeit mit Irrtümern behaftet.<sup>172</sup> In einem zweiten Schritt werden die das Rechnungswesen betreffenden Policyverordnungen angeführt, um schließlich in einem dritten Teil ihre Wirkung anhand der Stadtrechnungen von Blaubeuren, Ehingen und Schelklingen zu überprüfen. Der hier ausnahmsweise gewählte deduktive Gedankengang geht auf die zu belegende Vermutung zurück, dass Erscheinungsform und Inhalt kleinstädtischer Rechnungen sich im hohen Maße aus landesherrlichen Verordnungen ableiteten.

### 5.2.1 Die Rechnungslegung der Stadtgenossenschaften

Seit alters führten die Bürgermeister von Blaubeuren, Ehingen und Schelklingen Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stadt, die in zwei große Abteilungen zerfielen: den Einnahmen und Ausgaben der Stadt als Gemeinde einerseits (auch als Säckelamt bezeichnet) sowie als Einzugsbehörde der landesherrlichen Steuern andererseits (Steueramt). In Blaubeuren wurden beide Aufgabenbereiche jährlich in einem Rechnungsband zusammengefasst, wogegen man in Schelklingen und Ehingen zeitweise Säckelamts- und Steueramtsrechnungen in getrennten Serien führte. Schon die äußere Erscheinungsweise der Rechnungen spiegelte damit die unterschiedlichen Stadtverfassungen: Während im altwürttembergischen Blaubeuren landesherrliche und städtische Gelder wie Stadt und Amt ineinander verschränkt erscheinen, so dass die Stadtrechnung bis zur Einführung eigener Amtsrechnungen um das Jahr 1700 sogar die Steuerrechnung des gesamten Amtes enthielt, fallen landesherrliche Steuer und Stadtgemeinde in den vorderösterreichischen Städten auseinander. Unabhängig davon waren in keiner der drei Städte die beiden Rechnungen gegenseitig deckungsfähig, das heißt Überschüsse der Gemeinderechnung flossen nicht der Steuerrechnung zu und umgekehrt. Dies bedeutete vor allem, dass eine Erhöhung der städtischen Einkünfte nicht unmittelbar den landesherrlichen Steuereinkünften zugute kam. Ehingen führte als Sonderfonds zusätzlich eine Bauamtsrechnung sowie – diese jedoch als Nebenrechnung des Säckelamts, indem das Rechnungsergebnis in die Säckelamtsrechnung aufgenommen wurde – eine „Stadtzünzrichterey“.<sup>173</sup> Nach den Grundsätzen kameralistischer Buchführung sind die Rechnun-

---

172 Vgl. allein auf der Ebene der Datenerfassung etwa die unterschiedlichen Zahlenangaben, die in den zwar gleichzeitig, aber offenbar unabhängig voneinander entstandenen Studien von Thomes und Wagner aus den Meiereirechnungen der Stadt Saarbrücken gegeben werden: Wagner, Saarbrücken, S. 368–373, und Thomes, Saarbrücken, Anhang, Tabellen 3–4.

173 Die Bauamtsrechnungen, von denen sich kein Exemplar erhalten hat, sind nur in einem städtischen Bericht von 1756 (StadtA Ehg., Akten, Nrn. 98–99) und im Ramschwag'schen Rezess aus dem gleichen Jahr nachweisbar (vgl. unten), ferner werden sie erwähnt in der Stadtsäckelamtsrechnung 1747/ 48. Auch von der im Ramschwag'schen Rezess erwähnten „Stadtzünzrichterey“ ist keine Rechnung überliefert. Übertragung des Rechnungsergebnisses in die Säckelamtsrechnung: vgl. Ohngemach, Ramschwagischer

gen nur ein Teil der städtischen Buchhaltung, zu der daneben auch die Steuerbücher mit der Steuerveranlagung und dem Inventar der städtischen Liegenschaften, die Steuereinzugsbücher mit der Feststellung des Steuersolls und -habens sowie die Rapiate oder Tagebücher als chronologisch geführte Rechnungsbücher gehörten. In den Jahresrechnungen wurden die Einträge nach Rubriken geordnet. Dass die Jahresrechnungen der Stadt nur einen Teil der in kommunaler Hand befindlichen Gelder ausweisen, da es daneben noch andere Fonds – vor allem die der Spitäler und Stiftungspflegen – gab, ist allgemein bekannt.<sup>174</sup> Dies erschwert allerdings außerordentlich den Vergleich mit anderen Städten. Denn herkömmlich übernahmen Spitäler und Stiftungspflegen, wo sie – wie in Blaubeuren und Ehingen – über die entsprechende finanzielle Leistungskraft verfügten, einen Teil der kommunalen Ausgaben von der Lehrerbesoldung bis hin zur Haltung des Zuchtstiers.

Der einfachste Zugang zu den Stadtrechnungen öffnet sich auf dem von Bader vorgeschlagenen Weg, der in der Kleinstadt-Forschung wenig Beachtung fand. Denn die Einnahmen und Ausgaben waren – soweit sie nicht die landesherrlichen Steuern betrafen – zunächst die Gelder der ursprünglich bäuerlichen Genossenschaft, die der Stadtbürgerschaft zugrunde lag und deren Verrechnung ein „echtes genossenschaftlich-kommunales Anliegen“ war.<sup>175</sup> Daraus ergaben sich Einnahmen wie etwa aus der Verpachtung von Gebäuden, Grundstücken und Nutzungsrechten (vor allem der Weide) oder aus dem Verkauf von Obst, Getreide und Holz sowie Ausgaben für den Unterhalt der Liegenschaften und für die Besoldung des notwendigen Personals. Auch die Aufnahme von Neubürgern in die Stadtgemeinde wurde wegen der Bürgeraufnahmegelder eingetragen. Reichten die Einnahmen für die Ausgaben nicht aus, konnte die Stadt bei den Bürgern eine Umlage erheben oder Kredite aufnehmen. Die Rechnungen erlauben allerdings keinen Einblick in die Vermögensverhältnisse der Genossenschaft, da zum einen keine Bilanzen erstellt wurden und, noch wichtiger, alle Bereiche, die ohne Mitwirkung der städtischen Organe von den Genossen unmittelbar geregelt wurden, nicht in den Rechnungen auftauchten. So zog beispielsweise die Stadt Schelklingen nur zeitweise das Gehalt des städtischen Hirten ein, während es sonst durch eine Umlage der Genossen direkt beglichen wurde.<sup>176</sup> Auch besaßen in Schelklingen ebenso wie in Ehingen die Bürger das Recht, aus den städtischen Liegenschaften Obst und Holz („Bürgerholz“) zu beziehen, ohne dass Verteilung und Einzug dieser „Nutzungen“ jemals verbucht worden wären.<sup>177</sup> Erst neben diese genossenschaftlichen Einnahmen und Ausgaben rückten die Einnahmen eher städtischen Charakters, aus den Privilegien (zum Beispiel den Wochen- und Jahrmärkten), den Abgaben von Adligen für das Wohnrecht in der Stadt („Satzgeld“) oder aus der Strafgerichtsbarkeit mit den entsprechenden Ausgaben.

---

Rezess, S. 61. Zu diesen Nebenrechnungen vgl. unten Anm. 276.

174 Vgl. etwa Mauersberg, Fulda, S. 60; Wolf, Arme Städte – Reiche Bürger?, S. 55; Pühringer, Contributionale, S. 68–71; Pühringer, Rechnungen, S. 612–614.

175 Bader, Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfs, Bd. 2, S. 427–460, das Zitat S. 428.

176 StadtA Schelkg., A 279, Rechnungen 1662/63–1730/31.

177 Gerügt wurde das in Schelklingen erst 1780: StadtA Schelkg., A 294. – Auch der geringe Liegenschaftsbesitz der Stadt Fulda, dessen Ursache von Mauersberg in der landesherrlichen Politik gesehen wird, könnte hierin seinen Grund haben: Mauersberg, Fulda, S. 112–113. – Gleiches gilt im Übrigen für die in Naturalgütern zu zahlenden Besoldungsanteile der städtischen Amtsträger, vgl. Mauersberg, Fulda, S. 60; Fouquet, Dannstadt, S. 259.

Während der Anspruch der Magistrate, die Einkünfte aus den Privilegien und der Gerichtsbarkeit zu verwalten, im Rechnungswesen wie auch sonst in der Regel nicht in Frage stand, war die Verfügungsgewalt des Gremiums über den genossenschaftlichen Besitz klar begrenzt. Als etwa der Ehinger Magistrat 1739 ein stadteigenes Grundstück an das Kloster Salem verkaufen wollte, stieß dies auf den Widerstand der Bürgerschaft, die ihre herkömmliche Beteiligung an der Frage des Verkaufs geltend machen konnte.<sup>178</sup> Das Recht der Bürgerschaften, über den Verkauf städtischer Grundstücke mitzubestimmen, war und blieb unbestritten und lässt sich auch aus der urkundlichen Überlieferung leicht ablesen, in der die Beteiligung der Bürgerschaft an einem Verkauf niemals zu erwähnen vergessen wurde. Die Ansprüche der Genossen, unter denen jeder auf Gleichbehandlung pochen konnte, an das Stadteigentum waren keineswegs abstrakt, sondern sehr unmittelbar, wie ein weiterer Vorgang belegt, diesmal aus Schelklingen, wo der Magistrat 1748 entschied, die Einnahmen aus einem Holzverkauf unter der Bürgerschaft nach Köpfen zu verteilen.<sup>179</sup>

Zugriff auf den genossenschaftlichen Besitz erlangten die Magistrate zunächst nur in ihrer Funktion als Stadtgerichte. Dies setzte Misshelligkeiten unter den Genossen voraus, die die Anrufung der Gerichte nötig machten, und tatsächlich scheint es im Laufe der Frühen Neuzeit aufgrund einer zunehmenden wirtschaftlichen Spaltung der Stadtbürger zu vermehrten Klagen gekommen sein. Während nämlich der Schelklinger Magistrat nach dem Dreißigjährigen Krieg in den Fragen des Gemeindevermögens wenig mehr zu tun berechtigt war, als die Bürgerversammlung einzuberufen, befand er sich 1733 anlässlich einer geplanten Aufteilung von Allmenden bereits in der angenehmeren Rolle des Schiedsrichters zwischen Pferdebauern und landlosen Einwohnern.<sup>180</sup> Noch ausgeprägter verstand sich der Ehinger Magistrat als Gericht über die Genossenschaft, so dass Angelegenheiten der Stadtgenossenschaft in den Ratsprotokollen nur aufgrund von (auffallend seltenen) Streitfällen zur Sprache kamen, in denen der Magistrat zu urteilen hatte.<sup>181</sup>

Die richterliche Tätigkeit hatte für das städtische Wirtschaften eine nicht unerhebliche Folge: Als Richter sahen sich die Magistratsmitglieder nämlich nicht verpflichtet, die Verwaltung der genossenschaftlichen Güter inhaltlich zu gestalten, was schon oben die Hemmungen des Ehinger Magistrats zeigten, die Nutzungsrechte der Beisitzer am Stadtwald festzulegen. In diesem Selbstverständnis als Gericht dürfte die Ursache liegen, dass der Magistrat niemals versuchte, eine Steigerung der Ehinger Einkünfte zu betreiben, weil

---

178 Allerdings fanden die Bürger im Anschluss nicht zu einer gemeinsamen Linie und überließen die Verkaufsentscheidung daher wieder dem Magistrat: RP Ehg. vom 27.5. und 25.9.1739 sowie vom 21.1., 12.2. und 14.3.1740.

179 RP Schelklg. vom 10.12.1748 und 10.6.1749 (Holzverkauf vom Schelklinger Berg). Eine Minderheit der Zünfte forderte eine Ausschüttung nach Höhe der Steueranlage.

180 RP Schelklg. vom 13.2.1733.

181 In den RP Ehg. wurde zunächst nur am 22.10.1696 auf Antrag der Bürgerschaft über das „Eichelklauben“ entschieden; weitere Verhandlungen in Angelegenheiten der Genossenschaft folgten erst am 12.9.1710 (die von den Metzgern eingekauften Schafe dürfen auf die städtische Weide, jedoch mit einem eigenen Hirten, woraus sich in der Folgezeit, ohne dass der Magistrat anscheinend tätig wurde, weitere Streitigkeiten ergaben: RP Ehg. vom 12.9.1731 und 2.6.1745; die Metzger fühlten sich offenbar durch eine 1663 verabschiedete „Weideordnung“ benachteiligt, über die weiter nichts bekannt ist: RP Ehg. vom 22.8.1701), am 19. und 23.8.1737 (Aufhebung der zum Schutz vor Bettlern eingeführten „bürgerlichen Wache“ auf Bitte der Zünfte, dafür Wiedereinführung der Bettelbüchse) und schließlich am 5.7.1749 (die Inhaber der Riedwiesen dürfen diese mähen, Erlaubnis wiederholt am 18.6.1756).

es ihm einfach nicht angemessen schien. Das gilt selbst für herausragende Teile des städtischen Besitzes wie die Bleiche oder die Sägemühle, mit denen sich der Magistrat bestenfalls am Rande beschäftigte.<sup>182</sup>

Vertiefend lässt sich das für die Rechnungslegung entscheidende Verhältnis zwischen Magistraten und Genossenschaften am Beispiel der städtischen Schafweiden aufzeigen, die in den drei Untersuchungsstädten ganz unterschiedlich behandelt wurden. Angelegenheiten der Schafweide wurden vom Ehinger Magistrat ebenso zunächst nur gerichtlich, beispielsweise anlässlich von Streitigkeiten der Metzger mit den anderen Weidebenutzern verhandelt.<sup>183</sup> Als der Ehinger Magistrat sich über seine richterliche Stellung hinaus wagte und 1728 „pro bono publico“ vorschlug, die herkömmliche, Fleisch und grobe Wolle liefernde Schafrasse (sogenannte „Zaupelschafe“) durch eine der neugezüchteten, Feinwolle liefernden Schafrassen (vor allem sogenannte „flämische“ Schafe) zu ersetzen, verwies er diese Aufgabe sogleich an die Zünfte mit der Bitte, eine „Schafordnung“ auszuarbeiten.<sup>184</sup> Über den weiteren Erfolg dieser Bitte erfährt man aus den Ratsprotokollen nichts. Die Angelegenheit war demnach auf der genossenschaftlichen Ebene abschließend geregelt worden – wenn auch nicht im Sinne des Magistrats, denn noch die Ramschwag'sche Kommission von 1756 musste rügen, dass die Ehinger nur „Zaupelschafe“ hielten.<sup>185</sup>

In Schelklingen hatte die Stadt bereits 1710 Sonnenwirt und Bürgermeister Luib zugunsten des Stadtsäckels eine Gebühr aufgelegt, da er die städtische Schafweide mit einer ganzen Herde beschickt hatte.<sup>186</sup> Die Schafhaltung muss in jenen Jahren an Bedeutung gewonnen haben, denn 1725, drei Jahre, bevor das Thema in Ehingen auf die Tagesordnung kam, sah sich der Schelklinger Magistrat veranlasst, eine Bürgerversammlung einzuberufen, die sich mit knapper Mehrheit gegen die Haltung „flämischer“ Schafe aussprach.<sup>187</sup> Als von zwei Bürgern, Rößlewirt Pfueller und der Sonnenwirtin Luib, trotzdem Wollschafe eingeführt wurden, verlangte der Magistrat erneut die Zahlung einer Abgabe an die Stadt, die in den Säckelamtsrechnungen verbucht wurde.<sup>188</sup> Während die Haltung der alten Schafrasse dem Eigenbedarf der Bürger diente, war die Wolle der Familien Pfueller und Luib offenkundig für den Verkauf auf einem Markt vorgesehen. Einzelne Bürger drängten somit darauf, ihre genossenschaftlichen Rechte zu vermarkten, worauf die Stadtgemeinde mit einer Monetarisierung der Anteilsrechte antwortete, die daraufhin gewissermaßen treuhänderisch in die vom Magistrat geführten Stadtrechnungen übertragen wurden, da die Genossenschaft selbst damit überfordert gewesen wäre. Mit der 1710

---

182 Bei der Sägemühle kümmerte sich der Magistrat lediglich um die Neuverleihung, vgl. etwa RP Ehg. vom 14.10.1722.

183 Wie Anm. 181.

184 RP Ehg. vom 9.10.1728.

185 Ohngemach, Ramschwagischer Rezess, S. 74. Die Einführung neuer, wolleliefernder Schafrassen sollte noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts Thema im Königreich Württemberg sein: Loose, Centralstelle, S. 93.

186 StadtA Schelkg., A 279/ 62 (Rechnung 1709/10) und folgende. 1709/10 trieb Luib um die 100 Schafe auf, drei Jahre später bereits über 200 Tiere (ebd., A 279/ 63 und A 279/ 64, Rechnungen 1712 und 1713).

187 RP Schelkg. vom 20.12.1725.

188 RP Schelkg. vom 13.11.1731: Haltung flämischer Schafe durch Rößlewirt Georg Pfueller und Sonnenwirtin Dorothea Luib seit 1725. Weitere Verhandlungen wegen der Haltung flämischer Schafe: RP Schelkg. vom 2.4.1732.

einsetzenden Monetarisierung konnte die Schafweide zudem Dritten geöffnet werden, so dass man seit 1716 auch Blaubeurer Bürger auf die Schelklinger Weide ließ.<sup>189</sup> Geschah dies in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts nur fallweise, so zog die Stadt auf Veranlassung der landesherrlichen Kommissionen seit der Jahrhundertmitte die Weide vollständig an sich und verpachtete sie an den Meistbietenden.

Der Blaubeurer Magistrat übte gegenüber der Genossenschaft der Bürger, soweit es die Weide betraf, zunächst gleichfalls nur richterliche Befugnisse aus.<sup>190</sup> Wie in Schelklingen lösten auch hier Bürger, die die Weide „um suchenden eigenen Gewinns“ beschickten, ein Eingreifen der Stadt aus; zusammen mit den Nachbargemeinden erstellte man 1699 eine neue Weideordnung zum Schutz der Genossenschaft. Die Funktion des Magistrats als Gericht wurde in diesem Zusammenhang ausdrücklich angesprochen, denn man beantragte die Bestätigung der Ordnung durch den Herzog, um Verstöße strafrechtlich ahnden zu können.<sup>191</sup> Die neue Weideordnung von 1699 scheint die Auseinandersetzungen in der Bürgerschaft jedoch nicht befriedet zu haben, denn zeitgleich mit Schelklingen zog der Blaubeurer Magistrat die Weide in das städtische Rechnungswesen, wo sie erstmals im Rechnungsjahr 1710/11 auftauchte. Zu diesem Zeitpunkt verfügte der Magistrat bereits über die gesamte Weide, indem er diese an einen Bürger verpachtete.<sup>192</sup> Der Pächter hatte die Tiere der anderen Schafhalter gegen eine vom Magistrat festgesetzte Gebühr in seine Herde mit aufzunehmen. In Blaubeuren überließ man also weder wie in Ehingen die Regelung vollständig der Genossenschaft noch wurde wie anfänglich in Schelklingen der Einzug besonderer Abgaben lediglich im Einzelfall von der Genossenschaft der Stadt übertragen, sondern das Weiderecht wurde vom Magistrat vollständig verwaltet. Als man 1722 von der Verpachtung abkam und die Schafweide wieder der Bürgerschaft überließ,<sup>193</sup> gab das Gremium, unterstützt von einer damals in der Stadt weilenden landesherrlichen Kommission, das Nutzungsrecht keineswegs aus der Hand, sondern setzte für die Bürger jährliche Nutzungsgebühren fest, die an das Stadtsäckel zu zahlen waren.<sup>194</sup> Das Schafweiderecht war damit vollständig monetarisiert, was zweifelsohne im Sinne jenes Teils der Bürgerschaft war, der sich nicht an der aufstrebenden Schafhaltung beteiligen konnte oder wollte.

Die Monetarisierung der genossenschaftlichen Rechte erfolgte in Schelklingen und

---

189 StadtA Schelkgl., A 279/ 67 (Rechnung 1715/16): Abgabe von Vogt Mader, Blaubeuren, für Schafauftrieb in Schelklingen; desgl. A 279/ 76 (Rechnung 1728/29), von Adam Kodisch, Rotgerber, und Jörg Vogt, Metzger in Blaubeuren.

190 RP Blb. 11.4.1689: nach Streitigkeiten wird festgelegt, dass nur 200 Schafe auf die Weide zu treiben sind.

191 StadtA Blb., B 26/2, Bl. 294–295v; dort auch das Zitat. Nach StadtA Blb., A 65 (Bericht von 1727), sei die 1699 erstellte Weideordnung landesweit aufgrund einer landesherrlichen Verordnung erstellt worden. Weder der zitierte Text in B 26/2 noch die dort ebenfalls überlieferte landesherrliche Bestätigung erwähnt aber eine derartige Verordnung. Jedenfalls konnte somit auch der Landesherr über gerichtsherrliche Befugnisse in die stadtbürgerliche Genossenschaft eindringen; in dieser Hinsicht bezeichnend war die schon 1689 getroffene Vereinbarung, dass die Schafe unter den Bürgern nicht nach Köpfen, sondern nach der Steuerleistung umzulegen seien, was die Genossenschaft einem landesherrlichen Maßstab unterwarf (RP Blb. vom 11.4.1689.)

192 StadtA Blb., B 56/ 86 (Rechnung 1710/11) und folgende Rechnungen.

193 RP Blb. vom 4.3.1724; die Rechnungen verweisen zusätzlich auf ein (nicht erhaltenes) RP vom 3.8.1722.

194 StadtA Blb., B 56/ 113 (Rechnung 1735/36) formuliert zum Beispiel: „Nachdeme der gemeinen Statt Schafwayd, dem gerichtlichen Schluß gemäß, anheuer widerumb allhiesiger Burgerschaft sambt denen Closters-Einwohnern, mit aigener Waar zu beschlagen überlassen worden [ . . . ]“

Blaubeuren über den Magistrat und dessen Säckelamtsrechnung und wurde nicht von den Genossenschaften selbst besorgt, während in Ehingen offensichtlich nichts geschah. Wie im Folgenden gezeigt werden soll, musste für das Ergebnis der Säckelamtsrechnung der Grad der Monetarisierung genossenschaftlicher Nutzungsrechte entscheidend sein. Die landesherrlichen Behörden griffen genau an dieser Stelle ein und klinkten sich damit in Vorgänge ein, die durch die Bürgerschaften bereits verhandelt worden waren.<sup>195</sup>

## 5.2.2 Das landesherrliche Eingreifen in das Rechnungswesen

Der im Vergleich zu Schelklingen oder gar Ehingen auffallende Erfolg des Blaubeurer Magistrats war zweifelsohne dem Eingreifen des Landesherrn zuzuschreiben, der sich im Herzogtum Württemberg besonders früh um die Vermögens- und Rechnungsführung der Kommunen bemüht hatte.<sup>196</sup> Bereits 1550 wurden die Stadtschreiber zur Stellung der Rechnung verpflichtet; zur Kontrolle der Vögte, die die Rechnungen im Rahmen der jährlichen Gerichtsbesetzung abhören sollten, wurden Kommissare bestellt.<sup>197</sup> In der zwei Jahre später erlassenen sogenannten fünften Landesordnung, einer alle vorangegangenen Vorschriften zusammenfassenden Policeyordnung, wurden die Bürgermeister unter Strafandrohung zum pünktlichen Rechnungsabschluss am Ende des Rechnungsjahrs verpflichtet. Die Kontrolle wurde nunmehr nicht mehr nur Kommissaren, sondern Amtsmännern und Magistraten einerseits sowie sogenannten „Superattendenten“ andererseits übertragen, unter denen man sich offenbar dauerhaft bestellte Amtsträger vorzustellen hat.<sup>198</sup> Seit 1551 lag für die Rechnungsstellung aller Ebenen ein verbindliches Rubrikenschema vor, das, wie die Rechnungen der Gemeinden zeigen, mit Erfolg umgesetzt wurde.<sup>199</sup> Nach dem Dreißigjährigen Krieg, als die landesherrliche Rechnungskontrolle zeitweise zusammengebrochen war und die Abhör der Rechnungen nur noch durch die Stadtgerichte erfolgte,<sup>200</sup> wurden die genannten Verordnungen wiederholt eingeschärft und ausgearbeitet. Darin wurde vor allem die Verantwortlichkeit der Vögte zur Rechnungsabhör betont, seit 1667 hatten sie dem herzoglichen Oberrat, der mittlerweile über eine „Landrechnungsinspektion“ verfügte, jährlich über die Abhör Bericht zu erstatten.<sup>201</sup> 1674 fasste man die Vorschriften in einer Generalverordnung zusammen, die besonders die Sorge der landesherrlichen Rechnungsabhör um die städtischen Einnahmequellen hervorhob, also gerade um jenen Bereich, der noch weitgehend der genossenschaftlichen Obhut unterlag.<sup>202</sup>

195 Dies betont zusammenfassend auch Reiner Prass: Prass, Grundzüge, S. 87–89 und S. 191–192.

196 Vgl. einführend Grube, Gemeinderechnung, und Sigloch, Gemeindehaushalt Pfullingen.

197 Reyscher XII, S. 168–172, Nr. 35, Verordnung zur Stellung der Rechnungen der *pia corpora* und der Gemeinden vom 25.5.1550, hier S. 170.

198 Reyscher XII, S. 193–239, Nr. 49, 5. Landesordnung vom 2.1.1552, hier S. 238. Die Vorschrift wurde in die 6. und 7. Landesordnung von 1567 und 1621 übernommen. Die „Superattendenten“ bei Winterlin, Behördenorganisation, Bd. 1, der die Entsendung von Kommissaren in der archivischen Überlieferung erst seit 1666 nachweisen kann (S. 87), nicht erwähnt.

199 Reyscher XII, S. 180–182 und 186.

200 Dies rügt die Verordnung vom 15.2.1647: Reyscher XIII, S. 59–60, Nr. 337.

201 Reyscher XIII, S. 488, Nr. 494, Verordnung vom 28.8.1667; die Landrechnungsinspektion in der Verordnung vom 2.9.1674, Reyscher XIII, S. 523–529, Nr. 531, nachgewiesen; dort die Berichterstattung der Vögte noch ausführlicher geregelt. Vgl. Winterlin, Behördenorganisation, Bd. 1, S. 89.

202 Reyscher XIII, S. 523–529, Nr. 531, Generalverordnung vom 2.9.1674.

Hatte man damit den Vorkriegsstand wieder erreicht, wurden in den Jahren um 1700 die Bemühungen der herzoglichen Regierung noch verstärkt. 1697 löste man die Einnahmen und Ausgaben des Amts Blaubeuren aus der städtischen Rechnung heraus und übertrug ihre Führung einem besonders bestellten Amtspfleger, der nicht zugleich ein städtisches Amt ausüben durfte.<sup>203</sup> Mit der Generalverordnung vom 27. März 1702 wurde das kommunale Rechnungs- und Steuerwesen umfassend geregelt.<sup>204</sup> Auf drei Stufen sollten die Berechnungen der Bürgermeister nunmehr überwacht werden: Zunächst durch den Stadtschreiber, der nicht nur die Reinschrift der Rechnung zu besorgen hatte, sondern alle Belege zu prüfen und insbesondere auf die vollständige Aufnahme aller Einnahmen und Ausgaben zu achten hatte, dann durch den Amtmann und schließlich durch die 1693 neu eingerichtete herzogliche „Land-Rechnungs-Deputation“.<sup>205</sup> Die Rechnung über den bedeutendsten Teil des genossenschaftlichen Besitzes, des Walds, war zusätzlich vor der Gemeindeversammlung zu verlesen.<sup>206</sup> Sämtliche Neben- oder Teilrechnungen sollten in die Stadtrechnung aufgenommen werden; Blaubeuren etwa stellte aufgrund der Verordnung die Führung einer besonderen Salz- und Eisenrechnung ein.<sup>207</sup> Hielt die Vorschrift noch fest, dass die Amtmänner die Rechnungen persönlich prüfen sollten, scheint sich dies als nicht durchführbar erwiesen zu haben, denn schon wenige Jahre später ist von besonderen, beim Amt eingestellten „Commun-Rechnungs-Probatoren“ die Rede, deren Tätigkeit in einer umfassenden Instruktion im Einzelnen geregelt wurde.<sup>208</sup> Ihren Abschluss fand diese Phase der landesherrlichen Verordnungen zur Überwachung des kommunalen Rechnungswesens 1714 mit einer neuen Rubrikeneinteilung für die Rechnungen, die bis in das 19. Jahrhundert gültig bleiben sollte.<sup>209</sup> 1758 wurde die Verordnung von 1702 durch die von Johann Jakob Moser entworfene „Commun-Ordnung“ ersetzt.<sup>210</sup> Die Communordnung, nach Anlage und Inhalt einer der herausragenden süddeutschen Gesetzestexte des 18. Jahrhunderts, war die abschließende Zusammenfassung aller die Städte und Gemeinden betreffenden landesherrlichen Vorschriften. Auf Städte wie Dörfer gleichermaßen anzuwenden, enthielt sie bereits alle Merkmale einer Gemeindeordnung des 19. oder 20. Jahrhunderts. Soweit es die formale Rechnungsführung und die Revision der Rechnungen betraf, wurden in ihr im Wesentlichen die Bestimmungen der oben angeführten Verordnungen wiederholt und bis in Einzelheiten ausgearbeitet.

In den schwäbisch-österreichischen Gebieten lässt sich in Ermangelung von Policeyordnungen der Zugriff des Landesherrn auf das städtische Rechnungswesen nicht so einfach wie in Blaubeuren nachweisen. Auf ein ähnlich frühes Eingreifen des Landes-

---

203 StadtA Blb., A 35; Reyscher XIII, S. 703–704, Nr. 630. Zum Amtspfleger außerdem die sogleich erwähnte Generalverordnung von 1702, Reyscher XIII, S. 801, Punkt 32. Vgl. Wintterlin, Behördenorganisation, Bd. 1, S. 59 und 62.

204 Reyscher XIII, S. 755–804, Nr. 668.

205 Zu dieser Wintterlin, Behördenorganisation, Bd. 1, S. 86–90.

206 Ein späteres Reskript forderte, die gesamte Rechnung „vor der gantzen Bürgerschaft öffentlich“ zu verlesen: Reyscher XIV, S. 165–167, Nr. 1041, Generalrescript vom 15.9.1735, Punkt 3.

207 StadtA Blb., B 56/78, Stadtrechnung 1702/03, Rubrik Einnahmen von anderen Verwaltungen. Die Kasseneinheit war eine allgemein vertretene Forderung, vgl. Mauersberg, Zentraleuropäische Städte, S. 450–452.

208 Reyscher XIII, S. 934–945, Nr. 757, Instruktion für die Probatoren vom 29.3.1713.

209 Reyscher XIII, S. 963–1019, Nr. 771, Rechnungsinstruktion vom 23.4.1714, mit Anm. 1014, S. 963, zur Gültigkeit für die Gemeinderechnungen. Ähnlich seit 1766 in der Kurpfalz: Fouquet, Dannstadt, S. 256.

210 Reyscher XIV, S. 537–777.

herrn verweist immerhin ein Vermerk aus dem Jahr 1651, dem zufolge Ehingen offenbar vorschriftsgemäß die Rechnungen nach dem in Innsbruck beobachteten „Stil“ stellte.<sup>211</sup> Oben (S. 203) wurde außerdem bereits das Einsetzen einer landesherrlichen, über die alt-herkömmliche Rechnungsabhör hinausweisenden Rechnungskontrolle in den Jahren um 1700 – also zeitgleich mit der württembergischen Verordnung von 1702 – in Ehingen und Schelklingen dargestellt.<sup>212</sup> In dieselbe Zeit fallen Änderungen in der Rubrikeneinteilung der Stadtrechnungen, zunächst in Schelklingen, seit der Mitte des 18. Jahrhunderts in Ehingen.<sup>213</sup> Im Gegensatz zu Württemberg, dessen Rubrikeneinteilung für alle Gemeinden galt, wurden in Ehingen und Schelklingen gleichartige Rubriken nicht in gleicher Reihenfolge geführt, was die Revision erschweren musste. In der „Restabilisierungsordnung“ Maria Theresias, die sich im Bereich des Rechnungswesens unmittelbar aus den 1745–1747 erlassenen Gaisruck’schen Instruktionen für die niederösterreichischen Städte ableitete,<sup>214</sup> wurde von der Ehinger Deputation ergänzend verlangt, sich Quartalsrechnungen vorlegen zu lassen und natürlich jährlich die Rechnung zu stellen.<sup>215</sup> Steuer- und Säckelamtsrechnungen waren fortan getrennt zu führen,<sup>216</sup> während die Rechnungen des Bauamts, die bis dahin getrennt geführt worden waren, in die Säckelamtsrechnung einzugliedern waren und damit auch hier die Kasseneinheit hergestellt werden sollte.<sup>217</sup> Auszüge der Rechnungen wurden schließlich noch zur „Superrevision“ an die Buchhaltung in Freiburg gesandt.<sup>218</sup> Nur bei der Prüfung der Steuerrechnungen sollten als Ersatz für die Gemeindeversammlung die Repräsentanten zugezogen werden.<sup>219</sup>

Bei allen Mängeln der Revision, die stets als schleppend galt, führten die landesherrlichen Behörden hier doch eine neue, aus der Policey fließende Aufgabe selbst durch und stellten dafür sogar eigenes Personal an. Die Rechnungsrevision erhielt auf diese Weise eine hohe Bedeutung im Rahmen der landesherrlichen Policey.<sup>220</sup> Sie gründete, da sich

211 HStA Stuttgart, B 32, Bü. 251, Kommissionsbericht Thurner, 1651. Der Kommissar nannte als Zeichen dieses „Stils“ lediglich die Verbuchung des Rechnungsrests im Folgejahr. Vorschriften in den hohenbergischen Städteordnungen von 1607/08 für die Rechnungsführung erwähnen Sannwald, Spitäler, S. 19 und S. 24–33, und Müller, Oberndorf, S. 92. Umfassendere Vorschriften anscheinend in dem 1651 einer Visitation unterworfenen innerösterreichischen Eggenburg: Pühringer, Contributionale, S. 99.

212 Die Schelklinger Stadtrechnungen wurden bis in die 1670er Jahre jährlich, danach zweijährlich abgehört: StadtA Schelkgl., A 279, Abhörvermerke am Ende der Rechnungsbände. – Vgl. Neuwöhner, Verwaltung und Finanzen Paderborn, S. 163–164: Einführung einer landesherrlichen Rechnungskontrolle im Fürstbistum Paderborn im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts.

213 Die Rubrikeneinteilung der Schelklinger Stadtrechnungen wurde 1696/97, 1697/98 und 1700/01 geändert, dann im Zuge der von Ulm’schen Kommission Ende der 1750er Jahre, als man die Steuerrechnungen aus den Säckelamtsrechnungen herauslöste, und nochmals Mitte der 1770er Jahre. In Ehingen wurde die Rubrikeneinteilung durch die Ramschwag’schen Kommission 1756 (Schema bei Ohngemach, Ramschwagischer Rezess, S. 62–64, sowie Mitte der 1760er Jahre, Mitte der 1770er Jahre und zu Beginn der 1790er Jahre überarbeitet.

214 Baltzarek, Gaisrucksche Städteordnungen, S. 99–104.

215 Ohngemach, Ramschwagischer Rezess, S. 14–15, und (für die Steuerrechnungen) S. 91.

216 Ebd., S. 18.

217 Ebd., S. 19, 61 und 94.

218 Quarthal, Behördenorganisation, S. 79 und 100–101; Ohngemach, Ramschwagischer Rezess, S. 15 und 58–59. Zeitlich und inhaltlich ähnliche Verfügungen zur Rechnungsrevision in der Kurpfalz: Fouquet, Dannstadt, S. 254–255.

219 Ohngemach, Ramschwagischer Rezess, S. 14–16. In Schelklingen besaß nach dem Urteil vom 23.5.1772 zusätzlich der Pfandherr das Recht zur Revision der städtischen Rechnungen: StadtA Schelkgl., A 16.

220 So auch Quarthal, Behördenorganisation, S. 100–101.

für den Landesherrn aus der Kontrolle der städtischen Finanzen allenfalls ein mittelbarer Nutzen ergab, nicht in fiskalischen Interessen des Fürsten. Man versteht die Policeyvorschriften zur Rechnungskontrolle daher nicht zutreffend, wenn sie als Teil einer zunehmenden Einbindung der städtischen Selbstverwaltung in den absolutistischen Staat beschrieben werden.<sup>221</sup> Ausdrücklich wurde etwa eine auch nur teilweise Übernahme der Stadtfinanzen in die landesherrliche Verwaltung abgelehnt, womit sich das Vorgehen der süddeutschen Staaten von Brandenburg-Preußen unterschied.<sup>222</sup> Vielmehr, so wurde der Schelklinger Magistrat 1780 von der Revision belehrt, diene die Bekämpfung des Abmangels im Stadthaushalt der Verbesserung des „gemeinen Wesens“.<sup>223</sup> Gleiches gilt für Altwürttemberg, aus dessen bis in das 16. Jahrhundert zurückreichender Überlieferung sich zugleich das hohe Alter dieses Arguments ablesen lässt. Bereits 1550 galt die mangelhafte Rechnungsstellung als dem „gemeinen Nutz nit zu ringem Nachtheil“, nach dem Dreißigjährigen Krieg erklärte man fast wortgleich mit der Schelklinger Verfügung den Sinn der Rechnungsstellung in der „Ufrechthaltung deß gemeinen Wesens“ und verlangte eine besondere Aufsicht über das städtische Eigentum, der „Burgerschafft zum besten“.<sup>224</sup> 1758 behauptete man, dass „auf dem Commun-Rechnungs-Wesen ein großer Theil der allgemeinen Wohlfarth beruhet“;<sup>225</sup> 1773 ist von „Unsere[r] unermüdete[n] Vorsorge für die Wohlfarth Unserer treuen Untertanen“ die Rede.<sup>226</sup> Angesichts des hohen Personaleinsatzes des Landesherrn kann man diese Wendungen nicht als Topoi abtun; vielmehr muss hier erneut das schon oben bemerkte Bemühen des Landesherrn um den Erhalt der kommunalen Selbstverwaltung als treibende Kraft anerkannt werden.<sup>227</sup> Der „gemeine Nutzen“ konnte aus Sicht des Landesherrn also auch der Nutzen der Gemeinden sein. Ein Vorgang aus Blaubeuren zeigt, dass die Zeitgenossen die mit der Revision ausgesprochene Selbstverpflichtung des Landesherrn durchaus ernst nahmen. 1682 beschwerte sich der Blaubeurer Krämer Hans Schüßler über die mangelhafte Rechnungsabhör durch Untervogt Spon; dadurch seien die Rechnungsreste seines Schwiegervaters Georg Kneer, der als Verwalter des Salz- und Eisenamts tätig gewesen war, so hoch angelaufen, dass dieser sie nicht mehr habe ersetzen können und auf den Hohenasperg (den landesherrlichen Kerker) eingeliefert worden sei.<sup>228</sup> Die Rechnungsrevision wurde hier zum Gegenstand einer nach heutigen Begriffen verwaltungsrechtlichen Klage, mit der eine landesherrliche Behörde zur Verantwortung gezogen werden sollte.

Seit dem Ende des 17. Jahrhunderts führten die landesherrlichen Maßnahmen über die formale Rechnungsstellung und -revision hinaus, indem die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden nunmehr auch inhaltlich überprüft wurden. Bereits 1683 verbot Würt-

221 So Neuwöhner, *Verwaltung und Finanzen* Paderborn, S. 164.

222 Die württembergische Verordnung vom 8.11.1700 (Reyscher XIII, S. 739, Nr. 660) stellte etwa gegenüber den Amtspflegern klar, dass diese die Steuern nicht selbst einziehen, sondern die Gelder von den Bürgermeistern empfangen sollten.

223 StadtA Schelkgl., A 294, Revisionsbemerkung 1780.

224 Reyscher XII, S. 170; Reyscher XIII, S. 524 und 525.

225 Reyscher XIV, S. 736.

226 Reyscher XIII, S. 909–911, Nr. 1361.

227 Holenstein, „Gute Policey“, S. 791, 815 und 830.

228 HStA Stuttgart, A 214, Bü. 155 (Vogtgericht 1682), Abschnitt I, Punkt 1. Zu Kneer, der vielleicht in der Gefangenschaft, jedenfalls nicht in Blaubeuren verstarb: Lonhard, *Familienbuch Blaubeuren*, K 100. Kneer war Mitglied des Stadtgerichts gewesen.

temberg den Gemeinden die Neuaufnahme von Schulden ohne Genehmigung und forderte zur Tilgung bereits aufgenommener Darlehen den Verkauf gemeindeeigener Liegenschaften.<sup>229</sup> Wenig später, 1688 und 1694, wurde von Städten und Dörfern für Bauvorhaben oder sogar, so bei den Dörfern, für größere Reparaturmaßnahmen die Einholung einer Einwilligung verlangt.<sup>230</sup> Die Generalverordnung von 1702 ordnete an, dass Städte und Dörfer, wenn sie eine Umlage erheben wollten, einen Haushaltsplan zu erstellen und diesen vor dem im November (Katharina) liegenden Steuertermin zur Genehmigung bei der Landrechnungsdeputation vorzulegen hatten.<sup>231</sup> Diese Bestimmungen wurden von der Communordnung 1758 sämtlich bestätigt, auch wenn der städtische Haushaltsplan nun nur noch vom Vogt zu genehmigen war.<sup>232</sup> Für die Amtshandlungen der landesherrlichen und kommunalen Amtsträger wurden feste Taxsätze vorgeschrieben, mit denen Zehrgelder oder Geschenke verhindert werden sollten.<sup>233</sup> Zwar wurde den Städten die Festsetzung der Besoldungen von Bürgermeister und Stadtschreiber gelassen, doch waren sie die Anschläge zur Genehmigung vorzulegen.<sup>234</sup> Schließlich schlug die Verordnung vor, nur noch einen statt der bislang üblichen zwei Bürgermeister zu bestellen.<sup>235</sup> Auch wenn dies gegenüber den Städten offenbar nicht durchsetzbar war, wurde es in Blaubeuren ebenso wie in der gleichen Zeit in Ehingen und Schelklingen üblich, dem verantwortlichen Rechnungsführer den Titel „Amtsbürgermeister“ beizulegen.<sup>236</sup> Mit großer Härte setzte Württemberg die persönliche Haftung der Bürgermeister durch. Blaubeurer Amtsträger wurden wiederholt angehalten, Rechnungsreste aus ihrem Privatvermögen zu ersetzen, was, wie im Fall des 1748 verstorbenen Amtsbürgermeisters Geiger, bis zum Ruin

---

229 Reyscher XIII, S. 583–585, Nr. 573, Verordnung vom 3.7.1683.

230 Reyscher XIII, Nr. 595 (nur Inhaltsangabe), und S. 692–693, Nr. 614, Verordnung vom 26.11.1694. Spätestens mit der Communordnung von 1758 wurde letztere Vorschrift auch auf die Städte ausgedehnt: Communordnung, Kap. III, 2. Abschnitt (Reyscher XIV, S. 610–614).

231 Reyscher XIII, S. 768, Punkt 19.

232 Communordnung (Reyscher XIV), Kap. III, 2. Abschnitt (zur Genehmigung von Baumaßnahmen) und 3. Abschnitt (zum Verkauf der städtischen Liegenschaften); Kap. IV, 3. Abschnitt (zu Darlehensaufnahmen der Gemeinden); Kap. V, 5. Abschnitt, § 2 (zur städtischen Umlage). – Bei dem Verbot einer von den Städten eigenständig beschlossenen Umlage braucht man nicht allein das finanzielle Interesse des Landesherrn zu sehen, dessen Steuereinzug unter zusätzlichen Belastungen der Bürger leiden mochte, sondern vor allem, wie Harnisch gezeigt hat, das machtpolitische Interesse an einer Vermeidung von Geldern in der Hand der Magistrate, deren Einsatzzweck unklar blieb, wenn er sich nicht sogar, wenn davon in Rechtsstreitigkeiten Anwälte bezahlt werden sollten, gegen den Landesherrn richtete (Harnisch, Gemeindeeigentum und Gemeindefinanzen, S. 171–172), unter Anführung der ebenfalls aus dem Jahr 1702 stammenden brandenburgischen Verordnung gegen das „eigenmächtige Collectiren“ der Gemeinden; vgl. auch Enders, Städtewesen Uckermark, S. 96. Ausdrücklich der Verhinderung von durch die Gemeinden angezettelten Prozessen sollte das entsprechende, allerdings viel spätere Verbot der vorderösterreichischen Regierung von 1786 gelten: Petzek II, S. 542–544, Nr. 389, Verordnung der Regierung Freiburg vom 19.6.1786.

233 Reyscher XIII, S. 773–800.

234 Ebd., S. 777–778, Punkt 30, und S. 800, Punkt 31.

235 Ebd., S. 802, Punkt 34.

236 Blaubeuren: zum Titel „Amtsbürgermeister“ für den rechnungsführenden Bürgermeister vgl. Communordnung von 1758, Kap. I, 3. Abschnitt, § 1 (Reyscher XIV, S. 546); Ehingen: der Titel zwar erstmals in GLA Karlsruhe, Abt. 79 P 12, Nr. 31, Bl. 385, für das Jahr 1651 belegt, jedoch dauerhaft erst seit den 1690er Jahren; in Schelklingen erstmals in der Rechnung 1698/99. Die Einführung des Titels erfolgte in Ehingen also wohl in der Amtszeit des Herrschaftsverwalters Ehinger von Balzheim.

führen konnte.<sup>237</sup>

In den österreichischen Städten enthielten die „Restabilisierungsordnung“ Maria Theresias und für Ehingen der Ramschwag'sche Rezess den umfassenden Versuch, das städtische Rechnungswesen durch landesherrliche Verfügungen zu formen. Wie in Württemberg wurden auf der Ausgabenseite für die Besoldung der Bürgermeister und Räte erstmals feste Beträge vorgeschrieben und bei den niederen Diensten Einsparungen vorgeschlagen, insbesondere auch bei der Ausgabe von Holz als Teil der Besoldung.<sup>238</sup> Damit verbunden wurde den Amtsträgern die bis dahin bei jeder Amtstätigkeit üblichen Aufwandsentschädigungen („Accidentien“), Zehrungen sowie die Annahme von Geschenken untersagt.<sup>239</sup> Grundstücksverkäufe hatten sich die Städte genehmigen zu lassen, auch wenn man den Anspruch der Gemeinde auf Mitsprache grundsätzlich anerkannte.<sup>240</sup> Wie in Württemberg mussten, seit 1788, außerdem die Bausachen der „Landesbaudirektion“ vorgelegt werden.<sup>241</sup> Bei den Einnahmen drängte man nicht nur auf den sofortigen Einzug aller Abgaben wie auch der Ausstände<sup>242</sup>, sondern auch auf eine Erhöhung der Abgaben.<sup>243</sup> Für die Steuerrechnung waren dem Magistrat – nicht jedoch, wie in Württemberg, den landesherrlichen Behörden – Haushaltsentwürfe vorzulegen.<sup>244</sup> Zur Verbesserung der Bonität empfahl der Rezess die pünktliche Zahlung der Schuldzinsen, wodurch auch eine Neuverhandlung der Zinssätze ermöglicht werden sollte.<sup>245</sup> Besonderes Augenmerk legte man auf die Nutzung der städtischen Liegenschaften. Um eine als unwirtschaftlich angesehene Eigenverwaltung zu vermeiden, wurde die Verpachtung oder der Verkauf aller Güter angeordnet; das Pachtgeld bereits ausgegebener Liegenschaften war höher zu treiben.<sup>246</sup> Ödliegende Plätze wie der Ehinger Stoffelberg sollten kultiviert und die Pflege des städtischen Walds verbessert werden.<sup>247</sup> Für den Unterhalt der im städtischen Besitz bleibenden Gebäude und Grundstücke schließlich war die Fronpflicht der Bürgerschaft einzuführen.<sup>248</sup>

---

237 Zu Geiger: StadtA Blb., B 196/ 14, Bll. 65 ff., und B 196/ 18, Bll. 327 ff. (Inventuren und Teilungen Geiger).

238 Ohngemach, Ramschwagischer Rezess, S. 22, 77–80, 84–86 und 106 ff. Ebenso Baltzarek, Gaisrucksche Städteordnungen, S. 99, für Niederösterreich. Der Vergleich mit Luxemburg, wo bereits unter Karl VI. vergleichbare Verfügungen erlassen wurden, zeigt (wie schon in Kap. 4) auch für diesen Teilbereich der Policey den Rückgriff Maria Theresias auf Maßnahmen ihres Vaters: Franz, Luxemburg, S. 41 ff. (Rechnungsreform in Luxemburg 1724).

239 Ebd., S. 21 und 61.

240 Ohngemach, Ramschwagischer Rezess, S. 17. Ebenso Baltzarek, Gaisrucksche Städteordnungen, S. 104, für Niederösterreich.

241 Quarthal, Behördenorganisation, S. 100–101; vgl. aber schon Vorschrift zur Vorlage von Bauplänen in RP Ehg. vom 4.9.1787, Nr. 375.

242 Ohngemach, Ramschwagischer Rezess, S. 59–60 (Einzug Ausstände), 72–73 (städtische Zölle, Waage, Torgeld), 91 und 94 (Einzug Steuern).

243 Ebd., S. 65–67 (Beisitz- und Bürgerannahmegeld und Straf gelder).

244 Ebd., S. 92.

245 Ebd., 93–94.

246 Ebd., S. 67–68 (Bleiche, Sägmühle, Hammerschmiede, Walke), 70–71 (Stadtzwinger und „alle Gemeindsgüter“), 74 (Weide).

247 Ebd., S. 74–75 (Stoffelberg) und 83–89 (Wald).

248 Ebd., S. 81–82.

### 5.2.3 Steigerung der Einkünfte aus Liegenschaften

Die landesherrlichen Versuche zur Gestaltung des städtischen Rechnungswesens zielten demnach im Wesentlichen auf drei Bereiche: Die Steigerung der Einkünfte aus den Liegenschaften oder deren Kapitalisierung durch Verkauf oder Verpachtung, die Überprüfung der Besoldungen der städtischen Amtsträger sowie der sorgfältigere Einzug der Steuern.<sup>249</sup> Diese drei Bereiche sollen im Folgenden anhand der Rechnungsserien der drei Stadtarchive genauer untersucht werden. Die Auswertung frühneuzeitlicher Rechnungen erfordert allerdings einige methodische Vorbemerkungen.

Im Anschluss an Pühringer und vor allem Körner werden die auf volle Gulden gerundeten Nominalwerte der Rechnungen angeführt, Kreuzerbeträge wurden fallengelassen. In allen drei Städten galt in der frühen Neuzeit als Rechengeld die süddeutsche Guldenwährung (1 Gulden = 60 Kreuzer). Der Währungsbestand des Rechengelds gilt für das 18. Jahrhundert und die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts als außerordentlich stabil.<sup>250</sup> Die Inflation wird im Folgenden daher nicht berücksichtigt, zumal hier weniger die langfristige Entwicklung und absolute Zahlen als vielmehr das eher punktuelle Eingreifen der landesherrlichen Behörden im Vordergrund steht. Ausgewertet wurden in Blaubeuren und Ehingen stets die Rechnungsrubriken, während in Schelklingen teilweise auch einzelne Rubrikeneinträge zu berücksichtigen waren. Bei der Auswertung allein der Rubriken und nicht, wie in der Forschung für mittelalterliche Rechnungen üblich, auch der einzelnen Einträge, muss selbstverständlich mit Fehlbuchungen gerechnet werden, die jedoch nicht zu einem durchgängigen Fehler führen sollten.

Die landesherrliche Forderung nach einer Steigerung der Einkünfte aus dem Grundbesitz ließ sich damit begründen, dass im Gegensatz zu stark schwankenden Einnahmen wie etwa den Bürgeraufnahmegeldern hier gleichmäßig fließende Renditen erzielt werden konnten. Ganz selbstverständlich gingen die landesherrlichen Behörden dabei davon aus, dass die Magistrate die volle Verfügungsgewalt über die Liegenschaften besaßen. Wie oben gesehen, war dies jedoch nicht der Fall. Zunächst zeigte sich, dass die Magistrate keinerlei Überblick der gemeindeeigenen Grundstücke besaßen und deren Umfang erst noch festzustellen war. In Württemberg wurde die Erfassung des städtischen Besitzes bereits in der Verordnung von 1702 vorgeschrieben; er sollte in das von den Gemeinden zu führende Steuerbuch eingetragen werden.<sup>251</sup> Diese Verfügung wurde in Blaubeuren jedoch nicht durchgeführt, denn eine systematische Erfassung des städtischen Grundbesitzes fand erst um 1750 auf Veranlassung der Rechnungsrevision statt.<sup>252</sup> Fortan waren sämtliche Liegenschaften der Stadt in der Stadtrechnung aufzuführen, auch wenn sie kei-

---

249 Diese landesherrlichen Überlegungen waren allgemein: vgl. etwa Holenstein, „Gute Policey“, Bd. 2, S. 793 ff., für Baden-Durlach.

250 Metz, Geld und Währung, S. 129–133, 144, 155 und zusammenfassend S. 331; dort auch ausführliche Erläuterungen zur Funktion des Rechengelds. Vgl. außerdem die Darstellung bei Körner, Luzerner Staatsfinanzen, S. 59–79, zur Stabilität im 18. Jahrhundert vor allem S. 75–76. Abweichend davon Köhler, Rotenburg, der aufgrund der Annahme einer starken Inflation mit einem Preisindex arbeitet.

251 Reyscher XIII, S. 758, Punkt 7. Die altwürttembergischen Vorschriften zur Allmendenverwaltung umfassend zusammengestellt bei Ulrich, Allmenden; darauf aufbauend: Hippel, Bauernbefreiung, Bd. 1, S. 561–569.

252 Rubrik „Nicht jährlich Zins oder Bestandsgeld aus gemeiner Stadt eigentümlich gehörenden Gütern“, erstmals in Rechnung 1750/51, StadtA Blb., B 56.

nen Ertrag abwarfen. Für Blaubeuren hielt sich der Umfang dieser Listen allerdings in engen Grenzen, da die Stadt nur drei kleine Waldstückchen und zwei Wiesen besaß, an Gebäuden unterhielt sie einen Teil des Rathauses, das Schlachthaus, zwei Waschhäuser und eine Ziegelhütte. Ihre Allmenden waren bereits im 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts aufgeteilt und gegen einen „ewigen Zins“ an Bürger verteilt worden, seit jeher waren auch die Grundstücke entlang der Stadtmauern verpachtet. Die Einkünfte aus diesen Liegenschaften waren bescheiden; sie waren zudem, da etwa die Zinse von den Allmenden nicht veränderbar waren, nicht steigerbar.<sup>253</sup>

Daher war es von Bedeutung, dass es dem Magistrat, wie oben gezeigt, gelungen war, das Schafweiderecht der Bürger an sich zu ziehen. Im Gegensatz zu den im 16. Jahrhundert aufgeteilten Allmenden, bei denen eine feste Zinszahlung vereinbart worden war, passten sich die Erträge aus dem Weide- und Pferchrecht nämlich dank der Verpachtung der Marktentwicklung an und man erzielte eine beachtliche Wertsteigerung. Ging die Verpachtung ursprünglich auf Auseinandersetzungen in der Bürgerschaft zurück, so verdankte sich die Ertragssteigerung in einem zweiten Schritt dem landesherrlichen Eingreifen. Nach der Ostertag'schen Kommission 1722 verdoppelte sich der Wert, im weiteren Verlauf des 18. Jahrhunderts steigerten sich die Einkünfte durchschnittlich nochmals um rund ein Drittel, ein Trend, der sich im 19. Jahrhundert fortsetzte, denn Weide und Pferch blieben die bedeutendste Einnahmequelle der Stadt und machten über 10 % des Gesamthaushalts aus. Erst in den 1840er Jahren lief die Gemeindesteuer, der sogenannte „Stadtschaden“, den beiden Liegenschaftsrechten den Rang ab.<sup>254</sup> Dabei wurde, wenn die Communordnung vorschrieb, dass die Verleihung der Schafweide „nach freyer Wahl und Willkühr“ des Magistrats zu geschehen habe, die Beteiligung der stadtbürgerlichen Genossenschaft weitgehend ausgeschaltet, lediglich die Beteiligung des Rats war vorgesehen.<sup>255</sup>

Die Zusammenschau aller Blaubeurer Liegenschaftsergebnisse der anderthalb Jahrhunderte bis zur Wende zum 19. Jahrhundert (vgl. Abbildung 5.1) lenkt den Blick zusätzlich auf langfristige Veränderungen.<sup>256</sup> Die Ostertag'sche Kommission von 1722 erweist

---

253 StadtA Blb., B 56.

254 StadtA Blb., B 56, Stadtrechnungen 1722/23 (120 fl aus der Weide) und 1723/24 (212 fl aus der Weide), 1728/29 erreichte man schließlich sogar 299 fl; in der Mitte des 18. Jahrhunderts waren es – z. B. nach der Rechnung 1750/51 – 452 fl und in den 1780er Jahren durchschnittlich 364 fl (Rechnungen 1785/86–1789/90). Nach den napoleonischen Kriegen ertrugen Weide und Pferch, bei nach wie vor stabilen Währungsverhältnissen, durchschnittlich rund 900 fl.

255 Communordnung, Kap. III, 6. Abschnitt, § 1 (Reyscher XIV). Ebd., § 7, die Verfügung, dass die Schafe, wenn die Weide nicht anderweitig verpachtet wird, unter den Bürgern nach dem Steuerfuß zu verteilen war.

256 Quellen für das Diagramm: 1) Blaubeuren: StadtA Blb., B 56 (Rechnungen des Stadtsäckelamts, Summen der folgenden Einnahmerubriken: Ewige Zinse aus dem Alten und dem Neuen Ried, Handlohn von den Riedteilen, Zinsen aus Häusern und Gärten, Handlohn desgl., Handlohn Trillermühle, Zins aus dem Stadteigentum, Zins aus der Lohmühle, Aus den beiden Waschhäusern, Unbeständige Zinsen aus Pachteinnahmen, Verkauf von Gütern, Getreide, Holz und Sonstigem, Weide und Pferch. 2) Ehingen: Rechnungen des Stadtsäckelamts, Summen der folgenden Einnahmerubriken: a) 1758–1765: Haus-, Boden- und Ladenzins, Heugeld und Pachten, Verkauf von Getreide und Heu, Pferch und Schafweideverpachtung, Verkauf von Holz, Verkauf von Ziegel und Kalk und Jagdpacht; b) 1768–1773: Bodenzinse, Bestandgelder, Getreideverkauf, Weidegeld, Heuverkauf, Waldnutzung, Jagdpacht, Verkauf von Steinen, Ziegeln und Kalk; c) 1774–1791: Zinsen und Pachten, Verkauf von Getreide, Heu, Stroh, Holz und Baumaterial, Weidegeld, Jagdpacht; d) 1793–1805: Zinsen, Verpachtung der Allmende, sonstige Verpachtungen, Ver-

sich dabei nur als Teil eines nach dem Spanischen Erbfolgekrieg einsetzenden Trends, der über rund 50 Jahre hinweg fortlaufende Steigerungen der städtischen Einkünfte aus den Liegenschaften brachte, deren Summe um 1750 schließlich das rund 10-fache des Ergebnisses um 1700 ausmachte – ein Wert, der bis zur Wende zum 19. Jahrhundert nicht mehr übertroffen werden sollte. Zusammenfassend muss dieser Trend als Ergebnis des Zusammenwirkens von Magistrat, Bürgerschaft und Landesherr ausgelegt werden.

Das Schelklinger Beispiel gleicht diesem Befund. Eine erste Aufstellung des städtischen Grundbesitzes liegt hier bereits aus dem Jahr 1674 vor, als Ammann, Magistrat und eine Deputation der Bürgerschaft den stadteigenen Grund neu vermarkten.<sup>257</sup> Die in diesem Protokolleintrag genannten, bei der landständischen Steuerbereitung 1682<sup>258</sup> als „Gestrüpp“ bezeichneten Waldungen lassen sich noch 1726 anlässlich einer (unvollständigen) Stellungnahme für die Landstände sowie in einer 1806 erstellten Liste des städtischen Waldbesitzes nachweisen; blieben also in diesem Zeitraum wohl unverändert im Besitz der Stadt.<sup>259</sup> Dagegen sind die sonstigen städtischen Liegenschaften und Nutzungsrechte – abgesehen von dem Gebäudebesitz – bestenfalls schlaglichtartig zu fassen. So besaß die Stadt 1674 Äcker in verschiedenen Bereichen der Stadtmarkung und das Weiderecht in den herrschaftlichen Wäldern. 1726 werden die Flur „See“ mit 12 Jauchert (rund 5 ha), zweimähdige Wiesen hinter dem Lützelberg mit 8 Jauchert (rund 3 ha) und das „Ried“ hinter der Stadt als städtischer Grundbesitz genannt; Grundstücke, die, wie die Flurnamen zeigen, als feucht und wenig ertragreich gelten mussten.

Da der Wald zwar hohe, aber keineswegs regelmäßige Erträge abwarf, die man zudem gerne erst in Krisenzeiten realisierte, und die sonstigen Liegenschaften wenig gewinnbringend waren, kamen wie in Blaubeuren auch in Schelklingen der Schafweide und dem Pferch große Bedeutung zu. Gaben den ersten Anstoß zu einem Eingreifen des Magistrats um 1720 Einzelpersonen, die das genossenschaftliche Weiderecht auszunutzen suchten (vgl. oben), konnte das Gremium doch erst nach dem Bürgeraufstand von 1773, also zweifelsohne auf Veranlassung der mit der Untersuchung des Aufstands beauftragten Kom-

---

kauf von Getreide, Heu, Stroh, Holz und Baumaterial, Verpachtung Schafweide und Jagd. 3) Schelklingen: StadtA Schelkgl., A 279 (Rechnungen des Stadtsäckelamts), Summen der folgenden Einnahmerubriken: a) 1653–1695: Verkauf von Getreide, Zinsen aus Wiesen und dem Stadtgraben, Weide und Pferch, Verkauf von Heu; b) 1696–1698: Verkauf von Getreide, Zinsen aus Wiesen, Verkauf von Holz, Verkauf von Heu und Baumaterialien, Zins aus Grundstücken; c) 1700–1758: Verkauf von Getreide, Heu und Baumaterial, Verpachtung Schafweide, Verkauf von Holz; d) 1759–1776: Verkauf von Getreide, Holz, Heu und Baumaterialien, Verpachtung von Wiesen und der Stadtgräben, der Schafweide und des Pferchs, Verpachtung von Wiesen und der Seeteile; e) 1777–1805: Verpachtung Äcker, Wiesen, der Seeteile, der Schafweide und des Pferchs, Verkauf von Getreide, Holz und Baumaterialien.

257 RP Schelkgl. vom 10.4.1674; Druck bei Günter, Schelklingen, S. 260–261.

258 StadtA Rottenburg (Neckar), A 20, Nr. 66; Konzept in StadtA Schelkgl., A 26.

259 StadtA Schelkgl., A 26, A 159 und A 163. Genannt wurden 1806: 1) Schelklinger Berg, 30 Jauchert groß (bereits 1674 und 1726 genannt), 2) Guckenbühl, 8 Jauchert (1674/ 1726), 3) Erzensberg, 40 Jauchert (1674/ 1726), 4) Wiedenhalde, 12 Jauchert (1674/ 1726), 5) Räuhe, 10 Jauchert (1674), 6) Bürgerhäule, 3 Jauchert (1674), 7) Kohlhäule, 14 Jauchert (1788 erworben, vgl. unten), 8) Hilzberg, 46 Jauchert (1788 erworben), 9) in der freien Pirsch: Schneckenburren, Zwerenbuch, Windsparren (1674) und Ehinger Hau, zusammen etwa 11 Jauchert, 10) 13 Jauchert „im Forst“: Mittleres Bühl (1674), Bürgerhäule (1674), Hartenbuch, Galgenberg, Manzenbühl und Jägertäle, insgesamt 187 Jauchert Wald (= rund 79 ha). Die 1674 und 1726 noch genannte Mühlhalde wurde von der Stadt 1788 mit Kloster Urspring gegen den Hilzberg und die Kohlhäule getauscht. Zur Lage der Fluren Hanold, Flurnamen Schelklingen; nach diesem Werk wurden die Flurnamen hier normalisiert.

mission, die Weide vollständig an sich ziehen und fortan mit wachsendem Erfolg verpachten.<sup>260</sup> Weide und Pferch waren seit der zweiten Hälfte der 1750er Jahre, insbesondere jedoch nach 1777 mit durchschnittlich über 10% der Gesamteinnahmen der bedeutendste Einkommensposten der Stadt, und obwohl die Weide aus nicht zu klärenden Gründen in den 1780er Jahren nicht in gleichem Maße erfolgreich verpachtet werden konnte, versprach sie doch in jedem Fall jährliche beständige Erträge, die wie in Blaubeuren auch in Schelklingen noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine beachtliche Stütze des städtischen Haushalts bildeten.<sup>261</sup>

Bei den sonstigen städtischen Grundstücken hatte der Schelklinger Magistrat 1696 noch ausdrücklich festgehalten, dass diese weiterhin genossenschaftlich verwaltet werden sollten.<sup>262</sup> Möglicherweise veranlasste ihn die Pfandherrschaft zu diesem Beschluss, denn das Thema kam im Zuge der Ratsbesetzung zur Sprache. Dahinter standen aber wohl wie wenige Jahre später bei der Schafweide Auseinandersetzungen in der Bürgerschaft, die schließlich dazu führten, dass der Magistrat die genossenschaftlichen Güter zumindest teilweise verpachtete und damit in die städtischen Rechnungen zog.<sup>263</sup> Davon kam man später wieder ab, denn die Pachteinnahmen entfielen in den Rechnungen. Eine Allmendaufteilung im Jahr 1733 (vgl. oben Kapitel 2) wurde dementsprechend als rein genossenschaftliches Vorhaben vom Magistrat wieder lediglich gerichtlich begutachtet.<sup>264</sup> Erst die landesherrlichen Kommissionen seit dem Ende der 1750er Jahre brachten einen neuen Schub. In der Rechnung von 1760/61 wurden erstmals Pachtgebühren aufgeführt, die seit 1772, also wohl seit der erwähnten Kommission von 1773, fortlaufend einliefen.<sup>265</sup> Endgültig verpachtete Schelklingen 1777 die städtischen Güter. Im Gegensatz zur Weide gab man die Felder den Interessenten auf Lebenszeit aus, um ihre landwirtschaftliche Entwicklung zu ermöglichen, verzichtete damit aber auf eine fortlaufende Wertsteigerung.<sup>266</sup> In der Übersicht der langfristigen Entwicklung der städtischen Einnahmen lässt sich der Erfolg des landesherrlichen Eingreifens seit dem Ende des Siebenjährigen Kriegs deutlich erkennen (vgl. Abbildung 5.1). Wie in Blaubeuren gelang auch in Schelklingen bis zu den napoleonischen Kriegen eine 8- bis 9-fache Steigerung der Einkünfte.

Stärker noch als in Blaubeuren lässt sich dieses Ergebnis wiederum als Zusammenwirken von Magistrat, Bürgern und Behörden deuten. Während man einerseits in den Rechnungen die durch die landesherrlichen Kommissionen erzeugten Schübe erkennt, ist andererseits die Durchsetzungsfähigkeit des Schelklinger Magistrats klar auf eine durch Mehrheiten abgesicherte Zustimmung in der Bürgerschaft zurückzuführen, die sich schon beim Einzug der Schafweide in den 1720er Jahren zeigte. Dafür spricht ein zusätzlicher Beleg aus den Protokollen der Kommission von Ulm 1757. Vor dieser beschwerten sich einige Bürger darüber, dass „alles ungleich ausgethailt“ sei. Die Gleichheit in der stadtbürgerlichen Genossenschaft wiederherzustellen, fiel dem Kommissar selbst nicht

---

260 Erstmals in RP Schelklg. vom 19.7.1774.

261 StadtA Schelklg., A 276.

262 RP Schelklg. vom 11.9.1696, Bewirtschaftung der Allmenden „gemeinsamlich pro publico“.

263 StadtA Schelklg., A 279, Vermerk in der Stadtrechnung 1701/02.

264 RP Schelklg. vom 13.2.1733.

265 Städtische Pachtverträge abgeschlossen nach RP Schelklg. vom 17.4.1755 und 16.5.1761; daneben müsste es noch weitere Verträge gegeben haben. Pachtgebühren abgerechnet in StadtA Schelklg., A 276.

266 RP Schelklg. vom 3.4.1777. Genehmigung zur Verpachtung anstelle von Verkäufen: HStA Stuttgart, B 61 I, Bü. 1964. Vgl. die ähnlichen Maßnahmen in Oberndorf: Müller, Oberndorf, S. 92–93.

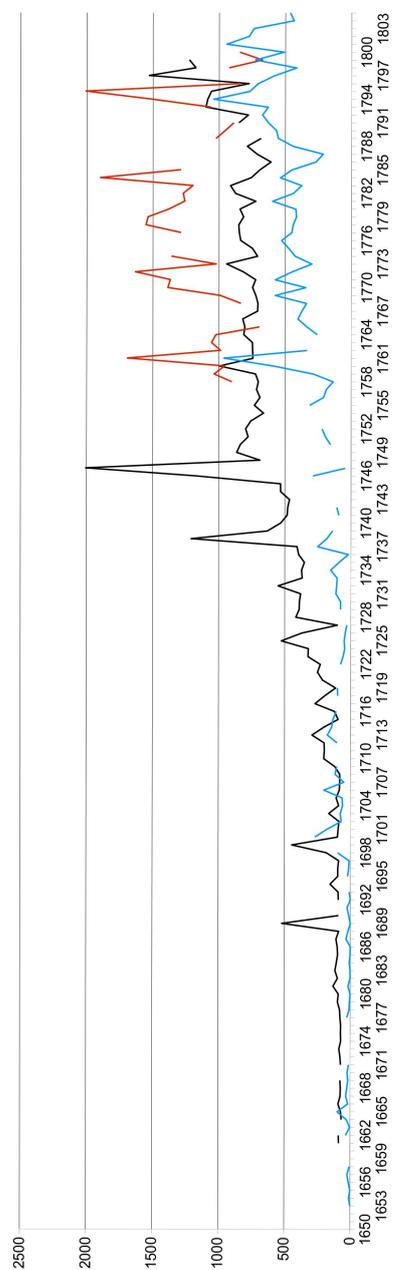


Abbildung 5.1: *Einkünfte aus Liegenschaften in Blaubeuren, Ehingen und Schelklingen 1650–1805 in Gulden.* – Quellen: Rechnungen der Stadtsäckelämter Blaubeuren (schwarze Linie), Ehingen (rote Linie) und Schelklingen (blaue Linie), Einzelnachweise siehe Anm. 256.

ein. Vielmehr verwies er die Beschwerde an den Magistrat, der in der Folgezeit diesen Wind zu nutzen wusste und offenkundig mit Unterstützung der Mehrheit der Bürger die Liegenschaften an sich zog.<sup>267</sup> Begünstigt wurde der Magistrat dabei durch Uneinigkeiten bei Landesherr, Behörden und Pfandherr. Denn während die zunehmend ungeduldiger werdende Kaiserin 1774 den vorderösterreichischen Städten scharf den sofortigen Verkauf sämtlicher Liegenschaften befahl, unterlief diese Verordnung bereits die Regierung in Freiburg, indem man „unentbehrliche“ ebenso wie nicht nutzbare Liegenschaften von dem Verkauf ausgenommen wissen wollte, und damit den Magistraten wieder Tür und Tor öffnete.<sup>268</sup> Tatsächlich durfte Schelklingen mit behördlicher Billigung einige Stücke Land in der Folge verpachten und musste sie nicht verkaufen.<sup>269</sup> Jedenfalls kam es so, dass der Schelklinger Magistrat die Schafweide 1775 nach eigener Aussage „sola auctoritate“ verpachtete, also aus eigener Machtvollkommenheit und ohne gesonderte Befragung der Bürgerversammlung oder gar der Herrschaft.<sup>270</sup>

Das Gesagte wird durch das Gegenbeispiel Ehingen bestätigt. In Ehingen führten, nachdem die Verfügungen des Ramschwag'schen Rezesses keine Wirkung gezeigt hatten, erst die scharfen Wiener Verordnungen der 1770er Jahren zu Bemühungen um eine Erhöhung der Einkünfte aus dem städtischen Grundbesitz. Freilich war auch hier dessen Umfang zunächst unbekannt. Während die Kommission Khuen trotz des oben erwähnten Befehls der Kaiserin nicht tätig wurde<sup>271</sup> und die Kommission Großmann 1775 sich noch mit der Feststellung begnügte, dass die städtischen Güter höher verpachtet werden könnten,<sup>272</sup> machte sich im Folgejahr die Kommission Obser erstmals an die Erfassung der städtischen Liegenschaften und erstellte einen Bericht. Noch 1682, anlässlich der landständischen Steuerbereitung, hatte die Stadt behauptet, keinen Wald und nur eine schlechte Weide zu besitzen – im vollem Ernst, weil diese Grundstücke ganz in der Hand der Bürgergenossenschaft waren, oder aber, weil man dreist Steuern sparen wollte?<sup>273</sup> Jedenfalls konnten nunmehr allein 36 ha (114 Jauchert) Wald ermittelt werden.<sup>274</sup> Ferner besaß die Stadt rund 5 ha (15 Jauchert) Acker, die in Eigenwirtschaft angebaut wurden, fast 2 ha (6 Jauchert) Acker, die man 1768 an Bürger ausgegeben hatte, eine über 6 ha (20 Jauchert) große Weide an der Donau, die 1771 unter der Bürgerschaft verteilt worden war, sowie die Grundstücke entlang der Stadtmauern. An Gebäuden hatte die Stadt inne das Rathaus mit der Wohnung des Kanzleiverwalters, das Kornhaus, das Schützenhaus, die Ziegelei auf dem Stoffelberg, die Bleiche, die Hammerschmiede, die Sägemühle, die Schleif- und Walkmühle sowie die „Bürgermühle“; außerdem war sie Eigentümerin eines Bauernguts in Heufelden. Auf der Grundlage von Observs Bericht verlangte Wien 1778 den sofortigen

---

267 Beschwerde 1757: HStA Stuttgart, B 60, Bü. 1239. Für die Folgezeit: RP Schelklg. vom 8.5.1760 (Bürger, die Pferde und Vieh besitzen, beschwerten sich gegen Entzug der Weideflächen am „unteren Wasser“ und wollen bei der „alten Freyheit“ bleiben, wird abgelehnt).

268 Petzek II, S. 536–539, Nr. 386. Dieser Eindruck auch bei Hippel, Bauernbefreiung, Bd. 1, S. 257 mit Anm. 789.

269 HStA Stuttgart, B 61 I, Bü. 1964.

270 RP Schelklg. vom 31.7.1775, dort das Zitat.

271 RP Ehg. vom 20.1.1775.

272 StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 114, Gutachten Großmanns vom 11.4.1775.

273 StadtA Rottenburg (Neckar), A 20, Nr. 66.

274 Zum Folgenden: StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 113, Kommissionsbericht, Bl. 93–94, und Nr. 89, Beschrieb vom 5.7.1777.

Verkauf aller Grundstücke und die fachmännische Betreuung des Stadtwalds.<sup>275</sup>

Wegen der Ausgliederung zumindest eines Teils der aus den Liegenschaften fließenden Einnahmen in die Bauamtsrechnung sowie als Teilrechnung in die „Stadtzinsrichterei“ können die Liegenschaftserträge der Stadt vor der Herstellung der Kasseneinheit durch die Ramschwag'sche Kommission nicht beurteilt werden,<sup>276</sup> aber auch nach der Kommission sind die Verhältnisse der städtischen Liegenschaften nicht recht durchschaubar; dass sie 1778 verkauft worden wären, trifft jedenfalls nicht zu. Für die städtischen Waldungen galt, dass die Bürgerschaft das schon erwähnte Recht besaß, sich aus ihnen mit Brennholz zu versorgen.<sup>277</sup> Weil der Wald übernutzt wurde, musste offenbar, wenn die Vorgänge hier richtig gedeutet werden, seit den 1750er Jahren (?) eine Abgabe gezahlt werden, die an das Säckelamt floss.<sup>278</sup> Die beständige Höhe dieses Einnahmepostens zeigt, dass Ehingen im Gegensatz zu Schelklingen über ansehnliche Wälder verfügte, die nicht nur alle paar Jahre, sondern fortlaufend Ertrag abwarfen. Trotzdem stellt sich die Steigerung der Einkünfte aus den Liegenschaften bei weitem nicht so eindrucklich dar wie in Blaubeuren oder Schelklingen, ja die Erträge des reichen Ehingens überstiegen in manchen Jahren kaum jene des ausgesprochen liegenschaftsarmen Blaubeurens (vgl. Abbildung 5.1). Die Ursache lag natürlich in der Schafweide.

Nach dem Ramschwag'schen Rezess, der die Bürger zur Anschaffung „flämischer“ Schafe anhielt, hätte die Schafweide verpachtet werden sollen.<sup>279</sup> Die Umsetzung dieser Anordnung war jedoch mangelhaft, da man sich anscheinend auf den Einzug einer kleinen Abgabe beschränkte, die zudem im Siebenjährigen Krieg wieder abging.<sup>280</sup> Auf Druck der landesherrlichen Kommissare wurde die Schafweide seit 1771 erneut gegen eine kleine, von den Schafhaltern zu zahlende Gebühr ausgegeben.<sup>281</sup> Als die Freiburger Regierung den Magistrat 1784 mit energischen Worten zu einer Verpachtung aufforderte,

---

275 StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 115, Verfügung Wien vom 24.7.1778.

276 Zum Inhalt dieser Nebenrechnungen können hier nur Vermutungen geäußert werden: Während der Lehenzins aus der Bleiche an das Säckelamt floss, ging zumindest der Zins aus den städtischen Mühlwerken, ferner vom Ziegelhof sowie die Einkünfte aus dem Wald an das Bauamt (Mühlen: vgl. RP Ehg. vom 22.8.1753 für die Walke sowie vom 21.7.1732 für die Schleifmühle; Ziegelhof: vgl. RP Ehg. vom 23.3.1715; Wald: Ohngemach, Ramschwagischer Rezess, S. 84). Die „Stadtzinsrichterei“ war wohl für den Einzug des Ladenzinses oder Standgelds der Handwerker zuständig, vgl. RP Ehg. vom 11.9.1727 (allgemeine Zinspflicht der Handwerker, die den Markt beschicken).

277 Vgl. etwa RP Ehg. vom 31.1.1744 (Magistrat fordert die Zünfte zur Schonung der Wälder auf, da Bürger und Beisitzer Holz in Mengen in die Stadt trügen).

278 Die Abgabe ist erstmals in der Säckelamtsrechnung 1758/59 nachweisbar, doch war die Rubrik „Holzverkauf“ zweifelsohne aus der Bauamtsrechnung übernommen worden, so dass sie vielleicht schon früher angelegt worden ist. Das oben genannte Protokoll von 1744 spricht andererseits ausdrücklich davon, dass die Bürger selbst das Holz in die Stadt hineintrugen, so dass die Verbuchung einer Abgabe schon zu diesem Zeitpunkt nicht denkbar scheint. Hinzu kommt, dass erst 1759 ein Holzwart bestellt wurde, der den Eingang der Abgabe überwachen konnte: RP Ehg. vom 7.3.1759. Dass die in der fraglichen Rubrik verbuchten Gelder tatsächlich aus Zahlungen der Bürger stammte und nicht von sonstigen Holzverkäufen, wird erschlossen aus dem freilich viel späteren RP Ehg. vom 8.4.1794, Nr. 262, wo wegen der Kriegereignisse um eine erhöhte Holzabgabe für die Bürger gebeten wird, die von einem Hochschnellen der Erträge in den Säckelamtsrechnungen dieses und der folgenden Jahre begleitet wurde.

279 Ohngemach, Ramschwagischer Rezess, S. 74.

280 RP Ehg. vom 22.9.1756; StadtA Ehg., Säckelamtsrechnungen 1758/59 ff., Einnahmen aus Schafweide und Pferch, ab 1763/64 keine Einnahmen mehr. Die Einführung eines kleinen Weidegelds bereits erwähnt in RP Ehg. vom 2.6.1745.

281 Ebd., Säckelamtsrechnungen 1771/72 ff.; vgl. RP Ehg. vom 19.11.1779.

sträubte sich das Gremium wiederum dagegen und erklärte, dass dies den Bürgern „sehr hart“ falle.<sup>282</sup> Zwar zwang 1801 die finanzielle Not der napoleonischen Ära den Magistrat dazu, von sich aus eine Kapitalisierung des Schafweide- und des Pferchrechts zu betreiben, doch konnte diese neuerlich nicht durchgeführt werden.<sup>283</sup> Erst die Kompetenzen, die dem Gemeinderat von der württembergischen Regierung zugestanden worden waren, ermöglichten 1822 dem Gremium, die Bürgerschaft zu überspielen und eine Verpachtung durchzusetzen.<sup>284</sup>

Es fällt auf, dass sich in der Bürgerschaft zuvor kein Protest gegen die fehlende Kapitalisierung geregt hatte, obwohl dies eine klare Bevorzugung der Schafhalter bedeutete. Erst im zweiten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts begnügte man sich nicht mehr mit der kleinen Abgabe der Schafhalter. Es ist erkennbar, dass dies mit der oben wiederholt angesprochenen, allgemeinen Krise der städtischen Allmendenwirtschaft zusammenfiel. 1818 wurde darüber geklagt, dass die Bürger zunehmend Allmendgrundstücke besetzten und für ihre Zwecke umbrachen.<sup>285</sup> Die 1822 durchgesetzte Kapitalisierung der Schafweide ist damit aber in Ehingen offenkundig wiederum nicht Ergebnis landesherrlichen Eingreifens, sondern, wie schon ein Jahrhundert zuvor in Blaubeuren und Schelklingen, Folge wirtschaftspolitischer Auseinandersetzungen innerhalb der Bürgerschaft.<sup>286</sup> Wo also die Bürgerschaft die landesherrlichen Verfügungen und Verordnungen abblocken wollte, waren Einkünftesteigerungen nicht zu erzielen.

Dabei zeigte der Erfolg der landesherrlichen Behörden in Blaubeuren und Schelklingen, dass man in Wien und Stuttgart das in den städtischen Liegenschaften schlummern- de Potential durchaus richtig erkannt hatte. Auch die Steigerungen der Liegenschaftseinnahmen, die Pühringer in den von ihr untersuchten innerösterreichischen Kleinstädten feststellen kann, dürften, schon wegen ihres sprunghaften Auftretens, auf landesherrliches Eingreifen (Kommissionen?) zurückgehen.<sup>287</sup> Es handelte sich um einen territorien- übergreifenden Vorgang, denn in dem von Dickhaut untersuchten hessischen Städtchen

---

282 RP Ehg. vom 29.10.1784.

283 RP Ehg. vom 9.10.1801, Nr. 422, 17.2.1802, Nr. 102, und 21.12.1806.

284 RP Ehg. vom 29.8.1822. Prozess dagegen: RP Ehg. vom 30.9. und 3.10.1822, 29.10.1823 und 30.4.1824. Noch 17 Jahre später versuchten die Schafhalter wieder gegen die Verpachtung vorzugehen: RP Ehg. vom 21.11.1839.

285 RP Ehg. vom 27.2.1818.

286 Übrigens bietet Ehingen auch ein Beispiel dafür, dass die Kapitalisierung von Liegenschaftsrechten nicht nur die stadtbürgerliche Genossenschaft traf. Die Stadt besaß als Teil der ihr übertragenen österreichischen Pfandschaft in den Wäldern der Herrschaft die Forstobrigkeit, deren wesentlicher Inhalt die Forststrafen und das Jagdrecht waren. Wie bei anderen Nutzungsrechten auch, verlangte der Ramschwag'sche Rezess die Verpachtung des Jagdrechts, wobei man freilich erfährt, dass dieses bislang von der Magistratsclique genutzt worden war: Ohngemach, Ramschwagischer Rezess, S. 70. Das in Kapitel 3 dargestellte Verhalten des Magistrats, sich als Träger der landesherrlichen Pfandschaftsprivilegien zu verstehen, hatte in diesem Fall zur Privatnutzung des Jagdrechts geführt. Später beschloss der Magistrat, den Pachtvertrag wieder einzuziehen und das Jagdrecht selbst zu verwalten, doch konnte keine Rede mehr von der alten Form der Nutzung mehr sein, sondern die Erträge aus der Jagdverwaltung flossen nun dem Säckelamt zu: Kündigung der Pachtverträge: RP Ehg. vom 13.1. und 7.3.1759. Die Stadt bestellte nunmehr einen eigenen Jagdverständigen: StadtA Ehg., Säckelamtsrechnung 1759/60.

287 Was von Pühringer allerdings nicht diskutiert wird. Jedoch lassen sich in den Tabellen von Pühringers Untersuchung regelmäßig sprunghafte Steigerungen der Liegenschaftseinnahmen in den Jahren um 1680, um 1705 sowie nach den Gaisruck'schen Instruktionen von 1747 nachweisen: Pühringer, Contributionale.

Homberg lassen sich ebenfalls in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bedeutende Steigerungen der Pachtgeldeinnahmen nachweisen.<sup>288</sup>

Der Schlüssel zum Erfolg lag zweifelsohne in jenem „Ungleich ausgethailt“, über das sich die Schelklinger 1757 beschwert hatten. „Ungleich“ besitzt noch heute im schwäbischen Dialekt die Zweitbedeutung von „ungerecht“ (beispielsweise „dort isch ogleich zugange“ für eine Ungerechtigkeit).<sup>289</sup> Mit der Kapitalisierung der genossenschaftlichen Liegenschaften in der Stadtrechnung wurde in den Augen der Bürger offenbar ein Mehr an innerstädtischer Gleichheit und Gerechtigkeit erzeugt. Während dadurch die Bedeutung der Genossenschaften zurückging, muss die Bedeutung der Magistrate zugenommen haben. Im Gegensatz zu ihrer herkömmlichen Rolle als Stadtgericht verfügten die Magistrate mit dem wachsenden Kapitalzufluss aus den Liegenschaften über immer weitere Möglichkeiten zur Gestaltung der Stadtwirtschaft, was im frühen 19. Jahrhundert zu dem in Kapitel 4 geschildertem Selbstverständnis des Magistrats als politischer Vertretung der Gesamtbürgerschaft beigetragen haben muss.

Vor diesem Hintergrund ist es aber auch nicht erstaunlich, dass im 18. Jahrhundert die Bürgerschaften von den Magistraten, wie in Kapitel 3 und 4 gesehen, mit zunehmender Lautstärke die Vorlage von Rechnungen einforderten. Wenn die Magistrate in dem geschilderten langen Prozess zum alleinigen Verwalter des genossenschaftlichen Guts der Stadtgemeinde geworden waren, so musste die Vorlage der Rechnungen eine selbstverständliche Forderung der Genossen sein. Dieser Befund wird sich, was hier allerdings nicht geprüft werden kann, auch auf größere Städte übertragen lassen und die im 18. Jahrhundert überall aufflammenden Auseinandersetzungen um die Vorlage der Stadtrechnungen erklären helfen.

#### 5.2.4 Besoldungen und Steuern

Kürzer behandeln lässt sich die Entwicklung der städtischen Besoldungsausgaben, die gleichfalls im Fokus der landesherrlichen Bemühungen um das kleinstädtische Rechnungswesen gestanden hatten. Wenn in Ehingen bei den Liegenschaften durch das landesherrliche Eingreifen keine bedeutsamen Steigerungen erzielt werden konnten, so heben sich auf der Ausgabenseite die Steigerungen bei den Personalausgaben davon krass ab (vgl. Diagramm 5.2).<sup>290</sup> Diese erhöhten sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts um das 2,5–3-fache, und zwar datierbar seit dem Ramschwag'schen Rezess von 1756. Auch in Schelklingen kam es durch die Reformen Maria Theresias, die ja vor allem die Stellung des Kanzleiverwalters aufwerteten, zu erkennbaren Erhöhungen der Besoldungen. Die Besoldungen waren mit weitem Abstand der größte Ausgabeposten der städtischen Haushalte. Am Ende des 18. Jahrhunderts mussten Ehingen und Schelklingen dafür ein knappes Viertel der Ausgaben veranschlagen. Das gleiche Bild, wenn auch nicht so ausgeprägt wie in Ehingen, zeigen die von Kimmel, Köhler, Bohl und Pühringer untersuchten österreichischen Städte Günzburg, Rottenburg, Stockach und Eggenburg. In

<sup>288</sup> Wofür wie Pühringer auch Dickhaut keine Gründe festmachen kann: Dickhaut, Homberg, S. 104–106 und Übersicht S. 159.

<sup>289</sup> Vgl. Fischer, Schwäbisches Wörterbuch, Bd. 6/1, Sp. 187.

<sup>290</sup> Zum Folgenden einfürend vor allem Gerhard, Stadtverwaltung und städtisches Besoldungswesen.

Günzburg stiegen die Besoldungsausgaben zu Beginn der 1750er und 1780er Jahre, also nach den Magistratsreformen Maria Theresias und Josephs II., um jeweils 20–30 %; ebenso in Rottenburg und Eggenburg, während es in Stockach zu einer Verdoppelung kam.<sup>291</sup> Dieser Trend lässt sich auch in anderen Territorien nachweisen.<sup>292</sup> Kostentreibend war nicht eine Zunahme des städtischen Personals, sondern die nunmehr landesherrlich festgesetzten Besoldungserhöhungen für den Bürgermeister, den Kanzleiverwalter sowie die Sitzungsentschädigungen der Ratsmitglieder.<sup>293</sup>

Die übliche Begründung für die Besoldungserhöhungen war das damit einhergehende Verbot der „Zehrungen“ und „Verehrungen“, aber auch die Aufhebung der Naturalbesoldungen und der an die Amtsinhaber zu zahlenden Gebühren.<sup>294</sup> Ein Erfolg dieser Verbote lässt sich aus dem Stadthaushalt allerdings nicht ablesen. Zum einen umfassten die „Zehrungen“ schon Ende des 17. Jahrhunderts im Wesentlichen Entschädigungen für Botendienste oder andere kleinere Dienste; Kosten, die im Laufe des 18. Jahrhunderts nicht zurückgingen.<sup>295</sup> Zum anderen wurden die „Verehrungen“ und die von den Bürgern an die Amtsinhaber unmittelbar zu zahlenden Verwaltungsgebühren nicht in den Rechnungen aufgeführt, so dass sich über deren Umfang nichts sagen lässt. Immerhin war die allmähliche Aufhebung der „Zehrungen“, „Verehrungen“ und Naturalbesoldungen wohl verantwortlich für den sich über längere Zeiträume streckenden, allmählichen Anstieg der Lohnkosten in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, der sich in Blaubeuren und Schelklingen ebenso wie in den von Pühringer untersuchten innerösterreichischen Städten des 18. Jahrhunderts feststellen lässt.<sup>296</sup> Trotzdem dürften sie nicht der eigentliche Kostentreiber gewesen sein. Vielmehr zielten die Besoldungserhöhungen klar auf die Professionalisierung der Beamten, die in ihrer unter Maria Theresia übersteigerten Form in den Kleinstädten, wie in Kapitel 4 gesehen, in die Irre führen sollte, zumal wenn man wie in Ehingen aus den oben gezeigten Gründen glaubte, mit Bürgermeister und Kanzleiverwalter gleich zwei Posten hauptamtlich mit studierten Kräften besetzen zu müssen.

Die zeitlichen Einschnitte ebenso wie der Vergleich mit Blaubeuren zeigen, dass es sich um eine Folge der landesherrlichen Eingriffe in die städtischen Haushalte handelte. Denn in Blaubeuren stiegen die Personalkosten zwar im zweiten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts wegen der Übernahme der Schafweide in den städtischen Haushalt an (Bezahlung der Hirten aus dem Stadtsäckel), blieben dann jedoch bis zur Wende zum 19. Jahrhundert

---

291 Günzburg: Kimmel, Günzburg, S. 146, 149 und Tabelle S. LXV–LXVI; Rottenburg: Köhler, Rottenburg, S. 71–73 und Tabelle S. 124; Stockach: Bohl, Stockach, S. 167–168; Eggenburg: Pühringer, Contributionale, S. 123.

292 Bayern: Hoffmann, Markt Trostberg, S. 75; Hessen: Dickhaut, Homberg, S. 148; Luxemburg: Franz, Luxemburg, S. 86 (stellt aber eine nur langsame Steigerung fest).

293 Vgl. StadtA Ehg., Rechnungen des Stadtsäckelamts, Jgg. 1752/53 und 1804/05: in diesem Zeitraum wurden die Besoldungen des Bürgermeisters um fast das Fünffache (von 115 fl auf 500 fl) und die des Kanzleiverwalters um mehr als das Doppelte angehoben (von 227 fl auf 500 fl). Köhler, Rottenburg, S. 73, sieht davon abweichend eher eine Personalzunahme als Grund der Ausgabensteigerungen. Dabei klagten schon die Zeitgenossen über die Besoldungserhöhungen, vgl. nur für Schelklingen: HStA Stuttgart, B 60, Bü. 1239, oder Oberndorf: Müller, Oberndorf, S. 89 und 290.

294 Vgl. Ohngemach, Ramschwagischer Rezess, S. 21 f.

295 StadtA Ehg., Rechnungen des Stadtsäckelsamts.

296 Ausdrücklich gewährte etwa Blaubeuren dem zweiten Bürgermeister eine Geldentschädigung für den Verzicht auf „Zehrkosten“: RP Blb. vom 29.1.1761. Innerösterreich: Pühringer, Contributionale, passim, zusammenfassend S. 272.

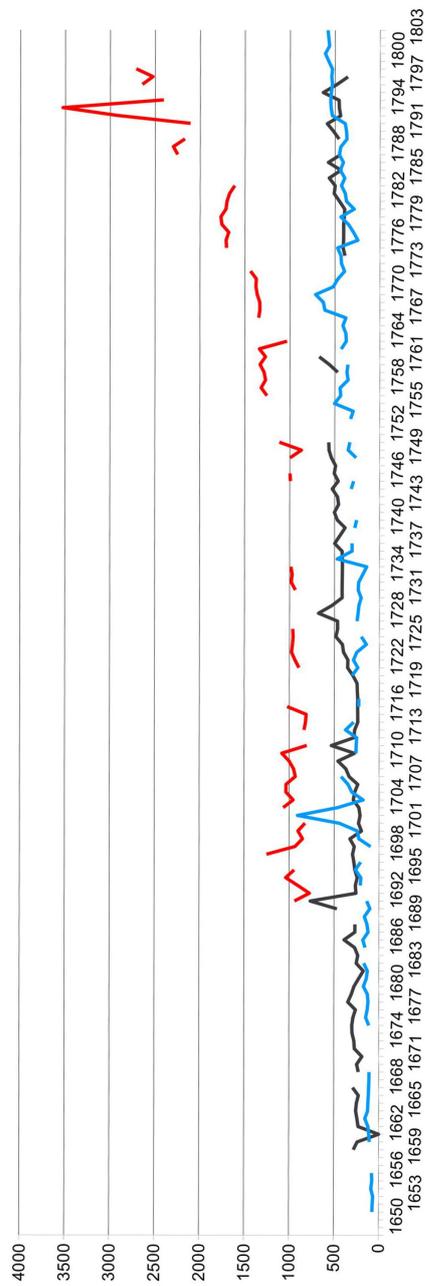


Abbildung 5.2: *Besoldungsausgaben in Blaubeuren (schwarze Linie), Ehingen (rote Linie) und Schelklingen (blaue Linie) 1650–1805 in Gulden.* – Quellen: *Rechnungen der Stadtsäckelämter Blaubeuren (schwarze Linie, StadtA Blb., B 56), Ehingen (rote Linie, StadtA Ehg.) und Schelklingen (grüne Linien, StadtA Schelklg., A 279).*

auf der gleichen Höhe. Vergleicht man diesen Befund mit den im vorherigen Abschnitt behandelten Erträgen aus den Liegenschaften, so konnte Blaubeuren die Personalkostenerhöhungen aus den Steigerungen der Liegenschaftserträge decken. Dagegen musste Schelklingen von den Bürgern seit der Kommission von Ulm 1757 eine „Stadtsteuer“ einziehen.<sup>297</sup> Ehingen wiederum versuchte, die Ausgaben ohne Umlagen unter der Bürgerschaft zu stemmen.<sup>298</sup> Dadurch blieben aber im städtischen Haushalt keinerlei Spielräume mehr. Während Blaubeuren in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bis zu den napoleonischen Kriegen schuldenfrei war und Schelklingen seine Schulden immerhin abbauen konnte, schleppte Ehingen seit dem Siebenjährigen Krieg aufgrund seiner Verschuldung hohe Zinslasten mit sich, die bis zu einem Zehntel des Stadthaushalts fraßen und von denen die Stadt bis zu den Revolutionskriegen nicht herunterkam.<sup>299</sup>

Der dritte und letzte Punkt der behördlichen Anstrengungen um die städtische Rechnungsführung hatte auf die Verbesserung des Steuereinzugs gezielt. Er lässt sich am besten in Blaubeuren nachvollziehen, da dort in den städtischen Rechnungen seit 1715 sämtliche Steuerforderungen und -zahlungen verbucht wurden. Dabei zeigt sich mit Ausnahme der Zeit Herzog Karl Alexanders in den 1720er und 1730er Jahren eine weitgehende Übereinstimmung von landständischen Steuerforderungen und städtischen Steuerzahlungen.<sup>300</sup> Diese beruhte darauf, dass die Stadt die Steuerrückstände der Bürger auf ihre Rechnung übernehmen musste. Da die Rückstände in Krisen- und Kriegszeiten sofort in die Höhe schnellten, hatte die Stadt hier bedeutende Kosten zu tragen, die nur über Schuldaufnahmen gedeckt werden konnten. Die Regelung muss als ein herausragender Erfolg, ja geradezu als Coup der württembergischen Landesherrschaft bezeichnet werden, da sie das Risiko der Steuerzahlungen vollständig auf die Städte abwälzte. Zwar wurde den Städten zur Entschädigung 1717 erlaubt, mit einer „Kapitalsteuer“ eine Abgabe auf Kapitalvermögen einzuführen, doch blieben die Erträge dieser Steuer lächerlich gering und haben nicht zu einer Entlastung des Stadthaushalts beigetragen.<sup>301</sup>

Im österreichischen Gebiet jedenfalls wurden die Steuerausstände nicht in den städtischen Haushalt übernommen, sondern an die rechnungsführenden Landstände weitergereicht, wie aus den Schelklinger Rechnungen hervorgeht.<sup>302</sup> Gleiches dürfte in Ehingen gegolten haben, auch wenn es sich wegen des Fehlens sämtlicher Steuerrechnungen dort nicht in Einzelnen nachweisen lässt und die Erwähnungen in den Ratsprotokollen nicht

---

297 StadtA Schelkgl., A 279 (Rechnungen des Säckelamts).

298 StadtA Ehg., Stadtrechnung 1806/07, erläutert ausdrücklich, dass die „Stadt- oder Bürgersteuer“ seit unvordenklichen Zeiten nicht mehr erhoben werde. Obwohl man sich also an diese Steuer noch erinnerte, lässt sie sich in der Tat in den seit 1693/94 erhaltenen städtischen Rechnungen nicht nachweisen.

299 Die Schulden überstiegen die Gesamtsumme des Haushalts um über das Doppelte. Vgl. Gerteis, Einleitung, S. 9, der für die Städte im Mosel-Saar-Raum eine Zinslast von 5 % des Haushaltsvolumens als üblich ansieht, aber für Ulm eine Zinslast von 57,5 % angibt. Auch in Rottenburg war die Verschuldung offenbar wesentlich höher: Köhler, Rottenburg, S. 86 mit Tabelle S. 108.

300 StadtA Blb., B 56 (Stadtrechnungen).

301 StadtA Blb., B 56/95 (Stadtrechnung 1718/19). Die dort angeführte Verordnung wurde später in die Communordnung übernommen. Die Zuweisung einer Steuer durch den Landesherrn an die Städte ist bemerkenswert, blieb doch im österreichischen Territorium der Einzug einer Steuer stets landesherrliches Vorrecht. So lehnten die vorderösterreichischen Behörden beispielsweise 1802/03 den Antrag der Stadt Ehingen ab, eine städtische Getränkesteuer einzuführen: StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Oberamt Günzburg, Nr. 12, und ebd., Vorderösterreich Regierung, Akten 161; RP Ehg. vom 15.4.1803, Nr. 223.

302 StadtA Schelkgl., A 300.

immer eindeutig sind. Da jedoch die Landstände die Stadt wiederholt zur Eintreibung von Ausständen aufforderten,<sup>303</sup> wird diese Annahme zutreffen.

Zur Abschätzung von Erfolg und Misserfolg der landesherrlichen Eingriffe in das städtische Rechnungswesen soll dieser Abschnitt noch durch einen kurzen Blick auf die finanziellen Spielräume der drei Städte abgeschlossen werden. Dazu wird die Investitionstätigkeit der Untersuchungsstädte am Beispiel der Bauausgaben verglichen. Sowohl Blaubeuren als auch Ehingen investierten im letzten Friedensjahrzehnt 1780–1789 in das gemeindliche Bauwesen im Schnitt jährlich  $\frac{1}{2}$  Gulden je Einwohner. Trotz des Gleichstands der Zahlen wird dies angesichts der ungünstigen Lage Blaubeurens und des Fehlens nennenswerter Liegenschaften als Vorsprung der württembergischen Stadt zu werten sein. Dagegen brachte es das arme Schelklingen, das ja eine „Stadtsteuer“ erheben musste, nur auf  $\frac{1}{4}$  Gulden je Einwohner.<sup>304</sup>

### 5.2.5 Zusammenfassung

Es ist schwierig, die landesherrlichen Maßnahmen auf dem Gebiet des städtischen Rechnungswesens zu bewerten. Dass die städtischen Rechnungen in Führung und Inhalt stark vom landesherrlichen Eingreifen bestimmt worden sind, ist unzweifelhaft, wie sich auf der Einnahmenseite bei den Liegenschaften und auf der Ausgabeseite bei den Besoldungen zeigen ließ. Das landesherrliche Eingreifen war allerdings nur dann erfolgreich, wenn Anliegen der Bürgerschaft aufgenommen wurden. Im Zusammenwirken mit Mehrheiten in der Bürgerschaft gelang es, und dies war der größte Erfolg landesherrlicher Policey auf dem Gebiet des Rechnungswesens, die Vermögenswerte der städtischen Genossenschaften weitgehend in die von den Magistraten zu verantwortenden Stadtrechnungen einzugliedern. Für die Magistrate handelte es sich jedoch um eine vergiftete Gabe. Brachte die Eingliederung einerseits einen Machtzuwachs mit sich, führte sie die Magistrate andererseits aus der richterlichen Sphäre hinaus in die Ökonomie und damit in die Tagespolitik. Die Magistrate wurden angreifbar – die Folge waren die überall aufflammenden Forderungen nach Einsichtnahme in die Rechnungen. Damit gliedert sich das Rechnungswesen in das in Kapitel 4 gezeichnete Bild eines zunehmenden Legitimitätsverlusts der Magistrate in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts und der Politisierung in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts ein. Die Rechnungen sind so verstanden jedenfalls nicht der Spiegel einer stärkeren Integration der Kleinstädte in den landesherrlichen Staat, sondern bieten ein wesentlich vielschichtigeres Bild.

Auch auf diesem Feld brachen die landesherrlichen Bemühungen um die Stärkung der Stadtfinanzen unter dem Druck der napoleonischen Kriege endgültig zusammen. Ebenso

<sup>303</sup> Vgl. etwa RP Ehg. vom 10.9.1758, 23.5.1760, 23.12.1761 oder 26.9.1766.

<sup>304</sup> Errechnet aus: a) Blaubeuren: Summe der Rubriken „Verbauen“ und „Erkaufte Baumaterialien“ der zehn Rechnungen 1780/81–1789/90: Gesamtsumme der Investitionen 7918 fl, ergibt 792 fl je Jahr, bezogen auf die Einwohnerzahl von 1606 Personen (1783) rund  $\frac{1}{2}$  fl je Einwohner. b) Ehingen: Summe der Rubriken „Handwerker“, „Baumaterialien“ und „Straßenbau“ der hier nur acht erhaltenen Rechnungen aus den Jahren 1780–1789: Gesamtsumme der Investitionen 8874 fl, ergibt 871 fl je Jahr, bezogen auf die Einwohnerzahl von 2106 Personen (1782) ebenfalls rund  $\frac{1}{2}$  fl je Einwohner. c) Schelklingen: Summe der Rubriken „Baukosten“, „Baumaterial“ und „Weg- und Straßenbau“ der Rechnungen 1780–1789: 1192 fl, ergibt 119 fl je Jahr, bezogen auf die Einwohnerzahl von 514 Personen (1777) nur knapp  $\frac{1}{4}$  fl je Einwohner.

wie die österreichischen zogen sich die württembergischen Behörden aus der policeylichen Regelung der Stadtwirtschaft zurück. Als man in Stuttgart 1797 über ein Gesetz zur Allmendennutzung nachdachte, nahm man davon Abstand, denn man wollte nicht „der Autonomie der Gemeinden und den Rechten der Unterthanen zu nahe treten“.<sup>305</sup> Wie bei der Lebensmittelpolicey wurde diese neue Haltung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts fortgesetzt. Die Liegenschaften, auf die der Magistrat bis dahin keinen Zugriff hatte erlangen können, sollten bis in das 20. Jahrhundert genossenschaftliches Gut bleiben, an dem alle Stadtbürger gleichen Anteil hatten.<sup>306</sup>

---

305 Seeger, Zur Geschichte der Gemeindeverfassung, S. 320. Ebenso blieben in Vorderösterreich die Allmenden erhalten: Hippel, Bauernbefreiung, Bd. 1, S. 257, Anm. 789.

306 Ulrich, Allmenden, S. 84–87. – Das württembergische Gemeindebürger- und Beisitzrecht von 1833 legte die gleiche Teilhabe aller Bürger an Gemeindennutzungen überdies gesetzlich fest.



## 6 Profit als göttlicher Segen: die Unternehmensgründungen der Stadt Blaubeuren

### 6.1 Ein städtischer Gewerbeplan der Frühen Neuzeit

1701 lief beim herzoglichen Oberrat in Stuttgart eine Denunziation ein.<sup>1</sup> Der Uracher Vogt berichtete darin von einem schon Monate zurückliegenden Mittagessen mit dem Blaubeurer Vogt, den Bürgermeistern und den Geistlichen des Städtchens.<sup>2</sup> Dabei hätten ihm die Blaubeurer von ihrem Vorhaben erzählt, mehrere Gewerbebetriebe zu gründen, nämlich eine Garnsiede, eine Papiermühle, eine Tuchwalke sowie eine Bleiche mit einem Leinwandhandel. Zur Finanzierung dieser Projekte solle das Vermögen des Spitals genutzt werden. Dies veranlasse die Anzeige des Vogts: Stuttgart möge der drohenden Verschleuderung des Blaubeurer Stiftungsvermögens Einhalt gebieten!

Geschildert wird hier ein umfassendes Programm zur Wirtschaftsförderung durch die Gründung von Unternehmen in städtischer Regie. Ging es im vorigen Kapitel um landesherrliche Versuche, die städtische Wirtschaft auf dem Verordnungsweg zu gestalten, so soll im Folgenden ein völlig entgegengesetztes Modell institutionellen Handelns auf wirtschaftlichem Gebiet vorgestellt werden, nämlich eben dieser Plan der Stadt Blaubeuren, die Wirtschaft durch städtische Wirtschaftsbetriebe zu beleben. Im Gegensatz zu den in der Forschung für alle Territorien breit geschilderten Bemühungen der Landesherrn um die Ansiedlung von gewerblichen Spezialisten oder Manufakturen lassen sich vergleichbare Unternehmungen landesherrlicher Städte für das 18. Jahrhundert in der übergreifenden Literatur nicht nachweisen, während die ortsgeschichtlichen Werke zu dieser Fragestellung nicht überblickt werden können. Bekannt geworden sind mir lediglich zwei vergleichbare Fälle: 1682 und 1693 gründete die Stadt Innsbruck zusammen mit Hofbeamten eine Leinwandweberei und -handelsgesellschaft.<sup>3</sup> Und schon deutlich später, Mitte des 18. Jahrhunderts, wurde in Sulz am Neckar eine Baumwollspinnerei und -weberei auf anscheinend ganz ähnlichem Wege wie in Blaubeuren gegründet, worauf unten zurückzukommen ist.<sup>4</sup>

Natürlich kann Blaubeuren kein Einzelfall gewesen sein. Für das 15. und 16. Jahrhundert nennt Rudolf Holbach eine Fülle von Städten (darunter Ulm), die beispielsweise im Textilsektor gezielt auswärtige Arbeitskräfte anwarben und ihre Niederlassung mit zum Teil ganz erheblichen Mitteln finanziell begünstigten, ohne dass es jedoch im Gegensatz zu Blaubeuren zu städtischen Unternehmensgründungen gekommen wäre.<sup>5</sup> Immerhin waren es gerade auch Kleinstädte, die fremde Arbeiter heranzogen oder selbst spezialisierte Fachkräfte stellen konnten.<sup>6</sup> Auf die Motive der Städte wird allerdings in Holbachs

---

1 HStA Stuttgart, A 228, Bü. 1595.

2 HStA Stuttgart, A 228, Bü. 1595.

3 Keul, Staatliche Gewerbepolitik in Tirol, S. 148 ff.

4 Bloemer, Cattunmanufaktur.

5 Holbach, Städtische und herrschaftliche Gewerbeförderung.

6 Holbach, Städtische und herrschaftliche Gewerbeförderung, S. 238–239 und S. 243–244. – Vgl. dazu auch

vorrangig auf die Migration von Facharbeitern bezogenen Beitrag nur am Rand eingegangen, während dies hier im Vordergrund steht.

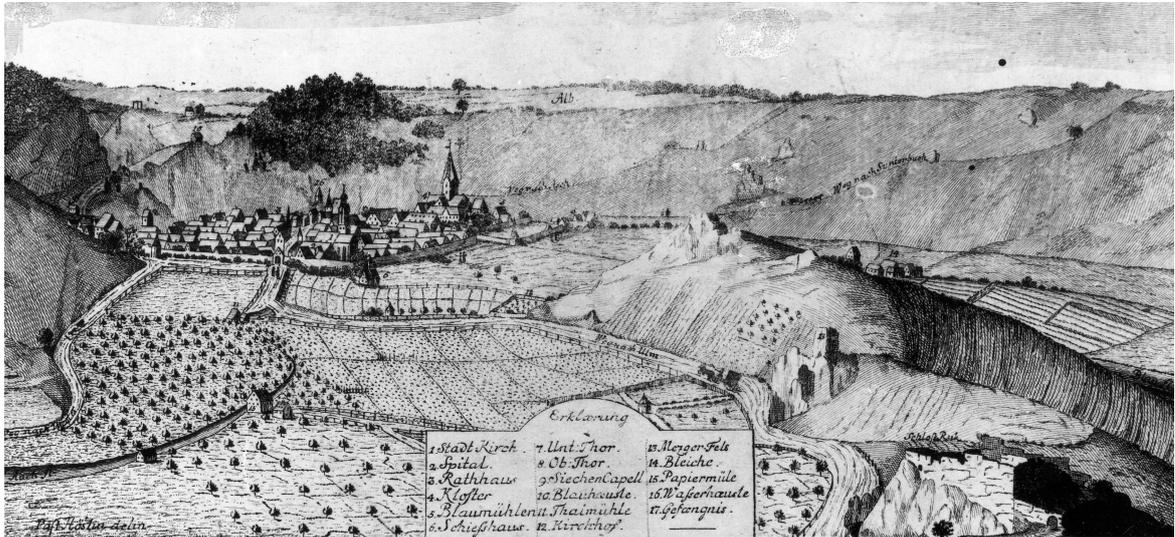


Abbildung 6.1: Vogelschauansicht des Blaubeurer Tals auf einer Handwerkskundschaft, Kupferstich nach Zeichnung des Pfarrers Jeremias Höslin, 1794. Im Vordergrund links die Papiermühle, rechts hinter dem Rücken die Bleiche. Der Talgrund wird für Wiesen und Gärten genutzt; Äcker und Gärten erschließen sogar den Abhang des Rückens. Die heute vollständig bewaldeten Hänge des Talkessels sind Ödland. – Vorlage: BSB München, Slg. Stopp (Repro im StadtA Blb.).

### 6.1.1 Garnsiede und Papiermühle

Der erste städtische Betrieb, den die Blaubeurer ins Leben riefen, war die 1698–1699 an der Aach errichtete Garnsiede. Garnsieden dienten dazu, das aus Flachs oder auch Hanf gesponnene Garn durch Kochen in einer Aschenlauge weiß und geschmeidig zu machen.<sup>7</sup> Mitte der 1690er Jahre war ein Haus in der Aachgasse an das Spital gefallen und vom Spital wegen Baufälligkeit abgerissen und neu aufgerichtet worden.<sup>8</sup> Kurz nach der Fertigstellung des Baus entschloss sich der Magistrat, dort eine Garnsiede einzurichten, deren Einbau wiederum – wir erinnern uns an die Denunziation des Uracher Vogts – das Spital übernahm.<sup>9</sup> Für den Bau der Siede bemühte sich die Stadt um die Beizie-

RP Schelklg. vom 28.7.1686: Erlass der Bürgeraufnahmegebühr für einen Ehinger Färber (Andreas Koch) in Schelklingen, von dem sich die Stadt die Belebung der neu eingeführten Jahrmärkte versprach.

<sup>7</sup> Technische Beschreibung einer Garnsiede bei Bräuning, Garnsiede Ulm; Schuetz, Leinenwarenherstellung, S. 84–87. Vgl. ferner zu den Ulmer Garnsieden Herkle, Reichsstädtisches Zunfthandwerk, S. 133–138.

<sup>8</sup> Zum Folgenden Lonhard, Blaubeurer Häuserbuch, Nr. 208, sowie die Bauabrechnungen in den Rechnungen des Spitals: StadtA Blb., H 525/132 (1698–1699) und H 525/134 (1699–1700). Rechenschaftsbericht von Bürgermeister Erhard über das Garnsiedeprojekt in StadtA Blb., H 150.

<sup>9</sup> RP Blb. vom 10.1.1699.

hung von Sachverständigen. Ein Ulmer Garnsieder erstellte zunächst Kostenvoranschläge; dann wandte man sich an den Garnsieder von Heidenheim, der für die Ausbildung eines eigenen Garnsieders einen Kollegen an die Stadt vermittelte.<sup>10</sup> Mit dessen Hilfe konnte die Garnsiede im Februar 1699 in Betrieb genommen werden, mit so großem Erfolg, dass man sogleich noch einen zweiten Siedekessel erwarb. Nach einigen Monaten stürzte allerdings das Gewölbe der Siede ein, da es den heißen Dämpfen nicht standhielt; das Spital ließ es daraufhin wieder neu aufführen, zog diesmal allerdings den Ulmer Garnsieder Christoph Eberhardt bei, mit dessen Hilfe man den Neubau nach dem Ulmer Vorbild ausführte und zugleich neuerlich Belehrungen für den Betrieb der Siede erhalten konnte. Letzterer wurde gleichfalls vom Spital finanziert, das Asche kaufte, Brennmaterial stellte und die Heidenheimer und Ulmer ebenso wie den angelernten Blaubeurer Garnsieder, Samuel Hemm, entlohnte.<sup>11</sup> Für Bau und Betrieb der Siede investierte das Spital in den drei ersten Jahren ohne Holz (das man aus den Spitalwäldern bezog) rund 1200 fl und erhielt dafür Einnahmen aus dem Garnsud von rund 741 fl. Zu diesem Zeitpunkt, 1701, wurde die herzogliche Rechnungsaufsicht von einem Blaubeurer auf das Unternehmen aufmerksam gemacht; sicher trug auch die Denunziation des Uracher Vogts zu einem Eingreifen Stuttgarts bei.<sup>12</sup> Jedenfalls wurde das Spital veranlasst, sich umgehend aus dem Betrieb zurückzuziehen, diesen an den Garnsieder Hemm zunächst zu verpachten und dann schnellstmöglichst zu verkaufen.<sup>13</sup> Da sich kein Liebhaber finden wollte, überließ man schließlich 1710 Hemm das in den 1690er Jahren für 510 fl neu errichtete Gebäude mit der Garnsiede für 526 fl.<sup>14</sup> Die Stadt hatte damit den Zugriff auf den Betrieb verloren und blieb auf den Verlusten sitzen, doch an sich war die Ansiedlung geglückt, da sich die Garnsiede bis in das 19. Jahrhundert hielt. Noch heute ist das Gebäude (Aachgasse 6) bei den Alteingesessenen als „de Garesiede“ bekannt.<sup>15</sup>

Unmittelbar nach Gründung der Garnsiede betrieben die Blaubeurer die Einrichtung einer Papiermühle, für die man 1701 die herzogliche Konzession erhielt.<sup>16</sup> Durch die Kos-

10 Das Garnsieder-Handwerk war nicht zünftig und konnte daher auf diese Weise vermittelt werden: Bräuning, Garnsiede Ulm, S. 32–33.

11 Vgl. dazu StadtA Blb., H 3/2 (Spitalprotokolle), Protokoll vom 22.2.1699 (Ermächtigung an den Spitalpfleger zum Kauf von Asche); ebd., Protokoll vom 24.10.1699 (Festsetzung des Sudpreises). Für die Erlernung des Garnsiedens hatte die Stadt zunächst Adam Klingler und dann Jakob Kramer geworben, die aber beide nach kurzer Zeit aufgaben: StadtA Blb., H 525/132.

12 Diese Darstellung nach StadtA Blb., H 150; vgl. auch die Revisionsbemerkungen zur Spitalrechnung 1700–1701 in ebd., H 547.

13 So sind wohl die Einträge zum Einzug der Pachtgelder in den Spitalrechnungen zu verstehen, erstmals in StadtA Blb., H 525/146 (Rechnung 1705–1706). Da das Spital seine Blaubeurer Güter nur alle drei Jahre neu verpachtete, lässt sich die Pacht Hemms erst 1704 nachweisen (ebd., H 204), doch setzte sie anscheinend bereits im Sommer 1701 ein, in dem, wie die Spitalrechnung 1701/02 vermerkt, „sich das Waschen geendet“ (ebd., H 525/138, Bl. 279 ff.); möglicherweise wurden die Pachtgelder Hemms zwischen 1701 und 1704 an einer anderen Stelle der sehr umfangreichen Spitalrechnungen verbucht, was hier nicht überprüft werden konnte. Beschlossen wurde der Verkauf der Siede allerdings erst 1709: ebd., H 3/3 (Spitalprotokolle), Protokoll vom 13.2.1709.

14 Lonhard, Häuserbuch Blaubeuren, Nr. 208. Die Spitalrechnung 1710–1711 (StadtA Blb., H 525/155) nennt einen Verkaufspreis von 650 fl.

15 Die Garnsiede bestand bis in die 1860er Jahre: StadtA Blb., B 98 (Gewerbekataster), Bl. 29 v. Es ist das einzige Gebäude in der Stadt, das mit der Bezeichnung „Garesiede“ einen Übernamen führt.

16 Zum Folgenden Sporhan-Krempel, Papiermühle Blaubeuren; Dreher, Hans: Die Papiermühle, in: Das Blaumännle vom 30.7.1965; Konzessionserteilung: HStA Stuttgart, A 249, Bü. 301; Abschrift der Konzessi-

ten bei der Garnsiede gewarnt, schloss die Stadt mit dem aus Ravensburg stammenden Papiermüller Johann Schlappritz, der seit 1692 eine Papiermühle in Herrlingen (ca. 10 km östlich von Blaubeuren) betrieben hatte, einen Vertrag, der Schlappritz eine Mühle an der Aach vor den Toren der Stadt zum Kauf vermittelte, ihm die Baukosten und die Betriebsführung vollständig zuwies und ausdrücklich auch von Krediten des Spitals nichts wissen wollte.<sup>17</sup> Trotzdem sollte Schlappritz den Betrieb im Namen der Stadt betreiben, an die zudem die Gewinne abzuführen waren. Den Stein der Weisen hatte der Magistrat auch mit diesem an sich einleuchtenden Geschäftsmodell – Abwälzung sämtlicher Kosten, Einzug der Gewinne – nicht gefunden. Schlappritz übergab die Stadt einfach und nahm alles in eigenes Eigentum, worüber Blaubeuren 1710, als Schlappritz Konkurs ging und die Papiermühle verkaufte, Klage führte, jedoch nichts erreichen konnte, da die landesherrliche Bürokratie die Bedingungen des Vertrags mit Schlappritz nicht zu Unrecht als unehrenhaft ansah. Gleichwohl bleibt festzuhalten, dass die Stadt die erste Anregung auch in diesem Fall gegeben hatte. Wie die Garnsiede war die Ansiedlung der Papiermühle trotz des Konkurses von Schlappritz ein Erfolg, denn der Betrieb war zwar klein, blieb jedoch bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts bestehen.<sup>18</sup>

Mit der Gründung der Papiermühle setzte die Stadt gezielt auf einen aufstrebenden Wirtschaftszweig. Nachdem im Dreißigjährigen Krieg zahlreiche Papiermühlen zerstört worden waren,<sup>19</sup> ergaben sich in der Nachkriegszeit, bei zumal stetig wachsendem Papierbedarf, Möglichkeiten für neue Standorte. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts entstanden allein im Raum Ulm drei neue Betriebe, in Ulm 1642, in Geislingen um 1684 und in Herrlingen 1692, in deren Reihe sich die Blaubeurer Papiermühle nahtlos einfügt. Unmittelbar auf die Gründung in Blaubeuren folgten im näheren Umkreis noch Zwielfalten (1711), Wiesensteig (1717) und Göppingen (1726), 1769 schließlich die bis heute bestehende Papierfabrik im Lenninger Tal.<sup>20</sup> Gleiches hatte für die Garnsiede gegolten: Bewusst klinkte man sich in die aufstrebende Leinenweberei der Schwäbischen Alb im Raum Laichingen–Urach ein, erklärte öffentlich, damit der Reichsstadt Ulm Konkurrenz machen zu wollen, und wünschte insgeheim, die Leinenweber vom württembergischen Amt Urach weg- und nach Blaubeuren hinzuführen.<sup>21</sup> Schon im Vorfeld der Garnsiedengründung hatte Blaubeuren ausdrücklich die Bereitschaft der Laichinger Weber abgefragt, die neue Einrichtung anstelle jener in Urach zu nutzen.<sup>22</sup>

---

on in StadtA Blb., B 24 (Stadtgerechtigkeitsbuch 1672), Bl. 319 v – 320; zum Gebäude Lonhard, Blaubeurer Häuserbuch, Nr. 401; Erwähnung des Betriebs ferner in OAB Blb., S. 125.

17 Natürlich ging Schlappritz das Spital trotzdem um Darlehen an: StadtA Blb., H 3/3 (Spitalprotokolle), Protokolle vom 3.12.1707, 19.3.1709 und, bereits im Konkurs, vom 16.1.1710; HStA Stuttgart, A 478 L, Bü. 31 (dort in Abschrift der Vertrag zwischen der Stadt und Schlappritz vom 6.11.1701), 33, 35 und 186.

18 Zur Entwicklung der Papiermühlen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ausführlich Schmidt, Papierherstellung.

19 Schmidt, Papierherstellung, S. 47–49.

20 Angaben nach Höfle, Württembergische Papiergeschichte. Auch in Ehingen soll in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts eine Papiermühle bestanden haben, die aber 1701 bereits in Konkurs gegangen war: HStA Stuttgart, A 249, Bü. 301.

21 Rückblickende Behauptung des Besuchs Ulmer Weber in der Blaubeurer Garnsiede um 1726: StadtA Blb., A 102. Verbot Ulms, die Blaubeurer Garnsiede zu benutzen: RP Blb. vom 6.1.1741. Beschwerde Blaubeurens gegen ein Garnausfuhrverbot des Oberamts Urach nach Blaubeuren, 1737: HStA Stuttgart, A 228, Bü. 1635.

22 HStA Stuttgart, A 228, Bü. 1595, Zeugnis der Laichinger Weber vom 14.1.1700.

### 6.1.2 Bleiche mit Leinwandhandelsgeschäft

Die wichtigste Einrichtung, die die Stadt nach der Denunziation des Uracher Vogts plante, war jedoch die Einrichtung einer Bleiche mit einer angeschlossenen Leinwandhandlung.<sup>23</sup> Auf den Rasenflächen einer Bleiche wurden die von den Webern kommenden Leinenstücke, die von Natur aus eine grau-bräunliche Färbung besaßen, ausgebreitet und durch die Einwirkung von Sauerstoff, Wasser und Luft weiß gebleicht.<sup>24</sup> Neben den Wiesen wurde dabei viel Wasser benötigt, mit dem die Tuche fortlaufend feucht gehalten und zusätzlich noch gewalkt wurden – ein klarer Vorteil für das wasserreiche Städtchen, den man schon bei der Einrichtung von Garnsiede und Papiermühle zu nutzen gewusst hatte. 1698 regte Blaubeuren erstmals die Gründung einer Bleiche an und ließ durch einen Ulmer Zimmermann einen Kostenvoranschlag erstellen.<sup>25</sup> Aufgrund der Ereignisse des Spanischen Erbfolgekrieges im Raum Ulm war an die weitere Verfolgung der Angelegenheit aber zunächst nicht zu denken. 1715–1718 wurde das Vorhaben der Bleichegründung erneut aufgenommen, wieder verlief die Angelegenheit im Sande, zumal nachdem die Behörden eine landesherrliche Beteiligung kategorisch ausgeschlossen hatten.<sup>26</sup>

Erst ein dritter Anlauf 1726 brachte den gewünschten Erfolg. Auf Betreiben des Regierungsrats Schütz, der zugleich Blaubeurer Obervogt war, beantragte der Magistrat erneut die Konzession zur Gründung einer Bleiche, die der Stadt daraufhin zwei Monate später verliehen wurde. Die Konzession erhielt zugleich die landesherrliche Zusicherung, in Württemberg neben der Blaubeurer und der seit Ende des 16. Jahrhunderts bestehenden Uracher Bleiche keine weiteren Bleichbetriebe zulassen zu wollen.<sup>27</sup> Noch in der gleichen Ratssitzung, in der über den städtischen Antrag beraten wurde, konnte Bürgermeister Geiger das Gremium mit einem Konzept für die Geschäftsführung der Bleiche überraschen, für das vielleicht die 1715 in Urach gegründete Bleichegesellschaft als Modell diente.<sup>28</sup> Es sah vor, dass die Stadt eine Gesellschaft mit acht bis zwölf Teilhabern gründen werde, an deren Kapital die Stadt die Hälfte übernehmen sollte. Mit seiner eigenen Person, dem Gerichtsmitglied und Rotgerber Adam Kodisch und dessen Schwiegersohn, dem Ratsmitglied und Kaufmann Andreas Lang, konnte Geiger schon Teilhaber der zu

---

23 Zur folgenden Darstellung in diesem Unterkapitel: Zweihundertfünfundzwanzig Jahre Blaubeurer Bleiche, S. 3–30; auf dieser Festschrift beruht auch die nicht in jeder Hinsicht zuverlässige Darstellung bei Schuetz, Leinenwarenherstellung, S. 191; Kollmer, Industrieentwicklung, S. 627–629. Abschriften zentraler Dokumente in StadtA Blb., B 24 (Stadtgerechtigkeitsbuch 1672), Bl. 364 v – 410 v.

24 Beschreibung des Bleichvorgangs bei Spohr, Auf Tuchföhlung, S. 72–76; Schuetz, Leinenwarenherstellung, S. 90.

25 RP Blb. vom 6.12.1699 und 8.3.1700. Ausführlicher Bericht über die Bemühungen der Stadt um eine Bleichegründung in den Jahren 1698–1700 in HStA Stuttgart, A 246, Bü. 145, dort auch ein Kostenvoranschlag des Ulmer Zimmermanns Johannes Adam für den Bau der Bleiche von 1699.

26 HStA Stuttgart, A 246, Bü. 145; ebd., A 322 L, Bü. 269; StadtA Blb., B 24 (Stadtgerechtigkeitsbuch 1672), Bl. 385 v – 386 v. Auch ein Vorsprechen der Stadt bei Herzog Eberhard Ludwig anlässlich eines Besuchs in Blaubeuren 1718 beschleunigte das Verfahren nicht: HStA Stuttgart, A 322 L, Bü. 269. – Vielleicht hatte die Uracher Leinwandhandlungskompanie das Vorhaben hintertrieben, da sie selbst in jenen Jahren in den Bleichebetrieb eingestiegen war und eine „Bleichsozietät“ gegründet hatte: Karr, Uracher Leinenweberei, S. 70–71.

27 RP Blb. vom 2.1. und 23.3.1726; StadtA Blb., A 102, und B 24, Bl. 387 – 410 v; Druck des Privilegs in Zweihundertfünfundzwanzig Jahre Blaubeurer Bleiche, S. 7. Vgl. zu Urach immer noch Karr, Uracher Leinenweberei; neu für die Anfangszeit des Uracher Werks: Scheck, Interessen und Konflikte.

28 Karr, Uracher Leinenweberei, S. 71. Die Stadt Urach war dort allerdings nicht beteiligt.

gründenden Gesellschaft benennen. Nachdem bereits drei seiner Mitglieder das Projekt unterstützten, kam aus dem Magistrat kein Widerstand; noch im gleichen Jahr trat die Gesellschaft zusammen.

Die erst sechs Monate nach der Konzessionserteilung erstellte Satzung der Gesellschaft nannte eine Aufteilung in nunmehr 16 Anteile zu je 400 fl, von denen die Stadt die Hälfte übernahm, während die übrigen acht von Prälat Philipp Heinrich Weißensee, dem (evangelischen) Abt des Klosters Blaubeuren, seinem Schwiegersohn, dem Blaubeurer Vogt Emanuel Rieger, dem gleichfalls mit der Familie Weissensee versippten Dekan Johann Leonhard Seybold, Klosteramtmannt Johannes Eccard sowie von vier Magistratsmitgliedern übernommen wurden, nämlich Spitaloberpfleger Christoph Karl Ebert und den oben erwähnten Geiger, Kodisch und Lang.<sup>29</sup> Das Gesamtkapital der Gesellschaft betrug damit 6400 fl, wobei die Stadt ihren hälftigen Anteil über Kredite finanzieren musste.<sup>30</sup> Aus dem Kreis der Gesellschafter sollten Kassier, Buchhalter und „Inspektoren“ der Bleiche bestellt werden, die den Betrieb solange zu führen hatten, bis er verpachtet werden konnte. Da die Mitgliedschaft einer Körperschaft dem zeitgenössischen Recht unbekannt war, erklärte man die Stadt zur „persona mystica“, die durch den Amtsbürgermeister und weitere Magistratsmitglieder, jedoch höchstens vier, vertreten werden sollte. Den Vertretern der Stadt wurde ausdrücklich die Pflicht zur Geheimhaltung der Geschäftsvorgänge auferlegt; dementsprechend konnte der Magistrat zwar vom Geschäftsverlauf in Kenntnis gesetzt werden, besaß jedoch kein Auskunftsrecht. Wegen eines mit der Bleiche zu verbindenden Leinwandhandels sollten sich die Gesellschaftsmitglieder noch beraten und insbesondere Wege für ein ausreichendes Kapital finden; der Handel sollte im Übrigen nach kaufmännischen Grundsätzen abgerechnet werden. Noch im gleichen Jahr 1726 konnte die Gesellschaft die für die Bleiche notwendigen Baulichkeiten errichten. Zur Absicherung der Bleiche wurde dem Betrieb eine Gersten- und eine Ölmühle sowie die ebenfalls schon in der Denunziation des Uracher Vogts von 1701 erwähnte Wolltuchwalke angehängt.<sup>31</sup>

Drei Jahre später, 1729, erlangte die Stadt auf Betreiben des wiederholt erwähnten Kaufmanns Andreas Lang für die Bleichegesellschaft zusätzlich ein Privileg für den Handel mit Leinwand, wiederum nach Uracher Vorbild, nämlich der dortigen Leinwandhandlungsgesellschaft.<sup>32</sup> Blaubeuren erhielt damit zusammen mit Urach das Vorkaufsrecht für den

---

29 Satzung in StadtA Blb., B 24, Bl. 393–406. Zu den Verwandtschaftsverhältnissen: Lonhard, Familienbuch Blaubeuren; der aus Franken stammende Ebert, der wohl von der Ostertag'schen Kommission 1722 eingesetzt worden war und 1723 eine „Eckard“ geheiratet hatte, war möglicherweise mit dem Klosteramtmannt verwandt.

30 Die höchste Kreditaufnahme der Stadt zu zivilen Zwecken in der Frühen Neuzeit: StadtA Blb., Stadtrechnungen 1726/27 ff.

31 HStA Stuttgart, A 322 L, Bü. 269. Das Getreide- und Leinmahlwerk bestand noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts (StadtA Blb., C 978, T 10; Zweihundertfünfundzwanzig Jahre Blaubeurer Bleiche, S. 32), ebenso die Tuchwalke (RP Blb. vom 23.10.1750 und 18.2.1751; Zweihundertfünfundzwanzig Jahre Blaubeurer Bleiche, S. 32). Die noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts starke Wolltuch- und Zeugmacherei ging aber offenbar in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zurück, vgl. die Berufsstatistik Blaubeurens im Anhang sowie RP Blb. vom 29.4.1813. – Die Wolltuchwalke wird in Quellen und Literatur häufig verwechselt (oder war identisch mit?) der Leintuchwalke, die im Bleichprozess benötigt wurde.

32 StadtA Blb., A 102; HStA Stuttgart, A 228, Bü. 1635 (von „Andreas Lang et Cons.“ unterzeichneter Antrag auf Erteilung des Privilegs). – Über den Leinwandhandel Blaubeurens vor Gründung der Handelsgesellschaft ist so gut wie nichts bekannt. Erwähnt wird lediglich der Handel eines gewissen, sonst nicht



Abbildung 6.2: Entwurf von Handelszeichen der Bleiche, 1726. – Quelle: StadtA Blb., B 24.

Ankauf der Leinwand im gesamten Herzogtum. Mit dem Vorkaufsrecht verbunden war eine landesherrliche Schau, bei der zugleich die landständische Akzise und der landesherrliche Zoll eingezogen wurden.<sup>33</sup> Für die Weber – die wie bei der Leinenweberei üblich nicht im Verlag, sondern auf eigene Rechnung arbeiteten<sup>34</sup> – ergaben sich damit drei Stufen des Verkaufs ihrer in Heimarbeit hergestellten Ware: Die landesherrliche Schau, der sich aus dem Handelsprivileg ergebende Zwang, die beschaute Leinwand der Handelsgesellschaft zum Kauf anzubieten (ohne dass jedoch die Gesellschaft zum Kauf verpflichtet war) sowie abschließend die Bleiche der Leinwand, oder aber, wenn die Handelsgesellschaft kein Interesse an einem Kauf hatte, die Rückgabe der geschauten, verzollten und unbleichten Leinwand an die Weber zum freien Verkauf auch ins Ausland.

Die Handelsgesellschaft wurde getrennt von der Bleichegesellschaft geführt und verfügte über acht Anleger, die insgesamt 4000 fl zusammenbrachten.<sup>35</sup> Größter Anteilseigner war wiederum die Stadt mit einer Einlage von 1350 fl, weitere 1100 fl stellten Lang und

(insbesondere nicht bei Lonhard, Familienbuch Blaubeuren) nachweisbaren Ötterlin: Karr, Uracher Leinenweberei, S. 41 („Örterlen“); RP Blb. vom 3.4.1662 („Johann Ötterlin“ hat herzogliche Konzession für den Leinwandhandel).

33 Der Versuch Urachs, die Schau dorthin zu ziehen, wurde abgewehrt: Karr, Uracher Leinenweberei, S. 71–72. – Anschauliche Beschreibungen der Schau: Medick, Laichingen, S. 128–129, und Spohr, Auf Tuchfühlung, S. 67–71. – In Blaubeuren nicht vorgesehen war im Gegensatz zu Urach ein Schiedsverfahren zwischen den Webern und dem Kaufmann über den Preis, bei dem eine beide Seiten verpflichtende Taxe festgesetzt wurde (Medick, Laichingen, S. 71).

34 Vgl. Karr, Uracher Leinenweberei, S. 48; Merkle, Gewerbe und Handel Ulm, S. 227; Flik, Textilindustrie Calw und Heidenheim, S. 95.

35 Das Folgende nach dem rückblickenden Bericht der Stadt in StadtA Blb., A 102, Schreiben vom 3.7.1750 (Konzept).

sein Schwiegervater Adam Kodisch; bei den übrigen Anlegern handelte es sich um die ebenfalls in der Bleichegesellschaft vertretenen Dekan Seybold, Vogt Rieger, Klosteramtmanntmann Eccard, Bürgermeister Geiger sowie als einzigen neuen Einleger den Bäcker und Ratsmitglied Hermann Bührle.<sup>36</sup> Die Geschäftsführung der Gesellschaft übernahm Lang, der von dem Gründungskapital 350 Stück Leinwand als Muster einkaufte.<sup>37</sup> Diese wurden gebleicht und im Keller des Oberamts eingelagert. Während die Gesellschafter auf einen raschen Abstoß der Stücke drängten, um weiter handeln zu können, hielt Lang, der doch die Einrichtung der Handelsgesellschaft betrieben hatte, die Ware merkwürdigerweise zurück. Die Folge war, dass die Leinwand durch die schlechte Lagerung im Amtskeller unbrauchbar wurde und nicht mehr verkauft werden konnte. Damit war das Kapital der Handelsgesellschaft vernichtet. Geschockt löste sich die Gesellschaft sofort auf, offenbar noch im Jahr 1730. Da sich auch die Bleiche wegen Qualitätsproblemen wenig vorteilhaft entwickelte,<sup>38</sup> war das gesamte Unternehmen von Bleiche und Handelsgesellschaft schon wenige Jahre nach der Gründung im Grunde gescheitert. Allerdings erhielt man die Bleiche am Leben und betrieb sie in der Folgezeit weiter. Auch wurde das Handelsprivileg formell nicht aufgegeben.

Ursache dieses Fiaskos war ein ausgerechnet in den Jahren nach der Unternehmensgründung auftretender konjunktureller Einbruch im Leinwandhandel, der erst in den 1740er Jahren überwunden wurde.<sup>39</sup> Er führte offenbar dazu, dass die von der Gesellschaft eingekaufte Leinwand nicht abgestoßen werden konnte. Dass es nicht einmal Versuche zu einem Verkauf gab, war allerdings Langs Verhalten anzulasten. Dieses lässt sich nur dadurch erklären, dass das Verhältnis zwischen ihm und der Stadt zu diesem Zeitpunkt bereits völlig zerrüttet war. Dazu hatte beigetragen, dass man Lang 1725, also vor der Gründung der Bleichegesellschaft, den städtischen Eisenhandel verpachtet hatte, den die Stadt aufgrund eines 1611 auf 25 Jahre verliehenen Privilegs ausübte.<sup>40</sup> Offenkundig um Lang, der ja gute Verbindungen in den Magistrat besaß, einen Gefallen zu tun, musste er dabei nicht wie andere Pächter vor ihm zugleich den schwierigen städtischen Salzhandel übernehmen, dessen Verluste man bislang durch die Gewinne aus dem Eisenhandel

---

36 HStA Stuttgart, A 322 L, Bü. 269, dort ist zudem für 1728 auch noch der Metzger Jörg Straub als Anteilseigner genannt; RP Blb. vom 24.11.1729; Zweihundertfünfundzwanzig Jahre Blaubeurer Bleiche, S. 18–19.

37 Zweihundertfünfundzwanzig Jahre Blaubeurer Bleiche, S. 19, spricht von 432 Stück Leinwand.

38 RP Blb. vom 15.10.1733, 21.2.1737 und 18.2.1740; vgl. die Einnahmen der Stadt aus den Ausschüttungen der Bleichegesellschaft in StadtA Blb., B 56 (Rechnungen des Stadtsäckelamts), Rubrik „Aus anderen Verwaltungen“, mit denen die Stadt nicht einmal die Verzinsung des aufgenommenen Kapitals von 3200 fl erzielen konnte; Zweihundertfünfundzwanzig Jahre Blaubeurer Bleiche, S. 20–21. Jedenfalls erwies sich eine 1726 gefertigte Ertragsberechnung als viel zu optimistisch: HStA Stuttgart, A 322 L, Bü. 269. Hatte man zunächst gehofft, die Bleiche gemeinschaftlich führen zu können, erwies sich dies bald als problematisch, weshalb man das Werk ab 1727 verpachtete: ebd.; RP Blb. vom 2.10.1730.

39 Schon 1731 klagte man über das Erliegen des Geschäfts: RP vom 5.6.1731; HStA Stuttgart, A 228, Bü. 1635. Ebenso lassen die Zolleinnahmen in Blaubeuren (nachträgliche Zusammenstellung aus den 1770er Jahren in HStA Stuttgart, A 248, Bü. 2484) und in Urach (wegen Überlieferungslücken weniger deutlich: Medick, Laichingen, S. 619) den Rückgang erkennen. Außerdem musste die Bleiche wegen des Polnischen Erbfolgekriegs zeitweise ihren Betrieb einstellen: RP Blb. vom 29.4., 8.7. und 16.9.1734. Beleg für eine allgemeine Wirtschaftskrise sind auch die Unruhen in Schelklingen und Ehingen 1739, vgl. Kapitel 3.

40 Ersterwähnung des Eisenhandelsprivilegs für das Jahr 1611: Eberl, Regesten, B 225. In ihrem Antrag für das Eisenhandelsprivileg erklärte die Stadt 1610, dass sie diesen bislang aus Mangel an Eigenmitteln in Gemeinschaft mit Privatleuten geführt hätte: HStAS, A 322, Bü. 58, Nr. 4. Die Verpachtung an Lang: RP Blb. vom 27.8.1725.

gedeckt hatte. Unmittelbar nach der Gründung der Bleichegesellschaft erklärte Lang der Stadt jedoch, dass er das städtische Privileg von 1611 wegen Ablaufs der Frist von 25 Jahren für erloschen halte und daher von der herzoglichen Landschreiberei die Übernahme des Eisenhandelsprivilegs auf seine Person erhalten habe.<sup>41</sup> Dem Magistrat, der aus allen Wolken fiel, blieb nur, das Verhalten Langs, das man wegen dessen Ratssitzes als Untreue bezeichnen musste, zu rügen; Unterstützung aus Stuttgart erhielt man trotz einer umgehenden Beschwerde freilich nicht.<sup>42</sup> Der Schutz des Landesherrn, den Lang genoss, mag ihn außerdem dazu bewogen haben, trotz des Monopols der Handelsgesellschaft einen eigenen, seit den frühen 1720er Jahren belegbaren Leinwandhandel fortzuführen; dieser entwickelte sich offenbar so vorteilhaft, dass Lang ruhig zuschauen konnte, wie die Ware der Gesellschaft im Keller verrottete.<sup>43</sup> Lang handelte mit roher (ungebleichter) Leinwand, die er unter anderem vor den Toren Ulms aufkaufte und an die Familie Brentano in Günzburg sowie nach Memmingen, Kempten und Arbon vertrieb (von wo die Ware offenkundig nach Italien ging). Demgemäß hatte Lang aber auch kein Interesse an der Bleiche.<sup>44</sup> Ernsthaften Widerstand aus dem Kreis der Gesellschafter hatte Lang umso weniger zu fürchten, als er der einzige geschäftskundige Kaufmann war und die übrigen Kommanditisten sich ihm völlig ausgeliefert sahen.<sup>45</sup>

Nach dem Scheitern der Handelsgesellschaft beachtete der Magistrat seinerseits – vielleicht im Trieb, sich an Lang zu rächen – nicht mehr das Handelsprivileg, sondern ließ zu, dass weitere Personen in den Leinwandhandel einstiegen. In der Folgezeit wurde der Leinwandhandel, wie man sich wolkig auszudrücken beliebte, von einigen „Honoratio-ribus“ betrieben, von denen zumindest einer, der Radwirt Melchior Göser, ebenfalls als Aufkäufer für die Günzburger Brentano tätig wurde.<sup>46</sup> 1735 lud man die Brentano zu einem Gespräch mit dem Magistrat über das weitere Schicksal der Bleiche ein, das jedoch

---

41 RP Blb. vom 1.11.1726.

42 Nur eine kleine Genugtuung bot sich der Stadt in den 1730er Jahren, als die Familie Lang mit dem Ertrag des Eisenhandels unzufrieden war und ihn der Stadt zum Rückkauf anbot, was man ausschlug: RP Blb. vom 21.7.1736 und 19.1.1739.

43 Langs Leinwandhandel ist erstmals 1723 belegt: RP Blb. vom 17.4.1723; die Ware wurde „außer Landes“ geführt. Klage von Geiger und Ebert 1730 über den Leinwandhandel Langs: HStA Stuttgart, A 322 L, Bü. 269.

44 HStA Stuttgart, A 228, Bü. 1635, Schreiben der Weberzunft vom 25.5.1734; StadtA Blb., A 102. Lang habe für seinen Leinwandhandel auch Einkäufer in Elchingen und Söflingen, also unmittelbar vor den Toren Ulms, bestellt. – Zu den auch in Münsingen aktiven, mit zwei Familienzweigen in Günzburg ansässigen Brentano vgl. Karr, Uracher Leinenweberei, S. 71–72, Zweihundertfünfundzwanzig Jahre Blaubeurer Bleiche, S. 16, sowie ausführlicher Zorn, Handels- und Industriegeschichte, S. 101–102 und S. 107–109, und Medick, Laichingen, S. 89–90 und S. 103. Nach der eingangs erwähnten Denunziation des Uracher Vogts soll es erste Kontakte zwischen einem nicht namentlich genannten Günzburger Italiener und der Stadt Blaubeuren bereits um 1700 gegeben haben: HStA Stuttgart, A 228, Bü. 1595. Das Verhältnis des Blaubeurer Leinenhandels zu den Brentano ist nicht immer klar. Bei den Bemühungen um die Privilegienerteilung betonten die Stadt und Lang immer, dass man neben den Ulmer vor allem die Günzburger Kaufleute aus dem Handel ausschalten wolle (HStA Stuttgart, A 228, Bü. 1635, und A 246, Bü. 145); andererseits waren sie aber offenbar als Geschäftspartner unverzichtbar. – Zum Export der Leinwand nach Italien vgl. Herkle, Reichsstädtisches Zunft Handwerk, S. 194–203.

45 So auch die verspätete Erkenntnis der Stadt in StadtA Blb., A 102.

46 RP Blb. vom 8.6. (dort das Zitat) und 6.10.1735, 6.6.1736 und 21.1.1740. Als Händler werden in RP Blb. vom 4.2.1734 außerdem genannt: Zoller Hochstetter, Bürgermeister Sadler, der Schreiner Christoph Luckner, der Merzler Ludwig Krauß sowie ein in Blaubeuren sonst nicht belegter „Stadthauptmann“ Riehm (aus Ulm oder Augsburg?).

zu keinem Ergebnis führte.<sup>47</sup> Auf der Bleiche wurden unterdessen nur noch einfache Leinenstücke, sogenannte „Hauswaren“ oder „Hausleinwand“ bearbeitet.<sup>48</sup> Als schließlich die Betriebsgebäude der Bleiche nach rund zwanzig Jahren zu erneuern waren, beschloss der Magistrat den Ausstieg aus dem Unternehmen und verkaufte 1747 den städtischen Anteil an der Bleichegesellschaft, worauf diesen gemäß einer Klausel in der Satzung die Familie Lang an sich zog.<sup>49</sup>

Es kam daraufhin zu einer langwierigen juristischen Auseinandersetzung um das Leinwandhandelsprivileg, vom dem die Familie im Gegensatz zur Stadt behauptete, dass es Teil des Kaufvertrags gewesen sei. Der Streit wurde mit umso mehr Erbitterung geführt, als die Langs nunmehr auf der Bleiche eine Garnsiede einrichteten und damit die von der Stadt gegründete Siede bedrohten.<sup>50</sup> Die Auseinandersetzung wurde durch die Universität Tübingen 1751 schließlich zugunsten der Familie Lang entschieden, womit die Stadt auch aus dem Leinwandhandel vollständig ausgeschieden war. Noch im gleichen Jahr wurde das Privileg der Stadt formal entzogen und auf die Lang übertragen.<sup>51</sup> Es ist hier nicht der Ort, das weitere Schicksal der Bleiche, der Leinenhandlung und der aus ihnen Mitte des 19. Jahrhunderts entstehenden Leinenindustrie darzustellen, die am Ende des 19. Jahrhunderts zu Württembergs größten Textilbetrieben zählte.<sup>52</sup> Trotz des für die Stadt traurigen Endes ihres Engagements bleibt festzuhalten, dass die städtische Betriebsgründung sich auf lange Sicht als erfolgreich erweisen sollte, das Ziel einer Belebung der Stadtwirtschaft also erreicht worden war.

### 6.1.3 Das städtische Gewerbekonzept

Wie die Denunziation des Uracher Vogts zeigte, waren die fünf Betriebe (Garnsiede, Papiermühle, Bleiche und Handelsgesellschaft, außerdem die nur eine kleine Rolle spielende Tuchwalke) bereits 1701 Inhalt eines umfassenden Konzepts, mit dem die Stadt sich aktiv in bestehende Wirtschaftskreisläufe einzubringen gedachte.<sup>53</sup> Es war auf lange Sicht angelegt, denn kurzfristige Steuervorteile waren schon deswegen nicht zu erhoffen, weil die wegen der freien Wasserkräfte außerhalb der Stadt angesiedelten Werke mit Ausnahme der Garnsiede auf der Steuermarkung des benachbarten Dorfs Weiler lagen. Das Kon-

---

47 RP Blb. vom 14.4.1735.

48 StadtA Blb., A 103.

49 StadtA Blb., A 103; RP Blb. vom 7.9., 15.11. und 1.12.1747 sowie 27.1.1748; HStA Stuttgart, A 228, Bü. 1636–1637.

50 StadtA Blb., A 102–103; HStA Stuttgart, A 228, Bü. 1611 und Bü. 1636, sowie A 322 L, Bü. 273 und Bü. 275. – Trotz des Streits traute sich die Stadt aber nicht, einen offenbar obskuren Frankfurter Kaufmann namens Johann Jakob Fischer (aus der Frankfurter Patrizierfamilie diesen Namens?) als Bürger aufzunehmen, obwohl dieser versprach, Leinwand nur nach Holland und England auszuführen und dadurch nicht die bestehende Gesellschaft zu schädigen (die demgemäß über Günzburg, Memmingen und Arbon auf die Schweiz und Oberitalien zielte): RP Blb. vom 17.12.1749 sowie 14.1. und 26.2.1750. Zu den Versuchen des schwäbischen Leinenreviers, auch nach Frankreich zu exportieren, vgl. Zorn, *Handels- und Industriegeschichte*, S. 98–99; Herkle, *Obrigkeitsliche Strategien*, S. 131.

51 HStA Stuttgart, A 228, Bü. 1636–1637, und A 322 L, Bü. 273 und 275.

52 Siehe dazu vielmehr die Festschrift *Zweihundertfünfundzwanzig Jahre Blaubeurer Bleiche*; Kollmer, *Industrieentwicklung*; Schuetz, *Leinenwarenherstellung*; Loose, *Centralstelle*, S. 333–384.

53 Zum Folgenden vergleiche vor allem die sehr ähnlichen, von Anke Sczesny eindrucksvoll beschriebenen Unternehmensgründungen, die in der Textilindustrie einhaken: Sczesny, *Kontinuität und Wandel*, S. 128–146.

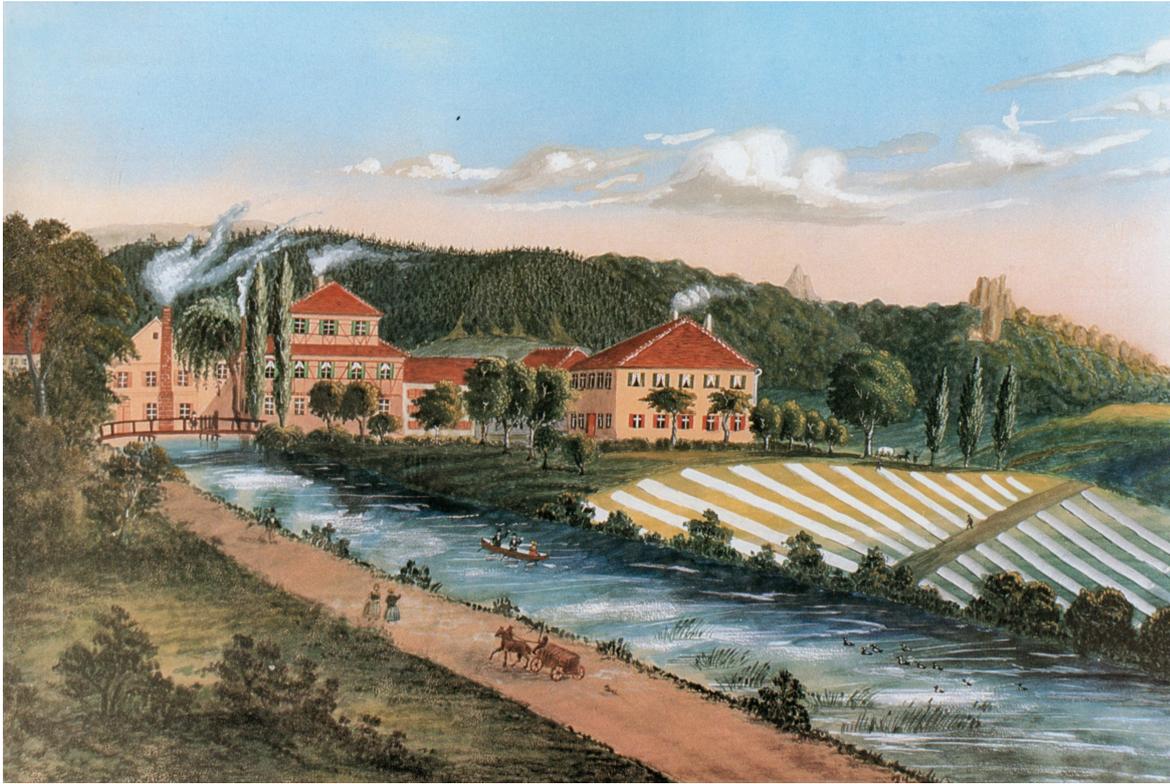


Abbildung 6.3: *Ansicht der Bleiche, Aquarell um 1850. – Vorlage: Badhaus und Heimatmuseum Blaubeuren.*

zept griff nicht nur die natürlichen Vorteile der topografischen Lage Blaubeurens in einem Talkessel mit frischem Wasser auf, sondern zielte mit Papiermühle und Textilindustrie auf zwei im raschem Aufschwung befindliche Gewerbebezüge.<sup>54</sup> Bewusst stellte man sich neben die bestehenden Bleichen von Ulm und Ehingen, der die Weber der Schwäbischen Alb bisher zugeströmt waren;<sup>55</sup> ja, 1733 behauptete man sogar, der rund 55 Kilometer entfernten Reutlinger Bleiche Konkurrenz machen zu wollen.<sup>56</sup> Vor allem aber machte man Konkurrenz der Bleiche und dem Leinwandhandel in dem rund 35 Kilometer entfernten württembergischen Urach, einer herzoglichen Gründung des späten 16. Jahrhunderts, obwohl die Stadt dies gegenüber den Behörden aus naheliegenden Gründen immer abstritt. Die Uracher Einrichtungen, insbesondere die 1663 gegründete Uracher Handelsgesellschaft mit ihren Statuten und mit der landesherrlichen Schau, waren ein wesentliches Vorbild für die Blaubeurer Gesellschaft. In dieser Konkurrenz mag die eigentliche Ursache der Denunziation des Uracher Vogts gelegen haben, der mit seiner Familie sei-

<sup>54</sup> Das reine Wasser und die gute Luft als Standortvorteil gegenüber Ulm dargestellt in HStA Stuttgart, A 246, Bü. 145.

<sup>55</sup> So die Äußerung der Stadt in StadtA Blb., A 103; vgl. ferner HStA Stuttgart, A 246, Bü. 145.

<sup>56</sup> RP Blb. vom 15.10.1733. Dabei griff Blaubeuren offenkundig eine übellaunige Bemerkung des Herzogs auf, der 1726 vom Geheimen Rat anlässlich der Konzessionierung der Blaubeurer Bleiche verlangt hatte, dadurch die neue Reutlinger Manufaktur zu „destruieren“: HStA Stuttgart, A 322 L, Bü. 269.

nerseits finanziell in den Uracher Unternehmen engagiert war.<sup>57</sup> Es kann auch kein Zufall gewesen sein, dass die Uracher Handesgesellschaft kurze Zeit nach der Blaubeurer Gründung eine Tochtergesellschaft in Heidenheim gründete, die zur Keimzelle der dortigen Textilindustrie wurde.<sup>58</sup>

Im Ergebnis gelang es Blaubeuren erstmals in seiner Geschichte, die Warenströme nach Ulm in die umgekehrte Richtung zu lenken. Noch zu Beginn des 17. Jahrhunderts hatte das Städtchen mit seinem in Kapitel 2 erwähnten Garnmarkt (vgl. oben S. 113) nur eine Zuliefererfunktion für die Reichsstadt. Mit der Gründung von Garnsiede und Bleiche wurde Blaubeuren nun eigenständiger Standort für die Veredelung der Rohprodukte, mit einem solchen Erfolg, dass Ulm schließlich die Benutzung der Blaubeurer Garnsiede zu unterbinden suchte.<sup>59</sup> Aber nicht nur die Veredelungsbetriebe, sondern auch der Leinwandhandel umging Ulm. Obwohl sich zunächst nicht die Hoffnung erfüllte, die Leinwand in andere europäische Länder auszuführen, wurde sie doch von Blaubeuren aus direkt in die Schweiz oder zumindest nach Günzburg vertrieben. Mit Aufkäufern in den unmittelbar bei Ulm gelegenen Orten, die nicht im Ulmer Territorium lagen (Elchingen und Söflingen), grub Andreas Lang der Reichsstadt gezielt die Zulieferer ab. Ulm fand auf diese Herausforderungen keine Antworten, sondern blickte darauf mit merkwürdigem Fatalismus, ebenso wie übrigens Ehingen, das seit alters im Besitz einer städtischen Bleiche war.<sup>60</sup> In Ehingen hielt man es noch 1775 für „unschicklich und unmöglich“, Gewerbebetriebe durch die Stadt zu unterstützen und schaute schließlich 1786 tatenlos zu, wie auch das unmittelbar benachbarte (württembergische) Dorf Rottenacker eine Bleiche gründete.<sup>61</sup>

Wer das Blaubeurer Gewerbekonzept erdachte, lässt sich den Quellen nicht entnehmen. Deutlich ist zunächst, dass die Regierung in Stuttgart daran nicht beteiligt war; zu keinem Zeitpunkt beanspruchte man dort Anteil an den Unternehmungen, sondern wies vielmehr stets auf die Initiativen Blaubeurens hin.<sup>62</sup> Der Stuttgarter Hof hatte auch nicht die Finanzierung der Unternehmungen durch die Stadt veranlasst – im Gegensatz zu den Projekten der Stadt Innsbruck, die auf habsburgischen Druck zurückgingen.<sup>63</sup> Bereits Ende des 17. Jahrhunderts hatte sich Herzog Eberhard Ludwig vollständig aus der Uracher Leinwandhandlungskompanie, wie die Uracher Bleiche ebenso eine Gründung des Fürstenhauses, zurückgezogen und zeigte keinerlei Interesse mehr an der Leinenweberei und deren Vertrieb.<sup>64</sup> Auch die landesherrlichen Akten zur Gründung der Papiermühle lassen keine wirtschaftspolitischen Ziele bei den beteiligten Behörden erkennen.<sup>65</sup> Im Gegenteil beschränkte sich das Interesse des landesherrlichen Apparats auf die Abgabenab-

---

57 HStA Stuttgart, A 322 L, Bü. 269.

58 Karr, Uracher Leinenweberei, S. 73; Flik, Textilindustrie Calw und Heidenheim, S. 96 ff.

59 RP Blb. vom 6.1.1741.

60 Merkle, Gewerbe und Handel Ulm, S. 204–206; Weber, Ehingen, S. 185. Die als städtisches Fallehen ausgegebene Ehinger Bleiche wurde 1810 allodifiziert: StadtA Ehg., Akten, Nr. 62.

61 StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 114, Gutachten Großmann (dort das Zitat). Bleiche Rottenacker: GemeindeA Rottenacker, Nrn. 16 und 944; HStA Stuttgart, A 248, Bü. 2479.

62 Kollmers Interpretation der Bleiche als Ergebnis herzoglicher Merkantilpolitik ist daher unzutreffend: Kollmer, Industrieentwicklung, S. 627–629.

63 Keul, Staatliche Gewerbepolitik in Tirol, S. 148 ff.

64 Karr, Uracher Leinenweberei, S. 46–47 und S. 70–71.

65 HStA Stuttgart, A 478 L, Bü. 31, 33, 35 und 186.

schöpfung.<sup>66</sup> Der lange Zeitraum, über den die Bleichegründung verfolgt wurde, spricht auch gegen ein Engagement der häufiger wechselnden Vögte und Obervögte, wenn man von Schütz absieht, der die Bleichegründung schließlich zum Erfolg führte. Gleiches gilt für die als Anteilseigner genannten landesherrlichen Beamten wie den Abt, den Klosteramtman und den Dekan, über deren Motive man nur Vermutungen anstellen kann. Es ist davon auszugehen, dass sie lediglich auf Druck von Regierungsrat Schütz in die Gesellschaft eintraten, wofür der Fall von Amtspfleger Ebert spricht, der frühestmöglich seinen Anteil mit einem Verlust von 25 % an Dekan Seybold verkaufte; weitere Beamte folgten.<sup>67</sup>

Dem Kaufmann Andreas Lang den Entwurf zuzuweisen, wie dies die ältere Literatur tat, verbietet sich schon deswegen, weil dieser bei dem ersten Antrag 1698 erst fünf Jahre alt war; die Idee könnte bestenfalls von seinem 1719 verstorbenen, gleichnamigen Vater stammen.<sup>68</sup> Aber auch die Familie Lang nahm selbst in den Gerichtsprozessen mit der Stadt nie in Anspruch, an der Gründung von Garnsiede, Papiermühle und Bleiche maßgeblich beteiligt gewesen zu sein. Im Gegenteil musste die Bleichegründung für ihr Geschäft mit der ungebleichten Leinwand sogar hemmend gewesen sein. Eine aktivere Rolle wird man den Lang bei der Verleihung des Handelsprivilegs zuzuschreiben haben, auch wenn der Magistrat nachzog, den größten Kapitalanteil in die Handelsgesellschaft einlegte und schließlich noch in den 1740er Jahren im Rechtsstreit mit Lang erbittert die städtischen Rechte verteidigte. Ebenso wenig wie sie auf Druck aus Stuttgart handelte, war die Stadt daher auch nicht der Spielball einer Kaufmannsclique, die über gute Lobbyarbeit im Magistrat an die Geldtöpfe von Spital, Stadt und Beamtschaft heranzukommen wusste.

So wird man davon ausgehen müssen, dass das Gesamtprojekt vom Magistrat entwickelt und von mehreren Mitgliedern des Gremiums, zumindest von den Amtsbürgermeistern, über einen Zeitraum von fast dreißig Jahren vertreten und weitergetragen worden ist, wie es auch der Darstellung in der eingangs erwähnten Denunziation des Uracher Vogts entspricht.<sup>69</sup> Angesichts des raschen Wachstums der Leinenweberei im Raum Blaubeuren muss es bei den Stadtbürgern eine in weiten Kreisen verbreitete Aufbruchsstimmung gegeben haben, die darauf zielte, Anteile an dem blühenden Gewerbe zu erringen. Als die Regierung 1716 erklärte, die Bleiche in keinem Fall selbst tragen zu wollen, verwies die Stadt lässig darauf, dass sich in Blaubeuren „immer mehrere Leüth“ finden würden, die eine Betriebsgründung vornehmen wollten.<sup>70</sup> Dies allerdings war eine Übertreibung. Denn die Namen der Einleger in die Bleichegesellschaft sprechen eine andere Sprache: Der Magistrat übernahm selbst einen hohen Anteil auf die Stadt und für den Kauf weiterer Anteile musste man landesherrliche Beamte und den Amtspfleger heranziehen.

---

66 So wurde Klosterverwalter Eccard angehalten, die für die Bleiche benötigten Klosterwiesen zu einem möglichst hohen Preis zu verpachten: HStA Stuttgart, A 322 L, Bü. 269. Medick weist zurecht darauf hin, dass die Besteuerung und Verzollung der Exportprodukte Textil und (im Fall Blaubeurens) Papier einer merkantilistischen Politik Hohn spricht: Medick, Laichingen, S. 62–63.

67 Zweihundertfünfundzwanzig Jahre Blaubeurer Bleiche, S. 12. Neue Teilhaber wurden der Zoller Konrad Makkabäus Hochstetter (nachgewiesen in RP Blb. vom 11.6.1739) und der Müller Johann Georg Rühle, der den Rieger'schen Anteil sowie 2<sup>1/2</sup> weitere Anteile unbekannter Herkunft erwarb (HStA Stuttgart, A 228, Bü. 1636).

68 Zur Familie Lang vgl. Lonhard, Familienbuch Blaubeuren, L 6 – L 7.

69 1715 betonte der Magistrat darüber hinaus, die Planungen auch der Bürgerversammlung vorgestellt und deren Zustimmung eingeholt zu haben: HStA Stuttgart, A 246, Bü. 145.

70 HStA Stuttgart, A 246, Bü. 145, Bericht vom 6.5.1716.

Die Beschaffung des Gründungskapitals war ein zentraler Punkt, denn das aufgebrauchte Geld bewegte sich ganz offensichtlich an der alleruntersten Kante dessen, was für die Bleiche überhaupt als ausreichend bezeichnet werden konnte, während das Kapital der Handelsgesellschaft schlichtweg nicht ausreichte.<sup>71</sup> Blaubeuren stand ganz am Anfang einer eigenständigen Entwicklung als Gewerbestadt; dementsprechend war es bei den städtischen Kaufleuten, insbesondere auch bei der Familie Lang, noch zu keinerlei Kapitalbildung gekommen.<sup>72</sup>

Die tragenden Gedanken des städtischen Gewerbekonzepts wurden in der Einleitung des abschriftlich erhaltenen Gesellschaftersbuchs der Bleiche („Compagnie-Buch[s]“) zusammenfassend festgehalten, um die Tätigkeit der Stadt zu rechtfertigen.<sup>73</sup> Dieser Text ist für die hier untersuchten drei Kleinstädte die einzige theoretische ökonomische Abhandlung, die trotz ihrer Kürze einen Einblick in das Denken der Zeitgenossen erlaubt (vgl. Text im Kasten).

### **Aus der Einleitung des Compagnie-Buchs der Blaubeurer Bleiche**

#### **Laus Deo**

#### **Non omnis fert omnia tellus<sup>74</sup>**

*Gleichwie Gott kein Land oder Gegend mit allem und jedem geseegnet, aber auch keines so leer und unfruchtbar gelassen hat, daß es seine Einwohner nicht ernähren könnte, wo dise nach göttlicher Ordnung arbeiten, und was das Land trägt, zu Nutzen machen und damit gute Wüthschaft und Haushaltung führen wollen: also kommt es nur aller Orten fürnehmlich darauf an, daß man klüglich judicire und aus Erfahrung lerne, was jegliches Feld und Terrain besonders trage und herfür bringe, damit man sich nicht nur auf solche Naturalis, Bau und Pflanzung lege, und damit jegliches für sich sein eigen Brodt gewinne, sondern auch durch ordentliche Cultivierung derselben, unter landesherrlicher weiser Anstalt, Förderung und Protection arbeitsame und vermögliche Burger mache, und damit vorderist dem Fürsten und dem Lande und dann der gantzen menschlichen Societaet in Handel und Wandel diene, und einer des andern Nothdurfft nach der Intention des weisen und gütigen Schöpfers selbst zu Hüllffe kommen möge.*

*Da nun zwar die Statt und Amt Blaubeuren mit viel andern Ämbtern und Landstrieichen [...] an Fruchtbarkeit sich nicht vergleichen darff; sondern wegen steinigten Erdreichs und rauhe Lufft der besten und zärtesten Gewächße und Früchten [...] er-*

71 Die Blaubeurer Weberzunft erklärte 1734, dass man allein für eine Leinwandhandelsgesellschaft eigentlich mit einem Kapital von 45.000–60.000 fl rechnen müsse: HStA Stuttgart, A 228, Bü. 1635. Vergleichbare Zahlen bei Karr, Uracher Leinenweberei, S. 41 und 43, sowie Keul, Staatliche Wirtschaftspolitik in Tirol, S. 167.

72 Fehlendes Kapital der Familie Lang wiederholt betont in Zweihundertfünfundzwanzig Jahre Blaubeurer Bleiche.

73 StadtA Blb., B 24, Bl. 380v–392.

manglen muß: so hat ihr doch die göttliche Vorsorge in andern Dingen die Nothdurfft zugelegt [...], auch von solchen Güthern, darinnen sie sich eines Vorzugs vor andern rühmen kan. Unter solchen zählt man billich voran den lieben Flachs-Seegen, welcher diser Gegend edler, schöner und reicher herfürkommt alß irgend an einem Orth des Landts und zu einer sehr feinen und edlen Leinwand bereitet würdt, deren man, im ganzen menschlichen Leben, zu bequemer und reinlicher Bedeckung des Leibes am allerwenigsten entrathen kan.

Ob man nun hirauf solche Erfahrung von allen Zeiten her gemerckht, und derowegen sich auf solchen Flachs-Bau umher fleissig gelegt, auch durch Spinnen und Weberey eine feine Nahrung eingeführt hat: so hat man doch bißher die völlige Bereitung und Verhandlung des erzeugten Flachses und daraus verforttigte Leinwand, mithin den besten und grösten Profit, andern und meist Ausländischen überlassen, und sich dafür mit einem geringen Auskommen begnügen müssen.

In Erwägung dessen ist von verständigen und wohlgesinnten Einwohnern und Unterthanen das Consilium von Aufrichtung und Etablierung einer eigenen Bleich- und Leinwand-Fabrique zu Blaubeuren, zu Vermehrung der Hochfürstlichen Einkünfften, zu Subsistenz der Unterthanen und zu Flor und Aufnahm der Commerciens schon viele und lange Jahr her umso mehr agitiert worden und auch deßwegen unterthänigste Vorstellungen geschehen, als alle ander Umstände deß Orths, von massen Luft, Holz, Situation und Füglichkeit eines Plazes zur Bleich-Lege mit zustimmten, [...] bis es endlich in diesem 1726ten Jahr, durch Gottlichen Seegen vermittelt zugelegten dienstsaamen Raths und Bemühung der zum gemeinen Besten der löblichen Statt Blaubeuren freundlich harmonirenden geist- und weltlichen Vorsteher des Closters und der Statt, allermeisten aber durch hochvermögenden Vorschub und Auctorité eines hohen Staats-Ministers gelungen, daß auf unterthänigstes Vorstellen und Supplicieren deß allhiesigen Statt-Magistrats der Herr [...] Eberhard Ludwig, Herzog zu Württemberg, [...] das mildeste Privilegium und völlige Concession zu diesem Werckh ertheilt [...], auch den hierzu sonder anständig und tauglichen Plaz zur Bleich-Lege von denen herrschaftlichen Briel-Wiesen [...], verpachtet), den Plaz zum Haus- und Mühlbau aber käufflich überlassen, und deß folgend das Etablissement solcher Bleich- und Handlungs-Fabrique von löbl. Stadt Blaubeuren und der – auß unterthänigstem Respect und Liebe dieser Stadt zu dieser des nechsten beygetretenen und förmlich aufgerichteten – Societaet auf dero gemeinschaftlichen Uncösten und Gefahr, Nuzen und Schaden [...] hergestellt und ein würcklicher Anfang [...] gemacht worden. [...]

[Die Ausführung gelang durch den Einsatz des Obervogts Johann Heinrich Baron von Schütz, der gleich mit dem Antritt der Obervogtei über die Ämter Blaubeuren, Steußlingen und Münsingen das Unternehmen in Gang setzte und] dasige hochfürstliche geist- und weltliche Beamte animirt [hat ...], sich diesem Unternehmen einfältiglich und aufrichtiglich mit zu unterziehen und das unzulängliche Vermögen gemeiner löblicher Statt [...] mit Rath und Beyschuß der Uncösten auf gemeinschaftliches Risico zu subleviren [... Sie glauben] – ohne Absicht eines weithin ungewissen und nach Bewandtnuß der Zeiten und Läuften mißlichen Profits –, daß solcherlei Consilia und Instituta, dadurch der Leib und Seelen verderbliche Müssigang abgeschafft, hingegen

*ordentlicher Nahrungs-Fleiß und Arbaitksamkeit eingeführt und befördert und dem göttlichen Willen gemäß jedem sein eigen Brot zu essen angewiesen würdt, dem bürgerlichen und christlichen Leben nicht weniger gut thun als große, der Armuth zum Besten gemeinte Stüffte und Legata, davon der Mißbrauch zum Müssigang und übler Haushaltung am Tag ligt, einfolglich daß jeder Christ, in welchem Stand er ist, ohne Verletzung seines Gewissens und ohne Verkürzung seiner Ehre und Amts oder Verkleinerung seines guten Nahmens nach besonderer Beziehung der Umstände und Nothdurfft, zu Dergleichen die Hand bieten und den ihm oder künftig den Seinigen etwann daraus zufließenden honeten Profit und Nutzen als einen ihm von Gott gegönnten Seegen in Seiner Forcht annehmen und gebrauchte möge, alles nach der Aufrichtigkeit des Herzens und Intention, die ein jeder selbst vor Gott zu prüfen, keiner aber den andern zu richten hat. Wenigst kann man sich nicht bereden, noch dessen einige scheinbahr Ursachen finden, warum diese Gattung zu oeconomisiren, wo ja auch diese Absicht mit dabey wäre, weniger erlaubt, ehrlich oder christlich seyn solte, als wann man sein Glückh in Bergwerckhen und Lotterien versucht, das dieser Zeit so gemein worden, daß fast niemand kein Bedenken darüber trägt, obschon beides, der oeconomische und moralische Nuzen, davon viel weniger zu zeigen und weiter herzulaiten als bey einer solchen Fabrique. [...]*

Quelle: StadtA Blb., B 24.

Zentrale Gedanken verraten, dass der Text gängige Lehren der kameralistischen Literatur aufnimmt und sie auf Blaubeuren anwendet. Dazu zählen die gezielte Erforschung der Produktionsmittel des eigenen Raums (hier der Flachs-anbau), die daraus für Blaubeuren abgeleitete Herstellung nicht nur von Garn und Rohleinen, sondern die Vervollständigung der Produktionskette mit der Herstellung von Fertigwaren durch die Bleiche sowie der sich daraus ergebende „Handel und Wandel“ mit (allerdings nur „meist“!) ausländischen Orten. Der Handel sei – wie schon das einleitende Vergil-Zitat unterstreicht – dem Menschen naturnotwendig und werde in Blaubeuren bereits dadurch erzwungen, dass die Landwirtschaft nicht alle Bedürfnisse zu decken vermag. Zugleich mache man mit Handel den „besten und grösten Profit“.<sup>75</sup> In einer zweiten Stufe wird ausführlich auf die Motive der Gesellschafter eingegangen. Sie seien zum einen, wie unverblümt zugegeben wird, aufgrund des Drucks von Schütz der Gesellschaft beigetreten, zum anderen jedoch mit dem Bewusstsein, durch eine Einlage bei der Gesellschaft besser als mit milden Gaben gegen die verderbliche Arbeitslosigkeit vorgehen und christlichen „Nahrungs-Fleiß und Arbaitksamkeit“ fördern zu können. Letzteres Motiv, der „oeconomische und moralische Nuzen“ für die Blaubeurer, erlaube auch „ohne Verletzung [des] Gewissens“ den aus dem Gesellschaftsanteil fließenden Handelsgewinn als einen „von Gott gegönnten

74 Lob sei Gott – Nicht jedes Land bringt alles hervor: nach Vergil, *Bucolica*, 4. Ekloge. In der vierten Ekloge besingt Vergil das nach der Geburt eines göttlichen Kinds anbrechende goldene Zeitalter. In diesem bringe jedes Land alles Lebensnotwendige hervor, so dass Handel unnötig werde.

75 Diese Überlegungen auch in Innsbruck: Keul, *Staatliche Gewerbepolitik in Tirol*, S. 175. Zur darauf abhebenden kameralistischen Theorie, allerdings mit einseitiger Betonung Justis: Sandl, *Ökonomie des Raumes*, S. 176 und S. 291–293; Simon, „Gute Policy“, S. 406 ff.

Seegen“ anzunehmen. Denn ein derart „von der Aufrichtigkeit des Herzens“ geprägtes Gewinnstreben könne nicht verwerflich sein.

Der Verfasser des Texts ist leider unbekannt. Auffallend ist der Aufwand, mit dem eine religiöse Rechtfertigung des Gewinnstrebens betrieben wird, auch wenn dieses nicht im engeren Sinne theologisch unterfüttert ist. Vielleicht darf man den Text daher dem herausragenden Blaubeurer Intellektuellen der Zeit zuschreiben, dem mit seiner Verwandtschaft an der Bleichegesellschaft beteiligten Abt und Theologen Philipp Heinrich Weißensee. So unsicher dieser Vorschlag ist, so faszinierend wäre er, weil er das Blaubeurer Unternehmen in die Nähe des in jenen Jahren in Württemberg einen starken Aufschwung nehmenden Pietismus rücken würde. Weißensee, von einem Besuch August Hermann Franckes in Blaubeuren Weihnachten 1717 tief beeindruckt und enger Freund Johann Albrecht Bengels, gilt als einer der wichtigsten Wegbereiter des Pietismus Halle'scher Prägung in Württemberg.<sup>76</sup> Eine Prüfung zeigt allerdings, dass der Blaubeurer Text keinerlei Bezüge zu pietistischem Sprachgut aufweist.<sup>77</sup> Überdies stand der württembergische Pietismus aufgrund seiner sozialen Verflechtung mit der dem Herzog feindlich gesinnten bürgerlichen Führungsschicht den kameralistischen Theorien, auf denen der Blaubeurer Text fußt, ablehnend gegenüber.<sup>78</sup> Selbst das Motiv der Bekämpfung der moralisch verwerflichen Arbeitslosigkeit, das in vergleichbarer Art Vera Boemer bei der Gründung einer Baumwollspinnerei in Sulz am Neckar 1754 ebenfalls nachweisen kann,<sup>79</sup> ist weder pietistisch noch überhaupt protestantisch, wie die gleichermaßen motivierte Gründung der Leinenhandelsgesellschaft der Stadt Innsbruck zeigt.<sup>80</sup> Allerdings hatte es eine lange Tradition, denn es findet sich schon bei der Gründung des Uracher Weberwerks 1598.<sup>81</sup> Dort freilich ließ man, vermutlich zur Schonung des fürstlichen Werksinhabers, noch die gedankliche Fortsetzung aus Blaubeuren weg, nämlich dass die Hilfe für Arme und Arbeitslose den eigenen Profit rechtfertigt. Das Motiv verdankt sich demnach nicht religiösen Überlegungen, sondern der Rechtfertigung ökonomischen Handelns.

Insgesamt ist die Folgerichtigkeit dieser von einer Kleinstadt festgehaltenen Gedanken beeindruckend, zumal angesichts ökonomischer Eskapaden des Landesherrn wie Porzellanherstellung oder Residenzbau in Ludwigsburg und der aktiven Behinderung durch die landesherrlichen Behörden.<sup>82</sup> Das systematische, über Jahrzehnte verfolgte Nachdenken über wirtschaftliche Nischen für die kleine Stadt und die Bemühungen zur Umsetzung der Projekte zeigen die Kleinstädter auf der Höhe des Zeitalters der Ökonomie.

---

76 GND 117301566; Indexeintrag in der Deutschen Biographie: Weißensee (online); Eintrag bei der Württembergischen Kirchengeschichte online: Weißensee (alle drei zuletzt aufgerufen Oktober 2018); Lempp, Weissensee, S. 123 und 156, zur Freundschaft mit Bengel *passim*. Ein literarisches Denkmal erhielt Weißensee in Lion Feuchtwangers Roman „Jud Süß“.

77 Vgl. dazu Langen, Wortschatz des Pietismus.

78 Lehmann, Pietismus und weltliche Ordnung, S. 51–56.

79 Gründung nach einer aufrüttelnden Predigt des Stadtpfarrers „pro bono publico et patria anstatt mit der Absicht auf großen Gewinn, Vorteil und Nutzen“: Bloemer, Cattunmanufaktur, S. 38–39 und S. 46–47; das Zitat S. 39.

80 Keul, Staatliche Gewerbepolitik in Tirol, S. 149, S. 153 und S. 178 ff. (hier zum Zuchthausprojekt in Innsbruck).

81 Scheck, Interessen und Konflikte, S. 92–95.

82 Im gleichen Sinne spricht sich auch Medick, Laichingen, S. 39 ff., für eine Abkehr von einem staatsbezogenen Merkantilismus-Begriff aus. Allerdings nimmt die neuere Literatur diesen wieder unreflektiert auf: Herkle, Obrigkeitliche Strategien, S. 135.

## 6.2 Freihandel oder Monopol?

Es wurde schon erwähnt, dass die Stadt dem Bleichebetrieb eine auffallende Gleichgültigkeit entgegenbrachte. Die handwerkliche Herstellung der Leinwand, aber auch die technischen Probleme der Bleiche fanden nicht das Interesse des Magistrats. Gleiches gilt auch für die Papiermühle und die Garnsiede. Wirklicher „Profit“ war eben, so überlegte man sich in Blaubeuren in Anlehnung an den Kameralismus, nur in Handelsgeschäften zu machen. Die Bleiche und die Garnsiede wurden daher lediglich als Köder für das einträglichere Leinwandhandelsgeschäft verstanden, als Mittel, den „Zufluss“ zur Stadt zu erhöhen.<sup>83</sup> Dass man unter der Anleitung von Andreas Lang dabei auf ein dem Monopol nahekommendes Handelsprivileg setzte, entsprach den Wünschen der Kaufleute aller Zeitepochen, jedoch bemerkenswerterweise nicht den ökonomischen Anschauungen der Stadtbürger, wie im Folgenden gezeigt werden soll. Die Auseinandersetzungen um das Leinwandhandelsprivileg legen grundsätzliche Anschauungen der Kleinstädte über die Wirtschaftskreisläufe nochmals frei.

Die Forschung hat dies bereits seit längerem erkannt.<sup>84</sup> Joseph Höffner (der spätere Kölner Erzbischof) konnte 1941 in einer Untersuchung der Wirtschaftstheorie der Scholastik zeigen, dass Handelsprivilegien und Monopole als Gnadenakte der Landesherren bereits im Spätmittelalter hoch umstritten waren.<sup>85</sup> Noch bekannter ist das Vorgehen des Reichs gegen die Monopole im frühen 16. Jahrhundert, die in zwei Arbeiten von Fritz Blaich und Bernd Mertens wirtschafts- (Blaich 1967) und rechtsgeschichtlich (Mertens 1996) untersucht worden sind. Alle drei Arbeiten können nachweisen, dass die vom Landesherrn gewährten Wirtschaftsmonopole von den Zeitgenossen als Fremdkörper im Wirtschaftskreislauf verstanden und heftig bekämpft wurden. Dabei schienen die Monopole weniger wirtschaftspolitisch fragwürdig als vielmehr ethisch.<sup>86</sup>

Ein erster Zugang zu den Auseinandersetzungen um die Handelsprivilegien eröffnet sich besser als über das Blaubeurer Leinenprivileg über das Monopol des Salzhandels, weil es sich über längere Zeiträume in breiter archivalischer Überlieferung verfolgen lässt. Die Eignung des Salzhandels für die Untersuchung ökonomischer Vorstellungen hat bereits Eckart Schremmer in seiner Wirtschaftsgeschichte Bayerns (1970) gezeigt wie überhaupt eine Fülle von Untersuchungen zum frühneuzeitlichen Salzhandel vorliegen; insbesondere auch in einer Studie von Raimund Waibel für Ulm.<sup>87</sup> Kernfrage des Salzhandels war über Jahrhunderte hinweg stets die Auseinandersetzung zwischen Landesherrn, Bürgern und Städten um Freihandel oder Monopol gewesen; für das Spätmittelalter zeigte dies Herbert Knittler am Beispiel innerösterreichischer Städte.<sup>88</sup> Die in diesen Beiträgen ausgebreiteten wirtschaftspolitischen Überlegungen sollen im Folgenden auf Blaubeuren übertragen werden, um von dort in einem zweiten Schritt auf den Leinwandhandel zurückzukommen.

---

83 So ausdrücklich in StadtA Blb., A 102, anlässlich des Verkaufs der Bleiche 1747 festgehalten.

84 Vgl. Garner, Introduction, passim, besonders S. 5.

85 Höffner, Wirtschaftsethik und Monopole.

86 Höffner, Wirtschaftsethik und Monopole, zusammenfassend S. 157–164.

87 Waibel, Ulm und das Salz. Für Carl A. Hoffmann bietet das von den Städten bekämpfte Salzhandelsmonopol des Fürsten die Folie einer „ökonomischen Öffentlichkeit“: Hoffmann, Aspekte, zusammenfassend S. 238.

88 Knittler, Salz- und Eisenniederlagen, S. 226–233.

### 6.2.1 Monopol: Der Salzhandel

Auch der Blaubeurer Salzhandel ging auf ein landesherrliches Privileg zurück. Das Recht, für die Einwohner der Stadt, des Amts und des Klosteramts Blaubeuren Salz im Monopol zu kaufen und zu verkaufen, war dem Städtchen vor 1544 vom Herzog verliehen worden – ebenso wie einer Reihe anderer württembergischer Städte, aber noch bevor der Salzhandel als ein allgemeines Recht der Amtsstädte in die Landesordnungen von 1552 und 1621 aufgenommen wurde.<sup>89</sup>

Hatte die Herrschaft im 16. und 17. Jahrhundert noch die Städte zur Ausübung des Salzhandels privilegiert, bemühten sich die Herzöge des 18. Jahrhunderts im Glauben an aussichtsreiche Gewinnchancen in mehreren Anläufen um eine Überführung des Rechts in die landesherrliche Verwaltung.<sup>90</sup> Da der überwiegende Teil des Salzes seit Jahrhunderten aus Bayern im Austausch gegen württembergischen Wein eingeführt wurde, ging es bei diesen Bemühungen auch um die Förderung des württembergischen Weinabsatzes. Während die württembergische Regierung noch überlegte, wie sie eine Übernahme des Salzhandels anpacken könnte, hatten Calwer Kaufleute 1730 mit Bayern einen Lieferungsvertrag über das bayerische Salz abgeschlossen und damit den ausschließlichen Zugang zu den bayerischen Lieferstätten erhalten. Nach diesem Vorbild suchte die Regierung in der Folgezeit ihrerseits zu derartigen Lieferverträgen zu gelangen, möglichst in Verbindung mit einem Vertrag über Weinlieferungen.<sup>91</sup> In Konkurrenz zu den Kaufleuten gelang es ihr, in den Jahren 1737–1739 und 1758–1770 eigene Lieferverträge zu erhalten und in der Folge den Salzhandel im württembergischen Territorium zu verstaatlichen. Beide Vertragsabschlüsse (von denen überhaupt nur der zweite in Kraft trat) scheiterten

---

<sup>89</sup> Der Erstbeleg für das Blaubeurer Salzprivileg ist der Vergleich zwischen der Stadt und den Amtsorten über die Ausübung des Salzhandels vom 15.2.1544: Eberl, Regesten, B 130. Von Flaig, Württembergischer Salzhandel, S. 9, wird dieser Vergleich fälschlich als das eigentliche Privileg angegeben, wie dies im übrigen aber auch die Stadt selber tat: HStA Stuttgart, A 213, Bü. 8014. Viel älter wird das Privileg tatsächlich nicht sein, denn 1551 erklärten die Blaubeurer Amtsorte, das die Stadt das Privileg erst „vor kurzem“ erlangt habe: HStA Stuttgart, A 322, Bü. 63, Nr. 6. Es wurde 1611 auf 25 Jahre erneuert, galt dann aber unbeschränkt weiter: Eberl, Regesten, B 225. Landesordnung 1552: Reyscher XII, S. 193–239, hier S. 212–213. Die Bestimmung wurde in der Landesordnung von 1621, ebd., wörtlich wiederholt. – Auch Ehingen besaß seit einem unbekanntem Zeitpunkt das Recht des Salzhandels im Monopol für die Stadtbürger und die Einwohner der Herrschaft; da keinerlei Nachweise vorhanden sind, möglicherweise sogar aufgrund Usurpation. Knittler, Salz- und Eisenniederlagen, S. 218, konnte für Innerösterreich im 15. Jahrhundert zahlreiche neue Salzprivilegierungen ausmachen. In diesen zeitlichen Zusammenhang dürfte das Ehinger Salzmonopol jedenfalls zu stellen sein. Im Gegensatz zu den hier dargestellten Vorgängen in Blaubeuren waren die Bemühungen des Ehinger Magistrats um das Salzprivileg allerdings weniger intensiv, so dass sie im Folgenden nur am Rande dargestellt werden. Mit der Verstaatlichung des Salzhandels in Vorderösterreich durch die Habsburger im Jahr 1787 (RP Ehg. vom 8.1.1788, Nr. 1) endete zudem die städtische Verwaltungstätigkeit auf diesem Gebiet. – Auch Schelklingen beanspruchte, ohne dass je von einem Privileg die Rede war, den Salzhandel für die Stadt, war aber anscheinend zeitweise nicht in der Lage, diesen zu finanzieren: RP Schelkl. vom 11.11.1694 (Herrschaft springt ein); StadtA Schelkgl., A 182.

<sup>90</sup> Zum Folgenden: Rauch, Salz- und Weinhandel; Flaig, Württembergischer Salzhandel; Dehlinger, Staatswesen, §§ 371 und 384; Zorn, Handels- und Industriegeschichte, S. 105–107. Zu den vergleichbaren Auseinandersetzungen in Bayern siehe Hoffmann, Aspekte, S. 234–237.

<sup>91</sup> Es handelte sich dabei aber nicht um Kompensationsgeschäfte im eigentlichen Sinne, wie in der Literatur gelegentlich missverständlich zu lesen ist, sondern lediglich um Meistbegünstigungsklauseln für den württembergischen Wein.

nach kurzer Zeit sowohl an der Ungenauigkeit der eigenen Kalkulationen und der Unzuverlässigkeit der Geschäftspartner, die mit der Durchführung der Verträge beauftragt wurden, als auch am Widerstand der Landstände.<sup>92</sup> Im Erbvergleich von 1770 zwischen Herzog und Landständen – nach dem Tübinger Vertrag von 1514 eines der Grundgesetze des Landes – musste der Landesherr den Amtsstädten den Salzhandel wieder überlassen.<sup>93</sup> Erst nachdem das Gewaltregime König Friedrichs die Landstände beseitigt hatte, konnte die Verstaatlichung 1807 auf Dauer durchgesetzt werden.<sup>94</sup> 1867 wurde das staatliche Salzmonopol im Rahmen der Handelsverträge Württembergs mit dem Norddeutschen Bund aufgehoben, nachdem bereits 1834 der Vertrieb vor Ort freigegeben und keine Salzfactoren mehr bestellt worden waren.<sup>95</sup>

Wie das übrige Württemberg hatte auch Blaubeuren sein Salz überwiegend aus Bayern über Donauwörth, Ulm oder Memmingen bezogen; zu einem kleinen Teil erhielt man ferner Salz aus Tirol.<sup>96</sup> Mit der Bindung an das bayerische Salz war die Stadt für ihren Salzhandel aber seit 1730 an die oben genannten Lieferverträge Bayerns mit den Calwer Kaufleuten gekettet und konnte nicht mehr selbstständig Salz einkaufen. Eine eigene Preispolitik war der Stadt damit nicht möglich; freilich lassen die Quellen keine Aussage darüber zu, ob und wie die Stadt den ihr vor 1730 zustehenden größeren Verhandlungsspielraum hatte nutzen können. Nachdem schon die ersten Überlieferungen nach dem Dreißigjährigen Krieg von der Verpachtung des Salzhandels berichten, war er aber wohl kaum mit besonders hohen Gewinnen betrieben worden.<sup>97</sup> Jedoch nagte wie beim Landesvater in Stuttgart auch beim Blaubeurer Magistrat der Gedanke an hohe Salzgewinne, die man dem Pächter überließ. Dagegen half zunächst nur die Einführung einer Salztaxe, die den Gewinn des Pächters begrenzte.<sup>98</sup>

Als jedoch 1692 – in der Zeit der oben angeführten städtischen Betriebsgründungen – Bürgermeister Erhard verkündete, dass er sich zutraue, den „Profit“ für die Stadt zu erhöhen, beschloss man die Übernahme des Salzhandels in die städtische Eigenregie.<sup>99</sup> Dieses

---

92 Der Protest der Stadt Blaubeuren gegen die Verstaatlichung blieb auffallend schwach und richtete sich allein gegen offenkundige Missstände (RP Blb. vom 24.12.1760 sowie vom 5.2. und 12.3.1761), was möglicherweise damit zusammenhing, dass Blaubeuren als grenznahe Stadt eine der acht landesherrlichen Salzniederlagen zugewiesen erhalten hatte: Flaig, Württembergischer Salzhandel, S. 77.

93 Das starke Eintreten der Landstände für die Amtsstädte erklärt sich aus der landständischen Akzise, die aus dem städtischen Salzhandel eingezogen wurde.

94 Reg.-Bl. 1807, S. 617.

95 Vgl. Verfügung des Finanzministeriums vom 30.12.1833: Reg.-Bl. 1834, S. 13–15.

96 Gleiches galt ursprünglich für Ehingen und Schelklingen. Erst als Bayern 1695 eine Salzniederlage in Ehingen plante, griff die österreichische Regierung ein und verpflichtete die vorderösterreichischen Städte zum Bezug Tiroler Salzes: RP Ehg. vom 21.5.1695; StadtA Schelkgl., A 182 (Liefervertrag vorderösterreichischer Städte, darunter Ehingen, mit der oberösterreichischen Hofkammer, 1699). Das Tiroler Salz musste von den Städten über Zwischenhändler in Ulm, Memmingen und später Günzburg bezogen werden (vgl. RP Ehg. vom 20.6.1719, 17.7.1753, 16.2.1756 und 11.12.1761). Noch über Jahrzehnte wurde aber das billigere bayerische Salz in das österreichische Gebiet geschmuggelt, vgl. RP Ehg. vom 6.2.1733, 8.5.1733, 17.12.1749, 13.10.1751 oder 6.1.1762.

97 RP Blb. vom 8.11.1660.

98 Erstmals erwähnt in RP Blb. vom 24.11.1683.

99 RP Blb. vom 19.2.1692; dort das Zitat. Der „Profit“-Gedanke findet sich einige Jahrzehnte später sowohl in Ehingen als auch bei der Stadt Ulm, als diese den Salzhandel gleichfalls in die städtische Verwaltung zurücknahmen: Ehingen: RP Ehg. vom 19.3.1762; StadtA Ehg., Rechnungen des Stadtsäckelamts: Eigenverwaltung für den Zeitraum 1762–1768; Ulm: Waibel, Ulm und das Salz, S. 28.

Unternehmen endete 30 Jahre später in einem unentwirrbaren finanziellen Fiasko, und die Stadt konnte von Glück reden, dass Erhard durch die Ostertag'sche Kommission 1722 aus dem Amt entfernt wurde. Eine Haftbarmachung Erhards und seiner Familie wurde noch über Jahrzehnte versucht, bis man sich 1788, 66 Jahre nach dem unrühmlichen Ende des städtischen Regiebetriebs, schweren Herzens entschloss, den Fehlbetrag endgültig abzuschreiben.<sup>100</sup> Seit 1723 wurde der Salzhandel folgerichtig erneut verpachtet.<sup>101</sup> Nachdem man in den Jahren 1739–1740 Pech mit einem Pächter hatte, zog der Magistrat 1741 den Salzhandel nochmals in die eigene Verwaltung, nur um wenig später feststellen zu müssen, dass sich der Salzhandel nicht trage, worauf wieder verpachtet wurde. Der Verlust, den die Stadt mit dem Handel machte, sei allerdings, so wusste sich der Magistrat zu trösten, der Gewinn, der über zu billiges Salz „tacite“ unter der Bürgerschaft verteilt worden sei.<sup>102</sup>

Aus der Eigenverwaltung des Salzhandels erwarteten die Räte einerseits klar einen Gewinn, galt er doch – im Gegensatz zu den in Kapitel 3 behandelten landesherrlichen Privilegien – nicht als Teil der dem Stadtgericht zugeschriebenen Kompetenzen, sondern als, wie in den Quellen wiederholt betont, „Commercium“. Andererseits standen aber die zum Wohl der Verbraucher eingeführten Salztaxen nie zur Diskussion, was dem Ziel Bürgermeister Erhards, „Profit“ zu erzielen, von vornherein und von Seiten der Stadt selbst den Schwung nahm. Ebenso widersprüchlich war die Verpachtung des Salzhandels, bei der man alle drei Jahre mit Hilfe von Versteigerungen auf ein möglichst hohes Pachtgeld zielte, obwohl man doch den Stadtbürgern möglichst günstiges Salz verschaffen wollte. Reichten dem Pächter die Salztaxen wegen des zu hohen Pachtgelds nicht aus, war der Magistrat bereit, Einbußen hinzunehmen und die Pacht herabzusetzen, hielt aber grundsätzlich weiterhin auf den durch den Salzhandel zu erzielenden Gewinn.<sup>103</sup> Als der Salzpächter Sigler 1803 das Salz aufgrund eines überzogenen Versteigerungsabschlusses verteuern musste,<sup>104</sup> zog der Magistrat nochmals den Schluss, den Salzhandel in eigene Hände zu nehmen, und wieder konnte er froh sein, dass bereits vier Jahre später der Salzhandel endgültig verstaatlicht wurde, so dass sich die Verluste, die bei der Stadt aufliefen, nicht allzu hoch summierten.<sup>105</sup>

Es muss auffallen, dass die Stadt während des gesamten 18. Jahrhunderts nicht in der Lage war, für sich selbst den Salzhandel zumindest kostendeckend zu führen. Das fing mit einfachen Dingen wie falsch geeichten Messgefäßen an,<sup>106</sup> ging weiter bei zu niedrig angesetzten Salztaxen<sup>107</sup> und hörte beim geringen Kapital auf, mit dem der gesamte Handel geführt wurde. Gleiches galt für die Mehrzahl der Pächter, die nach ihren vielfältigen Klagen in den Protokollen des Magistrats den Salzhandel ebenfalls nicht gewinnbringend führen konnten. Kapitalmangel scheint der wichtigste Fehler gewesen zu sein,

---

100 RP Blb. vom 31.1.1788.

101 RP Blb. vom 14.05.1723.

102 RP Blb. vom 22.2.1741 und 16.3.1741 sowie 5.4. und 27.4.1742. Zweifelhafte Gewinne aus dem Salzhandel auch bei der Stadt Ulm: Waibel, Ulm und das Salz, S. 107–114.

103 RP Blb. vom 19.6.1738, 17.5.1742 und 27.1.1774.

104 RP Blb. vom 4.5.1798 (Verpachtung) und 17.11.1803 (Feststellung zu hohem Pachtpreises).

105 RP Blb. vom 17.11.1803 (Übernahme in Eigenregie), 18.2. und 26.2.1808 (Erwähnung des staatlichen Salz-faktors, Kaufmann Lang) sowie 6.5.1808 (Abschreibung städtischer Verluste aus der Eigenregie).

106 RP Blb. vom 17.05.1741.

107 Ebd.

darauf deuten die Beschwerden der Bürger über ein mangelhaftes Salzangebot bei den Pächtern und der schleppende Pachteingang bei der Stadt hin.<sup>108</sup> Dagegen waren die beiden Salzpächter, die schon über ihre sonstigen Ämter in der Stadt zu den vermöglicheren Blaubeurer Bürgern gehörten, nämlich der Zoller Hochstetter (Pächter 1732–1739) und Spitaljäger Lang (Pächter 1782–1798) stets in der Lage, den Anforderungen gerecht zu werden, wenn wir auch über ihre Gewinne nichts erfahren. Immerhin vermerkte der Magistrat über Lang 1794 anerkennend, dass dieser ein Kapital von 800 bis 1000 Gulden im Salzhandel stecken habe, was also einerseits eine außergewöhnlich hohe Summe gewesen sein muss, andererseits aber auch zeigt, dass sich die Blaubeurer Stadtoberen über die Bedeutung eines ausreichenden Betriebskapitals sehr wohl im Klaren waren.<sup>109</sup>

Am Ende des 18. Jahrhunderts änderte sich die Haltung des Magistrats. Als sich die Bürgerschaft 1789 über zu hohe Salzpreise beschwerte, war man wiederum bereit, die Pacht zu erniedrigen, erklärte aber erstmals zusätzlich, dass die Pacht nicht der eigentliche Zweck des Salzhandels sei, ohne jedoch diesen eigentlichen Zweck näher zu bestimmen.<sup>110</sup> 1807, als die Stadt den Salzhandel noch in der Selbstverwaltung hielt, ging man dann sogar zum Grundsatz eines rein kostendeckenden Betriebs über, indem die Salztaxe abgeschafft wurde und Bürgermeister Kurz die Anordnung erhielt, den Salzpreis nach den Betriebskosten einzurichten.<sup>111</sup> Das alte Verständnis des Salzhandels als einem gewinnorientierten „Commercium“ wich hier einem städtischen Betrieb, der zwar kostendeckend, aber im Grundsatz gemeinnützig war. Der Nutzen der Stadt und ihrer Bürger wurde nicht mehr am Ertrag des Stadtsäckels gemessen. Dieser Wandel ging zweifelsohne auf in der Bürgerschaft verbreitete Ansichten zurück, hatte doch bereits 1801 ein Bürger gegen die Salztaxe gemault, dass diese nur ein „unter einem andern Titel umgelegter Stadtschaden sei.“<sup>112</sup> Weitere Folgerungen schnitt die kurze Zeit nach diesem Vorgang durchgeführte Verstaatlichung des Salzhandels ab.

### 6.2.2 Freihandel als „natürliche Ordnung“

Der Salzhandel bietet den Hintergrund für einige bemerkenswerte Überlegungen, die die Blaubeurer zur Gestaltung des Wirtschaftskreislaufs im Städtchen anstellten. Das städtische Monopol für den Salzhandel galt nämlich nicht nur in der Stadt selbst, sondern vor allem auch im weltlichem Amt und im Klosteramt Blaubeuren, und so waren die bäuerlichen Amtsuntertanen das eigentliche Ziel für die Abschöpfung des von der Stadt erhofften Gewinns. Denn während die Stadtbürger zwar auch an die Salztaxe gebunden waren, aber über die städtischen Pachteinnahmen bei der Steuerumlage wieder direkt entlastet werden konnten, fiel an das Amt nichts von den Einnahmen. Kraft herzoglichen Privilegs verfügte Blaubeuren damit nicht nur über eine Einrichtung, die die zentrale Stellung der Stadt gegenüber dem Amt untermauerte, sondern wurde auch unmittelbar gegenüber den Amtsdörfern bevorzugt.

---

108 RP Blb. vom 17.12.1740.

109 RP Blb. vom 20.11.1794.

110 RP Blb. vom 14.5.1789.

111 RP Blb. vom 19.6.1807.

112 HStA Stuttgart, A 213, Bü. 8013 (Seifensieder Wenz). Der „Stadtschaden“ war die jährliche Umlage für die Zwecke der Stadt.

Schon kurz nach der Verleihung des Salzhandels scheinen diese gegen die Bevorzugung der Stadt entschieden Stellung bezogen zu haben.<sup>113</sup> In einem Vergleich aus dem Jahr 1544 erlangten die Amtsorte das Recht, ihren Eigenbedarf („Hausbrauch und Nothdurfft“) frei einkaufen zu dürfen.<sup>114</sup> Die Stadt hat aber offenbar in den Folgejahren einen Kaufzwang in Blaubeuren durchsetzen können. Denn wenige Jahre später beklagten sich die Amtsorte über das Blaubeurer Salzmonopol bei der Landschaft. In einem Heft mit Gravamina des Amts gegenüber der Stadt wurde 1551 vorgebracht, dass die Dörfer selbst durchaus in der Lage wären, das Salz billiger als nach dem Blaubeurer Angebot zu kaufen.<sup>115</sup> Ein weiteres Gravamen des Amts gegen die Stadt bestätigte diese Haltung. Gefordert wurde darin die Abschaffung des Marktzwangs der Dörfer in die Amtsstadt und die Erlaubnis des freien Handels, „wahin unnd gegen wen das were, damit ir ainer seiner Geschick unnd Nutz schaffe“. Dies gelte insbesondere für den Getreidehandel, der nicht zentral über den Blaubeurer Markt abgewickelt werden solle, sondern wie bisher über Zwischenhändler (Fürkäufer), damit die Dorfeinwohner „irn aigen nutz damit zu besüchenn“ in der Lage wären. Das Salzmonopol ebenso wie der Marktzwang wurde somit von den Dörfern lediglich als Begünstigung der Amtsstadt verstanden. Das städtische Monopol entsprang keineswegs, wie bereits Höffner zeigte, gemeinschaftlichen Anschauungen der frühneuzeitlichen Gesellschaft über die Grundgegebenheiten der Volkswirtschaft, sondern erweist sich als allein herrschaftliches Ordnen, als Eingriff in den „Eigentum“ und damit in die persönliche Freiheit.<sup>116</sup>

Schon die topografische Lage Blaubeurens in einem abgelegenen Talkessel und die Nähe Ulms brachte mit sich, dass die Stadt ihr Monopol nie zufriedenstellend umsetzen konnte.<sup>117</sup> Über den gesamten Zeitraum hören die Klagen über den Salzschnuggel der Amtsorte nicht auf. Als besonders hartnäckig erwies sich dabei der zum Klosteramt gehörende Ort Machtolsheim, der das städtische Monopol schlichtweg ignorierte, wie überhaupt die Klosteramtsdörfer eine Bindung an das Monopol der Amtsstadt nicht anerkennen wollten.<sup>118</sup> Mit der Verstaatlichung des Salzhandels von 1758–1770 und den von der Regierung geforderten überhöhten Preisen brachen alle Dämme. In den 1770er Jahren hatte die Stadt alle Mühe, die in den Jahren zuvor liebgewonnenen Verkehrswege für das Salz wieder abzubinden.<sup>119</sup> Mit der Hilfe des Vogts war aber offenbar wenigstens im weltlichen Amt Blaubeuren eine weitgehende Kaufdisziplin der Amtsorte zu erreichen. Wo diese Hilfe, wie im Klosteramt mit seiner eigenständigen Verwaltung, fehlte, blieb die

---

113 Siehe zum Folgenden auch die Hinweise bei Kühnle auf vergleichbare Streitigkeiten in Balingen (Kühnle, *Wir Vogt*, S. 330) sowie die Schwierigkeiten des Ulmer Rats zur Durchsetzung des Salzmonopols in der Herrschaft Ulm (Waibel, *Ulm und das Salz*, S. 69–85).

114 Eberl, *Regesten*, B 130. Das Zitat aus der Vorlage: *StadtA Blb.*, B 26/2, Bl. 11r – 13r.

115 *HStA Stuttgart*, A 322, Bü. 63, Nr. 6. Dieses auch für das politische Verhältnis von Stadt und Amt zentrale Schriftstück wird unter anderem Aspekt behandelt bei Fuhrmann, *Amtsbeschwerden*, S. 119–123. Fuhrmann nutzt eine Zweitfertigung des Schriftstücks in einem anderen Bestand des *HStA Stuttgart*.

116 Dieselbe Argumentation Ende des 16. Jahrhunderts in einem Fallbeispiel bei Kießling, *Oberschwaben – eine offene Gewerbelandschaft*, S. 40.

117 Ehingen hatte allerdings die gleichen Schwierigkeiten, vgl. *RP Ehg.* vom 10.10.1691, 16.3.1736, 17.12.1749, 26.6.1762 und 1.3.1762 (eindrucksvolles Protokoll über den Salzbezug der herrschaftlichen Dörfer).

118 Vgl. beispielsweise *RP Blb.* vom 24.4.1738, 24.9.1739, 25.11.1745, 17.3.1746, 4.6. und 10.9.1750 sowie vom 12.6.1756.

119 *RP Blb.* 1770–1775, *passim*.

Stadt auf den guten Willen der Amtseinwohner angewiesen. So konnte trotz der beständig wiederholten Klagen gegen Machtolsheim dieser Ort im Jahre 1806 schließlich nachweisen, seit 1721 einen eigenen Salzhandel betrieben und versteuert zu haben.<sup>120</sup> Um das Monopol überhaupt aufrecht zu erhalten, sah sich die Stadt gezwungen, ihre Salztaxe neben der oben angesprochenen Rücksichtnahme auf die eigenen Bürger auch noch an den Salzpreisen im Umland auszurichten, natürlich vor allem am Ulmer Preis.<sup>121</sup> Damit besaß die Stadt auf der Verkaufsseite keinerlei Spielraum und es nimmt nicht wunder, dass der Salzhandel nicht kostendeckend zu führen war, von einem „profit“ ganz zu schweigen.

Natürlich fragten sich die Blaubeurer vor diesem Hintergrund, welchen Sinn ihr Salzhandelsmonopol überhaupt machte. Sie fanden auf diese Frage zwei bemerkenswerte Antworten. Die erste Antwort sah vor, gegen eine Entschädigungssumme auf das Privileg zu verzichten und den Amtsorten damit den freien Salzeinkauf zu ermöglichen. Diesen Vorschlag unterbreitete die Stadt 1742 und 1803 den Dörfern, fand damit aber aus unbekanntem Gründen keine Gegenliebe.<sup>122</sup> Die zweite Antwort erklärte den Salzhandel zum Teil des Wirtschaftsstandorts Blaubeuren. Über den Salzverkauf in Blaubeuren waren, so die Annahme, Käufer in die Stadt zu locken, die dort auch andere Einkäufe tätigen würden. Dieser Gedanke findet sich gleichfalls bereits 1742. Als Erklärung für die dem Stadtsäckel verlustbringenden Salztarife führte der Magistrat an, dass man neben der oben bereits angesprochenen Schonung der Bürgerschaft auch gemeint hätte, „durch das wohlfeilere Salzausmessen mehrere Käufer von auswärtigen Orthen hieher zu ziehen, es hat aber auch hierin gefehlet.“<sup>123</sup> Der bereits oben erwähnte Spitaljäger Lang wurde 1794 nicht nur wegen seines erfreulichen Betriebskapitals gelobt, sondern es war ihm über den Salzverkauf auch gelungen, Leute aus der nicht-württembergischen Nachbarschaft („Extranei“) nach Blaubeuren zu locken, die dort auch anderes einkauften.<sup>124</sup> 1801 behauptete die Stadt schließlich, dass durch eine Aufhebung des Salzhandels ihr „in Ansehung des Verkehrs nicht geringer Abbruch geschehen dürfte“.<sup>125</sup> Hatte das Salzhandelsmonopol anfänglich zweifellos allein das Ziel, der Stadt die Versorgung mit Salz zu erträglichen Preisen zu sichern,<sup>126</sup> wurde der Salzhandel von Blaubeuren schon im 16. Jahrhundert in den Raum gewandt und entfaltete dort eine über den ursprünglichen Zweck hinausreichende wirtschaftliche Wirkung. Diese scheint allerdings nicht sonderlich beeindruckend gewesen zu sein, nachdem die Stadt entgegen ihrer Darstellung von 1801 schon 1803 den Salzhandel den Dörfern wieder zum Kauf anbot.

So blieben die Überlegungen der Stadt zum Umgang mit dem Salzmonopol offen. Es eignete sich weder zu einem Ausbau der Blaubeurer Zentralität auf der Grundlage eines Monopolzwangs noch war es ein begehrtes Kaufobjekt im Rahmen eines freien Salzmarktes. Damit blieb die Stadt bis zur Verstaatlichung des Salzhandels auf ihrem alten Privileg sitzen. Die von den Dörfern und vom Magistrat vorgebrachten Argumente bleiben jedoch

---

120 RP Blb. vom 23.5.1806.

121 Erste Erwähnung der Bindung des Blaubeurer Salzpreises an den Ulmer Preis in RP Blb. vom 28.11.1694.

122 RP Blb. vom 17.5.1742 und 1.12.1803. Der Vorschlag dürfte allerdings nicht umsetzbar gewesen sein, da die landesherrlichen Behörden die Herausgabe eines landesherrlichen Privilegs in dieser Form kaum gebilligt hätten.

123 RP Blb. vom 17.5.1742.

124 RP Blb. vom 20.11.1794.

125 HStA Stuttgart, A 213, Bü. 8014

126 So auch Waibel, Ulm und das Salz, S. 15 und S. 32 ff.

bemerkenswert an sich, weil sie sich in die skizzierte lange Tradition ökonomischer Haltungen stellen lassen.

Von hier aus muss nochmals auf die Gründung der Blaubeurer Bleiche zurückgekommen werden. Schon 1715, beim zweiten Vorstoß zur Bleichegründung, trug die Stadt vor, dass bei der fertigen Leinwand „zu Beförderung des armen Manns Nahrung der freye Handel und Wandel gestattet, die Webere von den Kauff-Leüthen nicht gesteigert, sondern [...] der Einkauf des Leinwands jedem Bürger um so ehender erlaubt und gestattet werden möchte, als dardurch die Ausfuhr verhindert und allen Schleichen vorgebogen“ würde.<sup>127</sup> Freier Handel diene hier der Kapitalschöpfung. Nur mit freiem Handel, nur wenn jeder Bürger als Aufkäufer von Leinwand auftreten könnte, schien der Stadt die rechtzeitige und bare Bezahlung (in dem Schreiben ist ausdrücklich von Geschäften „Zug um Zug“ die Rede) der Weber möglich, denn die bedeutenden Summen, die jährlich zum Aufkauf der Leinwand nötig würden, wären von einem Kaufmann oder einer Gesellschaft allein nicht aufzubringen. Und: Nur freier Handel mache den Leinwandhandel konkurrenzfähig gegenüber Ulm. Ein beschränkter Handel mit dadurch beschränktem Kapital werde zur Ausfuhr der Leinwand nach Ulm verleiten, was angesichts der Grenzlage Blaubeurens nicht verhindert werden könne. Die Forderung des Freihandels wurde zu diesem Zeitpunkt nicht nur vom Magistrat, sondern auch und vor allem von den Leinenwebern aufgestellt.<sup>128</sup>

Bei der Gründung der Leinwandhandelsgesellschaft 1729 übernahm der Magistrat jedoch die Linie des Kaufmanns Lang und betrieb seinerseits die Verleihung des Handelsprivilegs. Lang hatte in dem Verfahren erfolgreich die Auffassung vertreten, Leinwand nur dann absetzen zu können, wenn er durch ein Privileg vor den Forderungen der Weber geschützt werde.<sup>129</sup> Das Blaubeurer Privileg wurde demgemäß nach dem Uracher Vorbild ausgestaltet: Die Gesellschaft erhielt das Vorkaufsrecht für die Leinwand. Kam eine Einigung über den Preis nicht zustande, war der Weber im Verkauf frei. Da er aber, wie weiter oben gesehen, sein Stück hatte schauen lassen müssen, war ihm dies wegen der damit verbundenen Gebühren häufig unmöglich. Auch schreckte eine Ablehnung durch Lang andere mögliche Käufer offenbar ab.<sup>130</sup>

Daher liefen die Weber – angeführt von der Weberzunft – von Anfang an gegen das Privileg Sturm und verlangten in eindrucksvollen Eingaben mit langen Unterschriftenlisten

---

127 HStA Stuttgart, A 246, Bü. 145, Schreiben vom 14.2.1715. Gleicher Tenor in der Parallelakte ebd., A 322 L, Bü. 269, Schreiben vom 1.2.1715.

128 Vgl. zum Folgenden die gleichartigen Forderungen in Urach und in Heidenheim einige Jahrzehnte später: Medick, Laichingen, S. 65–82 (fast wortgleicher Nachdruck eines in der Literatur häufiger zitierten, 1982 unter dem Titel „Freier Handel für die Zunft“ publizierten Aufsatzes); Flik, Textilindustrie Calw und Heidenheim, S. 92–95. – Am Ende des 18. Jahrhunderts erhoben die gleiche Forderung des Freihandels schließlich auch die Ulmer Weber: Merkle, Gewerbe und Handel Ulm, S. 57 und 67; Jooss, Weberei Langenau, S. 63–65; Herkle, Obrigkeitliche Strategien, S. 150–152.

129 Das Folgende nach: HStA Stuttgart, A 228, Bü. 1635. In seinem Antrag führte Lang aus, „wie nun aber solches vorhabende gemeinnuzliche Werckh ohne Euer hochfürstliche Durchlaucht hohe Authoritaet, Protection und besonders gnädigst zugelegte, in solchen Fällen übliche Privilegia nicht mag entrepreniert noch viel weniger etabliert und in guten Gang gebracht werden.“

130 So ausdrücklich erklärt in RP Blb. vom 4.5.1798.

freien Handel.<sup>131</sup> Über Jahrzehnte wiederholten die Weber ihre Forderung.<sup>132</sup> Denn Gelegenheiten zum Verkauf der von der Familie Lang nicht angekauften Leinwand gab es offenbar nach wie vor genug. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ließ sich nach Beschwerden gegen die Langs sogar in Blaubeuren mit landesherrlicher Genehmigung ein zweiter Leinwandhändler nieder.<sup>133</sup> Selbst als in der kriegsbedingten Absatzkrise Ende der 1790er Jahre Lang sehr viel Leinwand zurückwies, forderten die Weber keinen Zwang zur vollständigen Abnahme ihrer Leinwand, sondern ganz im Gegenteil „den freien und ohneingeschrenckten Handel und Verkauf ihrer Waar“.<sup>134</sup> Nun kam ihnen frühliberales Gedankengut in der landesherrlichen Beamtschaft zur Hilfe. 1810 wurden von Staats wegen die Uracher und die Blaubeurer Leinwandschau aufgehoben, weil die starke Konkurrenz der Weber genügend Gewähr für die Herstellung qualitativ hochwertiger Leinwand zu bieten schien.<sup>135</sup> Im zweiten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts erlosch auch das Blaubeurer Handesprivileg, dessen zentrales Element, das Vorkaufsrecht der Familie Lang, aus dem gleichen Grund längst überflüssig schien.<sup>136</sup> Durch das Einschwenken der Behörden hatte sich damit der von den Webern seit 1715 ersehnte Freihandel endlich durchgesetzt.

Der von den Bürgern buchstäblich jahrhundertlang geforderte freie Handel meinte aber keinesfalls regelloses Wirtschaften, wie sich anhand eines letzten Beispiels zeigen lässt. Blaubeuren hatte für den Salzhandel im Rathaus ein Verkaufslokal mit Lagerraum und Wohnung eingerichtet. Um dem Pächter neben dem Salzhandel weitere Einkünfte zukommen zu lassen, erlaubte ihm die Stadt, eine Merzerei (Handel mit Fetten und

131 Eingaben der Blaubeurer Weberzunft von 1734 und 1735 in HStA Stuttgart, A 228, Bü. 1635. Durch das Privileg werde, so eine Eingabe von 1734, „anjezo der Burgerschaft und Weeber das freye Stuck- und Leinwandcommercium gehemmet und nur 5 oder 6 Privatis, die auch Theil an der Blaich haben, allein zugeaignet“. Dies sei schon deswegen ungerecht, da über die für den Bleichebau aufgenommenen städtischen Schulden alle Blaubeurer an der Zinslast der Bleiche beteiligt seien. Mit der Untersuchung der Beschwerden betraute die Regierung mit Klosterverwalter Eccard ausgerechnet einen der Teilhaber an den Gesellschaften, der auf den durch die Stadt seit dem Streit mit Lang zugelassenen, im Grunde freien Handel hinwies und eine Zusammenlegung der Blaubeurer mit der Uracher Bleiche vorschlug (ebd.).

132 Nachgewiesen a) 1755 (HStA Stuttgart, A 228, Bü. 1636, Schreiben vom 23.9.1755). Anlass war damals der Versuch von Lang, der 1751 nach dem Ende des Prozesses mit der Stadt Blaubeuren neu privilegiert worden war, die Schau nach dem Uracher Modell mit einer Taxation und dem Zwangsverkauf der Weberstücke zu verbinden. Im Vorjahr 1754 hatte die württembergische Regierung den Versuch der Uracher Weber, Freihandel durchzusetzen, mit Zuchthausstrafen geahndet (Medick, Laichingen, S. 71 ff.). – b) 1789 (RP Blb. vom 14.5.1789). – c) In den 1790er Jahren (RP Blb. vom 4.5.1798; Zweihundertfünfundzwanzig Jahre Blaubeurer Bleiche, S. 35–37).

133 Auswärtige Kaufleute Mitte des 18. Jahrhunderts als Aufkäufer genannt in HStA Stuttgart, A 228, Bü. 1635. Zulassung von Johann Christoph Breunlin als Leinwandhändler nach Beschwerden gegen die Familie Lang (Inhaber Strohecker) Anfang der 1770er Jahre: HStA Stuttgart, A 322 L, Bü. 275; StadtA Blb., A 102; ferner Zweihundertfünfundzwanzig Jahre Blaubeurer Bleiche, S. 35 (bei der dort weiter genannten Familie Autenrieth dürfte es sich dagegen um Weber handeln). – Für Breunlin ist zumindest andeutungsweise der direkte Handel mit dem Mittelmeerraum nachweisbar, als er sich 1789 weigerte, einen Wechsel aus Triest einzulösen: RP Blb. 30.4.1789.

134 RP Blb. vom 4.5.1798.

135 StaatsA Ludwigsburg, D 41, Bü. 2453, und D 49, Bü. 322; Merkle, Gewerbe und Handel Ulm, S. 74.

136 Das Privileg erlosch offenbar aufgrund von Art. 31 der württembergischen Verfassung von 1819, der Gewerbeprivilegien nur noch zuließ aufgrund Gesetzes oder eines Landtagsbeschlusses (Zweihundertfünfundzwanzig Jahre Blaubeurer Bleiche, S. 37). Die Uracher Handelsgesellschaft hatte bereits 1793 auf das Vorkaufsrecht verzichtet.

Fettprodukten) zu betreiben. Außer dieser Rathaus-Merzerei gab es mehrere weitere Merzereien, die von der Stadt aber nicht gerne gesehen wurde. So wurde 1732 dem Sattler Hans Geiger die (sich aus dem Niedergericht ableitende) Konzession einer Merzerei untersagt, und zwar mit der Begründung, dass die Merzler das Schmalz auf den Wochenmärkten aufkauften und es dadurch verteuerten.<sup>137</sup> Nach Möglichkeit ließ die Stadt daher die Konzessionen der Merzler erlöschen und ließ Neubewerber nicht zu. Da die Merzerei jedoch eine beliebte Tätigkeit für nicht ausgelastete Handwerker war, war diese Gewerbepolitik nicht durchsetzbar. Nachdem zu Beginn der 1730er Jahre der Salzpächter der einzige Merzler war, mussten in den 1740er Jahren bereits wieder Auflagen gegen den Schmalzaufkauf von mehreren Blaubeurer Merzlern auf den Wochenmärkten erlassen werden.<sup>138</sup> Erneut setzte offenbar eine Bewegung gegen die Merzler ein, so dass 1761 – zur Zeit der Verstaatlichung des Salzhandels – der ehemalige Salzpächter Straub der einzige Merzler in Blaubeuren war. Als in diesem Jahr der Schuhmacher Michael Richter um die Genehmigung zur Errichtung einer Merzerei nachsuchte, erhielt er im Gegensatz zu seinen Vorgängern in den Jahren zuvor keine ablehnende Antwort. Vielmehr erwog der Magistrat, dass der Preis der Fettwaren bei nur einem Merzler erfahrungsgemäß zu hoch liege. Wenn mehrere Merzler vorhanden wären, könnten die Preise niedriger sein, da diese um ihren Absatz besorgt sein müssten.<sup>139</sup> Dabei handelte es sich um eine bewusst eingeschlagene Richtungsänderung, die bei der Zulassung eines dritten Merzlers im Folgejahr ausdrücklich bestätigt wurde.<sup>140</sup> 1816 äußerte der Magistrat beim Konzessionsgesuch des Hafners Klein dann aber wieder die gegenteilige Ansicht: Die vielen Merzereien schädigten durch Aufkauf der Lebensmittel die Bürgerschaft.<sup>141</sup>

### 6.2.3 Zusammenfassung

Beide Auffassungen sind denkbar gegensätzlich: Im ersten Fall sollen niedrige Preise durch die Vermeidung von Konkurrenz erzielt werden. Hier wird von dem Verhältnis zwischen dem Merzler als Händler und dem Warenangebot bei den Produzenten ausgegangen. Gibt es mehrere Händler, die auf ein bestimmtes Angebot zugreifen wollen, so steigen die Preise; ist es nur ein Händler, können die Preise niedrig bleiben. Im zweiten Fall wird Konkurrenz zur Erzielung niedriger Preise als notwendig angesehen, wobei das Verhältnis zwischen dem Merzler und den Verbrauchern betrachtet wird. Gibt es mehrere Merzler, die ihr Angebot losschlagen wollen, so sinken die Preise; ist es nur ein Merzler, wird er die Preise willkürlich steigern. Beide Betrachtungsweisen zeigen keinen geradlinigen zeitlichen Ablauf, denn der freizügigen Zulassung von Merzlern 1761 folgte 1816 – freilich einem Hungerjahr – wieder eine Zugangsbeschränkung. Sie sind, da jeweils nur Angebot oder nur Nachfrage im Blickpunkt stehen, in sich unvollständig. Man kann sich

---

137 RP Blb. vom 31.7.1732 sowie vom 7.2.1739 (Konzessionsverweigerung für den Zeugmacher Hans Ulrich Schmid).

138 RP Blb. vom 9.6.1740, 5.6.1744 und 19.12.1748.

139 RP Blb. vom 18.3.1761.

140 RP Blb. vom 13.1.1762. Dieselbe Überlegung lässt sich zeitgleich in Justis kameralistischen Theorien nachweisen: Sandl, *Ökonomie des Raumes*, S. 153–154.

141 RP Blb. vom 24.10.1816.

daher nicht des Verdachts erwehren, dass die jeweilige Anschauung von der Überzeugungskraft abhing, die der Antragsteller vor dem Magistrat aufbrachte. Gemeinsam ist jedoch in beiden Fällen die Überzeugung, dass der Magistrat zum Schutz des Verbrauchers in den Markt eingreifen muss. Der Schutz des Verbrauchers ist das eigentliche Ziel der magistratischen Marktregelungen.

Im Fall der Weber kommen zusätzlich zu den Händlern und zu den Verbrauchern die Produzenten in das Bild, indem für die Handwerker der freie Handel verlangt wird. Dabei geht es keineswegs um die vielzitierte Bewahrung der auskömmlichen „Nahrung“, die den Handwerkern feste Gewinne in Aussicht gestellt hätte, denn genau dieses verhinderte der vom Magistrat verfolgte Schutz der Verbraucher. Andererseits zeigt das Eintreten für die Handwerker, dass der Verbraucherschutz nicht gewerbefeindlich ist. Es geht vielmehr um den Schutz aller Bürger vor Übervorteilungen und unangemessen ausgeübter Marktmacht; der Magistrat bewahrt das Recht der Bürger, auf wirtschaftlichem Gebiet selbstbestimmt und frei handeln zu können. Zum selbstbestimmten und freiem Handel der Stadtbürger auf wirtschaftlichem Gebiet zählt aber vor allem auch das Recht, „Profit“ zu erzielen, wie es der Magistrat selbst wiederum für die Weber, für die Bleiche oder für den Salzhandel in Anspruch nahm.<sup>142</sup>

Es handelte sich dabei im Gegensatz zu den von Höffner geschilderten geistesgeschichtlichen Auseinandersetzungen um das Monopol nicht um eine ethische Frage, sondern um eine ökonomische, und als solche ist sie von den Kleinstädtern verhandelt worden. Tatsächlich ist zu fragen, ob die hier dargestellte ökonomische Deutung nicht typisch kleinstädtisch war. Denn der Wunsch nach Freihandel diente, wie oben gezeigt, vorrangig der Kapitalschöpfung und war somit die Antwort auf das hier wiederholt beobachtete Fehlen von Handelskapital in der Kleinstadt; ein Problem, das sich in größeren Städten so vielleicht überhaupt nicht stellte. Jedenfalls bildete im Ergebnis den Gegensatz zum Monopol daher nicht der Gemeinnutz, sondern die höchstpersönliche Wirtschaftsfreiheit der Stadtbürger.

Überdies: Monopole oder Privilegien als landesherrliches Eingreifen in die Wirtschaftsläufe wurden unabhängig vom Begünstigten als Eingriff in die natürliche Wirtschaftsordnung gesehen. Immer wird daher dem Monopol der freie Handel entgegengesetzt, von den Bauern des 16. Jahrhunderts ebenso wie von den Webern des 18. Jahrhunderts – übrigens auch von den Ehinger „Denuntianten“, die 1779 „die in Vernunft und städtischem Nutzen gegründete Handlungsfreyheit“ als „natürliche Ordnung“ verlangten.<sup>143</sup> Es ist die natürliche Handelsfreiheit, die „libertas commerciorum“, die vom Landesherrn nicht und von der Stadt nur zugunsten der Verbraucher eingeschränkt werden darf. Im Gegensatz zur herrschenden Meinung in der Literatur<sup>144</sup> richtete sich die eingeforderte Handelsfreiheit nicht nur auf den Außenhandel, sondern als konkretes Abwehrrecht gegen landesherrliche Eingriffe nach innen.<sup>145</sup>

---

142 Auch die Uracher Weber nahmen für sich einen „rechtmäßigen Gewinn“ in Anspruch: Medick, Laichingen, S. 77. Vgl. zur Theorie des Gewinns im Kameralismus Sandl, Ökonomie des Raumes, S. 154.

143 StaatsA Augsburg, Vorderösterreich Regierung, Akten 119, Schreiben der „Denuntianten“ vom 19.10.1779 (dort das Zitat); ebd., Nr. 97, Antwort von Kanzleiverwalter Probst.

144 Klippel, Libertas commerciorum; Pahlow, Handelsfreiheit.

145 So beispielsweise auch die Argumentation der württembergischen Landstände um 1710 gegen vom Herzog geplante Privilegien zugunsten des Stuttgarter Waisenhauses: Lehmann, Pietismus und weltliche

Dies ist eben jene Handelsfreiheit, die, nach dem Vorbild der städtischen Wirtschaft, in der kameralistischen Lehre Johann Heinrich Gottlob Justis als Ziel landesherrlichen Handelns bestimmt wird.<sup>146</sup> Sie führte über das in Kapitel 4 verhandelte Gleichheitsdenken der Stadtbürger (siehe oben S. 244) hinaus, weil sich aus dem Anspruch auf Rechtsgleichheit ein natürlicher ökonomischer Anspruch herausleitete, der Handelsfreiheit und das Recht auf Gewinnerzielung enthielt.

### 6.3 Unternehmensgründung dank Oberamt: die Oberamtssparkasse Blaubeuren

Das Recht auf Gewinnerzielung nahmen die Blaubeurer in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts mit der Gründung einer Oberamtssparkasse nochmals sehr massiv für sich in Anspruch. Bei der Darstellung der kurzen Geschichte dieser Sparkassengründung soll im Folgenden nochmals der Blickwinkel der Zentralitätsforschung eingenommen werden, indem nach dem Nutzen gefragt wird, den sich die Kleinstädter von der Gründung einer Sparkasse für die wirtschaftliche Stellung der Stadt gegenüber ihrem dörflichen Umland versprochen haben.<sup>147</sup> Die Ausführungen verstehen sich dabei als kommunalgeschichtliches Gegenstück zu der von Gert Kollmer untersuchten Sparkassenpolitik der württembergischen Regierung.<sup>148</sup> Auch bei Kollmer dienen die Sparkassen zur Ermittlung ordnungspolitischer Vorstellungen, jedoch hier bei den Behörden. Dabei kann er den Wandel von einer stark auf private Institute setzenden, „wirtschaftsliberalen“, zu einer regulierenden, in den Markt eingreifenden Politik nachweisen. Gegenüber diesem Ansatz muss im Folgenden die etwa von Josef Wysocki betriebene vorrangig sozialgeschichtliche Betrachtungsweise der Sparkassen zurücktreten.<sup>149</sup> Die Beschränkung auf einen Teilaspekt rechtfertigt sich aber durch den guten Forschungsstand zur Geschichte der Sparkassen; für Württemberg grundlegend ist der 1977 erschienene Aufsatz von Hans-Peter de Longueville und die in der einschlägigen Literatur wenig beachtete, doch mit der Einordnung der Sparkassen in übergeordnete Zusammenhänge meisterhaft kurze Darstellung von Wolfgang von Hippel.<sup>150</sup> Als Quellen wurden neben den staatlichen Unterlagen die im Stadtarchiv Blaubeuren liegenden Protokolle und Rechnungen der Oberamtssparkasse genutzt.<sup>151</sup>

---

Ordnung, S. 55.

146 Wilhelm, *Entwicklung und Elemente*, S. 139–144; Sandl, *Ökonomie des Raumes*, S. 157–161.

147 Die Eignung kleinstädtischer Sparkassen für diese Fragestellung wurde bereits von Marcus Gräser als Forschungsprogramm herausgestellt: Gräser, *Kleinstadt und Sparkasse*.

148 Kollmer, *Sparkassenstruktur*. Vgl. zum Folgenden für Bayern die Hinweise bei Gräser, *Kleinstadt und Sparkasse*, S. 403–404.

149 Wysocki, *Untersuchungen*. Vgl. zu diesem sozialgeschichtlichen Zugang auch die Bemerkungen bei Gräser, *Kleinstadt und Sparkasse*, S. 405–408.

150 Longueville, *Sparkassenwesen*; Hippel, *Bauernbefreiung*, Bd. 1, S. 551–556. Zu den Oberamtssparkassen außerdem Trende, *Geschichte Sparkassen*, S. 198–211. Den Stand der Forschung für viele Einzelfragen der Sparkassengeschichte fasst ferner die Gedenkschrift für Josef Wysocki in dem 1997 erschienen Bd. 11 der Zeitschrift für bayerische Sparkassengeschichte zusammen.

151 StadtA Blb., OA 28 (Protokolle 1826–1838) und OA 29 – OA 30 (Rechnungen 1826–1840). Zur Quellengattung der Sparkassenrechnungen vgl. Wysocki, *Untersuchungen*, S. 74–75; die Blaubeurer Rechnungen

### 6.3.1 Eine Sparkasse für den Mittelstand

1824 regte die Regierung des Donaukreises bei den Amtsversammlungen die Gründung von Instituten an, die die mündelsichere Anlage von Pflugschaftsgeldern durch Bürgschaften der Amtskorporationen ermöglichen sollten.<sup>152</sup> Die mit dem Verwaltungsedikt von 1822 nach altwürttembergischem Vorbild neu eingeführten kommunalen Amtsverbände, deren Organ die Versammlung der Schultheißen des Amtsbezirks, die Amtsversammlung, war, hatten damit als Hebel für eine sozialpolitische Aufgabe zu dienen.<sup>153</sup> Während die Amtsversammlungen von Ehingen und Ulm wegen des damit verbundenen Verwaltungsaufwands abwinkten,<sup>154</sup> griff die Blaubeurer Amtsversammlung den Vorschlag auf und machte sogleich ins Detail gehende Vorschläge für die Ausgestaltung einer derartigen Kasse. Dabei widersprach man nicht nur dem Oberamtmann, der wie seine Kollegen in Ulm und Ehingen befürchtete, bei dem fehlenden Geldbedarf der Amtspflege und der Gemeinden nun auf die Suche nach Kreditnehmern für die Einlagen gehen zu müssen, sondern die Amtsversammlung forderte sogleich auch, ohne Einzelheiten preiszugeben, eine „größere Ausdehnung“ der zu gründenden Sparkasse.<sup>155</sup> Tatsächlich war zwischenzeitlich auch die württembergische Regierung zu dem Schluss gekommen, die Kassen nicht nur auf Pflugschaftsgelder zu beschränken, sondern die Gründung von Instituten zu betreiben, die ärmeren Bevölkerungsschichten – eine Neuerung der Zeit – die verzinsliche Anlage kleiner und kleinster Spareinlagen ermöglichen sollten.<sup>156</sup> Diese Institute sollten mit Hilfe der Einlagen daneben Kleinkredite an Bedürftige gewähren, womit die Regierung einen älteren Vorschlag wieder aufnahm, der die Vergabe kleiner Kredite an verarmte Landwirte zur Beschaffung von Vieh vorgesehen hatte.<sup>157</sup> Anfang 1825 forderte Stuttgart daher die Amtskorporationen und Gemeinden in einem Rundschreiben zur Bildung von Leihkassen auf.<sup>158</sup>

Während die Regierung auf diese Art in mehreren Anläufen allmählich das Bild einer allgemeinen Spar- und Kreditkasse entwickelte, besaß man in Blaubeuren bereits klarere Vorstellungen. Aufgrund des Rundschreibens von 1825 beschloss die Blaubeurer Amtsversammlung die Gründung einer Hilfs-, Leih- und Sparkasse für die Einwohner des Oberamts.<sup>159</sup> Zum 1. Januar 1826 nahm die Kasse den Geschäftsbetrieb auf, der

---

entsprechen dem bei Wysocki beschriebenen Typus der „Hauptbücher“.

152 StaatsA Ludwigsburg, E 179 II, Bü. 813.

153 Zu den Amtsversammlungen: Weisser, Verwaltungsedikt, § 76. Von der Regel abweichend, dass die Gemeinden in der Amtsversammlung durch ihre Schultheißen vertreten wurden, hatten sich kleinere Gemeinden auf einen gemeinschaftlichen Vertreter zu verständigen, während größere Gemeinden zusätzlich Abgeordnete durch den Gemeinderat bestellen lassen konnten.

154 StaatsA Ludwigsburg, E 179 II, Bü. 813, ferner für Ehingen: StASIG, Wü. 65/9, Nr. 51/2, Prot. vom 3.5.1824; Ulm: KreisA ADK, OA Ulm, Nr. 21, Prot. vom 7.5.1824.

155 KreisA ADK, OA Blb., Nr. 76, Prot. vom 4.5.1824.

156 Longueville, Sparkassenwesen, S. 104; Kollmer, Sparkassenstruktur, S. 216 und 218.

157 Bekanntmachung vom 23.4.1823, Reg.-Bl. 1823, S. 368–369. Durch die Kredite sollte das sogenannte „Vieh(ver)stellen“, die Aufzucht von geliehenem Vieh, abgeschafft werden, vgl. Longueville, Sparkassenwesen, S. 97, und Loose, Centralstelle, S. 169–170. In den Oberämtern Blaubeuren und Ehingen war dieser Geschäftsbrauch allerdings nicht bekannt, weswegen man die Gründung von Leihkassen zu diesem Zweck ablehnte: HStA Stuttgart, E 146/2, Bü. 1513, Berichte von 1823. Anders im Schwarzwald und am oberen Neckar, vgl. Rüth, Sparkassen Rottweil, S. 55–56, und Loose, Centralstelle, S. 170.

158 Bekanntmachung vom 4.11.1824, veröffentlicht im Reg.-Bl. 1825, S. 5–7.

159 KreisA ADK, OA Blb., Nr. 76, Prot. vom 21.7.1825 und 10.11.1825.

vom Oberamtspfleger geführt wurde. Für die Einlagen (Verzinsung 4 %) bürgte die Amtskorporation. Darlehen wurden nur an Einwohner der Oberamts ausgegeben, die von ihrer Heimatgemeinde eine Bescheinigung über die Kreditwürdigkeit beizubringen hatten. Außerdem musste die Heimatgemeinde für die Schuldaufnahmen bürgen. Kredite wurden gegen Hypotheken im 1,5- oder 2-fachen Wert mit 5 % Zins ausgegeben. Die Differenz zwischen Kredit- und Einlagenzins in Höhe von 1 % fiel an den Oberamtspfleger für die Geschäftsführung der Sparkasse, wobei 0,5 % als Provision galten. Weder Einlagen noch Kredite wurden in der Höhe begrenzt.<sup>160</sup> Die Provision fiel später weg, so dass der Kreditzins nur noch 4,5 % betrug.<sup>161</sup> Gewinne waren nicht vorgesehen.<sup>162</sup>

Die Oberamtssparkasse erlebte, wie auch die anderen oberschwäbischen Sparkassen Gründungen dieser Jahre, ein rasches Wachstum.<sup>163</sup> Schon sechs Monate nach Gründung, im Juni 1826, verfügte sie über Aktiva und Passiva von jeweils rund 32.000 fl, 1834 hatte man einen Betrag von knapp 220.000 fl erreicht, 1838, auf dem Höhepunkt der Kasse, waren es rund 237.000 fl.<sup>164</sup> Von einer Beschränkung des Instituts auf Pflugschaftsgelder, Spargelder der ärmeren Bevölkerungsschichten einerseits und Kleinkrediten an Vermögenlose andererseits, wie dies von den Behörden ursprünglich erwartet worden war, war keine Rede und es zeigte sich schnell, was man in Blaubeuren mit der „größeren Ausdehnung“ der Kasse gemeint hatte, denn bereits die ersten Darlehen der Kasse gingen an wohlhabende Bauern für die Heiratsausstattung ihrer Kinder.<sup>165</sup> Kreditnehmer waren auch in den Städten Blaubeuren und Schelklingen nur in geringem Maß die Unterschichten als vielmehr Handwerker. Obwohl es sich dabei eher um die untere Schicht des Handwerks gehandelt haben wird und auch Tagelöhner erfolgreich Kredite beantragten, so zeigt doch das durchschnittliche Kreditvolumen, dass die Kunden des Instituts die Gelder offenkundig für Investitionen benötigten und nicht etwa für die Finanzierung laufender Betriebe. Denn in Schelklingen waren im – willkürlich gewählten – Rechnungsjahr 1838 bei insgesamt 52 Schuldnern (Blaubeuren: 40) nur in 8 Fällen (Blaubeuren: 5) Beträge unter 100 fl ausgegeben, während die durchschnittliche Kreditsumme bei 277 fl (Blaubeuren: 427 fl) lag.<sup>166</sup> Entsprechendes galt für die Dörfer (durchschnittliche Kreditsum-

---

160 Vgl. dagegen Wysocki, Untersuchungen, S. 39–40, der die Einlagenbegrenzung als Hauptmerkmal der bis 1825 gegründeten Sparkassen sieht.

161 Statuten der Kasse in KreisA ADK, OA Blb., Nr. 76, Prot. vom 21.7.1825; HStA Stuttgart, E 146/2, Bü. 1509, Bericht des Donaukreises an das Innenministerium 1837; vgl. auch die Darstellung der Blaubeurer Statuten bei Malchus, Sparkassen, S. 52–53, und bei Trende, Geschichte Sparkassen, S. 209.

162 Zur Frage der Gewinnerzielung bei Sparkassen vgl. Wysocki, Untersuchungen, S. 152 ff.

163 Kollmer, Sparkassenstruktur, S. 221. Das rasche Einlagenwachstum war in den 1820er Jahren eine allgemeine Erscheinung bei den Sparkassen: Lippik, Sparkassenwesen Schleswig-Holstein, S. 107.

164 StadtA Blb., OA 28/1, Protokolle des Komités der Sparkasse, und OA 29/5–29/6, Rechnung 1837/38 (der Gesamtumsatz lag bei rund 287.000 fl); 1834: HStA Stuttgart, E 146/2, Bü. 1513.

165 StadtA Blb., OA 28/1, Protokolle des Komités der Sparkasse.

166 StadtA Blb., OA 29/5, Einnahmenrechnung 1837/38, nach eigener Auszählung; Gesamtkreditsummen: Blaubeuren 17.085 fl, Schelklingen 14.410 fl. Gezählt wurden hier wie im Folgenden die Zahl der Transaktionen (Kreditaufnahmen oder – unten – Einlagen), nicht die Zahl der tatsächlichen Kreditnehmer oder Sparer, da die Geschäftsbücher der Kasse nicht nach personenbezogenen Konten gegliedert waren. Diese Zählweise scheint gerechtfertigt, weil jedem Kredit oder jeder Einlage eine neue rationale Einzelentscheidung für die Sparkasse zugrunde lag. Die durchschnittliche Kreditaufnahme in allen Gemeinden betrug etwa 272 fl (errechnet nach der Zusammenstellung in KreisA ADK, OA Blb., Nr. 80, Prot. vom 22.3.1838, die etwas niedrigere Zahlen als die Jahresrechnung 1837/38 gibt). Die angeführte Rechnung 1837/38 (StadtA Blb., OA 29/5) führt insgesamt 795 Konten, ausschließlich im Oberamt, mit folgender

me 272 fl), bei denen sich allerdings starke Unterschiede in der Kreditaufnahme zeigten. Während Asch 86 Kreditnehmer, Bermaringen 63 und Scharenstetten 51 hatten, waren es in den diesen Dörfern benachbarten Orten Berghülen lediglich 5, Merklingen 4 und Machtolsheim 3. Man muss aus diesen Zahlen schließen, dass die Schultheißen und Gemeinderäte einzelner Ortschaften die Schuldaufnahmen durch großzügige Gewährung von Gemeindebürgschaften begünstigten. Dass die Kredite der Kasse nicht an Bedürftige, sondern an Bauern und Handwerker flossen, war keineswegs zufällig, sondern bereits in den Statuten der Oberamtssparkasse angelegt, die, wie erwähnt, eine Vergabe von Krediten nur gegen Stellung einer 1,5-fachen Hypothek zuließen und damit nur grundbesitzenden Schichten den Zugang zu den Krediten ermöglichten. Die Kasse vermittelte also im Ergebnis Darlehen an die selbstständig wirtschaftende, besitzende Mittelschicht, an, wie man sich selbst zum Ziel setzte, den „mittleren Mann“.<sup>167</sup>

Gegenüber der Kreditvergabe spielte die Sparkassentätigkeit im engeren Sinne, die Betreuung kleiner und kleinster Einlagen, nur eine untergeordnete Rolle. Um die Kredite zu finanzieren, konnte die Kasse sich nicht mit der Annahme von Pflugschaftsgeldern oder kleinen Spareinlagen begnügen. Von Anfang an nahm sie daher Einlagen nicht nur von Einheimischen, sondern auch von Investoren und staatlichen Stellen in unbegrenzter Höhe an. In dem bereits angeführten Rechnungsjahr 1838 saßen die wichtigsten Gläubiger in Stuttgart und Ulm, wo man anscheinend gezielt Werbung betrieben hatte.<sup>168</sup> Denn von den gesamten Einlagen im Jahr 1838 in Höhe von rund 237.000 fl in 515 Sparkonten kamen rund 59.000 fl von Stuttgarter Anlegern (in 35 Konten), weitere 25.400 fl aus Ulm (22 Konten) und kleinere Beträge aus Tübingen (8800 fl in 5 Konten), Reutlingen (1900 fl in 3 Konten), Ludwigsburg (7300 fl in 3 Konten), Kirchheim u. T. (3000 fl in 2 Konten) und Geislingen (500 fl in 2 Konten), die zusammen rund 44 % der Gesamteinlagen ausmachten. Bei den Einlegern dieser Gruppe handelte es sich mit vier Ausnahmen ausschließlich um Beamte und Offiziere (36 Anleger), Behörden und Körperschaften (11) sowie Witwen

---

Verteilung auf: Blaubeuren 40, Schelklingen 52, dann Aichen 3, Asch 86, Arnegg 29, Beiningen 7, Berghülen 5, Bermaringen 63, Böttingen 2, Bollingen 26, Bühlenhausen 4, Dornstadt 25, Eggingen 24, Ermingen 14, Gerhausen 53, Hausen ob Urspring 19, Herrlingen 21, Klingenstein 25, Markbronn mit Dietingen 17, Machtolsheim 3, Merklingen 4, Nellingen 62, Pappelau 11, Radelstetten 8, Ringingen 25, Scharenstetten 51, Schmiechen 16, Seißen 8, Sonderbuch 32, Suppingen 7, Temmenhausen 7, Treffensbuch 4, Tomerdingen 1, Weiler 4 und Wippingen 37. – Übrigens ergab eine Stichprobe in der Rechnung des Jahres 1838/39 des Spitals Blaubeuren, dem bis dahin wichtigsten Kreditgeber in der Stadt, ein ähnliches Bild (StadtA Blb., H 525/591). Die in diesem Jahr ausgeliehenen rund 27.000 fl verteilten sich auf 68 Kreditnehmer, so dass sich ein durchschnittliches Kreditvolumen von rund 402 fl ergab.

167 So schon in der ersten Rückmeldung des Oberamts Blaubeuren im Mai 1824: StaatsA Ludwigsburg, E 179 II, Bü. 813. Das Zitat in KreisA ADK, OA Blb., Nr. 79, Prot. vom 6.9.1836. Vgl. auch Malchus, Sparcasse, S. 52. – In Schleswig-Holstein legten einige Leihkassen ausdrücklich Wert darauf, dass die Kredite nur für Investitionen genutzt wurden: Lippik, Sparkassenwesen Schleswig-Holstein, S. 70–71.

168 Zum Folgenden: StadtA Blb., OA 29/6, Ausgabenrechnung 1837/38. Die insgesamt 513 Sparkonten verteilten sich wie folgt: Blaubeuren 70, Schelklingen 58, Asch 2, Arnegg 3, Beiningen 9, Berghülen 7, Bermaringen 5, Bühlenhausen 2, Dornstadt 9, Eggingen 10, Gerhausen 3, Hausen ob Urspring 27, Klingenstein 2, Lautern 4, Machtolsheim 12, Merklingen 41, Nellingen 1, Pappelau 32, Ringingen 10, Schaffelkingen 1, Schmiechen 10, Seißen 12, Suppingen 21, Temmenhausen 34, Tomerdingen 28, Weiler 8 und Wippingen 2; auswärtige Orte: Baach 1 (Baach, Oberamt Zwiefalten, oder Bach, Oberamt Ehingen?), Balzheim 4, Fellbach 2, Geislingen 2, Kirchheim/ Teck 2, Ludwigsburg 3, Marbach 1, Massenbachhausen 1, Reutlingen 3, Schlaitdorf 2, Schwendi 2, Schwörz Kirch 1, Söflingen 2, Stuttgart 35, Tübingen 5, Trailfingen 1, Ulm 22, Weinsberg 1, Schweiz 1.

und alleinstehende Frauen (21). Auch die Blaubeurer Beamtschaft – Dekan Bockshammer, Oberamtsrichter Reuß, Oberamtsarzt Camerer und die Witwe des Amtsschreibers Luz – legten größere Teile ihres Vermögens bei der Kasse an; ihrem Einfluss waren sicherlich auch größere Einlagen der Stadt, des Spitals, und der Oberamtspflege zuzuschreiben. Dem Beispiel der Beamten folgten die unteren Chargen und die dem Staat besonders verbundenen Honoratioren (so etwa der Gerichtsdiener, der Landjäger, der Spitalpfleger, der Apotheker, der Posthalter, der Oberamtsschirurg sowie Stadtschultheiß Baur in Schelklingen). Insgesamt verfügte diese Gruppe (20 Anleger) mit rund 36.000 fl über rund 15 % der Einlagen; weitere Bürger (21 Konten) hatten mit rund 5250 fl lediglich einen Anteil von rund 2 %, aber immerhin durchschnittliche Einlagen von 250 fl. Die Anlage von Pflugschaftsgeldern war in der Stadt Blaubeuren mit lediglich rund 2500 fl in zwanzig Konten demgegenüber zweitrangig. Dagegen liefen aus dem Oberamt – die meisten Einleger kamen in dem Stichjahr 1838 aus Schelklingen (knapp 7500 fl in 58 Konten), Merklingen (41 Konten), Temmenhausen (34), Pappelau (32), Tomerdingen (28) und Hausen ob Urspring (27) – vorrangig Pflugschaftsgelder ein; so waren von den 58 Schelklinger Kontoinhabern 36 Pflugschaften mit einem Kapital von insgesamt rund 2600 fl. Diese Einlagen flossen zweifelsohne auf Druck der Schultheißen der genannten Orte nach Blaubeuren, denn an sich nutzte die bäuerliche Bevölkerung die Sparkasse wenig, was umso auffälliger ist, als sie bei der Kreditvergabe keineswegs fehlte. Auch wird erst der Mangel an Anlegern im Oberamt die vermuteten Werbeaktionen in Stuttgart notwendig gemacht haben. Unbedeutend waren schließlich nach Summe und Zahl die Einlagen von Dienstboten.<sup>169</sup> An dem Gesamtvermögen der Kasse besaßen Blaubeuren und Schelklingen somit insgesamt Anteile von 19 % und 3 %, so dass mit den oben genannten 44 % der auswärtigen Anleger die Dorfbewohner im Raum Blaubeuren mit 313 Konten ein Drittel aller Einlagen der Kasse hielten, deutlich mehr als die beiden Städte, wobei sich aber die durchschnittliche Einlagenhöhe von rund 250 fl gleichblieb.

Mit dem Angebot einer niedrigen, jedoch sicheren Verzinsung bot die Blaubeurer Sparkasse auf der Einlagenseite das Bild einer Witwen- und Beamtenkasse, die dem Wirtschaftsleben eher fernstehenden Personen eine bequeme Möglichkeit zur anonymen Geldanlage bot. Bei den Blaubeurer Beamten, die sich wohl bewusst aus dem Geschäftsleben der Stadt heraushielten, mögen anfänglich auch altruistische Motive eine Rolle gespielt haben, wenn sie die Oberamtssparkasse tatsächlich im Sinne der Regierung als „Hilfskasse“ für weniger vermögende Mitbürger gesehen haben. Die vermögende Wirtschaftselite der Stadt, die Textilkauflleute Lang und Butzhuber, Bleichebesitzer Haußmann oder der Färber Hoffmann legten dagegen keine Gelder bei der Sparkasse an.<sup>170</sup> Ein vergleichbares Bild bietet sich in Schelklingen.<sup>171</sup> Bemerkenswert an den Einlagen der Kasse

---

169 In Blaubeuren 9 Konten zu insgesamt 340 fl, so dass diese Gruppe durchschnittlich immerhin rund 38 fl anlegte; in Schelklingen lediglich eine Person mit 75 fl.

170 Zu den Kapitalien im Besitz dieser Familien vgl. das Kapitalsteuerverzeichnis 1838/39 in StadtA Blb., C 600/39, Beil. 8.

171 Vgl. Kapitalsteuerverzeichnis 1837/38 in StadtA Schelkg., C 247/31, Beil. 10: der vermögendste Schelklinger Bürger, der Bäcker Konrad Keller (der „Keller-Beck“ in der Färbergasse) legte nur einen Bruchteil seines Vermögens bei der Sparkasse an, die Familien Wörz und Hekler mit gleichfalls jeweils vierstelligen Guldenvermögen hingegen nichts; andererseits investierten Stadtschultheiß Baur und der Gemeinderat Fidel Kneer offensichtlich größere Teile ihres Vermögens bei der Sparkasse. – Die bei den Beilagen zu den Stadtpflegerechnungen aufbewahrten, jährlich erstellten Kapitalsteuerverzeichnisse, die die frei ange-

ist jedoch der hohe Bedarf, den es offenbar in den größeren Städten des Landes wie Stuttgart gab und der große Summen nach Blaubeuren fließen ließ. Grund für den hohen Geldüberhang, der seit den 1830er Jahren zu einer laufenden Senkung der Zinssätze führte, dürfte die Tilgung der aus der napoleonischen Ära stammenden Schulden durch die öffentlichen Kassen gewesen sein.<sup>172</sup> Mit dieser Struktur auf der Einlagenseite unterschied sich die Blaubeurer Kasse deutlich von jenen Sparkassen, die sich als sozialpolitisches Ziel der Annahme von kleinen Anlagen verschrieben hatten.<sup>173</sup> Es erstaunt daher auch nicht, dass in Blaubeuren an keiner Stelle die bei anderen Sparkassengründungen so häufigen philanthropischen Zielsetzungen wie etwa die Erziehung zur Sparsamkeit genannt werden.<sup>174</sup>

War es für das Institut zu Beginn notwendig gewesen, durch Werbung von Einlagen den Kreditbedarf zu decken, führte das Anziehen der landwirtschaftlichen Konjunktur um 1830 zu einer nachlassenden Nachfrage nach Krediten. Die Kasse stand daher nunmehr vor dem umgekehrten Problem, die ihr unvermindert zufließenden Einlagen sinnvoll anzulegen.<sup>175</sup> Der Geschäftsführer Oberamtspfleger Eberhard Zaiß schlug daraufhin den Kauf von sogenannten Güterzielern vor, was die Amtsversammlung mit nur einer Gegenstimme billigte.<sup>176</sup> Bei den Güterzielern handelte es sich um Kaufverträge über Grundstücke, bei denen Ratenzahlung vereinbart worden war (Rate = schwäbisch: Zieler) und die vom Verkäufer gegen einen Nachlass – Zaiß nennt einen Abschlag von mindestens 2 % – an Dritte verkauft wurden.<sup>177</sup> Nach einem rückblickenden Bericht von Zaiß soll die damals neue Sitte des Ratenkaufs bei Grundstücken in jenen Jahren von der Schwäbischen Alb und Oberschwaben aus allmählich das ganze Land erobert haben. Zaiß sah die Ursache dafür vor allem in dem neuen Bürgerrechtsgesetz von 1828, das erstmals auch Unbemittelten Heirat und Niederlassung in einem Dorf erlaubte. Boden konnte diese Schicht, die sich allein von ihrer Arbeit ernährte, jedoch nur auf Raten erwerben. Wollte der Verkäufer aber sogleich die vollständige Kaufsumme, verkaufte er den Kaufvertrag gegen den genannten Abschlag an eine Kasse, die Zieler erwarb. Im Gegensatz zu Krediten, die üblicherweise nur gegen 1,5- oder 2-fache Hypothek gewährt wurden, dienten bei diesen Verträgen, die über eine Laufzeit von 6–12 Jahren abgeschlossen wurden, als Sicherheit

---

legten Kapitalsummen der Stadtbürger auflisten, scheinen übrigens eine bislang wenig genutzte Quelle für die württembergische Sozialgeschichte zu sein.

172 Zaiß, Plan, S. 12.

173 Zu den sozialpolitischen Zielen der Sparkassen: Wysocki, Untersuchungen, S. 16–40, zusammenfassend S. 39. Vgl. zudem die sich aus diesen Zielen ableitende, von Blaubeuren abweichende Zusammensetzung der Einleger in den von Wysocki ausgewerteten Sparkassenrechnungen des gleichen Zeitraums: Wysocki, Untersuchungen, S. 76–84 und die zusammenfassenden Tabellen S. 91 und 99, sowie bei Lippik, Sparkassenwesen Schleswig-Holstein, S. 80–87.

174 Vgl. etwa Lippik, Sparkassenwesen Schleswig-Holstein, S. 65–69.

175 Vgl. das ähnlich gelagerte Fallbeispiel der Sparkasse Mindelheim: Wysocki, Kapitalbildungsprozesse, S. 209.

176 KreisA ADK, OA Blb., Nr. 78, Prot. vom 7.1.1831 (mit vollständigem Referat von Zaiß in der Anlage).

177 Der Abschlag wurde mit dem Verkäufer frei verhandelt; Kollmer, Sparkassenwesen, S. 226, nennt Beträge von 8–12 %, dagegen rechnet das Protokollbuch der Sparkasse Emerkingen (Dorf ca. 25 km südwestlich von Ehingen; GdeA Emerkingen, Nr. 36) mit einem Disagio zwischen 3–5 %. Auch Zaiß berichtete 1849 von einem Abschlag in Höhe von 3–5 % als in den 1830er Jahren marktüblich: Zaiß, Plan, S. 17. Bei drei Zielerverträgen, die in den Büchern der Blaubeurer Oberamtssparkasse liefen, wurde jeweils ein Abschlag von 4 % festgesetzt: StadtA Blb., OA 29/4, Rechnung 1836/37, Bl. 94. Die bei Kollmer genannten hohen Abschläge gehen daher auf die zielerkassenfeindliche Propaganda zurück (vgl. dazu unten).

nur das gekaufte Grundstück und (aber nicht immer) eine Bürgschaft.<sup>178</sup> Wegen des somit höheren Risikos waren Güterzieler in den 1830er Jahren mit 5 % anstelle des für Kredite sonst geltenden Fußes von 4,5 % zu verzinsen, weshalb sich Zaiß davon höhere Renditen erhoffen mochte. Für die Behörden jedoch galten die Zielerverträge aus dem gleichen Grund als spekulative Anlageform.<sup>179</sup> Daher untersagte der Donaukreis der Blaubeurer Amtsversammlung den Kauf von Zielerverträgen.<sup>180</sup> Auch die Blaubeurer Amtsversammlung schwankte, zog ihre anfänglich erteilte Zustimmung zurück und gab im Januar 1832 eine Einschränkung der Geschäfte zu bedenken.<sup>181</sup> Schon wenige Monate später wünschte man aber, offenbar unter dem Einfluss einer anderen Partei, erneut vergeblich von der Regierung die Erlaubnis zum Kauf von Zielern.<sup>182</sup>

Mitte der 1830er Jahre kam es zu einer heftigen Auseinandersetzung über die Anlagepolitik der Kasse, die sich zu einer Machtprobe zwischen Oberamtmann Drescher und Oberamtspfleger Zaiß zuspitzte. Dreschers Forderung, wegen des gesunkenen Kreditbedarfs den Umsatz des Betriebs zu beschränken, fand nunmehr auch die Unterstützung des Ausschusses der Amtsversammlung, der unter dem Einfluss der Vertreter der Stadt Blaubeuren stand.<sup>183</sup> Dagegen wurde von der Amtsversammlung mit der Mehrheit der Dorfschultheißen die weitere Ausdehnung des Instituts befürwortet und als neuer Kreditzweck der Kasse „die Beförderung des Landbaus und der Gewerbsamkeit“ vorgeschlagen.<sup>184</sup> Als Kompromiss schlug Zaiß vor (als Oberamtspfleger war er kraft Gesetz mit Sitz und beratender Stimme in der Amtsversammlung vertreten), die Bürgschaft der Amtskorporation und der Gemeinden abzulösen und die Sparkasse in eine Leihkasse auf privatrechtlicher Ebene zu verwandeln. Dafür sah Drescher keine Notwendigkeit, da nach seiner Ansicht der Markt genügend Kreditangebote aufwies. Die Sparkasse werde – dieser wirtschaftspsychologischen Argumentation schlossen sich auch die Vertreter der Städte Blaubeuren und Schelklingen an – nur das Schuldenmachen begünstigen.<sup>185</sup> Drescher vertrat damit die Haltung der württembergischen Regierung, die auf eine Übernahme der Bankgeschäfte durch private Institute drängte; in Stuttgart wünschte man, solange es nicht um Armenunterstützung oder die Bekämpfung einer wirtschaftlichen Notlage ging, den Rückzug des Staats von wirtschaftlichen Engagements und vertraute auf die Selbstregulierung des Markts.<sup>186</sup> In der Blaubeurer Amtsversammlung fand Drescher jedoch keine Mehrheit. Sie hielt an den mit der Gründung der Kasse verfolgten Zielen fest und sah die Unterstützung des „mittleren Mannes“ als Zweck der Kasse, da dieser sich nur mit vergleichsweise hohem Aufwand auf dem Markt Kredite beschaffen könne, während

---

178 Zaiß, Plan, S. 13–18.

179 Vgl. Longueville, Sparkassenwesen, S. 97–98; Kollmer, Sparkassenstruktur, S. 226.

180 KreisA ADK, OA Blb., Nr. 78, Prot. vom 28.6.1832.

181 Ebd., Prot. vom 31.1.1832.

182 Ebd., Prot. vom 28.6.1832.

183 KreisA ADK, OA Blb., Nr. 79, Prot. vom 30.4.1835.

184 HStA Stuttgart, E 146/2, Bü. 1513.

185 KreisA ADK, OA Blb., Nr. 79, Prot. vom 27.1.1836; Haltung der Stadt Schelklingen: RP Schelklg. vom 29.7.1835 (Kasse nicht mehr notwendig und nicht mehr zeitgemäß), vgl. auch den für die Haltung der Stadt charakteristischen Vorgang in RP Schelklg. vom 6.4. und 27.4.1835 (Diskussion über Kredit an Hafner Joseph Götz, will nach Gant „muthwillig“ Schulden machen).

186 Kollmer, Sparkassenstruktur, S. 221.

die Minderbemittelten Fürsorgeleistungen von den Gemeinden erhielten.<sup>187</sup> Diese klare Äußerung der Amtsversammlung brachte den endgültigen Bruch mit dem von der Regierung ursprünglich verfolgten Gedanken der Armenfürsorge. Jedoch wurde die Diskussion in Blaubeuren nicht zu Ende geführt, denn mittlerweile hatten sich der Donaukreis und das im Widerspruchsverfahren wiederholt angerufene Innenministerium eingeschaltet. Beide Behörden verfügten die Zurückführung der Kasse auf eine reine Hilfsleihkasse für Arme.<sup>188</sup> In einer Trotzreaktion beschloss die Amtsversammlung daraufhin 1839 die Auflösung des Instituts, die zum Frühjahr 1841 abgeschlossen wurde.<sup>189</sup>

Offenkundig war die Haltung der hier als Opposition auftretenden Dorfschultheißen in der Amtsversammlung von dem Bestreben bestimmt, der Bauernschaft zu günstigen Bedingungen Kredite zuzuführen. Dieser Argumentation konnten sich die Städte verständlicherweise nur eingeschränkt anschließen. Mochte der Bedarf der Dörfer in den 1820er Jahren angesichts sinkender Erträge und fallender Grundstückspreise<sup>190</sup> noch einsichtig sein, hielt man die Kasse in Blaubeuren und Schelklingen seit dem neuerlichen Aufschwung der landwirtschaftlichen Konjunktur und dem, auch von Zaiß zugestandenem großen Kapitalangebot seit der zweiten Hälfte der 1820er Jahre für schlichtweg überflüssig.<sup>191</sup> Allerdings scheint fraglich, ob die Gemeinderäte der beiden Städte hier wirklich die Interessen der Bürger vertraten oder nur aus Furcht vor Verlusten des Stadtsäckels keine Bürgschaften mehr ausstellen wollten. Denn nach den oben gegebenen Zahlen von 1838 sowie einer im gleichen Jahr erstellten Übersicht waren Zahl und Umfang der Kredite an die Einwohner von Blaubeuren und Schelklingen im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung zwar unterdurchschnittlich, aber auch nicht gänzlich bedeutungslos, so dass das Institut keineswegs nur eine Angelegenheit der Landorte war.<sup>192</sup>

---

187 KreisA ADK, OA Blb., Nr. 79, Prot. vom 6.9.1836: Bei einer Kreditvergabe nur an Bedürftige „dürften alsdann blos in höchster Dürftigkeit und Armuth herabgesunkene Leute Unterstützung erhalten, deren sie oft vielleicht nicht würdig wären, während der mittlere Mann, der die öffentlichen Steuern und Lasten tragen, zum Unterhalt der Gemeinde beisteuern und überhaupt sich im Leben am härtesten durchkämpfen muß, keines Nutzens aus dieser wohlthätigen Anstalt sich zu erfreuen hätte. Für die ganz Vermögenslose und Arme brauche man keine Leih-Kasse, diese verlassen sich auf ihre Gemeinde. Die Reichen und Wohlhabenden aber wollen von selbst nichts von dieser Anstalt, hingegen für den mittlern Man sey sie die größte Wohlthat und eigentlich für diesen solle sie ihrer Ansicht nach (und sie können versichern, daß auch die Gemeinderäthe und Bürger-Ausschüße vollständig damit übereinstimmen werden) bestimmt seyn.“

188 KreisA ADK, OA Blb., Nr. 79, Prot. vom 16.5., 21.8. und 28.9.1837, Nr. 80, Prot. vom 22.3. und 25.3.1838; Kollmer, Sparkassenstruktur, S. 220. Die gleiche Entwicklung auch in Bayern: Trende, Geschichte Sparkassen, S. 163–164.

189 KreisA ADK, OA Blb., Nr. 80, Prot. vom 14.1.1839; StadtA Blb., OA 29/10, Rechnungsabschluss der Kasse. Keine Konkurrenz zur Sparkasse bildete übrigens die 1818 in Blaubeuren gegründete Zahlstelle der Württembergischen Sparkasse (StadtA Blb., C 1239), da diese satzungsgemäß vorrangig Gelder der ärmsten Bevölkerungsschicht annahm. Vgl. Longueville, Sparkassenwesen, S. 100–103, und Kollmer, Sparkassenstruktur, S. 213–214.

190 Vgl. Dehlinger, Entwicklung Landwirtschaft, S. 65–68; Abel, Agrarkrisen, S. 210–223; Kollmer, Sparkassenstruktur, S. 214.

191 So 1831 der Blaubeurer Stadtrat List: KreisA ADK, OA Blb., Nr. 78, Prot. vom 7.1.1831, gleicher Tenor, wie oben gesehen (Anm. 185), in RP Schelklg. vom 29.7.1835. Vgl. Kollmer, Sparkassenstruktur, S. 222, zur entsprechenden Haltung der württ. Regierung.

192 Durchschnittliche Kreditaufnahmen bei der Oberamtssparkasse je Einwohner in gerundeten Guldenbeträgen nach der Zusammenstellung in KreisA ADK, OA Blb., Nr. 80, Prot. vom 22.3.1838, und den Einwohnerzahlen der Zollvereinszählung vom 1.12.1837 (Statistisches Landesamt Stuttgart): Blaubeuren:

Keine Rolle spielten in der gesamten Diskussion merkwürdigerweise die Spareinlagen. Dass die Regierung ebenso wie die Amtsversammlung den Bedarf nach einer Institution für die Annahme kleinerer und größerer Einlagen geringschätzten, sollte sich als krasse Fehlbewertung erweisen.

### 6.3.2 Private Zielerkassen

Denn die von der Sparkasse auf Druck der Behörden seit 1836 restriktiv gehandhabte Annahme von Einlagen und die schließliche Abwicklung des Instituts führte, bei nach wie vor hohem Geldüberhang im Land und verstärkt durch die sich belebende landwirtschaftliche Konjunktur, zu einem regelrechten Gründungsboom von Privatsparkassen, der, wie nach dem oben Gesagten zu erwarten, von den Dörfern ausging.<sup>193</sup> Im Oberamt Blaubeuren wurden 1836 Sparkassen in Merklingen und Asch gegründet, 1839 in Markbronn, 1840 in Schelklingen, 1844 in Machtolsheim und 1845 in Nellingen.<sup>194</sup> Dieselbe Entwicklung wie im Oberamt Blaubeuren lässt sich auch in den beiden benachbarten Oberämtern Ulm und Ehingen beobachten. Dort ist ebenfalls eine auffallend starke Zurückhaltung der Städte zu beobachten, insbesondere von Ulm.<sup>195</sup> Dafür wurden auch auf der Ulmer Alb die Dörfer initiativ, wo sich in Altheim (Alb), Bernstadt und Bermaringen Leihkassen gründeten.<sup>196</sup> Erst 1843 folgte eine Leihkasse auch in Ulm selbst, 1847 entstand ein Sparverein.<sup>197</sup> Ebenso wurden im Oberamt Ehingen durch die Zurückhaltung des Oberamts Anleger und Kreditnehmer auf private Gründungen verwiesen, die sich vor-

---

ca. 8 fl; Arnegg: ca. 15 fl; Asch: ca. 32 fl; Beiningen: ca. 9 fl; Berghülen mit Treffensbuch: ca. 4 fl; Bermaringen: ca. 31 fl; Bollingen: ca. 30 1/2 fl; Bühlenhausen: ca. 4 fl; Dornstadt: ca. 14 fl; Eggingen: ca. 26 fl; Ermingen: ca. 13 fl; Gerhausen: ca. 29 fl; Hausen ob Urspring: ca. 14 fl; Herrlingen mit Weidach: ca. 16 fl; Klingenstein: ca. 15 fl; Machtolsheim: ca. 3/4 fl; Markbronn mit Dietingen: ca. 7 fl; Merklingen: ca. 3 fl; Nellingen: ca. 20 fl; Pappelau mit Erstetten: ca. 4 fl; Radelstetten: ca. 21 fl; Ringingen: ca. 11 fl; Scharenstetten: ca. 35 fl; Schelklingen: ca. 10 fl; Schmiechen: ca. 19 fl; Seißen: ca. 5 fl; Sonderbuch: ca. 36 fl; Temmenhausen: ca. 10 fl; Soppingen: ca. 3 fl; Tomerdingen: ca. 1/3 fl; Weiler: ca. 5 fl; Wippingen mit Lautern: ca. 25 fl. – Durchschnitt Oberamt: ca. 13 1/2 fl (225.943 fl Kredite auf 16.784 Einwohner).

193 Vgl. zum Folgenden Zaiß, Plan, S. 12; Laun, Kreissparkasse Heidenheim, S. 10–24; Kollmer, Sparkassenstruktur, S. 225–226.

194 Merklingen: Blaumann vom 26.4.1836, Nr. 17; Asch: Martin, Streifzüge Asch, S. 70; Markbronn: Blaumann vom 3.9.1839, Nr. 45; Schelklingen: Blaumann vom 31.7.1840, Nr. 59; Machtolsheim: Blaumann vom 19.4.1844, Nr. 30; Nellingen: Blaumann vom 5.12.1845, Nr. 95. Statuten der Institute in StaatsA Ludwigsburg, E 179 II, Bü. 2652, der Schelklinger Kasse außerdem in: StadtA Schelkgl., B 163/16, Nr. 220. An der Ascher Kasse beteiligte sich auch Oberamtspfleger Zaiß.

195 In Ulm entstand überhaupt erst vergleichsweise spät ein öffentliches Bankwesen. Offenbar stand in der Stadt eine ausreichende Kapitalversorgung durch private Kreditgeber zur Verfügung (Schaller, Industrialisierung Ulm, S. 257) was durch die Anlagen Ulmer Bürger bei der Blaubeurer Oberamtssparkasse bestätigt wird. Noch 1851 erklärte das Oberamt Ulm, „die Gewerbetreibenden beteiligen sich wenig bei der Sparkasse und diese übt keinen sichtbaren Einfluss auf den mittleren Gewerbestand aus.“ (Archiv der Kreissparkasse Ulm, Bestand Oberamtssparkasse Ehingen, Nr. 100/I). Gleiches dürfte für die anderen größeren Städte des Donaukreises (Biberach, Göppingen, Kirchheim u. T.) gelten, in denen sich nur wenige Institute niederließen (HStA Stuttgart, E 146/2, Bü. 1509 und 1513).

196 StaatsA Ludwigsburg, E 179 II, Bü. 2657; HStA Stuttgart, E 146/2, Bü. 1513. Zu Bernstadt außerdem: StaatsA Ludwigsburg, F 207/I, Bü. 107.

197 Schaller, Industrialisierung Ulm, S. 260–261.

rangig wiederum in den Dörfern mit Leihkassen in Emerkingen (1834 als Gemeindeparkasse mit den Blaubeurer Statuten gegründet), Erbach (vor 1851) und Oberdischingen (1844), aber auch in Ehingen selbst (1840) bildeten.<sup>198</sup>

Den privaten Leihkassen flossen – soweit wir das schlaglichtartigen Hinweisen der verstreuten Quellen<sup>199</sup> entnehmen können – seit Mitte der 1830er Jahre mit dem Wiedererstarken des Immobilienmarkts ganz erhebliche Mittel zu, die sie überwiegend oder sogar ausschließlich in die berüchtigten Zielerkäufe investierten. Nach der Auflösung der Sparkasse Blaubeuren kam es zu einem zusätzlichen Schub. Die von dem Lammwirt Schöll im nahe Blaubeuren liegenden Asch gegründete Zielerkasse etwa verwaltete nach eigenen Angaben zum Abschluss des Rechnungsjahrs 1845/46 Einlagen in Höhe von über 1,7 Mio. fl.<sup>200</sup> Die Kasse im etwa 20 Kilometer nordöstlich liegenden Stubersheim (Oberamt Geislingen) soll in jener Zeit Forderungen in Höhe von 1,9 Mio. fl. besessen haben.<sup>201</sup> Das Gesamtkapital der im Donaukreis angelegten Gelder belief sich 1845, auf dem Höhepunkt des Zielerkassenbooms, auf rund 11 Mio. fl.<sup>202</sup> Davon waren rund 7 Mio. fl. in den Oberämtern Ulm, Geislingen, Blaubeuren und Ehingen investiert, in einem etwa 30 Kilometer breiten und 50 Kilometer langen Geländedreieck zwischen Ulm, Stubersheim und Emerkingen.<sup>203</sup> Überhaupt befanden sich fast drei Viertel der von der Regierung des Donaukreises bei einer Umfrage 1853 erfassten 44 Institute im nördlichen Oberschwaben und am Südrand der Schwäbischen Alb, nämlich in den Oberämtern Riedlingen, Ehingen, Münsingen, Blaubeuren und Ulm, während im südlichen Oberschwaben (Oberämter Laupheim, Biberach, Saulgau, Waldsee, Ravensburg, Leutkirch, Wangen, Tettngang) nur wenige Kassen tätig waren.<sup>204</sup>

Die Ursachen für dieses Phänomen sind nicht eindeutig zu fassen. Keine Rolle spielte die ehemalige Territorialzugehörigkeit der Gemeinden, da die Kassen sowohl im Oberamt Blaubeuren mit überwiegend altwürttembergischen Ortschaften als auch in den Oberämtern Ulm, Ehingen und Riedlingen mit überwiegend neuwürttembergischen Gebieten Fuß fassen konnten. Die Zeitgenossen stellten vor allem einen Zusammenhang her zwischen der Gründung von Zielerkassen und den sogenannten „Hofmetzgern“, die Höfe aufkauften und die zugehörigen Felder einzeln weiterverkauften. Daran wird richtig sein, dass die Zielerkassen für ihre Geschäfte einen lebhaften Bodenhandel benötigten. Tat-

---

198 HStA Stuttgart, E 146/2, Bü. 1513.

199 Eine umfassende Darstellung der Entwicklung einer Zielerkasse würde die Auswertung der Unterpfandsbücher des Hauptsitzortes und der benachbarten Dörfer erfordern.

200 Blaumann vom 17.3.1848, Nr. 22.

201 Longueville, Sparkassenwesen, S. 107.

202 StaatsA Ludwigsburg, E 179 II, Bü. 819; Teildruck bei Hippel, Bauernbefreiung, Bd. 2, S. 627–630.

203 Tabellarische Übersicht in StaatsA Ludwigsburg, E 179 II, Bü. 819.

204 Übersicht nach HStA Stuttgart, E 146/2, Bü. 1513 (allerdings fehlt der Bericht des Oberamts Wangen). Auch im Jagstkreis befand sich die mit Abstand größte Kasse, die Sparkasse Heidenheim, am Südrand der Alb, in Verlängerung der oben angegebenen Linie: Laun, Kreissparkasse Heidenheim, S. 11. Die Daten von Longueville, Sparkassenwesen, S. 149–151, und Kollmer, Sparkassenstruktur, S. 223, lassen sich wegen offenbar anderer Erhebungsgrundlagen nicht vergleichen. Longueville scheint anhand der ihm vorliegenden Literatur nur Sparvereine zu zählen und nicht die Handelsgesellschaften, die aber auch von jedermann Einlagen annahmen. Eine gänzlich andere Struktur als die hier dargestellte zeigte etwa das Sparkassenwesen im Raum Rottweil, wo Zielerkassen offenbar nur eine sehr untergeordnete Rolle spielten, während die caritativen Hilfskassen die vorherrschende Form des Sparinstituts war: Rüth, Sparkassen Rottweil, S. 54–70, mit Übersichten der Institute.

sächlich wurde nach einem Bericht des Donaukreises von 1834 der Güterhandel besonders intensiv in den Oberämtern Ehingen, Blaubeuren, Wiblingen und Münsingen betrieben, wobei das Oberamt Blaubeuren mit 53 Hofzerschlagungen in den Jahren 1828–1833 an der Spitze stand.<sup>205</sup> Offenbar erzeugte am Südrand der Schwäbischen Alb und im nördlichen Oberschwaben die Mischung von landwirtschaftlichen Betrieben mittlerer Größe (im Gegensatz zu den Kleinbetrieben des Unterlands und den großen Bauerngütern Oberschwabens) einerseits und die in den Gemeinden nur teilweise verbreitete Realteilung (im Gegensatz zur geschlossenen Vererbung in Oberschwaben und der vollständigen Zersplitterung im Unterland) andererseits in Verbindung mit der beginnenden Bauernbefreiung eine hohe Bodenzirkulation, die das Leihkassenwesen zum Blühen brachte.<sup>206</sup>

Die in diesen lebhaften Bodenmarkt strömenden Kapitalien führten zu einer klassischen Immobilienblase. Die offenbare Leichtigkeit, mit der die Dorfkassen die Einlagen mobilisieren konnten, zeigt einen bedeutenden Kapitalüberschuss.<sup>207</sup> Die bei den Zielkassen angelegten Gelder kamen zwar wie bei der Oberamtssparkasse erneut von auswärtigen Gläubigern, im Gegensatz zur Sparkasse nunmehr aber zusätzlich auch von einer bäuerlichen Oberschicht, die offenbar die Hungersnot von 1817/18 und die Absatzkrise zu Beginn der 1820er Jahre recht gut verkraftet hatte.<sup>208</sup> 1830 wurden die Bauern im Oberamtsbezirk sogar von offizieller Seite als vergleichsweise wohlhabend und eifrige Sparer eingeschätzt,<sup>209</sup> so dass Anlagemöglichkeiten gesucht gewesen sein dürften. Dieser Befund bestätigt die Zweifel, die die neuere Literatur an der verbreiteten Anschauung einer Pauperisierung der bäuerlichen Bevölkerung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts geäußert hat; zumindest konnte jedenfalls eine beachtlich große bäuerliche Oberschicht im Raum Blaubeuren bedeutende Mittel thesaurieren.<sup>210</sup>

Aber auch auf das aus Stuttgart zufließende Kapital ist nochmals einzugehen. Nach den erhaltenen, allerdings lückenhaften Belegen scheinen Stuttgarter Anleger nicht nur wie gesehen bei der Oberamtssparkasse Blaubeuren, sondern beispielsweise auch bei der Sparkasse Emerkingen und der Schöll'schen Zielkasse in Asch investiert zu haben.<sup>211</sup>

---

205 Hippel, Bauernbefreiung, Bd. 2, S. 601–608, hier S. 602. Für die vergleichbaren Verhältnisse im Oberamt Heidenheim im Jagstkreis vgl. Flik, Textilindustrie Calw und Heidenheim, S. 56–58.

206 Zur Verteilung der Realteilung im Oberamt Blaubeuren vgl. die Übersicht in HStA Stuttgart, E 301, Bü. 116. Zur Verteilung des Bodenbesitzes in Württemberg in den 1850er Jahren vgl. Kull, Statistik der Bevölkerung, S. 24–30.

207 Vgl. auch Longueville, Sparkassenstruktur, S. 96.

208 Das lässt sich ableiten aus den Namen der Gründer und Hauptanleger der Zielkassen. Sie werden zumindest teilweise in den Statuten der Kassen genannt werden, die in den Akten des Innenministeriums und des Donaukreises archiviert sind (HStA Stuttgart, E 146/2, Bü. 1513). Mit den dörflichen Zielkassen vergleichbar scheint die Schelklinger Kasse, deren Erstanleger RP Schelkg. vom 15.9.1840 nennt. Eindrückliche Schilderung der – für den Raum Blaubeuren aber offenkundig nicht zutreffenden – landwirtschaftlichen Krise der 1820er Jahre bei Dehlinger, Entwicklung Landwirtschaft, S. 67–68. Auch Flik, Textilindustrie Calw und Heidenheim, S. 57, sieht hier die Ursache des starken Bodenverkehrs.

209 OAB Blaubeuren, S. 54–55. Vgl. auch Abel, Geschichte Landwirtschaft, S. 348–349.

210 Die Diskussion wie hier auf der Grundlage der Sparkassengeschichte zusammenfassend Winkel, Kapitalbildung, vgl. außerdem Wysocki, Kapitalbildungsprozesse, und ders., Untersuchungen, S. 45–63 und zusammenfassend S. 89; zur älteren Anschauung vgl. vor allem Henning, Kapitalbildungsmöglichkeiten, S. 73–74 und zusammenfassend S. 80–81.

211 GdeA Emerkingen, Nr. 36, Protokolle der Sparkasse Emerkingen. Die Verlegung der Schöll'schen Zielkasse von Asch nach Stuttgart weist auf die Bedeutung der Stuttgarter Gläubiger des Instituts hin: Blaumann vom 9.2.1849, Nr. 11. Ähnlich wichtig waren die auswärtigen Investoren bei den Oberamts-

Der Bodenhandel muss in der fraglichen Region durch den Zufluss dieser bedeutenden Gelder entschieden belebt worden sein; dass dies im amtlichen Schriftverkehr keine Erwähnung fand, ist angesichts der sozialen Zusammensetzung der Anleger (vgl. oben S. 352) leicht begreiflich. Ebenso ist verständlich, dass die Gelder nicht, wie in der Literatur gelegentlich mit tadelndem Unterton bemängelt,<sup>212</sup> in die junge Industrie des Landes flossen, die (wie die Blaubeurer Bleiche) dringend Geld benötigte. Die erheblichen Risiken der frühindustriellen Betriebe auf der einen Seite und der boomende Landimmobilienmarkt der 1830er und frühen 1840er Jahre auf der anderen Seite ließ den Anlegern die Wahl nicht schwerfallen. Erst mit den staatlichen Eisenbahnanleihen gab es sichere Anlagen in industrielle Projekte.<sup>213</sup>

An der Spitze der Zielerkassen standen in den Dörfern verwurzelte Persönlichkeiten, darunter häufig die Schultheißen, die bereits in den Jahren zuvor in kleinerem Maßstab Kreditgeschäfte betrieben hatten und auch im Hofhandel eine zentrale Rolle besaßen.<sup>214</sup> Für die Verwaltung der ihnen zuströmenden Gelder waren sie im Gegensatz zu Oberamtspfleger Zaiß fachlich nicht vorgebildet; dementsprechend galt die Buchführung der Kassen als ungenügend. Bei einzelnen Kassen kam es zu betrügerischen Machenschaften.<sup>215</sup> Die von den Zielerkassen kaum zu leugnende Verbindung mit dem Hofhandel brachte sie zusätzlich in Verruf.<sup>216</sup> Ob jedoch die „Hofmetzgerei“ den ärmeren Dorfeinwohnern überhaupt erst die Möglichkeit gab, Boden für ihren Lebensunterhalt zu erwerben – wie die Zielerkassen behaupteten<sup>217</sup> –, oder ob sie – so die Gegner der Kassen – eine unwirtschaftliche Parzellierung erzeugte, war eine in der Publizistik jener Jahre heftig umstrittene, wegen ihre Komplexität freilich nicht lösbare Frage.<sup>218</sup>

Die Blase zum Platzen brachte die durch zwei Missernten hervorgerufene landwirtschaftliche Depression,<sup>219</sup> die Mitte der 1840er Jahre zu einer Vertrauenskrise und zur panikartigen Kündigung der Anlagen führte. Da die Kassen es versäumt hatten, die Einlagen dauerhaft zu binden, auf der Ausgabenseite die Zielerverträge jedoch über lange Fristen

---

sparkassen Spaichingen und Balingen: Trende, Geschichte Sparkassen, S. 206; Laun, Kreissparkasse Balingen, S. 22.

212 Kollmer, Sparkassenstruktur, S. 222 und 227.

213 Hippel, Bauernbefreiung, Bd. 1, S. 554.

214 Hippel, Bauernbefreiung, Bd. 1, S. 551; Kollmer, Sparkassenstruktur, S. 225–226. Vgl. für das Oberamt Blaubeuren etwa Markbronn, wo sich die Schultheißen von Markbronn und Erstetten beteiligten: HStA Stuttgart, E 146/2, Bü. 1513, Statuten der Kasse Markbronn, oder Emerkingen: ebd. Auch die Stadtschultheißen von Ehingen, Blaubeuren und Schelklingen waren in den Zielerkassen tätig, Ehingen: Statuten der Privatleih- und Sparkasse in HStA Stuttgart, E 146/2, Bü. 1513; Blaubeuren: Beteiligung von Stadtschultheiß Lederer an der Schöll'schen Kasse: StaatsA Ludwigsburg, E 179 III, Bü. 2099 (Oberamtsvisitation 1854); Schelklingen: Beteiligung von Stadtschultheiß Betz in RP Schelkgl. vom 15.9.1840 erwähnt. Vgl. für Heidenheim auch Laun, Kreissparkasse Heidenheim, S. 14 und 20–21.

215 Spektakulärer Fall im Raum Ulm der Schäfer von Hüttisheim: Neidlinger, Hüttisheim, S. 376–381.

216 Häufig zitiert in der Literatur eine zweifelsohne zugespitzte Darstellung der „Hofmetzgerei“ in den Verhandlungen der Kammer der Standesherrn 1836, Beilagen III, S. 435 ff.

217 Vgl. etwa Zaiß, Plan, S. 18–21. So auch die Einschätzung des Heidenheimer Stadtschultheißen: Flik, Textilindustrie Calw und Heidenheim, S. 58 Anm. 2.

218 Vgl. dazu etwa Fallati, Freier Verkehr. Die im Folgenden behandelten Konkurse der Zielerkassen führten jedenfalls dazu, dass die Regierung 1853 schließlich ein Gesetz gegen die Bodenzerstückelung erließ: Gesetz vom 23.6.1853, Reg.-Bl. 1853, S. 243–248. Ausführliche Darstellung des Problems bei Hippel, Bauernbefreiung, Bd. 1, S. 545 ff., und Bd. 2, S. 595–652.

219 Hippel, Bauernbefreiung, Bd. 1, S. 554.

liefen, gerieten sie schnell in finanzielle Bedrängnis. Gleichzeitig kam es durch die landwirtschaftliche Krise zu Zahlungsausfällen bei den Güterzielern, denen die Institute mit der Einlösung der Hypotheken nicht in ausreichendem Maß begegnen konnten, da die Grundstückspreise fielen. Bereits wenige Jahre nach ihrer Gründung trieben die meisten Zielerkassen daher in den Konkurs. Großes Aufsehen erregte in Blaubeuren die Insolvenz der Schöll'schen Zielerkasse im benachbarten Asch, der auch in der Oberamtsstadt ansehnliche Vermögenswerte zum Opfer fielen.<sup>220</sup> 1853, nach dem Ende der Krise, verwalteten die Kassen der Oberämter Blaubeuren noch rund 200.000 fl Einlagen, Ehingen rund 680.000 fl, Riedlingen rund 632.000 fl und Ulm 1,25 Mio. fl – immer noch beachtliche Summen, doch im Vergleich zum Jahr 1845 war weit über die Hälfte der Einlagen verloren gegangen oder abgezogen worden.<sup>221</sup>

Die Laissez-faire-Politik, die von der Regierung beobachtet worden war und die die Anleger auf den wenig kontrollierten privaten Markt verwiesen hatte,<sup>222</sup> erlitt durch die Konkurswelle der Zielerkassen einen herben Schlag und führte zu einem Umdenken bei den Staatsbehörden. Nach dem Zusammenbruch der Zielerkassen betrieb die Stuttgarter Regierung erneut die Gründung von Oberamtssparkassen.

Die neuen Institute wurden wiederum unter die Gewährleistung der Amtskörperschaften gestellt, wichen jedoch in einem entscheidenden Punkt von der Organisation ihrer Vorgängerinstitute in den 1830er Jahren ab. Die Oberamtssparkassen zielten jetzt nicht mehr allein auf die ärmere Bevölkerung, sondern öffneten sich allen Bevölkerungsschichten.<sup>223</sup> Die Überwachung der Institute wurde als Teil ihrer Dienstpflichten den Oberamtsmännern zugewiesen, die künftig alle Bekanntmachungen der Kassen zeichneten. Um die Neugründungen im Markt zu etablieren, erhielten die Sparkassen Befreiung von der Kapitalsteuer. Außerdem bauten die Institute ein Netz von Agenturen im Oberamtsbezirk auf, mit deren Hilfe es gelang, eine neuerliche Gründungswelle von Kassen aus den Dörfern heraus zu verhindern (bis zur Einführung der Spar- und Kreditgenossenschaften (Raiffeisen-Bewegung) am Ende des 19. Jahrhunderts).<sup>224</sup> Bezeichnenderweise lösten sich die Privatkassen von Schelklingen und Machtolsheim, die die Konkurswelle überstanden hatten, nach der Gründung der Oberamtssparkasse auf.<sup>225</sup> Oberamtssparkassen

---

220 Martin, Streifzüge Asch, S. 71–72. Vgl. dazu auch Zaiß, Plan. Zur Konkurswelle vgl. auch Laun, Kreissparkasse Heidenheim, S. 21–22.

221 HStA Stuttgart, E 146/2, Bü. 1513. Nicht eingerechnet wurden hier in die angegebenen Beträge die in dem Archivalie zusätzlich aufgeführten Hilfskassen mit caritativen Charakter – die Hilfssparkasse Blaubeuren beim Hospital Blaubeuren, die Stadtparkasse Schelklingen und die Leihkasse Obermarchtal – sowie die Einlagen der neu gegründeten Oberamtssparkasse (dazu siehe unten).

222 Kollmer, Sparkassenstruktur, S. 226–227. Der Donaukreis und die Oberämter übten gemäß der Bekanntmachung des Innenministeriums vom 4.11.1824 (Reg.-Bl. 1825, S. 5–7) nur eine „polizeiliche Überwachung“ aus, die allein die Überschreitung von Gesetzen ahndete: StaatsA Ludwigsburg, E 179 II, Bü. 814.

223 Kollmer, Sparkassenstruktur, S. 227.

224 Ähnlich bei der Landessparkasse: Kollmer, Sparkassenstruktur, S. 228. – Die Ausdehnung auf den Oberamtsbezirk wurde ausdrücklich in den Statuten der Kassen festgehalten, so in Blaubeuren: Blaumann vom 13.1.1852, Zeitungsbeilage mit Abdruck der Statuten der Oberamtssparkasse, hier § 18, und Bekanntmachung des Oberamts in der gleichen Ausgabe; Ehingen: Volksfreund für Oberschwaben vom 31.8.1852, Abdruck der Statuten, hier § 6, sowie Bekanntmachung des Oberamts im Volksfreund für Oberschwaben vom 24.12.1852.

225 Blaumann vom 30.5.1856, Nr. 42, und vom 25.5.1860, Nr. 41. Die Schelklinger Kasse übertrug ihre Geschäfte auf die Oberamtssparkasse: KreisA ADK, OA Blb., Nr. 83, Prot. vom 9.9.1854. Vgl. auch Kollmer,

entstanden nunmehr flächendeckend, so 1851 erneut in Blaubeuren, 1852 in Ehingen und 1853 in Ulm.<sup>226</sup>

### 6.3.3 Die Kassen als Keimzellen des kleinstädtischen Liberalismus

In dem Konflikt um die Blaubeurer Kasse war es von Seiten des Staats immer um die Frage der Hilfe für die ärmeren Bevölkerungsschichten gegangen. Noch 1827 glaubte das Innenministerium zufrieden, den Spar- und Leihkassen eine „wohlthätige Wirkung“ bescheinigen zu können.<sup>227</sup> Eine über die Armenpflege hinausgehende Tätigkeit sahen die Beamten jedoch nicht als Aufgabe eines öffentlichen Instituts, zumal man den Bedarf nicht erkannte.<sup>228</sup> Wegen des angeblich fehlenden Bedarfs unterstellte die Regierung des Donaukreises den Verwaltungskräften der Oberamtssparkassen wie auch der privaten Leihkassen regelmäßig in aggressiver Weise persönliche Bereicherungsabsichten, offenbar in der Annahme, gegen die im öffentlichen Dienst tätigen Kassenverwalter dienstrechtlich vorgehen zu können.<sup>229</sup> Von den Gemeinderäten der Kleinstädte Blaubeuren und Schelklingen wurden diese Gedanken aufgenommen. Dort ging man zudem davon aus, dass die Kassen sittenschädigend wirkten, da sie die Aufnahme von Krediten erleichterten.<sup>230</sup> Dass die Stadtschultheißen Krauß und Bauer sowie die meinungsbildenden Gemeinderäte hier die Argumentation der staatlichen Beamten einfach übernommen hatten,<sup>231</sup> zeigt sich zum einen an dem Stellungswechsel der Stadt Schelklingen, die nach dem Rücktritt von Stadtschultheiß Bauer unter dem neuen Stadtschultheißen Betz zu einem Verfechter der Oberamtssparkasse wurde,<sup>232</sup> zum anderen jedoch fiel die Behauptung der schädigenden Wirkung der Kasse auf die Stadträte selbst zurück, da diese die Kredite durch

---

Sparkassenstruktur, S. 227.

226 Ulm: Das Institut war bereits 1847 als Sparverein gegründet worden, doch übernahm die Amtsversammlung erst 1853 die Gewährleistung: KreisA ADK, OA Ulm, Nr. 22, Prot. vom 5.7.1853 und 20.4.1854; Blaubeuren: ebd., OA Blb., Nr. 82, Prot. vom 29.11. und 1.12.1851; Ehingen: StASIG, Wü. 65/9, T 1, Nr. 57/2, Prot. vom 12.7.1851 und vom 19.8.1853. Auch in Ehingen wurde die Kasse zunächst als Privatinstitut gegründet, für das gegen das Zaudern des Oberamtmanns 1853 auf Drängen der Amtsversammlung Betrieb und kommunale Bürgerschaft übernommen wurden. Ein erster, in den Jahren 1847/48 über den Landwirtschaftlichen Bezirksverein vorgetragener Anlauf war in Ehingen aufgrund einer nicht näher erläuterten Gegenbewegung vergeblich verlaufen: ebd. und Archiv der Kreissparkasse Ulm, Bestand Oberamtssparkasse Ehingen, Nr. 100/I; vgl. auch Volksfreund für Oberschwaben vom 1.2. und 25.2.1848, Nrn. 9 und 16.

227 HStA Stuttgart, E 146/2, Bü. 1509.

228 Kollmer, Sparkassenstruktur, S. 220–221. Die gleiche Entwicklung auch in Bayern: Trende, Geschichte Sparkassen, S. 163–164. Vgl. die ausführlichen Referentenentwürfe zur Beschränkung der Blaubeurer Kasse in HStA Stuttgart, E 146/2, Bü. 1513, /5 und /6.

229 HStA Stuttgart, E 146/2, Bü. 1513, Berichte über die Einnahmen von Zaiß und des Emerkinger Schultheißen Käser sowie Einleitung einer Untersuchung gegen den Suppinger Pfarrer Süskind wegen der geplanten Gründung einer Zielerkasse. Der Verdacht der persönlichen Bereicherung bis hin zur Unterstellung von „Diätenjägerei“ bildet einen durchgängigen Topos der Personalakte von Zaiß: HStA Stuttgart, E 146/1, Bü. 2788.

230 Wie Anm. 185.

231 Das Argument der sittenschädigenden Kreditvergabe findet sich bezeichnenderweise auch in der offiziellen Oberamtsbeschreibung von Blaubeuren aus dem Jahr 1830: OAB Blaubeuren, S. 99.

232 RP Schelkgl. vom 26.1.1838. Vgl. auch den von Betz abgefassten Widerspruch der Amtsversammlung gegen die Verfügung des Donaukreises zur Einschränkung der Oberamtssparkasse in HStA Stuttgart, E 146/2, Bü. 1513.

ihre Bürgerschaft ja erst ermöglicht hatten. Die Übernahme der staatlichen Argumentation durch die städtischen Honoratioren war in diesem Fall also ausgesprochen unlogisch und entsprach, wie oben gesehen, nicht dem Bedarf der Stadtbevölkerung. Durch die Konkurswelle bei den Leihkassen sahen sich die Räte allerdings später in ihrer ablehnenden Haltung bestätigt.<sup>233</sup> Nach der Neugründung der Oberamtssparkassen in den 1850er Jahren dürften daher die Gemeinderäte der Kleinstädte die Öffentlichkeit zu deren Gunsten beeinflusst haben. So klagte der Emerkinger Schultheiß Käser in jenen Jahren, durch den Druck der „öffentlichen Meinung“ zur Auflösung seiner Privatleihkasse gezwungen worden zu sein.<sup>234</sup>



Abbildung 6.4: *Blick vom Rucken auf Blaubeuren, Lithografie 1845. – Vorlage: StadtA Blb.*

Angesichts des restriktiven Kurses der Regierung in den 1830er Jahren hieb der Blaubeurer Oberamtspfleger Zaiß provozierend in die gleiche Kerbe und ließ sich für seine Oberamtssparkasse von der Amtsversammlung mit den Stimmen der Dorfschultheißen ebenfalls eine „wohlthätige Wirkung“ bescheinigen – freilich zugunsten des „mittlere[n] Mann[es]“.<sup>235</sup> Zaiß hatte damit die Begrifflichkeit des Staats aufgenommen, jedoch mit neuem Inhalt gefüllt. Objekt der Kasse war nicht der patriarchalisch zu schützende Arme, sondern der Mittelstand, der gleichrangige Mitbürger in der Stadt. Für Zaiß wie für die anderen Initiatoren der Oberamtssparkasse war das Institut letzten Endes nichts anderes als der Versuch, die Struktur des Oberamts für eine breite Bevölkerungsschicht wirtschaftlich nutzbar zu machen. Folgerichtig musste der Streit um die Sparkasse in einem weiteren

233 Obwohl man wegen der fehlenden Oberamtssparkasse in den Notjahren 1847 und 1851 in Blaubeuren und Schelklingen auf Veranlassung des württembergischen Wohltätigkeitsvereins wiederum eigenständige Hilfsleihkassen für verarmte Bürger gründen musste. Aufruf des Wohltätigkeitsvereins: Blaumann vom 16.7.1847 und 27.8.1847; Blaubeuren: Blaumann vom 17.12.1847 sowie StadtA Blb., B 148–151 und C 1260–1261, Statuten der Kasse auch in HStA Stuttgart, E 146/2, Bü. 1513; Schelklingen: StadtA Schelkg., C 450.

234 HStA Stuttgart, E 146/2, Bü. 1513, dort auch das Zitat.

235 KreisA ADK, OA Blb., Nr. 79, Prot. vom 27.1.1836.

Schritt in die Frage nach dem Selbstverständnis des Oberamts als Behörde münden. Dies sah sogar der Blaubeurer Oberamtmann Drescher, der sich zunächst wie seine Vorgesetzten in Ulm und Stuttgart gegen die Kasse ausgesprochen hatte, am Ende des Jahres 1836 jedoch gegenüber dem Innenministerium für die Erhaltung der Kasse eintrat.<sup>236</sup> Drescher vermied es zwar, die Rolle des Oberamts neu zu bestimmen, wies jedoch auf den offenkundigen Bedarf nach Sparinstituten hin, der sich zu diesem Zeitpunkt nach der Gründung der Leihkassen in Stubersheim und in Merklingen bereits erkennen ließ, und sprach sich in der Tradition merkantilistischer Wirtschaftspolitik gegen eine Ausfuhr der Gelder in andere Oberämter oder gar in das Ausland aus. Aus der alten, der merkantilistischen Form staatlicher Wirtschaftspolitik sollte sich wohl, so ist der von Drescher nicht ausgeführte Gedankengang zu ergänzen, mit dem Erhalt der Blaubeurer Oberamtssparkasse eine neue Form staatlichen Eingreifens in das Wirtschaftsgeschehen entwickeln. Die Unsicherheit Dreschers bei der Deutung der Sparkasse war in der Beamtenschaft offenbar verbreitet. Auch im Innenministerium selbst gab es Zweifel über den weiteren Kurs, denn das Votum eines unbekanntenen Referenten sprach sich ebenfalls für den Erhalt der Blaubeurer Kasse aus, während das ablehnende Votum von Innenminister Schlayer redigiert wurde.<sup>237</sup>

Die politische Bedeutung der Frage ist leicht erkennbar. Denn die von Zaiß mit der Gründung der Sparkasse erhobene Forderung an die staatlichen Behörden, mit Hilfe der von ihnen gebotenen Infrastruktur für die breite Masse der Bevölkerung zu wirken, entsprach der zeitgenössischen Bürokratiekritik und den Zielen des frühen Liberalismus. In der Bibel des südwestdeutschen Liberalismus, dem Rotteck-Welcker'schen „Staats-Lexikon“ forderte Robert Mohl 1843 ein Engagement von Gemeinde- oder Staatsbehörden für die Sparkassen, da diese als „Privatunternehmen weder wünschenswerth noch möglich“ seien und beklagte zugleich den Ausschluss der „wohlhabenderen Mittelstände“ durch die Statuten der Institute.<sup>238</sup> Zaiß' Tätigkeit bei der Sparkasse muss daher auch als politisch motiviert gedeutet werden. Es ist jedenfalls kein Zufall, dass er auf politischer Ebene aktiv war. Schon zu Beginn der 1830er Jahre hatte Zaiß für liberale Landtagskandidaten Werbung gemacht, bis er 1838 selber kandidierte und in den Landtag gewählt wurde.<sup>239</sup> 1835 gründete er zusammen mit dem Blaubeurer Stadtschultheißen Krauß eine Lese-gesellschaft, die Vortragsabende abhielt und zu einer der Keimzellen der politischen Kultur im Oberamt Blaubeuren werden sollte.<sup>240</sup> Zehn Jahre später waren die privaten Zielerkassen fest in der Hand der Liberalen.<sup>241</sup> 1847 hatte einer der profiliertesten Blaubeu-

---

236 HStA Stuttgart, E 146/2, Bü. 1513. Eine ähnliche Haltung vertrat Drescher nach einer Versetzung zwei Jahre später gegenüber der Oberamtssparkasse Balingen: Laun, Kreissparkasse Balingen, S. 26.

237 HStA Stuttgart, E 146/2, Bü. 1513, /5 und /6.

238 Robert Mohl: Artikel Sparcassen, in: Rotteck/ Welcker: Staats-Lexikon, Bd. 14, 1843, S. 670–673.

239 Blaumann vom 27.12.1831, Nr. 52, und vom 3.1.1832, Nr. 1 (Leserbrief von Zaiß gegen die üblichen Rundschreiben des Oberamts zugunsten der Wahlkandidaten der Regierung: „Übrigens muß eure Stimme aus dem Herzen kommen, mit eurem Gewissen und eurer Überzeugung übereinstimmen [...]“), und vom 7.8.1838, Nr. 32 (Wahlergebnis). Zaiß wurde in Blaubeuren kaum als Parteigänger der Regierung gewählt, doch dürfte das Abgeordnetenmandat seiner Karriere im Staatsdienst förderlich gewesen sein: Brandt, Parlamentarismus, S. 92. Weiterer Lebenslauf von Zaiß: Amtsvorsteher der Oberämter, S. 596; Raberg, Handbuch Landtagsabgeordnete, S. 1059–1060.

240 Blaumann vom 10. und 24.11.1835, Nrn. 45 und 47; Martin, Entdeckung der Politik, S. 179.

241 Vgl. auch den Hinweis bei Wysocki, Untersuchungen, S. 170 f., zur liberalen Haltung eines Mitgründers der Würzburger Sparkasse.

rer Linksliberalen, der Rechtsconsulent Kübel, den Vorstand der Schöll'schen Zielerkasse übernommen, die Machtolsheimer Kasse führte der gleichfalls liberal orientierte Verwaltungsaktuar Stellrecht.<sup>242</sup> Buchhalter der Schöll'schen Kasse war Jakob Reuschle, der im April 1848 in den neugewählten, demokratisch dominierten Gemeinderat von Blaubeuren einrückte.<sup>243</sup> Auch im Oberamt Ehingen sah man die Verbindung der Liberalen mit den Leihkassen als gegeben an. In der „Ulmer Kronik“, der konservativen „Zeitung der rechtlichen Mitte aus Oberschwaben“ (Untertitel), kritisierte ein wohl aus dem Oberamt Ehingen stammender Kommentator die Unterstützung der Wahl des liberalen Landtagskandidaten Wizigerreuter durch den Vorstand der vermögenden Leihkasse des Dorfs Emerkingen, den Schultheißen Käser.<sup>244</sup> Wizigerreuter selbst – Stadtschultheiß in Ehingen – gehörte mit dem späteren oppositionellen Landtagsabgeordneten Posthalter Linder 1840 zu den Gründern der Ehinger Leihkasse.<sup>245</sup> Die im Zuge der Neugründung der Oberamtssparkassen in den 1850er Jahren von den offiziellen Stellen betriebene Diffamierung der Vorstände der Zielerkassen als „gewissen- und umsichtslos“<sup>246</sup> erhält damit jedenfalls einen klaren politischen Akzent. Im Rückblick behauptete die Regierung des Donaukreises 1854 sogar, dass die politisch radikale Haltung des Oberamts Blaubeuren während der Revolution von 1848/49 durch die Konkurswelle bei den Zielerkassen und die dadurch entstandenen Vermögensverluste entstanden sei.<sup>247</sup> Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass die liberale Haltung der Zielerkassenvorstände erst nach der Konkurswelle der Kassen entstanden wäre, vielmehr gingen das Engagement in der Politik und bei den Leihkassen Hand in Hand, weil sich das Eintreten für den „mittleren Mann“ in Politik und Wirtschaft deckte.

#### 6.3.4 Zusammenfassung

Versteht man die Vorgänge um die Blaubeurer Sparkasse politisch,<sup>248</sup> so erweisen sie sich als Kampf um die durch das Verwaltungsedikt von 1822 neu freigesetzten wirtschaftlichen Kräfte des Oberamts, bei dem zunächst die örtlichen Liberalen, in den 1850er Jahren jedoch die Regierung die Oberhand gewann. Durch den Geldüberhang im Land und den

242 Kübel: Übernahme des Vorstands der Zielerkasse Schöll: Blaumann vom 27.7.1847, Nr. 57, und 25.8.1848, Nr. 66, seine politische Haltung: 21.4.1848, Nr. 32 (im Wahlkomité des linken Landtagskandidaten Adolf Becher), 12.5.1848, Nr. 37, und 7.9.1849, Nr. 70 (Offizier und Kommandant der Bürgerwehr), 24.7.1849, Nr. 57 (im Volksverein Blaubeuren), StaatsA Ludwigsburg, E 320, Bü. 5 (nimmt an Pfingstversammlung 1849 in Reutlingen teil); Stellrecht: Übernahme Vorstand der Machtolsheimer Zielerkasse: Blaumann vom 21.5.1847, Nr. 39, seine politische Haltung: Blaumann vom 21.4.1848, Nr. 32 (ist im Wahlkomité Becher).

243 StadtA Blb., C 104; seine politische Haltung: Blaumann vom 12.10.1847, Nr. 79 (empfiehlt liberalen Gemeinderatskandidaten), 12.5.1848, Nr. 37 (Offizier der Bürgerwehr). Reuschle musste sein Gemeinderatsmandat schon nach wenigen Wochen wegen des Vorwurfs von Unterschlagungen bei der Schöll'schen Kasse niederlegen: StadtA Blb., C 104.

244 Ulmer Kronik vom 25.2.1847, Nr. 45.

245 HStA Stuttgart, E 146/2, Bü. 1513; zu Linder: Ohngemach, Ehingen 1848/49, S. 131–133. Im Februar 1848 setzte sich Linder für die Gründung einer Oberamtssparkasse in Ehingen ein: Volksfreund für Oberschwaben vom 25.2.1848, Nr. 16.

246 Blaumann vom 6.9.1853, Nr. 69 (Auseinandersetzung um die Abwicklung der Zielerkasse Schöll).

247 StaatsA Ludwigsburg, E 179 II, Bü. 2099 (Oberamtsvisitation 1854).

248 Vgl. auch Gräser, Kleinstadt und Sparkasse, S. 408–412.

Boom beim Bodenhandel flossen dem Oberamt für die damalige Zeit ungeheure Geldsummen zu. Während aber die dörflichen Zielerkassen allein auf den Bodenhandel setzten, entwickelte die Blaubeurer Oberamtssparkasse Mitte der 1830er Jahre den Gedanken, diese Mittel zur Förderung des „Landbaus und der Gewerbsamkeit“ einzusetzen (vgl. oben S. 355), konnte dieses Vorhaben jedoch aufgrund des restriktiven Kurses der Regierung nicht umsetzen. Es lässt sich allerdings auch kein Konzept für die Umsetzung erkennen. Die Chance, mit den nach Blaubeuren fließenden Mitteln gezielt wirtschaftliche Projekte in der Kleinstadt zu fördern, wurde offenbar nur abstrakt gesehen. Während die Kapitalknappheit der kleinstädtischen Betriebe durchaus bekannt war, schlug selbst Zaiß nur die Investition in den Güterhandel vor. So hatte man zwar in Blaubeuren das von der Regierung vorgeschlagene Instrument einer Oberamtssparkasse von dem amtlichen Plan einer Armen- und Hilfskasse erfolgreich abgelöst und dank der zugrunde liegenden institutionellen Hilfsmittel des Oberamts – hier ist vor allem an die von der Amtskorporation gewährte Bürgschaft zu denken – zugunsten des „Mittelmanns“ neu ausgeformt, wusste dieses jedoch über die Kreditvergabe hinaus nicht einzusetzen.

Dies ist durchaus bezeichnend für die Führungskräfte der Kassen. Denn bei ihnen handelte es sich um ebenjene Liberale, für die schon oben in Kapitel 4 (S. 263) gezeigt wurde, dass sich ihr politisches Interesse nicht mehr an der Stadtwirtschaft ausrichtete. Ungezwollt erzielten sie aber gerade damit einen großen Erfolg, freilich erst nach der gescheiterten Revolution von 1848/49. Denn während der Nachtwächterstaat der ersten Jahrhunderthälfte an den wirtschaftlichen Anschauungen der Kleinstädter kein Interesse zeigte, ging der Staat nach der Revolution – so die den Behörden erteilte Lehre – erstmals auf die besonderen Bedürfnisse der Kleinstadt ein und sorgte gezielt für den ökonomischen Unterhalt der Stadtbürger. Auch dafür steht die Geschichte der Blaubeurer und der Ehinger Oberamtssparkasse nach ihrer Neugründung in den 1850er Jahren: Das Vertrauen der Regierung in die Selbstregulierungskräfte des Markts, in nur als Polizei verstandene Behörden, die im wirtschaftlichen Bereich bestenfalls patriarchalisch tätig zu werden hatten, war geschwunden. Neu geschaffen wurden aber nicht Gesetze oder Organe zur Marktregulierung, sondern mit den neuen Oberamtssparkassen wurde die öffentliche Hand selbst zugunsten breiter Bevölkerungsschichten wirtschaftlich tätig. Wirtschaftspolitik wurde zu einem Kernbereich staatlichen Handelns, das nicht zuletzt eine neuerliche Revolution zu verhindern hatte.<sup>249</sup> In diesem Sinne wurde in Blaubeuren und Ehingen von den Kassen kategorisch ein Erfolg gefordert: „Das Institut wird und muß von wohlthätigen Folgen für den Bezirk sein“, verlangte man in Blaubeuren<sup>250</sup>, während man in Ehingen drohte: „Es bedarf wohl die Gemeinnützlichkeith der Oberamtssparkasse keiner besonderen Beleuchtung. Es werden die Bezirks-Angehörigen dieselbe von selbst erkennen [...]“.<sup>251</sup> Ausgehend von den Oberamtssparkassen erfasste die staatliche Wirtschaftspolitik immer weitere Bereiche. Ein Schwerpunkt im Raum Blaubeuren beispielsweise war in den 1850er Jahren die Förderung der Leinenweberei, dazu wurde in Blaubeuren eine Webeschule eingerichtet, dessen Lehrer eine Staatsbesoldung erhielt, ebenso wie die Blaubeu-

---

249 So Wysocki, Untersuchungen, S. 170, der die Sparkassen der 1850er Jahre versteht als „Instrumente einer staatlichen Gesellschaftspolitik, die ihre konservativen, auf Erhaltung und Sicherung des sozialen Status quo gerichteten Bestrebungen unmißverständlich zum Ausdruck bringt“.

250 Blaumann vom 10.2.1852.

251 Volksfreund vom 24.12.1852.

rer Bleiche auf Staatskosten auf den neuesten technischen Stand gebracht wurde.<sup>252</sup> Eine neu eingerichtete staatliche Zentralstelle für Gewerbe und Handel kümmerte sich um die Anliegen des Mittelstands. Kurz, es ergab sich eine völlig neue Form der Symbiose zwischen Kleinstadt und Staat: Kleinstädtische Wirtschaftspolitik wurde zum Anliegen des Staats. Sie war nicht mehr wie in der Frühen Neuzeit Teil der zwischen Stadtherr und Bürgerschaft auszuhandelnden Stadtverfassung, aber sie konnte auch nicht der Kleinstadt allein überlassen werden, weil sie dann der politischen Opposition zugefallen wäre.

---

252 StaatsA Ludwigsburg, E 179 II, Bü. 2009 (Oberamtsvisitation 1854); Zweihundertfünfundzwanzig Jahre Blaubeurer Bleiche, S. 48 ff.; Schuetz, Leinenwarenherstellung; Loose, Centralstelle, S. 333–384.



## 7 Schluss: Kleinstädte im Zeitalter der Ökonomie

„But are we any closer to home?“ fragte Christopher Friedrichs 1997 in seinem Forschungsbericht zur frühneuzeitlichen Städteforschung mit Verweis auf Mack Walkers „Home Towns“.<sup>1</sup> Ob wir der Kleinstadt nähergekommen sind, ist auch zum Abschluss dieser Arbeit zu fragen, nachdem für drei Kleinstädte systematisch kleinstädtische Quellen wie Ratsprotokolle und Rechnungen ausgewertet worden sind. Wer in den frühneuzeitlichen Protokollen von Kleinstädten blättert, wird schnell auf die endlosen Bemühungen der Städte stoßen, das Wirtschaftsleben in ihren Mauern Regelungen zu unterwerfen. Preistaxen für Lebensmittel, Streitigkeiten von Handwerkern oder der Schutz des örtlichen Getreidemarkts waren nahezu tägliches Geschäft für die Magistrate. Die Verhandlungen zeigen eindrucksvoll, dass Magistrate und Stadtbürger sich als Vertreter eigenständiger sozialer Einheiten wahrnahmen. Kleinstadtbewohner verstanden sich nicht als Anhängsel einer größeren Stadt oder als größere Dorfgemeinde, sondern als unabhängige Wirtschaftssubjekte.

Vor diesem Hintergrund stellte sich die vorliegende Arbeit drei Fragen: Zum einen, auf welche Voraussetzungen kleinstädtisches Wirtschaften zugreifen konnte, zum zweiten, welche Vorstellungen sich die Bürgerschaften von dem städtischen Wirtschaftsleben machten und zum dritten, ob und wie sie diese Vorstellungen gegenüber anderen Akteuren wie der Landesherrschaft oder ihren Nachbarn durchsetzten. Mit der Auswertung der Ratsprotokolle wurde dabei gezielt versucht, aus der Sicht der Kleinstädter zu argumentieren. Zentrale Ergebnisse werden im Folgenden zusammengefasst.

### 7.1 Demographische Entwicklung und Ausbildung von Gewerbeschwerpunkten

Untersucht wurden drei Kleinstädte westlich von Ulm, die in der für Württemberg typischen Städtedichte nur wenige Kilometer voneinander entfernt liegen. Blaubeuren war als Stadt des Herzogtums Württemberg eng in die straffe Ämterorganisation des Herzogtums eingebunden. Demographisch erlebte die Stadt – Kapitel 2 – in der Frühen Neuzeit ein Bevölkerungswachstum, das zwar schwach war, sich von der Stagnation der umliegenden Dörfer und der großen Nachbarstadt Ulm jedoch ebenso abhob wie von der Stagnation des gesamten oberschwäbischen Gebiets.

Im Vergleich mit den von Medick und Lenger untersuchten protoindustrialisierten Dörfern konnte gezeigt werden, dass die Ursache des Wachstums in der Zunahme an Gewerbestellen lag. Zwar stieg Blaubeuren wie das benachbarte Großdorf Laichingen in die exportorientierte Leinenherstellung ein, jedoch nicht auf der protoindustriellen Ebene mit einer engen Bindung an landwirtschaftliche Erwerbsstellen, sondern vielmehr mit spezialisierten, typisch städtischen Betrieben wie Garnsiede oder Bleiche. Damit konnte

---

<sup>1</sup> Friedrichs, But are we any closer to home?

Blaubeuren sowohl Laichingen mit seiner Protoindustrie auf Abstand halten als auch seine städtische Stellung im Vergleich zu seinem Umland sogar leicht ausbauen. Besonders auffallend war, dass sich das städtische Wachstum nicht auf die Stadt beschränkte, sondern auch zwei unmittelbar benachbarte Dörfer als Vororte miterfasste. Die Ausbildung der Vororte wurde als aussagekräftiger Hinweis gewertet, dass das Bevölkerungswachstum nicht in einer demographischen Sonderentwicklung der Kleinstadt und nicht in der Bevölkerungspolitik von Landesherr oder Magistrat begründet lag, sondern in der erfolgreichen Gewerbeentwicklung. Als Gegenbeispiel konnten Ehingen und Ulm angeführt werden, die im 18. Jahrhundert keine Vororte erzeugten, während Ulm in einer neuen Wachstumsphase im 19. Jahrhundert sofort Nachbardörfer zu schnell wachsenden Vorstädten umformte.

Die zweite Untersuchungsstadt, das zum vorderösterreichischen Territorium gehörende Ehingen, stagnierte dagegen, obwohl es topografisch günstig lag. Der Bevölkerungsverlust der Kleinstadt wurde durch die beiden verheerenden Stadtbrände von 1688 und 1749 zusätzlich verschärft. Auch diese Stadt schloss sich aber erfolgreich einem Exportgewerbe an, nämlich dem Getreidehandel in die Schweiz. Bei aller Quellenarmut scheint offensichtlich, dass die Entwicklung nicht als Verbäuerlichung zu verstehen ist, wofür an sich das Verschwinden eines älteren gewerblichen Schwerpunkts auf der Tuchmacherei spräche, sondern die Stadt sich als Getreidehandelszentrum etablierte. Mit einem Gymnasium sowie als Tagungsort der schwäbisch-österreichischen Landstände und der schwäbischen Ritterschaft profilierte sich Ehingen zudem als weit ausstrahlendes kulturelles und politisches Zentrum des nördlichen Oberschwabens, ohne dass dies jedoch zu einem erkennbaren Wachstum der Stadt führte.

Die kleinste der hier untersuchten Ortschaften, das zwischen Blaubeuren und Ehingen liegende Schelklingen, ebenfalls Teil Vorderösterreichs, jedoch an ein Adelsgeschlecht verpfändet, lehnte sich in seiner demographischen Entwicklung mit einem Bevölkerungswachstum erst am Ende des 18. Jahrhunderts am ehesten den umliegenden Dörfern an. Gleichwohl besaß auch dieses Städtchen mit den Hafnern und den Tuchmachern zwei auf Export gerichtete Gewerbe.

Während sich die Städte also demographisch in die insgesamt stagnierende Städtelandschaft des Großraums Ulms und des nördlichen Oberschwabens einpassten (was trotz seines leichten Wachstums auch für Blaubeuren gilt, das nicht die Wachstumsraten anderer altwürttembergischer Städte erreichte), gingen sie mit ihren Exportgewerben jeweils eigene Wege. Trotz ihrer unmittelbaren geografischen Nachbarschaft waren die drei Städte nicht Teil einer gemeinsamen Gewerbelandschaft. Blaubeuren drängte sich in das Leinengewerbe der Schwäbischen Alb und des heutigen bayerischen Schwabens, während Ehingen zusammen mit anderen Oberschwäbischen Städten den Getreidemarkt der Bodenseeregion als Ziel seines ökonomischen Wirkens wählte. Schelklingen fand mit der Hafnerei eine völlig eigene Rolle. Alle drei Gewerbeschwerpunkte bildeten sich nach den aufgearbeiteten Berufsstatistiken der drei Städte in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts und im 18. Jahrhundert neu aus. Die Neuausrichtungen waren rational durchdachte, bewusste ökonomische Entscheidungen der Stadtbürger. Die territoriale Zugehörigkeit der drei Landstädtchen spielte bei diesen Entscheidungen keine Rolle, und sie wurden umgekehrt auch nicht vom Landesherrn beeinflusst.

Demgegenüber besaß die Landwirtschaft nur einen untergeordneten Rang. Selbst für eine so kleine Stadt wie Schelkingen erwies sich der Begriff der „Ackerbürgerstadt“ als verfehlt. Zwar bestimmte die Landwirtschaft maßgeblich Alltagsleben und Stadtbild, doch waren die landwirtschaftlichen Nutzflächen derart ungleich verteilt, dass große Teile der Bürgerschaften neben der Allmende lediglich über Gartenflächen verfügten. Von einer Subsistenzwirtschaft konnte keine Rede sein. Dieser für alle Kleinstädte verallgemeinbare Befund lässt folgern, dass Kleinstädte immer von Dörfern abweichende Wirtschafts- und Sozialformen aufwiesen, selbst wenn ihre Einwohnerzahlen jene von Dörfern nicht überschritten. Die Stadtbürger selbst sahen Chancen für ihr Überleben, wie etwa die Auseinandersetzung um den Abbruch der Schelklinger Mühle zeigte, allein in Gewerbe und Handel. Nur diese versprachen den dringend benötigten „Zufluss“ von außen. Mit dem in den Quellen ständig wiederholten Begriff des „Zuflusses“, um den sie sich nach eigener Anschauung bemühen mussten, fassten die Städtchen ihren Anspruch als zentrale Orte ihres Umlands.

## 7.2 Die Ökonomisierung der „burgerlichen Freyhait“

Nach dem Gründungsakt durch den Ortsherrn seien die Kleinstädte, so das von der älteren Forschung gezeichnete Bild, sich selbst überlassen worden, bis sie im 18. Jahrhundert durch die absolutistischen Landesherren in den entstehenden Staat eingegliedert wurden. Über Jahrhunderte hinweg hätten die „home towns“ (Walker) nach dieser Lesart in völliger Abgeschlossenheit fortbestanden. Dagegen haben für die Zeit der Stadtgründungen im 13. Jahrhundert und für das Spätmittelalter mittlerweile Martina Stercken, Christian Hagen und Gabriel Zeilinger nachgewiesen, wie die Ortsherren fortdauernd an einem wirtschaftlichen Aufblühen der Städte interessiert blieben und wie die Bürgerschaften ihrerseits deren Hilfe einforderten. Daraus folgte eine enge Bindung an den Ortsherrn, der das wirtschaftliche Fortkommen der Siedlungen in hohem Maß in der Hand hielt.

Die Bindung an den Landesherrn verfolgte Kapitel 3 in die Frühe Neuzeit. Maßgeblich gefördert wurden die Kleinstädte zunächst als Sitz landesherrlicher Amtmänner oder anderer Einrichtungen. Wie stark die Kleinstädter landesherrliche Einrichtungen als Sachwalter der Stadtwirtschaft sahen, zeigte sich in den Hungerunruhen der 1730er Jahre, als Schelkingens und Ehingens Bürger massiv die Unterstützung landesherrlicher Stellen im Sinne einer „moral economy“ (Thompson) einforderten. Doch genügt die von Thompson beschriebene „moral economy“ – die Einforderung traditioneller, patriarchalischer Fürsorge auf wirtschaftlichem Gebiet – nicht, um das wirtschaftspolitische Verhältnis zwischen Landesherren und Kleinstädten vollständig zu verstehen. Dieses ließ sich vielmehr anhand der vom Landesherrn verliehenen Privilegien beobachten. Waren diese zunächst, wie das Ehinger Privileg zur Übernahme des Ammannamts, Schutzrechte der Bürger gegenüber der Herrschaft, wurden sie in der Zeit nach dem Dreißigjährigen Krieg zunehmend ökonomisch verstanden, und zwar insbesondere als Mittel, das städtische Umland zu erschließen. Das konnte mit beachtlicher Aggressivität geschehen, wie beim Ausrücken der Schelklinger Bürgerwehr in das benachbarte Dörfchen Hausen ob Ursprung zu beobachten war. Ziel war es, mit Hilfe der Privilegien „Zufluss“ in die Stadt zu erzeugen. Klar formulierte diese Politik auch die Stadt Blaubeuren (Kapitel 6). Das Privileg des

Salzmonopols – ursprünglich gedacht zur Sicherstellung der städtischen Salzversorgung – wurde in ein städtisches Handelsgeschäft mit dem Anspruch auf „Profit“ überführt, wobei letzterer aus dem Umland kommen sollte. Der durch das Privileg erzeugte „Zufluss“ muss der Gewinnerzielung dienen.

Gelang dies nicht, dachten die Kleinstädter über einen Verzicht auf die Privilegien nach, so die Ehinger beim Zollrecht oder die Blaubeurer beim Salzmonopol (Kapitel 3 und 6). Der Landesherr blockte derartige Bemühungen ab, da eine Abgabe landesherrlicher Rechte nie in Frage kam. Spätestens seit der Hungersnot von 1770/71 lässt sich erkennen, dass die Kleinstädte die wirtschaftliche Problematik erkannten: Einerseits hätten die Privilegien durch Reduzierung oder Abgabe als Lenkungsinstrumente eingesetzt werden können, andererseits legte der Zwang des Landesherrn, die Privilegien zu bewahren, eine Ertragssteigerung aus den Privilegien nahe, die der Funktion als Lenkungsinstrument widersprechen musste. Erst die Ablösung der Privilegien zu Beginn des 19. Jahrhunderts durch den Landesherrn löste das Dilemma auf. Sie stieß in den Kleinstädten demgemäß auf keinerlei Protest.

Obwohl der Landesherr die von ihm verliehenen Privilegien im 18. Jahrhundert nicht aufgab, ging er doch, so wurde es hier gedeutet, auf die von den Bürgern vorgeschlagene, ökonomische Ausdeutung der Privilegien ein (Kapitel 3). Wie den Stadtbürgern galten auch der Herrschaft die Kleinstädte als allein rechtmäßige Vertreter von Gewerbe und Handel. Daher stützten beispielsweise die österreichischen Behörden die Stadt Ehingen wiederholt in der wirtschaftspolitischen Auslegung ihrer Gerichtsprivilegien. Die Privilegien der Stadtbürger, die man dem lateinischen Wortsinn des „privi-lex“ gemäß in den Ehinger Quellen des 17. Jahrhunderts als „bürgerliche Freiheiten“ ins Deutsche übersetzte, wurden damit im 18. Jahrhundert ökonomisch aufgeladen. Jetzt zielte der Begriff der „bürgerlichen Freiheit“ auf die Gestaltung des Wirtschaftslebens, oder: Aus der bürgerlichen Freiheit folgte das Recht zur Freiheit im Ökonomischen.

### 7.3 Das Verhältnis zum Landesherrn

Für die landesherrliche Verwaltung ergab sich aus dem auch in den Lehrbüchern des Kameralismus festgehaltenen Bild von der Kleinstadt als Gewerbe- und Handelsstandort, die Kleinstädte und ihre Selbstverwaltung zu erhalten (Kapitel 4). Während einerseits für die drei Untersuchungsstädte nachgewiesen wurde, dass die landesherrlichen Eingriffe in die kommunalen Selbstverwaltungsorgane eine jahrhundertealte Tradition besaßen, so dass keineswegs von einer völligen Abgeschlossenheit der Kleinstädte ausgegangen werden darf, so wandten sich andererseits die Bemühungen des Landesherrn seit der Wende zum 18. Jahrhundert auf das ökonomische Gebiet. Die Eingriffe in die kleinstädtische Selbstverwaltung wurden seit den Jahren um 1700 mit dem Ziel einer wirtschaftlichen Stärkung der Kleinstadt verknüpft. Die Reformen lassen sich nicht, wie in der Literatur üblich, allein als verfassungsrechtliche Reformen beschreiben, sondern sie sind vorrangig ökonomisch zu verstehen, als Versuch des Landesherrn, über die Stadtverfassung die ökonomische Überlebensfähigkeit der Kleinstädte zu stärken. Das Interesse des Landesherrn war dabei keineswegs fiskalisch geprägt. Denn dem Wunsch nach einem verbesserten Einzug der Steuern einerseits entsprachen andererseits die endlosen Bemühungen

um eine Verbesserung der städtischen Rechnungsführung, die allein den Städten zugutekamen.

Tatsächlich ging die Stoßrichtung der Reformen vorrangig gegen die von den Magistraten verantwortete Rechnungsführung und begann in allen drei Städten mit der Übernahme der Rechnungsabhör durch landesherrliche Stellen. In der Folge zogen landesherrliche Kommissare die mit der Rechnungsabhör eng verknüpfte Neubesetzung der Magistrate an sich. Da letztere jedoch nicht regelmäßig durchgeführt wurde, verloren die Magistrate an Legitimität, bis schließlich in Blaubeuren mit der Ostertag'schen Kommission 1722 und in Ehingen mit den Kommissionen nach der Hinrichtung des Spitalmüllers Lensle 1771 die alten Magistratseliten entfernt und durch Gremien ersetzt wurden, deren Tätigkeit sich auf die landesherrlichen Behörden ausrichtete.

Die Bürger beantworteten die landesherrlichen Eingriffe mit der Forderung nach mehr Beteiligung und setzten diese erfolgreich durch. So etablierte sich in Ehingen um 1700 nach dem landesherrlichen Zugriff auf die städtische Rechnungsführung eine verstärkte Haushaltskontrolle durch die als Bürgerversammlung dienenden politischen Zünfte. Der Versuch des Landesherrn (oder in Schelklingen: des Pfandherrn), das Bürgermeisteramt anstelle der herkömmlichen Kooptation selbst zu besetzen, beantworteten alle drei Städte wie aus dem Nichts mit der Forderung nach Bürgermeisterwahlen durch die Bürgerschaft. Eher erfolgreich war der Zugriff auf das Amt des Stadtschreibers, der in Württemberg stark in die landesherrliche Policey eingebunden war. Aber der Versuch Habsburgs, den Stadtschreiber zur Schaltstelle landesherrlichen Wirkens in den Kleinstädten zu machen, scheiterte, weil sich das Konzept, Juristen in die Kleinstädte zu setzen, als verfehlt erwies. Beide Territorien mussten das Wahlrecht zum Stadtschreiberamt den Kleinstädten schließlich zurückgeben.

Die jahrzehntelangen Auseinandersetzungen mit den Bürgerschaften um das Ziel der Erhaltung der kleinstädtischen Stadtwirtschaften mündete bei den landesherrlichen Behörden in Frust. Ob bei dem Vorgehen gegen die Handwerksübersetzung, bei dem Streit um die städtischen Policeyordnungen oder bei dem Kornhausbetrieb, immer zogen sich die Beamten im Ergebnis auf althergebrachte städtische Vorstellungen zurück, nämlich einerseits auf den traditionellen, im Grunde karitativen Konsumentenschutz, der die Ratsprotokolle durchgreifend prägte, andererseits aber auf die durch die Privilegien geschützte bürgerliche Rechtsfreiheit. Wie für die Stadtbürger wurde in den beiden letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts auch für die Behörden, was der Streit um die Ehinger Ladenkonzessionen und die Aufgabe der württembergischen Leinenhandelsprivilegien erwies, die bürgerliche Freiheit zum Maßstab ökonomischen Handelns. Das neue Ideal der bürgerlichen Wirtschaftsfreiheit führte zum Rückzug von dem kameralistischen Ziel einer Reform der Stadtwirtschaft und konnte, so wird hier vermutet, mit der Rezeption liberaler Ideen schließlich auch theoretisch gerechtfertigt werden.

Erst fünfzig Jahre später, im Gefolge der Revolution von 1848/49, wandte sich das Interesse des Staats wieder der Kleinstadt zu (Kapitel 6). Aus der Konkurswelle bei den „Zielerkassen“ und aus der politischen Radikalisierung kleinstädtischer Gruppen zog der Staat die Folgerung einer gezielten Wirtschaftsförderung, die in dieser Arbeit aber nur in ihren allerersten Anfängen bei der Gründung von Oberamtssparkassen zu Beginn der 1850er Jahre beobachtet werden konnte.

In der Folge der landesherrlichen Eingriffe ließ sich eine Politisierung der stadtbürgerlichen Gesellschaft feststellen, deren Entwicklungsstufen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in Ehingen im Einzelnen nachvollziehbar waren. Die Zunftversammlungen des Städtchens einerseits, aber auch eine gesonderte Bürgergruppe mit dem Spitznamen „Denuntianten“ andererseits stellten neuartige Forderungen an den Magistrat, die dieser gar nicht zu erfüllen in der Lage war, weil sie sich inhaltlich an die landesherrlichen Stellen wandten. Nicht zufällig lassen sich in dieser Zeit einzelne politische Akteure erstmals in der Kleinstadtgeschichte namentlich fassen, weil sie in den Akten der Landesherren auftauchten, an die sie sich unmittelbar gewandt hatten. Mit der Politisierung dieser Gruppen und der zugleich abnehmenden Legitimität des Magistrats kam überdies die Frage auf, wer eigentlich die Bürgerschaft zu vertreten berechtigt war, nachdem nach eigener Aussage alle im Namen der Gemeinde handelten. Auf lange Sicht konnten diese Auseinandersetzungen in allen drei Städten die Magistrate für sich entscheiden. Seit den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts verstanden sich die Magistratsmitglieder vorrangig als politische Vertretung der Bürger und nicht mehr wie herkömmlich als deren Richter. Im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts beanspruchten die Gemeinderäte unter dem Vorsitz der Stadtschultheißen die politische Vertretung der Bürgerschaften schließlich mit Erfolg für sich allein.

#### 7.4 Die Auflösung der Stadtgenossenschaft

In allen Teilen der Arbeit erwies sich immer wieder, wie stark die ackerbürgerliche Genossenschaft das wirtschaftspolitische Denken der Bürgerschaft bestimmte – sei es beispielsweise bei dem Vorgehen der Ehinger Zünfte gegen die Beisitzer (Kapitel 4) oder bei den Auseinandersetzungen in Blaubeuren und Schelklingen über die Eingliederung der Schafweide in die städtischen Rechnungen (Kapitel 5). Am Beispiel der Schafweiden ließ sich nachvollziehen, wie im Laufe des 18. Jahrhunderts die wirtschaftlichen Grundlagen der Genossenschaften, die Allmendgüter, zunehmend der Verfügungsgewalt der Magistrate unterstellt wurden – freilich aber nur dort, wo die Bürgerschaften dies unterstützten. Wo die Genossenschaft, wie in Ehingen, die Übertragung der Güter auf den Magistrat ablehnte, blieben die Güter außerhalb der Reichweite des Magistrats. Die landesherrlichen Behörden stützten zwar die Übertragungen auf den Magistrat, waren aber ihrerseits nur dort erfolgreich, wo der Prozess von den Bürgerschaften bereits in Gang gesetzt worden war (hier: in Blaubeuren und in Schelklingen). Wo die Bürgerschaften wie in Ehingen die genossenschaftlichen Güter nach wie vor erfolgreich eigenständig verwalteten, drang der Landesherr auch nicht ein.

Mit der Übertragung der Güter auf die Magistrate wurden ihre Erträge kapitalisiert und in die Stadtrechnungen übernommen. Die Eingliederung in die Stadtrechnungen war nach Verständnis der vorliegenden Untersuchung ein wesentlicher Anstoß für die in allen frühneuzeitlichen Städten erhobene Forderung nach Offenlage der Rechnungen. Die Einsichtnahme in die Rechnungen musste nämlich in dem Moment eine Selbstverständlichkeit sein, als die Magistrate über die von ihnen gestellten Rechnungen auch genossenschaftliche Güter mitverwalteten.

Mit der Verfügungsgewalt über die genossenschaftlichen Güter erhielt der Magistrat Zugriff auf bedeutende Wirtschaftsmittel. Die Stellung des Magistrats änderte sich, er wurde aus seinem traditionell rein gerichtlichen Tätigkeitsbereich herausgezogen und in die Lage versetzt, wirtschaftspolitisch zu agieren. Dies muss zu seinem oben skizzierten neuen politischen Selbstverständnis als Vertretung der Bürgerschaft beigetragen haben. Der Vorgang ging einher mit einem Bedeutungsverlust der Genossenschaften. Nicht nur übertrugen sie, offenkundig aufgrund von Streitigkeiten innerhalb der Bürgerschaften, ihre Güter auf den Magistrat, sondern sie lösten über das gesamte 18. Jahrhundert hinweg weitere Allmendgüter durch Privatisierung auf, in den Jahren um 1800 schließlich sogar aufgrund von usurpatorischen Akten der Bürger von Blaubeuren und Ehingen (Kapitel 2). Während die Genossenschaften für die Tätigkeit der Bürgerausschüsse der 1810er und 1820er Jahre noch ein wesentlicher Antrieb waren, spielten sie seit dem ersten Drittel des 19. Jahrhunderts in der Stadtpolitik keine Rolle mehr.

Für die Stadtbürger entfiel damit ein elementarer, jahrhundertealter Baustein ihres Verständnisses von der Stadtwirtschaft. Die Stadt verlor auch für die Bürgerschaft ihre Rolle als zentrales Element im wirtschaftlichen Handeln. In der Folge richtete sich die Wirtschaftspolitik der Kleinstädter auf andere Wirtschaftsräume, wie das Beispiel der Oberamtssparkasse und der Zielerkassen zeigte (Kapitel 6), deren kurze Geschichte genau an der Scharnierstelle dieser Zeit stand. Es konnte kein Zufall gewesen sein, dass der von diesen Kassen betriebene Handel mit kapitalisierten Bodenrechten sich in einer fast grotesken Form zu dem Zeitpunkt intensivierte, als die Genossenschaften ihre Bindungskraft verloren. Beispielhaft ließ sich dieser Vorgang wiederum an einem Begriff der Quellen festmachen. Hatten etwa die Ehinger „Denuntianten“ sich noch ganz auf die städtische Wirtschaft ausgerichtet, so stand wenig später nicht mehr der Stadtbürger im Zentrum des Selbstverständnisses, sondern der ortsneutrale „Mittelmann“.

Zentrales Merkmal der ackerbürgerlichen Genossenschaft war die Gleichbehandlung der Genossen. Immer wieder verlangten die Stadtbürger eine Verteilung von Erträgen aus den Genossenschaftsgütern nach Köpfen. Nichts schien schlimmer als das „ungleich ausgethailt“, über das sich die Schelklinger 1757 beschwerten. Der Grundsatz der Gleichbehandlung war umso bedeutsamer, als die Genossen sozial und wirtschaftlich keineswegs gleich waren, sondern es zum Beispiel beim Bodenbesitz enorme Unterschiede gab (Kapitel 2). Die Idee der Gleichbehandlung wanderte aus der Genossenschaft in andere Bereiche der städtischen (Wirtschafts-) Politik. So hatte etwa jeder Genosse gleiches Stimmrecht in den Bürgerversammlungen, in denen keineswegs nur Fragen der genossenschaftlichen Nutzung erörtert, sondern auch andere städtische Themen behandelt wurden. Jeder Bürgersohn besaß das gleiche Recht, einen Handwerksbetrieb zu eröffnen (Kapitel 4 und 5). Während, wie oben gesehen, die bürgerliche Freiheit aus dem alten Stadtrecht in die Wirtschaft wanderte, wanderte die Gleichheit aus der alten Stadtwirtschaft in Politik und Recht. Bürgerliche Wirtschaftsfreiheit verknüpfte sich mit Rechtsgleichheit.

## 7.5 Konkurrenz und „Zufluss“

Aus der Rechtsgleichheit der Bürgergenossen folgte mit Notwendigkeit (Kapitel 4), dass unter den Handwerkern Konkurrenz herrschte. Eine Beschränkung des Zugangs zum Handwerk (zumindest für die Bürgerkinder) nur zu dem Zweck, bestehende Betriebe vor Konkurrenz zu schützen, war unbekannt. Auch die Policeyverordnungen Maria Theresias, die zur Bekämpfung der Handwerksübersetzung die Zahl der Betriebe einzuschränken suchten, scheiterten aus diesem Grund. Sie schienen schon den mit der Umsetzung betrauten Behörden undurchführbar (Kapitel 5). Lieber zog man sich dort auf den herkömmlichen städtischen Konsumentenschutz zurück. Selbst eine zunächst einfach erscheinende, gemeinschaftliche Bewirtschaftung einzelner Güter wie etwa des Ehinger Schlachthaus oder, in Altwürttemberg, der Postpferde, erwies sich als nicht durchführbar (Kapitel 5). Es herrschte „Gewerbsfreiheit“. Gewerbefreiheit sollte jedoch nicht nur für das Handwerk gelten, sondern auch für den Handel (Kapitel 6). Landesherrliche Privilegien wie das Leinenvorkaufsrecht der Familie Lang in Blaubeuren verstand man als schweren Eingriff in die persönliche Freiheit und lief dagegen Sturm. Gewerbe- und Handelsfreiheit waren in den 1770er Jahren für die Ehinger „Denuntianten“ des 18. Jahrhunderts die „natürliche Ordnung“, also der als ideal angesehene Marktzustand.

Erheblich problematischer war für die Zeitgenossen die Frage des aus Konkurrenz und Gewerbefreiheit entspringenden Gewinns. Offenkundig unterschied man zwischen Gewinnen, die innerhalb, und solchen, die außerhalb der Stadt erzielt wurden. Gewinn innerhalb der Stadt zu erzielen, wurde fast durchgängig beschwiegen, obwohl er natürlich eine Selbstverständlichkeit war. Für den Magistrat war die Gewinnerzielung möglicherweise nicht mit dem Ziel des Konsumentenschutzes zur Deckung zu bringen. So erfährt man aus den Quellen nur in wolkigen Umschreibungen von den Ehinger Getreidehändlern oder von den Leinwandhandel treibenden Blaubeurer „Honoratioren“, und noch 1775 hielt der Ehinger Magistrat die Förderung eines Gewerbebetriebs für „unschicklich“. Vielmehr wurde, wie etwa von den Ehinger „Denuntianten“, das Bild der sich die Hand reichenden, zum gegenseitigen Nutzen wirtschaftenden Bürger beschworen. Dagegen war von außen kommender Gewinn, der so häufig verlangte und herbeigesehnte „Zufluss“, mehr als erwünscht. Diesen bei den Nachbarn erzielten „Profit“ (Blaubeurens Bürgermeister Erhard 1692) konnte man guten Gewissens einstreichen. Wenn man Gewinne doch auch im Innenverhältnis machen wollte, so erforderte dies, wie aus der Gründungsakte der Blaubeurer Leinwandhandelsgesellschaft von 1729 hervorging (Kapitel 6), größeren Begründungsaufwand. Danach rechtfertigte sich dieser Gewinn, wenn er zugleich patriarchalischen Schutz für Arme mit sich brachte.

Es sind die „movers and doers“ Mack Walkers (jene neue soziale Schicht von Honoratioren und Kaufleuten, die sich nicht mehr der Stadtgemeinde verpflichtet fühlten, sondern allein dem Landesherrn), die ungeniert Gewinn auch innerhalb der Stadt zu machen suchten. Mit der Blaubeurer Familie Lang, die den städtischen Eisenhandel in den 1720er Jahren an sich zog (Kapitel 6), tauchen diese bezeichnenderweise zu dem Zeitpunkt auf, als einerseits der Magistrat sich heftigen Angriffen der Landesherrschaft ausgesetzt sah und andererseits die Bürgergenossenschaft mit der Schafweide die Eigenverwaltung erster Güter aufgab. Dass sie allerdings einen unmittelbaren Einfluss auf die Bürgergesellschaft gehabt hätten, lässt sich nicht erkennen. Im Gegenteil, das Ideal der Ehinger „De-

nuntianten“ von den Bürgern, die ohne Gewinninteressen in den heimischen Geschäften einkaufen gehen, ist bis heute im Marketing jeder beliebigen Stadt höchst lebendig. Dagegen wird der Fakt, dass die Leute aus Gewinnsucht viel lieber online shoppen und sich daraus die vielen Ladenleerstände erklären lassen, nach wie vor eher verschämt behandelt.

## 7.6 Freiheit, Gleichheit und Gewinn

Unter diesen Bedingungen wurde die frühneuzeitliche Kleinstadt Teil des entstehenden modernen Staats. Während sie die Vorstellung von der Stadt als gesondertem Wirtschaftsraum aufgab, schwenkte der Landesherr auf die bürgerliche Freiheit und Gleichheit ein. Mit der Verbindung aus Rechtsgleichheit und wirtschaftlichen Freiheitsrechten wurde die bürgerliche Freiheit zur Freiheit des „Mittelmanns“, des selbstständig wirtschaftenden Individuums, und damit zum Kern des Liberalismus des 19. Jahrhunderts. Es ist daher nicht verwunderlich, dass der südwestdeutsche Liberalismus in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gerade in Kleinstädten starken Widerhall fand.

„This will be the history of thousands of towns“, behauptete Mack Walker herausfordernd zu Beginn seines Buchs. Ist die Geschichte von Blaubeuren, Ehingen und Schelklingen die Geschichte tausender Städte? Ja. Denn nur ein übereinstimmender Befund für alle Kleinstädte wird die große Mitgift erklären helfen, die die Kleinstädte aus der Gestaltung ihrer Stadtwirtschaft dem Staat des 19. Jahrhunderts gaben: Freiheit, Gleichheit und Gewinn.



## 8 Tabellen

## 8.1 Vitalstatistiken

Tabelle 8.1: Vitalstatistik Blaubeuren  
1650–1870

Jahre	Taufen	Ehen	Tote
1650	49	14	28
1651	55	8	30
1652	62	17	23
1653	57	11	28
1654	49	11	37
1655	54	8	24
1656	60	5	31
1657	47	12	28
1658	36	14	29
1659	61	9	22
1660	44	8	28
1661	41	13	23
1662	41	6	24
1663	43	10	22
1664	39	5	21
1665	49	10	27
1666	50	12	32
1667	40	16	26
1668	49	13	19
1669	53	7	29
1670	51	5	56
1671	55	14	32
1672	49	7	20
1673	47	10	31
1674	67	16	35
1675	41	4	38
1676	53	11	54
1677	45	11	33
1678	55	15	35
1679	64	4	42
1680	54	14	43
1681	60	12	39
1682	54	9	34
1683	60	8	32
1684	51	14	43
1685	54	10	75
1686	61	17	37
1687	61	5	48
1688	64	7	35
1689	42	8	45
1690	54	12	36
1691	37	10	39
1692	47	9	36
1693	40	9	53

*Forts. nächste Spalte*

Jahre	Taufen	Ehen	Tote
1694	61	11	82
1695	37	8	32
1696	32	11	21
1697	41	9	33
1698	40	10	28
1699	40	12	39
1700	35	9	29
1701	39	5	22
1702	40	5	34
1703	34	11	24
1704	41	5	37
1705	46	17	35
1706	44	10	26
1707	48	7	25
1708	44	18	31
1709	60	8	39
1710	52	12	38
1711	57	14	32
1712	65	8	37
1713	44	5	53
1714	57	11	54
1715	55	7	34
1716	60	9	38
1717	59	10	40
1718	59	13	42
1719	63	12	45
1720	63	8	48
1721	46	13	57
1722	63	8	40
1723	59	8	33
1724	60	9	50
1725	48	11	62
1726	59	11	49
1727	65	8	44
1728	55	6	68
1729	56	11	54
1730	54	15	57
1731	66	13	50
1732	47	16	55
1733	59	11	59
1734	61	7	51
1735	62	10	58
1736	57	14	73
1737	70	13	46
1738	53	9	43
1739	66	13	44
1740	59	12	55
1741	70	10	87
1742	65	14	46
1743	52	11	47
1744	64	8	44
1745	76	7	50
1746	67	13	110

*Forts. nächste Spalte*

Jahre	Taufen	Ehen	Tote
1747	58	16	43
1748	66	8	53
1749	64	13	48
1750	74	15	61
1751	50	15	78
1752	78	14	61
1753	74	13	77
1754	81	9	71
1755	63	21	59
1756	72	12	62
1757	67	10	92
1758	67	18	87
1759	72	9	52
1760	57	9	48
1761	71	7	57
1762	62	15	40
1763	55	11	116
1764	66	13	56
1765	68	16	65
1766	70	12	49
1767	77	22	63
1768	68	18	89
1769	80	9	47
1770	64	9	42
1771	71	10	52
1772	78	19	81
1773	70	13	46
1774	75	10	73
1775	66	11	72
1776	69	14	61
1777	79	6	62
1778	78	14	74
1779	71	16	57
1780	75	7	62
1781	86	12	54
1782	66	18	87
1783	69	20	91
1784	80	18	70
1785	75	13	64
1786	75	7	65
1787	71	10	66
1788	71	11	64
1789	68	11	46
1790	64	5	75
1791	60	10	56
1792	50	9	48
1793	50	13	72
1794	65	15	48
1795	61	11	53
1796	65	11	64
1797	63	12	64
1798	67	22	65
1799	72	17	85

*Forts. nächste Spalte*

Jahre	Taufen	Ehen	Tote
1800	77	5	106
1801	66	16	70
1802	72	19	68
1803	75	10	50
1804	75	7	65
1805	66	17	68
1806	73	20	74
1807	76	17	76
1808	65	10	65
1809	78	14	74
1810	58	12	60
1811	82	9	91
1812	61	12	71
1813	67	19	59
1814	69	19	78
1815	77	22	65
1816	98	16	91
1817	63	8	82
1818	70	7	62
1819	60	11	77
1820	84	12	93
1821	68	11	66
1822	71	6	78
1823	72	14	65
1824	71	14	77
1825	76	18	80
1826	78	19	60
1827	75	20	82
1828	86	16	73
1829	82	15	68
1830	79	25	73
1831	91	19	94
1832	92	14	77
1833	90	16	84
1834	99	21	97
1835	91	12	80
1836	96	15	81
1837	97	17	104
1838	101	13	91
1839	86	24	81
1840	98	24	104
1841	109	21	99
1842	116	20	89
1843	113	13	118
1844	92	15	71
1845	101	13	91
1846	94	21	92
1847	96	14	88
1848	103	15	78
1849	93	10	75
1850	81	14	71
1851	91	11	68
1852	74	5	52

*Forts. nächste Spalte*

Jahre	Taufen	Ehen	Tote
1853	70	12	51
1854	55	2	68
1855	65	12	50
1856	75	9	62
1857	72	8	54
1858	56	17	63
1859	67	7	66
1860	70	13	64
1861	70	7	57
1862	65	15	62
1863	67	23	68
1864	89	21	69
1865	68	19	68
1866	82	18	73
1867	102	23	86
1868	93	17	74
1869	94	21	76
1870	107	23	78
1871	86	16	93
1872	87	18	67
1873	99	30	79
1874	97	25	68
1875	104	25	78

*Quellen: 1) 1650–1807: LKA Stuttgart, Mikrofilme der Kirchenregister Pfarramt Blaubeuren; 2) 1808–1875: StadtA Blb., B 210, B 213 und B 214 (Kopien der Tauf-, Ehe- und Sterberegister).*

Tabelle 8.2: Vitalstatistik Ehingen  
1650–1875

Jahre	Taufen	Ehen	Tote
1650	89	19	53
1651	71	14	35
1652	83	12	40
1653	103	12	46
1654	96	15	40
1655	96	19	49
1656	93	22	42
1657	86	18	45
1658	95	25	70
1659	86	19	52
1660	94	19	46
1661	76	21	46
1662	83	17	66
1663	86	32	53
1664	84	19	55
1665	80	22	71
1666	116	25	58
1667	95	27	60
1668	101	20	63
1669	103	27	86
1670	108	31	87
1671	114	26	49
1672	114	27	35
1673	115	21	44
1674	123	26	64
1675	114	26	179
1676	139	34	151
1677	142	45	118
1678	140	22	92
1679	137	18	101
1680	124	33	100
1681	136	31	k. A.
1682	131	22	96
1683	166	26	95
1684	119	30	112
1685	152	17	109
1686	145	26	121
1687	155	24	92
1688	123	23	k. A.
1689	129	17	k. A.
1690	138	29	k. A.

*Forts. nächste Spalte*

Jahre	Taufen	Ehen	Tote
1691	152	20	59
1692	134	27	49
1693	100	26	83
1694	119	14	73
1695	141	26	94
1696	124	16	k. A.
1697	157	25	88
1698	136	24	101
1699	151	24	149
1700	139	12	85
1701	120	23	84
1702	144	13	114
1703	127	25	124
1704	141	40	110
1705	134	29	113
1706	151	26	93
1707	134	23	111
1708	142	17	85
1709	138	23	112
1710	140	35	121
1711	161	28	130
1712	135	26	121
1713	147	24	147
1714	141	29	114
1715	147	20	163
1716	155	19	134
1717	155	24	112
1718	145	38	120
1719	146	34	108
1720	158	24	164
1721	145	19	124
1722	131	20	109
1723	147	37	164
1724	166	32	117
1725	150	37	149
1726	171	20	125
1727	146	19	179
1728	154	17	107
1729	145	40	128
1730	149	41	126
1731	168	27	131
1732	147	21	94
1733	141	28	101
1734	159	26	128
1735	159	30	138
1736	162	43	162
1737	156	28	171
1738	132	34	116
1739	126	29	116
1740	143	37	114
1741	120	20	120
1742	127	24	112
1743	117	22	119

*Forts. nächste Spalte*

Jahre	Taufen	Ehen	Tote
1744	138	55	156
1745	139	44	120
1746	154	45	138
1747	160	26	143
1748	156	34	125
1749	157	24	125
1750	142	31	174
1751	112	41	143
1752	114	32	117
1753	126	25	111
1754	99	35	118
1755	137	32	84
1756	115	23	107
1757	113	31	182
1758	104	20	106
1759	104	21	88
1760	94	25	114
1761	81	25	136
1762	82	37	112
1763	92	41	144
1764	88	28	91
1765	100	24	106
1766	162	25	151
1767	141	30	115
1768	144	20	140
1769	127	24	111
1770	136	23	140
1771	142	30	209
1772	126	26	158
1773	130	29	149
1774	143	13	119
1775	128	15	111
1776	135	28	142
1777	158	30	157
1778	127	37	150
1779	131	27	138
1780	136	16	101
1781	138	16	163
1782	144	29	145
1783	121	25	117
1784	136	17	106
1785	100	21	95
1786	92	23	107
1787	119	29	140
1788	116	16	99
1789	105	24	126
1790	103	9	106
1791	97	26	119
1792	127	21	147
1793	109	17	168
1794	104	26	247
1795	102	14	126
1796	112	7	143

*Forts. nächste Spalte*

Jahre	Taufen	Ehen	Tote
1797	114	30	112
1798	94	24	112
1799	103	14	112
1800	115	17	174
1801	108	34	122
1802	126	32	107
1803	136	30	100
1804	132	19	126
1805	140	26	112
1806	130	32	152
1807	167	33	121
1808	147	20	131
1809	130	18	161
1810	141	16	134
1811	141	12	125
1812	140	20	103
1813	108	19	115
1814	125	31	197
1815	128	34	108
1816	133	26	115
1817	113	17	105
1818	128	15	119
1819	126	17	171
1820	114	14	73
1821	113	13	125
1822	111	23	103
1823	112	7	92
1824	106	21	108
1825	95	14	94
1826	104	26	106
1827	117	28	95
1828	97	27	94
1829	121	20	83
1830	112	22	113
1831	129	29	130
1832	115	29	107
1833	136	33	104
1834	137	24	135
1835	140	26	118
1836	149	26	171
1837	145	24	153
1838	158	30	155
1839	147	31	136
1840	153	29	147
1841	166	33	158
1842	151	28	158
1843	185	33	146
1844	158	25	139
1845	167	19	137
1846	166	24	142
1847	151	17	161
1848	147	36	171
1849	156	23	168

*Forts. nächste Spalte*

Jahre	Taufen	Ehen	Tote
1850	155	34	125
1851	145	24	125
1852	131	15	132
1853	116	12	125
1854	101	12	111
1855	97	9	114
1856	106	14	109
1857	101	23	115
1858	105	28	100
1859	111	19	123
1860	109	23	94
1861	105	36	103
1862	130	17	129
1863	130	33	141
1864	119	47	122
1865	145	28	132
1866	150	24	153
1867	137	33	119
1868	136	22	139
1869	137	31	122
1870	153	25	126
1871	137	35	145
1872	146	34	137
1873	141	32	133
1874	139	25	141
1875	159	24	142

*Quelle: Kath. Pfarramt St. Blasius Ebingen, Kirchenregister.*

Tabelle 8.3: Vitalstatistik Schelklingen  
1692–1875

Jahre	Taufen	Ehen	Tote
1692	16	2	9
1693	24	7	14
1694	16	7	7
1695	26	10	7
1696	33	7	6
1697	30	8	2
1698	34	4	8
1699	23	8	13
1700	36	4	6
1701	20	4	11
1702	38	1	7
1703	34	3	5
1704	22	14	11
1705	31	12	7
1706	37	5	5
1707	41	12	11
1708	30	9	3
1709	55	3	10
1710	31	8	12
1711	40	5	5
1712	28	9	18
1713	29	6	11
1714	28	3	11
1715	35	9	3
1716	27	6	9
1717	33	6	6
1718	28	5	12
1719	33	4	11
1720	25	2	8
1721	32	10	9
1722	28	10	11
1723	43	3	10
1724	30	6	10
1725	36	2	6
1726	27	7	15
1727	27	7	12
1728	33	4	17
1729	24	5	11
1730	27	12	10
1731	35	4	8
1732	28	4	14
1733	26	6	15
1734	28	4	9
1735	31	5	0
1736	29	4	3

*Forts. nächste Spalte*

Jahre	Taufen	Ehen	Tote
1737	24	9	14
1738	33	6	11
1739	26	3	14
1740	33	4	22
1741	24	5	19
1742	39	2	16
1743	19	0	25
1744	28	6	9
1745	28	9	11
1746	30	10	15
1747	39	6	13
1748	31	3	14
1749	35	7	15
1750	27	5	9
1751	33	3	10
1752	28	6	8
1753	34	5	13
1754	32	2	10
1755	28	2	3
1756	25	8	11
1757	28	9	15
1758	33	12	16
1759	26	5	9
1760	29	8	10
1761	34	9	17
1762	31	9	19
1763	30	10	26
1764	45	5	22
1765	40	8	16
1766	40	6	9
1767	43	2	8
1768	42	4	12
1769	34	5	7
1770	37	10	25
1771	27	5	12
1772	20	1	16
1773	29	2	12
1774	30	5	10
1775	35	5	11
1776	35	4	8
1777	35	7	10
1778	28	6	10
1779	28	6	10
1780	28	3	10
1781	34	6	13
1782	25	4	10
1783	29	6	7
1784	24	4	16
1785	23	4	39
1786	31	7	25
1787	31	13	28
1788	26	9	28
1789	38	3	31

*Forts. nächste Spalte*

Jahre	Taufen	Ehen	Tote
1790	31	4	20
1791	38	2	26
1792	23	3	26
1793	36	14	77
1794	36	11	58
1795	34	10	33
1796	45	10	38
1797	39	8	35
1798	42	7	34
1799	47	7	38
1800	41	8	39
1801	50	10	24
1802	46	2	28
1803	52	7	34
1804	44	4	31
1805	48	5	52
1806	50	12	42
1807	55	4	55
1808	59	1	48
1809	37	4	45
1810	37	7	25
1811	52	1	45
1812	45	6	26
1813	38	10	40
1814	44	6	58
1815	45	1	41
1816	42	3	30
1817	36	12	48
1818	33	10	28
1819	46	7	27
1820	36	11	28
1821	38	3	26
1822	41	7	21
1823	31	5	28
1824	44	2	27
1825	28	5	38
1826	48	6	36
1827	46	1	34
1828	31	9	28
1829	35	6	31
1830	35	14	43
1831	40	14	32
1832	57	9	40
1833	57	7	36
1834	46	7	41
1835	60	8	42
1836	53	2	72
1837	62	5	38
1838	59	6	41
1839	49	7	40
1840	60	11	49
1841	55	11	46
1842	68	11	59

Forts. nächste Spalte

Jahre	Taufen	Ehen	Tote
1843	60	7	65
1844	66	14	61
1845	67	5	59
1846	56	13	50
1847	57	9	43
1848	48	6	41
1849	49	7	26
1850	41	6	36
1851	55	4	40
1852	36	3	37
1853	42	3	31
1854	34	4	44
1855	32	5	49
1856	31	5	39
1857	37	4	31
1858	33	4	31
1859	35	6	29
1860	35	3	30
1861	39	12	28
1862	43	9	39
1863	51	11	34
1864	51	10	39
1865	55	11	56
1866	62	6	67
1867	78	12	67
1868	79	14	61
1869	72	15	55
1870	59	8	57
1871	70	17	59
1872	50	14	43
1873	65	14	58
1874	76	14	61
1875	49	10	59

Quelle: Eberl/Rothenbacher, Familien Schelklingen, S. XXI-XXIV.

## 8.2 Berufsstatistiken

Tabelle 8.4: Berufe in Blaubeuren 16.–19. Jahrhundert

Berufe Blaubeuren	1583/84	1723	1769	1816	1830	1854
<b>Ackerbau</b>						
– Vollerwerb	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	2
– Nebenerwerb	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	33
<b>Bau und Erden</b>						
– Glaser	1	4	6	7	4	8
– Hafner	9	4	5	3	2	5
– Maurer	3	2	2	3	3	8
– Pflästerer			1	1	1	
– Salpeter- (Pottasche-) sieder		1		1		
– Steinhauer				1		
– Ziegler	1	1		1	2	1
– Zimmerleute	5	4	?	3	4	9
<b>Dienstleistungen</b>						
– Apotheke		1		1	1	1
– Barbieri	3	7	6	4	4	4
– Buchbinder		1	1	1	2	4
– Buchhändler						2
– Fuhrleute	5		8		3	8
– Gärtner						2
– Gastwirte	9	12	8	7	33	11
– Hauderer			1		2	
– Kaminfeger					1	
– Kaufleute	4	17	4	8	3	8
– Kleemeister				1	1	
– Melber		4	2	2	2	1
– Musiker				1	1	
– Näherinnen					1	
– Rechtsanwalt						1
– Schäfer			2		3	1
– Tagelöhner		4				
<b>Holz</b>						
– Bürstenmacher						1
– Dreher	1	1		2	2	1
– Furniere						1
– Küfer	4	5	5	4	5	7
– Rechenmacher		1				
– Schreiner	4	3	?	4	6	12
– Spindelmacher					1	
– Wagner	3	3	2	3	3	2
<b>Leder und Felle</b>						

*Forts. nächste Seite*

Berufe Blaubeuren (Forts.)	1583/84	1723	1769	1816	1830	1854
- Gerber	8	10	10	8	6	9
- Gürtler	1	1	1	2	2	1
- Kürschner		1	1			
- Sattler	6	7	6	4	3	4
- Schuhmacher	16	20	24	27	26	22
Metalle						
- Blechner					1	
- Büchsenmacher	1	1				1
- Flaschner				1		3
- Gold-/Silberschmied					1	3
- Hammerschmied				1	1	1
- Kupferschmied	2	1	1	2	1	2
- Messerschmied	2	1	1	1	1	2
- Nagelschmied		6	3	5	6	6
- Scherenschleifer			1			
- Schlosser	2	2	5	4	5	9
- Schmiede	4	4	3	2	3	2
- Zinngießer	1	2	2	1	1	1
Nahrungsmittel						
- Bäcker	17	24	21	21	20	21
- Bierbrauer	1	8	6	6	6	
- Branntweinbrenner		4	3	3	26	
- Fischer					1	
- Konditor			1	2	1	2
- Metzger	9	22	9	11	10	14
- Müller	9	7	7			9
Textil						
- Bandwirker		1	1	1		1
- Blättersetzer			1		3	
- Bleicher			1			1
- Färber	2	2	2	2	2	3
- Garnsieder		1	2		1	1
- Hutmacher	2	2	1	1	2	2
- Säckler	2	1		1	2	5
- Schneider	10	13	9	18	14	24
- Seiler	5	3	5	4	3	4
- Strumpfstricker und -weber		2	3	4	3	3
- Tuchmacher	2	2	2	2	6	5
- Weber	23	25	36	50	31	42
- Wollkämmer					1	
- Zeugmacher		11	10	4	3	2
Sonstige						
- Beindreher					3	
- Seifensieder				2	2	2
- Uhrmacher				0	2	2
- Zundermacher				1		
Summe Handwerker	177	258	231	247	291	308

Forts. nächste Seite

Berufe Blaubeuren ( <i>Forts.</i> )	1583/84	1723	1769	1816	1830	1854
Einwohnerzahlen		1406 (1726)	1507 (1773)	1820	2062	2041
Handwerkerdichte		184	153	136	149	151

*Quellen: 1583/84: Lonhard, Bürgerschaft, S. 450; 1723: StadtA Blb., B 80 (Steuerrevision 1723); 1769: HStA Stuttgart, A 322, Bü. 32; 1830: StaatsA Ludwigsburg, E 258 VI, Bü. 839 (um 1830); 1854: StaatsA Ludwigsburg, E 179 II, Bü. 2009.*

Tabelle 8.5: Berufe in Ehingen 17.–19. Jahrhundert

Berufe Ehingen	1682	1816	1831	1853
Ackerbau				
– Vollerwerb				8
– Nebenerwerb				11
Bau und Erden				
– Glaser	2	5	5	3
– Hafner	3	6	5	6
– Maler	2	2		2
– Maurer	2	22	6	29
– Pflästerer		2	1	3
– Salpeter- (Pottasche-) sieder				
– Steinhauer			1	4
– Strohdecker				
– Werkmeister				4
– Ziegler		1	1	2
– Zimmerleute	3	17	4	7
Dienstleistungen				
– Apotheke		2	?	3
– Barbieri	4	5	5	4
– Bildhändler				1
– Buchbinder	1	2	3	4
– Buchhändler			1	1
– Fuhrleute				4
– Gärtner		2	3	3
– Gastwirte	6	21	26	24
– Hauderer			3	1
– Kaminfeger		4	3	4
– Kaufleute	5	12	24	23
– Klemeister		1	1	1
– Melber		5	8	
– Musiker		5	13	
– Näherinnen			3	
– Rechtsanwalt				
– Schäfer		1	1	1
– Tagelöhner				58
– Wäscherinnen			3	1
Holz				
– Bürstenmacher		1	2	3
– Dreher	2	5		5
– Furniere				
– Kammacher		1	2	5
– Küfer	4	8	8	6
– Rechenmacher		2	2	1
– Schreiner	7	13	8	12
– Spindelmacher				
– Wagner	4	4	4	6

*Forts. nächste Seite*

Berufe Ehingen (Forts.)    1682    1816    1831    1853

Leder und Felle

– Gerber	8	8	7	6
– Gürtler		2	1	
– Kürschner	3			1
– Sattler	6	5	4	6
– Schuhmacher	18	30	31	42

Metall

– Blechner				
– Büchsenmacher	1	1	1	1
– Feilhauer				1
– Flaschner		2	1	3
– Gold-/Silberschmied				1
– Graveur				1
– Hammerschmied	1	1	1	1
– Kessler				
– Kupferschmied	2	1	2	2
– Messerschmied			1	1
– Nagelschmied	2	2	2	5
– Scherenschleifer		1	1	1
– Schlosser	4	4	5	9
– Schmiede	6	7	7	8
– Siebmacher			2	3
– Zinngießer			1	1

Nahrungsmittel

– Bäcker	11	29	26	32
– Bierbrauer	12	21	18	1
– Branntweinbrenner		k.A.	18	
– Essigsieder				1
– Fischer			1	
– Konditor		1		4
– Metzger	5	30	22	16
– Müller			6	8

Textil

– Bandwirker	1	1	2	2
– Blättersetzer				
– Bleicher			1	
– Färber	3	3	3	
– Garnsieder				
– Hutmacher	3	3	2	2
– Säckler	2	3	3	3
– Schneider	7	19	18	26
– Seiler	5	4	5	3
– Strumpfstricker und -weber		2	2	1
– Tuchmacher	5	2		1
– Weber	16	24	20	18
– Wollkämmer				
– Zeugmacher				1

Sonstige

*Forts. nächste Seite*

Berufe Ehingen (Forts.)	1682	1816	1831	1853
– Beindreher			4	
– Bildhauer				1
– Korbmacher		2	2	1
– Leimsieder			1	
– Lichtermacher		6		
– Lithograph			1	1
– Orgelbauer			1	1
– Peitschenmacher				
– Peruquier		1	1	
– Seifensieder		6	6	7
– Uhrmacher		4	3	3
– Wachszieher		1		1
– Zundermacher			1	
Summe Handwerker	166	375	380	458
Einwohnerzahlen		2446	2981	3241
Handwerkerdichte		153	127	141

*Quellen: 1682: StadtA Rottenburg, A 20, Nr. 66; 1816: HStA Stuttgart, E 141, Bü. 260; 1831: StaatsA Ludwigsburg, E 258 VI, Bü. 1151; 1853: StadtA Ehg., Steuerempfangs- und -abrechnungsbuch 1853/54; Einwohnerzahl Ehingen 1816 und 1853: Kath. Pfarramt St. Blasius Ehingen, Pfarrarchiv, Nrn. 617–620 (Bevölkerungsfortschreibung, Ortsangehörige).*

Tabelle 8.6: Berufe in Schelklingen 17.–19. Jahrhundert

Berufe Schelklingen	1682	1705	1730	1816	1830	1854
Ackerbau						
– Vollerwerb	10	5				k. A.
– Nebenerwerb	11					k. A.
Bau und Erden						
– Glaser					2	4
– Hafner	9	11	9	14	14	5
– Maler			1			
– Maurer	1	2	1	4	3	4
– Pflästerer						
– Salpeter- (Pottasche-) sieder					2	
– Steinhauer						
– Strohecker						
– Werkmeister						
– Ziegler				1	1	
– Zimmerleute	1	2		4	8	6
Dienstleistungen						
– Apotheke						
– Barbier		1	3	2	2	
– Bildhändler						
– Buchbinder				2	1	
– Buchhändler						
– Fuhrleute						
– Gärtner						
– Gastwirte	4	4		4	5	5
– Hauderer						
– Kaminfeger				1		
– Kaufleute		3		4	2	6
– Kleemeister						
– Melber					1	
– Musiker		1				
– Näherinnen						
– Rechtsanwalt						
– Schäfer		1			1	
– Tagelöhner	bei Seldnern	7				
– Wäscherinnen						
Holz						
– Bürstenmacher					1	
– Dreher	1	3	1		1	2
– Furniere						
– Kammacher						
– Küfer		3	2	3		
– Rechenmacher						
– Schreiner	1	2	3	2	2	5
– Spindelmacher						

Forts. nächste Seite

Berufe Schelklingen (Forts.)	1682	1705	1730	1816	1830	1854
- Wagner			1	1	2	
Leder und Felle						
- Gerber						
- Gürtler			1			
- Kürschner						
- Sattler	1	1	2	2	3	2
- Schuhmacher	2	4	6	6	8	8
Metall						
- Blechner						
- Büchsenmacher						
- Feilenhauer						
- Flaschner						
- Gold-/Silberschmied						
- Graveur						
- Hammerschmied						
- Kessler		1				
- Kupferschmied						
- Messerschmied						
- Nagelschmied				2	1	
- Scherenschleifer						
- Schlosser		1	2	2	2	5
- Schmiede	1	2	1	2	2	2
- Siebmacher						
- Zinngießer						
Nahrungsmittel						
- Bäcker	4	13	8	6	7	6
- Bierbrauer	4		4	3	2	
- Branntweinbrenner				3	3	
- Essigsieder						
- Fischer						
- Konditor						
- Metzger	2	5	6	5	4	k. A.
- Müller		1	1		0	0
Textil						
- Bandwirker						
- Blättersetzer						
- Bleicher						
- Färber			1			
- Garnsieder						
- Hutmacher					1	
- Säckler					1	
- Schneider	3	4	4	4	7	6
- Seiler	1	1	2	1	2	1
- Strumpfstricker und -weber			1	4	6	
- Tuchmacher			1	3	2	
- Weber	11	7	7	4	3	0
- Wollkämmer						
- Zeugmacher						

Forts. nächste Seite

Berufe Schelklingen (Forts.)	1682	1705	1730	1816	1830	1854
Sonstige						
– Beindreher					1	
– Bildhauer			1			
– Korbmacher						
– Leimsieder						
– Lichtermacher						
– Lithograph						
– Orgelbauer						
– Peitschenmacher						
– Peruquier						
– Seifensieder					1	
– Uhrmacher				1		
– Wachszieher						
– Zundermacher						
Summe Handwerker	46	85	69	90	104	67
Einwohnerzahlen					1057	1023
Handwerkerdichte					98	65

*Quellen: 1682: StadtA Schelklingen, A 26; 1705: StadtA Schelkgl., A 305; 1730: HStA Stuttgart, B 30, Bü. 163; 1816: HStA Stuttgart, E 141, Bü. 260; 1830: StaatsA Ludwigsburg, E 258 VI, Bü. 839; 1854: StaatsA Ludwigsburg, E 179 II, Bü. 2009.*



## 9 Abkürzungen, Quellen und Literatur

### 9.1 Abkürzungen

ADB – Allgemeine Deutsche Biographie  
ADK – Alb-Donau-Kreis  
AVA – Allgemeines Verwaltungsarchiv Wien  
Blaumann – Zeitung „Der Blaumann“, Blaubeuren  
Blb. – Blaubeuren  
DZA Rottenburg – Diözesanarchiv Rottenburg  
EBA Freiburg – Erzbischöfliches Archiv Freiburg  
Ehg. – Ehingen  
FHKA Wien – Finanz- und Hofkammerarchiv Wien  
fl – Gulden  
HHStA Wien – Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien  
HStA Stuttgart – Hauptstaatsarchiv Stuttgart  
HZ – Historische Zeitschrift  
KB Alb-Donau-Kreis – Kreisbeschreibung Alb-Donau-Kreis („Der Alb-Donau-Kreis“)  
KB Biberach – Kreisbeschreibung Biberach („Der Landkreis Biberach“)  
KB Reutlingen – Kreisbeschreibung Reutlingen („Der Landkreis Reutlingen“)  
KreisA – Kreisarchiv  
LKA Stuttgart – Landeskirchliches Archiv Stuttgart  
OA – Oberamt  
OAB – Oberamtsbeschreibung („Beschreibung des Oberamts“)  
Prot. – Protokoll  
RBU – Eberl, Regesten Kloster Urspring  
Reg.-Bl. – Regierungsblatt  
RP – Ratsprotokolle (Blb. – Blaubeuren, Ehg. – Ehingen, Schelkg. – Schelklingen)  
Schelkg. – Schelklingen  
StadtA – Stadtarchiv  
StaatsA – Staatsarchiv  
TLA Innsbruck – Tiroler Landesarchiv Innsbruck  
UB – Urkundenbuch  
VSWG – Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte  
WJB – Württembergische Jahrbücher  
WUB – Württembergisches Urkundenbuch  
WVJH – Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte  
xr – Kreuzer  
ZGO – Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins  
ZWL – Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte

## 9.2 Quellen

### 9.2.1 Ungedruckte Quellen

Augsburg, Staatsarchiv (StaatsA Augsburg):

Oberamt Günzburg, Nrn. 2 und 12; Vorderösterreich Oberösterreichische Regierung und Kammer Innsbruck, Akten 88 und 328; Vorderösterreich Regierung, Akten 87, 112–117, 119, 120, 123, 147, 150, 151, 195, 196, 1029, 1066, 1118, 1128, 1129 und 1134

Blaubeuren, Stadtarchiv (StadtA Blb.):

Bestand A (Akten 1498–1806): A 35, A 102, A 103; Bestand B (Bände 1498–1955): B 24, B 26, B 34, B 47–48, B 56, B 78, B 80, B 98, B 148–151, B 184, B 196, B 210, B 213–214; Bestand C (Akten 1806–1949): C 104, C 131, C 141, C 336, C 600, C 978 (T 10), C 1136, C 1239, C 1260–1261, C 1411, C 1734–1738; Bestand H (Spitalarchiv): H 3, H 12, H 150, H 204, H 220, H 225, H 525, H 547; Bestand OA (Oberamt Blaubeuren): OA 28–30

Ehingen, Kath. Pfarramt St. Blasius:

Kirchenregister; Pfarrarchiv, Bü. 617–620

Ehingen, Stadtarchiv (StadtA Ehg.):

Urkunden: U 9, U 147, U 314, U 355–356, U 409, U 590; Akten: Nrn. 1–4, 7, 8, 11–14, 16–18, 34/1, 52, 53, 56/1, 62, 79–84, 98–99, 122, 136, 137, 167/1, 168, 172, 204, 350–352; Bände: Kopialbuch der Stiftungsurkunden, erstellt von Konrad Oswald 1837; Lagerbuch der Herrschaft Ehingen, Schelklingen, Berg, 1609; Privilegienbuch; Protokolle über Gerichts- und Ratsbesetzung 1659–1747; Ratsprotokolle; Rechnungen des Stadtsäckelamts; Repertorium Ratsarchiv, 1739; Steuerbuch 1757; Vertrags- und Vergleichsbuch; Güterbuch; Gewerbekataster

Emerkingen, Gemeindearchiv: Nr. 36

Erbach, Gemeindearchiv: Flattich-Registatur, Az. 4200/1

Freiburg, Erzbischöfliches Archiv (EBA Freiburg):

Bestand A 1: Nrn. 697, 1048 und 1057; Bestand Ha: 63 und 65

Innsbruck, Tiroler Landesarchiv (TLA Innsbruck):

Kammer-Kopialbücher, Reihe „Entbieten“, Bde. 807 und 814, sowie Reihe „Bekennen“, Bd. 1090; Pfandschaftsakten I, Pos. 13; Konfirmationsbücher, Reihe II, Bd. 7; Urbare, Nr. 253/1 (Lagerbuch Herrschaft Schelklingen und Berg, 1735); Vorländische Prozesse, Nr. 322; Putsch-Repertorium

Karlsruhe, Generallandesarchiv (GLA Karlsruhe):

Abt. 79 P 10, Nrn. 123, 124, 184; Abt. 79 P 12 (Schwabenbücher); Abt. 98, Nr. 3718

Laichingen, Stadtarchiv: Ratsprotokolle

Ludwigsburg, Staatsarchiv (StaatsA Ludwigsburg):

D 21, Bü. 173–174; D 41, Bü. 2453; D 49, Bü. 322; E 179 II, Bü. 189, 319, 813, 814, 819, 1578, 2007–2009, 2011, 2013, 2015, 2016, 2099, 2447, 2652, 2657; E 221 I, Bü. 2853; E 258 I, Bü. 17 a; E 258 VI, Bü. 835, 839, 843, 848, 1125, 1126, 1151; E 320, Bü. 5; F 41, Bü. 83; F 156, Bü. 2 i, 91, 111; F 207/I, Bü. 107

Rottenacker, Gemeindearchiv: Nrn. 16 und 944

Rottenburg, Diözesanarchiv (DZA Rottenburg):

A I 2 a, Bü. 125; A I 2 b, Nrn. 33, 44 und 44.1; M 232, L 1, Bü. 2

Rottenburg, Stadtarchiv: A 20, Nr. 66

Schelklingen, Stadtarchiv (StadtA Schelkg.):

Bestand A (Urkunden, Akten und Bände 1356–1806): A 6, 8–10, 16–18, 20, 26, 30, 42, 47, 51, 76, 112, 117–121, 124, 126, 130, 132, 139, 142, 159, 163, 182, 195, 200, 209, 210, 221, 252, 276, 279, 294, 305, 307, 308, 321, 340, 343, 348, 417; Bestand B (Bände 1806–1979): B 12, B 57, B 154/7, B 163/16; Bestand C (Akten 1806–1965): C 247, C 411, C 450

Schelklingen, Kath. Pfarramt St. Konrad, Pfarrarchiv: Bd. 5, Bü. 3 und Bü. 16

Schmiechen, Kath. Pfarramt St. Vitus, Pfarrarchiv: Pfarrchronik

Sigmaringen, Staatsarchiv (StaatsA Sigmaringen):

Dep. 38 T 1, U 808; Wü. 65/9, Nrn. 48, 51/2, 57/2, 65, 1382, 2505

Stuttgart, Hauptstaatsarchiv (HStA Stuttgart):

A 8, Bü. 179–181; A 202, Bü. 940; A 206, Bü. 941; A 213, Bü. 8013, 8014; A 214, Findbuch, Bü. 155, 158, 161; A 228, Bü. 1595, 1635, 1636; A 246, Bü. 145; A 248, Bü. 2479, 2484; A 249, Bü. 301; A 281, Bü. 131–133, 136,

146, 169, 170, 173, 175–178, 181, 184–187, 1384, 1409 und 1422; A 322, Bü. 32–34, 58, 63; A 322 L, Bü. 269, 273, 275; A 413 W, Bü. 12; A 478 L, Bü. 31, 33, 35 und 186; B 19, U 464; B 23, G 5; B 28, Bü. 9, 20; B 30, Bü. 18, 372, 451, 637; B 32, Bü. 87, 88, 92–94, 96–99, 104–108, 251, 252, 280, 283; B 60, Bü. 762, 1235, 1235 (c), 1237 (a), 1239, 1241, 1242, 1252, 1285 (b), 1385; B 61 I, Bü. 157, 1959, 1962–1964, 1966; B 82, PU 192, PU 198, Bü. 27, 93, 94, 98, 107–110, 112, 113; B 511, Bü. 16, 67; E 141, Bü. 260; E 146, Bü. 7056, 7736, 7737; E 146, Bü. 2788, 6548, 6551, 7755, 7756, 7761, 7762; E 301, Bü. 116; H 14, Bd. 289; H 162, Nrn. 267–270; H 224, Nr. 80; J 424 (Archivpflegeraufnahme Archiv Schenk von Castell, Oberdischingen)

Stuttgart, Landeskirchliches Archiv (LKA Stuttgart):

Bestand Dekanat Blaubeuren, Bd. 281, Bü. 379; Mikrofilme der Kirchenregister der Pfarrei Blaubeuren

Ulm, Archiv der Kreissparkasse: Nr. 100/I

Ulm, Kreisarchiv des Alb-Donau-Kreises (KreisA ADK): Bestand Oberamt Blaubeuren, Nrn. 76–80, 82–83, 1850, 1922; Bestand Oberamt Ehingen, Nrn. 1613–1614; Bestand Oberamt Ulm, Nrn. 21–22; Bestand Landkreis Ehingen, Nrn. 824–825

Ulm, Stadtarchiv: Bestand A: A [55], A [55/1], A 2097, A [2101]; Bestand G: G 1, Bde. 1676 und 1760/1

Wien, Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA Wien): Adelsarchiv, Akte Kaiblin

Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv (HHStA Wien): Handschrift W 527

Wien, Finanz- und Hofkammerarchiv (FHKA Wien): Reichsakten, Faszikulation 59, Unterakte Ehingen

Zeil, Archiv der Grafen Waldburg-Zeil: Bestand Kisslegg, Akten, Nr. 1248

## 9.2.2 Gedruckte oder digitalisierte Quellen

Adreß-Buch auf das Jahr 1800 [Württembergisches Staatshandbuch], Stuttgart o. J. (online)

Adreß-Buch auf das Jahr 1806, Stuttgart o. J. (online)

Arand, Johann Baptist Martin: In Vorderösterreichs Amt und Würden: Die Selbstbiographie des Johann Baptist Martin von Arand, bearb. von Hellmut Waller, Stuttgart 1996 (Lebendige Vergangenheit, Bd. 19)

Beschreibung des Oberamts Blaubeuren, hrsg. von Memminger, Stuttgart und Tübingen 1830 (online)

Beschreibung des Oberamts Ehingen, hrsg. von Memminger, Stuttgart und Tübingen 1826 (online)

Beschreibung des Oberamts Ehingen, hrsg. von dem Statistischen Landesamt, 2. Auflage, Stuttgart 1893 (online)

Beschreibung des Oberamts Münsingen, hrsg. von Memminger, Stuttgart und Tübingen 1825 (online)

Beschreibung des Oberamts Münsingen, hrsg. vom Statistischen Landesamt, 2. Auflage, Stuttgart 1912

Beschreibung des Oberamts Ulm, hrsg. vom Statistischen Landesamt, 2. Auflage, 2 Bde., Stuttgart 1897 (Bd. 1 online) (Bd. 2 online)

Beschreibung des Oberamts Urach, hrsg. vom Statistischen Landesamt, 2. Auflage, Stuttgart und Tübingen 1909

Catalogus personarum ecclesiarum et locorum dioecesis Constantiensis, Konstanz 1744/45, 1750, 1755 und 1769

Christlieb, W[ilhelm] C[hristian]: Johann Friedrich Christoph Weisser's Recht der Handwerker, nach allgemeinen Grundsätzen und insbesondere nach den königlichen württembergischen Gesezen, neu bearbeitet, Ulm 1823 (online)

Codex Austriacus, bearb. von Frantz Anton von Guarient, 6 Bde., Wien 1704–1777 (online auf verschiedenen Seiten)

Demian, J. A.: Statistik der Rheinbundstaaten, Bd. 1, Frankfurt 1812 (online)

Eberl, Immo: Regesten zur Geschichte des Benediktinerinnenklosters Urspring bei Schelklingen 1127–1806, Stuttgart 1978 (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, Bd. 14)

–: Regesten aus dem Stadtarchiv Blaubeuren, in: Eberl, Immo; Martin, Jörg: Urkunden aus Blaubeuren und Schelklingen: Regesten aus den Stadtarchiven Blaubeuren und Schelklingen sowie dem Pfarrarchiv Schelklingen, Ulm 2000 (Alb und Donau, Kunst und Kultur, Bd. 23), S. 11–275

- Fallati: Ein Beitrag aus Württemberg zu der Frage vom freien Verkehr mit Grund und Boden, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 2, 1845, S. 319–376 (online)
- Franz, Günther: Der deutsche Bauernkrieg: Aktenband, Darmstadt 6. Aufl. 1987
- Günzler, [Christian Heinrich]: Die Ostertagische Kommission, in: Die Spinnstube – Unterhaltungsblatt und wöchentliche Beilage zum Blaumann, Jg. 1887, Nrn. 22–29 (eingesehen im StadtA Blb.; dort auch unter H 6 Manuskript des 1835 verfassten Aufsatzes)
- Haid, Johann Herkules: Volksmenge in Ulm, in: Oekonomische Abhandlungen für Schwaben und besonders für Ulm, hrsg. von dems., 1. Abhandlung, Ulm 1780, S. 1–16 (online)
- : Menschenzahl in Schwaben, in: Oekonomische-praktische Abhandlungen für Schwaben, hrsg. von dems., 6. Abhandlung, Ulm 1782, S. 85–104 (online)
- Hauber, A.: Urkundenbuch des Klosters Heiligkreuztal, 2 Bde., Stuttgart 1910 und 1913 (Württembergische Geschichtsquellen, Bde. 9 und 14)
- Historisches Gemeindeverzeichnis: die Einwohnerzahlen der Gemeinden Bayerns in der Zeit von 1840 bis 1952, hrsg. vom Bayerischen Statistischen Landesamt, München 1953 (Heft 192 der Beiträge zur Statistik Bayerns)
- Höslin, Jeremias: Beschreibung der württembergischen Alp, Tübingen 1798 (online)
- Hof- und Staatshandbuch auf die Jahre 1809 und 1810, Stuttgart o. J. (online)
- Kempf, Karl (Bearb.): Die Chronik des Christoph Lutz von Lutzenhartt aus Rottenburg am Neckar, Bietigheim-Bissingen 1986
- Königreich Württemberg: Volkszählungen 1834 bis 1925, hrsg. vom Landesarchiv und vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg, CD-ROM, Stuttgart 2008
- Kretzschmar, Robert: Fürstlich Thurn und Taxissches Archiv Obermarchtal, Grafschaft Friedberg-Scheer: Urkundenregesten 1304–1802, Stuttgart 1993 (Inventare der nichtstaatlichen Archive in Baden-Württemberg, Bd. 18)
- Kull: Die 15 Ernten Württembergs von 1852 bis 1866, in: WJB 1866, S. 112–235 (Übersicht der Online-Exemplare bei Wikisource)
- : Beiträge zur Statistik der Bevölkerung des Königreichs Württemberg, in: WJB 1874, S. 1–232 (Übersicht der Online-Exemplare bei Wikisource)
- Lonhard, Otto-Günter: Blaubeurer Regesten: Regesten zur Geschichte der Stadt Blaubeuren und der Stadtteile Gerhausen und Weiler 1130–1650, Typoskript Pforzheim 2001 (eingesehen im StadtA Blb.)
- Malchus, C. A.: Die Sparcassen in Europa: Darstellung der statutenmässigen Einrichtungen [...], Heidelberg und Leipzig, 1838 (online)
- Martin, Jörg: Regesten aus dem Stadtarchiv und dem Pfarrarchiv Schelklingen, in: Eberl, Immo; Martin, Jörg: Urkunden aus Blaubeuren und Schelklingen: Regesten aus den Stadtarchiven Blaubeuren und Schelklingen sowie dem Pfarrarchiv Schelklingen, Ulm 2000 (Alb und Donau, Kunst und Kultur, Bd. 23), S. 277–352
- Maurer, Hans-Martin; Seiler, Alois: Urkunden des Reichsstifts Obermarchtal: Regesten 1171–1797, hrsg. von Wolfgang Schürle und Volker Trugenberger, Konstanz 2005 (Documenta Suevica, Bd. 5)
- Mohl, Robert: [Artikel] Sparcassen, in: Rotteck/Welcker: Staats-Lexikon, Bd. 14, Altona 1843, S. 670–673
- Ohngemach, Ludwig (Bearb.): Der von Ramschwagische Rezess von 1756, Ulm 1993 (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Ehingen, Bd. 1)
- Petzek, Joseph Anton von: Systematisch-chronologische Sammlung aller jener Gesetze und allerhöchsten Verordnungen, die von ältesten Zeiten her bis auf 1792 für die vorderösterreichischen Lande erlassen worden sind und itzt noch bestehen, 9 Bde., Freiburg 1792–1796
- Regierungsblatt für das Königreich Württemberg, Jgg. 1806 ff. Übersicht der digitalisierten Bände online
- Repertorium der Policeyordnungen der Frühen Neuzeit, Bd. 4: Baden und Württemberg, hrsg. von Achim Landwehr und Thomas Simon, Frankfurt 2001

- Reyscher, August Ludwig: Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze, 19 Bde., Stuttgart und Tübingen 1828–1851 (Überblick der auf verschiedenen Seiten online gestellten Bände)
- Riegger, Joseph Anton Stephan von: *Analecta academiae Friburgensis*, Ulm 1774 (online)
- Röder, Philipp Ludwig Herrmann: *Geographisches statistisch-topographisches Lexikon von Schwaben*, 2 Bde., Ulm 1791 und 1792 (online)
- Sailer, Johann: *Chronik der Stadt Waldsee 330–1806*, bearb. von Michael Barczyk, in: *Bad Waldsee: Zeugnisse aus Zeit und Zeitung*, Bad Waldsee 1984, S. 5–264
- Sapper, Agnes: *Ein geplagter Mann*, in: *Das kleine Dummerle und andere Erzählungen*, Stuttgart 1935, S. 134–162
- Schmid, Johann Christoph: *Kurzgefaßte Beschreibung der Reichsstadt Ulm: aus dem geographischen Lexikon von Schwaben besonders abgedruckt*, Ulm 1801 (online)
- Schwarzmaier, Hansmartin: *Aus dem Archiv der Grafen von Stadion: Urkunden und Amtsbücher des Gräflich von Schönborn'schen Archivs Oberstadion*, hrsg. von Wilfried Schöntag und Wolfgang Schürle, Konstanz 2007 (*Documenta Suevica*, Bd. 14)
- Seeger: *Zur Geschichte der Gemeindeverfassung und -verwaltung in Württemberg*, in: *WJB* 1844, S. 313–443 (Druck eines Berichts von 1797) (Übersicht der Online-Exemplare bei Wikisource)
- Seigel, Rudolf u. a.: *Die Urkunden des Stifts Buchau*, Stuttgart 2009 (*Inventare der nichtstaatlichen Archive in Baden-Württemberg*, Bd. 36)
- Weisser, C. F.: *Das Verwaltungs-Edikt für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen*, 2. Aufl. Stuttgart 1844 (online)
- Württembergisches Urkundenbuch, hrsg. vom Staatsarchiv in Stuttgart, Bd. 7, Stuttgart 1900 (online)
- Württembergische Hof- und Staats-Handbücher 1806 sowie 1809/1810, Stuttgart o. J. (unter verschiedenen Adressen online)
- Zaiß, Eberhard: *Plan zur Verwandlung der bisherigen Zielerkasse von Johannes Schöll und Theilhaber in eine „Württembergische Hypotheken- und Zielerbank“*, Heilbronn 1849 (eingesehen in der Württ. Landesbibliothek Stuttgart)
- Zeitungen: „Der Blaumann“, Blaubeuren, 1830 ff. (im Stadtarchiv Blaubeuren); „Ulmer Kronik“, Jg. 1847 (im Stadtarchiv Ulm); „Volksfreund für Oberschwaben“, Ehingen, 1827 ff. (im Stadtarchiv Ehingen)

### 9.3 Literatur

- Abel, Wilhelm: *Agrarkrisen und Agrarkonjunktur*, Hamburg und Bremen, 2. Aufl. 1966
- : *Geschichte der deutschen Landwirtschaft*, Stuttgart, 3. Aufl. 1978
- Albert, Paul: *Geschichte der Stadt Radolfzell am Bodensee*, Radolfzell 1896
- Allweier, Sabine: *Frauen im Aufstand: Pforzheimer Privilegienstreit 1726 und Freiburger Weiberkrieg 1757*, in: *ZGO* 150, 2002, S. 279–293
- Ammann, Hektor: *Die schweizerische Kleinstadt in der mittelalterlichen Wirtschaft*, in: *Festschrift Walther Merz*, Aarau 1928, S. 158–215
- : *Die Froburger und ihre Städtegründungen*, in: *Festschrift Hans Nabholz*, Zürich 1934, S. 89–126
- : *Wirtschaft und Lebensraum der mittelalterlichen Kleinstadt: I. Rheinfelden*, Frick o. J. [1947]
- : *Wirtschaft und Lebensraum einer aargauischen Kleinstadt im Mittelalter [Brugg]*, in: *Beiträge zur Kulturgeschichte – Festschrift Reinhold Bosch*, Aarau 1947, S. 173–199
- : *Dießenhofener Wirtschaft im Mittelalter*, in: *Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte* 86, 1949, S. 86–98
- : *Die Stadt Baden in der mittelalterlichen Wirtschaft*, in: *Argovia* 63, 1951, S. 219–321
- : *Die Nördlinger Messe im Mittelalter*, in: *Aus Verfassungs- und Landesgeschichte*, Bd. 2, Lindau und Konstanz 1955 (*Festschrift Theodor Mayer*), S. 283–315

- : Wie groß war die mittelalterliche Stadt?, in: Carl Haase (Hrsg.): Die Stadt des Mittelalters, Bd. 1, Darmstadt 1969 (Wege der Forschung, Bd. 243), S. 408–415 (Nachdruck des 1956 erschienenen Aufsatzes)
- : Hessische Wirtschaftsprobleme im Mittelalter, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 8, 1958, S. 37–70
- Amtsvorsteher der Oberämter, Bezirksämter und Landratsämter in Baden-Württemberg 1810 bis 1972, hrsg. von der Arbeitsgemeinschaft der Kreisarchive beim Landkreistag Baden-Württemberg, Stuttgart 1996
- Auer, H. H. von: Das Finanzwesen der Stadt Freiburg i. B. von 1648 bis 1806, Teil 1 (1648–1700), Karlsruhe 1910 (mehr nicht erschienen)
- Auer, Paul: Geschichte der Stadt Günzburg, Günzburg 1963
  
- Bader, Karl Siegfried: Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfs, 3 Bde., Köln und Graz, 1957–1973
- Bäte, Ludwig; Meyer-Rotermund, Kurt: Das Buch der deutschen Kleinstadt, Frankfurt 1926
- Baltzarek, Franz: Beiträge zur Geschichte des vierten Standes in Niederösterreich: eine vergleichende Stadtgeschichtsuntersuchung mit besonderer Auswertung der Gaisruckschen Städteordnungen von 1745–1747, in: Mitteilungen des österreichischen Staatsarchivs 23, 1970, S. 64–104
- Bátori, Ingrid: Die Reichsstadt Augsburg im 18. Jahrhundert: Verfassung, Finanzen und Reformversuche, Göttingen 1969 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 22)
- Battenberg, Friedrich: Dinggenossenschaftliche Wahlen im Mittelalter: zur Wahl und Einsetzung von Schöffenkollegien und gerichtlichen Funktionsträgern, besonders vom 14. bis zum 16. Jahrhundert, in: Wahlen und Wahlen im Mittelalter, hrsg. von Reinhard Schneider und Harald Zimmermann, Sigmaringen 1990 (Vorträge und Forschungen, Bd. XXXVII), S. 271–321
- : Klein- und mittelstädtische Verwaltungsorgane in der Frühneuzeit in Hessen, in: Ehbrecht, Wilfried (Hrsg.): Verwaltung und Politik in den Städten Mitteleuropas, Köln u. a. 1994 (Städteforschung, Bd. A 34), S. 221–253
- Bauer, Karlheinz: Geschichte der Stadt Geislingen an der Steige, Bd. 2, Konstanz o. J. [um 1975]
- Bicheler, Dominikus: Die ehemalige vorderösterreichische Donaustadt Mengen in Krieg und Frieden, Mengen 1957
- Bidlingmaier, Rolf: Inventuren und Teilungen, in: Keitel, Christian; Keyler, Regina (Hrsg.): Serielle Quellen in südwestdeutschen Archiven, Stuttgart 2005, S. 21–27
- Bilgeri, Benedikt: Geschichte Vorarlbergs, Bd. 4: Zwischen Absolutismus und halber Autonomie, Wien 1982
- Blaich, Fritz: Fleischpreise und Fleischversorgung in Oberdeutschland im 16. Jahrhundert, in: Fischer, Wolfram (Hrsg.): Beiträge zu Wirtschaftswachstum und Wirtschaftsstruktur im 16. und 19. Jahrhundert, Berlin 1971 (Schriften des Vereins für Socialpolitik, NF, Bd. 63), S. 29–56
- Blaschke, Karlheinz: Kursächsische Kleinstädte zwischen Geschichtstheorie und Tatsachenbindung [Rezension von Keller, Kleinstädte in Kursachsen], in: Neues Archiv für sächsische Geschichte 72, 2001, S. 283–290
- Blickle, Peter: Zur Territorialpolitik der oberschwäbischen Reichsstädte, in: Stadt und Umland, hrsg. von Erich Maschke und Jürgen Sydow, Stuttgart 1974 (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, B 82), S. 54–71
- : Unruhen in der ständischen Gesellschaft, 3. Aufl. München 2012 (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 1)
- : Kommunalismus: Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform, 2 Bde., München 2000
- Blickle, Renate: Nahrung und Eigentum als Kategorien in der ständischen Gesellschaft, in: Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität, hrsg. von Winfried Schulze, München 1988 (Schriften des Historischen Kollegs, Bd. 12), S. 73–93
- : Denuntiation. Das Wort und sein historisch-semantisches Umfeld: Delation, Rüge, Anzeige, in: Hohkamp, Michaela; Ulbrich, Claudia: Der Staatsbürger als Spitzel: Denunziation während des 18. und 19. Jahrhunderts aus europäischer Perspektive, Leipzig 2001 (Deutsch-Französische Kulturbibliothek, Bd. 19), S. 25–59
- Bloemer, Vera Rosemarie: Die württembergische Cattunmanufaktur zu Heidenheim an der Brenz, Diss. oec. Heidelberg 1991
- Blotevogel, Hans Heinrich: Zentrale Orte und Raumbeziehungen in Westfalen vor der Industrialisierung (1780–1850), Münster 1975 (Veröffentlichungen des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volksforschung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Reihe I, Heft 19)

- Boelcke, Willi A.: Wege und Probleme des industriellen Wachstums im Königreich Württemberg, in: ZWL 32, 1973, S. 436–520
- Bohl, Peter: Die Stadt Stockach im 17. und 18. Jahrhundert: Strukturen und Funktionen einer Oberamtsstadt, Konstanz 1987 (Konstanzer Dissertationen, Bd. 177; Hegau-Bibliothek, Bd. 54)
- Borchardt, Christoph u. a.: Führer durch die Agrarstatistiken der südwestdeutschen Länder 1850–1939, St. Katharinen 1989 (Beiträge zur südwestdeutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 9)
- Bräuning, Andrea u. a.: Wo das Garn gesotten wurde ... – Die letzte Garnsiede Südwestdeutschlands in Ulm, Stuttgart 2003 (Führer zu archäologischen Denkmälern in Baden-Württemberg, Bd. 23)
- Brakensiek, Stefan: Fürstendiener – Staatsbeamte – Bürger: Amtsführung und Lebenswelt der Ortsbeamten in niederhessischen Kleinstädten, Göttingen 1999 (Bürgertum, Bd. 12)
- Brandt, Hartwig: Parlamentarismus in Württemberg 1819–1870: Anatomie eines deutschen Landtags, Düsseldorf 1987 (Handbuch der Geschichte des deutschen Parlamentarismus)
- Brandt, Robert; Buchner, Thomas (Hrsg.): Nahrung, Markt oder Gemeinnutz: Werner Sombart und das vorindustrielle Handwerk, Bielefeld 2004
- Braun, Hugo A.: Das Domkapitel zu Eichstätt von der Reformationszeit bis zur Säkularisation, Stuttgart 1991 (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit, Bd. 13)
- Breitling, Rupert: [Abhandlung zur Familiengeschichte Sallwürk], Typoskript 1980 (eingesehen im StadtA Ehingen)
- Brunner, Otto: Städtische Selbstregierung und neuzeitlicher Verwaltungsstaat in Österreich, in: Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht, NF 6, 1955, S. 221–249
- Buchegger, Karl: Die Verfassung und Verwaltung der Stadt Konstanz im 18. Jahrhundert, Berlin 1912
- Buck, Holger: Recht und Rechtsleben einer oberschwäbischen Landstadt: Das Stadtrecht von Waldsee, Bergatreute 1993 (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Bad Waldsee, Bd. 8)
- Burger, Gerhart: Die südwestdeutschen Stadtschreiber im Mittelalter, Böblingen 1960 (Beiträge zur schwäbischen Geschichte, Heft 1–5)
- Christaller, Walter: Die zentralen Orte in Süddeutschland, Jena 1933 (Nachdruck Darmstadt 1968)
- Clark, Peter: Changes in the Pattern of English Small Towns in the Early Modern Period, in: Maćzak, Antoni; Smout, Christopher (Hrsg.): Gründung und Bedeutung kleinerer Städte im nördlichen Europa der Frühen Neuzeit, Wiesbaden 1991 (Wolfenbütteler Forschungen, Bd. 47), S. 67–84
- : Introduction, in: Ders. (Hrsg.): Small Towns in Early Modern Europe, Cambridge 1995 (Themes in International Urban History, Bd. 3), S. 1–21
- Corfield, [Penelope] J.: Small towns, large implications: social and cultural roles of small towns in eighteenth-century England and Wales, in: Maćzak, Antoni; Smout, Christopher (Hrsg.): Gründung und Bedeutung kleinerer Städte im nördlichen Europa der Frühen Neuzeit, Wiesbaden 1991 (Wolfenbütteler Forschungen, Bd. 47), S. 85–101
- Croon, Helmuth: Gemeindeordnungen in Südwestdeutschland, in: Städteordnungen des 19. Jahrhunderts, hrsg. von Helmut Naunin, Köln und Wien 1984 (Städteforschung, A 19), S. 233–271
- Decker-Hauff, Hansmartin; Eberl, Immo (Hrsg.): Blaubeuren: Die Entwicklung einer Siedlung in Südwestdeutschland, Sigmaringen 1986
- Dehlinger, Alfred: Württembergs Staatswesen in seiner geschichtlichen Entwicklung bis heute, 2 Bde., Stuttgart 1951 und 1953
- Dehlinger, Gustav: Über die Entwicklung der Landwirtschaft seit der Mitte des 18. Jahrhunderts, in: WJB 1897, S. 49–76
- Denzel, Markus A.: Professionen und Professionisten: Die Dachsbergsche Volksbeschreibung im Kurfürstentum Bayern, Stuttgart 1998 (VSWG, Beihefte, Nr. 139)
- Der Alb-Donau-Kreis, bearb. von der Abteilung Landesbeschreibung des Staatsarchivs Ludwigsburg, 2 Bde., Sigmaringen 1989 und 1992 (Kreisbeschreibungen des Landes Baden-Württemberg)
- Der Landkreis Biberach, bearb. von ders., 2 Bde., Sigmaringen 1987 und 1990 (Kreisbeschreibungen des Landes Baden-Württemberg)
- Der Landkreis Reutlingen, bearb. von ders., 2 Bde., Sigmaringen 1997 (Kreisbeschreibungen des Landes Baden-Württemberg)
- Der Landkreis Tübingen, bearb. von der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, 3 Bde., Stuttgart 1967–1974

- Dickhaut, Eva-Maria: Homberg an der Ohm: Untersuchungen zu Verfassung, Verwaltung, Finanzen und Demographie einer hessischen Territorialstadt (1648–1806), Marburg 1993 (Untersuchungen und Materialien zur Verfassungs- und Landesgeschichte, Bd. 13)
- Diener-Staeckling, Antje: Der Himmel über dem Rat: Zur Symbolik der Ratswahl in mitteldeutschen Städten, Halle 2008 (Studien zur Landesgeschichte, Bd. 19)
- Dieter, Pfarrer: Feldstetten im Wandel der Jahrhunderte, o. O., o. J. [1949]
- Dirlmeier, Ulf: Untersuchungen zu Einkommensverhältnissen und Lebenshaltungskosten in oberdeutschen Städten des Spätmittelalters, Heidelberg 1978 (Abhandlungen der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse, 1978, 1)
- Dreher, Hans: Die Papiermühle, in: Das Blaumännle vom 30.7.1965 (eingesehen im StadtA Blb.)
- Drollinger, Kuno: Kleine Städte Südwestdeutschlands: Studien zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Städte im rechtsrheinischen Teil des Hochstifts Speyer bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, Stuttgart 1968 (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, B 48)
- Dülmen, Richard van: Historische Anthropologie: Entwicklung, Probleme, Aufgaben, 2. Aufl., Köln u. a. 2001
- Eberl, Immo: Geschichte des Benediktinerinnenklosters Urspring bei Schelklingen 1127–1806, Stuttgart 1978 (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, Bd. 13)
- : Die Geschichte der Stadt Ehingen bis zu ihrem Übergang an Österreich, Ehingen 1978
  - : Die Stadt Blaubeuren im Spätmittelalter, in: Decker-Hauff, Hansmartin; Eberl, Immo (Hrsg.): Blaubeuren: Die Entwicklung einer Siedlung in Südwestdeutschland, Sigmaringen 1986, S. 177–219
  - ; Simon, Irmgard; Rothenbacher, Franz: Die Familien und Personenstandsfälle in den Pfarreien Stadt Schelklingen und Kloster Urspring, 2. Aufl. Mannheim 2012 (1. Aufl. Schelklingen 1987; eingesehen im StadtA Schelkgl.)
- Eggert, Wolfgang: Städtetz und Stadtherrenpolitik: ihre Herausbildung im Bereich des späteren Württemberg während des 13. Jahrhunderts, in: Bernhard Töpfer (Hrsg.): Stadt und Städtebürgertum in der deutschen Geschichte des 13. Jahrhunderts, Berlin 1976, S. 108–228
- Ehingen aber war merkwürdig, hrsg. von der Museums-gesellschaft Ehingen, Ulm 2002
- Ehmer, Hermann: Die Anfänge der Bevölkerungsstatistik in den Kirchenvisitationen des Herzogtums Württemberg, in: ZGO 147, 1999, S. 287–302
- Ehmer, Josef: Bevölkerungsgeschichte und historische Demographie 1800–2010, München 2. Aufl. 2013 (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 71)
- Enders, Lieselott: Das Städtewesen der Uckermark im Spätfeudalismus, in: Jahrbuch für Regionalgeschichte 17, 1990, S. 90–115
- Fehn, K[laus]: Ackerbürgerstadt, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 1, München 1980, Sp. 81
- : Entstehung und Entwicklung kleinerer Städte, in: Siedlungsforschung 11, 1993, S. 9–40
- Fehrenbach, Elisabeth: Die Entstehung des „Gemeindeliberalismus“, in: Ehbrecht, Wilfried (Hrsg.): Verwaltung und Politik in den Städten Mitteleuropas, Köln u. a. 1994 (Städteforschung, Bd. A 34), S. 255–270
- Fichtner, Christoph: Das Horber Stadtrecht im Mittelalter, Warendorf 1990 (Diss. phil. Tübingen 1989/90)
- Fischer, Hermann: Schwäbisches Wörterbuch, Bd. 6/1, Tübingen 1924
- Flachenecker, Helmut; Kießling, Rolf: Einführung, in: Dies. (Hrsg.): Städtelandschaften in Altbayern, Franken und Schwaben: Studien zum Phänomen der Kleinstädte während des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, München 1999 (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte, Beiheft 15), S. 1–12
- : Schullandschaften in Altbayern, Franken und Schwaben: Untersuchungen zur Ausbreitung und Typologie des Bildungswesens in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, München 2005
  - : Wirtschaftslandschaften in Bayern, München 2010 (Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte, Beiheft 39)
- Flad, Max: Flachs und Leinen: vom Flachs-anbau, Spinnen und Weben in Oberschwaben und auf der Alb, Ravensburg 1984
- Flaig, Karl: Der württembergische Salzhandel bis zum Jahre 1867 unter Berücksichtigung der Regalität, Wertheim 1933
- Flik, Reiner: Die Textilindustrie in Calw und Heidenheim 1750–1870: eine regional vergleichende Untersuchung zur Geschichte der Frühindustrialisierung und der Industriepolitik in Württemberg, Stuttgart 1990 (Zeitschrift für Unternehmensgeschichte, Beiheft 57)

- Fouquet, Gerhard: Gemeindefinanzen und Fürstenstaat in der Frühen Neuzeit: die Haushaltsrechnungen des kurpfälzischen Dorfes Dannstadt (1739–1797), in: ZGO 136, 1988, S. 247–291
- : Stadt, Herrschaft und Territorium – Ritterschaftliche Kleinstädte Südwestdeutschlands an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit, in: ZGO 141, 1993, S. 70–120
- Franz, Norbert: Das Finanzwesen der Stadt Luxemburg im 18. Jahrhundert, in: Gerteis, Klaus (Hrsg.): Stadt und frühmoderner Staat: Beiträge zur städtischen Finanzgeschichte von Luxemburg, Lunéville, Mainz, Saarbrücken und Trier, Trier 1994 (Trierer historische Forschungen, Bd. 26), S. 15–124
- Frenz, Barbara: Gleichheitsdenken in deutschen Städten des 12. bis 15. Jahrhunderts: Geistesgeschichte, Quellensprache, Gesellschaftsfunktion, Köln u. a. 2000 (Städteforschung, A 52)
- Friedrichs, Christopher: The early modern city 1450–1750, London 1995
- : But are we any closer to home?: early modern german urban history since „German Home Towns“, in: Central European History 30, 1997, S. 163–185
- Fritze, Konrad: Charakter und Funktionen der Kleinstädte im Mittelalter, in: Jahrbuch für Regionalgeschichte 13, 1986, S. 7–23
- Fuhrmann, Rosi: Amtsbeschwerden, Landtagsgravamina und Supplikationen in Württemberg zwischen 1550 und 1629, in: Peter Blickle (Hrsg.): Gemeinde und Staat im Alten Europa, München 1998 (Historische Zeitschrift, Beihefte, Bd. 25), S. 69–147
- Gallion (geb. Kühnle), Nina: Unterwegs auf Württembergs Straßen: Die Bedeutung der Zölle im 15. und 16. Jahrhundert, in: Kurt Andermann und Nina Gallion (Hrsg.): Weg und Steg: Aspekte des Verkehrswesens von der Spätantike bis zum Ende des Alten Reiches, Ostfildern 2018 (Kraichtaler Kolloquien, Bd. 11), S. 195–230
- Garner, Guillaume: État, économie, territoire en Allemagne: L'espace dans le caméralisme et l'économie politique 1740–1820, Paris 2005
- : Introduction, in: Ders.: Die Ökonomie des Privilegs, Westeuropa 16.–19. Jahrhundert, Frankfurt 2016 (Studien zur Policy, Kriminalitätsgeschichte und Konfliktregulierung), S. 1–30
- Gebhardt, Werner: Die Schüler der Hohen Karlsschule: ein biographisches Lexikon, Stuttgart 2011
- Gerhard, Hans-Jürgen: Stadtverwaltung und städtisches Besoldungswesen von der frühen Neuzeit bis zum 19. Jahrhundert, in: VSWG 70, 1983, S. 21–49
- Gerteis, Klaus: Repräsentation und Zunftverfassung: Handwerkerunruhen und Verfassungskonflikte in südwestdeutschen Städten vor der Französischen Revolution, in: ZGO 122, 1974, S. 275–287
- : Frühneuzeitliche Stadtrevolten im sozialen und institutionellen Bedingungsrahmen, in: Wilhelm Rausch (Hrsg.): Die Städte Mitteleuropas im 17. und 18. Jahrhundert, Linz 1981 (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas, V), S. 43–58
- : Die deutschen Städte in der Frühen Neuzeit: zur Vorgeschichte der „bürgerlichen Welt“, Darmstadt 1986
- : Einleitung, in: Ders. (Hrsg.): Stadt und frühmoderner Staat: Beiträge zur städtischen Finanzgeschichte von Luxemburg, Lunéville, Mainz, Saarbrücken und Trier, Trier 1994 (Trierer historische Forschungen, Bd. 26), S. 1–12
- Gilgert, Thomas: Aus patriotischem Eifer der Gemeinde für das allgemeine Beste: Herrschaft und Widerstand, Gemeinde und Staat im deutschen Südwesten im ausgehenden 18. Jahrhundert, Stuttgart 2017 (Oberschwaben, Bd. 1)
- Gmür, Rudolf: Städte als Landesherren vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, in: Festschrift für Hans Thieme, hrsg. von Karl Kroeschell, Sigmaringen 1986, S. 177–197
- Göttmann, Frank: Getreidemarkt am Bodensee: Raum, Wirtschaft, Politik, Gesellschaft (1650–1810), St. Katharinen 1991 (Beiträge zur südwestdeutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 13)
- Gradmann, Robert: Die städtischen Siedlungen des Königreichs Württemberg, in: Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde 21, 1914, S. 137–225
- : Die schwäbischen Städte, in: Zeitschrift der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin, S. 425–457
- Gräf, Holger: Small towns in early modern Germany: the case of Hesse 1500–1800, in: Clark, Peter: Small Towns in Early Modern Europe, Cambridge 1995 (Themes in International Urban History, Bd. 3), S. 184–205
- : Probleme, Aufgaben und Methoden historischer Kleinstadtforschung, in: Ders.: Kleine Städte im neuzeitlichen Europa, Berlin 1997 (Innovationen, Bd. 6), S. 11–24
- : Zur politischen Kultur in hessischen Kleinstädten in der zweiten Frühneuzeithälfte und im 19. Jahrhundert, in: Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins Giessen 83, 1998, S. 181–196

- : „Small towns, large implications“?: Bemerkungen zur Konjunktur in der historischen Kleinstadtforschung, in: Johanek, Peter; Post, Franz-Joseph (Hrsg.): *Vielerlei Städte: Der Stadtbegriff*, Köln u. a. 2004 (Städteforschung, A 61), S. 145–158
- : *Kleine Städte in der vorindustriellen Urbanisierung der Frühen Neuzeit – ein Forschungsüberblick*, in: Frank Braun, Stefan Kroll, Kersten Krüger (Hrsg.): *Stadt und Meer im Ostseeraum im 17. und 18. Jahrhundert*, Münster 2013, S. 9–29
- Graf, Klaus: *Die Denkmale und Fälschungen der Ehinger Familie Winkelhofer*, in: *Archivalia* (Weblog), 11.10.2015 ((online); zuletzt abgerufen am 1.6.2019)
- Gräser, Marcus: *Kleinstadt und Sparkasse*, in: *Zeitschrift für bayerische Sparkassengeschichte* 11, 1997, S. 397–415
- Grass, Nikolaus; Holzmann, Hermann: *Geschichte des Tiroler Metzgerhandwerks und der Fleischversorgung des Landes*, Innsbruck 1982 (Tiroler Wirtschaftsstudien, Folge 35)
- Grees, Hermann: *Die Bevölkerungsentwicklung in den Städten Oberschwabens (einschließlich Ulms) unter besonderer Berücksichtigung der Wandervorgänge*, in: *Ulm und Oberschwaben* 40/ 41, 1973, S. 123–198
- : *Marktflecken in Württemberg*, in: *Fragen geographischer Forschung* (Festschrift Leidlmair), Innsbruck 1979 (Innsbrucker geographische Studien, Bd. 5), S. 311–339
- : *Die Entwicklung von Siedlung und Sozialstruktur in Laupheim und in seinen Stadtteilen*, in: Laupheim, hrsg. von der Stadt Laupheim in *Rückschau auf 1200 Jahre Laupheimer Geschichte 778–1978*, Weißenhorn 1979, S. 177–218
- Grillmaier, Anna-Maria: *Fleisch für die Stadt: Ochsenimporte nach Augsburg und Schwaben im 15. und 16. Jahrhundert*, Augsburg 2018 (Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft, Reihe 1, Bd. 44)
- Grube, Walter: *Die altwürttembergische Gemeinderechnung*, in: *Mitteilungen für die Archiv- und Registraturpflege in den Gemeinden und Kreisen von Baden-Württemberg*, 2. Folge, 1956, 2. Heft, S. 34–40
- : *Vogteien, Ämter, Landkreise in Baden-Württemberg*, hrsg. vom Landkreistag Baden-Württemberg, Band 1: *Geschichtliche Grundlagen*, Stuttgart 1975
- Günter, Heinrich: *Geschichte der Stadt Schelklingen bis 1806*, Stuttgart und Berlin 1939
- Günther, Horst: *Aus der Medizinalgeschichte der Stadt Ehingen/ Donau*, Zulassungsarbeit PH Weingarten, Typoskript o. J. (eingesehen im StadtA Ehg.)
  
- Hackenberger, Martin: *Die Verpachtung von Zöllen und Steuern [am Beispiel von Kurköln]*, Frankfurt 2002 (Studien zur Policy und Policywissenschaft)
- Hackl, Bernhard: *Die staatliche Wirtschaftspolitik zwischen 1740 und 1792: Reform versus Stagnation*, in: Helmut Reinalter (Hrsg.): *Josephinismus als Aufgeklärter Absolutismus*, Wien u. a. 2008, S. 191–271
- Hämmerle, Georg: *Zur Geschichte der Saulgauer Rathäuser*, in: *Aus der Geschichte der Stadt Saulgau*, Bd. V, Typoskript Saulgau o. J. [1986], S. 34–57
- : *Stadt im Aufschwung: Die ersten 250 Jahre Saulgauer Stadtgeschichte*, Typoskript Saulgau 1989 (Aus der Geschichte der Stadt Saulgau, Bd. VII)
- : *Stadtgeschichte [Saulgaus] im 16. und 17. Jahrhundert*, Typoskript Saulgau [1989] (Aus der Geschichte der Stadt Saulgau, Bd. VIII)
- : *Unter dem Vorzeichen des Absolutismus: Stadtgeschichte im 18. Jahrhundert*, Typoskript Saulgau 1989 (Aus der Geschichte der Stadt Saulgau, Bd. IX)
- : *Die Statuten der vorderösterreichischen Stadt Saulgau*, Typoskript Saulgau 1989 (Aus der Geschichte der Stadt Saulgau, Bd. XI)
- Härter, Karl: *Policy und Strafjustiz in Kurmainz: Gesetzgebung, Normdurchsetzung und Sozialkontrolle im frühneuzeitlichen Territorialstaat*, 2 Bde., Frankfurt am Main 2005 (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 190)
- : *Polizei*, in: *Enzyklopädie der Neuzeit*, hrsg. von Friedrich Jaeger, Bd. 10, Stuttgart 2009, Sp. 170–180
- Hafner, Urs: *Republik im Konflikt: Schwäbische Reichsstädte und bürgerliche Politik in der frühen Neuzeit*, Tübingen 2001 (Oberschwaben – Geschichte und Kultur, Bd. 8)
- Hagen, Christian: *Fürstliche Herrschaft und kommunale Teilhabe: Die Städte der Grafschaft Tirol im Spätmittelalter*, Bozen 2015

- Hahn, Adelheid: Skizzen zu einer Schulgeschichte Württembergs: das Beispiel Blaubeuren, in: Decker-Hauff, Hansmartin; Eberl, Immo (Hrsg.): Blaubeuren: Die Entwicklung einer Siedlung in Südwestdeutschland, Sigmaringen 1986, S. 569–626
- Hahn, Hans-Werner: „Brutöfen des Philistertums“ oder Träger des Wandels? Die deutschen Mittel- und Kleinstädte in den Modernisierungsprozessen des frühen 19. Jahrhunderts, in: Klaus Neitmann (Hrsg.): Das brandenburgische Städtewesen im Übergang zur Moderne, Berlin 2001, S. 19–37
- Hanold, Eugen: Flurnamen der Markung Schelklingen, Schelklingen 1998
- Harnisch, Hartmut: Gemeindeeigentum und Gemeindefinanzen im Spätfeudalismus, in: Jahrbuch für Regionalgeschichte 8, 1981, S. 126–174
- : Rechnungen und Taxationen: quellenkundliche Betrachtungen zu einer Untersuchung der Feudalrente – vornehmlich vom 16. bis 18. Jahrhundert, in: Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus 6, 1982, S. 337–370
- Haupt, Heinz-Gerhard: Die Enge des Kleinbürgertums. Bemerkungen zu seiner Geschichte im 19. Jahrhundert, in: Althaus, Thomas (Hrsg.): Kleinbürger: Zur Kulturgeschichte des begrenzten Bewußtseins, Tübingen 2001, S. 21–33
- Hehle, [Joseph]: Geschichtliche Forschungen aus Ehingen und Umgegend, Ehingen 1925
- Heit, Alfred: Stadt, Stadt-Land-Beziehung, Städtelandschaft. Über die Entwicklung der geschichtswissenschaftlichen Definition historischer Siedlungsphänomene, in: Escher, Monika (Hrsg.): Städtelandschaft – Städtenetz – zentralörtliches Gefüge: Ansätze und Befunde zur Geschichte der Städte im hohen und späten Mittelalter, Mainz 2000 (Trierer historische Forschungen, Bd. 43), S. 55–78
- Henning, Friedrich-Wilhelm: Kapitalbildungsmöglichkeiten der bäuerlichen Bevölkerung in Deutschland am Anfang des 19. Jahrhunderts, in: Fischer, Wolfram (Hrsg.): Beiträge zu Wirtschaftswachstum und Wirtschaftsstruktur im 16. und 19. Jahrhundert, Berlin 1971 (Schriften des Vereins für Socialpolitik, NF, Bd. 63), S. 57–81
- : Die Haußmanns: die Rolle einer schwäbischen Familie in der deutschen Politik des 19. und 20. Jahrhunderts, Gerlingen 1988
- Herberhold, Franz: Die österreichischen Donaustädte, in: Vorderösterreich: Eine geschichtliche Landeskunde, hrsg. von Friedrich Metz, 2. Aufl. Freiburg 1967, S. 705–728
- Herkle, Senta: Reichsstädtisches Zunfthandwerk: Sozioökonomische Strukturen und kulturelle Praxis der Ulmer Weberzunft (1650–1800), Ulm 2014 (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm, Bd. 34)
- : Obrigkeitliche Strategien zur Förderung der Leinwandproduktion und des Leinwandhandels im deutschen Südwesten nach dem Dreißigjährigen Krieg, in: ZWLG 75, 2016, S. 129–153 (online)
- Hesse, Christian: Amtsträger der Fürsten im spätmittelalterlichen Reich: die Funktionseliten der lokalen Verwaltung in Bayern-Landshut, Hessen, Sachsen und Württemberg, Göttingen 2005 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 70) (online)
- Hettling, Manfred: Reform ohne Revolution: Bürgertum, Bürokratie und kommunale Selbstverwaltung in Württemberg von 1800 bis 1850, Göttingen 1990 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 86)
- Hetzer, Gerhard: Vorderösterreich nach 1805 – Nachleben, Verblässen, Historisierung, in: Carl A. Hoffmann/Rolf Kießling: Die Integration in den modernen Staat: Ostschwaben, Oberschwaben und Vorarlberg im 19. Jahrhundert, Konstanz 2007 (Forum Suevicum, Bd. 7), S. 125–156
- Heyl, Rico: Kleine Städte kleiner Herren: Verfassung und Verwaltung der sächsischen Städte Belgern, Dahlen und Penig im späten Mittelalter, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 152, 2016, S. 99–186
- Hildebrandt, Reinhard: Rat contra Bürgerschaft: Die Verfassungskonflikte in den Reichsstädten des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für Stadtgeschichte, Stadtsoziologie und Denkmalpflege 1, 1974, S. 221–241
- Hippel, Wolfgang von: Bevölkerungsentwicklung und Wirtschaftsstruktur im Königreich Württemberg 1815/65: Überlegungen zum Pauperismusproblem in Südwestdeutschland, in: Ulrich Engelhardt (Hrsg.) u. a.: Soziale Bewegung und politische Verfassung: Beiträge zur Geschichte der modernen Welt, Stuttgart 1976, S. 270–371
- : Die Bauernbefreiung im Königreich Württemberg, 2 Bde., Stuttgart 1977 (Forschungen zur deutschen Sozialgeschichte, Bd. 1)
- : Auswanderung aus Südwestdeutschland: Studien zur württembergischen Auswanderung und Auswanderungspolitik im 18. und 19. Jahrhundert, Stuttgart 1984 (Industrielle Welt, Bd. 36)
- : „Landesbeschreibung“ im Zeitalter der Aufklärung: eine württembergische Landesstatistik aus dem Jahr 1769, in: ZGO 147, 1999, S. 537–549

- : Maß und Gewicht im Gebiet des Königreichs Württemberg und der Fürstentümer Hohenzollern am Ende des 18. Jahrhunderts, Stuttgart 2000 (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, B 145)
- : Das Herzogtum Württemberg zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges im Spiegel von Steuer- und Kriegsschadensberichten 1629–1655, Stuttgart 2009
- : Türkensteuer und Bürgerzählung: statistische Materialien zu Bevölkerung und Wirtschaft des Herzogtums Württemberg im 16. Jahrhundert, Stuttgart 2009
- Hirn, Josef: Erzherzog Maximilian der Deutschmeister, Regent von Tirol, 2 Bde., Innsbruck 1936
- Höffner, Joseph: Wirtschaftsethik und Monopole im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert, Jena 1941 (Freiburger staatswissenschaftliche Schriften, Bd. 2)
- Höfle, Friedrich von: Württembergische Papiergeschichte, Biberach o. J. [um 1925]
- Hoffmann, Carl A.: Der Markt Trostberg in der Frühen Neuzeit, in: Oberbayerisches Archiv 114, 1990, S. 7–140
- : Integration in den frühneuzeitlichen Staat und ökonomischer Funktionsverlust – die altbayerischen Kleinstädte vom 16. bis zum 18. Jh., in: Gräf, Holger (Hrsg.): Kleine Städte im neuzeitlichen Europa, Berlin 1997 (Innovationen, Bd. 6), S. 83–109
- : Landesherrliche Städte und Märkte im 17. und 18. Jahrhundert, Kallmünz 1997 (Münchener Historische Studien, Abteilung Bayerische Geschichte, Bd. 16)
- : Territorialstadt und landesherrliche Politik in Altbayern, in: Flachenecker, Helmut; Kießling, Rolf (Hrsg.): Städtelandschaften in Altbayern, Franken und Schwaben: Studien zum Phänomen der Kleinstädte während des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, München 1999 (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte, Beiheft 15), S. 81–112
- : Aspekte der Wirtschaftspolitik Bayerns in der Frühen Neuzeit und ihrer Wirkungen auf die Städte des Landes, in: Flachenecker/Kießling, Wirtschaftslandschaften, S. 217–239
- Hohkamp, Michaela: Herrschaft in der Herrschaft: Die vorderösterreichische Obervogtei Triberg von 1737 bis 1780, Göttingen 1998 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 142)
- Holbach, Rudolf: Städtische und herrschaftliche Gewerbeförderung, Innovation und Migration im Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit, in: Knut Schulz (Hrsg.): Handwerk in Europa vom Spätmittelalter bis zur Frühen Neuzeit, München 1999 (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 41), S. 233–254
- Holenstein, André: „Gute Policey“ und lokale Gesellschaft im Staat des Ancien Régime: Das Fallbeispiel der Markgrafschaft Baden(-Durlach), 2 Bde., Tübingen 2003 (Frühneuzeit-Forschungen, Bd. 9)
- Holzmann, Michael: Die Gliederung der Oberämter im Königreich Württemberg, in: ZWL 38, 1979, S. 164–187
- Hummel, Herbert: Lehrreiche Statistik, in: Ders. (Hrsg.): 900 Jahre Gerhausen, Blaubeuren 1992, S. 54–61
- Imhof, Eugen (Hrsg.): Blaubeurer Heimatbuch, Blaubeuren 1950
- Irsigler, Franz: Stadt und Umland in der historischen Forschung: Theorien und Konzepte, in: Neithard Bulst u. a. (Hrsg.): Bevölkerung, Wirtschaft und Gesellschaft: Stadt-Land-Beziehungen in Deutschland und Frankreich vom 14. bis 19. Jahrhundert, Trier 1983, S. 13–38
- : Städtelandschaften und kleine Städte, in: Flachenecker, Helmut; Kießling, Rolf (Hrsg.): Städtelandschaften in Altbayern, Franken und Schwaben: Studien zum Phänomen der Kleinstädte während des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, München 1999 (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte, Beiheft 15), S. 13–38
- Iseli, Andrea: Gute Policey: Öffentliche Ordnung in der Frühen Neuzeit, Stuttgart 2009
- Isenmann, Eberhard: Die städtische Gemeinde im oberdeutsch-schweizerischen Raum (1300–1800), in: Blickle, Peter (Hrsg.): Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa: Ein struktureller Vergleich, München 1991 (Historische Zeitschrift, Beiheft, NF 13), S. 191–261
- : Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150–1550, Köln u. a., 2. Aufl. 2014
- Jäschke, Kurt-Ulrich: Ackerbürgertum und Stadtwirtschaft, hrsg. vom Stadtarchiv Heilbronn, Heilbronn 2002 (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Heilbronn, Bd. 13)
- Johanek, Peter: Landesherrliche Städte – Kleine Städte: Umriss eines europäischen Phänomens, in: Treffeisen, Jürgen; Andermann, Karl (Hrsg.): Landesherrliche Städte in Südwestdeutschland, Sigmaringen 1994 (Oberrheinische Studien, Bd. 12), S. 9–25
- Jooss, Rainer: „Eine wahre Weber-Residenz“: Zur Geschichte der Weberei und des Weberhandwerks in Langenau, in: Ulm und Oberschwaben 51, 2000, S. 54–76

- Just, Thomas: Österreichische Rechnungen und Rechnungsbücher, in: Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert): ein exemplarisches Handbuch, hrsg. von Josef Pauser u. a., Wien und München 2004 (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 44), S. 457–467
- Kachel, Johanna: Herberge und Gastwirtschaft in Deutschland bis zum 17. Jahrhundert, Stuttgart 1924 (VS-WG, Beihefte, III. Heft)
- Karbacher, Ursula: St. Galler Sticker als Auftraggeber im ländlichen Oberschwaben, in: Karl Borromäus Murr u. a.: Die süddeutsche Textillandschaft: Geschichte und Erinnerung von der Frühen Neuzeit bis in die Gegenwart, Augsburg 2010, S. 161–170
- Karr, Grete: Die Uracher Leinenweberei und die Leinwandhandlungskompanie, Stuttgart 1930 (Tübinger wirtschaftswissenschaftliche Abhandlungen, Folge 3, Heft 7)
- Kegler, Karl R.: Deutsche Raumplanung: Das Modell der „zentralen Orte“ zwischen NS-Staat und Bundesrepublik, Paderborn 2015
- Keitel, Christian: Rechnungen, in: Ders.; Keyler, Regina (Hrsg.): Serielle Quellen in südwestdeutschen Archiven, Stuttgart 2005, S. 95–100
- Kellenbenz, Hermann: Hektor Ammann und die Erforschung der mittelalterlichen Wirtschafts- und Stadtgeschichte, in: Beiträge zur Wirtschafts- und Stadtgeschichte (Festschrift Hektor Ammann), hrsg. von Hermann Aubin u. a., Wiesbaden 1965, S. IX–XXXII
- Keller, Gottfried: Die Leute von Seldwyla, hrsg. von Thomas Böning, Frankfurt 2006 (Deutscher Klassiker Verlag im Taschenbuch, Bd. 10)
- Keller, Katrin: „... daß wir ieder zeith eine feine lateinische schul gehabt haben“. Beobachtungen zu Schule und Bildung in sächsischen Kleinstädten des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Gräf, Holger (Hrsg.): Kleine Städte im neuzeitlichen Europa, Berlin 1997 (Innovationen, Bd. 6), S. 137–168
- : Kleinstädte in Kursachsen: Wandlungen einer Städtelandschaft zwischen Dreißigjährigem Krieg und Industrialisierung, Köln u. a. 2001 (Städteforschung, A 55)
  - : Kleinstädte im 18. Jahrhundert zwischen Stagnation und Dynamik: Plädoyer für die Revision eines historiographischen Topos, in: Geschichte und Gesellschaft 29, 2003, S. 353–392
- Kelter, Ernst: Geschichte der obrigkeitlichen Preisregelung, Jena 1935
- Kernbauer, Alois: Die Einbindung der Städte in den frühabsolutistischen Habsburgerstaat, in: Archiv für Kulturgeschichte 87, 2005, S. 351–371
- Kessler, Alexander: Die Bevölkerung der Stadt Radolfzell am Bodensee im 17. und 18. Jahrhundert: demographische Strukturen einer „Ackerbürgerstadt“, Konstanz 1992 (Hegau-Bibliothek, Bd. 87)
- Keul, Michael: Staatliche Gewerbepolitik in Tirol (1648–1740), Innsbruck 1960 (Tiroler Wirtschaftsstudien, Bd. 8)
- Kießling, Rolf: Die Stadt und ihr Land: Umlandpolitik, Bürgerbesitz und Wirtschaftsgefüge in Ostschwaben vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, Köln und Wien 1989 (Städteforschung, A 29)
- : Günzburg und die Markgrafschaft Burgau, hrsg. vom Historischen Verein Günzburg, Günzburg 1990 (Heimatkundliche Schriftenreihe für den Landkreis Günzburg, Bd. 10)
  - : Oberschwaben – eine offene Gewerbelandschaft, in: Peter Blickle (Hrsg.): Verborgene republikanische Traditionen in Oberschwaben, Tübingen 1998, S. 25–55
  - : Kleinstädte und Märkte als regionalpolitische Instrumente: Ostschwaben vom 14. bis zum 16. Jahrhundert, in: Flachenecker, Helmut; Kießling, Rolf (Hrsg.): Städtelandschaften in Altbayern, Franken und Schwaben: Studien zum Phänomen der Kleinstädte während des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, München 1999 (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte, Beiheft 15), S. 243–288
  - : Die Zentralitätstheorie und andere Modelle zum Stadt-Land-Verhältnis, in: Hans-Jörg Gilomen; Martina Stercken (Hrsg.): Zentren: Ausstrahlung, Einzugsbereich und Anziehungskraft von Städten und Siedlungen zwischen Rhein und Alpen, Zürich 2001, S. 17–40
  - : Patrizier und Kaufleute als Herrschaftsträger auf dem Land, in: Der Landkreis Augsburg, hrsg. von Walter Pötzl, Bd. 3, 2003, S. 216–237
  - : Zwischen Stadt und Dorf? Zum Markt-begriff in Oberdeutschland, in: Johanek, Peter; Post, Franz-Joseph (Hrsg.): Vielerlei Städte: Der Stadt-begriff, Köln u. a. 2004 (Städteforschung, A 61), S. 121–143
  - : Strukturen südwestdeutscher Städtelandschaften zwischen Dominanz und Konkurrenz, in: Gräf, Holger; Keller, Katrin (Hrsg.): Städtelandschaft – Réseau urbain – Urban Network: Städte im regionalen Kontext in Spätmittelalter und früher Neuzeit, Köln u. a. 2004 (Städteforschung, A 62), S. 65–90

- : Artikel „Faserpflanzen“, in: Enzyklopädie der Neuzeit, hrsg. von Friedrich Jaeger, Bd. 3, Stuttgart 2006, Sp. 830–832
- Kimmel, Gerhard: Das Günzburger Wirtschaftsleben von 1500–1805, Diplom-Arbeit der Wirtschaftshochschule Mannheim, Typoskript Mannheim 1959 (eingesehen im Stadtarchiv Günzburg)
- Klein, Alexander: Armenfürsorge und Bettelbekämpfung in Vorderösterreich 1753–1806 unter besonderer Berücksichtigung der Städte Freiburg und Konstanz, Freiburg und München 1994 (Forschungen zur ober-rheinischen Landesgeschichte, Bd. 38)
- Klippel, Diethelm: „Libertas commerciorum“ und „Vermögens-Gesellschaft“: zur Geschichte ökonomischer Freiheitsrechte in Deutschland im 18. Jahrhundert, in: Günter Birtsch (Hrsg.): Grund- und Freiheitsrechte im Wandel von Gesellschaft und Geschichte, Göttingen 1981 (Veröffentlichungen zur Geschichte der Grund- und Freiheitsrechte, Bd. 1), S. 313–335
- Kloke, Ines Elisabeth: Säuglingssterblichkeit in Deutschland im 18. und 19. Jahrhundert am Beispiel von sechs ländlichen Regionen, Diss. phil. Berlin 1997 ((online))
- Knapp, Theodor: Neue Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des württembergischen Bauernstandes, 2 Bde., Tübingen 1919
- Knittler, Herbert: Salz- und Eisenniederlagen: rechtliche Grundlagen und wirtschaftliche Funktion, in: Österreichisches Montanwesen, hrsg. von Michael Mitterauer, München 1974, S. 199–233
- : Herrschaftsschätzungen und Anschläge, in: Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert): ein exemplarisches Handbuch, hrsg. von Josef Pauser u. a., Wien und München 2004 (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 44), S. 435–442
- : Österreichs Städte in der frühen Neuzeit, in: Zöllner, Erich (Hrsg.): Österreichs Städte und Märkte in ihrer Geschichte, Wien 1985, S. 43–68
- Knodel, John E.: Demographic behavior in the past: a study of fourteen German village populations in the eighteenth and nineteenth centuries, Cambridge u. a. 1988
- Köhler, Nils: Landstädtischer Haushalt: das Haushalts- und Rechnungswesen Rottenburgs a. N. in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, Magisterarbeit Tübingen 1987 (eingesehen im Stadtarchiv Rottenburg)
- Körner, Martin: Luzerner Staatsfinanzen 1415–1798, Luzern und Stuttgart 1981 (Luzerner historische Veröffentlichungen, Bd. 13)
- Kollmer[-von Oheimb-Loup], Gert: Die Industrieentwicklung einer württembergischen Amtsstadt am Beispiel von Blaubeuren, in: Decker-Hauff, Hansmartin; Eberl, Immo (Hrsg.): Blaubeuren: Die Entwicklung einer Siedlung in Südwestdeutschland, Sigmaringen 1986, S. 627–664
- : Staatliche Ordnungspolitik und die Entwicklung der Sparkassenstruktur in Württemberg zwischen 1818 und der Reichsgründung, in: ZWL 58, 1999, S. 211–230
- Kotzebue, August von: Die deutschen Kleinstädter, Berlin 1964
- Kozlik, Andreas: Die Entwicklung der Sterblichkeit in Württemberg im 18. und 19. Jahrhundert, in: Baschin, Marion; ders.: Studien zur südwestdeutschen Demographie: Die Sterblichkeit in Württemberg im 18./19. Jahrhundert und in Esslingen im 19. Jahrhundert, Remshalden 2008, S. 141–199
- Krause, Hans Georg: Pfandherrschaften als verfassungsgeschichtliches Problem, in: Der Staat – Zeitschrift für Staatslehre, öffentliches Recht und Verfassungsgeschichte 9, 1970, S. 390–404 und S. 515–532
- Krauß, Martin: Die Bevölkerung der Stadt Schönau im 18. Jahrhundert, in: ZGO 99, 1990, S. 283–327
- Krebs, Ernst: Die Verfassung der Stadt Günzburg, in: Das obere Schwaben vom Illertal zum Mindeltal 7, 1963 (Festschrift Paul Auer), S. 127–158
- Krebs, Manfred: Quellensammlung zur oberrheinischen Geschlechterkunde [zu den Grafen Schenk von Castell], in: Beiheft 1 zur ZGO 95, 1943 (NF 56), S. 36–48
- Kühnle, Nina: Wege zur Stadt – Südwestdeutsche Kleinstadtgründungen in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, in: Karsten Igel (Hrsg.): Wandel der Stadt um 1200: die bauliche und gesellschaftliche Transformation der Stadt im Hochmittelalter, Stuttgart 2013, S. 131–148
- : „Mein Land hat kleine Städte“: Perspektiven der Kleinstadtforschung am Beispiel des spätmittelalterlichen Württemberg, in: Olga Fejtová u. a. (Hrsg.): Städte im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit als Forschungsthema in den letzten zwanzig Jahren, 2 Bde., Prag 2013 (Documenta Pragensia, Bd. 32), Bd. 2, S. 531–561
- : Wenn Städte sterben – Württembergische „Statuswüstungen“ des Mittelalters und der Neuzeit, in: ZWL 73, 2014, S. 101–130

- : Wir, Vogt, Richter und Gemeinde: Städtewesen, städtische Führungsgruppen und Landesherrschaft im spätmittelalterlichen Württemberg (1250–1534), Ostfildern 2017 (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, Bd. 78)
- Lackner, Christian: Die landesfürstlichen Pfandschaften in Österreich unter der Enns im 13. und 14. Jahrhundert, in: Österreich im Mittelalter, St. Pölten 1999 (Studien und Forschungen aus dem niederösterreichischen Institut für Landeskunde, Bd. 26), S. 187–204
- Landwehr, Achim: Policey im Alltag: Die Implementation frühneuzeitlicher Policeyordnungen in Leonberg, Frankfurt 2000 (Studien zu Policey und Policeywissenschaft)
- Lang, Hans: Die Entwicklung der Bevölkerung in Württemberg und Württembergs Kreisen, Oberamtsbezirken und Städten im Laufe des XIX. Jahrhunderts, Tübingen 1903 (Beiträge zur Geschichte der Bevölkerung in Deutschland, Bd. VII)
- Langen, August: Der Wortschatz des deutschen Pietismus, Tübingen 1954
- Lau, Thomas: Bürgerunruhen und Bürgerprozesse in den Reichsstädten Mühlhausen und Schwäbisch Hall in der Frühen Neuzeit, Bern [u. a.] 1999 (Freiburger Studien zur Frühen Neuzeit, Bd. 4)
- Laub, Joseph: Die Geschichte der vormaligen fünf Donaustädte in Schwaben, Mengen 1972 (Nachdruck der Ausgabe Mengen 1894)
- Laun, Eugen: 100 Jahre Kreissparkasse Heidenheim, hrsg. von der Kreissparkasse Heidenheim, Heidenheim 1954
- : 125 Jahre Kreissparkasse Balingen, hrsg. von der Kreissparkasse Balingen, Balingen 1961
- Lehmann, Hartmut: Pietismus und weltliche Ordnung in Württemberg vom 17. bis zum 20. Jahrhundert, Stuttgart u. a. 1969
- Lemmerz, Franz: Die Städte des Herzogtums Kleve und ihre Beziehungen zum ländlichen Raum im 18. Jahrhundert (1713–1806), Bonn 1994 (Arbeiten zur rheinischen Landeskunde, Heft 63)
- Lempp, Eduard: Philipp Heinrich Weissensee, in: Blätter für württembergische Kirchengeschichte 31, 1927, S. 114–167
- Lengger, Werner: Leben und Sterben in Schwaben: Studien zur Bevölkerungsentwicklung und Migration zwischen Lech und Iller, Riss und Alpen im 17. Jahrhundert, 2 Bde., Augsburg 2002 (Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft, Reihe 9, Bd. 2)
- Leschhorn, Katja: Die Städte der Markgrafen von Baden, Stuttgart 2010 (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, B 183)
- Lippik, Marlis: Die Entstehung des Sparkassenwesens in Schleswig-Holstein 1790–1864, Neumünster 1987 (Studien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Schleswig-Holsteins, Bd. 10)
- Longueville, Hans-Peter de: Geschichte des Sparkassenwesens in Württemberg und Baden im 19. Jahrhundert, in: Maschke, Erich; Sydow, Jürgen (Hrsg.): Zur Geschichte der Industrialisierung in den südwestdeutschen Städten, Sigmaringen 1977 (Stadt in der Geschichte – Veröffentlichungen des Südwestdeutschen Arbeitskreises für Stadtgeschichtsforschung, Bd. 1), S. 80–161
- Lonhard, Otto-Günter: Die Bürgerschaft der Stadt Blaubeuren, in: Decker-Hauff, Hansmartin; Eberl, Immo (Hrsg.): Blaubeuren: Die Entwicklung einer Siedlung in Südwestdeutschland, Sigmaringen 1986, S. 447–543
- : Familienbuch der Stadt Blaubeuren 1638–1780, Typoskript Pforzheim 2004 (eingesehen im StadtA Blb.)
- : Blaubeurer Häuserbuch vom 15. Jahrhundert bis 1820, Typoskript Pforzheim 2005 (eingesehen im StadtA Blb.)
- Loose, Rainer: Die Centralstelle des Württembergischen landwirtschaftlichen Vereins: die Erneuerung von Landwirtschaft und Gewerben unter König Wilhelm I. von Württemberg (1817–1848), Stuttgart 2018 (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, B 221)
- Loserth, J.: Die Reformationsordnungen der Städte und Märkte Innerösterreichs aus den Jahren 1587–1628, in: Archiv für österreichische Geschichte 96, 1907, S. 101–190
- Mahlerwein, Gunter: Landwirtschaft und Innovation im deutschen Südwesten, in: Sigrid Hirbodan u. a. (Hrsg.): Revolution des Fleißes, Revolution des Konsums?, Stuttgart 2015 (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, Bd. 75), S. 95–104
- Mandrou, Robert: Die Fugger als Grundbesitzer in Schwaben, 1560–1618: eine Fallstudie sozioökonomischen Verhaltens am Ende des 16. Jahrhunderts, 2. Aufl. Göttingen 1998 (Veröffentlichungen des Max-Planck-

- Institut für Geschichte; Schwäbische Forschungsgemeinschaft bei der Kommission für Bayerische Landesgeschichte, Reihe 4, Bd. 26; Studien zur Fugger-Geschichte, Bd. 35; Erstdruck 1969)
- Martin, Jörg: Streifzüge durch die Ortsgeschichte von Asch, in: Die Kirche in Asch: Streiflichter aus 500 Jahren, hrsg. von Gotthold Knecht, Blaubeuren 1998 (Blaubeurer Geographische Hefte, Bd. 14), S. 56–77
- : Die Entdeckung der Politik: Vereine im Alb-Donau-Kreis in Vormärz und Revolution, in: Die Revolution 1848/49: Wurzeln der Demokratie im Raum Ulm, hrsg. von Wolfgang Schürle, Ulm 1998 (Alb und Donau – Kunst und Kultur, Bd. 18), S. 177–196
- Mauersberg, Hans: Wirtschafts- und Sozialgeschichte zentraleuropäischer Städte in neuerer Zeit, Göttingen 1960
- : Die Wirtschaft und Gesellschaft Fuldas in neuerer Zeit, Göttingen 1969
- : Wirtschaft und Gesellschaft Fürths in neuerer und neuester Zeit, Göttingen 1974
- Medick, Hans: Weben und Überleben in Laichingen 1650–1900: Lokalgeschichte als allgemeine Geschichte, Göttingen 1996
- Mensi, Franz Freiherr von: Die Finanzen Österreichs von 1701 bis 1740, Wien 1890
- Merkle, Wolfgang: Gewerbe und Handel der Stadt Ulm am Übergang der Reichsstadt an Bayern im Jahre 1802 und an das Königreich Württemberg im Jahre 1810, St. Katharinen 1988 (Beiträge zur südwestdeutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 7)
- Metz, Rainer: Geld, Währung und Preisentwicklung: Der Niederrheinraum im europäischen Vergleich: 1350–1800, Frankfurt 1990 (Schriftenreihe des Instituts für bankhistorische Forschung, Bd. 14)
- Militzer, Klaus: Pfalzbürger, publiziert am 13.03.2017; in: Historisches Lexikon Bayerns (online); zuletzt abgerufen am 22.1.2020
- Mocek, Claudia: Kommunale Repräsentation auf den Landtagen Schwäbisch-Österreichs: eine Prosopographie der Abgeordneten aus der Grafschaft Hohenberg und der Landvogtei Schwaben, Ostfildern 2008 (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, Bd. 61)
- Mocker, Ute: Quellen zur historischen Statistik des Herzogtums Württemberg vom 15./16. bis zum 18./19. Jahrhundert, in: Wolfram Fischer; Andreas Kunz (Hrsg.): Grundlagen der Historischen Statistik von Deutschland, Opladen 1991 (Schriften des Zentralinstituts für sozialwiss. Forschung der FU Berlin, Bd. 65), S. 126–144
- Mörke, Olaf: Die städtische Gemeinde im mittleren Deutschland (1300–1800): Bemerkungen zur Kommunismusthese Peter Blickles, in: Blickle, Peter (Hrsg.): Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa: Ein struktureller Vergleich, München 1991 (Historische Zeitschrift, Beiheft, NF 13), S. 289–308
- Müller-Harter, Manfred: Ulm 1847 – 1. Mai, 7.00 bis 13.00 Uhr: auf der Suche nach den Hintergründen eines Teuerungstumultes, Tübingen 1993 (Untersuchungen des Ludwig-Uhland-Instituts der Universität Tübingen, Bd. 81)
- Müller, Hans Peter: Geschichte der Stadt Oberndorf am Neckar, Bd. 1, Oberndorf 1982
- : Oberndorf als vorderösterreichische Stadt, in: Zekorn, Andreas u. a. (Hrsg.): Vorderösterreich an oberem Neckar und oberer Donau, Konstanz 2002, S. 75–109
- Neidlinger, Karl: 850 Jahre Hüttisheim: Eine Dorfchronik, Erbach 2002
- Nell, Werner; Weiland, Marc (Hrsg.): Kleinstadtliteratur: Erkundungen eines Imaginationsraums ungleichzeitiger Moderne, Bielefeld 2020
- : Die erzählte Kleinstadt. Eine von der Forschung übersehene Größe? Themen, Texte, Zugänge, in: ebd., S. 9–57
- Neusser, Gerold: Das Territorium der Reichsstadt Ulm im 18. Jahrhundert, Ulm 1964 (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm, Bd. 4)
- Neuwöhner, Andreas: Den Kampf um die Freiheit verloren? Verwaltung und Finanzen der Stadt Paderborn im Spannungsfeld von städtischer Autonomie und frühmodernem Staat, Paderborn 2004 (Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte, Bd. 48)
- Niederhäuser, Peter: Zwischen Konkurrenz, Partnerschaft und Unterordnung: Das Verhältnis von Grafen und Herren zu Städten im späten Mittelalter, in: Kurt Andermann und Clemens Joos (Hrsg.): Grafen und Herren in Südwestdeutschland vom 12. bis ins 17. Jahrhundert, Epfendorf 2006 (Kraichtaler Kolloquien, Bd. 5), S. 71–95
- Niedermeyer, Martin: Regulationsweisen der Kleinstadtentwicklung: Eine Analyse peripherer Kleinstädte im Grenzraum von Südthüringen und Nord-Unterfranken, in: Würzburger Geographische Arbeiten 93, 2000, S. 47–375

- Nowak, Christiane: Menschen, Märkte, Möglichkeiten: Der Topos Kleinstadt in deutschen Romanen zwischen 1900 und 1933, Bielefeld 2013 (Moderne Studien, Bd. 13)
- Österreichische Beschreibende Sortenliste 2013, hrsg. von der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit, Wien 2013
- Ogilvie, Sheilagh: State corporatism and proto-industry – The Württemberg Black Forest 1580–1797, Cambridge 1997
- Ohler, Norbert: Strukturen des Finanzhaushalts der Stadt Freiburg in der frühen Neuzeit, in: ZGO 125, 1977, S. 97–140
- Ohngemach, Ludwig: Die Ereignisse der Jahre 1848/49 in Ehingen (Donau), in: Die Revolution 1848/49: Wurzeln der Demokratie im Raum Ulm, hrsg. von Wolfgang Schürle, Ulm 1998 (Alb und Donau – Kunst und Kultur, Bd. 18), S. 131–142
- : Die Mühle des Hl.-Geist-Spitals, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Ehingen, hrsg. vom Stadtarchiv Ehingen, Ulm 1999 (Beiträge zur Geschichte der Stadt Ehingen, Bd. 1), S. 63–81
  - : Die Bedeutung der Mediatisierung für oberschwäbische Landstädte: das Beispiel des vorderösterreichischen Ehingen, in: Blickle, Peter; Schmauder, Andreas (Hrsg.): Die Mediatisierung der oberschwäbischen Reichsstädte im europäischen Kontext, Tübingen 2003 (Oberschwaben – Geschichte und Kultur, Bd. 11), S. 177–196
  - : Ehingen als Sitz des Ritterkantons Donau, in: Marc Hengerer (Hrsg.): Adel im Wandel – Oberschwaben von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, Bd. 2, Sigmaringen 2006, S. 573–590
  - : Die Ehinger Familie Senflin, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Ehingen, hrsg. vom Stadtarchiv Ehingen, Ulm 2017 (Beiträge zur Geschichte der Stadt Ehingen, Bd. 2), S. 11–21
  - : Ehinger Karrieren in kaiserlichen Diensten: der Reichshofrat Dr. Konrad Hildebrand (gest. 1647) und der Bibliothekspräfekt Dr. Matthäus Mauchter (1608–1664), in: Oberschwaben – Magazin der Gesellschaft Oberschwaben, Jg. 13, 2018, S. 39–62
- Otnad, Bernd: Geschichte und Dokumentationswert der „Schwabenbücher“, in: ZWLG 26, 1967, S. 46–61
- Pahlow, Louis: Artikel „Handelsfreiheit“, in: Enzyklopädie der Neuzeit, hrsg. von Friedrich Jaeger, Bd. 5, Stuttgart 2007, Sp. 95–97
- Pauser, Josef: Landesfürstliche Gesetzgebung, in: Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert): ein exemplarisches Handbuch, hrsg. von Josef Pauser u. a., Wien und München 2004 (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 44), S. 216–256
- Pfister, Christian: Bevölkerungsgeschichte und historische Demographie 1500–1800, München 2007 (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 28)
- Poock, Dietrich W.: Rituale der Ratswahl: Zeichen und Zeremoniell der Ratssetzung in Europa (12.–18. Jahrhundert), Köln u. a. 2003 (Städteforschung, A 60)
- Prass, Reiner: Grundzüge der Agrargeschichte, Bd. 2: Vom Dreißigjährigen Krieg bis zum Beginn der Moderne, Köln u. a. 2016 (Grundzüge der Agrargeschichte, hrsg. von Stefan Brakensiek, Rolf Kießling, Werner Troßbach und Clemens Zimmermann, Bd. 2)
- Press, Volker: Stadt- und Dorfgemeinden im territorialstaatlichen Gefüge des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit, in: Blickle, Peter (Hrsg.): Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa: Ein struktureller Vergleich, München 1991 (Historische Zeitschrift, Beiheft, NF 13), S. 425–454
- Přibram, Karl: Geschichte der österreichischen Gewerbepolitik von 1740 bis 1860, Bd. 1: 1740 bis 1798, Leipzig 1907 [mehr nicht erschienen] (online)
- Pühringer, Andrea: Contribunale, Oeconomicum und Politicum: Die Finanzen der landesfürstlichen Städte Nieder- und Oberösterreichs in der Frühneuzeit, Wien und München 2002 (Sozial- und Wirtschaftshistorische Studien, Bd. 27)
- : Die landesfürstlichen Städte ob und unter der Enns – Funktionale Städtelandschaften?, in: Gräf, Holger; Keller, Katrin (Hrsg.): Städtelandschaft – Réseau urbain – Urban Network: Städte im regionalen Kontext in Spätmittelalter und früher Neuzeit, Köln u. a. 2004 (Städteforschung, A 62), S. 135–154
  - : Die Rechnungen der Finanzverwaltung in den österreichischen Städten, in: Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert): ein exemplarisches Handbuch, hrsg. von Josef Pauser u. a., Wien und München 2004 (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 44), S. 611–624

- Quarthal, Franz: Landstände und landständisches Steuerwesen in Schwäbisch-Österreich, Stuttgart 1980 (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, Bd. 16) (online)
- : Die Verfassungsänderungen in den Städten Vorderösterreichs im Rahmen der Staatsreformen Maria Theresias, in: Stadtverfassung, Verfassungsstaat, Pressepolitik, hrsg. von Franz Quarthal und Wilfried Setzler (FS Naujoks), Sigmaringen 1980, S. 121–138 (online)
  - : Absolutismus und Provinz: Verwaltungsreform und Herrschaftsintensivierung in den österreichischen Vorlanden zur Zeit des Absolutismus, Habil.-Schrift Tübingen 1981 (nur online: <http://dx.doi.org/10.18419/opus-7179>)
  - : Zur Wirtschaftsgeschichte der österreichischen Städte am oberen Neckar, in: Ders. (Hrsg.): Zwischen Schwarzwald und Schwäbischer Alb: das Land am oberen Neckar, Sigmaringen 1984, S. 393–446 (online)
  - : Die vorderösterreichische Stadt Horb: auch um 1750 steckte sie zwischen Krise und Reform, in: Der Landkreis Freudenstadt – Heimat- und Jahrbuch 1997/98, S. 55–73
  - : Habsburg und Vorderösterreich im 18. Jahrhundert, in: Saulgauer Hefte zur Stadtgeschichte und Heimatkunde 12, 1998, S. 5–25
  - : Vorderösterreich, in: Handbuch der baden-württembergischen Geschichte, hrsg. von Meinrad Schaab und Hansmartin Schwarzmaier, Bd. 1,2, Stuttgart 2000, S. 587–780
  - : Habsburg am oberen Neckar und an der oberen Donau, in: Der Stülchgau 51, 2007, S. 1–38
- Quarthal, Franz; Wieland, Georg; Dürr, Birgit: Die Behördenorganisation Vorderösterreichs von 1753 bis 1805, Bühl 1977
- Rabe, Horst: Der Rat der niederschwäbischen Reichsstädte, Köln und Graz 1966 (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 4)
- Raberg, Frank: Biographisches Handbuch der württembergischen Landtagsabgeordneten 1815–1933, Stuttgart 2001
- Rankl, Helmut: Das Getreideland Altbayern um 1800: Produktion, Konsum, Binnen- und Außenhandel, in: Flachenecker/Kießling, Wirtschaftslandschaften, S. 331–394
- : Altbayerische Kleinstädte im Spiegel landesherrlicher Erhebungen des 17. und 18. Jahrhunderts, München 2011 (Studien zur Bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte, Bd. 28)
- Rau, Susanne: Artikel „Ratsprotokolle“, in: Enzyklopädie der Neuzeit, hrsg. von Friedrich Jaeger, Bd. 10, Stuttgart 2009, Sp. 644–647
- Rauch, Moriz von: Salz- und Weinhandel zwischen Bayern und Württemberg im 18. Jh., in: WVJH 33, 1927, S. 208–250
- Rausch, Geneveva: Die Reorganisation des Hochstifts Eichstätt unter Fürstbischof Marquard II. Schenk von Castell (1637–1685), Regensburg 2007 (Eichstätter Studien, NF, Bd. 56)
- Reininghaus, Wilfried: Gewerbe in der Frühen Neuzeit, München 1990 (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 3)
- : Idylle oder Realität? Kleinstädtische Strukturen am Ende des Alten Reiches, in: Westfälische Forschungen 43, 1993, S. 514–529
  - : Kleinstädte am Ende des Alten Reiches: Fragen und Anmerkungen zu Gesellschaft, Wirtschaft, Politik und Kultur, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 74, 2002, S. 1–14
- Reith, Reinhold: Lohn und Leistung aus der Perspektive der Historischen Schule der Nationalökonomie: Zum Problem der Wirtschaftsmentalitäten, in: Lenger, Friedrich (Hrsg.): Handwerk, Hausindustrie und die historische Schule der Nationalökonomie, Bielefeld 1998, S. 78–108
- : Abschied vom „Prinzip der Nahrung“?: Wissenschaftshistorische Reflexionen zur Anthropologie des Marktes, in: Brandt/Buchner, Nahrung, Markt oder Gemeinnutz, S. 37–66
- Repertorium der Kirchenvisitationsakten aus dem 16. und 17. Jahrhundert in Archiven der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 2, Teilbände 1–2, Stuttgart 1984 und 1987
- Richter, Rudolf; Furubotn, Eirik: Neue Institutionenökonomie, 4. Auflage Tübingen 2010
- Roeck, Bernd: Bäcker, Brot und Getreide in Augsburg, Sigmaringen 1987 (Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg, Bd. 31)
- Rösch, Ludwig: Das Leben in Seißen um die Jahrhundertwende, in: 900 Jahre Seißen, hrsg. von Wilhelm Arnold Ruopp und Otto Strübel, Sigmaringen 1985
- Rosseaux, Ulrich: Städte in der Frühen Neuzeit, Darmstadt 2006

- Rothenbacher, Franz: Zur Baugeschichte der Stadt Schelklingen, in: Schelklingen: Geschichte und Leben einer Stadt, hrsg. von der Stadt Schelklingen, Ulm 1984, S. 86–188
- : Häuserbuch der Stadt Schelklingen, Typoskript Mannheim 1995 (eingesehen im StadtA Schelkgl.)
  - : Das Schelklinger Hafnergewerbe und seine Familien, Schelklingen 2000
  - : Beschreibung der Klosterherrschaft Urspring bei Schelklingen im Jahre 1806, in: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige, 118, 2006, S. 431–545
  - : Die projektierte Umwandlung des Schelklinger Spitals in ein Zuchthaus 1780–1781, Typoskript Mannheim 2007 (eingesehen im Stadtarchiv Schelklingen)
- Rothmund, Paul: Die fünf Donaustädte in Schwäbisch-Österreich und ihr Übergang an Württemberg unter besonderer Berücksichtigung der Verwaltungs- und Verfassungsreformen seit Maria Theresia, Diss. phil. Tübingen 1955
- Rudert, Thomas: Kleine Landstädte in Mecklenburg, Pommern und Brandenburg in der Frühen Neuzeit: Bemerkungen zu Fragestellung und zum Stand der Forschung, in: Ders.; Zückert, Hartmut (Hrsg.): Gemeindeleben: Dörfer und kleine Städte im östlichen Deutschland (16.–18. Jahrhundert), Köln u. a. 2001 (Potsdamer Studien zur Geschichte der ländlichen Gesellschaft, Bd. 1), S. 201–216
- Rümelin, [Gustav?]: Bevölkerungsstatistik, in: Das Königreich Württemberg, hrsg. vom statistisch-topographischen Bureau, Bd. II/ 1, Stuttgart 1884, S. 321–454
- Rüth, Ingeborg: „Pulsadern im Körper des Staats“: 150 Jahre Sparkassen im Landkreis Rottweil 1856–2006, hrsg. von der Kreissparkasse Rottweil, Rottweil 2006
- Sailer, Rita: Untertanenprozesse vor dem Reichskammergericht, Köln u. a. 1999 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 33)
- Samsonowicz, Henryk: Die kleinen Städte im Zentraleuropa des Spätmittelalters. Versuch eines Modells, in: Mączak, Antoni; Smout, Christopher (Hrsg.): Gründung und Bedeutung kleinerer Städte im nördlichen Europa der Frühen Neuzeit, Wiesbaden 1991 (Wolfenbütteler Forschungen, Bd. 47), S. 205–217
- Sandl, Marcus: Ökonomie des Raumes: der kameralwissenschaftliche Entwurf der Staatswirtschaft im 18. Jahrhundert, Köln u. a. 1999 (Norm und Struktur, Bd. 11)
- Sannwald, Wolfgang: Spitäler in Pest und Krieg: Untersuchungen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte südwestdeutscher Spitäler im 17. Jahrhundert, Gomaringen 1993
- Sapper, Nico: Die schwäbisch-österreichischen Landstände und Landtage im 16. Jahrhundert, Stuttgart 1965 (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, Bd. 6)
- Schaab, Meinrad: Die Anfänge einer Landesstatistik im Herzogtum Württemberg, in: den badischen Markgrafschaften und in der Kurpfalz, in: ZWLG 26, 1967, S. 89–112
- : Die Herausbildung einer Bevölkerungsstatistik in Württemberg und Baden während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: ZWLG 30, 1971, S. 164–200
  - : Städtlein, Burg-, Amts- und Marktflecken Südwestdeutschlands in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, in: Meynen, Emil (Hrsg.): Zentralität als Problem der mittelalterlichen Stadtgeschichtsforschung, Köln und Wien 1979 (Städteforschung, A 8), S. 219–265
- Schäfer, Volker: Neue Funde zu Friedrich List – Folge VI: Schelklingen 1809–1810: Friedrich List als württembergischer Steuerrenovator, in: Reutlinger Geschichtsblätter, NF 35, 1996, S. 183–220
- Shaller, Peter: Die Industrialisierung der Stadt Ulm zwischen 1828/34 und 1875, Stuttgart 1998 (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm, Bd. 27)
- Scheck, Friedemann: Interessen und Konflikte: Eine Untersuchung zur politischen Praxis im frühneuzeitlichen Württemberg am Beispiel von Herzog Friedrichs Weberwerk (1598–1608), Ostfildern 2020 (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, Bd. 81)
- Schempp, Walter: Der Finanzhaushalt der Stadt- und Amtspflege Tübingen unter Herzog Karl Alexander, Diss. rer. pol. Tübingen 1937
- Schenk, Winfried: „Städtelandschaft“ als Begriff in der historischen Geographie und Anthropogeographie, in: Gräf, Holger; Keller, Katrin (Hrsg.): Städtelandschaft – Réseau urbain – Urban Network: Städte im regionalen Kontext in Spätmittelalter und früher Neuzeit, Köln u. a. 2004 (Städteforschung, A 62), S. 25–45
- Scheuerbrandt, Arnold: Südwestdeutsche Stadttypen und Städtegruppen bis zum frühen 19. Jahrhundert, Heidelberg 1972 (Heidelberger geographische Arbeiten, Heft 32)
- Scheutz, Martin; Weigl, Herwig: Ratsprotokolle österreichischer Städte, in: Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert): ein exemplarisches Handbuch, hrsg. von Josef Pauser u. a., Wien und

- München 2004 (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 44), S. 590–610
- Scheutz, Martin: Compromise and shake hands: the town council, authority and urban stability in Austrian small towns in the eighteenth century, in: *Urban History* 31, 2007, S. 51–63
- Schiersner, Dietmar: Politik, Konfession und Kommunikation: Studien zur katholischen Konfessionalisierung der Markgrafschaft Burgau 1550–1650, Berlin 2005 (Colloquia Augustana, Bd. 19)
- Schilling, Heinz: Kleinbürger: Mentalität und Lebensstil, Frankfurt 2003
- Schilling, Heinz; Ehrenpreis, Stefan: Die Stadt in der Frühen Neuzeit, 3. Auflage München 2015 (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 24)
- Schleicher, Nepomuk: Die frühere Ratsverfassung der Stadt Villingen, Konstanz 1873
- Schluchter, André: Zur Bedeutung der Status animarum, in: Markus Mattmüller: Bevölkerungsgeschichte der Schweiz, Teil I: Die Frühe Neuzeit, Bd. 2: Wissenschaftlicher Anhang, Basel und Frankfurt 1987 (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Bd. 154), S. 518–556
- Schmauder, Andreas: Württemberg im Aufstand: Der Arme Konrad 1514, Leinfelden 1998 (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, Bd. 21)
- Schmid, Alois: Städte und Märkte in der Oberpfalz: Grundzüge ihrer Entwicklung im späten Mittelalter und in der beginnenden Neuzeit, in: Flachenecker, Helmut; Kießling, Rolf (Hrsg.): Städtelandschaften in Altbayern, Franken und Schwaben: Studien zum Phänomen der Kleinstädte während des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, München 1999 (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte, Beiheft 15), S. 113–151
- Schmidt, Frieder: Von der Mühle zur Fabrik: Die Geschichte der Papierherstellung in der württembergischen und badischen Frühindustrialisierung, Ubstadt-Weiher 1994 (Technik und Arbeit, Bd. 6)
- Schmidt, Uwe: Südwestdeutschland im Zeichen der Französischen Revolution: Bürgeropposition in Ulm, Reutlingen und Esslingen, Ulm 1993 (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm, Bd. 23)
- : Die Geschichte der Stadt Langenau von den Römern bis heute, Stuttgart 2000
- Schmölz-Häberlein, Michaela: Kleinstadtgesellschaft(en): Weibliche und männliche Lebenswelten im Emmentingen des 18. Jahrhunderts, Stuttgart 2012 (VSWG, Beihefte, Bd. 220)
- Schöntag, Wilfried: Die Marchtaler Fälschungen, Berlin und Boston 2017 (Studien zur Germania Sacra, NF 5)
- Schreiber, Aloys: Die Entwicklung der Augsburger Bevölkerung vom Ende des 14. Jahrhunderts bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, in: *Archiv für Hygiene und Bakteriologie* 123, 1940, S. 90–177
- Schürle, Wolfgang: Das Spital zum Heiligen Geist in Blaubeuren, in: Decker-Hauff, Hansmartin; Eberl, Immo (Hrsg.): Blaubeuren: Die Entwicklung einer Siedlung in Südwestdeutschland, Sigmaringen 1986, S. 347–446
- Schuetz, Thomas: Die Leinenwarenherstellung im Königreich Württemberg: Technologietransfer und technisches Expertenwissen im 19. Jahrhundert, Oberhausen 2018 (Beiträge zur Kulturwissenschaft, Bd. 40)
- Schuler, Peter-Johannes: Notare Südwestdeutschlands: Ein prosopographisches Verzeichnis für die Zeit von 1300 bis ca. 1520, 2 Bde., Stuttgart 1987 (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde Baden-Württemberg, B 90 und B 99)
- Schultz, Helga: Kleinstädte im 17. und 18. Jahrhundert, in: *Jahrbuch für Regionalgeschichte* 14, 1987, S. 209–217
- Schumacher, Hans: Text und Materialien zur Interpretation, in: Kotzebue, August von: Die deutschen Kleinstädter, Berlin 1964, S. 84–110
- Schuster, Hans-Joachim: Fridingen und Spaichingen – die Hauptorte Oberhohenbergs, in: Zekorn, Andreas (Hrsg.) u. a.: Vorderösterreich an oberem Neckar und oberer Donau, Konstanz 2002, S. 111–124
- Sczesny, Anke: Zwischen Kontinuität und Wandel: ländliches Gewerbe und ländliche Gesellschaft im Ostschwaben des 17. und 18. Jahrhunderts, Tübingen 2002 (Oberschwaben – Geschichte und Kultur, Bd. 7)
- : Das Problem der Garnversorgung in den ländlichen Weberhaushalten Ostschwabens, in: *Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte* 66, 2003, S. 495–517
- : Nahrung, Gemeinwohl und Eigennutz im ostschwäbischen Textilgewerbe der Frühen Neuzeit, in: Brandt/Buchner, Nahrung, Markt oder Gemeinnutz, S. 131–154
- : Gewerbestatistiken des 18. und 19. Jahrhunderts in Ostschwaben, in: Flachenecker/Kießling, Wirtschaftslandschaften, S. 303–330
- Seidler, Elisabeth: Die vorderösterreichischen Landstädte im 18. Jahrhundert: ihre Integration in den absolutistischen Staat unter besonderer Berücksichtigung der Reformen Maria Theresias und Josephs II., Typoskript Tübingen 1978 (eingesehen im Stadtarchiv Ehingen)

- Seigel, Rudolf: Innerschwäbische Landstädte: Ein Beitrag zur vergleichenden Verfassungsgeschichte, Vortrag mit Diskussion 1961, in: Protokolle des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte, Sitzung 86 vom 14. Januar 1961, Typoskript 1961, S. 2–27
- : Gericht und Rat in Tübingen: Von den Anfängen bis zur Einführung der Gemeindeverfassung 1818–1822, Stuttgart 1960 (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, B 13)
- Seiler, Joachim: Das Augsburger Domkapitel vom Dreißigjährigen Krieg bis zur Säkularisation, St. Ottilien 1989 (Münchener Theologische Studien, I. Abt., Bd. 29)
- Sharlin, Allan: Natural decrease in early modern cities: a reconsideration, in: Past and Present 79, 1978, S. 126–138
- Sigloch, Lothar: Der Gemeindehaushalt der württembergischen Landstadt Pfullingen von 1656 bis 1874, in: Maschke, Erich; Sydow, Jürgen (Hrsg.): Städtisches Haushalts- und Rechnungswesen, Sigmaringen 1977 (Stadt in der Geschichte, Bd. 2), S. 118–126
- Simon, Thomas: „Gute Polickey“: Ordnungsleitbilder und Zielvorstellungen politischen Handelns in der Frühen Neuzeit, Frankfurt 2004 (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 170)
- Söll, Wilhelm: Die staatliche Wirtschaftspolitik in Württemberg, Tübingen 1934
- Sokoll, Thomas: Kameralismus, in: Enzyklopädie der Neuzeit, hrsg. von Friedrich Jaeger, Bd. 6, Stuttgart 2007, Sp. 290–299
- Sokoll, Thomas; Gehrman, Rolf: Historische Demographie und quantitative Methoden, in: Aufriß der Historischen Wissenschaften, Bd. 7: Neue Themen und Methoden der Geschichtswissenschaft, Stuttgart 2003, S. 152–229
- Sombart, Werner: Der moderne Kapitalismus, Bd. 1: Die vorkapitalistische Wirtschaft, München 1987 (Nachdruck der 2. Auflage 1916)
- Speck, Dieter: Edingen als vorderösterreichische Stadt, in: Bernhard Oeschger (Hrsg.): Edingen am Kaiserstuhl: Die Geschichte der Stadt, Edingen 1988, S. 95–144 (online)
- Specker, Hans Eugen: Die Verfassung und Verwaltung der württembergischen Amtsstädte im 17. und 18. Jahrhundert, dargestellt am Beispiel Sindelfingen, in: Maschke, Erich; Sydow, Jürgen (Hrsg.): Verwaltung und Gesellschaft in der südwestdeutschen Stadt des 17. und 18. Jahrhunderts, Stuttgart 1969 (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, B 58), S. 1–21
- Spohr, Marc: Auf Tuchfühlung: 1000 Jahre Textilgeschichte in Ravensburg und am Bodensee, Konstanz 2013
- Sporhan-Krempel, Lore: Die Papiermühle zu Blaubeuren, in: ZWLG 18, 1959, S. 163–169
- Stenzel, Rüdiger: Die Städte der Markgrafen von Baden, in: Treffeisen, Jürgen; Andermann, Kurt (Hrsg.): Landesherrliche Städte in Südwestdeutschland, Sigmaringen 1994 (Oberrheinische Studien, Bd. 12), S. 89–130
- Stercken, Martina: Städte der Herrschaft: Kleinstadtgenese im habsburgischen Herrschaftsraum des 13. und 14. Jahrhunderts, Köln u. a. 2006 (Städteforschung, A 68)
- Steuer, Peter: Einleitung, in: Vorderösterreichische Regierung und Kammer: Oberamt Altdorf, bearb. von Peter Steuer, Stuttgart 1998 (Veröffentlichungen der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, Bd. 50/5), S. 13–29
- : Der Informationsgehalt der vorderösterreichischen Archivalien – ein Zwischenbericht, in: Quarthal, Franz; Faix, Gerhard (Hrsg.): Die Habsburger im deutschen Südwesten: neue Forschungen zur Geschichte Vorderösterreichs, Stuttgart 2000, S. 41–59
- Störmer, Wilhelm: Die Gründung von Kleinstädten als Mittel herrschaftlichen Territorienaufbaus, gezeigt an fränkischen Beispielen, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 1973, S. 563–585
- Stolz, Otto: Archiv- und Registraturwesen der oberösterreichischen (tirolisch-schwäbischen) Regierung im 16. Jahrhundert, in: Archivalische Zeitschrift 42/43, 1934, S. 81–136
- : Geschichtliche Beschreibung der ober- und vorderösterreichischen Lande, Karlsruhe 1943 (Quellen und Forschungen zur Siedlungs- und Volkstumsgeschichte der Oberrheinlande, Bd. 4)
- Stoob, Heinz: Minderstädte: Formen der Stadtentstehung im Spätmittelalter, in: Ders.: Forschungen zum Städtewesen in Europa, Köln 1970 (Nachdruck des 1959 in der VSWG erschienenen Aufsatzes), S. 225–245
- Ströhmer, Michael: Jurisdiktionsökonomie im Fürstbistum Paderborn, Münster 2013
- Sydow, Jürgen: Städte im deutschen Südwesten, Stuttgart 1987
- : Die Klein- und Mittelstadt in der südwestdeutschen Geschichte des Mittelalters, in: Cum omni mensura und ratione: Ausgewählte Aufsätze, Sigmaringen 1991, S. 236–265 (Erstdruck 1983)

- Tantner, Anton: Ordnung der Häuser, Beschreibung der Seelen: Hausnummerierung und Seelenkonskription in der Habsburgermonarchie, Innsbruck 2007 (Wiener Schriften zur Geschichte der Neuzeit, Bd. 4)
- Theil, Bernhard: „Archivfolge“: Zur Geschichte und Quellenwert des vorderösterreichischen Verwaltungsschriftguts, in: ZWLG 60, 2001, S. 405–420
- Thomes, Paul: Kommunale Wirtschaft und Verwaltung [in Saarbrücken] zwischen Mittelalter und Moderne, Stuttgart 1995 (Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte, Nr. 118)
- Thompson, E[dward] P.: The moral economy of the english crowd in the eighteenth century, in: Past and Present 50, 1971, S. 76–136 (online)
- Treff Eisen, Jürgen: Die Breisgaukleinstädte Neuenburg, Kenzingen und Eendingen in ihren Beziehungen zu Klöstern, Orden und kirchlichen Institutionen während des Mittelalters, Freiburg 1991 (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte, Bd. 36)
- : Aspekte habsburgischer Stadtherrschaft im spätmittelalterlichen Breisgau, in: Ders.; Andermann, Karl (Hrsg.): Landesherrliche Städte in Südwestdeutschland, Sigmaringen 1994 (Oberrheinische Studien, Bd. 12), S. 157–229
- : Schultheiß und Bürgermeister: Führungspositionen in spätmittelalterlichen Breisgaukleinstädten, in: Bene vivere in communitate, hrsg. von Thomas Scharff, Münster 1997 (FS Hagen Keller), S. 105–128
- Trende, Adolf: Geschichte der deutschen Sparkassen bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts, Stuttgart 1957
- Tribe, Keith: The german reception of Adam Smith, in: ders.: A critical Bibliography of Adam Smith, London 2002, S. 120–152
- Troeltsch, Walter: Die Calwer Zeughandelskompagnie und ihre Arbeiter, Jena 1897
- Trugenberger, Volker: Zwischen Schloss und Vorstadt: Sozialgeschichte der Stadt Leonberg im 16. Jahrhundert, Vaihingen 1984
- : „Ob der portten drey hirschhorn in gelbem veld“ – Die württembergische Amtsstadt im 15. und 16. Jahrhundert, in: Treff Eisen, Jürgen; Andermann, Karl (Hrsg.): Landesherrliche Städte in Südwestdeutschland, Sigmaringen 1994 (Oberrheinische Studien, Bd. 12), S. 131–156 (online)
- : Bürgerprotest in Riedlingen 1523, in: Momente: Beiträge zur Landeskunde von Baden-Württemberg, Jg. 2013, Heft 2, S. 20–21
- : Vogt, Gericht und Gemeinde: Württembergische Amtsstädte im späten Mittelalter, in: Sigrid Hirbodian; Peter Rückert (Hgg.): Württembergische Städte im späten Mittelalter: Herrschaft, Wirtschaft und Kultur im Vergleich, Ostfildern 2016, S. 37–60
- Ulrich, Friedrich: Die Allmenden in Württemberg, Diss. jur. Tübingen 1935
- Uslar, Moritz von: Deutschboden: eine teilnehmende Betrachtung, Köln 2010
- : Nochmal Deutschboden: meine Rückkehr in die brandenburgische Provinz, Köln 2020
- Vanotti: Geschichte der Oberamts-Stadt Ehingen, in: Kirchenblätter für das Bistum Rottenburg 2, 1831, 1. Bd., S. 5–78
- Vetter, Klaus: Zwischen Dorf und Stadt – Die Mediatstädte des kurmärkischen Kreises Lebus: Verfassung, Wirtschaft und Sozialstruktur im 17. und 18. Jahrhundert, Weimar 1996 (Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs Potsdam, Bd. 33) [überarbeitete Fassung der Dissertation Veters von 1967]
- Vorderösterreich in der frühen Neuzeit, hrsg. von Hans Maier und Volker Press, Sigmaringen 1989
- Wagner, Udo: Die Meiereirechnungen der Stadt Saarbrücken im 17. und 18. Jahrhundert, in: Gerteis, Klaus (Hrsg.): Stadt und frühmoderner Staat: Beiträge zur städtischen Finanzgeschichte von Luxemburg, Lunéville, Mainz, Saarbrücken und Trier, Trier 1994 (Trierer historische Forschungen, Bd. 26), S. 344–415
- Waibel, Raimund: Frühliberalismus und Gemeindewahlen in Württemberg (1817–1855): Das Beispiel Stuttgart, Stuttgart 1992 (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, B 125)
- : Ulm und das Salz: Forschungsergebnisse zum Mythos vom Reichtum aus dem Ulmer Salzhandel, in: Ulm und Oberschwaben 50, 1996, S. 7–138
- Wassner, Manfred: Zwischen Kaiseradler und Ritterherrlichkeit: Das österreichische Ehingen und die Reichsritter in der Frühen Neuzeit, in: Oberschwaben – Magazin der Gesellschaft Oberschwaben, Jg. 13, 2018, S. 23–38

- Weber, Franz Michael: Ehingen: Geschichte einer oberschwäbischen Donaustadt, Ehingen 1955
- Weber, Edwin Ernst: Städtische Herrschaft und bäuerliche Untertanen in Alltag und Konflikt: die Reichsstadt Rottweil und ihre Landschaft vom Dreißigjährigen Krieg bis zur Mediatisierung, Rottweil 1992 (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Rottweil, Bd. 14)
- Weigl, Andreas: Quellen der Historischen Demographie, in: Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert): ein exemplarisches Handbuch, hrsg. von Josef Pauser u. a., Wien und München 2004 (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 44), S. 696-706
- Weingardt, Martin; Martin, Jörg: Sonderbuch: Spuren eines Dorfes 1294–1994, Dettingen 1994
- Widder, Ellen: Südwestdeutsche Städtelandschaften im Vergleich – Chancen, Grenzen und Probleme eines Forschungsansatzes, in: Sigrid Hirbodian; Peter Rückert (Hgg.): Württembergische Städte im späten Mittelalter: Herrschaft, Wirtschaft und Kultur im Vergleich, Ostfildern 2016, S. 11–36
- Wiedenmann, Paul: Zur Geschichte der gewerblichen Bierbrauerei in Württemberg, in: Württ. Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, Jg. 1934/ 35, S. 47–58
- Wieland, Georg: Vom Colleg zum Konvikt Ehingen : Geschichte des Benediktiner-Collegiums, des Königlich-Katholischen bzw. Bischöflichen Konvikts und der Kollegienkirche in Ehingen (Donau), Ehingen 1970
- Wiese-Schorn, Luise: Von der autonomen zur beauftragten Selbstverwaltung: Die Integration der deutschen Stadt in den Territorialstaat am Beispiel der Verwaltungsgeschichte von Osnabrück und Göttingen in der Frühen Neuzeit, in: Osnabrücker Mitteilungen 82, 1976, S. 29–59
- Wilhelm, Uwe: Entwicklung und Elemente liberalen Denkens bei Johann Heinrich Gottlob von Justi, in: Jahrbuch der Hambach-Gesellschaft 1990/91, S. 92–168
- Willoweit, Dietmar: Struktur und Funktion intermediärer Gewalten im Ancien Régime, in: Gesellschaftliche Strukturen als Verfassungsproblem, Berlin 1978 (Beihefte zu „Der Staat“, Heft 2), S. 9–27
- Winkel, Harald: Kapitalbildung im ländlichen Raum, in: Zeitschrift für bayerische Sparkassengeschichte 11, 1997, S. 45–56
- Winkelbauer, Thomas: Ständefreiheit und Fürstenmacht 1522–1699: Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter, Teil 1, Wien 2003
- Winterlin, Friedrich: Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg, Bd. 1, Stuttgart 1904
- Wischermann, Clemens: Neue Institutionenökonomik, in: ders. u.a. (Hrsg.): Studienbuch institutionelle Wirtschafts- und Unternehmensgeschichte, Stuttgart 2015 (Perspektiven der Wirtschaftsgeschichte, Bd. 6), S. 20–32
- Wolf, Thomas: Arme Städte – Reiche Bürger? Private und öffentliche Wirtschaft im 17. Jahrhundert, in: Joachim Jahn; Wolfgang Hartung (Hrsg.): Gewerbe und Handel vor der Industrialisierung, Sigmaringendorf 1991 (Regio Historica, Bd. 1), S. 49–59
- Würgler, Andreas: Unruhen und Öffentlichkeit: Städtische und ländliche Protestbewegungen im 18. Jahrhundert, Tübingen 1995 (Frühneuzeit-Forschungen, Bd. 1)
- Wüst, Wolfgang: Burgau: habsburgische Stadtinteressen in Vorderösterreich – Zur Polizeiordnung der Stadt Burgau von 1597, in: Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben, 90, 1997, S. 43–81
- Wysocki, Josef: Kapitalbildungsprozesse ländlicher Regionen Bayerns im 19. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 24, 1976, S. 202–213
- : Untersuchungen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der deutschen Sparkassen im 19. Jahrhundert, Stuttgart 1980 (Forschungsberichte der Gesellschaft zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung über das Spar- und Girowesen, Bd. 11)
- Zeilinger, Gabriel: Verhandelte Stadt: Herrschaft und Gemeinde in der frühen Urbanisierung des Oberelsass vom 12. bis 14. Jahrhundert, Ostfildern 2018 (Mittelalter-Forschungen, Bd. 60)
- Zekorn, Andreas: Zwischen Habsburg und Hohenzollern: Verfassungs- und Sozialgeschichte der Stadt Sigmaringen im 17. und 18. Jahrhundert, Sigmaringen 1996 (Arbeiten zur Landeskunde Hohenzollerns, Bd. 16)
- : Die Verfassung der Stadt Schömberg von 1454 bis 1806, in: Geschichte der Stadt Schömberg, hrsg. von Casimir Bumiller, Bobingen 2005, S. 79–119 [leicht überarbeitet auch in: Der Sülchgau 51, 2007, S. 152–194]
- Zeller, Joseph: Aus dem Gemeindeleben von Hausen ob Urspring in früheren Jahrhunderten, in: Schwäbischer Volksbote vom 13.2.1928 (Abschriften im StadtA Schelklingen und im HStA Stuttgart, J 44/5)
- Zimmermann, Clemens: Die Kleinstadt in der Moderne, in: Ders. (Hrsg.): Kleinstadt in der Moderne, Ostfildern 2003 (Stadt in der Geschichte, Bd. 31), S. 9–27
- Zorn, Wolfgang: Handels- und Industriegeschichte Bayerisch-Schwabens 1648–1870, Augsburg 1961

Zürn, Martin: „Ir aigen libertet“: Waldburg, Habsburg und der bäuerliche Widerstand an der oberen Donau 1590–1790, Tübingen 1998 (Oberschwaben – Geschichte und Kultur, Bd. 2)  
Zweihundertfünfundzwanzig Jahre Blaubeurer Bleiche [Autor: Artur Scheibner], hrsg. von der Württembergischen Leinenindustrie Blaubeuren, Blaubeuren 1951

## 9.4 Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

### Abbildungsverzeichnis

2.1	Karte des Untersuchungsgebiets . . . . .	35
2.2	Vitalstatistik Blaubeuren 1650–1875 . . . . .	45
2.3	Flurkarte Blaubeuren, um 1823 . . . . .	46
2.4	Flurkarte Ehingen, 1821 . . . . .	49
2.5	Vitalstatistik Ehingen 1650–1875 . . . . .	50
2.6	Flurkarte Schelklingen, 1821 . . . . .	54
2.7	Vitalstatistik Schelklingen 1692–1865 . . . . .	57
2.8	Vitalstatistik von Ulm 1650–1860 . . . . .	73
2.9	Blaubeuren von Süden, 1832 . . . . .	100
3.1	Ehingen von Süden, um 1820 . . . . .	128
3.2	Schelklingen und Kloster Urspring, nach 1832 . . . . .	139
3.3	Ehinger Waaghaus . . . . .	146
4.1	Blick auf Schelklingen, 1829 . . . . .	218
5.1	Einkünfte aus Liegenschaftsvermögen in Blaubeuren, Ehingen und Schelklingen 1650–1805 . . . . .	310
5.2	Besoldungsausgaben in Blaubeuren, Ehingen und Schelklingen 1650–1805 . . . . .	316
6.1	Vogelschauansicht des Blaubeurer Tals, 1794 . . . . .	322
6.2	Handelszeichen der Bleiche, 1726 . . . . .	327
6.3	Ansicht der Bleiche, um 1850 . . . . .	331
6.4	Blick auf Blaubeuren, 1845 . . . . .	363

### Tabellenverzeichnis

2.1	Einwohnerzahlen, Geburten- und Sterbeziffern sowie Geburten/Ehen-Quotienten Blaubeurens . . . . .	43
2.2	Einwohnerzahlen, Geburten- und Sterbeziffern sowie Geburten/Ehen-Quotienten Ehingens . . . . .	52
2.3	Einwohnerzahlen, Geburten- und Sterbeziffern sowie Geburten/Ehen-Quotienten Schelklingens . . . . .	58
2.4	Seelenzahlen der evangelischen Dörfer im Umkreis Blaubeurens 1605–1800 . . . . .	61
2.5	Türkensteuer 1545 und Bürgerzählung 1598 . . . . .	62
2.6	Seelenzahlen der katholischen Dörfer im Umkreis Ehingens und Schelklingens 1605–1800 . . . . .	66
2.7	Seelenzahlen der katholischen Dörfer im Umkreis Ehingens und Schelklingens 1605–1800, <i>Forts.</i> . . . . .	67
2.8	Seelenzahlen der katholischen Dörfer im Umkreis Ehingens und Schelklingens 1605–1800, <i>Schluss</i> . . . . .	68

2.9	Bevölkerungsentwicklung der drei Kleinstädte und umliegender Dörfer im 19. Jahrhundert	
	Absolute Einwohnerzahlen und Index zum Basisjahr 1834 . . . . .	70
2.10	Bevölkerungsentwicklung der drei Kleinstädte und umliegender Städte des Großraums Ulm im 19. Jahrhundert	
	Absolute Einwohnerzahlen und Index zum Basisjahr 1834 . . . . .	78
2.11	Tatsächliches und natürliches Bevölkerungswachstum Blaubeurens im Vergleich . . . . .	79
2.12	Zu- und Wegzüge Blaubeurens im 19. Jahrhundert . . . . .	80
2.13	Zu- und Wegzüge Ehingens im 19. Jahrhundert . . . . .	82
2.14	Zu- und Wegzüge Schelklingens im 19. Jahrhundert . . . . .	83
8.1	Vitalstatistik Blaubeuren	
	1650–1870 . . . . .	380
8.2	Vitalstatistik Ehingen	
	1650–1875 . . . . .	382
8.3	Vitalstatistik Schelklingen	
	1692–1875 . . . . .	385
8.4	Berufe in Blaubeuren 16.–19. Jahrhundert . . . . .	387
8.5	Berufe in Ehingen 17.–19. Jahrhundert . . . . .	390
8.6	Berufe in Schelklingen 17.–19. Jahrhundert . . . . .	393

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Dissertation „Freiheit, Gleichheit und Gewinn: Gestaltung wirtschaftlichen Handelns in Kleinstädten des Ulmer Raums 1650–1850 (Blaubeuren, Ehingen, Schelklingen)“ selbstständig und ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt und andere als die in der Dissertation angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder nicht veröffentlichten Schriften entnommen sind, habe ich als solche kenntlich gemacht. Die vorliegende Dissertation hat zuvor keiner anderen Stelle zur Prüfung vorgelegen. Es ist mir bekannt, dass wegen einer falschen Versicherung bereits erfolgte Promotionsleistungen für ungültig erklärt werden und eine bereits verliehene Doktorwürde entzogen wird.

Die 2019 abgeschlossene Promotion wurde für die Veröffentlichung sprachlich überarbeitet und drei zwischenzeitlich erschienene Literaturtitel ergänzt (Nell/Weiland, Scheck, Uslar). Ich danke dem Betreuer der Arbeit, Herrn Professor Dr. Thomas Sokoll, von Herzen für die immer großzügig gewährten Hilfestellungen sowie vor allem für seine Geduld mit dem Autor.

Mit großer Dankbarkeit gedenke ich des mittlerweile verstorbenen Zweitkorrektors Herrn Professor Dr. Rolf Kießling, der das Entstehen der Untersuchung mit Wohlwollen verfolgte und sich noch wenige Monate vor seinem Tod der Mühe des Zweitgutachtens und der mündlichen Prüfung unterzog.

Freiburg, am 4. Juni 2022

Jörg Martin